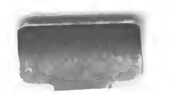
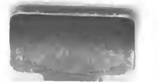
image
not
available





Königlich Bayerisches

Kreis=Amts=Blatt

von Oberfranken.





Auf das Jahr

1870.

Bayreuth.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 1. Bayreuth, Sonnabend, den 1. Januar 1870.

Inhalt:

Ad Num. 27,725.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden von Oberfranken.

(Dispensation der im Militärverbande stehenden Eisenbahnbediensteten von Controlversammlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Kriegs-Ministeriums vom 30. v. M. hat die gemäß Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 16. September 1868, Nr. 11,384 erlassene Bestimmung bezüglich der bei den K. b. Verkehrsanstalten bediensteten Reservisten und Landwehrmannschaften nunmehr auch für die Bediensteten bei den K. b. Ostbahnen und pfälzischen Bahnen gleiche Anwendung zu finden.

Es sind sonach diese reserve- und landwehrpflichtigen Bediensteten von den Controlversammlungen gänzlich, dagegen von den Uebungen, von vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, sowie im Falle einer Mobilisirung, nach Maßgabe der jeweils hierwegen besonders ergehenden Bestimmungen zu befreien.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntnißnahme hiemit eröffnet.

Bayreuth, den 28. Dezember 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 28,039.

An die Distriktspolizeibehörden und Landwehrabtheilungs-Commando's von Oberfranken.

(Die Auflösung der Landwehr älterer Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 21. ds. Mts. über die Auflösung der Landwehr älterer Ordnung (Reggsblatt für 1869 Nr. 93) und unter Hinweisung auf die Anordnungen der unterfertigten Stelle vom 27. ds. Mts. hiezu (Kreisamtsblatt für 1869, Nr. 112) werden in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. l. Mts., hiemit folgende weitere Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet:

1) Mit dem 1. Januar 1870 haben selbstverständlich alle bisher aus den Landwehrkassen geflossenen Besoldungen und sonstigen Bezüge aufzuhören.

2) Es ist unzulässig, an ehemalige Landwehrpflichtige Reluitions- oder Rüstgelder zurückzuerstatten, da in Bezug auf das gesammte Vermögen der Landwehr-Abtheilungen gesetzliche Regelung vorbehalten ist.

3) Die Gemeinde-Verwaltungen können sich nur der Uebernahme und Verwaltung des im §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 21. d. Mts. erwähnten Vermögens der Landwehr entschlagen, dagegen sind die Ortspolizeibehörden zur Uebernahme und Aufbewahrung der im §. 6 l. c. bezeichneten Gegenstände im Hinblick auf die Art. 92 und 138 der Gemeindeordnung vom 29. April l. Jrs. für die Landestheile diesseits des Rheins verpflichtet, weil diese Gegenstände wenigstens vorläufig für die in Aussicht genommene Bürgerwehr und beziehungsweise für polizeiliche Zwecke erhalten werden müssen.

4) Die von den Mitgliedern der Oekonomie-Commissionen pro 1869 noch zu stellenden Landwehr-Rechnungen sind von denselben an die einschlägigen Gemeinde-Verwaltungen zur Einsicht und Beifügung etwaiger Erinnerungen zu übergeben, sodann von den unmittelbaren Stadtmagistraten an die K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und von den übrigen Gemeinde-Verwaltungen an die K. Bezirksämter zur Revision und Bescheidung in Vorlage zu bringen.

5) Sämmtliche Landwehrpflichtige werden zugleich darauf hingewiesen, daß es in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, mit dem Verkaufe der Uniformen und der ihnen eigenthümlich gehörenden Waffen zuzuwarten, bis über die Gestaltung der Bürgerwehr Gewißheit besteht, und zwar in Hinblick auf die Möglichkeit, daß die bezeichneten Gegenstände für den Gebrauch der künftigen Bürgerwehr nothwendig werden können.

Die obengenannten Distriktspolizei-Behörden haben dafür zu sorgen, daß vorstehende Bestimmungen in entsprechender Weise zur Kenntniß der seitherigen Landwehrpflichtigen älterer Ordnung sowie der betheiligten Gemeindebehörden mit thunlicher Beschleunigung gelangen.

Bayreuth, den 29. Dezember 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 27,815.

(Aufstellung von Unter-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Sigmund Schlichting von Nürnberg als Hauptagenten des Expedientenhauses J. H. Ropers in Bremen, von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen

1) der Notariatsgehilfe Jakob Hundsdorfer in felstein,
2) der Sprachlehrer Ludwig Otto in Bamberg, als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden sind.

Bayreuth, den 28. December 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 27,955.

(Die protestantische Schul- dann Kirchner-Stelle zu Unterleinleiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kirchner-Stelle zu Unterleinleiter mit dem fassionsmäßigen Ertrage von
350 fl.
wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Kgl. Bezirksamte Ebermannstadt oder bei der Kgl. Distriktsschul-Inspektion zu Heiligenstadt einzureichen.

Bayreuth, den 30. December 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

E.-Num. 1203.

Edictal-Ladung.

(Das von Egloffstein'sche Condominats-Fideicommiß betreffend.

Obmann und Gemeingeschlecht der Grafen und Freiherrn von Egloffstein haben für ihr Condominats-Fideicommiß Kunreuth nachstehende Grundbesitzungen erworben:

a) 1 Tagwerk 18 Dezimalen Feld, — der Bergacker Plan-Nummer 620, von Johann und Kunigunda Hopf zu Schmölz, laut Kaufvertrages vom 25. November 1864; —

b) 1 Tagwerk 0,9 Dezim. Wiese — Pl.-Nr. 343, vom Jakob und Katharina Diettrich zu Theisenort, nach Kaufvertrag vom 5. April 1866; —

c) 0,78 Dezim. Holzwiese — Plan-Nr. 335 vom Georg und Margaretha Böhnlein in Theisenort, auf Kaufvertrag vom 5. April 1866; —

d) 8 Tagwerk 46 Dezim. Waldung — die Winterleithe Pl.-Nr. 222 von den Cantor Christian Lorenz Bauer'schen Relikten zu Egloffstein nach Kaufvertrag vom 17. Juli 1866; —

e) 7 Tagwerk 94 Dez. Wiese Plan-Nr. 324 und 325 von den Böhnlein'schen Eheleuten zu Theisenort, — gemäß Kaufvertrag vom 9. Februar 1867; —

f) 2 Tagw. Feld nun Waldung — am Wildensee Pl.-Nr. 1137 und 1138 vom Konrad Meier in Biberbach, nach Kaufvertrag vom 4. October 1867; — endlich

g) von den Gutsbesitzern Carl, Melchior, Philipp und Adalbert Freiherrn von Redwitz zu Küps und Theisenort; —

1) in der Steuergemeinde Theisenort:

Pl.-Nr. 352, 112 Tagw. 91 Dez., Waldung Kieferig, —

Pl.-Nr. 353, 354 — 1 Tagw. 28 Dez. Weg — Bränderweg,

Pl.-Nr. 355, 72 Tagw. 23 Dez. Waldungen Jägershof, —

Pl.-Nr. 356, 0,41 Dez. Weg — Röderweg, —

Pl.-Nr. 360 — 41 Tagw. 84 Dez. Waldung — Pfeffergrätz, Sperrangen,

Pl.-Nr. 360½ — 0,49 Dez. Weg — unterer Birnsleithenweg, —

Pl.-Nr. 361 — 1 Tagw. 69 Dez. — oberer Birnsleithenweg, —

Pl.-Nr. 362 — 42 Tagw. 17 Dez. Waldung, Ochsenschrot,

Pl.-Nr. 363 — 60 Dez. Weg — Ochsenschrot oder Schmiedsschrotenweg, —

Pl.-Nr. 364 — 66 Tagw. 55 Dez. — Waldung — Schmiedsschrot oder Ziegelschrot, —

Pl.-Nr. 364½ — 12 Dez. Weg — von Kachelmannsberg nach Kuhberg, —

Pl.-Nr. 365 — 105 Tagw. 46 Dez. Wald — Birnsleithe, —

Pl.-Nr. 365½ — 66 Dez. Weg — Birnsleithenweg, —

Pl.-Nr 366 — 1 Tagw. 63 Dez. — Acker unter der Birnsleithe, —

Pl.-Nr. 143 — 1 Tagw. 24 Dez. Gehölz — vordere Weiherwiese, —

Pl.-Nr. 145 — 1 Tagw. 93 Dez. — Wiese mit Gehölz allda, —

2) in der Steuergemeinde Ziegelerden.

Ein Gütlein Hs.-Nr. 2 — Einöde — Kuhberg, — bestehend aus Wohnhaus mit Keller und Stall, Stadel und Hofraum, — Pl.-Nr. 180a, 11 Dez. haltend, —

Wurzgärtel, Pl.-Nr. 180b zu 1 Dez. und Pl.-Nr. 181 zu 1 Tagw. 28 Dez.; — Gras- und Baumgarten; — dann aus Pl.-Nr. 182 — 78 Dezim. Acker — Brächlein, und

Pl.-Nr. 183 — 1 Tagw. 59 Dez. Acker — oberer Hausacker. —

Dieses Gesammt-Gütlein mit 1 fl. Handlohns- und 1 fl. 9½ kr. Gefälls-Bodenzins belastet, — laut Kaufsvertrages vom 24. Juli 1869. —

Gemäß §. 26 des Familien-Fideicommiß-Edictes ergeht nun an alle Diejenigen, welche hinsichtlich obiger Realitäten, — wovon die oben unter Lit. d und f aufgeführten im Königl. Landgerichts-Bezirke Gräfenberg,

— alle übrigen aber im Sprengel des K. Landgerichts Kronach gelegen sind, persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, anmit die Aufforderung, diese ihre Ansprüche binnen einer präklusiven Frist

von sechs Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls nach Verstrich dieses Termines die oben vorgetragenen Grundstücke dem rubrizirten Familien-Fideicommiß immatrikulirt werden würden, folglich die allenfallsigen Prätendenten wegen ihrer nicht angezeigten Ansprüche sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen der Schuldner oder in dessen Ermanglung an die Früchte des rubrizirten Fideicommisses zu halten berechtigt wären, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachingen, welche sich innerhalb der gedachten Frist gemeldet haben. —

Bamberg, den 26. October 1869.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Metz, Präsident.

Marc.

Ad Num. 472.

Bekanntmachung.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 19. lfd. Mts. wurde die durch Versetzung des Kgl. Bezirksgerichts-Rathes Reiß erledigte Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am Kgl. Bezirksgerichte Bayreuth dem Rath desselben Gerichtes, Julius Emanuel Hartmann übertragen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 26. Dezember 1869.

Das Directorium des K. Bezirksgerichts.

Landgraf.

E.-Num. 875.

Bekanntmachung.

Für den Kgl. Notar Herrn Dr. Johann Geßner zu Bamberg wurde auf die Dauer von vorläufig 3 Wochen der Herr Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Georg Büttner von Bamberg als Amtsverweser aufgestellt und in heutiger öffentlicher Sitzung verpflichtet.

Bamberg, den 27. December 1869.

Königliches Bezirksgericht.

Der Kgl. Direktor.

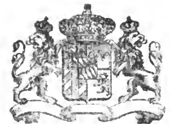
(L. S.) Böhe.

Walter.

Dienstesnachricht.

Der Lehrer Michael Conrad von Tettau ist vom 16. Januar 1870 an als Lehrer in Laineck ernannt worden.





Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 2. Bayreuth, Mittwoch, den 5. Januar 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 12 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. April l. Js., „die Maß- und Gewichtsordnung betr.", hinsichtlich der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Gewerbetreibende, welche mit Eisen und anderen Metallen handeln, die Großhändler von Material-, Specerei- und anderen Waaren, die Kohlen-, Coaks- und Kalkhändler, die Fruchthändler, die Tabakhändler, die Heu- und Strohhändler, die Mehl-, Oel-, Gyps- und Knochenmüller, die Papierfabrikanten, Waffenschmiede, Kupferschmiede, Glashändler Stärkefabricanten, die Gerber und Lederhändler und dergl. sollen, wenn sie mit einer Brückenwaage oder mit einer Schnellwaage wiegen, wenigstens Gewichtsstücke zu 5, 2, 1 Kilogramm und zu 500 Gramm oder 1 Pfund, dann zu ½ Pfund, ferner zu 200, 100, 50, 20, 10 Gramm, wenn sie aber mit gleicharmigen Waagen wiegen, außerdem noch Gewichtsstücke zu 50, 20, 10 Kilogramm führen.

§. 2.

Die Metzger, Seifensieder, Lichterzieher und Seiler

sollen in der Regel den Bestimmungen des §. 1 unterliegen.

Treiben sie jedoch ausschließlich Kleinhandel, so genügt es, wenn sie eine gleicharmige Waage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft mit den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 10 Gramm abwärts besitzen.

§. 3.

Die Specerei- und Materialhändler in den Städten sollen die im §. 1. benannten Gewichte jedoch hier bis zu einem Gramm abwärts und nebst diesen noch das Liter mit seinen Unterabtheilungen führen.

Bei dem Verkaufe von Oel nach dem Maße müssen besondere Literabtheilungen in Anwendung kommen.

§. 4.

Die nämlichen Händler in Landgemeinden sollen mindestens mit der gleicharmigen Waage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft und den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und mit den in §. 3 bezeichneten Flüssigkeitsmaßen versehen sein.

§. 5.

Gewerbetreibende, welche mit Zuckerwerk und Tabak im Kleinen handeln, die Gold- und Silberarbeiter und Verkäufer von Eßwaaren sollen Gewichtsstücke von 1 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts besitzen.

§. 6.

Die Bäcker, dann Händler mit Mehl und anderen Nahrungsstoffen unterliegen den Bestimmungen des §. 2, müssen aber in allen Fällen mit der gleicharmigen Waage und den dazu gehörigen Gewichten von 5 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts versehen sein.

Für die Bäcker jedoch, welche nicht mit Mehl, Dürrgemüse, gerollter Gerste, Hirse, Kleien und anderen Waaren handeln, ist es hinreichend, wenn ihr schwerstes Gewicht dem Gewichte des Teiges vom schwersten Brode, wie es nach Ortsgebrauch gebacken wird, gleich ist.

Auch der Müller unterliegt den Bestimmungen dieses Paragraphen, wenn er den Mehlhandel im Kleinen treibt.

§. 7.

Krämer mit kurzen Waaren müssen Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und das Meter haben.

§. 8.

Händler mit langen Waaren müssen ebenfalls das Meter und, wenn sie zugleich mit kurzen Waaren handeln, auch Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts haben.

§. 9.

Die Bauhandwerker, die Pflasterer, die Schreiner, Wagner, Küfer, Tapezierer und die Händler mit Brettern und Latten müssen das Meter besitzen.

§. 10.

Die Weber, sowie die Hanf- und Flachshechler sollen mit einer Waage von mindestens 5 Kilogramm Tragkraft und mit den entsprechenden Gewichten versehen sein, wenn sie wiegen, oder mit dem Meter, wenn sie messen.

§. 11.

Gewerbetreibende, welche an verschiedenen Plätzen einer Gemeinde Läden oder Werkstätten halten, müssen in jedem Laden und in jeder Werkstätte die für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Maße, Gewichte und Waagen führen.

§. 12.

Es ist verboten, die Maße und Gewichte mit Bezeichnungen zu versehen, welche sich auf die alten Maße und Gewichte beziehen.

§. 13.

Bei Waaren, welche im Stück oder in Paketen mit der Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes verkauft werden, kann der Käufer jederzeit verlangen, daß der Verkäufer die Richtigkeit des angegebenen Gewichtes durch Nachwägen beweist.

§. 14.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1872 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 19. Dezember 1869.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath v. Cetto.

Ad Nr. 28,042.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Taxen von Paßkarten, Reisepässen und Gewerbs-Legitimationen für Handelsreisende betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27., pr. 29. Dezember 1869, Nr. 14,318, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 2. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 14,318.

Königreich Bayern.
(L. S.)

Staats-Ministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten k. Staatsministerien finden sich im Hinblicke auf Art. 98 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, dann Ziffer II der Bekanntmachung vom 29. Juni l. Jrs. (Reggsblatt S. 1101), den Vollzug des Art. 98 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betreffend, veranlaßt, im untenbemerkten Betreffe nachstehende Anordnungen zu treffen.

I.

Die Taxen für die Paßkarten, Reisepässe und Gewerbelegitimationen für Handlungsreisende, welche in Folge obiger Bestimmungen von den unmittelbaren Stadtmagistraten mit Ausschluß jener von München und Nürnberg ausgestellt werden, sind vorbehaltlich weiterer Anordnung vom 1. Juli 1869 an, den Gemeindekassen der betreffenden Städte zu überlassen.

II.

Die bezeichneten Stadtmagistrate sind verpflichtet, die Formulare der in der Ziffer I. angeführten Legitimationen von den Expeditionsämtern der vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu beziehen und an dieselben für die Kosten der Anschaffung nachstehende Vergütungen zu leisten:

1) bei Paßkarten 1 kr. vom Stück,
2) bei Reisepässen 3 kr. vom Stück und
3) bei Gewerbslegitimationen für Handelsreisende 1 kr. vom Stück für das jedem Besitzer einer Karte ohne besondere Vergütung auszuliefernde Exemplar der gedruckten Zusammenstellung über die Befugnisse der Handelsreisenden.

Die Erhebung und Ablieferung von Stempelgebühren hat vorläufig zu unterbleiben.

III.

Vorstehende Vergütung ist in der Weise zu leisten, daß die unmittelbaren Stadtmagistrate für die bezogenen Formulare den Geldbetrag der Anschaffungskosten baar erlegen, dieser aber von dem Expeditionsamte nach erfolgter Zusammenstellung und Einweisung an die betreffende Kreiskasse zur dortigen Vereinnahmung abgeliefert wird.

IV.

Die nur für ein Jahr giltigen nicht verbrauchten Formulare sind wieder an die Expeditionsämter einzusenden und die Auslagen hiefür den unmittelbaren Stadtmagistraten durch Gewährung des Abzuges an der Schuldigkeit des nächstkommenden Jahres zurück zu erstatten.

V.

Die Erhebung höherer als der bisherigen Gebühren, nämlich von 24 kr. für eine Paßkarte oder für einen Reisepaß und von 36 kr. für eine Gewerbslegitimationskarte ist den unmittelbaren Stadtmagistraten ebensowenig wie den übrigen Paßpolizeibehörden gestattet.

München, 27. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Schlör. (gez.) v. Braun.

An die K. Regierung, K. d. J. u. der Finanzen von Oberfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Dubois.

Die Taxen von Paßkarten, Reisepässen und Gewerbslegitimationen für Handelsreisende betr.

Ad. Num. 27,766.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Die Leichenbeschau betr.)

Untenstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern rubr. Betreffs vom 20. dieses zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 1. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 14,761.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Durch Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 11. Dezember ds. Js. Nr. 16,063 ist die Anordnung getroffen worden, daß auf Unterweisung der Sanitätssoldaten und militärischen Krankenwärter in den das Rettungsverfahren bei Scheintodten und die Kennzeichen des wahren Todes betreffenden Vorschriften für den Dienst und die Uebungen der Sanitätscompagnien die möglichste Sorgfalt zu verwenden sei, daß ferner die Spitalärzte die in den Militärspitälern verwendeten Sanitätssoldaten und Krankenwärter bei sich ergebenden Fällen mit den Kennzeichen des wirklich eingetretenen Todes praktisch vertraut, und denselben die Auffindung und Erkennung der an der Leiche etwa wahrnehmbaren Merkmale einer ungewöhnlichen oder gewaltsamen Todesursache zugänglich machen sollen.

Hiedurch erscheinen ausgediente Sanitätssoldaten vor anderen unbescholtenen und schreibekundigen Gemeindegliedern, welche gemäß Ziff. II. der Normativentschließung über die Leichenbeschau vom 6. August 1839 (Adm.-V. Samml. Bd. XXX S. 239) in Ermanglung technisch gebildeten Personales zur Leichenbeschau verwendet werden können, für diese Aufgabe befähigt. Es erübrigt nur, daß sie vor ihrer Verwendung noch in den oben nicht aufgeführten Beziehungen, insbesondere der formellen

Seite des Dienstes durch die k. Bezirksärzte geeignet unterrichtet werden.

Bei der Auswahl der Leichenbeschauer in Distrikten, in welchen Aerzte und niederärztliche Individuen fehlen, ist daher zur Vermeidung von Mißgriffen künftighin auf ausgediente Sanitätssoldaten vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 30. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Fischer.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Die Leichenbeschau betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Dubois.

Ad Num. 28,041.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Hebammenlehrkurs pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27. v. Monats wurde genehmigt, daß an der Hebammenschule zu Bamberg im laufenden Jahre ein Lehrkurs abgehalten werde, welcher

am 1. März l. Js.

zu beginnen hat.

Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Magistrate haben nunmehr die noch einkommenden Gesuche gehörig zu instruiren und unfehlbar

innerhalb 14 Tagen

zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 3. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 32.

An sämmtliche Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden von Oberfranken.

(Gesuch der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung zu Nördlingen um Empfehlung eines Werkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist unter dem Titel:

„Der Wirkungskreis der bayerischen Gemeindebehörden diesseits und jenseits des Rheins"

eine von dem quieszirten K. Bezirksamtmanne Regnet verfaßte Schrift erschienen, welche eine compendiöse und brauchbare Darstellung des einschlägigen Materials enthält.

Auf Ansuchen der genannten Verlags-Buchhandlung und in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. M. u. J., werden sämmtliche Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden auf diese Schrift aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 3. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 27,631.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ende Oktober l. Jrs. wurde in Königshofen ein falsches preußisches Thalerstück verausgabt, welches die Jahreszahl 1806 trägt, und auf der einen Seite das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen, auf der andern Seite das preußische Wappen zeigt.

Dasselbe besteht aus einer der Glockenspeiße ähnlichen Metallmischung, ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, mit einer wenig gelungenen Randverzierung durch Einschlagen eines kreisrunden Punzen auf der hohen Kante versehen, und trägt Spuren unächter Versilberung.

Dies wird unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen zum vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gegeben und sind etwaige Ergebnisse der angestellten Recherchen dem Kgl. Bezirksamte Königshofen zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 31. Dezember 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 28,023.

An die k. Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Den Besuch des Frühgottesdienstes durch die Schulkinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat im Interesse der Gesundheit der Schuljugend und im Einverständnisse der kirchlichen Oberbehörde beschlossen, in denjenigen Bezirken, in welchen die Werktagsschüler gehalten sind, Morgens vor dem Beginn der Schule die Frühgottesdienste zu besuchen, für die Winterszeit, also die Periode vom 1. Nov. — 1. März einschlüssig die Kinder bis zum Alter von 10 Jahren incl. vom Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen gänzlich, die älteren Schulkinder aber zu dispensiren, wenn strenge Kälte eintritt wonach sich für die Folge zu achten ist.

Bayreuth, 31. Dezember 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18403.

An sämmtliche k. Rentämter von Oberfranken.
Die Fruchtnormalpreise pro 1870 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für sämmtliche Rentämter von Oberfranken nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1834 (conf. Geret Band 18 S. 165 und 168) für das Verwaltungsjahr 1870 regulirten Fruchtnormalpreise werden in nachstehender Tabelle zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 30. Dezember 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.
v. Frey, Dir. Kepfler.

Ta=
über
für sämmtliche
von
Ober-
pro
regu=
Fruchtnor=

Nr. curr.	Bezeichnung der Rentämter.	Der Normalpreis für den																
		Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.			Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bayreuth	17	6	13	36	13	48	9	—		—	—	—	—	—	—	—	—
2 u. 3	Bamberg Stadt= und Land=Rentamt . .	17	48	13	12	13	36	8	18	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								6	24	doppelt								
4	Burgwindheim . .	17	30	13	—	13	24	7	48	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								5	48	doppelt								
5	Ebermannstadt. . .	17	12	13	24	13	24	5	54		—	—	—	—	—	—	—	—
6	Forchheim	17	48	13	24	13	30	8	54	einfach	—	—	17	30	—	—	—	—
								6	36	doppelt								
7	Gößweinstein . . .	17	18	13	48	13	30	8	30	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								7	30	doppelt								
8	Herzogenaurach . .	17	54	12	42	13	30	7	54		—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hof	19	18	15	6	13	48	9	12		—	—	19	48	—	—	—	—
10	Höchstadt a./A. . .	17	30	13	—	—	—	8	6		—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kronach	18	48	14	36	14	12	9	54		—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kulmbach	18	6	14	36	13	30	9	—		—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lichtenberg	19	18	15	6	13	48	9	12		—	—	—	—	—	—	—	—
14	Lichtenfels	17	48	14	—	13	48	8	48		—	—	16	24	—	—	—	—
15	Marktschorgast . . .	18	6	15	—	14	24	9	6	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								10	6	doppelt								
16	Münchberg	20	18	16	30	13	54	9	48		—	—	—	—	—	—	—	—
17	Neunkirchen . . .	17	54	13	48	—	—	8	12		—	—	—	—	—	—	—	—
18	Pegnitz	17	24	14	12	13	54	8	48		—	—	—	—	—	—	—	—
19	Rothenkirchen . . .	20	24	16	24	15	30	10	12		—	—	—	—	—	—	—	—
20	Scheßlitz	17	6	13	—	13	6	9	24	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								6	6	doppelt								
21	Selb	19	24	15	12	13	24	9	12		—	—	—	—	—	—	—	—
22	Stadtsteinach . . .	18	12	15	6	13	42	9	18		—	—	—	—	—	—	—	—
23	Staffelstein	17	—	14	12	13	24	8	12		—	—	—	—	—	—	—	—
24	Thurnau	17	54	14	42	13	48	9	—	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								8	6	doppelt								
25	Weismain	17	24	14	18	13	42	8	42		—	—	—	—	—	—	—	—
26	Waischenfeld . . .	16	42	13	30	13	24	8	30	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								6	18	doppelt								
27	Wunsiedel	19	48	16	—	14	—	8	42		—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, am

Königliche Regierung von Oberfranken

Freiherr von

belle

die

Rentämter

franken

1870

firten

malpreise.

pro 1870 beträgt																						
Scheffel.												der Centner.						langes		kurzes		Bemerkungen.
Misch-Getreide		Hirse.		Haidel.		Hanf-körner.		Kar-toffel.		Lein.		Heu.		Hopfen.		Flachs.		Stroh per Schock.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	18					11	12	10	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	15	24	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—					13	30	12	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					8	18	10	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	48					12	6	8	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					12	—	8	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					20	54	14	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					11	6	7	6	

30. Dezember 1869.
Kammer der Finanzen.
Lerchenfeld.

v. Frey, Dir.

Reßler.

Ad Num. 28,116.

(Die protestantische Schul- dann Kantorstelle zu Lanzendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kantorstelle zu Lanzendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

466 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Berneck oder bei der kgl. Distriktsschul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 1. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 27,823.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Die Entfernung der schulpflichtigen Taglöhners-Söhne Georg und Josef Weltmaier von Hofberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Taglöhnerin Katharina Weltmaier von Schweinbach, königlichen Bezirksamts Rottenburg, wohnhaft in Berg bei Landshut, haben sich am 25. vorigen Monats deren beide Söhne, Georg 9 Jahre und Joseph 10 Jahre, heimlich entfernt und sollen in der Richtung nach Mallersdorf und Straubing sich begeben haben.

Auf Antrag der Mutter der erwähnten beiden Knaben werden die obengenannten Behörden hievon mit der Weisung verständigt, nach den vermißten Kindern Spähe zu verfügen und dieselben im Falle Betretens dem k. Bezirksamte Landshut zuliefern zu lassen.

Der Knabe Georg hat braune lange Haare, runde Gesichtsform, gesundes Aussehen, ist für sein Alter ziemlich groß, bekleidet mit einer braunbuckskinenen Jacke, braunen Hose, am Knie geflickt, schwarzen Kappe und an den Füßen mit Lederschuhen.

Joseph hat weiße Haare, ist um einen halben Kopf größer als Georg, hat länglichte Gesichtsform, ist blaß, bekleidet mit blauem Rock, dunkelgrauer Hose, grauem Hut und auch an den Füßen mit Lederschuhen versehen.

Bayreuth, den 31. December 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 27,561.

(Veranstaltung von Verloosungen an den zweiten Pferdemärkten zu Ansbach für die Jahre 1868, 1869 und 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß dem Comité für Preisverloosungen an den Pferdemärkten zu Ansbach durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezember 1867 die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung einer solchen Verloosung bei jedem zweiten Pferdemarkte in Ansbach in den Jahren 1868, 1869 und 1870 unter der Bedingung der genauen Einhaltung des für die bisherigen Verloosungen genehmigten Verloosungsplanes ertheilt worden ist.

Bayreuth, den 31. December 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Dienstesnachricht.

Der Lehrer und Kantor J. F. Besold in Lanzendorf ist wegen vorgerückten Alters und eingetretener Funktionsunfähigkeit unter Anerkennung seiner treu geleisteten vieljährigen Dienste vom 1. Februar 1870 anfangend in den Ruhestand versetzt worden.




Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 3. Bayreuth, Sonnabend, den 8. Januar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Bildung der Normal-Eichungs-Commission betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. Js. (Reggsbl. S. 2113 ff.) wird die in Erledigung gekommene Stelle des Vorstandes der Normal-Eichungs-Commission dem Kgl. Ministerial-Assessor Adolph Ries übertragen, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. December l. Js. (Rggsbl. S. 2169 ff.) andurch bekannt gegeben wird.

München, den 27. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Ad Num. 192.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Distriktsräthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, läuft mit diesem Jahre die

Periode ab, für welche die im Art. 2 lit. a und c dieses Gesetzes aufgeführten Vertreter der Gemeinden und des unter lit. b loco cit. nicht begriffenen größeren Grundbesitzes im Jahre 1867 neu gewählt worden sind.

Da nun nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 18. Dezember 1869 auch der Landrath längstens im Monate März neu zu wählen und diese Wahl von der vorausgängigen Distriktsrathswahl abhängig ist, so werden die obengenannten Behörden demzufolge angewiesen: die Einleitungen zu vorschriftsmäßiger Erneuerung dieser Wahlen sofort zu treffen, damit solche alsbald nach Abhaltung der ordentlichen Distriktsrathssitzung, längstens aber bis zum

15. Februar l. Js.

und zwar genau nach den Bestimmungen der Art. 2—8 des Distriktsrathsgesetzes und nach § 1—19 der hiezu unterm 13. Juni 1852 ergangenen höchsten Instruktion (Kr.-A.-Bltt. von 1852 S. 833) vorgenommen werden können.

Ueber den Vollzug ist bis zum 20. Februar l. Js. Bericht zu erstatten, und mit demselben ein nach den Kategorien des Distriktsrathes ausgeschiedenes Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des neuen Distriktsrathes in Vorlage zu bringen.

Hiebei wird bemerkt, daß die vorzunehmende Neuwahl sich lediglich auf die in Art. 2 lit. a und c des Gesetzes aufgeführten Kategorien beschränkt, während bezüglich der sub lit. b. bezeichneten Klasse, welche Kraft des Gesetzes zum Eintritte in den Distriktsrath berufen ist, lediglich eine Revision und resp. Konstatirung bezüglich des Fortbestandes der zum Eintritte berechtigenden Verhältnisse stattzufinden hat.

Hiezu haben die nach § 16 der Instruktion von den k. Rentämtern zu erholenden Verzeichnisse die erforderlichen Anhaltspunkte zu gewähren.

Sofort nach vollzogener Wahl ist alsdann der neugebildete Distriktsrath zu versammeln und zur Prüfung der Wahl nach Art. 10, dann zur Wahl des Ausschusses nach Art. 11 zu veranlassen.

In dem angeordneten Anzeigeberichte ist der Tag, an welchem diese Konstituirungs-Versammlung stattfinden wird, anzugeben.

Schließlich wird auf Art. 18, Abs. II. der Vollzugsinstruktion aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 3. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 245.

(Die dießjährige Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten aus Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Anstellungsprüfung derjenigen Schuldienstexspektanten aus Oberfranken, welche im Jahre 1866 die Schullehrer-Seminare in Altdorf oder Bamberg absolvirt haben, wird

Dienstag den 3. Mai l. Jrs.

beginnen und in den darauf folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Dieselbe findet nach §. 104 des Regulativs vom 29. September 1866 am Sitze der Kreisregierung statt.

Schuldienstexspektanten, welche zur Erstehung dieser Prüfung berufen sind, haben ihre Gesuche um Zulassung

bis spätestens 25. März l. Js.

hieher einzusenden, und nach bestehender Vorschrift mit einem Zeugnisse ihrer vorgesetzten Behörde über:

a) dienstliche Wirksamkeit,
b) religiös-sittliches Betragen und
c) tadelloses politisches Verhalten

zu belegen.

Nicht vorschriftsmäßig belegte, oder nicht rechtzeitig übergebene Gesuche finden keine Berücksichtigung.

Jeder Schuldienstexspektant, dem die Admission zu obiger Prüfung gewährt wird, erhält hierüber ein besonderes Dekret, welches er am Anfange derselben dem Kreisschulreferenten zu seiner Legitimation vorzuzeigen hat.

Bayreuth, den 4. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 28,219.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Gesuch des Stadtmagistrates Würzburg um Bewilligung zur Verloosung der zur von Merheimb'schen Stiftung gehörigen Pretiosen und sonstigen Werthsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 28. Dezember v. Js. wurde das Gesuch des Stadtmagistrats Würzburg um Bewilligung zur Verloosung der zur Merheimb'schen Stiftung gehörigen Pretiosen und sonstigen Werthsachen für den Umfang des Königreiches genehmigt, was hiemit veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 3. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 332.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle I. Classe in Sulzbach betreffend.)

Die Bezirksarztesstelle I. Classe in Sulzbach ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 19. Januar l. Js. bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, K. des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 5. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 28,029.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Unter-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des J. Durlacher' Sohn von Frankenthal als Hauptagenten des Expedientenhauses Zembsch und Rothe in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen Peter Philipp Zipfel in Nordhalben als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 4. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 116.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Die Abhaltung einer Prüfung und eines Lehrcurses für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verifikatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der Kgl. b. Normal-Eichungs-Commission v. 31. Dezbr. v. Js. zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht, und haben die obengenannten Behörden für ungesäumte weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 4. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Nr. 16.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung und eines Lehrcurses für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die §§. 15, 16 und 38 Abs. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1869 — die Normal-Eichungs-Commission u. s. w.

betreffend. — (Reggblatt v. J. 1869 S. 2113 u. ff.) wird bekannt gegeben, daß

Montag den 7. Februar l. J.

eine Prüfung für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines beginnt, welche sich verordnungsgemäß auf die nöthigen theoretischen, mathematischen und physikalischen Grundlagen alles Maß- und Gewichtswesens, die in Bayern bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Maß und Gewicht und auf die nöthige Vertrautheit mit der genauen technischen Ausführung der beim Eichgeschäfte vorkommenden Operationen zu erstrecken hat.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Anmeldung bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens bis zum 3. Februar l. J. bei der unterfertigten Commission einzureichen und hiermit einen amtlichen Geburtsschein, dann ein Zeugniß der Distrikts-Polizei-Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes über untadelhaftes sittliches Verhalten und ihre seitherige Beschäftigung vorzulegen.

Die Prüfung wird im Gebäude der Kgl. Industrieschule — Damenstiftsgasse Nr. 2 dahier Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 3—6 Uhr abgehalten.

Um den Bewerbern Gelegenheit zu bieten, sich die erforderlichen Vorkenntnisse anzueignen, wird der K. Professor an der Industrie-Schule Otto Beylich einen auf die Dauer von 2—3 Wochen berechneten Lehrkurs über Maß und Gewicht, verbunden mit einem Praktikum abhalten, welcher am

Donnerstag den 20. Januar l. Js.

beginnt und für dessen Besuch ein Honorar von 5 fl. zu entrichten ist.

Theilnehmer haben sich bei dem genannten K. Professor zu melden.

Hiebei wird übrigens bemerkt, daß zur Zeit die Ernennung von nur 25 Verificatoren in Aussicht steht und daß lediglich Personen, welche das 30. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, als Bewerber zugelassen werden können.

München, den 31. Dezember 1869.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Ries.

Ad. Num. 28,027.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Auffindung des vermißten Sebastian Attenhauser von Ilmendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichtes des Kgl. Bezirksamts Pfaffenhofen vom 21. v. Mts. wurde am 20. desselben die Leiche des seit dem 20. Oktober v. Jrs. vermißten Gütlers Sebastian Attenhauser in einem Altwasser bei Ilmendorf aufgefunden.

Die durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 18. Nov. v. Js. (Kreisamtsblatt) pag. 1512 angeordneten Nachforschungen haben daher zu unterbleiben.

Bayreuth, den 4. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Berichtigung.

I. Das höchste Ministerial-Rescript vom 27. December 1869, „die Taxen von Paßkarten, Reisepässen und Gewerbslegitimationen für Handelsreisende betr." in Nr. 2 d. Bl. pag. 13—14 hat bei Nr. II. Abs. 3 zu lauten:

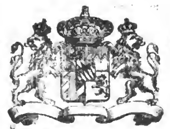
„3) bei Gewerbslegitimationen für Handelsreisende 1 kr. vom Stück für die Karte und 1 kr. vom Stück für das jedem Besitzer einer Karte ohne besondere Vergütung auszuliefernde Exemplar der gedruckten Zusammenstellung über die Befugnisse der Handelsreisenden.

Die Erhebung und Ablieferung von Stempelgebühren hat vorläufig zu unterbleiben.

II. Desgleichen hat das in derselben Nummer pag. 18 befindliche Ausschreiben vom 31. December 1869

„den Besuch des Frühgottesdienstes durch die Schulkinder betreffend"

die Fertigung der K. Regierung, Kammer des Innern, und das nachfolgende vom 30. ejusdem, „die Fruchtnormalpreise pro 1870 betr.", die der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu tragen.

Königlich   Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 4. Bayreuth, Mittwoch, den 12. Januar 1870.

Ad Num. 696.

Bekanntmachung.

(Die Gemeindewahlen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung im Jahre 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund der Art. 75, 78 und 196 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 wurden die nachbenannten, bei den im November und December 1869 vorgenommenen Gemeindewahlen gewählten bürgerlichen Bürgermeister in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung auf die Funktionsdauer von sechs Jahren von unterfertigter Stelle bestätigt:

1) Bezirksamts Berneck:
   a) Stadt Berneck: Reuper, Emil, Müllermeister von Berneck.
2) Bezirksamts Forchheim:
   a) Stadt Gräfenberg: Dorn, Heinrich, Kaufmann von dort.
3) Bezirksamts Höchstadt:
   a) Stadt Herzogenaurach: Seeberger, Michael, Tuchmacher und Privatier von dort.
   b) Stadt Höchstadt a/A.: Dresel, Georg Heinrich, Oeconom von dort.
4) Bezirksamts Kronach:
   a) Markt Wallenfels: Stöcker, Balthasar, Färber von dort.
5) Bezirksamts Lichtenfels:
   a) Stadt Burgkundstadt: Hofmann, Johann, Gerbermeister von dort.
   b) Stadt Lichtenfels: Hofmann, Johann, Färbermeister von dort.
6) Bezirksamts Münchberg:
   a) Stadt Helmbrechts: Schmidt, Johann Peter, Bäckermeister von dort.
7) Bezirksamts Naila:
   a) Stadt Lichtenberg: Jungkunz, Anton, Kaufmann von dort.

b) Stadt Naila: Borger, Ludwig, Fabrikant und Gutsbesitzer von dort, z. Z. Landtags-Abgeordneter.

c) Stadt Schauenstein: Sonntag, Friedrich, Zimmermeister von dort.

8) Bezirksamts Pegnitz:

a) Stadt Creußen: Bock, Johann, Kaufmann von dort.

b) Stadt Pegnitz: Wündisch, Albert, Färbermeister von dort.

c) Stadt Pottenstein: Distler, Friedrich, Gastwirth von dort.

9) Bezirksamts Rehau:

a) Stadt Rehau: Schröbel, Georg, Buchbindermeister von dort.

b) Stadt Selb: Krippner, Carl, Kaufmann von dort.

c) Stadt Schwarzenbach: Schaller, Erhardt, Spediteur von dort.

d) Markt Hohenberg: Wolf, Heinrich, Fabrikbesitzer von dort.

10) Bezirksamts Staffelstein:

a) Stadt Staffelstein: Müller, Johann, Baptist, Kaufmann von dort.

11) Bezirksamts Wunsiedel:

a) Markt Arzberg: Buchka, Johann, Kaufmann von dort.

b) Markt Kirchenlamitz: Herold, Georg, Fabrikant von dort.

c) Markt Redwitz: Seeberger, Gabriel, Metallwaaren-Fabrikant von dort.

d) Markt Thiersheim: Küspert, Johann, Zimmermeister von dort.

e) Stadt Weissenstadt: Weiß, Johann Zimmermeister von dort.

f) Stadt Wunsiedel: Brandenburg, Heinr., Kaufmann von dort, z. Z. Landtags-Abgeordneter.

Die übrigen Städte mit magistratischer Verfassung: Bamberg, Bayreuth, Hof, Forchheim, Kronach, Kulmbach und Münchberg, haben rechtskundige Bürgermeister.

Bayreuth, den 8. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 669.

Bekanntmachung.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Wahlkosten für die Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungs-Wahlen im Jahre 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 188 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 werden die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahl-Commissäre bei den Gemeindewahlen von der Staatskasse übernommen, wogegen alle sonstigen Kosten die Gemeindekasse zu tragen hat.

Wegen der Kosten der Kirchen-Verwaltungs-Wahlen hat es nach Art. 23 der höchsten Ministerial-Instruction über Vornahme dieser Wahlen vom 25. August 1869 (Kreisamtsblatt 1869 Nr. 75 S. 1176) bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen werden die sämmtlichen K. Bezirksämter des Regierungs-Bezirks hiemit angewiesen, der unterfertigten K. Regierung, Kammer des Innern,

bis längstens 20. Januar l. Js.

in Vorlage zu bringen:

1) ein Verzeichniß, resp. eine Liquidation der auf Vornahme der Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungs-Wahlen erwachsenen Reisekosten und Diäten der Wahl-Commissäre, in duplo und zwar nach dem vorgeschriebenen Formulare des Tagebuchs über Dienstreisen, jedoch mit Beifügung einer eigenen Rubrik für die Zeitdauer jedes einzelnen Geschäftes, und unter Angabe des Gefährt-Akkordes und sonstiger Erläuterung in der letzten Rubrik, — unter Anlage der erforderlichen Belege

des Commissoriums u. dgl. und mit der unterschriftlichen Bestätigung der aufgeführten Verhältnisse von Seite des liquidirenden Wahl-Commissärs versehen;

2) eine Abschrift der von dem K. Bezirksamts-Vorstande nach Ziff. 2 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. October 1869 Nr. 12,321, mitgetheilt durch autogr. Regierungs-Entschließung vom 16. desselben Mts. Nr. 23,063 „die Gemeindewahlen in den Landestheilen dießseits des Rheins betr." getroffenen Repartition der sämmtlichen Wahlen unter die bezirksamtlichen Beamten, Functionäre oder sonstige hiezu verwendete Commissäre;

3) ein Verzeichniß resp. eine Liquidation der auf die Wahlen erwachsenen Diäten der Actuare, soweit solche als zulässig erscheinen, was in jedem Falle im Hinblick auf Art. 178 Abs. 5 der Gemeinde-Ordnung entsprechend zu motiviren und unter Anlage der erforderlichen Beschlüsse oder Anträge der betreffenden Verwaltungen nachzuweisen wäre; wobei die Bestätigung der Liquidation von Seite des Wahl-Commissärs, sowie die Ausscheidung und Kostenberechnung für die einzelnen Zahlungspflichtigen erforderlich ist, — gleichfalls in duplo, und

4) die sämmtlichen Wahl-Verhandlungen.

Nach erforderlicher Prüfung wird die Einweisung der oben sub 1 bezeichneten Liquidationen der Wahl-Commissäre durch die K. Regierungs-Finanz-Kammer veranlaßt und die Ermächtigung zur Erhebung der sub 3 erwähnten Diäten der Actuare von den Gemeinden und Kirchen-Verwaltungen ertheilt werden.

Bayreuth, den 8. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 28,227.

Bekanntmachung.

(Belohnung muthvoller Handlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Jahre 1869 eingekommenen Anträge auf Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen hat die unterfertigte Stelle nach Einsicht und Würdigung der gepflogenen Erhebungen nachstehende Belohnungen zuerkannt:

1) Dem Joh. Jakob Jahn aus Lippertsgrün, welcher die beiden Kinder Joh. Nicol und Margaretha Krahmer durch aufopfernde, mit großer Anstrengung verbundene Hilfeleistung aus der Gefahr des Erfrierens rettete 10 fl.

2) Dem Rentamtsboten Joh. Jahn aus Weismain und dem Taglöhner Georg Och von Thaisau, welche am 15. Januar 1869 die im Wasser verunglückte N. Rauh von Mainroth mit großer Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr erretteten je 10 fl. 20 fl.

3) Dem Rothgerbergesellen Abraham Heckel von Weidenberg, welcher die Margaretha Hirschmann mit muthvoller Aufopferung und nicht ohne Lebensgefahr errettete 8 fl.

4) Der ledigen Margaretha Geigerhilf aus Friesen, welche mit eigener Lebensgefahr den 4jährigen Joh. Fischer errettete 10 fl.

5) Dem Büttnermeister Joh. Blinzler von Rothenkirchen, welcher am 1. April 1869 das Kind des G. Grebner mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken errettete 10 fl.

6) Dem Joh. Rothlauf von Staffelstein, welcher mit aufopferndem Muthe das Kind des Joh. Weber aus dem Mühlbache errettete 5 fl.

7) Dem Adam Beyer von Jodiz, welcher mit Anstrengung und nicht ohne Lebensgefahr ein 3jähriges Mädchen aus dem Wasser errettete 5 fl.

8) Dem Joh. Adam Weinrich von Sachsenvorwerk, welcher trotz körperlicher Gebrechlichkeit mit großer Entschlossenheit den Knaben Adam Fröh vom Tode des Ertrinkens rettete 10 fl.

9) Dem Flößer Joh. Bayer (Dicker) von Kronach für die mit raschem Entschlusse und eigener Lebensgefahr bethätigte Rettung des Knaben B. Porzelt 10 fl.

10) Dem Taglöhner Mich. Reichel von Schwarzenbach a./S. in Anerkennung der von ihm mit muthvoller Aufopferung und eigener Lebensgefahr bewirkten Lebensrettung der Margaretha Wendler 10 fl.

11) Dem Peter Amon von Rattelsdorf für die muthvolle Lebensrettung des Martin Weinkauf aus Gerach 5 fl.

12) Der Kunigunda Heusinger, Taglöhnersfrau von Neudrossenfeld, für die muthvolle Errettung des Knaben Eberhard Masel aus dem Mühlbache 5 fl.

13) Dem Georg Stöhr von Reuth, welcher mit aufopfernder Entschlossenheit den Matth. Dötzer aus dem Wiesent-Fluße rettete 5 fl.

14) Dem Korbmacher G. Panzer von Schwürbitz in Anerkennung für die mit Lebensgefahr und Anstrengung bethätigte Errettung des Joh. Hotzelt aus dem Maine 10 fl.

15) Dem ledigen Mich. Wittig und dem Büttnermeister Rübensaat von Lichtenfels, welche den Nikolaus Rothlauf von da mit großer Anstrengung und Gefahr für Gesundheit und Leben vom Tode des Ertrinkens retteten, je 10 fl.

Bayreuth, den 4. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 614.

An sämmtliche Kgl. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

Bekanntmachung.

(Die Anzeige der Todesfälle von Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß vorgekommener Unterlassungen sofortiger Anzeige werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 28. Dezember 1864 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. J. 1865 Nr. 1 Seite 7) und auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. Januar 1865 (Kreisamtsblatt Nr. 3 S. 44) zur genauesten Darnachachtung hingewiesen mit dem Auftrage, über alle Sterbefälle katholischer und protestantischer Geistlichen, gleichviel ob diese bepfründet oder nicht bepfründet sind, und ob sie noch im aktiven Dienste stehen oder nicht, sofort Anzeige an unterfertigte Stelle zu erstatten.

Bayreuth, den 7. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 290.

(Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der Präparandenschule in Freysing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Hauptlehrers an der Kgl. Präparanden-Schule zu Freysing ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Anfangs-Gehalt von 600 fl. mit einer widerruflichen Theuerungszulage von jährlich 100 fl., sowie freie Wohnung im Werthsanschlage von 100 fl. verbunden ist, haben ihre mit den entsprechenden Zeugnissen versehenen, an die höchste Stelle gerichteten Gesuche bis längstens 25. Januar l. Jrs. bei der Kgl. Inspektion der Präparandenschule in Freysing einzureichen.

München, den 5. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Wegen Erkrankung des Königl. Regierungs-Präsidenten,

von Hermann, Vice-Präsident.

Bitthum.



Königlich Bayerisches Kreis=Amtsblatt von Oberfranken.

№ 5. Bayreuth, Sonnabend, den 15. Januar 1870.

Inhalt:

Ad Num. 159.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der dießjährigen praktischen Prüfung für den allgemeinen Staatsbaudienst und den Staatseisenbahnbaudienst ist auf den

7. März l. Js. festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens

am 14. Februar l. Js.

bei der Kgl. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissions-Dekretes anzugeben.

München, den 7. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Schlör.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
(gez.) von Getto.

Bekanntmachung,
die Erhebung, Controle und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des §. 33 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November lfd. Js., die Normal-Eichungs-Commission, die Verificatoren u. s. w. betr., werden nachstehende Vorschriften erlassen.

I.

Die Gebühren für die Eichung und Stempelung aller Maße, Gewichte und Waagen mit Ausnahme jener der Gemeinden werden nach dem der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. Js., die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr., beigefügten Tarif berechnet, und von dem Verificator in Empfang genommen.

Der Tarif muß in dem Eichlocale angeschlagen sein, oder zur Einsicht aufliegen.

II.

Der Verificator ist verpflichtet, über sämmtliche Einnahmen ein Register nach Anleitung des am Ende dieser Bekanntmachung enthaltenen Musters Nr. 1 zu führen.

Das Einnahme-Register muß von der betreffenden Districtspolizei-Behörde geziffert sein. Das erste und letzte Blatt hat den Stempel dieser Behörde zu tragen.

III.

Der Verificator ist verbunden, über die Zahl und Beschaffenheit der geeichten und gestempelten Maße, Gewichte und Waagen, dann über den Betrag der erhobenen Gebühren eine Bescheinigung nach Anleitung der am Ende dieser Bekanntmachung angefügten Muster Nr. 2 und 3 auszustellen.

Diese Bescheinigung wird durch einen wellenförmigen Schnitt vom Register getrennt.

IV.

Alle Vierteljahre hat der Verificator das Einnahme-Register der betreffenden Districts-Polizeibehörde in Vorlage zu bringen, welche dasselbe zu revidiren und abzuschließen hat.

Der nach Abzug der Besoldung und Entschädigung des Verificators verbleibende Betrag ist von dem Verificator an die Normal-Eichungs-Commission beziehungsweise an jene Gemeinden oder Districte abzuliefern, welchen derselbe in Gemäßheit des §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. Js., die Normal-Eichungs-Commission, die Verificatoren u. s. w. betr., überlassen ist.

V.

Zeigen sich in der Buchführung und Geschäftsbehandlung Mängel, so ist die Districts-Polizeibehörde verpflichtet, den Verificator darauf aufmerksam zu machen und zur Beseitigung aufzufordern. Bleiben derartige Aufforderungen unbeachtet, so ist hierüber Anzeige an die vorgesetzte K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu erstatten, welche sodann die weitere sachgemäße Verfügung zu treffen hat.

Hat der Verificator unterlassen, den Betrag der erhobenen Gebühren in das Register einzutragen, oder hat derselbe die erhobenen Gebühren nur theilweise in Einnahme gestellt, so tritt, vorbehaltlich der etwa veranlaßten strafrechtlichen Einschreitung, nach Umständen Entlassung ein.

München, den 31. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerial-Rath
von Cetto.

Formular.

Regierungsbezirk

. . . .

Amtsbezirk . . . .

Einnahme-Register

über die

Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen.

Gegenwärtiges Register, enthaltend . . . . . . Blätter, wovon das erste und letzte mit dem Siegel der unterfertigten Behörde versehen und die übrigen von derselben geziffert sind, dient dem Verificator für Maß und Gewicht des Bezirkes . . . . zur Eintragung aller durch ihn geeichten und gestempelten Maße, Gewichte und Waagen und der dafür erhobenen Gebühren.

den 187

1. Blatt.

	fl.	kr.
Nr. Heute den 187 wurden von . . . . wohnhaft in . . . . zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachstehende Gebühren gestempelt. Partial fl. kr. **(Muster Nr. 1.)** Total		
Nr. Heute den 187 wurden von . . . . wohnhaft in . . . . zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachstehende Gebühren gestempelt. Partial fl. kr. Total		
Nr. Heute den 187 wurden von . . . . wohnhaft in . . . . zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachstehende Gebühren gestempelt. Partial fl. kr. Total		
Seitenbetrag . . .		

VERIFIKATION FÜR MASS UND GEWICHT.

	fl.	kr.
Verzeichniß der Maße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden. **(Muster Nr. 2.)**		
Im Ganzen . . .		
Verzeichniß der Maße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden.		
Im Ganzen . . .		
Verzeichniß der Maße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden.		
Im Ganzen . . .		

Einnahm-Register Nr.

Von . . . .

(Muster-Nr. 3.)

wohnhaft in . . . .
wurden unterm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenseits angegebenen Maße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . bezahlt, worüber diese Quittung.

Gegeben zu . . . .

den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

Einnahm-Register Nr.

Von . . . .

wohnhaft in . . . .
wurden unterm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenseits angegebenen Maße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . bezahlt, worüber diese Quittung.

Gegeben zu . . . .

den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

Einnahm-Register Nr.

Von . . . .

wohnhaft in . . . .
wurden unterm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenseits angegebenen Maße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . bezahlt, worüber diese Quittung.

Gegeben zu . . . .

den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

Ad Num. 667.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 6. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an die K. Landgestütsverwaltung ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Nr. 28, wird nachstehend im Auszuge mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hievon unter Hinweisung auf die darin allegirten allerhöchsten Verordnungen vom 10. September 1863 und 13. August 1867 die Besitzer von Beschäl-Hengsten besonders zu verständigen sind.

Bayreuth, den 12. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 28.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß im Monate März jeden Jahres Commissionen von Sachverständigen zusammentreten, welche zur nachträglichen Zuerkennung der mit allerhöchster Verordnung vom 13. August 1867 für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes eingeführten Ermunterungspreise befugt sind. Diese Commissionen sind an den Sitzen der K. Bezirksgestüts-Inspektionen auf einen der für die nachträgliche Hengst-Approbation bestimmten Tage einzuberufen und aus Personen zu bilden, welche nach §§ 14 und 15 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 von den einschlägigen K. Regierungen, K. d. J., für die Untersuchung und Approbation von Privatbeschälern bestimmt worden sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Schlör.

An die K. Landgestüts-Verwaltung.
(Die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) von Cetto.

Ad Num. 559.

An die sämmtlichen Königl. Bezirksämter von Oberfranken.

(Das Halten der Kreis-Amts- und Gesetz-Blätter von Seiten der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die K. Regierung von Oberpfalz ergangene und auch der unterfertigten Stelle mitgetheilte höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. d. Mts. Nr. 15,075, obigen Betreffs, wird den sämmtlichen K. Bezirksämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung, sowie zur geeigneten Verständigung der betreffenden Gemeinden mitgetheilt.

Bayreuth, den 10. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 15,075.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Rückschluß der Anlagen des Berichts vom 17. v. Mts. und Js. wird der K. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß ein zureichender Grund, die ein-

zelnen zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden während der Dauer dieser Vereinigung zur Anschaffung der Kreis-Amts- und Gesetz-Blätter anzuhalten, nicht erkannt werden könne, daß es vielmehr für genügend erachtet werden müsse, wenn die Kreis-Amts- und die Gesetz-Blätter von der Bürgermeisterei gehalten werden.

Weiter wird der K. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß das Militär-Strafgesetzbuch und die Militär-Strafgerichts-Ordnung, dann die Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April d. Js. als Bestandtheile des Gesetzblattes für 1866—1869 in Betracht zu kommen, hinsichtlich der Anschaffung jener Gesetzbücher Seitens der Gemeinden daher das Gleiche zu gelten habe, was bezüglich der Anschaffung des Gesetzblattes für 1866—1869 durch die Gemeinden selbst gilt.

München, den 4. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An
die K. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.

Das Halten der Kreis-Amts- und Gesetz-Blätter von Seiten der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden betreffend.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerial-Rath
von Du-Bois.

Ad Nr. 27,824.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Verlornes Gemeindesiegel von Waffenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vorstand der Gemeinde Waffenbrunn hat das Schwarzdrucksiegel dieser Gemeinde auf dem Wege nach Hause verloren und konnte dieses Siegel laut Bericht des Kgl. Bezirksamts Cham vom 17. v. Mts. bis jetzt nicht mehr aufgefunden werden.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, nach dem allenfallsigen Inhaber dieses Siegels Nachforschungen zu pflegen und es demselben im Entdeckungsfalle abnehmen zu lassen, worauf die Uebersendung des Siegels an das Kgl. Bezirksamt Cham behufs der Aushändigung an die Gemeinde-Verwaltung Waffenbrunn zu geschehen hat und wenn ein Mißbrauch des fraglichen Siegels stattgefunden haben sollte, die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen ist.

Bayreuth, den 4. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 28,132.

Bekanntmachung.

(Eröffnung von Telegraphen-Stationen mit gemischtem Dienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachfolgenden Verzeichniß werden die sämmtlichen seit der Wirksamkeit des Gesetzes zur Vervollständigung des Telegraphennetzes vom 16. April 1868 eröffneten Telegraphen-Stationen mit gemischtem Dienste, soweit sie noch nicht im Kreis-Amtsblatte für Oberfranken bekannt gegeben worden sind, (cf. Kreis-Amtsblatt 1869 Nr. 101 S. 1514) hiedurch zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, den 11. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Verzeichniß.

Telegraphen-Stationen mit gemischtem Dienste:	Zeit der Eröffnung:
Bad Brückenau	3. Juli 1868.
Tölz	20. Juli 1868.
Au bei Freysing, Geiseufeld, Mainburg, Siegensburg und Wolnzach	1. September 1868.
Mitterteich, Tirschenreuth und Floß	16. September 1868.
Mengkofen, Dingolfing und Landau an der Isar	1. Oktober 1868.
Binswangen, Buttenwiesen, Dillingen, Gundelfingen, Höchstädt, Lauingen, Wertingen und Ebersberg	1. November 1868.
Castell, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gerolzhofen, Glanmünchweiler, Ingenheim, Lambrecht, Landstuhl, Ochsenfurt, Rothenburg an der Tauber, Rüdenhausen, Scheßlitz, Volkach und Wiesentheid	1. Dezember 1868.
Göllheim, Grünstadt, Kirchheimbolanden, Kusel und Schillingsfürst	16. Dezember 1868.
Altdorf, Dahn, Ensheim, Feucht, Meßbach, Neumarkt (in der Oberpfalz), Oberferrieden, Schongau, Wachenheim und Waldfischbach	1. Januar 1869.
Lohr, Marktheidenfeld und Rothenfels	16. Januar 1869.
Blieskastel, Eggenfelden, Griesbach, Pfarrkirchen, Rotthalmünster und Steinach	1. Februar 1869.
Aichach, Friedberg, Oberdorff (bei Kaufbeuren) und Oggersheim	16. Februar 1869.
Gefrees, Kirchenlamitz, Naila, Oberntburg, Steben, Thurnau und Weißenstadt	1. April 1869.
Berneck, Dirmstein, Metten und Vilshofen	16. Mai 1869.
Abensberg, Kleinlangheim	1. Juni 1869.
Lichtenau, Marktsteft, Münnerstadt, Neustadt an der Saale, Peißenberg, Possenhofen, Sommerach, Spalt, Tutzing, Wattenheim, Weilheim, Windsbach und Winnweiler	1. Juli 1869.
Bischofsheim an der Rhön, Buchloe, Georgensgmünd, Lenggries und Schwabmünchen	16. Juli 1869.
Arnsdorf, Eichstädt, Regen, Schrobenhausen, Steingaden, Vohburg und Zwiesel	1. August 1869.
Benedictbeuren und Kochel	16. August 1869.
Arnstein, Bonnland, Bruckmühlbach, Dettelbach, Gmund, Hammelburg, Hornbach, Kolbermoor, Rain, Waldmoor und Werneck	16. September 1869.
Pappenheim und Tegernsee	16. Oktober 1869.
Auerbach, Burglengenfeld, Erding, Eschenbach, Hirschau, Hohenburg, Kastel, Kirchenthumbach und Schmidmühlen	1. November 1869.
Dießen, Garmisch, Kadolzburg, Landsberg, Langenzenn, Markt-Erlbach, Mittenwald, Murnau, Parsberg, Partenkirchen, Treuchtlingen, Velburg, Wilhermsdorf und Windsheim	16. Dezember 1869.
Fischen, Günzach, Mindelheim, Obergünzburg, Oberstorf, Sonthofen, Türkheim, und Weiler	1. Januar 1870.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat December 1869.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth	Dezbr.																					
	1. „	20	20	—	17	—	15½	15½	—	13	6	66	66	—	13	30	10	10	—	9	6	
	8. „	29	29	—	16	9	9½	9½	—	13	42	47	47	—	13	33	8	8	—	8	42	
	15. „	35	35	—	16	18	11½	11½	—	13	42	15	15	—	13	48	8	8	—	8	48	
	22. „	5½	5½	—	16	12	3	3	—	12	36	8½	8½	—	13	30	20½	20½	—	8	18	
	29. „	3	3	—	17	12	2	2	—	13	54	18	18	—	13	48	10	10	—	9	—	
Bamberg	Dezbr.																					
	1. „	59½	39½	20	17	14	83½	83½	—	12	59	3½	3½	—	13	30	16	16	—	8	36	
	4. „	84½	74½	10	17	32	109½	109½	—	13	19	8	8	—	14	—	6	6	—	8	20	
	7. „	104	79	25	17	47	71	71	—	13	24	12½	12½	—	13	27	5	5	—	9	—	
	11. „	163½	153½	10	18	3	153½	153½	—	13	3	42½	42½	—	13	20	33	33	—	8	20	
	15. „	205½	205½	—	18	13	108½	108½	—	13	16	24½	24½	—	13	19	2	2	—	7	9	
	18. „	110	85	25	17	33	99	94	5	13	13	5½	5½	—	13	29	5	5	—	8	40	
	22. „	105½	95½	10	18	2	101½	101½	—	12	53	41½	41½	—	13	47	5	5	—	8	30	
	24. „	19	19	—	17	6	17	17	—	13	3	2	2	—	13	30	—	—	—	—	—	
	29. „	124½	119	5½	18	7	92½	92½	—	13	20	15½	15½	—	13	45	183	183	—	8	57	
Hof	Dezbr.																					
	2. „	6	6	—	19	27	45	45	—	14	42	—	—	—	—	—	74	74	—	9	9	
	9. „	7	7	—	19	3	28	28	—	14	42	—	—	—	—	—	73	73	—	9	18	
	16. „	12	12	—	19	—	18	18	—	14	42	—	—	—	—	—	60	60	—	9	18	
	23. „	—	—	—	—	—	13	13	—	14	42	—	—	—	—	—	36	36	—	9	12	
	30. „	—	—	—	—	—	7	7	—	14	42	3	3	—	13	12	29	29	—	9	18	

Bayreuth, den 7. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 840.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Uebereinkommen zwischen Bayern und Oesterreich über den Ersatz der Verpflegskosten für mittellose Geisteskranke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite der K. K. österreichischen Regierung Zweifel darüber angeregt worden waren, ob die Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehöriger vom 11. Juli 1853 (Regierungs-Blatt von 1854 Seite 120) auch auf die Kur- und Verpflegungs-Kosten Geisteskranker zu beziehen sei, hat die K. bayerische Regierung unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit sich bereit erklärt, die Grundsätze dieser Convention auch hilfsbedürftigen Geisteskranken gegenüber zur Anwendung zu bringen, und die K. K. österreichische Regierung vollkommene Reciprocität zugesichert.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 7./10. d. Mts. Nr. 14,646 sämmtlichen Districts-Verwaltungs-Behörden hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 12. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 245.

(Die dießjährige Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten aus Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Anstellungsprüfung derjenigen Schuldienstexspektanten aus Oberfranken, welche im Jahre 1866 die Schullehrer-Seminare in Altdorf oder Bamberg absolvirt haben, wird

Dienstag den 3. Mai l. Jrs.

beginnen und in den darauf folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Dieselbe findet nach §. 104 des Regulativs vom 29. September 1866 am Sitze der Kreisregierung statt.

Schuldienstexspektanten, welche zur Erstehung dieser Prüfung berufen sind, haben ihre Gesuche um Zulassung

bis spätestens 25. März l. Js.

hieher einzusenden, und nach bestehender Vorschrift mit einem Zeugnisse ihrer vorgesetzten Behörde über:

a) dienstliche Wirksamkeit,
b) religiös-sittliches Betragen und
c) tadelloses politisches Verhalten

zu belegen.

Nicht vorschriftsmäßig belegte, oder nicht rechtzeitig übergebene Gesuche finden keine Berücksichtigung.

Jeder Schuldienstexspektant, dem die Admission zu obiger Prüfung gewährt wird, erhält hierüber ein besonderes Dekret, welches er am Anfange derselben dem Kreisschulreferenten zu seiner Legitimation vorzuzeigen hat.

Bayreuth, den 4. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 990.

(Die protestantische Schulstelle zu Donnersreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Donnersreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. — kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Kulmbach oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 11. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 938.

An die Königl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Neubau der Pfarrkirche in Obermauerbach, Kgl. Bezirksamts Aichach, hier die Bewilligung einer Kirchen-Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für den Ausbau und für Anschaffung der inneren Einrichtung der katholischen Pfarrkirche zu Obermauerbach, K. Bezirksamts Aichach, die Vornahme einer Kirchen-Collecte in sämmtlichen katholischen Kirchen der dießrheinischen Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme von Oberbayern, allerhöchst zu gestatten geruht.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 15. v. Mts. und Js. werden die K. Districts-Verwaltungs-Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die eingehenden Sammelgelder von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarr-Aemtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 11. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 28,028.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung der Margaretha Kraus von Leuchtenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Königl. Bezirksamts Vohenstrauß hat sich die Stieftochter des Häuslers Karl Grünauer von Leuchtenberg, Namens Margaretha Kraus, am 26. Nov. v. Jrs. mit der Angabe vom Hause entfernt, daß sie sich Flachs oder Werg zum Spinnen hole, ist aber seitdem nicht wieder zurückgekehrt.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung eines Personalbeschriebs der Margaretha Kraus mit dem Auftrage verständigt, nach dem dermaligen Aufenthaltsorte dieses Mädchens die eifrigsten Nachforschungen zu pflegen und dieselbe auf Betreten mit gebundener Route in ihre Heimath zu verweisen.

Bayreuth, den 4. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Personalbeschrieb
der Margaretha Kraus.

Alter 15 Jahre,
Größe circa 5 Fuß,
Statur schlank,
Gesicht länglich und sommerfleckig,
Augen braun,
Nase länglich,
Haare braun,

Bei ihrer Entfernung war selbe mit einem kattunenen braunen Kopftüchel, einem leinenen, blau und gelb gestreiften Spenser, einem Rock von nemlichem Zeuge, einer leinenen blauen Schürze und kalblebernen Schnürstiefeln gekleidet.

Ad Num. 544.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung der geisteskranken Katharina Aichmaier von Ergoldsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Regierungs-Ausschreiben vom 12. v. M. (Kr.-A.-Bl. S. 1578) angeordneten Recherchen haben zu cessiren, nachdem die vermißte Katharina Aichmaier von Ergoldsbach inzwischen zu ihren Eltern zurückgekehrt ist.

Bayreuth, den 9. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 428.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufgefundene Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde am 19. v. Mts. im Nürnberger Stadtbezirke zwischen dem Kanalhafen und der Münchener Staatsbahn eine männliche Leiche aus dem Ludwigskanal gezogen.

Dieselbe war von mehr als Mittelgröße, kräftigem Knochenbau, gut entwickelter Musculatur; der Kopf war mit dichten, mehreren Zoll langen, hinten rund abgeschnittenen, fast vollständig ergrauten Haaren besetzt; im Gesicht waren die grauen, noch mit einzelnen schwarzen untermischten Haare nur circa ½ Zoll lang (Vollbart), die Zähne waren gut erhalten.

Das Alter des Verlebten kann auf 60 Jahre geschätzt werden.

Die Leiche mag 2 bis 3 Wochen im Wasser gelegen sein, da sich an Händen und Füßen, sowie an einzelnen Theilen des Gesichtes die Epidermis in Fetzen ablöste. Verletzungen waren an dem Körper nicht zu entdecken.

Die Kleider des Verlebten bestunden aus blauer Joppe, grauem Shlips, alter dunkler Hose, grauer Weste, baumwollenem Hemde, wollener Unterhose und kalbledernen Stiefeln, welche sämmtlich beim Entkleiden des Leichnams in Stücke geschnitten werden mußten.

In der Hosentasche befanden sich ein Sechser, ein messingener Ring, ein Fingerhut, eine Nadel mit einigem schwarzen Zwirn. Zeichen befinden sich nicht in der Wäsche und ebensowenig fanden sich Papiere vor, aus welchen über den Verlebten etwas Sachdienliches entnommen werden könnte.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach der Persönlichkeit dieser Leiche anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 11. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 26,779.

(Das Gesuch des Expedientenhauses Knöhr und Burchard zu Hamburg um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inhaltlich einer von dem Königl. General-Consule zu Hamburg vorgelegten Erklärung des Expedientenhauses Knöhr und Burchard zu Hamburg vom 15. Novbr. v. J. Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern mit 31. Dezember v. J. aufhört, General-Agent des genannten Hauses für Bayern zur Annahme und Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu sein.

Es wird daher die dem Kaufmann Franz Joseph Müller und dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertretern des genannten Expedientenhauses vom 31. Dezember l. J. an zurückgenommen.

Bayreuth, den 4. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 262.

An sämmtliche Kgl. Bezirksämter, unmittelbare Magistrate und Kgl. Rentämter von Oberfranken.

(Den Vollzug des neuen Gewerbsgesetzes, hier die Formularien für die Registerauszüge und Anmeldescheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden hiemit aus Anlaß eines deßfallsigen Antrags des Stadtmagistrats Hof beauftragt,

binnen 4 Wochen

hieher zu berichten, ob die gemäß des höchsten Min.-Erl. bezeichneten Betreffs vom 17. März 1868 Nr. 1893 (K. Amtsblatt 1868, S. 405 ff.) den Gemeindebehörden zur Verfügung gestellten Druckformulare für die Gewerbe-Anmelde- und Niederlegungs-Register, dann für die Anmelsescheine nach den bisherigen Erfahrungen sich als praktisch

bewährt haben, oder ob und welche Aenderungen hieran als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen.

Bayreuth, den 9. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 762.

Bekanntmachung.

(Die Hauptagentur des Expedientenhauses Ernst Meyer u. Comp. in Bremen für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 4. d. M. an die Stelle des ausgetretenen J. Jungmann von Nürnberg auf gestellten Antrag den Privatier Dr. jur. Wilhelm Schmidt zu Gostenhof als Hauptagenten der Expedientenhäuser Ernst Meyer und Comp. in Bremen für Bayern genehmigt hat.

Bayreuth, den 11. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 352.

Bekanntmachung.

(Das Auswanderungs-Expedientenhaus Louis Mayer in Antwerpen, hier dessen Generalagentur für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das rubrizirte Expedientenhaus die für den bisherigen General-Agenten Franz Joseph Müller in Kaiserslautern bestellte Vollmacht zurückgenommen hat, so wurde von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, unterm 29. Dezember v. Js. die dem fraglichen General-Agenten und dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertreter des genannten Hauses zurückgezogen.

Demzufolge werden auch die von dem genannten General-Agenten im oberfränkischen Regierungsbezirke aufgestellten Unteragenten von der ferneren Vertretung des fraglichen Expedientenhauses enthoben, was hiemit veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 11. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, „werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats- „Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Ok- „tober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied „ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes „bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einkla- „gung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn „dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem Kgl. „Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschlie- „ßend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Okt. 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

a) „entweder bereits früher bei dem Staats-Mini-„sterium der Finanzen direkt angemeldet worden „war, und der Petent sie unter ausdrücklicher „Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem „angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) „wenn früher die Anmeldung bei anderen Admi-„nistrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen „Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministe-„rium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats-„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den tref-„fenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar an-„gebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Fi-„nanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls „nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem „Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 „bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte ge-„bracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht inbegriffen:

a) „alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen-„thum des Staates haften; jedoch mit der Be-„schränkung, daß die Nachholung rückständiger „jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) „alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For-„derungen.

§ 31.

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die „Staats-Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder „Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an „gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht „erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeit-„raume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung „nachgewiesen werden kann.

§ 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die „Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem „1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor-„theile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem „Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Ok-„tober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner „hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Ein-„tragen im Hypothenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, „wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbring-„lichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit „zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche „angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Ab-„gabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht „mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert „dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle „hieraus entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das „Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, „wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestim-„mungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-„Ordnung.

§ 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 „u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausge-„nommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 10. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.
von Frey, Direktor.
Keyßler.

Ad Num 622.

An die K. Kreiskassa und die sämmtlichen K. Rentämter von Oberfranken.

(Den Vortrag der Einnahmen und Ausgaben bezüglich des Bestandes der Vorjahre in den Kreisfonds-Rechnungen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des K. obersten Rechnungshofes vom 4. d. Mts., ad Num. 607, wird behufs gleichartiger Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für den Bestand der Vorjahre hiemit angeordnet, daß vom Jahre 1869 an in den Kreisfondsrechnungen die Ausscheidung des Vortrages nach Finanzperioden zu unterbleiben, dagegen folgende Eintheilung desselben in Anwendung zu kommen habe:

I. Theil. Einnahmen.

I. Abtheilung. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

Cap. I. Nachträgliche Einnahmen.

§. 1. An ruhenden Gefällen und Ausständen

Tit 1. Zuschüsse aus der Staatskasse.

„ 2. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.

„ 3. Zuflüsse aus sonstigen Einnahms-Quellen.

„ 4. Kreis-Umlagen.

§. 2. An Einnahms-Nachholungen.

(Unterabtheilungen wie sub §. 1.)

Cap. II. Rechnungsberichtigungen und Rückersätze.

Cap. III. Kassa-Defekte (gilt lediglich für die Kreiskassa-Rechnungen.

II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.

(Vortrag nach dem bisherigen Schema.)

Weiter haben die Kreiskassa-Rechnungen zu enthalten:

III. Abtheilung. Abrechnungs-Posten:

Cap. I. Aktivrest der vorjährigen Rechnung.

„ II. Aktivreste resp. Ablieferungen der K. Rentämter (einzeln nach Rentämtern)

II. Theil. Ausgaben.

I. Abtheilung. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Cap. I. Auf Erhebung der Einnahmen.

§. 1. Erhebungs-Kosten.

„ 2. Besondere Vergütungen.

„ 3. Rechnungs-Berichtigungen und Rückersätze.

Cap. II. Bedarf des Landrathes.

„ III. Auf Erziehung und Bildung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.

(Vortrag nach bisherigem Schema.)

Weiter haben die Kreiskassa-Rechnungen zu enthalten:

III. Abtheilung. Abrechnungs-Posten.

Cap. I. Passivrest der vorjährigen Rechnung.

„ II. Passivreste der Rentämter.

Im Uebrigen sind die bisherigen Vorschriften über Verrechnung der Kreisfondsgefälle auch ferner zu beachten.

Bayreuth, den 11. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Frhr. von Lerchenfeld.

von Frey.

Keyßler.

Ad Num. 24

(Erledigung der Pfarrei Zell-Weipoltshausen, Dekanats Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Zell-Weipoltshausen wird zur Bewerbung

innerhalb 6 Wochen a dato

mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar . . . 185 fl. — kr.

II. Naturalien nach den Normalpreisen:

7 Schäffel 4 Vtl. 2¾ Sechz. Korn 99 fl. 34 kr.

9 Klftr. gemischtes Schlagholz, 845 Stück Wellen . . . . 81 fl. 28 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung
im guten Stande . . . . . 20 fl. — kr.
5 Tagw. 40 Dez. Grundstücke . 23 fl. 41 kr.
IV. Ertrag aus Rechten . . . . 1 fl. 15 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 54 fl. 40 ½ kr.

Summa . 465 fl. 38 ½ kr.
Lasten . . 27 fl. 30 kr.

Reiner Pfarrertrag . 438 fl. 8 ½ kr.
15 fl. freiwillige Geschenke.

Bayreuth, den 4. Januar 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 7509.

(Die Erledigung der Pfarrei Röckingen, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Röckingen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Februar 1870 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:
Aus Staatskassen: baar . . . . 16 fl. 15 kr.
Aus Stiftungskassen: baar. . . 22 fl. 22½ kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 1,241 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:
Die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden, im Anschlage zu 50 „ — „
— Tagw. 14 Dez. Gärten zu . . 1 „ 16½ „
5 „ 23 „ Aecker „ . . . 48 „ 54 „
9 „ 36 „ Wiesen „ . . . 116 „ 33 „
IV. Ertrag aus Rechten:
Einnahmen aus dem Weide- und Pferchrecht . . . . 3 fl. — kr.
Einnahme aus dem Streurecht im Gemeindewalde . . . . — „ 24 „

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 74 fl. 20¼ kr.

Summa 1574 fl. 5¼ kr.
Hievon ab die Lasten mit . . 91 „ 58 „

Reinertrag 1482 fl. 7¼ kr.

Ansbach, den 30. Dezember 1869.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 40.

(Die Erledigung der Pfarrei Dietersdorf, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Dietersdorf wird zur Bewerbung bis zum 25. Februar c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.
1. Aus Staatskassen: baar . . 3 fl. 27½ kr.
5,40 Klafter weiches Scheitholz, bayer. Gem., à 4 fl. 45 kr. . . . . 25 „ 39 „
27,90 Stück weiche Wellen — „ 28 „
2. Aus Stiftungskassen: baar 5 „ — „
3. Aus Gemeindekassen: baar 105 „ — „
II. Ertrag aus Realitäten.
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine nicht zu große Familie Raum bietet . . . . . . 20 „ — „
aus 34 Dezimalen Garten . 1 „ 21 „
III. Aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . . 247 „ 33 „

Summa 408 fl. 28½ kr.
An freiwilligen Geschenken . 25 „ — „

Ansbach, den 5. Januar 1870.

Königliches protestant. Consistorium.
Meyer,
v. n.

Schmidt.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 6. Bayreuth, Mittwoch, den 19. Januar 1870.

Inhalt:

Ad Num. 448.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die gewerblichen Fortbildungsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einer Reihe von berichtlichen Vorlagen ist zu ersehen, daß die anerkennenswerthen Bemühungen einzelner Gemeinden um die Erlangung gewerblicher Fortbildungsschulen zumeist an dem Mangel einer ständigen und zweckmäßigen organischen Einrichtung scheitern; und daher das gewünschte Ziel um so seltener erreichen, als die Begriffe über den Umfang des zu bietenden Lehrstoffes, über die Qualität der erforderlichen Lehrkräfte, sowie über den nothwendigen Bedarf an Real-Exigenz oft ganz irrig aufgefaßt werden.

Nachdem nun aber die Erfahrung der letzten Jahre bewährt hat, daß auch außer den Sitzen normaler vollständiger Gewerbsschulen, solche gewerbliche Fortbildungsschulen im unmittelbaren Anschlusse an die Volksschule ganz Ersprießliches zu leisten vermögen: sieht sich die unterfertigte K. Stelle veranlaßt, wiederholt auf die einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1864 (die Organisation der technischen Lehranstalten betr.) § 28 ff. Regierungs-Blatt 1864 Seite 581, dann auf die Regierungs-Ausschreiben, vom 31. Dezember 1864, Kreis-Amtsblatt 1865 Nr. 2 und vom 15. September 1868, Kreis-Amtsblatt Nr. 80 aufmerksam zu machen, und zugleich nachträglich die beiden nachstehend abgedruckten höchsten Entschließungen des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. September 1868 Nr. 8759 und 31. Dezember 1869 Nr. 16,136, öffentlich bekannt zu geben.

Hieraus ist nicht allein die zweckmäßigste organische Einrichtung für derartige Anstalten, sondern auch die eine Unterstützung derselben aus Staatsfonds bedingende Voraussetzung des Näheren zu entnehmen.

Diejenigen bestehenden gewerblichen Fortbildungs-Anstalten, welche keiner organisirten technischen Lehranstalt, sondern einer Elementarschule angefügt sind, haben sich fortan alljährlich am Schlusse des Schuljahres über ihren Bestand und ihre Leistungen nach dem unten angefügten Formulare auszuweisen.

Bayreuth, den 15. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Als die Kgl. Kreis-Regierungen mit Entschließung vom 16. Dezember 1864, Nr. 11,608, beauftragt wurden, auf die Gründung gewerblicher Fortbildungsschulen im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864 (Regierungsblatt S. 58) in denjenigen Orten kräftigst hinzuwirken, deren gewerbliche und industrielle Bedeutung eine erweiterte Ausbildung der gewerblichen Jugend wünschenswerth erscheinen läßt, hat das unterfertigte K. Staats-Ministerium ausdrücklich den gewerbereicheren Gemeinden und größeren gewerblichen Vereinigungen die auch bei beschränkten Mitteln durchführbare Einrichtung solcher Anstalten nahegelegt und insbesondere darauf hingewiesen, daß sich in den auswärtigen Staaten allenthalben die gewerblichen Fortbildungsschulen zunächst auf die materielle Beihilfe der betheiligten Gemeinden und gewerblichen Corporationen stützen. — Die aus Anlaß der Entschließung vom 16. Mai 1868, Nr. 5828, bezeichneten Betreffs, eingekommenen Berichte über den gegenwärtigen Stand der gewerblichen Fortbildungsschulen haben nun entnehmen lassen, daß die Erwartung, — es werde auch in Bayern die Errichtung solcher Anstalten durch die Gemeinden und gewerblichen Vereinigungen, deren lokalen Bedürfnissen sie ja zunächst zu dienen bestimmt sind, die hauptsächlichste Förderung finden, — sich, abgesehen von vereinzelnten bedeutenden und anerkennenswerthen Leistungen, im Allgemeinen nicht erfüllt hat.

Eine große Anzahl der in erster Linie zur Gründung und Erhaltung gewerblicher Fortbildungsschulen berufenen und ihren finanziellen Verhältnissen nach befähigten Gemeinden gewähren diesen Anstalten kaum nennenswerthe Beträge und begnügen sich damit, von einzelnen Kreisvertretungen, welche in liberalster Weise namhafte Zuschüsse aus Kreisfonds bewilligen, zunächst für das Bedürfniß einer erweiterten gewerblichen Ausbildung ihrer Angehörigen sorgen zu lassen. Auch von den Distrikts-Vertretungen, welche in der Lage wären, die auf Förderung des gewerblichen Unterrichts gerichteten Bestrebungen einzelner Gemeinden ihres Distrikts thatkräftig zu unterstützen, ist der Einfluß, welche die industrielle Entwicklung eines Orts auf einen ganzen Bezirk äußern kann, noch nicht erkannt worden, und daher deren Mitwirkung eine äußerst geringe zu nennen. So anerkennenswerth ferner die Bemühungen einzelner gewerblichen Genossenschaften, Fortbildungsschulen in's Leben zu rufen sind, so hat doch das rühmliche Beispiel des polytechnischen Centralvereins in Würzburg, dessen unermüdlicher Thätigkeit für die Förderung der gewerblichen Fortbildungsschulen hiemit die vollste Anerkennung ausgesprochen wird, verhältnißmäßig noch wenig Nachahmung gefunden.

Angesichts dieser — im Hinblick auf die bisher bekannt gewordenen Verhältnisse einzelner Kreise — unerwarteten Ergebnisse der über den allgemeinen Stand der Fortbildungsschulen angeordneten Bericht-Erstattung ist das unterfertigte Kgl. Staats-Ministerium nicht in der Lage, die in der erwähnten Entschließung vom 16. Mai d. Js. nur als Unterstützung der auf Vermehrung und Ausdehnung der Fortbildungsschulen gerichteten Bestrebungen nach Maßgabe der verfügbaren budgetmäßigen Mittel in Aussicht gestellten Zuschüsse aus Centralfonds in jener Ausdehnung, wie sie beantragt wurde, und welche theilweise fast einer Uebernahme des hauptsächlichsten Bedarfs auf Staatsfonds gleichkäme, zu gewähren.

Wie schon in der Entschließung vom 16. Mai d. J. bemerkt wurde, muß sich das K. Staatministerium darauf beschränken, den K. Kreis-Regierungen pro 1868 eine nach den bisherigen Leistungen der Gemein-

den, Distrikte und des Kreises bemessene Summe zur Verfügung zu stellen, welche zu Unterstützungen wenig bemittelter Gemeinden, in welchen die Errichtung oder Erweiterung gewerblicher Fortbildungsschulen wünschenswerth erscheint, zu verwenden ist. Es können daher in der Regel weder ständige, auf eine Reihe von Jahren bestimmten Schulen zuzuwendende Zuschüsse gewährt, noch Schulen berücksichtigt werden, die ihrem Wesen nach nicht in die Kategorie der gewerblichen Fortbildungsschulen gehören. Gegenüber den in den Berichten enthaltenen Aufzählungen, welche Schulen aller Art aufgenommen haben, muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß als „gewerbliche Fortbildungsschulen" nur jene Anstalten anerkannt und mit Zuschüssen aus Centralfonds bedacht werden können, welche nach den Normen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864, §§. 28 — 32, (Regierungsblatt S. 581) organisirt sind. Hiebei wird es der Aufmerksamkeit der K. Kreis-Regierungen nicht entgehen, daß die Concentration des Fortbildungs-Unterrichts auf bestimmte, vollständig und entsprechend organisirte Fortbildungsschulen zweckmäßiger und wirksamer ist, als die Einführung einer zu großen Anzahl von sogenannten ländlichen Fortbildungsschulen, welchen die geeigneten Lehrkräfte und Lehrmittel nicht zu Gebote stehen, und die lediglich dazu dienen, die verfügbaren Zuschüsse aus Kreis- und Centralfonds zu zersplittern und erfolglos zu machen.

Was nun die Größe der den einzelnen Schulen zu gewährenden Zuschüsse aus Centralfonds betrifft, so soll in der Regel der Betrag derselben kein höherer sein, als die Summe, welche die betreffende Gemeinde der Schule bereits gewährt oder in Zukunft zu gewähren sich verpflichtet. An diesem in den auswärtigen Staaten, wie namentlich in Württemberg mit Erfolg zur Anwendung gebrachten Prinzipe wird das K. Staats-Ministerium auch in Zukunft bei Errichtung neuer Fortbildungsschulen festhalten, so daß die Gemeinden es ferner selbst in der Hand haben, sich Aussicht auf ergiebige Zuschüsse aus Centralfonds zu eröffnen, da das unterfertigte K. Staats-Ministerium gerne bereit sein wird, so weit die verfügbaren Mittel es erlauben, bei nachgewiesenem Bedürfnisse Gemeinden, welche eine nach den Normen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864 organisirte Fortbildungsschule ins Leben zu rufen beabsichtigen, jenen Betrag, welchen sie selbst jährlich der Schule gewähren, als Zuschuß zu bewilligen und denselben erforderlichen Falls auch — vorbehaltlich der Festsetzung des jeweiligen Finanzgesetzes — auf mehrere Jahre zu belassen, bis die

neue Schule erstarkt sein wird. Zur Erstarkung und bessern Begründung der gewerblichen Fortbildungsschulen ist aber die Einführung eines mäßigen Schulgeldes unerläßlich, was bei der Freiwilligkeit des Schulbesuches keinem Anstande unterliegen kann. Es ist eine allenthalben anerkannte Thatsache, daß der Unterricht, welcher nur gegen Entgelt gereicht wird, höher geschätzt wird, als der umsonst dargebotene und daß die Einführung eines Schulgeldes auch einen geregelteren Schulbesuch, über dessen Unterbrechung während der Sommermonate jetzt fast überall geklagt wird, mit sich bringt. Dieser Auffassung, welche in Württemberg zur consequenten Durchführung kam, gab dort der Erfolg vollständig Recht. Den gewerblichen Vereinigungen eröffnet sich hiebei ein dankbares Feld der Wirksamkeit, wenn sie dann dafür Sorge tragen, daß aus ihren Fonds für unbemittelte, aber strebsame und talentvolle Lehrlinge und Gesellen das Schulgeld bestritten werden kann.

Bezüglich der Verwendung der pro 1868 gewährten Zuschüsse aus Centralfonds werden die K. Kreis-Regierungen darauf hingewiesen, daß eine Verwendung derselben zur Bestreitung laufender Bedürfnisse oder zu momentanen Remunerationen des Lehrerpersonals der Absicht, den gewerblichen Fortbildungs-Unterricht zu fördern, nicht entsprechen, daß vielmehr hauptsächlich auf Anschaffung, oder Erweiterung der Lehrattribute, Vorlagen, Modelle u. s. w. Bedacht zu nehmen sein wird. — Zur Verwendung nach Maßgabe vorstehender Entschließung wird nun pro 1868 der K. Regierung, K. d. J., in Erwiderung ihres Berichtes vom 6. Juli d. Js., dessen Beilagen anruhend zurückfolgen, ein Zuschuß von 700 fl., (Siebenhundert Gulden) bewilligt und ist die K. Centralstaatskasse durch Entschließung vom Heutigen, angewiesen worden, diese Summe der Königl. Regierung, Kammer des Innern, bei der dortigen Kreiskassa à Conto der Centralfonds für Industrie und zwar der budgetmäßigen Pauschsumme von 18,000 fl. pro 1868 zur Verfügung zu stellen.

München, den 4. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Schlör.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Zuschüsse aus Centralfonds für die gewerblichen Fortbildungsschulen pro 1868 btr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath (gez.) von Cetto.

Ad Num. 16,136.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte K. Staats-Ministerium hat aus den in Folge der Entschließung vom 9. August d. Js., Nr. 10,073, bez. Betr., eingekommenen Berichten mit Befriedigung die auf Errichtung, Erweiterung und Vervollkommnung der gewerblichen Fortbildungsschulen gerichtete Thätigkeit der K. Kreisregierungen ersehen und ist daher gerne bereit — soweit die hiefür verfügbaren budgetmäßigen Mittel ausreichen — diese Bestrebungen durch Zuschüsse aus Centralfonds zu unterstützen und zu fördern, deren Vertheilung den Regierungen nach Maßgabe der in der Entschließung vom 4. September 1868, Nr. 8759, gegebenen Direktiven anheim gegeben wird. Es muß jedoch bei diesem Anlasse wiederholt daran erinnert werden, daß zur Gründung und Erhaltung gewerblicher Fortbildungsschulen in erster Linie die betheiligten Gemeinden und die größeren gewerblichen Vereinigungen, dann die Distrikts- und Kreisvertretungen berufen erscheinen, und die Zuschüsse aus Centralfonds nur die Natur von Unterstützungen an sich tragen können, welche für solche Schulen bestimmt sind, denen trotz der Opferwilligkeit der zunächst Betheiligten die zu einer gedeihlichen Entwicklung nothwendigen oder wünschenswerthen Mittel nicht in ausreichendem Maße zu Gebote stehen.

Das unterfertigte K. Staats-Ministerium gibt sich übrigens der zuversichtlichen Erwartung hin, daß durch die Gewährung von Centralfonds-Zuschüssen an die gewerblichen Fortbildungsschulen nicht nur jene Gemeinde-, Distrikts- und Kreis-Vertretungen, welche bisher schon in anerkennenswerther Weise für eine erweiterte gewerbliche Ausbildung ihrer Angehörigen Sorge getragen haben,

zur unverdrossenen Fortsetzung ihrer rühmlichen Bestrebungen ermuntert werden, sondern daß hiedurch auch jene der genannten Vertretungen, welche bisher noch Nichts oder Unzulängliches für Förderung des gewerblichen Fortbildungswesens geleistet haben, sich zur Nachahmung des insbesondere von einzelnen Landräthen in liberalster Weise gegebenen Beispiels veranlaßt sehen möchten.

Zur Verwendung nach Maßgabe der berichtlichen Anträge wird nun pro 1869 für die gewerblichen Fortbildungsschulen:

der K. Regierung, K. d. J. von Oberfranken in Erwiderung des Berichtes vom 13. v. Monats — dessen Beilagen anruhend mit dem Bemerken zurückfolgen, daß bezüglich der Errichtung seiner gewerblichen Fortbildungsschule in Nordhalben, beziehungsweise der Gewährung eines Stammkapitals für dieselbe weitere Entschließung nachfolgen wird — ein Zuschuß von 900 fl. — i. m. W. Neunhundert Gulden —

bewilligt und ist die K. Centralstaatskasse durch Entschließung vom Heutigen angewiesen worden, diese Summe der K. Regierung, K. d. J., bei der dortigen Kreiskasse à Conto der Centralfonds für Industrie und zwar der budgetmäßigen Pauschsumme von 18,000 fl. pro 1869 zur Verfügung zu stellen.

München, den 31. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Zuschüsse aus Centralfonds für die gewerblichen Fortbildungsschulen pro 1869 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath
von Cetto.

Ergebnisse

der gewerblichen Fortbildungsschule in . . . . . .

Einziger (resp. I. oder II.) Curs. Schuljahr 18 . .

Der Curs wurde am . . . . . eröffnet, und wird am . . . . . geschlossen, dauert sonach . . . . . .

Inscribirt wurden . . Schüler, davon verblieben bis zum Schlusse: . . . .

Als Lehrer wirkten in nachbezeichneten Fächern und Wochenstunden gegen folgendes Honorar:

Bezeichnung der Lehrer, der Lehrfächer und des übrigen an der Schule etwa thätigen Personals.	Wochen-stunden.	Honorar.
1)		
2)		
3)		
4)		
5)		
ꝛc. ꝛc.		
Summa		
Der Realbedarf erforderte		
Summa des Personal- und Realbedarfes		

Von der Gesammtsumme des Personal- und Realbedarfes wurden gedeckt aus:

	fl.	kr.
a. Centralfonds		
b. Kreisfonds		
c. Distriktsfonds		
d. Gemeinde und Stiftungsmitteln . . .		
in Summa		

Für den Besuch solcher Schulen wurden an . . Schüler Prämien bewilligt im Betrage von . . . . fl., und diese Summe aufgebracht durch Zuschüsse aus:

	fl.	kr.
a. Kreisfonds mit		
b. Distriktsfonds		
c. Gemeinde- und Stiftungsfonds . . .		
in Summa		

Die Schlußprüfung findet am . . . . Vor/Nach mittags von . . . . bis . . . . Uhr statt.

Ad Num 1020.

(Die Hauptagenturverhältnisse der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 2. Oktober 1867 (Kreisamtsblatt S. 1031 bezeichneten Betreffs, folgt nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachtung.

Bayreuth, den 13. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 260.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direktion der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft hat beantragt, für ihren Geschäftsbetrieb in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines eine zweite Hauptagentur mit dem Sitze in Nürnberg zu errichten, und derselben die Versicherungsgeschäfte in den Regierungs-Bezirken von Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Oberpfalz und von Regensburg mit Ausnahme der Stadt Regensburg und der Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof zuzuweisen, während der seitherigen Hauptagentur in München künftighin nur mehr der Geschäftsbetrieb in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg, sowie in der Stadt Regensburg und in den Bezirksämtern Regensburg und Stadtamhof verbleiben soll.

Indem nun diese Hauptagenturabtheilung unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 28. September 1867 Nr. 10,595 hiemit die Genehmigung des unterzeichneten K. Staats-Ministeriums erhält, wird zugleich mit Belassung der Hauptagentur München unter ihrer bisherigen Leitung die beantragte Aufstellung des Inspektors Robert Siegfried von Nürnberg zum Hauptagenten daselbst in widerruflicher Eigenschaft andurch bestätiget.

München, den 10. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von Schlör.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken:
Die Hauptagenturverhältnisse der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.

Durch den Minister,
Der General-Sekretär:
Ministerial-Rath
von Cetto.

Ad Num. 1321.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
Die Verhandlungen der Distriktsräthe, hier die Distrikts-Armenpflege betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 15. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck
Nr. 15,360.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nach Art. 40 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 findet die Besorgung der Distrikts-Armenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distrikts-Armen-Vermögens und

der distriktiven Armen-Anstalten und Einrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distrikts-Gemeinde-Angelegenheiten Statt.

Die Verwaltung der Distrikts-Armenpflege bildet hiernach fortan einen Bestandtheil des Haushaltes der Distrikts-Gemeinden. Die Ausgaben und die Einnahmen der Distrikte auf die Distrikts-Armenpflegen haben somit von nun an nach folgenden Direktiven ebenso Aufnahme in die distriktiven Jahres-Voranschläge und Nachweisung in den Distrikts-Rechnungen zu finden, wie die übrigen Ausgaben und Einnahmen der Distrikte.

Gemäß Art. 38 und 39 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege bilden die Leistungen der Distrikte für die Distrikts-Armenpflege theils gesetzliche Lasten der Distrikts-Gemeinden, theils sind dieselben von der Zustimmung des Distrikts-Rathes abhängig. Nach dieser Unterscheidung haben sich ihre Stellen in dem Distrikts-Ausgaben-Voranschlage zu bemessen.

Nicht minder bietet das zur Zeit zur Anwendung kommende Formular für die Anfertigung der Distrikts-Voranschläge die benöthigten Abtheilungen für die geordnete Einstellung der Einnahmen der Distrikte für Deckung des Bedarfs der Armenpflegen.

Die Einstellung der Ausgaben und Einnahmen der Distrikte auf die Distrikts-Armenpflege in die Distrikts-Jahres-Voranschläge selbst hindert nicht, daß die auf die Ermittlung der Jahres-Bedürfnisse der Distrikts-Armenpflegen, sowie auf die Ermittlung der Einnahmen der Distrikte für distriktive Armen-Zwecke bezüglichen Verhandlungen, darunter die Jahres-Voranschläge für Distrikts-Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten ꝛc. in eigenen Akten gesammelt und nach Umständen in diesen der Uebersichtlichkeit wegen wieder nach besonderen Abtheilungen geordnet werden.

Die Distrikts-Ausgaben für Armenzwecke müssen in der Distrikts-Rechnung in der Regel nicht im Detail, sondern nur summarisch nachgewiesen werden. Neben der Distrikts-Rechnung hat nämlich gemäß Art. 11 lit. c und Art. 16 lit. e des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 auch für die Folge besondere Rechnungslegung über die Verwaltung der in Art. 38 Ziff. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erwähnten Distrikts-Anstalten Statt zu finden. Es genügt somit, wenn die Zuschüsse, welche aus Distrikts-Mitteln für die Begründung und Unterhaltung derartiger Anstalten ausgesetzt werden, in der Distrikts-Rechnung im Ganzen verausgabt werden. Ihren Verwendungs-Nachweis im Einzelnen haben dieselben in den Rechnungen über die Verwaltung der Distrikts-Anstalten zu finden. Auch kann keinem Anstande unterliegen, daß über die Verwaltung des Distrikts-Armenfonds-Vermögens noch fernerhin besondere Rechnung gelegt wird, in welcher die Verwendung der für die Ansammlung und die allmählige Vermehrung des Distrikts-Armenfonds aus Distrikts-Mitteln ausgesetzten Zuschüsse nachzuweisen ist. Ueber die entsprechende Verwendung der in Art. 38 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erwähnten Unterstützungen an Gemeinden haben ohnehin die einschlägigen gemeindlichen Rechnungen den speziellen Nachweis zu liefern.

München, den 11. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Braun.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die Verhandlungen der Distriktsräthe, hier die Distrikts-Armenpflege betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath (gez.) von Dubois.

Ad Num. 1501.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Stadt-Magistrate von Oberfranken.

(Die Unterhaltung der Distriktsstraßen und Gemeindewege betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der diesjährige, durchschnittlich sehr nasse Winter bei seinem häufigen Wechsel von Frost und Thauwetter an sich schon sehr nachtheilig auf die Konsistenz der Straßen einwirkt, insbesondere aber deren Oberfläche verhältnißmäßig sparsam mit einer festen Schneedecke

schützt: so ist für deren guten Bestand ernstliche Besorgniß zu hegen, und es stehen den Distrikten und Gemeinden unverhältnißmäßige Reparaturkosten in Aussicht, woferne nicht bei eintretendem nassen Wetter stets sofort, wenigstens die erwachsenen Hauptschäden gewendet und die nöthigen kleinen Ausbesserungen zu Abwendung anwachsender bedeutender Mißstände tagtäglich vorgenommen werden.

Deshalb ergeht an sämmtliche ebengenannte Behörden die Weisung: die sämmtlichen Distriktswegmacher und Gemeinde-Wegvorarbeiter alsbald strengstens anweisen zu lassen: daß sie ihrer Aufgabe bei dermaliger Jahreszeit, so lange es die Temperatur-Verhältnisse zulassen, mit verdoppeltem Eifer und größter Umsicht obliegen, namentlich für den ungestörten Wasserablauf in den Gräben und Durchlässen ꝛc. ꝛc., dann für Auswendung der Feuchtigkeit aus den Geleisen sorgen, den bemerkbaren Ausschwemmungen und Ausflößungen an den Höhen thunlichst rasch begegnen, Geleise und Vertiefungen in der Fahrbahn sofort ausfüllen, Abrutschungen an den Banketen und Böschungen wiederherstellen und befestigen, überhaupt ihrer Instruktion pünktlichst nachkommen.

Bezüglich der Distriktsstraßen werden die Amts-Vorstände selbst Veranlaßung nehmen, die Thätigkeit der Wegmacher persönlich zu kontroliren, nicht minder aber die betreffenden Bürgermeister und Gemeindevorsteher für einen gleichmäßigen gewissenhaften Vollzug hinsichtlich der Gemeinde- und Kommunikationswege verantwortlich machen.

Bayreuth, den 17. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1021.

(Die Aufstellung von Haupt-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat an Stelle ihres bisherigen Hauptagenten, J.

F. Langeloth in Augsburg den Versicherungs-Inspektor Franz Haas daselbst zur Führung der Hauptagentur in Ansehung des Feuerversicherungs- sowie des Spiegelglasversicherungsgeschäftes für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheins bevollmächtigt und zugleich zur Anzeige gebracht, daß nunmehr der Sitz der Hauptagentur für das diesrheinische Bayern von Augsburg nach München verlegt werde.

Diese Aenderung in der Haupt-Agenturführung der Gladbacher Versicherungs-Gesellschaft, welche durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. in widerruflicher Weise genehmigt worden ist, wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. Juli 1864 (Kreis-Amtsblatt S. 931 u. ff.) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1377.

An die K. Pfarrämter des Regierungsbezirkes von Oberfranken.

(Die Evidenthaltung der Adelsmatrikel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Pfarrämter von Oberfranken, welche mit Einsendung der Anzeigen über die Veränderungen in adeligen Familien, wo sich solche ergeben haben sollten, noch im Rückstande sich befinden, werden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 19. Oktober 1867 Nr. 31,759 an deren zuverlässige Vorlage

binnen längstens 8 Tagen

hiemit erinnert.

Bayreuth, den 15. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.





Königlich Bayerisches

Kreis=Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 7. Bayreuth, Sonnabend, den 22. Januar 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 1320.

An die K. Behörden der inneren Verwaltung und sämmtliche Pfarrämter von Oberfranken.

(Den Verkehr der K. Bahningenieure mit den übrigen K. Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der vom K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1868 — die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten btr. — (Regierungsblatt S. 1993 rc.) erlassenen Dienstesinstruktion für die Bahn=Ingenieure haben diese als selbstständige Beamte der Bauabtheilung der Generaldirektion der K. Verkehrs=Anstalten in allen zuständigen Angelegenheiten mit den K. Behörden direkt auf schriftlichem und mündlichem Wege zu verkehren.

In Gemäßheit höchster Anordnung werden sämmtliche Behörden der inneren Verwaltung, einschlüßig der Kreis=Irren=Krankenhaus= und Spital=Verwaltungen, dann die K. Pfarrämter des Regierungsbezirkes hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, den Requisitionen der exponirten technischen Beamten der General=Direktion der K. Verkehrsanstalten Folge zu geben und beziehungsweise gegebenen Falls in unmittelbaren Verkehr mit den K. Bahn=Ingenieuren zu treten.

Bayreuth, den 17. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Resner.

Ad Num. 972.

Bekanntmachung.

(Den Brand in Lichtenberg, K. Bezirksamts Naila, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der für die Abgebrannten in Lichtenberg im Regierungsbezirke Oberfranken vorgenommenen Collekte veröffentlicht.

Bayreuth, den 18. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiher von Lerchenfeld.

Rosner.

Zusammenstellung

der nach den Anzeigen der Distriktspolizeibehörden im Regierungsbezirke Oberfranken eingegangenen Sammelgelder für die Abgebrannten in Lichtenberg.

Fortl. Nr.	Distrikts-Polizei-Behörde.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.	Fortl. Nr.	Distrikts-Polizei-Behörde.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.
	A. **Magistrate.**			8	Hof	41	$33\frac{1}{4}$
1	Bayreuth	53	24	9	Kronach	76	$1\frac{1}{2}$
2	Bamberg	73	$33\frac{3}{4}$	11	Kulmbach	95	$41\frac{3}{4}$
3	Hof	49	19	10	Lichtenfels	88	6
	B. **Bezirksämter.**			12	Münchberg	50	30
1	Bayreuth	71	$43\frac{3}{4}$	13	Naila	132	$2\frac{1}{2}$
2	Bamberg I.	31	53	14	Pegnitz	43	46
3	Bamberg II.	17	$54\frac{1}{2}$	15	Rehau	77	$56\frac{1}{2}$
4	Berneck	61	30	16	Stadtsteinach	16	42
5	Ebermannstadt	145	$8\frac{3}{4}$	17	Staffelstein	96	—
6	Forchheim	166	$59\frac{1}{2}$	18	Teuschnitz	57	$21\frac{1}{2}$
7	Höchstadt	49	45	19	Wunsiedel	70	45
					Summa	1567	$37\frac{1}{4}$

Ad. Num. 1429.

(Die Landrathswahlen im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung im Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Landräthe und § 42 der hiezu ergangenen Wahl-Instruktion (Kr.-Int.-Bl. S. 825 und ff.) wird zum Zwecke der demnächst stattfindenden Neuwahl der Vertreter aus der Klasse der Geistlichkeit in den Landrath, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß, gleichwie in der abgelaufenen Wahlperiode die protestantische Kirche zwei, die katholische dagegen nur Einen Vertreter in den Landrath abzuordnen hat.

Für die Wahl der Vertreter der protestantischen Geistlichkeit wurden von der unterfertigten Stelle zwei Wahlbezirke mit den Sitzen in

Bayreuth und

Münchberg,

für die Wahl der Vertreter der katholischen Geistlichkeit Ein Wahlbezirk mit dem Sitze in

Bamberg

gebildet.

Zum Wahlbezirk Bamberg gehören die Bezirke sämmtlicher katholischer Dekanate des Kreises, zum Wahl-Bezirk

Bayreuth

die Bezirke der protestantischen Dekanate:

Bayreuth, Bamberg, Berneck, Creußen, Gräfenberg, Michelau, Muggendorf, Münchaurach und Thurnau,

dann zum Wahlbezirk

Münchberg

die Bezirke der protestantischen Dekanate:

Hof, Kirchenlamitz, Kulmbach, Ludwigsstadt, Münchberg, Seibelsdorf, Steben und Wunsiedel.

Bayreuth, den 18. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1382.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung eines Lehrcurses für Badergesellen pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Allerhöchster Verordnung vom 15. März 1866, „Baderordnung betr.", wird pro 1870 in dem allgemeinen Krankenhause zu Bamberg am 1. März l. J. ein Lehrcurs für Badergesellen beginnen.

Den hiefür geeigneten Badergesellen steht es frei, unter den hiefür bestimmten Krankenhäusern der einzelnen Kreise dasjenige auszuwählen, an welchem sie den Curs machen wollen. Diejenigen, welche den Curs am allgemeinen Krankenhause zu Bamberg zu machen gedenken, haben sich ohnfehlbar bis zum

28. Februar l. Js.

bei dem Secundärarzt Dr. Berr in Bamberg zu melden und hiebei ein legales Zeugniß über eine mindestens zweijährige Servirzeit vorzulegen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die gegenwärtige Bekanntmachung in die Lokal-Amtsblätter aufzunehmen.

Bayreuth, den 17. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1383.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vereine zur Vorsorge für die aus Straf- und Polizeianstalten Entlassenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten hiemit den Auftrag,

binnen 8 Tagen

berichtlich anzuzeigen, ob und welche Aenderungen in dem Bestande der Vereine zur Vorsorge für entlassene Sträflinge in ihren Bezirken im Jahre 1869 eingetreten sind.

Bayreuth, den 17. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1552.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.

(Gesuche zeitweise von der Wehrpflicht Befreiter um militärdienstliche Verehelichungs-Bewilligung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Kriegs-Ministeriums vom 16./18. d. Monats Nr. 602 sind Gesuche zeitweise von der Wehrpflicht Befreiter um Ertheilung militärdienstlicher Verehelichungs-Bewilligung bei den einschlägigen Landwehr-Bezirks-Commando's anzubringen und von denselben zu verbescheiden.

Dies wird den sämmtlichen Distrikts-Verwaltungs-Behörden hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 19. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 138.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Münzfälschungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichtes der K. Polizeidirektion München vom 25. v. Mts. wurde dort am 18. deſſ. Mts. eine Frauensperson festgenommen, welche wiederholt falsche Sechser und Groschen verausgabte, deren Fälschung in der Weise bewerkstelligt worden war, daß Kupfermünzen abgefeilt und versilbert wurden, so daß sie das Aussehen von abgeschliffenen Silberscheidemünzen erhielten.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor derartigen gefälschten Münzstücken zu warnen, und bezüglich der etwaigen weiteren Verausgabung der schon in Umlauf gekommenen Falsifikate Spähe zu verfügen.

Bayreuth, den 14. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1363.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den angeblichen Schneidergesellen Johann Endinger aus Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. November 1869 wurde im Bezirke der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Mühlhausen in Böhmen ein unbekannter geisteskranker Bettler aufgegriffen.

Derselbe gab an, daß er 43 Jahre alt, nach Regensburg zuständig und ein unehelicher Sohn der vor vielen Jahren verstorbenen Anna Endinger sei, welche später der Joseph Resch, Taglöhner zu Regensburg, geheirathet habe.

Der Aussprache nach dürfte der angebliche Johann Endinger, welcher erklärte, daß er von Profession ein Schneider sei und einen offenbar falschen Heimathschein bei sich führte, wohl ein Bayer sein, in der Stadt Regensburg und im Amtsbezirke des K. Bezirksamtes Regensburg ist aber derselbe gänzlich unbekannt.

Der Aufgegriffene ist von großer Statur, hat ein längliches Gesicht, blaue Augen, kurze spitzige Nase, regelmäßigen Mund, lichtbraune Haare und auf der Stirnfläche eine Beule. Die vorderen Zähne sind mangelhaft. Er trägt keinen Bart.

Er bekennt sich zur katholischen Religion.

Bei seinem Erscheinen im Amte kniete er sogleich nieder, küßte die Erde, wollte die Füße des Verhörenden küßen und war nur mit großer Mühe zum Aufstehen zu bewegen.

Er scheint ein religiöser Schwärmer zu sein.

Die obengenannten Behörden werden nun auf Ansuchen der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Mühlhausen beauftragt, nach dem wahren Namen, Stand und Heimathsort des angeblichen Johann Endinger welcher übrigens am 30. November v. Js. aus Mühlhausen entwichen ist, sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß, un-

mittelbar der genannten Bezirkshauptmannschaft mitzutheilen.

Bayreuth, den 17. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1197.

(Die Besetzung der kath. Pfarrei Pinzberg, K. Bezirksamts Forchheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des K. Pfarrers Adam Human ist die katholische Pfarrei Pinzberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 1031 Seelen in 4 Ortschaften, welche ¼ bis 1 Stunde vom Pfarrsitze entfernt sind, 1 Filialkirche und 2 Schulen.

Das fassionsmäßige Einkommen der Pfarrei berechnet sich mit Einschluß eines Staatszuschusses auf 800 fl. und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen 4 Wochen

bei der unterfertigten Stelle, oder wenn sie einem anderen Regierungsbezirke angehören, bei der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 14. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 915.

(Die erledigte katholische Schulprovisoratsstelle zu Eichstätt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte ständige Schulprovisoratsstelle an der katholischen Schule zu Eichstätt mit einem Jahres-Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche

bis zum 1. Februar ds. Js.

bei der K. Lokalschul-Commission Eichstätt einzureichen, von welcher dieselben mit Gutachten und Uebersichts-Tabelle

bis zum 6. Februar ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 9. Januar 1870.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
gez. von Feder.

Ad Num. 113.

(Die Erledigung der Pfarrei Ergersheim, Decanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ergersheim wird zur Bewerbung bis zum 1. März curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen: baar . .	14 fl. 45	kr.
II. An Zinsen aus Activ-Capitalien	538 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet .	40 fl. —	kr.
aus — Tgw. 82 Dez. Gärten	11 fl. 15	kr
„ 13 „ 83 „ Aeckern	130 fl. 7½	kr.
„ 4 „ 27 „ Wiesen	68 fl. 24	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Bodenzinse	1 fl. 59¾	kr.
Forstrecht zu:		
5,40 Klafter Prügelholz à 5 fl.	27 fl. —	kr.
204 gemischte Wellen à 1 fl. 42 kr. per Hundert . . .	3 fl. 28	kr.
255 Dornwellen à 45 kr. per Hundert	1 fl. 54¾	kr.

V. An bezahlt werdenden Diensteß-
Funktionen . . . . 67 fl. 10¼ kr.
Summa 904 fl. 4¼ kr.
Hievon die Lasten ab mit . . 46 fl. 3¼ kr.
Reinertrag 858 fl. 1 kr.

Ansbach, den 8. Januar 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.
Meyer.
v. n.
Schmidt.

Ad Num. 7513.
(Die Erledigung der Pfarrei Weidenbach, Dekanats Ansbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Weidenbach wird zur Bewerbung bis 1. März curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.
1) Aus Staatskassen: baar . 105 fl. — kr.
an Naturalien: 8 Schffl. 2 Vtl. 3¾ Sz. Korn à 12 fl. (wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet) 97 fl. 28 kr.
5 Klafter weiches Scheitholz, Ansbacher Gemäß . . . 36 fl. 36¼ kr.
Anschlag der unentgeltlichen Holzbeifuhr . . . . . 10 fl. — kr.
2) Aus Stiftungskassen . . . 6 fl. 51 kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 41 fl. 50 kr.
III. Ertrag aus Realitäten
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . . . . 35 fl. — kr.
aus 1 Tagw. 13 Dezimalen Gärten . . . . 19 fl. 34½ kr.
aus 14 Tagw. 95 Dezim. Aeckern . . . . 114 fl. 27 kr.
aus 18 Tagw. 69 Dezim. Wiesen . . . . 171 fl. 4½ kr.
Jagdpacht-Antheil . . . — fl. 18 kr.
IV. Ertrag aus Rechten . . . . 1 fl. 30 kr.
V. An bezahlt werdenden Diensteß-Funktionen . . . . 249 fl. 11½ kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 8 fl. — kr.
Summa 896 fl. 50¾ kr.
Hievon die Lasten ab mit 28 fl. 57¼ kr.
Reinertrag 867 fl. 53½ kr.
An freiwilligen Geschenken 40 fl. — kr.

Ansbach, den 6. Januar 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.
Meyer,
v. n.
Schmidt.

Ad Num. 32.
(Die Erledigung der Pfarrei Wallmersbach, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wallmersbach wird zur Bewerbung bis zum
1. März curr.
mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
1) Aus Staatskassen: baar . . 23 fl. 45 kr.
3,60 Klftr. Aspen-Prügelholz, bayer. Gemäß . . . . 15 fl. 50 kr.
2) aus Stiftungskassen: baar . 7 fl. 7½ kr.
3) Aus Gemeindekassen: baar . 13 fl. — kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien: . . . . . 356 fl. 36 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches, wenn nicht eines Neubaues, doch einer durchgreifenden Reparatur bedarf . . . 35 fl. — kr.
aus — Tgw. 73 Dez. Gärten 10 fl. 57 kr.
„ 13 „ 91 „ Aeckern 170 fl. 33 kr.

aus 3 Tgw. 98 Dez. Wiesen 46 fl. 52½ kr.
„ 14 „ 55 „ Waldungen 70 fl. 57 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
Weiderecht . . . . 4 fl. 30 kr.

V. An bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 93 fl. 6¾ kr.

Summa . 848 fl. 14¾ kr.

An Lasten, worunter 50 fl. Filialkosten begriffen sind, ab . 50 fl. 9 kr.

Reinertrag . . . . 798 fl. 5¾ kr.

An freiwilligen Geschenken . . 30 fl. — kr.

Vom Amtsnachfolger sind 15 fl. Onuskapital abzutragen.

Ansbach, den 6. Januar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.
Meyer.
v. n.
Schmidt.

Ad Num. 248.

(Die Erledigung der Pfarrei Schopfloch, Dekanats Dinkelsbühl betr.)

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schopfloch wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

bis zum 1. März curr.

mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
Aus Stiftungskassen . . : . 6 fl. — kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien . . . 749 fl. — kr

III. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . 50 fl. — kr.
aus 1 Tgw. 68 Dez. Gärten 20 fl. 19½ kr.
„ 16 „ 71 „ Aeckern 102 fl. 49½ kr.
„ 12 „ 49 „ Wiesen 161 fl. 28½ kr.
(Von den Aeckern sind 1 Tgw. 22 Dez. bis zum Jahre 1877 um 15 fl. verpachtet.)

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . 183 fl. 19½ kr.

V. An observanzmäßigen Gaben . . . . 2 fl. — kr.

Summa . 1274 fl. 57 kr.

Die Lasten hievon ab mit . . 77 fl. 4¼ kr.

Reinertrag . . . . 1197 fl. 52¾ kr.

Ansbach, den 17. Januar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.
Schmidt.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der von der Königl. Bank in Nürnberg emmittirten Eisenbahn-Anlehen betreffend.)

Bei der heute dahier vorgenommenen achten Verloosung der nachbezeichneten Eisenbahn-Anlehen sind die Nummern von folgenden Obligationen gezogen worden, und zwar:

A. des Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehens:

Nr. 51. 203. 712. 1079. 1108. 1361. 1509. 1837. 2032. 2117. 2176 und 2192.

B. des Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehens:

Nr. 161. 318. 373. 987. 1011. 1115. 1141. 1173. 1258. 1283. 1533. 1672 und 1823,

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die mit diesen Nummern versehenen Partial-Obligationen am 15. April heur. Jahres zur Zurückzahlung gelangen und von diesem Tage an außer Verzinsung treten.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen bereits verloosten Obligationen der nachfolgenden Eisenbahn-Anlehen jene der beigesetzten Nummern noch nicht erhoben worden sind:

I. vom Pasing-Starnberger Anlehen aus der 14. Verloosung:

Nr. 67. 153. 227. 301. 333. 448. 567. 587. 707. 718. 942. 952. 1136. 1421. 1531 und 1729.

mit Zinstermins-Ende 1. Januar 1870.

II. vom Kempten-Memmingen-Ulmer Anlehen aus der 5. Verloosung:

Nr. 3755.

mit Zinstermins-Ende 1. Oktober 1868,

aus der 6. Verloosung:

Nr. 77. 1713. 2173. 2197. 2234. 2410.

2871. 2910. 3003. 3962. 4307. 4761. 4952. 5459. 5915. 5960. 6136. 6169. 6497. 6690 und 6863.

mit Zinstermins-Ende 1. Oktober 1869.

III. vom Starnberg-Penzberg-Peißenberger-Anlehen aus der 3. Verloosung:

Nr. 280.

mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1867,

aus der 4. Verloosung:

Nr. 1940 und 2611.

mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1868,

aus der 5. Verloosung:

Nr. 1115. 1870. 2002. 2281. 2305. 2361. 2710. 4266. 5316. 5412. 6328. 6539. 6644. 6715. 6736. 6891. 7131 und 7235,

mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1869.

IV. vom Hof-Asch-Eger-Anlehen aus der 3. Verloosung:

Nr. 7094.

mit Zinstermins-Ende 15. September 1868,

aus der 4. Verloosung:

Nr. 401. 856. 1987. 2185. 4021. 4736. 4760. 6229. 6903. 7091. 7384. 7592. 8032. 8244. 8838 und 10,446.

mit Zinstermins-Ende 15. September 1869.

V. vom Bayreuth-Neuenmarkter-Anlehen aus der 16. Verloosung:

Nr. 345 und 812.

mit Zinstermins-Ende 1. März 1869,

aus der 17. Verloosung:

die sämmtlichen am 1. Dezember 1869 gezogenen Nummern:

97. 120. 253. 289. 303. 322. 325. 454. 553. 588. 618. 675. 728. 846. 865. 877. 892. 895. 1203. 1290. 1367. 1501. und 1523.

mit Zinstermins-Ende 1. März 1870.

VI. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer-Anlehen aus der 7. Verloosung.

Nr. 174.

mit Zinstermins-Ende 15. April 1869.

VII. vom Holzkirchen-Miesbacher-Anlehen aus der 7. Verloosung:

Nr. 1455 und 2000.

mit Zinstermins-Ende 15. April 1869.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Eisenbahn-Obligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung weiterer Zinsen-Verluste baldigst zu erheben.

Nürnberg, am 15. Januar 1870.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

Ad Num. 89.

Bekanntmachung.

Die nach Ausschreiben vom 27. v. Mts. erfolgte Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Georg Büttner als Amtsverwesers für den k. Notar Dr. Johann Geßner zu Bamberg wurde auf weitere drei Wochen genehmigt.

Bamberg, den 17. Januar 1870.

Königliches Bezirksgericht.

Der K. Direktor.

Böhe.

Walter.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Januar l. Js. den Oberförster August Heymüller von Geroldsgrün II., auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen und auf das hiedurch sich eröffnende Revier Geroldsgrün II., Forstamts Kronach, den Oberförster Ludwig Kabner von Münchsgrün, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienesteseigenschaft zu versetzen.

Der Lehrer Johann Christoph Stöhr in Donnersreuth ist vom 1. Februar lauf. Js. an zum Lehrer in Baiergrün ernannt worden.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 8. Bayreuth, Mittwoch, den 26. Januar 1870.

Inhalt:

Ad Num. 1934.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Das Staatsrechnungswesen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 10. Dezember v. Js., die Termine zur Rechnungs-Stellung pro 1869 betr. (Kreis-Amtsblatt S. 1581 u. ff.) werden die K. Distriktsverwaltungsbehörden angewiesen, ungesäumt und

längstens binnen 8 Tagen

die etwa noch rückständigen Kosten-Liquidationen über die Wahlen der Landtags-Abgeordneten, der Gemeinde- und Kirchenverwaltungen, für Ausgaben der bezirksamtlichen Regie, dann auf Rechnung der Staatsaufwands-Etats für Gesundheit, Erziehung und Bildung, endlich für den Cultus anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 24. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1404.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Errichtung eines Spezial-Lehrkurses für Viehhaltung und Käsebereitung in Sonthofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten K. Stelle (in gleichem Betreffe) vom 11. Fe-

bruar 1869 in Nr. 14 des Kreis-Amtsblattes folgt nachstehend Abdruck eines neuerlichen Erlasses der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 10. pr. 15. curr. zur thunlichsten weiteren Verbreitung.

Bayreuth, den 18. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Statuten

für den Spezialkurs für Käsebereitung und Viehhaltung in Sonthofen.

I.

Lehrgegenstände.

Der Unterricht an dem Spezialkurse für Käsebereitung und Viehhaltung zu Sonthofen begreift in sich:

1) praktischen Unterricht in der Bereitung von Rund- und Backsteinkäsen;
2) praktischen Unterricht in der Behandlung der Käse auf Lager;
3) deßgleichen in der Beurtheilung der Milch und in der Bereitung der Butter;
4) praktischen Unterricht in der Behandlung des Viehes und im Melken;
5) theoretischen Unterricht über Milcherei und Käserei
6) Realien-Unterricht, d. i. Fortbildung in den Realien-Gegenständen nach Maßgabe der Vorkenntnisse der Schüler, wobei zu schriftlichen Aufsätzen und Rechnungen, in die Landwirthschaft und das Käsegeschäft einschlägige Themate benützt werden.

Während des Aufenthaltes in der Alpe haben die Schüler auch Alpenwirthschaft kennen zu lernen Ge-

II.

Lehrzeit.

Der Lehrkurs beginnt, soferne sich wenigstens 6 Schüler gemeldet haben, am

1. März jeden Jahres

und dauert 6 Monate, von Anfangs März bis Ende Mai im Thale, vom Juni an bis Ende August in einer Alpe.

Von 5 Uhr früh bis Mittag wird der Schüler in der Sennerei oder in einer Stallung zum praktischen Erlernen der Viehhaltung und Käsebereitung ꝛc. verwendet, dann Nachmittags im Käsekeller zum Unterricht in der Behandlung der Käse.

Von 5 bis 6 Uhr Abends wird täglich — Samstag und Sonn- und Feiertage ausgenommen — Unterricht in den Realien ertheilt.

Am Samstag oder Sonntag wird Unterricht über Milcherei und Käserei in noch zu bestimmenden Stunden ertheilt.

III.

Aufnahme der Zöglinge.

1) Die Zahl der zum Spezialkurse zuzulassenden Zöglinge darf die Zahl 15 nicht überschreiten.

2) Zur Aufnahme wird vorausgesetzt:

a) vollendetes 16. Lebensjahr,
b) kräftige Constitution,
c) ein Zeugniß über mit gutem Erfolge besuchte Elementarschule,
d) ein gemeindliches Zeugniß über guten Leumund.

3) Die Anmeldungen zur Aufnahme haben

bis zum 14. Februar

unter Vorlage der verlangten Zeugnisse beim Vorstande des Bezirks-Comités in Sonthofen zu erfolgen.

IV.

Verpflichtungen der Zöglinge.

Der eintretende Zögling hat sich beim Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirks-Comités zu melden,

welcher ihn an den treffenden Herrn Käsefabrikanten überweist.

Jeder Zögling bezahlt dem Käsereibesitzer für den praktischen Unterricht monatlich 7 fl. — sieben Gulden — vorauszahlbar und gibt außerdem dem Sennen beim Abgange ein Trinkgeld von zwei Kronenthalern, welches sich, wenn der Unterricht im Thale und auf der Alpe von verschiedenen Sennen ertheilt wird, nach der Unterrichtszeit auf dieselben repartirt.

Der theoretische Unterricht über Milcherei und Käserei, dann in den Realien wird dem Zögling unentgeltlich ertheilt.

Dagegen sorgen die Zöglinge selbst für Wohnung und Verköstigung, sowie für die nothwendigen Unterrichts-Utensilien.

Da im Markte Sonthofen nur 3 Käsereien für den Unterricht zur Disposition stehen, muß sich der Zögling die Unterbringung in Sennereien in der näheren Umgegend von Sonthofen gefallen lassen.

V.

Direktion und Schuldisciplin.

Die Schule steht unter der Aufsicht und Leitung des landwirthschaftlichen Bezirks-Comités und speziell des Vorstandes desselben.

Ueber das Verhalten der Zöglinge — im weitesten Sinne des Wortes — wachen die betreffenden Käsefabrikanten und das landwirthschaftliche Bezirks-Comité Sonthofen; das letztere ist befugt, unter gegebenen Umständen einen Zögling selbst von der Schule auszuschließen.

Dasselbe fertiget jedem Zöglinge bei seinem Abgange — nach vorhergegangener Besprechung mit den Lehrern — ein Zeugniß aus.

Sonthofen, den 28. Dezember 1869

Das

landwirthschaftliche Bezirks-Comité Ostallgäu.

Der I. Vorstand,

Haitinger.

Ad Num. 1812.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem laut Berichts des k. Bezirksamtes Heilsbronn vom 13. d. Mts. die Leiche des schwachsinnigen Bauernsohnes Michael Bayerlein von Mitteleschenbach aufgefunden worden ist, so sind die durch Ausschreibung vom 14. v. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1599) angeordneten Nachforschungen einzustellen.

Bayreuth, den 24. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1807.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 12. Januar l. Js. in Nr. 5 des dießjährigen Kreis-Amtsblattes wird hiemit bekannt gegeben, daß die im höchsten Ministerial-Rescripte vom 6. curr. erwähnte Commission von Sachverständigen zur nachträglichen Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes sich

Samstag, den 5. März d. Js.
Vormittags 9 Uhr

am Sitze der K. Gestüts-Inspektion zu Ansbach versammeln wird.

Hievon sind die betheiligten Interessenten geeignet zu verständigen.

Bayreuth, den 22. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 234.

(Erledigung der Expositur zu Trogen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die der IV. Pfarrstelle in Hof beigegebene Expositur Trogen wird hiemit zur Bewerbung

innerhalb 4 Wochen

mit einem fassionsmäßigen Ertrag von 454 fl. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 20. Januar 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 169.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Oberndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Oberndorf, Dekanats Schweinfurt, wurde durch Beförderung erledigt und wird mit nachstehenden Erträgnissen zur Bewerbung

binnen sechs Wochen a dato

ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungs- und Gemeindekassen: baar	235 fl. 54 kr.
Naturalien:	
7 Scheffel, 3 Metz, 6³/₄ Sechz. Korn	105 fl. 59 kr.
9 Klafter und 845 Stück Wellen, gemischtes Holz . .	111 fl. 16 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
a) Wohnung im guten Stande und für eine kleine Familie nur hinreichend	25 fl. — kr.
d) 3 Tagw. 96 Dez. Grundstücke .	78 fl. 7 kr.
IV. Ertrag aus Rechten	6 fl. — kr.
V. Aus Dienstes-Funktionen . . .	55 fl. 39 kr.
Summa	617 fl. 55 kr.
Geschenke	12 fl. — kr.

Bayreuth, den 17. Januar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

E.-Nr. 930.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den K. Notar Valentin Wirth zu Forchheim, während der Dauer seiner gegenwärtigen Krankheit, der Rechtspraktikant und Notariats-Gehilfe Friedrich Alexander Graf als Amtsverweser aufgestellt und in heutiger öffentlicher Sitzung in Pflicht genommen wurde

Bamberg, den 21. Januar 1870.

Königliches Bezirksgericht.

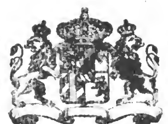
Der Kgl. Director.

(L. S.) Böhe.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. Januar l. Js., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Lohndorf, Bezirksamts Bamberg I. von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Adam Humann, Pfarrer in Pinzberg, Bezirksamts Forchheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Januar lfd. Js. unter den von dem Stadt-Magistrat Hof für die erledigte protestantische 1. Pfarrstelle daselbst präsentirten Geistlichen dem bisherigen zweiten Pfarrer in Kitzingen, Dekanats Kleinlangheim, Christoph Carl Ludwig Held, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen und demselben zugleich die mit dieser Pfarrstelle verbundene Dekanats-Funktion zu übertragen.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 9. Bayreuth, Sonnabend, den 29. Januar 1870.

Inhalt:

Ad Num. 1317.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberfranken.

(Taggebühren und Reisekosten-Vergütungen bei Gemeinde- und Landtagswahlen, dann bei Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche k. Bezirksämter erhalten nachstehend einen Abdruck von der unterm 11. präs. 15. d. Mts. im rubrizirten Betreff an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern zur gleichmäßigen Nachachtung.

Bayreuth, den 24. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 15005.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 24. November v. Js. wird der k. Regierung K. d. J. unter Rückgabe der Berichtsbeilagen im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen eröffnet:

1) Werden Bezirksamtsschreiber in zulässigen Fällen, wie bei der Vornahme der Gemeindewahlen, ausnahmsweise zur Besorgung auswärtiger Dienstesgeschäfte als bezirksamtliche Commissäre verwendet, so sind die ihnen zukommenden Taggelder und Reisekosten-Vergütungen nicht nach § 16, sondern nach § 15 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Oktober 1862, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamtspersonals betr., in Ansatz zu bringen.

Danach unterliegt es keinem Anstande, daß dem ersten Bezirksamts-Schreiber N. N. in X. für die

beiden in seiner Vorstellung vom 3. November v. Js. erwähnten, zur Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes als Stellvertreter des k. Bezirksamts-Assessors nach M. unternommenen Dienstreisen die Tagegelder und Reisekosten-Vergütungen gleich den als Commissäre im bezirksamtlichen Dienste reisenden Rechtspraktikanten angewiesen werden.

2) Den nicht aus dem Personale der k. Bezirksämter ernannten Gemeindewahl-Commissären sind die Tagegelder und Reisekosten-Entschädigungen nach dem für die k. Bezirksamts-Assessoren geltenden Maßstab zuzugestehen, vorbehaltlich jedoch des allenfallsigen höheren Satzes, den sie wegen ihrer dienstlichen Stellung anzusprechen vermögen. Den aus der Staatskasse besoldeten Beamten, welche an ihrem Wohnorte als Wahlkommissäre fungiren, gebührt übrigens ein Anspruch auf Tagegelder nicht.

Die k. Bezirksämter selbst haben bei der Ernennung solcher Gemeindewahl-Commissäre ihr Augenmerk stets vorzugsweise auf Persönlichkeiten zu richten, welche, die gehörige Befähigung vorausgesetzt, die Uebernahme der Funktion eines Wahlkommissärs als Ehrensache betrachten und keinen Anspruch auf Tagegebühren machen.

3) Nach der unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Verfahrensweise sind auch die Tagegelder und Reisekosten-Entschädigungen der einschlägigen Wahlkommissäre bei den Urwahlen für die Landtags-Kammer der Abgeordneten zu bemessen.

München, den 11. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) von Braun.

An die K. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken.

Taggebühren und Reisekosten-Vergütungen bei Gemeinde- u. Landtagswahlen, dann bei Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath:
von Dubois.

Ad Num. 2078.

An die K. Distrikts-Schulinspektionen und Stadtschulen-Kommissionen.

(Lehrmittel für die neue Maß- und Gewichts-Ordnung zur Benützung beim Unterrichte in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter dem 17. November v. Js. ergangene Rescript des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten — M.-B. 1869 pag. 286 — wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 10,103.

An die sämmtlichen Kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, dann an die Inspektionen der Schullehrer-Seminarien und Präparandenschulen und an die sämmtlichen Distriktsschulbehörden des Königreichs

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Verlage der Buchhandlung von R. Oldenbourg dahier sind für den Unterricht in der neuen Maß- und Gewichtsordnung, welche unter Zugrundelegung des metrischen Systems vom Jahre 1870 an facultativ und vom Jahre 1872 an obligatorisch im ganzen Königreiche in Kraft treten wird, nachstehende, auf Anordnung und unter Aufsicht des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ausgearbeitete Lehrmittel erschienen:

1) Abbildung der metrischen Maße und Gewichte, unaufgezogen Preis 40 kr., aufgezogen auf Pappe mit Oesen, Preis 55 kr.,

2) Abbildung des Meter-Maßes mit Vergleichung des alten bayerischen Maßes, Preis 16 kr.,

3) Klein Georg, Lehrer der Mathematik und Physik an der Gewerbsschule in München: „die Maße und Gewichte des metrischen Systems". Als Leitfaden beim Unterrichte des metrischen Maßsystems, sowie für den praktischen Gebrauch, nach dem Französischen von Sagey bearbeitet, klein 8° mit Holzschnitten, 8 Bogen, cartonnirt, Preis 24 kr.,

4) Heuner Johann Friedrich, Uebungen zur Einführung in die neue Maß- und Gewichtsordnung im Königreiche Bayern, klein 8°; 2½ Bogen, cartonnirt, Preis 6 kr.,

5) Heuner J. Fr., Ergebnisse (Auflösungen) der Uebungen zur Einführung in die neue Maß- und Gewichtsordnung im Königreiche Bayern, klein 8°, geheftet, Preis 4 kr.

Da diese Lehrmittel sich durch Zweckmäßigkeit und Correctheit auszeichnen, so sind dieselben bei dem Unterrichte in der neuen Maß- und Gewichtsordnung in den Schullehrerbildungsanstalten und Volksschulen zu Grunde zu legen.

Die Lehrmittel sub 1 und 2 sind zur Veranschaulichung der neuen Maße und Gewichte bestimmt und deßhalb für die genannten Unterrichtsanstalten aus den Mitteln derselben anzuschaffen.

Die Mittel sub 3 und 5 haben als Unterrichtsbücher für den Lehrer, das Lehrmittel sub 4 als Uebungsbuch für die Schulen zu dienen.

Die Oldenbourg'sche Verlagsbuchhandlung hat sich bereit erklärt, alle von den obengenannten Unterrichtsbehörden eingehenden Bestellungen, welche von den Distriktsschulbehörden am zweckmäßigsten für ihren ganzen

Bezirk gemacht werden, zu den angegebenen Preisen franco Fracht und Verpackung zu liefern.

München, den 17. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Das Gesuch der Verlagsbuchhandlung von R. Oldenbourg dahier um Einführung der in ihrem Verlage erschienenen Lehrmittel für die neue Maß- und Gewichtsordnung zur Benützung beim Unterrichte in den Schulen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: von Bezold.

Ad. Num. 510.

Bekanntmachung.

(Den Schematismus des Medizinal-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1854 Nr. 1820 wird in der Beilage der Schematismus des Medizinal-Personales und der Sanitäts-Anstalten von Oberfranken nach dem Stande des Monats Januar d. Js. hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 22. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1930.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Unter-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entsprechend dem Antrage des F. Durlacher in Frau-

fenthal als Haupt=Agenten des Expedientenhauses Zeubsch und Rothe in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Trödler Andreas Hild in Lichtenfels als Unter=Agent zur Vermittlung von Ueberfahrts=Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 24. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1883.

An sämmtliche Distrikts=Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug der Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen= und Krankenpflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die von der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg unterm 17. d. Monats — im ausgesetzten Betreffe — ergangene Entschließung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 26. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

(Den Vollzug der Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen= und Krankenpflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt nicht selten vor, daß Gewohnheitsstreuner sich in verschiedenen Polizeibezirken und in verschiedenen Gemeinden wiederholt Unterstützungen mit Reisegeld auf Grund des Art. 12 Z. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen= und Krankenpflege zu verschaffen wissen.

Hiedurch werden nicht nur deren Heimathgemeinden, welche nach Art. 13 des allegirten Gesetzes zum Ersatze solcher Unterstützungen verpflichtet sind, oft empfindlich

beschädigt, sondern es wird auch der Landstreicherei selbst durch öfters wiederholte Unterstützungen einer und derselben Person mit Reisegeld Vorschub geleistet.

Diesen Uebelständen entgegenzuwirken, erscheint es als zweckmäßig, daß die Gemeindeverwaltungen und örtlichen Armenpflegen von jeder durch sie gewährten Unterstützung mit Reisegeld auf den Legitimationspapieren der Unterstützten eine Vormerkung machen, damit andere Gemeinden, welche in gleicher Weise um Unterstützung angegangen werden, von der oft kurze Zeit vorausgegangenen Unterstützung Kenntniß und für die Beurtheilung des Charakters des Hülfesuchenden Anhaltspunkte erhalten.

Vor Allem ist jedoch vor Gewährung einer Unterstützung mit Reisemitteln jedesmal mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Z. 2 Art. 12 des allegirten Gesetzes auch wirklich gegeben sind, insbesondere ob arbeitsfähige Personen, welche um Reiseunterstützungen nachsuchen, auch wirklich sich im Falle einer dringenden Noth befinden, und ob sie in der That auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit einer augenblicklichen Hilfe nicht entbehren können.

Ergibt sich bei dieser Prüfung der Verdacht der Landstreicherei, des Abweichens von der Reiseroute u. ss. w., so ist die richterliche Einschreitung unnachsichtlich zu veranlassen, andernfalls aber von der durch Art. 80 des Polizeistrafgesetzbuches im Zusammenhalte mit § 6 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. (Regierungsblatt von 1862 Seite 1418 u. ff.) eingeräumten Befugniß entsprechender Gebrauch zu machen.

Die königl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate haben sich hienach zu achten und erstere den untergebenen Gemeindeverwaltungen und Armenpflegen die entsprechenden Anweisungen zu ertheilen, sowie deren Vollzug zu überwachen.

Der unterfertigten Stelle werden diejenigen Fälle, in welchen der Ersatz der gewährten Reisegeldunterstützung von der Staatskassa beansprucht wird, noch besondere Gelegenheit geben, das beobachtete Verfahren zu controliren.

Augsburg, den 17. Januar 1870.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

von Wächter, K. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der 4- und $4^1/_2$ prozentigen Eisenbahn Schuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 27. v. Mts. (Regierungsbl. 1869 S. 2335—2337) hat heute die XVIII. Verloosung der 4prozentigen und die XV. Verloosung der $4^1/_2$prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4Prozent:

au porteur 34 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 17 " " " " "

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu $4^1/_2$Prozent:

au porteur 47 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 4 " " " "

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I und II aufgeführten, rothgeschriebenen Commissions-Cataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung sowohl der 4 als $4^1/_2$prozentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die ältern Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4 und $4^1/_2$prozentige Eisenbahn-Anlehen mit halbjährigen ZinsCoupons zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1870 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1870 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezial-Kassen Augsburg, Nürnberg, Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreis-Kassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkassa in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Spezial-Kassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte, als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen, u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1870 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die XII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Regierungsblatt 1869 S. 2337—2338) wurde heute die XII. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4 ½ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

28. 35. 39. 52.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932 — 934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — Cat. Lit. A, B und C —, deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, — hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4prozentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1870 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1870 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Bezüglich der vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter Obligationen auf die dessfallsigen Bestimmungen in Ziff. III., IV. und V. der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4 und 4½%gen Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben, — verwiesen.

6) Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1870.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

Freiherr v. Lobkowitz.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 104.

Bekanntmachung.

(Zuchtwidder-Vermittelung pro 1870 betr.)

Wie seit Jahren sollen auch heuer nochmals einige veredelte Zuchtwidder um sehr ermäßigten Preis an verbiente Schafzüchter, Gemeinden oder Private, vermittelt werden.

Die Widder stehen im Alter von einem zu zwei Jahren, sind große starke Thiere der Merino-Negretti-Raçe mit vieler mittelfeiner Wolle.

Der Rückersatz beträgt für das Stück 10 Gulden und 1 Gulden Stallgeld, die bei Empfangnahme der Thiere zu entrichten sind.

Die erforderlichen Gesuche sind bei den betreffenden Bezirks-Comités bis spätestens 10. März l. J. und von diesen bis 20. März l. J. beim Kreis-Comité einzureichen.

Sie sollen enthalten:

1) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Bewerbers.

2) Bezeichnung der Heerde nach der Zahl der Mutterschafe, der Raçe und des zuletzt erzielten Wollpreises.

3) Beigelegte Wollmuster von den Mutterschafen, ausgeschnitten am Schulterblatt, am Rücken und an den Schenkeln und zwar gesöndert und bezeichnet.

Da mit dem Jahre 1870 Preise-Zuchtwiddermärkte in Oberfranken eingeführt werden, so muß der Besitz tüchtiger Stammzuchtwidder doppelt schätzenswerth erscheinen.

Bayreuth, am 26. Januar 1870.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

Freiherr von Lerchenfeld.

Dr. Burkhard.

Ad Num. 1391.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung von Preise-Zuchtwiddermärkten betr.)

Unter Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung desselben Betreffs vom 12. November 1869 (conf. Kreis-Amtsblatt Nr. 99 vom 17. Nov. 1869) wird hiemit zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach vorausgegangenem Benehmen mit den Bezirks-Comités und den Stadt-Magistraten in Bayreuth und Bamberg die heuer versuchsweise einzuführenden Preise-Zuchtwiddermärkte abgehalten werden:

a) in Bayreuth in Verbindung mit einem Frühlingsschafmarkte

Dienstags den 26. April l. Js.,

b) in Bamberg gleichfalls mit dem Frühlingsschafmarkte

Dienstags am 17. Mai l. Js.

An Schafzüchter, die ihnen gehörige preiswürdige Zuchtwidder im Alter von einem zu zwei Jahren zu Markt bringen, sollen Preise von 15 fl., 10 fl. und 5 fl. nebst Preise-Diplomen vertheilt werden, worüber ein besonderes Preisegericht zu entscheiden hat.

Die Redactionen der Lokalblätter im Kreise werden ersucht, zur Weiter-Verbreitung dieser Bekanntmachung gefällig mitzuwirken.

Bayreuth, am 26. Januar 1870.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

Freiherr von Lerchenfeld.

Dr. Burkhard.

Der Schematismus des Medizinal-Personales von Oberfranken in der **Extra-Beilage**, dann mit einem Verzeichniß über die verloosten Obligationen der Eisenbahnschuld und des Militär-Anlehens.

Extra-Beilage zum Kreis-Amtsblatt № 9 des Jahres 1870.

I.

Schematismus

sämmtlicher Civil-Aerzte im Regierungs-Bezirke Oberfranken.

Num. curr.	Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts- Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
												oder Schluß-Prüfung.			
	Unmittelbare Städte.														
1	Bayreuth □ 0,396 Einwohner 15,568.	Bayreuth.	Bayreuth.	Dr. Dotzauer, F.	Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath	Hildburghausen	1803	Juni	2	verh.	1832	1835	1835	—	1838 pro 1835
2			"	Fischer, G. F.	Bezirksgerichts- und Stadtgerichtsarzt	Bayreuth	1806	Jan.	15	"	1827	1829	1829	1829	1833
3			"	Kölle, E.	Bezirksarzt I. Claise, zugleich für den Verwaltungsbezirk der Stadt Bayreuth, Kgl. württembrg Hofrath.	Bayreuth	1805	Juli	30	"	1827	1829	1829	1830	—
4			"	Buchner, F. C.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1812	Febr.	15	"	1836	1837	1837	1838	—
5			"	Eberhardt, G. L.	pens. Regimentsarzt.	Lonsee, (Württemberg)	1790	Mrz.	30	"	1823	1832	—	—	—
6			"	Engelmann, J.	Irrenhaus-Direktor.	Floß	1820	Dez.	28	"	1847	1847	1847	—	1860
7			"	Gummi, Th.	prakt. Arzt.	Weidenberg	1838	Febr.	13	"	1864	1864	1864	1864	—
8			"	Heunisch, J.	prakt. Arzt.	Schwarzenbach	1804	Mrz.	5	"	1855	1855	1855	1856	—
9			"	Landgraf, C. H.	prakt. Arzt.	Wunsiedel	1820	Aug.	12	"	1842	1843	1844	1850	—
10			"	Leupoldt, Th. Fr. R. G.	prakt. Arzt.	Grafengehaig	1836	Juni	8	ledig	1862	1862	1862	1863	—
11			"	Raab, L.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1829	Juni	9	verh.	1852	1852	1852	1853	—

Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts- Bezirk	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
Unmittelbare Städte.			Dr.											
Bayreuth.	Bayreuth.	Bayreuth.	Walther, A.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1813	Dez.	8	verh.	1840	1843	1844	1847	—
		„	Wolf, W.	quiesc. Bezirksarzt und prakt. Arzt.	Rödiß	1819	Juli	18	Wittwer.	1843	1845	1845	1846	—
		„	Würzburger, S.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1816	Dez.	17	verh.	1841	1843	1843	1845	—
Bamberg □ 0,401 Einwohner 22,216.	Bamberg.	Bamberg.	Rapp, Joseph Anton	Bezirksgerichts- und Bezirksarzt für den Verwaltungsbezirk der Stadt Bamberg.	Burgebrach	1812	Mrz.	23	„	1833	1836	1836	1836	1852
		„	Bauernschmitt, J	prakt. Arzt.	Bamberg	1814	Mai	31	verh	1839	1841	1844	1843	—
		„	Berr, J.	prakt. u. Sekundärarzt im allgem. Krankenhaus.	München	1827	Nov.	27	ledig	1853	1854	1854	1854	—
		„	Boveri, Th.	prakt. Arzt.	Uffenheim	1829	Sep.	5	verh.	1850	1852	1852	1856	—
		„	Burkard, Ph.	prakt. Arzt u. Repetitor an der Hebammenschule	Bamberg	1827	Sep.	5	„	1854	—	1854	1857	—
		„	Deßauer, J.	prakt. Arzt.	Demmelsdorf	1817	Okt	20	„	1834	1836	1836	1837	—
		„	Freusdorf, M.	prakt. Arzt.	Bamberg	1814	Juli	12	„	1836	1838	1838	1840	—
		„	Funk, G. M.	prakt. Arzt.	Würzburg	1819	Juli	9	„	1844	1847	1847	1849	—
		„	Geiger, F. L.	Direktor der Hebammenschule u. Entbind.-Anst., dann prakt. Arzt.	Neunkirchen am Brand	1808	Dez.	12	„	1831	1834	1834	1834	1852
		„	Gleitsmann, J.	Direktor des allgemeinen Krankenhauses u. prakt. Arzt.	Burggrub	1810	Juli	15	„	1833	1835	1835	1836	1843
		„	Hübner, J. G. W.	prakt. Arzt für Homöopathie.	Bamberg	1798	Juli	22	„	1821	1823	1823	1824	—

Num. curr.	Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Unmittelbare Städte.														
26	Bamberg.	Bamberg.	Bamberg.	Dr. Kraus, K.	prakt. Arzt.	Bamberg	1834	Mai	24	verh.	1860	1858	1860	1860	—
27			"	Lautenbacher, J.	prakt. Arzt.	Bamberg	1811	April	26	"	1835	1837	1837	1838	—
28			"	Lautenbacher, B.	prakt. Arzt.	München	1801	Okt.	10	"	1826	1828	1828	1828	—
29			"	Müller, J.	prakt. Arzt.	Kissingen	1829	Sept.	26	"	1853	1853	1853	1856	—
30			"	Rapp, Adam.	prakt. Arzt.	Bamberg	1843	Nov.	29	ledig	1866	1866	1868	1868	—
31			"	Röhring, Christian.	prakt. Arzt.	Bamberg	1843	Febr.	16	"	1867	1867	1869	1869	—
32			"	Roth, F.	prakt. Arzt.	Bamberg	1835	Sep.	27	verh.	1858	1858	1858	1862	—
33			"	Saffer, J.	prakt. Arzt.	Bamberg	1807	Sep.	2	"	1835	1838	1838	1839	—
34			"	Schweitzer F.	prakt. Arzt	Bayreuth	1834	Juni	19	"	1858	1858	1858	1859	—
35			"	Wierrer, M.	prakt. Arzt.	Bamberg	1814	Mai	17	"	1836	1838	1838	1840	—
36			"	Wildberger, Heinr.	prakt. Arzt.	Bamberg	1840	April	6	"	1866	1866	1867	1867	—
37	Hof □ 0,500 Einwohner 14 397.	Hof.	Hof.	Christenn F.	k. Bezirksgerichtsarzt.	Kulmbach	1813	Nov.	11	"	1836	1838	1838	1839	1851
38			"	Fuchs, J.	Bezirksarzt I. Cl.	Obernburg	1815	Juni	28	"	1838	1840	1840	1840	1856
39			"	Fikentscher L. A. Th.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1826	April	12	"	1849	1851	1851	1851	—
40			"	Militzer, J. G.	prakt. Arzt.	Hof	1800	Aug.	24	Wittwer	1826	1828	1828	1828	—
41			"	Militzer, R.	prakt. und Krankenhausarzt.	Bamberg	1839	Mai	1	verh.	1861	1862	1862	1865	—
42			"	Redenbacher, H.	prakt. Arzt.	Pappenheim	1833	Mai	17	"	1857	1857	1857	1861	—
43			"	v. Ricker, H.	prakt. Arzt.	Wunsiedel	1836	Okt.	1	"	1861	1861	1861	1864	—
	Bezirks-Aemter.	Landgerichte.													
	Bayreuth, □ 8,130 Einwohner 28,058.	Bayreuth Einwohner 18,207.	Bayreuth.	Kölle, E.	k. Bezirksarzt I. Cl. u. k. württemb. Hofrath.	vide Nr. 3									
44			Donndorf	Falco, Lud. Aug. Heinr.	prakt. Arzt u. Vorstand der Privatirrenanstalt St. Gilgenberg.	Bayreuth	1830	Mai	17	ledig	1855	1858	1858	1862	—

Num. curr.	Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Bezirks-Aemter.	Landgerichte.													
45	Bayreuth.	Bayreuth	Bayreuth.	Dr. Meyer, Fr.	Assistenzarzt in der vorgen. Anstalt	Erlangen	1841	Juni	21	ledig	1866	1863	1865	1867	—
46		Weidenberg, Einw. 9,851.	Weidenberg	Schneider, K.	Bezirksarzt II. Cl.	Presseck	1834	April	5	verh.	1853	1855	1855	1855	1869
47			Fichtelberg	Sponsel, J. B.	prakt. Arzt.	Hollfeld	1813	Febr.	13	„	1837	1839	1839	1839	—
48	Bamberg I. □ 8,550 Einwohner 24 841.	Bamberg I. Einwohner 12,428.	Bamberg	Morgenroth, Th.	Bezirksarzt I. Cl.	Thurnau	1806	Okt.	17	ledig	1828	1830	1830	1831	1838
49			Hallstadt	Genslein, J.	prakt. Arzt.	Unterhaid	1816	Dez.	12	verh.	1841	1843	1844	1847	—
50			Buttenheim	Mahr, H.	prakt. Arzt.	Gunzendorf	1815	März	15	„	1840	1842	1844	1845	—
51		Scheßlitz, Einwohner 12,413.	Scheßlitz	Strüpf, J. F.	Bezirksarzt II. Cl.	Bamberg	1816	April	3	„	1843	1843	1846	1843	1867
52			Scheßlitz	Hartner, J. G. W. R.	prakt. Arzt.	Tschirn	1834	Aug.	29	„	1858	1858	1858	1863	—
53	Bamberg II. □ 8,548 Einwohner 28,030.	Bamberg II Einwohner 16,260.	Bamberg	Schwappach, M.	Bezirksarzt I. Cl.	Bamberg	1810	Juli	19	„	1834	1836	1836	1836	1862
54		Burgebrach Einwohner 11,770.	Burgebrach	Staub, M.	Bezirksarzt II. Cl.	Bamberg	1802	Febr.	7	„	1825	1827	1827	1828	1832
55			Walsdorf	Hofmann, J.	prakt. Arzt.	München	1834	März	3	„	1858	1859	1859	1859	—
56			Burgebrach	Seubert, J.	prakt. Arzt.	Bamberg	1831	Juli	29	ledig	1861	1859	1860	1861	—
57			Klosterebrach	Scharold, J.	Hausarzt in der Gefangenanstalt Ebrach und prakt. Arzt.	Schlüsselfeld	1832	März	18	verh.	1859	1859	1859	1863	—
58	Berneck, □ 4,045 Einwohner 16,087.	Berneck Einwohner 16,087.	Berneck	Stöhr, G. D.	Bezirksarzt I. Cl.	Baiersdorf	1811	Okt.	29	ledig	1849	1849	1849	1850	1861
59			Berneck	Meyer, G. F.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1832	Dez.	15	verh.	1856	1855	1855	1857	—

Num. curr.	Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Geburtszeit. Monat.	Geburtszeit. Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs. oder Schluß-Prüfung.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Bezirks-Aemter.	Landgerichte.		Dr.											
60	Berneck.	Berneck.	Gefrees	Puff, J.	prakt. Arzt.	Hof	1830	Okt.	10	verh	1857	1857	1857	1858	—
61	Ebermannstadt, □ 8,440 Einwohner 24,254.	Ebermannstadt Einwohner 11,486.	Ebermannstadt	Pachmeyer, J.	Bezirksarzt I. Cl.	Pönabach	1814	April	18	„	1836	1841	1843	1844	1860
62			Ebermannstadt	v. Püttner, H.	prakt. Arzt.	Reizenstein	1831	Mai	28	„	1860	1860	1860	1862	—
63			Muggendorf	Mohr, J. A.	prakt. Arzt.	Bamberg	1833	Nov.	27	ledig	1859	1859	1859	1861	—
64			Streitberg	Weber Th.	prakt. Arzt.	Würzburg	1819	März	19	„	1843	1845	1845	1847	—
65		Hollfeld Einwohner 12,769.	Hollfeld	Keim, J. W. A.	Bezirksarzt II. Cl.	Augsburg	1813	Aug.	28	verh.	1836	1838	1838	1839	1858
66			Hollfeld	Raab, Joh. Bernh. Otto	prakt. Arzt.	Bayreuth	1845	Aug.	30	ledig	1868	1868	1869	1869	—
67			Waischenfeld	Wagner, F.	prakt. Arzt.	Bamberg	1811	Mai	23	verh	1852	1852	1852	1853	—
68	Forchheim, □ 7,546 Einwohner 30,622.	Forchheim Einwohner 16,932.	Forchheim	Seggel, K. W. F.	Bezirksarzt I. Cl.	Bayreuth	1807	Okt.	28	„	1832	1833	1832	1832	1851
69				Walther, Peter.	prakt. Arzt.	Weismain	1840	Nov.	25	ledig	1866	1866	1867	1867	—
70		Gräfenberg Einwohner 13,690.	Gräfenberg	Zandt, M.	Bezirksarzt II. Cl.	Großbesselohe	1803	Dez.	26	verh.	1832	1834	1834	1835	1855
71			Gräfenberg	Zandt, Fr.	prakt. Arzt.	Marktbeidenfeld	1839	März	17	ledig	1863	1864	1864	1865	—
72			Neunkirchen a. Br.	Kornthener, J. B.	prakt. Arzt.	Staffelstein	1843	Mai	5	verh	1867	1867	1868	1868	—
73	Höchstadt a/A., □ 8,223 Einwohner 27,002.	Höchstadt a/A. Einwohner 15,425.	Höchstadt a. A.	Behr, E.	Bezirksarzt I. Cl.	Bamberg	1808	Nov.	20	„	1842	—	1848 pro 1836	1849	1856
74			Mühlhausen	Brandis, M.	prakt. Arzt.	Dormitz	1822	Aug.	16	„	1847	1847	1847	1848	—
75			Adelsdorf	Sturm, J. G. Ch.	prakt. Arzt.	Nürnberg	1841	Juni	19	ledig	1866	1866	1866	1866	—

Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
Bezirks-Aemter.	Landgerichte.													
Höchstadt a. A.	Herzogenaurach Einwohner 11,517.	Herzogenaurach	Dr. Badum, E.	Bezirksarzt II. Cl.	Pottenstein	1808	April	21	verh.	1835	1837	1837	1839	1854
		Herzogenaurach	Wahl, Chr.	prakt. Arzt.	Bamberg	1841	Febr	16	„	1866	1866	1867	1867	—
Hof, □ 5,080 Einwohner 17,052.	Hof Einwohner 17,052.	Hof	vide Nr. 38											
Kronach, □ 5,161 Einwohner 26,975.	Kronach Einwohner 26,975.	Kronach	Höflich, J. K.	Bezirksgerichtsarzt u. Bezirksarzt I. Cl.	Gräfenberg	1808	Nov.	9	verh	1835	1835	1835	1835	1855
		Kronach	Frank, K.	prakt. Arzt.	Hochberg	[illegible]	März	31	ledig	[illegible]	1835	[illegible]	[illegible]	—
		Kronach	Hirsch, J. H. M.	prakt. Arzt.	Berg	1833	Okt	9	verh	1859	1857	1859	1860	—
		Wallenfels	Sandner, Andr.	prakt. Arzt.	Selb	1831	Jan.	17	„	1860	1857	1860	1861	—
Kulmbach, □ 7,009 Einwohner 30,472.	Kulmbach Einwohner 20,749.	Kulmbach	Jahn, F. Ch. K.	Bezirksarzt I. Cl.	Kulmbach	1811	Mai	17	„	1836	1838	1838	1840	1864
		„	Haberstumpf, A. L.	prakt. Arzt.	Kulmbach	1827	Juli	6	„	1852	1852	1852	1863	—
		„	Hopf, F. K. C.	prakt. Arzt.	Hemhofen	1833	April	1	„	1856	1856	1856	1856	—
		„	Opp, A. H.	prakt. Arzt.	Schwarzach	1835	Nov.	20	„	1862	1862	1862	1863	—
		„	Sonntag,	prakt. Arzt.	Guttenberg	1824	Aug.	12	„	1851	1851	1851	1853	—
		„	Tuppert, F.	prakt. Arzt.	Wunsiedel	1829	Jan.	28	„	1853	1853	1853	1856	—
	Thurnau Einwohner 9,723.	Thurnau	Königshofer, Ch. A.	Bezirksarzt II. Cl.	Erlangen	1812	Juli	12	„	1837	1839	1839	1840	1852
		Casendorf	Lunkenbein, H.	prakt. Arzt.	Hof	1842	April	15	„	1865	1866	1867	1868	—
Lichtenfels □ 6,820 Einwohner 28,265.	Lichtenfels Einwohner 16,831.	Lichtenfels	Schmidt, J. W.	Bezirksarzt I. Cl.	Berndorf	1797	Okt.	11	Wittwer	1823	1825	1826	1825	1827
		Lichtenfels	Jenner, Ph.	prakt. Arzt.	Lichtenfels	1811	Mai	28	„	1833	1836	1836	1836	—

Num. curr.	Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation	Staats-Konkurs. oder Schluß-Prüfung.	Praxis-Licenz.
	Bezirks-Aemter.	Landgerichte.												
92	Lichtenfels	Lichtenfels.	Redwitz	Dr. Wollner, Gust.	prakt. Arzt.	Erlangen	1844	Febr.	1	ledig	1867	1867	1868	1869
93			Markt-Zeuln	Heckl J.	prakt. Arzt.	Markt-Zeuln	1823	Jun	12	verh.	1853	1853	1853	1855
94		Weismain Einwohner 11,434.	Weismain	Zöllner, M.	Bezirksarzt II. Cl.	Schellenberg	1812	April	6	"	1838	1840	1840	1842
95			Burgkundstadt	Küffner, K.	prakt. Arzt.	Redwitz	1831	Aug.	1	"	1858	1856	1856	1859
96	Münchberg □ 4,291 Einwohner 24,331.	Münchberg Einwohner 24,331.	Münchberg	Kästner, H. E.	Bezirksarzt I. Cl.	Bayreuth	1809	Mai	22	"	1833	1835	1835	1835
97			Münchberg	Sack, J. C.	prakt. Arzt.	Arzberg	1831	März	5	"	1857	1855	1857	1861
98			Helmbrechts	Peiter, K.	prakt. Arzt.	Cham	1840	Nov.	4	ledig	18[illegible]	1865	1867	1867
99	Naila, □ 4,138 Einwohner 22,114.	Naila Einwohner 22,114.	Naila	Hering, W.	Bezirksarzt I. Cl.	Arzberg	1819	Dez.	1	verh.	1842	1844	1844	1845
100			Lichtenberg	Klinger, G.	Badearzt und prakt. Arzt.	Wunsiedel	1831	Febr.	2	"	1856	1856	1856	1857
101	Pegnitz, □ 10,387 Einwohner 27,428.	Pegnitz Einwohner 12,481.	Pegnitz	Hopf, F.	Bezirksarzt I. Cl.	Obernzenn	1812	Nov.	1	"	1833	1835	1835	1835
102			Creußen	Teicher, G.	prakt. Arzt.	Kahm	1839	Dez.	25	ledig	1864	1861	1864	1864
103		Pottenstein Einwohner 14,947.	Pottenstein	Dachs, J. M.	Bezirksarzt II. Cl.	Frachels	181[illegible]	Febr.	28	verh.	1841	[illegible]	1844	1845
104	Rehau, □ 5,646 Einwohner 24,575.	Rehau Einwohner 14,652.	Rehau	Munzert, G.	Bezirksarzt I. Cl.	Gefrees	1812	Febr.	22	"	1833	1835	1835	1835
105			Schwarzenbach a/S.	Seidel, J. H. R.	prakt. Arzt.	Helmbrechts	1813	Juni	5	"	1839	1841	–	1841
106		Selb Einwohner 9923.	Selb	Dürr, J.	Bezirksarzt II. Cl.	Lichtenfels	1808	Sept.	8	ledig	1834	1836	1836	183.
107	Stadtsteinach, □ 4,371 Einwohner 19,415.	Stadtsteinach Einwohner 19,415.	Stadtsteinach	Badum, G.	Bezirksarzt I. Cl.	Bamberg	1808	April	23	verh.	1834	1837	1837	1838

Num. curr.	Verwaltungs- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts- Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Bezirks-Aemter.	Landgerichte.													
108	Stadtsteinach.	Stadtsteinach.	Stadtsteinach	Dr. Lemberg, H.	prakt. Arzt.	Kasendorf	1840	Aug.	31	verh.	1864	1864	1864	1864	—
109	Staffelstein ☐ 5,840 Einwohner 20,027.	Staffelstein Einwohner 13,793.	Staffelstein	Hepp, K. F.	Bezirksarzt I. Cl.	Heppertshausen	1807	Dec.	29	„	1833	1836	1836	1836	1855
110			Ebensfeld	Fuchs, V.	prakt. Arzt.	Eschlipp	1828	Sept.	12	„	1855	1855	1855	1856	—
111		Seßlach Einwohner 6234.	Seßlach	Heyduck, Ph. K.	Bezirksarzt II. Cl.	Aschaffenburg	1808	Jan.	21	„	1839	1841	1844	1844	1865
112			Tambach	Schmidt, K.	prakt. Arzt u. Hofrath.	Tambach	1807	Febr.	2	Wittwer	1830	1832	1832	1832	—
113	Teuschnitz, ☐ 9,980 Einwohner 16,488	Ludwigsstadt Einwohner 11,024.	Teuschnitz	Flügel, G. J.	Bezirksarzt I. Cl.	Hirschau	1816	Jan.	8	verh.	1845	1847	1847	1851	1862
114			Rothenkirchen	Haller, F.	prakt. Arzt.	Bayreuth	1811	März	31	„	1834	1837	1837	1862	—
115		Nordhalben Einwohner 5,464.	Nordhalben	Dietz, F. P.	Bezirksarzt II. Cl.	Kulmbach	1815	März	21	„	1839	1840	1840	1841	1861
116	Wunsiedel ☐ 8,558 Einwohner 37,470.	Wunsiedel Einwohner 14,531.	Wunsiedel	Tuppert, A.	Bezirksarzt I. Cl.	Wunsiedel	1819	Juni	20	„	1843	1845	1845	1846	1869
117			Wunsiedel	Heß, Friedr.	prakt. Arzt.	Wunsiedel	1843	Juni	26	ledig	1866	1865	1866	1867	—
118		Kirchenlamitz Einwohner 12,014.	Kirchenlamitz	Wiesner, J. H. Th.	Bezirksarzt II. Cl.	Weißenstadt	1819	Aug	15	Wittwer	1843	1847	1847	1848	1864
119			Weißenstadt	Pöhlmann, K.	prakt. Arzt.	Münchberg	1835	Nov.	2	verh	1861	1861	1861	1862	—
120		Thiersheim, Einwohner 10,925.	Thiersheim	Vogel, H.	Bezirksarzt II. Cl.	Wunsiedel	1827	Nov	4	„	1855	1855	1855	1855	1867
121			Arzberg	Zimmermann, F. W. A.	prakt. Arzt.	Homburg	1822	Juni	30	ledig	1847	1847	1847	1855	—

Summarische Zusammenstellung.

1 Kreis-Medizinalrath.
4 Bezirksgerichts-Aerzte.
18 Bezirksärzte I. Classe.
14 Bezirksärzte II. Classe.
1 Direktor der Hebammenschule und Entbindungs-Anstalt.
1 dirigirender Krankenhaus-Arzt.
1 Secundärarzt am allgemeinen Krankenhaus in Bamberg.
2 Irrenhausärzte.
1 Assistenzarzt an der Privatirrenheilanstalt Sct. Gilgenberg.
1 quiescirter Bezirksarzt.
1 pensionirter Militärarzt.
1 Hausarzt der Gefangenanstalt Ebrach.
75 praktische Aerzte, darunter 1 für Homöopathie ausschließend.

121 Summa.

Abgleichung.

Zur Praxis berechtigte Civilärzte vom vorigen Jahre	119
Hiezu kommen	7
	126
Hievon abgegangen:	
a) durch Tod	2
b) durch Verlegung des Wohnsitzes in andere Kreise	3
	5
Demnach verbleiben	121
Hiezu kommen die Militärärzte	9
Gesammtzahl der Praxisausübenden Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken	130

Die Bevölkerung des Regierungsbezirkes beträgt:
525,688 Seelen Civil
9,149 „ Militär
534,837 in Summa.

Zugang.

1) Dr. Heß in Wunsiedel.
2) „ Raab in Hollfeld.
3) „ Röhring in Bamberg.
4) „ Sandner in Wallenfels.
5) „ Wahl in Herzogenaurach.
6) „ Wildberger in Bamberg.
7) „ Wollner in Redwitz, Bez.-Amts Lichtenfels.

Abgang.

1) Dr. Abel in Kulmbach gestorben.
2) „ Banzer in Bamberg desgleichen.
3) „ Ehrlich von Gräfenberg nach Ferth, Bez.-Amts Erlangen.
4) „ Pfirsch in Hof unbekannt wohin gezogen.
5) „ Wurm von Burgwindheim deßgleichen.

Befördert wurden:

1) Der praktische Arzt Dr. Schneider in Selb als Bezirksarzt II. Cl. in Weidenberg.
2) Der praktische Arzt Dr. Tuppert in Wunsiedel als Bezirksarzt I. Cl. daselbst.

In Ruhestand wurde versetzt:

Der K. Bezirksarzt II. Cl. Dr. Wolf in Weidenberg.

Versetzt wurde:

Der K. Bezirksarzt I. Cl. Dr. Jahn von Wunsiedel nach Kulmbach.

Ihren Wohnsitz haben verlegt:

1) Dr. Hirsch von Unterlangenstadt nach Kronach.
2) „ Mohr von Lichtenfels nach Muggendorf.
3) „ Schweitzer von Kronach nach Bamberg.
4) „ Wolf von Weidenberg nach Bayreuth.

II.

Schematismus

des niederärztlichen Personales und der Sanitäts-Anstalten im Regierungsbezirke Oberfranken.

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Zahl der vorhandenen										
		Bader älterer Ordnung.	Magister Chyrurgiae	Landärzte.	Chyrurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensir-Anstalten.	Krankenanstalten: distriktive.	Krankenanstalten: lokale
1	Bayreuth, Stadtmagistrat	2	—	—	1	7	1	6	4	—	—	1
2	Bamberg	3	—	—	1	11	—	10	5	—	—	3
3	Hof	—	1	—	—	5	—	7	3	—	—	2
4	Bayreuth, Bezirksamt	1	—	—	1	6	—	20	1	—	1	—
5	Bamberg I.	2	—	—	2	6	—	16	2	—	—	1
6	Bamberg II.	3	—	—	1	3	—	20	2	—	—	—
7	Berneck	1	—	—	—	5	—	13	2	—	—	—
8	Ebermannstadt	—	—	—	1	9	—	15	3	—	—	—
9	Forchheim	1	—	—	2	9	—	22	3	1	—	1
10	Höchstadt a. d. A.	5	—	1	1	9	—	19	2	—	—	1
11	Hof	—	—	—	—	2	—	12	—	—	1	—
12	Kronach	3	—	—	3	5	—	21	2	2	1	2
13	Kulmbach	1	—	—	1	9	—	20	3	—	—	1
14	Lichtenfels	2	—	—	2	5	—	23	4	—	—	1
15	Münchberg	—	—	1	—	4	—	14	2	—	1	—
16	Naila	2	—	—	1	1	—	15	2	—	1	—
17	Pegnitz	5	—	—	2	5	—	19	3	—	2	1
18	Rehau	1	—	—	2	5	—	17	3	—	1	1
19	Stadtsteinach	1	—	—	1	3	—	14	1	—	1	—
20	Staffelstein	1	—	—	1	4	—	21	2	—	—	2
21	Teuschnitz	1	—	1	—	3	—	11	4	—	—	1
22	Wunsiedel	—	—	—	4	7	1	22	5	—	1	8
	Summa	35	1	3	27	123	2	357	58	3	10	26

Bayreuth, den 22. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rösner.

Alphabetischer Index.

Bayreuth, den 22. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 10. Bayreuth, Mittwoch, den 2. Februar 1870.

Inhalt:

Ad Num. 1984.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Tabaksteuergesetzes, hier die Remunerirung der betheiligten Gemeinde-Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Januar 1870 wurde genehmiget, daß den Mitgliedern der Gemeindeausschüsse für ihre nach den getroffenen Ausführungs-Verordnungen zum Tabaksteuer-Gesetze eintretende Mitwirkung bei Constatirung der Tabacksteuer, soweit hiemit die Vornahme eines Augenscheines verbunden und die Tragung der Kosten nicht in Folge ausdrücklicher Bestimmung den Steuerpflichtigen überbürdet ist, also namentlich für

— die Anwohnung des Gemeinde-Vorstehers oder dessen Stell-Vertreters als Gemarkungskundiger bei den an Ort und Stelle vorzunehmenden Revisionen des mit Taback bepflanzten Landes;

— die Heranziehung zu Constatirungen bei entdeckten Unrichtigkeiten oder Unterlassung der Steueranmeldung, endlich für

— die Mitwirkung bei Feststellung der in Folge von Natur-Ereignissen oder durch Feuer eintretenden Beschädigungen der Tabaks-Ländereien oder Erndten pro 1869 und bis auf Weiteres als Entschädigung für die damit verbundene Mühewaltung und Zeitversäumniß eine Taggebühr von 1 fl. 30 kr. (Einen Gulden, 30 kr.) und zwar zum vollen Satze bei einer mehr als sechsstündigen Verrichtungsdauer, außerdem zur Hälfte, verabfolgt werde.

Bayreuth, den 28. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 2,284.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufenthaltsermittlung des geisteskranken Binders Michael Bergbauer von Winzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Kgl. Bezirksamts Stadtamhof vom 20. d. Mts. hat sich der ledige, zeit-

weise geisteskranke Binder Michael Bergbauer von Winzer am 9. ds. von seinem Hause entfernt, ohne bisher in dasselbe zurückzukehren.

Derselbe ist ungefähr 5' 6" groß, 38 Jahre alt, hat graue Augen, großen Mund, aufgedunsenes Gesicht, hageren Körper, ohne besondere Kennzeichen.

An seinem Leibe trug derselbe einen schwarzen Winterrock, rothgetupfte tuchene Beinkleider, eine Weste von gleichem Stoffe, ein buntes, baumwollenes Halstuch, zwei baumwollene Hemden, als Unterhose eine graue mit einem schwarzen Streifen versehene Werktaghose, graue Socken und Halbstiefel.

Als Kopfbedeckung nahm derselbe einen braunen Hut und eine alte tuchene Kappe mit.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter dem Auftrage verständigt, Nachforschungen nach dem dermaligen Aufenthaltsort des Michael Bergbauer anstellen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

Bayreuth, den 30. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad. Num. 1,878.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung des Knaben Johann Bretzger von Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadt-Magistrats Augsburg vom 14. d. Mts. hat sich der 14 Jahre alte, in Fessenheim beheimathete und mit seinen Eltern in Augsburg wohnende Fabrikarbeiterssohn Johann Bretzger am 10. l. Mts. neuerdings heimlich vom Hause entfernt und treibt sich wahrscheinlich arbeitslos im Lande herum.

Derselbe ist von verhältnißmäßig großem und schlankem Körperbau, hat eine blasse Gesichtsfarbe, dunkle Augen und blonde Haare.

Zur Zeit seiner Entfernung war Johann Bretzger bekleidet mit einer schwarzen Tuchjacke, einem wollenen gestrickten Unterkittel, einem grautuchenen Gilet, einer grautuchenen rothgeflammten Hose, langen bis über das Knie reichenden Wasserstiefeln, ferner mit einem grauschwarzen Schlipse und einer neuen brauntuchenen Mütze.

Als besonderes Kennzeichen des Johann Bretzger wird angeführt, daß derselbe an der rechten Wange und an der rechten Schläfe je eine gut sichtbare Schramme hat.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem genannten Knaben in ihren Amtsbezirken Nachforschungen pflegen und ihn im Betretungsfalle an den Stadt-Magistrat Augsburg abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 28. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 2123.

(Die Erledigung der Handels-Lehrstelle an der Gewerbsschule in Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der K. Gewerbsschule in Amberg ist die Handelslehrstelle mit einem primitiven Normalbezuge von jährlich 700 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher auch die Verpflichtung zur Unterrichts-Ertheilung in der gewerblichen Fortbildungsschule in Amberg verbunden ist, haben ihre Gesuche, versehen mit legalen Nachweisen über ihre Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung

bis zum 15. Februar l. Js.

bei dem Rectorate der genannten Anstalt einzureichen.

Regensburg, den 22. Januar 1870.

Königliche Regierung der Oberpfalz
und von Regensburg,
Kammer des Innern.
gez. von Bracher.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 11. Bayreuth, Sonnabend, den 5. Februar 1870.

Inhalt:

Ad Num. 2623.

Bekanntmachung.

(Die Ausstellung des Vereines deutscher Zeichnungslehrer zu Berlin im April 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28 pr. 31. v. Mts. beabsichtiget der Verein deutscher Zeichnungslehrer in gleicher Weise wie im Vorjahre im Monat April bis. Js. eine allgemeine Ausstellung von Leistungen auf dem Gebiete des Zeichnens in Berlin zu veranstalten; derselbe hat zur Beschickung dieser Ausstellung im Allgemeinen eingeladen und insbesondere die Bitte gestellt, daß die Schulen und Anstalten des Königreichs, an welchen Zeichnungs-Unterricht ertheilt wird, aufgefordert werden möchten, sich an dieser Ausstellung zu betheiligen.

Das Kgl. Staats-Ministerium macht demzufolge sämmtliche technische Unterrichts-Anstalten, an welchen Zeichnungs-Unterricht ertheilt wird, auf diese Einladung mit der Ermächtigung aufmerksam, die erwähnte Ausstellung zu beschicken, soweit die verfügbaren Mittel der einzelnen Anstalten zur Bestreitung der nach dem Programme, von welchem ein Abdruck folgt, den Einsendern obliegenden Kosten ausreichen.

Dies wird hiemit allen technischen Lehranstalten, Fortbildungs- und Zeichnungsschulen so wie sonstigen Interessenten bekannt gegeben.

Bayreuth, den 2. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 709.

Programm

der

Ausstellung

des

Vereins Deutscher Zeichenlehrer.

§. 1.

Die Ausstellung findet in Berlin im Laufe des Monats April 1870 statt.

§. 2.

Zweck der Ausstellung ist: Dem allgemein gewordenen Streben, die Beschäftigung mit den zeichnenden Künsten zu verallgemeinern und den Unterricht im Zeichnen zu heben, dadurch entgegenzukommen, daß man den Zeichenlehrern, sowie dem gesammten Publikum eine Uebersicht darüber verschaffe, was in dem Gebiete des Zeichnens momentan geleistet wird und was für Anstrengungen gemacht werden, noch höhere Leistungen zu erzielen.

§. 3.

Zur Beschickung der Ausstellung werden eingeladen

1) Alle Unterrichts-Anstalten, sowohl Diejenigen, welche sich ausschließlich, wie auch die, welche sich nur theilweise mit dem Zeichenunterricht befassen.
2) Alle Zeichenlehrer, öffentliche wie private.
3) Künstler und Private, welche sich im Besitze besonders schätzbarer Unterrichtsmittel befinden.
4) Fabrikanten und Verfertiger von Modellen für den theoretischen oder praktischen Zeichenunterricht.
5) Buchhändler und Verleger, welche sich im Besitze von Vorlagenwerken oder überhaupt von solchen Werken befinden, die auf das Zeichnen Bezug haben.
6) Händler von Zeichen-Utensilien und Materialien.

§. 4.

Die Ausstellung wird drei Hauptgruppen umfassen:

1) Modelle und Vorlagen,
2) Arbeiten von Schülern aller Art,
3) Utensilien und Materialien.

§. 5.

Die Ausstellung findet statt unter Verantwortlichkeit des Vereins deutscher Zeichenlehrer, der für das Jahr 1870 seinen Vorort in Berlin hat.

Die Vorbereitungen der Ausstellung übernimmt ein vom Verein ernanntes Comité unter dem Titel: „Comité für die Ausstellung des Vereins deutscher Zeichenlehrer."

Briefe und Sendungen sind an dieses Comité unter der Adresse des Vorsitzenden des Vereins deutscher Zeichenlehrer, Dr. H. Hertzer in Berlin, Magazinsstrasse 16 zu richten.

§. 6.

Wer die Ausstellung beschicken will, hat davon dem obengenannten Comité eine definitive Anzeige bis spätestens den 10. März 1870 zu machen. Nach erfolgter Anmeldung wird den Ausstellern ein gedrucktes Formular zugestellt, welches sie genau auszufüllen und gleichzeitig mit ihren Gütern einzusenden haben. Die Einlieferung der Ausstellungsgegenstände muß portofrei vor dem 1. April erfolgt sein.

§. 7.

Das Comité hat das Recht, alle Gegenstände zurückzuweisen:

1) welche nicht rechtzeitig (§. 6.) angemeldet sind,
2) welche bei der Einlieferung nicht von dem in § 6. genannten Formular begleitet sind,
3) welche durch ihren Umfang oder ihr großes Gewicht der Aufstellung Schwierigkeiten in den Weg setzen.

§. 8.

Jeder Gegenstand muß mit einer mehr oder weniger detaillirten Beschreibung (resp. Verzeichniß) versehen sein, aus welcher das Publikum den Namen des Verfertigers resp. den Zweck, Preis 2c. des Gegenstandes ersehen kann.

Bei Schülerzeichnungen ist außer dem Namen des Schülers auch das Alter, die auf die Arbeit verwendete Zeit und die Art und Weise der Darstellung (beispielsweise ob Copie oder nach der Natur) anzugeben.

Außerdem ist zu wünschen, daß Schülerzeichnungen ein und derselben Art und ein und derselben Anstalt ein möglichst gleichförmiges Format haben.

§. 9.

Für die Versicherung der ausgestellten Gegenstände gegen Feuerschaden sorgt das Ausstellungs-Comité in dem Falle, daß auf dem Ausstellungsformulare die betreffende Rubrik gehörig ausgefüllt ist.

§. 10.

Um Beschädigungen oder den Verlust der Ausstellungsgegenstände zu vermeiden, werden die nöthigen Vorsichtsmaßregeln von Seite der Ausstellungs-Commission ergriffen werden; eine eigentliche Verantwortlichkeit aber kann den Ausstellern gegenüber nicht übernommen werden.

§. 11.

In allen Fällen, wo eine würdige Ausstattung der Ausstellungs-Gegenstände wünschenswerth ist, hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, resp. die Vermittlung des Ausstellungs-Comité in Anspruch zu nehmen.

§. 12.

Während der Dauer der Ausstellung können die eingelieferten Gegenstände nicht zurückgezogen werden.

§. 13.

Die Rücksendung der Gegenstände erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Ausstellung. Für diejenigen, welche nicht selbst für die Wiederverpackung und Rücksendung der

Waaren Sorge tragen können, geschieht die Verpackung und Rücksendung durch das Ausstellungs-Comité und zwar für Rechnung und Gefahr der Einsender.

§. 14.

Jedem Aussteller steht ein Passepartout für die Ausstellung zu Gebote.

§. 15.

Die Entscheidung der Frage, ob und in welcher Weise hervorragenden Leistungen auf der Ausstellung eine öffentliche Anerkennung zu Theil werden solle, hat sich das Comité noch vorbehalten.

Berlin, im Oktober 1869.

Das Ausstellungs-Comité.

Ad Num. 2,626.

Bekanntmachung

(Den Vollzug der Verordnung vom 20. Dezember 1868, die Handels- und Gewerbekammern, hier die Bildung von Bezirksgremien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Bekanntmachung rubrizirten Betreffs vom 8. November v. Js. (Kreis-Amtsblatt 1869 Nr. 98 S. 1480) wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Bezirksgremium für die beiden Abtheilungen, Fabriken und die übrigen Gewerbe in Wunsiedel, nach nunmehr vollzogenen Wahlen in der Weise sich konstituirt hat, daß für den Fabrikrath der Landgerichtsbezirke Wunsiedel, Thiersheim, Kirchenlamitz und Selb

der Fabrikbesitzer Heinrich Wolf von Hohenberg als Vorstand und

der Fabrikant Karl Rockstroh von Dörflas bei Redwitz als dessen Stellvertreter;

dann für den Gewerberath der Stadt Wunsiedel nebst Umgebung

der Tuchmachermeister Christian Ziegler von Wunsiedel als Vorstand und
der Sattlermeister, Christoph Brömme von dort als dessen Stellvertreter
gewählt worden sind.

Bayreuth, den 1. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosuer.

Ad Num. 2375.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Vermißte Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Stadt-Magistrates Nürnberg vom 21. v. Mts. hat sich der Posamentier Wolfgang Dietrich von Nürnberg, 46 Jahre alt, 5' 9" groß, mit braunen Augen, schwarzen, bereits in's Graue fallenden Haaren, proportionirter Nase, etwas vorstehendem Kinn, von kräftiger Körperkonstitution, Schnurr- und Knebelbart tragend, mit gräulichen Tuchhosen, Weste von gleichem Stoff, grauer Joppe mit grüner Einfassung, kalbledernen Stiefeln, leinenem Hemd bekleidet (ohne Halsbinde und Kopfbedeckung), welcher wegen Geisteskrankheit in der Irrenanstalt Erlangen und zuletzt im St. Sebastians-Spital in Nürnberg untergebracht war, aus letztgenannter Anstalt am 19. November v. Js. in der Nacht heimlich entfernt und konnte bis jetzt ungeachtet aller Nachforschungen nicht ausgemittelt werden.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadt-Magistrate Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 1. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosuer.

Ad Num. 254.

(Wiederbesetzung der protest. Pfarrei Kissingen, Dekanats Schweinfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Kissingen, wird mit nachstehenden Erträgnissen zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato hiemit ausgeschrieben:

I.) An ständigem Gehalte aus Staats-Kassen baar 983 fl. 3½ kr.

III.) Wohnung für eine kleine Familie geeignet 50 fl. — kr.

V.) Einnahmen aus Dienstesfunktionen 24 fl. 12 kr.

Reiner Pfarr-Ertrag 1,057 fl. 15½ kr.

Bayreuth, den 27. Januar 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Kahr.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Januar l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Neudrossenfeld, Dekanats Kulmbach, dem Pfarrer in Kirchleus, desselben Dekanats, Friedrich August Pfäfflin, zu verleihen.

Der Schulverweser Heinrich Hager in Eicherlich, ist vom 1. März lfd. Js anfangend, zum Lehrer und Kirchner zu Tettau und

der Schulverweser Andreas Däumling aus Berneck, vom 16. Februar lfd. Js. an, zum Lehrer und Kirchner in Unterleinleiter ernannt worden.

Mit einer Extra-Beilage „Niederlage-Regulativ.“

Extra-Beilage

zum Kreis-Amts-Blatt Nro. 11 des Jahres 1870.

Ad Num. 2131.

Bekanntmachung.
(Das neue Niederlage-Regulativ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. M., wird das vom Bundesrathe des deutschen Zollvereines erlassene neue Niederlage-Regulativ durch nachfolgenden Abdruck mit dem Bemerken bekannt gegeben: daß solches mit dem ersten Februar l. Js. in Vollzug tritt.

Bayreuth, den 27. Januar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Niederlage-Regulativ.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereins-Zollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereins-Zollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2.

In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3.

Nach §. 98 des Vereins-Zollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft

unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4.

Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5.

Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem anliegenden Muster A. geführt Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

A.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

B.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23, 26 und 46 des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7.

Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43 Absatz 2 des Vereins-Zollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4 Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unter-

wirkt. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlage-Register angeschrieben.

Auch von der Ermittlung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;

b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8.

Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47 des Vereins-Zollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlage-Register anzuschreiben.

2) Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlage-Register anzuschreibende Einlagerungsgewicht.

3) Ergibt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zollbefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Minder-Gewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9.

Waaren, welche bei dem Niederlageamte unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, ver-

schieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlageregister angeschrieben.

§. 11.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§. 12.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheines sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlage-Register zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen

des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheines statt.

§. 14.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheines ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheines und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter, des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16 und 40 ein.

§. 15.

Jede Abschreibung im Niederlag-Register ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheines nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16.

Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maaßgabe des § 102 des Vereins-Zollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger

sind verbunden, die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19.

Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli, die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlage-Register bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlage-Register als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem beiliegenden Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

C.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30) benutzt werden.

§. 23.

Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichtes des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlage-Register erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse, oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbei geführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24.

Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergibt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlage-Register angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichtes des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25.

Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Tara-Berechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

§. 27.

Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlage-Register und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28.

Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. 98 Abs. 2) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105 Abs. 1) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlagern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster D dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiter-Versendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

D.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103 Abs. 2 des Vereins-Zollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31.

Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32 Abs. 2).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich

der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen. (V. Z. G. §§. 23, 26 und 46.)

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32.

Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103 des Vereins-Zollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.

2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergibt sich hiebei

α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

Ergibt sich dagegen

β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α und β) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergibt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. α. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergibt, wird auf den §. 24 Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33.

Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefällentrichtung die Extrahirung des Begleitscheins.

§. 34.

Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des § 32 unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1) ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;

2) in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35.

Die Verwiegung kann, soferne solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1) wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;

2) wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch

   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, w. z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder

   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36.

Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;

2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und

3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37.

Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Abmeldung bescheinigt wird.

§. 38.

Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungspapiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39.

Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waa-

ren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40.

Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104 des Vereins-Zollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so ent-

scheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern (87 fl. 30 kr.) geahndet.

Muster A bis D.

A.

(§. 5 des Niederlage-

Konto der Handlung ....

Anschrei-

Ord-nungs-Num-mer.	Der Anschreibung.			Be-zeich-nung und Nummer des Vor-registers.	Be-zeich-nung des Lager-raumes.	Namen der Niederleger der Waaren.	Der Kolli			Gattung und Menge der Waaren.				
							Zahl und Art der Ver-pack-ung.	Zei-chen.	Num-mer.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Einlagerungsgewicht			
											nach der bei dem Vorabfer-tigungsamte stattgehabten Ermittelung.		nach hiesiger Verwiegung.	
	Tag.	Mon.	Jahr.								Brutto Ctr. U.	Netto. Ctr. U.	Brutto Ctr. U.	Netto. Ctr. U.
1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Regulativs.)

Blatt

bung.		Abschreibung.											
Angabe		Der Abschreibung			Der Kolli.					Weitere Nachweisung der Waaren.			Bemerkungen.
ob und welcher Verschluß an dem Kollo befindlich ist.	a) der Herkunft der Waaren. b) wie lange dieselben bereits in Niederlagen gelagert haben	Tag.	Mon.	Jahr.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen.	Nummer.	Auslagerungs-Gewicht. Brutto	Netto.	Bezeichnung des Registers	Dessen Blatt (Konto)	Nr.	
14.	15.	16.			17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.

(§. 6 des Nieder-

B.

Deklarations-Register } Blatt . . Nr. . .
Begleitschein-Empfangs-Register

Aus-

aus

d... des -Amtes

über die damit an

behufs der Anmeldung derselben zur Verzollung
- Niederlage
- Weiterversendung mit Begleitschein.

I. Inhalt { der Deklaration. / des Begleitscheins.												II. Anträge und Bemerkungen des Waaren-Disponenten.
Nummer der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.						Angabe			
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.			ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto Ctr. Pfd.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Mit { der Deklaration / dem Begleitscheine } übereinstimmend.

lage = Regulativs.)

Abgegeben den ten 18
Die Revision übernehmen

zug

zu Nr. vom ten 18
eingegangenen Waaren

III. Revisions = Befund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und der Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren			Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-Tara-Satzes.	Tarifsatz.	Gefällebetrag.	in den Hebe- und Kontrol - Registern.		im Kommerzial - Register.	
			tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.								
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.			Brutto.	Netto.				Benennung des Registers.	Dessen.		
				Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	fl. kr.	fl. kr.		Blatt | Nr.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

(§. 22. des Niederlage-Regulativs.)

C.

Eingereicht den ten 18 Nr.

Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

Der Unterzeichnete beantragt die einstweilige Verabfolgung der nachstehend genannten Kolli

zum Zweck der { **Behandlung.** **Verpackung.** **Theilung.**

I. Angaben des Niederlegers.									II. Veränderungen, welche nach der {Behandlung / Umpackung / Theilung} eingetreten sind.						
Des Niederlage-Registers.		Nro. der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.			Anträge u. Bemerkungen des Niederlegers.	Nro. der einzelnen Positionen.	Der Kolli.		Gattung und Menge der Waaren.			Bemerkungen.
Litera.	Blatt.		Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pf.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. Pf.			Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pf.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. Pf.	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

den ten 18
(Unterschrift des Niederlegers.)

den ten 18
(Unterschrift des Beamten.)

(§. 30 des Niederlage-Regulativs.)

D.

Abgegeben den ten 18

Die Revision übernehmen:

Abmeldung

von

Waaren aus der Niederlage des Amtes zu zur Verzollung

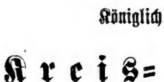
„ Versendung.

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.													II.
Niederlage-Register.			Datum der Niederlegung.	Der Kolli.		Der Waaren				Angabe			Anträge und Bemerkungen des Abmelders.
						Gattung.		Menge.					
								Einlagerungs-Gewicht.					
Konto.	Blatt.	Nummer.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.	Nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto Ctr. Pf	Netto Ctr. Pf	ob und wie und bei welchem Raume ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

III. Revisionsbefund.						IV. Gefällberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.			
Der Kolli.		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren			Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes.	Tarif-Satz.	Gefäll-Betrag.	in den Hebe und Kontrol Registern.			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Auslagerungs-Gewicht. Brutto.	Menge. Auslagerungs-Gewicht. Netto.				Benennung des Registers.	Dessen [illegible]	[illegible]	
				Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	fl. kr.	fl. kr.				
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Inhaltsverzeichniß.





Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 12. Bayreuth, Mittwoch, den 9. Februar 1870.

Inhalt:

Ad Num. 26·4.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchen- und Schulverwaltungen von Bezirksamts-Assessor Stadelmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg ist die von dem K. Bezirksamts-Assessor Stadelmann verfaßte Schrift:

„Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchen- und Schulverwaltungen 2c."

in fünfter Auflage erschienen.

Auf Ansuchen der genannten Verlagsbuchhandlung hat das K. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen mittels höchster Entschließung vom 28. Januar l. Js. angeordnet, auf die genannte Schrift, welche eine brauchbare, compendiöse Uebersicht der einschlägigen Normen, sowie eine faßliche Unterweisung in der Geschäftsbehandlung enthält, die Landgemeinde-Ausschüsse und Kirchenverwaltungen aufmerksam zu machen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden angewiesen, diese Anordnung in geeigneter Weise und besonders auch durch Ausschreiben in den Bezirksamtsblättern in Vollzug zu setzen.

Bayreuth, den 5. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 2025.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Andreas Reuß von Hopferstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verwittwete Auszügler Andreas Reuß von Hopferstadt hat sich am 26. November v. Js. aus seiner Wohnung entfernt und ist seitdem nicht mehr zurückgekehrt.

Da derselbe an Epilepsie leidet, so ist die Befürchtung begründet, es möge ihm ein Unglück begegnet sein.

Die Durchstreifung der Umgebung von Hopferstadt und anderweite Nachforschungen nach seinem Verbleiben blieben bis jetzt erfolglos.

Andreas Reuß ist 70 Jahre alt, hat schwarze, mit Grau untermischte Haare, volles rundes Gesicht, braune Augen, breite stumpfe Nase, niedere breite Stirne, proportionirten Mund, breites Kinn mit einem Grübchen, gesunde Gesichtsfarbe, schwarz und grau gemischten Backenbart und als besonderes Kennzeichen ein aufgeschlitztes Ohrläppchen.

Bei seiner Entfernung trug er eine Schildkappe von schwarzem Plüsch, ein schwarzes baumwollenes Halstuch, eine schwarze manchesterne Weste mit gelben flachen Knöpfen, einen braunen baumwollenen Jacken mit kleinen gelben Knöpfen, eine blaugefärbte leinene Hose, ferner einen weißen leinenen Schürz, Schnürschuhe und ein altes leinenes Hemd und führt wahrscheinlich eine runde braune Schnupftabaksdose bei sich.

Die obengenannten Behörden werden aufgefordert, nach dem Vermißten Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Ochsenfurt mitzutheilen.

Bayreuth, den 2. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 2627.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den letzten Tagen des Dezember v. Js. wurden, wahrscheinlich von einem und demselben, in den 30—40ger Jahren stehenden Individuum, welches am 31. Dezember v. Js. zu Schwarzenbach a/S. verhaftet worden ist, an verschiedenen Orten des K. sächsischen Gerichtsamtes Oelsnitz, in Stobersreuth und anderwärts im Amtsbezirke Hof, endlich zu Schwarzenbach a/S., Bezirksamts Rehau, falsche bayerische Zweiguldenstücke mit dem Bildnisse König Ludwig I. und den Jahreszahlen 1845 und 1846, sowie falsche badische Zweiguldenstücke mit dem Bildnisse des Großherzogs Leopold und der Jahreszahl 1847 verausgabt und beziehungsweise zu verausgaben versucht, welche nach technischem Gutachten aus hartem Zinn bestehen und in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen und oberflächlich versilbert sind.

Die blanke unoxydirte Oberfläche einzelner von den gefälschten Münzen läßt erkennen, daß dieselben erst vor kurzer Zeit fabrizirt worden sind.

Dieß wird unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben gleichen Betreffs vom 5. Juni 1869, (Kr.-A.-Bl. 1869, Nr. 51, S. 741) zur Warnung vor Annahme solcher Münzen, sowie zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiermit veröffentlicht.

Nachdem übrigens wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die Verausgabungen von Münzfalsifikaten entweder gar nicht oder verspätet hieher zur Anzeige gebracht werden, so haben die obengenannten Behörden die untergebenen Ortspolizeibehörden ernstlichst an die sofortige pflichtmäßige Anzeige über jedes ähnliche Vorkommniß zu erinnern.

Bayreuth, den 3. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 2530.

Bekanntmachung

(Aufstellung von Unter-Agenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Haupt-Agenten des Expeditentenhauses Carl Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigen Stelle unterm Heutigen:

1) Kaufmann Johann Leonhard Kreiß in Kulmbach,

2) Kaufmann Joh. Christ. Wunschel von Oberröslau und

3) Kaufmann Andreas Lang von Kronach

als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden sind.

Bayreuth, den 1. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 341.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen diess. d. Rheins für das Verwaltungsjahr 1869, hat nach hoher Oberkonsistorial-Entschließung vom 19. v. Mts. das Ergebniß gehabt, daß ein voller Jahresantheil die Summe von 150 fl. — beträgt. — Hievon werden die Betheiligten mit dem Beifügen verständigt, daß Zahlungsanweisung eingeleitet ist.

Bayreuth, den 2. Februar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 614.

(Die Erledigung der Pfarrei Berg, Dekanats Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Berg wird zur Bewerbung bis zum 25. März curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen: baar . .	2 fl. 58	kr.
an Naturalien:		
14 Klftr. Fichtenscheitholz à 6 fl. 21 kr. incl. Hauerlohn .	88 fl. 54	kr.
2) aus Stiftungskassen: baar . .	223 fl. 18	kr.
an Naturalien:		
6 Schffl., 1 Mtz., 3 Vtl., 1½ Sz. Korn à 18 fl. 54 kr.	119 fl. 12½	kr.
6 Schffl., 1 Mtz., — Vtl., 3 Sz. Roggen à 14 fl. 18 kr.	88 fl. 37¾	kr.
— Schffl., 1 Mtz., 2 Vtl., ½ Sz. Erbsen a 24 fl. .	6 fl. 7½	kr.
(Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
eine Klftr. Tannenscheitholz zur Beheizung des sogenannten Pfarrstübchens in Berg	— fl. —	kr.
3) aus Gemeindekassen: baar .	45 fl. 30	kr.
II. Anschlag der Wohnung . . .	50 fl. —	kr.
(Da ein Pfarrhaus nicht vorhanden ist, so bezieht der Pfarrer in Berg als Miethzinsentschädigung aus Stiftungsmitteln 40 fl., aus Staatsmitteln 80 fl.)		
III. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	50 fl. 3½	kr.
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	57 fl. —	kr.
Summa	731 fl. 41½	kr.
An Lasten ab	25 fl. —	kr.
Reinertrag	706 fl. 41½	kr.
An freiwilligen Geschenken	47 fl. —	kr.

Dabei wird bemerkt, daß der Pfarrer von Berg die Obliegenheit hat, bei geistlichen Verrichtungen in der Stadt Memmingen Aushilfe zu leisten.

Ansbach, den 3. Februar 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Januar 1870 Allerhöchst bewogen gefunden:

1) den Bezirksamtsassessor Ernst Schrön von Berneck auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für die Dauer eines Jahres in den erbetenen zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und

2) zum Bezirksamtsassessor von Berneck den Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern, Friedrich Emmert, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Der Lehrer Christian Riedelbauch in Elbersreuth ist vom 16. l. Mts. an zum Lehrer in Donnersreuth ernannt worden.

Königlich  Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 13. Bayreuth, Sonnabend, den 12. Februar 1870.

Inhalt:

Ad Num. 3092.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Rektorate der technischen Lehranstalten von Oberfranken.

(Die neue Maß- und Gewichtsordnung für das Königreich Bayern von Heinrich Schwager betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 27. Oktober v. Js., Kreisamtsbl. Nr. 93, wird nachfolgend eine weitere höchste Ministerial-Entschließung rubr. Betreffs vom 3. Febr. l. Js., zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, den 9. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Lehrer der Mathematik an der Kreisgewerbschule Würzburg, Heinrich Schwager, hat von der durch ihn verfaßten gemeinverständlichen Darstellung der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung eine zweite Auflage veranstaltet, welche im Vergleich zur ersten Auflage entschiedene Verbesserungen und Erweiterungen enthält und in den Fortbildungsschulen des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg mit gutem Erfolge bereits eingeführt ist.

Der Verfasser berücksichtigt zwar weniger die Bedürfnisse der Schulen als vielmehr die der Fabrikanten und Geschäftsleute; bei der Aufgabe, welche den gewerblichen Fortbildungsschulen aber nach §. 28 der Schulordnung von 1864 gestellt ist, dürfte gerade diese Richtung des Leitfadens für die genannten Fortbildungsschulen als zweckmäßig sich erweisen und wird die K. Regierung, Kammer des Innern, demnach ermächtigt, die Fortbildungsschulen des Regierungsbezirks darauf aufmerksam zu machen.

München, den 3. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

An
die Kgl. Regierung K. d. J. von Oberfranken.
Die neue Maß- und Gewichtsordnung für das Königreich Bayern von Heinrich Schwager betreffend.

Durch den Minister
Der General Sekretär
Ministerial-Rath
v. Getto.

Ad Num. 3295.

Bekanntmachung.

(Gesuch des Münsterbau-Comités in Ulm um die Bewilligung zum Absatze von Loosen einer zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurationsfondes veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Münsterbau-Comité zu Ulm die wiederholt nachgesuchte Bewilligung zum stempelfreien Absatze der Loose der zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurationsfondes veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern vorläufig auf die Dauer der zwei Jahre 1870 und 1871 allergnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 9. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 3007.

(Die protestantische Schulstelle zu Elbersreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Elbersreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 360 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der K. prot. Distrikts-Schul-Inspektion Stadtsteinach zu Seibelsdorf einzureichen.

Bayreuth, den 6. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 416.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 2 in fine des Gesetzes vom 26. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Normalpreis des Schäffels Korn nach dem Durchschnitte sämmtlicher Normalpreise des Regierungsbezirks pro 1870 (v. Kreisamtsblatt pro 1870, Seite 19—22) 12 fl., und jener des Schäffels Haber 6 fl. übersteigt, und zwar ersterer 14 fl. 14 kr., letzterer 8 fl. 44 kr. beträgt, so werden die Vergütungen für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs, und für die an dasselbe abzugebenden Fourage-Rationen mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 6 Abs. 1 der Vollzugs-Instruktion vom 31. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten auf das Kalenderjahr 1870, wie folgt, festgesetzt:

A. Kostportionen.

1) für die Verabreichung der vollen Kost 28¼ kr.;
2) für die Mittagskost 17¼ kr.;
3) für die Abendkost 7¼ kr.;
4) für die Morgenkost 3¾ kr.;
5) für das verstärkte Essen, wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, 24½ kr.

Hiezu kommt die Vergütung für das Quartier mit Lagerstatt, Heizung und Beleuchtung mit 4 kr., wenn die Einquartierung über Nacht erfolgt.

B. Fourage-Rationen.

1) bei der schweren Ration für

1/20 Schäffel Haber	26¼ kr.
10 Pfund Heu	12¼ kr.
in Summa	38½ kr.

2) bei der Ration für schwere Cavalerie für

1/24 Schäffel Haber	21¾ kr.
10 Pfund Heu	12¼ kr.
in Summa	34 kr.

3) bei der leichten Ration für

1/30 Schäffel Haber	17½ kr.
9 Pfund Heu	11 kr.
in Summa	28½ kr.

Bayreuth, den 7. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 2537.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Den vermißten Taglöhner Johann Joseph Roth von Karbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der als Heizer bei der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg beschäftigte Taglöhner

Johann Joseph Roth von Karbach, K. Bezirksamts Marktheidenfeld, hat sich am Sonntag den 21. November vor. Js. Nachmittags 2 Uhr von seiner Wohnung im Zwinger entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein und besteht die Vermuthung, daß derselbe im angetrunkenen Zustande den Tod im Maine gefunden habe.

Johann Joseph Roth ist 41 Jahre alt, etwa 5' 7" groß, von untersetzter Statur, hat ein volles rothes Gesicht, braune Haare, starke Nase, graue Augen, längliches Kinn ohne Bart, trug Rock und Hose von Satins und graue Weste und Stiefel.

Die obengenannten Behörden werden aufgefordert, nach dem Vermißten Recherchen anstellen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrat Würzburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 8. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 2660.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Austrägler Johann Kleidorfer von Geisenfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 20. Dezember 1869 wird hiemit bekannt gegeben, daß die Leiche des Johann Kleidorfer von Geisenfeld in der Abens bei Gumpertshofen aufgefunden worden ist.

Die in dem angeführten Regierungs-Ausschreiben angeordneten Nachforschungen haben daher zu unterbleiben.

Bayreuth, den 8. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 3299.

(Die Haupt-Agentur-Verhältnisse der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 13. vor. Mts. bezeichneten Betreffs (Kr.-A.-Bl. Nr. 6) und in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. lfd. Mts wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Direktion der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft den Kaufmann Wilhelm Eduard Hugo Schön in Nürnberg neben dem bereits bestätigten Haupt-Agenten Robert Siegfried zu ihrem zweiten gleichberechtigten und gleichverpflichteten Haupt-Agenten des Versicherungs-Bezirkes Nürnberg aufgestellt hat und derselbe als solcher von der höchsten Stelle in widerruflicher Eigenschaft bestätigt worden ist.

Bayreuth, den 10. Februar 1870.

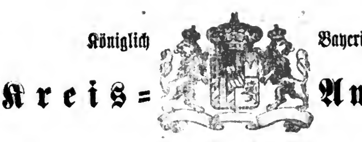
Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Januar l. Jrs., den Rechnungs-Commissär der K. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Ludwig Lippacher, zur K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken zu versetzen.



Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

№ 14. Bayreuth, Mittwoch, den 16. Februar 1870.

Inhalt:

Ad Num. 3420.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 54 Ziffer 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im ausgesetzten Betreffe unterm 6. praes. 10. ds. Mts. ergangenen gemeinschaftlichen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern dann des K. Kriegs-Ministeriums folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 12. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 856.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern, dann Königl. Kriegs-Ministerium.

Bezüglich der Feststellung der Tauglichkeit von Wehrpflichtigen bei dem Ersatzgeschäfte ist ein Bedenken angeregt und insbesondere die Frage gestellt worden, ob ein zu mehreren Waffengattungen tauglich befundener, jedoch für eine bestimmte Waffengattung vorzugsweise geeignet erklärter Wehrpflichtiger nur für letztere oder für alle jene Waffengattungen in der Bezirksliste als tauglich vorzutragen sei, zu welchen derselbe für tauglich erklärt worden ist.

Zur Erzielung eines gleichartigen Verfahrens in dieser Richtung wird Folgendes bemerkt:

Nach Art. 54 Ziff. 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 hat die Ersatzkommission die Untersuchung der auf der Bezirksliste verbliebenen Wehrpflichtigen in Bezug auf Diensttauglichkeit im Allgemeinen und für die verschiedenen Waffengattungen zu bethätigen und Beschluß hierüber zu fassen.

Die Vollzugs-Vorschriften vom 22. Juni 1868 zum Wehrverfassungs-Gesetze bezeichnen sodann mit Bezugnahme auf die Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Februar 1868 die zum Militärdienste überhaupt und zu den einzelnen Waffengattungen insbesondere erforderlichen Eigenschaften der Wehrpflichtigen, bestimmen die Art und Weise, wie die körperliche Untersuchung stattzufinden, wie das ärztliche Gutachten über den Befund zu lauten habe und erläutern die im Wehrverfassungsgesetze angeordnete Beschlußfassung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit und über die Befähigung zu den verschiedenen Waffengattungen nach Maßgabe der für die militärischen Dienstverrichtungen erforderlichen Eigenschaften dahin, daß der desfallsige Ausspruch durch die Ersatzkommission in collegialer Berathung zu erfolgen habe.

Die Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen in die einzelnen Heeresabtheilungen nach Reihenfolge des Eintrags in den Aushebungslisten steht im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 17 und 64 des Wehrverfassungsgesetzes den Militärbehörden zu.

Um nun diese Zutheilung der Wehrpflichtigen innerhalb der den einzelnen Ersatzbezirken durch die Abschlußnummern gesetzten Grenzen nach Maßgabe der dienstlichen Anforderungen entsprechend durchführen, somit Wehrpflichtige an die einzelnen Heeresabtheilungen in der treffenden Zahl und mit den nothwendigen Eigenschaften versehen abstellen zu können, vermag es mit Rücksicht auf die obenbezeichneten Bestimmungen weder als genügend noch als gesetzlich zulässig erachtet werden, daß, im Falle ein Wehrpflichtiger zu verschiedenen Waffengattungen als tauglich erklärt wird, nur die relativ wichtigere Waffengattung d. i. die Spezialwaffe, die Waffe mit höheren Anforderungen, allein in Anrechnung gebracht werde.

Es ist vielmehr sowohl in der Bezirksliste, Rubrik „Beschlüsse der Ersatzkommission", als auch in der Aushebungsliste, Rubrik „Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen" die Befähigung der Wehrpflichtigen zu allen jenen Waffengattungen vorzutragen, zu welchen der Wehrpflichtige auf Grund des Beschlusses der Ersatzkommission tauglich befunden wurde und ist hiebei ausserdem jene Waffengattung durch Unterstreichung kenntlich zu machen, zu welcher derselbe vermöge seiner persönlichen oder sonstigen Eigenschaften besonders geeignet erscheint.

Hiebei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Rubrik der Bezirks- und Aushebungsliste bezüglich der Angaben des Standes, Gewerbes oder Berufes der Wehrpflichtigen auf Grund sorgfältiger Ermittlungen künftighin genau auszufüllen ist.

Hienach hat auch die von den Landwehr-Bezirkskommandos auf Grund der Aushebungslisten bethätigte Anfertigung der Uebersicht der Gesammtzahl der Wehrpflichtigen eine Aenderung zu erfahren und ist nunmehr in dieser Uebersicht jeder Wehrpflichtige, der zu verschiedenen Waffengattungen tauglich befunden wurde, nicht bloß in jener Rubrik, „der Waffengattung", für welche er vorzugsweise tauglich erscheint, sondern in jeder Rubrik der einzelnen Waffengattung wiederholt aufzuführen und mitzurechnen, zu welcher er durch Beschluß der Ersatz-Commission tauglich erklärt wurde. An die Stelle des Formulars Beilage VIII. zu §. 39 der Vollzugs-Vorschriften vom 22. Juni 1868 zum Wehrverfassungs-Gesetze und der im Jahre 1868 den Militärstellen mitgetheilten bezüglichen Uebersicht hat deshalb für die Zukunft die von dem mitunterzeichneten K. Kriegsministerium neu hergestellte nebenabgedruckte Uebersicht mit den beigefügten Bemerkungen zu treten und sind die hiedurch getroffenen Anordnungen genau zu beachten.

Hienach ist das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 6. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh. von Braun.

An die Kgl Regierung K. d. I. von Oberfranken.

Durch den Minister
Der General Sekretär
Ministerial-Rath
v. Dubois.

Den Vollzug des Art. 54 Ziffer 3 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 betr.

Ad Nr. 856.

Uebersicht

über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten des Ergänzungs-Bezirkes Nr. . . . Brigade Nr. . . .
aufgenommenen Wehrpflichtigen des Jahrganges . . .

Ersatz-Bezirk.	Zahl der tauglichen Wehrpflichtigen.	Hierunter sind tauglich zu										Bemerkungen.
		den Genietruppen	der Artillerie mit Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie	der Cavallerie		den Jägern	der Infanterie	der Sanitäts-Truppen.		dem Fuhrwesen	Verpflegungs-Abtheilung	
				schweren	leichten			Sanitäts-Compagnie	Krankenwärter-Abtheilung			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Traunstein .												
Berchtesgaden												
Laufen . . .												
Rosenheim . .												
Gesammtzahl .												

1.

In die Rubrik 1 ist die Gesammtzahl der im treffenden Ersatzbezirke „tauglich" befundenen Wehrpflichtigen einzusetzen.

2.

Jeder dieser tauglich befundenen Wehrpflichtigen wird in allen denjenigen Rubriken, von 2 einschließlich 11, gezählt und vorgetragen, welche die Waffengattungen bezeichnen, zu welchen derselbe von der Ersatz-Commission tauglich befunden wurde.

3.

Nachdem nun die Mehrzahl der Wehrpflichtigen zu mehr als „einer" Waffengattung tauglich ist, muß die Summe der in den Rubriken 2 einschließlich 11 vorgetragenen Wehrpflichtigen die in Rubrik 1 ausgedrückte Zahl um ein bedeutendes überschreiten.

4.

Diejenige Waffengattung, zu welcher ein Wehrpflichtiger gemäß seiner Körperbeschaffenheit, Profession oder bisherigen Berufsstellung besonders tauglich befunden wird, hat auf den Eintrag in die Rubrik 2 mit 11 einen Einfluß nicht, sondern es wird dieselbe dadurch konstatirt, daß sowohl in der Bezirks- als Aushebungsliste — woselbst in der treffenden Rubrik bei jedem einzelnen Wehrpflichtigen die sämmtlichen Waffengattungen, zu welchen derselbe tauglich befunden wurde, genannt sein müssen, — diejenige, für welche er besonders tauglich erscheint, unterstrichen wird.

5.

Bei Wehrpflichtigen, welche wegen ihrer Abwesenheit beim Ersatzgeschäfte auf Grund des Artikels 60 des Wehrverfassungsgesetzes als tauglich erklärt werden, ist eine grundsätzliche Einrechnung zur Infanterie künftighin, so viel als nur immer thunlich zu vermeiden, da erfahrungsgemäß hiedurch die Einreihung zu den Spezialwaffen von Seite der Wehrpflichtigen mißbräuchlich umgangen wurde.

Soweit demnach die den Mitgliedern der Ersatz-Commissionen bekannten Eigenschaften in körperlicher Beziehung, sowie Stand und Gewerbe oder Beschäftigung der treffenden Wehrpflichtigen entsprechende Anhaltspunkte bieten, sind auch diese Wehrpflichtigen bei allen jenen Waffengattungen mitzuzählen, zu welchen dieselben tauglich erachtet werden können.

Die definitive Einreihung dieser Wehrpflichtigen in eine bestimmte Heeresabtheilung erfolgt erst nach deren Stellung und ärztlichen Untersuchung und es bleibt hiebei den General- und Corps-Commandos, sowie auch treffenden Falls den Brigadiers überlassen, derartige Wehrpflichtige und insbesondere solche, welche ihr Ausbleiben beim Ersatzgeschäfte nicht durch vollkommen nachgewiesene, entschuldbare Gründe rechtfertigen können, zu anderen Waffengattungen zu versetzen. Der Vortrag dieser Art tauglich erkannter Wehrpflichtiger hat in Rubrik 12 summarisch stattzufinden.

6.

Die in den Rubriken 2 mit 11 vorgetragenen Zahlen bilden die Grundlage für die Repartition der von jedem Bezirke zu den einzelnen Waffengattungen abzustellenden Wehrpflichtigen, innerhalb derjenigen Abschluß-Loosnummer, welche sich in Folge der in Rubrik 1 vorgetragenen Gesammtzahl tauglicher Wehrpflichtiger ergiebt.

7.

Die Reihenfolge der Rubriken 2 mit 11 giebt den Landwehr-Bezirks-Commandos die Anhaltspunkte, in wel-

cher Folgeordnung die Wehrpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen zu bestimmen sind.

Dieselben haben sich hiebei

a. innerhalb der Abschluß-Loosnummer des Bezirkes und zwar sowohl innerhalb der zur Ergänzung des Formationsstandes der aktiven Armee, als auch der zur Abstellung der Ersatzmannschaften I. Classe treffenden Nummer zu bewegen;

b. zunächst bei der Wahl der Wehrpflichtigen zu den einzelnen Waffengattungen auf die besonders hiefür befähigt Erkannten oder nur ausschließlich für eine bestimmte Waffengattung Geeigneten zu greifen und

c. der Rest aus den für mehrere Waffengattungen geeigneten Wehrpflichtigen zu ergänzen.

Ad Num. 1505.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Aufnahme der Wittwenfonds-Beiträge unter die Fassions-Lasten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den Königlichen Rentämtern des Regierungsbezirkes das mittelst höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 14. v. Mts. im ausgesetzten Betreffe anher gelangte höchste Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 4. dess. Mts., Nr. 11,241, im nachstehenden Abdrucke

zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 11. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.

Ad Num. 11,241.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht im bezeichneten Betreffe vom 17. März v. Js. wird nach erfolgter Einvernehmung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, von Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Unterfranken und Aschaffenburg, dann Schwaben und Neuburg, sowie nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen erwidert, was folgt:

Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge sind zwar ihrer Natur nach als eine auf dem aus der Staatskasse fließenden Gehaltsbezuge ruhende persönliche Staatsauflage zu betrachten, sie verlieren jedoch in Ansehung der katholischen und protestantischen Geistlichen, welche bei einem Gehaltsbezuge aus der Staatskasse von über 600 fl. verordnungsgemäß ebenfalls beitragspflichtig sind, ihre persönliche Eigenschaft, indem sie von dem der betreffenden geistlichen Pfründe oder Stelle anklebenden Staatsgehalt ohne Rücksicht auf die Person des Inhabers — ja sogar bei Erledigung der Stelle während der Intercalarzeit — entrichtet werden.

Aus diesem Grunde müssen die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Geistlichen zur Einstellung unter die Lasten in die Pfarr- und Pfründefassionen geeignet erachtet wer-

den, und sind dieselben da, wo sie nicht bereits eingestellt sind, nachträglich einzustellen.

Die Berichts-Beilagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 4. Januar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Lutz.

gez. von Bezold.

An

das K. protestantische Oberconsistorium.

(Die Aufnahme der Wittwen-Fondsbeiträge unter die Fassionslasten betreffend.)

Ad Num. 3703.

(Die Wahl der Landräthe, in specie die Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden in den Landrath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahl der Distrikts-Räthe im Kreise nunmehr allenthalben vollzogen und zufolge der Vorschrift im Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vermöge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. Dezember vor. Js. die Neuwahl der Landräthe unter der Bestimmung angeordnet worden ist, daß solche im Laufe des Monats März ds. Js. Statt zu finden habe, so ergeht bezüglich der Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden in den Landrath — Artikel 2 lit. a des angeführten Gesetzes, nach §. 22

der Wahlinstruktion vom 10. Juni 1852 (Kr.-J.-Bl. S. 833 u. ff.) Folgendes zur Entschließung:

I.

Gemäß Art. 3 des Gesetzes, die Landräthe betr. werden zur Wahl je Eines Vertreters und dessen Ersatzmannes immer zwei Distrikts-Räthe des Regierungs-Bezirkes und zwar die Distrikts-Räthe von:

1) Bayreuth und Weidenberg,
2) Bamberg I. und Scheßlitz,
3) Bamberg II. und Burgebrach,
4) Kulmbach und Thurnau,
5) Ebermannstadt und Hollfeld,
6) Höchstadt und Herzogenaurach,
7) Hof und Naila,
8) Kronach und Stadtsteinach,
9) Kirchenlamitz und Thiersheim,
10) Lichtenfels und Weismain,
11) Münchberg und Berneck,
12) Nordhalben und Ludwigsstadt,
13) Pegnitz und Pottenstein,
14) Rehau und Selb,
15) Forchheim und Gräfenberg,
16) Staffelstein und Seßlach

je in einen Wahlkörper vereinigt, wogegen der Distrikts-Rath von Wunsiedel nach Art. 3 Abs. 2 l. c. einen besonderen Wahlkörper für sich allein bildet.

II.

Als Wahl-Commissäre werden ernannt:

ad 1) der K. Bezirksamtmann, Regierungs-Rath Kellein in Bayreuth,

ad 2) der K. Bezirksamtmann Barlet in Bamberg,

ad 3) der Kgl. Bezirksamtmann, Regierungs-Rath Schmittbüttner in Bamberg,

ad 4) der K. Bezirksamtmann Landgraf in Kulmbach;

ad 5) der K. Bezirksamtmann Zametzer in Obermannstadt,

ad 6) der K. Bezirksamtmann Tettenhamer in Höchstadt a/A.,

ad 7) der Kgl. Bezirksamtmann, Regierungs-Rath Weidemann in Hof,

ad 8) der K. Bezirksamtmann Martin in Kronach,

ad 9) der Kgl. Bezirksamts-Assessor Winterl in Wunsiedel,

ad 10) der K. Bezirksamtsmann Dr. Heim in Lichtenfels,

ad 11) der K. Bezirksamtmann Reyßler in Münchberg,

ad 12) der Kgl. Bezirksamtmann Deuerling in Teuschnitz,

ad 13) der K. Bezirksamtmann Götz in Pegnitz;

ad 14) der K. Bezirksamtmann von Rauner in Rehau,

ad 15) der K. Bezirksamtmann Geiger in Forchheim

ad 16) der K. Bezirksamtmann Falko in Staffelstein und

ad 17) für den Bezirk Wunsiedel der K. Bezirksamtmann Ordnung daselbst.

III.

Als Wahlorte werden die Amtssitze der ernannten Wahl-Commissäre und für den Bezirk Kirchenlamitz — Thiersheim die Stadt Kirchenlamitz bestimmt.

IV.

Die Wahlen haben gleichzeitig für alle Bezirke

Donnerstag den 10. März d. Js.

unter pünktlicher Einhaltung der im §. 24—26 der Instruktion enthaltenen Vorschriften, für welche die ernannten Commissäre ausdrücklich und zwar bei Vermeidung der Heimweisung der auf eine nicht giltig vollzogene Wahl etwa erwachsenden Kosten als verantwortlich erklärt werden, — Statt zu finden und sind dergestalt zu beschleunigen, daß die sämmtlichen Wahlakten mit den dazu gehörigen Nachweisen

spätestens bis 15. März l. Js.

bei der unterfertigten Stelle um so sicherer zum Einlauf gelangen, als die Nichteinhaltung dieses Termins die sofortige Abordnung eines Wartboten auf Kosten des säumigen Commissärs nothwendig zur Folge haben müßte.

V.

Den Wahlakten sind anzufügen:

a) die Erklärung des Gewählten und seines Ersatzmannes über Annahme oder Ablehnung der Wahl. Im Falle der Ablehnung sind die Gewählten sofort auf die Bestimmung im Art. 10 des Landrathsgesetzes zu verweisen,

b) einen beglaubigten Auszug aus der richtig gestellten Urwahlliste gemäß §. 27 der Wahlinstruktion Ziffer 1—4, — welchem die ausdrückliche Bestätigung — §. 27 Ziffer 5 l. c. — anzufügen ist, daß dem Gewählten, sowie dessen Ersatzmann weder die Bestimmung im Art. 9 des Gesetzes noch sonst einer der Gründe entgegenstehe, welche nach

Art. 172 Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 von der Wahl der Gemeinde-Vertretung ausschließen.

VI.

Hienach haben die K. Bezirksämter sofort das Weitere zu verfügen.

Sollte der Eine oder der Andere der ernannten Commissäre aus was immer für einem (auf Dienstpflicht zu bestätigenden) Grunde verhindert sein, das ihm hiemit übertragene Commissorium in Person zu übernehmen, so geht der gegenwärtige Auftrag an den Nebenbeamten über.

VII.

Die Vorstände der Bezirksämter

Naila,

Stadtsteinach und

Berneck

werden auf §. 23 der Instruktion, dann die Obengenannten sowohl, als die mit der Leitung der Wahlen betrauten Commissäre auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 19. März 1858 ad Num. 17,852, rubr. Betr., zur Darnachachtung hiemit verwiesen.

Bayreuth, den 13. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 3610.

An die K. Distriktsschul-Inspektionen und Stadtschulen-Commissionen.

(Die Herstellung entsprechender Lehrpläne in den Volksschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auch bei der diesjährigen Prüfung und Bescheidung der Hauptschulvisitations-Verhandlungen für das Vorjahr wurde vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß die diesseitige Verfügung in Ziffer 5 des Ausschreibens vom 7. April 1858 — Kr.-A.-B. pag. 374 — im Betreff der Lehrpläne nicht vollzogen, und diesen Verhandlungen immer noch Pläne beigefügt werden, die auf Berechnung der Leistungsfähigkeit einer Schule ebenso wenig, wie auf die Möglichkeit genauer Durchführung einen Anspruch machen können.

Da nun ohne einen stufenmäßig gegliederten, und wohlbemessenen Lehrplan eine Lösung des Unterrichts-pensums weder in qualitativer noch quantitativer Hinsicht denkbar ist, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, unter Bezugnahme auf das allegirte Ausschreiben weiter Folgendes zu verfügen:

1) Jeder Lehrer hat mit dem Beginne eines jeden Schuljahres einen sorgfältig ausgearbeiteten Lehrplan für seine Schule dem K. Lokal-Inspektor zu übergeben, der sich auf den, im Distrikte berathenen, allgemeinen Plan stützt, und nach den eigenthümlichen Verhältnissen seiner Schule zu bemessen

2) Dieser Lehrplan ist von dem genannten Inspektor zu prüfen und von ihm nach persönlicher Besprechung mit dem Lehrer entweder durch Unterschrift zu bestätigen oder zu modifiziren.

3) Derselbe hat sodann die genaue Einhaltung des Planes fortwährend zu überwachen, der K. Distriktsinspektor aber bei der jährlich Statt findenden Hauptprüfung den Vollzug zu kontrolliren, und daß, und wie der letztere wirklich bewirkt worden, dem Lehrplane, der wie bisher zu den regelmäßigen Beilagen der Visitations-Verhandlungen zählt, in einem besonderen Vormerke beizufügen.

4) Sollte der eine oder der andere Lehrer durch unvorhergesehene Hindernisse abgehalten sein, das im Lehrplane vorgesteckte Ziel vollständig zu erreichen, so hat er hierüber unter Angabe der unerledigten Lehrgegenstände und der Verhinderungsursachen dem Lehrplane einen besonderen Vormerk beizufügen, und der Lokalinspektor die Richtigkeit jener Ursachen zu bestätigen.

Die unterfertigte Stelle wird den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verfügung genauestens kontrolliren. Die angegebene Verfügung selbst ist in das Notizbuch einzutragen.

Bayreuth, den 12. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 3563.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des W. Danner zu Bopfingen um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. Dieses wurde dem Fabrikanten Wilhelm Danner zu Bopfingen in Württemberg auf Ansuchen und einem Gutachten des K. Obermedizinal-Ausschusses zufolge der Verkauf seines Räucherpulvers gegen Keuchhusten nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., gestattet, und den Verkaufspreis für ein Paket zu 6 Pfund nebst Gebrauchs-Anweisung auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt.

Bayreuth, den 15. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungspräsidenten
Der K. Regierungsdirektor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 3143.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

Die Hauptagentur-Verhältniße der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft hat beantragt, für ihren Geschäftsbetrieb in den

Regierungsbezirken diesseits des Rheins eine zweite Hauptagentur mit dem Sitze in Nürnberg zu errichten, und derselben die Versicherungsgeschäfte in den Regierungsbezirken von Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg dann der Oberpfalz und von Regensburg mit Ausnahme der Stadt Regensburg und der Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof zuzuweisen, während der seitherigen Hauptagentur in München künftighin nur mehr den Geschäftsbetrieb in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern dann von Schwaben und Neuburg sowie in der Stadt Regensburg und in den Bezirksämtern Regensburg und Stadtamhof verbleiben soll.

Nachdem diese Hauptagentur-Abtheilung inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5./7. d. Mts. Nr. 1408 genehmigt und zugleich mit Belastung der Haupt-Agentur München unter ihrer bisherigen Leitung die beantragte Aufstellung des Inspektors Robert Siegfried und des Kaufmanns Hugo Schön, beide von Nürnberg zu gleichberechtigten und gleichverpflichteten Hauptagenten daselbst in widerruflicher Eigenschaft bestätigt worden ist, wird dies unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1867 f. (Kreisamtsbl. 1867, Nr. 91, Seite 1066 f. f.) „die Aufstellung eines Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend," hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 3510.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Aufenthalts-Ermittlung des geisteskranken Binders Michael Bergbauer von Winzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Stadtamhof vom 1. l. Mts. ist der geisteskranke Binder Michael Bergbauer von Winzer wieder in seine Heimath zurückgekehrt, was den obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. Januar l. Js., Kreisamtsblatt S. 130, behufs Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 12. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 3130.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung des Knaben Johann Bretzger von Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28. v. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 131) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß nach Bericht des Stadtmagistrates Augsburg vom 28. v. Mts. der vermißte Knabe Johann Bretzger von Augsburg am 27. desselben Mts. eingeliefert worden ist.

Bayreuth, den 11. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 3431.

Bekanntmachung.

(Die Ergebnisse der Kirchen-Collekten im Jahre 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der in Oberfranken vorgenommenen Kirchen- und Synagogen-Kollekten pro 1869 veröffentlicht.

Bayreuth, den 10. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld. Rosner

Fortlaufende Nummer.	Distrikts-Polizeibehörden.	I. Collekten katholischer Kirchen: für den Bau der katholischen Kirche in Weißensberg.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	
	A. Magistrate:			
1	Bayreuth	5	24	
2	Bamberg	33	51¾	
3	Hof	1	45	
	B. Bezirksämter:			
4	Bayreuth	4	5	
5	Bamberg I.	56	52	
6	Bamberg II.	34	18¾	
7	Berneck	—	48	
8	Ebermannstadt	42	37	
9	Forchheim	39	38	
10	Höchstadt a/A.	30	3	
11	Hof	—	—	
12	Kronach	17	25½	
13	Kulmbach	—	30	
14	Lichtenfels	29	52½	
15	Münchberg	—	—	
16	Naila	—	—	
17	Pegnitz	21	28	
18	Rehau	—	—	
19	Stadtsteinach	9	33	
20	Staffelstein	40	51	
21	Teuschnitz	9	54½	
22	Wunsiedel	1	—	
	Summa	379	57	

Fortlaufende Nummer.	Dekanate.	II. Collekten protestantischer Kirchen: für die Herstellung eines Lokales zur Abhaltung protestant. Gottesdienste in Reichenhall.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	
1	Bayreuth	44	23¾	
2	Bamberg	59	9	
3	Berneck zu Nemmersdorf	13	1	
4	Creußen	19	55	
5	Culmbach	16	13½	
6	Gräfenberg	32	32	
7	Hof	46	—	
8	Kirchenlamitz	17	17½	
9	Ludwigsstadt	4	20	
10	Michelau	54	31	
11	Muggendorf	25	9	
12	Münchaurach	17	19	
13	Münchberg	21	45	
14	Seibelsdorf	—	—	
15	Steben	—	—	
16	Thurnau	19	34	
17	Wunsiedel	19	10	
	Summa	410	19¾	

Fortlaufende Nummer.	Distrikts-Polizeibehörden.	III. Collekten in den Synagogen:								Bemerkungen.
		für die Reparatur der Synagoge in Jochsberg.		für die Erbauung einer Synagoge in Rockenhausen.		für die Erweiterung der Synagoge in Schöllkrippen.		für die Erbauung eines neuen Schul- und Bethauses in Oberthulba.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	I. Magistrate:									
1	Bayreuth	4	—	5	51	5	12	4	12	
2	Bamberg	22	57	22	6	14	21	6	18	
	II. Bezirksämter:									
3	Bamberg I.	5	30	1	30	4	57	—	—	
4	Bamberg II. . . .	13	50½	18	30	14	57	9	39	
5	Ebermannstadt . . .	6	9	9	3	7	29½	8	2¼	
6	Forchheim	—	—	2	—	1	48	—	—	
7	Höchstadt a/A. . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	
8	Kronach	7	45	5	24	4	24	4	6	
9	Lichtenfels	7	54	5	6	3	42	7	9	
10	Münchberg	—	—	—	12	—	—	—	—	
11	Pegnitz	—	—	—	6	—	—	—	—	
12	Staffelstein	—	—	1	24	1	12	1	18	
	Summa	70	5½	71	12	58	2½	40	44¼	

Ad Num. 3511.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Max Goliath von Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. Januar l. Js. entfernte sich Max Goliath, Schreinerlehrling von Regensburg, heimlich von seinem Lehrmeister und konnte sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht ausgemittelt werden.

Max Goliath ist 13 Jahre alt, etwa 5' groß, hat blonde Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen, volles Gesicht, jedoch blasse Gesichtsfarbe, vollständige und gute Zähne.

Er trägt alte graue Hosen und graue Joppe mit liegendem grauen Kragen und Metallknöpfen, welche Thierköpfe vorstellen, eine Tuchweste und Lederschnürschuhe.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf Max Goliath Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten in seine Heimath zu verweisen.

Bayreuth, den 14. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.



Königlich Bayerisches
Kreis=Amtsblatt
von Oberfranken.

№ 15. Bayreuth, Sonnabend, den 19. Februar 1870.

Inhalt:

Ad Num. 3722.

An die Vorstände der gewerblichen und landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen in Oberfranken.

(Das von Johann Friedr. Heuner in Ansbach verfaßte dritte Aufgabenheft zum Zifferrechnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 30. November vor. Js. (Kr.-A.-Bl. 1869 S. 1528) wird den obengenannten Vorständen in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11./14. d. Mts. eröffnet, daß von den Heuner'schen Aufgabenheften zum Zifferrechnen jetzt auch das dritte Heft in einer neu bearbeiteten Auflage, der sechzehnten, im Verlage der Seybold'schen Buchhandlung in Ansbach, Preis 6 kr., erschienen sei und wegen seiner vorzüglichen Brauchbarkeit für die gewerblichen und landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen empfohlen werde.

Bayreuth, den 17. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 3611.

(Die Errichtung einer protestantischen Präparandinnen-Anstalt und eines protestantischen Lehrerinnen-Seminars betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Ostern laufenden Jahres tritt unter Leitung des als ausgezeichneten Schulmann rühmlich bekannten protestantischen Stadtpfarrers Dr. Brinzing in der Stadt Memmingen eine Anstalt in's Leben, die den doppelten Zweck hat, in einem hiefür besonders errichteten Seminare weibliche Lehrerinnen protestantischer Confession heranzubilden, nämlich in 2 Jahreskursen Mädchen neben einer christlichen Erziehung diejenige Fachbildung zu gewähren, welche sie befähigt, entweder das Lehramt an einer Volksschule oder die Stelle einer Erzieherin in einer Familie zu übernehmen, und diesem vorangehend in einer besonderen Präparanden-Anstalt Mädchen, welche dem Lehrfache sich zu widmen gedenken, zur Aufnahme in das vorerwähnte Seminar tüchtig vorzubereiten.

Diese Anstalt, deren Programm hierunten abgedruckt sich befindet, ist in der pädagogischen Literatur, so namentlich im süddeutschen Schulboten Jahrgang 34 Nr. 4 als ein höchst erfreulicher Fortschritt begrüßt worden.

Auch hat bereits die höchste Stelle zur Dotirung derselben einen namhaften Beitrag gewährt, und der Landrath für Schwaben und Neuburg den Bestand derselben durch jährliche Zuschüsse zu sichern getrachtet.

Indem die unterfertigte Stelle von der Errichtung dieser Anstalt und deren Programm denjenigen weiblichen Individuen aus dem Kreise Oberfranken hiermit Kenntniß gibt, die etwa geneigt sein sollten, dem Lehrerberufe sich zu widmen, und hiermit denselben einen bisher noch ungewohnten Weg zur Gewinnung gesicherter Existenz eröffnet, bedauert sie zwar, für jetzt die Mittel noch nicht zu besitzen, die nothwendig sind, um durch Verabreichung angemessener Unterstützungen den Betheiligten hierbei unter die Arme zu greifen, glaubt aber der sichern Erwartung sich hingeben zu dürfen, daß der Landrath von Oberfranken bei der ihm innewohnenden Opferwilligkeit für das Interesse der Schule, in ähnlicher Weise wie der schwäbische Landrath die hiezu nothwendigen Geldmittel zur Verfügung stellen werde.

Die K. Distriktsbehörden werden es nicht an Ermunterung fehlen lassen, um auch im Kreise Oberfranken das nöthige Interesse für die Sache zu erwirken und wach zu erhalten.

Bayreuth, den 12. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck

Nr. 2800.

Programm

der

mit der höheren Töchterschule verbundenen

protestantischen

Präparandinnen-Anstalt

und

des protestantischen

Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Seminars

in Memmingen

in Bayern.

I. Präparandinnen-Anstalt.

§. 1.

Zweck.

Die mit hoher Regierungsgenehmigung vom 8. Dezember 1869 Nr. 25364 auf Grund vorangegangener polizeilicher Bewilligung des Stadtmagistrats Memmingen vom 22. Oktober 1869 errichtete protestantische Präparandinnenanstalt schließt sich an die seit Jahren bestehende, höhere, 3 cursige Töchterschule an. Letztere wird durch Errichtung der ersteren in keiner Weise alterirt. Zweck der Präparandinnenanstalt ist, Mädchen protestantischer Confession eine christliche Erziehung und

diejenige geistige Ausbildung zu geben, welche erfordert wird, um sich im Seminar die für den Lehrerinnenberuf an Volksschulen nöthige Fachbildung zu erwerben.

§. 2.

Lehrgegenstände.

Hinsichtlich der Lehrgegenstände ist das Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. Septbr. 1866 (M. Bl. 1866 p. 221 ff.) und außerdem die h. Ministerialentschließung vom 5. Mai 1868 (M. Bl. 1868 p. 117) und die Regierungsausschreibung vom 11. Juni 1869 (K. A. Bl. p. 1019) maßgebend. Es werden daher nach §. 22 des genannten Normativs in jedem der 3 Curse folgende Stunden wöchentlich ertheilt:

Religionslehre	3
Deutsche Sprache	6
Rechnen	4
Geographie	2
Geschichte	2
Naturgeschichte	2
Schönschreiben	2
Zeichnen	2
Clavier	2
Gesang	2
Weibl. Handarbeiten	2
Summa	29.

Die Lehrziele der einzelnen Curse in jedem der betreffenden Fächer sind durch §. 20 des Normativs genau vorgeschrieben.

Diejenigen Schülerinnen der höheren Töchterschule, welche an dem Unterrichte im Französischen und Englischen theilnehmen, werden von einigen andern Lehrstunden dispensirt. Dem Französischen sind in den beiden ersten Cursen wöchentlich je 4, im 3. wöchentlich 3 Stunden; dem Englischen im 3. Curse wöchentlich 2 Stunden eingeräumt.

§. 3.

Aufnahme.

Die Aufnahme in die Präparandinnenanstalt erfolgt nach zurückgelegtem 13. und nicht überschrittenem 17. Lebensjahre, **am liebsten nach geschehener Confirmation.** Sie ist bedingt durch das Bestehen einer Prüfung vor der K. Lokalschulkommission, bei welcher nach den Leistungen einer guten Volksschule gefragt wird. Außerdem ist die Bekanntschaft mit den Anfangsgründen des Gesangs, sowie eine Fertigkeit im Clavierspiel sehr erwünscht.

§. 4.

Aufnahmsgesuch.

Die Aufnahmsgesuche sind 4 Wochen vor Beginn des Schuljahrs bei dem Vorstande einzureichen und zu belegen:

1) mit dem Taufscheine,
2) dem Impfscheine
3) dem Zeugniß über Entlassung aus der Werktagsschule oder über den Genuß eines entsprechenden anderweitigen Unterrichts,
4) einem bezirksärztlichen Zeugnisse über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den künftigen Lehrberuf werden könnten,
5) einem von der Distrikts-Polizeibehörde beglaubigten Zeugniß der Lokalbehörde über Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse der Eltern.

§. 5.

Schuljahr.

Das Schuljahr beginnt zu Ostern, 8 Tage nach dem Feste, und schließt am Samstag vor dem Palmsonntag.

Zu Ostern sind 14 Tage, im Herbste 6 Wochen Ferien.

§. 6.

Honorar.

Das Honorar beträgt monatlich 3, jährlich 33 fl. Im Monate September wird kein Honorar bezahlt. Längeres Unwohlsein und zeitweise Nichttheilnahme am Unterrichte in Folge außergewöhnlicher Abhaltungsgründe entbinden nicht von Entrichtung des Schulgelds. Der Austritt während des Semesters ist einen Monat zuvor anzukündigen, widrigenfalls das Schulgeld für den laufenden und darauffolgenden Monat bezahlt werden muß.

Je der 7. Platz bleibt von Anstaltswegen **unentgeldlich** dem Waisenkinde eines Pfarrers oder Lehrers vorbehalten, vorausgesetzt, daß sich dieselben durch sittliches Betragen, Fähigkeiten und Fleiß hervorthun. Auch werden solche Kinder nach Thunlichkeit bei Berechnung des Kostgeldes in den Kosthäusern berücksichtigt werden.

§. 7.

Kosthaus.

Die Wahl eines Kosthauses bleibt den Angehörigen der Schülerinnen überlassen; dieselbe unterliegt jedoch der Billigung und Genehmigung des Vorstandes. Bemerkt wird, daß die von ihm in Aussicht genommenen Familien geneigt sind, bei bescheidenen Ansprüchen die Kosten für die gesammte Verpflegung, incl. Wäsche, Beheizung und Beleuchtung, jedoch exclusive allenfallsiger ärztlicher Behandlung und Medicamente, auf jährlich 180 fl. festzusetzen, praenumerando zahlbar in drei Zielen, nemlich am 1. October, 1. Januar und 1. Mai. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Osterferien und Herbstferien im elterlichen Hause zugebracht werden. Deßgleichen muß ein vollständiges Bett nebst der dazugehörigen Wäsche, sodann zureichende Leibwäsche mitgebracht werden.

Nachdem der Landrath von Schwaben und Neuburg pro 1870 im allgemeinen 500 fl. zur Unterstützung weiblicher Schulpräparandinnen und Exspektantinnen und insbesondere 200 fl. für solche, welche die protest. Anstalt in Memmingen besuchen, bewilligt hat, haben bedürftige Schülerinnen des Regierungsbezirks nicht unerhebliche Stipendien zu gewärtigen.

§. 8.

Schlußprüfung.

Am Schlusse des 3. Curses hat jede Schülerin am Sitze der k. Kreisregierung in Augsburg einer Prüfung sich zu unterwerfen, welche von einem k. Regierungs-Commissär geleitet wird.

II. Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Seminar.

§. 1.

Zweck.

Das protestantische Lehrerinnen- und Erzieherinnen-Seminar schließt sich an die Präparandinnenanstalt an und will in 2 Jahreskursen den Mädchen außer einer christlichen Erziehung diejenige Fachbildung geben, welche sie befähigt, entweder das Lehramt an einer Volksschule oder die Stelle einer Erzieherin in einer Familie zu übernehmen.

Ein drittes Jahr soll womöglich in der Anstalt verbracht werden, um das Schulhalten praktisch unter Aufsicht zu versuchen und zu üben.

§. 2.

Lehrgegenstände.

Hinsichtlich der Lehrgegenstände ist wie bei der Präparandinnenanstalt das Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. Sept. 1866 (M. Bl. 1866 p. 221 ff.) und außerdem die hohe Ministerialentschließung vom 5. Mai 1868 (M. Bl. 1868 p. 117) und die Regierungsausschreibung vom 11. Juni 1869 (Kreis-Amtsbl. p. 1019) maßgebend. Es werden daher nach §. 70 des genannten Normativs folgende Stunden wöchentlich ertheilt und zwar:

	im 1. Curs	im 2. Curs
Religionslehre	3	3.
Deutsche Sprache	4	4.
Arithmetik und Mathematik	3	3.
Geographie	1	1.
Geschichte	2	2.
Naturgeschichte	2	—
Naturlehre	2	2.
Erziehungs- und Unterrichtskunde	5	4.
Zeichnen	2	2.
Gesang	2	2.
Clavier	2	4.
Weibliche Handarbeiten	2	4.
	Summa 30	Summa 31.

Die Lehrziele der einzelnen Curse in jedem der betreffenden Fächer sind durch den §. 68 des Normativs genau vorgeschrieben.

Diejenigen Mädchen, welche sich zu Erzieherinnen ausbilden wollen, erhalten auf Verlangen Unterricht im Französischen und Englischen und werden dafür von einigen anderen Lehrstunden dispensirt.

Den beiden genannten Sprachen sind je 3 Lehrstunden in jedem Curse zugewiesen.

§. 3.

Aufnahme.

Die Aufnahme ins Seminar erfolgt nach zurückgelegtem **16.** und nicht überschrittenem **20.** Lebensjahre. Sie hängt von dem Bestehen der sog. Exspektantenprüfung (K. A. Bl. 1869 p. 1019) ab.

§. 4.

Aufnahmsgesuch.

Die Aufnahmsgesuche sind zu stellen und zu belegen, wie sub 1 §. 4 für die Präparandinnenanstalt vorgeschrieben ist.

§. 5.

Schuljahr.

Schuljahr und Ferien sind ebenso wie in der Präparandinnenanstalt (cf. sub 1 §. 5).

§. 6.

Honorar.

Das Honorar beträgt monatlich 3 fl., jährlich 33 fl.

Im Monate September wird kein Honorar bezahlt. Längeres Unwohlsein und zeitweilige Nichttheilnahme am Unterrichte in Folge sonstiger außergewöhnlicher Abhaltungsgründe entbinden nicht vom Entrichten des Schulgeldes. Der Austritt während des Semesters ist einen Monat zuvor anzukündigen, widrigenfalls

das Schulgeld für den laufenden und darauffolgenden Monat bezahlt werden muß.

Nachdem durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. Dezember 1869, mitgetheilt durch h. Regierungsrescript vom 4. Januar 1870 Nr. 30,093, der Anstalt ein außerordentlicher Zuschuß von 500 fl. bewilligt worden ist, haben unbemittelte Seminaristinnen kein Honorar für den Unterricht zu bezahlen.

Mädchen, welche Erzieherinnen werden wollen, erhalten auf Verlangen Unterricht im Französischen, Englischen und gesteigerten Musikunterricht und haben dafür je 1 fl. monatlich, im Ganzen also ein Honorar von monatlich 6, jährlich 66 fl. zu entrichten.

Wie bei der Präparandinnenanstalt bleibt auch im Seminar je der 7. Platz unter den gleichen Voraussetzungen einer Pfarrers- oder Lehrerswaise reservirt und werden dieselben in den Kosthäusern angemessen berücksichtigt.

§. 7.

Kosthaus.

Was über die Wahl eines Kosthauses, sowie über den Betrag des Kostgeldes rc. sub I §. 7 gesagt wurde, gilt auch für das Seminar.

§. 8.

Schlußprüfung.

Am Schluße des 2. Cursus haben sich die Seminaristinnen, welche Anspruch auf Verwendung an öffentlichen Schulen machen wollen, einer Prüfung am Sitze der Königlichen Kreisregierung in Augsburg zu unterwerfen, welche von einem K. Regierungskommissär geleitet wird.

Nach bestandener Prüfung kehren sie auf 1 Jahr ins Seminar zurück, um sich unter Aufsicht im praktischen Schulhalten zu üben und zu vervollkommnen.

§. 9.

Verwendung.

Denjenigen Mädchen, welche die Entlassungsprüfung mit Erfolg bestanden und das Uebungsjahr im praktischen Schulhalten zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird man, ohne natürlich eine ausdrückliche Verpflichtung hiezu zu übernehmen, nach Kräften bestrebt sein, eine geeignete Verwendung, sei es an öffentlichen Schulen oder in Familien zu verschaffen.

Nachwort.

Der 1. Curs sowohl der Präparandinnenanstalt als des Lehrerinnen- und Erzieherinnenseminars wird am

Montag den 25. April d. J.

eröffnet und sind die Aufnahmsgesuche diesmal bis spätestens 26. März l. Js. an den Unterzeichneten zu richten.

Wünschenswerth ist es, daß die Bewerberinnen von Natur mit Gesundheit, geistiger Regsamkeit und Frische begabt sind, wie sie nicht minder zur Ausübung ihres künftigen Berufes eines heiteren Sinnes und eines christlich freudigen, gottvertrauenden Gemüthes bedürfen werden.

Memmingen im Januar 1870

Dr. Prinzing,
Pfarrer.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Januar 1870.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Jan.																					
	5. „	25½	25½	—	16	42	29½	20½	—	12	45	35	35	—	13	36	4	4	—	9	9	
	12. „	37	37	—	17	3	21	21	—	12	57	56	56	—	14	3	27	27	—	8	39	
	19. „	31	31	—	16	48	20	20	—	12	48	91½	91½	—	13	42	1½	1½	—	9	18	
	26. „	21	21	—	16	30	34	34	—	12	36	93½	93½	—	13	24	7½	7½	—	9	18	
Bamberg.	Jan.																					
	4. „	262½	232½	30	18	—	199½	194½	5	12	59	17½	17½	—	13	56	3	3	—	7	51	
	8. „	118½	103½	15	17	45	107½	107½	—	13	21	8	8	—	14	15	10	10	—	8	10	
	12. „	219	159	60	17	10	182	172	10	12	33	27	27	—	13	—	10	10	—	8	26	
	15. „	84½	81½	3	17	4	102	102	—	12	54	2	2	—	13	45	7	7	—	8	—	
	19. „	135	125	10	16	47	51	46	5	12	49	12	12	—	13	21	12	12	—	8	30	
	22. „	115	110	5	17	4	71	71	—	12	40	18	18	—	13	17	3	3	—	10	—	
	26. „	114½	104½	10	17	22	64½	49½	15	12	53	9½	9½	—	13	40	17	17	—	8	45	
	29. „	83½	73½	10	17	23	99½	99½	—	13	14	7½	7½	—	13	58	6	6	—	9	—	
Hof.	Jan.																					
	6. „	—	—	—	—	—	32	32	—	14	36	—	—	—	—	—	60	60	—	8	42	
	13. „	11	11	—	18	36	45	45	—	14	21	—	—	—	—	—	82	82	—	8	12	
	20. „	4	4	—	18	36	15	15	—	14	27	—	—	—	—	—	26	26	—	8	6	

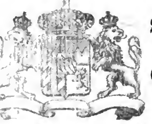
Bayreuth, den 14. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 16. Bayreuth, Mittwoch, den 23. Februar 1870.

Inhalt:

Ad Num. 4099.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

Den Staatsvertrag mit Oesterreich bezüglich der Legalisirung von Urkunden vom 13. Februar 1863 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. Februar l. Js., ist es in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß bayerische Staatsangehörige, die sich in Oesterreich zu verehelichen gedenken, die zu diesem Zwecke von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Urkunden und Zeugnisse von Seiten der von ihnen in ihrer Heimath aufgestellten Mandataren ohne die nach Art. III. des Staatsvertrages mit Oesterreich vom 13. Februar 1863, die Legalisation von Urkunden betreffend, erforderliche Legalisation der K. Kreisregierungen zugeschickt erhalten und dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden, sich an die K. Gesandtschaft in Wien zu wenden, um durch deren Vermittlung die fehlende vorschriftsgemäße Beglaubigung fraglicher Urkunden zu erwirken.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb beauftragt, künftighin Urkunden, von denen in Oesterreich Gebrauch gemacht werden soll, an die Betheiligten erst nach Beifügen der durch den oberwähnten Vertrag (Regierungsblatt 1863 S. 557 ff.) vorgeschriebenen Beglaubigungen hinauszugeben und hienach auch die untergebenen Behörden anzuweisen.

Bayreuth, den 21. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten
Der K. Regierungsdirektor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4286.

Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter aus der Klasse der großen Grundbesitzer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Vorbereitungen zu der vermöge höchsten Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern vom 18. Dezember v. Js. nach Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu beschäftigenden Neuwahl der Landräthe geschlossen sind, wird zum Vollzug der desfalls ergangenen Anordnung die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes nach §. 39 der zum Gesetze ergangenen Wahl-Instruktion Folgendes öffentlich hiemit bekannt gemacht:

1) Die Zahl der Vertreter des großen Grundbesitzes berechnet sich für den Kreis Oberfranken nach Art. 2 und 5 des Gesetzes auf

4 Abgeordnete;

2) Zum Zwecke der Wahl dieser Vertreter und ebenso vieler Ersatzmänner, welche von und aus den in dem untenfolgenden Verzeichnisse (Wählerliste) aufgeführten Grundbesitzern zu wählen sind, wurden nach §§ 38 und 39 der Instruktion

zwei Wahlbezirke

mit den Sitzen zu:

Bamberg und
Kulmbach

bestimmt.

3) Die Wahlbezirke umfassen, und zwar:

a) der Bezirk Bamberg
die Bezirksämter Bamberg I.
" Bamberg II.
" Ebermannstadt,
" Forchheim,
" Höchstadt a./A.
" Kronach,
" Lichtenfels und
" Staffelstein.

b) der Bezirk Kulmbach
die Bezirksämter Bayreuth,
" Berneck,
" Hof,
" Kulmbach,
" Naila,
" Pegnitz,
" Rehau,
" Stadtsteinach und
" Wunsiedel.

4) Für den Wahlbezirk Bamberg wurde der dortige Rathhaussaal und für den Wahlbezirk Kulmbach gleichfalls der dortige Rathhaussaal als Wahllokale bestimmt.

5) In jedem der beiden Bezirke sind in getrennten Wahlhandlungen durch schriftliche Wahlzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit

zwei Landräthe und
zwei Ersatzmänner

zu wählen.

6) Als Termin zur Vornahme der Wahl wird

Mittwoch, der 16. März d. Js.
Vormittags 9 Uhr,

bestimmt und ist an jeden der hier betheiligten Grundbesitzer besondere Entschließung mit der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen unter dem im § 39 der Instruktion enthaltenen Präjudize erlassen worden;

7) Zum Schlusse wird bemerkt, daß die Bezirke der unmittelbaren Städte, so wie der nicht namentlich aufgeführten Bezirksämter entweder keine Grundbesitzer zählen, die unter die Bestimmung im Art. 2 lit. c. des Gesetzes fallen oder aber auch solche enthalten, welche die im Artikel 8 loc. cit. vorgeschriebenen Eigenschaften entweder gar nicht oder wenigstens zur Zeit nicht besitzen.

Bayreuth, den 21. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Verzeichniß

der

für den Landrath von Oberfranken wahlstimmberechtigten größeren Grundbesitzer.

I. Wahlbezirk Kulmbach:

№ curr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort		Grundsteuer-Simplum		Bemerkungen.
		Gemeinde	Verwaltungsbezirk	fl.	kr.	
1	Masel, Johann Adam, Gutsbesitzer	Eckershof	Bayreuth	30	12	Besitzt die nach dem Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften der Wahlstimmberechtigung u. Wählbarkeit.
2	von Herzog, Adolph, Gutsbesitzer	Nairitz	"	27	48	Wie ad 1.
3	Freiherr von Lindenfels, Karl Christian, k. General-Lieutenant	Nürnberg	"	47	43 1/4	ebenso.
4	Küfner, Adam, Gutsbesitzer	Gothendorf	Berneck	25	15 1/4	ebenso.
5	Rüssel, Adam, Gutsbesitzer	Pöllitz	"	29	20 1/4	ebenso.
6	Rüssel, Konrad, Gutsbesitzer	Wasserknoden	"	33	14 3/4	ebenso.
7	Freiherr von Staff-Reitzenstein, Georg Herrmann Anton, Gutsbesitzer	Konradsreuth	Hof und Rehau.	123 79	15 1/2 5 1/2	ebenso.
8	Freiherr von Dobeneck, Hans Karl, Gutsbesitzer	Bug	"	34	38 1/2	ebenso.
9	Freiherr von Feilitzsch, Christian Ernst, Gutsbesitzer	Trogen	"	92	3 1/4	ebenso.
10	Freiherr von Waldenfels, Herrmann Albrecht Ernst, Gutsbesitzer	Gumpertsreuth	Hof	66	59	ebenso.

№ curr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort: Gemeinde	Wohnort: Verwaltungsbezirk	Grundsteuer-Simplum fl.	Grundsteuer-Simplum kr.	Bemerkungen
11	Meyer, Karl Heinrich, Gutsbesitzer	Trogenzech	Hof	66	50½	Besitzt die nach dem Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften der Wahlstimmberechtigung und Wählbarkeit.
12	Hick, Johann Peter, Gutsbesitzer	Zettwitz	"	62	52	ebenso.
13	von Tettenborn, Benno, Gutsbesitzer	Töpen	"	5	34	ebenso.
14	von Koch, Herrmann Heinrich Karl, Gutsbesitzer	Gottmannsgrün	"	54	20½	ebenso.
15	Teich, Johann, Gutsbesitzer	Stelzenhof	"	31	13¼	ebenso.
16	Hoera, Wolfgang, Oekonom	Haid	"	37	55½	ebenso.
17	Die Freiherren Wilhelm Philipp Karl und Jonathan Karl Friedrich von Künsberg. Vertreter: Jonathan Karl Friedrich Freiherr von Künsberg, Sachsen-Meiningenscher Oberhofmeister	Wernstein u. Danndorf	Kulmbach u. Lichtenfels	153 47	5¾ 14¼	ebenso. Vollmacht liegt vor.
18	Kolb, Georg Michael, Oekonom	Oberlangenroth	"	34	10¾	ebenso.
19	Freiherr von Guttenberg, Amand Joseph, Gutsbesitzer	Steinhausen jetzt Bamberg	"	31	46¼	ebenso.
20	Dittmar, Philipp Christoph, Hammerbesitzer	Oberklingensporn	Naila	34	54¾	ebenso.
21	Freiherr von Andrian-Werburg, Karl Max Anton, Gutsbesitzer	Froschgrün jetzt Hof	"	26	2½	ebenso.
22	Freiherr von Groß, Gutsherrschaft. Vertreter: Joseph Freiherr von Groß	Trockau	Pegnitz	139	47½	ebenso. Vollmacht liegt vor.
23	Freiherr von Kotzau, Friedrich Christian Wilhelm, Gutsbesitzer	Oberkotzau	Rehau	90	25½	ebenso.

№ curr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort: Gemeinde	Wohnort: Verwaltungsbezirk	Grundsteuer-Simplum fl.	Grundsteuer-Simplum kr.	Bemerkungen.
24	Klier, Joseph, Oekonom	Steinbach	Stadtsteinach	35	8	Besitzt die nach dem Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften der Wahlstimmberechtigung und Wählbarkeit.
25	Schmidt, Georg, Oekonom	Feldbuch	„	2	29½	ebenso.
26	Winterling, Amandus, Gutsbesitzer	Bernstein	Wunsiedel	29	38¾	ebenso.
27	Leers, Christian, Gutsbesitzer	Göpfersgrün	„	41	42¼	ebenso.
28	von Müller, Hugo, Gutsbesitzer	Leupoldsdorf	„	34	5¼	ebenso.
29	von Glas, Benedikt's, Erben Vertreter: Gottfried von Glas, Gutsbesitzer	Wölfsauerhammer.	„	38	4¾	ebenso. Vollmacht liegt vor.
30	von Müller, Waldemar, Gutsbesitzer	Glashütte	„	43	32¼	ebenso
31	Barsch, Rudolph, Hammerbesitzer	Kaiserhammer	„	51	9¾	ebenso.
32	Freiherr von Waldenfels Ernst, K. qu. Bezirksgerichts-Direktor	Röttenbach	„	59	43¾	ebenso.
33	Fickentscher, Wilhelm, Fabrikbesitzer	Redwitz, jetzt Regensburg	„	50	6½	ebenso.
34	Klaumüntzer, Michael, Hammerbesitzer	Knopfhammer	„	28	57¾	ebenso.
35	Marx, Friedrich, Gutsbesitzer	Holenbrunn	„	26	13½	ebenso.

II. Wahlbezirk Bamberg:

№ curr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort: Gemeinde	Wohnort: Verwaltungsbezirk	Grundsteuer-Simplum fl.	Grundsteuer-Simplum kr.	Bemerkungen.
1	Freiherrlich von Seefried'sches Condominat Vertreter: Oskar Freiherr von Seefried, k. q. Appellationsgerichts-Rath	Buttenheim Bamberg	Bamberg I Ebermannstadt Pegnitz	161 50 38	40½ 55¾ 24	Besitzt die im Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften des Wahlstimmrechtes u der Wählbarkeit. Vollmacht liegt vor.
2	Kölle, Friedrich und Martius, Wilhelm, Gutsbesitzer Vertreter: Martius Wilhelm	Leimershof	Bamberg 1	66	33¼	ebenso wie Nr. 1. Vollmacht liegt vor.
3	Ohlmüller, Eduard, Gutsbesitzer	Kirchschletten	"	26	31¼	ebenso.
4	Maier, Joseph, Gutsbesitzer	Würgau	"	25	38¼	ebenso.
5	Freiherr Amalius Egidius Anton von Marschall, Gutsbesitzer.	Trabelsdorf	Bamberg II.	139	27	ebenso.
6	Freiherr Konstantin von Pflummern, K. Oberst.	Saffanfahrt in Ansbach	"	28	40	ebenso.
7	Freiherrlich von Crailsheim'sches Kondominat. Vertreter: Eduard Freiherr von Crailsheim, K. Forstmeister in Nürnberg.	Walsdorf	" Höchstadt	94 73 57	26 44 43	ebenso. Vollmacht liegt vor.
8	Se Erlaucht der Herr Graf Friedrich Ludwig von Castell.	Kastell und Burglisberg	Bamberg II. Höchstadt	106 42	18 4¼	ebenso.
9	Se. Erlaucht der Herr Graf Wolfgang von Castell.	Kastell und Rüdenhausen	"	115	55	ebenso. Ist wahlberechtigt, doch als Mitglied der I. Kammer nicht wählbar.
10	Freiherr Franz Konrad von Schrottenberg, Gutsbesitzer.	Reichmannsdorf	"	146	22	ebenso wie Nr. 1.

№ curr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort		Grundsteuer-Simplum		Bemerkungen.
		Gemeinde	Verwaltungsbezirk	fl.	kr.	
11	Die Freiherrn Franz und Ludwig von Pölnitz, Gutsbesitzer. Vertreter: Franz Freiherr von Pölnitz in Bamberg.	Aschbach	Höchstadt Forchheim	142 36	19 45¾	Besitzt die im Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften des Wahlstimmrechtes u. der Wählbarkeit. Vollmacht liegt vor.
12	Se. Erlaucht Herr Graf Clemens von Schönborn.	Pommersfelden.	Bamberg II. Höchstadt Pegnitz	123 303 192	51¾ 19 17½	Ist wahlberechtigt, doch als Mitglied der I. Kammer nicht wählbar.
13	Freiherrlich von Schrottenberg'sche Gutsherrfchaft. Vertreter: Ferdinand Freiherr von Schrottenberg, pens. Rittmeister in Bamberg.	Reichmannsdorf	Bamberg II.	65	51	wie bei Nr. 1. Vollmacht liegt vor.
14	Mathias, Georg, Oekonom.	Kappel	"	39	11	wie Nr. 1.
15	Freiherr Schenk Franz von Stauffenberg, Gutsbesitzer.	Burggrub	Ebermannstadt	153	54¼	Wahlstimmberechtigt, aber als Mitglied ter l Kammer nicht wählbar.
16	Freiherr Ferdinand von Horneck.	Burggailenreuth	Ebermannstadt und Forchheim	48 91	43¼ 12	wie Nr. 1.
17	Freiherr Hans von Aufsees, Gutsbesitzer.	Aufsees	Ebermannstadt.	106	10¼	ebenso.
18	Freiherr Hugo von Aufsees, Gutsbesitzer.	Aufsees und Mengersdorf	" Bayreuth	90 46	10 [illegible]	ebenso.
19	Lunz, Johann, Gastwirth.	Neuhaus	"	39	49	ebenso.
20	Schreuler, Heinrich, Oekonom.	Muggendorf	Ebermannstadt	26	18¼	ebenso.
21	Stenglein, Johann, Gastwirth.	Voitmannsdorf	"	25	16¾	ebenso.
22	Gräflich und Freiherrlich von Egloffstein'sches Kondominat. Vertreter: Karl Freiherr von Egloffstein, k. bayer. Hauptmann in Bamberg.	Egloffstein u. Kunreuth	Forchheim u. Kronach	37 200	12 7¾	ebenso. Vollmacht liegt vor.

№ curr.	Vor- und Zuname. Stand und Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde	Wohnort. Verwaltungsbezirk	Grundsteuer-Simplum fl.	Grundsteuer-Simplum kr.	Bemerkungen.
23	Müller, Johann, Gutsbesitzer.	Hennigs	Forchheim	32	37	Besitzt die im Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften des Wahlstimmrechtes u. der Wählbarkeit.
24	Giering, Johann, Gutsbesitzer.	Pettensiedel	"	25	1 3/4	ebenso.
25	Freiherr Adolph Georg Alexander von Seckendorf, Gutsbesitzer	Sugenheim	Höchstadt	94	13	ebenso.
26	Freiherr Ludwig Leopold Wilh. Ernst Aug. Winkler von Mohrenfels, Gutsbesitzer	Nürnberg	"	29	34 3/4	ebenso.
27	Freiherr Ludwig Winkler von Mohrenfels, k. Bezirksgerichts-Rath	Bamberg	"	35	38	ebenso.
28	Freiherr Herrmann von Guttenberg, Gutsbesitzer	Weisendorf	" Stadtsteinach	67 128	28 32	ebenso. Wahlstimmberechtigt, aber als Mitglied der I. Kammer nicht wählbar.
29	Freiherr Karl von Würzburg, Gutsbesitzer	Mitwitz und Haig	Kronach	280 45	38 50 1/2	ebenso. Wahlstimmberechtigt, aber als Mitglied der I. Kammer nicht wählbar.
30	Fillweber, Georg Joseph, Mühlbesitzer	Kronach	"	15 10	8 1/4 20	wie Nr. 1.
31	Stöcker, Franz Konrad, Kaufmann	Steinwiesen	"	27	25 1/2	ebenso.
32	Brückner, Joseph, Gastwirth	Hochstadt	Lichtenfels	26	31	ebenso.
23	Brückner, Paulus, Oekonom	Oberstorf	"	28	14 1/4	ebenso.
24	Fischer, Johann, Oekonom.	Thelitz	"	27	48	ebenso.
25	Freiherr Wilhelm Theodor von Redwitz, Gutsbesitzer.	Redwitz	Lichtenfels u. Kornach	19 24	18 3/4 26 1/4	ebenso.
26	Graf Alexander von Brockdorf, Gutsbesitzer.	Schney	Lichtenfels	29	27 1/4	ebenso.
27	Silbermann, Gallus, Fabrikbesitzer.	Hausen	"	26	1/4	ebenso.

№ curr.	Vor- und Zuname. Stand und Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde	Verwaltungsbezirk	Grundsteuer-Simplum fl.	kr.	Bemerkungen.
38	Freiherr Franz Friedrich Karl von Seckendorf, Gutsbesitzer.	Strössendorf	Lichtenfels	365	54³/₄	Besitzt die im Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften des Wahlstimmrechtes u. der Wählbarkeit. Vollmacht liegt vor.
39	Freiherr Franz Karl und Georg Philipp von Redwitz, Gutsbesitzer. Vertreter: Franz Karl Freiherr von Redwitz.	Wildenroth	Lichtenfels u. Kronach	91 33	48 54¹/₄	ebenso. Vollmacht liegt vor.
40	Se. Erlaucht Herr Graf von Orttenburg-Tambach.	Tambach	Staffelstein	558	58	Wahlstimmberechtigt, aber als Mitglied der I. Kammer nicht wählbar.
41	Prieger, Ferdinand Karl, Gutsbesitzer.	Gereuth	"	118	42	wie Nr. 1.
42	Max Graf von Rotenhan.	Untermerzbach	"	75	41	ebenso.
43	Freiherrlich von Rotenhan'sche Familie. Vertreter: Gottfried Freiherr von Rotenhan, Gutsbesitzer.	Rentweinsdorf	"	29	1	ebenso. Vollmacht liegt vor.
44	Hartleb, Karl, Gutsbesitzer.	Schorkendorf	"	27	37	ebenso.
45	Se. Königliche Hoheit Herr Herzog Maximilian in Bayern.	Banz	"	248	47	Wahlstimmberechtigt, aber als Mitglied der I. Kammer nicht wählbar.
46	Fritsche, Oskar, Gutsbesitzer.	Kutzenberg	"	31	34	wie Nr. 1.

Bayreuth, den 21. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königlichen Regierungs-Präsidenten:
Der Königliche Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rösner.

Ad Num. 3090.

Die Aufbesserung gering dotirter kathol. Seelsorgestellen pro 1869, hier für das vierte Quartal 1869 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem laut höchster Kultus-Ministerial-Entschließung vom 4. d. Mts. die pro viertes Quartal 1869 zur Aufbesserung gering dotirter katholischer Seelsorgestellen bis zu dem Betrage von je 800 fl. erforderlichen Staatsfondszuschüsse nunmehr vollständig zur Disposition gestellt worden sind, wurden die pro IV. Quartal 1869 betreffenden Zuschüsse bei den K. Rentämtern unterm heutigen zur Zahlung eingewiesen, was den einschlägigen Pfründebesitzern hiermit eröffnet wird.

Bayreuth, den 17. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten
Der K. Regierungsdirektor.

Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 3976.

Aufstellung von Unteragenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Carl Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Kupferschmiedmeister

Christoph Kästner in Arzberg als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 18. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungspräsidenten
Der K. Regierungsdirektor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 3970.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.
(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der K. Polizeidirektion München vom 8. l. Mts. wurden vor Kurzem in München neun falsche Sechskreuzerstücke würtembergischen Gepräges mit den Jahreszahlen 1842, 1844 und 1848 verausgabt.

Nach Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes bestehen 6 dieser falschen Münzen aus versilbertem Kupfer und 3 aus Neusilber und wurden sämmtliche mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert.

Zu ihrer Herstellung, resp. Prägung, sind 5 verschiedene Avers- und Reversstempel verwendet worden.

Indem vor der Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Verfertiger und Verbreiter der beschriebenen falschen Geldstücke Spähe zu verfügen und

ein etwaiges sachdienliches Resultat der K. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 21. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten. Der Königl. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 3333.

An das K. Oberaufschlagamt als Kreisstempelamt, dann an sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Verrechnung uneinbringlicher Stempelbeträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist Anlaß gegeben, die Normativ-Entschließung des Königlichen Obersten Rechnungshofes vom 28. Februar 1868 Nr. 38 den betheiligten Behörden auf diesem Wege mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß:

a) in die nach Ziff. II. Abs. 6 der Instruktion vom 19. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt S. 892) an das Kreisstempelamt einzusendenden Quartals-Verzeichnisse nur jene Stempelbeträge aufgenommen werden dürfen, welche sich als indebite entrichtet darstellen, wogegen

b) über die absolut uneinbringlichen Stempelbeträge am Schlusse des Etatsjahres ein gesondertes Verzeichniß anzufertigen ist, welches der K. Regierung nach Abschnitt XV. §. 23 der Instruktion vom 2. Juni 1862 (Kreis-Amtsblatt S. 1016) gleichzeitig mit dem Taxausstands- und Nachlaß-Libelle, übrigens durch besonderen Bericht, in duplo zur Vorlage zu kommen hat.

Bayreuth, den 17. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des Kgl. Regierungs-Präsidenten. Der Kgl. Regierungs-Direktor.

Kahr.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.

Ad Num. 38.

Entschließung.

Bei dem Rechnungsaufnahms-Geschäft pro $18^{65}/_{66}$ hat sich die Wahrnehmung aufgedrungen, daß bei den Königl. Kreis-Stempelverlags-Aemtern in Beziehung auf die rechnerische Behandlung der Stempelbeträge, welche in Anwendung der Stempelnormen ordnungsgemäß zum Anfall gekommen, jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit des Stempelpflichtigen uneinbringlich sind, ein verschiedenartiges Verfahren geübt wird.

Während nemlich theilweise mit Berufung auf die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen d. do. 22. Januar 1864 Nr. 514 „die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers und deren rechnerischen Behandlung, dann Rückvergütung indebite bezahlter Stempelgefälle betr." in der Weise vorgegangen wird, daß in der Nebenrechnung über die Einnahmen aus verkauftem Stempelpapier die uneinbringlichen Stempelbeträge als Eingänge durch Abschreibungen behandelt und an der Soll-Einnahme aus verkauftem Stempelpapier gekürzt, dagegen in der Geldrechnung selbst nur die rektifizirten Reste als Soll- und Effektiv-Einnahme verrechnet werden, finden sich anderntheils in besagten Nebenrechnungen solche Beträge nicht gleich den Rückvergütungen indebite erhobener Stempelgefälle gekürzt, sondern als Nachlässe gegenübergestellt.

Zur Erzielung gleichmäßiger Behandlung wird bemerkt:

Die höchste Entschließung vom 22. Januar 1864 Nr. 514 bezieht sich nur auf die Behandlung jener Stempelpapier-Werthe, welche entweder in Folge irriger Annahme eines zu hohen Stempelsatzes von Pflichtigen eingehoben werden oder im Wege des Umtausches verdorbenen Stempelpapiers erwachsen sind.

Derartige Werthe sind der Natur der Sache nach nicht als wirklich zum Anfall gekommene Stempelgefälle erachtet werden, gehören nicht zum Gefälls-Einnahme-Soll und werden daher an dem letzteren ohne Behandlung als Rückvergütungs-Ausgabe oder als Nachlässe gekürzt.

Ein wesentlich verschiedenes Verhältniß waltet dagegen bezüglich der Stempelbeträge ob, welche zum Anfall gekommen, jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit uneinbringlich sind.

Derartige Beträge eignen sich zur Abschreibung als uneinbringlich d. h. zur Nachlaßbehandlung und ist daher das bei den K. Regierungen, Kammern der Finanzen, (mit alleiniger Ausnahme der K. Regierung von Oberbayern) geübte Verfahren, auch in diesem Falle den Betrag am Einnahms-Soll zu kürzen, in keiner Weise gerechtfertiget.

Die K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, wird hieraus Veranlassung nehmen, das Kreisstempel-Verlagsamt zu belehren und genau darüber zu wachen, daß vom Beginne der IX. Finanzperiode beziehungsweise mit dem Rechnungsjahr 1868 anfangend, die Einstellung dieser uneinbringlichen Stempelgefälle in die Nachlaß-Rubrik stattfinde, wobei es keinem Anstande unterliegen kann, insoweit die Uneinbringlichkeit mit den Taxnachlaß-Libellen geprüft wird, von Beibringung der Begründungsbelege zur Stempelrechnung Umgang zu nehmen.

München, am 28. Februar 1868.

Königlicher Oberster Rechnungs-Hof.

Der Königliche Präsident.

Dr. von Wanner.

Weber, Sekretär.

An
die K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Rechnungsaufnahme bei der K. Regierung von Oberbayern pro $18^{65}/_{66}$, hier Verrechnung uneinbringlicher Stempel-Beträge betreffend.

Dienstesnachrichten.

Der Lehrer Georg Mulzer in Glashütten ist vom 16. März l. Js. an zum Lehrer und Kantor zu Birk ernannt worden.

Die seither erledigt gewesene Funktion eines Referenten bei der K. Stadtschulen-Commission Hof, sowie die Funktion eines Distriktsinspektors für den protestantischen Schulbezirk Hof ist dem neuernannten K. Dekan und Pfarrer Held daselbst übertragen worden.

Der Lehrer Friedrich Gaab in Birk ist vom 16. März l. Js. anfangend zum Lehrer und Kantor in Lanzendorf ernannt worden.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 9. d. Mts. wurde der prakt. Arzt Dr. Philipp Burkard der Funktion eines Repetitors der Hebammenschule in Bamberg seiner Bitte entsprechend vom 1. März 1870 an enthoben und diese Funktion vom nämlichen Tage an, dem prakt. Arzt Dr. Eugen Wierer übertragen.

Forstdienstnachrichten.

Versetzt wurden: Forstgehilfe Friedrich Kraus von Oesdorf nach Reuth, Forstgehilfe Johann Merensky von Heroldsbach nach Oesdorf.

Zu Forstgehilfen wurden ernannt: Forstpraktikant A. Eckert von Kronach beim Revier Limmersdorf, Forstpraktikant G. Wagner von Bamberg beim Revier Heroldsbach.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 17. Bayreuth, Sonnabend, den 26. Februar 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 1218.

(Abänderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Dezember v. Js., den abgeänderten allgemeinen Versicherungsbedingungen der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden die für die beabsichtigte Anwendung in Bayern erforderliche allerhöchste Bewilligung allerhuldvollst zu ertheilen geruht haben, werden dieselben in beifolgendem Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 4089.

(Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Mainroth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchner-Stelle zu Mainroth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 364 fl. — wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Lichtenfels oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 19. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten
Der K. Regierungsdirektor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 552.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Kirchleus betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle Kirchleus, Dekanats Kulmbach, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I) An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar . . .	69 fl.	$3^3/_4$ kr.
9 Klaftern weiches Scheitholz, 3 Klaftern Stöcke und Aststreu .	53 fl.	$53^1/_4$ kr.
II) An Zinsen	110 fl.	$49^1/_2$ kr.
III) Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung für eine kleine Familie	20 fl.	— kr.
b) 6 Tgw. Grundstücke . . .	54 fl.	$37^3/_4$ kr.
V) Einnahmen aus Dienstesfunktionen	126 fl.	$56^1/_2$ kr.
VI) Observanzmäßige Gaben . . .	26 fl.	$19^1/_2$ kr.
Summa	461 fl.	$40^1/_4$ kr.
Lasten	1 fl.	$7^1/_2$ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag:	460 fl.	$32^3/_4$ kr.

Bayreuth, den 16. Februar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Ad Num. 475.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Marktleuthen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Marktleuthen im Dekanate Kirchenlamitz wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I) An ständigem Gehalte:		
aus Staatskassen baar . . .	12 fl.	30 kr.
18 Klafter weiches Holz . . .	81 fl.	18 kr.
aus der Kirchenstiftung . . .	4 fl.	$44^1/_4$ kr.
II) Zinsen	408 fl.	— kr.
III) Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung geräumig und Genuß der Oekonomie-Gebäude . .	45 fl.	— kr.
70 Tagw. 88 Dezm. Grundstücke	244 fl.	$42^1/_2$ kr.
$2^1/_4$ Klafter weiches Holz und $^3/_4$ Klafter Stöcke nebst Aststreu	11 fl.	25 kr.
V) Einnahmen aus Dienstesfunktionen	174 fl.	6 kr.
Summa	981 fl.	$45^3/_4$ kr.
Lasten:	68 fl.	$49^3/_4$ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	912 fl.	56 kr.

Bayreuth, den 19. Februar 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

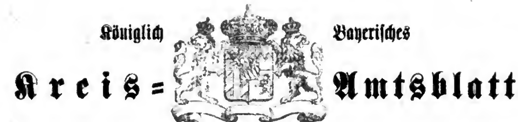
Kästner.

Dienstesnachricht.

Der Lehrer Andreas Roth in Mainroth ist wegen vorgerückten Lebensalters unter ehrender Anerkennung seiner mehr denn 40jährigen Dienstleistungen als Lehrer vom 1. Mai l. Js anfangend in den Ruhestand versetzt worden.

Mit einer **Extra-Beilage:** Abänderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 18. Bayreuth, Mittwoch, den 2. März 1870.

Inhalt:

Ad Nrp. 3666.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung von Prüfungen für Privatlehrer an der Kgl. polytechnischen Schule, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in rubr. Betreffe unterm 9. Dezember l. Js. an das Direktorium der K. polytechnischen Schule zu München ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend ein Abdruck zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 26. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten

Der K. Regierungsdirektor.

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 1572.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da die durch §. 8 der auf Grund des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen allerhöchsten Verordnung über die Errichtung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten vom 28. Juni 1862 vorbehaltenen besondern Vorschriften bezüglich der technischen Privat-Unterrichts-Anstalten noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, bestehen hiefür nach Art. 36 des Polizeistrafgesetzbuchs zur Zeit die Bestimmungen des §. 45 der K. allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezbr. 1825, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, noch in Kraft, wonach diejenigen Behörden, welche zuständig sind, die Erlaubniß

zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Unterhaltung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zu geben, verpflichtet sind, diese Erlaubniß nur solchen zu ertheilen, welche genügende von konstituirten Prüfungs-Kommissionen ausgefertigte Zeugnisse besitzen.

Im Hinblick auf diese Bestimmung wird die Kgl. polytechnische Schule in München ermächtigt, Unternehmer von technischen Privat-Unterrichts-Anstalten, sowie diejenigen, welche an solchen Anstalten oder sonst technischen Privat-Unterricht ertheilen wollen, über ihre Lehrbefähigung für diejenigen Disciplinen, welche von den Candidaten selbst oder der die Prüfung veranlassenden Behörde bezeichnet werden, durch eine aus dem K. Direktor und mindestens drei von diesem auszuwählenden Professoren der technischen Hochschule bestehende Kommission prüfen zu lassen.

Bezüglich der Beurtheilung der Leistungen der Prüfungskandidaten haben die Bestimmungen über die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichts-Anstalten vom 24. August 1869 in analoge Anwendung zu kommen.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist dem Betheiligten ein amtliches Zeugniß auszustellen, welches nach Vorschrift der Ziff. 5 lit. d, Ziff. 6 lit. a und Ziff. 7 A a der allgemeinen Gebührenordnung der K. polytechnischen Schule vom 31. Mai 1869 tax- und stempelpflichtig ist.

Für die Vornahme solcher Prüfungen von Privatlehrern wird jedem der hiebei betheiligten Professoren in analoger Anwendung der Entschließung vom 16. Dezember 1842, die Erhebung von Gebühren für Separatprüfungen an technischen Schulen betreffend, (Döllinger Bd. 24, Seite 416) eine Prüfungsgebühr von 5 fl. (fünf Gulden) und dem hiebei etwa zur Verwendung kommenden Dienst-Personal (Pedell, Laboratoriumsdiener x.) eine Gebühr von je 1 fl. bewilligt, welche von dem Prüfungscandidaten nebst den etwa durch die Prüfung veranlaßten Baarauslagen (für Zeichnungs- x. Material-Verbrauch von Gegenständen im Laboratorium und dgl. zu erheben sind.

Dieß wird dem Direktorium der K. polytechnischen Schule in München in Erwiederung des Berichts vom 3. d. Mts. zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 9. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. von Schlör.

An
das Direktorium der K. polytechnischen Schule in München.
Die Abhaltung von Prüfungen für Privatlehrer an der K. polytechnischen Schule betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
gez. von Tetto.

Ad Num. 4417.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.
(Oeffentliche Sammlung für eine Liebig-Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 19. Februar 1870 haben Seine Majestät der König dem Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins die von ihm allerunterthänigst nachgesuchte Bewilligung, in öffentlichen Blättern einen Aufruf an Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft im Königreiche zur Leistung freiwilliger Gaben, behufs der Gründung einer Liebig-Stiftung zu erlassen und die eingehenden Beiträge in Empfang zu nehmen, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Zweck der bezeichneten Stiftung ist die Ermöglichung, hervorragende Verdienste um die Landwirthschaft durch Preise auszuzeichnen.

Dieses wird den sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 26. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungspräsidenten
Der K. Regierungsdirektor.
Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 4552.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Oberfranken.

(Gesuch des Bierbrauers Franz Mayer in Triftern, K. Bezirksamts Pfarrkirchen, um Bewilligung einer Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. Dezember 1869 entstand in der Malzdörre des Bierbrauers Franz Mayer zu Triftern, K. Bezirksamtes Pfarrkirche, Feuer, wodurch im Verlaufe weniger Stunden nicht nur sämmtliche Gebäude desselben — mit Ausnahme des ersten Stockes des Gasthauses und einer Pferdstallung — sondern auch der größte Theil des Mobiliars ein Raub der Flammen wurden.

Der Schaden an Immobilien beläuft sich auf die Summe von mindestens 20,000 fl., jener an Mobilien (Bräuhaus-Utensilien, Fässer, Wägen, Stroh, Heu, Getreide, Holz, Baumannsfahrnisse rc.) beträgt mehr als 6000 fl., — zusammen also über 26000 fl.

Für die abgebrannten Gebäude erhält Mayer eine bereits festgesetzte Brand-Entschädigung von 9934 fl. 13 kr., während für die Mobilien in Folge der wegen der ungünstigen baulichen Verhältnisse im Markte Triftern nicht möglich gewesenen Versicherung derselben keinerlei Entschädigung zu gewärtigen ist.

Außer diesem bedeutenden direkten Schaden erleidet aber Mayer noch den weiteren sehr großen Nachtheil, daß derselbe wegen Mangels eines Bräuhauses und der hiezu nöthigen Requisiten das für das laufende Jahr erforderliche Bierquantum nicht einsieden kann und deshalb die Ausübung seines Braugeschäftes für längere Zeit unterlassen muß.

Diese namhaften Verluste aus eigenen Mitteln zu decken, erscheint dem Beschädigten absolut unmöglich, da auf dessen Anwesen, bestehend aus Brau- und Gastwirthschaft mit 55 Tagwerk Grundstücken, gewerthet nach dem Bestande vor dem Brande auf circa 27000 fl., schon 14000 fl. Schulden nebst einem Austragsreichnisse im Jahres-Anschlage von 114 fl. 44 kr. lasten.

Seine Majestät der König haben vermögen höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. l. M. zu genehmigen geruht, daß für den durch den bezeichneten Brand in schweren Vermögensverlust gerathenen Bierbrauer Mayer in Triftern, der ohne fremde Hilfe mit seinen 4 noch unversorgten Kindern der Verarmung preisgegeben wäre, eine Sammlung freiwilliger Gaben bei seinen Gewerbsgenossen im ganzen Königreiche innerhalb drei Monaten vorgenommen werde.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die Allergnädigst bewilligte Sammlung sofort in Vollzug zu setzen und deren Ergebniß innerhalb 6 Wochen an das Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung anher einzusenden.

Bayreuth, den 26. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4498.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Chemikers Wilhelm Horn in Leipa in Böhmen um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 21. ds. Mts. hat der Chemiker Wilhelm Horn in Leipa in Böhmen in einer Vorstellung vom 10. desselben Mts. gebeten, das Zahnmittel, dessen Verkauf in Bayern ihm durch Ministerial-Entschließung vom 23. Ok-

tober v. Js. Nr. 12,799 bewilligt wurde, in einer unwesentlich veränderten Zusammensetzung und unter dem Namen „Zahnheil“ in den Handel bringen zu dürfen und wurde demselben eröffnet, daß dieses Vorhaben einem Anstande nicht unterliege.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25 Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten
Der K. Regierungsdirektor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 219.

Bekanntmachung.

(Die Preise-Saatfruchtmärkte pro 1870 betr.)

Nach den uns bis jetzt zugekommenen Nachrichten werden im Laufe des Jahres 1870 nachstehende Saatfruchtmärkte mit Unterstützung von Seite des Kreis-Comité abgehalten:

1) in Münchberg
Samstags den 5. März;
2) in Walsdorf, K. Bezirksamts Bamberg II.
Dienstags den 8. März
und
Dienstags den 13. September;
3) in Hof
Samstags den 12. März;
4) in Kulmbach;
Samstags den 12. März
und
Samstags den 17. September;
5) in Ebensfeld, K. Bezirksamts Staffelstein
Montags den 14. März
und
Montags den 12. September;
6) in Markt-Leuthen, K. Bezirksamts Wunsiedel
Dienstags den 15. März
7) in Redwitz, K. Bezirksamts Lichtenfels

Montags den 21. März
und
Montags den 19. September.

Diese Saatfruchtmärkte haben seit Jahren wesentlich dazu beigetragen, durch Kauf oder Tausch eine große Menge vorzüglicher, sorgfältig gereinigter Saatfrüchte aller Art, namentlich auch neuere bessere Sorten derselben, zu verbreiten.

Zu wünschen ist:

1) daß die Saatfrüchte bei diesen Märkten nach dem Gewichte verkauft, oder doch gewerthet werden;
2) daß sich besonders aus solchen Bezirken, wo gleichfalls Saatfruchtmärkte bestehen, Käufer und Besuchende wechselseitig einfinden, damit ein lebendiger Verkehr unter den einzelnen Märkten begründet werde,
3) daß auch landwirthschaftliche Versammlungen oder Ausstellungen von Geräthen und Maschinen von Landesprodukten oder von Vieh damit verbunden werden.

Bayreuth, am 26. Februar 1870.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen
Vereins für Oberfranken.

Bei Beurlaubung des I. Vorstandes.
Helbrich.

Dr. Burkhard.

Dienstesnachricht.

Nach der erbetenen Enthebung des K. Pfarrers Euk in Kirchenlamitz von der Funktion eines Distriktsinspektors für den protestantischen Schulbezirk dortselbst, ist diese Funktion dem K. Pfarrer Menzel in Weissenstadt übertragen worden.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 19. Bayreuth, Sonnabend, den 5. März 1870.

Inhalt:

Ad Num. 4497.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die aus den Renten des Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit Ende des laufenden Schuljahres erledigt sich in der öffentlichen Erziehungsanstalt der Dominikanerinen zu Niederviehbach bei Landshut ein Freiplatz für eine katholische Tochter eines pragmatischen Staatsdieners der innern Verwaltung im Geschäftskreise des K. Staatsministeriums des Innern oder eines vor dem 1. Juli 1862 verstorbenen oder quiescirten Beamten des vormaligen Landgerichtsdienstes.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 21./24. Februar 1870 wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß desfallsige Gesuche längstens bis zum 15. Mai l. Js. unmittelbar bei dem K. Staatsministerium des Innern einzureichen sind.

Die allerhöchste Entschließung vom 30. Mai 1869 Nr. 6366 — Kreis-Amtsblatt Nr. 49 — fordert als Belege der fraglichen Gesuche nachfolgende Zeugnisse:

a) Taufschein,
b) Impfschein,
c) Schul- und sonstige Unterrichts-Zeugnisse,
d) Zeugniß eines amtlichen Arztes über körperliche Gesundheit und geistige Anlagen des Mädchens und
e) ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes über das jährliche Einkommen und das Vermögen von Eltern und Kindern, über Genuß von

Alimentationen, Präbenden, Freiplätzen und Unterstützungen sämmtlicher Kinder der Familie mit Angabe der Namen, der Geburtstage und dermaligen Verhältnisse derselben.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden angewiesen, diese Bekanntmachung sofort auch in den betreffenden Lokal- resp. Amtsblättern zur allgemeinen Kenntnißnahme zu bringen und wird von denselben bei Ausstellung der Zeugnisse die größte Gewissenhaftigkeit gewärtiget.

Bayreuth, den 2. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4799.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten wird gemäß §. 2 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863 (Regierungs-Blatt 1863, Seite 1314 ff.)

am Montag, den 9. Mai d. Js.,
Früh 8 Uhr

am Sitze der unterfertigten Stelle beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen mit den durch §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regier.-Blatt 1830, Seite 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über

1) die bestandene theoretische Prüfung und

2) die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zwei und eine halbjährige Praxis

spätestens bis zum

1. April lfd. Js.

bei der unterfertigten Stelle eingereicht sein, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zur Prüfung besondere Entschließung zugehen wird.

In den unter Ziffer 2 bezeichneten Zeugnissen muß auch das Jahr, der Monat und Tag der Geburt, sowie der Heimatsort und die Confession des Candidaten, ferner auch der Name und Stand des Vaters desselben angegeben und zugleich bestätiget sein, daß der Candidat für die Administrativ- sowie für die Justiz-Praxis während eines Zeitraumes von 12, beziehungsweise 18 Monaten ausschließend verwendet worden ist.

Die Perioden der bestandenen Praxis für die Verwaltung und für die Rechtspflege sind genau und ausgeschieden hierin vorzutragen.

Hiebei werden diejenigen Candidaten, welche inzwischen auch Militärdienste geleistet haben, noch insbesondere auf genaue Beachtung des Ministerial-Rescriptes vom 1. Mai 1868 (Kreis-Amtsblatt 1868 Nr. 45) aufmerksam gemacht.

Zur fraglichen Prüfung bei der unterfertigten Stelle können nur solche Candidaten zugelassen werden, welche entweder in Oberfranken heimathsberechtiget sind, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes die vorgeschriebene Praxis erstanden beziehungsweise vollendet haben.

Etwaige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungs-Praxis sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über die eingetretenen, unverschuldeten Hindernisse mit den Zulassungsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concursprüfung bereits erstanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanz-Verwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zum oben bestimmten Termine in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 3. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4722.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Unteragenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Carl Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen Georg Michel, Kaufmann in Küps, als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 28. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Kgl. Regierungs-Präsidenten.

Der Kgl. Regierungs-Direktor.

Kahr

Rosner.

Ad Num. 4246.

(Aufstellung von Unter-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Haupt-Agenten des Carl Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen Johann Holzberger, Lehrer in Markt-Selbitz, als Unter-Agent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 26. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4367.

(Die katholische I. Schul-, dann Kirchner-Stelle zu Kupferberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische I. Schul- dann Kirchner-Stelle zu Kupferberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 396 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektions-Verwesung zu Kupferberg einzureichen.

Bayreuth, den 24. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Der Königl. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 4644.

Bekanntmachung.

(Die katholische Schulstelle zu Schweisdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Schweisdorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 28. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungspräsidenten
Der K. Regierungsdirektor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4708.

(Die katholische III. Schulstelle zu Hallstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische III. Schulstelle zu Hallstadt mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion Bamberg I. zu Mistendorf einzureichen.

Bayreuth, den 28. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten
Der K. Regierungsdirektor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 619.

Die erledigte protestantische Pfarrei Unfinden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Unfinden, Dekanats Rügheim, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben;

I) An ständigem Gehalte baar	90 fl. 13¼	kr.
$5^{46}/_{100}$ Klaftern gemischtes Holz und 82 Stück Reißig	43 fl. 55	kr.
II) Zinsen aus Kapitalien	70 fl. 52	kr.
III) Ertrag aus Realitäten:		
1) Wohnung und Oekonomiegebäude, beide der Reparatur bedürftig	20 fl. —	kr.
2) Grundstücke	219 fl. 20¼	kr.
IV) Ertrag aus Rechten	2 fl. —	kr.
V) Einnahmen aus Dienstesfunktionen	39 fl. 12½	kr.
Summa	485 fl. 33	kr.
Lasten	13 fl. 52	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	471 fl. 41	kr.

Bis 1886 sind jährlich 12 fl 59¾ kr. und außerdem noch 9 fl. 54½ kr. in 2 Ausfitzfristen abzutragen.

Bayreuth, den 18. Februar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Dienstesnachrichten.

Nach der erbetenen Enthebung des K. Distriktsschulinspektors und Pfarrers Ullmann in Neunkirchen von seiner Funktion als Inspektor des katholischen Schulbezirks Gräfenberg, ist die letztere dem K. Pfarrer Graf in Leutenbach übertragen worden.

Der Lehrer Brahmann in Schweisdorf ist wegen eingetretener Funktionsunfähigkeit vom 1. Mai lfd. Js. an unter Anerkennung seiner als Lehrer treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 20. Bayreuth, Mittwoch, den 9. März 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschliessung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach der Vorschrift des Titel VII. §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 12. April 1870 einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 1. März 1870.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun. v. Fischer, Staatsrath.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerial-Rath
von Du Bois.

Ad Num. 5062.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken (Die Aufsicht auf die mit Kindern herumziehenden Italiener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. Februar. l. Js., zur Kenntnißnahme, genauesten Darnachachtung und entsprechenden Anweisung der untergebenen Polizei-Organe mitgetheilt.

Bayreuth, den 5. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungspräsidenten.

Der K. Regierungsdirektor.

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 1672.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nach vorliegenden Erfahrungen kommt es nicht selten vor, daß von den in Bayern herumziehenden italienischen Hausirern, Musikern u. s. w. die aus dem Heimathlande mitgenommenen und meistens anderen Leuten gehörenden Kinder in der ärgsten Weise mißhandelt werden.

Es wurde hievon zunächst Anlaß genommen, an die K. italienische Regierung das Ersuchen zu richten, alle ihre Paßbehörden strengstens dahin anzuweisen, daß diejenigen Personen, welche ein Paßträger als Begleiter mit sich führt, bei Reisen nach Bayern in der Reiselegitimation genau verzeichnet und signalisirt werden.

Für die bayerischen Behörden aber ist folgendes Verhalten angezeigt:

1) Wenn diese Legitimationen, deren Kontrole den Polizeibehörden und ihren Organen neuerlich einzuschärfen ist, zu einer Beanstandung Anlaß geben, so erscheint es vollkommen angemessen, daß gegen die betreffenden Personen im Hinblicke auf Art. 50 Abs. I. des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in der Regel die Fortweisung aus dem Königreiche verfügt wird.

2) Ein weiteres Augenmerk ist von den Polizeibehörden und ihren Organen darauf zu richten, ob diejenigen Italiener, welche in Bayern ein Gewerbe im Herumziehen oder einen Hausirhandel betreiben, nicht etwa Kinder mit sich führen; in diesem Falle obliegt dann den Polizeibehörden, auf Grund des §. 22. der allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1868, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend, gegen die Uebertreter schleunigste Strafeinschreitung herbeizuführen und gegen die Verurtheilten gleichfalls die Maßregel der Fortweisung aus dem Königreiche vorzukehren.

3) Ferner ist den Vollzugsbehörden zur Pflicht zu machen, gegen alle erwachsene Italiener, welche herumziehend im Inlande Schau- oder Vorstellungen der gewöhnlichsten Art geben wollen, wie Drehorgelspieler, Dudelsackpfeifer, Bärentreiber u. s. w., dieselben mögen Kinder mit sich führen oder nicht, die Bestimmungen des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen betreffend, auf das Genaueste und Strengste zur Anwendung zu bringen.

4) Im Falle die Verhältnisse derart gelagert sind, daß die Erlaubniß zu Produktionen an solche Personen ausnahmsweise ertheilt werden kann, ist es zweckentsprechend und nothwendig, in dem Erlaubnißscheine die Verwendung von Kindern ausdrücklich auszuschließen und gegen Uebertretungen auf Grund des Art. 63 Ziff. 3 und Art. 64 des Polizeistrafgesetzbuches Strafeinschreitung zu veranlassen.

München, den 28. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken. Die Aufsicht auf die mit Kindern herumziehenden Italiener betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath. v. Du-Bois.

Ad Num. 5061.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Verpflegung der Gefangenen in den Bezirksgerichts- und Polizeigefängnissen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Bekanntmachung der K. Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 14. Februar l. Js. im bezeichneten Betreffe zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 5. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungsdirektor.
Kahr.

Roßner.

Abdruck.
Nr. 1349.

Bekanntmachung.

Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Aus Anlaß von Anfragen, welche im Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1865, die Polizeitaxen für das Fleisch betr., und die allerhöchste Verordnung vom 18. September 1869, die Polizeitaxe für Brod und Mehl betr., anher gestellt worden sind, wird hiemit bekannt gegeben, daß bezüglich der Frage, in welcher Weise bei Aufhebung der Polizeitaxe für Fleisch, Brod und Mehl für die Gefangenen in den Bezirksgerichts- und Polizeigefängnissen der Bedarf an diesen Nahrungsmitteln beschafft werden soll, vorerst die Erlassung allgemeiner Vorschriften mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht beabsichtigt sei, vielmehr den Regierungsfinanzkammern im Einverständnisse mit dem betreffenden Oberstaatsanwalte (Generalstaatsprokurator) in dieser Beziehung die Ergreifung der nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen anheim gegeben werde.

Die gedachten Stellen haben hiebei auf solide und möglichst billige Bezugsquellen Bedacht zu nehmen und ihr Augenmerk insbesondere auf diejenigen Orte zu richten, wo die Preise bei den verschiedenen Metzgern und Bäckern nicht gleichen Satz halten.

Je nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen wird sodann auch der Vollzug der in §. 7 Abs. 3 lit. a der Instruktion vom 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen ertheilten Vorschriften zu bemessen sein.

München, den 14. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Die Verpflegung der Gefangenen in den Bezirksgerichts- und Polizeigefängnissen betr.	Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: Schebler.

Ad Num. 4799.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten wird gemäß §. 2 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863 (Regierungs-Blatt 1863, Seite 1314 ff.)

am Montag, den 9. Mai d. Js.,

Früh 8 Uhr

am Sitze der unterfertigten Stelle beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen mit den durch §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regier.-Blatt 1830, Seite 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über

1) die bestandene theoretische Prüfung und
2) die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zwei und eine halbjährige Praxis

spätestens bis zum

1. April lfd. Js.

bei der unterfertigten Stelle eingereicht sein, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zur Prüfung besondere Entschließung zugehen wird

In den unter Ziffer 2 bezeichneten Zeugnissen muß auch das Jahr, der Monat und Tag der Geburt, sowie der Heimatsort und die Confession des Candidaten, ferner auch der Name und Stand des Vaters desselben angegeben und zugleich bestätiget sein, daß der Candidat für die Administrativ- sowie für die Justiz-Praxis während eines Zeitraumes von 12, beziehungsweise 18 Monaten ausschließend verwendet worden ist.

Die Perioden der bestandenen Praxis für die Verwaltung und für die Rechtspflege sind genau und ausgeschieden hierin vorzutragen.

Hiebei werden diejenigen Candidaten, welche inzwischen auch Militärdienste geleistet haben, noch insbesondere auf genaue Beachtung des Ministerial-Rescriptes vom 1. Mai 1868 (Kreis-Amtsblatt 1868 Nr. 45) aufmerksam gemacht.

Zur fraglichen Prüfung bei der unterfertigten Stelle können nur solche Candidaten zugelassen werden, welche entweder in Oberfranken heimathsberechtiget sind, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes die vorgeschriebene Praxis erstanden, beziehungsweise vollendet haben.

Etwaige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungs-Praxis sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über die eingetretenen, unverschuldeten Hindernisse mit den Zulassungsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Conkursprüfung bereits erstanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanz-Verwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zum oben bestimmten Termine in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 3. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4482.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Den Unterrichtscurs für Baumwärter in Landshut im Jahre 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Unterrichtscurs für die Baumwärter in Landshut im Jahre 1870 beginnt mit dem 15. März und endet mit dem 15. Mai.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 16. Februar v. Js. (Kreisamtsblatt Seite 191 und folg.) und die daselbst bekannt gegebenen Satzungen für den Baumwärtercurs, aus welchen hervorgehoben wird, daß

jeder aufzunehmende Zögling wenigstens das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, körperlich gesund und gut beleumundet sein und genügende Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen muß, daß die dem Kreise Niederbayern angehörigen Zöglinge für den Unterricht keine Vergütung, Schüler aus anderen Kreisen aber als Lehrhonorar für den ganzen Curs sechs Gulden zu bezahlen haben,

ferner daß Zöglinge, welche Befähigung zeigen und thätig sind, eine Arbeitsentschädigung von täglich 18 bis 24 Kreuzern ausbezahlt erhalten, endlich daß

jeder Zögling, sowohl im Sommer zur Erlernung des Oculirens als auch im Oktober zur Verschaffung der Kenntnisse der hauptsächlichsten Obstsorten nochmals zu kommen berechtigt ist, —

ergeht an die Distriktspolizeibehörden der Auftrag, für geeignete Bekanntmachung in den Amtsblättern zu sorgen und benehmlich mit den Bezirkscomités des landwirthschaftlichen Vereines zur Beschickung des genannten Unterrichtscurses mitzuwirken.

Bayreuth, den 5. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4517.

An die Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Sonn- und Feiertagsschule betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist eine immer mehr zu Tage tretende Erscheinung, daß Kinder, namentlich vom Lande, wenn sie einmal aus der Werktagsschule entlassen sind, in ihren Kenntnissen zurückgehen und in dem Alter, in dem es gilt, sich selbstständig zu machen, nahezu wieder vergessen haben, was in der genannten Schule von ihnen gelernt worden ist.

Da es nur den wenigsten Kindern beschieden ist, nach dem Austritte aus der letzteren, in einer höheren Lehranstalt, oder im Wege des Privatunterrichts sich fortzubilden, so erscheint es unabweislich, daß wenigstens die Sonn- und Feiertagsschule regelmäßig von ihnen besucht, und ihnen durch fleißige Uebung in den Unterrichtsgegenständen der Werktagsschule dasjenige erhalten und resp. befestiget werde, was sie an Kenntnissen in derselben sich angeeignet haben.

Demzufolge kann es den Schulaufsichtsbehörden nicht dringend genug ans Herz gelegt werden, daß sie mit aller Strenge den Besuch der Feiertagsschule controliren, und mit allen gesetzlichen Mitteln gegen säumige oder gar renitente Schüler einschreiten.

Eine weitere Ursache der angegebenen, und höchst beklagenswerthen Erscheinung, ist ferner in dem Umstande zu suchen, daß die genannten Behörden alle Schüler ohne Unterschied aus der Feiertagsschule in dem Jahre entlassen, in welchem sie das 16. Lebensjahr erreichen, oder bereits erreicht haben, und nicht darauf sehen, ob sie auch diejenige Summe von Kenntnissen besitzen, die sie am angegebenen Zeitpunkte haben, und durch das Erstehen der in §. 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1864 und Ziff. 2 der hiezu ergangenen Vollzugs-Instruktion — Ministerialblatt 1865 pag. 17 ff. — vorgeschriebene Prüfung dokumentiren müssen.

Da die allegirten Bestimmungen nicht sowohl das angegebene Lebensalter, sondern vielmehr gerade das erfolgreiche Erstehen der fraglichen Prüfung als Vorbedingung für die Entlassung aus der Feiertagsschule bezeichnen, ja sogar ausdrücklich verlangen, daß alle Schüler, welche diese Prüfung nicht bestehen, nicht entlassen, sondern rücksichtslos noch länger, nach Umständen auf die Dauer eines ganzen Jahres in der Schule zurückbehalten werden sollen, so erwartet die unterfertigte Stelle, daß auch die oben erwähnte Vorschrift pünktlicher, als bisher geschehen, vollzogen, und

auf diese Weise jener betrübenden Erscheinung eine sichere Gränze gezogen werde.

Bayreuth, den 7. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 4766.

(Die katholische Schulstelle zu Nagel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Nagel mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der K. Distrikts-Schulinspektion Fichtelberg einzureichen.

Bayreuth, den 2. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Der Königl. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 5203.

(Die protestantische Schulstelle zu Wölsau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Wölsau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach
binnen 3 Wochen
bei dem Kgl. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der Kgl. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 5. März 1870.

Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4454.

Bekanntmachung.

(General-Agenturen zur Beförderung von Auswanderern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Februar 1870, Nr. 2431, zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

Bayreuth, den 28. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des K. Regierungspräsidenten.
Der Königl. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Abdruck. * * *

Ad Num. 2431.

(General-Agenturen zur Beförderung von Auswanderern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erlaß des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. Januar l. Js. wurde den Expedienten-häusern Julius Hartmann in Antwerpen und Ruys und Comp. in Rotterdam die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftes ertheilt. Die gleiche Bewilligung ist den Expedientenhäusern D. u. C. Mac Iver in Liverpool und J. H. B. Schröder in Bremen schon früher ertheilt worden.

Gemäß §. 3 der Verordnung vom 7. Juni 1862 haben die genannten Expedientenhäuser den Kaufmann und Adjunkten Ludwig Mayer in Landau als Haupt-Agenten in Vorschlag gebracht, welcher nach Prüfung seiner Vollmachten und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. hiermit bestätigt wird.

Speyer, den 12. Februar 1870.

Königliche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabel.

Ad Num. 4559.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entweichen des geisteskranken Andreas Altmann von Pöttmes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Aichach vom 13. v. Mts. ist der irrsinnige Andreas Altmann von Pöttmes wieder zu Hause eingetroffen; die mit Regierungs-Ausschreiben vom 29. November v. Js. (Kreisamtsblatt S. 1524) anbefohlenen Nachforschungen sind daher einzustellen.

Bayreuth, den 5. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Kgl. Regierungs-Präsidenten.

Der Kgl. Regierungs-Direktor.

Kehr

Rosner.

Ad Nr. 4639.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung der Maria Maier, Gütlerstochter von Vogtareuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Januar l. Js. entfernte sich laut Anzeige des K. Bezirksamts Rosenheim vom 17. v. Mts. die Tochter der Schusterkarlgütlersehelente Thomas und Anna Landmann von Vogtareuth, Namens Maria Maier, heimlich von ihrem elterlichen Hause.

Dieselbe ist 10 Jahre alt, von sehr kleiner Statur, blasser Gesichtsfarbe und voller Gesichtsform, deren Haare sind schwarz, ihre Kleidung ist die landesübliche aus Wollenzeug.

Hievon werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirks mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach Maria Maier Nachforschungen einzuleiten und ein etwaiges Resultat dem K. Bezirksamte Rosenheim zur Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 5. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4561.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Berichten des Stadt-Magistrates Nürnberg vom 17. vor. und 17. ds. Mts. hat sich der verheirathete vormalige Gürtler Johann Leonhard Eisenbeiß von Fürth, zuletzt wohnhaft in Nürnberg und in der Klett'schen Fabrik dortselbst beschäftigt, am ersten Weihnachtsfeiertage v. Js. aus seiner Wohnung entfernt, ist seitdem nicht mehr zurückgekehrt und sind die bisherigen Nachforschungen nach seinem Verbleiben ohne Erfolg gewesen.

Derselbe ist 38 Jahre alt, mittlerer Statur, hat schwarze Haare und schwarzen, ziemlich starken Schnurrbart und trug schwarze Hose, schwarze Weste von Seidensammt, schwarzbraunen Ueberzieher, graue Plüschhaube, türkischen Schlips, Rohrstiefel und baumwollenes Hemd.

Es ergeht nun der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen nach dem Genannten anzustellen und ein

etwaiges Ergebniß dem Stadt-Magistrate Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 28. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten

Der K. Regierungsdirektor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 4470.

An sämmtliche K. Rentämter, dann an die taxpercipirenden K. Bezirksgerichtssekretäre und K. Gerichtsschreiber von Oberfranken.

(Die Erhebung der bei den Gerichten anfallenden Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Entschließung vom 10. Juni 1866 wurden den bei den K. Gerichten mit Führung der Taxgeschäfte betrauten Beamten auf Rechnung der Taxgefälle besondere, nach Verhältniß des Perceptions-Ergebnisses sich bemessende Remunerationen unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß — neben ordnungsmäßiger Erledigung der Taxgeschäfte im Allgemeinen — speziell bei den jeweiligen monatlichen Taxabrechnungen der treffenden Beamten ein zufriedenstellender Perceptionsstand ausgewiesen werde.

Die näheren Direktiven gegen die Anhäufung von Zahlungsrückständen an Taxen und sonstigen Gebühren sind in nachstehenden Erlassen gegeben: Regierungsausschreiben vom 15. Mai 1866 Nr. 12572 mit beigefügter Finanz-Ministerial-Entschließung vom 7. desselben Monats und Jahrs Nr. 5628 (Kreis-Amtsblatt 1866, S. 573 bis 578). Gemeinschaftliche Entschließung der Kgl. Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 17. Mai 1866 Nr. 5797 (Kreis-Amtsblatt S. 622 bis 627). **Autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 17. Juli 1866 Nr. 14376.** —

Indem die unterfertigte Stelle vorstehende Erlasse auf diesem Wege in Erinnerung bringt, werden speziell die taxirenden Gerichtsbeamten in ihrem eigenen Interesse, wie zur Förderung der ihnen zugewiesenen primären Perceptionsaufgabe, beziehungsweise zur größtmöglichen Verringerung der Taxrückstände wiederholt auf §. 6 der oben citirten Ministerial-Entschließung vom 17. Mai 1866 Nr. 5797 aufmerksam gemacht.

Dieselben haben sich hienach in Gant-, Subhastations-, Verlassenschaftssachen u. s. w. bei dem Anfalle von Taxen vor Allem über das Vorhandensein einer Masse Gewißheit zu verschaffen, gegebenen Falls aber für sofortige Berichtigung der während des Monats in der treffenden Sache angefallenen Taxen und Gebühren aus den paraten Mitteln der Masse, durch Antragstellung bei Gericht, Sorge zu tragen und hiedurch die ihnen obliegende erstmalige Zahlungsanforderung zu ersetzen, nachdem in solchen Fällen die Taxpflicht die treffende Masse trifft und eine bestimmte Person, an welche die vorgeschriebene erste Zahlungsforderung gestellt werden könnte, häufig nicht gegeben ist. Ueberdies ist bei dem Vorhandensein einer Masse nach § 6 der allegirten Ministerial-Entschließung vom 17. Mai 1866 eine Rückstandsüberweisung der monatlich angefallenen Taxen und anderen Gebühren an das Rentamt ausdrücklich ausgeschlossen, soferne nicht der taxirende Gerichtsbeamte bei der Monatsabrechnung mit dem Rentamte durch Uebergabe der einschlägigen Nachweise zu den Taxrückstandsregistern sich darüber auszuweisen vermag, daß ungeachtet seiner Anträge bei Gericht eine Berichtigung der angefallenen Taxen noch vor oder bis zu der Monatsabrechnung mit dem Rentamte nicht habe stattfinden können. Eine solche Bescheinigung bei der Taxabrechnung und Rückstandsüberweisung ist auch schon deshalb unerläßlich, weil die **rentamtliche Thätigkeit hinsichtlich der Beitreibung derarti-**

ger Rückstände sofort mit der zweiten Anmahnung beginnt. (Finanz-Ministerial-Entschließung vom 17. Juli 1866 Nr. 8783, Finanz-Ministerialblatt S. 212.)

Was die den K. Gerichts-Sekretären und Gerichtsschreibern zugewiesene primäre Perceptionsaufgabe im Allgemeinen anlangt, so wird noch auf folgende Bestimmungen hingewiesen: Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 Art. 68 Abs. 3 (Gesetzblatt S. 241.) Allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1862 §. 1 (Regierungsblatt S. 1173.) Vollzugsvorschriften hiezu vom 2. Juni 1862 §. 13 Abs. 3 (Kreis-Amtsblatt S. 1005.) — Die K. Rentämter werden schließlich ihrerseits auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 16. Oktober 1862 Nr. 1454, die Beitreibung der Taxen in Concursen, Verlassenschaften u. s. w. betr., im Zusammenhalte mit dem Regierungs-Ausschreiben vom 30. November 1867 Nr. 21443 zu genauer Darnachachtung wiederholt aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 7. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.
von Frey, Direktor.

Reyßler.

Ad Num. 4471.

An die K. Rentämter von Oberfranken.

(Stempelrückvergütungen und Stempelnachholungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ziff. II. Abs. 4 der Instruktion vom 19. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt S. 892) ist eine Stempelrückvergütung nur unter der Voraussetzung vollziehbar, daß die auf zu großem Stempel errichtete oder ausgefertigte Urkunde dem zuständigen Rentamte zur Stempelherabsetzung vorgelegt wird. Stempelrückvergütungen ohne gleichzeitige Vorlage der Urkunde, auf welcher das Rentamt die Herabsetzung des Stempels vorzumerken hat, sind durchaus unzulässig. Die Betheiligten sind daher von den K. Rentämtern jederzeit zur Geldempfangnahme und Urkundenvorlage ausdrücklich aufzufordern. Auch sind selbstverständlich bei Stempelrückvergütungen stets sofort die Quittungen der Empfangs-Berechtigten zur Einsicht vorzulegen. —

Was das Verfahren bei Stempel-Nachholungen anlangt, so werden die Bestimmungen unter Ziff. I. der allegirten Instruktion mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß in solchen Fällen die nach erfolgter Einzahlung der Pflichtigen nachzukassirenden Stempelbögen jedesmal sofort, mit Kassirungsvormerk versehen, zur Einsicht vorzulegen sind. Ein Zuwarten bis zum Jahresschlusse ist mit der Vorschrift sofortiger Stempelverwendung zu den stempelpflichtigen Urkunden unvereinbar.

Bayreuth, den 7. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.
von Frey, Direktor.

Reyßler.

Edictal-Ladung.

(Das von Egloffstein'sche Condominats-Fideicommiß betreffend.

Obmann und Gemeingeschlecht der Grafen und Freiherrn von Egloffstein haben für ihr Condominats-Fideicommiß Kunreuth nachstehende Grundbesitzungen erworben:

a) 1 Tagwerk 18 Dezimalen Feld, — der Bergacker Plan-Nummer 620, von Johann und Kunigunda Hopf zu Schmölz, laut Kaufvertrages vom 25. November 1864; —

b) 1 Tagwerk 0,9 Dezim. Wiese — Pl.-Nr. 343, vom Jakob und Katharina Diettrich zu Theisenort, nach Kaufvertrag vom 5. April 1866; —

c) 0,78 Dezim. Holzwiese — Plan-Nr. 335 vom Georg und Margaretha Böhnlein in Theisenort, auf Kaufvertrag vom 5. April 1866; —

d) 8 Tagwerk 46 Dezim. Waldung — die Winterleithe Pl.-Nr. 222 von den Cantor Christian Lorenz Bauer'schen Relikten zu Egloffstein nach Kaufvertrag vom 17. Juli 1866; —

e) 7 Tagwerk 94 Dez. Wiese Plan-Nr. 324 und 325 von den Böhnlein'schen Eheleuten zu Theisenort, — gemäß Kaufvertrag vom 9. Februar 1867; —

f) 2 Tagw. Feld nun Waldung — am Wildensee Pl.-Nr. 1137 und 1138 vom Konrad Meier in Biberbach, nach Kaufvertrag vom 4. October 1867; — endlich

g) von den Gutsbesitzern Carl, Melchior, Philipp und Adalbert Freiherrn von Redwitz zu Küps und Theisenort; —

1) in der Steuergemeinde Theisenort·

Pl.-Nr. 352, 112 Tagw. 91 Dez., Waldung Kieferig, —

Pl.-Nr. 353, 354 — 1 Tagw. 28 Dez. Weg — Bränderweg,

Pl.-Nr. 355, 72 Tagw. 23 Dez. Waldungen Jägershof, —

Pl.-Nr. 356, 0,41 Dez. Weg — Röderweg, —

Pl.-Nr. 360 — 41 Tagw. 84 Dez. Waldung — Pfeffergrütz, Sperrangen,

Pl.-Nr. 360½ — 0,49 Dez. Weg — unterer Birnsleithenweg, —

Pl.-Nr. 361 — 1 Tagw. 69 Dez. — oberer Birnsleithenweg, —

Pl.-Nr. 362 — 42 Tagw. 17 Dez. Waldung, Ochsenschrot,

Pl.-Nr. 363 — 60 Dez. Weg — Ochsenschrot oder Schmiedsschrotenweg, —

Pl.-Nr. 364 — 66 Tagw. 55 Dez. — Waldung — Schmiedsschrot oder Ziegelschrot, —

Pl.-Nr. 364½ — 12 Dez. Weg — von Kachelmannsberg nach Kuhberg, —

Pl.-Nr. 365 — 105 Tagw. 46 Dez. Wald — Birnsleithe, —

Pl.-Nr. 365½ — 66 Dez. Weg — Birnsleithenweg, —

Pl.-Nr 366 — 1 Tagw. 63 Dez. — Acker unter der Birnsleithe, —

Pl.-Nr. 143 — 1 Tagw. 24 Dez. Gehölz — vordere Weiherwiese, —

Pl.-Nr. 145 — 1 Tagw. 93 Dez. — Wiese mit Gehölz allda, —

2) in der Steuergemeinde Ziegelerden.

Ein Gütlein Hs.-Nr. 2 — Einöde — Kubberg, — bestehend aus Wohnhaus mit Keller und Stall, Stadel und Hofraum, — Pl.-Nr. 180a, 11 Dez. haltend, —

Wurzgärtel, Pl.-Nr. 180b zu 1 Dez. und Pl.-Nr. 181 zu 1 Tagw. 28 Dez.; — Gras- und Baumgarten; — dann aus Pl.-Nr. 182 — 78 Dezim. Acker — Brächlein, und

Pl.-Nr. 183 — 1 Tagw. 59 Dez. Acker — oberer Hausacker. —

Dieses Gesammt-Gütlein mit 1 fl. Handlohns- und 1 fl. 9⅓ kr. Gefälls-Bodenzins belastet, — laut Kaufsvertrages vom 24. Juli 1869. —

Gemäß §. 26 des Familien-Fideicommiß-Edictes ergeht nun an alle Diejenigen, welche hinsichtlich obiger Realitäten, — wovon die oben unter Lit. d und f aufgeführten im Königl. Landgerichts-Bezirke Gräfenberg, — alle übrigen aber im Sprengel des K. Landgerichts Kronach gelegen sind, persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, anmit die Aufforderung, diese ihre Ansprüche binnen einer präklusiven Frist

von sechs Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls nach Verstrich dieses Termines die oben vorgetragenen Grundstücke dem rubrizirten Familien-Fideicommiß immatrikulirt werden würden, folglich die allenfallsigen Prätendenten wegen ihrer nicht angezeigten Ansprüche sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen der Schuldner oder in dessen Ermanglung an die Früchte des rubrizirten Fideicommisses zu halten berechtigt wären, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgingen, welche sich innerhalb der gedachten Frist gemeldet haben. —

Bamberg, den 26. October 1869.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Metz, Präsident.

Marc.

Bekanntmachung.

(Die IV. Verloosung der 4prozentigen Prämien-Anleihe von 1866 betr.)

Bei der heute vorgenommenen vierten Serienziehung der 4prozentigen Prämien-Anleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungs-Plane (Regierungsbl. vom Jahre 1866 S. 1469) nachstehende 44 Serien gezogen worden:

Serien-Nr. 80. 90. 207. 306. 424. 465. 484. 567. 701 785. 914. 1076. 1168. 1254. 1295. 1370. 1468. 1574 1636. 1660. 1795. 1852 2059. 2124. 2164. 2345. 2437. 2438. 2460. 2461. 2482. 2506. 2570. 2601. 2614. 2654. 2668. 2726. 2735. 3006. 3026. 3036. 3117. 3136.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prämien-Ziehung am

2. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der K. Staats-Schuldentilgungs-Commission am Maximiliansplatz (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfindet.

Bei diesem Anlasse wird mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 3. Februar l. Js. (Regierungsbl. S. 289) wiederholt bekannt gegeben, daß von den Obligationen der bayerischen 4prozentigen Prämien-Anleihe vom Jahre 1866 zufolge gemachter Wahrnehmungen noch vier gefälschte, mit

Serien-Nr.	379.	Obligations-Nr.	18911.
„ „	802.	„ „	40071.
„ „	1883.	„ „	94110.
„ „	3149.	„ „	157425.

versehene Stücke im Umlaufe sich befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher wiederholt aufgefordert, dieselben ungesäumt der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämienscheine sich der Gefahr aussetzen, weder die Bezahlung der im Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern allenfalls entfallenden Prämien, noch die treffende Kapitalsvergütung zu erhalten.

München am 1. März 1870.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Unterleinleiter, Bezirksamts Ebermannstadt, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Friedrich Rendel, Beneficiat in Kupferberg, Bezirksamts Stadtsteinach, verliehen werde.

Der Lehrer Franz Michael Wartinger in Nagel ist wegen hohen Lebensalters und eingetretener Funktions-Unfähigkeit vom 1. Mai l. Js. an in den Ruhestand versetzt worden.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 27. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Kgl. Gymnasialprofessor Heinrich Eduard Albrecht Raab dahier, seinem deßfalls gestellten Ansuchen entsprechend, vom 1. März l. Js. anfangend unter dem Ausdrucke allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit den von ihm mit Treue und Eifer geleisteten Diensten in den Ruhestand treten zu lassen, hiernächst den Studienlehrer Heinrich Schmaußer dahier zum Gymnasialprofessor und den Subrektor Friedrich Zorn an der Lateinschule in Wunsiedel zum Studienlehrer an der Studienanstalt in Bayreuth zu ernennen.

Nach erbetener Entbindung des K. Pfarrers Landgraf in Weidenberg von der Funktion eines Distrikts-Inspektors für den protestantischen Schulbezirk daselbst, ist diese Funktion dem K. II. Pfarrer Sack daselbst übertragen worden.

Der Lehrer Karl Würz in Wölsau ist vom 1. April l. Js. an in gleicher Eigenschaft auf die Schulstelle in Elbersreuth berufen worden.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 21. Bayreuth, Sonnabend, den 12. März 1870.

Inhalt:

Ad Num. 4799.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten wird gemäß §. 2 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863 (Regierungs-Blatt 1863, Seite 1314 ff.)

am Montag, den 9. Mai l. Js.,

Früh 8 Uhr

am Sitze der unterfertigten Stelle beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen mit den durch §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regier.-Blatt 1830, Seite 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über

1) die bestandene theoretische Prüfung und

2) die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zwei und eine halbjährige Praxis

spätestens bis zum

1. April lfd. Js.

bei der unterfertigten Stelle eingereicht sein, worauf je-

dem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zur Prüfung besondere Entschließung zugehen wird.

In den unter Ziffer 2 bezeichneten Zeugnissen muß auch das Jahr, der Monat und Tag der Geburt, sowie der Heimatsort und die Confession des Candidaten, ferner auch der Name und Stand des Vaters desselben angegeben und zugleich bestätiget sein, daß der Candidat für die Administrativ- sowie für die Justiz-Praxis während eines Zeitraumes von 12, beziehungsweise 18 Monaten ausschließend verwendet worden ist.

Die Perioden der bestandenen Praxis für die Verwaltung und für die Rechtspflege sind genau und ausgeschieden hierin vorzutragen.

Hiebei werden diejenigen Candidaten, welche inzwischen auch Militärdienste geleistet haben, noch insbesondere auf genaue Beachtung des Ministerial-Rescriptes vom 1. Mai 1868 (Kreis-Amtsblatt 1868 Nr. 45) aufmerksam gemacht.

Zur fraglichen Prüfung bei der unterfertigten Stelle können nur solche Candidaten zugelassen werden, welche entweder in Oberfranken heimathsberechtiget sind, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes die vorgeschriebene Praxis erstanden, beziehungsweise vollendet haben.

Etwaige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungs-Praxis sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über die eingetretenen, unverschuldeten Hindernisse mit den Zulassungsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Konkursprüfung bereits erstanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanz-Verwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre

gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zum oben bestimmten Termine in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 3. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 5611.

(Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter aus der Klasse der großen Grundbesitzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 21. Februar l. Js. (Kr.-Amtsbl. S. 199 u. ff.) wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutsbesitzer Max Freiherr von Künsberg in Guttenthau, welcher von seinen Besitzungen im Regierungsbezirke von Oberfranken eine einfache Grundsteuer von 45 fl. 50 kr. entrichtet, nachträglich in das Verzeichniß der für den Landrath von Oberfranken wahlstimmberechtigten größeren Grundbesitzer — im Wahlbezirke Kulmbach — aufgenommen worden ist.

Bayreuth, den 10. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken
für den Monat Februar 1870.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Bayreuth	Febr.																				
	5. "	6	6	—	16	48	4½	4½	—	13	30	36	36	—	13	45	5½	5½	—	9	27
	12. "	11	11	—	17	36	9½	9½	—	13	30	38	38	—	13	51	—	—	—	—	—
	19. "	24½	24½	—	17	30	12½	12½	—	13	39	49	49	—	13	45	21	21	—	9	42
	26. "	33½	33½	—	18	—	7½	7½	—	14	6	5	5	—	13	54	10	10	—	9	30
Bamberg	Febr.																				
	1. "	54	54	—	17	48	66	66	—	13	10	—	—	—	—	—	47	47	—	7	47
	5. "	163½	163½	—	17	27	102½	102½	—	13	19	13½	13½	—	12	18	23	23	—	8	32
	9. "	30	10	20	18	8	49	49	—	13	30	—	—	—	—	—	8	8	—	8	46
	12. "	57½	50½	7	18	7	65½	65½	—	13	59	7	7	—	14	—	17	17	—	9	6
	16. "	127½	126½	1	18	—	135½	135½	—	13	52	1½	1½	—	13	30	22½	22½	—	8	32
	19. "	163½	148½	15	17	55	132½	117½	15	13	21	43½	43½	—	13	51	8	8	—	8	3[illegible]
	23. "	30½	30½	—	18	1	42½	41½	1	13	48	3	3	—	14	30	9	9	—	7	15
	26. "	106	106	—	18	21	115	108	7	13	45	4½	4½	—	15	47	27	27	—	8	32
Hof	Febr.																				
	10. "	3	3	—	19	30	11	11	—	15	24	—	—	—	—	—	14	14	—	9	—
	17. "	—	—	—	—	—	16	16	—	14	51	—	—	—	—	—	31	31	—	9	—
	24. "	—	—	—	—	—	31	31	—	15	—	—	—	—	—	—	42	42	—	9	—

Bayreuth, den 8. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner

Ad Num. 6829.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für den niederen Finanzdienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19./25. vor. Mts. Nr. 6829 soll bei unterfertigter Stelle in der ersten Hälfte des Monats Juli lfd. Js. eine Concurs-Prüfung für den niederen Finanzdienst, welche sieben Tage zu dauern hat, abgehalten werden. Der Beginn dieser Prüfung wird nun hiermit auf den 4. Juli nächsthin anberaumt und sind die Admissionsgesuche unter Beifügung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1840 (Regierungsblatt S. 538) dann in der höchsten Normativ-Entschließung vom 13. Juni 1844 (Gerets V.-O.-S.-Bd. XXIII. S. 52 f.) vorgeschriebenen Nachweise über absolvirte Gymnasial-Studien und entsprechende rentämtliche Praxis

bis längstens 15. Juni

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zur Bescheidung anher einzureichen.

Bayreuth, den 9. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num. 291.

Bekanntmachung.

(Die Preise-Zuchtviehmärkte und Vieh-Ausstellungen 1870 betreffend.)

Nach den uns zugekommenen Mittheilungen werden im laufenden Jahre nachstehende Preise-Zuchtvieh-Märkte und Ausstellungen mit Unterstützung des Kreis-Comité abgehalten werden:

1) in Bayreuth
Montags den 11. April
Zuchtviehmarkt für Stiere und Kalbinnen;

2) in Hof
Donnerstags den 21. April
gleichfalls für Stiere und Kalbinnen;

3) in Kronach
Montags den 13. Juni
für Stiere und Kalbinnen;

4) in Kulmbach
a) Freitags den 25. März
für Zuchtstiere;
b) Freitags den 23. September
für Kalbinnen;

5) in Münchberg
Mittwochs den 22. Juni
Zuchtstier-Musterung mit Preisen;

6) in Ebensfeld, K. Bezirksamts Staffelstein
Montags den 12. September
Zuchtstiermarkt mit Vieh-Ausstellung;

7) in Wunsiedel
Dienstags den 10. Mai
Zuchtviehmarkt für Stiere und Kalbinnen.

Die sämmtlichen Viehzüchter des Kreises ebensowohl wie vor allem Gemeinden oder Private, welche tüchtige Zuchtstiere oder Kalbinnen einkaufen wollen, werden andurch auf diese Märkte und Ausstellungen aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 8. März 1870.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.
Freiherr von Lerchenfeld.
Dr. Burkhard.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

№ 22. Bayreuth, Mittwoch, den 16. März 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 5637.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Die Bewilligung einer Kirchen-collekte für den Bau einer katholischen Kirche in Schellenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für den Bau der katholischen Pfarrkirche in Schellenberg, K. Bezirksamts Berchtesgaden, die Vornahme einer Kirchenkollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben diesrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu gestatten geruht.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. Februar d. Js., werden die obenbezeichneten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die eingehenden Sammelgelder von den in ihrem Bezirke befindlichen K. Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 10. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 5512.

(Die Versicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer Generalversammlung der Aktionäre der preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" in Berlin am 19. Juni v. Js.,

wurden inhaltlich einer Anzeige der Direktion der genannten Gesellschaft die Gesellschaftsstatuten in der Weise geändert, daß im §. 22 hinter die Worte: „die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Curatorii" der Zusatz eingeschaltet wurde: „oder eines vom Curatorium besonders dazu bezeichneten Beamten der Gesellschaft", daß ferner dem Schlußsatze des §. 30 die abweichende Bestimmung gegeben ist:

„Mehr als zwanzig Stimmen darf ein Aktionär für sich und als Vertreter, resp. Bevollmächtigter in sich nicht vereinigen."

Nachdem diese Statutenänderung, dem Gesuche der Direktion der Versicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" entsprechend, behufs der Anwendung für das Königreich Bayern auf Grund des §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistraf-Gesetzbuches betreffend" die höchste Genehmigung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erhalten hat, so wird solches gemäß höchster Entschließung des erwähnten K. Staatsministeriums vom 5. pr. 9. d. Mts. — unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Mai 1868 — Kreisamtsbl. pro 1868 Seite 566 — zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, den 11. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Num. 5582.

(Aufstellung von Unter-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Dr. Wilhelm Schmidt in Gostenhof als Haupt-Agenten des Expedientenhauses Ernst Meyer und Comp. in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Kaufmann Anton Riegler von Höchstadt a/A. als Unter-Agent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 11. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den $4\frac{1}{2}$%igen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1852 betr.)

Mit dem 1. Mai 1870 endigen die den $4\frac{1}{2}$%igen Eisenbahn-Obligationen auf den Inhaber und auf Namen vom Jahre 1852 beigegebenen ganzjährigen Zinsabschnitte (Coupons) und es hat daher die Verabfolgung neuer Zinscoupons stattzufinden, in welcher Beziehung Nachstehendes bekannt gegeben wird;

1.

Die neuen Couponsbogen umfassen die Zinsabschnitte für die Jahre 1871 bis 1886 einschlüssig, und den au porteur-Coupons ist zugleich eine Coupons-Anweisung (Talon) für weitere Coupons von 1887 anfangend beigefügt.

II.

Mit der Verabfolgung der neuen Couponsbogen wird

am 16. April 1870

begonnen.

Die auf den Inhaber (au porteur) lautenden Coupons werden gegen Vorlage der den betreffenden au porteur-Obligationen beigegebenen Coupons-Anweisung, von welcher jedoch der letzte Coupon pro 1. Mai 1870 behufs der gesondert stattfindenden Einlösung vorher abzuschneiden ist, verabfolgt.

Die neuen Coupons zu den Nominal-Obligationen hingegen können, da letztere mit Coupons-Anweisungen nicht versehen sind, nur gegen Vorzeigung der Obligationen selbst und nach vollzogener Abstempelung derselben abgegeben werden.

III.

Im Falle der zu einer au porteur-Obligation gehörige Talon zu Verlust gegangen ist, kann die Verabfolgung neuer Coupons gemäß Art. 3 des Verjährungs-Gesetzes vom 29. September 1861 (Gesetz-Blatt 1861 S. 43) erst nach fünf Jahren vom Verfalltage des letzten Zinsabschnittes an gerechnet — gegen Vorzeigung der betreffenden au porteur-Obligation selbst stattfinden.

Auch ist die Vorzeigung der au porteur-Obligationen behufs der Verabfolgung der neuen Coupons erforderlich, wenn die Talons beschädigt, und mit dem Mangel wesentlicher Merkmale, insbesondere der Kataster-Nummern behaftet sind.

IV.

Die Verabfolgung der neuen Couponsbogen hat in der Regel durch die K. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse dahier zu geschehen; doch kann dieselbe nach Wunsch der Gläubiger auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche K. Rentämter mit Ausnahme jener, welche sich am Sitze einer der vorgenannten K. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassen befinden, — vermittelt werden.

In München wird das Emissions-Geschäft nur von der K. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse besorgt.

V.

Die unmittelbare Abgabe der neuen Coupons erfolgt bei der K. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse sofort gegen Einziehung der Talons, beziehungsweise nach Abstempelung der auf Namen lautenden Obligationen.

Bei Vermittlung der Coupons-Abgabe durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen und die K. Rentämter findet nachstehendes Verfahren statt:

1) die vermittelnden Kassen und Aemter stellen für die ihnen übergebenen Talons oder Nominal-Obligationen detaillirte Haftscheine aus, — besorgen sodann
2) die Erholung der neuen Zinscoupons und die Abstempelung der Nominal-Obligationen, was längstens

in 4 Wochen

stattfindet, und behändigen

3) die neuen au porteur-Coupons und beziehungsweise die abgestempelten Nominal-Obligationen nebst den hiezu gehörigen neuen Coupons gegen Rückgabe des ausgestellten und gehörig abquittirten Haftscheines.

VI.

In den unter Ziffer III. bemerkten Fällen ist die Genehmigung der Ausfolglassung der neuen Couponsbogen bei der unterfertigten Stelle nachzusuchen.

VII.

Die Ueberbringer der auf Namen lautenden Obligationen, sowie der von den Eigenthümern der Obligationen abquittirten Haftscheine werden zur Empfangnahme der abgestempelten Nominal-Obligationen und der neuen Coupons als bevollmächtigt betrachtet, insoferne hiegegen nicht eine ausdrückliche Einsprache von Seite der Eigenthümer der Obligationen bei den emittirenden und beziehungsweise vermittelnden Kassen oder Aemtern rechtzeitig angemeldet

werden ist, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß bei unterbliebener rechtzeitiger Einsprache von der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt nach erfolgter Abgabe der Coupons eine weitere Haftung nicht übernommen wird.

VIII.

Correspondenzen der Obligationsbesitzer mit den bezeichneten Kassen und Aemtern bezüglich der Abgabe der neuen Coupons haben zwar in der Regel nicht stattzufinden.

Insoferne jedoch einzelne Gläubiger die Uebersendung der neuen Coupons durch die K. Post bewerkstelligt wünschen, haben dieselben bei Vorlage der Talons und beziehungsweise der Nominal-Obligationen ausdrücklich und bestimmt zu erklären, ob bei der auf ihre Kosten und Gefahr erfolgenden Uebersendung der neuen Coupons und der abgestempelten Obligationen der volle Werth derselben, oder welch geringerer Werthbetrag auf der Adresse angegeben werden solle?

In Ermangelung dieser Erklärung wird bei der Uebersendung der volle Werth der sämmtlichen Coupons und beziehungsweise Obligationen auf der Adresse deklarirt.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß zufolge höchster Bestimmung den Stiftungen und Gemeinden für die hier in Frage stehenden unmittelbaren Sendungen ein Anspruch auf Portofreiheit nicht zusteht.

IX.

Zur Vermeidung von allenfallsigen Coupons-Verwechslungen und hieraus sich ergebenden spätern Anständen werden die Obligationsbesitzer schließlich aufmerksam gemacht, bei Empfang der neuen Zins-Coupons die Commissions- und Kassa-Katasternummern derselben mit jenen der betreffenden Obligationen genau zu vergleichen. —

München, den 10. März 1870.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Ad Num. 801.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Oberndorf, Dekanats Pyrbaum, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfründe-Inhabers erledigte Pfarrei Oberndorf, Dekanats Pyrbaum, wird mit nachstehenden Erträgnissen zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato hiemit ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte baar	.	3 fl.	38 kr.
II. An Zinsen	. . . . . .	572 fl.	48 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, gut und geräumig		40 fl.	— kr.
b) 44 Tagwerk 32 Dezimalen Grundstücke	. . . . .	342 fl.	58½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten	. . . .	2 fl.	— kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	. . . .	20 fl.	15 kr.
Summa		981 fl.	39½ kr.
Lasten		44 fl.	40 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag		936 fl.	59½ kr.

Bayreuth, den 4. März 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kabr.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Februar l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Kirchenlamitz, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Wilhelm Gustav Kohler aus Hof,

unter'm 28. Februar l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Langenstadt, Decanats Thurnau, dem II. Pfarrer in Berg, Decanats Hof, Bernhard, Philipp Julius Hartung, und

unter'm 3. März l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Rugendorf, Decanats Seibelsdorf, dem zweiten Pfarrer in Markt Redwitz, Decanats Wunsiedel, Carl Georg Maximilian Kraußold, zu verleihen.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 23. Bayreuth, Sonnabend, den 19. März 1870.

Inhalt:

Die Gemeindewahlen. — Die Dienstzeichen der Bürgermeister in den Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung. — Die Leistungen der K. Kunstgewerbschule in Nürnberg, namentlich in Absicht auf Gegenstände der inneren baulichen Einrichtung von Kirchen und kirchlichen Gegenständen. — Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst. — Das vom polytechnischen Verein zu München herausgegebene bayerische Industrie- und Gewerbeblatt. — Rechnungs-Uebersicht des bayerischen Hagel-Versicherungs-Vereines pro 1869. — Die Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Klasse in Simbach. — Die Verwendung von Malzsurrogaten. — Verausgabung falscher Münzen. — Gesuch des Conditors Louis Glaser zu Schweinfurt um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln. — Gesuch des Hühneraugen-Operateurs Ludwig Strobl in München, um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Die Hauptagentur der Lebens-Versicherungsbank Kosmos in Zeyst. — Die Heimath der Greis'schen Familie. — Heimliche Entfernung der Knaben Johann und Herrmann Meyner von Ziegelerden. — Aufgreifen einer unbekannten Mannsperson zu Toccio, Provinz Novara, angeblich bayerischer Abkunft. — Die Wiederbesetzung des ständigen Vikariats Filke, Dekanats Rothhausen. — Die Wiederbesetzung der mit dem Dekanate verbundenen I. protestantischen Pfarrstelle in Weiden. — Die Erledigung der Pfarrei Aufhausen, Dekanats Nördlingen. — Berichtigung. die Preise-Zuchtviehmärkte und Viehausstellungen 1870. — Dienstesnachrichten.

Ad Nr. 6065.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden in Oberfranken.

(Die Gemeindewahlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Frage, ob jene Gemeindebevollmächtigte, welche bei der Wahl der Magistratsräthe zu Magistratsräthen gewählt wurden, sich an der darauffolgenden Wahl des Bürgermeisters betheiligen dürfen oder nicht, ist durch die an die Kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1869 entschieden worden.

Ein Auszug aus dieser Entschließung wird den sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden von Oberfranken im nachstehenden Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 16. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Ad Num. 701.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Die Beilagen des Berichtes vom 17. v. Monats werden der K. Regierung, K. d. J., mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Aus dem Zusammenhalte des Art. 192, 193 und 195 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 geht hervor, daß die Wahl des Bürgermeisters von denselben Gemeindebevollmächtigten vorzunehmen ist, welche die bürgerlichen Magistratsräthe gewählt haben.

Art. 195 Abs. 1 lautet nämlich: „Bürgermeister und Magistratsräthe werden in einer von dem Wahlcommissär anberaumten Wahlversammlung, wozu sämmtliche stimmberechtigte Gemeindebevollmächtigte zu laden sind, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt."

Hieraus geht hervor, daß die Wahl der Magistratsräthe und des Bürgermeisters eine zwar in gesonderten Wahlgängen vorzunehmende, aber einheitliche Handlung ist.

Hätte das Gesetz beabsichtigt, jene Gemeindebevollmächtigte, welche zu Magistratsräthen gewählt wurden, von der Wahl des Bürgermeisters auszuschließen und hiezu deren Ersatzmänner zu berufen, so wäre eine Bestimmung über die Ladung dieser Ersatzmänner durch den Wahlcommissär in Art. 195 aufzunehmen und die Wahlversammlung zur Wahl des Bürgermeisters als eine von der Wahlversammlung zur Wahl der Magistratsräthe verschiedene selbstständige Wahlversammlung zu bezeichnen gewesen.

Auch aus der Bestimmung des Art. 193:

„Sodann schreiten die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters" ist zu entnehmen;

daß die in Art. 193 gemeinten Gemeindebevollmächtigten unter allen Umständen identisch mit jenen des Art. 192 sind: würde durch eine Wahl der Magistratsräthe, welche auf Gemeindebevollmächtigte fällt, eine Aenderung in der Zusammensetzung des Wahlkörpers bewirkt, so hätte dieß zwischen Art. 192 und 193 ausdrücklich bemerkt werden müssen.

Nachdem ferner die Funktion der Magistratsräthe als solcher erst mit ihrer Einweisung in die Geschäfte, im vorliegenden Falle erst mit dem 1. Jänner 1870 begann (Art. 205 Abs. 2 l. c.), so besteht um so minder ein Anlaß, dieselben, wie von der K. Regierung, K. d. J., beantragt, von der Wahl des Bürgermeisters auszuschließen.

München, den 6. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Ad Num. 5063.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Dienstzeichen der Bürgermeister in den Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassene Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. im bezeichneten Betreffe, ad Num. 1690 wird im nachfolgenden Abdrucke mit dem Auftrage veröffentlicht, die sämmtlichen Gemeinden mit Landgemeindeverfassung ihrer Bezirke hierauf hinzuweisen, und sich nach Anweisung des Schlußsatzes dieser höchsten Ministerialentschließung der Bestellung der Medaillen bei dem Kgl. Haupt-Münz- und

Stempelamte in München, der Vermittlung des Bezuges derselben und der Vergütung der erwachsenden Kosten pflichtgemäß zu unterziehen.

Bayreuth, den 16. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 1690.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 12. v. Mts. wird der K. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen eröffnet:

Nach der Ministerialentschließung vom 21. Dezember v. Js. Nr. 14,909, die Dienstzeichen der Beigeordneten betr., ist gestattet, daß von den Beigeordneten das bisher von den Gemeindevorstehern benützte Dienstzeichen geführt werde. Ein Bedürfniß der Anschaffung von Dienstzeichen für Beigeordnete wird daher kaum sich ergeben.

Das K. Haupt-Münz- und Stempelamt hat bereits seit Erlassung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August v. Js., die Dienstzeichen der Gemeindeverwaltungsmitglieder ꝛc. in den Gemeinden diesseits des Rheins betr., Bestellungen auf Ausprägung von Dienstzeichen der Bürgermeister in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung angenommen.

Die in der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August v. Js vorgeschriebenen Dienstzeichen selbst können zweckmäßig nur von dem K. Haupt-Münz- und Stempelamte angefertigt und von diesem Amte bezogen werden. Es muß sich deßhalb allerdings als veranlaßt darstellen, den Gemeinden des Regierungsbezirkes mit Landgemeinde-

Verfassung die Anleitung zu geben, die Dienstzeichen der Bürgermeister vom K. Haupt-Münz- und Stempelamte zu beziehen.

Dabei wird bemerkt:

Nach dem von mehreren k. Bezirksämtern ausgesprochenen Wunsche hat sich das K. Haupt-Münz- und Stempelamt bereit gefunden, zu den Medaillen der Bürgermeister auch die benöthigten hellblauen Bänder zu liefern.

Die Kosten der Medaille eines Bürgermeisters in einer Gemeinde mit Landgemeinde-Verfassung sammt zugehörigem Bande stellen sich:

auf 4 fl. — kr. für die Medaille,
auf — „ 18 „ für das Oehr derselben,
auf — „ 30 „ für das Eingraviren des Namens der Gemeinde,
auf — „ 33 „ für das Band,
zusammen auf 5 fl. 21 kr.

Im Interesse der Vereinfachung und Erleichterung des Bezugsgeschäftes ist es gelegen, daß die für die Bürgermeister eines jeden Bezirksamtes nach § 5 der angeführten Allerhöchsten Verordnung vom 4. August v. Js. benöthigten Medaillen nach Thunlichkeit auf einmal beim Haupt-Münz- und Stempelamte bestellt, dann daß die Bestellung der Medaillen, der Bezug derselben und die Vergütungen der hierauf erwachsenden Kosten durch die K. Bezirksämter vermittelt werden.

München, den 28. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Mittelfranken.
Die Dienstzeichen der Bürgermeister in den Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
v. Dubois.

Ad Num. 6100.

An die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden und Kirchen-Verwaltungen von Oberfranken.

(Die Leistungen der K. Kunstgewerbschule in Nürnberg, namentlich in Absicht auf Gegenstände der inneren baulichen Einrichtung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Num. 5 des Ministerialblatts für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. J. 1870 Seite 52 enthaltene höchste Ministerial-Entschließung vom 28. Februar 1870, ad Num. 1760, rubrizirten Betreffs, wird zur geeigneten Berücksichtigung im nachstehenden Abdruck zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern,
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 1760.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Bekanntmachung.

Es ist bereits in mehreren früheren Entschließungen des unterfertigten K. Staatsministeriums und insbesondere in jener vom 4. Dezember 1866 (Ministerialblatt Nr. 27 S. 368) auf die Leistungen der K Kunstgewerbschule in Nürnberg und auf die für die Stiftungsverwaltungen dargebotene Gelegenheit aufmerksam gemacht worden, durch die Mitwirkung jener Anstalt für Gegenstände der inneren kirchlichen Einrichtungen, sowie für Restaurations-Arbeiten Entwürfe zu erhalten, welche nicht nur eine geläuterte, künstlerische Auffassung verbürgen, sondern auch bei der öffentlichen Stellung jener Schule genügende Sicherheit gegen die Aufstellung ungeeigneter Anforderungen in den Voranschlägen und deren Ausführung darbieten.

Nach den vorliegenden jüngsten Jahresberichten und eingesendeten photographischen Nachbildungen hat die gedachte K. Kunstgewerbschule in jüngster Zeit in Folge erhaltener Aufträge für die Kirchen in Kempten, dann in Neustrelitz, sowie in Viersen bei Köln größere Compositionen auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst hergestellt und zur Ausführung gebracht, welche in jeder Hinsicht befriedigt haben.

Das unterzeichnete Kgl. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, sämmtliche Kirchenverwaltungen auf diese neuerlichen Leistungen der gedachten K. Anstalt mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Direktion der Schule jederzeit gerne bereit sein wird, die Verwaltungen in einzelnen Bedürfnißfällen auf Ansuchen durch Aufschlüsse und Mittheilung von Entwürfen für die Ausführung innerer kirchlicher Einrichtungen zu unterstützen.

München, den 28. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Leistungen der K. Kunstgewerbschule in Nürnberg, namentlich in Absicht auf Gegenstände der inneren baulichen Einrichtung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden betr.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath von Bezold.

Ad Nr. 6066.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung für den Staat- und Marktschreiberdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern hat sich nach höchster Entschließung vom 10. d. Mts. Nr. 975 mit Rücksicht auf Art. 77 Abs. 1 und Art. 206 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 zu der Anordnung veranlaßt ge-

sehen, daß hinsichtlich der Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst die in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. November 1862 ad. Num. 1266 (Kreisamtsblatt 1862 Nr. 110 S. 1964) gegebenen Anleitungen unter entsprechender Beachtung des dermaligen Standes der Gesetzgebung bei Bemessung der Prüfungs-Arbeiten auch für die Folge in Anwendung zu kommen haben.

Indem diese höchste Anordnung hiemit bekannt gegeben wird, wird noch bemerkt, daß im Monat Juli 1870 eine Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst am Sitze der unterfertigten K. Regierung stattfinden und hierüber noch besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Bayreuth, den 16. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 5236.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und unmittelbaren Stadt-Magistrate, dann an die K. Baubehörden und an die Rektorate der technischen Lehranstalten von Oberfranken.

(Das vom polytechnischen Vereine zu München herausgegebene bayerische Industrie- und Gewerbeblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückerinnerung an das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 12. März 1869 (Kr.-A.-Bl. 1869 Nr. 23 S. 318—324) wird den Vorständen, Beamten, Lehrern, Assistenten und Hilfsarbeitern der obengenannten Behörden und Lehranstalten nachstehend im Vollzug einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3./5. ds. Mts. Nr. 2380 ein Abdruck des Vorworts zum zweiten Jahrgang des „bayerischen Industrie- und Gewerbeblattes" mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß durch den eingetretenen Wechsel in der Redaktion die Anordnungen der erwähnten Entschließung bezüglich der amtlichen Mittheilungen im Industrie- und Gewerbeblatte eine Aenderung nicht erlitten haben, daß vielmehr in Zukunft eine lebhaftere Theilnahme und Mitwirkung Seitens der äußeren Behörden und Lehranstalten im Sinne des Abs. II. und III. des Eingangs erwähnten Regierungs-Ausschreibens gewärtigt werde.

Bayreuth, den 12. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck. * * *

Nr. 5206.

Vorwort zum zweiten Jahrgange des Bayer. Industrie- und Gewerbeblattes.

In Folge der von dem bisherigen verdienstvollen Redakteur des „Bayerischen Industrie- und Gewerbe-Blattes", Herrn Sekretär Schels, abgegebenen Erklärung, mit Ende des Jahres 1869 die Redaktion niederlegen zu wollen, hat der Ausschuß des polytechnischen Vereines die Unterzeichneten mit der Fortführung seiner Vereinszeitschrift betraut. — Wir haben diese Funktion in der Ueberzeugung übernommen, daß dem „Bayerischen Industrie- und Gewerbeblatte" die bestimmte und wichtige Aufgabe vorliege, als Organ für die Vereinigung und Förderung der technischen, industriellen und gewerblichen Bestrebungen — zunächst in unserem engeren Vaterlande — zu dienen.

Dieser Aufgabe entsprechend werden wir in unserer Zeitschrift zu bieten suchen:

Ein Bild von der Thätigkeit des polytechnischen Vereines in München durch regelmäßige Referate über dessen Versammlungen, insbesondere durch Mittheilung der wichtigeren Verhandlungen und Beschlüsse, durch vollständige oder abgekürzte Wiedergabe geeigneter Vorträge, Referate und Discussionen und durch Berichte über Arbeiten, welche im Schooße des Vereines ausgeführt werden.

Mittheilung der amtlichen Publikationen und statistischen Berichte, welche die bayerischen Industriellen und Gewerbetreibenden berühren.

Besprechung von technischen Fragen, welche zu allgemeiner Aufmerksamkeit und gemeinsamer Thätigkeit auffordern oder geführt haben.

Darstellung der Mitteln und Umstände, mit und unter welchen bestimmte Industriezweige anderwärts zu besonderer Entwickelung gelangt sind, Berichte über Einrichtung und Betrieb bewährter Anstalten und Hinweis auf bestehende Uebelstände, Fehler und Hemmnisse.

Rechtzeitige und verwerthbare Mittheilung der wesentlichen Fortschritte, welche im Gebiete der Industrie und Gewerbetechnik gemacht werden, in Form von Referaten über neue Erfindungen, Arbeitsmethoden und Construktionen.

Mittheilung der Resultate von wissenschaftlichen Forschungen und Versuchen, deren Gegenstand technische Verwendung aufweist oder erwarten läßt.

Wissenschaftliche Abhandlungen mit der Tendenz, Aufschlüsse über die Gesetzmäßigkeit der mechanischen und stofflichen Wirkungen und Prozesse zu geben, mit welchen die ausübende Technik arbeitet.

Mittheilungen über die wichtigsten Erscheinungen in der technischen Literatur.

Der Inhalt des vorstehenden Programmes, zu dessen Durchführung zunächst die Mitglieder des Ausschusses des polytechnischen Vereines uns ihre werthvolle Mitwirkung zugesagt haben, wird formell in folgende Eintheilung gebracht werden:

I. Amtliche und statistische Mittheilungen.

II. Vereinsangelegenheiten.

III. Technische Mittheilungen.

IV. Technische Notizen.

V. Literaturbericht.

München, im Januar 1870.

C. Linde, Professor der Maschinenlehre — Dr. C. Stölzel, Professor der techn. Chemie

an der K. polytechnischen Schule in München.

Ad Num. 5667.

Bekanntmachung.

(Rechnungs-Uebersicht des Hagel-Versicherungs-Vereines pro 1869 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die summarische Rechnungs-Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern pro 1869 mit dem Beifügen eröffnet: daß eine erhöhte Betheiligung an dieser höchst nutzbringenden und gedeihlichen Anstalt sehr zu wünschen wäre.

Bayreuth, den 14. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

über

Einnahmen und Ausgaben

des

Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern

vom Kalender-Jahr 1869.

Vortrag.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
I. Einnahmen:				
Auf den Bestand des Vorjahrs:				
Aktiv-Rest	5,819	5	2	
Aktiv-Ausstände	2,895	8	—	
Beiträge für den Reservefond	13,847	—	1	
Rechnungsdefekte und Ersatzposten	14	6	—	
Auf den Bestand des laufenden Jahres:				
An Versicherungs-Beiträgen	34,302	44	—	
„ Beiträgen für den Reservefond	2,556	39	—	
„ „ „ Porti und Botenlöhne	535	48	—	
„ Zinsen und Klagskosten	679	59	—	
Summa:	60,650	29	3	
II. Ausgaben:				
Auf den Bestand des Vorjahres.				
Nachlaß und Verlust	244	52	2	
Auf den Bestand des laufenden Jahres:				
Entschädigung pro 1869	7,374	23	—	
Direktorial-Vorstand, Beamter, Kassier und Schreiber	1,621	24	—	Der Direktorial-Vorstand hat auf seine Remuneration zu Gunsten des Vereins verzichtet.
Remuneration der Agenten und Abschätzungskosten	1,511	46	—	
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	259	11	—	
Schreibmaterial, Buchdrucker, Lithograph und Buchbinder	666	53	—	
Postporto, Botenlöhne und Inserationsgebühren	912	51	—	
Nachlaß und Verlust	32	30	—	
Sonstige Ausgaben	121	22	—	
Summa:	12,745	12	2	
Abgleichung:				
Die Einnahmen betragen	60,650	29	3	
„ Ausgaben „	12,745	12	2	
Somit Aktiv-Rest:	47,905	17	1	
Hiezu die Aktiv-Ausstände pro 1869 mit	4,212	28	—	
	52,117	45	1	

München, am 4. März 1870.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern.

Hirschberg.

Eegl.

Ad Num. 6135.

Bekanntmachung.

Die Bezirksarztesstelle II. Klasse in Simbach ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis

zum 31. März l. Js.

bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 17. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 4814.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Die Verwendung von Malzsurrogaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß von der Zucker-Couleur- und Essenzen-Fabrik von Hugo Raußendorf in Berlin gedruckte Geschäftsbriefe an bayerische Bierbrauer gesendet werden, in welchen zur Abnahme einer Reihe verschiedener Malzsurrogate unter der Bezeichnung:

„Brauzucker, gährungsfreier Zucker", sowie von Mitteln zur Klärung und Wiederherstellung verdorbener Biere aufgefordert wird.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Art. 7 und 71 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, vor Verwendung der fraglichen Mittel bei der

Bierbereitung zu verwarnen und gegebenen Falls die erforderliche Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 11. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 4544.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichts des K. Bezirksamtes Tölz vom 27. Januar l. Js. wurde vor Kurzem daselbst ein falsches Guldenstück badischen Gepräges mit der Jahreszahl 1849 verausgabt.

Nach Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes dahier besteht dasselbe aus Messing, ist mit eigens gravirten falschem Stempel geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Es kennzeichnet sich durch sein schlechtes Gepräge und die an den erhabenen Stellen des Gepräges hervortretende gelbe Farbe des Messings.

Indem vor der Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach Verfertiger und Verbreitern der oben beschriebenen falschen Guldenstücke Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat dem K. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

Bayreuth, den 12. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 5913.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Conditors Louis Glaser zu Schweinfurt um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reskript des K. Staatsministeriums des Innern vom 11. dieses wurde dem Conditor Louis Glaser zu Schweinfurt, welcher in einer hierorts unmittelbar eingereichten Vorstellung vom 15. Jänner ds. Js. um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln nachgesucht hat, auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedizinal-Ausschusses der Verkauf des von ihm bereiteten Hustenzuckers nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., gestattet; dagegen dessen Gesuch um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von Santonin-Tabletten abgewiesen.

Bayreuth, den 15. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 5912.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Hühneraugen-Operateurs Ludwig Strobl in München, um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reskript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. dieses wurde dem Hühneraugen-Operateur Ludwig Strobl in München auf Ansuchen nach eingeholtem Gutachten des K. Obermedizinal-Ausschusses die Bewilligung ertheilt, die von ihm bereitete Salbe gegen Frostbeulen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, in Töpfchen zu 18 kr. und 36 kr. zu verkaufen.

Bayreuth, den 15. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 5844.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Haupt-Agentur der Lebens-Versicherungsbank Kosmos in Zeyst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von der Central-Direktion der Lebens-Versicherungsbank Kosmos in Zeyst an Stelle des Kaufmanns Heinrich Bleicher in München der Chemiker Friedrich Eckart daselbst als ihr Haupt-Agent für die Regierungs-Bezirke diesseits des Rheins in Antrag gebracht und bevollmächtiget worden ist, so wurde derselbe durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. März 1870 als solcher in widerruflicher Weise bestätigt, was unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 12. März 1866 (Kr.-A.-Bl. pro 1866 Nr. 23) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 15. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 4553.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Die Heimath der Greis'schen Familie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern vom 23. Februar l. Js. haben die Saamenhändlers-Eheleute Jakob und Anna Greis, die aber auch bisweilen die Namen Mabel oder Fröhling annehmen und im Lande umherziehen mit ohne Zweifel gefälschten Reiselegitimationen, in Endorf, Bezirksamts Rosenheim, ihre angebliche Tochter Anna Greis zurückgelassen.

Gelegentlich der über deren Heimath angestellten Recherchen kam ein Heimathschein zu Amtshanden, ausgestellt im Jahre 1863 für die Regenschirmmacher- und Holzschnitzerwaaren-Verfertigers-Eheleute Johann und Anna Maria Greis, sowie für ihre beiden Kinder Anna und Jakob Greis, von einer Gemeinde-Verwaltung Medenheim und beglaubigt vom K. Bezirksamte Donauwörth. Dieser Heimathschein ist gefälscht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erhalten nun den Auftrag, nach dem Aufenthalte der Greis'schen Eheleute Nachforschungen zu pflegen und sie im Falle Betretens über ihre und ihrer angeblichen Kinder Heimathsverhältnisse zu vernehmen, das Ergebniß aber dem K. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

Bayreuth, den 11. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 5660.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung der Knaben Johann und Herrmann Metzner von Ziegelerden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamts Kronach vom 9. März l. Js. hat sich Ende August vorigen Jahres Herrmann Metzner, 9 Jahre alt, für sein Alter noch klein, untersetzt, mit grauen Augen, blonden Haaren, rundem Gesicht und stumpfer Nase, dann Mitte Januar l. Js. dessen Bruder Johann Metzner, 13 Jahre alt, von mittlerer Statur, grauen Augen, blonden Haaren, rundem Gesicht und stumpfer Nase, aus ihrer Heimathsgemeinde Ziegelerden entfernt.

Ersterer soll mit einem weißleinenen Goller und Hose bekleidet sein; Letzterer trug bei seiner Entfernung schwarze Tuchhose, braunen Kittel (englisch Leder) und schwarze überstulpte Tuchkappe.

Da der Aufenthalt derselben ungeachtet aller bisherigen Recherchen nicht ermittelt werden konnte, Johann Metzner wegen Diebstahl und Bettel schon bestraft wurde, Beide aus einer gänzlich herabgekommenen Familie abstammen und jedenfalls bettelnd herumstreichen, so erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, zur Ermittlung des Aufenthalts der beiden Knaben und gegebenen Falles deren Heimlieferung die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Bayreuth, den 14. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 5916.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifen einer unbekannten Mannsperson zu Toccio, Provinz Novara, angeblich bayerischer Abkunft, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der K. italienischen Gesandtschaft in München ist am 25. September v. Js. zu Toccio in der Provinz Novara ein Landstreicher ohne Geld und Legitimationspapieren aufgegriffen worden. Derselbe trug eine schwarze Joppe, Beinkleider von hellem Barchent, eine graue Weste und ein Käppi von schwarzem Tuche, mit schmalem, von weißen Metallstreifen eingefaßten Schirme. Aus seiner militärischen Haltung wird mit Bestimmtheit geschlossen, daß er Soldat gewesen ist. Er scheint geisteskrank zu sein, spricht deutsch, verweigert aber jede bestimmtere Auskunft über Name, Stand und Heimath. Nach einigen Aeußerungen desselben soll er ein Bayer sein.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. März l. J. erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, zur Ermittlung der Herkunft dieser Person die geeigneten Recherchen anzuordnen und ein sachdienames Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Zugleich wird bemerkt, daß Photographien und Aufschreibungen dieses Individuums zur Verfügung stehen.

Bayreuth, den 15. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 942.

(Die Wiederbesetzung des ständigen Vikariats Fille, Dekanats Rothhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch Beförderung erledigte ständige Vikariat Fille, Dekanats Rothausen, wird zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

ausgeschrieben.

Bayreuth, den 12. März 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 907.

(Die Wiederbesetzung der mit dem Dekanate verbundenen I. protestantischen Pfarrstelle in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung wurde die I. protestantische Pfarrstelle in Weiden, mit welcher die Funktion des Dekanats verbunden ist, erledigt und wird dieselbe mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar	523 fl. 39½	kr.
	1 Metzen Gerste	1 fl. 53	kr.
	18½ Klaftern weiches Holz und 2 Fuder Streu	118 fl. 38½	kr.
II.	Zinsen von Aktivkapitalien	56 fl. —	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung, im guten Stande und geräumig	50 fl. —	kr.
	b) 9 Tagwerk 97 Dezim Grundstücke	38 fl. 36	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten	1 fl. —	kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	105 fl. 48	kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben	1 fl. —	kr.
	Summa	896 fl. 35	kr.
	Lasten	14 fl. 7	kr.
	Reiner Pfarrertrag	882 fl. 28	kr.

Dekanatsfunktionsgehalt 175 fl. — kr.

Bayreuth, den 10. März 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 1472.

(Die Erledigung der Pfarrei Aufhausen, Dekanats Nördlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Aufhausen wird zur Bewerbung bis zum 1. Mai dss. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen: baar . .	1 fl. 30	kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien .	436 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . .	30 fl. —	kr.
aus — Tagw. 43 Dez. Gärten	5 fl. 42	kr.
aus 2 Tagw. 43 Dez. Aeckern	17 fl. 46½	kr.
aus 6 Tagw. 94 Dez. Wiesen	75 fl. 36	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Forst- und Weiderecht . . .	7 fl. —	kr.
V. Aus Dienstes-Funktionen . . .	53 fl. 54½	kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	9 fl. —	kr.
Summa	636 fl. 11	kr.

Ansbach, den 11. März 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad. Num. 379.

Berichtigung.

(Die Preis-Zuchtviehmärkte und Viehausstellungen 1870 betr.)

In der Bekanntmachung ausgesetzten Betreffes in Nr. 21 des Kreisamtsblatts vom 12. März l. Js., soll es unter Nro. 7 bei Wunsiedel anstatt: „Dienstags den 10 Mai heißen: Freitags den 13. Mai Zuchtviehmarkt für Stiere und Kalbinnen."

Bayreuth, den 16. März 1870.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

Freiherr von Lerchenfeld.

Dr. Burckhard.

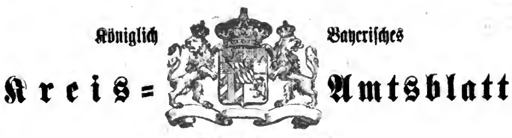
Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. März 1870 allergnädigst bewogen gefunden, zum Bezirksamts-Assessor zu Staffelstein den Accessisten der Kammer des Innern der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Vervier in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch die Ernennung des Domvicars, Priesters Thomas Kotschenreuther in Bamberg, auf das X. Canonicat in dem Metropolitancapitel daselbst erledigte sechste Domvicarstelle in dem gedachten Metropolitancapitel von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Franz Xaver Fuß, Caplan in Weißmain, Bezirksamts Lichtenfels, verliehen werde.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern, beider Abtheilungen, vom 17. v. Mts. wurde dem Gemeinde- und Stiftungsrevierförster der Stadt Kronach Friedrich Wetzel in Stockheim der Titel eines Oberförsters verliehen.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Februar 1870 wurde dem K. Kreisbaubeamten Constantin Köser in Bayreuth ein Geschäfts-Urlaub von 6 Monaten bewilligt und zur Versehung seiner Stelle der K. Baubeamte Johann Betz in Tirschenreuth bestimmt.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 24. Bayreuth, Mittwoch, den 23. März 1870.

Ad Num. 1930.

Bekanntmachung.

(Das Bepflügen und Behacken der an Staatsstraßen angrenzenden Felder betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern,

dann

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Artikel 45 Absatz 2 des Polizei-Straf-Gesetzbuches wird unter Abänderung der Bestimmung Ziffer III. Absatz 1 der gemäß Bekanntmachung vom 28. April 1863 (Reggsbl. pag. 691) noch in Kraft bestehenden Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend, verfügt:

I.

Das Bepflügen der an Staatsstraßen angrenzenden Felder ist vorbehaltlich der Bestimmungen Artikel 345 des Straf-Gesetzbuches und Artikel 156 Ziffer 4 des Polizei-Straf-Gesetzbuches bis zu einem Abstande von $1\frac{1}{2}$ Schuh vom Graben oder Straßenrande gestattet, wenn vor demselben Vorbifänge gezogen sind oder die Bifänge (Borten) längs der Straße laufen.

II.

Die Benützung des von der Bepflügung ausgeschlossenen Feldgrundes ist nur mittelst des Behackens zulässig.

München, den 3. März 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör. gez. von Braun.

Durch den Minister,
der General-Sekretär
Ministerial-Rath:
gez. v. Cetto.

Ad Num. 6265.

Bekanntmachung.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Pegnitz ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 3. April l. Js. bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, K. d. J., einzureichen.

Bayreuth, den 21. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Den Unterstützungs-Verein für protestantische Taubstumme in Oberfranken betr.)

Indem das Ergebniß der am 2. Januar d. Js abgelegten Rechnung des Unterstützungs-Vereins für protestantische Taubstumme in Oberfranken für 1869, im nachfolgenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird für die gewährten Beiträge und Gaben im Namen des Vereins hiedurch gedankt

Bayreuth, den 17. März 1870.

Das Comité.

Dr. Kraußold.

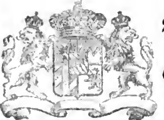
Auszug aus der Rechnung für 1869.

Titel.	A. Einnahmen:	fl.	kr.
I.	Activ-Cassenbestand	786	5½
II.	Zinsen von Activkapitalien	488	45
III.	Zuschüsse von anderen Cassen	432	—
IV.	Kirchen-Collecte	329	43½
V.	Freiwillige Beiträge	658	48½
	nämlich. vom Stadtmagistrat Bayreuth für 1868 51 fl. 27 kr.; durch die Kgl. Bezirksämter Bayreuth 42 fl. 25 kr.; Bamberg II. 7 fl.; Berneck 36 fl. 30 kr.; Hof 60 fl. 2 kr.; Culmbach 66 fl. 20 kr. und 71 fl. 19¾ kr.; Münchberg 33 fl. 50¾ kr.; Naila 19 fl. 24 kr.; von den Distrikts-Armenpflegen Forchheim 10 fl.; Seßlach 5 fl.; von den Distriktsräthen Gräfenberg 50 fl. und 50 fl.; Thiersheim 25 fl.; Höchstadt a/A. 25 fl.; Herzogenaurach 50 fl.; Kirchenlamitz 25 fl.; von der gräflich v. Giech'schen Standesherrschaft 3 fl.; von einem Ungenannten 25 fl. und 2 fl. 24 kr.		
VI.	Zurückgezahlte Kapitalien	800	—
	Summe der Einnahmen	3495	22½
	B. Ausgaben:		
I.	Auf den Zweck (Unterricht und Verpflegung)	1001	44
II.	Postporto, Druckkosten, Regie	37	1
III.	Angelegte Kapitalien	1852	19
	Summe der Ausgaben	2891	4

Abgleichung:

3495 fl. 22½ kr. Einnahmen
2891 „ 4 „ Ausgaben

604 fl. 18½ kr. Aktivkassenbestand.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 25. Bayreuth, Sonnabend, den 26. März 1870.

Inhalt:

Ad Num. 6,272.

Bekanntmachung.

(Die Abänderung der Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern hat in einer unterm 2. März l. Js. zu München abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen, die Bestimmungen seiner Satzungen in den §§. 12, 14 Abs. 2, 16 lit. b, 21 Abs. 4, 32 Abs. 1 in nachstehender Weise abzuändern:

§. 12.

Der Beitritt kann nur jährlich und zwar längstens bis 30. Juni inclusive erfolgen.

§. 14, Abs. 2.

Jeder Agent fertigt nach erhaltener Fassion die Versicherungsurkunde sofort aus, hat beide Exemplare vom Fatenten eigenhändig unterzeichnen zu lassen und demselben eine der beiden Urkunden nach Erlag eines Reservefond-Beitrages zu 6 kr. vom Hundert der Versicherungs-Summe, für Porti und Botenlöhne eine Gebühr von 12 kr. und für die Police bei einem Betrage bis 500 fl. der Versicherungssumme 30 kr., von 501—1000 fl., 1 fl. von 1001—2000 fl., 2 fl. u. von 2001 fl. und höheren Summen 3 fl. zu übergeben. Der Fatent erwirkt hierauf nach Ablauf von 12 Stunden alle Rechte eines Vereins-Mitgliedes.

§. 16, lit. b.

Die Bescheinigung des baaren Empfanges des Reservefondbeitrages, der Porti, Botenlöhne und der Policentaxe.

§. 21, Abs. 4.

In der I. Klasse mit der Verhältnißzahl II. mit keinem Hagel seit 15 Jahren 1 fl. — kr.

§. 32, Abs. 1.

Die Kosten der Schadenserhebungen und Abschätzungen, sowie die Kosten für Abordnungen werden vom Vereine getragen. Zur Bestreitung dieser Auslagen werden jedem beschädigten Mitgliede von seiner definitiv festgesetzten Beschädigungssumme zehn Procent in Abzug gebracht.

Ferner wurde in der gleichen General-Versammlung das in §. 34 der Statuten festgesetzte Maximum der Entschädigung von 75 Procent auf 90 Procent erhöht.

Das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, hat vermöge höchster Entschließung vom 16. pr. 19. curr. diese Statutenänderungen dem Antrage des K. Ministerial-Kommissärs bei dem genannten Hagelversicherungs-Vereine entsprechend im Hinblicke auf §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. genehmiget," was hiemit unter Bezugnahme auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 28. Mai v. Js. Kreis-Amtsblatt Nr. 50 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad. Num. 5883.

(Auswanderungs-Hauptagentur der Expedientenhäuser Knöhr und Burchhard in Hamburg, Louis Meyer u. Cie. in Antwerpen, Julius Hartmann in Liverpool und J. H. P. Schröder in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Generalagent der nebenbezeichneten Häuser, Franz Joseph Müller in Kaiserslautern, auf die Vertretung dieser Häuser als Generalagent verzichtet hat. Es wird daher die dem benannten Generalagenten und dessen von ihm bestellten Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertretern der genannten Expedientenhäuser zurückgenommen.

Da Kaufmann Müller zugleich den Antrag auf Rückzahlung der von ihm bestellten Kaution gestellt hat, so werden alle Diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des Müller als Generalagenten der gedachten Häuser, sowie der Häuser J. R. Faaß u. Comp. in Havre und Hiller u. Comp. in Antwerpen Ansprüche auf die fragliche Caution machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen bei unterfertigter Stelle bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden

Bayreuth, den 21. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 5833.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. laufenden Monats wurde in der Nähe der Mainüberfahrt bei Lengfurt eine unbekannte männliche Leiche geländet.

Dieselbe ist 5' 7½" lang, von kräftigem Körperbau, die Kopfhaare sind schwarz, die Zähne gut, am linken Ober- und Unterkiefer zeigen sich Zahnlücken.

Die Leiche ist größtentheils nackt und findet sich an derselben nur noch ein Stück einer violetfarbigen wollenen Halsbinde (Shlips), dann ein Stück eines grauen, am Rande grüngestreiften Hosenträgers von Gummistoff, ferner ein Stück Weste aus Buxkin von blaugrauem, röthlich gestreiftem Stoffe, mit kleinen beinernen Knöpfen versehen.

Auch finden sich noch ein Stück einer aus grauem, gewürfelten Winterbuxkin gefertigten Hose, 2 kalblederne mit vielen Nägeln an der Sohle beschlagene Stiefel, sowie nach Entfernung der Stiefel wollene, wahrscheinlich von einem alten Beinkleide herrührende Fußlumpen vor.

Vom Hemde, welches nach den vorgefundenen Stücken aus feiner Leinwand bestand, zeigen sich nur Stücke am Hals und den beiden Vorderarmen.

Der Verlebte kann als im mittleren Mannesalter gestanden bezeichnet werden, weitere Anhaltspunkte über das Alter desselben können wegen des ziemlich vorgeschrittenen Verwesungsstadiums des wenigstens 6—8 Wochen im Wasser gelegenen Leichnams nicht gefunden werden, da das Gesicht vollständig unkenntlich und die Nase eingedrückt war, die Haare theilweise fehlten und die Oberhaut vielseitig abgelöst war.

In der rechten Westentasche, welche sich noch an dem vorgefundenen Rest der Weste befand, waren 3 Sechskreuzer- und 2 Einhalbkreuzerstücke enthalten. Zeichen an der Wäsche oder Papiere, aus welchen über die Persönlichkeit des Verlebten Sachdienliches entnommen werden könnte, fanden sich nicht vor. Spuren einer Gewaltthat waren nicht mehr wahrzunehmen.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, Nachforschungen über die Person des Verunglückten anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen.

Bayreuth, den 21. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 6354.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche in Brüggmos bei Solothurn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. Juni 1869 wurde in Brüggmos bei Solothurn die stark verweste Leiche eines Unbekannten gefunden, welcher ungefähr 5' 5" hoch, 40 bis 50 Jahre alt, von starkem Körperbau, dunkelblonden Haaren mit grau vermischt, gewesen zu sein scheint, und mit schwarzem Tuchrock, grauen Hosen mit hirschledernen Taschen, schwarzseidenem Halstuche und gelbgrauem Wollhute bekleidet war.

In den Kleidern fand sich ein buntes seidenes Foulard mit B. H. 1 bezeichnet, eine kleine Haarbürste mit Spiegel und Kamm, ein französischer Eisenbahn-Fahrplan vom 14. Mai 1869, eine silberne Cylinder-Uhr an seidener Schnur mit gelben Schlüsselchen, ein Zehncentimestück und ein französisches Sousstück. Spuren eines gewaltsamen Todes fehlten.

Die bisherigen Nachforschungen blieben erfolglos.

Da inzwischen jedoch der Verdacht angeregt wurde, es könne hier ein Raubmord vorliegen, so werden im Vollzuge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. März l. Js., die obenge-

nannten Behörden beauftragt, Nachforschungen pflegen zu lassen, ob etwa seit jener Zeit eine Person, auf welche obige Beschreibung paßt, vermißt werde, und wenn ja, hierüber sowie über Vermögens und Lebensverhältnisse des Verstorbenen Bericht zu erstatten.

Bayreuth, den 21. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 5972.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Die vermißte Maria Schmid von Ebersbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamts Oberdorf vom 5. ds. Mts., hat sich die ledige Maria Schmid von Ebersbach im Laufe des Monats November v. Js. vom Hause fort — in der Richtung gegen Kaufbeuren — begeben und ist seitdem nicht zurückgekehrt.

Da die bisher gepflogenen Recherchen nach dem Aufenthalte derselben erfolglos geblieben sind, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit den Auftrag, nach der Vermißten in ihren Amtsbezirken Nachforschungen anstellen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Oberdorf mitzutheilen.

Das Signalement der Maria Schmid ist folgendes:
Alter: 70 Jahre,
Größe: 5′ 4″,
Körperbau: kräftig,
Haare: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung am Leibe: ein Kleid von dunklem Grunde mit rothen Streifen, einen grünen Schurz, ein baumwollenes Kopftuch von dunkler Farbe, dunkelblaue Strümpfe, kalblederne Stiefletten.

Bayreuth, den 21. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 5358.

(Die Zutheilung des Reviers Breitengüßbach zum Stadtrentamte Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung praes. 3. ds. Nr. 1879 wurde das Kgl. Forstrevier Breitengüßbach im Forstamte Bamberg behufs der Perception und Verrechnung der Forst- und Jagdgefälle vom 1. Januar 1870 anfangend vom Kgl. Rentamte Scheßlitz losgetrennt und dem Kgl. Stadtrentamte Bamberg zugewiesen, was zur Kenntniß der Forstprodukten-Abnehmer gebracht wird.

Bayreuth, den 21. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Lerchenfeld.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Bekanntmachung.

(Die XXXIX. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß Ausschreibung vom 3. l. Mts. (Regierungs-Blatt pag. 397) ist heute die neununddreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

200,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 20 Hauptserien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes bemerkt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1870 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung v. 3. l. Mts. vom 1. Juli 1870 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungsschuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die K. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Nameneinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideikommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Produzent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideikommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hierüber rechtsgültig zu quittiren;

4) **bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.**

5) Die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1870 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Prozent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Regierungs-Blatt 1870 Seite 373—374) hat heute die VIII. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Prozent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth**geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli 1870 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1870 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der K. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auch auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche K. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1870 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungs-Ursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 16. März 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 814.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Sulzkirchen, Dekanats Pyrbaum, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Sulzkirchen, Dekanats Pyrbaum, wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der neuesten Fassion in folgender Weise:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen:		
baar	40 fl.	— kr.
Die Normalpreise für 13 Scheffel 4 Metzen Korn, 18 Scheffel Dinkel, 9 Scheffel Gerste, 36 Scheffel Haber, 1½ Schober langes und 1½ Schober kurzes Stroh	612 „	23 „
20 Klaftern weiches Scheitholz, 200 weiche Wellen	52 „	50 „
II. Zinse von Kapitalien: . .	126 „	20 „
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Wohnung, im guten Stande und geräumig:	45 „	— „
2) 46 Tagwerk 66 Dezimalen Grundstücke:	322 „	3 „
Der größere Theil der Aecker und ein Theil Wiesen sind bis 1875 verpachtet.		
IV. Ertrag aus Rechten: . . .	1 „	22¾ „
V. Aus Dienstesfunktionen: . . .	63 „	18 „
Summa	1263 fl.	17 kr.
Lasten	38 „	55 „
Reiner Pfarr-Ertrag	1224 fl.	22 kr.

18 fl. — kr. Geschenke.

42 fl. — kr. Kirchenvorschuß sind in jährlichen 5 fl. und jährlich 1 fl. 44 kr. Annuitäten bis 1890 zu zahlen.

Bayreuth, den 11. März 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 918.

(Erledigung des stabilen Vikariats Heiligenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das stabile Vikariat Heiligenstadt, Dekanats Muggendorf, ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 3 Wochen a dato mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

1) an Geld 430 fl. baar aus der Kirchenstiftung,

2) freie Wohnung in einem besondern Hause mit zwei Wohnzimmern, zwei Cabineten, einer Küche, Kammer und Dachboden,

3) ein ziemlich großer Gemüse-, dann ein kleiner Gras- und Obstgarten.

Bayreuth, den 15. März 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 1664.

(Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf

Sonntag, den 19. Juni

festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigamtskandidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth und des Dekanatsbezirkes München aus dem Concursjahre 1865, sowie auch diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu

innerhalb 4 Wochen

von heute an zu melden, wobei sie auf die Prüfungsinstruktion vom 23. Januar 1809 (A. H. B. I. pag. 250 ff.) hingewiesen werden.

Zugleich wird an das Präjudiz erinnert, daß die Concursreihe derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, nur nach dem Jahre der wirklich bestandenen Anstellungsprüfung festgesetzt werden wird. Hievon sind jedoch die im Lehramte angestellten Predigamtskandidaten ausgenommen, welche ihrerseits auf die Bestimmungen vom 24. Januar 1838 (Regierungsblatt 1838 Nr. 7 pag. 125 ff.) aufmerksam gemacht werden.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen, in welchen der genau einzuhaltende Termin zur Vorlage derselben angegeben ist, beigefügt werden.

Ansbach, den 22. März 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu gestatten geruht, daß Johann Will von Lankendorf, Bezirksamts Bayreuth, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Zapf" annehmen und fortführen dürfe.

Mit 1 Verzeichniß über verlooste Staats-Obligationen.




Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 26. Bayreuth, Mittwoch, den 30. März 1870.

Inhalt:

Ad Num. 6858.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München bezüglich der Reduktions-Tabellen des K. Baubeamten Heinrich Grebenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Lindauer'schen Buchhandlung in München sind „Tabellen zur Umwandlung des bayerischen Maaßes und Gewichtes in metrisches Maaß und Gewicht und umgekehrt nebst dazu gehörigen Preisverwandlungen" von dem K. Baubeamten Grebenau herausgegeben werden, welche in solidem Bande zu 1 fl. 30 kr. das Exemplar bezogen werden können.

Hievon wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß die Anschaffung dieser Tabellen, deren Prüfung durch die Kgl. Normal-Eichungs-Commission vollzogen worden ist, den Distrikts-Polizei- und Gemeindebehörden, ersteren jedoch nur innerhalb der für deren Regie verfügbaren Mittel, empfehlen werden kann.

Bayreuth, den 28. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Hosner.

Ad Num. 6452.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Hausirhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. praes. 22. März 1870, Nr. 2932 wurden die den Bewohnern der Ortschaft Bühl, im Amtsbezirke Pegnitz bezüglich des Hausirhandels mit Korbwaaren, Schwingen und

Horten in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, von Oberfranken, dann von Unterfranken und Aschaffenburg zugestandenen Begünstigungen der §§. 19 und 28 Abs. II. der Hausir-Verordnung vom 28. April 1868 auch auf den Regierungsbezirk von Mittelfranken ausgedehnt.

Dies wird mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 16. November v. Js., (Kreisamtsblatt 1869, Seite 1503) zur Nachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 24. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 6451.

(Die Hauptagentur der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der vaterländischen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft hat eine Veränderung ihrer Hauptagentur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins dahin beantragt, daß sich nebst dem bisherigen Hauptagenten Karl Bronberger in München auch noch Heinrich von Czerniki daselbst unter der Firma „Bronberger und von Czerniki" an der dießfallsigen Geschäftsführung betheilige.

Diese Hauptagentur-Veränderung wurde durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten von 20. d. Mts. genehmigt und Heinrich von Czerniki als gleichzeitiger Hauptagent erwähnter Gesellschaft unter der vorbezeichneten Firma in widerruflicher Weise bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23 März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 6784.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Classe in Waldfischbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle II. Klasse in Waldfischbach in der Pfalz ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 9. April l. Js. bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, K. d. J., einzureichen.

Bayreuth, den 28. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 5971.

(Die pro 1870 approbirten Privatbeschäler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund einer Mittheilung der K. bayerischen Landgestüts-Verwaltung vom 14. praes. 15. März l: Js., wird hiemit eröffnet: daß der Gutsbesitzer Friedrich Schobert von Feuln, K. Bezirksamts Kulmbach, die Erlaubniß erhielt: seinen der Approbations-Kommission vorgeführten hellbraunen, fünfjährigen Hengst in seiner Behausung zum Privatbeschälgeschäfte zu benützen.

Bayreuth, den 23. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 6688.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entwendung eines Arbeitsbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige des Stadtmagistrates Landshut vom 7. l. Mts. hat der ledige Mundkoch Heinrich Raibaut aus München am 8 Jänner 1870 im Heimwirthshause in Landshut das Arbeitsbuch des Kürschnergesellen Joseph Falter von Bogen — ausgestellt vom K. Bezirksamte Bogen

dd. 17. Dezember 1869 — entwendet und sich mit demselben entfernt.

Es steht zu befürchten, daß der übelbeleumundete Raibaut dieses Arbeitsbuch für sich als Legitimation benützen werde.

Die obengenannten Behörden werden daher aufgefordert, in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen und im Betretungsfalle die strafrechtliche Verfolgung des ꝛc. Raibaut zu veranlassen.

Bayreuth, den 27. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 6686.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. Februar h. Js. wurde in der Schrenk'schen Gastwirthschaft zu Aidenbach, K. Bezirksamts Vilshofen ein falsches Halbguldenstück großherzoglich badischen Gepräges mit der Jahreszahl 1844 vereinnahmt.

Dasselbe besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und durch bleigraue Farbe, gänzliche Klanglosigkeit und den Mangel jeder Randverzierung als falsch leicht erkennbar.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Vilshofen mitzutheilen.

Bayreuth, den 27. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1870 betreffend.)

Das K. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetz-Blatt Nr. 25) die Eröffnung der zweiten für Oberfranken im Jahre 1870 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag, den 16. Mai 1870

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des K. Appellationsgerichtes von Oberfranken, August Neuper, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des K. Bezirksgerichtes Bayreuth, Edmund Hofmann, ernannt.

Bamberg, den 26. März 1870.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichtes von Oberfranken.

(L. S.) von Metz,
Präsident.

Betz, Sekrt

Ad. Num. 1755.

(Die erledigte Pfarrei Mitteldachstetten, Dekanats Leutershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Mitteldachstetten wird zur Bewerbung bis zum

15. Mai curr.

mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen baar	70 fl. —	
11 Schäffel 3 Metzen 1 Viertel 1 Sechzehntel Korn à 12 fl. 12 kr.,	140 fl. 56	kr.
Aus Stiftungskassen baar . . .	45 fl. 35	kr.
Aus Gemeindekassen:		
1 Klafter hartes Holz	9 fl. 5¾	kr.
1 Klafter weiches Holz . . .	6 fl. 27½	kr.
30 Wellen	1 fl. 31¾	kr.
Anschlag der unentgeldlichen Beifuhr 1 fl. 6 kr., ...	18 fl. 11	kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	24 fl. 42	kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten bauli-

chen Stande befindet, nebst Zugehö-
rung . . . . 25 fl. — kr.

aus 1 Tgw. 12 Dezm. Gärten
mit Peunt . . 14 fl. 16 kr.

aus 16 Tgw. 4 Dezm. Aeckern
95 fl. 19½ kr.

aus 8 Tgw. 93 Dezm. Wiesen
99 fl. 27 kr.

aus 1 Tgw. 6 Dezm. Waldung
— fl. — kr.

234 fl. 1½ kr.

VI. Ertrag aus Rechten:

Weiderecht . . . 5 fl. — kr.

Forstrecht: 4 Klafter Fichtenholz
à 7 fl. 57¾ kr. incl. Hauerlohn
31 fl. 51 kr.

2 Klafter Eichenscheitholz à 8 fl.
56 kr. . . . 17 fl. 52 kr.

2 Klafter Fichtenstöcke à 3 fl. 39 kr.
7 fl. 18 kr.

1 Klafter Eichenstöcke à 4 fl. 30 kr.
4 fl. 30 kr.

40 Stück Fichtenwellen
1 fl. 12½ kr.

20 Stück Eichenwellen
— fl. 47¼ kr.

Eichel- u. Streurecht 5 fl. — kr.

Nutzanschlag der unentgeltlichen Holz-
beifuhr . . . 4 fl. 42 kr.

78 fl. 12¾ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 53 fl. 55 kr.

Summa 665 fl. 33¼ kr.

Hievon die Lasten ab mit . . 6 fl. 43½ kr.

Reinertrag 658 fl. 49¾ kr.

Ansbach, den 24. März 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1655.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle Burgbernheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Burgbernheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Staatskassen: baar .	41 fl. 15	kr.
Aus Stiftungskassen . . .	1 fl. —	kr.
Aus Gemeindekassen: 9⁶⁄₁₀ Klftr. bayr. gemischtes Prügel- oder Schlagholz à 6 fl.	59 fl. 24	kr.
600 gemischte Wellen à 1 fl. 45 kr.	10 fl. 30	kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien .	403 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . .	35 fl. —	kr.
aus 24 Dez. Gärten . . .	1 fl. 52½	kr.
aus 3 Tagw. 15. Dez. Aeckern	21 fl. 31½	kr.
aus 1 Tagw. 80 Dez. Wiesen	17 fl. 15	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Gemeinde- und Weiderecht .	1 fl. 27	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	119 fl. 50½	kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben .	1 fl. —	kr.
Summa	713 fl. 5½	kr.
Lasten	— fl. —	kr.

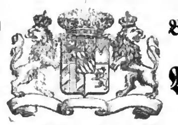
Vom Amtsnachfolger sind 8 fl. 50 kr. vorgeschossene Kosten auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse u. s. w. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 22. März 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches Kreis=Amtsblatt von Oberfranken.

№ 27. Bayreuth, Sonnabend, den 2. April 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 3602 u. 6783.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und Kirchen=Verwaltungen von Oberfranken.

(Das Etats= und Rechnungswesen der Cultusstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten vom 30. November vorigen Jahres Num. 9242 (Ministerialblatt für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten 1869 Seite 321 ꝛc.) ist bestimmt worden, daß die Revision der Cultusstiftungs=Rechnungen der den K. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen, wie bisher, von den K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dagegen die Revision der Rechnungen der Kirchenverwaltungen der mittelbaren Städte und Märkte, sowie jener der Landgemeinden vom Jahre 1870 an von den unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden, sohin von den K. Bezirksämtern zu pflegen sei.

Ferner wurde durch höchste Ministerial=Entschließung vom 8. Februar l. Js., Num. 717 und 23. März l. Js., Num. 2466 ausgesprochen, daß das in der Ministerial=Entschließung vom 30. November vorigen Jahres Num. 9242 erwähnte Formular IV. zu den Rechnungen und das Formular II. A. beziehungsweise II. B. zu den Voranschlägen der Cultusstiftungen nur nach vorgängiger Umarbeitung und Feststellung der bisherigen Grundetats in Anwendung kommen könne, weil diese Grundetats die Basis für die Rechnungsstellung bilden und mit den Rechnungen selbst in Einklang gebracht werden müssen, daß es jedoch keinem Anstande unterliege, die allgemeine Anwendung des neuen Rechnungsschemas bis zum Beginne des Rechnungsjahres 1872 zu verschieben.

Die K. Bezirksämter erhalten hienach den Auftrag:

1) die Rechnungen der Kirchenverwaltungen in den Städten und Märkten ihres Amtsbezirkes künftig, und zwar erstmals jene für das Verwaltungsjahr 1869 ebenso der Revision zu unterstellen wie die Kirchenstiftungsrechnungen in den Landgemeinden;

2) dafür Sorge zu tragen, und sofort geeignete Aufträge an die sämmtlichen betreffenden Kirchenverwaltungen ihres Amtsbezirks zu erlassen, daß die Umarbeitung der Etats für sämmtliche Cultus-Stiftungen nach dem durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 10. Oktober 1869 Num. 10,698 vorgezeichneten Formulare Ziff II. A u. B. (Kreisamtsblatt 1869, Num. 92 Seite 29 und 35 alsbald beschäftigt werde.

Statt der in diesem Formulare enthaltenen Rubriken „Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeindeverwaltung" und „Definitive Feststellung durch die Gemeinde-Verwaltung" sind die Rubriken „Etatsansätze

a) nach den Beschlüssen der Kirchenverwaltung,
b) nach den etwa abweichenden Ansichten des Magistrats (der Gemeindeverwaltung)
c) nach den Beschlüssen der „Curatelbehörde" beizubehalten.

Bei Anfertigung dieser Etatsvoranschläge, welche von den K. Bezirksämtern primitiv zu prüfen, mit dem bisherigen Etat sowie mit allen einschlägigen Beschlüssen und Belegen der unterfertigten Stelle behufs des Einvernehmens mit den geistlichen Oberbehörden zur Revision und definitiven Feststellung in dreifacher Aussertigung längstens bis

1. November l. Js.,

anher vorzulegen sind, sind die in §. 3 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857, Num. 1397 „den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungs-Beilage betr." (Kreisamtsblatt vom Jahre 1857, Seite 537) enthaltenen Direktiven genauest zu beachten.

Mit dem Jahre 1872, in welchem die neuen Etatsvoranschläge zum Vollzuge gelangen, ist auch für die Cultusstiftungs-Rechnungen das in der vorallegirten höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. Oktober 1869 vorgeschriebene Formular IV. (Kreisamtsblatt von 1869 Num. 92, Seite 81) in Anwendung zu bringen.

Die Kirchenverwaltungen in den Städten Bamberg, Bayreuth und Hof haben gleichfalls die Etats für die Cultusstiftungen nach vorstehenden Bestimmungen umzuarbeiten und bis zu dem vorangegebenen Termine in zweifacher Aussertigung der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 29. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 6688.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Herausgabe des Verzeichnisses der Landesverwiesenen durch den funktionirenden Rechnungsrevisor Friedrich Nonnenmacher zu Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. d. Mts., die dem verstorbenen Stadtkommissariats-Offizianten Vetter ertheilte Ermächtigung zur Herausgabe von periodischen Uebersichten der polizeilich und richterlich ausgewiesenen Personen auf den funktionirenden Rechnungsrevisor Friedrich Nonnenmacher zu Ansbach übertragen wurde, und demgemäß die mit Ausschreiben vom 23. November 1867, (Kreisamtsblatt Nr. 102) getroffenen Anordnungen auch auf die von zc. Nonnenmacher beabsichtigte Fortsetzung ausgedehnt werden.

Bayreuth, den 31. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 6449.

(Die Hauptagentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, hat an Stelle des G. Verhuven in München den Karl Bronberger und Heinrich von Czernicki, beide von München, unter der

Firma „Bronberger und von Czernicki" zu Hauptagenten ihres Geschäftsbetriebs im Königreich Bayern in Antrag gebracht und bevollmächtigt.

Nachdem diese Hauptagentur-Veränderung von dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten inhaltlich höchster Entschließung vom 20. März 1870, Nr. 3483, in widerruflicher Weise bestätigt worden ist, wird dies unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 21. Mai 1869 (Kreisamtsblatt 1869, Nr. 46, Seite 667) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num.6871.

An die Distrikts-Polizeibehörden im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung von Waisenhauspfründen pro 1. Quartal 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im 1. Quartale 1870 sind folgende Waisenhaus-Pfründen verliehen worden:

Vom 1. Januar 1870 an.

A. Doppelwaisen:

1) Schick, a) Elisabetha Christianna, b) Johann, von Leupoldsgrün, Kgl. Bezirksamts Hof, mit . . . . 22 fl.
2) Schramm, Johann Heinrich, von Wüstenselbitz, Kgl. Bezirksamts Münchberg mit . . 11 fl.
3) Popp, Margaretha, von Eckersdorf, Kgl. Bezirksamts Bayreuth mit . . . . 11 fl.

B. Einfache Waisen:

4) Rackelmann, Katharina Johanna, von Weidenberg, Kgl. Bezirksamts Bayreuth mit . 9 fl.
5) Bauer, Johann Karl, von Hof, Magistrats Hof mit . . . . 9 fl.
6) Winnerling, Anna Johanna, von Zedtwitz, Kgl. Bezirksamts Hof mit . . . 9 fl.
7) Funk, Elisabethe Friedrika, von Röhrsteig, Kgl. Bezirksamts Hof mit . . . . 9 fl.
8) Thuß, Eva Katharina, von Issigau, Kgl. Bezirksamts Naila mit . . . . . 9 fl.
9) Schwager, Johanna Margaretha, von Wöllbattendorf, Kgl. Bezirksamts Hof mit . . 9
10) Köllner, Elisabetha, von Wölsauerhammer, Kgl. Bezirksamts Wunsiedel mit . . . 9 fl.
11) Brucker, Johann, von Rügersgrün, Kgl. Bezirksamts Wunsiedel mit . . . . . 9 fl.
12) Lienhardt, Margaretha Barbara, von Konradsreuth Kgl. Bezirksamts Hof mit . . . 9 fl.
13) Küfner, Barbara, von Brandholz, nun in Nemmersdorf, Kgl. Bezirksamts Berneck, mit 9 fl.

Vom 1. Februar 1870 an:

A. Doppelwaisen:

1) Bruckner a, Johann Wolfg., b) Anna Margr. von Weissenstadt, K. Bezirksamts Wunsiedel mit 22 fl.
2) Ordnung a, Rosalie b) Michael Anton, von Ahornberg, K. Bezirksamts Münchberg, mit 22 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Horn, Christoph, von Oberkonnersreuth, Kgl. Bezirksamts Bayreuth mit . . . . 9 fl.
4) Frisch, Johann Georg, von Schwarzenbach a/W., Kgl. Bezirksamts Naila mit . . . 9 fl.
5) Braun, Katharina, von Weidenberg, Kgl. Bezirksamts Bayreuth mit . . . . 9 fl.
6) Hofmann, Margaretha, von Sct. Georgen, Magistrats Bayreuth, mit . . . . 9 fl.

Vom 1. März 1870 an:

A. Doppelwaisen:

1) Neukam, Susanna Josefine, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . . 11 fl.
2) Neukam, Anna Therese, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . . . 11 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Schoberth, Magdalena, von Himmelkron, Kgl. Bezirksamts Berneck, mit . . . 9 fl.
4) Lindner, Friedrich August, von Lerchenfeld, Kgl. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . 9 fl.

5) Wachter, Maria Kath., von Reitzenstein, Kgl. Bezirksamts Naila, mit . . . . 9 fl.
6) Kästner, Katharina Elisabetha, von Pilgramsreuth, Kgl. Bezirksamts Rehau, mit . . 9 fl.
7) Büttner, Johann, von Ebersdorf, Kgl. Bezirksamts Teuschnitz, mit . . . . 9 fl.
8) Ammon, Dorothea, von Berneck, Kgl. Bezirksamts Berneck, mit . . . . . 9 fl.
9) Klärner, Kunigunda Wilhelmine, von St Georgen, Magistrats Bayreuth, mit . . . 9 fl.
10) Mergner, Christianna, von Leupoldsgrün, Kgl. Bezirksamts Hof, mit . . . 9 fl.
11) Goller, Kunigunda, von Leupoldsgrün, Kgl. Bezirksamts Hof, mit . . . . 9 fl.
12) Lippert, Eleonore, von Höchstädt, Kgl. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . 9 fl.
13) Weiß, Anna Margaretha, von Untertiefendorf, Kgl. Bezirksamts Hof, mit . . . 9 fl.
14) Dilsch, Johann, von Höchstädt, Kgl. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . . 9 fl.
15) Schrader, Johann Karl, von Hof, Magistrats Hof, mit . . . . 9 fl.
16) Matschinke, Barbara Friedrika, von Hof, Magistrats Hof, mit . . . . . 9 fl.
17) Pscherer, Johann Nepomuk, von Wurmlohe K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . 9 fl.
18) Resch, Johann, von Mengersdorf, Kgl. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . . 9 fl.
19) Bleier, Christoph Heinrich, von Selb, Kgl Bezirksamts Rehau, mit . . . . 9 fl.

Hievon sind die Mütter, beziehungsweise Vormünder der genannten Kinder mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß der Bezug der Pfründen mit dem vollendeten 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 27. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 6687.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Heimliches Entfernen der unweltläufigen Maria Anna Hofbeck, Gütlerstochter von Hundszell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des K. Bezirksamts Ingolstadt vom 15. l. Mts. ist die unweltläufige Gütlerstochter Maria Anna Hofbeck von Hundszell, welche sich schon öfters aus ihrem genannten Heimatsorte heimlicher Weise entfernt hat, am 11. l. Mts. neuerdings von dort entwichen.

Bei ihrer Entfernung war sie mit einem weißgeblümten blauen Kopftuche, einem roth- und grünwollenen Halstuche, braunpersenem Spenser, braunwollenem Rocke, weißgeblümtem Schurz von Rosafarbe, kalbledernen Stiefeln, weißen Strümpfen und schlechtem zerrissenen Hemde bekleidet.

Ihr Signalement ist folgendes:

Alter 34 Jahre, mittlere Größe, finstere Gesichtszüge schwarze kurze Haare, niedere Stirne, schwarze Augen, proportionirte Nase, großer Mund, längliches Kinn, längliches Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe; zeigt dem ganzen Benehmen nach Unweltläufigkeit.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach der gedachten Person zweckdienliche Recherchen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß sofort dem K. Bezirksamte Ingolstadt mitzutheilen

Bayreuth, den 31. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 6914.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.
(Heimliche Entfernung des Johann Wündisch aus dem Rettungshause Fassoldshof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Johann Wündisch von Wüstenbuch am 15. Februar l. Js wieder aufgegriffen und in das Rettungshaus Fassoldshof zurückgebracht wurde, sind die mit Ausschreiben vom 31. Oktober v. Js. angeordneten Recherchen einzustellen.

Bayreuth, den 30. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 28. Bayreuth, Mittwoch, den 6. April 1870.

Inhalt:

Ad Num. 7111.

Bekanntmachung.

(Verleihung von Korporationsrechten an den landwirthschaftlichen Verein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem landwirthschaftlichen Vereine in Bayern und zwar sowohl dem Gesammtvereine als den Kreis- und Bezirks-Vereinen desselben Korporationsrechte allergnädigst zu verleihen geruht.

Bayreuth, den 1. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7113.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gestattung einer Verloosung zu Gunsten der Erbauung einer katholischen Kirche in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 28. März l. Js. wurde die Bewilligung zum Absatze stempelfreier Loose für die rubrizirte Verloosung bis

zum 1. Mai 1870

verlängert, was unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. November 1869, Kreisamtsblatt Nr. 98 hiemit veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 1. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7222.

(Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Stadelhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Stadelhofen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 394 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. Distriktsschulinspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 1. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7118.

(Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Pettstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Pettstadt mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 448 fl. — wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Bamberg II. oder bei der K. Distrikts-Schulinspektion zu Oberhaid einzureichen.

Bayreuth, den 31. März 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7256.

(Die katholische Schulstelle zu Rottmannsthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Rottmannsthal mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Lichtenfels oder bei der K. Distrikts-Schulinspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 1. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7279.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.
(Auffindung einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 8. Februar 1870, den vermißten J. Roth aus Karbach betr. und vom 21. März 1870, Auffinden einer männlichen Leiche betr., Kreisamtsblatt Nr. 13 und 25 werden hiemit zurückgenommen, nachdem laut Zuschrift der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg die Identität der aufgefundenen Leiche mit dem vermißten ꝛc. Roth konstatirt worden ist.

Bayreuth, den 3. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, „werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-„Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Ok-„tober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied „ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes „bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einkla-„gung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn „dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem Kgl. „Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschlie-„ßend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Okt. 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

a) „entweder bereits früher bei dem Staats-Mini-„sterium der Finanzen direkt angemeldet worden „war, und der Petent sie unter ausdrücklicher „Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem „angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) „wenn früher die Anmeldung bei anderen Admi-„nistrativstellen, oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen „Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministe-„rium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats-„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den tref-„fenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar an-„gebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Fi-„nanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls „nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem „Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 „bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte ge-„bracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht inbegriffen:

a) „alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen-„thum des Staates haften; jedoch mit der Be-„schränkung, daß die Nachholung rückständiger „jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) „alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For-„derungen.

§ 31.

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die „Staats-Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder „Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an „gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht „erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeit-„raume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung „nachgewiesen werden kann.

§ 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die „Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem „1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor„theile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem „Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Ok„tober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner „hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Ein„tragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, „wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbring„lichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit „zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche „angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Ab„gabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht „mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert „dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle „hieraus entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das „Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, „wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestim„mungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts„Ordnung.

§ 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 „u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausge„nommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 1. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Lerchenfeld.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num. 62.
(Aufstellung eines II. Untersuchungsrichters am K. Bezirksgerichte Kronach betr.)

Nach höchster Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 17. Januar 1870 wurde die Stelle eines II. Untersuchungsrichters beim K. Bezirksgerichte Kronach dem K. Bezirksgerichts-Assessor Joseph Droßbach, vom 1. April l. Js. an übertragen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 28. März 1870.

Das Direktorium des K. Bezirksgerichts.

Striegel.

Kumpfmüller.

Dienstesnachrichten.

Die an der Kreisgewerbschule zu Bayreuth neu errichtete II. Reallehrerstelle ist dem geprüften Lehramts-Candidaten und derzeitigen Hilfslehrer an dieser Anstalt, Joseph Mayr, vom 1. April l. Js. an übertragen worden.

1) Die protestantische Schulstelle zu Wölsau ist dem bisherigen Schulverweser Ludwig Dietel von Ebnath;
2) die katholische Schulstelle zu Schweisdorf dem bisherigen Schullehrer J. Löffler in Steinberg;
3) die katholische Schulstelle zu Steinberg dem bisherigen Schullehrer Karl Oberndörfer von Stadelhofen;
4) die katholische Schulstelle zu Kirchenpingarten dem bisherigen Schullehrer J. G. Seyß von Steinfeld;
5) die katholische Schulstelle zu Steinfeld dem bisherigen Schullehrer J. Lauer von Kirchenbirkig;
6) die katholische Schulstelle zu Kirchenbirkig dem bisherigen Schulverweser G. Diller von Neudorf;
7) die katholische Schulstelle zu Kupferberg dem bisherigen Schullehrer Motschenbacher von Rottmannsthal

sämmtlich vom 1. Mai l. Js. an übertragen, und

8) der Lehrer Philipp Pregler in Pettstadt vom 1. Mai l. Js. an zum Lehrer in Hallstadt ernannt worden.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 29. Bayreuth, Sonnabend, den 9. April 1870.

Inhalt:

Ad Num. 7465.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Artikel 19 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuches vom 29. April 1869 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe ergangene gemeinschaftliche höchste Entschließung des K. Kriegsministeriums und des K. Staatsministeriums der Justiz vom 18. Februar l. Js. (Justizministerialblatt pro 1870 Nr. V) wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 5. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

* * *

Nr. 1931.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz

und

Kriegs-Ministerium.

Nachdem gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Militärstrafgesetzbuches vom 29. April 1869 Militärpersonen, welche zur Zuchthausstrafe oder wegen eines die Waffenunwürdigkeit nach sich ziehenden Vergehens zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind, soferne sie ihre Strafe nicht auf einer Festung zu erstehen haben, zum Zwecke des Strafvollzuges an die bürgerlichen Behörden zu überweisen sind, so werden zur Regelung des hiebei einzuhaltenden Verfahrens nachstehende Vorschriften erlassen.

I.

Die Entschließung der K. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 11. November 1862 „die Einschaffungen in die Strafanstalten“ betreffend — Justizministerialblatt 1863 Ergänzungsheft Seite 69 —, die Justizministerial-Entschließungen gleichen Betreffs vom 10. Juni 1863 und 4. Mai 1866 — Justizministerialblatt 1863 Seite 22 und 1866 Seite 106 —, die Justizministerial-Entschließung vom 30. Oktober 1862 „die Mittheilung der Strafurtheile an die Verwaltungen der Strafanstalten“ betreffend — Justizministerialblatt 1863 Ergänzungsheft Seite 69 — endlich die Justizministerial-Entschließung vom 16. Januar 1870 „die Strafvollzugsbehelfe für das Zellengefängniß Nürnberg betreffend“ — Justizministerialblatt 1870 Seite 12 — haben auch für die Militärbezirksgerichte Geltung.

II.

Von den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind einzuliefern:

1) in das Zuchthaus Kaisheim die von den Militärbezirksgerichten Augsburg und Nürnberg verurtheilten Individuen katholischer Confession,

2) in das Zuchthaus München die von dem Militärbezirksgerichte München verurtheilten Individuen katholischer Confession,

3) in das Zuchthaus Plassenburg

   a) die von dem Militärbezirksgerichte Würzburg verurtheilten Individuen katholischer und protestantischer Confession,

   b) die von den Militärbezirksgerichten Augsburg, München und Nürnberg verurtheilten Individuen protestantischer Confession,

4) in das Zuchthaus St. Georgen die von den Militärbezirksgerichten diesseits des Rheines verurtheilten Individuen israelitischer Religion,

5) in das Zuchthaus Kaiserslautern die von dem Militärbezirksgerichte Landau verurtheilten Individuen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

III.

Von den zu einer die Dauer von zwei Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe Verurtheilten, soferne dieselben an der zuerkannten Strafe noch mehr wie zwei Monate zu erstehen haben, sind einzuliefern:

A. in das Zellengefängniß Nürnberg die von den Militärbezirksgerichten diesseits und jenseits des Rheins verurtheilten Individuen, welche nach Maßgabe der Justizministerial-Entschließung vom 4. November v. Js. „den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betreffend“ — Justizministerialblatt 1869 Seite 261 — zum Strafvollzuge in der Einzelhaft tauglich sind;

B. insoweit sie nicht in das Zellengefängniß gehören,

1) in die Gefangenanstalt Amberg die von dem Militärbezirksgerichte Nürnberg verurtheilten Individuen katholischer Confession,

2) in die Gefangenanstalt Ebrach

   a) die von dem Militärbezirksgerichte Würzburg verurtheilten Individuen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses,

   b) die von den Militärbezirksgerichten Augsburg, München und Nürnberg verurtheilten Individuen israelitischer Religion,

3) in die Gefangenanstalt Laufen die von dem Militärbezirksgerichte München verurtheilten Individuen katholischer Confession,

4) in die Gefangenanstalt Lichtenau

   a) die von dem Militärbezirksgerichte Augsburg verurtheilten Individuen katholischer und protestantischer Confession,

   b) die von den Militärbezirksgerichten München und Nürnberg verurtheilten Individuen protestantischer Confession,

5) in die Gefangenanstalt Zweibrücken die von dem Militärbezirksgerichte Landau verurtheilten Individuen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

IV.

Die zu einer die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigenden Gefängnißstrafe, sowie die zu einer höhern Gefängnißstrafe Verurtheilten, deren noch zu erstehender Strafrest aber zwei Monate nicht übersteigt, endlich diejenigen, welche nach Anordnung des Urtheils auf Grund des Artikels 18 Absatz 2 des allgemeinen Strafgesetzbuches ihre Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehen haben, sind in das Gefängniß desjenigen bürgerlichen Bezirksgerichtes einzuliefern, welches sich am Sitze des aburtheilenden Militärbezirksgerichtes befindet.

V.

Da gemäß Artikel 28, 44 Absatz 3 und 85 Absatz 3 der Militärstrafgerichtsordnung die Verfügung des Strafvollzuges den Militärgerichten selbst obliegt, so sind in allen Fällen, in welchen die militärgerichtlich Verurtheilten ihre Strafe in einer allgemeinen Strafanstalt (Zuchthaus oder Gefangenanstalt) zu erstehen haben, die Requisitionen wegen des Strafvollzuges von den Militärbezirksgerichten unmittelbar an die Strafanstaltsverwaltungen zu richten.

Ist eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse zu vollziehen, so hat in gleicher Weise die Requisition des Militärgerichtes direkt an das in Ziffer IV bezeichnete bürgerliche Bezirksgericht zu ergehen.

Verhaftete sind von den Militärbehörden unmittelbar an den Strafort abliefern zu lassen. Nichtverhaftete erhalten den Auftrag zum Strafantritte vom Militärbezirksgerichte entweder durch Vermittlung ihrer Dienstbehörde, oder im Beurlaubungsfalle durch Vermittlung des Gerichtes ihres Aufenthaltsortes.

Die Zwangslieferung ist gegebenen Falls vom Militärbezirksgerichte unmittelbar anzuordnen.

VI.

Anfragen über Auslegung der Urtheile und über alle sonstigen auf den Urtheilsvollzug bezüglichen Gegenstände sind von den bürgerlichen Bezirksgerichten und Strafanstaltsverwaltungen direkt an das Militärbezirksgericht zu stellen.

Gesuche von Gefangenen um Begnadigung oder Rehabilitation haben die bürgerlichen Strafvollzugsbehörden dem Militärstaatsanwalte des betreffenden Militärbezirksgerichtes zur zuständigen Amtshandlung mitzutheilen.

München, den 18. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pranckh. v. Lutz.

Den Vollzug des Art. 19 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuches vom 29. April 1869 betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: Schebler.

Ad-Nr. 7291.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Vollzug des Tabaksteuergesetzes, hier die Remunerirung der hiebei verwendeten Gemeindebediensteten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. März 1870, wurde genehmiget: daß für die Zukunft Gemeindedienern, Flurwächtern und anderen Personen, deren Beiziehung zu den Revisionen der Tabakländereien ꝛc. außer den Mitgliedern der Gemeinde-Ausschüsse zur Ertheilung von Auskunft über Gemarkungs- und Besitzverhältnisse oder zur Leistung von Handdiensten bei den Revisionen unumgänglich nothwendig ist, Taggelder in dem durch die Ministerial-Entschließung vom 14. Januar d. Js., Nr. 16574, den Vertretern der Gemeindebehörden zugestandenen Maße gewährt werden.

Dies wird hiemit unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 28. Januar 1870, Kreisamtsblatt Nr. 10, behufs der Nachachtung zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7380.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Unteragenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Carl Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Commissionär Andreas Wilhelm Grimm von Redwitz als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 4. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7280.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirksamte Beilngries ist ein falsches Guldenstück württembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1841 zum Vorschein gekommen, welches aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem vor Annahme etwa curfirender ähnlicher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem K. Bezirksamte Beilngries mitzutheilen.

Bayreuth, den 5. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11007.

(Die Wiederbesetzung der am K. Lyceum zu Freising erledigten Professur für Naturgeschichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Chemie, Naturgeschichte und Landwirthschaft am K. Lyceum in Freising mit einem Jahresgehalte von 900 fl. in Geld, sowie einer widerruflichen Theuerungs-Zulage von jährlich 100 fl. ist erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise der erforderlichen Fachbildung, der bisherigen Verwendung, sowie der entsprechenden sittlichen Führung innerhalb 3 Wochen vom Tage der Einrückung vorstehender Bekanntmachung an bei dem Rektorate des K. Lyceums zu Freising einzureichen.

München, den 30. März 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
gez. von Hermann, Vizepräsident.

Nachreiner.

Ad Nr. 6972.

(Die Wiederbesetzung der an der Gewerbschule zu Ansbach in Erledigung gekommenen Realienlehrstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Ansbach ist die Lehrstelle für Realien in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt von 700—1200 Gulden je nach dem Dienstalter des Lehrers verbunden ist, haben ihre Gesuche belegt mit den Nachweisen über vorschriftsmäßige Befähigung sowie tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten innerhalb 14 Tagen bei dem K. Rektorate der Gewerbschule Ansbach einzureichen. —

Ansbach, den 30. März 1870.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder.

Breyer.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 30. Bayreuth, Mittwoch, den 13. April 1870.

Inhalt:

Ad Num. 7296.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Hauptagenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 10. November 1868 bezeichneten Betreffs, Kreisamtsblatt pro 1868 Nr. 96, wird nachstehend die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. März l. Js. veröffentlicht.

Bayreuth, den 3. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck. * * *

Nr. 2667.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Gebrüder Löwi in Fürth, welchen gemäß Ministerial-Entschließung vom 5. resp. 30. November 1868 die Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Ansehung der Lebens-Versicherungen für die Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Ober-, Mittel- und Unterfranken übertragen war, diese Funktion niedergelegt haben und die Aufstellung eines neuen Hauptagenten hiefür bisher noch nicht bewerkstelliget werden konnte, so wird behufs des unbehinderten Fortganges der Geschäftsführung im Anlasse der Vorstellung vom 26. v. Mts. genehmigt, daß bis zur definitiven Bestellung eines andern Hauptagenten, welche längstens bis

1. Juli l. Js. zu erfolgen hat, die Geschäfte der erwähnten Hauptagentur durch den Inspektor genannter Versicherungs-Gesellschaft, Friedrich Emmerich, interimistisch besorgt werden.

München, den 30. März 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Schlör.

An

die Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M. Die Aufstellung von Haupt-Agenten betreffend.	Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Cetto.

Ad Num. 7671.

An sämmtliche K. Distriktspolizei- und Baubehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 16. April 1868, die Erweiterung des Telegraphennetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die General-Direktion der K. bayerischen Verkehrs-Anstalten (Telegraphenabtheilung) hat mitgetheilt, daß in Ausführung des Gesetzes vom 16. April 1868, die Erweiterung des Telegraphennetzes betr., nach erfolgter Ermächtigung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten noch die Herstellung der Telegraphenlinien

von Redwitz nach Arzberg-Thiersheim,
von Naila nach Münchberg,
von Steben nach Nordhalben,
von Untersteinach nach Stadtsteinach,
von Kulmbach nach Thurnau,
von Bayreuth nach Weidenberg,
von Stockheim nach Ludwigsstadt,
von Burgkundstadt nach Weißmain,
von Burgebrach nach Schlüsselfeld,
von Merzbach nach Seßlach,
von Bamberg über Hollfeld nach Streitberg,
von Pretzfeld nach Gräfenberg,
von Bruck nach Herzogenaurach

und die Errichtung von Telegraphenstationen in Arzberg, Helmbrechts, Herzogenaurach, Hollfeld, Lichtenberg, Ludwigsstadt, Münchberg, Nordhalben, Schauenstein, Scheßlitz, Schlüsselfeld, Selbitz, Stadtsteinach, Teuschnitz, Thiersheim, Weidenberg und Weißmain in Aussicht genommen ist.

Sämmtliche einschlägige K. Distriktspolizei- und Baubehörden werden hievon mit dem Auftrage verständiget, den Vollzug, soweit er ihr Ressort berührt, thunlichst zu unterstützen.

Bayreuth, den 8. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 7580.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Unteragenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Carl Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen:

1) Friedrich Scholler in Weidenberg,
2) A. Röber in Hof und
3) an Stelle des abgetretenen Agenten Simon Babinger der Oberpacker Georg Babinger in Lichtenfels,
4) C. F. Käppel in Münchberg

als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden sind.

Bayreuth, den 7. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat März 1870.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis fl.	Waizen. Mittel-Preis kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis fl.	Korn. Mittel-Preis kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis fl.	Gerste. Mittel-Preis kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis fl.	Haber. Mittel-Preis kr.	Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth	März																					
	5. „	21½	21½	—	17	42	24	24	—	13	12	17	17	—	14	3	16	16	—	9	52½	
	12. „	29	29	—	17	46½	21	21	—	13	24	6	6	—	13	54	44	44	—	9	40½	
	19. „	49½	49½	—	17	40¼	34	34	—	13	13¾	36	36	—	14	6	1	1	—	10	48	
	26. „	38½	38½	—	17	58½	21½	21½	—	13	13¾	3	3	—	14	—	16½	16½	—	10	6	
	30. „	25½	25½	—	17	57	34	34	—	13	18	—	—	—	—	—	3	3	—	10	12	
Bamberg	März																					
	2. „	103½	103½	—	18	28	101½	101½	—	13	23	1	1	—	13	—	2	2	—	8	45	
	5. „	48½	48½	—	18	41	65½	60½	5	13	33	15	15	—	13	46	—	—	—	—	—	
	9. „	209½	209½	—	18	9	179½	174½	5	13	30	—	—	—	—	—	18	18	—	8	18	
	12. „	108½	83½	25	18	23	93½	93½	—	13	41	8½	8½	—	14	19	6	6	—	7	32	
	16. „	163½	153½	10	17	43	138½	138½	—	13	42	2	2	—	14	—	9	9	—	8	40	
	18. „	47	27	20	18	26	105	105	—	14	14	12½	12½	—	14	11	16	16	—	8	42	
	23. „	75	75	—	18	36	70	70	—	14	4	9	9	—	13	—	10	10	—	9	—	
	26. „	123½	123½	—	18	41	110½	110½	—	13	50	—	—	—	—	—	14	14	—	8	45	
	30. „	262½	242½	20	18	13	170½	165½	5	13	48	10½	10½	—	13	50	8	3	—	9	32	
Hof	März																					
	3. „	6	6	—	18	45	19	19	—	14	48	—	—	—	—	—	33	33	—	9	—	
	10. „	4	4	—	18	45	31	31	—	14	42	—	—	—	—	—	20	20	—	9	9	
	17. „	—	—	—	—	—	12	12	—	14	33	—	—	—	—	—	36	36	—	9	—	
	24. „	2	2	—	19	30	18	18	—	15	6	—	—	—	—	—	23	23	—	9	18	
	31. „	2	2	—	20	24	13	13	—	14	42	—	—	—	—	—	21	21	—	9	27	

Bayreuth, den 7. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7411.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Januar d. Js. wurde auf der Schranne zu Kaufbeuren ein falsches Guldenstück mit dem Gepräge der freien Stadt Frankfurt und der Jahreszahl 1838 verausgabt.

Dasselbe besteht nach Aeußerung des K. Haupt-münz- und Stempelamtes aus einer dem sogenannten Glockenmetall ähnlichen Metallmischung und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen. Dasselbe trägt durch seine röthliche Farbe, zum Theil undeutliches Gepräge und den Mangel einer Randverzierung sehr kennbare Zeichen der Unächtheit an sich.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 5. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1136.

(Die Wiederbesetzung der mit dem Dekanate verbundenen I. Pfarrstelle in Weiden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Ausschreiben vom 10. März im ausgesetzten Betreffe wird nachträglich bemerkt, daß beabsichtigt wird, die Fixation der früheren Getreidebezüge der I. Pfarrstelle aus der Hospitalstiftung in Weiden für den zu ernennenden Pfarrer und alle künftigen Pfründeinhaber in der Weise, wie sie für den bisherigen Pfarrer bereits bestand, verbindlich zu machen und daß hierüber Verhandlungen im Gange sind.

Bayreuth, den 4. April 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Kästner.

Ad Nr. 1966.

(Die Erledigung der Pfarrei Schmachingen, Dekanats Nördlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Schmachingen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Mai 1870 mit folgenden Bezügen nach der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion vom Jahre 1869 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Stiftungskassen			1 fl. — kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien			946 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet und Raum für eine größere Familie bietet, nebst Genuß der Oekonomiegebäude	im Anschlage zu	50 fl. — kr.	
1 Tgw. 30 Dez. Gärten		11 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.	
10 Tgw. 49 Dez. Aecker		82 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.	
1 Tgw. 78 Dez. Wiesen		19 fl. 21 kr.	162 fl. 39 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			9 fl. 7 kr.
V. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen			38 fl. $34\frac{3}{4}$ kr.
		Summa	1157 fl. $20\frac{3}{4}$ kr.
Hievon die Lasten ab mit			54 fl. $15\frac{1}{4}$ kr.
		Reinertrag	1103 fl. $5\frac{1}{2}$ kr.
An freiwilligen Geschenken			4 fl. — kr.

Ansbach, den 4. April 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Freiherr von Lindenfels.

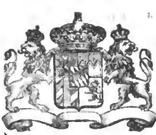
Schmidt.

Dienstesnachricht.

Die katholische Schulstelle zu Mainroth ist dem bisherigen Schullehrer Klemens Hopfenmüller von Kirchenpingarten vom 1. Mai l. Js. an übertragen worden.



Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 31. Bayreuth, Sonnabend, den 16. April 1870.

Inhalt:

Ad Num. 8013.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

Vormerkungen auf Einstandskapitalien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 9. d. Mts. wird die gemeinsame Entschließung der K. Staatsministerien der Justiz und des Innern, sowie des K. Kriegsministeriums vom 30. März l. Js., bezeichneten Betreffs, in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 13. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 3651.

Staats-Ministerium der Justiz, Staats-Ministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Es sind in neuerer Zeit wiederholte Fälle vorgekommen, in welchen Einsteher mittels exekutorischer Urkunden Anweisung auf die für sie hinterlegten Einstandskapitalien ertheilt haben, ohne daß die um Vormerkung dieser Anweisungen angegangenen Distrikts-Verwaltungsbehörden nach den bestehenden Vorschriften diese Vormerkung vornehmen konnten.

Nachdem nun aber die exekutorischen Urkunden in andern Beziehungen gerichtlichen Erkenntnissen gleichgeachtet werden, den Militärpersonen eine freiere Verfügung über ihr Vermögen gestattet ist und Einstands-

kapitalien nur noch kurze Zeit vorhanden sein können, wird gestattet, daß Vormerkungen auf Einstandskapitalien auch auf Grund exekutorischer Urkunden dann vorgenommen werden, wenn in denselben deutlich und ausdrücklich in irgend welcher Form das Anerkenntniß ausgesprochen ist, daß sämmtliche ärarialische Forderungen an das Einstandskapital vor den angewiesenen ihre Befriedigung aus dem Kapitale zu finden haben.

München, den 30. März 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Vormerkung auf Einstandskapitalien betr

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: Schebler.

Ad Num. 8055.

Bekanntmachung.

(Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter aus der Klasse der großen Grundbesitzer im Wahlbezirk Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 21. Februar l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 199 u. ff.) wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Obmann der Freiherrlich von Rotenhan'schen Familie, K. Regierungsdirektor Dr. Julius Freiherr von Rotenhan von einer längeren Reise aus Italien wieder zurückgekehrt ist, derselbe in das Verzeichniß der wahlstimmberechtigten größeren Grundbesitzer aufgenommen und dessen Vertreter Gottfried Freiherr von Rotenhan in demselben (II. Wahlbezirk Bamberg Nr. 43) gestrichen worden ist.

Bayreuth, den 13. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7856.

(Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Markt Redwitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Markt Redwitz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion zu Fichtelberg einzureichen.

Bayreuth, den 9. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7444.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Unteragenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses C. J. Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Kaufmann Alois Hohbach in Scheßlitz als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 5. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7516.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden in Oberfranken.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichts der K. Polizeidirektion München vom 26. v. Mts. wurden zu München einige Tage vorher von zur Zeit unbekannten Personen drei Sechskreuzerstücke badischen Gepräges und mit den Jahreszahlen 1844 und 1858 verausgabt, welche nach Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes falsch sind, aus Neusilber (Weißkupfer) bestehen, mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mittelst einer mechanischen Vorrichtung gerändert sind.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach den Verfertigern und Verbreitern der beschriebenen falschen Geldstücke Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat der K. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 11. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 6463.

(Wiederbesetzung der Lehrstelle für Chemie an der Kreisgewerbschule Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreisgewerbschule Nürnberg ist die Lehrstelle für Chemie, chemische Technologie und Mineralogie in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, sowie über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten längstens bis 1. Mai l. Js. unmittelbar bei dem K. Rektorate der Kreisgewerbschule Nürnberg einzureichen.

Der mit dieser Stelle verbundene Funktionsbezug besteht in 700 fl., welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. steigt.

Bezüglich dieses Gehaltes wird bemerkt, daß den bereits länger wirkenden Lehrern im Falle der Uebersiedlung an die Kreisgewerbschule Nürnberg nach Maßgabe der für die Alterszulagen geltenden Skala der Bezug ihres vollen dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Ansbach, den 26. März 1870.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

v. Feder.

Breyer.

Ad Num. 8000.

(Die jährliche Abhaltung der Aufnahmsprüfung für den Gehilfendienst bei den K. Verkehrsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich durch die fortwährend einkommenden Gesuche um Zulassung zur Aufnahmsprüfung für den Gehilfendienst bei den K. Verkehrsanstalten veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

1.

Die Aufnahmsprüfung für Adspiranten zum Gehilfendienst bei den K. Verkehrsanstalten wird alljährlich am 15. Oktober, und wenn der 15. ein Sonntag ist, am 16. Oktober abgehalten.

2.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis 30. September, unter Beifügung der in Ziffer XIII. der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1868 vorgeschriebenen Nachweise bei der unterfertigten Stelle eingereicht werden.

3.

Zum Zweck der Erfüllung der in der erwähnten Ziffer XIII. Nr. 8 vorgeschriebenen Bedingung des Nachweises über Kenntniß der Telegraphie werden alljährlich bei der Telegraphenabtheilung in München 4 Unterrichtskurse mit Prüfung abgehalten, welche je am 1. März, 1. Mai, 1. Juli und 15. September beginnen, und welchen sich alle jene zu unterziehen haben, die um Zulassung zur Aufnahmsprüfung nachsuchen wollen.

Da zu jedem Unterrichtskurse nur 50 Adspiranten zugelassen werden können, so sind die bezüglichen Gesuche rechtzeitig an die Telegraphenabtheilung dahier zu richten.

Verspätete Anmeldungen, namentlich für den letzten Uebungskurs des Jahres können keine Berücksichtigung mehr finden, und werden lediglich auf das nächstfolgende Jahr vorgemerkt.

Zur Belegung der Meldung (Nro. 2) genügt für die zum Telegraphenkurs vom 15. September Zugelassenen die Verfügung der Telegraphenabtheilung, welche die Admission zu dem Unterrichtskurse genehmigt.

Das Zeugniß über Bestehen des Kurses muß bis zur Prüfung bei dem Oberamte, woselbst diese gehalten wird, übergeben werden.

München, den 23. März 1870.

General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anstalten.

von Dyck.

Fischer.

Le Sage.

Ad Nr. 1162.

(Die Wiederbesetzung der combinirten Pfarrei Aschbach mit Hohn am Berg, Dekanats Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung wurde die combinirte Pfarrei Aschbach mit Hohn am Berg erledigt. Dieselbe ist für

diesen Erledigungsfall unmittelbar zu besetzen und wird deshalb zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Das Erträgniß nach den desfallsigen beiden Fassionen ist folgendes:

Tit. I. An ständigem Gehalte baar	220	fl. 30	kr.
3 Schäffel 4 1/8 Metzen Korn nach dem Normalpreise	49	fl. 46 3/4	kr.
Tit. II. Zinsen	4	fl. 26	kr.
Tit. III. Realitäten:			
a) Pfarrhaus, im wohnlichen Zustand, jedoch nur für eine kleine Familie geeignet . .	20	fl. —	kr.
b) 14 Tagwerk 0,45 Dezimalen Grundstücke nebst unentgeitlicher Bestellung	65	fl. 26 1/4	kr.
Tit. IV. Ertrag aus Rechten . .	—	fl. 43 3/4	kr.
Tit. V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	65	fl. 39 1/2	kr.
Tit. VI. Observanzmäßige Gaben	31	fl. 58 1/2	kr.
Summa	458	fl. 30 3/4	kr.
Lasten	1	fl. 14 1/4	kr.
Reiner Ertrag	457	fl. 16 1/2	kr.

Bayreuth, den 2. April 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Dienstesnachrichten.

Die katholische Schulstelle zu Drosendorf ist dem bisherigen Schullehrer Johann Lauer von Kirchenbirkig, nachdem er vorher von dem Antritte der ihm verliehenen gewesenen Schulstelle in Steinfeld wieder entbunden wurde, vom 1. Mai l. Js. an und die katholische Schulstelle zu Nagel dem bisherigen Schullehrer Franz Xaver Gulbner in Redwitz gleichfalls vom 1. Mai l. Js. an übertragen worden.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 32. Bayreuth, Mittwoch, den 20. April 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß §. 23 Titel VII. der Verfassungs-Urkunde bis zum 24. Mai l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 6. April 1870.

Ludwig.

Grf. v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Ad Num. 8091.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.
(Die internationale Ausstellung der Arbeiter und Handwerker in London für das Jahr 1870, hier Gesuch um Bewilligung einer Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Mts. zur Kenntnißnahme mit dem Beifügen eröffnet, daß der Vorsitzende des bezeichneten Centralkomite's, der Fabrikant Karl Billing zu München ist.

Bayreuth, den 14. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck. * * *
Nr. 3732.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß durch das Münchener Centralkomité für die dießjährige internationale Ausstellung der Arbeiter und Handwerker in London mittels öffentlicher Aufrufe eine Sammlung freiwilliger Beiträge im Königreiche zu dem Zwecke, bayerischen Arbeitern und Handwerkern die Beschickung dieser Ausstellung zu ermöglichen, veranstaltet werde.

Zugleich haben Seine Majestät der König diese Sammlung mit einem Beitrage von 600 fl. aus Allerhöchstihrer Cabinetskasse huldvollst zu eröffnen geruht.

München, den 11. April 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Braun.

An
die K. Regierung Kammer des Innern, von Oberbayern.
Die internationale Ausstellung der Arbeiter und Handwerker in London für das Jahr 1870, hier Gesuch um Bewilligung einer Sammlung betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath.
von Dubois.

Ad Num. 8089.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ermittlung des Goldarbeiters Christian Bauer von Wien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 10. April l. Js., hat der Goldarbeiter und Hauseigenthümer Michael Bauer zu Wien um Ausmittlung des Aufenthaltes seines vermißten Sohnes Christian gebeten, welcher nach den letzten dem Vater zugekommenen Nachrichten im Dezember v. Js. sich in Steiermark auf der Wanderschaft befunden und die Absicht geäußert haben soll, über Salzburg und Tirol nach Bayern zu gehen.

Christian Bauer ist am 15. November 1852 zu Wien geboren, hat sich am 3. Mai 1867 von da entfernt und wurde im Wiener Polizeianzeiger Nr 159 vom 7. Mai 1867, Art. 5810 vom K. K. Polizeicommissariat Mariahilf, sodann im Wiener Polizeianzeiger Nr. 255 vom 17. Juni 1867 Art. 9173 von der K. K. österreichischen Staathalterei als vermißt beschrieben.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, wegen Ermittlung des dermaligen Aufenthaltes des Christian Bauer geeignete Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 14. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 8010.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Auffinden der Leiche eines erhängten unbekannten Mannes bei Reichersdorf, Gerichtsbezirk Eger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern wurde am 9. Februar l. Js. unweit des Dorfes Reichersdorf — Gerichtsbezirk Eger — in Böhmen der entseelte Körper eines erhängten Mannes gefunden, dessen Nationalität und Heimath noch nicht ermittelt werden konnte.

Der Entseelte hatte graubraune Haare, ovales Gesicht, stumpfe Nase, großen Mund, graue Augen, war beiläufig 5'4" groß, bartlos, hatte eingefallene Wangen, unterm rechten Ohre am Backen eine linsengroße Warze und auf der linken Brusthälfte ein röthlich braunes unbehaartes Mal (Himbeermal) und dürfte das 50. Lebensjahr erreicht haben.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarzseidenen Halstuche, einem lichtgrauen Rocke, eben solchen Gilet und hellgrauer Hose von Wollstoff. Die Hose war etwas abgetragen, während die übrigen Kleider sich in ganz gutem Zustande befanden.

Weiters war derselbe mit einer zerrissenen grauen Schafwoll-Unterjacke, einer gewirkten weißen baumwollenen Unterhose einem weißen leinenen Hemde, leinenen Vorhemde und einem schwarzen graulichem Wollstoff-Winterrocke bekleidet, der Winterrock ist schwarz einpaspoilirt, mit schwarzem schmalen stehenden Sammetkragen und mit messingenen Metallknöpfen (Hundsköpfen) versehen. Die Halbstiefeln waren nahezu neu.

Endlich trug der Mann noch eine grüntuchene mit Schafpelz gefütterte und mit Marderpelzaufschlag versehene Mütze, ein ziemlich neues roth- und weißfärbiges baumwollenes und ein ähnliches bereits durchlöchertes Sacktuch ohne Zeichen.

Der Mann hatte bei sich ein Taschenmesser und ein rothledernes Geldtäschchen, in welchem sich 1 Thaler 24 Groschen in sächsischen und preussischen Münzsorten und einige österreichische Geldmünzen in Kupfer und Silber befanden.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, wegen Erforschung der Heimath der beschriebenen Person geeignete Recherchen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß sofort berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 13. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7942.

(Die protestantische Schul- dann Kantorstelle zu Hallerstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kantorstelle zu Hallerstein mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Münchberg oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 12. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7803.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Unteragenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Carl Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen

1) der Kaufmann Ernst Ludwig Ullrich in Bamberg,
2) der Administrator Carl Huß in Selb

als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden sind.

Bayreuth, den 13. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 8081.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Unteragenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Carl Sieber in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Schon in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Schneidermeister Georg Dierauf in Burgberg als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 14. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 8000.

Bekanntmachung.

(Eröffnung der Bahn von Ingolstadt nach Treuchtlingen betr.)

Vom 12. dieses Monats beginnend wird die Eisenbahnstrecke von Ingolstadt nach Treuchtlingen dem allgemeinen Verkehr in der Weise übergeben, daß auf derselben vorläufig die im veröffentlichten Fahrplane bezeichneten gemischten Bahnzüge abgefertigt werden.

Fahrbilleten für alle Wagenklassen werden zu diesen Zügen bis auf Weiteres im Lokalverkehr der einzelnen Stationen dieser Linie unter sich, dann von München nach Pleinfeld, Gunzenhausen und Nürnberg, sowie in entgegengesetzter Richtung abgegeben.

Die Billeten über die alte Linie Augsburg Nördlingen bleiben nebenbei im Gebrauche.

Die Taxberechnung für Güter im internen Verkehr geschieht nach dem neu aufgestellten Meilenzeiger.

München, den 7. April 1870.

Generaldirektion der K. b. Verkehrsanstalten.
Betriebsabtheilung.
Fischer.

Kreis.

E.-Nr. 122.

Ediktalladung.

(Untersuchung gegen den Wirth Johann Erlwein von Wiesentbau et Compl. wegen Münzfälschung betr.)

Das K. Appellationsgericht von Oberfranken hat durch Erkenntniß vom 6. August 1869 gegen Johann Erlwein, 41 Jahre alt, verheiratheten Gastwirth von Wiesenthau wegen Verbrechens der Fälschung von Geld verübt im Winter 1868/69 und im Frühjahr 1869 zu Wiesenthau auf Anklage erkannt, denselben vor das Schwurgericht von Oberfranken verwiesen und da Johann Erlwein flüchtig ist, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens gegen denselben beschlossen und dessen Ediktalladung verordnet.

Demgemäß ergeht an Johann Erlwein andurch die Aufforderung,

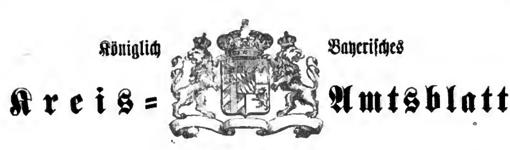
binnen 3 Monaten

bei dem K. Bezirksgerichte Bayreuth, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird. —

Bayreuth, den 11. April 1870.

Hofmann,
Königl. Bezirksgerichts-Rath,
Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.

coll. Fichtelberger.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 33. Bayreuth, Sonnabend, den 23. April 1870.

Inhalt:

Ad Num. 7743.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Den Art. 47 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, hier die Vertretung des Staatsärars betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung der K. Regierungsfinanzkammer wird zur Sicherung des richtigen Vollzugs des oben citirten Gesetzesartikels und zur Vermeidung von Legitimationsbeanstandungen den vorgenannten Behörden hiemit eröffnet, daß die K. Rentbeamten als Vertreter des Staatsärars überhaupt die Interessen des letzteren ohne Rücksicht auf die Zwecke und Fonds, also ebensowohl die Interessen der Finanzverwaltung, als der Verwaltung der Salinen, dann der auf Rechnung des Staates betriebenen Berg- und Hüttenwerke, der Zollverwaltung, der K. Verkehrs-Anstalten und der Militär-Verwaltung in allen auf die Umlagen-Erhebung sich beziehenden Angelegenheiten — soweit nicht wegen Verhinderung des treffenden Rentbeamten eine der einschlägigen übrigen Civilbehörden oder eine Militärbehörde unmittelbar einzugreifen veranlaßt ist — auf jede gesetzliche Weise, insbesondere auch durch persönliches Erscheinen in der Gemeindeversammlung zu wahren berechtigt und verpflichtet

seien, daß übrigens da, wo bei der Gemeindeumlagen-Erhebung vorzugsweise die Staatswaldungen in Betracht kommen, unter Umständen als Stellvertreter der Rentbeamten auch die äusseren Organe der Forstverwaltung erscheinen und sich als solche legitimiren werden.

Dies ist zur Kenntniß der betreffenden Gemeinden zu bringen.

Bayreuth, den 16. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 8251.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Stipendien für Gärtner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der K. Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule zu Weihenstephan vom 13 d. Mts. mit dem Auftrag veröffentlicht, hierauf die Amtsangehörigen durch Abdruck in den Lokalblättern unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreiben vom 11. Oktober 1867 und 18. Oktober 1869 (cf. Kr.-A.-Bl. 1867 Nr. 91 und 1869 Nr. 96) besonders aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 19. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

(Stipendien für junge Gärtner betreffend.)

Gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels rc. vom 23. Februar d. Js. ist hierselbst an Theilnehmer des Obstbaucurses für dieses Jahr der Betrag von 600 fl. zur Gewährung von Stipendien zu verwenden. Junge Gärtner, welche sich in der hiesigen K. Landesbaumschule praktisch, zugleich durch entsprechenden Unterricht theoretisch mit der Obstbaumzucht vertraut machen wollen, erhalten in dem Obstbaucurse nebst Wohnung eine Arbeitsvergütung, außerdem aber geeigneten Falles Jahresstipendien bis zu je 100 fl. Das Nähere über den Obstbaucurs kann aus den bei jedem K. Bezirksamte vorliegenden Bestimmungen ersehen werden. Letztere erhält man auf Verlangen auch von unterfertigter Stelle umgehend übersandt. Bewerber haben ihre Zeugnisse über Schulbesuch, Gärtnerbildung und Wohlverhalten schleunigst hierher vorzulegen.

Weihenstephan, den 13. April 1870.

Die Königliche Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule.

Dr. Wentz.

Ad Num. 8432.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung der großherzogl. hess. Grundrentenscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vom großherzoglich hessischen Finanzministerium im großherzogl. Regierungsblatte erlassenen Bekanntmachung vom 8. März d. Js., ist der 31. Dezember 1870 als Präklusivtermin für die Einlösung der großherzogl. hessischen Grundrentenscheine bei der groß-

herzogl. Staatsschuldentilgungskasse festgesetzt worden und an die Inhaber von großherzogl. hess. Grundrentenscheinen à 1, 5, 10, 35 und 70 Gulden die Aufforderung ergangen, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskassa in Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da eine spätere Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden könne.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. Mts., wird dieß unter Hinweisung und Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 23. Juni 1867 im Kreisamtsblatt d. J. 1867, Nr. 57, S. 626 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. —

Bayreuth, den 20. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7831.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch des Gewerbevereins Bamberg um die Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung von Gewerbserzeugnissen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13./16. d. Mts. Nr. 3703 dem Gewerbeverein zu Bamberg die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung von Bamberger Industrie-Erzeugnissen gelegentlich der heurigen Herbstmesse für den Umfang des Königreichs unter der Bedingung ertheilt worden ist, daß der vorgelegte Verloosungs-Plan genau eingehalten werde.

Bayreuth, den 18. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 8169.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung der Knaben Johann und Hermann Metzner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Ausschreiben vom 14. März l. Js. angeordneten Recherchen sind einzustellen, nachdem die Brüder Johann und Hermann Metzner aufgegriffen und in ihre Heimath abgeliefert sind.

Bayreuth, den 16. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7093.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Bezirksamts Königshofen vom 16. l. Mts. wurden an den jüngst verflossenen

Fastnachtstagen im Gasthause des Gastwirthes Umhöfer von Sulzfeld mehrere falsche Münzen von bis jetzt noch unbekannten Personen theils zur Bezahlung der Wirthszeche, theils zur Bezahlung der daselbst aufspielenden Tanzmusiker ausgegeben.

Diese Münzen sind nach Mittheilung des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes Pfennige, an welchen das Gepräge abgefeilt ist, und welche alsdann kalt versilbert wurden, um ihnen das Aussehen alter abgeschliffener Groschen zu geben.

Dies wird unter Warnung vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen zum vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gegeben, und sind etwaige Ergebnisse der anzustellenden Recherchen dem K. Bezirksamte Königshofen zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 14. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7778.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Verausgabung falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der K. Polizeidirektion München vom 31. v. Mts. wurde am 21. desselben in München von einem jungen fremden Burschen ein „Zwei-Francs"-Stück,

schweizerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1860 verausgabt, welches nach Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes falsch ist, aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem vor der Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden hiemit der Auftrag, nach dem Verfertiger und Verbreiter des oben beschriebenen falschen Geldstückes Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat der K. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 18. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7884.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden in Oberfranken.

(Verausgabung falscher ausländischer Banknoten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamtes Wasserburg wurden am 30. v. Mts. in dortiger Stadt ein paar gefälschte Zehnguldennoten der K. K. österr. privilegirten Nationalbank in Wien verausgabt.

Diese Noten sind nicht auf typographischem Wege hergestellt, sondern mit der Hand dergestalt nachgezeichnet, daß insbesondere bei Beleuchtung eine Täuschung sehr leicht stattfinden kann.

Die Vignetten, drei allegorische Figuren, Viehzucht, Bergbau und Ackerbau darstellend, sind mit Crayon wohlgelungen ausgeführt; der grüne Tondruck ist mit grünem Crayon nachgeahmt, während die Werthbezeichnung mit Tuschfarbe hergestellt und das Wasserzeichen der ächten Noten durch Bestreichen des Papiers mit Oel imitirt wurde.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, vor der Annahme dieser gefälschten Noten zu warnen, sachdienliche Spähmaßregeln nach dem Anfertiger derselben zu erlassen und ein allenfallsiges Resultat derselben dem K. Bezirksamte Wasserburg anzuzeigen.

Bayreuth, den 18. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner

Ad Nr. 7501.

(Die katholische erste Schul- dann Chorrektorsstelle zu Marktschorgast betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische erste Schul- dann Chorrektorsstelle zu Marktschorgast mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Berneck oder bei der K. katholischen

Distriktsschulinspektion Stadtsteinach zu Kupferberg einzureichen.

Bayreuth, den 18. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 8456.

(Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Strullendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Strullendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 449 fl. — wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg I oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion Bamberg I zu Mistendorf einzureichen.

Bayreuth, den 19. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1269.

(Erledigung der Pfarrei Konradsreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Konradsreuth, Dekanats Münchberg, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I) Aus der Staatskasse baar	.	59 fl. 22½ kr.
Aus Stiftungskassen	. .	12 fl. 18¼ kr.
II) An Zinsen von Aktivkapitalien		50 fl. 14¼ kr.
III) Freie Wohnung in dem in sehr gutem baulichen Zustande sich befindenden und auch für eine größere Familie geeigneten Pfarrhause		40 fl. — kr.
aus 0 Tgwerk 32 Dez. Gärten aus 44 Tagwerk 94 Dez. Aecker aus 24 Tagwerk 30 Dez. Wiesen aus 30 Tagwerk 62 Dez. Waldung aus 0 Tagwerk 48 Dez. Weiher		310 fl. 5½ kr.
IV) baares Reichniß	. . . .	8 fl. 7½ kr.
Bodenzinse	. . . . .	189 fl. 16¾ kr.
Gemeinderecht	. . . .	— fl. 24 kr.
V) Einnahmen aus Dienstesfunktionen		244 fl. 57¾ kr.
VI) Observanzmäßige Gaben u. Sammlungen	. . . . .	19 fl. — kr.
	Summa	983 fl. 46½ kr.
Lasten ab mit		54 fl. 8¾ kr.
Reinertrag		879 fl. 37¾ kr.

Bayreuth, den 9. April 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Käßtner.

Ad. Num. 2069.

(Die Erledigung der Pfarrei Linden, Dekanats Mkt. Erlbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Linden wird zur Bewerbung bis zum 1. Juni curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen baar .	41 fl. 15 kr.
19 Schffl. 2 Mtz. 1 Vtl. Korn à 12 fl. 36 kr. . . .	244 fl. 7½ kr.
13 Schffl. 4 Mtz 2 Vtl. 2 Sz. Haber à 6 fl. 54 kr. . .	95 fl. 1 kr.
2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vtl. ½ Sz. Dinkel à 6 fl. 24 kr. .	17 fl. 38 kr.
(Die Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)	
2) Aus Stiftungskassen baar	55 fl. 36¼ kr.
3) Aus Gemeindekassen baar	113 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen, jedoch in den untern Räumlichkeiten etwas feuchten Zustande befindet	35 fl. — kr.

aus 1 Tgw. 16 Dez. Gärten	7 fl.	33	kr.
aus 7 Tgw. 76 Dez. Aeckern	20 fl.	54	kr.
aus 2 Tgw. 6 Dez. Wiesen	8 fl.	15	kr.
III. Ertrag aus Rechten . . .	1 fl.	30	kr.
IV. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	154 fl	21	kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	15 fl.	—	kr.
Summa	809 fl.	10¾	kr.
Hievon die Lasten ab	50 fl.	—	kr.
Reinertrag	759 fl.	10¾	kr.
An freiwilligen Geschenken	15 fl.	—	kr.

Ansbach, den 8. April 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Nr. 2139.

(Die Erledigung der IV. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Vorrücken des bisherigen Pfarrers erledigte IV. Pfarrstelle in Fürth wird zur Bewerbung bis zum 15 Mai c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Stiftungskassen: baar .	39 fl.	2	kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	16 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung in dem zur III. Pfarrstelle gehörigen Hause .	50 fl.	—	kr.
da der nunmehrige III. Pfarrer mit höherer Bewilligung ad dies officii im Pfarrhause der IV. Stelle verbleibt;			
Antheil an einem Wohnungsmiethzinse	33 fl.	20	kr.
aus 6 Tgw. 93 Dez. Aeckern	26 fl.	12	kr.
aus 1 Tgw. 62 Dez. Wiesen	6 fl.	36	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . ; . . ;	440 fl.	42½	kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .	30 fl.	30	kr.
Summa	642 fl.	22½	kr.
Die Lasten hievon ab mit	— fl.	56¼	kr.
Reinertrag	641 fl.	26¼	kr.

Vom Amtsnachfolger sind jährlich an Ausstitzfristen und Zinsen 7 fl. 33½ kr. bis zum Jahre 1881 zu entrichten.

Ansbach, den 11. April 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Nr. 1162.

(Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Bach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juni 1870 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen: an baarem Gelde	25 fl.	—	kr.
an Naturalien: 1 Schäffel 2 Metzen 2 Viertel ½ Sechszehntel Korn	18 fl.	20½	kr.
(Dieser Bezug wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet:)			
aus Stiftungskassen: baar . .	20 fl.	—	kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien .	563 fl.	12	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, mit Nebengebäuden, im Anschlage zu .	35 fl.	—	kr.
aus — Tgw. 10 Dez. Garten .	— fl.	54	kr.
aus — Tgw. 40 Dez. Wiesen .	5 fl.	6	kr.
IV. Einnahmen für besonderes bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	123 fl.	56	kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	1 fl.	—	kr.
Summa	792 fl.	28½	kr.

Lasten: Nichts.

An freiwilligen Geschenken . . 30 fl. — kr.

Ansbach, den 11. April 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. April l. Js. Nr. 2591 wurde die Stelle eines Oberlehrers an der isolirten lateinische Schule in Wunsiedel dem zweiten Studienlehrer daselbst Johann Christian Wirth unter Führung des Subrektorats verliehen, und zum zweiten Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Wunsiedel der geprüfte Lehramts-Candidat und bisherige Assistent an der Studien-Anstalt Hof Emil Lange in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Der Lehrer J. G. Seuß, dermalen in Steinberg, ist von dem Antritte der ihm am 1. l. Mts. verliehenen Schulstelle in Kirchenpingarten wieder entbunden und diese Stelle dem bisherigen Schullehrer Anton Dietz von Drosendorf vom 1. Mai l. Js. an und die katholische untere gemischte Schulstelle zu Wallenfels dem bisherigen Schullehrer Johann Wendel von Traindorf vom 16. Mai l. Js. an übertragen worden.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 34. Bayreuth, Mittwoch, den 28. April 1870.

Inhalt:

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Mit Bezug auf die Entschließung des unterfertigten K. Staatsministeriums vom 7. Dezember 1866, 20 März 1868 und 7. Mai 1869, Finanzministerial-Blatt 1866 S. 302, 1868 S. 67 und 1869 S. 100) werden die von dem Verwaltungsrathe des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der K. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse hergestellten zwei Uebersichten mit dem Ausweise

a) des Standes der Mitglieder gedachter beider Vereine vom 1 Januar 1870, ferner

b) der Anzahl der in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1869 verstorbenen Vereinsmitglieder und

c) der Zahl der aus der Vereinskasse unterstützten Staatsdiener-Wittwen und Waisen nach dem Stande vom 1. Januar 1870

in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 5. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse betr.

Durch den Minister der General-Sekretär

Dr. Bischof.

I.

Ueber-
der
Mit-
des
allgemeinen Unter-
für
Hinterlassenen der
sowie
der aus der Vereins-
Wittwen
nach dem Stande vom

Vortrag.	I. Anzahl der Mitglieder und zwar								II. Zahl der im Mit-		
	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentliche Mitglieder in der						Summa I.	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentl.	
		I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.				I. Klasse.	
		unter 50 Jahren.	über 50 Jahre alt, verheiratet od. Wittwer mit minderjährigen Kindern.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre rc.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre rc.			unter 50 Jahren.	über 50 Jahre rc.
In den Regierungsbezirken:											
Oberbayern	1	—	13	133	91	130	148	516	—	—	—
Niederbayern	—	—	3	95	48	119	27	292	—	—	—
Pfalz	—	2	5	58	37	39	15	156	—	—	—
Oberpfalz rc.	—	2	4	89	59	95	26	275	—	—	—
Oberfranken	—	2	4	91	56	96	28	277	—	—	—
Mittelfranken	—	1	3	91	65	100	25	285	—	—	—
Unterfranken	—	1	2	114	74	118	44	353	—	—	—
Schwaben rc.	—	1	6	98	54	100	28	287	—	—	—
Central-Staatskassa	2	20	69	56	47	43	24	261	—	—	1
Staats-Schulden-Tilgungs-Commission	—	—	1	21	9	13	5	49	—	—	—
General-Berg- und Salinen-Administration	—	2	1	15	5	17	3	43	—	—	1
General-Zolladministration	—	2	2	34	44	101	65	248	—	—	1
Generaldirektion der K. Verkehrsanstalt	—	2	17	144	61	164	16	407	—	—	—
Bankdirektion in Nürnberg	—	—	1	7	4	16	—	28	—	—	—
Summa	3	38	131	1046	654	1151	454	3477	—	—	3

München, den 27. März 1870.

Der Verwal-

sicht

glieder

stützungsvereines

die

k. b. Staatsdiener

kassa unterstützten

und Waisen

1. Januar 1870.

Jahre 1869 verstorbenen Mitglieder und zwar					III. Zahl der unterstützten Wittwen und Waisen.												
Mitglieder in der					1. der Wittwen von Mitgliedern der				2. der Waisen.								
II. Klasse		III. Klasse							a) Einfache Waisen von Mitgliedern der				b) Doppelwaisen von Mitgliedern der				
unter 50 Jahren.	über 50 Jahre rc.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre rc.	Summa II	I. Klasse mit 180 fl.	II. Klasse mit 120 fl.	III. Klasse mit 60 fl.	Summa III 1	I. Klasse mit 36 fl.	II. Klasse mit 24 fl.	III. Klasse mit 12 fl.	Summa III 2a	I. Klasse mit 54 fl.	II. Klasse mit 36 fl.	III. Klasse mit 18 fl.	Summ. III 2b
1	1	2	4	8	1	24	23	48	3	40	22	65	—	4	—	4
—	—	—	1	1	—	7	6	13	—	15	15	30	—	—	—	—
—	1	—	1	2	—	8	5	13	—	14	9	23	—	—	—	—
3	2	—	2	7	—	7	5	12	—	9	11	20	—	—	—	—
—	1	1	1	3	—	9	9	18	—	12	17	29	—	—	—	—
2	2	2	1	7	1	6	8	15	—	6	18	24	—	—	—	—
1	3	2	—	6	—	14	7	21	—	15	8	23	—	—	1	1
1	3	1	2	7	—	8	7	15	—	13	6	19	—	—	—	—
—	2	—	—	3	7	8	4	19	5	11	7	23	—	—	—	—
—	—	—	1	1	—	4	3	7	—	3	2	5	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	4	8	1	8	5	14	—	9	6	15	—	—	9	9
2	2	—	—	4	—	12	14	26	—	25	24	49	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	5	5	—	—	—	—
10	20	8	17	58	10	116	98	224	8	172	150	330	—	4	10	14

tungsrath.

II.

Ueber=

der

Mitglieder der

sowie

der aus dieser Kassa

nach

Stande vom

Vortrag.	1. Zahl der Mitglieder.		
	Ehren=Mitglieder.	Ordentliche Mitglieder.	Summa 1
In den Regierungsbezirken:			
Oberbayern	—	156	156
Niederbayern	—	110	110
Pfalz	—	67	67
Oberpfalz rc.	—	140	140
Oberfranken	—	92	92
Mittelfranken	—	101	101
Unterfranken rc.	1	138	139
Schwaben rc.	—	124	124
Central=Staatskassa	2	131	133
Staatsschuldentigungs=Commission	—	17	17
General=Bergwerks= und Salinen=Administration	—	15	15
General=Zoll=Administration	—	121	121
General=Direktion der K. Verkehrsanstalten	—	124	124
Bank Direktion in Nürnberg	—	13	13
Summa	3	1349	1352

München, den 27. März 1870.

Der Verwal=

ſicht

Töchterkaſſa

unterſtützten Töchter

dem

1. Januar 1870.

II. Zahl der im Jahre 1869 verſtorbenen Mitglieder			III. Zahl der Unterſtützungsfälle				
Ehren Mitglieder.	Ordentliche Mitglieder.	Summa II.	für Töchter mit einer Präbende von jährlich 60 fl.	für je zwei Schweſtern mit einer Geſammtpräbende von jährlich 90 fl.	für je drei Schweſtern mit einer Geſammtpräbende von jährlich 120 fl.	für je 4 u. mehr Schweſtern mit einer Geſammtpräbende von jährlich 150 fl.	Summa III.
—	4	4	—	—	1	—	1
—	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	1
—	4	4	—	—	—	—	—
—	2	2	1	—	—	—	1
—	3	3	—	—	1	—	1
—	—	—	—	1	1	—	2
—	3	3	1	2	—	—	3
—	2	2	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	1	1	—	—	2
—	5	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	30	3	5	3	—	11

tungsrath.

Ad Num. 8137.

Bekanntmachung.

(Die Bildung der Verificatoren-Bezirke und Ernennung von Verificatoren in Oberfranken.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß der im Regierungs-Bezirke Oberfranken inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. April 1870 gebildeten Bezirke und Sitze der Verificatoren für Maß und Gewicht zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Bayreuth, den 16. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bezirke und Sitze der Verificatoren
für
Maß und Gewicht.

Fortl. №	Nummer im Regierungsbezirke.	Bestandtheile des Verificatoren-Bezirkes.	Sitz des Verificators.	Vor- u. Zuname des Verificators.	Dermaliger Stand und Wohnort desselben.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
41	1	Bamberg Stadt mit 25,972 E. Bamberg I B.-A. mit 24,841 „ Sa. 50,813 E.	Bamberg.	Brennhofer, Eduard.	ehemaliger Apotheker d. Z. in München.	
42	2	Bayreuth Stadt mit 19,464 E. Bayreuth B.-A. mit 28,132 „ Sa. 47,596 E.	Bayreuth.	Walter, Friedr.	Schlossermeister in Bayreuth.	
43	3	Bamberg II B.-A. mit 28,029 E.	Burgebrach.			
44	4	Forchheim B.-A. mit 31,993 E. Höchstadt B.-A. mit 27,005 „ Sa. 58,998 E.	Forchheim.			

Fortl. №	Nummer im Regierungsbezirke.	Bestandtheile des Verificatoren-Bezirkes.	Sitz des Verificators.	Vor- u. Zuname des Verificators.	Dermaliger Stand und Wohnort desselben.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
45	5	Hof Stadt mit 14,519 E. Hof B.-A. mit 16,927 „ Naila B.-A. mit 22,116 „ Sa. 53,562 E.	Hof.			
46	6	Kronach B.-A. mit 27,252 E. Teuschnitz B.-A. mit 16,488 „ Sa. 43,740 E.	Kronach.			
47	7	Kulmbach B.-A. mit 30,472 E. Stadtsteinach B.-A. mit 19,416 „ Sa. 49,888 „	Kulmbach.			
48	8	Lichtenfels B.-A. mit 28,264 E. Staffelstein B.-A. mit 20,025 „ Sa. 48,289 E.	Lichtenfels.			
49	9	Berneck B.-A. mit 16,084 E. Münchberg B.-A. mit 24,330 „ Sa. 40,414 E.	Münchberg.			
50	10	Rehau B.-A. mit 24,579 E. Wunsiedel B.-A. mit 37,473 „ Sa. 62,052 E.	Redwitz.			
51	11	Ebermannstadt B.-A. mit 24,250 E. Pegnitz B.-A. mit 27,429 „ Sa. 51,679 E.	Waischenfeld.			

Ad Num. 8804.

(Concessionsgesuch des Expedientenhauses C. L. Bödecker in Bremen zum Betriebe des Auswandererbeförderungsgeschäftes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar l. Js. ist dem Expedientenhause Carl Ludwig Bödecker in Bremen die nachgesuchte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Reg.-Bl. 1862 S. 119) in widerruflicher Weise unter der Bedingung ertheilt worden, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrts-Verträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von Fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

Auf Antrag des genannten Expedientenhauses und auf Grund höchster Ermächtigung wurde unterm 5. d. Mts. der Kaufmann Math. Seb. Bustelli zu Aschaffenburg nach geschehener Cautionsleistung als Haupt-Agent des Expedientenhauses C. L. Bödecker in Bremen für das Königreich in widerruflicher Weise bestätiget.

Dies wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß sonach der Geschäftsführung des genannten Expedientenhauses in Bayern durch den Hauptagenten Bustelli und die auf Antrag des letzteren bestätigten Unteragenten ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Bayreuth, den 23. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 8535.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine in Nabburg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. v. Mts. wurde von der K. Gendarmerie in der Stadt Nabburg eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimath nach den bisherigen Erhebungen nicht ermittelt werden konnte.

Dieselbe ist circa 17 Jahre alt, 5' 2" 1''' groß, hat blonde Haare, blaue Augen, niedere Stirne, stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen und ist der Nagel am Daumen der rechten Hand etwas verkrüppelt.

Dieselbe trug eine schwarzgraue Jacke, graue Weste, braungestreifte Hose, ein schwarzwollenes Halstuch, eine karirte Schildkappe und lederne Schuhe und war im Besitze einer Mundharmonika.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, behufs Ermittlung des Namens und der Heimath dieses Taubstummen die geeigneten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem K. Bezirksamte Nabburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 23. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad-Nr. 8663.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Gerolzhofen ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 6. Mai l. Js. bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung Kammer des Innern einzureichen.

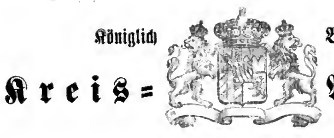
Bayreuth, den 23. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 35. Bayreuth, Sonnabend, den 30. April 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 29. April 1869 — die Maß- und Gewichtsordnung betreffend — hinsichtlich der Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle für den Ausschank von Bier und Wein in Gast- und Schenkwirthschaften bestimmten Gefäße zu $1/1$, $1/2$ und $1/4$ Liter müssen geeicht sein.

Dasselbe gilt von Flaschen, welche zum Ausschank von Wein gebraucht werden.

§. 2.

Das Eichzeichen besteht in einem horizontalen, äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Striche, welcher den Inhalt begrenzt.

§. 3.

Dieser Strich muß:

a) bei den Schankgefäßen für Bier von ¼ Liter Inhalt mindestens 1 Centimeter, von ½ und ¹/₁ Liter Inhalt mindestens 1½ Centimeter,

b) bei Schankgefäßen für Wein wenigstens ½ Centimeter,

c) bei Flaschen wenigstens 3 Centimeter unter dem oberen Rande liegen.

§. 4.

Den Gast- und Schenkwirthen ist es freigestellt, ob sie die Schankgefäße geeicht kaufen oder obige Bezeichnung von einem Verificator oder in sonst beliebiger Weise bewirken lassen wollen. Sie bleiben aber für die Richtigkeit der Schankgefäße selbst verantwortlich und haben deshalb stets geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, ½ und ¼ Liter bereit zu halten.

Mit letzteren Maßen, welche der periodischen Eichung und Stempelung nach Maßgabe der Verordnung vom 23. November 1869 — die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr. — unterworfen sind, haben die Gast- und Schenkwirthe nicht nur die Schankgefäße vor deren Gebrauch zu untersuchen, ob sie richtig bezeichnet sind, sondern auch die ihren Gästen vorgesetzten Quantitäten nachzumessen, wenn dieß verlangt wird.

§. 5.

Die Polizeibehörden haben bei Vornahme der Maß- und Gewichts-Visitationen von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf feiner Flaschen- (Bouteillen) Weine, moussirender Weine, der Verkauf von Exportbieren in den Originalflaschen und des abgezogenen Bieres.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung hat vom 1. Jänner 1872 an für den ganzen Umfang des Königreiches und vom 1. Mai 1870 ab im diesrheinischen Bayern jenen Gewerbtreibenden gegenüber in Wirksamkeit zu treten, welche das neue Maß nach den Bestimmungen des Artikels 16 des Gesetzes vom 29. April v. Js. — die Maß- und Gewichtsordnung betreffend — schon von dem letztgenannten Zeitpunkte an in Anwendung bringen.

München, den 17. April 1870.

Ludwig.

von Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Ad Num. 8728.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 39 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden erhalten die obengenannten Behörden Abdruck einer unterm 21. April l. Js. an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Hiebei wird auf die autographirten Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 2. März 1860, Nr. 14385, vom 21. Juni 1860, Nr. 21063, vom 21. Oktober 1860, Nr. 33897 und 21. Juni 1866, Nr. 21040, vom 19. Juni 1865, Nr. 20571, vom 4. Februar 1866, Nr. 10293, dann vom 4. Februar 1868 (Kr.-A.-Bl. Nr. 12), vom 17. Dezember 1868 (Kr.-A.-Bl. Nr. 108) und

7. Januar 1869 (Kr.-A.-Bl. Nr. 3) den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen, hier die zur Ausstellung von Trauscheinen und Ehekonsensen zuständigen Behörden betreffend, hingewiesen.

Bayreuth, den 27. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 7060.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern,

Der K. Regierung Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 5. Juni 1869 unter Hinweisung auf die Ministerialentschließung vom 19. Januar 1870, Nr. 263, die Trauung des Zimmermanns Ferdinand Müller aus Neubronn mit Barbara Rudolph aus Kolitzheim betreffend, erwidert:

Nach Ziffer 1 des Schlußprotokolls der Gothaer Conferenz vom 15. Juli 1851 haben sich diejenigen Staaten, welche der Gothaer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen vom 15. Juli 1851 beigetreten sind, verpflichtet, Anordnung zu treffen, „daß in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin ohne Consens der Heimathbehörde desselben gestattet werde."

Da nun von den preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Ehekonsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

„daß nach der preußischen Gesetzgebung preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der

obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe,"

so wurde im Schlußprotokolle der Eisenacher Conferenz vom 25. Juli 1854, Ziff. 13 anerkannt, daß diese Atteste „bezüglich der Anerkennung der Giltigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung der Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten."

Außerdem verpflichteten sich die Regierungen der Vereinsstaaten nach Ziff. 6 des Schlußprotokolls der Eisenacher Conferenz vom 29. Juli 1858 zu gegenseitiger Mittheilung darüber, „welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinungen angewiesen sind." In Folge dessen ergingen namentlich durch die Ministerial-Entschließung vom 21. Februar 1860 Nr. 6527, den Gothaer Vertrag betr., die nöthigen Eröffnungen an die K. Kreisregierungen, Kammer des Innern, mit dem Auftrage, dieselben den Unterbehörden behufs genauer Beachtung mitzutheilen.

Diese Beachtung hat auch für die Folge stattzufinden, da die vorstehend erwähnten internationalen Verpflichtungen durch das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nicht nur nicht alterirt, sondern gerade durch die Bestimmungen in Art. 39 ibid berücksichtigt werden wollten. Für Ausländer, welche einem der vorgenannten Conventionsstaaten angehören, ist sohin der gemäß Art. 39 erforderliche Nachweis nur dann als geliefert zu erachten, wenn sie den in den Gesetzen ihres Landes vorgeschriebenen, von der zuständigen Behörde ausgestellten Eheconses beziehungsweise die an deren Stelle tretende Bescheinigung zur Vorlage bringen.

Was dagegen sonstige Ausländer betrifft, so bestehen über die Art und Form, in welcher diese den fraglichen Nachweis zu liefern haben, keine derartigen besonderen Anordnungen, und es ist namentlich nicht vorgeschrieben, daß jener Nachweis stets durch ein Zeugniß

der zuständigen Heimathbehörde des betreffenden Ausländers über die Zulässigkeit der Eheschließung erbracht werden müße; eine solche Vorschrift wurde vielmehr absichtlich unterlassen, da eine derartige Anforderung nach den Gesetzgebungen einzelner Staaten z. B. Frankreichs gar nicht zu realisiren wäre. Bezüglich der Lieferung des in Rede stehenden Nachweises finden demnach die allgemeinen Normen über Beweisführung Anwendung, wonach es insbesondere zuläßig erscheint, auch den Inhalt ausländischer Gesetze von Amtswegen zu berücksichtigen f. Seufferts Commentar zur Gerichtsordnung 2. Aufl. Bd. III., S. 23 und Art. 320 und 321, der neueren Civilprozeßordnung von 1869. In allen Fällen haben übrigens die zuständigen Behörden zu beachten, daß die Bestimmungen des Art. 39 zunächst aus dem Grunde in das Gesetz aufgenommen wurden, um den bayrischen Staat und die bayrischen Gemeinden vor Ansprüchen sicher zu stellen, welche etwa aus einer in Bayern stattgehabten Verehelichung eines Ausländers gegen sie erhoben werden könnten.

Hienach hat die K. Regierung, Kammer des Innern unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Weitere zu verfügen.

München, den 21. April 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Braun.

An die K. Regierung, K. d. Innern von Unterfranken und Aschaffenburg.
Den Vollzug des Art. 39 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath.
gez. von Dubois.

Ad Num. 8864.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.
(Die Aufsicht auf die mit Kindern herumziehenden Italiener betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird den obengenannten Behörden Abdruck einer unterm 23./26. d. Mts. im rubrizirten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mitgetheilt.

Bayreuth, den 28. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 3738.

Königreich Bayern.
(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 28. Februar l. Js. Nr. 1672 wird der K. Regierung, K. d. J., eröffnet, daß inhaltlich einer Mittheilung der K. italienischen Gesandtschaft von Seite der K. italienischen Regierung an die Präfekten des Königreichs unter Bekanntgabe der in Bayern über den Gewerbbetrieb im Umherziehen bestehenden Bestimmungen die Weisung ergangen ist, allen jenen jungen Leuten die Ausstellung von Päßen zu verweigern, welche die Absicht zu erkennen geben, sich nach Bayern zum Behufe der Ausübung eines Wandergewerbes zu begeben.

München, den 23. April 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Braun.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Die Aufsicht auf die mit Kindern herumziehenden Italiener betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
Du Bois.

Ad Num. 8479.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Deserteure Mathias Pilz und Joh. Kälter, dann den militärpflichtigen Karl Weisz aus Ungarn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 16./20. d. Mts. sind nach einer Mittheilung der K. K. österreichischen Gesandtschaft zu München der Husar Mathias Pilz von der 27. Honved-Escadron und der Gemeine Johann Kälter vom 1. Honved-Bataillon desertirt und hat sich ferner der zum 71. Honved-Bataillon einberufene Karl Weisz trotz erhaltenen Einrückungsbefehles nicht gestellt.

Indem nachstehend die Personal-Beschreibung dieser Personen folgt, werden die obengenannten Behörden auf Anregung der genannten Gesandtschaft beauftragt, über den etwaigen Aufenthalt der erwähnten drei Individuen in Bayern Erhebungen zu pflegen, dieselben im Falle Betretens behufs der Auslieferung nach Oesterreich anhalten zu lassen und das Ergebniß der Recherchen binnen 4 Wochen anher berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 23. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Personalbeschreibung des Mathias Pilz.

Geburtsort: Oedenburg.
Geburtsjahr: 1848.
Religion: evangelisch.
Stand: ledig.
Größe: 58 Zoll.
Wuchs: gedrungen.
Sprache: ungarisch und deutsch.

(Derselbe ist als Falschspieler bekannt.)

An Kleidung hat er mitgenommen: 1 kurzen Rock, 1 Hose, 1 Kravatte, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Sporen, doppelte Leibwäsche, 1 Schürze.

Personalbeschreibung des Johann Kälter.

Geburtsort: Ofen.
Religion: römisch-katholisch.
Stand: ledig.
Beschäftigung: Schuhmacher.
Statur: mittel.
Haare: braun.
Augen: braun.
Augenbraunen: braun.
Mund: regelmäßig.
Nase: ditto.
Gesicht: oval.

An Kleidern hat derselbe mitgenommen: 1 Kappe, Halstuch, kurzen Rock, Hose, 2 Hemden, 2 Unterhosen, Fußlappen, Topanken, Hosenriemen, Mantelriemen und Handschuhe.

Personalbeschreibung des Karl Weisz.

Geburtsort: Aka, Vesprimer Comitat.
Geburtsjahr: 1848.
Religion: mosaisch.
Stand: ledig.
Beschäftigung: Schneider.
Haare: schwarz.
Augen: blau.
Augenbrauen: blond.
Nase: regelmäßig.
Mund: klein.
Kinn: rund.
Gesicht: rund.
Sprache: ungarisch und deutsch.
Größe: 59½ Zoll.

Ad Num. 8003.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Valentin Bühner aus Landsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. Januar l. Js. starb in Witking im Arrondissement Saargemünd, Valentin Bühner, welcher

nach den bei ihm vorgefundenen Papieren in Landsberg in Bayern beheimathet sein und ein Lebensalter von 43 Jahren haben soll.

Weitere Aufschlüsse über seine Verhältnisse konnten nicht ermittelt werden.

Da derselbe in der Stadt Landsberg nicht beheimathet und von demselben überhaupt in dieser Gegend nichts bekannt ist, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, Erkundigungen einzuziehen, ob derselbe nicht allenfalls in einer der Gemeinden des Amtsbezirkes beheimathet ist.

Allenfallsige Aufschlüsse sind binnen 4 Wochen an das K. Bezirksamt Landsberg gelangen zu lassen.

Bayreuth, den 23. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7637.

(Auswanderungs-Agenturen für das Expedientenhaus Washington-Finlay und J. Chapelle in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Kaufmann Carl Schulz in Landau die Hauptagentur für das neben bezeichnete Haus niedergelegt hat, so wird die dem fraglichen Hauptagenten, sowie dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung hiermit zurückgezogen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des Carl Schulz in seiner genannten Eigenschaft oder aus der Geschäftsführung der Unteragenten desselben Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle anzumelden, widrigenfalls die bei der K. Regierung der Pfalz hinterlegte Kaution von 5000 fl. an Carl Schulz nach Ablauf der bezeichneten Frist ausgeliefert werden wird.

Bayreuth, den 22. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 8614.

(Das Auswanderungs-Expedientenhaus Washington-Finlay und J. Chapelle in Havre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Carl Schulz von Landau die Hauptagentur für Bayern für das nebenbezeichnete Haus niedergelegt hat, so wird hiermit der Adjunkt und Kaufmann Ludwig Mayer in Landau, seinem Antrag entsprechend, nach Prüfung seiner Vollmacht und Stellung der vorgeschriebenen Caution als Hauptagent des neben bezeichneten Hauses für das Königreich Bayern bestätigt.

Bayreuth, den 27. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 8615.

(Aufstellung von Unteragenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entsprechend dem Antrage des J. M. Vornberger zu Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Fischer et Rehmer in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Kaufmann Adalbert Boldi in Bamberg an Stelle des seitherigen Agenten J. B. Billmayer zu Bamberg als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 25. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 8681.

(Die protestantische Schulstelle zu Brandholz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Brandholz mit dem fassionsmäßigen Ertrag von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Berneck oder bei der K. Distrikts-Schulinspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 25. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad-Nr. 8942.

(Die katholische Schul- dann Kirchner-Stelle zu Kirchenpingarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Kirchenpingarten mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 479 fl. 49 kr. wird nach Entbindung des hiefür ernannten Lehrers hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bayreuth, oder bei der K. Distriktsschulinspektion zu Fichtelberg einzureichen.

Bayreuth, den 27. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 8964.

(Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Strullendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. l. Mts., die katholische Schul- und Kirchnerstelle in

Strullendorf betr. (Kr.-A.-Bl. Nr. 33), wird eingetretener Verhältnisse wegen hiermit zurückgenommen.

Bayreuth, den 27. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 8965.

(Die katholische Schulstelle zu Plankenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Plankenfels mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 351 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Ebermannstadt oder bei der Kgl. Distrikts-Schul-Inspektion zu Hollfeld einzureichen.

Bayreuth, den 27. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 7125.

Bekanntmachung.

(Die Rechnungsaufnahme bei der K. Regierung von Oberfranken pro 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 14. April 1870 Nr. 1479, die Rechnungsaufnahme pro 1868 betreffend, wird Nachstehendes veröffentlicht.

1) Nach § 35 Abs. 2 der Normativentschließung vom 12. August 1860 Nr. 10,278 (Geret Bd. 32, Abth. I, S. 160) sind bei Zahlungsleistungen, welche dem Gradationsstempel unterliegen, die einzelnen Zahlungen zwar sogleich auf dem treffenden Stempel zu quittiren, es kann aber neben den gestempelten Abschlagsquittungen nicht noch eine mit dem Stempel der Gesammtsumme versehene Hauptquittung gefordert werden.

2) Durch Finanzministerial-Entschließung vom 4. September 1869 Nr. 10,000 (Finanzministerialblatt S. 232) ist angeordnet, daß die Kosten für Vermarkung der Forstländereien, es mögen die bezüglichen Grundstücke dem Staatswaldinventare einverleibt sein oder nicht stets à conto des Forstetats zu bestreiten sind. In gleicher Weise haben für die Folge die Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen für Forstdienstwohnungen und Forstdienstgründe — ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Objekte zum Forstrealitäten-Status gehören oder nicht — in den Forstrechnungen zur Verausgabung zu gelangen.

Bayreuth, den 25. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Lerchenfeld.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num. 1334.

(Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. vom Königlichen Rentamte baar	200 fl.	—	kr.
aus Stiftungskassen	12 fl.	30	kr.
von der I. Pfarrstelle	6 fl.	—	kr.
von Privaten	59 fl.	41¼	kr.
II. an Zinsen aus Kapitalien	46 fl.	—	kr.
III. freie Wohnung in dem in gutem baulichen Zustande befindlichen Pfarrhause	25 fl.	—	kr.
0 Tagw. 0,1 Dez. Garten / 1 „ 22 „ Wiesen	2 fl.	6	kr.
4¼ Klafter weiches Scheitholz	18 fl.	8	kr.
1½ „ „ Stockholz	1 fl.	30	kr.
1 Fuder Aststreu	— fl.	48	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	117 fl.	35¼	kr.
V. Observanzmäßige Gaben	9 fl.	—	kr.
Gesammtbetrag	498 fl.	18½	kr.
Hievon die Lasten ab mit	— fl.	15	kr.
Reinertrag	498 fl.	3½	kr.

Bayreuth, den 19. April 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Kästner.

Dienstesnachrichten.

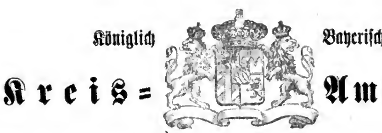
Die Schullehrer Konrad Pfeufer zu Strullendorf und Nikolaus Deuerling zu Unterweilersbach, wurden wegen eingetretener Funktionsunfähigkeit, Letzterer unter ehrender Anerkennung seiner vieljährigen treu und ersprießlich geleisteten Dienste vom 1. Juni d. Js. an in den Ruhestand versetzt.

Die katholische Schulstelle zu Pettstadt, ist dem bisherigen Schullehrer Johann Georg Eichhorn zu Oberköst vom 16 Mai, und die katholische Schulstelle zu Strullendorf, dem bisherigen Schullehrer Anton Dietz zu Drosendorf vom 1. Juni d. Js. an — übertragen worden.

Forstdienstnachrichten.

Versetzt wurden die Forstgehilfen: A. Oertel von Langenweil nach Stadtsteinach, J. Kraus von Stadtsteinach nach Langenweil, J. Laur von Oberlenkenreuth nach Lindenhardt, G. Kestel von Himmelkron nach Oberlenkenreuth, A. Eckert von Limmersdorf nach Langheim.

Zu Forstgehilfen wurden ernannt die Forstpraktikanten: J. Ernst von Bamberg beim Revier Himmelkron, A. Burucker von Maineck beim Revier Limmersdorf. —



Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

№ 36. Bayreuth, Mittwoch, den 4. Mai 1870.

Inhalt:

Ad Num. 9022.

An sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Stadele's neueste Methode zum Autographiren auf Zinkplatten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem vormaligen Amtsschreiber Stadele in München wurde dem K. Staats-Ministerium des Innern ein Exemplar seiner Druckschrift über das Autographiren, welche in München bei Stahl erschienen ist, vorgelegt.

Dieselbe umfaßt 2 Bogen und kostet sammt einem beigegebenen Probedrucke, brochirt in gelbem Umschlage und beschnitten, 18 Kreuzer.

In Gemäßheit höchster Entschließung des vorerwähnten K. Staats-Ministeriums vom 25. April 1870 erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, dieses Werkchen da, wo autographische Pressen vorhanden sind, sofort anzuschaffen und Sorge zu tragen, daß es in das Inventar geeignet aufgenommen werde.

Bayreuth, den 29. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 8917.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Hauptagentur-Verhältnisse der Versicherungsbank Teutonia betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungsbank Teutonia in Leipzig hat

an Stelle des Andreas Weisheit in München den Kaufmann Jos. Franz Ruederer daselbst (Firma Joh. Jos. Pasch's Nachfolger) als Hauptagenten für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheins bevollmächtigt.

Nachdem diese Hauptagentenbestellung durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22/27. d. Mts. in widerruflicher Weise genehmigt wurde, so wird dieses unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben vom 12. März 1866, 26. Dezember 1867 und 14. April 1869 (Kr.-A.-Bl. pro 1866 pag. 312, pro 1867 pag. 13 und 1869 pag. 443) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9019.

Bekanntmachung.

(Die Hauptagentur-Verhältnisse der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. d. Mts. der seitherige Haupt-Agent der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London, Hermann Kleeberg in Nürnberg, diese Funktion niedergelegt hat, so wurde mit Bezugnahme auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 8. November v. Js. (Kr.-A.-Bl. Nr. 100) auf Antrag des Generalbevollmächtigten genannter Gesellschaft für Deutschland genehmiget, daß die Geschäfte der fraglichen Hauptagentur in Nürnberg bis zur definitiven Besetzung derselben interimistisch von dem Kaufmanne Gustav Adolph Schütte in Nürnberg besorgt werden.

Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 8858.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Karl Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Kaufmann Sigmund Hellmann zu Altenkundstadt als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 27. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9003.

(Die Landrathswahlen im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 52 der Instruktion zum Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852, wird das Ergebniß der für den Regierungsbezirk von Oberfranken nunmehr vollzogenen Landrathswahlen in nachstehendem Abdrucke hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ergebni

der

Landrathswahlen des Kreises Oberfranken

im Jahre 1870.

№. curr.	Wahlbezirk.	Landräthe.	Ersatzmänner.
		A. Vertreter der Distriktsgemeinden.	
1	Bayreuth — Weidenberg.	Kolb, Andreas, Oekonom von Colmdorf	Mayer, Konrad, Oekonom von Uetzdorf
2	Bamberg I. — Scheßlitz	Krieg, Paul, Oekonom von Straßgiech	Stahl, Caspar, Müllermeister von Weichendorf.
3	Bamberg II. — Burgebrach	Elßner, Joseph, K. Advokat in Bamberg	Hofmann, Georg, Müllermeister in Unterneuses.
4	Ebermannstadt — Hollfeld	Westermayer, Johann, Papierfabrikant von Draisendorf	Lunz, Johann, Gastwirth von Neuhaus.
5	Forchheim — Gräfenberg	Krauß, Christoph, Bäckermeister und Brauer von Eggolsheim	Bayer, Johann, Oekonom von Hetzles.
6	Höchstadt a/A — Herzogenaurach	Scheubel, Georg, Bürgermeister von Gremsdorf	Seeberger, Michael, Bürgermeister von Herzogenaurach.
7	Hof — Naila	Dittmar, Philipp Christian, Hammerbesitzer von Oberklingensporn	Dobeneck, Alban, Freiherr von, Gutsbesitzer von Brandstein.
8	Kronach — Stadtsteinach	Kleylein, Heinrich, Gastwirth von Oberrodach	Schmitt, Georg, Oekonom von Feldbuch.
9	Kirchenlamitz — Thiersheim	Hagen Christian, Gastwirth von Arzberg	Dittmar, Christoph, Hammerbesitzer von Neuenhammer.
10	Kulmbach — Thurnau	Lauterbach, Heinrich, Gastwirth von Tannfeld	Haberstumpf, Christian, Bierbrauer von Kulmbach.
11	Lichtenfels — Weismain	Weiß, Carl, Bürgermeister von Weismain	Wagner, Georg, Müllermeister von Redwitz.

Nr. curr.	Wahlbezirk.	Landräthe.	Ersatzmänner.
12	Münchberg — Berneck	v. Sprunner, Eduard, Rittergutsbesitzer von Münchberg	Müller, Albrecht, Gastwirth von Gefrees.
13	Nordhalben — Ludwigsstadt	Förtsch, Johann, Oekonom von Reichenbach	Schreiber, Isidor, Hammerbesitzer von Falkenstein.
14	Pegnitz — Pottenstein	Distler, Friedrich, Gastwirth von Pottenstein	Windisch, Albert, Bürgermeister von Pegnitz.
15	Rehau — Selb	Schaller, Erhardt, Spediteur von Schwarzenbach a/S.	Wolf, Heinrich, Fabrikbesitzer von Hohenberg.
16	Staffelstein — Seßlach	Silbermann, Gallus, Fabrikbesitzer in Hausen	Senger, Lorenz, Gutsbesitzer von Döringstadt
17	Wunsiedel	Leers, Christian, Gutsbesitzer von Göpfersgrün	Ruß, Christian, Gutsbesitzer von Lorenzreuth.
		B. Vertreter der unmittelbaren Städte.	
18	Bayreuth	Muncker, Theodor, rechtskundiger Bürgermeister	Feustel, Friedrich, Banquier.
19	Bamberg	Dr Schneider, Eugen, rechtskundiger Bürgermeister	Sippel, Friedrich, bürgerlicher Magistratsrath und Apotheker.
20	Hof	Loßow, Oskar, rechtskundiger Magistratsrath	Wunnerlich, Hermann, Fabrikant.
		C. Vertreter des großen Grundbesitzes.	
21	Kulmbach	Freiherr von Staff-Reitzenstein, Georg, Hermann, Anton, Gutsbesitzer von Konradsreuth	Winterling, Amandus, Gutsbesitzer von Bernstein.
22	"	v. Glas, Gottfried, Gutsbesitzer von Wölsauerhammer	Meyer, Karl Heinrich, Gutsbesitzer von Laugenzech.
23	Bamberg	Freiherr v. Schrottenberg, Franz, Gutsbesitzer in Reichmannsdorf	Freiherr v. Aufseß, Hugo, Gutsbesitzer in Aufseß.
24	"	Freiherr v. Ratenhan, Julius, K. Regierungsdirektor a. D. und Gutsbesitzer in Eyrichshof	Martins, Wilhelm, Gutsbesitzer in Leimershof.

№ curr.	Wahlbezirk.	Landräthe.	Ersatzmänner.
		D. Vertreter der selbstständigen Pfarrer.	
		a) der protestantischen Kirche.	
25	Bayreuth	Hopfer, Heinrich, Dekan in Bamberg	Stobäus, Christian, Dekan in Creussen.
26	Münchberg	Trenkle, David, Dekan in Münchberg	Martius, Rudolph, Pfarrer in Oberkotzau.
		b) der katholischen Kirche.	
27	Bamberg	Pfister, Michael, Stadtpfarrer in Bayreuth.	Störcher, Michael, Stadtpfarrer in Herzogenaurach.

Bayreuth, den 28. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

(L. S.) Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9039.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den angeblichen Schneidergesellen Johann Endinger aus Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Zuschrift der K. K. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Mühlhausen in Böhmen vom 11. pr. 16. d. Mts. ist der angebliche Schneidergeselle Joh. Endinger aus Regensburg mit dem irrsinnigen Markus Walber aus Höch, K. K. Bezirksamtes Leibnitz, identisch, was den obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 17. Januar 1870, ad num. 1363, Kreisamtsblatt Nr. 7 S. 96 hiemit bekannt gegeben wird. Weitere Nachforschungen haben sohin zu unterbleiben.

Bayreuth, den 30. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9163.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Beilngries ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis zum 14. Mai l. Js., bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 1. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9157.

(Die katholische Schulstelle zu Maineck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Maineck mit dem fassionsmässigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Lichtenfels oder bei der K. Distriktsschulinspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 29. April 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bekanntmachung,

die IX. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. (Regierungsblatt Seite 476) ist heute die IX. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos:

III

im Kapitalsbetrage zu 117,200 fl. gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Kommissions-Katasternummern:

300 bis 387 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I. Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. August 1870 außer Verzinsung.

II. Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. Js. hinaus, vergütet werden.

III. Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche K. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Konsistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage eintreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 19. April 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die XXI. und beziehungsweise XIX. Verloosung der 3½ und arrosirt 4prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. vor. Mts. (Regierungsblatt S. 473—475) ist heute die XXI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XIX. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XXI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

09

und bei der

XIX. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons

88

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

9. 109. 209. 309. 409 509. 609. 709. 809.
 rc. rc.

die Obligationen auf Namen

88. 188. 288. 388. 488. 588. 688. 788. 888.
 rc. rc.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1870 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I) Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der K. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche K. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. August 1870 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 19. April 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Sekretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, zum Verwalter der Kreisirrenanstalt für Oberfranken, den dermaligen Verwalter der Irrenanstalt St. Georgen, Johann Adam Schierbel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. April d. Js., allergnädigst bewogen gefunden, den Gerichtsschreiber Alexander Heßler zu Nordhalben auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Weismain zu versetzen und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Nordhalben den geprüften Rechtspraktikanten Philipp Peter zu Herzogenaurach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Die katholische Schulstelle zu Rothmannsthal ist dem bisherigen Schullehrer Johann Schicker von Plankenfels, und die katholische Schulstelle zu Stadelhofen dem bisherigen Schullehrer Friedrich Vogel von Maineck vom 16. Mai l. Js. an, übertragen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.



№ 37. Bayreuth, Sonnabend, den 7. Mai 1870.

Inhalt:

Ad Num. 9244.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmungen in Ziff. 10 der Normativ-Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. April 1865

Ministerialblatt 1. pag. 85.

wird dieselbe im untenfolgenden Extrakte unter dem Beifügen hiermit veröffentlicht, daß die Betheiligten nach den dort bekannt gegebenen Vorschriften um so pünktlicher sich zu richten haben, als verspätet eingekommene, oder am unrechten Orte übergebene, oder mit mangelhaften Belegen versehene Gesuche eine Berücksichtigung nicht finden können.

Bayreuth, den 4. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 713. Nr. 21.

An die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die K. Lyceal- und Studienrektorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem von einem Universitätssenate der Antrag gestellt worden ist, es möchten die über die Verleihung der Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde bestehenden Normen ergänzt, zusammengefaßt und zur gleichmäßigen Darnachachtung neuerdings eingeschärft werden, sieht sich das unterzeichnete K. Staatsministerium veranlaßt, unter Hinweisung auf die Allerhöchste Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. 24 S. 180) und die beiden Ministerialentschließungen vom 29. Dezember 1844, Num. 36,430 (ibidem S. 181 ff.) Folgendes zu bestimmen:

1. Die Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt sein und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Kategorien der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden. Bittsteller, welche ihre Gesuche verspätet oder — dem längst bestehenden Verbote entgegen — unmittelbar bei dem unterzeichneten Kgl. Staatsministerium einreichen, haben die Nichtberücksichtigung derselben zu gewärtigen.

2. Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtskandidaten und Mediziner, haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen. Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediziner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

3. Die in die Praxis übertretenden Rechtskandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder bei welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4. Die bereits in Praxis befindlichen Rechtskandidaten haben ihre Gesuche bei den Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung praktiziren, einzureichen.

5. Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rektoraten einzureichen.

6. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Kategorien ausgenommen:

a) die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;

b) die Studirenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in jenem Jahre, in dem sie sich der Fakultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfung auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;

c) die Rechtskandidaten im letzten Jahre, deren Qualifikation durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;

d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtskandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

München, den 5. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Koch.

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonds betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Bezold.

Ad Num. 9242.

(Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem, durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmung in Ziff. 7 der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1865 Ministerialblatt 1865 pag. 99

werden die Stipendien aus dem, im Jahre 1818 gegründeten Fonde für die Söhne des minder bemittelten Adels zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Zur Bewerbung sind zugelassen:

1) die in der Praxis befindlichen Rechtspraktikanten,

2) die in der Praxis befindlichen Mediziner,

3) die Universitäts-Studirenden,

4) die Schüler der Lyceen und Gymnasien.

Von diesen Individuen haben:

1) die Universitäts-Studirenden, sowie die in die Praxis übertretenden Rechtskandidaten und Mediziner, unter Angabe der Universität oder derBehörde, welche sie im nächsten Jahre zu frequentiren gedenken, ihre Gesuche bei dem Senate derjenigen Universität, in welcher sie sich gerade befinden,

bis spätestens 30. Juli curr.,

2) die in der Praxis bereits befindlichen Rechtspraktikanten ihre Gesuche bei der K. Regierung, in deren Bezirk sie zur Zeit der Bewerbung praktiziren, gleichfalls

bis 30. Juli c.

endlich

3) die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, ihre Gesuche

bis 1. Juli c.

bei den ihnen vorgesetzten Rektoraten einzureichen.

Zum Nachweise ihrer Würdigkeit haben sich die Bewerber der durch Verordnung vom 30. Oktober 1807 angeordneten Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Kategorien ausgenommen:

a) die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt,

b) die Studirenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in dem Jahre, in dem sie sich der Fakultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird,

c) die Rechtskandidaten im letzten Jahre, deren Qualifikation durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird,

d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtskandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

Diejenigen Bewerber, welche ihre Gesuche verspätet oder nicht gehörig belegt, oder nicht am rechten Orte einreichen, haben die Nichtberücksichtigung derselben zu gewärtigen.

Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Stipendien, welche aus dem bezeichneten Fonde verliehen werden, in halbjährigen Raten bei der K. Centralstaatskassa zu erheben sind.

Bayreuth, den 4. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9284.

Bekanntmachung.

(Die XIII Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Passau betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Programm zur diesjährigen XIII. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Passau unter Einladung der Landwirthe Oberfrankens zu möglichst zahlreicher Betheiligung an dieser Versammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 2. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Einladung

zur

XIII. Wanderversammlung bayer. Landwirthe.

Die XIII. Wanderversammlung der bayerischen Landwirthe, welche nach Beschluß der XII. Wanderversammlung in Passau abgehalten wird, findet am 30. und 31. Mai 1870 statt.

In derselben kommen nachstehende Fragen zur Berathung:

1) In welchem Verhältnisse steht die Pferdezucht im Rotthale zur Rindviehzucht, und welchen Einfluß übt dieses Verhältniß auf den dortigen Getreide- und Futterbau?

2) Unter welchen Verhältnissen der Ernährung und Pflege werden bei der Aufzucht des Rindes die vortheilhaftesten Resultate erzielt?

3) Ueber Flurschutz, seine Mängel und die Mittel zur Hebung derselben.

4) Organisation des landwirthschaftlichen Credites.

Die Berathungen finden an den Vormittagen der bezeichneten Tage, jedesmal früh 9 Uhr beginnend, statt; die Nachmittage sind für Ausflüge in die Nachbarschaft bestimmt; an den Abenden ist gesellige Unterhaltung.

Am 29. Mai werden die Gäste auf dem Bahnhofe von früh 10 Uhr an empfangen und an dieselben die Legitimationskarten, für welche 1 Gulden zu entrichten ist, abgegeben.

Um die Wohnungen in zweckmäßiger Weise besorgen zu können, wird gebeten, die Theilnahme an der Versammlung längstens bis 20. Mai dem Comité-Mitgliede Herrn Rechtsrath List in Passau anzuzeigen.

Passau, den 16. April 1870.

Das vorbereitende Comité.

Hirschberger, Gutsbesitzer, I. Vorstand; Hilber, Kgl. Forstmeister, II. Vorstand; Fr. X. Rosenberger, Kaufmann, Cassier; List, Rechtsrath, Schriftführer; Dullinger, Gutsbesitzer; Fischer, Königl. Bezirksamtmann; Gscheider, Gemeindebevollmächtigter; Herlein, Rechtsrath; Lenk, Fabrikbesitzer; Messert, Kgl. Bezirksgeometer; Pröll, Domkapitular; Pummerer, Kaufmann; Seidl, Stadtbaurath; Seubert, Bahninspektor; Stockbauer, rechtsk. Bürgermeister; Weiß, Bürgermeister; Wieninger, Bierbrauereibesitzer.

Ad Num. 9413.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Andreas Lofner in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Hühneraugenpflasters betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern v. 30. v. Mts., wurde auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedizinal-Ausschusses dem vormaligen Kammerdiener Andreas Lofner aus Raffenbeuern, Bezirksamts Mindelheim, z. Z. in München, die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe eines Hühneraugenpflasters nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., ertheilt, und der Preis für eine Portion zu 3 Drachmen sammt Gefäß und Gebrauchsanweisung auf 12 kr festgesetzt.

Dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 4. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9414.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Hoflieferanten Gustav Lohse in Berlin um die Bewilligung zum Verkaufe des Eau de Lys de Lohse betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. M. wurde dem Hoflieferanten Gustav Lohse in Berlin, nach eingeholtem Gutachten des Kgl. Obermedicinalausschusses, die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe des von ihm unter dem Namen Eau de Lys de Lohse bereiteten cosmetischen Mittels, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Ver-

kauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, ertheilt.

Dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung:

Bayreuth, den 4. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9417.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Auswanderung nach Nordamerika, hier den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich des Jahresberichtes der deutschen Gesellschaft zu New-York für 1869 sind im vergangenen Jahre an deutschen Auswanderern, welche ihren Weg über Havre nahmen, durch den Verkauf amerikanischer Eisenbahnbillets an diesem Platze Uebervortheilungen begangen worden.

Im Vollzuge einer höchsten Ministerial-Entschließung werden deshalb die obengenannten Behörden angewiesen, die Auswanderer oder sonst nach Amerika Reisenden zu warnen, bereits in Europa Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern zu kaufen.

Bayreuth, den 4. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9285.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifen einer unbekannten anscheinend taubstummen Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des K. Bezirksamtes Cham, im bezeichneten Betreff, vom 21. pr. 24. v. Mts., wurde am 31. März zu Satzdorf, K. Bezirksamtes Cham, eine fremde Mannsperson, anscheinend taubstumm, aufgegriffen und eingeliefert.

Die bezüglich seiner Heimath gepflogenen Erhebungen haben bisher zu keinem günstigen Resultate geführt.

Der Eingelieferte ist völlig legitimationslos, und waren alle Versuche, etwas über seine Heimath und Herkunft aus ihm herauszubringen, erfolglos; auch der Versuch, ihn zum Schreiben zu bewegen, war vergeblich, er machte mit dem in der Hand gehaltenen Bleistifte nur ein Kreuz auf das Papier.

Man ließ ihn in der Frohnfeste mit anderen Arrestanten zusammen sperren, um ihn hiedurch vielleicht zum Reden zu bringen, man legte ihm Schreibzeug zurecht, doch vergeblich.

Bei seiner Vorführung ging er mit 2 Stöcken, hatte den Kopf eingebunden und machte Gestikulationen, als ob er krank sei, die durch den Bezirksarzt vorgenommene Untersuchung ergab jedoch dessen vollkommene körperliche Gesundheit.

In der Amtskanzlei machte er mit einem seiner Gehstöcke die Gestikulation, als sei er zu Boden geschlagen und geprügelt worden.

Er legte sich auch mit dem Vorderkörper platt auf den Boden, als wenn er körperliche Züchtigung erlitten hätte.

Man ließ ihn von mehreren Personen des Amtsbezirkes, die auch ein unstetes Leben führen, besichtigen, doch keine derselben erkannte ihn, wie wohl einer oder der andere glaubte, ihn schon gesehen zu haben.

Bei seiner Einlieferung hatte er einen Vollbart und Schnurbart, zwar nicht sehr stark, diesen ließ er sich jedoch einige Tage nach seiner Ablieferung, da umbegreiflicher Weise der Rasirer ohne Aufsicht des Gerichtsdieners in die Vagantenstube kam, abnehmen und hieraus glaubt das K. Bezirksamt Cham abnehmen zu sollen, daß man es hier mit einem gewiegten Gauner zu thun habe, da ihm auch die Confrontation mit andern Personen nicht zu behagen schien und er sich durch Abnahme des Bartes vielleicht unkenntlich machen wollte.

Uebrigens ist vom mehrgenannten Bezirksamte angeordnet, daß er in so lange nicht rasirt werden darf, bis der Bart wieder nachgewachsen ist.

Dem Umstande, daß die in Rede stehende Persönlichkeit Schmalzlertabak (Brasil) führt, liegt die Vermuthung nahe, daß er aus der Waldgegend sei.

Unter Mittheilung einer Personal-Beschreibung des Verhafteten werden nunmehr die obengenannten Behörden aufgefordert, nach der Heimath und Herkunft desselben die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem K. Bezirksamte Cham mitzutheilen.

Bayreuth, den 4. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Signalement.

Größe: 5' 10",

Alter: 33—34 Jahre,

Haare: hellbraun:

Gesichtsfarbe: kränklich,

Augen: grau,

Vollbart: hellbraun, mehr blond,

Zähne: gut,

Nase: proportionirt,

Mund: klein.

Derselbe trägt einen blauen Tuchspenser, eine braungefleckte Weste, blaugraue, mit schwarzen Flecken geflickte Tuchhose, und einen schmutzig grünen Hut; dessen Kopf ist mit einem blauen Tuche eingebunden.

Ferners geht derselbe mit 2 Stöcken; der linke Fuß scheint verkürzt zu sein, und tritt bloß auf dem Vorderfuß auf.

Ad-Nr. 9110.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Söldnerstochter Theresia Baumer von Mitterfecking betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Theresia Baumer, Tochter der verstorbenen Söldnersehleute Joseph und Margaretha Baumer von Mitterfecking, entfernte sich im Mai 1869 von Rottenburg in Niederbayern, wo sie viele Jahre in Diensten stand und zuletzt in Miethe wohnte, mit Zurücklassung ihrer Effekten, um angeblich nach Altötting zu wahlfahrten, ohne nach Rottenburg oder in ihre

Heimath Mitterfeding zurückzukehren und ohne daß über ihren bisherigen Aufenthalt etwas ermittelt werden konnte, so daß die Befürchtung besteht, sie möchte vielleicht verunglückt sein.

Auf Antrag ihrer Verwandten werden die obengenannten Behörden angewiesen, nach der Vermißten Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Kelheim bekannt zu geben.

Bemerkt wird, daß Theresia Baumer 40 Jahre alt, von mittlerer Größe und untersetzter Gestalt ist, braune Haare, braune Augen, ein blasses Gesicht mit Sommersprossen, sonst aber keine besonderen Kennzeichen hat.

Bayreuth, den 5. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9487.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Waldbrände betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in neuerer Zeit im Regierungsbezirke rasch auf einander vorgekommenen Waldbrände veranlassen die unterfertigte Stelle, die obengenannten Behörden anzuweisen, daß sie die Amtsangehörigen durch die Ortspolizeibehörden zur größten Vorsicht in Bezug auf Anzünden von Feuern im Freien und das Einbringen von anzündbaren Materialien, namentlich die Benutzung der Zündhölzchen in Waldungen ermahnen und dieselben auf die Bestimmungen der

§§ 45 und 95 des Forstgesetzes und Art. 348, 349, 350, 351 und 352 des Strafgesetzbuches, welche in den Gemeinden wörtlich zu verkündigen sind, entsprechend aufmerksam zu machen.

Gegebenen Falles ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht Anlaß gegeben ist, von der Bestimmung des § 45, Art. 2 des Forstgesetzes Gebrauch zu machen.

Vorkommende Contraventionen gegen vorstehende gesetzliche Bestimmungen sind sofort zur Strafeinschreitung anzuzeigen, und ist bei jedem ausgebrochenen Waldbrande die Entstehungsursache mit aller Umsicht zu erforschen, das Ergebniß aber der unterfertigten Stelle berichtlich anzuzeigen.

Das Gendarmeriepersonal, Polizeidiener, Flurwächter, Wald- und Jagd-Aufseher und sonstige Polizei-Aufsichtsorgane sind zur strengsten Achtsamkeit, Ueberwachung und ungesäumtesten Anzeigeerstattung in Bezug auf fahrlässige Behandlung des Feuers, insbesondere der Holzarbeiter und Hirten und aufsichtslos in Wäldern betroffener Kinder ernstlichst anzuweisen.

Bayreuth, den 4. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 38. Bayreuth, Mittwoch, den 11. Mai 1870.

Inhalt:

Ad Num. 9843.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Herstellung authentischer Markt-Verzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 26. November 1850 (K.-J.-Bl. 1850 S. 1619) und vom 12. August 1861 (K.-A.-Bl 1861 S. 1035) wird, nachdem die Zuständigkeiten zur Genehmigung von Messen und Märkten aller Art durch § 2 der Marktverkehr-Verordnung vom 25. Juni 1868 eine neue Regelung gefunden haben und hienach auch den Distrikts-Polizeibehörden eine neue Competenz zugewiesen ist, für die Folge angeordnet, daß über etwaige competenzmäßig ertheilte Bewilligungen während des letzt abgelaufenen Jahres

bis längstens 1. Mai jeden Jahres

Anzeige hieher zu erstatten ist.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Bayreuth, den 9. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.



Ad Nr. 9570.

(Aufstellung von Unteragenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Kaufmanns Anton Friedrich Keim dahier als Hauptagenten des Expeditenhauses W. Stiffer in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Conditor und Lebküchner Friedrich Frank in Arzberg als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 6. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9350.

An sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Den Vollzug der Verordnung über Schau- und Vorstellungen vom 3. Juli 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurden in neuerer Zeit von Ortspolizeibehörden Produktionsbewilligungen zu Schau- und Vorstellungen ertheilt, ohne daß die betreffenden Personen die nach §. 7 der Verordnung vom 3. Juli 1868 erforderliche distriktspolizeiliche Bewilligung erwirkt hatten.

Die obengenannten Behörden erhalten deßhalb den Auftrag, die Ortspolizeibehörden im Hinblick auf §. 7 und 8, Abs. 2 der Verordnung über Schau- und Vorstellungen vom 3. Juli 1868 strengstens anzuweisen, nur solchen Personen die ortspolizeiliche Erlaubniß zu ertheilen, welche sich über den Besitz der distriktspolizeilichen Bewilligung ausgewiesen haben.

Bayreuth den 6. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9176.

(Die Erledigung einer der Realienlehrerstellen an der Kreisgewerbschule zu Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreisgewerbschule zu Nürnberg ist eine der Realienlehrstellen in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, sowie über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten innerhalb 14 Tagen unmittelbar bei dem K. Rektorate der Kreisgewerbschule Nürnberg einzureichen.

Der mit dieser Stelle verbundene Funktionsbezug besteht in 700 fl. jährlich, welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. steigt.

Zugleich wird noch bemerkt, daß den bereits längere Zeit wirkenden Lehrern im Falle der Versetzung an die Kreisgewerbschule Nürnberg nach Maßgabe der für die Alterszulagen geltenden Scala der Bezug ihres vollen dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Ansbach, den 1. Mai 1870.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Feder.

Breyer.

Ad-Nr. 9523

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberfranken.

(Die Erhebung der Brandassecuranzbeiträge pro 18⁶⁹/₇₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch Entschließung vom 23. vor. Mts. (Reg. Bl. Nr. 25) die Jahresrechnung über den Stand der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro 18⁶⁹/₇₀ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus der Rechnung gehen folgende summarische Resultate hervor:

Im Jahre $18^{68}/_{69}$ ist die Versicherungssumme um 27,544835 fl. — gestiegen und hat am letzten September 1869 die Höhe von 1,167,374,165 fl. erreicht.

Die Brandentschädigungen betragen für $18^{68}/_{69}$ 2,376,669 fl. 34 kr., somit im Vergleiche zu jenen für $18^{67}/_{68}$ um 337,163 fl. 11 kr. weniger.

Die schon für $18^{67}/_{68}$ und in noch höherem Grade für $18^{68}/_{69}$ bemerkbare Minderung der Brandentschädigungsgelder läßt erwarten, daß die in den Vorjahren eingetretene bedenkliche Steigerung der Brandfälle nunmehr in andauernder Abnahme begriffen sei.

Das k. Staatsministerium hat bereits die hiefür dienlichen Maßregeln getroffen.

Im Versicherungsjahre $18^{68}/_{69}$ wurden 2095 Mitglieder der Anstalt durch 1146 Brandfälle beschädigt. Es ergiebt sich daher gegenüber dem Vorjahre eine Minderung von 64 Brandfällen und 708 Beschädigten.

In Oberfranken speziell ist das Assecuranzkapital um

3,262,230 fl. —

gestiegen und hatte am letzten September 1869 die Höhe von

120,824,990 fl. —

Die Brandentschädigungen belaufen sich pro $18^{68}/_{69}$ für Oberfranken auf

249352 fl. 23 kr.,

betragen daher

97845 fl. 40 kr.

weniger als im Vorjahr.

An Brandfällen haben sich in Oberfranken pro $18^{68}/_{69}$ 124 ergeben, wodurch 297 Gebäudebesitzer beschädigt wurden, daher 13 Brandfälle und 110 beschädigte Gebäudebesitzer weniger als im Vorjahr, und sind:

8 Brände durch Blitz,
10 Brände durch vermuthete Brandstiftung,
8 Brände durch Fahrlässigkeit,
1 Brand durch fahrlässige Bauführung,
97 Brände durch unentdeckt gebliebene Ursachen veranlaßt worden.

Das Detail der Rechnung wird, soweit es den oberfränkischen Regierungsbezirk berührt, sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen alsbald im Kreisamtsblatt nachfolgen.

Die zur Deckung der Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfonds erforderlichen Beitragsgrößen für das Assecuranzjahr $18^{69}/_{70}$ berechnen sich nach dem, durch Art. 59 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenzverhältnisse in der

I. Klasse auf	$8^3/_4$ kr.
II. Klasse auf	$10^1/_2$ kr.
III. Klasse auf	14 kr.
IV. Klasse auf	$15^3/_4$ kr.

vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenzbeischlag nach Maasgabe des Art. 61 a. a. Ort kommt.

Es folgt hiebei im Abdruck die Nachweisung über die Brandassecuranzbeiträge, dann über die Vorausschlagsnachholung aus den Eintritten und Erhöhungen pro $18^{68}/_{69}$ zu Tit. IV. pos. 1. der Einnahme sowie über das Soll des Ergänzungs- oder Restbeitrags pro $18^{68}/_{69}$ Tit. IV. pos. 2a, nebst der Berechnung über die Beiträge aus den Beischlagverhältnißkapitalien Tit. IV. pos. 2b und den Extrafondsbeiträgen Tit. V. der Einnahme.

Bei Berechnung des Vorausschlags $18^{69}/_{70}$ Tit. IV. pos. 3 sind lediglich die pro $18^{69}/_{70}$ wirksam werdenden Minderungen und Austritte in Abzug zu bringen, da pro $18^{67}/_{68}$ die Beiträge in der I. Klasse $11^1/_4$ kr. betragen haben, weshalb eine Rückvergütung nicht statt findet.

Die mit Führung der Brandassecuranzkassen betrauten Aemter haben die Erhebung der gedachten Beiträge in der Art zu bewirken, daß die Perzeption bis längstens

20. Juni d. Js.,

vollzogen ist, damit die specialisirte Uebersicht in der, am 27. Mai 1864, (Kreisamtsblatt Nr. 51,) bezeichneten Weise bis zum oben bestimmten Tage sicher dahier zur Präsentation gelangt.

Bayreuth, den 5. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Kosner.

Nachweis

der Brandassecuranz-Capitalien nach der Classifikation am Schlusse des Etats-

Fortl. Nr.	Behörden.	Brand-Assekuranz-Beiträge von der I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 8¾ kr. %		II. Classe. Assekuranz Capital.	à 10½ kr. %		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 14 kr. %		IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 15¾ kr. %	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	I. Brandassekuranz-Capitalien.												
	A. Magistrate:												
1	Bayreuth	5,025,080	7,328	14 4/8	3,780,360	6,615	37 6/8	1,450	3	23	121,110	317	54 6/8
2	Bamberg	4,816,470	7,024	1 [illegible]	7,091,470	12,410	4 [illegible]	400	—	56	16,750	43	58 6/8
3	Hof	5,564,460	8,114	50 2/8	970,850	1,698	59 2/8	11,040	25	45 6/8	273,130	716	58
	B. Bezirksämter:												
4	Bayreuth	1,945,640	2,837	23 4/8	1,890,130	3,307	43 4/8	91,420	213	18 2/8	1,820,870	4,779	47
5	Bamberg I.	811,200	1,183	—	2,532,290	4,431	30 4/8	10,310	24	3 3/8	503,170	1,320	49 2/8
6	Bamberg II.	3,233,210	4,715	5 [illegible]	2,070,600	3,623	33	180	—	25 2/8	3,010	7	54
7	Berneck	1,037,920	1,513	38	1,032,050	1,806	5 2/8	18,540	43	15 4/8	1,218,040	3,197	21 5/8
8	Ebermannstadt	732,520	1,068	15 [illegible]	1,442,810	2,524	55	5,520	12	52 6/8	986,700	2,616	20 2/8
9	Forchheim	995,280	1,451	27	3,993,090	6,987	54 [illegible]	4,330	10	6 2/8	432,590	1,135	32 7/8
10	Höchstadt	1,262,480	1,841	7	3,985,790	6,975	8	—	—	—	120	—	18 6/8
11	Hof	1,310,920	1,911	45 [illegible]	1,677,750	2,936	3 6/8	15,540	36	15 6/8	1,672,870	4,391	17
12	Kronach	1,058,690	1,543	55 [illegible]	4,133,860	7,234	15 6/8	—	—	—	105,490	276	54 6/8
13	Kulmbach	2,185,650	3,187	24 [illegible]	4,909,400	8,591	27	550	1	17	687,200	1,803	54
14	Lichtenfels	1,074,190	1,566	31 [illegible]	3,605,080	6,308	53 2/8	2,280	5	19 2/8	178,290	468	4/8
15	Münchberg	1,652,230	2,409	30 [illegible]	869,260	1,521	12 [illegible]	21,630	50	28 2/8	2,035,910	5,344	15 6/8
16	Naila	1,549,420	2,259	34 2/8	1,657,020	2,899	47	7,210	16	49 3/8	1,508,550	3,959	56 4/8
17	Pegnitz	733,320	1,069	25 4/8	1,104,770	1,933	20 6/8	24,280	56	39 2/8	2,192,820	5,756	9 2/8
18	Rehau	2,529,610	3,689	[illegible]/8	1,161,470	2,032	34 3/8	35,230	82	12 2/8	1,878,610	4,931	21
19	Stadtsteinach	1,013,900	1,478	36 2/8	1,684,730	2,948	16 4/8	8,810	20	33 3/8	747,510	1,962	13
20	Staffelstein	643,700	938	43 6/8	2,574,380	4,505	9 [illegible]	150	—	21	12,650	33	12 6/8
21	Teuschnitz	475,370	693	14 [illegible]	2,711,680	4,745	26 4/8	—	—	—	495,650	1,301	5 2/8
22	Wunsiedel	4,290,150	6,256	28 [illegible]	1,931,240	3,379	40 2/8	202,270	471	57 6/8	2,711,820	7,117	12 4/8
	Summa	43,941,410	64,081	15 [illegible]	56,810,080	99,41[illegible]	52 4/8	461,140	1,075	59 6/8	19,612,360	51,482	27

ſ u n g

Jahres 18⁶⁹/₇₀ und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafondsbeiträge.

Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Extrafonds-Beiträge. Beiträge davon zu 2 kr. %		Einnahme zum Titel IV. 1. Vorausschlagsnachholung pro 18⁶⁸/₆₉.		2. Ergänzungs resp. Restausschlag.		3. Beiträge von den Beischlag-verhältniß-Capitalien.		4. Vorausschlag pro 18⁶⁹/₇₀		Anmerkungen.
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
14,265	10	258,020	86	3/8	258	1 1/8	5,337	10	1,649	51 3/8			Die Berechnung des Vorausschlages 18⁶⁹/₇₀ unterblieb, weil die, für dieses Jahr wirksam werdenden Minderungen und Austritte, welche in Abzug kommen, noch nicht vollständig angezeigt sin.
19,478	59 6/8	435,610	145	12 3/8	435	36 6/8	7,553	54 3/8	1,002	12 7/8			
10,556	33	186,440	62	8 6/8	186	26 2/8	3,737	4 1/8	2,465	56 1/8			
11,138	12 7/8	88,510	29	30 2/8	88	30 6/8	5,390	9 3/8	624	49 2/8			
6,959	23 1/8	90,710	30	14 1/8	90	42 3/8	3,102	24 7/8	246	34 1/8			
8,346	58 1/8	326,300	108	46	326	18	3,039	58 1/8	2,612	43 5/8			
6,560	20 3/8	76,290	25	25 1/8	76	17 3/8	3,353	47 1/8	192	46 1/8			
6,222	23 4/8	116,690	38	41 6/8	116	5 2/8	3,044	53 4/8	325	55 1/8			
9,585	4/8	158,940	52	58 7/8	158	56 5/8	4,159	46 1/8	391	42 6/8			
8,816	33 6/8	404,100	134	42	404	6	3,568	10 2/8	380	59 4/8			
9,275	22	116,120	38	42 3/8	116	7 1/8	4,598	17 1/8	152	56 1/8			
9,055	5 5/8	262,360	87	27 2/8	262	21 6/8	3,757	3 1/8	305	17 3/8			
13,584	2 3/8	436,170	145	23 3/8	436	10 1/8	5,801	14 2/8	1,439	31 7/8			
8,348	44 6/8	169,150	56	23	169	9	3,488	54 2/8	356	35 1/8			
9,325	26 4/8	69,150	23	19	69	57	4,746	24 5/8	212	52 6/8			
9,136	7 1/8	197,580	65	51 5/8	197	34 7/8	4,415	55	192	22 6/8			
8,815	34 6/8	16,960	5	39 1/8	16	57 3/8	4,760	23 1/8	188	28 3/8			
10.735	8 4/8	127,540	42	30 1/8	127	32 5/8	5,130	13 2/8	337	35 5/8			
6,409	39 1/8	146,220	48	44 3/8	146	13 1/8	2,954	42	170	25 6/8			
5,477	27 3/8	154,020	51	20 3/8	154	1 1/8	2,246	34 4/8	230	29 6/8			
6,739	46 5/8	88,410	29	28 2/8	88	24 6/8	3,057	4 4/8	189	46 3/8			
17,225	18 4/8	215,160	71	43 1/8	215	9 3/8	8,080	20 6/8	1,409	40			
216,057	18 4/8	4,140,650	1,380	13	4,140	39	95,232	18 6/8	15,159	44 2/8			

Fortl. Nummer.	Behörden.	Beiträge von der								
		I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 8¾ kr. %		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 10½ kr. %		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 14 kr. %	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	II. Beischlags-Verhältniß-Capitalien.									
	A. Magistrate.									
1	Bayreuth	837,327	1,221	$6\frac{2}{8}$	240,301	420	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
2	Bamberg	233,140	339	$59\frac{6}{8}$	376,979	659	$42\frac{1}{8}$	—	—	—
3	Hof	1,538,957	2,244	$18\frac{6}{8}$	120,936	211	$38\frac{2}{8}$	—	—	—
	B. Bezirksämter.									
4	Bayreuth	309,025	450	$39\frac{3}{8}$	49,481	86	$35\frac{4}{8}$	3,046	7	$6\frac{3}{8}$
5	Bamberg I.	26,771	39	$2\frac{3}{8}$	111,316	194	$48\frac{1}{8}$	—	—	—
6	Bamberg II.	1,659,608	2,420	$15\frac{6}{8}$	109,851	192	$14\frac{3}{8}$	—	—	—
7	Berneck	45,277	66	$1\frac{1}{8}$	44,162	77	17	100	—	14
8	Ebermannstadt	32,004	46	$40\frac{2}{8}$	131,850	230	$44\frac{2}{8}$	—	—	—
9	Forchheim	47,319	69	$\frac{4}{8}$	181,759	318	$4\frac{6}{8}$	—	—	—
10	Höchstadt	55,015	80	$13\frac{6}{8}$	171,864	300	$45\frac{6}{8}$	—	—	—
11	Hof	21,364	31	$9\frac{2}{8}$	42,806	74	$54\frac{3}{8}$	—	—	—
12	Kronach	37,753	55	$3\frac{3}{8}$	141,572	247	45	—	—	—
13	Kulmbach	798,592	1,164	$36\frac{5}{8}$	186,154	325	$46\frac{1}{7}$	80	—	$11\frac{1}{8}$
14	Lichtenfels	66,754	97	$20\frac{1}{8}$	146,318	256	$3\frac{6}{8}$	—	—	—
15	Münchberg	41,992	61	$14\frac{2}{8}$	35,324	61	49	—	—	—
16	Naila	61,935	90	$19\frac{2}{8}$	34,720	60	$45\frac{4}{8}$	—	—	—
17	Pegnitz	12,790	18	$39\frac{1}{8}$	56,615	99	$4\frac{4}{8}$	1,490	3	$28\frac{4}{8}$
18	Rehau	158,484	231	$7\frac{3}{8}$	36,465	63	$48\frac{6}{8}$	304	—	$42\frac{4}{8}$
19	Stadtsteinach	28,947	42	13	62,557	109	$28\frac{4}{8}$	—	—	—
20	Staffelstein	22,815	33	$16\frac{2}{8}$	112,700	197	$13\frac{4}{8}$	—	—	—
21	Teuschnitz	30,278	44	$9\frac{3}{8}$	69,590	121	47	—	—	—
22	Wunsiedel	800,885	1,167	$57\frac{4}{8}$	50,146	87	$45\frac{4}{8}$	4,834	11	$16\frac{6}{8}$
	Summa II.	6,867,032	10,014	$25\frac{1}{8}$	2,513,466	4,398	34	9,854	22	$59\frac{4}{8}$
	Hiezu Summa I.	43,941,410	64,081	$13\frac{3}{8}$	56,810,080	99,417	$38\frac{2}{8}$	461,140	1,075	$59\frac{6}{8}$
	Summa totalis	50,808,442	74,095	$38\frac{4}{8}$	59,323,546	103,816	$12\frac{2}{8}$	470,994	1,098	$59\frac{2}{8}$

Bayreuth, den 5. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken.

IV. Classe. Asseluranz-Capital.	à 15³/₄ kr. %		Summa der Beiträge.		Anmerkungen.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
3,132	8	$13^4/_8$	1,649	$51^3/_8$	
954	2	$30^3/_8$	1,002	$12^7/_8$	
3,804	9	$59^1/_8$	2,465	$56^4/_8$	
30,651	80	$27^4/_8$	624	$49^2/_8$	
4,852	12	44	246	$34^4/_8$	
85	—	$13^4/_8$	2,612	$43^3/_8$	
18,751	49	$13^2/_8$	192	$46^1/_8$	
18,480	48	$30^5/_8$	325	$55^1/_8$	
1,762	4	$37^4/_8$	391	$42^6/_8$	
—	—	—	380	$59^4/_8$	
17,734	46	33	152	$36^3/_8$	
1,140	2	$59^4/_8$	305	$47^3/_8$	
3,415	8	58	1,499	$31^1/_8$	
1,210	3	$10^6/_8$	356	$35^1/_8$	
34,217	89	$49^4/_8$	212	$52^6/_8$	
15,734	41	18	192	$22^6/_8$	
25,626	67	$16^2/_8$	188	$28^2/_8$	
15,981	41	57	337	$35^3/_8$	
7,137	18	$44^2/_8$	170	$25^6/_8$	
—	—	—	230	$29^6/_8$	
9,079	23	$50^2/_8$	189	$46^5/_8$	
54,358	142	$40^2/_8$	1,409	40	
268,102	703	46	15,139	$44^3/_8$	
19,612,360	51,482	27	216,057	$18^2/_8$	
19,880,462	52,186	13	231,197	$2^7/_8$	

Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die IV. Prämienziehung der 4prozentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 betr.)

Bei der heute stattgefundenen IV. Prämienziehung der 4%igen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866, woran die am 1. März l. Js. gezogenen 44 Serien:
80. 90. 207. 306. 424. 465. 484. 567. 701. 785. 914. 1076, 1168. 1254. 1295. 1370. 1468. 1574. 1636 1660. 1795. 1852. 2059. 2124. 2164. 2345. 2437. 2438. 2460. 2461. 2482. 2506. 2570. 2601. 2614. 2654. 2668. 2726 2735. 3006. 3026. 3036. 3117. und 3136.

Theil genommen haben, sind nachstehende Nummern mit den im Tilgungsplane festgesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen gezogen worden:

Obligation Nr.	4,473.	Betrag 70,000 fl. = 40,000 Thlr.		
„ „	125,274.	„ 28,000 „ = 16,000 „		
„ „	53,796.	„ 10,500 „ = 6,000 „		
„ „	156,751.	„ 2,800 „ = 1,600 „		
„ „	21,195.	„ 1,400 „ = 800 „		
„ „	53,777.	„ 1,400 „ = 800 „		
„ „	82,958.	„ 1,400 „ = 800 „		
„ „	125,269.	„ 1,400 „ = 800 „		
„ „	4,459.	15,298.	24,154.	24,159.
„ „	24,178.	35,003.	53,794.	62,694.
„ „	68,458.	78,669.	89,729.	108,198.
„ „	108,199.	117,231.	121,868.	130,004.
„ „	130,009.	130,656.	132,668.	133,364.
„ „	136,289.	136,292.	136,742.	155,801.

Betrag je 350 fl. = 200 Thlr.

Alle übrigen in den obenaufgeführten Serien enthaltenen Prämien-Obligationen werden mit 175 fl. = 100 Thlr. eingelöst.

Die Zahlung der vorerwähnten Kapitals- und Prämien-Beträge erfolgt am 1. Juni l. Js. an bei allen K. bayerischen Staats-Schuldentilgungskassen, bei der K. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M. und bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinscoupons nebst Talons.

Die Zahlung der mit 350 fl. = 200 Thlr. und mit 175 fl. = 100 Thlr. einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen K. bayerischen Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 1. Juni l. Js. auf.

Vollständige Nummern-Verzeichnisse der zur Heimzahlung gelangenden Obligationen nebst beigesetzten Kapitals- und Prämien-Beträgen sind vom 12. l. Mts. an bei den obengenannten Staats-Schuldentilgungs- und Bank-Kassen, sowie bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin unentgeltlich zu haben.

Bei diesem Anlaße wird mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 3. Februar l. Js. (Reggsbl. S. 289) wiederholt bekannt gegeben, daß von den Obligationen der bayerischen 4%igen Prämien-Anleihe vom Jahre 1866 zufolge gemachter Wahrnehmungen noch vier gefälschte mit

Serien-Nr.		Obligation-Nr.
379		18,911
„ „ 802	„ „	40,071
„ „ 1883	„ „	94,110
„ „ 3149	„ „	157,425

versehene Stücke im Umlaufe sich befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher wiederholt aufgefordert, dieselben ungesäumt der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes, sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämienscheine sich der Gefahr aussetzen, weder die Bezahlung der im Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern allenfalls entfallenden Prämien, noch die treffende Kapitals-Vergütung zu erhalten.

München, den 2. Mai 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

№ 39. Bayreuth, Sonnabend, den 14. Mai 1870.

Inhalt:

Ad Num. 9630.

(Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 19. Juli 1868, Nr. 16023, im Kreisamtsblatt v. J. 1868, Num. 62 wird die höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 1. d. Mts., Num. 3842 nebst der hierin allegirten Ermächtigung des K. K. österreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870 zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht und werden hierauf besonders die K. Distriktspolizeibehörden zur weiteren geeigneten Hinweisung der Gemeinden und Stiftungen, sowie die K. Administrationen zu Bayreuth, Bamberg und Scheßlitz zur geeigneten Darnachachtung in vorkommenden Fällen hingewiesen.

Bayreuth, den 12. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Roßner.

Abdruck.

Nr. 3842.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern, beider Abtheilungen.

Unter Bezugnahme auf die gemeinschaftliche Entschließung vom 14. Juli 1868, Nr. 8075, wird der K. Regierung, K. d. J., im bezeichneten Betreffe Nachstehendes mitgetheilt.

Die durch das Oesterreichische Gesetz vom 20. Juni 1868 ausgesprochene Umwandlung der verschiedenen Gattungen der österreichischen allgemeinen Staatsschuld ist bisher für den Besitzer eine fakultative gewesen und nur in dem Falle eine obligatorische geworden, wenn der Couponbogen erschöpft war. Nachdem nun seit der im Januar 1869 begonnenen Convertirung bereits mehr als die Hälfte der alten Staatsschuld in Titel der neuen einheitlichen umgewandelt wurde, so war die K. K. österreichische Regierung darauf bedacht, diese Umwandlung für diejenigen, welche noch Titel der alten Schuldgattungen besitzen, zu einer obligatorischen zu machen, und sie durch Festsetzung eines Präjudizes zu veranlassen, ihre Obligationen zur Convertirung zu bringen.

Demgemäß ist durch das Gesetz vom 24. März 1870 (Reichsgesetzblatt Nr. 13) der kaiserliche Finanzminister ermächtigt worden in Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1868, für die einzelnen zur Convertirung bestimmten Schuldgattungen einen Zinsentermin als den letzten festzusetzen, an welchem noch auf Grund der bisherigen alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, so zwar, daß die nach diesem Termine fällig werdenden Zinsen der alten Schuldtitel gegen deren Coupons oder gegen deren bezügliche Quittungen von der Staatskassa nicht mehr realisirt und die gedachten Coupons auch nicht mehr als Zahlung angenommen werden.

Von dieser Ermächtigung hat das K. K. Finanzministerium inhaltlich der im Abdrucke folgenden Kundmachung vom 2. April d. Js. Gebrauch gemacht, und für mehrere, vorzugsweise im Auslande contrahirte Silberanlehen, für die 1, $2^1/_2$, 3, 4 und $4^1/_2$ $^0/_0$tigen Metalliques, dann für das Anlehen von 1866 verschiedene, in den Jahren 1870 und 1871 fällige Zinsentermine als die letzten im Sinne des erwähnten Gesetzes bestimmt.

Zu den alten Schuldgattungen, für welche ein letzter Zinsentermin noch nicht festgesetzt ist, gehören unter anderen die 5 $^0/_0$tigen Metalliques, die Verloosungsschuld und das Nationalanlehen von 1854. Von den Obligationen des letzteren Anlehens wird übrigens der letzte Coupon in diesem Jahre fällig, und dadurch der Besitzer ohnehin zur Convertirung genöthigt.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach zur Wahrung der Interessen betheiligter Gemeinden, Stiftungen und Privaten entsprechende weitere Bekanntmachung zu erlassen.

München, den 1. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Braun.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen österreichischen Staatsschuld betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath. Du Bois.

Abdruck.

Ad Num. 3842.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870,

womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter

Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;

2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;

3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,

für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B,
für das in England negozirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
für das in England negozirte Anlehen vom Jahre 1859

der 1. Januar 1871;

4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Januar, beziehungsweise der 1. Februar 1871;

5) für die mit $2^1/_2$ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

6) für die mit 3 Percente verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;

7) für die mit 4 Perzent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;

8) für das $4^1/_2$ percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;

9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

Brestel, Mstr.

Ad Num. 9765.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über das Wehrgeld, hier Portofreiheit bei Versendung der Wehrgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. wurde die Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Art. 6, 12 und 15 des Wehrgesetzes vom 29. April 1869, — zur Beseitigung der Anstände, welche sich bezüglich der Behandlung von mit der Post versendeten Wehrgeldern erhoben haben, — ermächtiget, Wehrgeldbeträge, welche die Gemeindebehörden unter sich oder an die K. Bezirksämter zu versenden und beziehungsweise an die K. Rentämter abzuliefern haben, unter der Voraussetzung portofrei zu belassen, daß die bezüglichen Sendungen

1) die nach § 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 erforderlichen äußeren Merkmale einer portofreien Dienstsache tragen, und

2) auf der Adresse die Eigenschaft der Gelder durch Beisetzung der Bezeichnung „Wehrgelder" erkennen lassen.

Vorstehendes wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts., den sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden von Oberfranken zur Kenntnißnahme und mit der Weisung eröffnet, hievon die Gemeindebehörden unverzüglich geeignet zu verständigen.

Bayreuth, den 10. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9605.

(Erledigung von Freiplätzen im K. Central-Taubstummen-Institute pro 1870/71 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Inspektion der K. Central-Taubstummenanstalt in München vom 2. l. Mts. kommen für das nächste Schuljahr

6½ Freiplätze allgemeiner Stiftung,
3 Freiplätze auf oberbayerische Kreisfonds und
1 Freiplatz der Krempelhuber'schen Stiftung

in Erledigung.

Hievon erhalten die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate unter dem Auftrage Kenntniß, solches den betreffenden Armenpflegen ihres Bezirkes zu eröffnen und etwa einkommende Gesuche nach vorgängiger Sachinstruktion (cf. Reg.-Ausschr. vom 11. April 1848 Kr.-A.-B. pag. 430 und Reg.-Ausschr. vom 6. März und 30. November 1852 l. c. pag. 322 und 1790) längstens bis 8. Juni l. Js. unter gutachtlichem Berichte an die unterfertigte Kreisstelle einzusenden.

Bayreuth, den 9. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9801.

(Die Aktiengesellschaft „Neue Baumwollspinnerei Hof" in Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 18. November 1869 allergnädigst geruht,

1) zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der damals im gemeinschaftlichen Besitze der K. Bank in Nürnberg und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München befindlichen mechanischen Baumwollspinnerei in Hof die Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma

„Neue Baumwollspinnerei Hof"

mit dem Sitze in der Stadt Hof und einem Grundkapitale von 700,000 fl., welches in 2000 Aktien à 350 fl. auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von 50 Jahren zu genehmigen und

2) die von den genannten zwei Banken vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit einigen Modifikationen allerhöchst zu bestätigen.

Dies wird unter gleichzeitiger Veröffentlichung der hienach berichtigten Gesellschaftsstatuten (siehe Beilage) im Vollzuge einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. November v. Js. Nr. 14,902 und gemäß Art. 39 Abs. V. des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, zur Kenntniß gebracht, nachdem die Aktiengesellschaft „Neue Baumwollspinnerei Hof" in Hof nunmehr sich konstituirt und die Eintragung als solche im Handelsregister des K. Handelsgerichts Hof nachgewiesen hat.

Bayreuth den 10. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9943.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Hauptrechnungs-Abschlüsse der zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Versicherungs-Gesellschaften betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. vorigen Monats Nr. 4927 wurde, nachdem die bayerische Landeszeitung mit Schluß des Monates März l. Js. zu erscheinen aufgehört hat, den zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Versicherungs-Gesellschaften, welchen gemäß ihrer Concessions-Urkunde die öffentliche Bekannt-

machung ihres alljährlichen Hauptrechnungs-Abschlusses sammt Bilanz obliegt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung die Wahl unter

der Augsburger allgemeinen Zeitung,
dem Correspondenten von und für Deutschland,
der Augsburger Postzeitung und
der Augsburger Abendzeitung

freigestellt.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten hievon unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. Januar 1869 — — Kreisamtsblatt Nr. 5 — mit dem Auftrage Kenntniß, die in ihrem Bezirke befindlichen Versicherungsgesellschaften und deren Hauptagenten zur Darnachachtung geeignet von Vorstehendem zu verständigen.

Bayreuth, den 12. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad-Nr. 9767.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Kaufmanns Karl Schreiber in München um die Bewilligung zum Verkaufe von Brumbys Magenwasser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern v. 5. d. Mts. wurde auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedizinalausschusses dem Handlungshause Schreiber u. Deifert in München die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, das von dem Fabrikanten Wilhelm Brumby in Berlin unter dem Namen „Brumby's Magenwasser" bereitete Geheimmittel nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, in Bayern zu verkaufen und wurde der Verkaufspreis für die Flasche mit 20 Unzen Inhalt auf 1 fl. 24 kr. festgesetzt.

Dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 10. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9766.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Fabrikanten Dr. Adam Schuster in Ulm, um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts., wurde auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedizinalausschusses dem Fabrikanten Dr. Adam Schuster in Ulm gestattet, seine Maltinen (Bonbons mit Malzextrakt gefüllt) in Bayern nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., das Pfund um einen Gulden zu verkaufen.

Dagegen ist dessen Gesuch um die Bewilligung zum Verkaufe von Malzextrakt mit Eisen, Jod oder Chinin zur Gewährung nicht geeignet befunden worden.

Der Verkauf reinen Malzextraktes unterliegt keiner Verkaufsbewilligung.

Dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 10. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken für den Monat April 1870.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	April																					
	2. "	9	9	—	17	45	19	19	—	13	36	—	—	—	—	—	8½	8½	—	10	21	
	9. "	34	34	—	17	52½	38	38	—	13	36	—	—	—	—	—	20	20	—	10	19½	
	16. "	19½	19½	—	18	36	10	10	—	13	30	4	4	—	14	4	38	38	—	10	9	
	23. "	28½	28½	—	18	36	30	30	—	13	39	—	—	—	—	—	32	32	—	10	22½	
	30. "	52	52	—	18	6	37½	37½	—	13	40½	—	—	—	—	—	23	23	—	9	58½	
Bamberg.	April																					
	2. "	179	169	10	18	50	117½	117½	—	13	16	2	2	—	14	—	14	14	—	8	51	
	6. "	170½	170½	—	18	29	99½	99½	—	13	51	10	10	—	13	51	9	9	—	8	53	
	9. "	176½	171½	5	18	17	154½	154½	—	13	51	—	—	—	—	—	6	6	—	8	40	
	13. "	181½	166½	15	17	59	180½	180½	—	13	22	2	2	—	12	30	22	22	—	9	7	
	16. "	33½	33½	—	18	31	80	80	—	13	54	—	—	—	—	—	12	12	—	9	—	
	20. "	197½	197½	—	18	48	111½	111½	—	13	37	1	1	—	13	—	—	—	—	—	—	
	23. "	198½	198½	—	18	30	167½	167½	—	13	41	2½	2½	—	13	7	11	11	—	9	25	
	27. "	103½	48½	55	18	45	125½	124½	1	13	39	5	5	—	14	24	29	29	—	10	35	
	30. "	213½	213½	—	18	34	227½	227½	—	13	43	3	3	—	11	30	14	14	—	8	38	
Hof.	April																					
	7. "	3	3	—	19	18	39	39	—	14	54	—	—	—	—	—	70	70	—	9	21	
	14. "	4	4	—	19	30	11	11	—	15	—	—	—	—	—	—	33	33	—	9	36	
	21. "	—	—	—		—	7	7	—	14	54	—	—	—	—	—	21	21	—	9	54	
	28. "	—	—	—	—	—	21	21	—	14	42	—	—	—	—	—	48	48	—	9	57	

Bayreuth, den 8. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9768.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch der Bremsers-Ehefrau Anna Bauernfeind in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern v. 5. d. Mts., wurde nach eingeholtem Gutachten des K. Obermedizinal-Ausschusses der Bremsersehefrau Anna Bauernfeind von Bissingen, z. Z. in Augsburg die Bewilligung zum Verkaufe des Dr. Rinau'schen Balsams nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., ertheilt und der Verkaufspreis für 1½ Unzen mit Gefäß und Gebrauchsanweisung auf 15 kr. festgesetzt.

Dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 10. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9870.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ermittlung des Abraham Saar aus Hochlibin in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der K. K. österreichischen Gesandtschaft München hat der israelitische Vorbeter und Schlächter Abraham Saar aus Hochlibin in Böhmen sich mit einem für ihn und seine beiden Söhne Jakob und Heinrich (geboren 1853 und 1854) zu Reisen in Oesterreich und den deutschen Staaten ausgestellten Reisepaß des K. K. Bezirksamts Jechnitz vom 16. October 1866 versehen, aus seiner Heimath entfernt, und läßt seine daselbst zurückgebliebenen unmündigen Kinder ohne alle Subsistenzmittel.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. ds. Mts. erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, nach dem Aufenthalt des Saar und seiner Söhne Nachforschungen pflegen zu lassen, dieselben im Falle der Ausfindigmachung zur unverzüglichen Rückkehr in ihre Heimath anzuhalten und hierüber Bericht anher zu erstatten.

Bayreuth, den 11. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

E.-Num. 1284.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der Stelle des funktionirenden Staatsanwalts-Substituten in Bayreuth betreffend.)

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 30. v. Mts. als funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am K. Bezirksgerichte Bayreuth den Bezirksgerichts-Accessisten Karl Wilhelm in Amberg aufzustellen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, am 4. Mai 1870.

Der K. Oberstaatsanwalt am K. Appellationsgerichte von Oberfranken.

Stenzel.

Ad Nr. 1332.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Illschwang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Illschwang, Dekanats Sulzbach, wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Ein-

wohner der Weiler Kutschendorf und Dollmannsberg und des Dorfes Bichelberg den Antrag auf Auspfarrung aus der Pfarrei Illschwang gestellt haben.

Die Erträgnisse der Pfarrei sind folgende:

I.	vom Königlichen Rentamte baar:	33	fl.	—	kr.
	aus Stiftungskassen . . .	19	fl.	20	kr.
II.	an Kapitalzinsen	286	fl.	31	kr.
III.	freie Wohnung in dem im guten baulichen Zustand befindlichen und auch für eine größere Familie genügenden Pfarrhause . .	30	fl.	—	kr.
	aus 31 Tagwerk, 23 Dezimalen Grundstücken	63	fl.	9	kr.
IV.	Bodenzinse	20	fl.	51¼	kr.
	Weiderecht	—	fl.	1	kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	187	fl.	23	kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben . .	60	fl.	—	kr.
	Summa	700	fl.	15¾	kr.
	Hievon die Lasten ab mit	61	fl.	48	kr.
	Reinertrag	638	fl.	27¼	kr.

Bayreuth, den 28. April 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Ad Num. 206.

Bekanntmachung.

(Das Programm für die dießjährige Kreis-Wanderversammlung in der Stadt Kronach betreffend.)

Nachstehend wird das Programm für die dießjährige Kreis-Wanderversammlung in der Stadt Kronach veröffentlicht und werden Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 5. Mai 1870.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

Freiherr von Lerchenfeld.

Dr. Burkhard.

Programm.

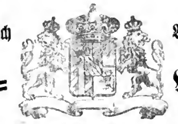
1) Anmeldung der Theilnehmer auf dem Rathhause in Kronach am 12. Juni l. Js. Abends oder am 13. Juni Morgens.
2) Montags den 13. Juni Vormittags 9 Uhr Eröffnung der Versammlung im Rathhaussaale durch einen Abgeordneten des Kreiscomité.
3) Wahl des Vorsitzenden und zweier Schriftführer.
4) Berathung der aufgestellten Fragen:
   a) Ueber das Petersen'sche Culturſystem.
   b) Ueber die Bedeutung der Creditgenossenschaften für den landwirthschaftlichen Betrieb.
   c) Die Gesteinsarten und deren Verwitterungsprodukte im fränkischen Wald mit Rücksicht auf ihre landwirthschaftliche Benützung.
5) Anträge aus der Versammlung selbst.
6) Vorgängig der Versammlung wird von Morgens 7 Uhr an ein Preise-Zuchtstiermarkt abgehalten und besichtigt werden.
7) Mittags gemeinschaftliches Essen im Gasthof zum goldenen Wagen. (Post.)
8) Nachmittags Ausflug nach dem Rittergute Schmölz.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 3. dies Mts. wurde der Rentamtsdiener Erhardt Bauernschmidt in Staffelstein auf sein Ansuchen zum Kgl. Stadtrentamte Bamberg an Stelle des entlassenen Rentamtsdieners Karl Menna versetzt.

Die katholische untere gemischte Schulstelle zu Wallenfels ist nach Entbindung des Lehrers Wendel von dem Antritt dieser Stelle dem bisherigen Schulverweser Franz Meier in Hollfeld vom 16. Mai l. Js. an und die katholische Schulstelle zu Altenbanz nach vorgängiger Präsentation Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern dem bisherigen Schullehrer Andreas Krick von Unnersdorf vom 1. Juli l. Js. an übertragen worden.

Mit einer **Extra-Beilage**: Statuten der neuen Baumwollen-Spinnerei Hof betreffend.

Königlich Bayerisches Kreis=Amtsblatt von Oberfranken.

№ 40. Bayreuth, Mittwoch den 18. Mai 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 10292.

An die Kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

Gesuche um Zulassung zur feierlichen Fußwaschung am Gründonnerstage betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 30. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung.

Bayreuth, den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 3149. Nr. 23.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach einer Mittheilung des K. Oberſthofmeisterstabes werden die Gesuche alter dürftiger Männer um Zulassung zur feierlichen Fußwaschung am Gründonnerstage bald von den k. Bezirksämtern direkt, bald durch Vermittlung der k. Kreisregierungen, nicht selten aber auch von den Gemeindeverwaltungen und Pfarrämtern unmittelbar eingereicht. Sehr häufig treffen diese Gesuche auch zu spät und ohne die erforderlichen Belege ein.

Auf Antrag des kgl. Obersthofmeisterstabes wird zur Beseitigung dieses ungleichmäßigen Verfahrens unter Zurücknahme des Ausschreibens vom 29. Mai 1830, die Aufnahme der Apostel bei der Fußwaschung am Gründonnerstag betreffend, nachstehende Anordnung erlassen:

1. Die Gesuche um Zulassung zur feierlichen Fußwasch-

ung am Gründonnerstage sind künftig ausschließlich bei den k. Bezirksämtern oder unmittelbaren Magistraten, in deren Amtsbezirk der Gesuchsteller seinen ständigen Wohnsitz hat, anzubringen.

2. Als Belege sind erforderlich:
   a) ein Tauf- und Geburtszeugniß,
   b) ein Vermögens- und Leumundszeugniß,
   c) ein amtsärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand und die Rüstigkeit des Gesuchstellers im Allgemeinen und insbesondere darüber, ob derselbe nicht mit einem Fußleiden behaftet ist.
3. Die Anbringung der Gesuche hat so rechtzeitig zu geschehen, daß dieselben mindestens 5 Wochen vor dem Ostersonntage in den Einlauf des kgl. Obersthofmeisterstabes gelangen.
4. Die Gesuche nebst Beilagen sind von den k. Bezirksämtern oder unmittelbaren Magistraten dem königl. Obersthofmeisterstabe direkt mit Bericht vorzulegen.
5. Gesuche, welche nicht auf diesem Wege, oder ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse oder verspätet einkommen, werden in Zukunft keine Berücksichtigung finden.

Hienach haben die königl. Regierungen, Kammern des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 30. April 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Gesuche um Zulassung zur feierlichen Fußwaschung am Gründonnerstag betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath von Bezold.

Ad Num 9979.

(Das Handbuch der Bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörden von dem K. Ministerialrathe von Nar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Handbuch der bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörden von dem K. Ministerialrath von Nar ist in dritter umgearbeiteter Auflage bei Karl Junge in Ansbach erschienen.

In Gemäßheit höchster Entschließung der K. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 7./11. d. Mts., wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 10. Oktober 1862, Kreisamtsblatt 1862, Nr. 98 Seite 1820 gestattet, daß diese neue Auflage von den K. Bezirksämtern, Magistraten, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Gränzen angeschafft werde.

Bayreuth, den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 10,059.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Den Ergänzungsband zum Commentar des K. Bezirksamtmannes Carl Zeitlmann zu dem Gesetze über die Wehrverfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist ein Ergänzungsband zu dem im Jahre 1868 herausgegebenen Commentar des K. Bezirksamtmanns Zeitlmann zum Gesetze über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, die Fortsetzung der Vollzugsbestimmungen vorstehenden Gesetzes enthaltend, erschienen.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9./13. d. Mts., werden die K. Bezirksämter ermächtiget, dieses Werk innerhalb des Regie-Etats anzuschaffen und sind zugleich die Magistrate und Gemeindeverwaltungen auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Da die unterfertigte Stelle bezüglich der Anschaffung behufs des gemeinsamen Bezuges für alle Aemter des Kreises und hienach ermäßigten Preises mit der Verlagsbuchhandlung in Benehmen treten will, so erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, binnen 14 Tagen eine Liste

über die benöthigten Exemplare anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 10134.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Classe in Lauterecken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle II. Classe in Lauterecken ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 27. Mai l. Js. bei der ihnen vorgesetzten Königl. Regierung, Kammer des Innern einzureichen.

Bayreuth, den 15. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad-Nr. 9946.

(Die vorschußweisen Zahlungsleistungen zur Aufbesserung gering dotirter kathol. Seelsorgestellen für das erste Semester 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Denjenigen kathol. Seelsorgestellen, deren fassionsmäßiges Einkommen unter Berücksichtigung der seit dem Ende des Jahres 1868 sich ergeben habenden Aenderungen den Betrag von 800 fl. nicht erreicht, wird hiemit eröffnet, daß unterm Heutigen bei den K. Rentämtern die betreffenden Aufbesserungs-Zuschüsse pro I. Semester 1870 postnumerando zur Zahlung und vorschußweisen Verrechnung eingewiesen worden sind.

Die betreffenden Pfründebesitzer können daher ihre Staatsfonds-Zuschüsse gegen entsprechende Quittung postnumerando (vorerst für die verfallenen ersten vier Monate) bei den K. Rentämtern in Empfang nehmen.

Bayreuth, den 11. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 10103.

(Die katholische Schulstelle zu Ziegelerden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Ziegelerden mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. — wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Kronach oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion Kronach einzureichen.

Bayreuth, den 13. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9863.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Geldfälschung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. v. Mts. wurde im sogenannten Ruppenwirthshause in der Nähe der Stadt Kronach ein falsches Sechskreuzerstück mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Königs Max Joseph von Bayern und der Jahreszahl 1810 zu verausgaben versucht. Dasselbe besteht nach technischem Gutachten aus Messing, ist mit falschen Stempeln geprägt und war ursprünglich oberflächlich versilbert.

Dies wird zur Warnung vor Annahme solcher Sechskreuzerstücke, sowie zur geeigneten Recherche nach dem Verfertiger und Verbreiter solcher Münzen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ein etwaiges Resultat der hienach angeordneten Recherchen ist unmittelbar dem K. Bezirksamte Kronach mitzutheilen.

Bayreuth, den 13. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9936.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung des Knaben Andreas Kolb von Himmelkron aus seiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des K. Bezirksamts Berneck hat sich Mitte April l. Js, der zwölfjährige Knabe Andreas Kolb von Himmelkron aus seinem Heimathsorte entfernt und haben die von genanntem Bezirksamt bisher gepflogenen Nachforschungen nach dem Aufenthalt des Kolb zu keinem Resultate geführt.

Andreas Kolb hat braune Haare, graue Augen und war bei seinem Entweichen mit einer grauwollenen Joppe, einer bläulich baumwollenen Hose und einer schwarzen Tuchkappe bekleidet.

Derselbe war seit einem halben Jahre bereits zweimal aus seiner Heimath entwichen, ohne je freiwillig zurückgekehrt zu sein.

Die obengenannten Behörden erhalten deshalb den Auftrag, nach dem Aufenthalte des Andreas Kolb Nachforschungen pflegen zu lassen, denselben im Betretungsfalle an das K. Bezirksamt Berneck abzuliefern und wie geschehen berichtlich anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 12. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1420.

(Die Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle in Weidenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Weidenberg, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen à dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	aus Staatskassen: 16,95 Klafter weiches Scheitholz	82 fl.	— kr.
II.	an Kapitalszinsen	716 fl.	20 kr.
III.	freie Wohnung in dem auch für eine größere Familie geeigneten Pfarrhause	50 fl.	— kr.
	1 Tagw. 13 Dez. Gärten 19 „ 17 „ Aecker 22 „ 13 „ Wiesen und Weideland	186 fl.	10 kr.
V.	Ertrag aus dienstlichen Verrichtungen	120 fl.	35½ kr.
	Summa:	1155 fl.	5½ kr.
	Hievon die Lasten ab mit	72 fl.	1 kr.
	Reinertrag:	1083 fl.	4½ kr.

10 fl. 12 kr. Kosten der Pfarrkasse sind vom Amtsnachfolger in 2jährigen Aussitzfristen abzutragen.

Bayreuth, den 2. Mai 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.
Kahr.

Kästner.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. April allergnädigst bewogen gefunden, die am Stadtgerichte Bayreuth erledigte Assessorsstelle dem funktionirenden Staatsanwalts-Substituten am dortigen Bezirksgerichte, Johann Georg Engelhardt, zu übertragen.

Mit einer Extrabeilage über die XI. Verloosung der Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.




Königlich Bayerisches

Kreis = Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 41. **Bayreuth, Sonnabend, den 21. Mai 1870.**

Inhalt:

Jahresbericht

des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's von Oberfranken für 1869.

Oberfranken hatte bisher kein landwirthschaftliches Vereinsblatt. Der Jahresbericht war die einzige größere, alles umfassende Kundgebung, vielfach mit den eigenen Worten der eingegangenen sehr ausführlichen Einzelberichte. In Zukunft wird sich das ändern; kurze übersichtliche Zusammenstellungen werden genügen. Hier folgt noch einmal die genauere Darstellung aller im Kreise zur Zeit bestehenden landwirthschaftlichen Verhältnisse.

Die Landwirthe haben im Jahre 1869, wenn in irgend einem Jahre, erfahren, wie abhängig der Betrieb und Ertrag der Landwirthschaft von der Witterung ist. Doch gehen darüber die Urtheile der Berichterstatter weit auseinander.

Während die Berichte aus den nördlicher gelegenen Bezirken, so besonders der ausgezeichnete Bericht von Hof, dann von Rehau, Wunsiedel ꝛc. über arge Ungunst der Witterung klagen, wird dieselbe von den südlicher gelegenen Bezirken, etwa von Bayreuth abwärts, als „nicht ungünstig“, als „ziemlich günstig“ (Bamberg I und II) ja selbst als günstig bezeichnet.

Berneck sagt treffend: „Das Jahr war günstiger für den Betrieb, als für den Ertrag.“ Darin stimmen übrigens alle überein, daß die schönen Aussichten, die im Spätherbste, im Winter und selbst noch im ersten Frühjahr auf eine gute Ernte fast überall vorhanden waren, wohl nirgends ganz in Erfüllung gegangen sind.

Spätfröste überhaupt, besonders aber der harte Frost vom 1. auf den 2. Juni, richteten fast überall großen Schaden an, namentlich erfroren die jungen Triebe der Kartoffeln gänzlich, so besonders in Kirchenlamitz, wo der Kartoffelbau eine so hervorragende Rolle spielt, in Stadtsteinach und in Wunsiedel.

Bamberg I dagegen in seinem wärmeren Klima nennt die Kartoffelernte „ausgezeichnet". Bamberg II sagt dasselbe vom Gerathen der Gerste.

Im Allgemeinen konnte man mit dem Ertrag der Halmfrüchte, der Winterfrucht wie der Sommerfrucht, nicht zufrieden sein; so vor allem Hof und Bayreuth, welches letztere dafür einen tiefer liegenden Grund angibt, auf den wir zurückkommen werden.

Eine gute Mitteiernte constatiren die beiden Bamberg, Kronach, Pegnitz, Pottenstein, Rehau, Scheßlitz und Weidenberg. Am schlechtesten gedieh der Hafer, selbst in Gegenden wie Kirchenlamitz, wo er wegen seiner Vorzüglichkeit fast der Hauptbau ist, ebenso in Stadtsteinach. Hier mißrieth auch die Gerste im Gegensatze zu Bamberg II Dagegen war das Roggenstroh 8' lang, was man früher niemals erlebt hat.

Gut sagt Lichtenfels: „Die blattreichen Früchte entwickelten sich weit besser als die Halmfrüchte, vor allem die Erbsen; 1869 kann man mit Recht ein wahres Erbsenjahr nennen; auf dem Berghofe in Trieb wurden von 12 Metzen Aussaat auf 12 Morgen ausgetragenem Land 265 Metzen geerntet." In Bamberg I gedieh das „Kraut im Uebermaß."

Die Heuernte, so wie der erste Kleeschnitt wird daher fast in allen Berichten übereinstimmend als gut, ja mitunter als sehr gut bezeichnet, nur daß theilweise beim Einbringen Regen schadete, z. B. Hollfeld Forchheim und andere. Dagegen gab das Grummet und der zweite Kleeschnitt fast ohne Ausnahme einen großen Ausfall; es hätten die größten Verlegenheiten bezüglich der Viehfütterung entstehen müssen, wenn nicht die Hackfrüchte einigen Ersatz geleistet hätten.

Die Preise für Getreide werden in den meisten Berichten als „erträglich", die für Vieh als „hoch" angegeben; nur Hof klagt: „Die Getreidepreise standen in keinem Verhältniß zu dem Ertrag" und Kirchenlamitz klagt über arge Stockung des Haberhandels, der in jener Gegend eine Haupteinnahmequelle bildet.

Wie weit in verschiedenen Gegenden und bei verschiedenen Verhältnissen von Klima, Boden und dadurch bedingtem Anbau die Urtheile über den Gesammt-Ernteertrag auseinander gehen, beweisen die beiden von Sachkundigen verabfaßten Berichte von Hof und Forchheim.

In ersterem finden wir in allen bis jetzt besprochenen Beziehungen nur Klagen, die zuletzt in dem entschiedenen Rath gipfeln, von dem bis jetzt vorherrschend betriebenen Körnerbau als gänzlich unbefriedigend allmählig abzugehen und sich dagegen mehr dem Futterbau und der Viehzucht zuzuwenden.

Forchheim dagegen sagt wörtlich: „Getreide und Kartoffeln wurden in reichem Maße gebaut, und doch waren die Preise annehmbar. Rechnen wir dazu die schönen Erlöse aus Hopfen, aus Obst, besonders aus Meerrettig und andern Handelsgewächsen, dann aus Fischen und Fleisch, so müssen wir zu der Ueberzeugung gelangen, daß das Erntejahr 1869 für den Bezirk Forchheim ein günstiges war, geeignet, die allgemeinen Mißstände, wie sie früher geschildert wurden, großentheils zu beseitigen."

Der politischen Verhältnisse und ihres Einflusses auf den Absatz und die Verwerthung der landwirthschaftlichen Produkte erwähnen nur die Berichte von Hollfeld, Kronach, Lichtenfels und Thurnau, alle mit der bestimmten Versicherung, daß dieselben keinen, oder wenigstens keinen nachtheiligen Einfluß geübt hätten. Bamberg I allein hebt hervor, daß die zweimalige Landtagswahl große Aufregung im ganzen Bezirke hervorgerufen und eine merkbare Unempfindlichkeit gegen alles andere hervorgerufen hätte.

Hollfeld, das von wiederholt eingetretenen Stockungen im Handel, namentlich in dem sonst sehr schwunghaften Hammelhandel berichtet, klagt wiederholt, daß der Bezirk andern gegenüber in vieler Hinsicht sehr stiefmütterlich behandelt sei, daß aber als größter Mangel und dringendstes Bedürfniß für diese volkreiche und fruchtbare Gegend eine Eisenbahn sich herausstelle; es wird zugleich als Pflicht und Aufgabe für den landwirth-

schaftlichen Verein bezeichnet, unablässig mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Lösung dieser wahren Lebensfrage hinzuwirken.

In ganz ähnlicher Weise läßt sich Wunsiedel vernehmen, das aus dem lebhaften Handelsverkehr nach Sachsen und Preußen, der jetzt schon besteht, wie aus den hohen Viehpreisen dieselbe Nothwendigkeit baldigster Erbauung einer Eisenbahn ableitet.

Beiden schließt sich neuerdings Naila an, das für die Entwickelung der Industrie eine Eisenbahn für unerläßlich hält. „Kommt sie nicht, so wird der Distrikt für alle Zeiten arm bleiben."

Ueber die für den Landwirth so wichtigen Arbeiter- und Dienstbotenverhältnisse herrscht ziemliche Uebereinstimmung in den Berichten. Nur Teuschnitz behauptet: „sie wären schlechter geworden". Thurnau: „in Folge der neuen socialen Gesetzgebung giebt es mehr Dienstleute, aber viele der Verheiratheten wünschen wieder ledig zu sein. Die Arbeitgeber müssen nun oftmals auch die Kinder der Arbeiter ernähren." Auch Wunsiedel erwähnt: „großen Andrang zum Heirathen."

In allen Bezirken des Frankenwaldes machte der im November und Dezember 1869 eingetretene außerordentliche Schneedruck und Windbruch ungewöhnlich viele Arbeitskräfte erforderlich; Kronach, Teuschnitz, Naila klagen daher „über hohe Arbeitslöhne." Rehau, Bamberg II., Kirchenlamitz und Hollfeld messen die Schuld davon dem Einflusse der Fabriken bei: „zu Viele gehen fortwährend in die Stadt, um dort ein freieres und bequemeres Leben zu führen." Im Bezirke Rehau nimmt das vielverbreitete Weißnähen die meisten, auch die stärksten Mädchen in Anspruch. „Keine Hand ist zu viel" sagt kurz Kirchenlamitz; „die Granitgewinnung und die Nähe Hof's bewirken dieß."

Am häufigsten wiederholt sich der Ausdruck: „Die Dienstbotenverhältnisse sind ziemlich stabil geworden; Dienstboten gibt es genug, aber gute Dienstboten fehlen." Noch zwei sehr bezeichnende Aeußerungen aus den Berichten von Bayreuth und Hollfeld mögen zum Schluß hier folgen. Bayreuth: „die frühere Dienstbotencalamität ist anscheinend verschwunden, ob aber auch in Wirklichkeit, muß bezweifelt werden. Es scheint beinahe, daß man sich auch an diese Verhältnisse mit der Zeit gewöhnt hat, und dabei das Klagen vergißt."

Sicherlich im höchsten Grade beherzigenswerth sind die Aeußerungen von Hollfeld aus der Feder einer der tüchtigsten ausübenden Landwirthe. „Die Zuzüge in die Stadt mehren sich von Jahr zu Jahr, das ist wahr; aber die Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sind in den Städten auch viel geordneter als auf dem Lande, wo das conservative Element der Landwirthe oft gar zu conservativ ist. So lange dem landwirthschaftlichen Arbeiter nicht Das geboten wird, was ihm gebührt, werden diese Zustände nicht besser werden, ja sie werden sich bei günstigen Conjuncturen von Gewerben und Handel noch verschlimmern. Offenbar liegt an den Landwirthen recht oft selbst die Schuld. Der Arbeiter auf dem Lande verdient eben so gut wie der Fabrikarbeiter ordentliche Behandlung, genügende Kost, gesunde Wohnung, entsprechenden Lohn, aber auch Wart und Pflege in Krankheits-, mögliche Unterstützung bei Unglücksfällen, im Alter u. s. w. Diese findet er gewöhnlich auf dem Lande nicht." Es wird daher die Gründung von Arbeiter-, Kranken- und Unterstützungskassen auch auf dem Lande warm empfohlen.

Auch über die in letzter Zeit so oft und vielfach besprochenen und behandelten Creditverhältnisse, über geminderten oder noch bestehenden Nothstand enthalten die eingegangenen Berichte weit mehr interessante, aber zum Theil sehr von einander abweichende Mittheilungen, als wir hier auch nur in kurzem Auszug wiedergeben können.

Das Bestehen eines Nothstandes stellen entschieden in Abrede: Kirchenlamitz, wie von jeher; merkwürdigerweise auch Teuschnitz, ebenso Kronach „der Windbruch verschaffte allgemein Arbeit", außerdem Forchheim, Pegnitz und Pottenstein, auch Berneck, das, fast allein, selbst die Creditverhältnisse nicht als besonders schlecht bezeichnet, auch sogar im Gebirge nicht, „denn der Charakter der Gebirgsbewohner ist sehr stabil; sie haben sauren Verdienst, aber ausreichenden, dabei herrsche große Genügsamkeit." Dagegen behauptet Bamberg II: „der Nothstand daure fort, hauptsächlich wegen des enormen Ausfalls im Hopfen." Die stärkste Klage erhebt Naila: „der Nothstand im Allgemeinen ist in unserem Bezirke permanent; es kann demselben auch durch die Landwirthschaft allein nicht abgeholfen werden, denn sie hat alljährlich gar zu sehr durch die klimatischen Verhältnisse zu leiden; eher mag dieß der Industrie gelingen, für die viele günstige Bedingungen vorhanden sind, aber — eine Eisenbahn fehlt."

Lichtenfels: „der Nothstand, wo er herrscht, liegt zum guten Theil im Landwirthe selbst, namentlich in seiner verkehrten Schaam; lieber zahlt er 20% Zinsen, wenn er sicher ist, daß sein Schritt geheim bleiben wird, als 7%, wenn er fürchten muß, daß es bekannt wird." Und ähnlich sagt Rehau, das zwar keinen Nothstand, aber großen Mangel an hypothekarischem und persönlichem Credit zugiebt; „die Landwirthe sind daran hauptsächlich selbst Schuld, denn sie waren von jeher schlechte Zinszahler, haben sich in letzter Zeit zu sehr an Luxus und vielfache Bedürfnisse gewöhnt, und besitzen zur Zeit noch viel zu wenig Intelligenz, um ihre Güter gehörig auszunützen." Sehr wahr!

Die Klage über fast gänzlichen Mangel an Credit, hypothekarischem und noch mehr persönlichem, ist eine fast allgemeine, die sich in den meisten Berichten, nur mehr oder minder stark, wiederholt.

Naila: „Auch größere, ganz schuldenfreie Grundbesitzer vom ehrenwerthesten Charakter können kein Geld auftreiben, ohne wucherische Zinsen zu bezahlen; die Hypotheken- und Wechselbank giebt an sich nur schwer und dann nur Pfandbriefe, bei denen von vorneherein ein großer Verlust sicher ist." Kronach: „nur zu den höchsten Zinsen kann man Geld bekommen." Pegnitz: „Aller Credit ist gesunken; Geldmangel herrscht überall." Aehnlich Scheßlitz, Stadtsteinach und Wunsiedel. Thurnau steht neben Berneck fast allein da, wenn es behauptet: „die Creditverhältnisse sind ziemlich gut." Hören wir noch Bayreuth, das zugleich das beste Mittel der Abhilfe empfiehlt. „Die Creditverhältnisse sind entschieden besser geworden, und es darf mit Genugthuung behauptet werden, daß zu dieser Besserung die beiden Vorschußvereine im Hummelgau und im Trebgastthale wesentlich beigetragen haben. Dieselben haben wenigstens viele Oekonomen den Händen gewissenloser Wucherer in Bayreuth entrissen, welche bis zu 25% Zinsen genommen haben. Damit soll nicht gesagt werden, daß solche Vorschußvereine Credit- und Geldklemmen, wie sie bestanden haben, ganz abhelfen oder verhindern können. Sie sind aber ein nicht zu unterschätzendes Mittel dazu, und werden sich da einbürgern und halten, wo Einsicht und Verstand beim Handwerk ist, wo eine gute Schulbildung den Grund zu einer guten Fachbildung gelegt hat. Schulbildung und landwirthschaftliche Fachbildung auch in der großen Masse der ackerbautreibenden Bevölkerung sind die einzig richtigen Grundlagen zu jedem gedeihlichen Fortschritt, besonders dienen sie auch dazu, ungünstige Geschäftsverhältnisse vorauszusehen und nach Möglichkeit unschädlich zu machen." Naila: „diesem großen Uebelstande, (der allgemeinen Creditlosigkeit), könnte am besten durch die Gründung von Vorschußvereinen abgeholfen werden; allein hiezu fehlt hier das richtige Verständniß und der nöthige Gemeinsinn." Stadtsteinach hat eine Districts-Hilfskassa, hält aber die Gründung einer landwirthschaftlichen Creditkassa trotzdem für durchaus nothwendig. Lichtenfels führt den Vorschußverein in Ebensfeld als Beweis dafür an: „daß wer Geld braucht es auch findet." Den besten Commentar zu diesen und ähnlichen Empfehlungen der Vorschußvereine auf Gegenseitigkeit werden die Nachweise über deren Wirken und Umsatz im achten Abschnitt liefern.

I. Innere Angelegenheiten.

a) Zahl der Bezirke und der Vereinsmitglieder.

№ curr.	Bezirks-Comité.	Mitgliederzahl pro 1868.		Mitgliederzahl pro 1869.		Bemerkungen.
		ordentliche.	Lehrer.	ordentliche.	Lehrer.	
1	Bayreuth	227	9	232	9	
2	Bamberg I.	161	3	181	3	
3	Bamberg II.	94	7	90	5	
4	Berneck	97	22	114	19	
5	Burgebrach	34	3	33	3	
6	Ebermannstadt	54	8	52	7	
7	Forchheim	53	2	59	2	
8	Gräfenberg	46	4	46	4	
9	Herzogenaurach	42	3	41	2	
10	Höchstadt	42	7	41	6	
11	Hollfeld	77	6	74	8	
12	Hof	111	2	117	3	
13	Kirchenlamitz	87	6	86	5	
14	Kronach	97	3	97	4	
15	Kulmbach	87	7	107	7	
16	Lichtenfels	83	8	85	7	
17	Münchberg	166	15	216	14	
18	Naila	65	7	61	6	
19	Nordhalben	62	—	63	—	
20	Pegnitz	100	7	81	5	
21	Pottenstein	61	5	55	3	
22	Rehau	129	12	116	10	
23	Scheßlitz	45	5	44	4	
24	Stadtsteinach	163	21	156	21	
25	Staffelstein	52	1	86	3	
26	Teuschnitz	45	5	38	4	
27	Thurnau	53	2	70	5	
28	Weidenberg	48	1	42	1	
29	Wunsiedel	308	13	334	15	
	Summa	2689	194	2817	185	
	Gesammtsumme incl. der Lehrer	2883	—	3092	—	

Demnach Mehrung um 119 Mitglieder.

Die Zahl der Bezirke hat sich um zwei vermindert, indem Seßlach sich mit Staffelstein vereinigt, Weißmain sich aufgelöst hat. Mehrere der strebsameren Mitglieder traten dem Bezirksverein Lichtenfels bei.

Trotzdem zeigt die Gesammt-Mitgliederzahl eine Mehrung um 119 Mitglieder. Namentlich Berneck und Münchberg weisen eine sehr erfreuliche Mehrung auf; und selbst Wunsiedel, das weitaus die größte Mitgliederzahl unter allen Bezirken besitzt, hat dieselbe abermals erhöht.

Höchst auffallend und bedauerlich bleibt fortwährend der geringe Mitgliederstand in einzelnen Bezirken, die noch obendrein wie Burgebrach, Herzogenaurach, Höchstadt a. d. A. und Scheßlitz in den fruchtbarsten und gesegnetsten Gegenden des Kreises liegen, während z. B. die Bezirke Stadtsteinach, Münchberg und Wunsiedel mit großen natürlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

b) Organismus des Kreiscomité's.

Auf Grund der vorausgegangenen statutenmäßigen Wahlen wurde das Kreiscomité nach seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern in der Sitzung vom 31. März 1869 für die Wahlperiode 1869—1871 in nachstehender Weise neu constituirt:

1. Vorstand: der Kgl. Regierungs-Präsident Freiherr von Lerchenfeld,
2. Vorstand: Kgl. Regierungsrath Heldrich,
1. Sekretär: Kgl. Professor Dr. Burkhard,
2. Sekretär: Kgl Professor Herzog,

Kassier: Kgl. Rechnungs-Commissär Trammer.

Ordentliche Mitglieder alphabetisch:

Kgl. Regierungsrath Dr. Bucher,
Kaufmann und Gutsbesitzer Dilchert,
Kgl. Forstmeister Geiger,
Kgl. Kreis-Cultur-Ingenieur Hinz,
Kgl. Regierungsrath und Bezirksamtmann Kellein,
Gutsbesitzer Kolb in Colmdorf,
Rechtskundiger Bürgermeister Muncker,
Rittergutsbesitzer Freiherr von Reitzenstein,
Magistratsrath Schmidt.

Officialmitglieder und früher beigezogene Techniker:

Polizeithierarzt Engel,
Kgl. Kreisbaubeamter Frank,
Kgl. Obergeometer Hartmann,
Kgl. Professor und Kreisackerbauschul-Inspektor May,
Kunstgärtner Seeser,
Kgl. Professor Spieß.

Außerordentliche Mitglieder:

Rittergutsbesitzer Frhr. H. v. Aufseß in Oberaufseß,
Gutsbesitzer Barsch auf Kaiserhammer,
Rittergutsbesitzer Frhr. W. v. Feilitzsch in Feilitzsch,
Gutsbesitzer Fritzsche in Kutzenberg,
Rittergutsbesitzer Frhr. Max v. Künsberg in Wernstein,
Gutsbesitzer König in Wunsiedel,
Gutsbesitzer Martius in Leimetshof,
Kaufmann Rützel, Privatier in Bayreuth,
Gasthofbesitzer Reubel in Kronach,
Kgl. Regierungsrath und Bezirksamtmann Weidemann in Hof.

In diesem Stande hat sich innerhalb des Jahres die einzige Veränderung ergeben, daß das außerordentliche Mitglied Gastwirth Schnupp in Altdrossenfeld unlängst verstorben ist. Dessen Ersatzmann wird einberufen werden.

c) Geschäftliche Thätigkeit bei dem Kreis-Comité.

Ordentliche Sitzungen wurden stets abgehalten, so oft ein Bedürfniß hiefür vorlag. Außer den Geschäften, die sich alljährlich wiederholen, nahmen die Thätigkeit des Kreiscomité's hauptsächlich nachstehende Gegenstände in Anspruch, wobei es von der Mehrzahl der Bezirkscomité's unterstützt wurde:

Vor Allem die von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten abermals beantragte Abänderung in der Dotation der Vereinsorgane. Sie konnte aus nachgewiesenen triftigen Gründen nicht begutachtet werden, wird auch nach einer höchsten Entschließung vom 14. Juni v. Js. vorerst auf sich beruhen.

Dann die Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichts durch Erstattung eines motivirten Gutachtens über ein von dem genannten k. Staatsministerium ausgegangenes „Promemoria" über diesen Gegenstand. Das Gutachten findet sich in dem hierüber erschienenen Buche abgedruckt.

Ferner: Durch Abgabe eines zweiten Gutachtens über die Errichtung eines Lehrcursus für Volksschullehrer in Weihenstephan.

Die Errichtung, Einrichtung und bessere Organisirung der sogenannten „freiwilligen Fortbildungsschulen" bildeten einen Gegenstand fortgesetzter Fürsorge.

Auf die landwirthschaftliche Nutzthierhaltung (Viehzucht jeder Art) bezogen sich die Berathungen und Gutachten über:

Die für einzelne Bezirke passendsten Rindviehracen, zumal die Scheinfelder und Voigtländer.

Ueber Ablösung der bestehenden Reallasten bezüglich der Zuchtstierhaltung.

Ueber bessere Zuchtstierhaltung überhaupt wiederholt, besonders mit Rücksichtnahme auf Artikel 55 der neuen Gemeindeordnung.

Ueber die Einrichtung und den Nutzen der Zuchtstiermärkte. (Von Sachsen aus verlangt.)

Ueber den Verkauf von Fettvieh nach lebendem Gewicht.

Ueber Denaturirung des Viehsalzes.

Ueber Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften zur Verhütung der Lungenseuche.

Ueber Vorsichtsmaßregeln gegen die Rinderpest im Königreich Preußen.

Ueber strengere Handhabung der gesetzlichen Vorschriften wider die Schafräude, oder Zulassung von sogenanntem Schmiervieh.

Ueber Einführung von Preise-Zuchtwiddermärkten anstatt der bisherigen Zuchtwidder-Vermittelung.

Die Hebung der Fischzucht betraf das Gutachten über internationalen Schutz der Fischerei im Rhein und dessen Nebenflüssen.

Die Förderung der Bienenzucht: Die Anbahnung einer näheren Verbindung der einzelnen Bienenzuchtvereine untereinander, wie die Gründung eines Bienenzuchtvereins für den Bezirk Bayreuth.

Für Förderung der Pflanzenkultur wurde gesorgt:

Durch vielfache Ertheilung von Rathschlägen über den Bezug und die richtige Anwendung der verschiedenen käuflichen Düngmittel, wie über die Wichtigkeit vorzüglicher Saatfrüchte, namentlich auch geeigneter Sorten.

Durch mehrfache Berathungen über die bestmögliche Sammlung und Benützung der städtischen Abfallstoffe, zumal der menschlichen Excremente, worüber auch ein Vortrag in der Kreisversammlung gehalten wurde.

Durch ein Gutachten über Hopfenhandel und Hopfenschwefeln auf Antrag des Kreiscomité's von Mittelfranken.

Durch wiederholte eindringliche Empfehlung des Verkaufs von Getreide und anderen Früchten nach dem Gewicht.

Die Hebung der Obstcultur wurde in mehrfacher Richtung in ernstlichen Angriff genommen:

Durch Ausbildung zweier junger Männer zu künftigen Bezirksbaumwärtern im Kreise.

Durch Gutachten über die Aufstellung von Wanderlehrern der Obstbaumzucht für das ganze Königreich.

Durch Anbahnung einer näheren Verbindung der sämmtlichen Gartenbau- und Obstzuchtvereine unter einander und Anschluß an die Münchener Gartenbau-Gesellschaft.

Durch die pomologische Reise des Directors Dr. Lucas durch einen Theil des Kreises, worüber ein besonderer Bericht gedruckt und vertheilt worden ist, auf welchen hier Bezug genommen wird.

Auf Hebung des Vereinslebens überhaupt bezogen sich die fortgesetzten Verhandlungen über die Herausgabe einer landwirthschaftlichen Wochenschrift für Oberfranken, die im heurigen Jahre ihren glücklichen Abschluß finden werden.

Speciell über auszuführende Ent- und Bewässerungsunternehmungen, dann über Culturarbeiten überhaupt wurden nachstehende Gutachten abgegeben:

1) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 über die Entwässerung des Kirrlohthales in den Flurmarkungen Kirchenlaibach und Windischenlaibach, K. Bezirksamtes Bayreuth.

2) Entwurf der Statuten für diese Genossenschaft.

3) Gutachten über die Cultivirung und Vertheilung der Gemeindegründe in Mengersreuth, K. Bezirksamtes Bayreuth.

4) Gutachten über bei dem K. Bezirksamte Bayreuth eingelaufene Beschwerden wegen Zuziehung von Grundstücken zu der Entwässerung der „oberen Au" bei Bindlach.

5) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 über die Entwässerung der Angerwiesen bei Unterwaiz, K. Bezirksamts Bayreuth.

6) Entwurf der Statuten für diese Genossenschaft.

7) Gutachten an die K. Regierung K. d. J. über die Entwässerung des Kirrlohthales in den Flurmarkungen Kirchenlaibach und Windischenlaibach, K. Bezirksamtes Bayreuth.

8) Gutachten an die K. Regierung K. d. J. über die Bewässerung der Auwiesen in der Flurmarkung Breitengüßbach, Kgl. Bezirksamtes Bamberg I.

9) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 über die Bewässerung des Ebrachthales in der Flurmarkung Reundorf, K. Bezirksamtes Bamberg II.

10) dto. über die Bewässerung der Wiesen „Denseckenweidig" in der Flurmarkung Pettstadt, K. Bezirksamtes Bamberg II.

11) dto. über die Entwässerung der Wiesen zwischen Nemmersdorf und Forthof, K. Bezirksamtes Berneck.

12) Statutenentwurf für diese Genossenschaft.

13) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 übrr die Entwässerung der Mühlweiherwiesen in Wasserknoten, K. Bezirksamtes Berneck.

14) dto. über die Entwässerung der Wiesen zwischen Wasserknoden und Mooshof, K. Bezirksamtes Berneck.

15) Entwurf der Genossenschaftsstatuten für diese beiden Unternehmungen.

16) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über die Bewässerung der Kohlfurthwiesen bei Ebermannstadt.

17) dto. über die Bewässerung der „oberen Au" in der Flurmarkung Ebermannstadt.

18) Gutachten an die K. Regierung K. d. J. über die Bewässerung der „Lachwiesen" in der Flurmarkung Kirchehrenbach, K. Bezirksamtes Forchheim.

19) Gutachten über die Ent- und Bewässerung des Kübelweihers auf dem freiherrlich v. Horneck'schen Gute Thurn, K. Bezirksamtes Forchheim.

20) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 über die Bewässerung der Wiesen zwischen Beikheim und Schmölz, K. Bezirksamtes Kronach.

21) Entwurf der Genossenschaftsstatuten für dieses Unternehmen.

22) Gutachten über die Entwässerung der zur Commune Kronach gehörigen Grundstücke zwischen Stockheim und Haslach.

23) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 über die Entwässerung des Trebgastthales in der Flurmarkung Schaitz, K. Bezirksamtes Kulmbach.

24) Entwurf der Genossenschaftsstatuten für dieses Unternehmen.

25) Gutachten an die K. Regierung, K. d. J., über dieses Unternehmen.

26) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über die Entwässerung des Trebgastthales zwischen der Heidelmühle und dem Lauterweiher in den Flurmarkungen Lindau und Trebgast, K. Bezirksamtes Kulmbach.

27) Entwurf der Genossenschaftsstatuten für dieses Unternehmen.

28) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über die Entwässerung des Trebgastthales, zwischen der Zoltmühle und der Heidelmühle, K. Bezirksamtes Kulmbach.

29) Entwurf der Genossenschaftsstatuten für dieses Unternehmen.

30) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über die Entwässerung des Trebgastthales unterhalb Unterlaitsch, bei der Heidelmühle, K. Bezirksamtes Kulmbach.

31) Entwurf der Genossenschaftsstatuten hiezu.

32) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über die Entwässerung des Trebgastthales oberhalb der Heidelmühle in der Flurmarkung Waldau, K. Bezirksamtes Kulmbach.

33) Entwurf der Genossenschaftsstatuten hiezu.

34) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über die Bewässerung des Pulschnitzthales in der Flurmarkung Münchberg, K. Bezirksamtes Münchberg.

35) 2 Gutachten an die K. Regierung, K. d. J., über die Cultivirung der zur Pfarrei Zell, K. Bezirksamtes Münchberg, gehörigen Wiesen.

36) Gutachten an die K. Regierung, K. d. J., über die Umwandlung des zur Pfarrei Ahornberg, K. Bezirksamtes Münchberg, gehörigen Waldes in Felder.

37) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über die Entwässerung des Horlachenthales im K. Bezirksamte Münchberg.

38) Entwurf der Genossenschaftsstatuten hiefür.

39) Gutachten über dieses Unternehmen nach Art. 29 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852.

40) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über die Bewässerung des Regnitzthales in der Flurmarkung Rautendorf, K. Bezirksamtes Rehau.

41) Entwurf der Genossenschaftsstatuten hiefür.

42) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über die Entwässerung des „unteren Grundes" in der Flurmarkung Gößersdorf, K. Bezirksamtes Stadtsteinach.

43) Entwurf der Genossenschaftsstatuten hiefür.

44) Gutachten an die K. Regierung, K. d. J., die genossenschaftliche Bewässerung des Itzgrundes in den Flurmarkungen Baunach, Deschendorf, Rattelsdorf und Breitengüßbach betreffend.

45) Gutachten an die K. Regierung, K. d. J., über die Verbindung der genossenschaftlichen Bewässerungsanlage in der Flur Rattelsdorf auf dem linken Itzufer mit dem sub 44 genannten Unternehmen.

46) Gutachten an die K. Regierung, K. d. J., die Correktions- und Uferschutzbauten an der unteren Itz, Bezirksamts Staffelstein, betreffend.

47) Entwurf nach Art. 24 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852, über die Bewässerung des Itzgrundes in der Flur Rattelsdorf, K. Bezirksamtes Staffelstein.

48) Entwurf der Genossenschaftsstatuten hiezu.

49) Gutachten über die Entwässerung des zur Commune Staffelstein gehörigen Grundbesitzes im Mainthale.

50) Gutachten über die Vertheilung und Cultivirung der Gemeindegründe in Würmsees, K. Bezirksamtes Bayreuth.

51) Gutachten an die K. Regierung, K. d. J., die statistischen Notizen über den Vollzug der Culturgesetze betreffend.

52) Bericht an die K. Regierung, K. d. J., die Culturarbeiten in Oberfranken betreffend.

53) Gesuch bei der K. Regierung, K. d. J., wegen Zuschüssen aus dem Centralfond für Cultur zur Hebung der Culturarbeiten.

54) dto. wegen Zuschüssen aus Kreisfonds.

55) Gutachten für die K. Regierung, K. d. J., über die Einführung der Petersen'schen Culturmethode.

56) Bericht an die K. Regierung über die Berufung des Cultur-Ingenieurs Toussaint aus Görlitz zur Einrichtung einer Petersen'schen Musteranlage in Oberfranken.

57) desgleichen an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

2. bei den Bezirks-Comite's.

Von 29 Bezirks-Comite's haben 25 die Berichte eingesendet; außerdem 2 Lokalvereine: Rutzenberg und Hemhofen. Nur von 4 Bezirken fehlen sie.

Vor allem drängt sich hier die Frage auf, in wie weit haben die Bezirksvereine die ihnen seit 2 Jahren durch die veränderte Dotation gewährten größeren Geldmittel zu größerer Selbstthätigkeit, zu selbständiger Förderung landwirthschaftlicher Verbesserungen und Culturen benützt?

Wir müssen bedauern, daß viele sonst sehr gute Berichte über diesen wichtigen Punkt so gar schweigsam sind, daß viele andere sich begnügten, die Zahl der abgehaltenen Sitzungen und abgegebenen Gutachten ohne jede weitere Bemerkung anzuführen. Nur wenige geben näher darauf ein, vor allem Bayreuth.

Sechszehn Comité-Sitzungen wurden gehalten, in denen eine große Anzahl (der Bericht führt 20 Gegenstände namentlich auf) der wichtigsten landwirthschaftlichen Tagesfragen eingehend berathen wurden, und aus denen sich eine höchst ersprießliche Thätigkeit nach allen Richtungen hin entwickelte. Wir nennen hier nur den großen Preise-Zuchtviehmarkt mit Verloosung am 12. April, der eine Verstärkung des Comité's um 12 weitere Mitglieder nothwendig machte.

Desgleichen ist die erste Anregung zur besseren Sammlung und Benützung der städtischen Abfallstoffe, zumal der menschlichen Excremente, dem Bezirks-Comité Bayreuth zu verdanken. Die letzte Berathung desselben betraf: Die bessere Controlirung des Zutriebes und des Umsatzes bei den Viehmärkten in St. Georgen, ein, wie wir später sehen werden, sehr bedeutender Gegenstand.

Berneck nennt drei Gegenstände, die es zunächst mit aller Energie zu fördern sucht: die so sehr im Argen liegende Zuchtstierhaltung, die bessere Behandlung der natürlichen und die allmählige Einführung der käuflichen Düngemittel, dann die Obstbaumzucht.

Im Bezirke Hollfeld findet alle 6 Wochen regelmäßig eine landwirthschaftliche Versammlung statt; die Errichtung eines Distrikts-Krankenhauses (cf. das oben über Behandlung kranker und alter Dienstboten Gesagte), die bessere Durchführung der jährlichen Schafvisitationen, die Entbehrlichkeit der Waldstreu, das Projekt eines größeren landwirthschaftlichen Festes mit großer Vieh-Ausstellung, Saatfruchtmarkt und ähnlichen technischen Produktionen bildeten die Hauptgegenstände der Berathung.

Hof hat in früheren Jahresberichten ausführlich die Punkte bestimmt angegeben, auf die es seine vorzügliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit concentrirt; die später folgenden Auszüge aus dem dießjährigen Jahresbericht werden beweisen, daß dort unter vortrefflicher Führung eine durchaus bewußte, ebenso einsichtsvolle als lebendige Thätigkeit herrscht. Zwei größere, am 16. September und 7. Oktober im Jagdklub abgehaltene Versammlungen bezweckten hauptsächlich den Ankauf von 24 Stück Original-Simmenthalern.

Kronach verfolgt dieselben Culturzwecke wie Berneck, und suchte sie auf wiederholten Zusammenkünften in Friesen, in Mitwitz und auf der Zollscheere der Verwirklichung entgegenzuführen.

Lichtenfels erfreut sich seit ein Paar Jahren des großen Vortheils, auf den beiden größeren Gütern Trieb (der Berghof) und Rattanger nicht blos einen ganz rationellen Betrieb, sondern auch durch die bedeutenden Mittel der Besitzer Verbesserungen aller Art im Acker- und Wiesenbau wie in der Viehzucht eingeführt zu sehen. Die Gelegenheit wird bestens benützt, um die Landwirthe des Bezirks, wo und so weit das möglich ist, zur Nachahmung anzuleiten.

Münchberg entfaltet in letzter Zeit eine höchst rühmliche Thätigkeit und verwendet die ihm gewordenen größeren Mittel (auch die Mitgliederzahl hat sich hier im verflossenen Jahre am meisten erhöht) auf ganz angemessene, fruchtbringende Weise. Es war der erste Bezirk, der den Wanderlehrer Professor Dr. May zu sich eingeladen hat; dessen dort gehaltenen Vorträge werden nun in jeder Weise für Verbesserungen in der Viehzucht wie im Düngerwesen und Futterbau auszunützen gesucht. In diesem Bezirk ist selbst die fast überall zurückgehende Pferdezucht wieder zu einigem Aufschwung gelangt, wofür der neugegründete Pferdemarkt Zeugniß gibt. Die zeitweisen gemeinsamen Ausflüge und Ortsbesichtigungen, die hier mit Erfolg in Ausführung kommen, erweisen sich als förderlich.

Naila, Rehau und Stadtsteinach pflegen mit Vorliebe die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und die Hebung der Rindviehzucht. In Rehau soll noch in diesem Jahre eine größere Vieh-Ausstellung gehalten werden. Außerdem wird in allen 3 Bezirken die Wiesen-Cultur gefördert. Stadtsteinach wirkt unter Anderem eifrig für Hebung der Obstbaumzucht und fast allein — für künstliche Fischzucht.

Im Bezirk Staffelstein hat der Lokalverein Ebensfeld unter Fritsch's Leitung seine segenreiche Thätigkeit in größeren Versammlungen, eingehenden Berathungen und daraus hervorgehenden Verbesserungen unablässig fortgesetzt. An den fünf größeren Versammlungen, in welchen die meisten wichtigen Tagesfragen behandelt wurden, haben viele rationelle Landwirthe auch anderer Bezirke regen Antheil genommen.

Wunsiedel, das die größte Zahl von Mitgliedern im ganzen Kreise aufzuweisen hat, bewährte besonders im Jahre 1869 sein altes rühmliches Streben für Reinhaltung und stete Veredelung seiner ausgezeichneten Rindviehrace, der provinziell sogenannten „Sechsämter-Race" (Voigtländer). Mehrere Wanderversammlungen, die größte in Wunsiedel am 24. Oktober, waren diesem wichtigen Zwecke gewidmet. Die eingehendsten Berathungen wurden gepflogen; vier Hauptpunkte wurden festgesetzt, wornach die Reinheit der Race zu beurtheilen und auf den schwunghaften Preise-Zuchtviehmärkten zu prämiren ist.

Einzelne Berichte, obendrein aus Bezirken in begünstigter Lage, bringen uns anstatt Nachrichten über angestrebte oder durchgeführte Verbesserungen — Klagen; hören wir auch diese noch.

Bamberg I: „Die abgehaltenen drei Versammlungen wurden äußerst schlecht besucht, und das Bezirks-Comité konnte in seinen vier Sitzungen nichts Gedeihliches schaffen."

Bamberg II: „Seit dem Bruderkriegsjahre 1866 haben, wie alle andern Verhältnisse, auch die landwirthschaftlichen Vereinszustände sich schlimmer gestaltet. Die frühere freudige und bereitwillige Theilnahme an landwirthschaftlichen Berathungen hat nachgelassen und Mißtrauen, Zurückhaltung, so wie auch Gleichgültigkeit, ebenso Vermögensrückgang und stete Kriegsbesorgniß hindern eine erhebliche Wirksamkeit. Gelegenheitliche Besprechungen in Orten, wo noch einige Empfänglichkeit hiefür vorhanden ist, erwiesen sich als wirksamer."

Pegnitz: „Alle Versammlungen werden nur spärlich besucht; ebenso die alle 14 Tage hier abgehaltenen Lesekränzchen, was der ungünstigen Situirung des Bezirks, zum guten Theil aber auch der großen Gleichgültigkeit der Bevölkerung zuzuschreiben ist. Es fehlt gänzlich an guten Vorbildern, an wohlhabenden unternehmenden

Besitzern, an größeren Gütern, die als Muster dienen könnten. Für Einführung breiter Beete wurden Prämien ausgesetzt — kein Bewerber fand sich." Doch hat Pegnitz mehrere größere sehr gelungene Wiesenculturen aufzuweisen, auch 2 gut geleitete Fortbildungsschulen, und wirkt eifrig für Hebung der Zuchtstierhaltung.

II. Ackerbau und Pflanzenproduction.

a) Ackerbau.

Die Dreifelder-Wirthschaft, namentlich die reine, mit unangebauter Brache, dieses uralte Anbau-System aus Karls des Großen Zeiten, verliert fortwährend mehr an Ausdehnung; darüber sind alle Berichte einig.

Dagegen ist die verbesserte Dreifelderwirthschaft bei weitem das vorherrschende System; neben ihr gewinnen recht zweckmäßige Fruchtfolgen in vielen Bezirken immer mehr Boden.

Es sind das namentlich die Bezirke: Bamberg II., Hollfeld, Hof, Kirchenlamitz, Kulmbach, Lichtenfels, Scheßlitz, Staffelstein und Wunsiedel. Vor Allem gehen die Besitzer der größeren Güter mit gutem Beispiele voran, das Nachahmung findet.

Durch den Jahresbericht von Hof, der zumal in den beiden Abschnitten über Ackerbau und Pflanzen-Produktion als wahres Muster- und Meisterstück anzusehen ist, sind wir in den Stand gesetzt, das Verhältniß zwischen der verbesserten Dreifelderwirthschaft in allen ihren verschiedenen Modificationen und den einzelnen in der Praxis vorkommenden Fruchtfolgen aus einem und zwar hervorragenden Bezirke vollkommen zu beleuchten und in seinem Bestande darzustellen. Wir müssen diese Kundgebung indessen dem mit dem Sommerhalbjahre beginnenden Vereinsblatte zuweisen.

Ueber den oft berührten, so oft schon bekämpften Bifangbau, und die unabläßig empfohlene Tiefcultur bringen die Berichte viele und interessante Notizen. Bayreuth: „der Breitbeetbau gewinnt immer mehr an Terrain. Es geht langsam; aber die Einsicht wächst. Es besteht wenigstens keine principielle Opposition mehr. Der gleichmäßigere Stand von Getreide und besonders von Klee leuchtet ein; einzelne Landwirthe borgen die Hohenheimer Pflüge für den Breitbeetbau von ihren Nachbarn. Die künftige Generation wird sicherlich hierin rascher vorwärts gehen."

Hollfeld: Hier sind gute Vorbilder für beiderlei Verbesserungen in Oberaufseeß, Scherleiten, Weiher, Neuhaus ꝛc. In Scherleite ist man 1869 auf 32 Tagwerk mit Tiefcultur auf 10—14' Tiefe vorgegangen und gedenkt noch weiter darin fortzufahren. Das Tagewerk Tiefpflügen kam an Gespann- und Arbeitslohn im Durchschnitt auf 5 Gulden.

Kronach: „Auf dem Rittergute Schmölz wurde 12" tief gepflügt und der größte Theil des Ackerlandes drainirt, auch wurden 400 Fuder Steine entfernt." Burggrub, Knellendorf, Kronach u. A. folgen diesem Beispiele.

Auch im Bezirke Kulmbach-Thurnau zeigen sich merkliche Fortschritte im Breitbeetbau. Thurnau, Kasendorf, Hutschdorf, Lopp und Forstleithen stehen in erster Reihe.

Lichtenfels ist durch die beiden schon genannten großen Güter hierin ausgezeichnet; die hiefür angeschafften vier Wanzlebener Pflüge arbeiten in Verbindung mit dem Untergrundspflug vortrefflich: die beiden Güter stehen aber auch fast allein da. Auf dem Berghofe bei Trieb und ebenso auf dem Gute Oberau bei Staffelstein ist die Drillcultur (Reihensaat) mittelst zweier Victoria-Drills eingeführt. Wir begrüßen dies als höchst erfreuliches Zeichen rühmlichsten Fortschritts, als Wahrzeichen wahrhaft rationeller Bodencultur.

In Münchberg, das außerdem allen Fortschritten so zugethan ist, schwankt die Waage; manche breite Beete sind wieder eingegangen; noch auf etwa 500 Tagewerken in Münchberg, Helmbrechts, Bug, Schlegel ꝛc. sind sie geblieben.

Naila nennt Will in Räumlas, Dittmar in Oberklingensporn und Drechsel in Issigau als eifrige Apostel des Breitbeetbau's.

Pegnitz und Pottenstein haben Prämien ausgesetzt zur Ermunterung im Breitbeetbau, der bisher durchaus keinen Anklang finden wollte; im Frühjahre 1870 sollen mit Beiziehung von Ackerbauschülern Versuche darin gemacht werden; beide Bezirke wurden bedeutet, daß das Frühjahr nicht der rechte Zeitpunkt hiefür ist.

In Scheßlitz und Stadtsteinach finden sich breite Beete fast nur auf den großen Gütern, sonst zeigt sich wenig Sinn dafür.

„Tiefenkultur sagt O. Fritzsche in seinem Bericht des Lokalvereins Ebensfeld, ist ein gewichtiges Wort, und ehe man mit Vortheil zu ihr übergehen kann, muß gar Manches vorausgehen, vor Allem der Breitbeetbau und bessere, d. h. zweckentsprechende Ackergeräthe, und Manches muß ihm folgen, wie: vermehrter Dünger, vermehrte Thätigkeit, vermehrtes Betriebskapital, dazu ein richtiges Verständniß von alle dem und ein festes Wollen, das sich nicht gleich irre machen läßt ꝛc."

Er war der erste, der den Wanzlebner Pflug für Rübencultur angekauft, ausgestellt und empfohlen hat. Er rühmt ihn als vorzüglich für Tiefcultur. Nur ist er ziemlich theuer.

Weidenberg besitzt wie Naila drei eifrige Förderer dieser beiden Verbesserungen: Jordan in Tressau, Meyer in Lützdorf und Scherm in Eckartsreuth.

Diese Zahl steigt bedeutend im Bezirk Wunsiedel, wiewohl auch hier nur noch einzelne, nicht ganze Gemeinden, vorangehen. „Der gewöhnliche Bauer hängt zu sehr an seinem alten Pflug, glaubt bei Tiefcultur seine Thiere zu sehr anstrengen zu müssen. Thiem in Vierst macht seit Jahren eine rühmliche Ausnahme."

Von eigentlicher Abneigung gegen breite Beete bei einzelnen guten Beispielen berichten Berneck und Rehau. Letzteres stellte vergebens verbesserte Pflüge und Eggen zur Verfügung; in Schwarzenbach an der Saale wurden die breiten Beete sogar wieder abgeschafft.

Auf das Düngerwesen und auf gute Düngung hat das Kreis-Comité seit Jahren seine besondere Aufmerksamkeit gerichtet. Hier tritt abermals der eigenthümliche Fall ein, daß fast alle Berichte ohne Ausnahme von „merklichen Fortschritten" sprechen, während man doch in Wirklichkeit so wenig davon merkt. Der Grund möchte sein: die Masse des in dieser Hinsicht zu Verbessernden ist gar zu groß, als daß einzelne gute Beispiele sich bemerkbar machen könnten; so viel steht fest, daß im Ganzen wie im Einzelnen hier noch außerordentlich viel zu thun ist. Bleiben wir vorerst beim natürlichen, beim gewöhnlichen Stall-Dünger stehen, und hören darüber zunächst einige weniger schön sehende Berichte.

Bayreuth: „Die Düngerbereitung ist im Bezirk zum Theil noch arg vernachlässigt. Es hängt das zusammen mit der Reinlichkeit im Allgemeinen, in Hof und Haus. Zwar nicht überall, aber sehr häufig herrscht hier alter, tief eingewurzelter Schlendrian. Es wäre leicht nachzuweisen, daß in mancher Gemeinde mehr Werth an Düngematerialien verloren geht, als die direkten Steuern betragen." Sehr richtig.

Kirchenlamitz: „Nichts macht sich wohl langsamer, als durchgreifende Verbesserungen im Düngerwesen. Die meisten Dungstätten sind nicht befriedigend. Man hört immer Klagen über Düngermangel; ja, warum wird denn dann so wenig Compost bereitet? dagegen besteht unausgesetztes dringendes Verlangen nach Unterstreu, Aststreu, Moos und Beerenkraut. Die Wälder werden beschädigt."

Ganz ähnlich Wunsiedel: „Die Düngerbereitung und die Dungstätten bessern sich zwar allmählig; aber es fehlt noch viel. Dafür werden die Wälder beraubt und ausgeschunden, daß sie kaum mehr ordentlich Holz geben; der alte Unverstand!"

Lichtenfels: „Die Dungstätten werden theilweise verbessert, aber ganz nach Bauernart; der Untergrund wird fest gemacht, dabei läuft aber das Regenwasser ungehindert hinein. Doch zeigt sich mehr Sinn für Bereitung und Benützung der Gülle, worin sich besonders die Gemeinde Wolfsbach auszeichnet."

Scheßlitz bezeichnet die Düngerbereitung als „mittelmäßig."

Im Bezirk Teuschnitz zeigt sich ein doppeltes Bild. In Teuschnitz selbst wie in näherer Umgegend arge Nachlässigkeit in Bereitung und Benützung des natürlichen Düngers; dagegen bei Ludwigsstadt eben so große Sorgfalt, namentlich vortrefflich angelegte Dungstätten meist mit Jauchegruben, nicht selten auch mit Jauchepumpen. Man merkt deutlich die Nähe Sachsens. Die Orte. Ottendorf, Steinbach an der Haide, Schauberg, Falkenstein und Ebersdorf zeichnen sich aus.

Nur Lobenswerthes berichten, mehr allgemein: Bamberg II, Berneck, Münchberg, Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein und Thurnau.

Specialitäten geben:

Hollfeld: „Auf dem v. Aufseeß'schen Gute „Scherleite" wurde eine neue, nach richtigen Grundsätzen konstruirte Düngerstätte errichtet." Eine solche könnte und sollte doch wohl der ganzen Umgegend, je nach den besonderen Verhältnissen modificirt, zum Muster dienen? —

Von dem Gute Berghof bei Trieb gilt dasselbe.

Kronach: „Auf dem Rittergute Schmölz ist die Güllengrube mit einer Douglas-Pumpe versehen und so verwahrt, daß keine anderen Gegenstände hineinfallen können; die Jauche wird von Zeit zu Zeit auf den Mist gepumpt und derselbe außerdem mit Kalk und Gyps vermengt. Als Streu wird nur Stroh und zwar reichlich benützt."

Die Anwendung der sogenannten künstlichen oder käuflichen Düngemittel war bisher fast im ganzen Kreise eine sehr geringfügige in wirklich auffallender Weise.

Es mehren sich indessen die Anzeichen, daß der Sinn und das Verständniß für Düngerfabrikate als Beidünger und Surrogate des so oft fehlenden natürlichen Düngers aller Orten wächst und zunimmt, und gerade im Jahre 1869 scheint ein bedeutender Schritt vorwärts darin gethan worden zu sein. Nur wenige von den vielen Zeugnissen dafür, die uns zugekommen sind, mögen folgen.

Im Bezirk Bayreuth geht die Kreisackerbauschule mit gutem Beispiele voran, wie die von ihr veröffentlichten Jahresberichte in sehr belehrender Weise des Näheren darthun. Das benachbarte sogenannte Hummelland (der alte Mistelgau), zumal der dortige sehr rührige Lokalverein folgt, und zwar wahrhaftig nicht zu seinem Nachtheile, von Jahr zu Jahr mehr dem gegebenen Beispiele; mehrere Wagenladungen von Staßfurter Kalisalzen und von anderwärts bezogenem Knochenmehl kamen in Anwendung.

Im Bezirk Berneck haben Bürgermeister Neuper daselbst und Erlmann von Neudorf Versuche mit Knochenmehl und Sodagyps gemacht, die nicht entsprochen haben; der gewöhnliche kohlensaure Kalk that bessere Wirkung. Mögen sie sich, zumal von der Anwendung von Knochenmehl, dadurch nicht abschrecken lassen! Auf dem schon genannten Gute „Scherleite" bei Hollfeld haben die daselbst wie auf einigen andern Gütern verwendeten 60—70 Centner Knochenmehl nebst Düngesalz sehr gut gewirkt.

Noch viel ausgedehnter war die Anwendung zumal von Guano auf dem wiederholt genannten Gute Schmölz bei Kronach, wo die Verbindung von Stalldünger, von vorzüglichem aus Grabenerde, Spreu und Kalk bereitetem Compost, dann von Guano und Superphosphaten in eben so rationeller als ausgiebiger Weise angewendet und Tausende von Gulden dafür verausgabt wurden. Es wäre höchst wünschenswerth, die Ergebnisse dieser comparativen Düngungsversuche im nächsten Jahresberichte genau dargelegt zu erhalten.

Die beiden großen Güter zwischen Hochstadt und Lichtenfels, Naßanger und Trieb, (Berghof) sind in dieser Hinsicht hinter Schmölz nicht zurückgeblieben, während die gewöhnlichen Landwirthe „selbst das Gypsen des Klee's dort für unnöthig zu halten scheinen." Vom Berghof steht uns folgendes Verzeichniß von gebrauchten Düngemitteln zu Gebote:

Frischgebrannter Kalk 1643 Metzen
theilweise zu Compost, theilweise direkt aufs Feld.

Getrocknetes Blut	49,05 Centner.
Fischguano	12,15 „
Peruguano	50,12 „
Knochenmehl	20 „
Sombrero-Superphosphat	70 „

Die Kalkdüngung ist auf den dortigen schweren Lehmböden des braunen Jura als regelmäßig wiederkehrende eingeführt, so zwar, daß jeder Schlag während eines Umlaufs von 10 Jahren zwei reichliche Kalkdüngungen erhält. Im Gegensatze zu Berneck (cf. oben) wird hier die Wirkung der phosphorsäurehaltigen Düngemittel als eine eclatante bezeichnet, leicht erklärlich daraus, „weil dem Boden durch die früher vorherrschende Körnerwirthschaft viele Phosphorsäure entzogen worden ist."

Fritzsche in Kutzenberg, der verhältnißmäßig wohl am meisten im ganzen Kreise auf das Düngerkapital verwendet, setzt diese Kraft- und Hochcultur fort, ja steigert sie nach Möglichkeit. Er sagt: „Wo man freilich 2 Jahre hintereinander es an Futter fehlen läßt, und wo man an Zukauf von künstlichem oder käuflichem Dünger auch nicht denkt, da müssen die Felder einer allmähligen Verarmung entgegen gehen. Denn wo kein Futter, da kein Dünger, oder doch wenig und geringhaltiger Dünger, in natürlicher Folge davon schlechte Ernten, namentlich an Körnern, worüber man gerade dieses Jahr besonders klagt. Die meisten Landwirthe des Bezirks denken aber zur Zeit noch, auch bei großem Mangel an natürlichem Dünger, nicht an den Zukauf von künstlichem. Nur Frankenthal und Frauensdorf machen eine Ausnahme." Er selbst hat auf circa 150 Tagwerk Feldes unterm Pflug im zehnjährigen Durchschnitt jährlich für 687 fl. 18 kr. käufliche Dünger verwendet, demnach 6873 fl. im Ganzen. Er bezieht zur Zeit noch, zumeist aus Bamberg, monatlich 75 Petroleumfässer Blut, jedes Faß zu 3 Centner, was dem Blute von 5 Ochsen gleich kommt; die Analyse weist im Centner auf: 4% Stickstoff, 0,4 Phosphorsäure, 0,4 Kali, demnach eine ungewöhnlich starke Stickstoffdüngung! —

Bemerkenswerthes bringen außerdem noch Münchberg, wo das guanisirte Knochenmehl und die Staßfurter Kalidünger Eingang gefunden haben.

Ferner Naila, woselbst bei Drechsel in Issigau 40 Centner Guano bei Getreide und Kartoffeln eine ausgezeichnete Wirkung bewiesen haben, dagegen die Staßfurter Kalisalze (Naila selbst verbrauchte davon gegen 100 Centner) mit getheiltem Erfolge angewendet worden sind. Nur auf moorigen Wiesen bewährte es sich vorzüglich." Es wird das überall der Fall sein und ist deßhalb sehr zu empfehlen.

Im Bezirk Rehau wird seit Jahren viel Knochenmehl, Düngesalz und Kalk verwendet. Bestimmte Zahlen erhalten wir wieder aus dem Bezirk Scheßlitz, von Martius in Leimetshof und Ohlmüller in Kirchschletten. Dieser verbrauchte 50 Centner Guano und 20 Centner Superphosphat, ersterer dagegen: 100 Centner Guano, 80 Centner Superphosphat, 20 Centner Ammoniak-Superphosphat, 100 Centner Staßfurter Kalisalze, 120 Centner Düngesalz von Salzungen." Es sind das ansehnliche Mengen; solche Beispiele spornen zur Nachahmung an; es heißt auch ausdrücklich „mehrere kleinere Gutsbesitzer folgten mit gutem Erfolg nach."

Hier schalten wir wohl am füglichsten den Bericht des Vorstandes des hier bestehenden agriculturchemischen Laboratoriums wörtlich ein.

„Im verflossenen Jahre erstreckte sich die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Versuchsstation für Oberfranken hauptsächlich auf Untersuchung von Düngemitteln, wie Superphosphate und Knochenmehl ɪc., welche theils im Auftrage der Fabrikanten, theils der Abnehmer auf den Gehalt an wirksamen Bestandtheilen geprüft wurden. Mit der Firma: Gebrüder Clauß in Nürnberg, (Fabrik Adlerhütte in Oberfranken), besteht seit 2 Jahren ein Control-Vertrag bezüglich ihres Düngerhandels und die zeitweise stattfindenden Prüfungen der von ihnen fabricirten Düngemittel ergaben stets den im Preisverzeichniß angegebenen Gehalt. —

Es kann daher mit gutem Gewissen obige Firma überall empfohlen werden, was von Seite der Versuchs-

station durch vertragsmäßiges Ausschreiben in öffentlichen Blättern auch geschah. —

Weiter liefen zur Untersuchung ein und fanden Erledigung:

Koprolithen zur Prüfung auf ihren Phosphorsäure-Gehalt,

Phosphorit-Proben aus der Oberpfalz; Kalksteine und Bodenproben behufs Bestimmung der Mengen Kalk, Mag-

nesia, Thon und bei letzteren auch der Phosphorsäure, und Wasser der Pumpbrunnen der Kreis-Irrenanstalt dahier.

Außerdem beschäftigte sich der Vorstand noch mit Durchführung einer Untersuchung zweier Sorten von Rapsöl-Kuchen, sowie von Futtermehl aus verschiedenen Fabriken auf den Gehalt an Oel, Proteinstoffen, Trockensubstanz und stickstofffreien Extractstoffen. Die dabei erhaltenen Resultate sind folgende:

	Raps-Kuchen aus Ungarn:		**Raps-Kuchen aus Eschenbach:**		**Futtermehl von Schlink in Ludwigshafen:**	
Wasser	8,6 Ct.		14,3 Ct.		8,1 Ct.	
Oel	12,0 Ct.	91,4 Ct. Trocken-Substanz.	13,6 Ct.	85,3 Ct. Trocken-Substanz.	8,1 Ct.	91,0 Ct. Trocken-Substanz.
Porteinstoffe	44,3 Ct.		32,0 Ct.		51,3 Ct.	
Stickstofffreie Extractstoffe	35,1 Ct.		39,0 Ct.		31,0 Ct.	
	100,0 Ct.		100,0 Ct.		100,0 Ct.	

Diese Ergebnisse sind um so interessanter, als die Fabrikanten in Ludwigshafen ihre Waare als, mittelst Schwefelkohlenstoff entölt, ausgeben, wodurch sie angeblich reicher an Proteinstoffen ꝛc. sein soll. —

Beim Vergleich mit den entsprechenden Prozentzahlen, die der Rapskuchen aus Ungarn ergab, zeigt sich aber, daß der Unterschied kein so großer ist, wie dies in den Ankündigungen hervorgehoben wird. —

Endlich hatte der Vorstand Gelegenheit, auf vielseitig gestellte Anfragen mündliche und schriftliche Auskunft zu ertheilen, sowie in zwei öffentlichen Vorträgen, wovon der eine bei der Kreis-Versammlung zu Bayreuth, der andere im Laufe des Winters zu Münchberg gehalten wurde, die Gesetze des Feldbaues und des Bodenersatzes, sowie die Verwerthung der städtischen Abfallstoffe zu erörtern.

B) Pflanzenproduktion.

1) Getreidebau und Hülsenfrüchte.

Für das so wichtige Verhältniß der Ausdehnung des Getreidebau's nach allen einzelnen Arten zu der des künstlichen Futterbau's, sowie zu allen übrigen Culturpflanzen, ebenso für das Verhältniß des Ertrags zur Aussaat haben wir, und zwar für alle einzelnen Orte des Bezirks, die genauesten statistischen Angaben und Nachweise vom Bezirks-Comité Hof erhalten, die noch außerdem in einer großen Tabelle übersichtlich zusammengestellt sind. Es ist das die mühsamste und sorgfältigste Arbeit, die uns in dieser Art jemals vorgekommen ist; wir halten sie für so bedeutend, daß wir darauf denken werden, das Ganze auf irgend eine Weise noch weiter zu benützen und zur Veröffentlichung zu bringen; hier müssen wir uns darauf beschränken, die allgemeine Zusammenstellung über den Anbau der einzelnen Früchte auf der Gesammtfläche des Bezirks, sowie nach Rustical- und Dominialbesitz ausgeschieden zu geben und noch für 2 Hauptfrüchte: für Winterkorn, und für Kartoffeln die Angaben über Aussaat und Ertrag, nach allen 37 Gemeinden des Bezirks ausgeschieden, folgen zu lassen

„Die Gesammtfläche des Amtsbezirkes von 35,000 Tagwerken vertheilt sich auf die einzelnen Früchte:

Frucht	Fläche		Anteil	Gruppe	
1) Brache	2240 Tagw.	=	6,4%	Brache und Brachfrüchte 38,1%.	
2) Klee	4180 „	=	11,9 „		
3) Erbsen	217 „	=	0,6 „		
4) Kartoffel	5372 „	=	15,3 „		
5) Rüben	694 „	=	1,95 „		
6) Lein	696 „	=	1,95 „		
7) Winterweizen	491 „	=	1,4 „	25 4	Getreide 61,9%.
8) Winterkorn	8408 „	=	24 „		
9) Sommerweizen	19 „	=	0,06 „	36,5	
10) Sommerkorn	189 „	=	0,54 „		
11) Gerste	6051 „	=	17,30 „		
12) Hafer	6511 „	=	18,60 „		

Die Gesammtfläche des Rusticalbesitzes circa 30,000 Tagwerk vertheilt sich auf die verschiedenen Früchte:

Frucht	Fläche		Anteil	Gruppe	
1) Brache	2136 Tagw.	=	7,1%	Brache und Brachfrüchte 37,33%.	
2) Klee	3252 „	=	10,88 „		
3) Erbsen	105 „	=	0,35 „		
4) Kartoffeln	4545 „	=	15,10 „		
5) Rüben	604 „	=	2 „		
6) Lein.	664 „	=	2,2 „		
7) Winterweizen	293 „	=	1 „	25,17	Getreide 62,33%.
8) Winterkorn	7250 „	=	24,17 „		
9) Sommerweizen	17 „	=	0,64 „ (9 und 10 zusammen)	37,16	
10) Sommerkorn	176 „				
11) Gerste	5432 „	=	18,17 „		
12) Hafer	5566 „	=	18,35 „		

Die Gesammtfläche des Dominialbesitzes circa 5200 Tagwerk vertheilt sich auf die verschiedenen Früchte:

Frucht	Fläche		Anteil	Gruppe	
1) Brache	217 Tagw.	=	4%	Brache und Brachfrüchte 42,1%.	
2) Klee	928 „	=	17,8 „		
3) Erbsen	112 „	=	2,1 „		
4) Kartoffeln	827 „	=	15,9 „		
5) Rüben	90 „	=	1,7 „		
6) Lein	32 „	=	0,6 „		
7) Winterweizen	198 „	=	4 „	26%	Getreide 57,9.
8) Winterkorn	1157 „	=	22 „		
9) Sommerweizen	2 „	=	0,3 „ (9 und 10 zusammen)	31,9%	
10) Sommerkorn	3 „				
11) Gerste	619 „	=	11,6 „		
12) Hafer	1005 „	=	20 „		

„Der Winterroggen nimmt ein
von dem Gesammtareal: 24% bei einer Aussaat von 2,6 Metzen und Ertrag von 11 Metzen pro Tagw.
„ „ Dominialareal: 22% „ „ „ „ 2,7 „ „ „ „ 14,4 „ „ „
„ „ Rusticalareal: 24,17% „ „ „ „ 2,6 „ „ „ „ 10,5 „ „ „
wurde in allen Gemeinden gebaut, welche sich gruppiren nach der

Aussaat:

Gemeinde	Metzen
Lipperts	4 Metzen.
Schnarchenreuth	3,1 „
Brandstein, Hofeck, Leimitz, Münchenreuth, Rudolphstein, Schlegel, Silberbach	3 „
Berg, Brunnenthal, Eisenbühl, Habermannsgrün, Tiefengrün	2,9 „
Conradsreuth, Zedtwitz	2,8 „
Haidt, Joditz, Trogen	2,7 „
Bug, Döhlau	2,6 „
Moschendorf	2,5 „
Föhrenreuth, Gattendorf, Leupoldsgrün, Martinsreuth, Stobersreuth, Unterkotzau	2,4 „
Feilitzsch, Gottfriedsreuth	2,3 „
Köditz, Tauperlitz, Töpen, Vierschau, Gottsmannsgrün, Isaar, Wölbattendorf	2,2 „

Erndte:

Gemeinde	Metzen
Hofeck	18 Metzen
Münchenreuth	15,2 „
Martinsreuth	15,2 „
Moschendorf	15 „
Conradsreuth	14,7 „
Bug	14,4 „
Silberbach	14,2 „
Haidt	13,7 „
Brandstein	13,6 „
Stobersreuth	13,2 „
Rudolphstein	13 „
Tiefengrün	12,8 „
Gottfriedsreuth	12,5 „
Leupoldsgrün	12,3 „
Isaar	12 „
Döhlau	11,9 „
Lipperts	11,6 „
Töpen	11,4 „
Habermannsgrün	11,2 „
Unterkotzau	10,6 „
Gattendorf	10,4 „
Berg	10,3 „
Leimitz	10,2 „
Schnarchenreuth	10 „
Schlegel	9,6 „
Trogen	9,5 „
Föhrenreuth	9,4 „
Brunnenthal	9 „
Gottsmannsgrün	8,5 „
Zedtwitz	8,3 „
Köditz	8,2 „
Feilitzsch	8 „
Joditz	7,9 „
Tauperlitz	7,8 „
Eisenbühl	7,2 „
Wölbattendorf	7 „
Vierschau	6,5 „

„Die Kartoffeln nehmen ein von der

Gesammtfläche:	15,3% bei einer Aussaat von	8,3 Metzen und Ernte von	68	Metzen pro Tagw.
Dominial:	15,9% „ „ „ „	14,1 „ „ „ „	109	„ „ „
Rustical:	15,1% „ „ „ „	7,1 „ „ „ „	56	„ „ „

und warden in allen Gemeinden gebaut, welche sich gruppiren nach der

Aussaat:

Hofeck	17,5	Metzen
Münchenreuth	14,2	„
Töpen	13,6	„
Conradsreuth	13,2	„
Haidt	13	„
Silberbach	11,8	„
Rudolphstein	11,5	„
Gottfriedsreuth	11,4	„
Döhlau	11,3	„
Moschendorf	10,5	„
Schnarchenreuth	10,4	„
Feilitzsch	10,3	„
Wölbattendorf	10,1	„
Eisenbühl	10	„
Jodiz	10	„
Martinsreuth	10	„
Brandstein	9,7	„
Brunnenthal	9,5	„
Ködiz	9,5	„
Leimitz	9,1	„
Gattendorf	9	„
Schlegel	9	„
Tiefengrün	9	„
Lipperts	8,8	„
Hadermannsgrün	8,6	„
Stobersreuth	8,6	„
Bierschau	8,4	„
Berg	8,2	„
Trogen	8,2	„
Leupoldsgrün	8,1	„
Isaar	8	„
Tauperlitz	8	„
Bug	7,6	„
Gottsmannsgrün	7,5	„
Zedtwitz	6,4	„
Unterkotzau	5,5	„
Föhrenreuth	5,4	„

Ernte:

Gottfriedsreuth	112	Metzen
Bug	110	„
Martinsreuth	108	„
Brandstein	105	„
Münchenreuth	105	„
Hofeck	101	„
Isaar	100	„
Schnarchenreuth	100	„
Silberbach	99	„
Conradsreuth	98	„
Haidt	97,5	„
Schlegel	96	„
Bierschau	95	„
Töpen	94	„
Hadermannsgrün	92	„
Berg	89	„
Moschendorf	85	„
Döhlau	83,5	„
Leimitz	82,7	„
Rudolphstein	82	„
Stobersreuth	81	„
Lipperts	80	„
Leupoldsgrün	77	„
Feilitzsch	77	„
Gottfriedsreuth	76	„
Brunnenthal	75,7	„
Gottsmannsgrün	75	„
Trogen	74	„
Tiefengrün	68	„
Wölbattendorf	66	„
Jodiz	59	„
Ködiz	54	„
Tauperlitz	51	„
Eisenbühl	46	„
Föhrenreuth	45	„
Zedtwitz	40	„
Unterkotzau	40	„

„Wie ungenau die Größe des Ertrags mit der Angabe des wievielten Korns bezeichnet wird, ist aus den einander gegenüberstehenden Zahlen der Aussaat und des Ertrags recht deutlich ersichtlich.

„Gottfriedsreuth und Gottsmannsgrün haben bei Kartoffeln beide 10fältig gebaut und doch das eine 112 Metzen, das andere 75 Metzen pro Tagwerk. Hofeck und Zedtwitz beide 6fältig, und doch Hofeck 101, Zedtwitz 59 Metzen."

Betrachten wir die erstgegebene Tabelle, so finden wir, daß die reine Brache im Bezirk Hof, trotz der sehr ungünstigen klimatischen und theilweise auch Bodenverhältnisse, bereits sehr eingeschränkt ist, nämlich auf 6,4% des angebauten Gesammt-Areales, daß aber der Getreidebau sowohl im Ganzen, wie besonders beim Rusticalbesitze noch viel zu ausgedehnt erscheinen muß, indem er im ersteren Falle 61,9% im zweiten 62,33% der Gesammtfläche einnimmt, dagegen beim Dominialbesitze nur 57,9%.

Der Kleebau, als Hauptrepräsentant des künstlichen Futterbau's, steigt beim Dominialbesitz auf 17,8%, während er im Ganzen 11,9% und beim Rusticalbesitz nur 10,88% ausmacht. Der Kartoffelbau als Hauptrepräsentant der Hackfrüchte zeigt sich hier wie im ganzen Kreise Oberfranken als ein sehr ausgedehnter und zwar gleichmäßig; im Ganzen 15,3%, beim bäuerlichen Besitz 15,10%, auf Herrengütern 15,9%. Verschwindend klein erscheint dagegen aus atürlichen Gründen der Anbau des Weizens, Winterweizen im Durchschnitt 4%, bei Bauergütern 1%, bei Rittergütern doch 4%.

Bei den zwei weiteren Tabellen über Aussaat und Ertrag des Winterroggens und der Kartoffeln sei nur darauf hingewiesen, wie wenig in vielen Fällen der Ertrag mit der Menge der Aussaat übereinstimmt.

Es säet z. B.:

Lipperts	4 Mtz.	aus und erntet	11,6 Mtz
Hofeck	3 „	„ „ „	18 „
Schnarchenreuth	3,1 „	„ „ „	10 „
Conradsreuth	2,8 „	„ „ „	14,7 „

Wenn auch alle übrigen Verhältnisse, die hier bestimmend einwirken können, in Betracht gezogen werden, so kann man doch fest behaupten, daß fast allgemein, zumal im südlichen Theile des Kreises, zu dick gesäet wird, und daß theilweise eine wahre Samenverschwendung statt findet. Sehr häufig zeigt sich das z. B. in der Gegend von Bayreuth.

Bei Kartoffeln ist der Unterschied zwischen Aussaat und Ertrag noch auffallender.

Hofeck legt	17,5 Mtz.	aus und erntet	101 Mtz.
Gottfriedsreuth	11,4 „	„ „ „	112 „
Bug	7,6 „	„ „ „	110 „

Die über dieses Verhältniß beigefügte Note ist sehr beachtenswerth.

Gewiß interessant ist ferner die am Schluße gemachte vergleichende Zusammenstellung über den Gesammtertrag der Bauerngüter gegenüber dem der Rittergüter. Wir lassen dieselbe wörtlich folgen, die richtigen Schlüsse möge der Leser selbst daraus ziehen. —

„Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die Feldfläche der Rittergüter sich zu der der Bauerngüter verhält wie 1 : 676.

Würden nun die Bauerngüter nach demselben Verhältniß wie erstere bestellt, so würden in diesem Jahre auf denselben gebaut worden sein:

mehr	1506	Schäffel	Weizen,	weniger	225 Schäffel	Sommerweizen,
„	3160	„	Korn	„	137 „	Sommerkorn,
„	6282	„	Hafer	„	390 „	Gerste,
„	1032	„	Erbsen	„	3905 Centner	Rüben,
„	98,636	Säcke	Kartoffeln	„	558 Schock	Lein.

Der Geldwerth des größeren Rohertrages würde sich stellen:

1500	Schäffel	Weizen	à 16 fl.	24,000 fl.
3000	„	Korn	„ 14 „	42,000 „
6000	„	Hafer	„ 9 „	54,000 „
1000	„	Erbsen	„ 17 „	17,000 „
95,000	Säcke	Kartoffeln	„ 1 „	95,000 „
			Summa	232,000 fl.

Mögen dieser so belehrenden Zusammenstellung noch einige Bemerkungen über Licht- wie Schattenseiten aus den andern Berichten folgen.

Die erste Schattenseite ist, daß, wie schon bei Hof angegeben wurde, der Getreidebau noch fortwährend in zu großer Ausdehnung betrieben wird gegenüber dem Anbau der übrigen Culturpflanzen, namentlich der Futtergewächse.

Viele Berichte lassen ihn drei Viertheile des angebauten Areales einnehmen, so Bamberg II und Pottenstein; andere gebrauchen den Ausdruck, „er ist bei weitem überwiegend". Die natürliche Folge davon ist eine doppelt nachtheilige: geringere Erträge an Körnern und dagegen mehr Stroh; dann überhaupt: geringere Rente, denn die mageren ausgebauten Böden können die Concurrenz mit, wenn auch weit entfernten, fruchtbareren und wohlfeiler produzirenden Ländern, nicht mehr bestehen.

Ueber die erstere nachtheilige Folge, über den sogenannten Raubbau, bringt Bayreuth sehr Beherzigenswerthes vor: „Man hörte überall von reichem Stroheitrag und demselben nicht entsprechenden Körnerertrag. Was trägt die Schuld davon? der Eine sucht sie in dem, der Andere in jenem; wenige denken daran, daß diese geringeren Körnererträge sich bereits seit lange wiederholen, daß also die Gründe davon tiefer liegen müssen. Wir können uns der Ansicht nicht entschlagen, daß diese wiederholten niederen Körnererträge hauptsächlich von dem Ausbau des Bodens in Folge des fortgesetzten Halmfruchtbaues und von der dabei herbeigeführten Armuth an Phosphorsäure herrühren. Die kurzen und mageren Aehren auf den langen Halmen, der Ausfall an Körnern gegenüber dem Reichthum an Stroh, sprechen zu deutlich dafür."

Diese gewiß richtige Ansicht wird dann noch aus der natürlichen Beschaffenheit der meisten Böden der Keuperformation des Näheren erläutert und zur Beschränkung des Getreidebau's wie zur Anwendung von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln dringend aufgefordert.

Die Berichte von Lichtenfels und Münchberg treten ganz entschieden dieser Ansicht bei, nur Bamberg I behauptet seit Jahren ebenso entschieden, daß nach den Angaben der Oekonomen durchaus keine Abnahme im Ertrag bemerkbar sei. Ob sich dieselben nicht täuschen? Es wäre interessant, den Grund oder Ungrund dieser Behauptung einmal durch genaue statistische Nachweise zu erhärten. —

Wie nachtheilig aber die immer stärker werdende Concurrenz von fremdem Getreide und Brod der einheimischen Produktion werden müsse, sucht Hof aus einer Zusammenstellung der Ergebnisse der Viehmärkte mit denen der Getreidemärkte zu erweisen.

Nachdem der fortwährend zunehmende Aufschwung der ersteren in Zahlen dargelegt wurde, fährt der Bericht fort: „In traurigem Gegensatz zu dem Vorigen steht der Getreidemarkt zu Hof. Während im Lauf des Jahres 1869 nur 7398 Schäffel Brod-Getreide veraufschlagt wurden, wurden in der gleichen Zeit 25,530 Centner Brod und 267 Centner Futtermehl veraufschlagt. Diese Zahlen zeigen ohne Commentar, mit welcher mächtigen Concurrenz der hiesige Feldbau zu kämpfen hat."

Beinahe rührend ist eine ähnliche Klage aus dem Bezirke Pottenstein. Dort wird im nordwestlichen Theil des Bezirks das anderwärts viel zu wenig berücksichtigte Heidekorn (Buchweizen) stark gebaut.

„Viele Landwirthe fanden bisher dadurch einen sehr guten Verdienst, daß sie zu dem selbstgebauten Heidel und der Gerste noch größere Quantitäten ankauften, diese auf den vielen kleinen Mühlen im Thale selbst putzten und rändelten und dann um guten Preis, hauptsächlich zu Suppen, in die Stadt verkauften. Seit einiger Zeit stockt dieser Verkauf und wird wohl mit der Zeit ganz aufhören, da diese Artikel von den Fabriken schöner geliefert und doch wohlfeiler verkauft werden."

Mit wie vielen Erzeugnissen der Landwirthschaft wie der Industrie ist dieß schon der Fall gewesen! Nach richtigen volkswirthschaftlichen Grundsätzen ist dieß gewiß nicht zu beklagen; thöricht handelt nur derjenige, der der veränderten Zeitrichtung keine Rechnung tragen, sondern bei dem einmal Hergebrachten eigensinnig beharren will. —

Der Bericht von Hollfeld rügt, daß die Gerste in viel zu großer Ausdehnung gebaut wird; Hafer wäre mehr am Platz, besonders auch wegen des Stroh's, da es so sehr an Futter fehlt.

Es mag in ähnlicher Weise noch in vielen Bezirken gefehlt werden und ist ernste Prüfung deßhalb sehr anzurathen. In dieser Hinsicht steht der größere Theil der Sechsämter als Muster da, indem sie die wenigen Früchte, die für ihr Klima passen, besonders Hafer und Kartoffeln, vorzugsweise und in großer Vorzüglichkeit anbauen und damit gleich hohe Erträge erzielen, wie begünstigtere Gegenden mit Weizen und Gerste.

Durch den Einfluß der Saatfruchtmärkte kommen neue bessere Getreidesorten immer mehr in Gebrauch. Wir begegnen englischem Weizen in Lichtenfels (Berghof) und Kronach (Schmölz) mit hohem Ertrag: von 35 Metzen 400 Metzen, das 10⅔f. Korn. Fritzsche in Kutzenberg ertheilt dem von ihm besondes cultivirten Frankensteiner Weizen gewiß mit Recht das höchste Lob; ebenderselbe hat auch eine neue großkörnige Roggensorte gezogen, die sich der Größe nach zu Probsteier- und Seeländerroggen wie 12 : 7 verhalt und in kleinen Quantitäten von ihm verkauft wird. Ein Versuch mit Imperialgerste hat sich besonders in Scheßlitz, (Martius) vorzüglich bewährt.

Das russische Schneekorn (ein Staudenroggen), breitet sich im Bezirk Berneck, wo es zuerst eingeführt wurde, immer weiter aus; der Bericht von Pegnitz zollt ihm hohes Lob, besonders für höher gelegene Orte; ein Landwirth bekam von 8 Metzen 72 Metzen des schönsten Korns; „das Stroh ist länger und kräftiger als das gewöhnliche."

Der in früheren Jahresberichten so oft schon vorgebrachte Mahnruf zu vermehrtem Anbau von Hülsenfrüchten scheint endlich in einzelnen Bezirken, wohin sie vorzüglich passen, Gehör gefunden zu haben. So in Bamberg II.: „Erbsen als Handelsgewächs werden häufiger als früher gebaut." Forchheim: „der Ertrag der Erbsen war dieses Jahr ein außerordentlicher." Auf dem Gute Schmölz (Kronach) wird dieser Anbau in größerer Ausdehnung und mit großer Sorgfalt betrieben; man erntete 20 Metzen vom Tagwerk. Auf den hiezu bestimmten Feldern soll im nächsten Jahre eine starke Kalkung vorgenommen werden. Gewiß mit Grund.

In Kutzenberg wurden Versuche mit der Mammutherbse gemacht, die indessen sich nicht vorzüglicher zeigte als die Golderbse; diese wird stets eine sehr gesuchte Saatwaare bleiben.

Münchberg setzt seine Versuche in Erbsencultur mit gutem Erfolg fort; der Ertrag war 3—3½ Schäffel per Tagwerk.

Auch Weidenberg nennt diesen Anbau „besonders einträglich auf den hiezu so sehr geeigneten Böden des Muschelkalks."

Ueber noch viel zu geringe Beachtung der Hülsenfrüchte klagen: Bayreuth, Berneck, Hollfeld, (hiefür besonders gut geeigenschaftet.) Desgleichen Scheßlitz und Pottenstein.

In Naila wurde dieser Anbau vor 15 Jahren stark betrieben, nimmt aber aus sehr natürlichen Gründen immer mehr ab.

Dasselbe gilt von Rehau, Stadtsteinach und Wunsiedel.

Der Linsen wird in keinem Berichte erwähnt; der Wicken nur in ganz wenigen und zwar im Gemische mit Hafer zur Fütterung oder zur Gründüngung.

Auf dem Gute Schmölz wohl allein wurde ein Versuch mit einer vorzüglichen Art von Ackerbohnen gemacht, der aber ungünstig ausfiel, indem die 5—6' hohen, sehr saftigen Stengel im Juli von einem Sturme geknickt wurden.

Der unermüdete Fritzsche baute probeweise mehrere Sorten von Lupinen an, besonders eine neue Sorte, die englische sogenannte Cruikshanks Lupine, die nach seinem Urtheil als „Gründüngungspflanze" alle Aufmerksamkeit verdient.

„Sie war die an Stengeln, Blättern und Samen ausgiebigste von allen", entwickelte sich auch schneller als die andern." Wir möchten wiederholt fragen, warum wird dieser Culturpflanze, die sich zur Gründüngung wie als

Schaf-Futter in den ausgedehnten sandigen Ebenen Norddeutschlands, zumal Preußens, als wahrer Segen längst bewährt hat, namentlich in der Gegend von Bamberg, wohin sie so vortrefflich passen würde, nicht größere Beachtung geschenkt? Ob sie im Bezirk Münchberg, wo Versuche damit angebahnt sind, ebenso gut gedeihen wird, muß die Erfahrung lehren.

2. Futtergewächsbau; zumal Kleebau nebst Hackfrüchten und Knollengewächsen, Kartoffeln, Runkeln rc.

Die Königin unter den Futterpflanzen, der Klee, nimmt die Aufmerksamkeit der Berichterstatter gewiß mit Recht in hohem Grade in Anspruch. Alle verbreiten sich über ihn mit merklicher Vorliebe. Und doch kann gerade von ihm selbst von Hof aus nicht mit voller Bestimmtheit angegeben werden, in welcher Ausdehnung er zur Zeit im Bezirke gebaut wird; nur bei den Rittergütern ist sicher, daß dieser Anbau 17,808% der Gesammtfläche einnimmt, während er sich bei den Bauern kaum auf 10,88% erhebt. Ein großer Unterschied! Was helfen Angaben wie von Bamberg I., „er nimmt ⅙ der Fläche ein;" Kronach dagegen $^1/_{10}$; Berneck $^3/_{10}$.? Es sind das ungefähre, schwerlich zutreffende Schätzungen.

Darin stimmen übrigens fast alle Berichte in erfreulicher Weise überein, daß der Kleebau, und zwar nach allen bekannten Arten desselben, langsam aber stetig, zunimmt, und daß sich die Landwirthe selbst durch mehrere aufeinander folgende sehr ungünstige Jahre nicht abschrecken lassen. Es bezeugen dieß nicht bloß Berichte aus günstig gelegenen Bezirken wie von den beiden Bamberg, Scheßlitz, Lichtenfels, Pegnitz, Pottenstein, Hollfeld, Bayreuth u. s. w., sondern selbst von Kirchenlamitz, Kronach, Rehau, Teuschnitz und Wunsiedel wird dasselbe auf's entschiedenste behauptet. Nur Münchberg und Naila klagen über geringe Zunahme. „Er wintere zu oft aus." Lichtenfels sagt gut: „Wenn auch die Mehrung des Kleebaues nicht gerade in Zahlen nachgewiesen werden kann, so ist dieselbe doch zuverläßig. Es drängt hiezu die Nothwendigkeit, denn ohne Futter kein Viehstand, und die Vieh-

preise sind wirklich der Art, daß eine gute Futterernte gewiß so viel werth ist, wie eine gute Körnerernte."

Am verbreitetsten ist selbstverständlich der gewöhnliche wohlbekannte rothe Doldenklee, zu dem wir mit Fug und Recht auch die beliebte Spielart, den sogenannten „steyerischen Grünklee" rechnen, der sich in merkwürdiger Weise fast in ganz Oberfranken so rasch eingebürgert hat.

Mehrere Berichte, wie die von Pottenstein, Stadtsteinach, Rehau und Wunsiedel zollen ihm das beste Lob; er scheint besonders in kälteren Bezirken gut zu gerathen. In Steyermark selbst, von wo aus die großen Quantitäten dieses Klee's und zwar direct aus Graz jährlich vom Kreis-Comité bezogen werden, kennt man keinen Grünklee; es dürfte dieß ein neuer Beleg für die Wichtigkeit des Samenwechsels zumal mit vorzüglichen Sorten sein.

Wir können nur unsere Befriedigung darüber ausdrücken, daß nach sicheren Angaben auch die übrigen so vorzüglichen Kleearten, zumal die Luzerne und Esparsette, gewöhnlich Monatsklee und türkischer Klee genannt, in Gegenden, wo sie gedeihen, immer mehr in Aufnahme kommen. Sie sind wegen ihrer so tief gehenden Wurzeln nicht bloß in heißen und trockenen Jahren sicherer im Ertrag, sie gewähren auch durch mehrere Jahre hindurch eine bewährte gute Futtererndte. In den Bezirken Bayreuth, Hollfeld, Scheßlitz, Lichtenfels, Pegnitz, Pottenstein, ja selbst in Kronach, lernt man mehr und mehr ihren hohen Werth kennen und schätzen.

In Lichtenfels wurden Versuche mit der Sandluzerne gemacht, Scheßlitz rühmt den hohen Ertrag, den der weiße Klee bei Samenzucht gibt; „er ist, heißt es wörtlich, ungefähr 50% höher als von Getreide, nach Abrechnung sämmtlicher Auslagen."

Im Bezirk Hof ist die hohe Vorzüglichkeit des schwedischen Klee's längst bekannt. Ja, selbst der vielgerühmte Bockhara- oder Riesen-Honig-Klee, eine Melilotenart, hat nach dem Vorgange der hiesigen Kreisackerbauschule die Aufmerksamkeit mehrerer Landwirthe auf sich gezogen; das Urtheil über ihn ist noch getheilt; eine neue sachkundige

Stimme schreibt aber allen Melilotenarten keinen Werth zu. „Der Geruch sei dem Vieh zuwider."

Versuche mit Spörgel schlugen fehl in Berneck; desto besser gerieth der „Grünmais", (das Welschkorn als Futterpflanze) in Kronach (Schmölz); die Stengel wurden 8' hoch und gaben reichen Ertrag. Gebaut wurde der amerikanische gelbe Pferdezahnmais.

Kleemüdigkeit wird von einzelnen Berichten wie von Kronach, Weidenberg und Wunsiedel entschieden in Abrede gestellt. Bei dem im Allgemeinen doch noch geringeren und selteneren Anbau von Klee mag dieß richtig sein; doch macht Hollfeld darauf aufmerksam, daß im dortigen Bezirk in der Wahl der Felder arg gefehlt wird. Man baut den Klee nämlich dort ausschließlich auf den sogenannten „Teichfeldern", den Feldern im Thale, man traut sich nicht auf die Höhenfelder; es sollte dieß aber durchaus geschehen, weil er auf den Teichfeldern zu oft hintereinander kommt.

Allgemein sind die Klagen, daß diese so außerordentlich wichtige Futterpflanze in den letzten zwei Jahren ganz schlecht gerathen ist, hauptsächlich wegen der anhaltenden Trockenheit im Jahre 1868 und deren Nachwirkungen. So richtig das sein mag, so dürften die ausübenden Landwirthe gewöhnlichen Schlags doch einmal recht ernstlich die Frage an sich richten, ob sie nicht zum guten Theil selbst Schuld sind an den so geringen Erträgen, die der Kleebau häufig gibt

Die Bifänge sind und bleiben ein entschiedenes Hinderniß für einen ausgiebigen Kleebau, zumal in weniger günstigen Jahren, das muß auch dem Befangensten einleuchten; eine Vergleichung des Kleestandes auf breiten Beeten gegenüber von Bifängen zeigt das augenfällig. Bei Bifängen fällt der so leichte Same fast aller in die Furchen, wo er unmöglich gehörig aufgehen und gedeihen kann.

Außerdem besteht noch ein viel zu großes Vorurtheil gegen den Anbau des Klee's im Gemenge mit Gras, gegen die Klee-Grassaat besonders im Gemisch mit dem ausgezeichneten italienischen Raygras. Auf den größeren rationell bewirthschafteten Gütern ist die Vorzüglichkeit des Kleegrases längst erkannt und zwar aus mehrfachen Gründen; man sollte doch denken, daß deren Beispiel endlich auch dem Schwachsichtigsten einleuchten müsse.

Auch die mehrjährigen, ausdauernden Kleearten Luzerne und Esparsette dürften sich gerade in diesen beiden Mißjahren zu vermehrtem Anbau sehr empfohlen haben.

Der Kartoffelbau behauptet seine große Beliebtheit unausgesetzt fast im ganzen Kreise. Der Ertrag war 1869 im Allgemeinen, wie schon angegeben wurde, wegen der klimatischen Einwirkungen ein sehr verschiedener; in kälteren Gegenden wegen der Spätfröste ein mittlerer, fast geringer, so vor allem in den Bezirken Naila und Kirchenlamitz, in deren ersterem das Kartoffelkraut zweimal, im letzteren sogar dreimal erfror, im Frühling und im Herbste; dagegen in den südlicheren Bezirken, wie z. B. in Bamberg und Forchheim gleich dem von Rüben und Kraut ein sehr guter. Die Kartoffelkrankheit zeigte sich in seltenen Fällen. Die meisten Kartoffeln werden in der Nähe größerer Städte gebaut, dann auf den Fluren aller kleineren Städte von den sogenannten Häuslern, und in den Waldgegenden, im Frankenwalde wie im Fichtelgebirge.

Teuschnitz behauptet (wohl etwas übertrieben), daß dieser Anbau fast den vierten Theil der Gesammtfläche einnehme; aber auch Wunsiedel sagt: „Auf Kartoffelbau wird fortwährend ein zu großes Gewicht gelegt, indem die Kartoffeln als das Haupt-Nahrungsmittel für Menschen und Vieh zum Nachtheil der Wirthschaft angesehen werden." Auch auf einzelnen großen Gütern finden wir sehr ausgedehnten Kartoffelbau, vor allem in Naßanger und Leimetshof, wo größere Dampf-Brennereien sind. Auf dem Berghofe in Trieb wurden, wiewohl hier der Rübenbau vorherrscht, doch 26 verschiedene Sorten von Kartoffeln versuchsweise gebaut, darunter die berühmten englischen Patersons Victoria und Patersons frühe.

Hof liefert wie über alle Culturpflanzen, so besonders auch über die Kartoffeln, eine vortreffliche, sehr instructive Tabelle, die wir bereits oben wiedergegeben haben.

Wie bei Hof, so ist auch in den andern Bezirken der Unterschied im Ertrage ein sehr bedeutender.

Den höchsten gibt Scheßlitz an mit 30 Schäffeln per Tagwerk, Hollfeld: von 12—22 Scheffeln, Kronach

12—14 Schäffel. Pegnitz im Durchschnitt 15 Schäffel, Teuschnitz 12 Schäffel, Stadtsteinach 10—12 Schäffel.

Rehau sagt allgemein: „Der Ertrag ist ein sehr verschiedener." Jedenfalls ließen sich die Erträge bei richtiger, sorgfältiger Cultur in den meisten Fällen noch gar sehr steigern!

Beim Kartoffelbau zeigt sich wohl am allerdeutlichsten, wie viel eine anerkannt gute Sorte werth ist, die sich überall bewährt, denn so viele mitunter sonderbare Sortennamen in den Berichten auch vorkommen, wie z. B. bei Rehau: „Polacken und Rebeller", so sind es doch eigentlich nur 3 Sorten: „die rothe sächsische Zwiebelkartoffel, die Peruaner und die frühe Blaue", denen überall und in jeder Hinsicht das größte Lob gespendet wird. Versuche mit englischen Kartoffeln fielen in Münchberg schlecht aus, besser die mit Topinambur, (Erdäpfeln) einer Frucht, der als sehr ausgiebiges Viehfutter nach Knollen und Kraut viel zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Auffallend bleibt fortwährend die geringe Verwendung der Kartoffeln in Brennereien, während doch festzustehen scheint, daß, wenn auch die Sprit-Fabrikation wenig oder keinen Gewinn zur Zeit abwirft, dafür die Vorzüglichkeit der Schlempe als Viehfutter Ersatz liefert.

Außer den bereits angeführten werden nur noch genannt: Bug (Münchberg), Issigau und Reitzenstein (Naila), Schlottenhof (Wunsiedel), wo ein fuselfreier Sprit von 90—95% fabrizirt wird.

Gutsbesitzer Barsch auf dem Kaiserhammer ist wohl der Einzige im Kreis, der Kartoffeln zur Stärkefabrikation verwendet. Auf Leimetshof (Martius) begegnen wir einem Versuch, aus Zuckerrüben Spiritus zu fabriciren. Der Versuch fiel günstig aus und soll in größerem Maßstabe fortgesetzt werden, wenn das Fabrikat guten Absatz findet.

Das wohlbegründete Urtheil Wunsiedels über den Runkelrübenbau kann für den ganzen Kreis gelten. „Die Runkelrübe erhält stets größere Anerkennung und bürgert sich immer mehr in allen Ortschaften ein. Die beliebteste und auch bewährteste Sorte ist die Oberndörfer Rübe."

Von dieser allbekannten runden, gelbfarbigen Futterrunkel gilt ganz dasselbe in vollem Maße, was bei den Kartoffeln über den hohen Werth einer anerkannt guten, überall gedeihenden Sorte gesagt wurde; es ist nur sehr zu wünschen, daß die hohe Vortrefflichkeit dieser Sorte zur steten Erweiterung dieses Anbau's anspornen möge; er ist in vielen Fällen sicherlich dem zu sehr ausgedehnten Kartoffelbau vorzuziehen. Wenn bei irgend einem Anbau, so läßt sich bei ihm der Ertrag durch rechte Behandlung noch bedeutend steigern. Die z. B. von Hollfeld angegebenen Erträge von 90—180 Centnern per Tagwerk bleiben doch zu weit hinter den Maximalerträgen von 4, ja 5 und 6 Centnern zurück, die nachgewiesener Maßen von Futterrunkeln bei intensivster Cultur schon erzielt worden sind.

Als neue Sorten, die sich mehr oder minder gut bewährten, werden aufgeführt: von Berneck englische Futterrüben; „die Urtheile darüber sind getheilt. Der Same war schlecht und theuer." Wir werden darauf zurückkommen. Von Kronach: die rothe Riesenpfahl-Rübe von Haage in Erfurt „mit festerem Fleisch und größtem Widerstand gegen das Hohlwerden", deßhalb den Oberdorfern vorgezogen. Von Münchberg: die Flaschenangersen.

Auf dem Berghof in Trleb wurden behufs der Trockenfütterung im Sommer interessante Versuche mit eingesäuerten Rüben gemacht, die in cementirten Gruben eingestampft wurden und die das Vieh sehr gerne fraß; heuer werden ähnliche mit eingesäuerten Rübenblättern gemacht werden.

Es ist eine eigenthümliche, nur auf dem Herkommen beruhende Benennung „Handelsgewächsbau", denn strenge genommen ist ja jede Culturpflanze, in so fern sie verkauft wird, Handelsgewächs, so vor allem die Gerste z. B. zum Bierbrauen und die Kartoffeln. Bleiben wir indessen bei dem herkömmlichen Namen. Auf der Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Forchheim im Juni 1869 wurde die Frage „über Handelsgewächsbau" nach ihrem ganzen Umfange sehr eingehend behandelt, wir verweisen auf die im Druck erschienenen Verhandlungen darüber. Die ganze dortige Gegend bis weit nach Mittelfranken hinein

(Baiersdorf, Erlangen, Nürnberg, Spalt) ist eine wahrhaft klassische Gegend für den ausgedehntesten Handelsgewächsbau nach allen einzelnen Arten und Unterarten; ein interessanter Bericht vom Lokalverein in Hemhofen bei Höchstadt an der Aisch hat nachgewiesen, daß dort selbst eine ziemliche Anzahl wild wachsender Gewächse wie Kalmus, Kletten, Kümmel, Wasserkümmel und Andere ganz wie Handelsgewächse behandelt und eingesammelt werden, wodurch einigen Ortschaften ein nicht unbeträchtliches Einkommen zufließt.

Die größte Rente gab 1869 der Meerrettigbau. Forchheim: „Mancher Bauer erlöste 3—400 fl. aus Green, das Hundert im Durchschnitt zu 5 fl. Für die bekannten Obstbaumorte Poxdorf, Effeltrich und Kerschbach, ebenso für Hausen, Thurn, Oesdorf und viele andere bildete dieser Bau die Haupteinnahme. Der genannte Lokalverein Hemhofen hat hieher wahre „Riesen-Meerrettige gesendet; „es waren nur Proben von 3000 Stück Stengeln gleicher Größe und Qualität, welche Friedrich Schärtel erzielt und um 500 fl. verkauft hat." Dagegen gaben die gleichfalls in ziemlicher Ausdehnung angebauten „Kardeln", Weberkarden, weniger lohnenden Ertrag.

Das Jahr 1869 hat einen abermaligen höchst traurigen Beweis dafür geliefert, welch ganz unsicheres Gewächs der Hopfen ist, und zwar sowohl dem Ertrage wie den Preisen nach. Tausende von Familien sind dadurch in große Verlegenheit, zum Theil in wahre Noth gerathen. Der Jahresbericht für 1868 hat nach sichern statistischen Nachweisen die Produktion von 37,630 Centnern Hopfen nur allein in Oberfranken aufzählen können, eine vollkommene Ueberproduktion mit außerordentlich gedrückten Preisen. Leider fehlen uns für 1869 ähnliche Nachweise; aus allen Bezirken ertönt nur die gleiche Klage: „Hopfen gab hinsichtlich des Ertrags den größten Ausfall", so Bamberg I und II, auch Forchheim. Scheßlitz gibt ⅓ Centner pro Morgen als ziemlich guten Ertrag für 1869 an, als Preis 80 bis 100 fl.

Pegnitz und Pottenstein melden: „gänzliche Mißernte."

Auf dem Berghof in Trieb und in Kutzenberg wurden Versuche mit „Saazer Setzlingen" gemacht, die sehr gut ausfielen.

In Trieb wurden von 1600 Setzlingen im ersten Jahre 30 Pfund erzielt, für 1869 ein enormer Ertrag.

Bei diesem Bau muß vor allem das so sehr gestörte Gleichgewicht zwischen Anbau und Bedarf wieder hergestellt werden, ehe an eine einigermaßen sichere Rente zu denken ist.

Für Lein- und Flachsbau besitzt bekanntlich Oberfranken sehr bevorzugte Gegenden; wir nennen nur das Fichtelgebirge und den Frankenwald mit ihren reichlichen atmosphärischen Niederschlägen. Aus gleichem Grunde findet sich ausgedehnter Leinbau auch in den Bezirken Bayreuth, Herzogenaurach und Höchstadt a. d. A.; das nachfolgende Verzeichniß über bezogenen puikon (ächten) Rigaer Leinsamen gibt einen Maßstab hiefür.

Im Allgemeinen gerieth der Lein viel besser als der Hopfen; aber nähere Nachweise fehlen, nur Münchberg sagt: „Lein ist bei uns das verbreitetste Handelsgewächs. Er wird ungehechelt und ungereinigt verkauft; (dieß ist jedenfalls das Richtige) früher kostete der Centner 23 fl., jetzt 15—17 fl.; es stellt sich aber doch noch ein höherer Ertrag als von Getreide heraus."

Rehau: „An Flachs wurden auf 1131 Tagwerken 2755 Centner erzielt und der Centner zu 15—20 fl. verkauft, ein lohnender Ertrag."

Dagegen Stadtsteinach: „Lein wird in den waldigen Gegenden des Bezirks viel gebaut; er bezahlt aber oft nicht die Aussaat und die Arbeit." Warum, fragen wir, baut man ihn dann aber?

Der Hauptgrund, warum Lein- und Flachsbau in vielen Fällen eine schlechte Rente gewährt, wird von Bayreuth richtig angegeben: „Wenn der Flachs von Natur aus noch so schön gerathen ist, so wird er doch durch die landesübliche, raffinirt schlechte Methode der Bearbeitung zu einem Produkt gemacht, das nur geringen Werth hat."

Wunsiedel: „Der Flachsbau ist dieses Jahr ziemlich gut gerathen, aber der Flachs hat, wie die Händler sagen, in der Röste zu sehr gelitten, worüber man sich bei der einfachen Naturröste gar nicht wundern darf." Möchten die flachsbauenden Landwirthe doch endlich einmal auf diese so sehr begründeten warnenden Stimmen hören! Theilung der Arbeit ist hier, wenn irgendwo, durchaus nothwendig.

Für Förderung der Obstbaumzucht und des Obstbaues suchte man im Jahre 1869 das Möglichste zu leisten. Mit Benützung der von dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gnädigst gewährten Mittel wurde der berühmte Pomologe Direktor Dr. Lucas aus Reutlingen veranlaßt, die Haupt-Obstbaumbezirke des Kreises zu bereisen und an 4 Orten in längeren Vorträgen geeignete Rathschläge zur Hebung der Obstcultur zu ertheilen. Das Wichtigste daraus wurde in einer kleineren, als Vereinskundgabe vertheilten Schrift, veröffentlicht; zwei dieser Vorträge sind nach stenographischen Aufzeichnungen vollständig im Druck erschienen. Die Jahresberichte aus allen Bezirken, die der Genannte besucht hat, rühmen den außerordentlich günstigen Eindruck, den sein Kommen und seine Vorträge gemacht, ja wie dieselben eigentlich „zündend und begeisternd" gewirkt haben. Wir können auch in der That bereits von einigen schönen Erfolgen berichten.

Oberfranken besitzt nach Klima, Boden und allen sonstigen Erfordernissen viele für den Obstbau ganz vorzüglich geeigenschaftete Gegenden. Dr. Lucas selbst drückte wiederholt sein Erstaunen darüber aus, als er die größeren Obstbaumanlagen und die Masse der einzelnen Obstbäume in der Gegend von Gräfenberg, Ebermannstadt, Forchheim, Bamberg, Staffelstein, Lichtenfels, Kulmbach, Thurnau bis hieher nach Bayreuth sah; an Obstbäumen aller Art fehlt es wahrhaftig in Oberfranken nicht, aber an der rechten Behandlung und sehr häufig an den rechten Sorten.

Damit aber die Belehrungen des ausgezeichneten Pomologen auch in Zukunft eine nachhaltige Wirkung im Kreise äußern können, so wurde dafür gesorgt, daß zwei junge Männer, Großmann von Bayreuth und Wich von Kupferberg in Reutlingen zu künftigen Bezirksbaumwärtern ausgebildet wurden.

Gehen wir zu den Berichten selbst über, so meldet Bayreuth als unmittelbare Folge der genannten Vorträge, daß der strebsame Lokalverein im Hummelgau mehrere hundert junge Obstbäume direkt aus Reutlingen beziehen und mittelst Verloosung verbreiten wird. (Ist jüngst unter größter Theilnahme geschehen.)

Bamberg I dagegen hat 200 Hochstämme aus der Baumschule in Weihenstephan bezogen.

In den Bezirken Berneck und Kulmbach wird von Seite der beiden sachkundigen Vereinsvorstände dem Obstbau eine ganz besondere Sorgfalt zugewendet; mehrere Orte in vorzüglichen Lagen werden wegen ihres darin bewiesenen Eifers rühmend genannt; aber die ersten Anfänge „gute Baumschulen" fehlen noch.

Hollfeld und Hof wünschen vor allem, „daß in den Schulen mehr für die Obstcultur geschehe." Der Grund hiezu muß dann aber wohl schon in den Schullehrer-Seminarien gelegt werden.

In Kronach wirkt der Kunstgärtner Hannemann eifrig für verbesserten Obstbau und hat deßhalb eine Baumschule angelegt.

Im Bezirk Lichtenfels bestehen schon seit lange gute Anfänge. Die großen Obstgärten auf der Karolinenhöhe sind weit und breit bekannt; Lehrer Pröbstle in Wolfbach unterhält eine gut gepflegte Baumschule; auf dem Berghofe und in Naßanger wird auch dieser wichtige Nebenzweig der Landwirthschaft mit Vorliebe gepflegt.

Ja, selbst in Bezirken, wo man es nicht erwartete, wird trotz aller natürlichen Hindernisse der Obstcultur große Aufmerksamkeit geschenkt. So z. B. in Münchberg, in Teuschnitz (wiewohl hier fast allein auf die Stadt beschränkt) und vor allem in Hof.

Wir können nur bedauern, daß wir den vortrefflichen Bericht darüber nicht im Auszuge geben können; er beweist aufs Neue, daß man dort selbst große natür-

liche Hindernisse nur durch desto größeren Fleiß zu überwinden sucht. Auch hier wird vor allem von der Schule in Zukunft größere Theilnahme und Mitwirkung verlangt und gehofft.

In wahrhaft bedauerlichem Gegensatze zu diesen Bezirken vernehmen wir Klagen über offenbares Zurückgehen der Obstcultur aus Pegnitz und Pottenstein, die in früheren Jahren nur Rühmliches berichtet haben. Sollten wirklich, wie es heißt, „die klimatischen Verhältnisse dort weniger günstig sein?"

Selbst Scheßlitz, wo alle Verhältnisse die günstigsten sind, und das von Alters her große Anpflanzungen der schönsten Wallnußbäume aufzuweisen hat, berichtet: „Die Obstbaumzucht liegt im Argen; Bäume in Menge, aber keine entsprechende Cultur."

Im Bezirk Thurnau wird im Gräflich Giech'schen Hofgarten die Obstbaumzucht mit eben so großer Sachkenntniß als Sorgfalt gepflegt. Das gute Beispiel kann nicht ohne Wirkung bleiben; im sogenannten „Grunde" ist auch die Obstbaumzucht lohnend; aber „Baumschulen" fehlen, und vor allem fehlt bei der großen Masse „der gute Wille." Ja, heißt es bezeichnend, „wenn im zweiten Jahre schon an jedem Aste ein Metzen Obst hinge, dann würde die Lust am Obstbau bald wachsen."

Für den Ertrag an Obst war das Jahr 1869 nach allen Berichten ein sehr ungünstiges. Aepfel fehlten fast ganz, alles Kernobst hielt sich nicht und fing bald an zu faulen.

Forchheim fast allein berichtet von einer mittleren Ernte im Allgemeinen und einer reichen Kirschenernte. Auch der Handel mit Obstbäumen ging gut.

Wunsiedel dagegen, woselbst an den südlichen Abhängen des Fichtelgebirgs, zumal bei Arzberg, viel Obstbau getrieben wird, beklagt „eine gänzliche Mißernte."

Nicht allein der Ertrag aber war in den meisten Gegenden ein sehr geringer, wenig lohnender, auch der Schneedruck hat wie in den Wäldern, so nicht minder in den Baumgärten großen Schaden angerichtet, und die wiederholten Spätfröste im Frühjahr konnten auch auf die Obstbäume nur nachtheilig einwirken. So besonders Hof und Lichtenfels:

Die Cultur der edleren Weidensorten für die Feinkorbflechterei ist bekanntlich in Oberfranken von großer Bedeutung, sie könnte und sollte aber von noch viel größerer sein, denn „es besteht zur Zeit noch gar kein Verhältniß zwischen dem Bedarf und Verbrauch und zwischen dem Anbau; hunderttausende von Gulden gehen noch alljährlich für Weiden nach andern Ländern, besonders nach Frankreich." So der Bericht von Lichtenfels, das im Mittelpunkte des genannten, sehr ausgedehnten, und auch einträglichen Industriezweiges liegt und das auch den Haupt-Versandtort für die kunstreichen Erzeugnisse desselben bildet.

Auch für diesen Culturzweig kann die Anwesenheit des genannten berühmten Pomologen von wohlthätigem Einflusse sein. Er hat nicht bloß im gräflich Giech'schen Garten in Thurnau eine der vorzüglichsten, bisher in Oberfranken noch nicht verbreiteten Weidensorten, die sogenannte Spagatweide, salix uralensis *aufgefunden*; er empfahl auch eindringlich eine mehr rationelle Anpflanzung der Weiden mittelst vorausgehenden Rigolens gegenüber der bisher üblichen einfacheren Methode.

Die Stadtgemeinde Lichtenfels sowohl wie der Besitzer des Berghofs in Trieb werden vergleichende Versuche zwischen den beiden Methoden anstellen lassen.

Zu den Bezirken, in welchen, und zwar mit gutem Erfolge, die Weidencultur immer mehr in Aufnahme kommt, gehört vor allem Stadtsteinach. In den nördlicher gelegenen Bezirken, Nordhalben, Naila und Rehau, wo Jahre lang ähnliche Bestrebungen mit Eifer betrieben wurden, scheint man immer mehr zu der Einsicht zu kommen, daß nicht Alles für Alle gleichmäßig paßt. Das Klima widerstrebt dort dem Anbau der feineren Weidensorten.

Doch heißt es im Bericht von Hof: „Lust und Neigung für diese Cultur nehme nicht ab, sondern zu; auch wird einer gelungenen Anpflanzung an der Distriktsstraße von Hof nach Naila bei Ködiz erwähnt.

III. Stand der Viehzucht im Kreise.

Die Viehzucht kann nur da gedeihen und rentiren, wo bei guter Pflege ausreichendes Futter vorhanden ist. Seit Jahren wurde daher die Frage über das Verhältniß des Futterbau's, des natürlichen wie des künstlichen, zu der Zahl der vorhandenen Nutzthiere an die Spitze dieses Abschnitts gestellt; in der Beantwortung derselben zeigt sich in den Berichten die mit jedem Jahre zunehmende bessere Einsicht.

Nur wenige derselben behaupten noch: „das Futter sei vollkommen ausreichend"; am bestimmtesten Berneck. Pegnitz und Pottenstein bezeichnen das Verhältniß als „ziemlich günstig;" Kronach und Rehau: „das Futter reicht theilweise aus"; Thurnau: „in normalen Jahren, sehr häufig aber nicht." Bei weitem die Mehrzahl erklärt: „das Futter ist zur Zeit noch nicht ausreichend"; so vor allen Bamberg II. und Teuschnitz; dann alle diejenigen Berichte, die unter Mitwirkung rationeller Landwirthe verabfaßt wurden, von Bayreuth, Hof, Hollfeld, Lichtenfels und Scheßlitz. Hören wir nur einige derselben. Hollfeld: „Mit der besseren Viehzucht muß jedoch zunehmende Futterproduction Hand in Hand gehen. Noch vielfach nimmt man leider wahr, daß man Fortschritte in der Veredlung der Viehraçen machen will, ohne genügendes Futter zu besitzen. Da können unmöglich glänzende Erfolge erzielt werden." Scheßlitz: „die Rindviehzucht wie die Schafzucht würden bei weitem bessere Resultate ergeben, wenn der künstliche Futterbau ausgedehnter und sorgfältiger betrieben würden, da die Wiesen in ihrem gegenwärtigen Zustande und die Huten keineswegs ausreichend sind." Das ist gewiß vollkommen wahr, doch führt Bayreuth dagegen an: „der Cultur der Wiesen wird seit einigen Jahren eine weit größere Sorgfalt gewidmet. Die großen Culturen im Trebgastthale beweisen das vor allem; der Einfluß des besseren Futters äußert sich namentlich auf die Rindviehzucht nach Quantität und Qualität in unverkennbarster Weise."

Den gegenwärtigen Bestand der Viehzucht im Kreise nach allen einzelnen Unterarten der Zahl nach anzugeben, ist uns abermals unmöglich, da nur in einzelnen Berichten genaue statistische Nachweise sich darüber finden.

A. Pferdezucht.

In dem Berichte der Remonten-Aufkaufscommission für 1869 ist zu lesen: „In Oberfranken besteht keine eigentliche Pferdezucht und wurde nur Unterneuses besucht, woselbst von 34 vorgeführten Pferden nur 5 angekauft werden konnten, denn leider werden auch hier die jungen Pferde, die sich ziemlich zahlreich vorfinden, zu frühe benützt, dazu schlecht gefüttert."

Mögen das Diejenigen beherzigen, die seit Jahren unausgesetzt darüber klagen, daß die genannte Commission durch zu spärlichen Ankauf die Pferdezucht nicht gehörig unterstütze.

Wenn auch in einzelnen früher oft genannten Bezirken Oberfrankens einige Pferdezucht besteht, so ist dieselbe doch keinenfalls von Bedeutung, und gerade 1869 zeigt deutlicher als jedes frühere Jahr, daß dieselbe in merklicher Abnahme begriffen ist.

Die Gründe hiefür gibt der Bericht von Münchberg am umfassendsten an. „Außer dem großen Risico der Aufzucht sind es: hohe Futterpreise und dagegen geringe Pferdepreise, ja nicht selten gänzlicher Mangel an Absatz; häufige Versteigerungen von Militärpferden; sehr wohlfeile junge Pferde von Händlern aus Böhmen und Norddeutschland eingebracht; mangelndes Vertrauen in die Fruchtbarkeit der Landes-Gestüts-Hengste Die Privatbeschäler waren viel fruchtbarer. Endlich vor allem die größere Rentabilität der Rindviehzucht."

Im diesem Bezirk, wo in Folge eines früher bestandenen markgräflichen Gestüts die Pferdezucht von Alters her mit Vorliebe gepflegt wurde, ist in jüngster Zeit alles aufgeboten worden, um durch Errichtung einer Beschälstation und Einrichtung zweier Pferdemärkte dieselbe wieder in größere Aufnahme zu bringen; es ist indessen noch ungewiß, in wie weit das gelingen wird. Die ersten Pferdemärkte erfreuten sich einer ziemlichen Frequenz.

Hören wir über dieses Thema nur noch den Bericht von Bayreuth. „In dem einzigen Orte Ramsenthal bei Bayreuth werden seit der Entwässerung der Wiesen im Trebgastthale über 100 Stück Rindvieh mehr gehalten."

„Daß dadurch die Pferdezucht den eigentlichen Todesstoß erhält, beklagen wir nicht nur nicht, sondern wir haben vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus uns nur darüber zu freuen, indem durch die Vermehrung und Verbesserung der Rindviehzucht ein viel höherer Nutzen erzielt werden kann, als dieß bei der Pferdezucht jemals möglich wäre."

Die Betriebsergebnisse auf den fünf Beschälstationen des Landgestüts und den beiden Privatbeschälplatten waren nachstehende:

In Bayreuth wurden gedeckt:
von 3 Hengsten 103 Stuten, (gegen 114 im Vorjahre).

In Breitengüßbach:
von 2 Hengsten 24 Stuten, (gegen 54 i. V.)

In Höchstadt an der Aisch:
von 2 Hengsten 54 Stuten, (gegen 69 i. V.)

In Münchberg:
von 2 Hengsten 58 Stuten, (gegen 79 i. V.)

In Unterneuses:
von 4 Hengsten 120 Stuten, (gegen 207 i. V.)

Summa 359 Stuten.

Es ergiebt dieß die bedeutende Minderung von 163 Stuten in einem Jahre.

Auf den beiden Privatbeschälplatten wurden von je einem Hengste gedeckt:

in Feuln 78 Stuten,
in Gattendorf 24 „

Summa 102 Stuten.

Die Beschälplatte Gattendorf ist eingegangen. Dasselbe gilt von der Beschälstation Breitengüßbach, die wegen zu geringer Frequenz aufgehoben wurde.

Bei der Preisevertheilung des Landgestüts in Kulmbach wurden von vorgeführten 26 Stuten und 2 Hengsten im Ganzen nur 3 Stuten mit 18, 12 und 8 Reichsthalern prämirt.

Zu der Preisevertheilung in Uffenheim am 24. August, zu welcher drei oberfränkische Stationen beigezogen

waren, kam wegen zu weiter Entfernung kein einziges Pferd aus Oberfranken. Es muß hier der Antrag erneuert werden, daß die Preisvertheilungen des Landgestüts zweckmäßiger möchten eingetheilt werden, wofern sie nicht für einzelne Stationen rein illusorisch sein sollen. —

B. Rindviehzucht.

Im Gegensatze zu der Pferdezucht ist die Rindviehzucht in den meisten Bezirken des Kreises in einem merkbaren, stetig zunehmenden, sehr erfreulichen Aufschwung begriffen. Einzelne mitunter große Schattenseiten, die sich noch finden, dürfen nicht beirren; der frühere Zustand derselben, „dieses nothwendigen Uebels" wie man sie allgemein nannte, war ein zu trostloser; jetzt gilt sie, nach einem Ausspruche Wunsiedels überall „für die Haupterwerbsquelle."

Gleich wie die Rundreise und die Vorträge des Dr. Lucas, übten auch diejenigen des Wanderlehrers, Professor Dr. May von Weihenstephan, den wohlthätigsten Einfluß, was hier vor allem rühmend anzuerkennen ist. Der letzte dieser ausgezeichneten Vorträge, der in der Kreisversammlung in Bayreuth gehalten wurde, ist durch den Druck veröffentlicht worden.

Fassen wir nun die Zustände der Rindviehzucht im Jahre 1869 nach den eingegangenen Berichten unter den vier Hauptgesichtspunkten zusammen: Raçereinheit, Zuchtstierhaltung, Fütterung, und Haltung und endlich: Nutzungszwecke, so ergiebt sich: Es finden sich fortwährend im Kreise nur drei, früher oft nachgewiesene und beschriebene Hauptraçen: Die Schecken, das bunte oder Fleckvieh, die Scheinfelder, auch Mainthaler genannt, und die Voigtländer, provinziell „SechsämterVieh".

Auf dem Rittergute Schmölz bei Kronach wurden 10 reine Holländerkühe eingeführt, um eine Kreuzung mit Simmenthalern und Shorthorns zu versuchen.

Der Hauptverbreitungsbezirk der Schecken ist die Gegend von Bayreuth in weitem Umkreise, in den Bezirken: Bayreuth, Thurnau, Hollfeld, Kulmbach

u. s. w. Hier finden sie sich zum Theil in ausgezeichneter Qualität, und die „Bayreuther Schecken" sind sicherlich nahe daran, ihren früherhin so berühmten Stammesgenossen „den Ansbach-Triesdorfern" den Rang abzulaufen. Neuerdings zeichnet sich besonders der volksthümlich so geheißene „Hummelgau" unter Vorgang des Lokalvereins auf der Schwärz in dem Bestreben für Emporbringen einer reinen vorzüglichen Race rühmlichst aus. „Sieben Original-Simmenthaler Zuchtstiere wurden 1869 um theures Geld importirt; mehrere andere nebst vielen Kälbern aus der Gegend von Miesbach; von allen diesen Zuchtstieren sind schon sehr schöne Nachkommen vorhanden." Nächstdem hat der Bezirk Hof von jeher für Ausbildung einer reinen Raçe, der „Hofer Schecken" sehr viel gethan; eine Blutauffrischung aus dem Simmenthale ist dort angezeigt. Die im Jahre 1869 angestrebte ist leider erfolglos geblieben. Ein ganzer Stall voll der schönsten Original-Simmenthaler beiderlei Geschlechts, findet sich auf dem oftmals genannten Berghof in Trieb und erregt die Bewunderung aller Besuchenden; „die Nachkommen derselben sind so gesucht, daß nicht alle Forderungen befriedigt werden können."

Von geringerer Beschaffenheit finden wir die Schecken in den Bezirken Berneck, Münchberg, Rehau, Pegnitz, Pottenstein, Kronach und besonders im Frankenwalde, in: Naila, Nordhalben und Teuschnitz. Hier wäre überall eine Aufbesserung nicht sowohl mit ächten Simmenthalern, als mit guten Bayreuther oder Höfer Schecken durchaus nothwendig.

Die Scheinfelder verbreiten sich im Kreise immer mehr. Die meisten findet man im Bezirk Bamberg II., wo die früheren so rühmlichen Bestrebungen für Einführung und Reinhaltung dieser Raçe ernstlich wieder aufgenommen werden sollten. Mainaufwärts trifft man sie im Bezirk Staffelstein vorzüglich bei Gleußen, (Schottenstein als Hauptort), dann in Kutzenberg bei Fritsche, und Oberau, (Baron von Dungern). Im Bezirk Kulmbach sind sie noch vereinzelt; die Stadt selbst besitzt einen ausgezeichneten Original-Scheinfelderbullen. Stadtsteinach berichtet: „Das Mainthaler Blut dringt vor; fortwährend findet viele Einfuhr aus der Maingegend statt."

Ja selbst Münchberg hat auf Dr. May's Rath nach längerem Schwanken sich für Einführung dieser Race anstatt der Schecken entschieden. „Neun Originalthiere kamen im Januar 1869 nur allein nach Helmbrechts; sie gedeihen gut und versprechen viel; auf den Preis ist aber auch beim Einkauf nicht geachtet worden." Trotzdem muß eine Vergleichung der Scheinfelder in Helmbrechts mit der alten bestrenommirten Stammheerde in Kronach (Posthalter Koch, früher Reubel) überzeugen, daß es, wie bei mancher andern Viehrace, zweierlei Schläge gibt, einen größeren und einen kleineren.

Die Voigtländer mindern sich trotz der anerkannt großen Vorzüge dieser Race fortwährend. Man will besonders für den so schwunghaften Handel nach Norddeutschland größeres, schwerknochiges Vieh, das mehr ins Gewicht fällt. Aus dem Bezirk Hof sind sie nun wohl fast ganz verdrängt, denn selbst in Brandstein (Freiherr von Dobeneck) mußten sie einer Kreuzung mit Shorthorns weichen, die sehr gut zu gelingen scheint. Auch in den Bezirken des Frankenwaldes, Naila, Nordhalben, Teuschnitz und in dem oberem Theile von Kronach, wo sie sicherlich ganz am Platze wären, erhalten die Schecken aus dem angegebenen Grunde mehr und mehr den Vorzug.

Nur Wunsiedel vor allem bleibt nach nunmehr feststehenden Beschlüssen, dieser edlen, dort seit uralten Zeiten einheimischen Race unverrückt treu; „es soll erneuert alles aufgeboten werden, um sie rein zu erhalten und fortschreitend zu veredeln." (Inzucht und Reinzucht.) „Schönes Vieh ist dort der Stolz der Bauern"; die rührigen Bewohner der alten „Sechsämter" dürfen aber auch mit Recht stolz sein auf ihre ausgezeichnete, allen Ansprüchen genügende Raçe. An Wunsiedel schließt sich würdig Kirchenlamitz an; das dortige Bezirkscomité erklärt „die rastlos fortgesetzte Verbesserung der Rindviehzucht als seine Hauptaufgabe."

In Rehau und Selb zeigt sich gegen früher ein merklicher Rückgang; das dortige Comité indessen ist gleichfalls von gutem Geiste beseelt und will „einen kräftigen Anlauf zum Besseren versuchen."

Fortwährend wächst, wenigstens bei dem besseren Theile der Bevölkerung die Erkenntniß, daß auf den

Zustand der Rindviehzucht die Zuchtstierhaltung und zwar nach Zahl und Beschaffenheit der Zuchtstiere vom größten Einflusse ist. Aber, was hilft zur Zeit diese wachsende Erkenntniß? — die Wirklichkeit steht noch in zu vielen Fällen im grellsten Widerspruch mit derselben.

Berneck will diesen traurigen Zustand mit der Mittellosigkeit der meisten Gemeinden entschuldigen. „Die Erkenntniß ist da, aber das Geld fehlt." Der Grund ist nicht stichhaltig, denn für solche dringendste Bedürfnisse sollte doch das Geld vor allem andern, zumal von Gemeinden, aufgebracht werden. Die Mittellosigkeit muß ja doch mit jedem Jahre zunehmen, wenn der Landwirth nicht einmal den anerkannten „Haupterwerbszweig" mit dem Aufgebot aller Mittel zu fördern sucht.

Halten wir eine kurze Umschau auf diesem seit Jahren so ausführlich beleuchteten Gebiete, so können wir eigentlich nur vier Bezirke nennen, in welchen der Zustand der Zuchtstierhaltung als wirklich gut bezeichnet werden kann, nämlich: Hof, Kirchenlamitz, Wunsiedel und Bayreuth. Hier treffen nicht ganz hundert oder wenig über hundert Kühe auf einen Stier, und die meisten Stiere sind: sehr gute.

In anderen Bezirken wie Staffelstein, Stadtsteinach, Selb, Rehau, Bamberg II, Burgebrach, ja selbst in Naila und Teuschnitz wäre die Zahl der Zuchtstiere eine erträgliche; wenigstens treffen in jedem dieser Bezirke stets noch unter 150 Kühe auf einen Zuchtstier. Aber: Die Beschaffenheit der Zuchtstiere ist in den meisten dieser Bezirke häufig eine kaum mittelmäßige, ja mitunter schlechte.

Ganz unbegreiflich muß erscheinen, wie der gegenwärtige Zustand in denjenigen Bezirken ertragen werden kann, in welchen 200 Kühe und darüber auf einen Zuchtstier kommen. Nur ein paar Beispiele:

In Bamberg I. treffen auf 1 Zuchtstier je 209 Kühe,
„ Kulmbach und Weidenberg „ 232 „
„ Lichtenfels „ 233 „
„ Scheßlitz (in sehr fruchtbarer Gegend) „ 251 „

Und welche Zuchtstiere? Sehr häufig Jährlinge von mittelmäßiger Beschaffenheit.

Auf Grund der von allen Bezirksämtern bei der K. Kreisregierung eingereichten Visitationsbefunde wurde dieser Zustand von Seite des Kreiscomité's 1869 aufs genaueste geprüft. Nach diesen Angaben befanden sich 1869 im ganzen Kreise 108,943 Kühe und 676 approbirte Zuchtstiere, so daß (in runder Zahl) auf 161 Kühe im großen Durchschnitt ein Zuchtstier kommt. In Wirklichkeit aber ist dieses Verhältniß in vielen Fällen ein viel ungünstigeres, weil die Zuchtstiere ungleich vertheilt sind, und weil wegen häufigen Nachrinderns eine Kuh oft zwei und dreimal zu dem Stier geführt werden muß.

Es ist das in der That ein wahrhaft trostloser und dabei unbegreiflicher Zustand, denn die vielen nachtheiligen Folgen desselben liegen offen zu Tage und sind klar erkannt. So führt Naila, um nur noch ein Beispiel zu geben, vier Orte: Naila, Eggerts, Froschgrün und Culmitz mit wenigstens 360 Kühen auf, die alle zusammen nur einen Zuchtstier haben; zwei benachbarte größere Gemeinden haben gar keinen, dann heißt es: „Alle Verbesserungsvorschläge scheitern an dem Starrsinn der Gemeinden, auch nur einige Geldmittel für diesen Zweck zu bewilligen." Teuschnitz: „Der Zustand der Zuchtstierhaltung ist ein gänzlich unbefriedigender. Kein größerer Oekonom hält von Alters her einen Zuchtstier, denn es gilt dies für eine Art Schande; daher müssen ihn die gering Bemittelten halten. In Teuschnitz selbst verfiel man ganz neuerdings sogar auf den Gedanken, den Turnus einzuführen, nur damit der Zuchtstier mitunter in einen ordentlichen Stall käme. Das Unwesen des Turnus aber ist längst gerichtet und verurtheilt.

Artikel 55 der neuen Gemeindeordnung, auf den man große Hoffnungen setzte, hat sich bis jetzt wenigstens noch nicht als wirksam erwiesen; dagegen tragen die seit 1862 eingeführten Preisemärkte für Zuchtstiere und Kalbinen unverkennbar zur Förderung der Rindviehzucht sehr viel bei. Abgehalten wurden deren 1869 im Ganzen sieben. Weitaus der größte und bedeutendste war der Preisemarkt in Bayreuth, mit welchem eine Viehverloosung von 13 Zuchtstieren, 35 Kalbinnen und 3 Kühen im Gesammt-Ankaufspreise von 4197 fl. 30 kr. verbunden war. Die Ergebnisse aller abgehaltenen Zuchtviehmärkte waren, übersichtlich zusammengestellt, nachstehende:

№ curr.	Ort der Abhaltung.	Bezirkscomité.	Ausgestellte Thiere.		Prämirte Thiere.		Tag der Ausstellung.
			Stiere.	Kalbinen.	Stiere.	Kalbinen.	
1	Bayreuth	Bayreuth	36	59	18	23	12. April.
2	Wallsdorf	Bamberg II	3	8	3	6	2. März.
3	Hof	Hof	10	12	5	6	1. April.
4	Kronach	Kronach	10	—	7	—	12. April.
5	Kulmbach	Kulmbach	25	—	11	—	19. März.
6	Kulmbach	Kulmbach	—	24	—	13	24. Septbr.
7	Wunsiedel	Wunsiedel	23	27	13	21	15. Mai.
		Summa	107	130	57	69	

Mit der zunehmenden besseren Qualität des Rindviehs nach Race und Körperbeschaffenheit steigt auch unleugbar die Frequenz der meisten Viehmärkte im Kreise in merklicher Weise. Wir verdanken der Gefälligkeit der Stadtmagistrate in Bamberg, Bayreuth und Hof die nachstehenden interessanten Angaben.

Trotz der fast ein halbes Jahr lang arg grassirenden Maul- und Klauenseuche, die fast jeden Handelsverkehr unmöglich machte, war der Zutrieb auf den Viehmärkten in Bamberg im Jahre 1869 an Kühen 5922 Stück, an Ochsen 9886 Stück, von denen verkauft wurden im Ganzen 10,550 Stück um eine Summe von 1,152,900 fl., so daß pro Markttag im Durchschnitt 564 Stück Vieh zugetrieben und gegen 41,175 fl. Geld umgesetzt wurden.

In Bayreuth wurden nach amtlichen Erhebungen 1869 auf dem Viehmarkte zugetrieben 16,590 Stück Rindvieh. (Ohne weitere nähere Angaben.)

Hof: „Daß die Viehzucht theilweisen Ersatz gewährt für den Ausfall der Schranne, dafür liefern die Marktergebnisse in Hof den zweifellosesten Beweis.

Auf den 18 im Jahr 1869 abgehaltenen Viehmärkten wurden zugetrieben: im Ganzen 7252 Stück Rindvieh, verkauft 3417 Stück, Erlös 370,230 fl., demnach durchschnittlicher Zutrieb 403 Stück auf dem einzelnen Markte, Erlös 20,902 fl."

Uebereinstimmend damit lauten die Nachrichten von den vielen kleineren Märkten im Kreise, trotzdem daß deren Zahl fortwährend zunimmt.

Sollte denn in den obigen Nachweisen nicht ein starker Sporn für die Landwirthe liegen, die Viehzucht, diese gegenwärtig anerkannt beste Erwerbsquelle durch unausgesetzten Fleiß und Sorgfalt und durch Aufgeben der in dieser Hinsicht so ganz verkehrten Sparsamkeit zu einer nachhaltig stets reichlicher fließenden zu machen?

Nur noch Einiges über: Aufzucht, Fütterung und Haltung, wie über die hauptsächlichsten Nutzungszwecke.

Mit Fug und Recht verweisen wir hier auf den vom Wanderlehrer Professor Dr. May in der Kreisversammlung gehaltenen sehr umfassenden Vortrag. In demselben wurde in eindringlichster Weise nachgewiesen, wie verkehrt es ist, den Kälbern so frühzeitig die Milch zu entziehen, das Jungvieh spärlich zu füttern und ihm die nöthige Bewegung in freier Luft zu versagen. Hiezu kommt die nicht selten so ganz ungleiche Fütterung zu verschiedenen Jahreszeiten, die Futterverschwendung im Sommer, die Hungerfütterung im Winter, von der man gerade jetzt wieder überall, besonders auf Wochenmärkten, die abschreckendsten Beispiele sehen kann: wandelnde Gerippe, wahre Jammergestalten, mit tiefliegenden Augen, hervorstehenden Knochen, ausgegangenen Haaren 2c.

Durch die vom Juni bis in den November überall grassirende Maul- und Klauenseuche ist fast alles Rindvieh ohnedieß arg heruntergekommen; „viele kräftige Kühe verkalbten, sagt der Bericht von Bayreuth, sehr viele vollständig ausgetragene Kälber starben bald nach der Geburt." Gerade nach ihr wäre reichliche Fütterung mit Beigaben von Kraftfutter am Platze gewesen; aber die ohnedieß spärlichen Futtervorräthe für den Winter gestatteten dieß nicht.

In solchen Zeiten der Noth wird der rechnende Landwirth lieber vorübergehend den Viehstand vermindern und ihn in das richtige Verhältniß zu den vorhandenen Futtervorräthen setzen, als eine unverhältnißmäßige Anzahl von schlechtgenährtem Vieh im Stalle haben, welches unmöglich eine Rente gewähren kann.

Den Einzelberichten kann man gerade über den Punkt der Fütterung weniger trauen; sie enthalten sicherlich oft Lob, wo mehr Tadel am Platz wäre. Hauptgrund: die Mehrzahl der Landwirthe weiß zur Zeit noch nicht, was richtig füttern heißt, wenigstens haben zu viele noch kaum eine Ahnung davon, daß die Masse des Futters allein es nicht ausmacht, daß die beiden großen Nährstoffgruppen, Wärme und Fleisch erzeugende Stoffe in richtigem Verhältnisse zu einander stehen müssen. Die Kreis-Ackerbauschule und ebenso viele der großen Grundbesitzer in den Bezirken Hof, Lichtenfels, Staffelstein, Scheßlitz und anderen gehen darin mit gutem Beispiel voran; es wäre jedenfalls die dankenswertheste Aufgabe, wenn dieselben auf den Bezirksversammlungen ihren Berufsgenossen Aufschlüsse und Belehrungen darüber geben wollten.

Akt nehmen wir besonders von zwei Punkten: die Stallfütterung ist doch bereits in den meisten Bezirken allgemein eingeführt und der Weidegang in vernünftiger Weise auf den Herbst, auf das Beweiden namentlich der Wiesen beschränkt. Ja selbst die „Trockenfütterung im Sommer," die verständig gehandhabt, den ausübenden Landwirthen nicht genugsam empfohlen werden kann, hat auf einzelnen Gütern [Berghof in Trieb, Leimetshof (Martius)] Eingang und in den Besitzern warme Vertheidiger gefunden.

Nicht minder erfreulich ist der zweite Punkt. Den Ställen, dem gewöhnlichen, fast ausnahmslosen Aufenthaltsorte der Thiere wird in neuerer Zeit anerkannt mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet als früher. Es ist das leicht begreiflicher Maßen um so nothwendiger, je vollständiger die Stallfütterung Platz greift und je länger die Thiere Jahr aus Jahr ein im Stalle zubringen müssen. Rühmend erwähnt wird der bessere Zustand der Ställe namentlich von Bamberg II. mit Nennung vieler Gemeinden und einzelner Landwirthe; desgleichen von Münchberg: „Schlechte Ställe giebt es allerdings noch in großer Anzahl, aber etwa die Hälfte dürfte doch in ordentlicher Beschaffenheit sein." (Folgen viele Namen). Weiter von Kulmbach, Stadtsteinach, Staffelstein, und vor allem von Wunsiedel, das „die große Reinlichkeit in den Ställen hervorhebt." Rehau beklagt auf der einen Seite den noch vorherrschenden Weidegang, sagt aber weiter: „der Stall ist nicht selten reinlicher gehalten als die Wohnstube des Bauern." Selbst Teuschnitz, wo noch die Einzelhut mit allen ihren Nachtheilen in größter Ausdehnung besteht, rühmt, „daß fast überall gewölbte Ställe vorhanden sind." Den traurigsten Eindruck mußte Nordhalben machen, wo der Wanderlehrer viele nützunter ordentlich eingerichtete Ställe fand, aber — gar kein Vieh darin. Es fehlt seit Jahren in Folge größter Armuth.

Die Nutzungszwecke: ob vorherrschend, Verkauf von Jungvieh, von Milch oder ob Mastung, werden natürlich vor allem durch die bestehenden örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse bedingt und beeinflußt.

Milchnutzung findet man in der Nähe aller großen und mittleren Städte und zwar nach den Berichten mit ansehnlichem Gewinn betrieben. Dieser ließe sich indessen gewiß noch bedeutend steigern,* wenn mehr Sorfalt auf die Züchtung und Auswahl guter Milchkühe, sowie auf deren angemessene Fütterung gewendet würde und wenn zweitens die mehrseitig beabsichtigte Errichtung von Käsereien, allein oder in genossenschaftlichem Verbande, endlich einmal zur Ausführung käme. Scheßlitz rühmt den guten Ertrag derselben.

Höchst auffallend bleibt fortwährend die geringe Ausdehnung eigentlicher Mastung bei dem ungeheuren Bedarf von Mastvieh. Selbst der Bericht von Bamberg II. wiederholt auch für 1869 die alte Klage: „Mastung findet

wenig Statt." Ebenso Berneck, Münchberg, Pegnitz. Dagegen scheint sie im Bezirk Kulmbach-Thurnau mehr und mehr in Aufnahme zu kommen; Stadtsteinach nennt sie „neben der Jungviehzucht rentabel." Die erste Stelle nehmen in dieser Beziehung Bayreuth, Hof und Wunsiedel ein. „In Mastvieh findet lebhafter Verkehr statt, das Schmalvieh und Gangvieh wird aus der Oberpfalz beigetrieben.

Vorzüglich bei Mastung wird größerer zu erzielender Gewinn durch Mangel an Kenntnissen über die einträglichste Art derselben, über „die Schnellmast mittelst Kraftfutter" bei jeder Art von Nutzvieh noch zu sehr geschmälert. Sagte doch eine Bäuerin, die über reichlichstes Futter zu verfügen hatte, als man sich über die langsame Zunahme von drei jungen Schweinen wunderte, alles Ernstes: „Sie dürfen nicht so schnell fett werden, wir brauchen sie erst nach Weihnachten." Solche Begriffe herrschen noch hie und da auf dem Lande! Den Hauptnutzungszweck bildet fortwährend die Aufzucht von Jungvieh. Es bezeugt dieß die Mehrzahl der Berichte, vor allen: Bayreuth, Bamberg II. und Berneck; „die Jungviehzucht ist sehr lohnend;" außerdem Kulmbach, Lichtenfels, Pegnitz, Pottenstein und Rehau. Thurnau: „Ochsenkälber, 14 Tage alt, werden bis zu 48 fl. verkauft." Scheßlitz, Weidenberg und Wunsiedel schließen sich an die genannten an.

C. Schafzucht und Ziegenzucht.

Die in früheren Jahresberichten genau dargelegten mißlichen Verhältnisse für Schafzucht und Schafhaltung bestehen noch in vollem Maße. Die Frage: ob mehr auf Wolle oder auf Fleisch zu züchten sei, oder ob wegen immer stärker werdender Concurrenz überseeischer Länder mit Wolle und bald wohl auch mit Fleisch am Ende besser gar keine Schafe mehr gehalten würden, wurde vielfach im ganzen Kreise aufgeworfen und besprochen, am eingehendsten im Bezirk Hof.

Ein dortiger Rittergutsbesitzer hat mit einem Male seine ganze große Heerde abgeschafft; andere wollten diesem Beispiele folgen. Das umsichtige Bezirks-Comité benützte

nicht blos die Anwesenheit des Wanderlehrers Professor Dr. May zur genauen Erörterung dieser Frage, sondern erholte sich auch Rath bei benachbarten sächsischen Schafzüchtern wie bei der renommirten Kamgarnspinnerei Zeising u. Comp. in Lugau.

Die eingegangenen Antworten ließen keinen Zweifel darüber, „daß die Kammwollspinnereien ebensowohl wie die Tuchmachereien den oberfränkischen mittelfeinen Wollen entschieden den Vorzug vor dem ausländischen Produkte geben, daß das im Voigtlande eingebürgerte Bastardschaf selbst bei den gesunkenen Wollpreisen immer noch eine Rente von 3 Reichsthaler per Stück gibt, und daß das eigentliche Fleischschaf zu seiner vollkommenen Ausbildung einen größeren Futterreichthum verlangt, als ihn die dortige Gegend bietet."

Aus diesen Gründen konnte von der Aufhebung der Schäfereien, wie von der Einführung eigentlicher Fleischschafe, namentlich der englischen Southowns, Umgang genommen werden.

„Die gebildeten Oekonomen des Höfer Bezirks, heißt es am Schluß des Berichts, erkennen recht gut die wichtige Stellung, welche die Schafzucht in der Gesammtviehhaltung einnimmt, und, was noch mehr sagen will, sie verwerthen auch diese Kenntniß, weßhalb man sicherlich auf eine gute Zukunft schließen darf."

Wir legen, gewiß mit Recht, großes Gewicht auf diese in Hof gepflogenen so eingehenden Berathungen und betrachten sie als maßgebend auch für die meisten andern Bezirke des Kreises.

Daß die Zahl der Schafe trotz aller in den letzten Jahren eingetretenen mißlichen Verhältnisse noch immer eine sehr bedeutende im Kreise ist, beweisen die Angaben einzelner Berichte.

Bayreuth gibt 11,400 Stück an, 340 Stück weniger als im Vorjahre; Hof 9959. Münchberg 7694 mit der Bemerkung, daß die Zunahme in einem Jahre mehr als 100 Stück betrage. „Es könnten noch weit mehr Schafe gehalten werden, wenn die langen Winter nicht wären. Die Gemeindeschäfereien mehren sich, das rauhwollige deutsche Schaf macht dem veredelten Frankenschafe Platz." Stadt-

steinach an der Grenze des Frankenwaldes kann noch 5447 Stück aufzählen mit einer Abnahme von 971 Stück „nur wegen Mangels an Futter." Die Weiden sind mitunter sehr gut; viele Orte haben starke Schafhaltung; fette Hammel galten 28—34 fl., Lämmer 14—19 fl.

Ja, selbst in den rauhen Gegenden des Frankenwaldes mit den unendlich langen Wintern und der großen allgemeinen Futterarmuth finden wir doch noch in Naila: „3270 Schafe, meist Schwarzköpfe, wahrscheinlich Rhönschafe. Ueberwintert werden hier wenige Schafe; die Züchtung auf Fleisch ist vorherrschend; das Fleisch ist gesucht und theuer, 8—9 fl. per Stück."

Teuschnitz, wohl fast in der unwirthlichsten Lage im Kreise, weist noch 3557 Schafe nach, Kronach, am Ende des Waldes, 3876.

Von entschiedener Abnahme berichten Lichtenfels: „Die Schafzucht hat im Bezirke ganz wenig Bedeutung. Man findet weder ausgesprochene Woll- noch Fleischschafe, und die Hammelpreise waren niedrig." Außerdem Pegnitz und Pottenstein: „Wie soll die Schafzucht da gedeihen, wo fortwährend die größten Fehler in Zucht und Haltung gemacht werden, und wo es fast nur geringes und dabei viel zu wenig Futter gibt?" Vor allem aber Rehau: „Die Schafzucht geht ganz rückwärts, selbst auf dem großen Gute Hohenberg werden keine mehr gehalten." Die wenigsten Schafe findet man von jeher im Bezirk Wunsiedel, 553; Kirchenlamitz wird deren wohl auch nicht mehr haben.

Von der Zucht und Haltung hochfeiner Schafe ist man aus den angegebenen Gründen überall abgegangen; aber selbst die Merinos zweiter Klasse, die Merino-Negretti, von großem Körperbau und mittelfeiner Wolle fanden als Merinos so wenig Anklang, daß das Kreis-Comité Mühe hatte, die Zuchtwidder, die es um sehr ermäßigte Preise abgab, anzubringen. Die Stammzucht in Nagel bei Oberlangenstadt wird daher eingehen, und es sind vom Jahre 1870 an Preise-Zuchtwiddermärkte an die Stelle der bisherigen Vermittelung getreten.

Die verbreitetsten und beliebtesten Schafe im Kreise sind und bleiben die oft genannten „Füchse", ein ächt

oberfränkisches Schaf, das, wie der gutgeschriebene Bericht von Hollfeld sagt, „bei der unverkennbaren Bedeutung, welche die Schafzucht für den dortigen, wie für mehrere Nachbarbezirke hat, als ein wirklich werthvolles Schaf betrachtet werden muß. Denn es ist nicht blos ein an sich gutes Schaf, sondern wäre gewiß weiterer Entwickelung und Ausbildung in hohem Grade fähig, aber: — die falsche Sparsamkeit, die sich bei der Zuchtstierhaltung als so höchst nachtheilig und verderblich erweist, thut dieß noch weit mehr bei der Schafhaltung. Im Winter müssen die Schafe ohnedieß hungern, da es fast allgemein an Futter fehlt, und die Sommerweiden sind sehr übersetzt." Noch eingreifender beschreibt dieß Thurnau: „Im Grund, wo es einigermaßen Futter gibt, kommt jeder Grashalm dem Rindvieh zu Gute, und die früheren Bergweiden werden immer mehr mit Esparsette angebaut, oder mit Fohren und Fichten bepflanzt. Deßhalb muß man jetzt über den Sommer für ein Schaf 1 fl. 6 kr. bis 1 fl. 12 kr. zahlen, während man früher 18—24 kr. bezahlt hat. Und wie kommen die Schafe zurück? Meist ausgehungert, im elendesten Zustande, und ein Stück fehlt gewiß, es ist entweder verhütet, oder vom Schäfer verzehrt worden."

Man fragt doch wohl mit Recht, warum werden unter solchen Verhältnissen überhaupt noch Schafe gehalten, da unmöglich eine Rente dabei herauskommen kann? Die Leute rechnen nicht.

Im Gegensatz zu den obigen Berichten heißt es in dem von Höchstadt a. d. A.: „Die Zahl der Schafe hat abgenommen; aber die Qualität ist eine viel bessere geworden. Durch umsichtige Auswahl und Kreuzung ist ein schöner Schafstamm erzielt worden, der sich durch massenhaften Körper und gut charakterisirtes Wollhaar vortheilhaft auszeichnet."

Es muß als fortgesetzte Aufgabe des landwirthschaftlichen Vereins bezeichnet werden, eine der gegenwärtigen Zeitrichtung und den bestehenden Bedürfnissen entsprechende Schafrace im Kreise Oberfranken allgemein einzuführen. Professor Dr. May hat dieselbe in seinen Wandervorträgen genau bezeichnet; in Wirklichkeit findet sie sich bereits im Kreise Schwaben und Neuburg

in der Gegend von Augsburg, besonders in Schwabmünchen.

Von Krankheiten wird außer der Klauenseuche nichts gemeldet. Die auch in Oberfranken wieder eingeführten strengen Schafvisitationen haben die Räude, die in den benachbarten sächsischen Herzogthümern, zumal im Coburgschen, nie ausgeht, glücklich abgehalten; um so mehr ist darauf zu dringen, daß diese Visitationen beibehalten werden.

Die Schafmärkte erfreuen sich eines bei den eben geschilderten Verhältnissen der Schafzucht halb und halb räthselhaften Aufschwungs.

Der Bericht von Hof enthält den genauen Nachweis, daß sich der Zutrieb 1869 gegen das Vorjahr um 235%, die verkaufte Stückzahl um 202% und die Umsatzsumme um 215% vermehrt habe. Das so sehr vermehrte Verlangen und Bedürfniß nach Fleisch macht seinen mächtigen Einfluß geltend!

„Der Durchschnittspreis stellte sich in Hof auf dem Michaelismarkte auf 25 fl. 45 kr. für das Paar (ein gewiß ansehnlicher Preis) und wurde der größere Theil von Leipziger Metzgern für den Bedarf der gleichzeitigen Michaelismesse gekauft. Darin liegt die sichere Gewähr für fortgesetzten großen Verschleiß."

In Bamberg wurden an den beiden Schafmärkten im Frühling und Herbst 4743 Stück zugetrieben und der Durchschnittspreis stellte sich für ein Paar Lämmer auf 10—12 fl., Mutterschafe 15—18 fl., fette Hammel 18—20, ja selbst 26 fl.

Auf den drei Bayreuther Schafmärkten wurden zugetrieben 5665 Stück, verkauft 2602 Stück, Erlös 16,979 fl. Dagegen 1868 nur zugetrieben 3499 Stück, verkauft 1545 Stück, Erlös 10,799 fl.

Ueber Ziegenzucht können wir uns kurz fassen. Die Ziege ist anerkannt „die Kuh der Armen." (Scheßlitz) Deßhalb müßte man die auffallende Vermehrung der Ziegen als kein gutes Zeichen betrachten, wenn nicht anderer Seits die Leistungen dieses Thieres so entschieden nutzbringende wären, daß dasselbe mit Recht nicht blos bei

Aermeren, sondern auch selbst bei den Bauern in der Geltung steigt. Werden doch junge Ziegen im Alter von 8 — 12 Tagen in den größeren Städten massenhaft für 2 fl. — 2 fl. 30 kr. verkauft; die Felle sind zu Handschuhen ein ebenso gesuchter Artikel wie das Fleisch als Braten. Die Milch ist ebenso gut zum Hausbedarf zu verwenden, wie zur Fabrikation der wohlbekannten gutbezahlten Hand-Käse. In einzelnen Fällen wird die vortreffliche Ziegenmolke zum Kurgebrauch daraus gemacht; in Berneck, Muggendorf, Streitberg, Gößweinstein kennt und schätzt man den hohen Werth derselben.

Ja selbst der Aberglaube trägt zur vermehrten Haltung dieser Thiere bei; in vielen Bezirken, z. B. in dem von Münchberg, findet man selbst in größeren Stallungen eine Ziege: „damit nichts an's Rindvieh kommt." So ist es wohl erklärlich, daß im Bezirk Bayreuth 2340 Ziegen gezählt wurden, in Kronach deren gar 2725; Stadtsteinach weist 1207 Ziegen und nur 1319 Schweine auf. Unter den Ziegen hat in manchen Bezirken wie unter den Schafen die Klauenseuche geherrscht, nur ist sie bei denselben härter aufgetreten, schwieriger verlaufen als bei den Schafen.

D. Schweinszucht.

Die Nachrichten über diesen wichtigen landwirthschaftlichen Betriebszweig fließen ziemlich reichlich; schon dieß mag Beweis dafür sein, daß demselben nach und nach mehr Beachtung geschenkt wird. Namentlich macht sich das englische Blut in letzter Zeit in sehr bemerkbarer Weise geltend; die englischen Schweine verschiedener Racen verdrängen in vielen Bezirken mehr und mehr die früherhin massenhaft eingetriebenen böhmischen, polnischen und ungarischen Schweine und bewähren sich in Kreuzung mit dem deutschen Schwein als ein ganz vorzügliches Material für Zucht und Mastung.

Hören wir darüber den Bericht von Lichtenfels, der diesen Gegenstand in sehr verständiger Weise ausführlicher behandelt.

„Gerade die Schweinszucht hat unwiderlegbar bewiesen, wie weit der Unverstand es bringen kann. Aus

einem der nützlichsten Hausthiere haben die Züchter verstanden, ein undankbares, jeder Pflege spottendes Thier zu erziehen. (Vollkommen richtig.) Das Schwein ist gerade dasjenige Thier, welches das ihm gereichte Futter am besten und namentlich am schnellsten bezahlt, die daraufgewendete Mühe am sichersten lohnt; aber ein Blick in einen gewöhnlichen Schweinstall zeigt, wie wenig bei der bisherigen Zucht und Haltung die Schweine dieser Aufgabe entsprechen. Zur Ehre des Bezirkes sei es gesagt, daß seit einiger Zeit eine bessere Erkenntniß Platz greift, daß die Leute zwischen Schwein und Schwein zu unterscheiden lernen. Die Schweine englischer Abkunft sind so gesucht, daß dieselben gerne um 5 fl. theurer das Pärchen bezahlt werden als die gewöhnlichen jungen Schweine."

Leider fehlt es zur Zeit noch an genügenden Bezugsquellen, denn nur auf dem Berghof in Trieb wird unseres Wissens die Zucht englischer Schweine in größerer Ausdehnung betrieben. Hier findet man drei englische Racen zu beliebiger Auswahl vereinigt. Berkshire's (und zwar den Mittel- und großen Schlag) Suffolks, und neuerdings auch Yorkshire's. Ja selbst das Maskenschwein wurde im vorigen Jahre versuchsweise eingeführt, dürfte sich indessen hauptsächlich nur für intelligente Züchter vorzüglich eignen.

„Es zeichnet sich vor allem durch eminente Fruchtbarkeit wie überhaupt durch vortreffliche Eigenschaften zur Zucht aus; bessere Saugmütter kann man nicht wohl treffen. Fälle, daß ein Maskenschwein 23 Ferkel warf, sind nicht selten; auf dem Berghof brachte ein solches ³/₄ Jahre altes Thier beim ersten Wurf 14 Junge, die es alle aufsäugte. Mit Ebern englischer Abkunft gekreuzt, fallen schon in zweiter Generation Thiere, die nur noch am Kopf die Verwandtschaft mit dem Maskenschwein zeigen, dabei aber die enorme Zeugungsfähigkeit der Mutter vollkommen behalten."

Im Bezirk Hof finden sich nach dem Berichte 21 Schweinsbären und 315 Mutterschweine, während es in dem Bericht des Nachbarbezirks Naila wörtlich heißt: „Kein Eber und kein Zuchtschwein ist im ganzen Bezirk aufzufinden; es werden nur Schweine zur Mast gehalten." Sollte man einen solchen Gegensatz bei einer Entfernung von wenigen Stunden für möglich halten? Dennoch wird auch im Hofer Bericht darüber geklagt, daß noch ganze Heerden von Schweinen aus den beiden Schlesien, aus Böhmen, Polen und Ungarn eingetrieben werden. Dagegen wird auf dem Rittergut Gumpertsreut starke Schweinszucht getrieben; „das fränkische einheimische Schwein wird hier mit englischen und altenburgischen Ebern aufs vortheilhafteste gekreuzt. Hier findet man auch mit großem Kostenaufwand zweckentsprechend und geschmackvoll eingerichtete Ställe, die man mit Vergnügen betrachtet"

Von der Kreuzung mit englischen Schweinen berichten weiter Münchberg; „Hier sind die Sussex eingeführt, vier Eber; im Ganzen sind fünf Eber und fünfzig Mutterschweine vorhanden, während es vor wenigen Jahren nur zwei Eber im ganzen Bezirk gab. Die Zahl der Schweine hat sich in gleichem Zeitraum von 1725 Stück auf 2342 Stück gehoben. Trotzdem wäre noch größere Ausbeutung der Schweinszucht sehr wünschenswerth. Die Ställe sind leider noch großentheils sehr schlecht; falsche Züchtungsgrundsätze und verkehrte Behandlung thun Eintrag."

Im Bezirk Rehau fangen trotz der Nachbarschaft Böhmens die englischen Schweine an, Beachtung und Eingang zu finden, aber: „Böhmen, Polen und Ungarn herrschen noch bei weitem vor."

Scheßlitz dagegen: „Wohl sind die einheimischen Schweine der Zahl nach noch vorherrschend, doch dürfte das englische Schwein dieselben bald verdrängt haben, da sich dasselbe durch große Frühreife und Mastungsfähigkeit auszeichnet. Der Durchschnittspreis für ein Paar vierwöchentliche Ferkel englischer Race ist 14—16 Gulden. Der hiesige Schweinsmarkt ist von Bedeutung."

Stadtsteinach, wo von Alters her bedeutende Schweinszucht getrieben wurde, klagt wegen des Ausfalls in der Kartoffelernte über Abnahme der Zahl nach, rühmt aber bedeutende Verbesserungen der Qualität nach. „Die Nachfrage nach englischen Schweinen ist sehr groß; man liebt vor allem die kurzbeinigen Schweine, die durch Kreuzung englischer Schweine mit kleinen chinesischen Ebern gezüchtet werden." (?) (Die englischen Schweine sind be-

kanntlich chinesischer Abkunft.) „Dieselben sind feinknochiger und mästen leichter."

In Kronach bestehen außer den Monats-Schweinsmärkten noch jede Woche Mittwochs und Samstags besondere Schweinsmärkte, auf denen jährlich mehrere tausend Milchschweine um hohe Preise verkauft werden. Stärkerer Betrieb der Schweinszucht wird dringend gewünscht. Sie rentire sehr gut. Diesen Wunsch und dieses Zeugniß vernehmen wir noch außerdem aus vielen Bezirken, z. B aus Pegnitz, Pottenstein und Teuschnitz, wo überall die örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse diesen Betrieb ungemein begünstigten. Warum wird er nicht gepflegt? Pegnitz und Pottenstein berichten gleichmäßig: „der Unternehmungsgeist fehlt." Teuschnitz: „der gute Wille fehlt." Im ganzen Bezirk findet man 1521 Schweine, dort wo Schweinehaltung der größten Ausdehnung fähig wäre und wo die vortreffliche „Leutenberger Race" eingebürgert ist, ein großes langgestrecktes Schwein mit schwarzen Abzeichen und hängenden Ohren, das leicht mästet und ein sehr hohes Gewicht erreicht.

Naila endlich, gleichfalls im Frankenwalde, erklärt die Schweinsmastung für wenig einträglich. „Man kauft die Läufer (nur böhmische und ungarische Schweine) für etwa 30 fl.; nach etwa 3—4 Monaten wiegen sie 150—170 Pfund, Werth demnach, das Pfund zu 18 kr. gerechnet, 40—50 fl. Schluß: „es kommt nichts dabei heraus."

In dieser Rechnung liegt aber auch gleich der Schlüssel zu diesem ungünstigen Resultat; abgetriebene, ausgehungerte Läuferschweine werden um hohen Preis gekauft und in nothdürftiger, nicht entsprechender Weise gefüttert, dann wundert man sich, wenn „nichts dabei herauskommt." So wird es in der Landwirthschaft, noch in gar vielen Fällen gehalten. —

E. Fischzucht.

Im vorigen Jahre ist ein Werk im Buchhandel erschienen, das die größte Beachtung in weitesten Kreisen verdient und das für Fischzucht und deren besseren Betrieb von der höchsten Bedeutung werden könnte, wenn nicht auch

bei diesem Betriebszweige wie bei der Schweinszucht in den meisten Fällen „der Unternehmungsgeist und der gute Wille fehlte." Heinrich Beta weis't in dem meisterhaften Buche: „die Bewirthschaftung des Wassers und die Ernten aus demselben," in ebenso anziehender als vollkommen überzeugender Weise nach, wie die Ernten, die in leicht möglicher Weise aus dem Wasser und zwar nicht blos aus dem Meere, wo sie ganz unermeßlich sind, sondern auch aus Flüssen, Bächen und Weihern erzielt werden können, die des festen Landes sehr häufig weit übersteigen. Die Fische, und wie viele Arten derselben giebt es nicht, vom Wallfisch bis zur kleinen Schmerle, erzeugen aus der werthlosesten Nahrung zum Theil das werthvollste Fleisch, werthvoll nicht blos dem Preise, sondern auch seinem innern Gehalte nach; der kleinste Bach ließe sich oft zur Zucht von Krebsen benützen, die als Leckerbissen so gesucht sind und so theuer bezahlt werden.

Frühere Jahresberichte haben genugsam nachgewiesen, daß Oberfranken Gewässer jeder Art in genügender Menge besitzt, die sich zur Fischzucht, besonders zur Zucht der werthvollen Forellen ganz vorzüglich eignen; auch viele Berichte für 1869 wiederholen dieß in überzeugender Weise; aber aus denselben Berichten tönt die alte Klage in verstärktem Maaße wieder: „Fischzucht und Fischerei liegen gänzlich darnieder; es geschieht durchaus nichts, um sie einigermaßen rationell zu betreiben; unverzeihliche Trägheit auf der einen, unbezwingbare Habsucht auf der andern, wirken in traurigem Bunde zusammen, um Flüsse und Bäche vollends zu entvölkern."

Sehen wir diese Berichte etwas genauer an, so muß es auffallen, daß gerade diejenigen Bezirke, welche von den größten Flüssen durchzogen werden, der Fischzucht so viel als gar nicht erwähnen, so: Bayreuth, die beiden Bamberg, Forchheim, Lichtenfels und Kronach.

Auch Höchstadt an der noch ziemlich fischreichen Aisch hat über Flußfischerei kein Wort; dagegen rühmt es fortgesetzt den guten Ertrag der dort noch in ziemlicher Anzahl vorhandenen größeren Weiher.

„Die Ansicht besteht fortwährend, daß der Ertrag eines guten Weihers an Fischen und Nebennützungen bei

den gegenwärtigen hohen Fischpreisen (24—30 fl. für den Centner) dem Ertrage eines Weizenfeldes von demselben Flächenraum vollkommen gleich kommt." Es wurde früher der genaue Nachweis dafür geliefert.

Münchberg und Teuschnitz bezeugen ganz dasselbe. „Durch die Zucht von Karpfen und Forellen sagt Ersteres, wenn sie einigermaßen mit Verstand und Sorgfalt betrieben würde, ließe sich eine schöne Rente erzielen, aber — es geschieht gar nichts dafür." Und doch klagen die Grundbesitzer so allgemein und so stark über Mangel an Einkünften!" Rehau: „Die Fischzucht nimmt ganz ab, Fische werden immer seltener; im Bezirke Selb wird sie noch etwas besser betrieben."

Den ausführlichsten Bericht gibt Hof an der Saale, zudem von sachkundiger Hand. Wir können denselben vielleicht später vollständig im Vereinsblatt veröffentlichen, hier nur so viel:

„An Gewässern, in welchen die Fischzucht mit Vortheil betrieben werden könnte, fehlt es auch im Bezirk Hof nicht, wenn gleich viele der früheren Weiher in Wiesen verwandelt worden sind, und wenn gleich die neueren Gesetze über Be- und Entwässerung höchst nachtheilig auf die Fischerei in den Flüssen einwirken mußten, so wie der weitere Umstand, daß längs den Ufern der Gewässer Bäume, Stauden, Gesträuche und Stöcke immer seltener werden. Der Hauptgrund aber, warum die Fischerei wohl bald ihrem gänzlichen Ruin entgegen gehen muß, ist in etwas Anderem zu suchen. Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Fischerei sind in genügender Menge und Strenge vorhanden, so daß der gewissenhafte Fischereibesitzer sich mitunter fragen muß, wie er bei denselben seinen Fischen zu mancher Zeit beikommen soll, aber auf den Vollzug dieser Gesetze und Verordnungen wird von Seite der Ortsbehörden leider gar nicht mehr gedrungen, und es hat sich dadurch ein Raubsystem eingeschlichen, das auch die beste Flußfischerei zu Grunde richten muß."

„Der Krebsfang gab sonst in vielen Bächen des Bezirks eine nicht unbedeutende Rente — sie muß bald aufhören, denn die gestohlenen Krebse werden das ganze

Jahr hindurch offen verkauft, und bei dem hohen Preise derselben werden die Bäche nach und nach ganz ausgeraubt; das kleinste Krebschen ist vor den Nachstellungen der Menschen nicht mehr sicher."

Die Märkte in den meisten Städten des Kreises liefern für die letztere Behauptung den schlagendsten Beweis; kann man doch in den Sommermonaten ganze Körbe voll der winzigsten Krebse, die kaum das Aufmachen lohnen, öffentlich verkaufen sehen.

„Warum, schließt der Bericht von Hof, soll eine Einnahmequelle, die in andern Ländern mit zu denen des Nationalreichthums gerechnet wird, blos dadurch versiegen, weil die zu ihrem Schutze gegebenen Gesetze gleichsam als überflüssig betrachtet, und nicht selten unter den Augen der Polizei ungescheut übertreten werden?"

Die künstliche Fischzucht wird, wenn es so fort geht, wohl bald bloß noch dem Namen nach bestehen, wie wohl in Oberfranken, wie wir oft nachgewiesen haben, namentlich für künstliche Forellenzucht die allergünstigsten Verhältnisse und Gelegenheiten bestehen.

In Fischstein, wo vor zwei Jahren durch das Wiederaufleben des Fischerclubs an der Pegnitz ein neuer Anlauf zu stärkerem Betrieb genommen wurde, vernichtete menschliche Bosheit wenigstens auf einige Zeit wieder das eifrig Begonnene. „Die Brutteiche wurden durch Zerstörung der Drahtgitter arg beschädigt und ihrer Bevölkerung beraubt. Dazu fehlt es fortwährend am Nöthigsten, an den erforderlichen Geldmitteln."

Müllermeister Schramm in Niederdobrach bei Kulmbach hat, wie es scheint, in seinem Eifer etwas nachgelassen. Die vielen Hochwasser und die Räubereien der Fischotter haben ihn entmuthigt.

Berneck bringt fortwährend Klagen über stets zunehmenden Mangel an Fischen vor, namentlich an Forellen, während gerade in diesem anmuthigen, immer mehr aufblühenden Badeorte eine gut eingerichtete Brutanstalt für künstliche Fischzucht sichern Gewinn abwerfen müßte.

Stadtsteinach allein setzt seine früheren eifrigen Bemühungen unverdrossen und mit gutem Erfolg fort. „Das für künstliche Fischzucht nöthige Areale ist für den Preis von 150 fl. Eigenthum des Vereins geworden; 6000 Forellenbrütlinge und 2000 Aeschen wurden 1869 in die Steinach gesetzt, die nunmehr ziemlich bevölkert ist, 6000 weitere im November angesetzte Eier versprechen neuen Zuwachs für das laufende Jahr, aber auch hier wirken Hochwasser und Fischotter oft störend ein."

F. Bienenzucht.

Das Jahr 1869 wird in der Geschichte der Bienenzucht in doppelter Hinsicht als ein bedeutsames bezeichnet werden. Fürs erste fand im September die große Wander-Versammlung deutscher Bienenzüchter in Nürnberg statt, eine der zahlreichsten, die jemals abgehalten wurden, aber auch eine der wichtigsten durch den Umfang und Ernst der Berathungen, die hier gepflogen wurden. Zum andern hat die k. Staats-Regierung diese Gelegenheit benützt, um eines Theils die genauesten Erhebungen über den Bestand und das Wirken aller in Bayern befindlichen Bienenzuchtvereine zu veranlassen und zu veröffentlichen, andern Theils, um eine engere Verbindung und ein gemeinsames Zusammenwirken derselben unter einander zu Stande zu bringen. In Oberfranken ist dies vollständig gelungen. Zudem wird sich an die drei im Kreise bestehenden Bienenzucht-Vereine in Hof, Arzberg nnd Oberkößt demnächst ein vierter in Bildung begriffener für Bayreuth und Umgegend anschließen.

Was die uns für das vergangene Jahr zugekommenen Berichte betrifft, so enthält der von Hof aus der Feder des Gutsinspektors Brodmerkel in Schlegel eine auf vieljährige Erfahrungen gegründete längere Abhandlung über alle näheren Verhältnisse und Beziehungen der Bienenzucht im Allgemeinen, wie über den Betrieb derselben im Bezirk

Hof im Besondern. Wir können nicht daran denken, dieselbe hier auch nur im kürzesten Auszuge wieder zu geben; die neu zu begründende Vereinszeitschrift giebt wohl später einmal Gelegenheit hiezu.

Hier sei nur bezüglich der Bienenraçen bemerkt: „unsere heimische schwarze Biene genügt zu jedem Betriebe, besonders unter klimatischen Einflüssen wie sie in Hof sind.'

„Die italienische Biene gewährt keinen größeren Nutzen und Gewinn als die deutsche, zeichnet sich überhaupt nicht vor anderen Raçen aus. Nur die sorgfältige Behandlung, die man ihr angedeihen ließ, mag den günstigeren Erfolg erzielt haben, den man vielfach von ihr rühmt. Gasdirektor Baumgärtel in Hof, der Vorstand des dortigen Bienenzucht-Vereins besitzt den Hauptstand italienischer Bienen." Beachtung verdient die krainische Biene.

Sehr gründlich ist die Frage nach der zu erzielenden Rente behandelt. „Wenn dieselbe in ungünstigen Jahren auch auf Null sinken kann, so steigt sie dagegen in andern Jahren so hoch, daß im Durchschnitt immerhin eine Rente angenommen werden darf, die für den zu machenden Aufwand 15—20 % beträgt." Folgt die nähere Berechnung.

Bezüglich des so ungünstigen Jahres 1869 wird folgendes angegeben:

„Nach anderweitigen Mittheilungen und eigenen Beobachtungen kann im Durchschnitt für den Bezirk eine Honigernte von 8 ℔. per Stock angenommen werden. Nehmen wir für den ganzen Amtsbezirk 500 Stöcke an, (die statistische Tabelle gibt deren 639 an) so gibt dieß einen Honig-

Ertrag von 40 Centnern à 35 fl. = 1400 fl.
Ertrag an Wachs per Stock 24 kr. = 200 fl.

Summa 1600 fl.

Als Hauptbienenzüchter werden außer Baumgärtel noch Müllermeister Klug auf der Neumühle bei Leu-

poldsgrün und Fabrikant Lampert in Hof genannt und gerühmt. In diesem Berichte ebensowohl wie in vielen andern wird hervorgehoben, daß die Bienenzucht nicht bloß in national-ökonomischer, sondern auch in moralischer Hinsicht von großer Wichtigkeit sei und daher jedwede Förderung und Unterstützung verdiene, daß aber gerade bei ihr „Lust und Liebe zur Sache das Haupterforderniß sei, weßhalb der Antrieb dazu aus dem Menschen selbst kommen müsse. Neben ihnen sei aber genaueste Kenntniß aller naturgeschichtlichen Verhältnisse und des gesammten Bienenstaates unerläßlich; nicht minder große Geduld und Ausdauer im Betrieb."

Im Gegensatz zu Hof, Wunsiedel und Thurnau, welche 1869 als ein ganz ungünstiges Bienenjahr bezeichnen, nennen es Stadtsteinach und Kronach „ein gutes Bienenjahr", gewiß auffallend, da die örtlichen und klimatischen Verhältnisse von Hof und Kronach nicht so gar weit auseinander gehen und in Thurnau selbst viel günstiger sind als in Stadtsteinach und Kronach. Hier wirkt unausgesetzt eifrig Längenfelder in Zeyern.

Bamberg II und Forchheim in ihrer so äußerst günstigen Lage berichten von merklichen Fortschritten und allmälicher Einbürgerung der italienischen Bienen. Scheßlitz dagegen bei Verhältnissen, wie sie sich kaum irgend wo anders günstiger finden, klagt über „wenig Sinn für Bienenzucht und geringen Betrieb."

Die größte Zahl von Bienenstöcken giebt der Bericht von Höchstadt an der Aisch an, gegen 2000. Ihm zunächst steht Kronach mit 954. Folgt dann Pottenstein mit 846.

In Münchberg, das sich in allen Zweigen der Landwirthschaft eines merklichen Aufschwunges rühmen kann, hat sich die Zahl der Bienenstöcke in einem Jahre von 285 auf 400 erhöht und „ein Bienenzuchtverein steht in Aussicht."

Wenn selbst Forchheim „über den nachtheiligen Einfluß der langen Winter als größtes Hinderniß weiterer Ausbreitung der Bienenzucht" klagen kann, wie viel gegründeter müssen diese Klagen bei Berneck, Rehau, Wunsiedel und Kirchenlamitz erscheinen. Dieses gibt aber auch die geringste Zahl von Bienenstöcken an: 60—70 im Ganzen.

Die Seidenzucht, dieser neue bereits im vorigen Jahre erwähnte Betriebszweig ist im Jahr 1869 in ein neues Stadium der Entwickelung getreten.

Der Gattin des Kgl. Oberpostmeisters Baumann in Bamberg, welche der Förderung der Seidenzucht eine wahrhaft aufopfernde Thätigkeit widmet, ist es gelungen, den japanesischen Eichenspinner Bombyx Yama-mai im Freien in einem Eichenwäldchen in Unterleitersbach Station Ebensfeld, zu züchten und zum Einspinnen zu bringen. Der Gartenbauverein Bamberg hat darüber sehr interessante Mittheilungen veröffentlicht.

IV. Vermittelung von Saatfrüchten und Saatfruchtmärkte.

Es wurde bereits im Abschnitt über Pflanzenproduction nachgewiesen, daß einzelne Landwirthe, zumal die Besitzer größerer Güter, einen sehr rühmlichen Eifer für die Einführung besserer, dabei bewährter Sorten und zwar bei allen Culturpflanzen zeigen.

Bei den Bezirks-Comité's finden wir davon nur wenige Spuren: Hof berichtet von der Vermittelung von einem Centner Ackerspörgel, außerdem von einer Quantität Fichten- und Föhrensamen; Münchberg von der Hinausgabe von 40 Metzen Saaterbsen zu ermäßigten Preisen

und von der unentgeltlichen Vertheilung von kleineren Quantitäten von gelben und blauen Lupinen, von Topinambur und von Patersons Victoria Kartoffeln.

Möchten doch in Zukunft die Bezirks-Comité's ihre vermehrten Einkünfte zur Förderung dieses so einflußreichen Culturzwecks benützen; es bieten dazu die Saatfruchtmärkte, auf denen derartige neue und bessere Sorten zur Ausstellung gelangen, eine gute Gelegenheit dazu; auch ist das Kreis-Comité bereit, wie es bisher gethan hat, auf Verlangen für einzelne Culturpflanzen bewährte bessere Sorten und die besten Bezugsquellen zu nennen.

Gerade beim Samenverkauf wird neuerdings mit der Leichtgläubigkeit des Publikums sträflicher Unfug getrieben.

Die seit vielen Jahren vom Kreis-Comité übernommene Vermittelung von ächtem Rigaer Kron-Säelein und von steyerischem Grünklee, beide direct aus Riga und Graz bezogen, hat auch für 1869 eine bedeutende Ausdehnung gewonnen. Sie betrug für Rigaer Saatlein 187 Tonnen à 3 bayerische Metzen mit einem Geldumsatze von 4442 fl. 48½ kr., für steyerischen Grünklee 9164 Pfund mit einem Geldumsatze von 2689 fl. 12 kr. Die Empfänger waren nach allen Berichten mit dem Samen sehr zufrieden; in beiden Fällen hat sich die Samenauffrischung mittelst vorzüglicher, aus entfernten Gegenden bezogener Saatfrüchte, sehr bewährt.

Die Preise-Saatfruchtmärkte können nunmehr als fest begründet betrachtet werden. Ihr Einfluß auf die Verbreitung vollkommenerer und besser gereinigter Saatfrüchte, sowie besonders auch auf die Einführung neuerer besserer Sorten wird immer mehr anerkannt. Für das erstere spricht das nachgewiesene hohe Gewicht, das bei einzelnen Saatfrüchten wie Weizen, Roggen und Hafer schon mitunter die größte bis jetzt bekannte Höhe erreicht hat. Interessant ist, daß die nördlicher gelegenen Märkte Münchberg, Hof und besonders Marktleuthen fortwährend fast bei allen Saatfrüchten ein höheres Gewicht nachweisen können, als die südlicher gelegenen.

Abgehalten wurden im Jahre 1869 acht Frühlings- und drei Herbst-Saatfruchtmärkte.

Zur Ausstellung gelangten auf den
ersteren 3470 bayerische Metzen, auf den
anderen 648½ „ „ demnach im Ganzen
4118½ bayerische Metzen
der verschiedensten Saatfrüchte.

V. Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen.

In Betreff der Verbreitung von verbesserten landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen ist zu bemerken, daß besonders die arbeitsfördernden Maschinen immer ausgedehntere Anwendung finden. Häckselschneidmaschinen, Putzmühlen und kleinere Göpel- und Handdreschmaschinen sind jetzt in jedem Orte zu finden. Bayreuth, Berneck und Andere erwähnen, daß der Bezug gegen früher so sehr erleichtert ist.

Die Verbreitung der combinirten Dampfdreschmaschinen hat einigen Stillstand erlitten, was wohl in dem Umstand begründet sein mag, daß eben schon sehr viele derartige Maschinen im Kreise arbeiten; so z. B. im Bezirk Staffelstein allein 14; im Bezirk Burgebrach 5 Auch sind in den letzten Jahren die Arbeitskräfte wieder etwas billiger geworden.

Neu angeschafft wurden in Kutzenberg 2 Mähemaschinen, ein Woods mover für Gras, und ein Woods Reaper für Getreide. Die Verbreitung verbesserter Acker-

geräthe geht selbstverständlich viel langsamer als die der arbeitsfördernden Maschinen. Es muß vor Allem der Bifangbau als allgemein verwerflich und unrationell erkannt und angesehen werden, ehe bessere Ackergeräthe Boden gewinnen können. Tiefgehende Vorurtheile und Gewohnheiten und der alte Schlendrian stehen zur Zeit noch hindernd im Wege.

An einzelnen guten Beispielen fehlt es indessen nicht. Stadtsteinach wenigstens giebt an, „daß die Hoheneimer Pflüge fast in jedem Bauernhofe anzutreffen sind. Ein Wagner in Seibelsdorf verfertigt und reparirt sie."

Münchberg rühmt in dieser Hinsicht die Maschinen und Geräthe von Fr. Fraas und Philipp Holzlerung. In Helmbrechts findet man selbst amerikanische Feld- und Hausgeräthe. Im Bezirk Wunsiedel hat Howards Patent-Schleppegge von Lanz und Comp. bezogen, guten Eingang gefunden und bewährt sich vortrefflich; auf dem Berghof in Trieb kann letzteres von dem Rajolpflug von Sack und einer Sack'schen Handhackmaschine gesagt werden.

Der nächsten Generation, welche die Felder bebaut, ist es wohl vorbehalten, auf diesem Gebiete raschere und größere Fortschritte zu machen.

VI. Landwirthschaftlicher Unterricht.

Hier macht sich vor allem der mächtig wirkende Einfluß der stets fortschreitenden Zeit geltend und gesellt sich zu den fördernden Bestrebungen der Vereinsthätigkeit. Die Erkenntniß dringt immer tiefer in alle Schichten der landwirthschaftlichen Bevölkerung, daß man mit dem bisherigen blos handwerksmäßigen Betriebe der Landwirthschaft nicht mehr ausreicht, daß bessere Schul-

kenntnisse und ein gewisses Maß von Fachkenntnissen unerläßlich sind, wenn anders bei diesem so allgemeinen und wichtigen Betrieb ein lohnender Ertrag herauskommen soll.

Es beweist das vor allem der von Jahr zu Jahr zunehmende Zudrang zu der hiesigen Kreisackerbauschule auf dem äußern Spitalhofe, die vor wenigen Wochen in dem sehr lesenswerthen Jahresberichte pro 18⁶⁸/₆₉ interessante Nachrichten über alle Vorkommnisse des bezeichneten Zeitabschnitts gegeben hat.

Es beweist das ferner der fleißige Besuch von landwirthschaftlichen Versammlungen und Berathungen, wo solche nur einigermaßen unter sachkundiger Leitung abgehalten werden, so wie der häufig kundgegebene Wunsch und das Verlangen nach denselben, wo sie zur Zeit noch fehlen.

Es beweisen das endlich die in den meisten Bezirken bestehenden Lese- und Fortbildungsvereine, die der Zahl nach zwar abgenommen haben mögen, die aber nach den uns pro 1869 zugekommenen Berichten an innerer Kraft und an eigentlichem Leben gewonnen haben. In dieser Beziehung wäre vor allem zu wünschen, daß weit mehr rationell gebildete Landwirthe, an denen es ja in Oberfranken durchaus nicht fehlt, sich an die Spitze dieser Vereine stellen, und in ihnen zu Nutz und Frommen ihrer Berufsgenossen gewöhnlichen Schlags ihre besseren Kenntnisse, ihre begründeteren Erfahrungen in Anwendung bringen möchten.

In voller Wirksamkeit besteht unausgesetzt der Lokalverein im sogenannten Hummelgau, Bezirks Bayreuth, unter der umsichtigen, thätigen Führung des Vorstandes der Kreisackerbauschule, Professor May. Theorie und Praxis gehen hier in schöner Harmonie Hand in Hand; aus den regelmäßig stattfindenden Versammlungen und Berathungen sind bereits viele that-

sächliche Leistungen hervorgegangen, deren mehrerer wir in den Abschnitten über Ackerbau, Pflanzenproduktion, Obstbaumzucht und Viehzucht erwähnt haben.

Ganz dasselbe gilt von dem Lokalverein in Ebensfeld bei Staffelstein, dem der unermüdlich forschende und vorwärts strebende Fritzsche in Kutzenberg vorsteht. Dieser Verein ist längst nicht mehr blos auf den Bezirk Staffelstein beschränkt, sondern zählt die hervorragendsten Landwirthe auch anderer Bezirke zu seinen Mitgliedern.

Schöne Beweise rühmlichen Strebens in allseitiger Förderung der Landwirthschaft hat, wie wir berichtet haben, auch der Lokalverein in Hemhofen gegeben, dem Pfarrer Neubert daselbst eine wahrhaft hingebende Pflege widmet.

Ueber den früherhin so thätigen Lokalverein in Redwitz, Bezirks Lichtenfels, sowie über den jüngeren Verein für den Itzgrund in Schottenstein fehlen uns die Nachrichten.

Dagegen rühmt der Bericht von Bamberg II „die fortschreitende thätige Entwickelung des Vereins in Walsdorf unter Cantor Neumeisters energischer Leitung. Ein zweiter Verein in Priesendorf ist im Werden begriffen."

Berneck kann noch sechs derartige Vereine aufzählen, die eine mehr oder minder merkbare Thätigkeit entfalten.

Kirchenlamitz zwei, in deren einem der Bezirks-Comité-Vorstand selbst Vorträge über die neue Gemeinde-Ordnung, über schädliche Insekten u. s. w. gehalten hat.

Im Bezirk Kronach bestehen noch 9 Lesevereine, die sich mitunter zu Wanderversammlungen vereinigen.

Ebenso viele finden sich im Bezirk Hof. Sie äußern alle unverkennbar wohlthätigen Einfluß auf den Fortschritt in verschiedener Beziehung. Lehrer Schuster in Feilitzsch zeichnet sich aus; jüngere tüchtigere Lehrkräfte wären in vielen Orten zu wünschen.

Die größte Zahl weist Münchberg auf, 21. Hier pulsirt überall frisches, kräftiges Leben; Verbesserungen aller Art geben davon sicheres Zeugniß.

Im Bezirk Naila, wo bei großen natürlichen Widerständen durch Klima und Boden jede Nachhilfe als höchst wünschenswerth erscheinen muß, sollen noch 14 „in guter Wirksamkeit bestehen."

In Pegnitz mit fünf und Pottenstein mit einem derartigen Vereine wird vor allem größere Theilnahme von Seite der Bevölkerung gewünscht.

Dagegen erfreuen sich im Bezirk Rehau neun derartige Vereine zahlreichen Besuchs und großer Theilnahme.

Stadtsteinach kann noch vier aufzählen, die mit gutem Erfolg wirken; viele sind eingegangen, trotzdem, daß der Bezirkscomité-Vorstand selbst mit gutem Beispiel vorangeht

Dieses läßt sich auch von Teuschnitz mit zwei Vereinen sagen. Möge der rührig thätige erste Vorstand in seinem Eifer nicht nachlassen! Jedwede Nachhilfe thut dort wie in Naila und Rehau so sehr noth.

Der Bericht von Wunsiedel endlich nennt sieben solche Vereine. Ueber ihre Wirksamkeit findet sich nichts Näheres.

An diese Lese- und Fortbildungsvereine schließen sich in einzelnen Bezirken die freiwilligen Fortbildungsschulen an, die zufolge der Aufforderung und

im Sinne der höchsten Entschließung vom 25. Januar 1867 in's Leben gerufen worden sind.

Am Schluß des Jahres 1869 bestanden derselben 33 in 15 Bezirken mit 40 Lehrern und circa 588 Schülern. Im Durchschnitt wurden an jeder Schule wöchentlich 4 Stunden Unterricht gegeben.

Es soll dem neuen Vereinsblatt vorbehalten bleiben, die vollständige Liste darüber zu veröffentlichen.

Daß viele derselben eine sehr ersprießliche Thätigkeit entwickeln, das haben nicht blos die unter Theilnahme der Schul-Inspektoren abgehaltenen Schlußprüfungen bewiesen, sondern besonders auch die einzelnen derselben in München zu Theil gewordenen Auszeichnungen.

Von 22 Schulen, welche zu der am Octoberfeste 1869 eröffneten allgemeinen Preisbewerbung Proben ihrer Lehrthätigkeit einsendeten, haben 10 Preise erhalten und zwar sieben erste Preise, die Schulen in: Buttenheim, Veitlahm, Kasendorf, Peesten, Naila, Schwarzenbach am Wald und Kleinlosnitz und drei zweite Preise die Schulen in Wüstenselbitz, Berneck und Neuengrün.

Fast alle diese Schulen werden von Volksschullehrern geleitet. Die Hingebung und Aufopferungsfähigkeit dieser Männer kann hier nicht stark genug betont und belobt werden. Denn in uneignnützigster Weise widmen dieselben, mitunter an späten Abend, einen Theil ihrer freien Zeit der besseren Ausbildung der bäuerlichen Jugend, hauptsächlich, weil sie sich davon überzeugt haben, daß hier von Seite der k. Staatsregierung ein wirklich dringendes Zeitbedürfniß ganz richtig erkannt worden ist.

Aber, sagen wir es unumwunden, die k. Staats-Regierung sollte jetzt, nachdem diese Schulen einmal ins

Leben gerufen worden sind und sich als förderlich, ja nothwendig erwiesen haben, noch einen Schritt weiter gehen und alles aufbieten, um durch Beschaffung der erforderlichen Geldmittel deren Fortbestand zu sichern und deren Zahl möglichst zu vermehren. Die gehörige Organisation nach einem richtigen gemeinsamen Plan wird sich auf Grund der bisher gemachten Versuche und erworbenen Erfahrungen leichter machen lassen; das Geld ist die Hauptsache; bloß freiwillige, gelegenheitliche, unbezahlte Schulen und Lehrcurse können und werden sich in die Länge nicht halten. Erfahrene Fachmänner fügen daher auch noch bei, daß diese Schulen obligatorisch werden und an die Stelle der bisherigen Sonntagsschule auf dem Lande für die männlichen Schüler treten müssen.

Gänzlicher Mangel an den nothwendigen Geldmitteln ist auch der Hauptgrund, warum die von oben gleichfalls warm empfohlenen „landwirthschaftlichen Winterschulen" bisher auch nicht einmal versuchsweise irgendwo im Kreise eingeführt werden konnten. Oberfranken ist dem größeren Theile nach ein wenig bemittelter, fast armer Kreis; alle nur irgend bestehenden Fonds, Gemeinde-, Distrikts- und Kreisfonds sind bereits im Uebermaße in Anspruch genommen; die jungen Leute selbst besitzen die Mittel nicht, um im Winter Monate lang ihren Unterhalt in einer Stadt zu bestreiten; den Lehrern kann man ebensowenig zumuthen, unentgeldlichen Unterricht zu geben — so möge höheren Orts nicht auf Rechnung mangelnder Bereitwilligkeit geschrieben werden, was sich wegen mangelnder Mittel als durchaus unausführbar erwiesen hat.

VII. Landwirthschaftliche Feste und Versammlungen.

Ueber abgehaltene landwirthschaftliche Feste findet sich in den Berichten keine Nachricht; die Preise-Märkte und Ausstellungen sind an deren Stelle getreten.

Der Versammlungen, welche thätige Bezirks-Comité's oder auch Lokal-Vereine in bestimmten Zwischenräumen regelmäßig abgehalten haben, wurde zum Theil schon Erwähnung gethan; alle können hier unmöglich aufgeführt werden. Hervorzuheben sind nur noch einige größere Wanderversammlungen, die auf verschiedenen Punkten des Kreises, nicht selten unter Betheiligung des Kreis-Comité's mittelst Abordnung stattgefunden haben.

So z. B. in Bamberg am 27. April für die Interessen der Schafzucht; in Gräfenberg am 15. Mai für die des landwirthschaftlichen Unterrichts und andere Culturzwecke.

In Forchheim tagte vom 29. Mai bis 1. Juni unter zahlreicher Betheiligung aus der Nähe und Ferne die XII. Wander-Versammlung bayerischer Landwirthe. Der unlängst im Druck erschienene Bericht gibt gewiß vollgültiges Zeugniß über den Umfang und die Wichtigkeit der daselbst gepflogenen Verhandlungen. Mehrfache Ausflüge in die dortige so interessante Umgegend dienten zu belehrender Veranschaulichung.

Außerdem sind noch zu erwähnen die in den Monat Juli fallenden Versammlungen in Bamberg, Staffelstein, auf der Karolinenhöhe bei Lichtenfels, in Thurnau und hier in Bayreuth, in welchen Direktor Dr. Lucas seine so äußerst anziehenden und belehrenden Vorträge über Obstcultur und Obstbenützung gehalten hat. Zwei derselben, die Vorträge in Bamberg und auf der Karolinenhöhe, sind durch den Druck veröffentlicht worden.

Die Kreisversammlung in Bayreuth am 13. September machte den Schluß der größeren Versammlungen für 1869. Die Verhandlungen derselben sind gleichfalls im Druck erschienen und in mehreren Hunderten von Exemplaren vertheilt worden. Der in ihr gehaltene ausführliche Vortrag des Wanderlehrers Professor Dr. May über alle Zweige der landwirthschaftlichen Nutzthierhaltung, hat anerkannt auf Alle, die ihn hörten, den besten Eindruck gemacht.

VIII. Mit der Landwirthschaft verwandte Vereine.

Alle in Oberfranken bestehenden derartigen Vereine sind in den Jahresberichten für 1867 und 1868 auf Grund wiederholt gemachter genauester Erhebungen zusammengestellt und namentlich aufgeführt worden. Wir können füglich darauf verweisen, so daß hier nur die im Laufe des Jahres 1869 neu gegründeten Vereine in Betracht kommen.

Insoweit Nachrichten darüber in den Berichten vorliegen sind das:

Viehversicherungsvereine in:

1) Hutschdorf, K. Bezirksamts Kulmbach,
2) Langenstadt, „ „ „ Kronach,
3) Schwürbitz, „ „ „ Lichtenfels.
4) Ein Viehzuchtverein in Münchberg mit 123 Mitgliedern, hauptsächlich zur Einführung der Markt-Scheinfelder Race.

5) Ein Vorschußverein in Veitlahm, K. Bezirksamts Kulmbach für den Maingau.

6) Ein Verein speciell für Culturzwecke, namentlich für den Ankauf künstlicher Düngemittel, in Kirchenlamitz, K. Bezirksamts Wunsiedel.

7) Eine Dampfdreschgenossenschaft in Naßanger für Anschaffung einer englischen Dampfdreschmaschine.

Die vielen älteren mit der Landwirthschaft verwandten Vereine haben nach allen Berichten ihre sehr ersprießliche Thätigkeit fortgesetzt.

Hervorleuchtend vor allen andern ist der wohlthätige Einfluß und die segensreiche Wirksamkeit der Vorschußvereine auf Gegenseitigkeit nach Schultze-Delitz'schem System, worüber bereits gesprochen wurde.

Im Ganzen bestehen nunmehr sechs solcher Vereine im Kreise, nämlich: im Hummelgau auf der Schwärz, im Trebgastthale, im Bezirk Hollfeld, in Ebensfeld, im Itzgrunde und in Veitlahm.

Der erstgenannte Verein hat, um nur ein Paar Beweise von der immer größeren Geschäftsausdehnung bei zu bringen, vom 1. Mai 1868 bis letzten April 1869 im Ganzen umgesetzt 73,250 fl. 8 kr; im ersten Quartal von 1869/70 dagegen 23,000 fl.

Der Vorschußverein im Trebgastthale in gleichem Zeitraume (in drei Monaten) 31,000 fl.

Der Vorschußverein in Hollfeld hatte im ersten Jahre seines Bestehens einen Totalumsatz von 88,701 fl. 37½ kr.; in drei Quartalen des zweiten von 53,015 fl. 3 kr.

Der Ebensfelder Vorschußverein von 42,518 fl.

Nach vielfachen besonders am Rhein gemachten Erfahrungen kann jede größere Gemeinde, sowohl für sich wie in Verbindung mit ein Paar anderen einen derartigen Verein bilden. Dem schändlichen Wucher, der seit einigen Jahren von der bestehenden Noth auf die unbarmherzigste Weise Nutzen gezogen hat, müßte nachhaltig gesteuert werden können, wenn die Gemeinden zu diesem wirksamsten Mittel der Selbsthilfe greifen und dasselbe nach den bereits vorliegenden Beispielen und Mustern durchführen wollten.

IX. Culturen.

Nachstehende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht über die im Jahre 1869 ausgeführten und projektirten Culturunternehmungen, besonders auch über den Fortgang im Vollzuge der Gesetze über Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur und über Wasserbenützung vom 28. Mai 1852.

Culturarbeiten

unter der Oberleitung des Kreis-Cultur-Ingenieurs.

Durch den Wiesenbaumeister Erbesmann in Bayreuth wurden folgende Culturarbeiten ausgeführt:

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
a) im Bezirksamtsdistrikte Bayreuth:		
1) Die Entwässerung des Kirrlohthales in den Flurmarkungen Kirchenlaibach und Windischenlaibach, genossenschaftliches Unternehmungen	30	350
2) Entwässerung im Mainthale in der Flurmarkung Unterwaiz, genossenschaftliches Unternehmen	17,16	250
3) Ent- und Bewässerung der freiherrlich von Auffees'schen Wiesen in der Flurmarkung Mengersdorf	17,13	600
4) Regulirung des Altbaches der Trebgast in den Flurmarkungen Zettlitz und Crottendorf zur Entwässerung der daran anstoßenden Wiesen	35	400
5) Entwässerung resp. Hochwasserableitung auf den zur Kgl. Kreisackerbauschule gehörigen Auwiesen	5,83	105
6) Reparaturarbeiten an den offenen Hauptentwässerungsgräben im Trebgastthale in der Flurmarkung Ramsenthal	—	90
7) Drainage einer Wiese des Oeconomen Gg. Hübner in Euben, in der Flurmarkung Ramsenthal	3,20	56
8) Drainage einer Wiese des Oeconomen Kaiser in Bindlach, in der Flurmarkung Crottendorf	2	66
b) im Bezirksamtsdistricte Berneck:		
1) Drainage eines Ackers des Bäckermeisters Denzler in Nemmersdorf	3,15	63
2) Bewässerung einer Wiese des Müllermeisters Distler in Sickenreuth, Flur Goldkronach	3,4	140
c) im Bezirksamtsdistricte Kulmbach:		
1) zur Entwässerung des Trebgastthales gehörig: die Entwässerung bei Schaitz in der Flurmarkung Pechgraben, genossenschaftliches Unternehmen	125,32	1100
2) Entwässerung des Auhofes, Flurmarkung Mainleus, Freiherr Max von Künsberg auf Wernstein gehörig	70,93	1200
d) im Bezirksamtsdistricte Stadtsteinach:		
1) Vollendung der Entwässerung der Lichtangerwiesen in der Flurmarkung Untersteinach, genossenschaftliches Unternehmen	25	150
2) Entwässerung der „unteren Grundwiesen" in der Flurmarkung Gössersdorf, genossenschaftliches Unternehmen	32,26	410

Durch den Wiesenbaumeister Kolb in Rehau wurden folgende Culturarbeiten ausgeführt:

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
a) im Bezirksamtsdistricte Rehau:		
1) Im Perlenbachthale unterhalb der Grünauer Mühle, Flurmarkung Schönwald, Ent- und Bewässerungsanlage verbunden mit Umbau eines Stück Waldes zu Wiese und größeren Planirarbeiten, genossenschaftliches Unternehmen . . .	15,17	1180
2) Ent- und Bewässerung mit vollständigem Umbau von Wiesen im Schweßnitzthale unterhalb Wurlitz—Woja, genossenschaftliches Unternehmen	20	2120
3) Correction des Bernsteinbaches, vollständiger Umbau einer Wiese zur regelrechten Hangbewässerung in Oberweissenbach	4	580
4) Drainage eines Ackers und einer Wiese auf dem freiherrl. von Waldenfels'schen Gute Rentschau	16	680
5) Drainage einer Wiese des Oeconomen Johann Groh in Woja	5	481
6) Einebnung von Teichen und Einrichtung einer regelrechten Hangbewässerung auf Grundstücken des Bierbrauers Fritz Jacob in Rehau	2,50	706
7) Entwässerung und Planirung von Wiesen des Bürgermeisters Schaller von Schwarzenbach a/S.	1	190
8) Planirung einer Wiese des Fabrikanten Meyer von Schwarzenbach a/S. .	1	162
9) Regelrechte Hangbewässerung auf einer Wiese des Bürgermeisters Ludwig von Selb	12	360
10) Planirung einer früheren Lehmgrube und Anlage einer Wiese der Gutsbesitzerin Haberstroh in Eckersreuth bei Selb	1	73
b) im Bezirksamtsdistricte Hof:		
1) Ent- und Bewässerungsanlagen auf dem Rittergute Habermannsgrün, Rittergutsbesitzer Reckleben gehörig	28	860
2) Drainage auf einer Wiese und einem Acker des Rittergutes Hofeck, Freifrau Sichart von Sichartshofen gehörig . . . . (Liefert das gesammte Trinkwasser für das Gut mittelst eines 72' hohen eisernen Pumpwerkes)	8	410
3) Drainage eines Ackers des Rittergutspächters L. Stöckel auf Scharten . .	12	427
c) im Bezirksamtsdistricte Münchberg:		
1) Bewässerung des Käsbachthales in der Flurmarkung Münchberg, genossenschaftliches Unternehmen	120	512

Durch den Wiesenbaumeister Horn in Kronach wurden folgende Culturarbeiten ausgeführt:

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
a) im Bezirksamtsdistricte Kronach:		
1) die Bewässerung einer Wiese des Floßhändlers Georg Eber in Unterrodach .	3	90
2) Auf dem freiherrl. v. Egloffstein'schen Rittergute Schmölz (Rittergutspächter Meyer)		

	Tagw.	Tagschicht. Zeitarfw.
die Drainage des Birkenackers	12	400
die Drainage des kalten Staudenackers	30	1200
die Drainage des Lercherhofer Gartenackers	15	520
die Drainage des Hutweideackers	10	240
die Drainage des Nußackers	10	150
die Drainage des Weidenackers	13	70
die Drainage des Rosenauackers	15	700
b) im Bezirksamtsdistrikte Lichtenfels:		
1) auf dem Bennecke'schen Gute Berghof in Trieb (Inspektor Pfitz)		
die Vollendung der Drainage des Graffenackers	11	300
die Drainage des Haidackers	10	520
die Drainage des Klosterrangenackers	15	800
Vollendung der Bewässerung der Abtswiese	30	800
Reparatur des durch Hochwasser beschädigten Scheidsbaches	—	75
Reparatur eines Dammes am Maienfeld und Anlage einer Weidenpflanzung	15	50
2) Drainage und Bewässerung eines Grasgartens des Schmiedmeisters Schuhmann in Buch a/Forst	0,50	35

Durch den Wiesenbaumeister Engelbrecht in Forchheim wurden folgende Culturarbeiten ausgeführt:

	Tagw.	Tagschicht. Zeitarfw.
a) im Bezirksamtsdistricte Forchheim:		
1) Die Vollendung der Bewässerung der Breitweidig- und Himmelreichwiesen, Flur Forchheim, genossenschaftliches Unternehmen	350	9000
2) Planirung eines Ackers und Einrichtung zu einer Wässerwiese, dem Hospitale zu Forchheim gehörig	4	200
3) Planirung eines Ackers und Einrichtung zu einer Wässerwiese, dem Kaufmann Moritz Zeiler in Forchheim gehörig	1,5	250
4) ditto	3	180
5) ditto dem Zimmermeister Ziegler in Forchheim gehörig	0,37	90
6) Planirung von verschiedenen Wiesenparzellen im Himmelreiche und Breitweidig, zusammen	10	800
7) Anlage einer Bewässerung mit regelrechtem Umbau auf einer Wiese des Oekonomen Joh. Knorr in Reuth	0,50	200
8) Hangbewässerungsanlage, Knorr und Cons. von Reuth und Kirchehrenbach gehörig, genossenschaftliches Unternehmen	10	600
9) Umbau eines Ackers zur Wässerwiese, Oekonomen Gg. Knorr in Reuth gehörig	0,75	300
10) Bewässerung der zur Schule in Kirchehrenbach gehörigen Wiese mit vollständigem Umbau	1,50	150

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
11) Einen Güterfuhrweg in der Gemeinde Unterzaunsbach angelegt	—	180
12) Einen Aquaduct über die Wiesent, zu der Auerbergwässerung in der Flurmarkung Kirchehrenbach gehörig, angelegt	—	80
13) Bewässerung einer Wiese des Oeconomen Dörfler von Gößweinstein, zu der Egelseewässerung in der Flurmarkung Kirchehrenbach gehörig	2	300
14) Bewässerung einer Wiese mittelst Wasserschöpfrades, Oeconom Kupfer in Hausen gehörig	4	300
15) Einen Inundationsdamm auf 400' Länge bei der Auerbergwässerung in der Flurmarkung Kirchehrenbach angelegt	—	200
16) Bewässerung einer Wiese des Oekonomen Drumer in Mittelehrenbach mit Erbauung eines Stauwöhres	3	40
b) im Bezirksamtsdistrikte Ebermannstadt:		
1) Hangbewässerung auf Wiesen des Oeconomen Ammon und Cons. von Unterweilersbach in der Flurmarkung Reifenberg	6	400
2) Planirung von kleineren Wiesenparzellen und Einrichtung von Bewässerungsanlagen in der Flurmarkung Reifenberg	4	600
c) im Bezirksamtsdistrikte Bamberg I:		
1) auf dem Gute Leimershof, Gutsbesitzer Martius gehörig		
Bewässerungsanlagen mit Umbau	6	400
Drainage von Aeckern	20	200
Güterfuhrwege angelegt	—	100

Projectirt und nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze ausgearbeitet wurden auf Antrag der betreffenden Besitzer im Jahre 1868 unter Verwendung der Wiesenbaumeister und Wiesenbaugehilfen nachstehende Culturunternehmungen: (NB. Hierunter sind einige Unternehmungen inbegriffen, welche bereits oben als ausgeführt enthalten sind.)

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
1) Die Bewässerung der „oberen Au" in der Flurmarkung Ebermannstadt, Kgl. Bezirksamts Ebermannstadt, genossenschaftliches Unternehmen	30	—
2) Die Entwässerung des Kirrlohthales in den Flurmarkungen Kirchenlaibach und Windischenlaibach, K. Bezirksamtes Bayreuth, genossenschaftliches Unternehmen (ausgeführt)	30	—
3) Die Entwässerung der zur Commune Staffelstein gehörigen Besitzungen im Mainthale	370	—
4) Die Drainage des Bergackers auf dem Bennecke'schen Gute Berghof in Trieb, K. Bezirksamtes Lichtenfels (ausgeführt)	60	—
5) Die Drainage und Bewässerung der Steingartenwiese des Gutsbesitzers Schuberth auf Carolinenhöhe K. Bezirksamts Lichtenfels	3,50	—

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
6) Die Ent- und Bewässerungsanlage auf den Dorfwiesen unterhalb Schmölz, Kgl. Bezirksamts Kronach, genossenschaftliches Unternehmen (ausgeführt)	33	
7) Die Bewässerung einer Wiese des Floßhändlers Gg. Eber in Unterrodach, Kgl. Bezirksamtes Kronach (ausgeführt)	3	
8) Die Drainagen auf dem Freiherrl. v. Egloffstein'schen Gute Schmölz, K. Bezirksamts Kronach (ausgeführt)	108	
9) Die Ent- und Bewässerung des Mainthales von Berneck bis Lanzendorf, Kgl. Bezirksamts Berneck, genossenschaftliches Unternehmen	450	
10) Entwässerung des Trebgastthales unterhalb der Zotmühle, auf dem linken Ufer der Trebgast, in den Flurmarkungen Harsdorf, Pechgraben und Waldau, Kgl. Bezirksamtes Kulmbach, genossenschaftliches Unternehmen	192	
11) Entwässerung des Trebgastthales oberhalb der Heidelmühle, auf dem linken Ufer der Trebgast, in der Flurmarkung Waldau, K. Bezirksamts Kulmbach, genossenschaftliches Unternehmen	112	
12) Entwässerung des Trebgastthales unterhalb Unterlaitsch und der Heidelmühle, auf dem rechten Ufer der Trebgast, in der Flurmarkung Waldau, K. Bezirksamtes Kulmbach, genossenschaftliches Unternehmen	133	
13) Entwässerung des Trebgastthales unterhalb der Heidelmühle bis zum Lauterweiher auf dem linken Ufer der Trebgast, Flurmarkung Trebgast, K. Bezirksamts Kulmbach genossenschaftliches Unternehmen	230	
14) Entwässerung in Wasserknoden, Rüffel und Cons., K. Bezirksamts Berneck, genossenschaftliches Unternehmen	30	
15) Entwässerung der Gemeindegründe in Mengersreuth, K. Bezirksamts Bayreuth (ausgeführt)	30	
16) Die Bewässerung des Käsbachthales in den Flurmarkungen Münchberg und Mechlenreuth, K. Bezirksamts Münchberg, genossenschaftliches Unternehmen (ausgeführt)	110	
17) Die Bewässerung der Wiesen im Itzgrunde in der Flurmarkung Rattelsdorf, K. Bezirksamts Staffelstein, genossenschaftliches Unternehmen	215	
18) Die Entwässerung der Weiher und Wiesen auf dem von Gernler'schen Gute Göppmannsbühl, K. Bezirksamts Kemnath (ausgeführt)	45	
19) Die Entwässerung der Wiesen zwischen Wasserknoden und Mooshof, K. Bezirksamts Berneck, genossenschaftliches Unternehmen	71	
20) Die Entwässerung im Mainthale in der Flurmarkung Unterwaiz, K. Bezirksamtes Bayreuth, genossenschaftliches Unternehmen (ausgeführt)	17	
21) Die Bewässerung einer Wiese des Bürgermeisters Ludwig in Selb, K. Bezirksamts Rehau (ausgeführt)	3	

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
22) Die Cultivirung der Gemeindegründe in Oberweißenbach, K. Bezirksamts Rehau	12	
23) Die Bewässerung einer Wiese des Hammerwerkbesitzers Geyer in Röhrenhof, Kgl. Bezirksamtes Berneck	4	

Zusammenstellung.

	Tagw.	Tagschicht. Zeitaufw.
Ausgeführt wurden im Jahre 1869 Culturunternehmungen:		
1) von dem Wiesenbaumeister Erbsmann auf einer Fläche von	359	4980
2) von dem Wiesenbaumeister Kolb auf einer Fläche von	236	8840
3) von dem Wiesenbaumeister Horn	185	5950
4) von dem Wiesenbaumeister Engelbrecht	427	14470
Summa	1207	34240
Projectirt und nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze bearbeitet, theilweise bereits ausgeführt, wurden Culturunternehmungen auf einer Fläche von	2291,5	—

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines veranstaltete bei Gelegenheit des diesjährigen Central-Landwirthschaftsfestes in München, eine Ausstellung von Culturplänen aus dem ganzen Königreiche, in den Localitäten des Odeons. Von Oberfranken wurde diese äußerst interessante Ausstellung, welche einen sehr befriedigenden Einblick in die Thätigkeit auf diesem Felde im ganzen Lande gewähren ließ, mit den Plänen von 62 Culturunternehmungen beschickt, welche sich über eine Fläche von 7748 Tagwerken erstrecken; es war auch die Anordnung getroffen, daß die Nachweise über die Erfolge, so weit sie sich bis zu jenem Zeitpunkte angeben ließen, von den Unternehmern selbst beigebracht und den betreffenden Plänen beigeheftet waren.

Wir können mit Befriedigung constatiren, daß alle Angaben in dieser Richtung sehr zu Gunsten der betreffenden Arbeiten sprachen.

Die oberfränkischen Ausstellungsprojecte repräsentirten 40 genossenschaftliche Unternehmungen mit einer Fläche von 6435 Tgw. und 22 Privatunternehmungen mit einer Fläche von 1313 Tgw. Selbstverständlich kamen zur Ausstellung nur die Projecte von Unternehmungen, welche durch ihre Flächengröße oder durch besondere Eigenthümlichkeiten von Bedeutung sind und wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, die Projecte von genossenschaftlichen Unternehmungen, welche nach Maßgabe der Gesetze über Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur vom 28. Mai 1852 und über Wasserbenützung vom 28. Mai 1852, entworfen und amtlich verhandelt worden sind, vorzuführen. Die kleineren Unternehmungen oder alle diejenigen, welche im Projecte oder in der Ausführung nichts besonderes zeigten, kamen nicht zur Ausstellung.

Summarische Uebersicht

der

Ergebnisse der Rechnung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité von Oberfranken

für das Jahr 1869.

Cap.	§	Tit.	Vortrag.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Verfügbare Einnahmen. fl.	kr.	Gesammt-Summe. fl.	kr.
			A. Einnahmen.						
			I. Abtheilung. Aus dem Bestande der Vorjahre.						
I.	1		Aktivrest aus voriger Rechnung	—	—	1429	35½	1429	35½
II.			An eingegangenen Aktivausständen	—	—	252	8	252	8
			Summa Abtheilung I.	—	—	1681	43½	1681	43½
			II. Abtheilung Einnahmen des laufenden Jahres.						
I.			Ordentliche Mitgliederbeiträge pro 1869	—	—	2065	30	2065	30
			Das Bezirks-Comité Nordhalben befindet sich noch mit Rest mit 47 fl. 15 kr.						
II.			Außerordentliche Beiträge:						
	1		Staatsbeiträge:						
		1	Budgetmäßiger Dotationsbetrag	—	—	1500	—	1500	—
		2	Zuschuß zur Hebung der Schafzucht	—	—	300	—	300	—
		3	Zuschuß zur Hebung der Obstkultur	—	—	208	20	208	20
		4	Zuschuß zur Förderung von Cultur-Unternehmungen .	—	—	400	—	400	—
	2		Beiträge des General-Comité:						
		1	Zur Aufstellung von Wiesenbaugehilfen resp. zum Vollzug der Wassergesetze	—	—	200	—	200	—
		2	Für den Fortbildungs-Unterricht.	—	—	225	—	225	—
		3	Für die agrikultur-chemische Versuchsstation	—	—	200	—	200	—
	3		Beiträge aus Kreisfonds:						
		1	für Hebung der Rindviehzucht	—	—	300	—	300	—
		2	für die agrikultur-chemische Versuchsstation	—	—	300	—	300	—
		3	für Förderung des Wiesenbaues, Ent- und Bewässerungen	—	—	600	—	600	—
		4	für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen . . .	—	—	500	—	500	—
III.			Erlös aus Zuchtthieren und Sämereien:						
			für Lein- und Grünklee-Samen	7167	36½	—	—	7167	36½
			Seite	7167	36½	6798	50	13966	26½

Cap.	§	Tit.	Vortrag.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Verfügbare Einnahmen. fl.	kr.	Gesammt-Summe. fl.	kr.
			Uebertrag	7167	36½	6798	50	13966	26½
IV.			An Zinsen von Aktivkapitalien	—	—	37	17	37	17
V.			An heimgezahlten Aktivkapitalien	—	—	5050	—	5050	—
VI.			Uebrige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
			Summa Abtheilung II.	7167	36½	11886	7	19053	43½
			Hiezu Summa Abtheilung I.	—	—	1681	43½	1681	43½
			Summa der Einnahmen	7167	36½	13567	50½	20735	27

Cap.	§	Tit.	B. Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet fl.	kr.	Gesammt-Summa. fl.	kr.
			I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahe:						
			Nichts.						
			II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres:						
I.			Auf die Verwaltung:						
	1		Ständige Funktionsremunerationen	—	—	1490	—	1490	—
	2		Diäten und Reisekosten	—	—	652	½	652	½
	3		Regie:						
		1	Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten	—	—	100	—	100	—
		2	Druck- und Lithographiekosten	—	—	271	18½	271	18½
		3	Buchbinderlöhne	—	—	90	11	90	11
		4	Schreib- und Zeichen-Materialien	—	—	165	27½	165	27½
		5	Postporto und Botenlöhne	—	—	103	7	103	7
		6	Sonstige Regiebedürfnüsse	—	—	46	54	46	54
II.			Auf Vereinszwecke:						
	1		Beiträge an andere Vereine	—	—	7	12	7	12
	2		Auf die Vereinsbibliothek	—	—	165	44	165	44
	3		Für den Fortbildungs-Unterricht	—	—	745	4	745	4
	4		Auf einzelne Culturzwecke:						
		1	Auf Samenvermittlung	7167	36½	23	20½	7190	57
		2	Auf Hebung der Rindviehzucht	—	—	725	—	725	—
			Seite	7167	36½	4585	19	11752	55½

Cap.	§	Tit.	Vortrag.	Durchlaufende Posten fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammt-Summe. fl.	kr.
			Uebertrag	7167	36 1/2	4585	19	11752	55 1/2
II.	4	3	Auf Hebung der Schafzucht	—	—	275		275	
		4	Auf Hebung der Pferdezucht	—	—	22		22	
		5	Auf Hebung der Obstkultur	—	—	547	27	547	27
		6	Auf die agrikultur-chemische Versuchsstation	—	—	500		500	
		7	Auf Saatfruchtmärkte	—	—	280		280	
	5		Auf Culturen, Ent- und Bewässerungen	—	—	2136	18	2136	18
	6		Auf die Kreis- und die Wander-Versammlungen	—	—	85		85	
	7		Uebrige Ausgaben	—	—	32	44	32	44
III.			Auf den Vermögensstand:		—				
			Auf Ausleihung von Kapitalien	—	—	5050		5050	
			Summa Abtheilung II.	7167	36 1/2	13513	48	20681	24 1/2
			Hiezu						
			Summa Abtheilung I.	—	—	—	—	—	—
			Summa der Ausgaben	7167	36 1/2	13513	48	20681	24 1/2

Abgleichung.

Einnahmen	20,735 fl.	27	kr.
Ausgaben	20,681 fl.	24 1/2	kr.
Activrest	55 fl.	2 1/2	kr.

Bayreuth, am 10. Mai 1870.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

Der erste Vorstand:
Freiherr von Lerchenfeld.

Der erste Sekretär:
Dr. Burkhard.



Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 42. Bayreuth, Sonnabend den 21. Mai 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 10136.

An sämmtliche Kgl. Distriktspolizeibehörden, unmittelbare Stadtmagistrate und Gewerbsschulrektorate von Oberfranken.

(Das Präsentationsrecht der Gemeinden bei Besetzung von Lehrstellen an den Gewerbsschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in rubricirtem Betreffe unterm 12. pr. 14. curr. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 14040.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Artikel 113 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 ist die Frage, inwiefern den Gemeindebevollmächtigten die Ausübung von Präsentations- oder Vorschlagsrechten bei Besetzung von Kirchen- und Schuldiensten oder eine Mitwirkung hiebei zusteht, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Uebung zu bemessen. Im Hinblick auf diese gesetzliche Bestimmung ist die Anfrage gestellt worden, wie es künftighin bei Ausübung des einzelnen Stadtgemeinden zustehenden

Präsentationsrechtes auf erledigte Lehrstellen an Gewerbsschulen in jenen Fällen zu halten sei, in welchen eine bestimmte Uebung bezüglich der Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten sich nicht gebildet habe.

Hierauf wird im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern erwiedert, was folgt:

Das Präsentationsrecht der Stadtgemeinden auf erledigte Lehrstellen an Gewerbsschulen gründet sich bei den vor dem Jahre 1864 errichteten Anstalten auf Ziffer IX. der K. allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betreffend (Regierungsblatt Seite 185), beziehungsweise auf die bei Außerwirksamkeitsetzung dieser Verordnung durch Ziffer I. Absatz 3 der K. allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864 über die Reorganisation der technischen Lehranstalten (Regierungsblatt Seite 539) ausdrücklich ausgesprochene Aufrechthaltung der bestehenden Präsentationsrechte. Bei den nach dem Jahre 1864 errichteten Gewerbsschulen beruht das Präsentationsrecht auf spezieller allerhöchster Bewilligung.

Durch die erwähnte Bestimmung in Ziffer IX. der K. allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 ist den eine vollständige oder unvollständige Gewerbsschule aus ihren Mitteln begründenden, sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch den mit einer Kreisgewerbsschule versehenen Gemeinden das „durch ihre Magistrate auszuübende" Präsentationsrecht zu erledigten Lehrstellen gegen genaue Beobachtung der allerhöchst festgesetzten oder etwa noch festzusetzenden Qualifikations-Bestimmungen eingeräumt worden. Da hienach das fragliche Präsentationsrecht ausschließlich den Magistraten bewilligt worden ist, so haben bei allen vor dem Jahre 1864 errichteten Gewerbsschulen auch nur diese dasselbe auszuüben und können insbesondere da, wo die Magistrate hiebei bisher immer oder in einzelnen Fällen die Gemeindebevollmächtigten einvernommen haben, die letzteren aus dieser Uebung allein keine durch Artikel 113 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 anerkannte Berechtigung ableiten, die Einvernahme auch in der Folge zu verlangen, da der fraglichen Uebung eben von Anfang an die verordnungsmäßige Begründung fehlte. Sollten übrigens durch eine besondere Verleihungs-Urkunde an dem einen oder andern Orte die Gemeindebevollmächtigten aus speziellen Rücksichten ausdrücklich zur Mitwirkung berufen worden sein, so hätte es selbstverständlich auch für die Folge hiebei sein Verbleiben. Den Magistraten ist jedoch durch die Gemeinde-Ordnung nicht untersagt, außer den in Artikel 112 derselben und sonst gesetzlich bestimmten Fällen der nothwendigen Einvernehmung der Gemeindebevollmächtigten mit diesen noch bei weitern Vorkommnissen in's Benehmen zu treten. Es bleibt daher den Magistraten unverwehrt, von dieser Befugniß auch bei Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinden bei Besetzung von Lehrstellen an Gewerbsschulen Gebrauch zu machen, ohne daß übrigens hier die Magistrate an die Erklärungen der Gemeindebevollmächtigten gebunden wären.

Für die Ausübung des Präsentationsrechts bei den nach dem Jahre 1864 errichteten Gewerbsschulen sind die Bestimmungen der speziellen allerhöchsten Verleihungs-Urkunde maßgebend.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

An die K. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken.

Das Präsentationsrecht der Gemeinden bei Besetzung von Lehrstellen an Gewerbsschule betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerial-Rath.
von Cetto.

Ad Num. 10,293.

An sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.
(Die Mithilfe der Geistlichen und Lehrer zur Verbesserung des Feuerlöschwesens auf dem flachen Lande. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ordentliche Feuerlöschmaschinen und gutorganisirte Feuerwehren das beste Mittel sind, um den auf dem Lande noch so häufig vorkommenden größeren Feuersbrünsten vorzubeugen.

Dieser in sehr vielen Landgemeinden noch nicht hinreichend gewürdigten Wahrheit würden die Geistlichen und Lehrer durch Rath und Belehrung mehr und mehr Eingang zu verschaffen vermögen.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 6. d. Mts., erhalten daher die K. Bezirksämter von Oberfranken den Auftrag, die Geistlichen und Lehrer ihres Amtsbezirkes auf die Wichtigkeit und den großen Nutzen geordneter Feuerlöscheinrichtungen aufmerksam zu machen und in angemessener Weise dahin zu wirken, daß dieselben ihre Gemeinden zur Anschaffung tüchtiger Feuerspritzen und zur Bildung organisirter Feuerwehren thunlichst anregen.

Um sich selbst das erforderliche Verständniß von dem Feuerlöschwesen, von den Lösch- und Rettungsgeräthen, so wie von der Thätigkeit der Feuerwehren zu verschaffen, sind die Geistlichen und Lehrer auf die in Commission der G. Franz'schen Buchhandlung in München erscheinende Zeitung für Feuerlöschwesen, dann auf das von dem Vorsitzenden des Landesausschusses der bayerischen Feuerwehren, Ludwig Jung herausgegebene Schriftchen: „Das Feuerlöschwesen in Markt- und Landgemeinden", aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 9999.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.
(Erledigung von Freiplätzen im K. Centralblindeninstitute in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der K. Kreisregierung von Oberbayern werden voraussichtlich für das kommende Schuljahr 1870/71 im K. Centralblindeninstitute mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Dies wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerbungen um dieselben bis längstens

15. Juni l. Js.

bei den zuständigen Distriktspolizeibehörden anzubringen sind, welche die einkommenden Gesuche nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreiben vom 4. November 1826 — K.-A.-Bl. S. 953 — vom 30. November 1852 — K.-A.-Bl. S. 1790 — und vom 9. August 1858 — K.-A.-Bl. S. 975 — zu instruiren und mit den entsprechenden Belegen längstens bis zum

1. Juli l. Js.

mit gutachtlicher Aeußerung der unterfertigten Stelle vorzulegen haben, damit sämmtliche Gesuche rechtzeitig der Kgl. Regierung von Oberbayern übersendet werden können.

Die obengenannten Behörden haben die ihnen unterstellten Armenpflegen hievon speziell zu verständigen und insbesondere für pflichtmäßige Ausstellung von Vermögenszeugnissen der Bewerber Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 10332.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Den Commentar des K. Oberregierungsrathes Emil Riedel zu dem Gesetze über öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist von dem Commentar des Kgl. Oberregierungsrathes im

Staats-Ministerium des Innern Emil Riebel zu den neuen Sozial-Gesetzen die zweite Abtheilung, das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 umfassend, erschienen.

Da dieser Commentar verläßige Anleitung zum Gesetzesvollzuge bietet, so werden in Gemäßheit höchster, gemeinschaftlicher Entschließung der Kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 14./17. Mai 1870 die Kgl. Bezirksämter ermächtiget, diese Fortsetzung innerhalb des Regie-Etats anzuschaffen, die sämmtlichen Pfarrämter, Magistrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen aber auf dieses Werk aufmerksam gemacht.

Zugleich erhalten die obengenannten Behörden die Weisung, innerhalb

4 Wochen

anher eine Liste der in ihren Distrikten benöthigten Exemplare dieses Werkes in Vorlage zu bringen, damit die unterfertigte Stelle behufs des raschen Bezuges für alle Aemter u. s. f. und des ermäßigten Preises mit der Verlagsbuchhandlung ins Benehmen treten kann.

Bayreuth, den 19. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 10129.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ein abhanden gekommenes Siegel der Gemeinde-Verwaltung Endorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit 1. d. Mts. wird das Naß-Siegel der Gemeinde-Verwaltung Endorf, K. Bezirksamts Hemau vermißt.

Es werden daher die obengenannten Behörden beauftragt, nach dem dermaligen Besitzer dieses Siegels Nachforschungen pflegen, ihm dasselbe im Entdeckungsfalle abnehmen und es dem K. Bezirksamte Hemau einsenden zu lassen, übrigens auch die Amtsangehörigen von dem Verluste jenes Siegels zur Wahrung vor Schaden zu verständigen, auf etwaigen Mißbrauch die geeignete Wachsamkeit zu üben und gegebenen Falles das weiter Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

E. Num. 420.

Bekanntmachung.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 9. d. Mts. wurde der K. Bezirksgerichtsrath Miltner der Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am K. Bezirksgerichte Bamberg vom 1. Juni l. J. an enthoben und dieselbe dem Bezirksgerichtsassessor Freiherrn von Waldenfels übertragen, was andurch veröffentlicht wird.

Bamberg, den 12. Mai 1870.

Directorium des K. Bezirksgerichts:
(L. S.) Böhe.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. v. Mts. der von dem Freiherrlich Haller v. Hallerstein'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Friedrich, Christian, Aug. Kündinger aus Unternesselbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Walkersbrunn, Dekanats Gräfenberg, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. März l. Js. dem Schullehrer Johann Thomas Petzel zu Hof in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 43. Bayreuth, Montag den 23. Mai 1870.

Inhalt:

Ad Num. 9164.

Bekanntmachung.

Die Statuten der Kreis-Irrenanstalt Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die laut höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. April 1870 Nr. 4244 von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstgenehmigten Statuten der Kreis-Irrenanstalt Bayreuth nebst 4 Beilagen werden im nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks haben sich in vorkommenden Fällen nach den hierin gegebenen Bestimmungen genauest zu achten und diese Statuten auch in den Gemeinden geeignet bekannt geben zu lassen.

Bemerkt wird, daß die Eröffnung dieser neuen Anstalt am 16. Mai l. Js. erfolgen wird, zuerst aber die in anderen Irrenanstalten bisher schon untergebrachten Kreis-Angehörigen in dieselbe transferirt werden, und erst hienach, etwa Ende Juni l. Js. die Aufnahme neuer Kranken — dringende Fälle ausgenommen — möglich werden wird.

Bayreuth, den 9. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

* * *

Abdruck.

Statuten
der
Kreis-Irren-Anstalt Bayreuth.

Tit. I.

Zweck und Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die bei Bayreuth errichtete Irrenanstalt für den Kreis Oberfranken führt den Namen:

Kreis-Irrenanstalt Bayreuth.

§. 2.

Der Zweck der Anstalt ist, denjenigen Kranken, deren Krankheit mit Geistesstörung einhergeht, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung zu gewähren.

§. 3.

Als vorzugsweise in die Anstalt gehörend werden bezeichnet:

1) solche, welche Aussicht auf Genesung darbieten;
2) solche, welche das eigne oder das allgemeine Wohl gefährden;
3) solche, welche verlassen und ohne Hülfe sind.

§. 4.

Die Anstalt ist zunächst für den Regierungsbezirk Oberfranken bestimmt.

Nach Maßgabe des vorhandenen freien Raumes können auch Kranke aus anderen Regierungsbezirken oder Ausländer aufgenommen werden. Landesangehörige haben vor Ausländern den Vorzug.

§. 5.

Ausgeschlossen von der Anstalt sind Blödsinnige von Geburt an, geisteskranke Verbrecher, Epileptiker und solche Kranke, welche mit ansteckenden dyskrasischen Leiden, wie Krebs, Syphilis 2c. 2c. behaftet sind; es sei denn, daß unter ganz besonderen Umständen dringende Gründe die Regierung veranlassen, eine Ausnahme zu gestatten.

Tit. II.

Unterhaltung der Anstalt.

§. 6.

Unterhalten wird die Anstalt:

1) durch den Ertrag ihrer Kapitalien, Grundstücke und Arbeiten;
2) durch den für die Kranken zu leistenden Kostenersatz;
3) durch die etatsmäßigen Zuschüsse aus Kreismitteln.

Vermächtnisse und Geschenke sind dem Willen des Gebers entsprechend zu verwenden, in Ermanglung aber einer besonderen Bestimmung dem Stammvermögen der Anstalt einzuverleiben.

Tit. III.

Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 7.

Unter der Oberaufsicht des K. Staats-Ministeriums des Innern führt die Staatsaufsicht über die Anstalt die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

§. 8.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt geschieht durch eine aus zwei Beamten, dem Oberarzte und Verwalter bestehende Behörde, welche den Namen führt: Königliche Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Bayreuth.

§. 9.

Vorstand der Anstalt ist der dirigirende Oberarzt, er ordnet und leitet nach den Statuten und Instruktionen die Behandlung der Kranken, die Dienstesdisciplin des Hauses und den ökonomischen Dienst der Anstalt, letzteren unter Mitwirkung des Verwalters.

§. 10.

Zur Unterstützung in der Behandlung der Kranken sind dem Oberarzte nach Bedürfniß ein bis zwei Aerzte beigegeben, welche die Bezeichnung I. und II. Assistenzarzt führen. Der erste Assistenzarzt ist, wenn nicht von der K. Regierung, Kammer des Innern, anders verfügt wird, bei Verhinderung des Oberarztes dessen Stellvertreter im ärztlichen Dienste.

§. 11.

Für den Verwaltungsdienst ist ein zweiter Beamter der Anstalt angestellt, welcher die Bezeichnung: Königlicher Verwalter führt.

Derselbe ist kautionspflichtig. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens der Anstalt, die Kassaführung und Rechnungsstellung, die Mitleitung der Haushaltung und des ökonomischen Dienstes.

Derselbe ist dem Vorstande der Anstalt im Allgemeinen untergeordnet, besorgt jedoch die Kassaführung und Rechnung selbstständig und ist für dieselbe allein verantwortlich.

Zu seiner Unterstützung in der Haushaltung und Rechnungsführung sind demselben ein bis zwei Verwaltungsgehilfen nach Bedürfniß beigegeben.

Der erste Verwaltungsgehilfe ist, wenn nicht von der K. Regierung, Kammer des Innern, anders verfügt wird, in Verhinderungsfällen der Stellvertreter des Verwalters.

§. 12.

Mit der Abhaltung des Gottesdienstes in der Anstalt und den seelsorglichen Verrichtungen bei den Kranken ist ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher betraut.

§. 13.

Mit dem Unterrichte und der Leitung der Anstalts- und Kirchenmusik ist ein Lehrer der Stadt Bayreuth betraut.

§. 14.

Die eigentliche Krankenpflege wird durch das in der erforderlichen Anzahl aufgestellte Wärter- und Oberwärter-Personal besorgt.

§. 15.

Für den Betrieb der Land- und Gartenwirthschaft wird ein Obergärtner mit dem nöthigen Dienstpersonale, dann für Küche, Waschhaus, Werkstätten, Haus-, Bureau- und Thordienst das erforderliche Dienst- und Aufsichts-Personal aufgestellt.

§. 16.

Die Beamten der Anstalt, nämlich der Oberarzt und der Verwalter, werden auf Antrag des K. Staats-Ministeriums des Innern von Seiner Majestät dem Könige ernannt.

Die Aufstellung der Geistlichen, der Assistenzärzte, der Verwaltungsgehilfen und des Lehrers, dann des Oberwärters, der Oberwärterin, des Obergärtners, der Waschaufseherin und des Maschinisten erfolgt durch die K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern.

Der Oberarzt schlägt die hiezu geigneten Persönlichkeiten vor und stellt das gesammte übrige Pflege- und Dienstpersonal selbst auf.

Bezüglich der Verwaltungsgehilfen und des im §. 15 bezeichneten Dienst- und Aufsichtspersonals erfolgt der Vorschlag, beziehungsweise die Aufstellung in Gemeinschaft mit dem Verwalter.

Nach denselben Zuständigkeitsverhältnissen bemißt sich auch die Entlassung des gesammten Personals der Anstalt.

§. 17.

Näher geregelt werden die dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Bediensteten der Anstalt durch die Hausordnung und die Dienstes-Instruktionen des Hauses.

§. 18.

Ueber die Leitung der Anstalt in ärztlicher und administrativer Beziehung ist von der Verwaltung der Anstalt alljährlich ein Rechenschaftsbericht an die K. Regierung zu erstatten.

Tit. IV.

Die Aufnahme der Kranken.

§. 19.

Jedes Gesuch um die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt ist an die Verwaltung der Anstalt zu richten, die das zunächst Erforderliche anordnet und unter Einsendung der Belege die Genehmigung der K. Regierung erholt.

§. 20.

Als Belege des Aufnahmsgesuches werden vorgeschrieben:

a) Für Kranke, die auf Veranlassung ihrer nächsten Angehörigen, beziehungsweise ihrer Vormünder, oder

auf Veranlassung der Behörden und unter Zustimmung jener aufgenommen werden:

1) ein Heimathszeugniß,

2) die schriftliche Zustimmung der Angehörigen, beziehungsweise der Vormünder, mit Angabe der Verpflegsklasse, in welcher der Kranke verpflegt werden soll,

3) eine die Geistesstörung konstatirende ärztliche Krankengeschichte (cf. Beilage I),

4) die Sicherstellung der Zahlung der Verpflegskosten.

b) Für Kranke, welche ohne Wissen oder gegen den Willen ihrer Angehörigen auf polizeiliche Anordnung aufgenommen werden:

1) ein Heimathszeugniß,

2) der auf Zeugenaussagen sich stützende distriktspolizeiliche Nachweis, daß der Kranke sich selbst oder der öffentlichen Ruhe gefährlich oder gänzlich verarmt und ohne Pflege ist,

3) eine die Geistesstörung konstatirende bezirksärztliche Krankengeschichte mit Begründung der Nothwendigkeit der Aufnahme,

4) die Sicherstellung der Zahlung der Verpflegskosten.

c) Für Kranke, die freiwillig in die Behandlung des Hauses treten:

1) ein Heimathszeugniß,

2) die Sicherstellung des Ersatzes für die Verpflegskosten.

§. 21.

Für dringende Fälle ist die Verwaltung ermächtigt, auch gegen nachträgliche Beibringung der vorgeschriebenen Belege die provisorische Aufnahme zu vollziehen. Für

solche provisorische Aufnahme ist aber immer die Vorlegung wenigstens eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen.

§. 22.

Soferne bei inländischen Kranken (§. 20 a und b) nicht aktenmäßig feststeht, daß ihre Aufnahme den zuständigen Gerichtsbehörden bekannt ist, hat die Verwaltung dieselbe binnen 8 Tagen jenen mitzutheilen.

§. 23.

Die Sicherstellung der Zahlung der Verpflegskosten hat den gesammten, durch die Kranken der Anstalt erwachsenden Kostenaufwand zu umfassen. Sache der Verwaltung ist es, darüber zu entscheiden, ob dieselbe eine genügende ist.

Soweit übrigens der Kostenersatz aus einer öffentlichen Kasse geleistet werden soll, genügt die Zusage der zuständigen Behörde.

Bei Inländern, die selbst zahlen, kann die Beibringung eines amtlich beglaubigten Vermögenszeugnisses, bei Ausländern die Hinterlegung einer Kaution verlangt werden.

§. 24.

Bei kreisangehörigen Kranken, für welche die Aufnahme in der III. Verpflegsklasse nachgesucht wird, ist ein amtlich beglaubigtes Zeugniß über deren Vermögens- und Familienverhältnisse beizubringen.

§. 25.

Bei der Bewerbung um einen Freiplatz (für solche Kranke aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth cf. Beilage II) oder bei dem Nachsuchen um einen Beitrag aus der von dem Kreise zur Unterstützung armer Geisteskranker jährlich bewilligten Summe ist außer dem im vorigen §. 24 verlangten Zeugnisse ein distriktspolizeilicher Ausweis über Vermögen, Einwohnerzahl und Umlagen der Heimathgemeinde, sowie über den Vermögensstand des Bezirkes vorzulegen.

§. 26.

Sobald die Aufnahme des Kranken von der Verwaltung zugesagt ist, darf der Kranke kommen.

Die Zeit der Ankunft muß vorher mitgetheilt werden. Alle Kranken haben ein doppeltes Verzeichniß ihrer Effekten mitzubringen.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken oder von den Alimentations- oder Unterstützungspflichtigen bestritten, und in keinem Falle von der Anstalt getragen.

§. 27.

Den in §. 20 a und b bezeichneten Kranken ist stets ein mit ihren Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen im Stande ist, auf die Reise mitzugeben.

§. 28.

In Fällen obrigkeitlich verfügter Aufnahme hat nach Erfolg der Aufnahmsbewilligung die Verbringung des Kranken in die Anstalt mit einer von der zuständigen Behörde ausgefertigten verschlossenen Einbringungsurkunde vor sich zu gehen, in welcher neben der Person des Kranken auch die des Begleiters genau zu bezeichnen ist.

Tit. V.

Behandlung der Kranken.

§. 29.

Die Behandlung hat nach den Grundsätzen der Wissenschaft und der Humanität zu erfolgen.

§. 30.

Die Anstalt gliedert sich demgemäß nach dem Geschlechte, den Verpflegsklassen und der Befähigung ihrer Kranken zu einem geselligen Leben in die erforderliche Anzahl von Haupt- und Unterabtheilungen; hat allen Ansprüchen, die im Allgemeinen an jedes wohleingerichtete Krankenhaus in Bezug auf Bau, innere Einrichtung, Licht, Luft, Wasser, Wärme, Kost, Betten, Wäsche, Medikamente, Bäder ꝛc. ꝛc. gestellt werden, zu genügen; außerdem nach Bedarf für eine zweckmäßige Beschäftigung und Unterhaltung ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen.

§. 31.

Innerhalb der Hausordnung ist den Kranken alle und jede Freiheit zu gewähren, die den Kurzweck fördert und mit ihrer und der öffentlichen Sicherheit verträglich ist. Die Anwendung mechanischen Zwangs ist nur auf den äußersten Nothfall beschränkt.

§. 32.

Kranken der III. Verpflegsklasse, welche sich an den Anstaltsarbeiten mit Erfolg betheiligen, kann der Vorstand der Anstalt nach Maßgabe der hiezu bewilligten Mittel eine Vergütung zukommen lassen.

§. 33.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder mit Auswärtigen überhaupt durch Besuche, Briefe, Sendungen unterliegt der Billigung des Vorstandes.

Auf Anfragen, die von Angehörigen, Verwandten oder dazu berechtigten Behörden über das Befinden eines Kranken an die Anstalt gerichtet werden, hat dieselbe bereitwilligst Auskunft zu ertheilen, sie wird auch außerdem, ohne daß angefragt wurde, von jedem wichtigen Ereignisse im Verlaufe der Krankheit, wenn es gewünscht wird, den Angehörigen rechtzeitige Nachricht zukommen lassen.

Fremden ist der Besuch der Anstalt nur mit Bewilligung des Oberarztes gestattet. Allen Beamten, Angestellten und Bediensteten der Anstalt ist strenge Discretion zur Pflicht gemacht.

Tit. VI.

Verpflegungsklassen, Berechnung und Zahlung der Kost.

§. 34.

Um die Verpflegung den gewohnten Bedürfnissen der Kranken möglichst anpassen zu können, bestehen nach der in Ansehung der Verköstigung, Wohnung und Fournituren-benützung eingeführten Abstufung 3 verschiedene Klassen.

Das Verpflegsgeld beträgt

I. Klasse:

a) von einem kreisangehörigen Kranken täglich 1 fl. 30 kr.

b) von Kranken aus andern Kreisen täglich 1 fl. 45 kr.

c) von Ausländern täglich 2 fl.;

II. Klasse:

a) von kreisangehörigen Kranken täglich 1 fl. 6 kr

b) von Kranken aus andern Kreisen täglich 1 fl. 12 kr.

c) von Ausländern täglich 1 fl. 18 kr.

III. Klasse:

a) von kreisangehörigen Kranken täglich 33 kr.

b) von Kranken aus andern Kreisen täglich 48 kr.

e) von Ausländern täglich 1 fl.

Die erste Verpflegsklasse bietet dem Kranken ein eigenes wohlausgestattetes Zimmer.

Die Kranken II. Klasse wohnen zu 2 — 6 zusammen, erhalten ein eigenes Zimmer nur in solchen Fällen, in denen entweder ärztliche Rücksichten dieses nothwendig erscheinen lassen, oder in welchen es von den Angehörigen verlangt und mit 50 fl. jährlich vergütet wird, letzteres jedoch nur so weit, als überhaupt Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

Eigene Bedienung ist von männlichen Kranken mit 250 fl. und von weiblichen Kranken mit 200 fl. per Jahr zu vergüten.

Die Kranken III. Klasse wohnen und schlafen gemeinschaftlich in größeren Sälen, mit entsprechender Einrichtung; Einzelzimmer erhalten diese nur in Fällen, wo ärztliche Rücksichten es erforderlich machen.

Jede Abänderung der Verpflegskostensätze unterliegt der Zustimmung des Landrathes und der Genehmigung des K. Staats-Ministeriums des Innern und ist nebst der Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an ihre Wirksamkeit beginnt, alsbald bekannt zu machen.

§. 35.

Außer diesen 3 festgesetzten Verpflegsklassen können Kranke aus höheren Ständen nach Wunsch und Bestimmung ihrer Familien noch außerdem mit einem größeren ärztlicherseits zulässigen Comfort in Bezug auf Wohnung Kost, Wäsche rc. rc. versehen werden.

Der Preis hiefür richtet sich nach den erhobenen Ansprüchen und wird geregelt durch spezielle Uebereinkunft zwischen der Verwaltung der Anstalt und den Vertretern der Kranken vorbehaltlich der Genehmigung der Königl. Regierung.

§. 36.

Für Kleidung und Leibwäsche der oberen Verpflegsklassen sorgen die Angehörigen und nur auf ausdrücklichen Wunsch dieser gegen Kostenersatz die Anstalt.

Die Kranken der dritten Verpflegsklasse versieht gegen Entrichtung eines von der Königl. Regierung festgesetzten Jahresaversums die Anstalt mit Kleidung und Leibwäsche (siehe Beilage IV.)

Mitzubringen haben sie indessen einen vollständigen Anzug, an dem Fehlendes oder Unbrauchbares auf Kosten der Alimentationspflichtigen nachgeschafft oder durch Brauchbares ersetzt wird.

§. 37.

Besonders zu vergüten sind eigene Bedienung (cf. §. 34), die Haltung eines eigenen musikalischen Instru-

mentes, einer eigenen Zeitung, Taschengelder oder sonstige Baarauslagen, alle außerordentlichen in der Speiseordnung nicht vorgesehenen Reichnisse (wie z. B. Wein, Bier) Rauch- und Schnupftabake, Mehraufwand an Wäsche, Beschädigungen an dem Anstaltsinventar, Kosten, die durch Entweichungen verursacht werden.

§. 38.

Ohne Einfluß auf den zu leistenden Kostenersatz bleibt es, wenn bei kreisangehörigen Kranken dem Kurzwecke zulieb ausnahmsweise und vorübergehend von den Aerzten eine höhere Verpflegsklasse angeordnet wird. Ueber ein Vierteljahr dauernde Abweichungen dieser Art unterliegen jedoch der Genehmigung der K. Regierung.

§. 39.

Das Verpflegungsgeld für alle Klassen ist vierteljährlich an die Verwaltung der Anstalt vorauszubezahlen; vierteljährlich erfolgt die Abrechnung der besonderen Ausgaben.

Bei Entlassungen und Todesfällen wird nach Tagen abgerechnet. Die Kosten, die durch dieselben veranlaßt werden, fallen den Alimentationspflichtigen zur Last.

Tit. VII.

Entlassungen, Beurlaubungen, Entweichungen, Todesfälle.

§. 40.

Der Vorstand der Anstalt ist verantwortlich dafür, daß kein Verpflegter länger als nöthig ist, in der Anstalt zurückbehalten werde.

§. 41.

Freiwillig in die Anstalt eingetretene Kranke können dieselbe zu jeder Zeit wieder verlassen, es sei denn, daß eine Verschlimmerung ihres Zustandes die vorherige Benachrichtigung der Angehörigen nöthig macht.

Diese haben sodann das Weitere zu veranlassen, und für den Fall, daß der Kranke noch länger in der Anstalt belassen werden soll, den in §. 20 lit. a gegebenen Vorschriften zu genügen.

§. 42.

Der Vorstand der Anstalt verfügt die Entlassung:

1) wenn ein Kranker genesen oder soweit gebessert ist, daß er der Anstaltspflege nicht mehr bedarf;

2) wenn seine Vertreter dieselbe verlangen;

3) wenn der bezügliche Vierteljahrsbetrag der Verpflegungskosten ergangener Mahnung ungeachtet nicht berichtigt wird;

4) wenn bei einem Verpflegten Umstände eintreten, welche dessen Beibehalten in der Anstalt rücksichtlich der übrigen Kranken ohne Störung des Dienstes nicht länger gestatten.

Sind in den Fällen 2 und 3 die Kranken sich selbst oder der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlich, so ist die Zustimmung der Distrikts-Polizeibehörde zur Entlassung erforderlich.

Glaubt diese Behörde ihre Zustimmung verweigern zu müssen, so hat sie dafür zu sorgen, daß auch für die Zukunft die Zahlung der Verpflegungskosten gesichert ist.

§. 43.

Nach erfolgter Mittheilung der Entlassungs-Verfügung haben die Vertreter des Verpflegten für seine Abholung innerhalb der nächsten 14 Tage Sorge zu tragen.

Den Entlassenen in der III. Verpflegsklasse wird von der Anstalt ein vollständiger wohlerhaltener Anzug mitgegeben.

§. 44.

Dem Vorstande der Anstalt steht das Recht zu, Kranke mit Rücksicht auf den Kurzweck oder auch um zu versuchen, ob dieselben, ohne Störung zu verursachen, außerhalb der Anstalt verpflegt werden können, bis zu 4

Wochen zu beurlauben. Die Kgl. Distriktspolizeibehörden sowie die Kgl. Bezirksärzte sind verbunden, allenfallsigen Requisitionen der Anstaltsverwaltung in Bezug auf solche Beurlaubte zu entsprechen.

Da die Anstalt eine Kranken- und nicht eine Pflege-Anstalt an und für sich ist, so bleibt es ihr unbenommen, auch solche unheilbare Kranke, welche weder sich selbst noch die allgemeine Sicherheit gefährten, wieder in die Heimath zurückzuschicken und Sache der Heimathgemeinde ist es alsdann, für die gehörige Verpflegung derselben genügend Sorge zu tragen.

§. 45.

Wenn es einem Kranken, der sich selbst oder dem allgemeinen Wohle gefährlich ist, gelingt, aus der Anstalt zu entweichen, so ist die Verwaltung verpflichtet, die zuständige Distriktspolizeibehörde sofort in Kenntniß zu setzen, damit diese die erforderlichen Maßregeln zu dessen Wiederverbringung in die Anstalt oder seiner anderweitigen sicheren Versorgung anzuordnen im Stande ist.

§. 46.

Von allen Entlassungen und Todesfällen ist der Kgl. Regierung Anzeige, ebenso über alle Unglücksfälle ausführlicher, eventuell vom Sektionsbefunde begleiteter Bericht zu erstatten.

In Fällen, in denen die Aufnahme eines Kranken durch Vermittlung einer Behörde vor sich ging, ist die Entlassung oder der Tod auch dieser mitzutheilen.

Sämmtliche Todesfälle sind außerdem dem betreffenden Geistlichen und den zuständigen Gerichten anzuzeigen.

Beilage I.

Von den Aerzten bei Abfassung der Krankheitsgeschichte zu berücksichtigende Momente:

1) Vorname und Zuname des Kranken, Wohnort, Alter, Confession, Stand und Beschäftigung, Familienverhältnisse (ob ledig oder verheiratet, verwittwet, Zahl der Kinder);

2) Name und Stand der Eltern, Gesundheitsverhältnisse der Eltern, der Geschwister, Familienanlage zu Krankheiten, insbesondere zu Geistes-, Gemüths- und Nervenkrankheiten;

3) Kinder- und Entwicklungskrankheiten. Spätere Krankheiten des Aufzunehmenden;

4) Geistesanlagen, Erziehung, Lebensgang;

5) Muthmaßliche Gelegenheitsursachen der Erkrankung;

6) Beginn und Verlauf der Krankheit mit möglichst genauer Angabe der Zeit des ersten Auftretens und ausführlicher Schilderung aller Krankheits-Symptome. Recidive Complikation mit anderen Leiden, Lähmungssymptome. Neigung zur Selbstbeschädigung, zu Gewaltthätigkeiten, zu Unreinlichkeit;

7) Ergebnisse der physikalischen Untersuchung;

8) bisheriges therapeutisches Verfahren;

9) Gründe, aus denen die Aufnahme in die Anstalt für nützlich oder nothwendig erachtet wird.

Beilage II.

Die Freiplätze betreffend.

§. 1.

Alle die Kranken aus dem ehemaligen Fürstenthum Bayreuth, welche bisher in der Anstalt zu St. Georgen frei verpflegt wurden, bleiben auch bei der Transferirung in die neue Kreis-Irrenanstalt in dem ungeschmälerten Genusse ihrer Freiplätze.

§. 2.

Für neu eintretende Kranke kann nur durch legalisirten Nachweis über Vermögenslosigkeit, Armuth und Hilfslosigkeit des Kranken und der Alimentationspflichtigen um einen Freiplatz nachgesucht werden. Im Falle die Aufnahme eines Kranken und das Gesuch um einen Freiplatz durch die Gemeinde betrieben wird, so hat diese ihre Vermögens-Verhältnisse, Lasten ꝛc. nachzuweisen.

§. 3.

Bei der Concurrenz um einen Freiplatz haben die Kranken, bei welchen die Krankheitsdauer noch eine kurze ist, unbedingt den Vorzug vor solchen, deren Krankheit schon längere Zeit besteht und veraltet ist, die heilbaren vor den unheilbaren, weßhalb es im eigenen Interesse der Angehörigen liegt, bald nach dem Ausbruche der Krankheit um Aufnahme in die Anstalt und eventuell um einen Freiplatz nachzusuchen.

§. 4.

Das Gesuch um einen Freiplatz ist zugleich mit dem Aufnahmsgesuch des Kranken in die Anstalt an die Verwaltung der Irrenanstalt einzuschicken, welche die Dokumente, in welchen die Vermögensverhältnisse des Kranken genau angegeben und gerichtlich legalisirt sein müssen, der K. Regierung zur Entscheidung vorlegt.

§. 5.

Nur die K. Regierung entscheidet über die Aufnahme eines Kranken in einen Freiplatz. Die vorläufige Unterbringung eines provisorisch aufgenommenen Kranken in einen Freiplatz kann nicht Statt finden, es muß vielmehr bei jedem Kranken, der provisorisch aufgenommen wird, der vierteljährige Verpflegungsbeitrag vorausbezahlt werden.

§. 6.

Der Kranke tritt von dem Tage an, welcher von K. Regierung festgesetzt ist, in den Genuß eines Freiplatzes, wonach die Kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen den statutenmäßigen Betrag der Sustentationskosten an die Kgl. Verwaltung der Irrenanstalt zu entrichten hat.

§. 7.

Jeder durch einen Freiplatz begünstigte Kranke wird aus Stiftungsmitteln in der Anstalt verpflegt und bekleidet; alle sonstigen außerordentlichen Auslagen werden entweder von den Angehörigen oder der Heimathsbehörde vergütet.

§. 8.

Stirbt ein Kranker, der einen Freiplatz innegehabt, in der Anstalt, so hat die Stiftung die Kosten der Beerdigung an die Verwaltung der Kreisirrenanstalt zurück zu erstatten.

§. 9.

Wenn jedoch ein Kranker genesen oder gebessert in Urlaub entlaßen wird, so kann derselbe bei dem Eintritte einer Recidivirung oder Verschlimmerung des Zustandes während eines Vierteljahres von dem Zeitpunkte der Entlassung an ohne weitere Förmlichkeiten in die Anstalt zurückgebracht werden. Nach Verlauf von 3 Monaten haben die Angehörigen oder Curatelbehörden wieder von neuem um die Genehmigung eines Freiplatzes für ihren Kranken nachzusuchen.

§. 10.

Außer dem Genuß von ganzen Freiplätzen, in welchen die Kranken auf Kosten der Stiftung in der Anstalt vollständig verpflegt und gekleidet werden, werden auch halbe Freiplätze eingerichtet, wobei die Hälfte der Verpflegs- und Bekleidungskosten, sowie eventuell der Beerdigungskosten von den Angehörigen oder der Gemeinde,

die andere Hälfte von der Stiftung bestritten wird. Die K. Regierung entscheidet darüber, ob der Kranke in den vollen Genuß eines Freiplatzes tritt, oder nur die Hälfte eines solchen zu beanspruchen hat.

§. 11.

Im letzteren Falle wird die Verwaltung der Anstalt von der K. Regierung angewiesen, von wem sie die zweite Hälfte des vierteljährigen vorauszubezahlenden Sustentationsbeitrages für den Kranken zu erheben hat.

§. 12.

Es bleibt den Angehörigen und den Gemeindeverwaltungen unbenommen, auch während ein Kranker sich bereits in der Anstalt befindet, um einen Freiplatz nachzusuchen, wenn die Vermögensverhältnisse derart beschaffen, daß eine fernere Sustentation des Kranken in der Anstalt weder aus eigenen noch aus Gemeinde-Mitteln geschehen kann und die Entlassung des Kranken aus der Anstalt ebenfalls nicht thunlich ist.

Doch muß dieß immer mit Beginn des Vierteljahrs, nachdem der Verpflegungsbeitrag für das laufende Vierteljahr bereits geleistet worden ist, geschehen.

§. 13.

Der Kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, steht das Recht zu, einen verliehenen Freiplatz auf Antrag der Anstalts-Verwaltung jederzeit wieder einzuziehen.

Beilage III.

Speise-Ordnung
für die Kranken der Kreis-Irrenanstalt.

I. Klasse.

Frühstück:

Kaffee mit Brod.

Vormittags:

Obst oder Boullion oder Butterbrod.

Mittags:

Fleischsuppe, Rindfleisch mit Zuspeisen, Braten, Gemüse, Mehlspeise.

Nachmittags:

Kaffee.

Abends:

Fleischsuppe, Braten mit Salat oder Compot.

II. Klasse.

Frühstück:

Kaffee mit Weißbrod.

Mittags:

Fleischsuppe, Rindfleisch mit Zuspeise, Gemüse mit Beilage oder Braten und Zuspeise oder Mehlspeise.

Nachmittags:

Kaffee.

Abends:

Fleischsuppe, Braten oder Eierspeise und Salat.

III. Klasse.

Frühstück:

Kaffee mit Weißbrod.

Mittags:

Suppe, Rindfleisch und Gemüse, einmal in der Woche statt Fleisch Mehlspeise.

Abends:

Suppe, Fleischspeise oder Kartoffeln oder Butter oder Käse.

Beilage IV.

Kleideraversum für die Kranken der III. Verpflegungsklasse.

Das Kleideraversum der III. Verpflegsklasse wird festgesetzt auf 30 fl. für einen männlichen und 24 fl. für einen weiblichen Kranken, welches in vierteljährigen Raten, wie das Verpflegsgeld, für den Kranken an die Anstalts-Verwaltung voraus zu bezahlen ist.

Die Anstalt leistet hiefür Alles, was der Kranke an Kleidung und Leibwäsche nöthig hat.

Jeder Kranke hat bei seiner Aufnahme in die Anstalt einen vollständigen wohlerhaltenen Anzug mitzubringen.

Im Falle der Entlassung nimmt er einen solchen auch wieder mit.

Stirbt ein Kranker der III. Klasse, so fällt der mitgebrachte Anzug der Anstalt als Eigenthum zu.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 44. Bayreuth, Mittwoch den 25. Mai 1870.

Inhalt:

Ad Num. 10264.

(Aufstellung von Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Hauptagenten des Expedienten-Hauses Carl Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Lehrer Franz Punzel von Modschiedel als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 20. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 10579.

(Die katholische Schulstelle zu Hohenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Hohenberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der K. Distriktsschulinspektion Stadtsteinach zu Kupferberg einzureichen.

Bayreuth, den 20. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 10405.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die von dem Verwaltungsrathe der freiwilligen Feuerwehr in München herausgegebene Zeitung für Feuerlöschwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Verwaltungsrathe der freiwilligen Feuerwehr in München herausgegebene Zeitung für Feuerlöschwesen, auf welche bereits durch Regierungsausschreiben vom 19. Januar 1868, (Kreisamtsblatt Nr 7) aufmerksam gemacht worden ist, hat sich im Verlaufe ihres Erscheinens als der Förderung würdig bewährt und werden deshalb in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts., die K. Distriktsverwaltungsbehörden beauftragt, die Gemeinden auf dieselbe aufmerksam zu machen und denselben das Abonnement auf diese Zeitschrift anzuempfehlen.

Bayreuth, den 19. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 10578.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gesuch der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg um Empfehlung einer in ihrem Verlage erschienenen Schrift über das metrische Maaß- und Gewichtssystem betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript der K. Staatsministerien des Innern, beider Abtheilungen, wurde die im Verlage der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung zu Würzburg erschienene Schrift „Lehr- und Hilfsbuch zur Einführung des metrischen Systems für Maaß und Gewicht im Königreiche Bayern von August Pleibel" den Lehrern an den Volksschulen des Königreichs und den Landgemeindeverwaltungen zur Anschaffung empfohlen, wonach die obengenannten Behörden das weiter Geeignete zu verfügen haben.

Bayreuth, den 21. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

E.-Num. 1443.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der Stelle des funktionirenden Staatsanwalts-Substituten in Hof betr.)

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 16. d. Mts. als funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am K. Bezirksgerichte Hof vom 1. künftigen Monats an den funktionirenden Substituten am K. Bezirksgerichte Schweinfurt, Karl Helfreich aufzustellen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, am 20. Mai 1870.

Der Oberstaatsanwalt am Königlichen Appellationsgerichte von Oberfranken.
Stengel.

Dienstesnachrichten.

Die katholische Schulstelle zu Markt Redwitz ist dem bisherigen Schullehrer Conrad Eichhorn von Ziegelerden vom 1. Juni l. Js. an, und die katholische Schulstelle zu Marktschorgast dem bisherigen Schullehrer Georg Geßlein von Hohenberg vom 16. Juni l. Js. an übertragen worden.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. Mai l. Jrs. den Oberförster Georg Dombart von Unterzell, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Marktleuthen erledigte Revier Thierstein in gleicher Dienseseigenschaft zu versetzen.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 45. Bayreuth, Sonnabend den 28. Mai 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß §. 23 Titel VII. der Verfassungs-Urkunde bis zum 30. Juni d. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 17. Mai 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Ad-Nr. 10,763.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Geldfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer berichtlichen Anzeige des K. Bezirksamts Kulmbach wurden zu Kulmbach an verschiedenen Orten schon vor einiger Zeit

1) ein Reichsthaler, K. preußischen Gepräges mit der Jahreszahl 1814 und dem Bildnisse des Königs Friedrich Wilhelm III.,

2) ein Vereinsthaler gleichen Gepräges aus den 60ger Jahren mit dem Bildniß des gegenwärtig regierenden Königs von Preußen, endlich

3) fünf bayerische Zweiguldenstücke mit dem Bildnisse König Ludwig I. aus den Jahren 1845 und 1846 vereinnahmt.

Diese Münzen sind nach technischem Gutachten sämmtlich gefälscht, und besteht die erstgenannte aus Weißkupfer, alle übrigen aus Zinn. Alle Stücke sind in Formen gegossen, welche nach ächten Stücken angefertigt waren.

Indem hiemit vor Annahme solcher Münzen unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben vom 5. Juni 1869 (Kreis-Amtsblatt Seite 741) und vom 3. Februar 1870 (Kreis-Amts-Blatt Nr. 12 Seite 144 flg.) eindringlichst gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, nach den Verfertigern und Verbreitern der obenbezeichneten Münzen sorgfältige Spähe zu verfügen und ein etwa sachdienliches Resultat sofort dem K. Bezirksamt Kulmbach mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 10350.

Die Zulassung der allgemeinen Versicherungs-Actiengesellschaft Fortuna in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat inhaltlich höchster Entschließung bezeichneten Betreffs vom 24. November v. Js. Nr. 14564 auf Grund des Art. 193 des Polizei-Straf-Gesetzbuches und des §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizei-Strafgesetzbuches betreffend" der unterm 18. Januar 1868 in Preußen landesherrlich bestätigten allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft Fortuna in Berlin, von welcher der Geschäftsbetrieb der gemäß Ministerial-Entschließung vom 1. März 1863 für das Transport-Versicherungs-Geschäft in Bayern concessionirten, nunmehr in Liquidation getretenen „Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin" unter Eintritt in sämmtliche Rechte und Verpflichtungen letzterer vertragsmäßig übernommen worden ist, in widerruflicher Weise die Bewilligung zum Betriebe des Transport-Versicherungs-Geschäftes im Umfange des Königreiches Bayern nach Maßgabe der Gesellschafts-Statuten und der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktien-Gesellschaften, unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen in den Statuten oder allgemeinen Versicherungs-Bedingungen ohne Genehmigung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Bayern in Anwendung zu bringen.

2) Die von der „Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin" erlegte, gemäß Vertrages vom 13. October v. J. auf die allgemeine

Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Fortuna" übergegangene und bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank deponirte Geschäftscaution von 15000 fl. ist mit Rücksicht auf die statutengemäße Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Versicherungen gegen Gefahren des Seetransportes auf den Betrag von 30000 fl. zu erhöhen, und ist der bezügliche Mehrbetrag von 15000 fl. gleichfalls in Baarem oder in bayerischen Staatspapieren oder mit Zins-Garantie des bayerischen Staates versehenen Werthpapieren bei der erwähnten Bank zu hinterlegen.

3) Die Gesellschaft hat sich gleichmäßig allen jenen Anordnungen zu unterziehen, welche in den §§. 3 bis 5, 25, 31, 32, 34 — 37 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 — Regierungs-Blatt S. 193 u. ff. — bezüglich der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten getroffen sind. Insbesondere hat dieselbe alljährlich wenigstens einmal ihren Haupt-Rechnungsabschluß nebst Bilanz in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" oder in dem „Correspondenten von und für Deutschland" zu veröffentlichen und hierüber sich unter gleichzeitiger Vorlage eines Exemplars des etwa erscheinenden gedruckten Jahresberichtes auszuweisen.

4) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, dann der etwaigen Aenderungen und Ergänzungen derselben hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher K. Regierungen auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen. Diese Veröffentlichung kann auch dadurch bewirkt werden, daß den Kreisregierungen eine der Auflage des betreffenden Kreis-Amtsblattes entsprechende und mit dem Formate letzterer übereinstimmende Anzahl von Exemplaren behufs der Beilegung in Vorlage gebracht wird.

5) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Haupt-Agenten zu begründen, denselben als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen und in der hiewegen auszufertigenden notariellen Vollmacht namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während bezüglich der Aufstellung der Agenten die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 11. März 1865 Nr. 8185 (Kreis-Amtsblatt 1865 S. 459 ff.) zur Anwendung zu kommen hat.

Nachdem nun die allgemeine Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin den vorstehenden Bedingungen sich unterworfen und über die Erhöhung der bereits von der „Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna" aufrecht gemachten, durch Vertrag auf erstere Gesellschaft übergegangenen Geschäftskaution von 15000 fl. auf den Betrag von 30050 fl. durch Vorlage des bezüglichen Depositenscheins der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sich ausgewiesen hat, nachdem ferner der zur Führung der Hauptagenturgeschäfte von der Direktion der allgemeinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna bevollmächtigte Oberinspektor der Berlinischen Feuer-Versicherungsgesellschaft, Friedrich Schulz in München, für das ganze Königreich gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. Mai 1870 Nr. 2553 in der erwähnten Eigenschaft in widerruflicher Weise bestätigt worden ist, wird solches mit den anliegenden Statuten und den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (s. Extra-Beilage) mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Geschäftsbeginne der Versicherungs-Gesellschaft Fortuna kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Gleichzeitig wird mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 7. März 1863 (K.-A.-Bl. 1863 S. 351 ff.) bekannt gegeben, daß die von der nunmehr aufgelösten „Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna" bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank deponirte, wie oben erwähnt, durch Vertrag auf die allgemeine Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna übergegangene und nunmehr einen Bestandtheil der Geschäfts-Kaution letzterer bildenden Kautionssumme von 15000 fl. auch als Sicherheit für die etwa noch hervortretenden Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft aus Versicherungs-Verträgen mit bayerischen Staatsangehörigen fortzudienen habe. Im Uebrigen wird bezüglich der oben sub Ziff 3 der neuzugelassenen Gesellschaft gestellten Bedingung auf die mit Regierungs-Entschließung vom 12. Mai l. J. bekannt gegebene höchste Ministerial-Entschließung vom 23. April l. Js. Nr. 4917 (K.-A.-Bl. 1870 Nr. 39 S. 434/485) aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 21. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 10711.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. Mts., wurde die definitive Uebertragung der Hauptagentur der Versicherungsgesellschaft Providentia in Frankfurt a/M. in der Lebens-Versicherungsbranche für die Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Ober- Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg an den Inspektor der genannten Versicherungsgesellschaft Friedrich Emmerich von Fürth in widerruflicher Weise genehmiget.

Dieß wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 3. April 1870 — Kreis-Amts-Blatt Seite 357 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 8913.

Bekanntmachung.

(Die Stelle eines Schulprovisors und eines Assistenten an der Kreisackerbauschule in Schönbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Schul-Provisors Wunderlich zu Schönbrunn, ist die Stelle eines Schul-Provisors zu Schönbrunn und eines Assistenten an der dortigen Kreisackerbauschule, womit ein Gesammt-Einkommen von 500 fl. und die Wohnung in einem Zimmer der Kreisackerbauschule verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Funktionen an der Kreis-Ackerbauschule bestehen darin, daß der Assistent den Unterricht in den Realien in wöchentlich 8 Stunden zu ertheilen und sich in die Beaufsichtigung der Zöglinge mit dem Ackerbaulehrer zu theilen hat. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle unter Beilage ihrer vorschriftsmäßigen Zeugnisse einzureichen. —

Landshut, den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

von Hohe.

Gaudinus

Mit einer Extrabeilage: die Statuten der allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft „Fortuna" in Berlin betr.



Königlich Bayerisches Kreis=Amtsblatt von Oberfranken.

№ 46. Bayreuth, Mittwoch den 1. Juni 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 11014.

(Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der München=Aachener Mobiliar=Feuer-Versicherungsgesellschaft pro 1869 nachstehende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

1) der Gemeinde Neudorf, Bezirksamts Bamberg I, zur Herstellung eines Brunnens . . . 200 fl.
2) der Gemeinde Roßdorf, Bezirksamts Bamberg I, zu gleichem Zwecke . . . . . 200 fl.
3) der Gemeinde Neunkirchen, Bezirksamts Bayreuth, zur Herstellung einer Wasserleitung . . . . 150 fl.
4) der Gemeinde Siegritz, Bezirksamts Ebermannstadt, zum Bau einer Wasserleitung 800 fl.
5) den Ortschaften Großengsee und St. Helena, Bezirksamts Forchheim, zur Herstellung einer Wasserleitung . . . . 400 fl.
6) der Gemeinde Welschenkahl, Bezirksamts Kulmbach, zur Herstellung eines Brunnens . . . . . . 300 fl.
7) der Gemeinde Burgberg, Bezirksamts Lichtenfels, zum Bau eines Gemeindehauses 300 fl.
8) der Gemeinde Presseck, Bezirksamts Stadtsteinach, zur Erweiterung der Wasserleitung . . . . 300 fl.
9) der Gemeinde Teuschnitz zur Erwerbung und Einrichtung eines Krankenhauses . 400 fl.
10) der Gemeinde Lauenstein, Bezirksamts

Teuschnitz, zur Herstellung einer Wasserleitung . . . . 200 fl.

11) der Gemeinde Höchstädt, Bezirksamts Wunsiedel, zum Bau eines Armen- und Krankenhauses . . . 400 fl.

12) der Gemeinde Kleinziegenfeld, Bezirksamts Lichtenfels, zur Herstellung eines Brunnens 150 fl.

Summa 3800 fl.

Dieß wird im Vollzuge eines am 22. d. Mts. deßfalls ergangenen höchsten Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß sowohl, als zur speziellen Bekanntgabe an die Betheiligten mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die bewilligten Unterstützungen nur nach Maßgabe der gesicherten vollständigen Zweckerfüllung verabfolgt werden, und daß die richtige Verwendung sämmtlicher Unterstützungen längstens bis

1. März 1871

nachzuweisen ist.

Die Beilagen der die Unterstützungsgesuche begleitenden Berichte werden den betreffenden Distriktspolizeibehörden unter Umschlag zugeschlossen werden, welche Sorge zu tragen haben, daß sogleich die nothwendigen Vorkehrungen zur Sicherung der Zweckerfüllung der allerhöchst genehmigten Unterstützungen in Angriff genommen werden.

Bayreuth, den 28. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11078.

(Den Stand der Getreide-Magazine am Schlusse des Jahres 1869 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von dem Fortgange der Getreide-Magazinirung während des Jahres 1869 Kenntniß zu nehmen und Allerhöchst Ihre Befriedigung und Anerkennung darüber auszusprechen geruht, daß sowohl Gemeinde- als auch Distriktspolizeibehörden

durch eifriges Zusammenwirken zur Förderung der Sache ein Wesentliches beigetragen haben.

Dies wird hiedurch bekannt gegeben.

Bayreuth, den 29. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 10625.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
Die Erledigung von Freiplätzen im k. Erziehungs-Institute für arme krüppelhafte Knaben in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Ausschreibens der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 18. ds. Mts. erledigen sich in der k. Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Knaben zu München, welche nach der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844 — Reg.-Bl. S. 201 — bestimmt ist, der Verwahrlosung armer krüppelhafter Knaben und ihren üblen Folgen durch christliche, religiöse Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegen zu wirken und die ihr anvertrauten Zöglinge durch allmählich fortschreitende Uebung zum Uebertritte in ein ordentliches Gewerbe zu befähigen, — für das Schuljahr 1870/71 3 Freiplätze aus königlichen Fonds, um welche sich Angehörige des bayerischen Staates bewerben können.

Gesuche um diese Freiplätze sind bei den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung so rechtzeitig anzubringen, daß sie nach Maßgabe der allegirten Allerhöchsten Entschließung vollständig instruirt bis

längstens 10. Juli l. Js.

der unterfertigten Stelle vorgelegt werden können.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, diesen Termin auf das Genaueste einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß den einzelnen Gesuchen sämmtliche

erforderlichen Belege, insbesondere ein die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes Zeugniß des treffenden k. Bezirksarztes beigelegt werde.

Bayreuth, den 27. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11093.

(Die katholische Schulstelle zu Effelter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Effelter mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Teuschnitz oder bei der K. Distriktsschulinspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 28. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11096.

(Die katholische Schulstelle zu Wilhelmsthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Wilhelmsthal mit dem faßionsmässigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Kronach oder bei der K. Distriktsschul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 28. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 10738.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bereits am 20. Januar 1868 wurde bei dem Wirthe Schellerer zu Wiesent, K. Bezirksamts Regensburg, durch eine unbekannte Mannsperson ein falscher Kronenthaler verausgabt, welcher das Brustbild des Kaisers Franz II. von Oesterreich und die Jahreszahl 1795 zeigt und erst am 12. April d. Js. zu Amtshanden gelangte.

Nach dem erholten Gutachten des Haupt-Münz- und Stempelamtes zu München vom 28. v. Mts. besteht derselbe aus Messing, ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen und auf der Oberfläche schwach versilbert.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, Spähe zu verfügen und sachdienliche Ergebnisse dem Eingangserwähnten Bezirksamte mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad-Nr. 10,634.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Betrügereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke das von dem K. Bezirksamte Dillingen unterm 10. Mai erlassene Ausschreiben zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung mitgetheilt.

Bayreuth, den 28. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

(Betrügereien betr.)

Abdruck.

Anfangs Mai dieses Jahrs hat in Donaualtheim eine unbekannte Weibsperson von mittlerer Größe, braunen Haaren, beiläufig 40 Jahre alt, welche den Dialekt der Rheinpfalz spricht, ein werthloses Papier als Zehnguldenbanknote ausgegeben.

Dieses Papier hat zwar die Größe einer Zehnguldenbanknote und hat das Aussehen einer solchen, wenn sie schon lange im Verkehr ist, insoferne als dieselbe mit Oel getränkt ist.

Auch enthält dieses Papier auf den Seiten die mit Tinte geschriebene Bezeichnung 10 fl., ist aber im Uebrigen lediglich eine Anpreisung guter Cigarren, in französischer und englischer Sprache, wie solche auf Cigarrenkisten aufgeklebt und mit Abbildungen von französischen und englischen Industrieausstellungsmedaillen versehen sind.

Es gehört sohin nicht viel Aufmerksamkeit dazu, derartige Etiquetten, wenn sie als Banknoten gebraucht werden wollen, auf den ersten Blick als werthlose Papiere zu erkennen.

Da aber gleichwohl ein Betrug damit geglückt ist, werden die Orts-Polizeibehörden, insbesondere die Landbürgermeister, angewiesen, auf diese Betrügerei die Gemeindeangehörigen aufmerksam zu machen, und sie vor Annahme solcher Papiere zu warnen.

Zugleich werden die Orts-Polizeibehörden angewiesen, zu recherchiren, ob nicht die Eingangs bezeichnete Weibsperson in ihren Bezirken sich aufhielt, und ob nicht in den Fremdenbüchern der Gasthäuser eine solche Weibsperson eingetragen ist.

Hiebei wird noch bemerkt, daß diese mit Gewürze Handel treibe und eine Kraxe bei sich führen soll.

Ein sachdienliches Resultat ist sogleich anher zur Anzeige zu bringen und im Betretungsfalle diese Person anher einzuliefern.

Dillingen, den 10. Mai 1870.

Königliches Bezirksamt.

Der K. Bezirksamtmann d. a.:

Kirschenhofer, Assessor.

Ad Num. 8720.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der an der Gewerbsschule Straubing erledigten Lehrstelle für Mathematik und Physik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbsschule zu Straubing ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt von 700 fl. bis 1200 fl., je nach dem Dienstalter des Lehrers, verbunden ist, haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über vorschriftsmäßige Befähigung sowie tadelloses Verhalten innerhalb 14 Tagen bei dem Magistrate der Stadt Straubing als der präsentationsberechtigten Behörde einzureichen.

Landshut, den 11. Mai 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

von Hohe.

Gaudinus

Ad Num. 10,929.

Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der katholischen Präparandenschule in Speier betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des bisherigen Hauptlehrers an der katholischen Präparandenschule in Speier ist die Stelle eines solchen erledigt worden.

Der Gehalt des Hauptlehrers besteht in 600 fl. jährlich nebst freier Wohnung oder einer Wohnungs-Entschädigung von 100 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen versehen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 5 Wochen von heute an bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 19. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

von Pfeufer.

Schild.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 47. Bayreuth, Sonnabend den 4. Juni 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 10876.

An die K. Baubehörden von Oberfranken.

(Das Gefängnißgebäude in Schwabach, hier ständige Bauausgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. Mai l. Js., bezeichneten Betreffes zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 30. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 6214.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 16. April d. Js., wird unter Rückleitung seiner Beilagen im Einverständniße mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen verfügt, daß das Einölen der Thürschlösser im Polizeigefängniß zu Schwabach, soferne damit keine Reparaturen verbunden sind, auf Rechnung des Etats für ständige Bauausgaben bei den Gerichtsgefängnissen zu bestreiten, und das Geschäft des Einölens dem Gefängnißwärterpersonale zu übertragen ist, was unter gleichen Verhältnissen auch bei allen andern Gefängnissen zu geschehen hat.

Sollten jedoch mit dem Einölen der Schlösser Repa-

raturen verbunden sein, so hat dieselben der K. Baubeamte anzuordnen und ist der bezügliche Aufwand als Reparaturkosten auf den Baufond zu verrechnen.

München, den 22. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Schlör.

An

die Königliche Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Das Gefängnißgebäude in Schwabach, hier ständige Bauausgaben betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath.

gez. v. Cetto.

Ad Num. 11206.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.

Sammlung für das Hermann-Denkmal im Teutoburger Walde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1870 haben Seine Majestät der König der Redaktion und Expedition der in Ansbach erscheinenden Fränkischen Zeitung die Veranstaltung einer Sammlung im Königreiche zur Beschaffung von Mitteln für Vollendung des Hermann-Denkmals im Teutoburger Walde allergnädigst zu gestatten geruht.

Dieses wird den sämmtlichen Distrikts-Verwaltungs-Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 31. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 11081.

(Die Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund eines am 25. l. Mts. hieher ergangenen Reskripts des K. Staatsministeriums des Innern wird hiemit bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König aus dem zu Allerhöchst ihrer eigenen Disposition gestellten Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft den freiwilligen Feuerwehren

zu Seßlach,	Bezirksamts	Staffelstein	100 fl.
Pottenstein,	„	Pegnitz	100 fl.
Weidenberg,	„	Bayreuth	200 fl.
		in Summa	400 fl.

an Unterstützung zur Anschaffung von Löschrequisiten und Ausrüstungsgegenständen Allergnädigst zu bewilligen geruht haben.

Bayreuth, den 29. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 10751.

Bekanntmachung.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über Behandlung und Beaufsichtigung der Arbeiter beim Eisenbahnbau betreffend.)

Oberpolizeiliche Vorschriften aus Anlaß der Ansammlung größerer Menschenmassen bei Gelegenheit der Eisenbahnbauten im Regierungsbezirke Oberfranken.

Auf Grund des Art. 33 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk Oberfranken zu Art. 76 des Polizeistrafgesetzbuches aus Anlaß der Ansammlung größerer Menschenmassen

bei Gelegenheit des Eisenbahnbaues nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung bekannt gemacht.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Jeder arbeitsfähige Inländer sowohl wie Ausländer, welcher gesund, mit der nothdürftigen Kleidung, sowie mit der den bestehenden Paßverordnungen entsprechenden polizeilichen Legitimation, insbesondere Paß, Heimathsschein, Dienstboten- oder Arbeitsbuch, Urlaubspaß, versehen ist, wird als Arbeiter bei dem Bahnbaue zu Arbeiten zugelassen. — Für solche Individuen, welche in dem nämlichen Distriktspolizeibezirke arbeiten, in welchem sie heimathsberechtigt sind, genügt ein Vorweis bei Ortspolizei.

§ 2.

Ausgeschlossen jedoch werden Leute, welche in Folge richterlichen Urtheils von der Distriktspolizeibehörde ihrer Heimath unter Polizeiaufsicht mit den in Art. 38 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ausgesprochenen Folgen gestellt sind.

§ 3.

Die werktagsschulpflichtige Jugend ist unbedingt ausgeschlossen.

§ 4.

Jeder, der Arbeit sucht, hat sich bei dem Baubeamten, Akkordanten, oder mit der Aufnahme von Arbeitern betrauten Baubediensteten zu melden, und demselben seine polizeiliche Legitimation vorzuzeigen.

Wird der Arbeiter angenommen, so erhält er eine, jedoch nur eine auf den folgenden, wenn aber ein Sonn- oder Feiertag dazwischen fällt, auf die zwei folgenden Tage giltige Aufnahmskarte, mit welcher er sich an denselben, längstens aber an dem folgenden Tage bei dem K. Bezirksarzte, oder dessen hiezu bestimmten Stellvertreter zur Untersuchung seines körperlichen und Gesundheitszustandes zu melden hat, deren Resultat dieser auf die Rückseite der Aufnahmskarte bestätigen wird.

Hierauf hat sich der Arbeiter sofort bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu melden, hier die also bestätigte Aufnahmskarte, sowie seine in Händen habende Legitimation zu übergeben, und seine Herberge zu benennen. Wenn seiner Aunahme ein Hinderniß nicht im Wege steht, so erhält er eine mit dem Stempel der einschlägigen Eisenbahnbau-Sektion versehene polizeiliche Aufenthaltskarte unter Siegelung und Fertigung der Distriktspolizeibehörde. — Bis zur wirklichen Behändigung der eigentlichen Aufenthaltskarte dient die mit Vormerk versehene Aufnahmskarte als Legitimation.

§ 5.

Mit der Aufenthaltskarte hat sich der Arbeiter längstens am darauffolgenden Tage bei dem Akkordanten und beziehungsweise dem Bauführer zu melden, welcher die Aufenthaltskarte in sein Arbeiterregister einträgt. Der Eintrag ist auf der Rückseite der Aufenthaltskarte durch Beisetzung der Nummer des Registers und Unterschrift des Eintragenden vorzumerken. Aufenthaltskarten, welche diese Vormerkungen nicht an sich tragen, sind als ungiltig zu betrachten, daher den Besitzern abzunehmen, diese selbst aber gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

§ 6.

So wie kein Bauunternehmer einen Arbeiter ohne Vorzeigung dieser Aufenthaltskarte beschäftigen darf, so ist es auch den Arbeitern verboten, dieselben zu verpfänden oder an einen Dritten zu überlassen, es ist vielmehr jeder Arbeiter gehalten, die Aufenthaltskarte beständig bei sich zu führen und solche jedem Eisenbahnbaubediensteten sowohl, sowie jedem Polizeibediensteten, — Gerichtsdiener, Polizeisoldaten, der K. Gendarmerie — dann den Gemeinde-Vorstehern auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7.

Durch Forderung und Empfang einer Aufnahmskarte verpflichtet sich jeder Arbeiter, wenigstens vier

Wochen bei dem Akkordanten oder dem Bauführer in Arbeit zu bleiben, der ihn als Arbeiter aufgenommen hatte. Dem Bauführer oder Akkordanten steht es jedoch frei, einen nicht brauchbar befundenen Arbeiter in den ersten drei Arbeitstagen nach der Annahme wieder zu entlassen. Ebenso kann der Arbeiter auch dann früher entlassen werden, wenn die Arbeiten eingestellt werden, oder zu Ende gehen, oder der Arbeiter seine Schuldigkeit nicht thut.

§ 8.

Die Arbeitszeit für alle im Taglohn beschäftigten Arbeiter wird für die einzelnen Monate von der Bauverwaltung resp. vom Bauunternehmer festgesetzt, und ist für die Mittagsruhe die Stunde von 11—12 Uhr, oder von 12—1 Uhr bestimmt. Eine etwaige weitere Zwischenzeit richtet sich nach örtlicher Umgebung. — Sowie die Akkordarbeiter ihre Arbeiten früher beginnen und später endigen dürfen, so sind auch die Taglohnarbeiter gehalten, in dringenden Fällen gegen erhöhten Taglohn außer den oben bestimmten Arbeitsstunden zu arbeiten.

§ 9.

Die Taglohnsarbeiter müssen, wenn es verlangt wird, eine halbe Viertelstunde vor der bestimmten Arbeitszeit auf dem Bauplatze zum Verlesen sich einfinden, und dürfen nur während der Mittagsstunde, nicht aber — Erkrankungsfälle allein ausgenommen — während der etwaigen Zwischenzeit, oder während der Arbeit, oder vor dem Schlusse der Arbeitsstunden, welchem entweder ein zweites Verlesen oder ein Feierabendzeichen vorausgeht, sich vom Bauplatze entfernen.

§ 10.

Unentschuldigte Entfernung von Eisenbahnarbeitern während der Arbeitszeit von den Arbeitsplätzen überhaupt, oder Wegbleiben derselben von der Arbeit ist verboten.

§ 11.

Den Herberggebern ist untersagt, Arbeiter und Arbeiterinnen gleichzeitig zusammen in Einem Lokal in Herberge zu nehmen, mit Ausnahme ganzer Familien.

§ 12.

Will ein Arbeiter seine Herberge verändern, so hat er sich mit seiner Aufenthaltskarte bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu melden, welche, wenn sie die Genehmigung ertheilt, solches auf der Aufenthaltskarte bestätigt, worauf der Arbeiter diese Erlaubniß seinem Arbeitgeber zur Vormerkung vorzuzeigen, und dieser solches durch Namensunterschrift zu bescheinigen hat.

§. 13.

Jeder Arbeiter, er mag im Taglohne oder Unterakkorde arbeiten, er mag an der Bahnlinie wohnen oder nicht, hat sich von seinem Wochenverdienste einen Abzug von vier Kreuzern gefallen zu lassen. Gegen Errichtung dieses Beitrages wird jeder Arbeiter, welcher erkrankt oder beschädigt und dadurch arbeitsunfähig wird, in die betreffende Heilanstalt aufgenommen und erforderlichen Falles transportirt werden: jedenfalls aber in derselben die nothwendige Pflege und Heilung in so lange finden, bis derselbe als geheilt entlassen werden kann, oder bis die Entlassung nach Maßgabe des mit der betreffenden Heilanstalt getroffenen Uebereinkommens gerechtfertigt ist. Der Spitalbeitrag von vier Kreuzern in der Woche muß von jedem Arbeiter bezahlt werden, auch wenn er nur einen, zwei oder mehrere Tage in der Woche gearbeitet hat. Nur beim Arbeits-Eintritt oder Austritt gilt die Bestimmung, daß für einen oder zwei Tage 1 kr., für drei Tage 2 kr., für vier oder fünf Tage 3 kr. vom Arbeiter zu bezahlen sind.

§. 14.

Die Akkordanten sind gehalten, alle Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welche nach Anordnung der Polizeibehörden im Benehmen mit der einschlägigen Eisenbahnbau-Sektion oder von der Bauverwaltung allein zur Vermeidung von Unglücksfällen nothwendig erachtet werden, wohin auch die Errichtung der erforderlichen Verbots- und Warnungstafeln gehört. Die Arbeiter dagegen sind gehalten, bei Vermeidung augenblicklicher Entlassung, den deßfallsigen Befehlen des Baupersonals sowohl, als

der Bauunternehmer und ihrer Aufseher unbedingten Gehorsam und pünktlichste Folge zu leisten. — Insbesondere ist die Unterminirung der Erdwände zur Gewinnung des Füllmaterials und zum Behufe von Abträgen verboten, und sind beim Sprengen von Felsen ausschließend kupferne Zündnadeln oder Sicherheitszünder anzuwenden. Die Akkordanten sind für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen verantwortlich.

§. 15.

Alle Arbeiter sind gehalten, den Anordnungen der Akkordanten und ihrer Aufseher, beziehungsweise der Bauführer, pünktlichen Gehorsam zu leisten, und sich sowohl gegen diese und das sonstige Baupersonal als auch gegen alle fremden Personen stets höflich und anständig zu benehmen. Das s. g. Schnüren der Bauhandwerker ist strengstens untersagt.

§. 16.

Der gewerbsmäßige Verkauf von Eßwaaren und Getränken auf den Bauplätzen ohne Bewilligung der Gewerbspolizeibehörde ist verboten. Marketendereien werden mit Bewilligung der Gewerbspolizeibehörde nach vorgängigem Benehmen mit der Bauverwaltung immer nur auf Ruf und Widerruf und nur auf solchen Bauplätzen gestattet, von welchen die dem Bedürfnisse entsprechenden Schenken zu weit entfernt sind. Das mit Fertigung der Ortspolizeibehörde versehene Preisverzeichniß muß in jeder Marketenderei angeheftet sein. — Den Arbeitern ist gestattet, ihren täglichen Viktualienbedarf mit auf die Bauplätze zu bringen, wie es ihnen auch erlaubt ist, sich zur Erlangung einer guten Mittagskost größere Menagen zu bilden. Die Bauunternehmer selbst sind aber gehalten, dafür zu sorgen, daß auf den Bauplätzen immer gutes Trinkwasser in einer der Arbeiterzahl entsprechenden Menge vorhanden ist.

Will ein gesunder Arbeiter seine Entlassung nehmen, so hat er dieß am Feierabend des vorletzten Werktages der Arbeitswoche gebührenden Orts anzuzeigen und sich gleichzeitig darüber auszuweisen, daß er dem Marketender nichts mehr schulde, was auch dann zu geschehen hat, wenn der

Arbeiter ohne seinen Willen die Entlassung erhält.

Die erfolgte Entlassung und (diese mag vom Arbeiter genommen werden oder ihn gegen seinen Willen gegeben sein) deren Grund ist auf der Rückseite der Aufenthaltskarte getreulich zu bezeichnen, und der Arbeiter anzuweisen, sich längstens am darauffolgenden Tage bei der einschlägigen Polizeibehörde zu melden und derselben neben der Aufenthaltskarte zugleich ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines letzten Herbergsortes darüber vorzulegen, daß er an seinen Quartiergeber nichts mehr schulde, welches gleichfalls auf der Rückseite der Aufenthaltskarte beigesetzt werden kann. Steht dem Abgange des Arbeiters ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege, so erhält derselbe von der betreffenden Polizeibehörde gegen Uebergabe seiner Karte seine deponirte Legitimation mit Bestätigung der Arbeit versehen und mit pflichtmäßiger Beisetzung der Ursache der Entlassung zurück.

II. Besondere Vorschriften für die Regiearbeiter.

Außer vorstehenden auch auf die Regiearbeiter anwendbare Vorschriften werden für letztere noch folgende besondere Bestimmungen getroffen.

§. 18.

Wer beim Beginne der Arbeiten nicht gegenwärtig ist, hat nach Umständen einen Lohnabzug im Betrage eines viertels, halben oder ganzen Taglohnes zu gewärtigen.

§. 19.

Die Arbeiter, welche Geräthschaften und Werkzeuge empfangen, haben für dieselben zu haften, Verluste müssen daher sogleich betreffenden Orts angezeigt werden, damit deren Veranlassung erhoben und festgestellt werden kann, außerdem der Abgang vom Arbeiter unbedingt ersetzt werden muß. Werden solche Gegenstände durch Ungeschicklichkeit oder Muthwillen eines Arbeiters verdorben, so wird derselbe jedenfalls durch Taglohnsabzug zum Ersatze angehalten.

III. Schluß-Bestimmungen.

§. 20.

Die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, die denselben in den §§. 4, 12 und 17 übertragenen Geschäfte den einschlägigen Ortspolizeibehörden — vorbehaltlich der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften — zu überlassen.

§. 21.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der §§. 4, 5 6, 10, 11, 12, 14, 15 und 16 vorstehender Vorschriften zieht die in Art. 76 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 vorgeschriebenen Strafen nach sich.

Bayreuth, den 31. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über Behandlung und Beaufsichtigung der Arbeiter beim Eisenbahnbau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom Heutigen im bezeichneten Betreffe, werden die obengenannten Behörden angewiesen, in Gemäßheit des Art. 76 des Polizeistrafgesetzbuches bei Beginn von Eisenbahnbauten in ihren Bezirken für besondere Bekanntmachung der erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften entsprechend Sorge zu tragen.

Zugleich wird bemerkt, daß, insoferne Ortspolizeibehörden, namentlich in größeren Städten, außerdem zur Ergänzung noch besondere, mit diesen Vorschriften im Einklange stehende ortspolizeiliche Vorschriften oder die Eisenbahnverwaltungen besondere dienstliche Vorschriften zu erlassen, für nöthig erachten sollten, dies ihnen selbstverständlich vorbehalten bleibt.

Bayreuth, den 31. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 11009.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verwendung von Malzsurrogaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gekommen, daß neben dem in dem Ausschreiben vom 6. April 1869, Kreisamtsblatt Seite 397, bezeichneten Handlungshause Konrad Haas Söhne in Mannheim, auch von der Firma M. N. Mayr, in Mannheim, von Kaufmann Krauß in Stuttgart und von Gebr. Endres in Ulm — Java-Reismehl als Malzsurrogat ausgeboten und verkauft wird. —

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, die in ihren Bezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Art. 7 und 71 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag vor Verwendung des fraglichen Surrogates bei der Bierbereitung zu verwarnen und gegebenen Falles die erforderliche Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 31. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungspräsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 10723.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Unter-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des F. J. Weber in Bamberg als Haupt-Agenten des Schiffs-Rheders Carl Pokranz in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Kaufmann Johann Schierbaum in Bayreuth als Unter-Agent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 31. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 11295.

(Die protestantische Schulstelle zu Dörnthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Dörnthal mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Naila oder bei der K. Distriktsschulinspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 31. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 1597.

(Erledigung der Pfarrei Emtmannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Emtmannsberg, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Beträgen ausgeschrieben:

		Betrag
I.	von der Kirchenstiftung baar	3 fl. 55½ kr.
II.	Zinsen aus Kapitalien	162 fl. 21½ kr.
III.	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches im Laufe des Sommers in bewohnbarem Zustande versetzt werden wird, jedoch noch weitere Reparaturen bedarf	35 fl. — kr.
	1 Tgw. 38 Dez. Gärten, 36 Tgw. 88 Dez. Aecker, 5 Tgw. 47 Dez. Wiesen, 76 Tgw. 33 Dez. Waldung, aus welcher z. Z. jährlich 13,56 Normalklafter weiches Brennholz, 8 Normalklafter Stockholz, dann Dürrholz, Ast- und Rechstreu anfallen	298 fl. 20½ kr.
IV.	Bodenzinse	54 fl. — kr.
	Weiderecht	3 fl. — kr.
	Forstrecht zu 2,26 Normalklafter weiches Brennholz nebst Aststreu	16 fl. 25½ kr.
V.	aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	186 fl. 12 kr.
VI.	observanzmäßige Gaben	9 fl. 41½ kr.
	Summa	768 fl. 56½ kr.
	Hievon die Lasten ab mit	— fl. 56½ kr.
	Reinertrag	768 fl. — kr.

Bayreuth, den 19. Mai 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 1602.

Die erledigte II. Pfarrstelle in Weissenstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Weissenstadt, Dekanats Kirchenlamitz, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar	30 fl. 59½	kr.
14²³/₂₇ Klaftern Holz, 4²/₃ Klafter Torf und ²/₃ Schock langes und 1⅓ Schock kurzes Stroh	60 fl. 45	kr.
II. Zinse	126 fl. 12½	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Stande und geräumig	50 fl. —	kr.
b) 28 Tgw. 12 Dez. Grundstücke	59 fl. 42	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	1 fl. 16¼	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	238 fl. 55 ½	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	2 fl. 30	kr.
Summa	570 fl. 20¾	kr.
Lasten	2 fl. 14¾	kr.
Reinertrag	568 fl. 6	kr.

Bayreuth, den 19. Mai 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

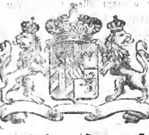
Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Mai l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Marktleuthen, Dekanats Kirchenlamitz, dem Pfarrer in Pilgramsreuth, Decanats Hof, Adam Christian Friedrich Burger zu verleihen.

Die katholische Schulstelle zu Plankenfels ist dem bisherigen Schulverweser Heinrich Wirth von Großdechsendorf vom 16. Juni l. J. an und die katholische Schulstelle zu Unnersdorf auf vorgängige Präsentation Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern dem bisherigen Schuldienstexspektanten Theodor Senger von Schloß Banz vom 1. Juli l. Js. an, dann die katholische Schulstelle zu Maineck dem bisherigen Schullehrer Johann Georg Peter Mayer von Wilhelmsthal vom 16. Juni l. Js. an und die Schulstelle zu Kirchenpingarten dem bisherigen Schullehrer Joseph Saffer von Effeltez vom 16. Juni l. Js. an übertragen worden.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 21. vorigen Monats wurde die beim K. Rentamte Staffelstein erledigte Amtsdieners-Stelle, beginnend mit 1. Juni l. Js., dem Gendarmerie-Oberbrigadier Melchior Wittmann zu Bayreuth in widerruflicher Eigenschaft verliehen.

Auf den erledigten Gehülfenposten beim Revier Buch a/F. wurde der Forstgehülfe D. Hopp von Gramschatz versetzt und zum Forstgehülfen beim Revier Rothenkirchen Forstpraktikant J. Wallenreuter von Pegnitz ernannt. —

Königlich Bayerisches



Kreis=Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 48. Bayreuth, Dienstag den 7. Juni 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 10408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Artikels 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die höchste Entschliessung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1870, Nr. 4849 zur genauen Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Die Uebersichtsanzeigen über den Stand des Armenwesens für das Jahr 1869 sind in Gemäßheit der Ziffer IV. der vorstehenden höchsten Ministerialentschließung unter Beachtung der früheren Vorschriften, mithin unter Beibehaltung der seitherigen beiden Uebersichtstabellen über den Stand des Armenwesens im Bezirke, und über die Verwaltungsresultate der Lokalarmenpflegen im Distrikte nachträglich anzufertigen, und bis spätestens zum 30. Juni l. Js. anher einzusenden, wobei eine besondere Berichterstattung nur dann zu erfolgen hat, wenn Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung oder außerordentliche Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens im Jahre 1869 hiezu Anlaß bieten.

Bayreuth, den 19. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten. Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Art. 37, Abs. V. des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, ergeht im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgende Entschließung:

1. Die Armenpflegschaftsräthe haben alljährlich bis längstens 1. Oktober eine unter Beachtung der nachstehenden Direktiven nach dem beiliegenden Formulare A gefertigte Uebersicht ohne weiteren Vorlagebericht an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde einzusenden.

Von dieser Nummer können Abdrücke à 9 kr. von der Redaktion bezogen werden.

1) a. Unter die Rubrik 2 der Tabelle gehören alle ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen, welche zur Fristung des Lebens oder zur Erziehung eine längere Zeit dauernde beziehungsweise regelmäßig wiederkehrende öffentliche Armenunterstützung genießen, also insbesondere auch diejenigen jugendlichen Personen, für deren Erziehung und Ausbildung die öffentliche Armenpflege Sorge trägt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Fürsorge lediglich in der dauernden Befreiung vom Schulgelde oder in der Bezahlung der Erziehungs- und Lehrkosten überhaupt besteht. Außerdem gehören unter diese Rubrik die auf längere Zeit in einer Irrenanstalt untergebrachten geisteskranken Armen.

b. Wird die Unterstützung einem Familienhaupte, welches für mehrere Familienglieder zu sorgen hat, gewährt, so sind sämmtliche Familienglieder, welche mittelbar an der Unterstützung theilhaben, unter die Zahl der Unterstützten aufzunehmen. Wenn also z. B. eine Mutter mit drei Kindern, für deren Ernährung sie zu sorgen hat, regelmäßige Unterstützung bezieht, so ist diese Unterstützung als an 4 Köpfe verabreicht zu erachten und es sind daher statt einer Person vier Personen bei der Ausfüllung der Rubrik 2 in Ansatz zu bringen.

2) Unter die Rubrik 3 „vorübergehend unterstützte ganz oder theilweise Arbeitsunfähige" gehören alle Personen, welche, ohne regelmäßige Unterstützung zu genießen, wegen augenblicklicher Bedrängniß oder Krankheit vorübergehende Unterstützung oder Krankenhilfe erhalten; also auch Personen, welche im gesunden Zustande vollkommen arbeitsfähig sind, aber wegen Krankheit vorübergehend zu den Arbeitsunfähigen zählen und deshalb nach Art. 10, Abs. II., Ziff. 2 des Gesetzes unterstützt werden. Die in einer Irrenanstalt Untergebrachten gehören, wie bereits oben bemerkt, unter die Rubrik 2.

3) Unter die Rubrik 4 „vorübergehend unterstützte Arbeitsfähige" gehören alle vollkommen arbeitsfähigen Personen, welche entweder auf Grund des Art. 10, Abs. III. des Gesetzes wegen dringender Noth und aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit beziehungsweise Sittlichkeit oder gemäß Art. 29, Abs. II. wegen Arbeitslosigkeit von der Armenpflege unterstützt werden.

4) Der Inhalt der Rubrik 5 „Gesammtzahl der unterstützten Personen" ergibt sich durch Addition der in den Rubriken 2, 3 und 4 aufgeführten Zahlen.

5) Unter der vorstehend erwähnten Gesammtzahl sind zwar die in den Rubriken 6 und 7 aufzuführenden Kategorien bereits begriffen, es erscheint jedoch von Wichtigkeit, die Leistungen der Armenpflegen für jugendliche Personen besonders kennen zu lernen und es ist deshalb die bezügliche Spezialübersicht (Ziff. 6 und 7) in die Tabelle eingestellt. Unter die Rubrik 6 insbesondere eignen sich alle jugendlichen Personen, welche nicht bloß Schulgeldbefreiung, sondern auch andere Unterstützung z. B. für Nahrung, Kleidung ꝛc. ꝛc., genießen, also namentlich Diejenigen, welche auf Kosten der Gemeinde bei Familien oder in Anstalten oder bei Gewerbtreibenden, von welchen sie auch die Kost erhalten, untergebracht sind, unter die Rubrik 7 aber gehören nur solche Kinder, welche bloß Schulgeldbefreiung und Lehrbücher ꝛc. empfangen, außerdem aber von ihren Eltern oder sonstigen Personen, sohin nicht auf Kosten der Armenpflege, ernährt und gekleidet werden.

6) In die Rubriken 8 und 9 sind einfach die Abschlüsse der Abtheilung I. und II. der Armenkassarechnung einzustellen, wobei, wie in allen übrigen Rubriken lediglich die Gulden vorzutragen sind, und zwar in der Art, daß dreißig Kreuzer und darunter außer Ansatz gelassen, höhere Kreuzerbeträge aber als volle Gulden angesetzt werden; die Abschlüsse der Rechnungen über den Lokalarmenfond oder über besondere Armenanstalten gehören nicht hieher.

7) Um die nur vorschußweise erfolgten Leistungen und in Folge dessen den wirklichen Aufwand der Armenpflegen, sowie die zur Deckung des Deficits erforderlichen Zuschüsse der Gemeindekasse kennen zu lernen, ist die in den Rubriken 10 und 11 enthaltene Specialübersicht angeordnet, deren Ziffern selbstverständlich auch bereits in dem Rechnungsabschlusse (Rubrik 8 und resp. 9) enthalten sind. —

Die Zahl der Rubrik 10 ergibt sich aus dem Abschlusse des Tit. VII. und die Zahl der Rubrik 11 aus dem Abschlusse des Tit. IX. Abtheilung I de[illegible] für die Armenkassarechnung durch die Ministerialentsc[illegible]ßung vom Heutigen ad Nr. 15480, das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, vorgeschriebenen Formulars. In der Rubrik 11 gelangen insbesondere die zum Zwecke der Deckung des Deficits der Armenkasse etwa erhobenen Gemeindeumlagen zum Ausdrucke.

8) Behufs der Ausfüllung der Rubrik 12 haben die Armenpflegschaftsräthe diejenigen Naturalien, welche den Armen unmittelbar von den Gemeindeeinwohnern nach Art. 18 Abs. III des Gesetzes geleistet werden, im Allgemeinen in Geld anzuschlagen und die betreffende Summe in die Tabelle einzustellen.

Naturalleistungen, welche unmittelbar auf Rechnung der Armenkasse erfolgen z. B. die Verabreichung von Kleidungsstücken oder die Gewährung freier Wohnung im Armenhause sind unter den in der Rubrik 9 angeführten allgemeinen Ausgaben der Armenkasse, in deren Rechnung sie nach dem Rechnungsformulare vorkommen, begriffen, und daher bei Ausfüllung der Rubrik 12 nicht weiter zu berücksichtigen.

9) Der Inhalt der Rubrik 13 ergiebt sich aus der Armenfondsrechnung, deren Einsicht dem Armenpflegschaftsrathe nach Art. 33 Abs. III des Gesetzes gestattet ist.

10) In die Rubrik 14 ist die Summe der Krankenkasse-Beiträge, welche nach Art. 20 des Gesetzes von den Dienstboten etc. erhoben wurden, einzustellen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob jene Beiträge sofort in die Armenkasse oder in eine besondere Krankenanstaltskasse fließen oder an die Distriktskrankenhauskasse abgeliefert werden.

11) Die Rubrik 15 soll eine Uebersicht gewähren über die Zahl und Jahreseinnahmen der (nur in einzelnen Gemeinden vorkommenden) Krankenkassen der Unternehmer bedeutender industrieller oder gewerblicher Anlagen (Art. 21 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege), in welcher Hinsicht der Armenpflegschaftsrath die entsprechenden Mittheilungen von den Unternehmern verlangen kann und soll.

12) Aus den Rubriken 17—20 sollen sich die Leistungen der in der Gemeinde bestehenden besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen und Vereine ergeben. — Die Einträge sind summarisch zu machen; wenn also z. B. in einer Gemeinde mehrere Wohlthätigkeitsstiftungen bestehen, so sind dieselben nicht einzeln aufzuführen, sondern es ist lediglich deren Gesammtzahl, sowie die Gesammtsumme ihrer Jahresausgaben und ihres Vermögensstandes in die betreffenden Rubriken einzutragen. Das Material für diese Einträge haben die Armenpflegschaftsräthe auf dem in Art. 28 Abs. II und Art. 33. Abs. III des Gesetzes angedeuteten Wege zu beschaffen, wobei übrigens jede Belästigung der Wohlthätigkeitsvereine, sowie jede Einmischung in deren Angelegenheiten sorgfältig zu vermeiden ist.

II. Der Inhalt der Uebersichtsanzeigen, welche von den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Armenpflegschaftsräthen erstattet werden, ist von den k. Bezirksämtern in zwei Tabellen nach den beiliegenden Formularien B und C überzutragen und zwar in der Weise, daß für jede Distriktsgemeinde besondere Tabellen gefertigt werden, in welchen zugleich die Leistungen und Anstalten der betreffenden Districtsarmenpflege, sowie die Verhältnisse der für den ganzen District bestehenden Wohlthätigkeitsstiftungen und Vereine Aufnahme finden.

In der Rubrik 1 der Tabelle B sind sämmtliche Gemeinden des Districts anzuführen, in der Rubrik 1 der Tabelle C aber nur diejenigen, bezüglich deren irgend ein Eintrag veranlaßt erscheint.

Die Tabellen B und C sind entsprechend abzuschließen und bis längstens 1. November an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J. einzusenden, wobei eine besondere Berichterstattung nur dann zu erfolgen hat, wenn Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung oder außerordentliche Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens hiezu Anlaß bieten.

III. Von Seite der k. Kreisregierungen, K. d. J. werden die Uebersichtsanzeigen der unmittelbaren Städte, sowie die Abschlüsse der von den Bezirksämtern erstatteten Anzeigen nach Distriktsgemeinden geordnet, in zwei Tabellen nach den beiliegenden Formularien D und E übertragen und bis längstens 1. December zur Kenntniß des unterzeichneten Staatsministeriums gebracht; auch hiebei hat eine umfassendere Berichterstattung nur zu erfolgen, wenn ein besonderer Anlaß hiezu vorliegt.

IV. Die Uebersichtsanzeigen über den Stand des Armenwesens für das Jahr 1869 sind noch unter Beachtung der früheren Vorschriften zu erstatten.

Hienach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 14. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken,
Den Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath.
v. Du Bois.

Titel I.
Tabelle A.

Gemeinde N.

Uebersichts-

über

Geschäftsführung

und den Stand

zu

N.

für das Rechnungs-

Namen der Gemeinde.	Zahl der unterstützten Personen.				Specialübersicht über die Unterstützung jugendlicher Personen.		Abschluß der Armenkassarechnung.		Specialübersichten über die Einnahmen.	
	Dauernd Unterstützte.	Vorübergehend Unterstützte.		Gesammtzahl der unterstützten Personen.	welche auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erzogen werden.	welche bloß Schulgeldbefreiung mit Einschluß der Lehrmittel genießen.	Einnahmen. fl.	Ausgaben. fl.	aus Ersatzleistungen. fl.	aus Zuschüssen der Gemeindekasse nach Art. 18 Abs. II. des Gesetzes. fl.
		gänzlich oder theilweise Arbeitsunfähige	Arbeitsfähige							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

blatt

Anzeige

die

der Armenpflege

des Armenwesens

N.

jahr 18 . . .

Geldanschlag der nach Art. 18 Abs. III. des Armengesetzes erfolgten turnusweisen Verköstigung oder sonstigen Naturalleistungen von Seite der Einwohner. fl.	Stand des rentirenden Grundstocks-Vermögens. (Lokalarmenfonds.) fl.	Krankenkassen. I. Summe der von den Dienstboten rc. an die Gemeinde geleisteten Krankenkassabeiträge. fl.	Krankenkassen. II. industrieller oder gewerblicher Unternehmen. (Art. 21 des Ges.) Zahl.	Krankenkassen. II. Gesammtsumme der Jahresbeiträge. fl.	Uebersicht über die in der Gemeinde bestehenden Armenunterstützungs- und Krankenanstalten und dergl. sowie über die Leistungen der Wohlthätigkeits-Stiftungen und Vereine. Kategorien.	Zahl.	Jahresausgabe. fl.	rentirendes Vermögen. fl.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
					a) Pfründehäuser, b) Waisen- und Findelhäuser u. dergl. c) Armenbeschäftigungsanstalten. d) Leihhäuser. e) Hilfskassen. f) Krankenanstalten. g) Kleinkinderbewahranstalten. h) Wohlthätigkeitsstiftungen. i) Wohlthätigkeitsvereine. k) Rettungshäuser der freiwilligen Armenpflege. —			

Bezirksamt N.

Titel I.
Tabelle B.

Ueber-

über

die Leistungen der

und

der Distrikts-

dann

Stand der Wohlthätigkeits-

in

Distrikts-

für das Rech-

Leistungen der Lokal-Armen-

Namen der Gemeinde.	Zahl der unterstützten Personen.				Spezialübersicht über die Unterstützung jugendl. Personen.		Abschluß der Armenkassa-Rechnung		Spezialübersichten über die Einnahmen		Geldanschlag der nach Art. 18 Abs. III. des Armengesetzes erfolgten turnusweisen Verköstigung, oder der sonstigen Naturalleistungen von Seite der Einwohner.
	Dauernd Unterstützte.	Vorübergehend Unterstützte.		Gesammtzahl der unterstützten Personen.	welche auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erzogen werden.	welche blos Schulgeldbefreiung mit Einschluß der Lehrmittel genießen.	Einnahmen.	Ausgaben.	Aus Ersatzleistungen.	aus Zuschüssen der Gemeinde-Kassa nach Art. 18 Abs. II des Gesetzes.	
		ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.	Arbeitsfähige.				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Blatt.

sicht

Lokalarmenpflegen

Armenpflege

über den

Stiftungen und Vereine

der

Gemeinde N.

nungsjahr 18 . . .

pflegen.					Leistungen der Distrikts-Armenpflege.							Summarische Uebersicht über die in der Distriktsgemeinde bestehenden lokalen und distriktiven					
Stand des rentirenden Grundstockvermögens (Lokalarmenfonds).	Krankenkassen.						gesetzliche Distrikts-Lasten.		freiwillige Leistungen		Stand des rentirenden Distriktsarmenfonds.	Wohlthätigkeitsstiftungen			Wohlthätigkeitsvereine.		
	I. Gemeindliche (Art. 20 des Gesetzes.)		II. industrieller oder gewerblicher Unternehmen.		für überbürdete Gemeinden.												
	Zahl.	Gesammtsumme der Jahresbeiträge.	Zahl.	Gesammtsumme der Jahresbeiträge.	Zahl.	Summa.	für Erhaltung der bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten.	für Abmassirung und Mehrung des Distriktsarmenfonds.	für Errichtung neuer Wohlthätigkeits-Anstalten.	sonstige Leistungen.		Zahl.	Jahres-Ausgabe.	rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahres-Ausgabe.	rentirendes Vermögen.
fl.						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.

Kgl. Bezirksamt N.

Titel
Tabelle C.

Ueber-

über
die lokalen

Anstalten und

der öffentlichen
in
Distrikts-
für das Rech-

Lokale Anstalten und Einrichtungen.

Namen der Gemeinde.	Pfründhäuser.			Anstalten für Unterbringung von Waisen-, Findel- und anderen armen Kindern.			Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Leihhäuser.			Hilfskassen.		
	Zahl	Ausgaben	rentirendes Vermögen.	Zahl.	Ausgaben.	rentirendes Vermögen.	Zahl.	Ausgaben.	Zahl.	Ausgaben.	rentirendes Vermögen.	Zahl.	Ausgaben.	rentirendes Vermögen.
		fl.	fl.		fl.	fl.		fl.		fl.	fl.		fl.	fl.

blatt.

sicht

und districtiven

Einrichtungen
Armenpflege
der
gemeinde N.
nungsjahr 18 . . .

Krankenanstalten.			Kleinkinder-Bewahranstalten.	Distriktive Anstalten und Einrichtungen. Kranken-Anstalten.			Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Hilfs-Kassen.			Armenversorgungs-Anstalten.			Anstalten für verwahrloste Kinder			Lokale oder distriktive Rettungshäuser der freiwilligen Armenpflege.		
Zahl.	Ausgaben.	rentirendes Vermögen.	Zahl.	Zahl.	Jahresausgabe.	rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahresausgabe.	Zahl.	Jahresausgabe.	rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahresausgabe.	rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahresausgabe.	rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahresausgabe.	rentirendes Vermögen.
	fl.	fl.			fl.	fl.		fl.		fl.	fl.		fl.	fl.		fl.	fl.		fl.	fl.

Ad Num. 10406.

(Das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen in den Landestheilen dießseits des Rheins und das Kassawesen der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die beiden höchsten Entschließungen des K. Staats-Ministeriums des Innern in obigen Betreffen vom 14. d. Mts., Nr. 15480 und 4788 zur genauen Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der k. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 15480.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich veranlaßt, mit Hinblick auf Art. 37. Abs. IV. des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und auf die Bestimmungen der Art. 107, Abs. IV. und Art 145, Abs VIII. der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins von dem nemlichen Tage über die Behandlung des Etats- und Rechnungswesens der Armenpflege in den Gemeinden der Landestheile dießseits des Rheins Folgendes zu verfügen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Für die Voranschläge und Rechnungen über den Haushalt der Armenpflegen in den Gemeinden der Landestheile dießseits des Rheins sind in Zukunft die beiliegenden Formulare A. und resp. B. in Anwendung zu bringen.

2) Die Rubriken der Voranschläge und Rechnungen sind nach Anleitung der Formulare auf die beiden nebeneinander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden ist.

3) Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche in dem betreffenden Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten sind.

4) Es steht den Armenpflegschaftsräthen frei, nach Bedürfniß den einzelnen Titeln neue Kapitel anzufügen oder die Kapitel in weitere Unterabtheilungen zu spalten.

5) Ueber unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltene und dotirte Anstalten, bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, hat eine solche auch in Zukunft stattzufinden, in welchem Falle selbstverständlich auch gesonderte Voranschläge zu fertigen sind. Für neu entstehende Anstalten, welche unmittelbar aus der Armenkasse unterhalten und dotirt werden, hat im Falle des Bedürfnisses die gesonderte rechnerische Behandlung gleichfalls einzutreten.

6) In den Fällen der vorstehenden Ziff. 5 müssen die Special-Voranschläge und Rechnungen gleichzeitig mit dem Hauptvoranschlage beziehungsweise der Hauptrechnung der Armenkasse veröffentlicht werden.

7) Sämmtliche Voranschläge und Rechnungen sind in Concept und Reinschrift zu fertigen. Die Reinschriften werden entsprechend geheftet, unterzeichnet und mit der Bestätigung, daß die vorschriftsmäßige Veröffentlichung erfolgte, versehen.

Kleinere Rechnungen des Armenpflegschaftsrathes über Anstalten sind zur Kostenersparung zweckmäßig den Hauptrechnungen als Anhang beizubinden. Desgleichen können mehrere Anstaltsrechnungen von unbedeutendem Umfange in Einem Bande vereinigt werden.

8) Die Rechnungen über den Lokalarmenfond, sowie die Voranschläge und Rechnungen über Wohlthätigkeitsanstalten, welche nicht unmittelbar aus der Armenkasse unterhalten werden, sind von den Gemeindebehörden nach den über das Gemeinde-Etats- und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften zu fertigen; vergleiche die Ministerial-Entschließung vom 10. Oktober 1869, Nr. 10698, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betreffend.

II. Voranschläge.

9) Das Formular für die Voranschläge stimmt nach der Natur der Sache mit dem Rechnungsschema möglichst überein und ist nöthigenfalls aus der Specifikation des letzteren zu ergänzen.

10) Da die Voranschläge die Grundlage des Jahreshaushalts bilden, so müssen sie mit möglichster Sorgfalt hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Armenpflegschaftsrath alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben in verlässiger Weise zu ermitteln, die zur ungestörten Erfüllung seiner Aufgabe nothwendigen Maaßnahmen und Einrichtungen rechtzeitig zu beschließen, und die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindeorgane in denjenigen Fällen, in welchen deren Mitwirkung nach dem Gesetze geboten ist, zu veranlassen.

Was die Ausgaben auf Unterstützungen im Tit III. Cap. 1. A. des Voranschlages insbesondere betrifft, so erscheint es zweckmäßig, daß der Armenpflegschaftsrath alljährlich vor der Herstellung des Voranschlages ein Verzeichniß anfertigt, in welchem diejenigen Armen, welche voraussichtlich in dem nächstfolgenden Jahre Unterstützung bedürfen, mit Namen und unter Angabe des Grundes und des beschlossenen Betrags der Unterstützung, sowie der Zahl der an der Unterstützung etwa participirenden Familienglieder aufgeführt werden. — Dieses Verzeichniß, welches durch Nachtrag der im Laufe des Jahres neu anfallenden Unterstützungen von längerer Dauer evident zu halten ist, dient zur Begründung und Erläuterung der bezüglichen Position des Voranschlages und ist daher mit demselben zugleich zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die übrigen Ansätze des Voranschlages sind, insoferne sie nicht nach der Natur der Sache oder auf Grund spezieller Beschlüsse ziffermäßig feststehen, vorzugsweise nach den Verwaltungsergebnissen der letzten Jahre zu bemessen und zur Ermöglichung der im Gesetze statuirten öffentlichen Controle entsprechend zu erläutern, beziehungsweise mit den einschlägigen Beschlüssen zu belegen. —

11) Eine regelmäßige Prüfung des Voranschlags durch die Staatsaufsichtsbehörde findet nicht statt; derselbe ist daher nur auf Grund spezieller Anordnung der letzteren, sowie später gemäß Ziffer 14 und 16 gegenwärtiger Entschließung zum Zwecke der Durchsicht und beziehungsweise Revision der Jahresrechnung an die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde einzusenden.

III. Rechnungen.

12) Bei Anfertigung der Rechnungen sind die im Rechnungsformulare den einzelnen Titeln und Kapiteln angefügten Bemerkungen zu beachten.

13) Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß vollständig und speziell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden, und ist ein summarischer Vortrag nur zulässig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Spezialrechnung oder in einer besonderen, der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht aufgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in die Rubriken „Wirkliche Einnahmen" und „wirkliche Ausgaben" nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt resp. verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungstitel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden.

Zu dem Rechnungsabschlusse ist stets zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging oder etwa zur Vermehrung des Grundstockvermögens verwendet oder fructificirlich angelegt und in dieser Form für spätere Fälle reservirt wurde.

14) Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher an die Aufsichtsbehörde stets als Beleg mit der Rechnung einzusenden ist, sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz zu erläutern.

15) Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß rechnungsmäßig belegt sein. Die Belege sind in fortlaufender Reihe nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert, zu numeriren und in einer oder mehrere Bände geheftet der Rechnung beizufügen.

Mit der neuen Rechnung ist auch die letzte abgeschlossene Rechnung und insoferne in einem Vortrage auf eine frühere Rechnung Bezug genommen ist, auch diese an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzusenden.

16) Bezüglich der den Staatsaufsichtsbehörden obliegenden Rechnungsprüfung unterscheiden die Gesetze (Art. 35 und 42 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege und Art. 89 beziehungsweise 136 der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. des Rheins vom 29. April 1869) zwischen den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und den übrigen Gemeinden.

In den ersteren steht die Revision der Armenrechnungen nach vorheriger Durchsicht derselben durch den Magistrat, dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu; die Aufgabe der Staatsaufsichtsbehörden bezüglich dieser Rechnungen beschränkt sich demzufolge darauf, dasjenige, was innerhalb der in Art. 157, Ziff. 1—4 der Gemeindeordnung bezeichneten Grenzen der Staatsaufsicht liegt, im Allgemeinen in den Bereich ihrer Würdigung zu ziehen und hienach etwaige Anordnungen zu erlassen. Dagegen sind die Armenrechnungen der übrigen, d. h. der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer oder Landgemeindeverfassung von der zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde auch rechnerisch zu revidiren und zu bescheiden, und es ist daher namentlich auch der Kalkul jener Rechnungen, sowie die formale und materielle Richtigkeit der Belege speziell zu prüfen und sodann ein Rechnungsabsolutorium zu ertheilen. Hiezu wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die Aufsichtsbehörden aus Anlaß der Rechnungsrevision sich keine Competenz aneignen dürfen, welche das gesetzliche Maaß der Selbstständigkeit der Lokalarmenpflegen beeinträchtigen würde; auch sind bezüglich der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung in specie gegebenenfalls die Bestimmungen des Art. 160 der Gemeindeordnung zu beachten.

Die Rechnungen werden nach vollzogener Durchsicht beziehungsweise Revision den Armenpflegen zurückgegeben.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die durch gegenwärtige Entschließung vorgeschriebenen Formulare selbstverständlich für die Rechnungen pro 1869, und die pro 1870 bereits hergestellten Etats nicht anzuwenden sind.

Hienach hat die K. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 14. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath. v. Du Bois.

Formular A.

Voranschlag

der

Einnahmen & Ausgaben

der

Armenpflege N. N.

pro 18 . . . .

Bemerkung:

Das nachstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen, und zwar:
Seite links die Rubriken 1 und 2,
Seite rechts die Rubriken 3, 4 und 5

Betrag nach der letzten Rechnung.			Vortrag der Ausgaben.	Ansätze nach dem Entwurfe.			Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.			Erläuterungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			Abtheilung I. Ausgaben.							
			Tit. I. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.							
			Zahlungsrückstände							
			Summa von Tit. I							
			Tit. II. Ausgaben auf die Verwaltung.							
			Cap. 1 Auf die Erhebung der Einnahmen . . . . Summa von Cap. 1							
			Cap. 2. Auf Besoldungen und Remunerationen . . . . Summa von Cap. 2.							
			Cap. 3. Auf Regie . . . Summa von Cap. 3.							
			hiezu " " " 2.							
			" " " " 1.							
			Summa von Tit. II.							
			Tit. III. Ausgaben auf Unterstützungen.							
			Cap. 1. A. auf bestimmt voraussehbare dauernde Unterstützungen (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas Abth. II. Tit. III. Cap. 1 a—d). B. auf muthmaßlich neu anfallende derartige Unterstützungen Summa von Cap 1							
			Cap 2. Auf vorübergehende Unterstützungen nach Art 10, 11, Abs. 1, Art. 13, Abs. III und Art. 20 und 36, Abs. 1 des Armengesetzes (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas) Summa von Cap. 2.							
			Cap. 3. Auf Begräbnißkosten für Heimathberechtigte . . . . Summa von Cap. 3.							
			Cap. 4. Auf Unterstützungen gemäß Art. 12 Ziff. 1 und 2 des Armengesetzes . . . . . Summa des Cap. 4.							

Betrag nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben.		Ansätze nach dem Entwurfe. fl.	kr.	pf.	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath fl.	kr.	pf.	Erläuterungen.
			Cap. 5. Auf Begräbnißkosten für Fremde.	Summa von Cap. 5.							
			hiezu	" " " 4							
				" " " 3.							
				" " " 2.							
				" " " 1.							
				Summa des Tit. III.							
			Tit. IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.								
			Cap. 1. Für Armenhäuser .	Summa von Cap. 1.							
			Cap. 2. Auf den Ankauf von Materialien für die Magazine und auf die Erhaltung der Letzteren	Summa von Cap. 2							
			Cap. 3. Für Krankenanstalten	Summa von Cap. 3.							
			Cap. 4. Für Armenbeschäftigungsanstalten	Summa von Cap. 4.							
			Cap. 5. Für sonstige Armenanstalten	Summa von Cap. 5.							
			hiezu	" " " 4							
				" " " 3.							
				" " " 2.							
				" " " 1.							
				Summa von Tit IV.							
			Tit. V. Ausgaben für Ersatzleistungen an andere Armenpflegen.								
				Summa von Tit. V.							
			Tit. VI. Reservefond für sonstige Ausgaben.								
				Summa von Tit. VI.							
			Wiederholung der Ausgaben.								
			Tit. I.								
			Tit. II.								
			Tit. III.								
			Tit. IV.								
			Tit. V.								
			Tit. VI.								
			Summa aller Ausgaben.								

Betrag nach der letzten Rechnung.			Vortrag der Einnahmen.	Ansätze nach dem Entwurfe.			Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.			Erläuterungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
			Abtheilung II. Einnahmen.							
			Tit. I. Einnahmen aus den Vorjahren.							
			Cap. 1. Muthmaßlicher Kassa-Ueberschuß . . . Summa von Cap. 1.							
			Cap. 2. Einnahmen aus den dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen, einstweilen fruktificirlich angelegten Kassaüberschüssen früherer Jahre . . Summa von Cap. 2.							
			" " " 1.							
			Summa von Tit. I.							
			Tit. II. Einnahmen aus den Nutzungen des Localarmenfonds.							
			Summa von Tit. II.							
			Tit. III. Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkasse verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen.							
			Summa von Tit. III.							
			Tit. IV. Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.							
			Cap. 1. Jagdkartenantheile . Summa von Cap. 1.							
			Cap. 2. Strafantheile und Erlöse aus confiscirten Gegenständen Summa von Cap. 2.							
			Cap. 3. Krankenkassabeiträge (soferne solche nicht unmittelbar in eine Krankenanstalt fließen: Summa von Cap. 3.							
			hiezu " " " 2.							
			" " " " 1.							
			Summa von Tit. IV.							

Betrag nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Einnahmen.	Ansätze nach dem Entwurfe. fl.	kr.	pf.	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath. fl.	kr.	pf.	Erläuterungen.
			Tit. V. Einnahmen aus örtlichen Abgaben für öffentliche Belustigungen u. dgl.							
			Summa von Tit. V.							
			Tit. VI. Einnahmen aus Zuschüssen anderer Kassen.							
			Cap. 1. Vom Staate . . Summa von Cap. 1							
			Cap. 2. Von der Kreisgemeinde Summa von Cap. 2.							
			Cap. 3. Vom Distrikte . . Summa von Cap. 3							
			Cap. 4. Von Cultusstiftungen Summa von Cap. 4							
			Cap. 5 Von der Gemeinde (Zuschüsse, welche zur Fundirung der Armenkasse regelmäßig oder zur Erreichung eines bestimmten Zweckes in außerordentlicher Weise gegeben werden) Summa von Cap. 5							
			hiezu " " " 4							
			" " " " 3							
			" " " " 2.							
			" " " " 1.							
			Summa von Tit. VI.							
			Tit. VII. Einnahmen aus Ersatzleistungen.							
			Cap. 1. Von anderen Gemeinden Summa von Cap. 1.							
			Cap. 2. Vom Staate und andern öffentlichen Kassen . . . Summa von Cap. 2.							
			Cap. 3. Von Privaten . . Summa von Cap. 3							
			hiezu " " " 2							
			" " " 1							
			Summa von Tit. VII.							

Betrag nach der letzten Rechnung			Vortrag der Einnahmen.	Ansätze nach dem Entwurfe.			Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath			Erläuterungen.
fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf	fl.	kr	pf	
			Tit. VIII. Sonstige Einnahmen.							
			Summa von Tit. VIII.							
			Tit IX. Zuschüsse der Gemeinde zur Deckung des Deficits der Armenkasse.							
			Summa von Tit. IX.							Bemerkung zu Tit. IX. Werden Zuschüsse der Gemeinde nöthig, so ist hier eine entsprechende Erläuterung beizufügen, ohngefähr in folgender Weise: die Ausgaben betragen nach Tit I—V. fl. kr. die Einnahmen betragen nach Tit. I—VIII fl. kr. verbleibt ein Defizit von fl. kr. es ist sohin ein Zuschuß der Gemeindekasse in diesem Betrage nothwendig.
			Wiederholung der Einnahmen.							
			Tit. I.							
			II.							
			III.							
			IV.							
			V.							
			VI.							
			VII.							
			VIII.							
			IX.							
			Summa aller Einnahmen.							

Abgleichung.

Summa der Einnahmen	fl.	kr.
„ „ Ausgaben	fl.	kr.
verbleibt	fl.	kr.

Formular B.

Armenkassa-Rechnung

der

Stadt- (Markt-, Land-) Gemeinde

N. N.

für das Jahr 18 . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Bemerkung.

Das nachstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen, und zwar:
Seite links die 4 ersten Rubriken, dann
Seite rechts die weiter folgenden.

Soll nach dem						Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.			Bemerkungen
Voranschlag			wirklichen Anfälle.														
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
							Abtheilung I.										
							Tit. I. Einnahmen aus den Vorjahren.										
							Cap. 1. Kassabestand aus voriger Rechnung.										
							Summa von Cap. 1										
							Cap. 2. Einnahmsrückstände.										
							Summa von Cap. 2.										
							Bemerkung zu Cap. 2. Die einzelnen Rückstände sind nach der Reihenfolge der Rechnungsjahre, aus welchen sie herrühren und nach den einzelnen Rechnungstiteln der Abtheilung I geordnet, speziell vorzutragen.										
							Cap. 3. Rechnungsberichtigungen.										
							Summa von Cap. 3.										
							Cap. 4. Einnahmen aus den dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbaren gehaltenen einstweilen fructificirlich angelegten Kassaüberschüssen früherer Jahre.										
							Bemerkung zu Cap. 4. Die auf solche Art ausgeschiedenen Kassaüberschüsse sind, so lange sie bestehen, an gegenwärtiger Stelle intra lineas vorzutragen und in ihrem Bestande nachzuweisen.										
							Summa von Cap. 4										
							" " 3										
							" " 2										
							" " 1										
							Summa des Tit. I. . .										
							Tit. II. Einnahmen aus den Nutzungen vom [illegible]										
							Cap. 1. [illegible] des Stammvermögens [illegible] der Gemeindeverwaltung [illegible] zu eigener Rechnung)										
							Summa von Cap. 1.										
							Cap. 2. [illegible] der für die Armenpflege unmittelbar benützten Realitäten										

Soll nach dem						Beilage.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.			Bemerkungen
Voranschlag			wirklichen Anfalle.														
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
							(z. B. Miethwerth der Armenhaus-Lokalitäten										
							Summa von Cap. 2.										
							Hiezu Summa von Cap. 1.										
							Summa von Tit. II.										
							Tit. III. Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkassa verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeits-Stiftungen.										
							(Art. 18 Abs. I. Ziff. 2. des Armengesetzes)										
							Summa von Tit. III.										
							Tit. IV. Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlichen Bestimmungen.										
							(Art. 18 Abs. I. Ziff. 3 und Art. 20 des Armengesetzes.)										
							Cap. 1. Jagdkarten-Antheile										
							Summa von Cap. 1.										
							Cap. 2. Strafantheile und Erlöse aus confiscirten Gegenständen										
							Summa von Cap. 2.										
							Cap. 3. Krankenkassa-Beiträge										
							Bemerkung zu Cap. 3. Fließen die Krankenkassa-Beiträge unmittelbar in eine Krankenanstalt der Gemeinde, so sind sie nicht hier, sondern in der Krankenanstalts-Rechnung vorzutragen, dagegen hat eine Verrechnung hier auch dann statt[illegible], wenn die Krankenkassa-Beiträge an [illegible] gegeben werden.										
							Summa von Cap. 3.										
							Hiezu " " Cap. 2.										
							" " Cap. 1.										
							Summa von Tit. IV.										
							Tit. V. Einnahmen [illegible] für öffentliche [illegible]										
							(Art. 18 Abs. I. Ziff. [illegible])										
							Summa von Tit. V.										

Berichtigung. Die nächste Seite ist statt mit 53 54, mit 43 44 und so fortlaufend zu paginiren.

Soll nach dem Voranschlag			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
							Tit. VI. Einnahmen aus Zuschüssen anderer Kassen.										
							(Art. 18 Abs. 1. Ziff. 5 des Armengesetzes.)										
							Cap. 1. Vom Staate										
							Summa von Cap. 1.										
							Cap. 2. Von der Kreisgemeinde										
							Summa von Cap. 2.										
							Cap. 3. Von dem Distrikte										
							Summa von Cap. 3.										
							Cap. 4, Von den Cultusstiftungen										
							Summa von Cap, 4.										
							Cap. 5. Von der Gemeinde										
							Bemerkung. Von den Zuschüssen der Gemeinde sind nur diejenigen hier zu verrechnen, welche entweder regelmäßig zur Fundirung der Armenkasse oder in außerordentlicher Weise zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gegeben werden. Zuschüsse zur Deckung des Deficits der Armenkasse sind unter Tit. IX. zu verrechnen.										
							Summa von Cap. 5.										
							Hiezu „ „ „ 4.										
							„ „ „ 3.										
							„ „ „ 2.										
							„ „ „ 1.										
							Summa des Tit. VI.										
							Tit. VII. Einnahmen [illegible] Leistungen										
							(Art. 18 Abs. 1. Ziff. 6 des Armengesetzes)										
							Cap. 1. Von anderen Gemeinden										
							Summa von Cap. 1.										
							Cap. 2. Vom Staate und anderen öffentlichen Kassen										
							Summa von Cap. 2.										
							Cap. 3. Von Privaten										
							Summa von Cap. 3.										
							Hiezu „ „ „ 2.										
							„ „ „ 1.										
							Summa des Tit. VII.										

Soll nach dem Voranschlag	Soll nach dem wirklichen Anfalle	Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.	Rückstände.	Nachlässe.	Bemerkungen.
fl. kr. pf	fl. kr. pf			fl. kr. pf	fl. kr. pf	fl. kr. pf	
			Bemerkung. So oft eine Ausgabe stattfindet, für welche nach Art. 5 Abs. II. oder nach Art. 13—15 oder Art. 21 Abs. IV oder Art. 36 Abs. I. des Armengesetzes oder aus sonst einem zur Zeit der Verausgabung bestehenden Grunde Ersatz zu leisten ist, so ist, auch wenn der Ersatz nicht sofort erfolgt, hier Vormerkung zu machen, und alsdann der betreffende Einnahmerückstand in den folgenden Rechnungen unter Tit. I. Cap. 2 oben bis zur definitiven Bereinigung der Sache fortzuführen.				
			Tit. VIII. Sonstige Einnahmen.				
			(Art. 18 Abs. I. Ziff. 6 des Armengesetzes				
			Summa von Tit. VIII.				
			Bemerkung. Unter diesem Tit. sind namentlich zu verrechnen: Alle für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und freiwilligen Beiträge, die Erträgnisse der Collekten und sonstigen Sammlungen, die Ergebnisse von Verloosungen, die Erträgnisse der Armenbeschäftigung, die Erlöse aus gefundenen und zum Besten der Armenpflege veräußerten Gegenständen, der Erlös aus veräußertem Mobiliar u. dergl.				
			Tit. IX. Einnahmen aus den zur Deckung des Deficits der Armenkassa von der Gemeinde geleisteten Zuschüssen				
			(Art. 18 Abs. II. des Armengesetzes)				
			Summa von Tit. IX.				
			Wiederholung der Einnahmen.				
			Tit. I.				
			„ II.				
			„ III.				
			„ IV.				
			„ V.				
			„ VI.				
			„ VII.				
			„ VIII.				
			„ IX.				
			Summa der Einnahmen.				

Soll nach dem						Belege.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.			Zahlungs-Rückstände.				Bemerkungen.
Voranschlag			wirkliche Anfälle												
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		

Abtheilung II.

Tit. I. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Cap. 1. Zahlungsrückstände

Summa Cap. 1.

Bemerkung. Der spezielle Vortrag richtet sich nach den einzelnen Titeln dieser Abtheilung.

Cap. 2. Rechnungsberichtigungen

Summa Cap. 2.

Summa Cap. 1.

Summa des Tit. I.

Tit. II. Ausgaben auf die Verwaltung

Cap. 1 Auf die Erhebung der Einnahmen

Summa Cap. 1

Bemerkung. Unter diesem Artikel sind die etwaigen Tantiemen der Einnehmer, sowie etwaige baare Auslagen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen zu verrechnen; erscheinen solche Baarauslagen als Vorschüsse, so sind sie sofort unter Tit. VII. der Einnahmen vorzumerken und nach Maßgabe der dort getroffenen Anordnung bis zur definitiven Bereinigung weiter zu behandeln.

Cap. 2. Auf Besoldungen und Remunerationen

Summa von Cap. 2.

Cap. 3. Auf Regie

Summa von Cap. 3.
" " " 2.
" " " 1.

Summa von Tit. II.

Soll nach dem		Belege.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.	Zahlungs-Rückstände.		Bemerkungen.
Voranschlag	wirklichen Anfalle.						
fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf.			fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf.		

Tit. III. Ausgaben auf Unterstützungen.

A. An Personen, zu deren Unterstützung die Gemeinde gemäß Art. 10 oder 11, Abs. I. Tit. 13 Abs. III. oder 20 des Armengesetzes verpflichtet ist.

Cap. 1. Auf dauernde Unterstützung

a) ganz oder theilweise arbeitsunfähiger Personen nach Art. 10 Abs. II. Ziff. 1 des Armengesetzes,

b) für die Unterbringung armer Geisteskranker,

c) für den Unterhalt, die Erziehung und Ausbildung armer Kinder,

d) auf Schulgeldbefreiung und Gewährung von Lehrmitteln für Kinder, welche außerdem keine Unterstützung von der Armenkasse beziehen.

Summa von Cap. 1.

Cap. 2. Vorübergehende Unterstützungen:

a) an ganz oder theilweise Arbeitsunfähige nach Art. 10 Abs. II. Ziff. 1,

b) für Krankenhilfe (Art. 10 Abs. II. Ziff. 2, Art. 11 Abs. I. Art. 20 des Armengesetzes (z. B. für ärztliche Hilfe, Medikamente, Unterbringung in einer Distriktskrankenanstalt u. dergl.

Bemerkung zu b. Findet die Verpflegung oder Behandlung eines Kranken in einer Gemeinde-Anstalt statt, über welche gesonderte Rechnung gelegt wird, so hat hier nur dann ein Vortrag zu erfolgen; wenn der Armenkasse spezielle Ausgaben erwachsen sind; generelle Zuschüsse aus der Armenkasse zu solchen

Soll nach dem Voranschlag fl.	kr.	pf.	wirklichen Anfalle fl.	kr.	pf.	Belege.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Zahlungs-rückstände. fl.	kr.	pf.		Bemerkungen
							Anstalten werden unter Tit. IV. verrechnet.								
							c) An arbeitsfähige Personen (Art. 10 Abs. III. und Art. 29 Abs. II. des Armenges.) (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung über die Armenbeschäftigungs-Anstalten nach Tit. IV.)								
							Summa von Cap. 2.								
							Cap. 3. Auf Begräbnißkosten für Heimathberechtigte								
							Summa von Cap 3.								
							B. An Personen, welchen die Gemeinde lediglich nach Art. 12 des Armengesetzes Hilfe zu leisten hat.								
							Cap. 4. Auf Unterstützung solcher Personen gemäß Art. 12 Ziff. 1 und 2 des Armengesetzes								
							Summa von Cap. 4.								
							(Vorbehaltlich gesonderter Verrechnung der Ausgaben für Krankenpflege in den Krankenhausrechnungen.)								
							Cap. 5. Auf Begräbnißkosten für solche Personen								
							Summa von Cap. 5.								
							Bemerkungen zu Cap. 4 und 5. Alle Ausgaben gemäß Cap. 4 und 5 sind sofort unter Tit. VII. der Einnahmen vorzumerken und nach Anleitung der dort getroffenen Bestimmung weiter zu behandeln.								
							Summa von Cap. 5.								
							" " " 4.								
							" " " 3.								
							" " " 2.								
							" " " 1.								
							Summa von Tit. III.								

Soll nach dem Voranschlag fl.	kr.	pf.	Soll nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	pf.	Belege	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Zahlungsrückstände. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
							Tit. IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.							
							Cap. 1. Für Armenhäuser							
							a) auf Neubauten							
							b) auf Reparaturen,							
							c) Geldanschlag für die unmittelbare Benützung der Armenhäuser.							
							Bemerkung zu Cap. 1. lit. c. Dieser Posten erscheint nur als ein durchlaufender und hat daher mit der unter Tit. II. Cap. 2 der Einnahmen vorgetragenen Position übereinzustimmen							
							Summa von Cap. 1.							
							Cap. 2. Auf den Ankauf von Materialien für die Magazine und auf die Erhaltung von letzteren. Hieher gehören z. B. von Holz, welches in größeren Quantitäten aufgekauft und dann in natura an die Armen abgegeben wird.							
							Summa von Cap. 2.							
							Bemerkung. Die Verwendung der Materialien ist durch eigene der Armenkassarechnung als Beleg beizufügende Materialrechnungen nachzuweisen.							
							Cap. 3. Für Krankenanstalten							
							a) für Krankenanstalten der Gemeinde.							
							Bemerkung. Für solche Anstalten sind gesonderte Rechnungen zu stellen, die aus der Armenkasse geleisteten Zuschüsse sind daher hier nur summarisch vorzutragen.							
							b) für Distrikts-Krankenanstalten.							
							Bemerkung. Die an die Distriktskasse abgegebenen Krankenkassebeiträge sind hier zu verausgaben.							
							Summa von Cap. 3							

Soll nach dem						Belege.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.			Zahlungs-rückstände.				Bemerkungen.
Voranschlag			wirklichen Anfalle.												
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
							Cap. 4. Für Armenbeschäftigungsanstalten								
							Summa von Cap. 4.								
							Cap. 5. Für sonstige Armenanstalten								
							Summa von Cap. 5.								
							" " " 4								
							" " " 3.								
							" " " 2.								
							" " " 1.								
							Summa des Tit. IV.								
							Bemerkung zu Cap. 4 und 5. Die Zuschüsse an solche Anstalten, für welche gesonderte Rechnungen gestellt werden, sind hier nur summarisch vorzutragen.								
							Tit. V. Ausgaben auf Ersatzleistungen an andere Armenpflegen								
							Summa des Tit. V.								
							Tit VI. Sonstige Ausgaben								
							Summa des Tit. VI.								
							Wiederholung der Ausgaben:								
							Tit. I.								
							" II.								
							" III.								
							" IV.								
							" V.								
							" VI.								
							Summa aller Ausgaben.								
							Abschluß.								
							Die Einnahmen betragen . fl. kr.								
							Die Ausgaben betragen . . fl. kr.								
							Verbleibt eine Mehreinnahme von . . . . resp. eine Mindereinnahme von . . . . fl. kr.								
							Von dem Aktivreste wurde verwendet:								
							a) zur Vermehrung des Stammvermögens . . fl. kr.								
							b) zur fruktifizirlichen Anlage als verfügbar gehaltener Kassaüberschüsse fl. kr.								
							es verbleibt sohin ein Baarbestand von . . . . fl. kr.								
							welcher in der nächsten Rechnung vorzutragen ist.								
							Der Passivrest wurde gedeckt								

Soll nach dem Voranschlag			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.			Zahlungsrückstände.				Bemerkungen.
fl	kr.	pf	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf		

Summarischer Ausweis
über das unter der Verwaltung des Armenpflegschaftsraths stehende Vermögen.

Activa.

I. an fructificirlich angelegten Kassaüberschüssen .	fl.	kr.
II. nicht rentirendes Vermögen:		
1) an Realitäten	fl.	kr.
2) an Mobilien nach dem evident zu haltenden und vorzulegenden Inventare	fl.	kr.
3) an Aktivausständen . .	fl.	kr.
4) an Aktivkassabestand . .	fl.	kr.
Summa der Aktiva	fl.	kr.

Passiva.

2) An Zahlungsrückständen .	fl.	kr
An Passivrest	fl.	kr
Summa der Passiva	fl.	kr.

Abgleichung.

Activa	fl.	kr.
Passiva	fl.	kr
Reiner Vermögensstand	fl.	kr.

Abdruck.

Ad Num. 10407.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Zur Regelung des Kassawesens der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung werden in Hinblick auf Art. 37 Abs. IV. des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und auf Art. 145 Absatz VIII der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom selben Tage nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die gemäß Art. 33 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege aufgestellten Kassiere haben die Kassageschäfte allein zu besorgen. Den Vorständen des Armenpflegschaftsrathes und deren Stellvertreter ist die Führung einer Armenkasse untersagt; sie haben Gelder, welche ihnen für die Armenkasse übersendet werden, unverzüglich an den Kassier abzuliefern.

2) Jeder Kassier ist für die rechtzeitige und vollständige Einhebung der Einnahmen verantwortlich. Einnahmen, welche weder auf Grund des Etats noch sonst feststehen, bedürfen der besonderen auf einem Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes ruhenden Einweisung durch den Vorstand.

Die Kassiere haben die Beitreibung rückständiger Einnahmen zu veranlassen, und wegen etwaiger Gewährung von Nachlässen die Beschlußfassung des Armenpflegschaftsrathes anzuregen.

Ueber jede Einnahme ist von dem Kassiere Empfangsbestätigung auszustellen; Quittungen über heimgezahlte Kapitalien sind von dem Vorstande zu contrasigniren.

3) Der Kassier darf mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ihm auf Grund des Art. 34 Abs. VII des Gesetzes eine spezielle Ermächtigung durch den Armenpflegschaftsrath ertheilt ist, ohne schriftliche Anweisung des Vorstandes keine Zahlung machen.

Die Anweisungen werden hinsichtlich der nach dem Voranschlage ziffermäßig feststehenden Posten sofort bei Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlags an den Kassier generell verfügt; für sonstige Ausgaben ist dagegen stets eine spezielle Anweisung erforderlich, welche sich mit Ausnahme der in Art. 34 Abs. VI des Gesetzes bezeichneten Fälle immer auf einen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes gründen muß.

4) Die Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten oder deren genügend legitimirte Stellvertreter und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

5) Die Gelder und Urkunden der Armenpflege dürfen nicht mit den Privatgeldern und Papieren des Kassiers vermischt werden; demselben ist daher eine dem Bedürfnisse entsprechende Kasse zur Verfügung zu stellen.

6) Die Kasse steht unter dem alleinigen Verschlusse des Kassiers, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

Der Kassier ist verpflichtet, alle eingehenden Gelder und Werthpapiere sofort oder doch noch an demselben Tage, an welchem sie in seine Hände gelangten, bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung an die gemeindliche Reservekasse, dann die Voranschläge, Kassadecreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege, ferner die Kassatagebücher sowie überhaupt alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke in der Kasse zu hinterlegen.

Obligationen über verzinslich angelegte Kassaüberschüsse sind in der gemeindlichen Reservekasse aufzubewahren; deßgleichen kann der Armenpflegschaftsrath im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse die Ablieferung größerer Baarbestände an die gemeindliche Reservekasse anordnen. Die Bescheinigungen über die erfolgte Ablieferung sind in der Kasse aufzubewahren.

7) Für jede Kasse ist ein eigenes Kassatagebuch nach dem beiliegenden Formulare zu führen.

8) Die Kassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines Rechnungsjahres neu angelegt werden und entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlage versehen sein, auf welchem die betreffende Kasse, das Rechnungsjahr und der Name des Kassiers anzugeben sind.

9. In das Kassatagebuch werden zunächst die nach dem Abschlusse des letzten Kassatagebuches aus dem Vorjahre verbliebenen Aktiv- und Passivreste und sodann alle im laufenden Rechnungsjahre anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formulare zu ersehen, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

10) Jeder Einnahms- und Ausgabsposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage zu verbuchen.

Baarschaften, welche nach Maßgabe der oben sub Ziff. 6 getroffenen Bestimmungen an die gemeindliche Reservekasse abgeliefert oder von dort zurückgezogen werden, sind nur intra lineas vorzutragen.

11) Die Tagebuchseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden und erschöpfend sein.

Jedem Eintrage ist außer der fortlaufenden Nummer und dem Datum auch die fortlaufende Nummer des Einnahms- beziehungsweise Ausgabsbeleges beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet, in gesonderte Umschläge zu bringen und (mit Bleistift) fortlaufend zu numeriren sind.

Jede Seite ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms- resp. Ausgabsseite überzutragen.

12) Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten z. B. der Aufschläge für die unmittelbare Benützung von Realitäten, dann der bewilligten Nachlässe zu ergänzen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Kassier zu unterzeichnen.

Nach dem Abschlusse darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkt etwaige nachgeholte Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassatagebücher werden sodann die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt.

Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des Kassatagebuches die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchen dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen; auch sind die Belege nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und definitiv mit Tinte zu numeriren.

13) Die Vorstände des Armenpflegschaftsrathes sind verpflichtet, alle Jahre mindestens Einmal unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen

Stellvertreters eine gründliche Kassenvisitation vorzunehmen. — Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen; sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der etwa vorhandenen Aktivurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten. Werden erhebliche Abweichungen und Mängel vorgefunden, so ist ungesäumt das zur Sicherung der Armenkasse Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten, unbedeutende Verstöße dagegen sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Betheiligten unterzeichnet und in der Registratur des Armenpflegschaftsrathes hinterlegt wird.

14) Abgesehen von der vorstehend angeordneten Visitation hat der Vorstand unmittelbar nach dem gemäß Ziffer 12 gegenwärtiger Entschließung vollzogenen Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation vorzunehmen und zu Protokoll zu konstatiren, ob die vorhandenen Kassen-Baarschaften sowie die etwaigen Aktivurkunden- und Materialbestände mit den Abschlüssen übereinstimmen. Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kasseausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

15) So oft die Kassaverwaltung an einen anderen Kassier übergeht, hat der Vorstand oder dessen Stellvertreter eine förmliche Ueberweisung der Kasse an den

neuen Kassiers vorzunehmen, und die überwiesene Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureau-Requisiten und Mobilien in einem Protokoll verzeichnen zu lassen, welches von den Betheiligten zu unterschreiben und in der Registratur sorgfältig aufzubewahren ist.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Kassier aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten. Ueberwiesene Rückstände sind von dem neuen Kassiere beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Kassiers.

Hienach hat die K. Regierung das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 14. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An
die Königliche Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Das Kassawesen der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr.

Durch den Minister,
der Generalsekretär,
Ministerialrath.
v. Du Bois.

Kassatagebuch

für die

Armenkasse

der Landgemeinde N.

für das Rechnungsjahr 18...

geführt von

dem Cassier N.

Fortl. №	Datum.			Beleg №	Einnahmen.	Betrag.			Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag.	Monat.	Jahr			fl	kr.	hl.	Titel.	Capitel.

Fortl. №	Datum.			Beleg №	Ausgaben.	Betrag.			Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag.	Monat.	Tag.			fl.	kr.	pf.	Titel.	Capitel

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 49. Bayreuth, Mittwoch, den 8. Juni 1870.

Inhalt:

Ad Num. 11423.

Bekanntmachung.

(Die medizinische Staatsprüfung im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesuchsteller um Zulassung zur diesjährigen medizinischen Staatsprüfung werden auf das Regierungs-Ausschreiben vom 6. Juni 1861 (Kr.-A.-Bl. Nr. 50) und die höchsten Ministerial-Entschriessungen vom 19. November 1860 (neuerlich veröffentlicht in Nr. 48 des Kr.-A.-Bl. pro 1868) und 5. August 1862 (Kr.-A.-Bl. Nr. 82) aufmerksam gemacht.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten den Auftrag, die betheiligten Candidaten ihres Bezirks hierauf mit dem ausdrücklichen Bemerken hinzuweisen, daß Admissionsgesuche, welche nach dem 20. Juli des Jahres bei dem K. Staats-Ministerium des Innern einkommen, oder nicht mit den Nachweisen über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung und über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen zurückgelegte praktische Jahr, sowie mit dem Diplome über die Erlangung des medizinischen Doktorgrades belegt sind, gemäß §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr. (Reg.-Bl. p. 894) und der im Vollzuge hiezu erlassenen höchsten Ministerial-Entschließungen eine Berücksichtigung nicht finden können.

Bayreuth, den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11352.

An sämmtliche K. Bezirksärzte von Oberfranken.

(Die Erstattung der Jahresberichte der Physikate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ziff. 2 Abs. 3 der, durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 30. April 1858 mitgetheilten höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. ejusd. Nr. 16579 bezeichneten Betreffs bildet jene Tabelle, welche am 15. Juli 1856 bezüglich der Constatirung des Er-

gebnisses der ärztlichen Visitation der Conscribirten vorgezeichnet wurde, einen Bestandtheil der bezirksärztlichen Jahresberichte.

Nachdem nun durch höchstes Ministerial-Reskript vom 22. März 1869 Nr. 3630, die Aushebung der Wehrpflichtigen betreffend, für diese Constatirungen ein neues, im Kreis-Amtsblatt 1869 Nr. 29 veröffentlichtes Formular eingeführt wurde, ist vom K. Staats-Ministerium des Innern mittelst Entschließung vom 29. vor. Mts. die Anwendung des Letzteren auch für die Erstattung der bezirksärztlichen Jahresberichte anstatt der obenbezeichneten Tabelle angeordnet worden, was den K. Bezirksärzten zur genauesten Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 11087.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Heimliches Entfernen der unmeltläufigen Maria Anna Hofbeck, Gütlerstochter von Hundszell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des K. Bezirksamts Ingolstadt vom 18. Mai l. Js. wurde die im Betreffe genannte Anna Maria Hofbeck aufgegriffen und an das genannte K. Bezirksamt eingeliefert.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 31. März l. Js., (Kreisamtsblatt Nr. 27, S. 339) in Kenntniß gesetzt und ermächtigt, die im erwähnten Regierungsausschreiben angeordneten Nachforschungen einzustellen.

Bayreuth, den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 11163.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Entfernung des Knaben Michael Müller von Emmersacker betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Bezirksamts Wertingen vom 19. v. Mts. hat sich schon vor etwa 3 Monaten der schulpflichtige Knabe Michael Müller, Stiefsohn des Johannes Engelmayer von Altenmünster von seinen Verwandten in Emmersacker, bei denen er sich aufhielt, entfernt und ist seitdem nicht mehr dahin zurückgekehrt.

Am 23., 24. und 25. April d. Js. soll er sich in Dillingen bettelnd herumgetrieben haben.

Außerdem ist seit seiner Entfernung nichts weiteres über ihn bekannt geworden.

Derselbe ist 11 Jahre alt, von schwächlichem Körperbau, hat blonde Haare, graue Augen und spitzige Nase; bei seiner Entfernung trug er eine blaue Mütze, schwarzwollenes Halstuch, graue Joppe, weißleinene Hose und kalblederne Bundschuhe.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem Aufenthalte des genannten Knaben in ihren Amtsbezirken Nachforschungen pflegen zu lassen und im Betretungsfalle seine Lieferung an das K. Bezirksamt Wertingen zu bewirken.

Bayreuth, den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11497.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Den Aufenthalt des militärpflichtigen Franz Bruha von Trojan, k. k. österr. Bezirkshauptmannschaft Kralowitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. Mai l. Js. ist nach

Mittheilung der k. k. österr. Gesandtschaft in München der stellungspflichtige Franz Bruha, geboren im Jahre 1850 zu Trojan, k. k. Bezirkshauptmannschaft Kralowitz, und dahin zuständig, von der diesjährigen regelmäßigen Stellung ausgeblieben und soll sich derselbe eingezogenen Erkundigungen zufolge mit seiner unehelichen Mutter Maria und deren Ehegatten Franz, unbekannten Zunamens, aus Deutsch-Briz, Bezirks Pilsen, seit mehreren Jahren in Bayern aufhalten und wahrscheinlich als Dienstknecht oder Taglöhner ernähren.

Im Vollzuge erwähnter Ministerial-Entschließung werden die obengenannten Behörden beauftragt, nach dem Aufenthalte des Franz Bruha Recherchen pflegen zu lassen, und das Ergebniß binnen 14 Tagen berichtlich anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rösner.

Ad-Nr. 11,342.

(Das Gesuch des Feuerassekuranz-Vereines in Altona um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern — hier Bestellung eines Hauptagenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. März 1869 Nr. 352 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, der unter der Firma

„Feuer-Assekuranz-Verein in Altona"

bestehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft die nachgesuchte Concession zum Geschäftsbetriebe bezüglich des Mobiliar-Feuerversicherungswesens im Umfange des Königreiches Bayern auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten und nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, „die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betr., in widerruflicher Weise zu ertheilen.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Bewilligung wurden nach der Eingangs erwähnten Entschließung nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen in den Statuten und Versicherungsbedingungen ohne Allerhöchste Genehmigung vorzunehmen.

2) Dieselbe hat alljährlich zur theilweisen Bestreitung der Kosten der Controlmaßregeln, welche behufs thunlichster Verhütung von Ueber- und Doppelversicherungen gegen Brandschaden in Ansehung der Mobiliar-Feuerversicherungen zur Durchführung gelangen, einen Concurrenzbeitrag von Ein Prozent der im Königreiche Bayern erzielten Brutto-Jahres-Prämien-Einnahme an die bayerische Staatsregierung abzuliefern.

   Zugleich hat sich die Gesellschaft allen Verfügungen zu unterwerfen, welche die K. Staatsregierung behufs näherer Prüfung der Beitragsberechnung etwa veranlaßt erachten wird.

3) Die Veröffentlichung der Concessionsertheilung und der Statuten, beziehungsweise der allenfalls eintretenden Aenderungen letzterer, dann der Versicherungsbedingungen hat in sämmtlichen Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungsabschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der zu München erscheinenden bayerischen Landeszeitung oder in dem an Stelle derselben etwa kundgegebenen Blatte zu veröffentlichen und 1 Exemplar dieser Veröffentlichung dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Vorlage zu bringen.

5) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, denselben als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen und in der hiewegen auszufertigenden notariellen Vollmacht namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Nachdem die Direktion des Feuer-Assekuranzvereines Altona nunmehr sich bereit erklärt hat, den festgesetzten Bedingungen der Geschäftszulassung sich unterwerfen zu wollen, und von derselben sich auch über die Hinterlegung der auferlegten Caution von 25,000 fl. bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ausgewiesen wurde, nachdem die genannte Direktion ferner nach Inhalt höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. April 1870 Nr. 5016 sich schlüssig gemacht hat, auch für die Regierungsbezirke von Ober-, Mittel- und Unterfranken, dann der Pfalz eine Hauptagentur zu errichten und die diesfallsige Geschäftsführung dem Agenten Carl Schletz in Bamberg zu übertragen, welcher auf Grund der ihm ertheilten Vollmacht als Hauptagent gedachten Vereines für die bezeichneten Regierungsbezirke in widerruflicher Weise die allerhöchste Bestätigung erhielt, — wird diese Concessionsverleihung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Statuten dieser Versicherungs-Gesellschaft durch anruhenden Abdruck bekannt gegeben.

Bayreuth, den 3. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 37.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1870 betr.)

Das K. Staatsministerium der Justiz hat in Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) die Eröffnung der dritten für Oberfranken im Jahre 1870 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 12. September l. Js.,

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des K. Appellationsgerichtes von Oberfranken, Friedrich Zinn, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des K. Bezirksgerichtes Bayreuth, Max v. Kirschbaum, ernannt.

Bamberg, den 5. Juni 1870.

Präsidium des K. Appellationsgerichtes von Oberfranken.

(L. S.) v. Metz,
Präsident.

Bekanntmachung.

Für die Dauer des dem K. Notar Franz Michael Burkart dahier bewilligten 30tägigen Urlaubes wurde der Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Gabriel Burkart von hier als Amtsverweser aufgestellt und in heutiger öffentlicher Sitzung verpflichtet.

Bamberg, den 4. Juni 1870.

Königliches Bezirksgericht.
Der K. Direktor.

(L. S. Böhe.

Poller.

E.-Nr. 7416.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den K. Notar Valentin Wirth zu Forchheim auf die Dauer des demselben bewilligten Urlaubs vom 7. bis 30. Juni l. Js. der Notariatsgehilfe Georg Büttner von hier als Amtsverweser aufgestellt und in heutiger öffentlicher Sitzung in Pflicht genommen wurde.

Bamberg, den 4. Juni 1870.

Königliches Bezirksgericht,
Der Königliche Direktor.

(L. S.) Böhe.

Poller.

Mit einer Extra-Beilage, die Statuten des Feuerassecuranz-Vereins in Altona betreffend.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 50. Bayreuth, Sonnabend, den 11. Juni 1870.

Inhalt:

Ad Num. 11841.

(Die Haupt-Agenturen der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein am 2. l. Mts. im rubr. Betr. ergangenes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntnißnahme hiemit gebracht.

Bayreuth, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck. * * *

Nr. 6870.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direktion der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt hat an Stelle des mit Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1867 Nr. 4795 als Haupt-Agenten für die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branche in Bayern bestätigten Versicherungs-Inspektors Gustav von Knote in München

1) den Versicherungs-Inspektor Carl Thieme in München für die Feuer- und Transport-Versicherungs-Branche,
2) den Versicherungs-Inspektions-Beamten Carl Junge daselbst für das Lebens-Versicherungs-Geschäft

im Umfange des Königreiches zu Haupt-Agenten bevollmächtigt.

Indem diese Haupt-Agenten-Bestellung in widerruflicher Weise bestätigt wird, erhält die K. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die erforderliche öffentliche Bekanntmachung durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft zu veranlassen.

München, den 2. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Schlör.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Die Haupt-Agenturen der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia betreffend.

Durch den Minister, der General-Sekretär, Ministerial-Rath:
von Cetto.

Ad Nr. 11,775.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beglaubigung von Urkunden, hier die Einsendung der Tax-Beträge für die kaiserlich französische Gesandtschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es so häufig vorkommt, daß für Beglaubigung von Urkunden bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft die Taxbeträge nicht richtig eingesendet werden, so wird im Vollzuge einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern und mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Februar 1866, Kreis-Amtsblatt Nr. 15, den obengenannten Behörden wiederholt bekannt gegeben, daß der Betrag einer jeden Urkunde, mit Ausnahme der hier nachstehend besonders verzeichneten auf 10 Francs = 4 fl. 40 kr. festgesetzt ist.

Für diese bestimmten Urkunden sind auf Beglaubigung derselben niedrigere Sätze festgestellt und zwar:

1) für einen Heirathsakt die Taxe von 6 Francs = 2 fl. 48 kr. (nicht zu verwechseln mit einer Eheeinwilligung, für welche 10 Francs = 4 fl. 40 kr. zu entrichten kommen);
2) für einen Geburts- oder Todesschein eine solche von 3 Francs = 1 fl. 24 kr. und
3) für einen Heiraths-Proclamationsschein nur eine solche von $1\frac{1}{2}$ Francs = 42 kr.

Bayreuth, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11350.

An sämmtliche Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Den von dem Lehrer und Cantor Holl in Arzberg angefertigten Apparat zur Veranschaulichung des metrischen Systems betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die in Nr. 8 des Ministerial-Blattes für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten veröffentlichte höchste Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffs vom 11. April curr. ergeht an die obengenannten Behörden hiermit der Auftrag, die untergebenen Schulbehörden auf das genannte Lehrmittel mit dem Eröffnen aufmerksam zu machen, daß Lehrer Holl sich bereit erklärt hat, seinen Apparat um den Preis von 1 fl. 48 kr. abzugeben.

Bayreuth, den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11870.

(Das Interkalarfrüchten-Rechnungswesen der katholischen Pfarr-Pfründen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Herstellung von Interkalarfrüchten-Rechnungen bei katholischen Pfarr-Pfründen, namentlich wenn z. B. bei größeren Oekonomie-Pfarreien in Folge des

Ablebens des Pfründebesitzers die auf die Führung der Oekonomie bezüglichen Aufschreibungen, insbesondere die Dreschregister gänzlich fehlen, oder, wie es häufig der Fall ist, solche Aufzeichnungen mangelhaft vorhanden sind, — in der Regel mit vielen Hindernissen und Zeitverlust verbunden ist, — so werden die betreffenden K. Behörden, welchen die Anfertigungen dergleichen Interkalarfrüchte-Rechnungen obliegt, behufs der Geschäfts-Erleichterung darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn unter den sämmtlichen Betheiligten ein gütliches Uebereinkommen zu Stande kommt, von der Anfertigung einer förmlichen Interkalarfrüchten-Rechnung Umgang genommen werden kann, jedoch müsse das fragliche schriftliche, oder auch zu Protokoll erklärte Uebereinkommen behufs der Prüfung resp. Genehmigung des der betreffenden Pfarrkirchen-Stiftung zufallenden Interkalarrenten-Antheils jedesmal der unterfertigten Stelle in Vorlage gebracht werden.

Bayreuth, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 11729

(Aufstellung von Unter-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des T. J. Weber in Bamberg als Haupt-Agenten des Schiffs-Rheders Carl Pokrantz & Comp. in Bremen von der unterfertigten Stelle unter'm Heutigen der Kaufmann Johann Reubing von Rehau als Unter-Agent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad. Num. 11597.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung des Knaben Andreas Kolb von Himmelkron aus seiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Mittheilung der K. Regierung von Oberpfalz und Regensburg am 28. v. Mts. der Knabe Andreas Kolb von Himmelkron in der Stadt Regensburg aufgegriffen und an das K. Bezirksamt Berneck abgeliefert worden ist, haben die mit Regierungs-Ausschreiben vom 12. Mai lfd. Js. angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

Bayreuth, den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11,363.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Frauenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. v. Mts. Nachmittags 4 Uhr verausgabte der ledige Bäckergeselle Anton Angerhofer von Dattenried, Bezirksamts Oberdorf, an die Krämers-Tochter Magdalena Koller von München, wohnhaft Louisenstraße Nr. 27/0, für von dieser gekaufte Cigarren einen bayerischen Frauenthaler, welcher nach Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamts falsch ist, aus einer Mischung von Zinn und Kupfer — Glockenmetall — besteht, in der Form eines ächten Stückes gegossen und oberflächlich versilbert ist.

Die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungs-Behörden in Oberfranken werden angewiesen, nach dem vorgenannten Anton Angerhofer, sowie allenfallsigen weitern Theilnehmern der angezeigten Münzfälschung Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß derselben der Königl.

Polizei-Direktion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 8. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 10664.

Bekanntmachung.

(Gesuch des Expedientenhauses Louis Knorr & Comp. in Hamburg um Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird ein Ausschreiben der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Mai lfd. Js. Nr. 7958 zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

Bayreuth, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 7958.

(Gesuch des Expedientenhauses Louis Knorr & Comp. in Hamburg um Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Durch Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. April lfd. Js. ist dem Expedientenhause Louis Knorr & Comp. in Hamburg beziehungsweise dem derzeitigen Inhaber dieser Firma C. A. Mathaë die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern in widerruflicher Weise behufs Vermittlung dieses Geschäftes ertheilt worden.

Gemäß §. 3 der Königl. Verordnung vom 7. Juni 1862 hat das genannte Expedientenhaus den Kaufmann und Adjunkten Ludwig Mayer in Landau als Haupt-Agenten in Vorschlag gebracht, welcher nach Prüfung seiner Vollmacht und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution hiemit in widerruflicher Weise bestätigt wird.

Speyer, den 17. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von Pfeufer.

Schilb.

Ad Num. 3089.

(Die Erledigung der Pfarrei Martinsheim, Dekanats Uffenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Martinsheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: baar	55 fl.	—	kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	242 fl.	24	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	25 fl.	—	kr.
aus — Tgw. 3 Dez. Garten	— fl.	22½	kr.
aus 13 Tgw. 13 Dez. Aeckern	148 fl.	34½	kr.
aus 1 Tgw. 81 Dez. Wiesen	11 fl.	49½	kr.
aus 2 Tgw. 25 Dez. Waldungen	13 fl.	57	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
an Bodenzinsen	17 fl.	28	kr.
an Weiderecht	— fl.	24	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	42 fl.	28	kr.
VI. Aus observanzmäßigen Sammlungen	— fl.	15	kr.
Summa	567 fl.	42½	kr.
Die Lasten ab mit	— fl.	13½	kr.
Reinertrag	567 fl.	29	kr.
An freiwilligen Geschenken	35 fl.	—	kr.

Ansbach, den 30. Mai 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Die protestantische Schulstelle zu Hallerstein ist dem bisherigen Schullehrer Georg Neidhardt von Dörnthal vom 1. Juli l. Js. an, und die katholische Schulstelle zu Oberkotzt ist auf vorgängige Präsentation der gräflichen Standes- und Patronatsherrschaft von Schönborn-Wiesentheid dem bisherigen Schulverweser August Gräbner von Kirchahorn vom 16. l. Mts. an übertragen worden.



Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

№ 51. Bayreuth, Mittwoch, den 15. Juni 1870.

Inhalt:

Ad Num. 12258.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Den Verkauf von Brustsyrup in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. Dieses wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 13. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 5575.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Advokat Erhardt in München hat in einer Vorstellung vom 23. vor. Mts. Namens des Handlungshauses H. Leopold u. Comp. in Breslau die Erklärung abgegeben, daß derselbe bereit sei, jeder in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion seines Brustsyrups eine genaue Beschreibung seiner Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise beizugeben oder aufzudrucken.

Da hiedurch der fragliche Brustsyrup die Eigenschaft eines Geheimmittels verliert, so steht in der Voraussetz-

ung, daß das genannte Handlungshaus in der angegebenen Weise bei dem Verkaufe verfährt, demselben in Bayern ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege.

München, den 9. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An

die K. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.	Durch den Minister, der General-Sekretär,
Den Verkauf von Brustsyrup in Bayern betr.	Ministerialrath: von Du-Bois.

Ad Num. 11840.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Hauptagentur-Aufstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Nordstern in Berlin hat an Stelle des mit Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1868 — Regierungs-Ausschreiben vom 11. Mai 1868 Kreis-Amtsblatt Seite 557 — als Hauptagenten für die dießrheinischen Regierungs-Bezirke bestätigten Kaufmanns Emil v. Kleßing in München — den Kaufmann Carl Schreiber, in Firma Schreiber und Deifert zu München, zur Führung der Hauptagentur für den Umfang des Königreiches, dann den Kaufmann Arthur Deifert, Theilhaber der gleichen Firma zu München, als Stellvertreter des Vorgenannten bevollmächtigt

Nachdem diese Hauptagentur-Aufstellung resp. Stell-Vertretung, letztere unter Haftung des Hauptagenten Carl Schreiber, inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. Juni 1870 in widerruflicher Weise bestätiget wurde, so wird dieses — unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 2. August 1867 — Kreis-Amtsblatt Seite 867 — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß Kaufmann Arthur Deifert im Falle der Vertretung des Haupt-Agenten Schreiber zu zeichnen habe:

„Für die Hauptagentur:
A. Deifert in Vertretung."

Bayreuth, den 8. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11478.

(Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 16. März l. Js. im Kreisamtsblatt 1870, Num. 23, S. 288 wird hiemit bekannt gegeben, daß im Hinblick auf Art. 77 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 und auf höchste Ministerialentschließung vom 13. November 1862, (Kreisamtsblatt 1862 Nr. 110, S. 1964) eine Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst am

Dienstag, den 26. Juli l. Js.,

anfangend, am Sitze der unterfertigten Stelle abgehalten wird.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, belegt mit einem Zeugniße der einschlägigen Distriktspolizeibehörde über untadelhaftes sittliches Betragen und über Heimathsangehörigkeit, sind wenigstens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, also spätestens

bis zum 28. Juni l. Js.,

dahier einzureichen.

Bayreuth, den 10. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Mai 1870.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Mai																					
	7. „	51	51	—	18	6	19	19	—	13	57	3½	3½	—	15	—	25	25	—	10	18	
	14. „	35½	35½	—	18	33	31	31	—	13	57	—	—	—	—	—	25	25	—	10	6	
	21. „	57	57	—	18	30	14½	14½	—	14	12	1	1	—	15	—	24½	24½	—	10	21	
	28. „	88	88	—	18	24	12½	12½	—	14	—	—	—	—	—	—	6	6	—	10	36	
Bamberg.	Mai																					
	4. „	170½	170½	—	18	46	116½	116½	—	13	39	—	—	—	—	—	2	2	—	9	30	
	7. „	126½	126½	—	18	46	173½	173½	—	13	41	—	—	—	—	—	5	5	—	8	48	
	11. „	144½	144½	—	19	2	107½	107½	—	13	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	14. „	161½	151½	10	19	28	158½	158½	—	14	7	3	3	—	13	30	8	8	—	8	56	
	18. „	142½	142½	—	19	22	100	100	—	14	27	—	—	—	—	—	7	7	—	9	16	
	21. „	154½	154½	—	19	33	172½	172½	—	14	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	25. „	127½	126½	1	19	45	187½	187½	—	14	42	1	1	—	14	—	25	25	—	9	1	
	28. „	177½	177½	—	20	—	197½	197½	—	14	59	—	—	—	—	—	20	20	—	9	9	
Hof.	Mai																					
	5. „	—	—	—	—	—	15	15	—	15	9	—	—	—	—	—	36	36	—	10	9	
	12. „	—	—	—	—	—	18	18	—	15	9	—	—	—	—	—	42	42	—	10	15	
	19. „	—	—	—	—	—	30	30	—	14	42	—	—	—	—	—	71	71	—	10	18	
	26. „	—	—	—	—	—	4	4	—	15	9	—	—	—	—	—	22	22	—	10	21	

Bayreuth, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11908.
An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Die vermißte Theres Baumer von Mittersecking betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Aufenthalt der durch Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 5. Mai d. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 458) signalisirten Weibsperson ist ermittelt und haben daher die dießfalls angeordneten Recherchen zu cessiren.

Bayreuth, den 14. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 1689.
(Die Erledigung der protestantischen Pfarrstelle in Pilgramsreuth, Dekanats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle Pilgramsreuth wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte baar .	25 fl.	—	kr.
II. An Zinsen	761 fl.	32	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, im guten Stande und geräumig . . .	50 fl.	—	kr.
b) Grundstücke: 66 Tagwerk 72 Dezimalen . . .	136 fl.	8½	kr.
aus der Pfarrwaldung: 7 Klafter weiches Holz nebst Aststreu, 2,88 Klafter Stöcke und 3 Schleißbäume			
IV. Ertrag aus Rechten			
6) 21 Klafter weiches Scheitholz, 2 Fuder Ast- und Giebelholz 2,88 Klafter Stöcke . .	23 fl.	51	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	106 fl.	25¼	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben .	3 fl.	—	kr.
Summa	1105 fl.	56¾	kr.
Lasten:	90 fl.	29¼	kr.
Reiner Pfarrertrag	1015 fl.	27½	kr.

6 fl. sind zu refundiren.

Bayreuth, den 2. Juni 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Inhaltlich höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. ds. Mts. Nr. 5670 wurde die erledigte Bezirksamtsdienerstelle zu Stadtsteinach vom 1. Juni lfd. Js. an in widerruflicher Eigenschaft dem pensionirten Profosen Joseph Mannlich verliehen.

Die protestantische Schulstelle zu Brandholz ist dem bisherigen Schulverweser Ferdinand August Zettner von Betzenstein vom 1. August lfd. Js. an, und die katholische Schulstelle zu Ziegelerden dem bisherigen Schulverweser Georg Fischler von Lisberg vom 1. Juli lfd. Js. an übertragen worden.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 52. Bayreuth, Sonnabend, den 18. Juni 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 9231.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Organisation der Landwehr, hier Vorsorge für Arrest-Lokalitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden ein durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 1. lfd. Mts. mitgetheiltes höchstes Rescript des K. Kriegs-Ministeriums vom 20. Mai lfd. Js. und einer vom K. Staats-Ministerium der Justiz und von dem K. Kriegs-Ministerium gemeinschaftlich erlassenen höchsten Entschließung vom gleichen Datum, die Organisation der Landwehr, hier Vorsorge für Arrest-Lokalitäten betr., zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Die K. Bezirksämter haben die mit der Besorgung des Schubwesens betrauten K. Gerichtsschreiber vom Inhalte dieser höchsten Entschließungen geeignet in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 10. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Lerchenfeld.

von Frey, Direktor.

Kripfer.

Abdruck.

Nr. 6129.

Kriegs-Ministerium.

Anbei wird eine bemessene Anzahl Abdrücke der gemeinschaftlichen Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz und des Kriegs-Ministeriums vom Heutigen im bezeichneten Betreffe zur genauen Nachachtung und einschlägigen Verfügung mit dem Bemerken zugeschlossen, daß, nachdem in der gedachten, sowie in der bezüglichen gemeinschaftlichen Entschließung vom 31. Juli 1868 die Behandlung und sonstigen Verhältnisse der zur Erstehung von Disciplinarstrafen in den Polizeigerichts-Gefängnissen aufgenommenen Mannschaften der Landwehr geregelt erscheinen, der Abschluß besonderer deßfallsiger Uebereinkommen von Seite der Landwehr-Bezirks-Commandos mit den einschlägigen Civilbehörden nicht geboten erachtet werde.

München, den 20. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pranckh.

An

die General-, Corps- 2c. Commandos ergangen.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
(gez.) von Gönner.

Die Organisation der Landwehr, hier Vorsorge für Arrest-Lokalitäten betr.

Abdruck.

Nr. 6129.

Staats-Ministerium der Justiz und Kriegs-Ministerium.

Es ist Veranlassung gegeben, als Ergänzung der gemeinschaftlichen Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz und des Kriegs-Ministeriums vom 31. Juli 1868 „die Organisation der Landwehr, hier Vorsorge für Arrest-Lokale betreffend“, zu bestimmen:

1.

Da die Fälle der Benützung von Polizeigerichts-Gefängnissen zur Erstehung von Disciplinarstrafen der Landwehr-Mannschaften nicht häufig vorkommen, so ist die ständige Bereithaltung bestimmter Locale für diesen Zweck nicht als nothwendig zu erachten, vielmehr wird nur im Bedarfsfalle die Benützung gerade verfügbarer Locale in Anspruch zu nehmen sein.

In der Regel werden daher Kostenaufrechnungen an das Militär-Aerar für den baulichen Unterhalt der Civil-Arrest-Locale, als für Ausweißen, Ofenreinigung 2c. nicht stattzufinden haben.

Jedoch bleibt für von Landwehr-Arrestanten verübte Beschädigungen an den Einrichtungs-Gegenständen, Thüren, Fenstern und Oefen, sowie an dem sonstigen Bestand der Gefängniß-Locale der Veranlasser, beziehungsweise das Militär-Aerar haftbar, sowie letzteres auch die etwa auf Verlangen der Militär-Behörden zu machenden besonderen Herstellungen zu bestreiten hat.

2.

Fournituren oder Lagerstroh sind in die Gefängniß-Lokale der Landwehr-Arrestanten nicht abzugeben. Die Lagerstätte hat nur in einer hölzernen Pritsche zu bestehen, daher eine Entschädigung für Fournituren vom Militär-Aerar nicht zu leisten ist.

3.

Die Verpflegung der Arrestanten der Landwehr hat in der normirten gewöhnlichen Arrestantenkost zu bestehen, wofür die Vergütung nach dem für das betreffende Gefängniß festgesetzten Tarife stattfindet.

Für die Beheizung der Arrest-Locale innerhalb der Heizperiode wird Vergütung nach den von den einschlägigen Regierungen festgesetzten Preisen geleistet.

4.

Bis zur Einführung einer allgemeinen Hausordnung für Polizeigerichts-Gefängnisse haben sich die Landwehr-Arrestanten der in den einschlägigen Gefängnissen eingeführten Hausordnung zu fügen.

Allenfallsige Beschwerden gegen die Gefängnißwärter sind bei den betreffenden Gerichts-Vorständen, als den nächstberufenen Aufsichtsorganen anzubringen.

5.

An die Gefängnißwärter darf für ihre vermehrte Mühewaltung bei Verwahrung der mit Disciplinarstrafen

beahndeten Landwehr-Mannschaften, der Betrag von 2 kr. täglich per Mann vergütet werden.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pranckh. (gez.) v. Lutz.

An die sämmtlichen K. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, General- und Corps-Commandos ꝛc. ergangen.

Die Organisation der Landwehr, hier Vorsorge für Arrest-Locale betr.

Durch den Minister, der General-Sekretär: (gez.) von Gönner.

Ad Num. 12154

Bekanntmachung.

(Die Zutheilung des Waldhauses Kunigundaruh und des Waldhauses auf dem Geisberge zu politischen Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. Mts. wurde im Hinblicke auf Art. 3 Abs. 4 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 das im ärarialischen

Forstbezirke Hauptsmoor, K. Bezirksamts Bamberg I. gelegene Waldhaus Kunigundaruh der Gemeinde Pödeldorf, und das im ärarialischen Forstbezirke Geisberg, K. Bezirksamts Bamberg I. gelegene Waldhaus der Gemeinde Lindach zugetheilt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Bayreuth, den 14. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director.

Kahr.

Resner.

Ad Num. 11254.

(Die Rechnung des Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer, Schulverweser, Schulgehilfen und weltliche Lehrerinen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 32 der Satzungen des Unterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer in Oberfranken werden die Ergebnisse der revidirten Rechnung dieses Vereines für das Verwaltungsjahr 1869 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahmen:

200 fl. 35½ kr.		Aktivkassebestand vom Vorjahre mit Einrechnung des Bestandes des mit dem Haupt-Verein vereinigten Vereines der Schul-Verweser, Gehilfen und weltlichen Lehrerinen,
100 fl. — kr.		an Aktiv-Ausständen,
— fl. 20 kr.		an Rechnungs-Defekten und Ersatzposten,
1439 fl. 34 kr.		an Zinsen von Aktiv-Kapitalien,
96 fl. — kr.		an Eintrittsgeldern,
1520 fl. — kr.		an Jahres-Beiträgen der Mitglieder,
14769 fl. — kr.		an Zuschüssen aus Staats- und Kreisfonds,
19850 fl. — kr.		an heimgezahlten Aktiv-Kapitalien,
37975 fl. 29½ kr.		Summa.

II. Ausgaben:

1 fl. 30 kr.	auf Rückersätze,
300 fl. — kr.	auf die Verwaltung,
124 fl. 55 kr.	auf Regie,
13277 fl. 5 kr.	auf Unterhalts-Beiträge der in Ruhestand gesetzten Schullehrer und weltlichen Lehrerinen,
24035 fl. 18 kr.	auf ausgeliehene Kapitalien,
37738 fl. 48 kr.	Summa.

III. Abschluß.

27975 fl. 29½ kr. Einnahmen,
37738 fl. 48 kr. Ausgaben,

236 fl. 41½ kr. Aktivrest.

IV. Vermögens-Ausweis.

30924 fl. 6½ kr. Vermögen,
103 fl. 31½ kr. Schulden,

30820 fl. 35 kr. reines Vermögen.

Bayreuth, den 16. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 12237.

(Die Aufnahmsprüfung am K. Schullehrerseminar Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von der K. Regierung von Mittelfranken am 4. l. Mts. hieher ergangenen Mittheilung ist gemäß § 74 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 der Beginn der diesjährigen Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminare in Altdorf

auf Montag den 8. August l. Js.
Vormittags 8 Uhr

anberaumt worden.

Es haben sich daher alle diejenigen protestantischen

Schulamtszöglinge des III. Curses der Präparandenschulen oder sonst an einer vollständigen Lateinschule oder Gewerbschule Vorbereiteten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, an diesem Tage Morgens 8 Uhr bei der K. Schullehrerseminarinspektion Altdorf anzumelden und hiebei die im § 73 des Normativs vom 29. September 1866 vorgeschriebenen Nachweise bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung vorzulegen.

Bayreuth, den 14. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 11840.

Bekanntmachung.

(Die Rechnung der Brandassekuranzkasse pro $18^{68}/_{69}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hauptrechnung über den Stand der Brandversicherungsanstalt pro $18^{68}/_{69}$ wird sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen, insoweit beide den oberfränkischen Kreis betreffen mit Bezug auf das Ausschreiben vom 5. Mai curr., Kreis-Amts-Blatt Nr. 38 nach Vorschrift des Art. 93 des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 15. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Rechnung

über den Stand der

Brandversicherungsanstalt für Gebäude

im Regierungsbezirk

Oberfranken.

$18^{68}/_{69}$.

Einnahmen.	Geldbetrag. fl.	kr.	hlr.
Tit. I. Activrezeß vom Jahre $18^{67}/_{68}$	18643	54	3
Tit. II. Concurrenz-Beiträge für das Jahr $18^{68}/_{69}$ in der			
I. Klasse	74095	38	5
II. „	103816	12	2
II „	1089	59	1
IV. „	52186	12	6
Tit. III. An Zuschüssen anderer Regierungsbezirke . . .	60000	—	—
Tit. IV. An erhaltenen Vorschüssen	—	—	—
Tit. V. An Beiträgen zum Vorschußfond	4798	10	—
Tit. VI. An besonderen Zuflüssen	5198	41	4
Summa der Einnahmen	319837	48	5

Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.	hlr.
Tit. I. An Passivrest vom Jahre $18^{67}/_{68}$	—	—	—
Tit. II. An Brand-Entschädigungen:			
a) Auf die Vorjahre . .	—	—	—
b) Auf das Jahr $18^{68}/_{69}$ . .	249352	23	—
Tit. III. Zuschüsse an andere Regierungs-Bezirke . . .	—	—	—
Tit. IV. Einheb-Gebühren . .	1966	37	5
Tit. V. Gratifikationen an das Distrikts-Polizeipersonal . .	4940	—	—
Tit. VI. An Postporto und Botenlöhne	234	22	—
Tit. VII. Besondere Ausgaben .	384	37	4
Summa der Ausgaben	256878	—	1
Abgleichung.			
Die Einnahme beträgt . .	319837	48	5
Die Ausgabe beträgt . . .	256878	—	1
Somit Aktivrest	62959	48	4

Bayreuth, den 15. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr. Rosner.

Nachweisung der Brandentschädigung pro 1868/69.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.	Bayreuth	Bayreuth	Keil, Karl	25	10		
			Döring, Christoph	1000	—		
			Martin, Conrad	1246	12		
			Opel, Raths-Wittwe	670	—		
			Heidenreich, Johann	380	—		
			Wich, Friedrich	400	—		
			Wiedemann, Max	2241	25		
			Schlenk, Christoph	800	—		
			Lohr, Jakob	424	24		
			Popp, Johann	140	44		
			Weidenhammer, Christian	150	36		
			Heidenreich, Johann	127	14		
			Bergmann, Johann	49	6		
			Schilling, Johann	2	32		
			Popp Martin	9	21		
			Dörnhöfer, Johann	434	35		
			Morg, Katharina	1454	46	9556	5
	Bamberg	Bamberg	Franz, Franz	138	—		
			Eisenbahn-Aerar	20285	47		
			Stöcklein, Magdalena	36	43	20460	30
	Hof	Hof	Pfeifer, Heinrich	9	39		
			Wolf, Salomon	9	42		
			Weidner, Justin	14	18		
			Glück, Johann	9	58		
			Spengler Johann	12	46		
			Dorsch, Johann	1509	10		
			Sommer, Johann	2810	2		
			Benkert, Friedrich	2959	9		
			Hofmann, Carl	1	32		
			Gebhard, August	24	26		
			Goller, Wolfgang	767	23		
			Weigel, Karl	8	52		
			Kissel, Christoph	1	48		
			Langheinrich, Georg	5	42	8144	27
			Seite 1	.	.	38161	2

Regierungs-Bezirk	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Bayreuth	St. Johannis	Freiberger, Georg	2952	8		
		Hinterkleebach	Bär, Michael	330	—		
			Rützel, Johann	380	—		
			Ströber, Johann	532	5		
		Warmensteinach	Herrmann, Wolfgang	250	—	4444	13
	Bamberg I.	Naisa	Rahmer, Andreas	146	40		
		Tiefenpölz	Kestler, Johann	32	—		
		Kalteneggoldsfeld	Hahn, Johann	580	—		
			Pfeifer, Anton	800	—		
		Wadendorf	Wagner, Pankratz	2	24		
			Popp, Sebastian	300	—		
			Schikentanz, Joseph	432	10		
			Wagner, Johann	351	—		
			Ebert Andreas	150	—		
			Heidenreich, Johann	130	—		
		Oberoberndorf	Zenk, Jakob	213	13		
		Litzendorf	Kirchenstiftung	434	27	3571	54
	Bamberg II.	Bischberg	Baumann, Joseph	873	48		
		Mühlendorf	Thomann, Georg	400	—		
		Kolmdorf	Kundmüller, Johann	1128	10		
			Huttner, Johann	36	58		
		Walsdorf	Balleininger, Anton	9	26		
		Reichmannsdorf	Seibert, Friedrich	420	—		
			Hofmann, Georg	130	—		
		Viereth	Reuner, Georg	588	40		
			Birklein, Johann	5	10		
		Höfen	Wachter, Caspar	639	57		
			Enkert, Johann	1200	—		
		Untersteinach	Butterhof, Johann	640	—		
		Saßanfahrt	Oppelt, Georg	600	—		
			Igel, Caspar	14	32		
			Panzer, Johann	6	12		
		Röbersdorf	Löhr, Lorenz	95	40	6788	33
			Seite 2	.	.	14804	40

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.	Berneck	Witzleshofen	Meier, Nikolaus	700	—		
			Schneider, Wolfgang	530	—		
			Höroth, Andreas	700	—		
			Bauer, Johann	723	5		
			Ordung, Conrad	1412	26		
			Schmidt, Elisabetha	484	34		
			Bauer, Nikolaus	350	—		
			Schmidt, Jakob	479	3		
			Becher, Nikolaus	73	16		
			Beck, Georg	8	26		
		Gefrees	Gesell, Conrad	1610	35		
			Gesell, Conrad	1154	42		
			Zeitler, Christianna	31	23		
			Küneth, Joseph	50	—		
			Ruckdeschel, Math.	16	28	8332	58
	Ebermannstadt	Wonsees	Münch, Agnes	201	18		
		Wirsberg	Ruderich, Johann	250	—		
			Schüpferling, Johann	124	—		
		Weiher	Göhl, Caspar	442	22		
			Krug, Albrecht	393	47		
		Wohlmannsgesees	Müller, Friedrich	980	—		
		Treppendorf	Görl, Johann	350	—		
			Neuner, Johann	255	33	2997	—
	Forchheim	Forchheim	Gröschel, Bernhard	25	—		
		Afterthal	Rakelmann, Johann	400	—		
		Forchheim	Wagner, Johann	70	27		
			Krankenhaus	72	40	568	7
	Höchstadt	Mailach	Stark, Johann	1482	17		
			Kraft, Friedrich	388	50		
		Schwarzenbach	Fischer, Johann	800	—		
			Bär, Johann	1515	45		
				4186	52		
			Seite 3	.	.	11898	5

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
			Uebertrag	4186	52		
Oberfranken	Höchstadt	Schwarzenbach	Spengler, Johann	252	30		
		Maitach	Dienstbier, Johann	935	51		
			Stark, Johann	2493	3		
			Kraft, Georg	2484	22		
		Herzogenaurach	Lierkaimer, Conrad	1853	5		
			Roppelt, Christoph	6	48		
		Mühlhausen	Heps, Lorenz	950	—		
			Großmann, Friedrich	576	—		
		Bestenbergsgreuth	Meier, Wolfgang	106	2		
		Pommersfelden	Ganzmann, Adam	388	22		
		Adelsdorf	Ortsgemeinde	17	35		
		Mühlhausen	Wöhrlein, Andreas	222	36		
			Mahr, Margaretha	31	1		
		Herzogenaurauch	M id, Ludwig	1714	—		
			Klumm, Christoph	18	44		
			Meier, Anton	14	—		
			Daßler, August	—	12		
		Wachenroth	Braun, Johann	800	—		
		Biengarten	Wilhelm, Christoph	50	—	17101	3
	Hof	Trogen	Rubert, Martin	2750	—		
		Töpen	Petermann, Adam	48	48		
			Döbler, Friedrich	485	19		
			Henselmann, Nikolaus	550	—		
			von Tettenborn, Benno	15	25		
		Conradsreuth	Stelzer, Johann	1900	—		
		Tauperlitz	Kraus, Erhardt	4011	—		
		Döhlau	Schmidt, Carl	2830	—		
			Gemeinhard, Nikolaus	730	—		
			Dill, Johann	441	21		
			Ultsch, Johann	14	6		
			Voit, Georg	6	15		
		Münchenreuth	Zeh, Johann	620	—	14402	14
			Seite 4	.	.	31503	17

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberfranken.	Kronach	Schnaid	Reuter, Andreas	435	30		
			Reuter, Johann	580	—		
			Brehm, Andreas	700	—		
			Reuter, Nikolaus	2300	—		
			Vogler, Joseph	1600	—		
			Schubert, Nikolaus	2050	—		
			Schulgemeinde	1098	42		
		Wilhelmsthal	Barnikel, Johann	700	—		
		Grosvlechtach	Wildensteiner, Michael	700	—		
		Küps	Bär, Adam	204	56		
		Gehölz	Fugmann Caspar	100	—	10469	8
	Kulmbach	Kulmbach	Taudt, Heinrich	37	26		
		Limmersdorf	Kolb, Johann	908	40		
			Bock, Johann	12	19		
		Kulmbach	Schubert, Conrad	19	15		
		Leuchau	Fürbringer, Johann	446	21		
			Ortsgemeinde	250	—		
		Katschenreuth	Mausgeier, Bartl.	250	—		
		Brücklein	Baumann, Johann	400	—		
			Hofmann, Peter	300	—	2624	1
	Lichtenfels	Mistelfeld	Ortsgemeinde	200	—		
			Bachsteffel, Georg	25	48		
			Ailes, Georg	660	—		
			Lauer, Elise und Popp Johann	10	13		
		Lichtenfels	Och, Anna	863	34		
			Rübensaal, Dorothea	174	58		
			Hettinger, Friedrich	83	27		
		Mistelfeld	Knauer, Andreas	3200	—		
			Reis, Andreas	7	18	5225	18
			Seite 5	.	.	18318	27

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.	Münchberg	Helmbrechts	Greim, Peter	3421	47		
			Findeis, Heinrich	85	45		
			Findeis, Joh. Heinr.	29	15		
			Wilfert, Nikolaus	38	17		
		Wüstenselbitz	Reichel, Adam	8[illegible]6	—		
			Ott, Conrad	2216	45		
		Münchberg	Kastner, Konrad	1790	44		
			Klarner, Christian	27	55		
			Münchberg, Commune	43	33		
			Metzgerzunft	1	15	8461	16
	Naila	Straßdorf	Guth, Ernst	1150	—		
			Baderschneider, Jakob	34	26		
			Lenz, Johann	13	55		
		Döbra	Peetz, Johann	970	—		
			Peetz, Heinrich	1020	—		
		Weidesgrün	Böhm, Nikolaus	670	—		
		Löhmar	Friedrich, Friedrich	750	—		
		Straßdorf	Hagen, Adolph	1056	15		
		Dörnthal	Schimmel, Johann	500	—		
		Löhmar	Schubert, Wilhelm	1983	32		
			Bock, Johann	860	—		
		Räumlas	Spindler, Veit	1741	—		
			Schubert, Wilhelm	2	5		
			Baier, Johann	818	—		
			Röckelmann, Johann	7	51		
		Bernstein	Thiereff, Johann	1099	27		
			Gebhardt, Johann	470	44		
		Schwarzenbach a/W.	Munzert, Georg	180	—		
		Lichtenberg	Rosenberger, Georg	1300	—		
			Spörl, Heinrich	20	—		
			Polla, Elisabetha	5450	—		
			Fischer, Georg	1800	—		
			Spörl, Carl	2000	—		
			Frauenstein, Georg	8	—		
				23905	25		
			Seite 6	.	.	8461	16

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	23905	15		
Oberfranken.	Naila	Lichtenberg	Rosenberger, Christoph	600	—		
			Wehrmann, Friedrich	300	—		
			Quehl, Friedrich	770	—		
			Rosenberger, Heinrich	2100	—		
			Seidel, Magdalena	4000	—		
			Einsiedel, Robert	-8	—		
			Polig, Ernst	11	38		
			Einsiedel, Friedrich	961	1		
			Einsiedel Christian	434	54		
			Wolfrum, Heinrich	1470	—		
			Orts-Gemeinde	4214	—		
			Haas, Friedrich	3	27		
			Eckardt, Karl	570	—		
			Polig, Friedrich	1400	—		
			Quehl, Friedrich	3290	—		
			Sommermann, Martin	1918	17		
			Spörl, Georg	1700	—		
			Neumeister, Heinrich	1500	—		
			Jungkunz, Friedrich	423	—		
			Dörnhöfer, Elias	1600	—		
			Neumeister Philipp	3200	—		
			Polig, Karl	20	—		
			Wachter, Gottfried	16	52		
			Wachter, David	4350	—		
			Merkel, Andreas	2000	—		
			Hartmann, Gottfried	1800	—		
			Quehl, Heinrich	118	38		
			Graßer, Wilhelm	2430	—		
			Hagenmüller, Christoph	22	—		
			Bernreuther, Friedrich	920	—		
			Heinel, August	20	—		
			Fischer, Georg,	1992	—		
			Pückert, Samuel	7	—		
			Pückert, Karl	13	—		
			Seite 7	68089	2		

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	68089	2		
	Naila	Lichtenberg	Findeis, Johann	2631	55		
			Bürgerschaft Bräuhaus	2500	—		
			Rosenberger, Christian	10	55		
			Leupold, Friedrich	7	56		
			W.sch, Johann	650	—		
			Baier, August	450	—		
			Langheinrich, Caspar	1000	—		
			Jungkunz, Anton	31	—		
			Einsiedel, Heinrich	24	51		
			Röde, Adam	1310	—		
		Döbra	Frisch, Heinrich	2287	—		
			Frisch, Johann	50	—		
			Krögel, Jakob	61	39		
			Wolfrum, Georg	3940	—	83044	18
	Pegnitz	Hannberg	Mai, Johann	700	—		
		Kirchahorn	Adelhard, Johann	540	—		
		Engelmannsreuth	Bittermann, Michael	424	1		
			Purucker, Johann	16	16		
		Leupoldstein	Göschel, Johann	232	44		
		Creußen	Lautner, Conrad	125	3		
		Plech	Herzog, Ulrich	711	43		
			Tauber, Heinrich	178	15		
			Wagner, Lorenz	11	10		
		Goltsfeld	Eichenmüller, Johann	300	—		
		Zips	Vogel, Johann	2100	—		
			Vogel, Johann	600	—	5939	12
	Rehau	Schwarzenbach a/S.	Schaller, Gustav	10	35		
		Längenau	Seidel, Wolfgang	48	2		
		Rehau	Seidel, Georg	320	—		
			Dunkel, Johann	150	—		
			Pohra, Johann	810	—		
				1338	37		
			Seite 8	.	.	88983	30

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	1338	37		
Oberfranken.	Rehau	Rehau	Herpich, Christian	520	—		
			Puchta, Johann	230	—		
			Jahn, Maria	32	20		
			Wölfel, Johann	48	20		
			Strobel, Lorenz	18	51		
			Grafel, Georg	850	—		
			Fritsch, Georg	9	58		
			Zenkel, Johann	271	36		
			Heinritz, Johann	20	33		
			Müller, Margaretha	800	—		
			Schimmel, Michael	3451	12		
		Schwarzenbach a/S.	Raithel, Gustav	34	11		
			Friese Paul und Beck Margaretha	907	35		
			Ellrodt, Johann	22	28		
			Heilmann, Christiana	1	4		
			Schmidt, Wolfgang	14	19	8571	7
	Stadtsteinach	Guttenberg	Reuter, Johann	210	—		
			Brendel, Georg	400	—		
		Presseck	Hofmann, Valentin	4	45		
		Marktleugast	Schmeißner, Sebastian	416	48		
			Hofmann, Margaretha	260	—		
			Rödel, Adam	908	12		
			Petzold, Dietrich	40	25		
			Neff, Sebastian	4	55		
			Döring, Heinrich	470	—		
			Kirchenstiftung	14	19		
		Wötzelsdorf	Peusel, Thomas	551	54		
		Neuensorg	Rupprecht, Andreas	1069	—		
		Walberngrün	Krügel, Margaretha	300	—		
		Marienweiher	Köhlein, Georg	1000	—		
		Schlakenreuth	Süppel, Friedrich	2648	10		
			Dressel, Katharina	5	19		
			Hohn, Andreas	1	10		
		Stadtsteinach	Meibeier, Johann	8487	12		
		Fischbach	Ortsgemeinde	540	—	17332	9
			Seite 9	.	.	25903	16

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberfranken.	Staffelstein . .	Döringstadt . .	Elflein, Johann	250	—		
			Schubert, Maria	5	10		
		Hattersdorf . .	Schubert, Adam	234	42	489	52
	Teuschnitz . . .	Preßeck . .	Nicol, Johann . . .		52		
		Ottendorf . .	Großmann, Christian . .	2750	—	7305	52
	Wunsiedel . . .	Arzberg . .	Giehl, Bartholomäus . .	9	46		
		Höchstädt . .	Tröger, Anna . . .	1000	—		
		Thierstein . .	Bergmann, Georg . .	1035	51		
			Rädel, Johann . . .	510	—		
			Bauer, Ferdinand. . .	19	29		
		Weißenstadt . .	Kiesling, Johann . . .	930	—		
		Neudes . .	Geier, Michael . . .	18	—	3523	6
			Seite 10	.	.	11318	50
			Hiezu Seite 9	.	.	25902	16
			" 8	.	.	88983	30
			" 7	.	.	—	—
			" 6	.	.	8461	16
			" 5	.	.	18318	27
			" 4	.	.	31503	17
			" 3	.	.	11898	5
			" 2	.	.	14804	50
			" 1	.	.	38161	2
			Gesamt-Summa	.	.	249352	23

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 53. Bayreuth, Mittwoch, den 22. Juni 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 12644

(Das Hof- Staats- und Handbuch des Königreichs Bayern von 1370 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern vom Jahre 1870, welches in erweiterter Form die Namen sämmtlicher Gemeinden bei den Untergerichten, zahlreiche statistische Notizen, dann die Namen der Advokaten und Notare enthält, wird in zwei Abtheilungen ausgegeben, von welchen die erste, den Text enthaltend, Ende dieses Monats erscheinen, die zweite, die Register enthaltend, binnen 6 Wochen nachfolgen wird.

Dasselbe kann für den Preis von 2 fl. 20 kr. durch die K. Postanstalt bezogen werden.

Dieses wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. dss. Mts. hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 20. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 12261.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Verschwinden einer fremden Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Passau ist am 6. Mai l. Js. Abends mit dem Dampfschiffe ein fremder

Mann daselbst angekommen, der sich im Gasthause zum Strauß einlogirt hat, am andern Tage aber mit Hinterlassung seiner Effekten spurlos verschwunden ist.

Letztere bestanden in einem noch gut erhaltenen dunkelblauen Ueberzieher, in welchem sich ein weißes Sacktuch roth gemerkt mit den Buchstaben M K. befand, dann in einer braunledernen Reisetasche (welche versperrt war) mit grünem Tragbande, enthaltend nachverzeichnete Gegenstände:

a) zwei feine weiße Hemden,
b) eine neue leinene Unterhose,
c) ein roth und weiß gestreiftes seidenes Sacktuch,
d) ein schwarzseidenes Halstuch,
e) vier leinene weiße Sacktücher woven eines mit den Buchstaben M. K. roth gemerkt ist,
f) ein weiß und blau gestreiftes seidenes Halstuch
g) vier Paar baumwollene Socken,
h) ein Paar schwarze schon getragene Glace-Handschuhe,
i) 7 Stück Cigarren in Papier eingewickelt und ein Stück rothes Siegellack.

Nach Angabe der Wirthsleute trug die fragliche Person einen schwarzen Anzug mit grauem Hut, schien in den 50ern Jahren zu stehen, war mittlerer Größe, hatte graue Haare und grauen Schnurrbart, schien den besseren Ständen anzugehören und sprach den österreichischen Dialekt.

Papiere, aus denen Anhaltspunkte über die Persönlichkeit des Fremden entnommen werden könnten, hinterließ er nicht.

Die oben bezeichneten Effekten finden sich noch im Gasthaus zum Strauß.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, in Bezug auf die fragliche Persönlichkeit die veranlaßten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Passau bekannt zu geben.

Bayreuth, den 17. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num 12257.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Herstellung von Gemeindebürger- und Heimaths-Verzeichnissen, dann von Concurrenzrollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der neuen Gemeinde-Ordnung sind die bisher geführten Einzeichnungsbogen der Gemeindeglieder, In- und Beisassen ꝛc. nahezu unbrauchbar geworden.

Es sind nämlich nunmehr die Gemeindeangehörigen nur noch auszuscheiden einerseits in Gemeindebürger, d. h. wirkliche oder fingirte Personen, welche nach Art. 201 der Gemeinde-Ordnung oder durch ausdrückliche Verleihung das Bürgerrecht erworben haben, und andererseits in solche Personen, welche das Heimathrecht in der Gemeinde ohne Bürgerrecht besitzen.

Ferner hat sich durch die neue Gesetzgebung der Kreis der Umlagen- und Gemeindedienst-Pflichtigen so wesentlich geändert, daß die bisherigen Concurrenzrollen gleichfalls einer fast totalen Umarbeitung bedürfen.

Unter diesen Umständen empfiehlt sich die vollständige Neuanfertigung solcher Verzeichnisse nach Formularien, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung angepaßt sind.

Da nun bei Einführung dieser Formularien die thunlichste Gleichmäßigkeit anzustreben ist, so hat die unterfertigte Kreisstelle auf Anregung eines K. Bezirksamtes vier möglichst einfache Entwürfe für den fraglichen Zweck nebst Gebrauchs-Erläuterung angefertigt.

Dieselben werden im nachstehenden Abdrucke hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Annahme seitens der Gemeindebehörden empfohlen.

Die K. Bezirksämter werden beauftragt, die Lokalbehörden ihrer Amtsbezirke auf gegenwärtiges Ausschreiben hinzuweisen und auf möglichst allgemeine Einführung der fraglichen Formularien hinzuwirken.

Bayreuth, den 15. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Der Königliche Regierungs-Director.
Kahr.

Rosner.

Formular I.

Nr. { des Heimathsverz.
des Gem.-Bürgerverz. I.
der Concurrenzrolle: II.

Haus-Nummer

Einzeichnungsbogen

für

d . . Heimathsberechtigte .

(nun Gemeindebürger . .)

X.

Gemeinde: Y.

Verwaltungsbezirk: Z.

				Namen der Familienangehörigen.
Vor- und Zuname.				
Stand und Gewerbe.				
Wohnort.				
Religion.				
Geburtszeit.	Tag.	Monat.	Jahr.	
Geburtsort.	Gemeinde.			
	Verwaltungs-Bezirk.			
Erwerb des Heimathrechtes.	ursprünglich beheimathet.			
	erworbene Heimath.	Titel der Erlangung.		
		Zeit des Erwerbs.		Tag. / Monat. / Jahr.
	bezahlte Heimathgebühr.			
Erwerb des Bürgerrechts.	Zeit des Erwerbs.			Tag. / Monat. / Jahr.
	Bürgeraufnahmsgebühr.			

Bemerkungen.

Formular II.

Nummer der Conkurrenzrolle: { I. II.

Verzeichniß

über

die juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen mit Bürgerrecht im Gemeinde-Bezirk N.

Königl. Bezirksamts N.

gefertigt nach Art. 15 der Gemeinde-Ordnung.

Fortlaufende Nummer.	Name der juristischen Person oder privatrechtlichen Vereinigung	Der Bürgerrechts-Verleihung			Name des allenfallsigen Stellvertreters nach Art. 15 Abs 4 des Gesetzes	Nummer der Conkurrenzrolle.		Bemerkungen.
		Tag.	Monat.	Jahr.		I.	II.	

Beitrags=

für die Gemeinde-

in

Gemeinde

Kgl. Bezirks=

nach Art. 43 ff.

Fortl. Nummer.	Haus-Nummer.	Des Umlagepflichtigen Namen und Stand.	Im Jahre	Jahres-Schuldigkeit in:														
				Haus-			Grund-			Gewerbe-			Kapitalrenten-			Einkommen-		
				Steuer.														
				fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
			1870															
			1871															
			1872															
			1873															
			1874															
			1875															
			1870															
			1871															
			1872															
			1873															
			1874															
			1875															

rc. rc.

Rolle I.

Umlagen

der
N.
Amts N.
der Gemeindeordnung.

Gesammtsumme der Steuern.			Vertheilung der Umlagen pro																		Bemerkungen.
			1870			1871			1872			1873			1874			1875			
fl.	kr.	hlr	fl.	kr.	hlr	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr	

ꝛc.

Formular IV.

Beitrags-Rolle II.

für die Gemeindedienste

in der Gemeinde N.

Königl. Bezirksamts N.

angelegt auf Grund der Art. 50 und 51 der Gemeinde-Ordnung.

Fortl. Nummer.	Haus-Nummer.	Name und Stand des Pflichtigen.	Im Jahre.	Des Anspannviehes									Summa, auf Stück Ochsen festgesetzt nach Art. 51 Abs. 4 der Gemeinde Ordnung.	Allenfallsiger Bevollmächtigter nach Art. 25 der Gemeinde-Ordnung.	Bemerkungen.
				Gesammtzahl.			Zugang.			Abgang.					
				Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Pferde.	Ochsen.	Kühe.			
			1870												
			1871												
			1872												
			1873												
			1874												
			1875												
			1870												
			1871												
			1872												
			1873												
			1874												
			1875												

ꝛc. ꝛc.



Königlich Bayerisches
Kreis=Amtsblatt
von Oberfranken.

№ 54. Bayreuth, Sonnabend, den 25. Juni 1870.

Inhalt:

Ad Num. 12615.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahmsprüfung am katholischen Schullehrer-Seminar in Bamberg für das Jahr $18^{70}/_{71}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Bamberg für das Jahr $18^{70}/_{71}$ beginnt am

Montag den 8. August lfd. Js.

im Lokale des gedachten Seminars.

Alle jene Schullehrlinge, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre desfallsigen Gesuche spätestens

14 Tage vor Beginn

der Prüfung an die K. Schullehrer-Seminar-Inspektion in Bamberg mit folgenden Nachweisen einzusenden:

1) einem Taufzeugnisse,

2) einem bezirksärztlichen Zeugnisse über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den Lehrberuf bilden können oder sich mit dem Zusammenleben mit Anderen nicht vertragen;

3) einem von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde bestätigten Vermögens-Zeugnisse, worin insbesondere ausgedrückt sein muß, ob Aspirant den Aufwand im Seminare aus eigenen oder aus andern zur Verfügung stehenden Mitteln bestreiten kann;

4) dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse über den zurückgelegten III. Jahreskurs einer Präparandenschule oder über den Besuch einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule, in diesem Falle aber zugleich auch über genossenen Unterricht in den an genannten An-

stalten nicht gelehrten Lehrfächern des Vorbereitungs-Unterrichts.

Die Zeugnisse sind verschlossen einzusenden.

Am Abende vor Beginn der Prüfung haben sich die Schullehrlinge bei der K. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu melden.

Bayreuth, am 18. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 12690.

An die Distriktspolizeibehörden im Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung von Waisenhauspfründen pro II. Quartal 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im II. Quartale 1870 sind folgende Waisenhauspfründen verliehen worden:

Vom 1. April 1870 an.

A. Doppelwaisen:

1) Wehrmann, Johann von Leisau, Königl. Bezirksamts Berneck, mit . . . . 11 fl.
2) Oelschlegel, Christoph Friedrich von Konradsreuth, K. Bezirksamts Hof, mit . 11 fl.
3) Oelschlegel, Johann Adam Gottlieb von Konradsreuth, K. Bezirksamts Hof, mit 11 fl.
4) Langheinrich, Johanna Karolina von Lichtenberg, K. Bezirksamts Naila, mit . 11 fl.
5) Narr, Johann Nikolaus von Dreigrün, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 11 fl.
6) Fuchs, Konrad von Gössenreuth, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . 11 fl.
7) Fuchs, Katharina von Gössenreuth, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . . . 11 fl.
8) Weiß a, Joh. Georg Karl, b Katharina Margaretha von Dörflas, K. Bezirksamts Wunsiedel mit 22 fl.
9) Ploß, Anna Margaretha von Buchwald, K. Bezirksamts Rehau mit . . . . 11 fl.

B. Einfache Waisen:

10) Sell, Katharina Friederika von Thierbach, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 9 fl.
11) Wolf, Johann Christian von Thierstein, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . 9 fl.
12) Engelbrecht, Johann von Unternschreez, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . 9 fl.
13) Kratzer, Nikolaus von Eckersdorf K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . 9 fl.
14) Sendelbeck, Margaretha von Eckersdorf, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . 9 fl.
15) Lein, Sigmund Gottlob, von Schwarzenbach a/S., K. Bezirksamts Rehau, mit . 9 fl.
16) Neupert, Katharina von Selb, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . . . 9 fl.
17) Geigenmüller, Johann von Selb, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . . 9 fl.

Vom 1. Mai 1870 an:

A. Doppelwaisen:

1) Friedrich a, Johann b, Johann Adam von Dreschersreuth, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . . . . 22 fl.
2) Strobel, Johann Christian von Selb, K. Bezirksamts Rehau, mit . . . . . 11 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Malthel, Johann Caspar von Konradsreuth, K. Bezirksamts Hof, mit . . . . 9 fl.
4) Kröniger, Johann von Gossenreuth, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 9 fl.
5) Seyfferth, Matthäus Leonhardt, von Meikendorf, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . 9 fl.
6) Herrmannsdörfer, Georg von Eckersdorf, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . 9 fl.
7) Friedrich, Konrad von Eckersdorf, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 9 fl.

8) Leitner, Christian Friedrich Wilhelm Peter von Arzberg, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . 9 fl.
9) Stoll, Margaretha von Berneck, K. Bezirksamts Berneck, mit . . . . . . 9 fl.
10) Döbereiner, Johann Adam von Arzberg, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . 9 fl.
11) Rank, Jeanette Adelhaide von Froschgrün, K. Bezirksamts Naila, mit . . . 9 fl.
12) Düngfelder, Georg von Truppach, K. Bezirksamts Bayreuth mit . . . . 9 fl.
13) Käferstein, Katharina Margaretha Henriette von Helmbrechts, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . . . . 9 fl.
14) Steinbach, Johann Adam von Münchberg, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . 9 fl.

Vom 1. Juni 1870 an.

A Doppel-Waisen.

Keine.

B. Einfache Waisen:

1) Ruckdeschel, Johann Konrad von Münchberg, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . 9 fl.
2) Müller, Regina Friederika von Arzberg, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . 9 fl.
3) Frisch, Anna Maria von Kulmbach, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . 9 fl.
4) Heißinger, Katharina von Ramsenthal, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . 9 fl.
5) Frank, Sybilla Katharina von Schwarzenstein, K. Bezirksamts Naila, mit . . 9 fl.
6) Reichenbächer, Katharina Margaretha von Lauenhain, K. Bezirksamts Teuschnitz, mit 9 fl.
7) Dillinger, Georg von Donndorf, K. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . 9 fl.
8) Kaiser, Johann Georg von Neuhaus, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 9 fl.
9) Börner, Johann Abraham von Selbitz, K. Bezirksamts Naila, mit . . . 9 fl.

10) Kreul, Karl Heinrich Elias Martin von Schwarzenbach a/W., K. Bezirksamts Naila, mit 9 fl.
11) Holländer, Theodor Johann Max von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . 9 fl.
12) Baderschneider, Christian von Schauenstein, K. Bezirksamts Naila, mit . . 9 fl.
13) Häuselmann, Johann Georg von Töpen, K. Bezirksamts Hof, mit . . . 9 fl.
14) Fuchs, Dorothea Barbara von Thiersheim, K. Bezirksamts Wunsiedel mit . . 9 fl.
15) Krumpholz, Johann Carl von Goldkronach, K. Bezirksamts Berneck, mit . . 9 fl.

Hievon sind die Mütter, beziehungsweise die Vormünder der genannten Kinder mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14 Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 19. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 3373.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird hiemit auf den neun und zwanzigsten August anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig und unter genauer Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu melden.

1) Dieselben haben ihren auf einen 3 kr. Stempelbogen zu schreibenden Meldungen folgende Nachweise vorschriftsmäßig beizufügen:

a) ein versiegeltes Universitätszeugniß, nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nro. 15 des hiesigen Kreisintelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,

b) ein Zeugniß über das Verhalten auf Universität,
c) ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen, und ein Zeugniß über den etwaigen Besuch des bis zum Ende des Wintersemesters 1868 bestandenen Repetitorien,
d) ein Zeugniß der theologischen Fakultät über die bestandene Admissionsprüfung im Hebräischen,
e) ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift, und
f) einen von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde ihres bisherigen Aufenthaltsortes auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früher schon vorgelegten Zeugnisse berufen.

3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst einer späteren Prüfung unterziehen wollen, haben um Dispensation von der diesjährigen Prüfung einzukommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4) Meldungen, welche nicht spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes Bedacht zu nehmen.

Ansbach, den 20. Juni 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Bäumler,

v. n.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Bei der heute vorgenommenen V. Verloosung der Partial-Obligationen des Hof-, Asch-, Eger Eisenbahn-Anlehens wurden die nachstehenden 70 Nummern gezogen, als:

121,	144,	230,	485,	523,	546,
590,	765,	768,	806,	903,	942,
971,	1190,	1241,	1385,	1407,	1494,
1772,	1774,	1810,	1879,	1968,	2291,
2327,	2509,	3196,	3243,	3301,	3345,
3408,	4028,	4676,	5476,	5887,	6192,
6224,	6336,	6845,	6876,	6892,	7476,
7735,	8191,	8245,	8293,	8348,	8742,
9115,	9379,	9427,	9707,	9789.	9881,
10,086,	10,251,	10,601,	10,675,	11,122,	11,126,
11,178,	11,405,	11,432,	11,650,	12,075,	12,097,
12,102,	12,151,	12,168	und 12,387		

was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 20/23. Oktober 1863 hiermit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Juni 1870.

Königliche Bankdirektion.

Pfeufer.

Roth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Rentbeamten von Kulmbach, Wilh. Keyl, auf Grund der Bestimmung des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten langjährigen und ersprießlichen Dienste in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, und

auf das Rentamt Kulmbach den K. Rentbeamten von Weiden, Anton Bauer, seinem Ansuchen willfahrend, zu versetzen, dann

unter'm 4. Juni lfd. Js. den Sekretär des Appellationsgerichts von Oberfranken, Anton Primbs, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktions-Unfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand zu versetzen.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 55. Bayreuth, Mittwoch, den 29. Juni 1870.

Inhalt:

Ad Num. 6873.

Bekanntmachung.

(Die in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger in Augsburg konstruirte Malzbrechmühle mit controlirendem Meßapparate für Handbetrieb betr.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 wird die in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger zu Augsburg konstruirte und in der Anlage beschriebene Malzbrechmühle mit controlirendem Meßapparate für Handbetrieb zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe genehmigt.

München, den 13. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Bischof.

Abdruck.

Nr. 6873.

Beschreibung

der in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger in Augsburg konstruirten Malzbrechmühle mit controlirendem Meßapparate für Handbetrieb.

Die neue in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger in Augsburg konstruirte Malzbrechmühle mit controlirendem Meßapparate ist lediglich für den Handbetrieb eingerichtet und daher zunächst für den Kleinbräuer bestimmt.

Im Wesentlichen beruht übrigens diese Maschine auf demselben Systeme wie der erste unterm 10. Juni 1868 genehmigte Bolzano-Riedinger'sche Meßapparat und die wenigen abweichenden Vorrichtungen sind

fast größtentheils nur durch die getroffene Einrichtung derselben für den Handbetrieb veranlaßt.

Ganz die gleiche Konstruktion wie bei jenem Apparate haben namentlich das cylindrische Meßgefäß, die Vorrichtung zur Regulirung des Maßinhaltes desselben, die Uhr, die Verbindung dieser mit dem Meßgefäße, die Sperrvorrichtung zur Verhinderung der Rückwärtsdrehung des Meßapparates und der Uhr, sowie endlich auch der Verschluß der Mühle durch das diese umgebende gußeiserne Gehäuse und durch die von Innen an dieses angeschraubten besonderen Eisenbleche.

Ebenso ist die obere Klappe, welche das Leergehen des Apparates bei nicht oder nicht vollständig erfolgter Füllung des Meßgefäßes zu verhindern die Aufgabe hat, wie dort oberhalb des Meßcylinders angebracht und mit Gewicht sowie Sperrvorrichtung versehen; dieses Gewicht sammt Sperrvorrichtung liegt außerhalb des Meßapparates, jedoch umschlossen von einem an dem Apparat angegossenen besonderen Kästchen, dessen angeschraubter Deckel der Mühlbesitzer durch Anlegung von Privatsiegeln oder auch eines Schlosses zu seiner Sicherheit jeder Zeit besonders abschließen kann.

Abweichend dagegen von dem ersten Bolzano-Riedinger'schen Apparate und neu daher sind das nicht gleichzeitige Brechen und Messen des Malzes, die diese verschiedenzeitige Arbeitsvornahme bedingenden Vorrichtungen und deren Konstruktion, sowie namentlich auch das Spiel der unteren Klappe.

Die Drehung des Meßapparates ist nämlich von der Bewegung der Brechmühle gänzlich unabhängig, obwohl beide wieder unter sich durch einen gegen außen gänzlich abgeschlossenen, aus Gußeisen oder doch mindestens starkem Eisenbleche hergestellten hohlen cylinderförmigen Behälter verbunden sind.

Will Malz gebrochen werden, so muß vorerst das aus der Einschüttgosse in den Meßapparat gelangende Malz durch diesen gemessen werden, was dadurch geschieht, daß der Meßapparat von der Hand mittelst einer Kurbel in Bewegung gesetzt wird und hiebei unter genauer Anzeige jeder Umdrehung an der Uhr das so gemessene Malz in den unter dem Meßgefäße befindlichen erwähnten Behälter (Reservoir) ausleert, was so lange fortgesetzt werden kann, bis dieses Reservoir vollständig mit Malz angefüllt ist.

Erst wenn diese Füllung — ganz oder theilweise, je nach Bedarf — geschehen ist, wird das Malz und zwar ebenfalls durch Handbetrieb auf der unterhalb dieses Reservoirs stehenden und mit demselben untrennbar verbundenen Mühle, welcher es mittelst eines sogenannten Zubringers (Speisewalze) zugeführt wird, gebrochen.

Das Reservoir ist sowohl mit dem Meßapparate als mit der Mühle der Art verbunden und amtlich geschlossen, daß kein Korn Malz zur Mühle gelangen kann, welches nicht vorher den Meßapparat passirt hat und durch diesen hiebei unter Anzeige an der Uhr in der obenbezeichneten Weise genauestens gemessen wird.

Die zweite wesentlichere Abweichung von dem ersten Bolzano-Riedinger'schen Meßapparate bildet die Konstruktion und das Spiel der unteren Klappe, welche die Fortbewegung des Meßapparates bei erfolgter Anfüllung des Reservoirs und der hiedurch nicht mehr ermöglichten Entleerung des Meßgefäßes zu verhindern bestimmt ist.

Diese Klappe ist nämlich hier eine sogenannte „Fühlklappe" — ein Flügel, welcher im abgeschlossenen Raume des Malzbehälters (Reservoirs auf der Achse jenes Rades festsitzt, durch welches der Meßcylinder gedreht wird, bei jeder Drehung dieser Achse rotirt daher jener Flügel ebenfalls, jedoch nur solange, bis das Reservoir mit Malz vollständig angefüllt ist, indem mit dem Eintritte dieses Momentes kein Raum mehr vorhanden ist, welcher dessen freie, fernere Bewegung noch gestatten würde.

Diese hiedurch bewirkte Nichtermöglichung der weiteren Fortbewegung der „Fühlklappe" verhindert aber zugleich, da sie, wie bemerkt, auf der Achse festsitzt, von

selbst auch jede weitere Drehung dieser Achse und hiedurch natürlich auch des Meßapparates.

Weiter kann sich der Mühlbesitzer aber auch noch dadurch vor jeder unangenehmen Eventualität schützen, daß er die Kurbel, mittelst welcher der Meßapparat gedreht wird, nach der jedesmaligen Benützung abschließt. Zu diesem Behufe besitzt diese Kurbel eine kleine Schraube, welche, wenn angezogen, verhindert, daß eine weitere Drehung der Kurbel möglich ist. Das Anziehen und Wiederlösen der Schraube geschieht mit einem eigenen Schlüssel, den der Mühlbesitzer in Verwahr zu nehmen hat. Ueberdieß kann, wenn der Mühlbesitzer es wünscht, auch noch an der Kurbelnabe und dem dahinter befindlichen Aufsatze ein Loch durchgebohrt werden, in welches ein Stift gesteckt oder eine Kette durchgezogen wird, an die alsdann der Mühlbesitzer jedesmal nach vollendeter Malzeinmessung ein eigenes Schloß befestigen kann.

Um endlich das Einlaufen des Malzes in das Meßgefäß sowie die Malzabmessung selbst stets unter gleichem Drucke vornehmen zu können, ist im Fülltrichter über der oberen Klappe ein möglichst enges Gitter aus Eisendraht befestigt, welches zugleich auch zum Schutze der gedachten Klappe sowie als Säuberer des Malzes von allenfallsigen größeren fremden Gegenständen wie Steinen, Eisen- oder Holzbestandtheilen und dergleichen dient.

Ad Num. 13051.

(Ertheilung der Concession zum Betriebe der Auswandererbeförderung an den Kaufmann Ernst Meyer und Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht, daß durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. Juni l. Js., die dem Expedientenhause Ernst Meyer und Comp. in Bremen durch Ministerial-Entschließung vom 8. Juni 1868 verliehene Concession zum Betriebe der Auswanderer-Beförderung eingezogen wurde.

Bayreuth, am 24. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 12442.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.

(Den Vollzug der Artikel 83 und 89 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 31. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Mai l. Js., Nr. 4862, sieht sich die unterfertigte Stelle behufs entsprechender Controle der Ausfertigung der nach Art. 71 und 72 des Wehrverfassungsgesetzes von den Ersatzkommissionen auszustellenden Entlaß- und Freischeine zu der Anordnung veranlaßt, daß fürderhin die sämmtlichen obengenannten Behörden am Schlusse jeden Jahres einen summarischen Bericht über die Gesammtsumme der im Laufe des im fraglichen Jahre vorgenommenen Ersatzgeschäftes zur Ausfertigung gelangten Entlaß- und Freischeine in Vorlage zu bringen haben. Diesem Berichte ist zugleich beizufügen, wie vielen Individuen — unter Beisetzung der bezüglichen Nummer der Bezirksliste — solche Entlaß- oder Freischeine unter Anwendung des gesetzlichen Stempels, und wie vielen solche ohne diesen Stempel ausgefertiget wurden. In letzteren Fällen sind die zur Stempelbefreiung erforderlichen Armuthszeugnisse in Mitvorlage zu bringen. Die Ausfertigung selbst ist in der Rubrik „Bemerkungen"

bei den betreffenden Wehrpflichtigen in der Bezirksliste — und zwar mit kurzem entsprechenden Zusatze bei stempelfreier Ausstellung — vorzumerken.

Als Endtermin für die Einsendung dieser Berichte ist der 15. Dezember jeden Jahres bestimmt.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Bayreuth, den 21. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 12744.

Bekanntmachung.

(Das Programm des diesjährigen Central-Landwirthschafts-Festes zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst genehmigte Programm für das am Sonntag, den 2. Oktober l. Js. beginnende Central-Landwirthschaftsfest wird in nachstehendem Abdrucke unter dem Bemerken bekannt gegeben: daß die näheren Bestimmungen für das Pferderennen und Festschießen erst später nachfolgen werden.

Bayreuth, den 22. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,
in München 1870.

Der allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 2. Oktober** in München abgehalten werden.

Am Montag den 3. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins Anfang 9 Uhr, und Dienstag den 4. Oktober die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern statt.

Während des Festes findet auf der Festwiese eine Ausstellung von Preis-Thieren und im Glas-Palaste eine Ausstellung von Forstprodukten, Holzwaaren, landwirthschaftlichen Geräthen, Acker- und Gartenbau-Erzeugnissen statt. Mit den Ausstellungen sind Verloosungen verbunden.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, in den neuerbauten Stallungen der k. Landgestütsverwaltung vor dem Siegesthore Landgestütsbeschäler vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comité erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer nur in der Art die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen

Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

Desgleichen haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, auf den bayerischen Staatseisenbahnen Frachtfreiheit, sowohl für Herfahrt als Rücktransport, bezüglich jener Thiere eintreten zu lassen, welche bis längstens 15. September bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines zur Preisbewerbung angemeldet sein werden.

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, endlich

vierzig ehrende Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlichen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;

3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;

6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebensorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;

7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstculturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;

8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;

9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;

11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagwerk großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten;

12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;

13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen

14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

15) durch Begründung oder Erweiterung eines

geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1866, 1867, 1868 und 1869 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preisconcurrenz (mit Ausnahme der zu Nr 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden; auch muß in den einschlägigen Preisanträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher zur Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Vier goldene Vereinsdenkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplom;
acht große silberne Vereins-Denkmünzen, sammt Ehrendiplomen;
vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen; sowie
vierundzwanzig ehrende Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen vorzüglich thätig bewiesen auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten mit Erfolg hingewirkt, den landwirthschaftlichen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben.

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zur Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen oder, wo diese nicht gedeihen, mit andern

Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeinde-Dresch- und Häckselschneid-Maschinen, gemeinsamen Brennereien und Käsereien u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formular I. und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1866, 1867, 1868 und 1869 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familien-Verbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehren-Diplom, sowie ehrende Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens dreißig Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung

zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt und zwar sechs für das männliche, sechs für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preis-Anträge ist aus Formular II. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1870 acht Preise ausgesetzt, welche in Diplomen bestehen; ferner kommen hiezu ehrende Erwähnungen

Die Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der im vorstehenden §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels;

2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;

3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;

4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;

6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;

7) durch Einführung holzersparender Heizungs-Vorrichtungen, insbesondere durch Einführung von **Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;**

8) durch Einführung der nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneid-Maschinen, Käsereien Brennereien u. a.

Die Form der Preis-Anträge erhellt aus Formular I.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge zu §. I, II., III., IV.

Sämmtliche Preis-Anträge werden durch das betreffende Kreis-Comité nach den vier §§. ausgeschieden und die Anträge eines jeden §. in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preis-Anträge muß spätestens bis zum 1. September l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 15 September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preis-Antrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistungen an und für sich, sondern auch jener § und jene Ziffer gegenwärtigen Programms genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die nach den Formularien auszustellenden Preis-Anträge sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

Es wird den Kreis-Comités empfohlen, hervorragende Leistungen nach §§. I. bis IV., wenn auch keine Bewerbungen vorliegen, dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirks-Comités entgegenzunehmen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern, welches zugleich mit dem Central-Landwirthschaftsfeste sein Kreisfest feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise für oberbayerische Landwirthe aus, und zwar:

I. Zwei goldene Vereins-Denkmünzen oder je zwölf Vereinsthaler mit großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch,

II. drei große silberne Vereins-Denkmünzen mit je acht Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch,

III. acht kleine silberne Vereins-Denkmünzen mit je vier Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch;

1) für Förderung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins im Allgemeinen, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Abendschulen und ähnlichen Anstalten, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;

4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für Verbesserung der Alpenwirthschaft, Käsefabrikation u. s. f., dann für erfolgreiche

Moorkulturen mittelst Be- und Entwässerung, so- wie mittelst Anschwemmung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues; für Anlage von künstlichen Streuwiesen;

6) für Einrichtung musterhafter Düngstätten mit vollkommener Odelbenützung. (Die Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten vier Jahren ausgezeichnet worden sind.)

Die Preis-Anträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comités und nach Formular I. (Preis-Anträge zu §. I. des Festprogrammes) **bis 1. September** an das Kreis-Comité von Oberbayern abzuliefern.

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Kreis-Comité wird sein Beurtheilungs-Ergebniß mit den übrigen Kundgaben des Generalkomités über die Oktoberfestpreise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Um die oben bezeichneten Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

§. VII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preiskonkurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise*) ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht.**)

a) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengste.

1) Des starken Wagenschlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

*) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Ehrendiplom gegeben.

**) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;

c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;

c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.

1) Des starken Wagen-Schlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

b) sechs Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;

c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

2) Des leichten Wagen- und veredelten Reit-Schlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;

c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuer-Vieh;

II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;

III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;

IV. Kelheimer-Vieh;

V. Voigtländer-Vieh;

VI. Fränkisches Vieh;

VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;

VIII. Bayreuther Schecken;

IX. Kreuzungs-Produkte.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind bestimmt:

a) für vorzügliche Zucht-Stiere:

a) zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;

b) zwei Nachpreise*);

sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b) Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben;

a) drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;

b) drei Nachpreise;

sohin im Ganzen zu 621 Vereinsthaler.

III. Für Schafzucht.

Für jedes ausgestellte preiswürdige Loos Schafe wird ein Ehrendiplom gegeben.

IV. Für Geflügelzucht.

Für besondere Leistungen werden Ehrendiplome gegeben.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

Hervorragende Leistungen in der Mastzucht werden durch Ehrendiplome ausgezeichnet.

§. VIII.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die in § VII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereins-Denkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom.

1) Alle Preis-Anträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich **spätestens am 15. September** in den Händen des General-Comités befinden. Die Anmeldung muß nach Formular III. erfolgen.

Späteres Eintreffen der Preis-Anträge zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Conkurrenz nach sich.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht in nachstehender Weise vor sich:

a) die der **Pferde** in dem Hofe der K. Infanterie-Kaserne am Hofgarten. Dort müssen die Hengste Freitag den 30. September, Nachmittags 2 Uhr, die Stuten aber Samstag den 1. Oktober, Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden;

b) des **Rindviehes** und der **Schaafe** im Ausstellungsbaue auf der (Theresien-) Festwiese Samstag den 1. Oktober, Vormittags 8 Uhr;

c) der **Mastochsen** in der Mauthalle (Neuhausergasse), Samstag den 1. Oktober, Vormittags 8 Uhr.

Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Plätzen, Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollen, müssen von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Zur Musterung der Viehstücke und zu der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung werden Preisgerichte aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welche über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen haben und deren Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur Obliegenheit gemacht, die zur Conkurrenz ausgesetzten Preise nur insoferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferdeschlage auf den anderen zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisbewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen ebenso wie Private — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer wie Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht durch sie auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden hat.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits anderwärts Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preise-Diplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Für jedes Viehstück ist der Preisantrag nach Anleitung des Formulars III. gesondert auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:

   a) daß der Bewerber das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

   b) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis erhielt;

9) Am Festsonntage, Vormittags 8 Uhr, sind jene Viehstücke, für welche Preise zuerkannt wurden, in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen ist. Die Preisthiere, mit Ausnahme des Mastviehes, müssen sich am Festsonntage und Montag von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeldlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben; für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides wird gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10) Bei der Preise-Vertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Jener Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld zugestellt.

§ IX.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I., II., III., IV. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. X.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung der Holz- und Forstprodukte 2c. noch Folgendes bestimmt:

I. Sämmtliche Ausstellungs-Gegenstände müssen bis **längstens 15. September** angemeldet werden.

Ueber die bis zum 15. September angemeldeten Ausstellungs-Gegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält.

Alle Ausstellungs-Gegenstände müssen am Donnerstag den 29. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nicht anders bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Carl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

II. Bezüglich der Sendungen von landwirthschaftlichen Geräthen aus dem Zollvereins-Auslande gelten die unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Bestimmungen.

III. Gebühren. Die Ausstellungs-Commission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Für die zu Proben nöthigen Materialen, als Rüben, Oehlkuchen, Getreide, Stroh, haben die Aussteller zu sorgen.

IV. Dauer der Ausstellung. Die Ausstellung im Glaspalaste beginnt Freitag den 30. September und dauert bis Sonntag den 9. Oktober. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungs-Gegenstände muß bis zum 15. Oktober Abends beendet sein.

Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungs-Gegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben.

§. XII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe

Montag, den 3. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

München, im Juni 1870.

Das General-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der erste Vorstand:

Reichsrath v. Niethammer.

Der General-Sekretär:

Adam Müller.

führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Mastochsen ꝛc.)

von Farbe:
Abzeichen:
dermaligen Alters:
(bei Pferden: Abstammung, Vater ob Landgestütsbeschäler, dessen Name.)

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege):

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchts-Preis des starken (leichten) Schlages;

b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher- ꝛc. Viehschlages.

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . aus.

Ad Num. 12083.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung des Knaben Gottlieb Joseph Stetter von Großprüfening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamtes Stadtamhof vom 1. pr. 4. d. Mts. hat sich am 12. v. Mts. der eilfjährige Knabe Gottlieb Joseph Stetter, Stiefsohn des Bahnarbeiters Georg Eckl von Ettenhofen, K. Bezirksamtes Deggendorf, z. Z. in Arbeit und wohnhaft in Großprüfening, aus dem so eben genannten Orte heimlicher Weise entfernt.

Nach einer berichtlichen Mittheilung kam derselbe am 19. v. Monats Abends zu seinem Großvater dem Mahlrichter und Hausbesitzer Martin Hartl von Plattling, gab dort an, daß er schon 2 Tage bei einem Photographen in Kelheim gewesen sei, entfernte sich aber am 20. desselben Monats von Plattling ebenfalls wieder und streunt nunmehr vermuthlich im Lande auf dem Bettel umher.

Gottlieb Joseph Stetter ist schlank gewachsen, trägt am Leibe eine graue Montur — Rock, Hose und Gilet schon ziemlich schlecht — eine schwarztuchene Schirmmütze und ein battistenes Hemd, bei seiner Entfernung war derselbe ohne Fußbekleidung.

Die obengenannten Behörden werden deshalb beauftragt, geeignete Nachforschungen nach Gottlieb Joseph Stetter anzuordnen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

Bayreuth, den 17. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 12751.

(Die katholische Schulstelle zu Neuensorg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Neuensorg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der K. Distriktsschulinspektion zu Kupferberg einzureichen.

Bayreuth, den 19. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Formulare.

I. Formular für Preis-Anträge nach §. I des Festprogramms wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher, und nach §. IV wegen Leistungen der Gemeinden.*)

Vorzeiger (in) dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher ꝛc.):

Wohnort:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I. (beziehungsweise §. II, IV oder VI) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1866, 1867, 1868 und 1869 ausgeführten Leistungen, als:

(Nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterzogen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die deßfallsigen Anträge des Bezirkscomités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezir'ks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

*) Zugleich auch Formular für Preis-Anträge nach Programm §. VI. für oberbayer. Landwirthe.

II. Formular für Preis-Anträge nach §. III. des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. III. des Fest-Programmes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft: (hier muß genau nachgewiesen werden,

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,

b) in welcher Eigenschaft er diente.)

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschafts-Familie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen, moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirks-Comite bestätigt.

III. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach §. VII. des Festprogramms.*)

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Wohnort:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 15. September in den Händen des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines befinden.

Ad Num. 12965.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch der Peitschenmachersehefrau Kunigunda Köhlein von Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern v. 20. d. Mts., wurde der Peitschenmachersehefrau Kunigunda Köhlein von Nürnberg auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedizinalausschusses der Verkauf der von ihr bereiteten sogenannten Engels- oder Geiersalbe nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln betreffend, unter der Bedingung gestattet, daß bei dem Ausbieten dieses Mittels jede öffentliche Anpreisung vermieden werde, was zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt wird.

Bayreuth, den 24. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 12789.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufgreifen eines unbekannten anscheinend taubstummen Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben im bezeichneten Betreffe vom 4. Mai 1870. (Kreisamtsblatt S. 456) wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß die im K. Bezirksamte Cham am 31. März l. Js. aufgegriffene anscheinend taubstumme und höchst wahrscheinlich geisteskranke Person laut Bericht des genannten Bezirksamts vom 10. pr. 13. d. Mts. mit dem Inwohnerssohn Peter Schnelldorfer von Mintraching K. Bezirksamts Deggendorf, identisch ist.

Schnelldorfer wurde nach Ermittlung seiner Heimath sofort dahin verbracht, weßhalb die angeordneten Nachforschungen nunmehr zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 25. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1902.

(Erledigung des I. protestantischen Vikariats in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene I. protestantische Vikariatsstelle in Bamberg wird mit einem Ertrag von 550 fl. — zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben.

Bayreuth, den 18. Juni 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Kraußold. v. n.

Biedermann.

Ad Num. 1892.

(Die Normalpension der Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen pro 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer hohen Entschließung des K. Oberconsistoriums vom 15. d. Mts. ist die Normalpension der Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen für das Jahr 1870 wieder, wie im Vorjahre, auf 80 fl. — festgesetzt worden, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 20. Juni 1870.

Königliches protestantisches Consistorium
Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 1798.

(Die erledigte II. Pfarrstelle in Lindenhardt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Lindenhardt, Dekanats Creußen, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachfolgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: baar . .	72 fl.	30	kr.
$4^{52}/_{100}$ Klaftern Scheitholz, 2 Klaftern weiche Stöcke, 60 Stück Wellen und 2 Fuder Rechstreu . .	31 fl.	54	kr.
4 Scheffel Korn nach dem Normalpreiße	53 fl.	36	kr.
II. Zinse	144 fl.	—	kr.
III. Wohnung im guten Stande . .	20 fl.	—	kr.
6 Dezimalen Garten	— fl.	24	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	— fl.	52½	kr.
$2^{26}/_{100}$ Klaftern weiches Scheitholz	10 fl.	—	kr.
$1^{13}/_{100}$ Klaftern Stöcke und 30 Wellen	2 fl.	27	kr.
V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen	120 fl.	39½	kr.
IV. Observanzmäßige Gaben . . .	11 fl.	33½	kr.
Summa	467 fl.	56½	kr.
Lasten	— fl.	40	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	467 fl.	16½	kr.

Bayreuth, den 18. Juni 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold.

v. n.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen betr.)

Der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg hat mittelst Urtheiles vom 27. Mai 1870 wegen des objektiv gesetzwidrigen Inhaltes die Vernichtung der vorgefundenen Exemplare der Nummer 11 des Würzburger Journals vom 13. Januar 1870, soweit es ohne Verletzung Dritter möglich war, verfügt, was im Hinblick auf Art. 3 des Gesetzes vom 17 März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Preße nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 20. Juni 1870.

Königliches Bezirksgericht.

D. b.

(L S.) Fritscher,

Bezirksgerichtsrath.

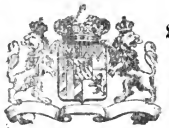
Ströhlein.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den praktischen Arzt Dr. Johann Christian Wilhelm Ludwig Raab zu Bayreuth zum Bezirksarzte I. Classe in Pegnitz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Die katholische Schulstelle zu Hohenberg ist dem bisherigen Schullehrer Friedrich Brumbach von Neuensorg, und die katholische Schulstelle zu Wilhelmsthal dem bisherigen Schulverweser Wilhelm Baumgärtner von Pretzfeld vom 1. Juli lfd Js. an übertragen worden.


Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 56. Bayreuth, Sonnabend, den 2. Juli 1870.

Inhalt:

Ad Num. 7168.

Bekanntmachung.

(Die patentirte, von dem Maschinenfabrikanten Max Rößler in Aunkofen bei Abensberg konstruirte Malzbrechmühle mit kontrolirendem Meßapparate betr.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 wird die in der Anlage kurz beschriebene, patentirte und von dem Maschinenfabrikanten Max Rößler in Aunkofen bei Abensberg konstruirte Malzbrechmühle mit kontrolirendem Meßapparate zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe genehmigt.

München, den 21. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfretzschner.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. Dr. Bischof.

Abdruck.

Nr. 7168.

Beschreibung

der patentirten, vom Maschinenfabrikanten

Max Rößler in Aunkofen bei Abensberg konstruirten Malzbrechmühle mit kontrollirendem Meßapparate.

Die aus gußeisernen Walzen bestehende Malzbrechmühle, welche auf einer eisernen Grundplatte ruht, ist von einem an diese Platte angeschraubten gußeisernen Gehäuse der Art umgeben, daß die Mühle zum Zwecke der Malzzufuhr anders nicht als durch die Einschüttgosse und den Meßapparat zugänglich ist.

Dieses Gehäuse, welches in einem Stücke gegossen ist, erhebt sich weiter über die Mühle bis zum Meßapparate reichend hinaus und bildet hiedurch zugleich die untere Gosse, in welche das durch den Meßapparat gemessene Malz einläuft, und von da mittelst eines sogenannten Zubringers (Speisewalze) der Mühle zum Brechen zugeführt wird.

Im Innern des Gehäuses sind, genau an die Brechwalzen anschließend, zwei Bleche angebracht und an das Gehäuse von Innen angeschraubt, welche die Aufgabe haben, das zufließende Malz in der gegebenen Bahn zu halten. Von Außen ist dieses Gehäuse nur durch eine einzige Oeffnung zugänglich, welche aber durch einen nach Innen klappenden und amtlich plombirten Deckel verschlossen ist.

An dieses Gehäuse (untere Gosse) schließt sich ein zweites an, welches den Meßapparat enthält und mit Ausnahme von zwei entfernbaren und deshalb auch amtlich plombirten Seitenwänden ebenfalls in einem Stücke gegossen ist.

Der in diesem Gehäuse enthaltene Meßapparat besteht a) in dem Meßgefäße — einem feststehenden, nach Oben und Unten offenen Cylinder von ovaler Querschnittsform — dessen Maßinhalt mittelst einer durch Stellschrauben vor- und rückwärts schraubbaren eisernen Platte genauestens — namentlich auch für das seinerzeitige Litermaß — regulirt werden kann; b) in zwei Schiebern (Deckeln), der eine über dem Meßgefäße, der andere unterhalb desselben, welche durch einen besonderen Bewegungs-Mechanismus abwechselnd in Intervallen so hin- und hergeschoben werden, daß der eine die Einmündung freiläßt, wenn der andere die Ausmündung bedeckt und umgekehrt; und c) in der außerhalb jenes Gehäuses angebrachten und mit dem erwähnten Bewegungsmechanismus im Innern des Gehäuses verbundenen Uhr, welche jede Entleerung des Meßgefäßes in die untere Gosse auf ihrem Zifferblatte genauestens notirt.

Der Mechanismus, durch welchen die erwähnten zwei Schieber hin- und her geschoben werden und diese hiedurch das Ein- und Auslaufen des Malzes in und aus dem Meßgefäße sowie das Messen des Malzes selbst bewirken, besteht in einem, im inneren Raume des gedachten Gehäuses angebrachten drehbaren elliptischen Körper, in dessen gekurvte Führungsrinne die fraglichen Schieber mittelst Zapfen während der Drehung der Achse, auf welcher der elliptische Körper befestigt ist, eingreifen und hiedurch der Art hin- und hergeschoben werden, daß das Meßgefäß abwechselnd unten geschlossen und zugleich oben geöffnet, dann oben geschlossen und zugleich unten geöffnet ist, wodurch dessen Füllung und Entleerung bewirkt wird.

Die elliptische Körper-Achse selbst erhält ihre Bewegung mittelst eines weiteren Mechanismus durch Uebertragung der Bewegung von dem Triebwerke der Mühle und wird bei Ingangsetzung dieser — sofern der Apparat — eingelöst ist — hiedurch ebenfalls in Bewegung gesetzt.

Zur Verhinderung der Rückwärtsdrehung der elliptischen Körperachse und hiemit auch der Uhr ist, ebenfalls im inneren abgesperrten Raume des gedachten Gehäuses, ein Sperrwerk angebracht, welches jeden Versuch einer solchen Rückwärtsdrehung unmöglich macht.

Die Verbindung des Meßapparates mit der Uhr wird durch das in einen vierkantigen Zapfen auslaufende eine Ende der elliptischen Körperachse bewirkt, indem dieser Zapfen direkt in das Zählwerk eingreift und hie-

durch jede Rotation der Achse beziehungsweise jede Entleerung des auf ein bestimmtes Maß gerichteten Meßgefäßes an seinem Zifferblatte ersichtlich macht.

Unmittelbar über der Oeffnung des Meßgefäßes mündet die obere, ebenfalls aus Gußeisen bestehende und an das Meßapparat-Gehäuse von Innen angeschraubte Gosse.

Die Ausmündungs-Oeffnung dieser Gosse wird durch den gedachten hin- und her sich bewegenden oberen Schuber stets der Art geöffnet und geschlossen, daß alles Malz, welches der Mühle zum Brechen zugeführt wird, den Meßapparat vorher passirt haben muß und sonach kein Korn Malz ungemessen und ohne daß die Uhr das Maß genau anzeigt, gebrochen werden kann. Der fragliche Schuber vertritt hiebei zugleich die Stelle des Streichholzes bei dem Messen mit dem Holzmaße, so daß auch eine Ueberfüllung des Meßgefäßes nicht möglich ist.

Damit aber das Messen auch stets unter gleichem Drucke erfolgen kann, befinden sich in dem Halse des Einschütttrichters schief gegen einander gestellte „Coulissen" und oberhalb derselben noch ein möglichst enges, eisernes Sieb, das auch als Malz-Putzvorrichtung benützt und zu diesem Behufe alsdann die erforderliche Einrichtung und Verbindung mit dem Bewegungsmechanismus der Mühle erhalten kann.

Sobald der Meßapparat stille steht, die Mühle aber noch sich im Gange befindet, gibt eine angebrachte Glocke das Signal.

Außerdem aber ist zum Schutze des Mühlbesitzers auch noch ober- wie unterhalb des Meßapparates je eine Klappe angebracht von der Art wie die bei den Bolzano-Riedinger'schen Apparaten, welche bei nicht mehr zu ermöglichender gänzlicher Füllung des Meßgefäßes oder bei Ueberfüllung der unteren Gosse und der hiedurch verhinderten Entleerung des Meßgefäßes oder auch bei sonstigen etwa eintretenden, auf die Messung und Anzeige der Uhr Einfluß übenden Unregelmäßigkeiten sofort die Abstellung jener Vorrichtung, durch welche die erwähnten Schieber ihre Bewegung erhalten, bewirken und hiedurch den Apparat, sowie gleichzeitig die Uhr stille stellen.

Der Mechanismus, welcher diese selbstthätige Auslösung des Apparates bewirkt, ist vollständig abgeschlossen und hiedurch die Möglichkeit beseitigt, daß die Wirkung, welche durch dieselben erzielt werden soll, aus irgend welcher Veranlassung aufgehoben werden könnte.

Die Wiedereinlösung des Apparates ist keine selbstthätige, sondern muß von der die Maschine bedienenden Persönlichkeit mittelst eines Schlüssels erfolgen, welcher in ein Rohr auf einen sechskantigen Zapfen eingeschoben wird; da aber dieser Schlüssel leicht nachmachbar ist, so ist zum weiteren Schutze des Mühlbesitzers an dem trompetenförmigen Ansatze, durch welchen der Schlüssel eingeführt werden muß, noch ein besonderer Verschluß angebracht. Den Schlüssel hiezu sowie auch jenen zur Wiedereinlösung des Apparates aufzubewahren ist Sache des Mühlbesitzers.

Der Betrieb der Mühle und des Meßapparates kann je nach der freien Wahl des Brauereibesitzers sowohl durch Dampf- oder Wasserkraft als auch mittelst Göpelwerkes erfolgen.

Ad. Num. 12,984.

Bekanntmachung.

(Die Landgestüts-Preise-Vertheilungen im Jahre 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Bekanntmachung der K. Landgestüts-Verwaltung vom 23. lfd. Mts., wornach am Sonntag den 21. August lfd. Js. in Höchstadt a/A eine Landgestüts-Preise-Vertheilung abgehalten wird, im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sämmtliche einschlägige Distrikts-Polizeibehörden werden hiedurch angewiesen, dieser Bekanntmachung durch die Amtsblätter und auf sonst geeignete Weise die möglichst

weite Verbreitung zu verschaffen und bei jeder sich ergebenden Gelegenheit zu recht zahlreicher Betheiligung aufzumuntern.

Bayreuth, den 25. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 12,984.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Kgl. Landgestüts-Verwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preise-Vertheilungen ab, als:

Der Preise-Vertheilung			Regierungs-Bezirk.	Hiezu concurriren die Beschälstationen
Tag	Monat.	Ort.		
19.	August.	Aschaffenburg.	Unterfranken.	Würzburg, Schweinfurt, Königshofen.
*21.	"	Höchstadt a./A.	Oberfranken.	Bayreuth, Unterneuses, Erlangen, Neustadt a./A. Uffenheim, Wiesentheid, Münchberg.
23.	"	Feuchtwangen.	Mittelfranken.	Rothenburg a./T., Wassertrüdingen.
**25.	"	Windsbach.	" "	Kadolzburg, Schwabach, Ansbach, Gunzenhausen, Heidenheim.
27.	"	Neumarkt.	Oberpfalz.	Neustadt a./WN., Schwandorf, Beilngries, Riedenburg.
1.	Septbr.	Pfatter.	" "	Regensburg, Straubing, Geiselhöring, Münchshöfen, Cham.

Die Preise-Vertheilungen, resp. Musterungen der Pferde beginnen Morgens 9 Uhr und dürfen die Pferde zum nächstgelegenen Preise-Vertheilungs-Ort gebracht werden.

* In Höchstadt beginnt die Musterung der Pferde nach beendigtem Gottesdienste.

** In Windsbach desgleichen.

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,
b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und
c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestüts-Beschäler,
2) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestüts-Beschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung genügende Verhinderungs-Gründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschäl-Zeugnisse.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziffer 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Mutterstuten (§. 3 Ziffer 2), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Verwaltungs-Beamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preis-Bewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 23. Juni 1870.

Die
Königliche Bayer. Landgestüts-Verwaltung.
Leoprechting,
General-Major.

Kraus,
Kriegskommissär.

Ad Num. 13047.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Schweinfurt vom 18. l. Mts. wurde daselbst bei Einzahlung des Brandassecuranzrestausschlages pro 1868/69 ein falscher Vereinsthaler, preußischen Gepräges und mit der Jahrzahl 1867 versehen, abgegeben. — Dieses Geldstück besteht nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Dieses wird hiemit den obengenannten Behörden zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens bekannt gegeben und werden dieselben beauftragt, etwaige sachdienliche Ergebnisse dem K. Bezirksamte Schweinfurt anzuzeigen.

Bayreuth, den 28. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 12740.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Markt-Erlbach, K. Bezirksamts Neustadt a/A., ist ein $\frac{1}{3}$ Thaler, preußischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1789, verausgabt worden, welcher aus einer werthlosen Mischung von Zinn mit etwas Kupfer besteht und mit falschen Stempeln geprägt ist.

Indem vor Annahme etwa cursirender ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem K. Bezirksamte Neustadt a/A. mitzutheilen.

Bayreuth, den 28. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 12710.

An die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. d. Mts. wurde zu Lenggries, K. Bezirksamts Tölz, ein falscher preußischer Thaler verausgabt.

Derselbe besteht aus einer Mischung von Zinn und Kupfer, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert, und trägt die Jahreszahl 1778.

Die obengenannten Behörden haben auf Verfertiger und Verbreiter dieses Falsifikates Spähe zu verfügen,

ein etwaiges Ergebniß aber dem K. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

Bayreuth, den 28. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 12803.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des K. Bezirksamtes Mühldorf vom 8. l. Mts. wurde am 1. desselben Monats zu Ampfing ein falsches Sechskreuzerstück württembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1844 verausgabt.

Dasselbe besteht nach einem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 7. d. Mts. aus Kupfer, ist mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, vor der Annahme derlei falscher Sechskreuzerstücke zu warnen, sachdienliche Spähmaßregeln nach dem Anfertiger derselben zu erlassen und ein allenfallsiges Resultat dem K. Bezirksamte Mühldorf anzuzeigen.

Bayreuth, den 28. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 12790.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Innflusse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des K. Bezirksamts Mühldorf wurde am 2. l. Mts. am Innufer bei St. Erasmus, Gemeinde Fraham, die Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden, welche schon 8—10 Tage im Wasser gelegen sein dürfte.

Dieser Mann war circa 30 Jahre alt, 6' groß, hatte braune Haare, stumpfe Nase, gute Zähne und starken Körperbau.

Die Kleidung bestand aus einem violeten Schlips mit Fransen, grau-weiß und schwarz gestöckeltem Gilet, grau gestreiften Bukskinhosen, baumwollenem Hemd, ganz zerrissenen Halbstiefeln und Fußlappen.

Nach dem Leichenschaubefund war keine Spur einer Vergewaltigung ersichtlich und kann nur ein Unglücksfall oder Selbstentleibung angenommen werden.

Da die Herkunft dieses Mannes, welcher dem Handwerker- oder Schifferstande angehört zu haben scheint, bisher nicht ermittelt werden konnte, werden die obengenannten Behörden beauftragt, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Mühldorf anzuzeigen.

Bayreuth, den 27. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13128.

(Aufstellung von Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Kaufmanns W. Th. Priollius zu Nürnberg als Haupt-Agenten des Auswanderungs-Expedientenhauses Lüdering und Comp. in Bremen, von der unterfertigten Stelle unterm Heu-

tigen der Kaufmann Georg Ebel zu Bamberg als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 27. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 12752.

(Die Gründung einer Aktiengesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der mechanischen Baumwollen-Spinnerei Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Aktiengesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der mechanischen Baumwollenspinnerei in Kulmbach unter der Firma

Kulmbacher Spinnerei

mit dem Sitze in Kulmbach sich constituirt, beziehungsweise die unterm 11. d. Mts. erfolgte Eintragung als solche im Handelsregister des K. Handelsgerichts Bayreuth nachgewiesen hat, werden im Vollzuge einer höchsten Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs vom 23/25. März l. Js., Nr. 3635 und in Gemäßheit des Art. 39, Abs. V. und VII. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche die Gesellschaftsstatuten nebst der höchsten Genehmigungsurkunde (Extra Beilage zum Kreis-Amtsblatte) hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 25. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ediktalladung

Durch Erkenntniß des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 24. Mai 1870 ist gegen Christoph Maar, 19 Jahre alt, ledigen Korbmacher von Schney, Kgl. Landgerichts Lichtenfels, wegen Verbrechens der vorsätzlichen Körper-Verletzung, verübt am 29. August 1869 in der Nähe des Ortes Buch am Forst an dem ledigen

Zimmergesellen Johann Friedrich von dort, im Zusammenfluß mit einem Vergehen der körperlichen Mißhandlung, verübt an demselben Tage an dem ledigen Korbmacher Andreas Friedrich und einem gleichen Vergehen, begangen zur angegebenen Zeit an dem ledigen Korbmacher August Rädlein, beide von Buch am Forst, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht von Oberfranken erkannt worden.

Zugleich wurde die Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens beschlossen und die Edictal-Ladung des abwesenden Angeklagten verordnet.

Demzufolge ergeht an Christoph Maar, ledigen Korbmacher von Schney, die Aufforderung,

binnen drei Monaten

vor dem K. Bezirksgericht Bayreuth, wo das Schwurgericht abgehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des Verbrechens, dessen er angeschuldigt ist, zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bayreuth, 9. Juni 1870.

Der Stell-Vertreter des Präsidenten des Schwurgerichts-Hofes von Oberfranken.

(L. S.) von Kirschbaum.

Königlicher Bezirksgerichts-Rath.

coll. Voigt.

Ad Nr. 12789.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

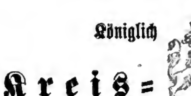
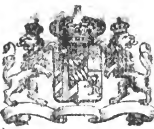
In Ebermannstadt, Ebern, Ermershausen, Hofheim, Königshofen, im Grabfeld, Mainstockheim, Muggendorf, Pretzfeld und Streitberg werden vom 1. Juli l. Js. an mit den K. Post-Expeditionen dortselbst vereinigten Vereinstelegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München, den 27. Juni 1870.

General-Direktion der K. bayerischen Verkehrsanstalten.
(Telegraphen Abtheilung.)
Gombart.

Zenger.

(Mit einer Extrabeilage, die Statuten der Aktiengesellschaft Kulmbacher Spinnerei betr.)

Königlich   Bayerisches

Kreis=Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 57. Bayreuth, Mittwoch, den 6. Juli 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung,
die Prüfung für das Lehramt an technischen Unterrichts=Anstalten im Jahre 1870 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der K. Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1869, die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichts=Anstalten betr. (Reggsbl. S. 1649, werden im Laufe des Monats Oktober die diesjährigen Lehramtsprüfungen für den Unterricht

I. in den mathematischen Fächern,
II. in den naturwissenschaftlichen Fächern,
III. in den Realien (deutsche Sprache, Geographie und Geschichte),
IV. im Zeichnen, Bossiren und Modelliren,
V. in den Handelswissenschaften

an technischen Unterrichts=Anstalten in München abgehalten. Dieselben werden am Montage den 17. Oktober beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis 15. September d. Js. beim K. Staats=Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar einzureichen.

Außer den in der K. Allerhöchsten Verordnung vom 24. August v. Js. §. 3, 7, 11, 15 und 18) näher bezeichneten Nachweisen und Zeugnissen ist dem Gesuche noch eine Zusammenstellung beizulegen, welche den Geburtstag und Geburtsort des Candidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand der Eltern, die Anstalten, welche er besucht hat, sowie seine dermalige Verwendung und den derzeitigen Aufenthaltsort unter genauer Angabe der Adresse zu enthalten hat.

Im Gesuche ist ferner ausdrücklich zu erklären, zu welcher Prüfung der Candidat zugelassen zu werden beabsichtigt, sowie wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat.

Lehramtscandidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben ihrem Gesuche ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung und ihr Verhalten beizufügen.

Nach Ziff. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August v. Js. werden diejenigen Lehramtscandidaten, welche gegenwärtig die bisherigen Vorbedingungen für Zulassung zu den technischen Lehramts-Prüfungen schon erfüllt haben und sich an einer technischen Hochschule oder an einer Universität für das Lehramt vorbereiten, dann diejenigen Candidaten, welche nach den bisherigen Vorschriften nur einen Theil der Prüfungen bestanden haben, sowie die Lehramtsverweser, welchen bei ihrer Aufstellung die Theilnahme an der nächsten vorschriftsmäßigen Lehramtsprüfung zur Pflicht gemacht wurde, noch zu den Lehramtsprüfungen des Jahres 1870 zugelassen. Diejenigen Lehramtscandidaten dieser Kategorie, welche sich hienach an der diesjährigen Lehramtsprüfung betheiligen wollen, haben ihre Gesuche in gleicher Weise mit den erforderlichen Nachweisungen versehen, gleichfalls bis 15. September beim K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Diejenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung, dann der Ort der Prüfung und der Tag der Anmeldung rechtzeitig zugestellt werden.

München, den 24. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. v. Cetto.

Ad Num. 13535.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.

(Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870 das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten im Nachstehenden einen Abdruck der höchsten Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 22. Juni 1870 — den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Die K. Bezirksämter haben die in ihren Bezirken befindlichen Gemeinden auf genaueste Beachtung der gegebenen Vorschriften anzuweisen.

Bayreuth, den 1. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck. * * *

Nr. 9301.

Nr. 59.

Bekanntmachung.

Staats-Ministerium der Justiz, und Staats-Ministerium des Innern.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js., das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, werden hiemit nachstehende Vorschriften erlassen:

I.

Die gemäß §. 2 Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js. auszustellenden Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind genau nach dem beigefügten Formulare lit. A zu fertigen.

Dieselben sind, eben so wie die gemäß §. 2 Absatz 2 der gedachten allerhöchsten Verordnung erwähnten Bestätigungen, nach erholter, erschöpfender Information in der Sitzung des Armenpflegschaftsrathes festzustellen, mit der Unterschrift des Vorstandes des Armenpflegschaftsrathes zu versehen und zu siegeln.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts und kann die oben erwähnte Bestätigung wegen mittlerweile eingetretener Veränderung nicht ertheilt werden, so ist ein neues Zeugniß nach obigen Vorschriften auszustellen.

II.

Das Vermögenszeugniß ist dem Gesuchsteller auf Anmelden auszuhändigen.

Die gemeinschaftliche Entschließung der unterfertigten Staatsministerien vom 11. Oktober 1857 tritt außer Wirksamkeit.

III.

Das in §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js. vorgeschriebene Register ist bei dem obersten Gerichtshofe, den Appellationsgerichten und Bezirksgerichten nach anliegendem Formulare lit. B., bei den Handelsappellations-, Handels- und Einzelngerichten nach dem

gleichfalls beigefügten Formulare lit. C. unter genauer Beachtung der hiezu ertheilten besonderen Vorschriften zu führen.

Der erste Bedarf an diesen Formularien wird den Gerichten von dem K. Staatsministerium der Justiz kostenfrei geliefert werden, der spätere dagegen ist aus den ordentlichen Regiemitteln zu bestreiten.

IV.

Die Gerichtsschreiber können sich der Registerformularien auch zu den Notifikationen an die Staatsanwälte oder die Betheiligten bedienen.

Letztere sind in nachstehender Form abzuschließen:

„Für die Richtigkeit des Auszuges:

Datum und Siegel. N. Gerichtsschreiber.

V.

Aktenstücke, welche sich zur Hinausgabe an den Anwalt oder die Partei nicht eignen, sind als Register-Beilagen zu behandeln und nach der Zeitfolge in Sammelakten zu vereinigen.

Diesem Sammelakte sind in derselben Ordnung auch alle jene Aktenstücke einzuverleiben, welche in Fällen des Artikel 141 der Prozeßordnung erwachsen sind und ausnahmsweise nicht zur Rückgabe an den Anwalt oder die Partei geeignet erscheinen.

VI.

Alle mit der Behandlung der Armenrechtsgesuche zusammenhängenden Geschäfte sind möglichst förderlich und in kürzester Weise zu behandeln.

Die schriftliche Erklärung des Staatsanwaltes über das Gesuch ist der Eingabe oder dem Protokolle in Urschrift beizusetzen.

Im Falle von Ersetzungen im Sinne des Artikel 138 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung ist die Urschrift des Gerichtsbeschlusses mit den einschlägigen Aktenstücken dem Staatsanwalte auszuhändigen.

Der Verkehr mit den Parteien hat, wo es nur immer geschehen kann, mündlich, außerdem durch die Post und äußersten Falles durch Vermittlung der Verwaltungs- oder Gemeindebehörden zu erfolgen.

VII.

Bei etwaigen späteren Veränderungen in der Person des Anwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers hat der Gerichtsschreiber auch im Anwaltsprozesse die bezüglichen Verfügungen des Gerichtsvorstandes den Betheiligten unmittelbar schriftlich oder mündlich zu eröffnen.

VIII.

In den Fällen des Artikel 141 der Prozeßordnung ist das Gesuch um Bezeichnung eines Anwaltes, der Gerichtsvollzieher und Notare bei dem Vorstande des Obergerichtes unmittelbar schriftlich oder mündlich anzubringen, dessen Verfügungen alsdann durch die Gerichtsschreiberei des Obergerichtes den Betheiligten zu eröffnen sind.

Auch für diese Fälle ist das in Nr. III. oben bezeichnete Register unter Beachtung der hiezu ertheilten besonderen Vorschriften zu benützen.

IX.

Die Gesuche der Partheien oder Anwälte um Bezeichnung eines Notars und Gerichtsvollziehers für jene Geschäfte, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gerichtes, bei welchem die Sache anhängig ist, oder werden soll, vorzunehmen sind (zweite alternative des Artikel 139 Absatz 2 der Prozeßordnung), sind mit dem Nachweise der Zulassung zum Armenrechte zu belegen.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Braun.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Schebler.

Formular A.

Zeugniß

für Erlangung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor- und Zuname, dann Wohnort des Gesuchstellers:	
Alter desselben:	
Stand oder Gewerbe:	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist, und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheirathet? Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armen-Unterstützung genießt und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbs-Verhältnisse, soweit solche bekannt sind:	
Möglichst genaue Angabe des Aktiv-Vermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers:	
Größe und Qualität der Steueranlage des Gesuchstellers, falls der Armenpflegschaftsrath oder die Gemeindebehörde hievon Kenntniß hat:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen oder sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob der Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	

Datum, Siegel und Fertigung.

Formular B.

Königliches . . . . . Gericht

. . . .

Register

für

Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang ist nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse mehrerer Jahre zu bemessen.

2) Die Einträge jedes Jahres sind am Ende desselben abzuschließen.
Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.

3) Der Eintrag in Spalte 1 mit 5 ist von dem Gerichtsschreiber sofort nach erfolgter Vorlage des Gesuches an das Gericht zu bethätigen.

4) In Spalte 7 ist die Urschrift des Beschlusses von dem Sitzungsvorstande und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

5) Die Spalte 8, in welcher jedesmal auch die Zeit der Bezeichnung des Anwalts, Gerichtsvollziehers und Notars zu constatiren ist, ist auch zur Aufnahme der Veränderungen bestimmt, welche sich später in der Person des Anwaltes, Notars oder Gerichtsvollziehers etwa ergeben.

6) Wird nach Ertheilung des Armenrechtes die Sache von einem am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten freiwillig übernommen, so ist in der ersten Rubrik der Spalte 8 zu bemerken: „Freiwillig übernommen durch Advokat N."

7) Ordnet das Gericht Ersetzungen an, so ist hievon lediglich in Spalte 10 kurze Vormerkung zu machen. Die Wiedervorlage und der Zeitpunkt derselben ist dagegen in Spalte 2 zu konstatiren.

8) In den Fällen des Artikels 141 der Prozeßordnung sind die Spalten 6 und 7 unausgefüllt zu lassen; in Spalte 2 das Datum der Anbringung des Gesuches einzusetzen, in Spalte 9 die Zeit der an den Gesuchsteller, den Anwalt, Notar und Gerichtsvollzieher zu ertheilenden Notifikationen vorzumerken.

9) Für die Fälle der zweiten Alternative des Artikels 139 Absatz 2 der Prozeßordnung ist gegenwärtiges Register nicht bestimmt. Gesuche von Parteien oder Anwälten um Aufstellung von Gerichtsvollziehern und Notaren für Geschäfte, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, vorzunehmen sind, bei dem Vorstande des betreffenden anderweitigen Bezirksgerichtes eignen sich zur Behandlung nach den über die Führung der Tagebücher für Ersuchen und Aufträge jeweilig bestehenden Vorschriften.

Ordnungs-Nummer	Datum der Abgabe des Gesuches nebst Erhebungen durch den Staatsanwalt an das Gericht.	Vor und Zuname Stand oder Gewerbe, dann Wohnort des Gesuchstellers.	Vor- und Zuname Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Gegenpartei.	Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites oder der Vollstreckung.	Datum des Gerichts-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	20. Juli 1870.	Gg. Maier, Schuhmacher in München.	Adam Huber, Privatier in München.	Erbschaftsforderung zu 1000 fl.	23. Juli 1870.
2.	4. August 1870. Wiedervorlage am 17. August 1870.	Mich. Sperber, Pfründner von Perlach.	Johann Baum, Hausbesitzer in München.	Eigenthumsansprüche auf Haus-Nr. 12 an der Hildegardstraße in München.	20. August 1870.
3.	5. August 1870.	Sebast. Fritz, Söldner von Deisenhofen.	Jakob Bauer, Bauer von Ried.	Berufung des Fritz gegen das Urtheil des Kgl. Landgerichts N. vom 3. August 1870 in der Forderungssache gegen Bauer zum Betrage von 50 fl.	8. August 1870.
4.	Gesuch vom 9. August 1870.	Willib. Singer, Viktualienhändler von Wertingen.	Gregor Sax, Bräuer in Augsburg.	Berufung des Gregor Sax gegen das Urtheil des Kgl. Landgerichts W. vom 3. Juli 1870. Forderung von 130 fl.	—

Inhalt des Beschlusses.	Bezeichnung des			Bescheinigung der Beschlußausfertigung, sowie der Aktenrückgabe an den Staatsanwalt. Constatirung des Zeitpunktes sonstiger Notifikationen an Betheiligte.	Bemerkungen.
	Anwalts.	Notars.	Gerichtsvollziehers.		
7.		8.		9.	10.
Bewilligung des Gesuches N. Direktor. N. Obergerichtsschreiber.	Advokat Berber. nun Advokat Kilian 7/I./71. N. Direktor.	Notar Wilhelm. N. Direktor. 24/VII./70.	Gerichtsvollzieher Karst.	24./VII./70. N. Staatsanwalt.	
Abweisung des Gesuches. N. Rath, als Vorsitzender. N. Untergerichtsschreiber.	—	—	—	20./VIII./70. N. Staatsanwalt.	Am 6./VIII./70. Ersetzungen angeordnet.
Bewilligung des Gesuches. N. Rath, als Vorsitzender. N. Obergerichtsschreiber.	Advokat Sperl.	— N. Direktor. 8 /VIII./70.	Gerichtsvollzieher Klein.	9./VIII./70. N. Staatsanwalt.	
—	Advokat Keil.	— N. Direktor. 10/VIII./70.	Gerichtsvollzieher Dürr.	Sämmtlichen Betheiligten notifizirt am 10. August 1870.	(Gemäß Art. 141 der P.-O.)

Formular C. (Titelblatt.)

Königliches . . . . . Gericht

. . . .

Register

für

Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang ist nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse mehrerer Jahre zu bemessen.

2) Die Einträge jeden Jahres sind am Ende desselben abzuschließen.

Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.

3) Der Eintrag in Spalte 1 mit 5 ist von dem Gerichtsschreiber sofort nach Anbringung des Gesuches zu bethätigen.

4) In Spalte 7 ist die Urschrift des Beschlusses von dem Sitzungsvorstande des Handelsgerichtes, beziehungsweise dem Einzelnrichter, dann von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

5) Die Spalte 8, in welcher jedesmal auch die Zeit der Bezeichnung des Gerichtsvollziehers und Notars zu konstatiren ist, ist auch zur Aufnahme der Veränderungen bestimmt, welche sich später in der Person des Notars oder Gerichtsvollziehers etwa ergeben.

6) Die Vormerkung der Ersetzungen und der damit in Zusammenhang stehenden Verhandlungen und Einläufe wird erlassen.

7) Für die Handelsappellationsgerichte ist in Spalte 8 eine weitere Rubrik zur Bezeichnung des Anwalts nöthig.

Die Vorschriften in Ziffer 5, 6 und 8 des Formulars B sind für das Register der Handelsappellationsgerichte analog anzuwenden.

Ordnungs-Nummer.	Datum des Gesuches.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe dann Wohnort des Gesuchstellers.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Gegenpartei.	Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites oder der Vollstreckung.	Datum des Beschlusses.	Inhalt des Beschlusses.	Bezeichnung des		Bescheinigung der Beschlußausfertigung sowie der Aktenrückgabe an den Gesuchsteller. Constatirung des Zeitpunktes sonstiger Notifikationen an Betheiligte.	Bemerkungen.
							Notars.	Gerichtsvollziehers.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.
1	2. Juli 1870.	Ph. Krebs, Taglöhner von Nymphenburg.	Kaspar Huber, Bräuer in München.	Forderung von 60 fl.	5. Juli 1870.	Abweisung des Gesuches N. Stadtrichter. N. Gerichtsschreiber.	—	—	7./VII./70. Ph. Krebs.	—
2	4. Juli 1870.	Gg. Frei, Maurer in München.	Michael Hein, Gürtler in München.	Arbeitslohnforderung von 20 fl.	5. Juli 1870.	Bewilligung des Gesuches. N. Stadtrichter. N. Gerichtsschreiber.		Gerichtsvollzieher Veit.	6./VII./70. G. Frei.	Aktenstücke im Sammelakt.
3	5. Juli 1870.	Mich. Klein, Krämer zu München.	Guido Weiß, Großhändler von Wiesbaden.	Handelsschuld des M. Klein zu 800 fl.	7. Juli 1870.	Bewilligung des Gesuches N. Handelsgerichts-Vorstand. N. Obergerichtsschreiber.	—	Gerichtsvollzieher Dürr.	7./VII./70. M. Klein.	

Dieses Register hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen, und zwar: Seite links die Rubrik 1 bis 6, Seite rechts die Rubrik 7 bis 10.

Ad Nr. 13369.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Civilstand bayerischer im Auslande befindlicher Staatsangehöriger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juni l. Js unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 20. Dezember 1858 K.-A.-Bl. Nr. 109 zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 30. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck. * * *

Nr. 6004.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 15. Dezember 1858 Nr. 3085 wurde auf Ansinnen der großherzoglich Badischen Regierung, sowie unter der Voraussetzung der Reciprocität die Anordnung getroffen, daß fortan bezüglich einer jeden im Königreiche stattfindenden ehelichen oder außerehelichen Geburt des Kindes einer dem Großherzoglich Badischen Unterthansverbande angehörigen Frauensperson ein von dem betreffenden Pfarramte kostenfrei ausgefertigter Auszug aus dem Geburtsregister durch die einschlägige Distriktspolizeibehörde an die Kreisregierung eingesendet und von dieser nach vorgängiger Beglaubigung an das Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern behufs weiterer Verfügung auf diplomatischem Wege einbefördert werde.

Die großherzoglich badische Regierung, welche bisher das gleiche Verfahren gegenüber Bayern beobachtete, hat nunmehr neuerdings die Verfügung getroffen, daß vom 1. Februar l. Js. an, mit welchem Tage die Führung der bürgerlichen Standesbücher den Gemeindebehörden übertragen wurde, die Vorlage der Geburtscheine im Großherzogthume von Ausländerinen geborner Kinder an das badische Ministerium des Aeussern zu unterbleiben habe, so daß dieses fortan nicht mehr in der Lage sein wird, die regelmäßige Uebermittlung an die Heimathstaaten zu bewirken.

Da hiedurch die der Ministerial-Entschließung vom 15. Dezember 1853 zu Grunde liegende Voraussetzung der Reciprocität nicht mehr gegeben ist, so besteht kein Anlaß, die daselbst ertheilten Weisungen ferner aufrecht zu erhalten und haben deshalb regelmäßige Vorlagen über Geburten badischer Staatsangehöriger in Bayern in Zukunft nicht mehr zu erfolgen.

Auf besonderes Verlangen haben übrigens Mittheilungen aus den Geburtsregistern an badische Behörden auch ferner hier noch stattzufinden, wie auch in Zukunft die auf das Ableben badischer Staatsangehöriger in Bayern Bezug habenden Normen aufrecht erhalten bleiben, und die andern Staaten gegenüber bisher erfolgten Mittheilungen von Geburten und Todesfällen ihrer Angehörigen in Bayern auch in Zukunft nach den einschlägigen Normen zu geschehen haben.

München, den 25. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Braun.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken
Den Civilstand bayerischer im Auslande befindlicher Staatsangehöriger betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath.
Du Bois.

Ad Num. 13,635.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Herausgabe des XXIII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das statistische Bureau hat das XXIII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend

„Statistische Nachweisungen über das Immobiliarbrandversicherungswesen im Gebiete des Königreichs Bayern diesseits des Rheins; bearbeitet von Dr. G. Mayr, Vorstand des K. statistischen Bureau"

veröffentlicht, welches von der Regie-Verwaltung des statistischen Bureaus für die K. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 2 fl. per Exemplar bezogen werden kann.

Privatpersonen können dieses Heft von der Fleischmann'schen Buchhandlung in München zum Preise von 3 fl. 30 kr. per Exemplar beziehen.

Bayreuth, den 2. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13472.

Bekanntmachung.

(Die Herausgabe eines Werkes über Ornamente der italienischen Renaissance von Teirich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Dozenten an der Kunstgewerbsschule zu Wien Valentin Teirich, ist im Einverständnisse mit der Direktion des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie die Herausgabe eines Werkes über Intarsien oder eingelegte Holzornamente aus der Zeit der italienischen Renaissance unternommen.

Diese Publikation ist von um so größerer Wichtigkeit für das gesammte Kunstgewerbe, als die berühmten Arbeiten der Giovanni da Verona, Raffael da Brescia etc. bisher nur in einigen wenigen Beispielen vervielfältigt worden sind, und die fraglichen Compositionen in mannigfachster Weise und für verschiedenes Material verwendbar erscheinen.

Der Umfang des Werkes ist auf 5 Hefte à 5 Blätter im Formate 65 Ctm. Höhe und 50 Ctm. Breite festgesetzt, und bringt der Verfasser, indem er seinen Aufnahmen in gedrängter Kürze aber doch mit thunlichster Genauigkeit alle wissenswerthen Erläuterungen und Bemerkungen im Texte beifügt, Ornamente folgender Objekte:

aus Florenz: Ornamente der Chorstühle in den Kirchen Sta. Maria novella, der Badia, des Getäfels der Kirchen Sta. Croce und Confraternitá, St. Benedetto bianco;

aus Bologna: Ornamente der Chorstühle in den Kirchen St. Petronio und St. Dominico;

aus Pavia: jene des Chores der Certosa;

aus Verona: die Intarsien in Sta. Maria in organo;

aus Bergamo: jene aus Sta. Maria Maggiore;

aus Perugia: die Ornamente des Getäfels im Saale des Cambio, der Kirche St. Agostino, endlich

aus Assisi: jene der Chorstühle in der Oberkirche St. Francesco.

Zu Folge höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. pr. 29. vor. Mts. werden hiemit alle technischen Lehranstalten und Kunstgewerbe, insbesondere die Gewerberäthe, Gewerbevereine und gewerblichen Genossenschaften auf diese verdienstliche und für das praktische Bedürfniß berechnete Publikation, welche im Verlage der ɩc. Beck'schen k. k. Universitätsbuchhandlung (Alfred Hölder) in Wien erscheint, und deren Preis auf 4 fl. österr. Währung per Lieferung, sohin komplet auf 20 fl. österr. Währung sich berechnen wird, hiemit aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 2. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13371.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch der Kaufmanns-Tochter Leokadia Fumasi in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe des Indianischen Hausbalsams betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. dieses, wurde der Kaufmanns-Tochter Leokadia Fumasi in Augsburg auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedizinal-Ausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe ihres Indianischen Hausbalsams nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, mit der Beschränkung auf Apotheken und unter der weiteren Bedingung ertheilt, daß beim Ausbieten dieses Mittels jede öffentliche Anpreisung vermieden und die allenfalls auszugebende Gebrauchsanweisung auf eine kurze Angabe über dessen Anwendung beschränkt werde.

Dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 30. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13352.

(Die Durchlaßgebühren zu Offenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. pr. 26. v. Mts. ist die Eröffnung anher gelangt: daß laut einer Mittheilung des auswärtigen Amtes des norddeutschen Bundes eine Verständigung mit der Großherzoglich hessischen Regierung zu Stande kam, wonach die Aufhebung der bei der Offenbacher Schiff-Brücke

bisher erhobenen Schiffs-Durchlaßgebühren am 1 c. erfolgte.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 2. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13305.

An die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Anschaffung von Feuerlöschmaschinen von Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß in vielen Gemeinden sehr schwerfällige Feuerlöschmaschinen älterer Construktion vorhanden sind, welche nicht allein in ihrer Leistungsfähigkeit den Löschmaschinen neuester Construktion weit nachstehen, sondern auch wegen ihrer Schwerfälligkeit bei auswärtigen Bränden, insbesondere in hochgelegenen Gemeinden fast gar nicht benützt werden können.

Dazu kommt noch, daß derartige Löschmaschinen in der Regel sogar viel höher im Preise stehen, als leichtere Feuerspritzen neuester Construktion, wie sie z. B. aus den Maschinenfabriken von Engelhardt in Fürth und Blümlein in Würzburg u. A. hervorgehen, die nach allen Richtungen hin leicht transportirt und selbst in den beschränktesten Räumlichkeiten verwendet werden können.

Die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden daher angewiesen, auf alle Weise dahin zu wirken, daß bei Anschaffung von Feuerlöschmaschinen von Seite der Gemeinden und Stiftungen nur leicht transportable Spritzen neuester Construktion gewählt werden.

Bayreuth, den 29. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 12964.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbare Stiftungsadministrationen von Oberfranken, dann an die Kirchenverwaltungen in Bamberg, Bayreuth und Hof.

(Kapitalsausleihungen aus Cultus-Stiftungen, hier die Vorlage der Anlehensconspekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben der unterfertigten Kreisstelle vom 28. Mai 1863 (Kr.-A.-Bl. Nr. 49) wurde verfügt, daß bei Einsendung von Anlehensgesuchen an die Curatelbehörde zwar die Vorlage gerichtlicher Anlehenstabellen unterbleiben könne, dagegen die Mitvorlage der Anlehensconspekte der betreffenden Stiftungsverwaltung zur Erleichterung der Curatel unverändert fortzubestehen habe.

Nachdem diese Vorschrift für die gemeindlichen und die lokalen Stiftungskassen gemäß Allerhöchster Verordnung vom 31. Juli 1869 und der höchsten Vollzugsinstruktion vom 6. August ejusd, Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend, bereits in Wegfall gekom-

men ist, sieht sich die unterfertigte Kreisregierung veranlaßt, auf Grund der hierüber eingeholten Gutachten diese ohnehin seit längerer Zeit nicht mehr streng eingehaltene Vorschrift auch in Rücksicht auf die übrigen im Regierungsbezirke vorhandenen Stiftungen vorerst außer Wirksamkeit zu setzen, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 27. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13612.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches, hier gesundheitsgefährliche Häfnerwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Juni l. Js., wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet, daß die Anordnung häufigerer Untersuchungen der zum Verkaufe bestimmten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre in Bezug auf ihre den Vorschriften in §. 4 der Bekanntmachung vom 6. Juni 1863, (Regierungsblatt S. 809) entsprechende Beschaffenheit, insbesondere gelegentlich der Abhaltung von größeren Märkten und in Bezirken, in welchen die Fabrikation solcher Geschirre in hervorragendem Maße betrieben wird, dann die Veranlassung rascher Strafeinschreitung bei sich ergebender Zuwiderhandlung nach Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches, sowie die Veröffentlichung der etwa gegen Verkäufer oder Fabrikanten und Gewerbsmeister ergehenden Strafaussprüche, endlich die Anregung periodischer Belehrungen durch die Presse und in gewerblichen Fortbildungsschulen über verbesserte Fabrikations-Methoden und namentlich über die Art und Weise der Herstellung bleifreier Glasuren als die geeignetsten Maßregeln erachtet werden, ohne bedenkliche Störungen für die einschlägige Industrie der Fertigung und dem Verkaufe gesundheitsschädlicher Geschirre entgegenzutreten.

Bayreuth, den 2. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13046.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Stadt-Magistrate von Oberfranken.

(Die freiherrlich von Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer Requisition der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 22. pr. 24. Juni curr. werden sämmtliche obenbezeichnete Behörden auf das nachfolgende Ausschreiben der Freih. von Rast'schen Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftungs-Verwaltung zu München vom 4. Juni 1870 unter dem Auftrage hingewiesen, solches durch die Lokal-Blätter zur möglichsten Verbreitung gelangen zu lassen.

Bayreuth, den 1. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 13046.

Bekanntmachung.

(Die Freih. Ferd. von Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftung betr.)

Nach Anordnung der Statuten der rubr. Stiftung ist alle drei Jahre eine öffentliche Bekanntmachung an sämmtliche Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegschaftsräthe in Bayern zu erlassen.

Dieser Anordnung gemäß wird Folgendes bekannt gegeben.

§. 1.

Der Zweck der Stiftung ist:

a) Lehrlingen bei tüchtigen und verläßigen Gewerbsmeistern oder Fabrikanten das betreffende Lehrgeld für die übliche Lehrzeit zu bezahlen,

b) solchen, wenn sie von der Lehre freigesprochen, ihre Wanderschaft antreten, ein Handgeld nicht unter 15 fl. zu gewähren,

c) wenn für gewisse Gewerbs-, Fabrikations- oder Industrie-Zweige Reisen in das Ausland nothwendig werden, den hiezu besonders sich qualifizirenden Individuen eine entsprechende Jahres-Unterstützung zu bewilligen, beschränkt auf ein Maximum von 250 fl. und auf nur 2 Individuen in Einem Jahre.

Auch bestimmte der Stifter, daß der 28. Januar als dessen Geburtstag durch passenden Gottesdienst und dadurch dahier gefeiert werde, daß an demselben Tage an zwölf derjenigen Lehrlinge, welche sich durch Fleiß und sittlich-religiöses Betragen besonders auszeichnen, Preise vertheilt werden, welche in einem Gebetbuche und in zwei Gulden bestehen sollen.

§. 2.

Anspruch auf die Wohlthat dieser Stiftung hat jeder arme und unbemittelte Angehörige eines deutschen Staates, weß Standes derselbe sein mag und ohne Unterschied der Religion, welcher ein Gewerbe, einen Industrie- oder Fabrikationszweig erlernen und sich demselben widmen will.

§. 3.

Nothwendige Belege der Gesuche sind folgende Zeugnisse:

a) über das zur Erlernung des Gewerbes erforderliche Alter,

b) über den Schulbesuch,

c) über sittlichen religiösen Wandel,

d) über die Vermögens-Verhältnisse,

e) über Gesundheit und dem erwählten Gewerbe entsprechende Körperbeschaffenheit,

f) Gutachten der Gemeindebehörde,

g) Bestätigung des Lehrherrn über den Eintritt in die Lehre,

h) in den Fällen des §. 1 lit. b Nachweis über das Verhalten während der Lehrzeit in sittlicher, religiöser und gewerblicher Beziehung,

i) in den Fällen des §. 1 lit. c Gutachten des Gewerbs- oder Fabrikrathes ꝛc.

§. 4.

Die Stiftung ist unter eine selbstständige, nach besonderen Wahlvorschriften constituirte Verwaltung und unter die Curatel und Garantie des Staates gestellt.

Die Gesuche müssen unter einer der untenstehenden Fertigung entsprechenden Adresse mit der Bezeichnung „Ablage im Magistratsgebäude" übergeben werden.

§. 5.

Die Beschlüsse über Gesuche um Bewilligung von Stipendien, Lehrgeldern und Reiseunterstützungen werden

künftighin im Monate März und August jeden Jahres gefaßt.

Nur die bis zum ersten Tage jedes dieser 2 Monate eingelaufenen Gesuche können hiebei je Berücksichtigung finden.

§. 6.

Die Verwaltung ist bei der Bewilligung an die satzungsmäßige Norm gebunden, daß an den Wohlthaten der Stiftung je 45 Katholiken, 45 Protestanten und 10 Israeliten und an dieser Verhältnißzahl die Angehörigen der Stadt München mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind.

§. 7.

Der Fond, über welchen zur Zeit bis zur Erledigung einer stiftungsmäßigen Leibrente und nach Erfüllung der übrigen Stiftungsleistungen für obige Zwecke disponirt werden kann, hat in den abgelaufenen Jahren betragen:

für 1867 . . 2674 fl.
„ 1868 . . 2845 fl.
„ 1869 . . 3926 fl.

§ 8.

Die jährlichen summarischen Rechnungsübersichten werden im Münchener Amtsblatt veröffentlicht.

München, am 4. Juni 1870.

Freih. Ferdinand v. Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftungs-Verwaltung.

Klaußner,
rechtskund. Magistratsrath, als Vorstand.

(L. S.) Max Schulze,
Gemeindebevollmächtigter,
als Schriftführer.

Ad Num. 12,979.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Eine im Bezirksamte Bruck aufgegriffene, unbekannte, anscheinend blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. Mai d. Js. wurde im Bezirksamte Bruck ein Mann aufgegriffen, der beharrlich Namens- und Heimathsangabe verweigert und entweder blödsinnig ist oder geistige Störung simulirt.

Derselbe ist etwa 40 Jahre alt, 5' 5" groß, hat schwarzbraune Haare, Voll- und Schnurrbart von etwas hellerer Farbe, graubraune Augen, ovales Gesicht, spitze Nase, hagere Gestalt, gesunde Gesichtsfarbe, eine kleine Narbe oberhalb des rechten Auges und zieht den linken Fuß etwas nach.

Bei seiner Aufgreifung war der Mann baarfuß, und mit einem Hemde und einer schlechten Hose bekleidet.

Etwaige Aufschlüsse über diese Person sind dem K. Bezirksamte Bruck mitzutheilen.

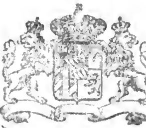
Bayreuth, den 1. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Dienstesnachrichten.

Die protestantische Schulstelle zu Dörnthal ist dem bisherigen Schulverweser Johann Georg Beyer von Karlsgrün, und die katholische Schulstelle zu Effelter, dem bisherigen Schulverweser Simon Horn von Memmelsdorf vom 1. Juli an übertragen worden.

Königlich  Bayerisches

Kreis=Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 58. Bayreuth, Sonnabend, den 9. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

(die Verlängerung des Landtages betr.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß §. 23 Titel VII. der Verfassungsurkunde bis zum 28. Juli l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 24. Juni 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Ad Num. 10162.

(Die Beitreibung der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das K. Staats-Ministerium der Finanzen hat im Hinblicke auf die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 Art. 883—885, mit Art. 290, u. 856 über die Beitreibung der Staatsgefälle unterm, 27. Juni l. J. nachstehende Instruktion erlassen, welche da sie an die Stelle jener vom 17. November 1860 — Amtsblat S. 1269 — tritt, zur allgemeinen Kenntniß andurch gebracht wird. Zugleich wird beigefügt, daß die bestehenden Vorschriften in Ansehung der Gewährung von Zahlungsnachsicht und Fristenzahlungen für die Abgabenpflichtigen durch die gedachte Instruktion keinerlei Abänderungen erfahren haben, und daß hiernach auch Vollstreckungsmittel nur dann in Anwendung zu bringen sind, wenn eine bewilligte Zahlungsnachsicht fruchtlos und eine weitere Fristgewährung nicht erfolgt ist. Die Stundungsgesuche der Abgabenpflichtigen müssen jedoch stets rechtzeitig, sohin vor dem Beginne des Vollstreckungsverfahrens, am gehörigen Orte eingereicht werden, um zugleich Kosten dieses Verfahrens abzuwenden.

Bayreuth, den 2. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck. * * *

Nr. 10162

Instruction

über die

Beitreibung der Staatsgefälle.

Gemäß der Art. 883—885 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 haben

die bestehenden Vorschriften über das den Verwaltungsbehörden zustehende Vollstreckungsrecht und über die dazu dienenden Organe und Mittel in Kraft zu bleiben; von den einschlägigen Verwaltungsbehörden sind jedoch, wenn zur Beitreibung von Geldforderungen eines der in Art. 856 loc. citt. bezeichneten Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, die treffenden Beschlüsse und Urkunden in der in Art. 290 vorgeschriebenen Form für vollstreckbar zu erklären und sind bei allen Vollstreckungen auf Grund solcher vorschriftsgemäß ausgefertigten vollstreckbaren Urkunden die in der neuen Prozeßordnung enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

Hienach hat sich das Bedürfniß einer Modifikation der dermalen geltenden Vorschriften bezüglich der Ausübung des Vollstreckungsrechtes durch die Finanzbehörden ergeben und werden demgemäß zur Regelung des künftig einzuhaltenden Verfahrens in Ansehung der Beitreibung der Staatsgefälle, sowie der Kreisumlagen folgende Direktiven ertheilt.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Berichtigung der jeweilig fälligen Staats-Auflagen und Gefälle sowie der Kreisumlagen sind, soferne nicht die Zahlungstermine hiefür besonders festgesetzt sind, die Perceptionstermine rechtzeitig anzuberaumen und geeignet bekannt zu machen.

Bei Erlassung solcher Bekanntmachungen ist ausdrücklich zu bemerken, daß wenn an den bestimmten Perceptionsterminen Zahlung nicht geleistet wird, die Beitreibung der Rückstände mittelst Anmahnung der Pflichtigen auf deren Kosten erfolgen werde.

§. 2.

Werden Staatsgefälle, bezüglich welcher den Finanzämtern das Vollstreckungsrecht zusteht — cf. die Allerhöchsten Verordnungen vom 24. März 1802 pos. 9 (Reggsbl.

S. 250) 8. November 1804 (Fr. Reggsbl. S. 247) 27. Februar 1807 (Reggsbl. S. 407) 12. September 1809 (Reggsbl. S. 1537) und 25. September 1813 Ziffer VI. (Reggsbl. S. 1252) — an den bestimmten Zahlungs- und Perceptionsterminen nicht berichtigt, so sind dieselben unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen beizutreiben.

§. 3.

Behufs Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle ist zunächst

das Mahnverfahren (Abschn. II),

sodann das Vollstreckungsverfahren (Abschn. III)

einzuleiten und in Vollzug zu setzen.

Sind Angehörige auswärtiger Aemter mit Staatsgefällen im Rückstande, so ist die Beitreibung im Requisitionswege zu bewirken.

In solchen Fällen erscheint es zweckgemäß, daß dem betreffenden Amte bei der Requisition um den Vollzug der Mahnung zugleich die vorschriftsmäßig ausgefertigte vollstreckbare Urkunde (cf. §. 9) behufs der seinerzeitigen Einleitung des Vollstreckungsverfahrens übersendet werde.

§. 4.

Als Vollzugsorgane zur Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle sind bei den Rentämtern die Amtsdiener bestellt und, wenn nöthig, verpflichtete Beiboten in der erforderlichen Anzahl aufzustellen.

Den Rentamtsdienern und Beiboten liegt, insoweit nicht anders bestimmt wird, der Vollzug der amtlich angeordneten Mahnungen und Vollstreckungen ob. Hiebei haben sich dieselben der Einhebung rückständiger Gefälle zu enthalten. Werden ihnen von den Restanten Gefällsrückstände behändigt, so geschieht, solches auf Wag und Gefahr der Zahlenden. Nur bei Zustellung einer amtlich gefertigten Quittung über solche Zahlungen ist im Falle einer Unterschlagung die Verbindlichkeit zur Leistung nochmaliger Zahlung von Seite der Abgabepflichtigen ausgeschlossen.

Auf Zahlungen, welche im Vollstreckungsverfahren gemäß Art. 838 Abs. 3 der Prozeßordnung (cf. §. 35 Abs. 3) geleistet werden, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Oberaufschlagämter sind ermächtigt, behufs zwangweiser Beitreibung rückständiger Aufschlagsgefälle gemäß Art. 48 Abs. 2 des Aufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 je nach Lage der Verhältnisse die einschlägigen Rentämter zu requiriren oder sofort einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen.

Abschnitt II.

Mahnverfahren.

§. 5.

Bezüglich der den Rentämtern zur Verwaltung zugewiesenen Staatsgefälle ist längstens acht Tage nach Ablauf der bestimmten Zahlungs- und Perceptionstermine die Anmahnung der säumigen Pflichtigen zu verfügen und hat der Amtsdiener (Beibote) mittelst amtlicher Ausfertigung den Auftrag zu erhalten, die säumigen Pflichtigen gegen Erhebung einer Gebühr von je 4 kr. zur Abführung ihrer Rückstände binnen acht Tagen unter dem Androhen aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens werde angeordnet werden.

In den amtlichen Ausfertigungen (Mahnvorweisen, Restantenverzeichnissen) sind die Pflichtigen sowie deren schuldige Gefälle nach Gattung und Größe genau zu bezeichnen und ist die Mahngebühr vorzumerken.

§. 6.

Die Rentamtsdiener (Beiboten) haben die ihnen aufgetragenen Mahnungen sofort zu vollziehen und auf den Vorweisen (Restantenverzeichnissen) den richtigen Vollzug der Mahnung von den einzelnen Pflichtigen durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

Wird bei der Anmahnung von Pflichtigen die Unterschrift verweigert, so ist solches durch den Amtsdiener (Beiboten) in der geeigneten Weise zu constatiren.

Nach vollzogener Mahnung sind die Vorweise (Restantenverzeichnisse), versehen mit der Constatirung des richtigen Vollzuges sowie der hiebei etwa hervorgetretenen Anstände von dem Amtsdiener (Beiboten) dem Rentamte wieder in Vorlage zu bringen.

§. 7.

Von der seitherigen zweiten Anmahnung (Absendung eines Strafboten) ist für die Folge abzusehen, da zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens (cf. Abs. III.) die Zustellung des Befriedigungsgebotes nothwendig ist und erst am 3. Tage nach dessen Zustellung die Vollstreckung mittelst Pfändung vollzogen werden kann, somit ohnehin noch eine weitere Zahlungsaufforderung stattzufinden hat.

Aus dieser Rücksicht sowie im Hinblick auf die Finanz-Ministerial-Entschließung vom 17. Juli 1866 (Finanz-Minist.-Bl. S. 212) ist daher auch bezüglich der den Rentämtern als Ausstände überwiesenen Taxen und Strafen aus der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit dann der Kosten und Strafen in Uebertretungssachen, insoferne der Nachweis über bereits ergangene Zahlungsaufforderung vorliegt, behufs deren Beitreibung sofort das Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten.

Bezüglich der rückständigen Aufschlagsgefälle ist von den K. Oberaufschlagsämtern die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen, wenn den gemäß Art. 48 Abs. 1 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 erlassenen schriftlichen Aufforderungen zur Zahlungsleistung nicht genügt worden ist.

Abschnitt III.

Vollstreckungsverfahren.

1. Einleitung der Vollstreckung.

§. 8.

War die Anmahnung erfolglos, so ist die Zwangsvollstreckung zu verfügen.

Zur Einleitung der Vollstreckung ist erforderlich, daß die Beschlüsse und Urkunden, welche die Verpflichtung des Schuldners enthalten, durch die einschlägigen Verwaltungsbehörden als vollstreckbar erklärt und dem Verfolgten — Schuldner — in Abschrift zugestellt werden. Die Zustellung der vollstreckbaren Urkunde ist in der Regel mit der Zustellung des Befriedigungsgebotes (cf. §. 10) zu verbinden. Art. 821, 831, 843 Abs. 1, 884 Abs. 1 und 203 Abs. 2 der Pr. O.

§. 9.

In Ansehung der Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden ist zum Vollzuge des Art. 884 Abs. 2 durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni d. Js. (Rggsbl. Nr. 42) bestimmt, daß diese Erklärungen in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger Staatsgefälle auf Grund von Hebregistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen (wie z. B. Taxregistern, Restantenverzeichnissen ꝛc.) Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der **Urschrift** der Ausstandsverzeichnisse beizufügen seien. Diese Anordnung wurde hauptsächlich im Interesse der Geschäftsvereinfachung und der thunlichsten Erleichterung der Aemter sowie in der Rücksicht getroffen, daß bei den Aemtern in der Regel von einer Mehrzahl von Pflichtigen Staatsgefälle zwangsweise beizutreiben somit förmliche Ausstandsverzeichnisse aufzustellen sein werden.

Hienach ist den Finanzämtern die Herstellung eines Rapulars oder zweier gleichlautender Exemplares von den als vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnissen erlassen. Behufs der erforderlichen Controle ist jedoch jede verfügte Vollstreckung in den Mahnungsvorweisen (Restantenverzeichnissen) — §. 5 — vorzumerken, oder eine gesonderte Vormerkung hierüber zu führen.

Insoferne aber nur gegen einen einzelnen Pflichtigen die Vollstreckung einzuleiten ist, erscheint die Herstellung der vollstreckbaren Urkunde in tabellarischer Form nicht geboten.

Die als vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse erhalten die Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern"

und am Schlusse den Beisatz:

„Vorstehendes Ausstandsverzeichniß wird hiemit als vollstreckbar erklärt"

und müssen außer der genauen Bezeichnung der Restanten die schuldigen Gefälle nach Gattung und Größe, die Verfallzeit sowie die etwa geleisteten Abschlagszahlungen enthalten. (cf. Art. 884. 290. 562 und 651).

Ist die Vollstreckbarkeitserklärung der Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Urkunde beizusetzen, so hat solches in der in Art. 290 vorgeschriebenen Form zu geschehen.

Die vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisse (Urkunden), wofür ein Formular als Beilage Ziffer I. angereiht ist, sind dem Amtsdiener (Beiboten) zum weiteren Vollzuge zu übergeben.

Ziff. I.

§. 10.

Das Vollstreckungsverfahren beginnt mit einer Aufforderung zur freiwilligen Vollziehnng, welche durch den damit beauftragten Amtsdiener (Beiboten) in Person dem Schuldner zuzustellen ist (Befriedigungsgebot).

In dem Befriedigungsgebote ist die verlangte Leistung — Schuldigkeit — in Haupt- und Nebensache zu bezeichnen.

Hat in Jahresfrist keine Vollstreckungshandlung stattgefunden, so hat die Wiederaufnahme des Vollstreckungsverfahrens mit einem neuen Befriedigungsgebote zu beginnen,

Art. 842 und 884 loc. citt.

§. 11.

Ueber die Zustellung des Befriedigungsgebotes wie über alle Zustellungen in Vollstreckungshandlungen ist eine Urkunde (Zustellungsurkunde) zu errichten, welche zu enthalten hat:

1) Jahr, Monat und Tag der Zustellung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind,

2) Bezeichnung und Sitz des Amtes, auf dessen Betreiben — Auftrag — die Zustellung gemacht wird, sodann Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, an welchen die Zustellung bewirkt wird — bei Handlungshäusern, Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Firma oder den Namen sowie den Ort, wo sie ihren Sitz haben;

3) den Ort der Zustellung und die Bezeichnung der Person, an welche der Amtsdiener (Beibote) behändigt hat;

4) Namen, Wohnort und dienstliche Eigenschaft des zustellenden Bediensteten
und

5) Unterschrift des Letzteren.

Bei Zustellungen, welche an den gesetzlichen Vertreter des Schuldners gemacht werden, ist diese Eigenschaft anzugeben und zugleich der Schuldner selbst in der unter Nr. 2 vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen. Art. 202 loc. citt. Außerdem ist noch folgendes zu beachten:

a) An Sonn- und gebotenen Feiertagen dann vor 6 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends dürfen Zustellungen wie auch Vollstreckungshandlungen nur mit richterlicher Erlaubniß gemacht werden. Art. 199 und 846 l. c.

b) Bei Strafe der Nichtigkeit darf der Amtsdiener (Beibote) keine Zustellung machen und keine Vollstreckungshandlung vornehmen in einer Sache, bei welcher er selbst, seine wirkliche oder gewesene Ehefrau, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie einschlüssig bis zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung oder seine Pflegebefohlenen betheiligt sind. Art. 201 und 839.

c) Jede Zustellung hat in der Wohnung oder dem

Geschäftslokale desjenigen zu geschehen, an welchen sie zu bewirken ist. Art. 195 Abs. 1.

d) Wird derjenige, an welchen die Zustellung zu machen ist, in seiner Wohnung oder seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung daselbst an einen in derselben Familiengemeinschaft lebenden erwachsenen Angehörigen oder an einen Bediensteten bewirkt werden. Art. 196.

e) Hat derjenige, an welchen die Zustellung zu bewirken ist, im Inlande weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal, so kann ihm die Zustellung an jedem Orte, wo er getroffen wird, gemacht werden. Art. 195 Abs. 3.

f) Wird die Annahme einer in gesetzlicher Weise versuchten Zustellung verweigert oder ist in der Wohnung desjenigen, welchem zugestellt werden soll, weder er selbst noch ein erwachsener Familienangehöriger oder Bediensteter desselben angetroffen worden, so kann die Zustellung an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter — in größeren Städten den treffenden Distriktsvorsteher — geschehen und hat dieser sodann die Behändigung zu besorgen. Art. 197.

§. 12.

Jede Zustellungsurkunde ist in Ur- und Abschrift herzustellen.

Einer jeden Person, welcher eine Zustellung gemacht wird, ist Abschrift sowohl der Zustellungsurkunde als der mitgetheilten Schrift (des vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisses oder der Urkunde cf. §. 8 und 9, des Pfändungsprotokolls §. 20 rc.) zu behändigen. Daß dieß geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Die Urschrift der Zustellungsurkunde hat der Amtsdiener (Beibote) dem Amte in Vorlage zu bringen. Art. 202. 203. 850.

Ein Formular für die Zustellungsurkunden (Befriedigungsgebot) ist als Beilage Ziffer II angefügt. Dabei wird besonders bemerkt, daß von den vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnissen den darin aufgeführten Pflichtigen nicht vollständige Abschriften, sondern nur Auszüge — mit dem Vortrage der Betheiligten, ihrer zur Zahlung verfallenen Beträge, geleisteten Abschlagszahlungen und der Rückstände nebst dem Eingange und dem Abschlusse — zuzustellen sind.

Beilage

II. Vollstreckungsmittel.

§. 13.

Die Vollstreckungsmittel zur Betreibung von Geldforderungen sind:

1) Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen;
2) Pfändung und Zwangsveräußerung von Früchten auf der Wurzel,
3) Arrest auf Forderungen,
4) Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission),
5) Beschlagnahme und Zwangsveräußerung unbeweglicher Sachen (Subhastation),
6) Personalhaft. Art. 856.

Unter diesen Vollstreckungsmitteln steht die Wahl frei; es können auch mehrere zugleich in Anwendung gebracht werden; doch darf die Häufung von Vollstreckungsmitteln nur statt finden, wenn und soweit das Interesse des Gläubigers voraussichtlich die Maßnahme erheischt. Auch die Anwendung des einzelnen Vollstreckungsmittels darf nicht auf mehr Gegenstände ausgedehnt werden, als nach einem beiläufigen Ueberschlage erforderlich ist. Art. 859.

Der Antheil eines Miterben und Miteigenthümers an den gemeinschaftlichen Sachen kann nicht zum Gegenstande der Vollstreckung gemacht werden, solange derselbe nicht durch Theilung oder sonstige Auseinandersetzung ausgeschieden ist. Art 858.

§. 14.

Von den vorbezeichneten Vollstreckungsmitteln haben die Finanzämter behufs Einbringung der rückständigen Staatsgefälle zunächst nur die Vollstreckungsmittel

der Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen dann von Früchten auf der Wurzel

in Anwendung zu bringen und durchführen zu lassen.

Können diese Vollstreckungsmittel in einzelnen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden, weil ein entsprechender Erfolg nicht zu erwarten ist, ließe sich aber sofort ein anderes Vollstreckungsmittel, z. B. Arrest auf Forderungen der Restanten, durchführen oder erscheint anstatt der fruchtlos versuchten Pfändung die Anwendung eines weiteren Vollstreckungsmittels, insbesondere die Subhastation, angezeigt, so ist unverzüglich an die K. Regierungsfinanzkammer berichtliche Anzeige zu erstatten, welche sodann nach Lage der Verhältnisse das weiter Erforderliche anzuordnen hat.

Sollte übrigens in besonders dringenden Fällen die Arrestanlegung auf Forderungen veranlaßt erscheinen, so sind die K. Rentämter ermächtigt, die Arrestanlegungs-Urkunde sofort durch einen Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen, zugleich aber auch verpflichtet, unverzüglich zu berichten und behufs Erhebung der Klage auf Einweisung gemäß Art. 980 das Nöthige vorzukehren.

§. 15.

Zur Pfändung kann erst am dritten Tage nach Zustellung des Befriedigungsgebotes geschritten werden. Art. 845.

Der Pfändungsauftrag ist daher auch erst nach diesem Zeitpunkte, wenn bis dahin Zahlung nicht geleistet wurde, zu ertheilen.

Zu diesem Behufe ist dem Amtsdiener (Beiboten) schriftliche Weisung, welche auf die vorgelegte Zustellungsurkunde (cf. §. 12 Abs. 3) gesetzt werden kann, zugehen zu lassen.

Nur ausnahmsweise, insbesondere wenn das Amtsdienerpersonal wegen Betheiligung (cf. §. 11 lit. b) Vollstreckungshandlungen nicht vornehmen darf, oder sonst verhindert ist oder wenn wegen bedeutender Forderungen die Pfändung auf zahlreiche, werthvolle oder seltene Gegenstände auszudehnen und sohin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, ist den Rentämtern gestattet, mit der Vollstreckung einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, welchem sodann die vollstreckbare Urkunde behufs Zustellung des Befriedigungsgebotes zu behändigen ist.

Ebenso sind die Rentämter im Hinblick auf den Art. 637 der Prozeßordnung ermächtigt, bei veranlaßten Vorsichtsverfügungen behufs Sicherung der künftigen Vollstreckung der Gerichtsvollzieher sich zu bedienen.

III. Vollstreckungsakt — Pfändung.

§. 16.

Zur Pfändung hat der Amtsdiener (Beibote) zwei Zeugen beizuziehen. Anstatt der Zeugen kann ein Gemeinde- und oder Polizeibeamte des Ortes beigezogen werden. Art. 849, 905 und 965.

Als Zeugen sind zwei volljährige Männer zu wählen. Die Zeugen dürfen weder zu dem K. Rentbeamten noch zu dem Amtsdiener (Beiboten) noch zu dem Schuldner in einem Dienst- oder Pflegschaftsverhältnisse stehen; ebensowenig dürfen sie zu dem einen oder dem andern in gerader Linie und bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sein; außerdem darf auch derjenige nicht als Zeuge beigezogen werden, welcher mit der Schuldnerin durch das Band der Ehe verbunden ist oder war. Art. 849.

Wo und soweit es der Zweck der Vollstreckungshandlung erfordert, darf der Amtsdiener (Beibote) bei Vornahme derselben die Wohnung und Behältnisse des Schuldners durchsuchen. Trifft er Thüren oder Behältnisse verschlossen, so kann er deren Oeffnung verlangen. Ist Letzteres unthunlich oder erfolglos oder findet der Amtsdiener bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung Widerstand, so darf er Gewalt anwenden und kann zu diesem Behufe die Un-

terstützung der Polizeibehörden und der Gendarmerie in Anspruch nehmen. Wendet der Amtsdiener Gewalt an ohne Beiziehung eines Gemeinde- oder Polizeibeamten, dann hat er zur Handlung zwei Zeugen beizuziehen. Die zum Schutze der Handlung etwa beigezogenen Gendarmen, Polizeidiener oder sonstigen Sicherheits-Organe gelten zugleich als Zeugen. Art. 847 und 849.

§. 17.

Folgende Fahrnisse dürfen nicht gepfändet werden:

1) Das Unentbehrliche an Bettzeug, Wasch- und Kleidungsstücken, Haus- und Küchengeräthen für den Schuldner, seine Ehefrau und die bei ihnen lebenden Kinder;

2) bei Kranken und Wöchnerinnen, was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist;

3) die Amtskleidung des Schuldners und die zu seiner Bekleidung und Ausrüstung als Wehrpflichtiger gehörigen Gegenstände;

4) Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauche in der Kirche oder Schule für den Schuldner oder seine Familie bestimmt sind;

5) bei Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Werkzeuge;

6) die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungs-Mittel und das für dieselbe Frist erforderliche Brenn-Material.

Erhebt der Schuldner auf Grund vorstehender Bestimmungen Anstände, welche der Amtsdiener (Beibote) nicht begründet findet, so entscheidet der Einzelnrichter. Art. 901.

Die hienach pfändbaren Fahrnisse eines Schuldners

können auch dann gepfändet werden, wenn einem Dritten ein Pfand- oder Zurückbehaltungs- oder ein sonstiges besonderes Vorzugsrecht hieran zusteht oder wenn dieselben in Gemäßheit einer Vorsichtsverfügung für einen Dritten einstweilen mit Beschlag belegt oder einem Sequester übergeben sind oder wenn durch solche Verfügung ein Dritter ermächtigt worden ist die Gegenstände bis auf weitere Anordnung zurückzubehalten. Art. 902. Soferne übrigens die sonst pfändbaren Fahrnisse ausreichen, sind Gegenstände, bei welchen eines der eben bezeichneten Verhältnisse obwaltet, außer Pfändung zu lassen, wie solches auch von jenen Gegenständen gilt, welche bei dem Pfändungsakte von einem Dritten als Eigenthum angesprochen werden oder welche der Schuldner als ihm nicht gehörig erklärt. Art. 903.

Ueberhaupt ist von den verpfändbaren Gegenständen zuerst nach dem Entbehrlichsten und hierauf nach dem weniger Entbehrlichen zu greifen.

Finden sich nur Gegenstände von so geringem Werthe vor, daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist, so dürfen auch diese nicht gepfändet werden. Art 904.

§. 18

Früchte auf der Wurzel können gegen den Schuldner, dem sie als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter gehören, gepfändet werden. Art. 956.

Die Pfändung darf aber nicht früher als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife vorgenommen werden. Art. 957.

§. 19.

Die gepfändeten Fahrnisse werden an den in der Gemeinde für solche Fälle etwa bestimmten Aufbewahrungsort gebracht oder einem Verwahrer anvertraut, welcher vom Amtsdiener (Beiboten) unter Berücksichtigung annehmbarer Vorschläge des Schuldners aufzustellen ist. Nöthigen Falles ist über die Verwahrung die Bestimmung des Einzelnrichters zu veranlassen. Art. 914.

Als Verwahrer dürfen nur in der Gemeinde wohnende, zuverlässige und haftungsfähige Personen aufgestellt werden, welche sodann für die sorgfältige Erhaltung und Bewahrung der ihnen anvertrauten Gegenstände verantwortlich sind. Art. 915 und 916.

Gepfändete Gegenstände, welche nicht füglich hinweggebracht werden können, sind in dem Gewahrsam des Schuldners zu belassen und sodann geeigneten Falles von dem Amtsdiener zu versiegeln. Art. 913.

Ebenso können die Pfänder in dem Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn der aufgestellte Bewahrer ausdrücklich die Haftung hiefür übernimmt. Art. 916 Abs. 3.

Außerdem kann ein Dritter, welcher gepfändete Gegenstände als Faustpfandgläubiger oder auf Grund eines Zurückbehaltungsrechtes im Besitz hat, verlangen, daß sie ihm bis zur Veräußerung in Verwahrung belassen werden, soferne er keinen Anspruch auf Verwahrungsgebühren macht. Art. 915.

Zu Aufsehern über die gepfändeten Früchte auf der Wurzel sind, soweit thunlich, Feldhüter der Markungen, in welchen die Güter liegen, je nach Lage der Sache, einer oder mehrere zu bestellen, welche zur Pfändung beizuziehen sind. Art. 959.

§. 20.

Ueber den Akt der Pfändung ist von dem Amtsdiener (Beiboten) ein Protokoll nach Anleitung des Formulars — Beilage Ziff. III. — zu errichten, welches die Anwesenden zu unterzeichnen haben. Kann oder will einer derselben nicht unterschreiben, so ist dieß unter kurzer Anführung der etwa geltend gemachten Weigerungsgründe im Protokolle zu bemerken.

* Ziff. III.

Das Pfändungsprotokoll hat außer dem Gegenstand der Handlung zu enthalten:

1) Ort und Zeit der Handlung,

2) Bezeichnung des Amtes, aus dessen Auftrag die Pfändung vorgenommen wird, dann Name und Wohnort des Amtsdieners (Beiboten),

3) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, sowie aller übrigen zur Vollstreckungshandlung beigezogenen und anwesenden Personen. Art. 850.

Im Besondern ist noch zu beachten:

a) in dem Protokolle ist die vollstreckbare Urkunde — Ausstandsverzeichniß — sowie der geschuldete Betrag zu bezeichnen;

b) bei einer Pfändung von Fahrnissen sind die gepfändeten Gegenstände nebst Angabe ihres beiläufigen Werthes, welcher — abgesehen von dem in §. 25 vorgesehenen Falle — vom Amtsdiener (Beiboten) abzuschätzen ist, zu verzeichnen, bei Waaren oder sonstigen Vorräthen unter Angabe der Zahl, Maß oder Gewicht, ferner ist

c) die zur Verwahrung der gepfändeten Gegenstände getroffene Anordnung anzugeben;

d) bei einer Pfändung von Früchten auf der Wurzel ist in das Protokoll die Bezeichnung der Grundstücke nach Kulturart, beiläufigen Flächeninhalt, Gemarkung und Plan-Nummer, sodann die darauf stehenden Frucht-Gattungen aufzunehmen sowie die Aufforderung an den Schuldner darin niederzulegen, sich der eigenmächtigen Einerntung zu enthalten; endlich ist

e) wenn thunlich, der Ort und die Zeit der Versteigerung festzusetzen und zu bemerken, sowie im Protokolle niederzulegen, durch wen die Versteigerung vorgenommen werden wird.

Art. 906 und 958.

Von dem Pfändungsprotokolle hat der Amtsdiener (Beibote) dem Schuldner, ferner dem Verwahrer oder Aufseher und bei Pfändungen von Früchten auf der Wurzel

auch dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Grundstücke gelegen sind, Abschriften zuzustellen.

An den bei der Pfändung anwesenden Verwahrer oder Aufseher wird die Abschrift ohne Errichtung eines besonderen Zustellungsaktes ausgehändigt, was jedoch in dem Pfändungsprotokolle zu beurkunden ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Zustellung an den Schuldner, wenn er bei der Pfändung zugegen ist oder wenn die Pfändung in seiner Wohnung vorgenommen wird. Andernfalls hat die Zustellung mittelst besonderer Zustellungsurkunde nach Anleitung der in §. 11 ertheilten Vorschriften zu erfolgen.

Die Zustellung an den Bürgermeister — bei Pfändungen von Früchten auf der Wurzel — geschieht gleichfalls ohne besondere Zustellungsurkunde; der Empfang ist jedoch auf der Urschrift des Pfändungsprotokolls durch Unterschrift zu bestätigen.

Art. 907, 916, 959 und 960.

§. 21.

Wenn sich keine pfändbaren Gegenstände vorfinden, oder wenn die vorgefundenen einen so geringen Werth haben, daß ein Ueberschuß des Versteigerungs-Erlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist, so hat solches der Amtsdiener (Beibote) in dem Protokolle (Uneinbringlichkeitsprotokoll) zu beurkunden und läßt er sich durch einen Gemeindebeamten des Ortes der Vollstreckung zum Protokoll bestätigen, daß diesem weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht bekannt sei.

Der Gemeindebeamte ist vorbehaltlich disciplinärer Einschreitung für Schadenersatz haftbar, wenn er ein ihm bekanntes weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht angibt.

Art. 903 und 904.

§. 22.

Nach vollzogener Pfändung hat der Amtsdiener

(Beibote) die Urschriften der Pfändungsprotokolle dem Rentamte vorzulegen.

Wird von den Schuldnern auch auf die Pfändung hin nicht bezahlt, so ertheilt das Rentamt dem Amtsdiener den Auftrag, die Versteigerung vorzunehmen. Die deßfallsige Weisung ist dem Pfändungsprotokolle beizusetzen.

IV. Versteigerung.

§. 23.

Die Versteigerung darf nicht früher als 10 Tage und nicht später als einen Monat — bei besonders werthvollen oder seltenen Gegenständen, Waarenlagern ꝛc. ꝛc. nicht früher als einen Monat und nicht später als zwei Monate — nach Zustellung des Pfändungsprotokolls an dem Schuldner vorgenommen werden. Art. 927 und 208.

Sind die gepfändeten Gegenstände dem Verderben ausgesetzt, ist die Ernährung gepfändeter Thiere im Verhältniß zu ihrem Werthe zu kostspielig oder wird aus sonstigen in der Natur oder Beschaffenheit der Pfändungs-Gegenstände liegenden Dringlichkeitsgründen Beschleunigung nothwendig, so ist die Vornahme der Versteigerung in einem früheren als dem vorbezeichneten Zeitpunkte bei dem Einzelnrichter anzuregen und dessen Bestimmung zu erholen. Auf dieselbe Weise ist wegen besonderer Verhältnisse die Vornahme der Versteigerung in einem späteren Zeitpunkte zu veranlassen. Auch können das Rentamt und der Schuldner sich über frühere oder spätere Vornahme der Versteigerung vereinigen. Art. 928.

Bei der Pfändung von Früchten auf der Wurzel können das Rentamt und der Schuldner übereinkommen, daß die Früchte nicht auf der Wurzel sondern erst nach ihrer Einerntung versteigert werden sollen und daß ein Verwalter aufgestellt werde, welcher die Einerntung zu besorgen hat oder unter dessen Aufsicht sie durch den Schuldner vorzunehmen ist. Auch kann sich darüber vereinbart werden, daß die Früchte aus freier Hand nach den laufenden Marktpreisen verkauft werden. Art. 961.

§. 24.

Wenn Ort und Zeit der Versteigerung nicht in dem Pfändungsprotokolle angegeben sind, oder wenn der festgesetzt gewesene Versteigerungstermin nicht eingehalten wird, so muß dem Schuldner wenigstens 8 Tage vor der Versteigerung mittelst besonderer Zustellungsurkunde (cf. §. 11) bekannt gegeben werden, wann, wo und durch wen die Versteigerung stattfinden wird. Art. 906 Abs. 3, 929 und 930.

Bei jeder Versteigerung sind Ort und Zeit derselben unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände in ortsüblicher Weise und unter Beachtung der deßfalls etwa noch ergehenden Vorschriften rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Art. 926.

§. 25.

Die öffentliche Versteigerung ist durch den Amtsdiener (Beiboten) in der ortsüblichen Form zu beschäftigen und kann dabei ein Ausrufer verwendet werden.

In Gemeinden, in welchen besondere Personen zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellt, von der Obrigkeit in Pflicht genommen und hiezu von dem einschlägigen Bezirksgerichte ermächtigt sind, kann aber auch die Versteigerung einer solchen Person übertragen werden.

Die zu versteigernden Gegenstände sind Stück für Stück zum Aufrufe zu bringen. Gegenstände, welche sich dazu eignen, können jedoch auch partienweise ausgeboten werden.

Der Meistbietende hat jedes Stück auf erfolgtem Zuschlag sofort baar zu bezahlen; wird die Zahlung nicht geleistet, so ist der Gegenstand neuerdings auszubieten.

Pretiosen dürfen unter dem Taxwerthe nicht zugeschlagen werden; doch ist bei Gold- und Silbergeräthen nur der Bruchwerth in Anschlag zu bringen. Die Schätzung hat der Amtsdiener (Beibote) durch einen oder zwei für solche Schätzungen im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige vornehmen zu lassen, von welchen solches auf dem Pfändungsprotokolle durch Unterschrift zu bestätigen ist. Stimmen die Sachverständigen in der Schätzung nicht überein, so ist der Werth nach dem Durchschnitte der Schätzungen zu berechnen. Kann die Schätzung in vorbezeichneter Weise nicht stattfinden, so hat der Amtsdiener, soferne nicht mit dem Schuldner ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, die Gegenstände an das Einzelngericht zu verbringen, wonach von dem Einzelnrichter die Schätzung zu veranlassen ist.

Art. 925, 931 und 932.

§. 26.

Konnten Gegenstände nicht veräußert werden, weil kein Gebot gelegt oder weil bei Pretiosen der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so ist die wiederholte Versteigerung einzuleiten, welche sofort anzuberaumen und in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Bei einer solchen wiederholten Versteigerung ist auch bei Pretiosen auf den Schätzungswerth keine Rücksicht zu nehmen. Art. 935.

Mit der Versteigerung ist inne zu halten, wenn die zur Zahlung der Schuldigkeit und der Vollstreckungskosten erforderliche Summe erreicht ist. Art. 936.

§. 27.

Ueber den Akt der Versteigerung ist ein Protokoll (cf. Beilage Ziff. IV.) zu errichten, in welchem die einzelnen zugeschlagenen Gegenstände nebst dem Zuschlagspreise und dem Ansteigerer zu verzeichnen sind. Art. 933.

Beilage Ziff. IV.

In dem Strichsprotokoll ist außerdem der Gesammtbetrag der Vollstreckungskosten anzugeben und niederzulegen, in welcher Weise der Strichserlös seine Verwendung zu finden hat. Ein etwaiger Ueberschuß, welcher sich nach Berichtigung der Vollstreckungskosten und der Schuldigkeit ergibt, ist an den Empfangsberechtigten gegen Bescheinigung auf dem Versteigerungsprotokolle hinauszuvergüten. Soweit der Auszahlung des Erlöses durch den Amtsdiener Hindernisse entgegenstehen (cf. Art. 868 Ziff

1, 2 und 4, Art. 871 Ziff. 5 und Art. 874, hat der Amtsdiener den Erlös nach Abzug der Kosten innerhalb 30 Tagen vom Tage der Versteigerung an gerechnet bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen. Art. 933, 938 und 939.

V. Anschließung bei der Vollstreckung.

§. 28.

Der vorgenommenen Pfändung können, so lange die Veräußerung der gepfändeten Gegenstände noch aussteht, und wenn diese nur noch theilweise aussteht, wenigstens soweit dieß der Fall, sich andern Gläubigern anschließen. Art. 919.

Die Finanzämter können hienach für ihre Forderungen der auf Betreiben eines andern Gläubigers eingeleiteten Vollstreckung sich anschließen.

§. 29.

Die Anschließungserklärung des treffenden Finanzamtes kann durch den Amtsdiener oder durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt werden, wobei die Bestimmungen der Art 919—924 zu beobachten sind.

§. 30.

Wurden auf Betreiben eines Gläubigers Mieth- oder Pachtzinse, welche ein Steuer- und Abgabenpflichtiger zu beziehen hat, mit Arrest belegt (cf. §. 13 Nr. 3), so sind daraus die auf die Mieth- oder Pachtobjekte treffenden, dem Arrestbeklagten zur Last fallenden Steuern, Umlagen, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die während des Vollstreckungsverfahrens laufenden und die demselben vorhergehenden zwei Kalenderjahre, soweit sie durch den etwa zur Verfügung des Arrestbeklagten bleibenden Theil des Mieth- oder Pachtzinses nicht gedeckt erscheinen, vorzugsweise zu berichtigen. Art. 997.

Bezüglich dieser bevorzugten Forderungen ist eine Arrestanlegung nicht erforderlich, sondern genügt ihre Anmeldung. Die Anmeldung kann bis zur Beendigung der gerichtlichen Vertheilung, falls aber eine solche nicht stattzufinden hat, bis zur Ausbezahlung der mit Arrest belegten Beträge wirksam vorgenommen werden. Dieselbe kann bei dem Drittschuldner mittelst Zustellung nach Vorschrift der §§. 11 und 12, falls aber dieser die schuldigen Beträge ganz oder theilweise bereits hinterlegt oder falls eine gerichtliche Vertheilung stattzufinden hat, auch auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichtes mündlich zu Protokoll oder schriftlich bewirkt werden. Art. 998.

§. 31.

Die Finanzämter können sich der Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen eines Abgabenpflichtigen (Immission) anschließen. (cf. §. 13, Nr. 4).

Die Anschließung kann erfolgen, sobald die Klage auf Einweisung zugestellt ist und solange das Verfahren darauf oder die erkannte Einweisung fortbesteht.

Zur Anschließung genügt eine einfache, schriftlich oder zu Protokoll zu machende Anmeldung der Forderung bei dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichtes, wobei die Forderung in der in §. 10 vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen ist.

Art. 1020, 1022 und 1024.

VI. Einwendungen und Streitigkeiten im Vollstreckungs-Verfahren.

§. 32.

Einwendungen gegen die Vollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe ursprünglich entstanden

ist, sind bei der betreffenden Verwaltungs- (Finanz-) Behörde oder Stelle anzubringen und von derselben zu entscheiden, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört. Ueber alle sonstigen Anstände und Streitigkeiten entscheiden die Gerichte. Art. 885 Abs. 2.

Hienach gehört z. B. die Einwendung, daß die Steuer, wegen welcher die Vollstreckung vorgenommen wird, weniger als gefordert betrage, oder daß das bezügliche Objekt nicht steuerpflichtig sei, zur Zuständigkeit der Finanzverwaltung, während der Einwand, daß die angeforderte Steuer oder Abgabe theilweise oder ganz bereits bezahlt sei oder daß bei der Vollstreckung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verfahren wurde, von den Gerichten zu entscheiden wäre.

§. 33.

Für Vollstreckungs-Streitigkeiten, welche den Gerichten zur Entscheidung zugewiesen sind, erscheint in der Regel das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Ort der Vollstreckung liegt, als das zuständige Gericht. Art. 840.

Ausnahmsweise sind gewisse Anstände und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren bald den Einzelngerichten (Stadt- und Landgerichten) bald den Einzelnrichtern desjenigen Sprengels, in welchem die Vollstreckung stattfindet, zur Entscheidung zugewiesen. (cf. Art. 901, 915, Abs. 3, 918, 927, 928, 929, 932, 935). Insbesondere gilt dieß von den Streitigkeiten, welche sich nach vorgenommener Pfändung ergeben, solange der Betrag des Gepfändeten die Summe von 150 fl. nicht übersteigt. Art. 953.

§. 34.

In Bezug auf die Vertretung des Aerars bei Einwendungen und Streitigkeiten im Vollstreckungs-Verfahren wird bestimmt:

1) Werden Einwendungen vorgebracht, deren Entscheidung nach Art. 885 Abs. 2 der Prozeßordnung in der Zuständigkeit der Verwaltung liegt, so ist, wenn sich diese Einwendungen nicht sofort als begründet darstellen, Bericht zur vorgesetzten Stelle zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen.

2) In den den Einzelngerichten oder Einzelnrichtern zur Entscheidung zugewiesenen Anständen und Streitigkeiten (cf. §. 33 Abs. 3) obliegt die Vertretung des Aerars den Vorständen der betreffenden Finanzämter, vorbehaltlich der in Art. 841 bezeichneten Fälle, in welchen den mit einer Vollstreckung beauftragten Amtsdienern (Beiboten) die gleiche Befugniß zukommt, wie den Gerichtsvollziehern.

Erachtet aber die Finanzbehörde die von einem Einzelnrichter gefällte Entscheidung als unrichtig oder für das Aerar beschwerend, so ist unter Vorlage der Akten an die vorgesetzte Stelle zu berichten und zwar ohne Verzug im Hinblick auf die nur 15 tägige Berufungsfrist (cf. Art. 853), worauf Entscheidung darüber zu treffen ist, ob in den Fällen, in welchen überhaupt im Vollstreckungsverfahren die Berufung zuläßig erscheint (cf. Art 841, 918, 953 und 954), Berufung einzulegen oder von derselben Abstand zu nehmen sei.

3) Ueber alle sonstigen Streitigkeiten, mögen sie bei Beginn der Vollstreckung durch Widerspruch gegen die Vollstreckung überhaupt oder im Laufe der weiteren Durchführung derselben vorkommen, sowie bei etwa sich ergebenden Zweifeln insbesondere über die Anwendung der Bestimmungen des Art. 938 ist sofort unter Aktenvorlage an die vorgesetzte Stelle zu berichten, welche sodann dem Finanzamte Instruktion über das weitere Vorgehen in der Sache zu ertheilen und schwierige Fälle dem betreffenden Fiskale zur Vertretung zuweisen, beziehungsweise in den Fällen, wo dieses gesetzlich geboten oder zweckmäßig erscheint, die Aufstellung eines Anwaltes veranlassen wird.

In ganz besonders dringenden Fällen sind die Rentämter ausnahmsweise ermächtigt, behufs Ver-

tretung des Aerars sofort und unmittelbar einen Anwalt aufzustellen, gleichzeitig aber auch verpflichtet, an die vorgesetzte Stelle zu berichten.

§. 35.

Die Vollstreckung ist unbedingt einzustellen:

1) wenn der vollstreckbaren Urkunde unter Vergütung der durch die Vollstreckung verursachten Kosten vollständig Genüge geleistet worden ist;
2) wenn die geschuldeten Beträge gerichtlich hinterlegt worden sind;
3) wenn und soweit das Gericht die Einstellung der Vollstreckung angeordnet hat und gegebenen Falles die hiebei vorgeschriebene Sicherheit geleistet worden ist.

Art. 871.

Der Amtsvorstand, welcher von einer nach Vorstehendem zur Einstellung der Vollstreckung verpflichteten Thatsache Kenntniß erhalten und unterlassen hat, das mit der Vollstreckung beauftragte Organ zeitig zur Einstellung der weiteren Verfolgung anzuweisen, haftet für den dadurch erwachsenden Schaden. Art. 875, Abs. 2.

Zahlungen und sonstige Leistungen, welche die verfolgte Partei — der Schuldner — zur gänzlichen oder theilweisen Tilgung der zur Vollstreckung gebrachten Forderung an den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher oder das rentamtliche Vollzugsorgan macht, haben die volle Wirkung einer an den Gläubiger — das treffende Finanzamt — selbst geschehenen Zahlung oder Leistung. Art. 838 Abs. 3.

§. 36.

Erfolgt Widerspruch gegen die Vollstreckung, ohne daß einer der Fälle des Art. 871 gegeben ist, so kann zwar die betreibende Partei, falls sie den Widerspruch für unbegründet erachtet, die Vollstreckung auf ihre Gefahr fortsetzen lassen. Art. 873. Die Finanzämter haben jedoch in zweifelhaften Fällen mit der Vollstreckung einzuhalten, bis sie von der vorgesetzten Stelle, an welche unverzüglich zu berichten ist, weitere Verhaltungsmaßregeln erhalten haben.

Hat ein Dritter auf Grund des Eigenthums oder eines andern Rechtes an einem Gegenstande der Vollstreckung Widerspruch gegen dieselbe erhoben, so ist mit der Vollstreckung, soweit sie den beanspruchten Gegenstand betrifft, gleichfalls inne zu halten und an die vorgesetzte Stelle Bericht zu erstatten. Art. 874.

VII. Vollstreckungskosten.

§. 37.

Die Kosten der Vollstreckung sind, wo nicht das Gericht in Folge erhobenen Widerspruches eine andere Entscheidung trifft, von der verfolgten Partei — dem Schuldner — zu tragen.

Hierunter sind auch diejenigen Kosten begriffen, welche auf die Anschließung, die Versteigerung und das Vertheilungsverfahren — abgesehen von Streitigkeiten — sich ergeben.

Art. 878 Abs. 2 und 3.

§. 38.

Bei der Vollstreckung dürfen die rentamtlichen Vollzugsorgane die Bezahlung ihrer Vollstreckungsgebühren von den Verfolgten — Schuldnern — nur dann fordern und annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die rückständigen Staatsgefälle, wegen welcher die Vollstreckung eingeleitet ist, vollständig oder abschlagsweise ausbezahlt werden. (cf. §. 24 der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 13. Mai 1870 Reggsbl. S. 699 ff.) Ueber die bezahlten Beträge ist dem Schuldner in jedem Falle nicht nur Quittung, sondern auf Verlangen auch ein Kostenverzeichniß zu behändigen, worin die Gebühren für jeden einzelnen Vollstreckungsakt einzeln angegeben sind. (§. 25 loc. citt.)

Im Uebrigen sind die Vollstreckungskosten gleichzeitig mit den rückständigen Staatsgefällen von den Rentämtern einzuheben, welche sodann für deren Hinausvergütung an den Amtsdiener Sorge zu tragen haben.

Das Amtsdienerpersonal hat nur auf die Vergütung jener Vollstreckungskosten Anspruch, welche wirklich zur Einzahlung gelangen. Eine Entschädigung aus der Staatskasse bei der Uneinbringlichkeit solcher Kosten wird nicht geleistet.

§. 39.

Die Gebühren der rentamtlichen Vollzugsorgane für die Vollstreckungshandlungen werden mit Hinblick auf die bisher bestandenen Normen und Regulative in folgender Weise festgestellt:

1) für die Zustellung des Befriedigungsgebotes (Original oder Urschrift) der Betrag von 12—36 kr. Innerhalb dieser Grenzen haben die Rentämter die Gebühren wie bisher so auch künftig in den einzelnen Fällen festzusetzen und bei deren Ausmessung zunächst auf die Zahl der Abgabepflichtigen, welchen an einem Tage ein Befriedigungsgebot zuzustellen ist, sodann auf die Größe der Schuldigkeit der einzelnen Pflichtigen gebührend Rücksicht zu nehmen;

2) für das Original jeder sonstigen Zustellung 18 kr.;

3) für jede Abschrift eines Befriedigungsgebotes oder einer sonstigen Zustellungs-Urkunde 3 kr., wogegen aber auch die Auslagen für die erforderlichen Papiere und Formularien zu solchen und allen weiter zuzustellenden Abschriften und Auszügen von dem Amtsdiener selbst zu bestreiten sind,

4) für jede Abschrift derjenigen Urkunden resp. Auszüge, welche bei einer Zustellung mitgetheilt werden 2 kr.;

5) für das Pfändungsprotokoll einschließlich der dem Gepfändeten, dem Verwahrer oder Aufseher, dem Gemeindevorstande oder sonst zuzustellenden Abschriften 48 kr.;

6) für das Protokoll über eine Versteigerung nach dem erforderlichen Zeitaufwande und zwar für jede verwendete Stunde 20 kr.;

7) für jede den Betheiligten auf Verlangen ertheilte Abschrift des Versteigerungsprotokolls von jeder Seite 2 kr.;

8) für die übrigen, im Vorstehenden nicht besonders aufgeführten Vollstreckungsakte die in §§. 7 und 8 der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung vom 13. Mai 1870 normirten Gebühren mit der Hälfte der dortigen Ansätze.

Das nach der Ortsentfernung bemessene Laufgeld darf für die geometrische Stunde hin und zurück mit 9 kr. aufgerechnet werden und ist gegebenen Falles auf die verschiedenen, gleichzeitig vorgenommenen Vollstreckungsakte gehörig zu vertheilen.

§. 40.

Die Gebühren der zu Vollstreckungshandlungen zugezogenen Zeugen und Schätzleute, dann der Verwahrer und Aufseher sind nach den Normen und Ansätzen der §§. 8 und 32 der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung sowie der Allerhöchsten Verordnung, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Civilrechtssachen betreffend, vom 13. Juni 1870 (Reggsbl. S. 905 ff.) zu bemessen und zu vergüten.

Ueber die ausbezahlten Beträge haben sich die rentamtlichen Vollzugsorgane stets Bescheinigung zu erholen.

§. 41.

Am Schlusse einer jeden Original-Zustellungsurkunde und eines Protokolls sowie jeder Abschrift ist der Gesammtbetrag der Vollstreckungskosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande dieser Urkunden und Protokolle sind bezeichnete Kosten mit Ziffern einzeln vorzumerken.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese in dem Protokolle mit Worten anzugeben.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Juli 1870 in Wirksamkeit zu treten.

München, den 27. Juni 1870.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Formular I.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachbezeichneten Personen schulden laut der amtlichen Hebregister (Außerstandslisten) an das K. Rentamt (Oberaufschlagamt) N. die hier unten aufgeführten zur Zahlung verfallenen Geldbeträge aus dem Jahre (1870), welche, da sie nicht freiwillig berichtigt werden, auf dem Wege der Vollstreckung beizutreiben sind:

Nr. curr.	Hebregister (Ausstandsliste) Seite oder Nr.	Vor- und Familien-Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Schuldner.	Zur Zahlung verfallene Beträge: Grund-, Haus-, Gewerb- rc. Steuer. fl.	kr.	Kreisumlagen. fl.	kr.	Bodenzinse. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Geleistete Abschlags-Zahlung. fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.
		1. Gemeinde Buchen.												
1		Kaspar Stard, Oekonom, Hs.-Nr. 5.	36	24	5	4	13	30	54	58	20	—	34	58
2		Johann Wurm, Webermeister, Hs.-Nr. 20.	12	14	1	2	—	—	13	16	—	—	13	16
		2. Gemeinde Hausen.												
3		rc. rc.												

Vorstehendes Ausstandsverzeichniß wird hiemit als vollstreckbar erklärt.

. . . ., am . . . . , . . 1870.

Königliches Rentamt N.

(L. S.) N., K. Rentbeamte.

Bemerkungen.

1) In den Ausstandsverzeichnissen sind die Rubriken je nach Bedarf zu eröffnen.
2) Wurden von den in einem Ausstandsverzeichnisse vorgetragenen Abgabepflichtigen für die darin aufgeführten Rückstände noch keine Abschlagszahlungen geleistet, so kann die Eröffnung einer besonderen Rubrik für „geleistete Abschlagszahlung" unterbleiben.
3) Bei Fertigung der Abschriften von den Ausstandsverzeichnissen (Auszügen) behufs deren Zustellung mit dem Befriedigungsgebote an die einzelnen Abgabepflichtigen ist die Rubricirung möglichst beizuhalten.

Formular II.

Befriedigungsgebot. [Original.]

Heute den vierten Dezember achtzehnhundert siebzig habe ich Georg Schramm, Rentamtsdiener zu N. aus Auftrag des K. Rentamts N. zu N. und in Gemäßheit des von diesem Amte unterm ersten laufenden Monats als vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisse die Nachbenannten, welche für die je beigesetzten Ausstandsbeträge die nachbenannten Summen an das erwähnte Rentamt schulden, und zwar

1) den in Buchen wohnhaften Oekonomen Kaspar Starck, schuldend an Steuern, Kreisumlagen und Bodenzinsen vier und dreißig Gulden acht und fünfzig Kreuzer,
2) den allda wohnhaften Webermeister Johann Wurm, schuldend an Steuern und Kreisumlagen dreizehn Gulden sechzehn Kreuzer,

xc. xc.

aufgefordert, diese Beträge sammt Kosten an das genannte Rentamt zu bezahlen, widrigenfalls am dritten Tage nach heute zur Zwangsvollstreckung geschritten werden würde.

Hierüber Urkunde. Hievon, sowie von dem vorgedachten Ausstandsverzeichnisse habe ich dem

1) Kaspar Stark, sprechend mit ihm selbst in seiner Wohnung,
2) Johann Wurm, in dessen Abwesenheit sprechend mit seiner Ehefrau Sophia in deren Wohnung je besondere Abschrift zurückgelassen. Kosten . . . . Gulden . . . Kreuzer.

Georg Schramm, Rentamtsdiener.

Kosten.

Gebühren für die Zustellung der Befriedigungsgebote ....
" Abschriften derselben.........
" " " " des Ausstandsverzeichnisses.........

Summa ... fl. ... kr.

(Zuzustellende Abschrift des Befriedigungsgebotes für den sub. Nr. 1 aufgeführten Pflichtigen.)

Heute den vierten Dezember achtzehn hundert siebzig habe ich Georg Schramm, Rentamtsdiener zu N. aus Auftrag des K. Rentamts N. zu N. und in Gemäßheit des von diesem Amte unterm ersten laufenden Monats als vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisses den Nachbenannten, welcher für den beigesetzten Ausstandsbetrag die nachbezeichnete Summe an das erwähnte Rentamt schuldet und zwar

den in den Buchen wohnhaften Oekonomen Kaspar Starck, schuldend an Steuern, Kreisumlagen und Bodenzinsen vier und dreißig Gulden acht und fünfzig Kreuzer

aufgefordert, diesen Betrag sammt Kosten an das genannte Rentamt zu bezahlen, widrigenfalls am dritten Tage nach heute zur Zwangsvollstreckung geschritten werden würde.

Hierüber Urkunde. Hievon sowie von dem vorgedachten Ausstandsverzeichnisse habe ich dem Kaspar Starck sprechend mit ihm selbst in seiner Wohnung, je besondere Abschrift zurückgelassen. Kosten . . . .

Georg Schramm, Rentamtsdiener.

Kosten.
(Hier zu specifiziren die Kosten, welche den Kaspar Starck treffen.)

Formular III.

(Pfändungs-Protokoll.)

Heute den fünfzehnten Dezember achtzehnhundert siebenzig habe ich Georg Schramm, Rentamtsdiener zu N. aus Auftrag des K. Rentamts N. zu N. in Begleitung der Bauern Johann Pfrang und Alois Graf, beide wohnhaft in Buchen, welche ich als Zeugen zugezogen habe, in die Wohnung des Oekonomen Kaspar Stark zu Buchen mich begeben und demselben, sprechend allda mit ihm selbst, erklärt, daß ich, nachdem er die laut des vom K. Rentamte N. in vollstreckbarer Form am ersten dieses Monats gefertigten und ihm durch mich unterm vierten dieses Monats zugestellten Ausstands-Verzeichnisses schuldigen Staatsgefälle zu dreißig vier Gulden fünfzig acht Kreuzer sowie die Kosten des Befriedigungsgebotes zu . . . . Kreuzer nicht bezahlt hat, nunmehr sofort zur Pfändung seiner Fahrnisse schreiten werde.

Nachdem auch darauf hin eine Zahlung nicht geleistet wurde, habe ich sofort in beständiger Gegenwart der vorgenannten Zeugen folgende in der Wohnung des Schuldners vorgefundene Fahrnisse in Beschlag genommen:

1) einen Kleiderschrank von Tannenholz im Werthe von . . . . 6 fl.
2) eine Schwarzwälder Wanduhr im Werthe von . . . . 4 fl.
3) eine Flinte mit Percussionsschloß im Werthe von . . . . 10 fl.
4) zwei Pferdsgeschirre mit Messing beschlagen und einen Sattel im Werthe von . . . . . 20 fl.

Zum Verwahren dieser gepfändeten Gegenstände wurde auf den Vorschlag des Schuldners der Schreinermeister Baptist Stang zu Buchen aufgestellt, welcher erklärte, daß er die Pfänder auf eigene Haftung hin in dem Besitze des Schuldners belassen wolle und auf die Verwahrergebühr verzichte.

Hierauf habe ich dem Schuldner wie dem Verwahrer erklärt, daß die gepfändeten Gegenstände von mir am neun und zwanzigsten Dezember dieses Jahres auf dem Gemeindehause in Buchen öffentlich versteigert würden, wenn bis dahin die schuldigen Staatsgefälle sammt Kosten nicht bezahlt seien.

Hierüber habe ich gegenwärtiges Protokoll errichtet, welches der Schuldner Kaspar Stark, der Verwahrer Baptist Stang und die beiden beständig anwesenden Zeugen Johann Pfrang und Alois Graf auf dem Original mit mir unterschrieben haben.

Je besondere Abschrift dieses Protokolls habe ich zugleich dem persönlich anwesenden Kaspar Stark und dem gleichfalls anwesenden Baptist Stang, sprechend mit ihnen selbst, eingehändigt.

Die Kosten betragen Einen Gulden acht und vierzig Kreuzer.

Georg Schramm, Rentamtsdiener.
Kaspar Stark,
Baptist Stang.
Johann Pfrang.
Alois Graf.

Kosten.

Gebühren . . 48 kr.
Laufgeldantheil 12 kr.
1 fl.
Gebühren der Zeugen
Johann Pfrang und
Alois Graf à 24 kr. — „ 48 kr.
1 fl. 48 kr.

Formular IV.

(Versteigerungs-Protokoll.)

Heute den neun und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert siebzig habe ich Georg Schramm, Rentamtsdiener zu N. aus Auftrag des K. Rentamts N. zu N. in das Gemeindehaus zu Buchen mich begeben, um daselbst zur öffentlichen Versteigerung derjenigen Fahrnißgegenstände zu schreiten, welche ich am fünfzehnten dieses Monats wegen des Staatsgefälls-Rückstandes des Oekonomen Kaspar Starck zu Buchen im Betrag von Dreißig vier Gulden fünfzig acht Kreuzer gepfändet und vorhin durch Ernst Muck gegen eine Gebühr von zwanzig vier Kreuzer aus der Behausung des Kaspar Starck hieher habe verbringen lassen. Ernst Muck bestätiget den Empfang von zwanzig vier Kreuzer.

Ernst Muck.

Gegenwärtige Versteigerung wurde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht, wie hievon der Schuldner bereits bei der Pfändung in Kenntniß gesetzt worden ist. Letzterer ist heute nicht erschienen. Da die zur Versteigerung bestimmte Stunde gekommen und mehrere Strichlustige versammelt waren, schritt ich sofort zur Versteigerung, nachdem ich vorher bekannt gegeben hatte, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen Baarzahlung erfolge und daß, wenn vom Meistbietenden die Zahlung nicht geleistet werde, das versteigerte Stück sofort neuerdings ausgeboten und daß der erste Steigerer zu keinem weitern Gebote zugelassen werde, auch auf den etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch habe, dagegen bei einem etwaigen Mindererlöse für die Differenz hafte. Demgemäß habe ich ausgeboten und zugeschlagen:

1) einen Kleiderschrank von Tannenholz dem Philipp Lutz von Hain um sechs Gulden zwanzig Kreuzer, welche sogleich bezahlt wurden . . . . . 6 fl 20 kr.
2) eine Flinte dem Friedrich Klein um zehn Gulden, die sofort berichtigt wurden . 10 fl. — kr.
3) zwei Pferdsgeschirre nebst einem Sattel dem Karl Klug um vier und zwanzig Gulden, welche sofort erlegt wurden . . . . 24 fl. — kr.

Summa 40 fl. 20 kr.

Da auf diese Weise schon hinreichend erlöst war, um den Gefällsrückstand des Kaspar Starck sowie die Kosten decken zu können, habe ich von Versteigerung der weiter gepfändeten Wanduhr abgesehen und solche durch Ernst Muck in die Wohnung des Schuldners sogleich zurückbringen lassen.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll. Die Versteigerung begann Vormittags zehn Uhr und endete am eilf drei viertel Uhr. Kosten einen Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

Georg Schramm, Rentamtsdiener.

Kosten

für das Versteigerungsprotokoll . . 40 kr.
Laufgeld . . . 24 kr.
Auslagen für Ernst Muck 24 kr.

1 fl. 28 kr.

Nach beendigter Versteigerung erscheint Kaspar Starck, mit welchem folgende Abrechnung gepflogen wurde:

Schuldigkeit zum Rentamte . . . . . fl. . . kr.
Vollstreckungskosten und zwar:
für das Befriedigungsgebot . . . . fl. . . kr.
für die Auspfändung . . . . . fl. . . kr.
für die Versteigerung . . . . . fl. . . kr.

Sa. . . fl. . . kr.

Erzielter Erlös . . . . fl. . . kr

Ueberschuß . . fl. . . kr.

dessen Empfang Kaspar Starck hiemit bescheinigt

Kaspar Starck.

Den Empfang einer Zeugengebühr von vier und zwanzig Kreuzer bescheinigt

Johann Pfrang.

Den Empfang des gleichen Zeugengebühren-Betrages bestätigt

Alois Graf.

Zur Bestätigung des Vorstehenden

Georg Schramm, Rentamtsdiener.

Ad Num. 10421.

(Die Vertretung des Staats-Aerars in Gantsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertretung auswärtiger Perzeptions-Behörden in Gantsachen am K. Bezirksgerichte Bamberg wird dem Kgl. Stadtrentamte Bamberg hiermit übertragen und solches nach der höchsten Normativ-Entschließung vom 25. Juni lfd. Js. Ziffer II. Nr. 1 — Finanz-Ministerial-Blatt Nr. 12, Seite 94 — andurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num .13809.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Portofreiheit für die Korrespondenz der Verifikatoren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden haben den bereits aufgestellten Verifikatoren und den Gemeinde-Behörden ihres Bezirkes bekannt zu geben, daß inhaltlich einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die unter Einhaltung der im §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 enthaltenen Bedingungen zur Aufgabe gelangende dienstliche Korrespondenz der Verifikatoren für Maß und Gewicht mit den unmittelbaren K. Behörden und mit den Gemeinde-Behörden portofrei zu belassen, die Korrespondenz der Gemeinde-Behörden an die Verifikatoren dagegen portopflichtig und bei der Aufgabe zu frankiren sei.

Bayreuth, den 7. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13955.

Bekanntmachung.

(Abhaltung der Prüfung für Badergesellen pro 1870 im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. Dieses Morgens $8^1/_2$ Uhr findet im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg nach beendigtem Lehrcurs die Approbations-Prüfung der aufgenommenen Badergehilfen statt.

Badergehilfen, welche sich nach §. 14 lit. B der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1868 der angeordneten Vorprüfung mit günstigem Erfolg unterzogen und sich während eines mindestens einjährigen Aufenthaltes in einem Krankenhause oder einer Krankenabtheilung die in ihrem Berufe nöthigen Fähigkeiten erworben haben, oder in einer Sanitäts-Compagnie wenigstens ein Jahr gedient haben, können zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, für die sofortige Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Lokal-Amtsblätter Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 5. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13860.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Unter-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Haupt-Agenten des Expedienten-Hauses Carl Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Maurermeister Christian Haupt von Bischberg als Unter-Agent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 5. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13322.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen preußischen Thalerstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Bezirksamts Eggenfelden ist im Monate April lfd. Js. zu Tristern ein gefälschtes Thalerstück mit der Jahreszahl 1771 verausgabt worden, welches aus einer werthlosen Metallmischung in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Eggenfelden mitzutheilen.

Bayreuth, den 6. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 1945.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Eismannsberg, Dekanats Pyrbaum, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung ist die Pfarrei Eismannsberg, Dekanats Pyrbaum, in Erledigung gekommen, welche mit nachstehenden Erträgnissen zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen a dato ausgeschrieben wird.

I. An ständigem Gehalte baar aus Stiftungskassen	144 fl.	—	kr.
II. Zinsen	78 fl.	$33\frac{1}{2}$	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung klein und feucht	20 fl.	—	kr.
b) 15 Tagwerk 21 Dezimalen Grundstücke	63 fl.	39	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	64 fl.	$11\frac{1}{4}$	kr.
V. Observanzmäßige Gaben	3 fl.	30	kr.
Reiner Pfarrertrag	373 fl.	$53\frac{3}{4}$	kr.

Bayreuth, den 29. Juni 1870.

Königliches protestantisches Consistorium
Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Ad Nr. 3605.

(Die Erledigung der Pfarrei Entenberg, Dekanats Altdorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Entenberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

bis zum 15. August 1870

mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Stiftungskassen: baar . . . . 124 fl. — kr.

An Naturalien:

11 Schffl., 1 Mtz., 3 Vlg., 2 Sz. Korn à 13 fl. . . . 147 fl. 3¾ kr.

(wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)

Geldentschädigung für den ehemaligen Holzbezug aus dem Reichswald Laurenzi . . . 37 fl. — kr.

II. An Zinsen aus Aktiv-Kapitalien . 12 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet, nebst Genuß der Oekonomiegebäude im Anschlage zu . . . 25 fl. — kr.

aus — Tgw. 62 Dez. Gärten . 5 fl. 24 kr.

„ 9 „ 72 „ Aecker . 38 fl. 6 kr.

aus 4 Tgw. 14 Dez. Wiesen 26 fl. 57 kr.

„ 9 „ 25 „ Waldungen 15 fl. 51 kr.

„ 1 „ 15 „ Oedungen 1 fl. 18 kr.

Die freie Beifuhr des Holzes aus dem Pfarrwalde, angeschlagen zu . . . . 5 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Einnahmen aus dem Weiderechte . . . . 1 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 142 fl. 6½ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 35 fl. 12 kr.

Summa 616 fl. 28¼ kr.

Die Lasten hievon ab 3 fl. 45 kr.

Reinertrag 612 fl. 43¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 77 fl. — kr.

Vom Amtsnachfolger sind 18 fl. auf die Gartenanlage erwachsene Kosten in drei Abfitzfristen, dann 9 fl. 4 kr. Kosten für Waldkultur der Pfarrstiftungskasse zu ersetzen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Auspfarrung des zur Pfarrei gehörigen Bühlhofes in Aussicht steht.

Ansbach, den 27. Juni 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Bäumler.

v. n.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer-Eisenbahn-Obligationen betreffend.)

Bei der heute vollzogenen 7. Verloosung der Partial-Obligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer-Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 44 Nummern:

97. 111. 148. 273. 286. 323. 491. 811 852. 887. 928. 1142. 1235. 1275. 1336. 1417. 1481. 1628. 1923. 1962. 1983. 2044. 2099. 2243. 2756. 2967. 3121. 3240. 3278. 3319. 3421. 3555. 3830. 3943. 4047. 4367. 4498. 4640. 5035. 5642. 5721. 5855. 6837. 6999.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung sub. §. 11 des den Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 21. Oktober 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahn-Obligationen, die Nachstehenden noch nicht erhoben sind, und zwar:

I.

vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen aus der 14. Verloosung.

Nr. 153, 718 und 1729

mit Zinsterminsende vom 1. Januar 1870.

II.

vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehen

aus der 17. Verloosung:

Nr. 325. 553. 618. 846. 895. und 1290.

mit Zinsterminsende vom 1. März 1870.

III.

vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer-Eisenbahn-Anlehen

aus der 8. Verloosung:

Nr. 1837 und 2117

mit Zinsterminsende vom 15. April 1870.

IV.

vom Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehen

aus der 4. Verloosung:

Nr. 856. 1987. 8838 und 10446

mit Zinsterminsende vom 15. September 1869.

V.

vom Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehen

aus der 5. Verloosung:

Nr. 3755

mit Zinsterminsende vom 1. Oktober 1868 und

aus der 6. Verloosung:

Nr. 77. 2234. 2410. 3003. 5459. 6497 und 6863

mit Zinsterminsende vom 1. Oktober 1869.

VI.

vom Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Anlehen

aus der 4. Verloosung:

Nr. 2611.

mit Zinsterminsende vom 15. Dezember 1868 und

aus der 5. Verloosung:

Nr. 1115 2002. 2281. 2305. 2710. 5316. 5412. 6328. 6529. 6644. 6715. 6736. 7131. und 7235.

mit Zinsterminsende vom 15. Dezember 1869.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Partial-Obligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 1. Juli 1870.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 59. Bayreuth, Mittwoch, den 13. Juli 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 13920.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 2./5. ds. Mts. Nr. 6575 wird der Abschluß und die Unterzeichnung der Bezirks-Liste durch die Mitglieder der Ersatz-Commission im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 48 und 52 Abs. 2 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 nicht für nothwendig erachtet, sondern es erscheint mit Rücksicht auf Art. 63 Abs. 2 des allegirten Gesetzes der Abschluß und die Unterzeichnung der Aushebungsliste durch die Ersatz-Commissions-Mitglieder, wie dieß durch §. 38 der Vollzugs-Vorschriften vom 22. Juni 1868 zum Wehrverfassungs-Gesetze bereits angeordnet ist, genügend.

Dieses wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 6. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 14101.

Bekanntmachung.

(Veranstaltung einer Verloosung bei Gelegenheit der diesjährigen Industrie-Ausstellung in Cassel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die Loose, welche von

dem Comité der zur Zeit in Cassel eröffneten Industrie-Ausstellung für das Gesammtgebiet des Hauswesens behufs Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen ausgegeben werden, bis zum 1. September stempelfrei im Umfange des Königreiches abgesetzt werden, was hiemit zur Kenntnißnahme veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 8. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.

Wunderer, v. n.

Rosner.

Ad Num. 14091.

An sämmtliche Königl. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Laudenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem in Nr. 8 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten abgedruckten Rescripte des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 12. April l. Js. haben Seine Majestät der König das Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Laudenbach, K. Bezirksamts Karlstadt, um Bewilligung einer Collekte in allen Synagogen des Königreiches zum Zwecke der Erweiterung und Umfriedung ihres Leichenackers allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die sämmtlichen K. Bezirksämter und unmittelbaren Stadt-Magistrate, in deren Bezirk sich Synagogen befinden, werden unter Bezugnahme auf § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862 „die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen betreffend" von dieser Allerhöchsten Bewilligung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Collekte in den Synagogen ihres Bezirks sofort in Vollzug setzen zu lassen und die eingehenden Sammelgelder sicher

binnen 14 Tagen

an die unterfertigte Stelle einzusenden, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 11. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 13702.

Bekanntmachung.

(Die Schlußprüfung der heurigen Hebammenschülerinnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der an der Hebammenschule zu Bamberg pro 1870 stattgefundenen Schlußprüfung erhielten die Schülerinnen

1) Barbara Ahl in Hof die Note I.,
2) Anna Margaretha Kramer in Nemmersdorf, Kgl. Bezirksamtes Berneck, die Note I.,
3) Margaretha Lieb in Neukenroth, K. Bezirksamts Kronach, die Note I.,
4) Barbara Popp in Bayreuth, die Note I. und war preiswürdig,
5) Antonie Söllner in Lauenstein, Kgl. Bezirksamts Teuschnitz, die Note I. und war preiswürdig,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 4. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Juni 1870.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juni																					
	4. "	55	55	—	18	48	19 1/2	19 1/2	—	14	24	—	—	—	—	—	9	9	—	10	30	
	11. "	42	42	—	19	24	16	16	—	15	6	—	—	—	—	—	8	8	—	10	27	
	18. "	106	106	—	20	39	52 1/2	52 1/2	—	15	6	—	—	—	—	—	10	10	—	10	57	
	25. "	54 1/2	54 1/2	—	21	30	38	38	—	15	55	—	—	—	—	—	28	28	—	11	51	
	29. "	63 1/2	63 1/2	—	21	51	38	38	—	16	15	—	—	—	—	—	3 1/2	3 1/2	—	11	24	
Bamberg.	Juni																					
	1. "	280	265	15	19	28	208 1/2	208 1/2	—	14	58	—	—	—	—	—	13	13	—	8	31	
	4. "	132 2/3	129 2/3	3	20	21	68 1/2	68 1/2	—	15	43	—	—	—	—	—	29	29	—	9	7	
	8. "	94 1/2	69 1/2	25	21	21	58 1/2	43 1/2	15	16	1	—	—	—	—	—	22	22	—	8	21	
	11. "	193 1/2	193 1/2	—	20	54	193 1/2	193 1/2	—	15	45	—	—	—	—	—	27	27	—	9	7	
	15. "	193 1/2	193 1/2	—	22	10	102 1/2	102 1/2	—	16	28	—	—	—	—	—	21	21	—	8	54	
	18. "	261 1/2	256 1/2	5	22	22	181 1/2	181 1/2	—	16	19	—	—	—	—	—	29 1/2	29 1/2	—	9	24	
	22. "	209 1/2	194 1/2	15	22	30	130 1/2	100 1/2	30	17	6	—	—	—	—	—	24	24	—	8	36	
	25. "	122 1/2	92 1/2	30	23	6	81 1/2	81 1/2	—	16	51	—	—	—	—	—	20	20	—	8	51	
	28. "	133 1/2	123 1/2	10	22	21	143 1/2	123 1/2	20	17	4	—	—	—	—	—	29 1/2	29 1/2	—	9	10	
Hof.	Juni																					
	2. "	—	—	—	—	—	14	14	—	15	9	—	—	—	—	—	29	29	—	10	3	
	9. "	—	—	—	—	—	11	11	—	15	9	—	—	—	—	—	19	19	—	10	27	
	16. "	—	—	—	—	—	18	18	—	15	48	—	—	—	—	—	27	27	—	10	27	
	23. "	—	—	—	—	—	15	15	—	15	54	—	—	—	—	—	21	21	—	10	45	
	30. "	—	—	—	—	—	21	21	—	16	42	—	—	—	—	—	18	18	—	11	—	

Bayreuth, den 6. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rösner.

Ad Num. 14166.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Hersbruck ist im Juni lauf. Js. ein falsches Halbguldenstück, bayerischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1843, verausgabt worden, welches aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Die auffallenden Kennzeichen der Unächtheit sind das undeutliche Gepräge, namentlich der Schrift, welche auf der Kopfseite kaum leserlich ist, der schlecht nachgemachte Rand und die Weichheit des Metalles, das sich mit dem Messer schneiden läßt.

Indem vor Annahme etwa cursirender ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem K. Bezirksamte Hersbruck mitzutheilen.

Bayreuth, den 11. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13329.

An die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die heimathlose, in Altomünster untergebrachte unbekannte stumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine heimathlose, in der Marktsgemeinde Altomünster Bezirksamts Aichach, untergebrachte stumme Weibsperson hat sich am 22. Mai l. Js. von dort entfernt, ohne bisher aufgefunden worden zu sein.

Etwaige sachdienliche Mittheilungen über diese Person sind dem K. Bezirksamte Aichach zu machen.

Signalement.

Größe 5′ 10″ 5‴,
Alter 27—32 Jahre,
Haare schwarzbraun,
Augen dunkelblau und tiefliegend,
Nase stumpf und etwas aufgebogen,
Mund proportionirt,
Zähne gut und vollständig,
Hals etwas kropfartig,
Gesicht rund,
Gesichtsfarbe gesund.
Trug bei der Entweichung am Leibe
braun- und schwarzgestreiftes Ginghamkleid,
ohne Unterrock,
baumwollenes Halstuch,
lederne Hausschuhe,
ein Mannshemd,
ohne Kopfbedeckung und Strümpfe.

Bayreuth, den 4. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13534.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Aufgreifen einer unbekannten taubstummen Frauensperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. Mai l. Js. ist bei Dießen, K. Bezirksamts Landsberg, eine unbekannte taubstumme Frauensperson aufgegriffen worden, deren Name und Heimath bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Etwaige sachdienliche Mittheilungen über diese Person sind an das K. Bezirksamt Landsberg zu richten.

Signalement.

Augen: braun,
Haare: schwarz,
Größe: circa 6',
Gestalt: mager,
Nase: stumpf,
Zähne: gut,
Stirne: vorstehende Stirnknochen.
Besondere Kennzeichen: Am linken Vorderarmknochen ein röthliches Muttermal.
Beiläufiges Alter: 27—30 Jahre.
Kleidung: 1 braungestreifter Oberrock, 1 blaues, wollenes Halstuch, 1 Mannshemd, 1 Paar alte Schuhe.

Bayreuth, den 11. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13431.
An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Das Aufgreifen einer unbekannten taubstummen und blödsinnigen Mannsperson in Ziegelanger, kgl. Bezirksamts Haßfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. April l. Js. wurde eine unbekannte, taubstumme und blödsinnige Mannsperson in dem Orte Ziegelanger aufgegriffen und an das K. Bezirksamt Haßfurt eingeliefert.

Nachdem die bisherigen Recherchen nach den Personalverhältnissen dieser Person erfolglos geblieben sind, werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung

eines Signalements derselben beauftragt, diese Nachforschungen entsprechend fortzusetzen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Haßfurt mitzutheilen.

Bayreuth, den 4. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Signalement.

Alter 25—30 Jahre, Größe 5' 7", Haare blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Stirne hoch, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt und kräftig.

Kleidungsstücke:

1 alte baumwollene zerrissene Unterjacke, 1 alte graue Sommerhose, 1 desgleichen alte Weste, 1 Paar alte geflickte Stiefel, 1 alte Schürze von grober Leinwand, ein altes leinenes Hemd, 1 alte Schirmmütze von braunem Tuch.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober

„1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, „werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats- „Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Ok- „tober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied „ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes „bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einkla- „gung geeignet gewesen wären, für erlöschen erklärt, wenn „dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem Kgl. „Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschlie- „ßend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Okt. 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

a) „entweder bereits früher bei dem Staats-Mini- „sterium der Finanzen direkt angemeldet worden „war, und der Petent sie unter ausdrücklicher „Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem „angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) „wenn früher die Anmeldung bei anderen Admi- „nistrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen „Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministe- „rium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats- „Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den tref- „fenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar an- „gebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Fi- „nanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls „nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem „Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 „bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte ge- „bracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und

„den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht inbegriffen:

a) „alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen- „thum des Staates haften; jedoch mit der Be- „schränkung, daß die Nachholung rückständiger „jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) „alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For- „derungen.

§ 31.

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die „Staats-Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder „Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an „gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht „erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeit- „raume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung „nachgewiesen werden kann.

§ 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die „Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem „1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor- „theile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem „Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Ok- „tober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner „hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Ein- „tragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, „wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbring- „lichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit „zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche „angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht „mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert „dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle „hieraus entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das „Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, „wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestim„mungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 „u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausge„nommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 12. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.

Wunderer, v. n.

Keyßler.

Ad Num. 14168.

Bekanntmachung.

(Die Stelle eines Hauslehrers und funktionirenden Rechnungsführers bei der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 5. Juli l. Js. zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

Bayreuth, den 9. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 21741.

Nachdem die Stelle eines Hauslehrers und funktionirenden Rechnungsführers bei der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld in Erledigung gekommen, wird solche hiemit zur öffentlichen Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß mit derselben ein jährlicher Bezug von 500 fl. in Geld, dann von 3 Klaftern weichen Holzes und 12 Pfund Unschlitt-Kerzen, sowie der Genuß einer freien, jedoch etwas beschränkten Dienstwohnung im Anschlage von 30 fl. verbunden ist, und daß für den Fall einer vollkommen entsprechenden Dienstleistung nach Ablauf von je 5 Jahren eine Erhöhung des Geldbezuges im jedesmaligen Betrage von 50 fl. bis zu dem Maximalgehalte von 700 fl. in Aussicht gestellt wird.

Gesuche um Uebertragung der genannten Stelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 5. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

gez. von Herrmann,

Vicepräsident.

Vitzthum.

Ad Num. 3920.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Roth wird zur Bewerbung

bis zum 1. September curr.

mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen: baar . . 30 fl. — kr.
2) Aus Stiftungskassen: baar . 75 fl. 40 kr.
4 Schffl., 2 Mtz, 3 Vtl.,

3½ Sz. Korn à 12 fl. 48 kr. . . . . (wird nach dem Normalpreis vergütet.)	57 fl. 30	kr.
16 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 16 kr.	68 fl. 16	kr.
1 Schleißbaum . . .	2 fl. 44	kr.
3) Von Privaten	— fl. 25	kr.
II. Zinsen aus Aktiv-Kapitalien .	192 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	50 fl. —	kr.
aus 55 Dez. Aeckern . .	1 fl. 39	kr.
aus 5 Tagw. 49 Dezim. Wiesen	52 fl. 43½	kr.
IV. Aus Dienstes-Funktionen . .	194 fl. 58	kr.
V. Aus Sammlungen	5 fl. —	kr.
Summa	730 fl. 55½	kr.
Hievon die Lasten ab mit	8 fl. 45	kr.
Reinertrag	722 fl. 10½	kr.
An freiwilligen Geschenken	25 fl. —	kr.

Ansbach, den 8. Juli 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Bäumler.

v. n.

Schmidt.

Ad Num. 3571.

(Die Erledigung des ständigen protestantischen Vikariats Geißlingen im Dekanate Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat Geislingen, Dekanats Uffenheim, ist durch die Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung binnen 4 Wochen mit einem fassionsmäßigen Ertrag von 328 fl. 7¾ kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 4. Juli 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Bäumler.

v. n.

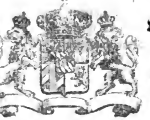
Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni lfd. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Drügendorf, Bezirksamts Ebermannstadt, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem Priester Joseph Mühlmichl, Pfarrer in Droßendorf, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Juni lfd. Js. den Gerichtsschreiber Christian Kernn zu Potteustein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, an das Stadtgericht Bayreuth in gleicher Eigenschaft zu versetzen und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Pottenstein den Accessisten des Bezirksgerichts Nürnberg, Christian Hammerschmid, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Die mittlere Knabenschulstelle zu Münchberg ist nach Wiedererhebung derselben zur definitiven Schulstelle dem bisherigen Schulverweser an derselben Simon Böhner von Kirchleus vom 16. l. Mts. an übertragen worden.


Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 60. Bayreuth, Sonnabend, den 16. Juli 1870.

Ad Num. 14100.

An die sämmtlichen Stiftungs-Verwaltungen und Gemeindebehörden des Regierungsbezirks Oberfranken betr.

(Die Zahlungs-Anweisungen auf Besoldungen und Bezüge aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. ds. Mts. werden die sämmtlichen Stiftungs-Verwaltungen und Gemeindebehörden auf die Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 25. vor. Mts., die Einführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Arrestanlagen bei K. Kassen betr." (Finanz-Ministerialblatt vom Jahre 1870 Num. 12 Seite 99) zur gleichmäßigen genauen Nachachtung hingewiesen.

Bayreuth, den 13. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 14282.

(Aufstellung von Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des F. J. Weber in Bamberg als Hauptagenten des Carl Pokranz in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Papierfabrikant Johann Westermayer von Draisendorf, K. Bezirksamts Ebermannstadt, als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 11. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 14390.

(Aufstellung von Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in

Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Carl Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Kaufmann Georg Böhm aus Hollfeld als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 11. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner

Ad Nr. 14152.

(Die katholische Schul- dann Kirchner-Stelle zu Kemmern, Bezirksamts Bamberg I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Kemmern, K. Bezirksamts Bamberg I., mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 405 fl. 29½ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion Bamberg I. zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 8. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 3712.

(Die Erledigung der Pfarrei Wallesau, Dekanats Roth, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wallesau wird zur Bewerbung

bis zum 1. September curr.

mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Stiftungskassen: baar	147 fl.	57½	kr.
6 Schffl. 4 Mtz. 1 Vtl. 2⅝ Sztl. Korn à 12 fl. 48 kr.	86 fl.	15	kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.)			
18 Klafter weiches Scheitholz à 6 fl.	108 fl.	—	kr.
4 „ Abholz à 4 fl. 30 kr.	18 fl.	—	kr.
7 „ Stöcke à 3 fl.	21 fl.	—	kr.
550 Stück Wellen à 4 fl. per 100 Stück	22 fl.	—	kr.
2 Schleißbäume à 4 fl. 52 kr.	9 fl.	44	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	25 fl.	—	kr.
aus 8 Dez. Gärten	— fl.	21	kr.
„ 58 „ Wiesen	— fl.	36	kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
Waldstreu	6 fl.	—	kr.
IV. Aus Dienstes-Funktionen	136 fl.	44	kr.
V. Aus Sammlungen	6 fl.	48	kr.
Summa	588 fl.	25½	kr.

Lasten: nichts.

Ansbach, den 7. Juli 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Bäumler.

v. n.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis=  Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 61. Bayreuth, Mittwoch, den 20. Juli 1870.

Inhalt:

Ad Num. 14829.

An die K. Bezirksämter, die unmittelbaren Magistrate und die Brandversicherungs-Inspectoren von Oberfranken.

(Die Versicherung von Militärgebäuden bei der rechtsrheinischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. ds. Nr. 7928 bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, behufs Beschleunigung der Durchführung der, von dem Kgl. Kriegs-Ministerium beabsichtigten Versicherungs-Aenderungen in thunlichst fördernder Weise mitzuwirken.

Bayreuth, den 17. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 7928.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Gemäß einer Normativ-Entschließung vom 27. November 1858 Nr. 1143 ist für die Versicherung der Militärgebäude gegen Brandschaden bei der dießrheinischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt die Bestimmung des §. 14 Ziff. 1 der Vollzugs-Instruction vom 9. Oktober 1852 zum Immobiliar-Brandversicherungs-Gesetze vom 28. Mai 1852, wonach Staatsgebäude in Haupt- und Kreisstädten wenigstens mit dem dritten Theile, in den übrigen Gemeinden aber wenigstens mit der Hälfte ihres durch die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung ermittelten wahren Werthes versichert werden sollten, als maßgebend erklärt worden, während durch eine mit

Entschließung des unterfertigten K. Staats-Ministeriums vom 29. Dezember 1857 mitgetheilte Finanz-Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1857 in Ansehung der übrigen Staatsgebäude die erwähnte Vollzugs-Vorschrift in der Weise eine Abänderung erfuhr, daß als Maßstab für das Assecuranz-Capital dieser Gebäude in Haupt- und Kreisstädten der dritte Theil, auf dem Lande aber die Hälfte des Schätzungswerthes des Verbrennlichen festgesetzt wurde.

Das K. Kriegs-Ministerium ist inhaltlich einer Mittheilung vom 21. vor. Mts. nunmehr gesonnen, die Militärgebäude gleich den übrigen Staatsgebäuden nach den in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1857 aufgestellten Grundsätzen behandeln zu lassen und dieselben demnach für die Folge lediglich mit dem dritten Theile beziehungsweise der Hälfte des Werthes des Verbrennbaren bei der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zur Versicherung zu bringen.

Zugleich ist es Wunsch des K. Kriegs-Ministeriums, daß diese Aenderung in Ansehung der bereits versicherten Militärgebäude zum Zwecke der Wirksamkeit für das Jahr 1870/71 im Hinblicke auf Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 noch während des laufenden Verwaltungsjahres durchgeführt werde.

München, den 11. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An

die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die Versicherung von Militär-Gebäuden bei der rechtsrheinischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

Durch den Minister, der General-Sekretär: Ministerial-Rath gez. v. Setto.

Ad Num. 14,316.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle I. Klasse zu Obernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztes-Stelle I. Klasse zu Obernburg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 22. Juli lfd. Js. bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 9. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 14861.

(Die katholische Schul- dann Kirchner-Stelle zu Mainroth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Mainroth, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 365 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Lichterfels oder bei der K. Distrikts-Schulinspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 17. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 14010.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Anzeige der Kgl. Polizei-Direktion München wurden in den letzten Wochen in München zu verschiedenen Malen falsche Groschenstücke verausgabt.

Die Prüfung dieser Münzen durch das Kgl. Hauptmünz- und Stempelamt ergab, daß dieselben bayerische Pfennige sind, an welchen das Gepräge durch Behandlung mit einer auflösenden Säure unkenntlich gemacht, die am Rande gefeilt und an der Oberfläche versilbert worden sind.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, auf Verfertiger und Verbreiter der bezeichneten Falsifikate Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß der Kgl. Polizei-Direktion München alsbald mitzutheilen.

Bayreuth, den 15. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 2057.

(Die erledigte Pfarrei Schernau, Dekanats Kleinlangheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Schernau wird hiemit zur Bewerbung

binnen 6 Wochen a dato

mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben, wobei für die Bewerber bemerkt wird, daß drei derselben der Kirchengemeinde Schernau zur Auswahl werden in Vorschlag gebracht werden.

I. An ständigem Gehalte baar . .	11 fl. 49	kr.
II. An Zinsen	500 fl. 16¾	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, im guten Stand	35 fl. —	kr.
b) 14 Tgw. 679 Dez. Grundstücken	206 fl. 21½	kr.
V. Aus Dienstes-Funktionen . . .	27 fl. 18¾	kr.
30 fl. Geschenke an Naturalien.		
Summa	780 fl. 46	kr.
Lasten	10 fl. 55½	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	769 fl. 50½	kr.

Bayreuth, den 5. Juli 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 2058.

(Die erledigte Pfarrei Sickershausen, Dekanats Kleinlangheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Sickershausen wird zur Bewerbung

binnen 6 Wochen a dato

mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar . .	61 fl. 15	kr.
1 Klafter hartes Holz . . .	15 fl. 10	kr.
II. An Zinsen	422 fl. 21¼	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im besten Zustand und geräumig	30 fl. —	kr.
b) 10 Tagwerk 110 Dezimalen Grundstücke	74 fl. 21	kr.
V. Aus Dienstes-Funktionen . . .	94 fl. 53¾	kr.
37 fl. 12 kr. Geschenke in Naturalien.		
Summa	638 fl. 1	kr.
Lasten	— fl. 40½	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	637 fl. 20½	kr.

Bayreuth, den 5. Juli 1870.

Königliches protestantisches Consistorium

Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 4004.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Weißenburg mit der damit verbundenen Dekanats-Funktion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Weißenburg mit der damit verbundenen Dekanats-Funktion wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

bis zum 1. September curr.

mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen: baar . .	642 fl. 16	kr.
an Naturalien:		
5 Schffl., 5 Mtz., 3 Vtl., 3 Sz. Korn à 13 fl.	77 fl. 51¾	kr.
— Schffl., 4 Mtz., 1 Vtl., 3⅛ Sz. Waizen à 17 fl. 12 kr. .	12 fl. 52½	kr.
1 Schffl., 2 Mtz., 1 Sz. Gerste à 10 fl. 48 kr.	14 fl. 30⅞	kr.
1 Schffl., 2 Mtz., 1 Sz. Haber à 6 fl. 36 kr.	8 fl. 52	kr.
(Die Getreidebezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet)		
24 Böcke Schlag- oder Mischlingsholz incl. Fuhrlohn . .	112 fl. 24	kr.
Aus Gemeindekassen	8 fl. 4	kr.
Von Privaten	10 fl. 24	kr.
II. An Zinsen aus Kapitalien . .	15 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, welches dringender Reparaturen bedarf	55 fl. —	kr.
aus 24 Dez. Garten	1 fl. 45	kr.
aus 98 Dez. Aecker	2 fl. 45	kr.
aus 17 Dez. Wiesen	— fl. 45	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	283 fl. 40	kr.
Summa	1246 fl. 10	kr.
Die Lasten hievon ab mit	10 fl. 39¼	kr.
Reinertrag	1235 fl. 30¾	kr.

Ansbach, den 14. Juli 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Bäumler.

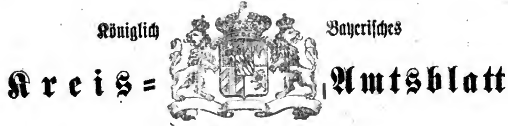
v. n.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Juni l. Js. den zweiten Pfarrer in Markt Redwitz, Carl Georg Maximilian Kraußold, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der ihm allergnädigst verliehenen Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, wieder zu entbinden und

die Pfarrei Rugendorf dem dritten Pfarrer in Münchberg, Ferdinand Carl Paul Franz Heidner, zu verleihen.



Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

№ 62. Bayreuth, Donnerstag, den 21. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Ueber den Plan und die Richtung militärischer Operationen der Truppen Bayerns und aller mit Bayern verbündeter Staaten, über die Zusammensetzung, Bewegung, Bewaffnung, Stärke, sowie Art und Ort der Aufstellung dieser Truppen, über den Stand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen Bayerns und der bezeichneten Staaten dürfen

1) Nachrichten nicht in Zeitungen aufgenommen oder sonst durch die Presse, sowie durch öffentliche Anschläge oder durch öffentliches Auflegen von Schriftstücken verbreitet,

2) Mittheilungen in feindliche Länder oder feindlich besetzte Theile des bayerischen Staatsgebietes oder des Gebietes der mit Bayern verbündeten Staaten auf mündlichem, brieflichem oder sonstigem Wege nicht gemacht,

3) ohne Ermächtigung des Höchstcommandirenden der nächstgelegenen Truppenabtheilung weder Nachrichten gesammelt, noch eigens gemachte Wahrnehmungen niedergeschrieben oder in Zeichnungen niedergelegt werden.

§. 2.

Ausgenommen von diesem Verbote sind jene Nachrichten, welche von Seite Bayerns oder der mit Bayern verbündeten Staaten amtlich oder mit amtlicher Ermächtigung bekannt gegeben werden.

Bei der Weiterverbreitung solcher Nachrichten in der in §. 1 Ziff. 1 bezeichneten Weise ist ausdrücklich die amtliche Quelle oder Ermächtigung anzugeben.

§. 3.

Es ist verboten, auf dem in §. 1 Ziff. 1 bezeichneten Wege über Officiere der Armee Bayerns und der mit Bayern verbündeten Staaten Mittheilungen zu verbreiten, welche geeignet sind, das Vertrauen in die Führung und Leitung der Truppen bei letzteren zu schwächen.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf alle ausländischen Preßerzeugnisse Anwendung, sobald dieselben in Bayern zur Verbreitung gelangen.

§. 5.

Unser Staats-Ministerium des Innern, sowie die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, bei sich ergebender besonderer Veranlassung noch weitere Sicherheits-Vorschriften auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches zu erlassen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß bei Zuwiderhandlungen gegen dieselbe die bezüglich staatsgefährlicher Handlungen bestehenden und höhere Strafen androhenden strafgesetzlichen Bestimmungen je nach der Absicht des Handelnden zur Anwendung zu kommen haben, mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

München, den 17. Juli 1870.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerial-Rath
von Du-Bois.

Ad Num. 15048.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Sammlung für die Abgebrannten in Grafenwöhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts. der Redaction des Volksboten in München nach Ansuchen die Veranstaltung einer Sammlung mittelst öffentlichen Aufrufes und die Annahme von Gaben für die Abgebrannten in Grafenwöhr allergnädigst zu gestatten geruht, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 20. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 15078.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.

(Die Auswanderung von Angehörigen der bewaffneten Macht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster gemeinschaftlicher Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern und des K. Kriegs-Ministeriums vom 19. d. Mts. Nr. 7623 haben Seine Majestät der König auf Grund des Art. 74 des Wehr-Verfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß allen Angehörigen der bewaffneten Macht (Art. 1 des allegirten Gesetzes) bis auf Weiteres die Auswanderung untersagt sei.

Dies wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mit der Weisung mitgetheilt, sofort geeignete Veröffentlichung dieser Entschließung in den betreffenden Amtsblättern zu bethätigen.

Bayreuth, den 20. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 15044.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufstellung von Civilcommissären bei der K. bayerischen Feldarmee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. d. Mts. Nr. 7624 wurden für die K. Bayer. Feldarmee nachbenannte Civil-Commissäre aufgestellt:

1) bei der General-Etappen-Inspection der K. Regierungsrath im Staats-Ministerium des Innern Maximilian Freiherr von Feilitzsch in München.

2) bei dem Etappen-Commando des Hauptortes der Etappen-Inspection des 1. Armeecorps der K. Regierungsrath Carl von Rücker in München,

3) bei dem Etappen-Commando des Hauptortes der Etappen-Inspection des 2. Armeecorps der K. Regierungsrath Ludwig von Stefenelli in Würzburg

als Civilcommissäre aufgestellt.

Den Civilcommissären liegt ob, zwischen der betreffenden Etappen-Inspection einerseits und den K. Stellen und Behörden der inneren Verwaltung andrerseits die Besorgung aller Angelegenheiten in Bezug auf den Marsch, die Einquartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde, auf Vorspannsleistung, auf Bereitstellung verfügbarer Boten und ortskundiger Führer, auf Indstandsetzung und beziehungsweise Reparatur von Wegen, Straßen und Wegweisern, auf vorsorgliche Aufnahme von kranken und verwundeten Soldaten und dgl. zu vermitteln, sowie sonstige je nach Lage der Verhältnisse sich als zweckmäßig und nothwendig darstellende Einrichtungen und Maßnahmen zu veranlassen.

Dieses wird den obengenannten Behörden mit der Weisung zur Kenntnißnahme gebracht, allen an sie gelangenden Requisitionen der K. Civilcommissäre ungesäumt und im thunlich vereinfachten Verfahren zu entsprechen.

Bayreuth, den 20. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 14830.

(Die Haupagentur-Verhältniße der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. April c., rubrizirten Betreffs, (Kr.-A.-Bl. S. 431) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. d. Mts. der Kaufmann Gustav Adolph Schütte von Nürnberg nunmehr als Hauptagent der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft in London für die Regierungsbezirke von Ober-, Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Oberpfalz und von Regensburg, letzterer ausschließlich der Stadt Regensburg, sowie der Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof in widerruflicher Weise bestätigt wurde.

Bayreuth, den 18. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Juli l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den Forstmeister Carl Heerwagen in Kulmbach auf Grund des § 22 lit. D des IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 63. Bayreuth, Sonnabend, den 23. Juli 1870.

Inhalt:

Ad Num. 14940.

An sämmtliche Kgl. Bezirksämter von Oberfranken und die Stadtmagistrate Bamberg, Bayreuth und Hof.

(Die Ausstellung von Pässen durch die K. Consuln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den ebengenannten Behörden eine höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 12. Juli l. Js. mit Bezugnahme auf § XI. Ziff. 3 der Instruktion vom 23. Dezember 1865 zur Paßverordnung zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 19. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 4996.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Durch Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 2. ds. Mts. ist auf Grund des Art. 15 Abs. 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1865, das Paßwesen betreffend, den K. Konsuln in Triest, Venedig, Messina, Odessa, Havre, Lyon, Marseille, Bahia, Rio de Janeiro und Havanna die Ermächtigung ertheilt worden, den in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden bayerischen Staatsangehörigen Reisepässe auszustellen, sowie die baye-

rischen Staatsangehörigen im Königreiche ausgestellten Pässe zu verlängern oder auf andere in letzterem nicht angeführte Staaten auszudehnen.

München, den 12. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf von Bray.

An	
die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.	Durch den Minister, der Generalsekretär: Ministerialrath Dr. Bresteie.
Die Ausstellung von Pässen durch die K. Konsuln betr.	

Ad Nr. 15063.

An die Kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadt-Magistrate von Oberfranken.

(Kirchencollecte für den Neubau der katholischen Kirche in Kist, K. Bezirksamts Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Filialkirche in Kist, K. Bezirksamts Würzburg, die Vornahme einer Collecte in den katholischen Kirchen der 7 diesrheinischen Regierungs-Bezirke Allerhöchst zu genehmigen geruht.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. ds. Mts. werden die oben bezeichneten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder von in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarr-Aemtern in Empfang zu nehmen und an das Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 19. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 14773.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Kaufbeuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Kaufbeuern ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

bis zum 27. Juli

bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 19. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 14585.

An sammtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Das Aufgreifen einer unbekannten, taubstummen und blödsinnigen Mannsperson in Ziegelanger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 4. d. Mts. — Kreisamtsblatt S. 765 — wird bekannt gegeben, daß die am 24 April l. Js. zu Haßfurt aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson als der ledige und vermögenslose Johann Gram aus Arnstein ermittelt und in seine Heimath zurückgebracht worden ist. Die angeordneten Recherchen haben daher zu unterbleiben.

Bayreuth, den 21. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 4087

(Die Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Lauben wird zur Bewerbung

bis zum 1. September curr.

mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt:

Aus Stiftungskassen: baar . .	316 fl. 30 kr.
an Naturalien:	
6 Schffl., 1 Mz., 3 Vtl., 1½ Sz. Kern à 18 fl. 54 kr. .	119 fl. 12½ kr.
7 Schffl., 2 Mz. 3 Sz. Roggen à 14 fl. 18 kr. . . .	105 fl. 14¼ kr.
5 Schffl., 3 Mz., 3 Sz. Veesen à 6 fl. 54 kr. . .	38 fl. 10 kr.
— Schffl. 4 Mz., 2 Vtl., 2 Sz. Gerste à 12 fl. 30 kr. .	9 fl. 38 kr.
1 Schffl., 2 Mz., 1 Vtl., ½ Sz. Haber à 6 fl. 54 kr. .	9 fl. 31½ kr.
— Schffl., 1 Mz., 2 Vtl., ½ Sz. Erbsen à 24 fl. . . .	6 fl. 7½ kr.
5⅓ Schober Roggenstroh à 6 fl. 30 kr.	34 fl. 40 kr.
5⅓ Schober Dinkelstroh à 5 fl. 30 kr.	29 fl. 20 kr.
1⅔ Schober Haberstroh à 5 fl. 6 kr.	7 fl. 8¼ kr.
(Diese Naturalbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)	
6 Klafter Buchenscheitholz à 7 fl. 55 kr.	47 fl. 30 kr.
5 Klftr. Tannenscheitholz à 5 fl. 24 kr.	27 fl. 50 kr.
Aus Gemeindekassen: baar . .	8 fl. 58 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . .	40 fl. — kr.
aus 76 Dez. Gärten	12 fl. 36 kr.
aus 4 Tagw. 61 Dez. Aeckern .	34 fl. 16½ kr.
aus 3 Tagw. 33 Dez. Wiesen .	39 fl. 18 kr.
III. Aus Dienstes-Funktionen . . .	56 fl. 33¼ kr.
IV. Aus observanzmäßigen Gaben .	5 fl. 12 kr.
Summa	947 fl. 46¼ kr.
Die Lasten ab mit	6 fl. 57¼ kr.
Reinertrag	940 fl. 49 kr.
An freiwilligen Geschenken	110 fl. — kr.

Ansbach, den 16 Juli 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Bäumler.

v. n.

Schmidt.

E.-Nr. 755.

Edictalladung.

(Untersuchung gegen Johann Hollfelder, ledigen Bauernsohn von Würgau, wegen Verbrechens des Versuchs zum Verbrechen des Mords betr.)

Durch Erkenntniß des K. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 22 Juni 1870 ist gegen Johann Hollfelder, 27 Jahre alt, lediger Bauernsohn aus Würgau, K. Landgerichts Scheßlitz; zuletzt Dienstknecht dortselbst, wegen Verbrechens des Versuchs zum Verbrechen des Mords, verübt am 11 November 1869 in der Nähe des Ortes Würgau an der ledigen Dienstmagd Maria Anna Herbst von Königsfeld, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht von Oberfranken erkannt worden.

Zugleich wurde die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens beschlossen und die Edictalladung des abwesenden Angeklagten verordnet.

Dem zu Folge ergeht an Johann Hollfelder, ledigen Bauernsohn von Würgau, die Aufforderung,

binnen drei Monaten

vor dem Kgl. Bezirksgerichte Bayreuth, wo das Schwurgericht abgehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des Verbrechens, dessen er angeklagt ist, zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren werden und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bayreuth, den 9. Juli 1870.

Der Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.

(L. S.) von Kirschbaum.

coll. Voigt.

E. Nr. 9124.

Bekanntmachung.

Nachdem der Kgl. Gerichtsvollzieher Freiherr von Riedesel zu Thurnau nach seiner Anzeige vom 20. d. Mts. zur mobilen Armee einberufen worden ist, wurde gemäß Art. 14 der Gerichtsvollzieher-Ordnung durch Beschluß des unterfertigten Gerichtes vom heutigen Tage der geprüfte Gerichtsvollzieher-Candidat Theodor Würth dahier bis auf Weiteres als Verweser dieser Stelle aufgestellt und sofort vorschriftsmäßig verpflichtet.

Bayreuth, am 21. Juli 1870.

Königliches Bezirksgericht.

Der Kgl. Direktor.

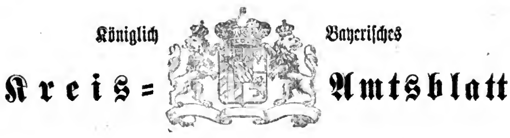
Landgraf.

Schrödel.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. Juli lfd. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Wiesenthau, Bezirksamts Forchheim von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Baptist Schilling, Pfarrer in Tiefenstockheim Bezirksamts Kitzingen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Juli lfd. Js. die protestantische Pfarrei Kirchleuß, Dekanats Kulmbach, dem früheren Pfarrer in Fischbach, Dekanats Altdorf, Carl Christian Marian Schott, zu verleihen.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 64. Bayreuth, Sonntag, den 24. Juli 1870.

Inhalt:

Ad Num. 15282.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Fürsorge für verwundete und erkrankte Krieger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird eine Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums vom 20. Juli lfd. Js. den obenbenannten Behörden zur Kenntnißnahme und sofortigen Veröffentlichung in den betreffenden Amtsblättern sowie zur Bekanntgabe an die bestehenden und künftig sich bildenden einschlägigen Vereine mit dem Bemerken mitgetheilt, daß gemäß höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. ds. Mts. Nr. 7841 Sammlungen freiwilliger Gaben, welche von dem Landes-Vereine, sowie von dem demselben affilirten Frauen-Vereine und deren Zweig-Vereinen für Vereins-Zwecke vorgenommen werden, einer besonderen Bewilligung nicht unterliegen.

Hiebei werden sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden wiederholt angewiesen, den Anschluß jeglicher Hilfsthätigkeit für verwundete und erkrankte Krieger an den Landes-Hilfsverein möglichst zu fördern.

Bayreuth, den 23. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungspräsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor
Kahr.

Roßner.

Abdruck.

Bekanntmachung,

den Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.

Bei ausbrechendem Kriege kann die nach den bisherigen Erfahrungen von dem Patriotismus der Nation zu erwartende rege Betheiligung an der Fürsorge für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Armee die Militär-Verwaltung nur dann in wirksamer Weise unterstützen, wenn einerseits die Organe der Privatwohlthätigkeit stets schnell und sicher erfahren, in welcher Richtung und in welcher Weise sie ihre Fürsorge zweckentsprechend entfalten können und wenn andrerseits die Vertheilung der freiwillig dargebotenen Dienste und Spenden auf die von den amtlichen Organen bezeichneten Bedarfspunkte zweckmäßig geordnet ist.

Um daher die Thätigkeit der Vereine und der einzelnen Opferwilligen zu concentriren und jeder der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen, hat das K. Kriegs-Ministerium den unter dem Protectorate Seiner Majestät des Königs von Bayern stehenden bayerischen Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger als „Landes-Hilfsverein“ anerkannt und bestimmt, daß alle ähnlichem Zwecke gewidmeten Vereine und Corporationen, um mit der im Felde stehenden Armee in Beziehung treten zu können, diesem Landeshilfsvereine sich anzuschließen haben.

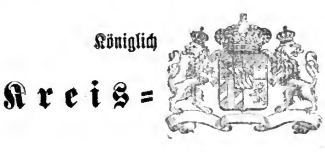
Das K. Kriegs-Ministerium ersucht daher sämmtliche Vereine für die freiwillige Krankenpflege, sowie alle Genossenschaften und einzelnen Personen, welche zur Pflege und Unterstützung, sei es durch persönliche Hilfeleistung oder durch freiwillige Gaben zur Linderung des Looses der Verwundeten und Erkrankten beitragen wollen, insbesondere die so sehr bewährten Frauen-Vereine, die der Krankenpflege gewidmeten geistlichen Orden und Diaconissen, sich mit dem mehrerwähnten Landes-Hilfsvereine in das Benehmen zu setzen.

Ebenso werden jene Personen, welche sich gegen Entgeld als Krankenwärter oder Krankenwärterinnen anbieten wollen, aufgefordert, sich bei dem Zweig-Vereine ihres Aufenthaltsortes mit den nöthigen Zeugnissen über ihre Verwendbarkeit vorstellig zu machen.

München, den 20. Juli 1870.

Königlich Bayerisches Kriegs-Ministerium.

Frhr. v. Pranckh.



Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 65. Bayreuth, Montag, den 25. Juli 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 15394.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.

(Die Mobilisirung der Armee, hier die Vergütung von Einquartierungs- und Vorspanns-Leistungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Den obengenannten Behörden wird nachstehend im Abdrucke eine höchste Entschließung des K. Kriegs-Ministeriums vom 20. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mit der Weisung mitgetheilt, daß inhaltlich höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22./24. ds. Mts. die Liquidationen über die bezüglichen Natural-Leistungen von den Marschcommissariaten und beziehungsweise Distrikts-Verwaltungsbehörden nach Formular 1 der Vollzugs-Vorschriften zu dem Gesetze vom 25. Juli 1850 — die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. — am Schlusse jeden Monats bei der vorgesetzten K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in duplo einzureichen sind.

Bayreuth, den 24 Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 9530.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Kriegs-Ministerium.

Unter Bezugnahme auf §. 3 der Vollzugs-Vorschriften zum Gesetze vom 25. Juli 1850 „die Einquartierungs- und Vorspannsleistungen im Frieden betreffend" wird hiemit verfügt, was folgt:

1) Bis auf Weiteres soll weder von den Truppenabtheilungen und Stellen der mobilen Armee, noch von jenen der Garnisons- und Festungs-Besatzungen für Einquartierungs-, Verpflegungs-, Vorspanns- und sonstiger Natural-Leistungen der Gemeinden und Quartierträger eine Bezahlung geleistet werden.

2) Ebenso hat bis auf Weiteres jede Baarzahlung für Militär-Transporte von Officieren rc., Mannschaften und Armeebedürfnissen aller Art zu unterbleiben.

Wegen Stundung der Fahrtaxen auf den Kgl. würtembergischen, den großherzoglich hessischen und den großherzoglich badischen Eisenbahnen wird durch das K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern die geeignete Veranlassung bei den betreffenden Staats-Regierungen getroffen werden.

Soweit schon vor Erlassung der desfallsigen Verfügungen Militärtransporte vorkommen, haben die betreffenden Commando- und Dienstes-Stellen bei der einschlägigen Bahn-Verwaltung unmittelbar das geeignete Ansuchen zu stellen.

3) Ueber die in Ziffer 1 bezeichneten Leistungen der Gemeinden und Quartierträger sind den betreffenden Marsch-Commissariaten oder Ortsbehörden von den einzelnen Heeres-Abtheilungen vorschriftsmäßige Quittungen auszustellen und dagegen gleichlautende Gegenscheine zu erholen.

Ueber die gegen Stundung der Eisenbahnfahrtaxen erfolgte Beförderung von Militärpersonen und Armee-Bedürfnissen aller Art haben die Transport-Commandanten, beziehungsweise die absendenden Militär-Behörden der treffenden Eisenbahn-Verwaltung einen Transportschein auszustellen und erhalten hinwieder von derselben gleichlautende Transport-Gegenscheine.

Die Formularien für die Bescheinigungen der sub Ziffer 1 bezeichneten Leistungen, sowie für die Ausstellung von Transport-Scheinen werden den Stellen und Abtheilungen durch die lithographische Officin des General-Sekretariats zugestellt werden.

4) Die Gegenscheine der Gemeinden über deren Leistungen an Einquartirung rc. sind in chronologischer Ordnung in die nach §. 87 der Vorschriften über die Verpflegung des Heeres nach Formular Lit. D zu führenden Nachweisungen einzutragen, und letztere — mit diesen Gegenscheinen belegt — je am Monatsschlusse von den Abtheilungen der mobilen Armee und den Garnisons- und Festungs-Besatzungen lediglich unter Couvert an die Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums behufs Controle der seinerzeitigen Liquidation einzusenden.

Eine ähnliche Nachweisung ist bezüglich der Militärtransporte auf den Eisenbahnen zu erstellen und mit den Transport-Gegenscheinen, sowie den Marschvorweisen belegt, in gleicher Weise an die vorbezeichnete Revisions-Behörde einzusenden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Ausstellung von Duplicats-Quittungen über Natural-Leistungen der Gemeinden ꝛc. wegen angeblich eingetretenen Verlustes der Original-Quittungen unbedingt verboten ist und allenfallsige Reclamationen der Marsch-Commissariate hierwegen zur Anmeldung bei der Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums zu verweisen sind.

München, den 20. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pranckh.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.

Durch den Minister, der General-Sekretär: (gez.) von Gönner.

Die Mobilisirung der Armee, hier die Vergütung von Einquartierungs- und Vorspanns-Leistungen ꝛc. betr.

Ad Num. 15372.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den erhöhten Bedarf an Militär-Aerzten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. dieses folgt nachstehend Abdruck der von Seiner Majestät dem Könige

unterm 20. dieses allergnädigst genehmigten Bedingungen, unter welchen Civilärzte im Bedarfsfalle auf Kriegsdauer in den Militär-Sanitätsdienst eintreten können, mit dem Auftrage zugefertigt, für möglichste Verbreitung durch die Lokal-Amtsblätter förderlichst Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 24. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Bedingungen,

unter welchen Civilärzte im Bedarfsfalle auf Kriegsdauer in den Militär-Sanitätsdienst eintreten können.

1.

Die Anstellung geschieht auf Kriegsdauer und zwar bei Aerzten, welche die medicinische Staatsprüfung mit Erfolg bestanden haben, als Bataillonsarzt, — bei jenen, welche nur die Facultäts-Prüfung abgelegt haben, als Assistenzarzt mit dem Range eines Unter-Lieutenants.

Mit der Anstellung verbindet sich unter Einrechnung der Feldequipirungs-Entschädigung eine Eintrittssumme von 300 fl., ein der betreffenden Charge zukommender monatlicher Bezug an Gage und eventuell den sonstigen Feldgebühren, dann als Abfindungssumme beim Austritte nach Zurückführung der Armee auf den Friedensfuß nach

einer Dienstleistung bis zu sechs Monaten, ein halber, bei längerer Dienstleistung ein ganzer Jahresgehalts-Betrag

Der Anspruch auf die vorbezeichneten einmaligen und laufenden Gebühren tritt ein, sobald der Betreffende den Dienst wirklich angetreten hat.

Eine Verbindlichkeit zu Leistungen für den Officiers-Unterstützungs- und Wittwen- und Waisenfond besteht nicht.

2.

Im Falle verschuldeter Entlassung fällt der Anspruch auf obige Abfindungssumme weg. Gleiches tritt ein, wenn in den ersten zwei Monaten die nicht genügende Dienstleistung Veranlassung zur Entlassung gibt.

3.

Nachweislich während des Feldzuges durch den Dienst entstandene Invalidität hat für die Person des Betreffenden die der entsprechenden Charge zukommende Pension zur Folge.

4.

Die Versorgungs-Ansprüche der allenfallsigen Relicten regeln sich nach Ziffer IV. und V. der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1868, Verordnungsblatt Nr. 25.

5.

Die Anmeldungen sind bei den nächstgelegenen Commandantschaften behufs gleichzeitiger Untersuchung durch eine Militär-Sanitäts-Commission persönlich einzureichen und durch Zeugnisse über Alter, Leumund, erstandene Facultäts- beziehungsweise medicinische Staatsprüfung und Promotion, sowie den Nachweis über ledigen oder verheiratheten Stand, in letzterem Falle auch über die Zahl der Kinder zu belegen.

Ad Num. 14413.

Bekanntmachung.

(Bitte der Stuber'schen Verlagsbuchhandlung in Würzburg Empfehlung des in ihrem Verlage erschienenen Schriftchens „Verband- u. Transport-Lehre für Sanitäts-Truppen vom K. b. Regimentsarzt Dr. Carl Schiller" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in der Stuber'schen Buchhandlung zu Würzburg in 4. Auflage erschienene Schriftchen, „Verband- und Transportlehre für Sanitätstruppen" mit zweckmäßiger Zusammenstellung und Holzschnitten, welches nur fl. 1. 30 kr. und bei Abnahme von 25 Exemplaren fl. 1. 12 kr. per Exemplar kostet, wird zur Anschaffung empfohlen.

Bayreuth, den 24. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern,

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Königlich Bayerisches



Kreis=Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 66. Bayreuth, Mittwoch, den 27. Juli 1870.

Inhalt:

Ad Num. 15336.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die politischen Vorgänge, hier den Schutz bayerischer Unterthanen in Frankreich und französischer Unterthanen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 22. Juli lfd. Js. den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Veröffentlichung mitgetheilt.

Bayreuth, den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 7842.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats=Ministerium des Innern.

Die kaiserlich französische Regierung hat, nachdem die diplomatischen Beziehungen zwischen Bayern und Frankreich in Folge der bekannten politischen Vorgänge abgebrochen worden sind, den Schutz der französischen Unterthanen in Bayern der K. großbritannischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe übertragen und die K. bayerische Regierung hat, nach erholter Allerhöchster Ermächtigung, die Vertretung und den Schutz der in Frankreich wohnenden

oder sich temporär aufhaltenden bayerischen Unterthanen der Gesandtschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris mit Zustimmung der eidgenössischen Regierung übertragen.

München, den 22. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.	Durch den Minister, der Generalsekretär: Ministerialrath von Du-Bois.

Die politischen Vorgänge, hier den Schutz bayerischer Unterthanen in Frankreich und französischer Unterthanen in Bayern betr.

Ad Nr. 15326.

(Die Eröffnung der Feldjagd pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagd betr. wird die Eröffnung der Feldjagd für das Jahr 1870, und zwar:

a) bezüglich der Feldhühner, Wachteln und Lerchen auf den 20 August l. Js. und

b) für die Haasen auf den 15. September festgesetzt, dabei aber auf die Bestimmungen in §. 7 und 8 l. c. zur genauesten Darnachachtung hingewiesen.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben den Inhalt der allegirten §§. in ihren Amtsblättern besonders bekannt zu machen.

Bayreuth, den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungspräsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 14719.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Vertreter der Staats-Anwaltschaften im Kreise Oberfranken.

(Einschreiten gegen Gewohnheits-Streuner und Bettler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiederholt gelangten an die unterfertigte Stelle Seitens der Polizeibehörden Beschwerden darüber, daß sehr häufig in den gerichtlichen Urtheilen gegen Gewohnheitslandstreicher und Bettler die Zulässigkeit polizeilich statthafter Correktiv-Maßregeln nicht ausgesprochen wird, und somit ein wesentliches Mittel zur Besserung derartiger Individuen und zur möglichsten Fernhaltung solcher Gesetzesübertretungen der erwähnten Behörden benommen ist.

Die Unterlassung dieser, zur Erreichung des obenerwähnten Zweckes unbedingt nöthigen Aussprüche muß aber hauptsächlich dem Umstande zugeschrieben werden, daß Seitens der betreffenden Staatsanwaltschafts-Vertreter — auf

Grund ungenügender Information über die persönlichen Verhältnisse, namentlich über die Antezedentien der jeweiligen Beschuldigten — die bezüglichen, geeigneten Anträge an den Strafrichter entweder gar nicht oder nur ohne ausreichende Motivirung gestellt werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, neuerlich die strenge und genaueste Beachtung der in dem höchsten Justiz-Ministerialrescripte vom 25. Juli 1863 — die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Erhebung über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betr. — Justiz-Ministerialblatt, Jahrgang I S. 64 — enthaltenen Anordnungen allen mit den Geschäften der Staatsanwaltschafts-Vertretung betrauten Beamten der Distrikts-Polizeibehörden einzuschärfen.

Hiebei ergeht an letztere Behörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit der Auftrag, — in Gemäßheit der Bestimmungen über Benützung des Centralpolizeiblattes — Entschließung des K. Justizministeriums vom 21. Dezember 1865 — Justizministerialblatt Jahrgang III S. 199 — namentlich des §. 5 Ziffer 10 des Planes für das bayr. Centralpolizeiblatt — bei jeder wiederholten Aburtheilung nach Art. 87—89 resp. 90 des Polizei-Strafgesetzbuches sofort

1) die Ausschreibung des Gewohnheitsstreuners mit Signalement im Centralpolizeiblatte nebst Hinweis auf die binnen letzter Jahresfrist erlittenen Verurtheilungen — sowie die Wiederholung der Ausschreibung nach jeder neuen Verurtheilung, und

2) die sofortige Bekanntmachung seiner Entfernung vom Wohnorte, soferne sie nicht durch unverdächtiges Motiv veranlaßt ist, in gleicher Weise unter Hinweis auf die bereits erfolgten Ausschreibungen — zu beschäftigen.

Eine deßfallsige Ausschreibung erscheint bei jugendlichen Streunern, bei welchen gegebenen Falles die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Jugend ermöglichet ist, durch die begründete Aussicht auf Besserung dringend geboten. —

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Bayreuth, den 23. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Redner.

Ad Num. 14733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. v. Mts. wurde in Lenggries ein gefälschtes Sechskreuzerstück verausgabt.

Nach dem Gutachten des Hauptmünz- und Stempelamtes ist das Falsifikat ein Zweipfennigstück, dessen Gepräge unkenntlich gemacht ist und das hierauf versilbert wurde, um ihm das Ansehen eines Sechskreuzerstückes zu geben.

Die obengenannten Behörden haben Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem Kgl. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

Bayreuth, den 21. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 14492.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung des Glasmachers Johann Kastl von Neubau-Ullersricht aus seinem Wohnorte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Glasmachers-Ehefrau Anna Kastl von Neubau-Ullersricht hat sich deren Ehemann Johann Kastl am Montag den 11. vor. Mts. Vormittags vom Hause unter dem Vorgeben, nach Rothenstadt zu gehen, entfernt und ist seit dieser Zeit nicht mehr zurückgekehrt.

In Rothenstadt soll er bei dem Garkoche Stark 10 fl. entlehnt und sich dann ein Eisenbahn-Billet nach Hof gelöst haben.

Seine Ehefrau glaubt, daß er diesen Schritt in einem Zustande von Geistes-Verwirrung gethan habe — herbeigeführt durch mißlungene Arbeit.

Johann Kastl ist 43 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat schwarze Haare, hohe Stirne, braune Augenbrauen, braune Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen

Mund, einen schwarzen Vollbart, ovales Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, kein besonderes Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er eine lange schwarze Hose von Sommerzeug, eine halbseidene schwarze rothgestreifte Weste, eine graue Joppe von Tuch, eine schwarze Mütze von Tuch und Halbstiefel.

Sämmtliche Kleidungsstücke waren noch gut erhalten.

Den Hals trug er frei und das leinene Hemd hat eine eingenähte Chemisette.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, dem Johann Kastl nachforschen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem Kgl. Bezirksamte Neustadt W.-N. mitzutheilen.

Bayreuth, den 21. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 14087.

(Die Entfernung des Findlings Joseph Straßer aus Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Passau ist der Findling Joseph Straßer von Passau, bisher bei dem Mechaniker Englbert Wirth in Vilshofen in der Lehre, aus derselben am 2. vor. Mts. entwichen.

Joseph Straßer ist 14 Jahre alt, ca. 4' hoch, hat dunkle blonde Haare, graue Augen, ovalen Kopf, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlank gewachsen.

Seine Kleidung besteht aus einem kurzen schwarzen Tuchrocke, einer schwarzen Tuchhose und Weste, einer dunklen Tuchmütze und ledernen Hausschuhen.

Nachdem die bisherigen Recherchen nach dem Aufenthalte des ꝛc. Straßer zu keinem Resultate geführt haben, werden die obengenannten Behörden angewiesen, geeignete Nachforschungen anzuordnen und ein sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem Stadtmagistrate Passau mitzutheilen.

Bayreuth, den 21. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 14307.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Einen im Lechflusse aufgefundenen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des Kgl. Bezirksamts Friedberg vom 30. v. Mts. wurde am 8. des nemlichen Monats im Lechflusse bei Gersthofen eine männliche Leiche aufgefunden, welche wegen vorgeschrittener Verwesung nicht näher beschrieben werden kann, als folgt:

Der Verunglückte war 5½ Fuß groß und etwa 42 Jahre alt. Die Leiche war mit einem Hemde und einer schlechten Hose von bläulichem Zeuge bekleidet und hatte alte Gummistutzschuhe an den Füßen.

Nachdem die seitherigen Recherchen nach den Verhältnissen der bezeichneten Person ohne Erfolg geblieben sind, werden die obengenannten Behörden beauftragt, diese Nachforschungen fortzusetzen und ein etwaiges Resultat dem K. Bezirksamte Friedberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 21. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 13792.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden eines Leichnams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Bezirksamtes Nürnberg vom 24. vor. Mts. wurde im Monate April d. Js. ein männlicher, bereits stark in Verwesung übergegangener Leichnam aus der Pegnitz gezogen, über dessen Identität bisher nichts ermittelt werden konnte.

Dieser Leichnam war etwa 5½ Fuß lang, von zartem Körperbau, schmaler Brust, geringer Muskelentwicklung, zartem Knochenbau, über 40 Jahre alt, von dunkeln Haaren und gleichem Schnurrbart.

Am rechten Ohrläppchen befand sich eine linsengroße Narbe, wie sie von Blattern zurückzubleiben pflegen; von den schlechten Zähnen fehlten der linke obere erste Schneidezahn und die beiden untern mittlern Schneidezähne, am rechten Vorderarm befanden sich wahrscheinlich von Pulver herrührende eingebrannte Punkte.

Die Ueberreste der Kleidung bestanden aus:

1) einem baumwollenen Hemdärmel mit Manschetten ohne Knöpfchen.
2) dunkelgrauen Tuchrockärmel,
3) einer schwarzseidenen mehrmals um den Hals reichenden Binde,
4) zwei Stiefeln, der linke vorgeschuht, der rechte vorbergeblättert, beide defect.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 21. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 15087.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Auffinden zweier männlicher unbekannter Leichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1) Am 17. Juni l. Jrs. Nachts wurde von einem Eisenbahnhilfsarbeiter in der Nähe von Höflas, Gemeinde

Falls, K. Bezirksamts Berneck, die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Identität nicht hergestellt werden konnte.

Die betreffende Mannsperson, welche am Kopfe bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt ist, mag 35—40 Jahre alt gewesen sein, war mittlerer Größe, untersetzter Statur, mit dunklem Haupthaar und Schnurrbart, trug eine schwarztuchene Schildkappe, eine graue melirte Joppe von grobem wollenen Stoff, schwarze halbwollene Weste, schwarzgraue Beinkleider und Halbstiefel. —

Bei derselben wurde außer einer leeren Schnupftabacksdose von Birkenholz, auf deren Deckel ein Schillerkopf gepreßt ist, kein anderer Gegenstand gefunden. Nach den gepflogenen Erhebungen ist lediglich ein Selbstmord mittels Unterlegens unter den Bahnzug anzunehmen.

Die obengenannten Behörden haben zur Ermittlung der Persönlichkeit fraglicher Leiche geeignete Recherchen anzuordnen und ein etwaiges Resultat dem Kgl. Bezirksamte Berneck mitzutheilen.

2) Am 18. d. Mts. wurde in einer Waldabtheilung bei Vierschau, Amtsbezirks Hof, eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden. Der Verlebte, welcher sich nach ärztlicher Constatirung jedenfalls selbst das Leben genommen hat, war 40—50 Jahre alt, von hagerer Statur, gegen 6 Fuß groß, angekleidet mit einem schwarzen Tuchrock, schwarzer Sammtweste, schwarzer Tuchhose und ledernen Halbstiefeln. In der Tasche fand sich ein rothgefärbtes Schnupftuch und ein Ziehbeutel mit 42 kr. Geld vor. Die Schirmmütze war von schwarzem Tuch, der Rock mit grauem baumwollenen Futter versehen, in welches Muscheln von der Größe eines Eies eingewebt waren.

Da die Identität dieser Leiche nicht hergestellt werden konnte, haben die obengenannten Behörden die geeigneten Recherchen anzuordnen und ein etwaiges Resultat dem K. Bezirksamte Hof mitzutheilen.

Bayreuth, den 22. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11258.

An die Kgl. Forststrafgerichte und Rentämter von Oberfranken.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststrafsachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Justiz-Ministerial-Entschließung vom 17. März 1864 Nr. 5619 (Kreis-Amtsblatt Seite 537) hat die Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 auch auf die in Forststrafsachen erlaufenden Kosten Anwendung zu finden.

Es sind demgemäß auch für die rechnerische Behandlung der in Forststrafsachen an die Staatskasse rückzuersetzenden Kosten die Bestimmungen dieser Instruction maßgebend.

Um in letzterer Beziehung die erforderliche Gleichförmigkeit zu erzielen und das Soll der Rückersätze an solchen Kosten verlässig herzustellen, wird Nachstehendes bekannt gegeben.

1) Wie in den Einzugs-Verzeichnissen für Uebertretungssachen, sind auch die in Forststrafsachen angewiesenen Kosten gemäß §. 13 der allegirten Instruction vom 4. Juni 1862 in den forststrafgerichtlichen Einzugs-Verzeichnissen als „Rückersätze" besonders auszuzeigen.

2) In diese Einzugs-Verzeichnisse sind auch die Arrestverpflegungskosten einzustellen, soweit solche von den Verurtheilten zurückzuersetzen sind, und zwar nachtragsweise nach dem Abschlusse des der Arresterstehung folgenden Verzeichnisses in der Rubrik: „Citations- und sonstige Gebühren."

3) Die in solcher Weise evident gestellten und wirklich eingehobenen Kosten-Rückersätze haben sodann die K. Rentämter semesterweise in besondere Verzeichnisse zu bringen, welche gleichzeitig mit den Semestralübersichten über die Einnahmen aus der Forstgerichtsbarkeit vorzulegen, vom Finanzrechnungscommissariate zu prüfen und mit der revisorischen Festsetzungsformel zu versehen sind.

4) Bezüglich der Anfertigung und Form dieser besonderen Verzeichnisse wird auf Absatz II. und Formular Ziff. III. des Regierungs-Ausschreibens vom 31. Januar 1864 Nr. 7190, die Behandlung der Strafgerichtskosten betr., zur gleichmäßigen Anordnung Bezug genommen.

Bayreuth, den 24. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen
Freiherr von Lerchenfeld.
von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Nr. 13598.

(Die erledigte katholische Oberlehrerstelle zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Oberlehrer- und Cantorstelle zu Ansbach mit einem Gehalte von 558 fl. — welcher sich durch Quinquennalzulagen von je 50 fl. — auf 750 fl. — erhöht und womit außerdem ein besonderer Funktionsbezug von 200 fl. — für das Cantorat verbunden ist, haben ihre Gesuche bis zum

20. August lfs. Jhrs.

bei der K. Lokalschulkommission Ansbach oder bei dem Stadt-Magistrate daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem Gutachten und Uebersichtstabelle bis zum

26. desselben Monats

anher vorzulegen sind. —

Ansbach, am 18. Juli 1870.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

von Feder.

Breyer.

Ad Num. 2171.

(Die Wiederbesetzung des stabilen Vikariats Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das protestantische stabile Vikariat zu Helmbrechts ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung

innerhalb 4 Wochen

a dato mit dem fassionsmäßigen Bezug von 380 fl. ausgeschrieben mit dem Bemerken, daß die Wohnung nur für einen unverheiratheten Mann ausreicht.

Bayreuth, den 16. Juli 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Juli l. Js. den Stadtgerichts-Assessor Carl Fischer in Bamberg wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, und

zum Assessor am Stadtgerichte Bamberg den Appellationsgerichts-Accessisten Theodor Reindl daselbst zu ernennen;

unterm 16. Juli zum Bezirksgerichtsrathe in Hof den Bezirksgerichts-Assessor Georg Franz Schneider in Fürth zu befördern;

den Landrichter Heinrich Trebes in Naila wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den Ruhestand auf die Dauer von sechs Monaten zu versetzen, und

zum Landrichter in Naila den Landgerichts-Assessor Georg Schörner in Feuchtwangen zu befördern.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 67. Bayreuth, Sonnabend, den 30. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Tit. VII §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. Juli 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

An die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Ad Num. 15610.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, K. Rentämter, Forstämter und Stiftungs-Administrationen von Oberfranken.

(Die Erhaltung in historischer und statistischer Hinsicht werthvoller Papiere und Akten bei Ausscheidungen in den Registraturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgen Abdrücke der von den K. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen im rubr. Betreff unterm 14. März 1856 und 23. Juli ds. Js. ergangenen Entschließungen zur genauesten Nachachtung.

Bayreuth, den 27. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

von Frey, Direktor.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 8303.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei den in Folge der Ueberfüllung der Registraturen der äußern Aemter, welche die Akten der aufgelösten gutsherrlichen Behörden aufzunehmen hatten, ziemlich häufigen Ausscheidungen der für den dienstlichen Gebrauch nicht weiter erforderlichen Akten und Papiere, die Vorschrift nicht immer vollkommen entsprechenden Vollzug findet, wonach

alle in historischer oder statistischer Hinsicht werthvollen Papiere und Akten zur Aufbewahrung an die K. Archiv-Conservatorien abgegeben werden sollen.

Behufs eines gleichmäßigen und erschöpfenden Vollzuges dieser Vorschrift werden daher die K. Kreisstellen beauftragt, in jedem Falle, wo sich die Ausscheidung auf Akten und Papiere aus der Zeit vor dem Jahre 1806 erstreckt, die betreffenden Verzeichnisse noch vor der Genehmigung der Veräußerung dem K. allgemeinen Reichs-Archive in München zur Durchsicht und Bezeichnung derjenigen Nummern mitzutheilen, deren Abgabe an die Kgl. Archivs-Conservatorien wegen historischen oder statistischen Interesses angemessen erscheint, und sofort dem Ansinnen des K. Reichs-Archives gemäß zu verfahren.

München, den 14. März 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner. v. Ringelmann. Graf Reigersberg.

An die Königliche Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Erhaltung in historischer oder statistischer Hinsicht werthvoller Papiere und Akten bei Ausscheidungen in den Registraturen betr.

Durch den Minister, der Generalsekretär: Ministerialrath v. Epplen.

Abdruck.

Nr. 6752.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Durch Entschließung der Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 14. März 1856 Nr. 8303 ist Fürsorge getroffen worden, daß bei Aus-

scheidung von Akten und sonstigen Papieren aus den Registraturen stets mit gehöriger Umsicht verfahren werde, damit nicht nur dasjenige, was vom Standpunkte der Rechtspflege oder der Verwaltung aus für die Zukunft von Belang erscheint, sondern überhaupt alles, was in historischer oder statistischer Hinsicht Interesse gewährt, sorgfältig erhalten bleibe.

Die unterfertigten Staats-Ministerien finden sich veranlaßt, auf jene Vorschriften neuerdings und mit dem Bedeuten hinzuweisen, daß die Vorstände der K. Stellen und Behörden zur Akten-Ausscheidung nur ganz verlässiges und brauchbares Personal unter der Leitung und genauesten Controle eines für den umsichtigen Vollzug verantwortlich zu machenden Kgl. Beamten zu verwenden haben.

Zugleich wird verfügt, daß bei Auflösung der Registraturen vormaliger Landesstellen oder aufgehobener Behörden, sowie überhaupt bei Ausscheidung großer Aktenmassen das K. Reichs-Archiv zur Erwägung der Frage zu veranlassen ist, ob nicht zu endgültiger Prüfung der aufgestellten Verzeichniße oder Uebersichten und zu etwa nöthig erachteter weiterer Sichtung ein K. Archivbeamter an Ort und Stelle abzuordnen sei.

Im Ressort der Justiz-Verwaltung sind zur Würdigung obiger Voraussetzungen und zum Benehmen mit dem K. Reichs-Archive von jenen Stellen und Behörden berufen, welchen nach der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1870 (Just.-M.-Bl. S. 69) die Abgabe von Erinnerungen gegen die Akten-Ausscheidung zusteht.

Bevor vom K. Reichs-Archive Entscheidung getroffen ist, darf mit der Veräußerung solcher größerer Aktenmassen nicht vorgegangen werden.

München, den 23. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Lutz v. Braun.

An

1) die K. Regierungen, K. d. Innern,
2) die K. Regierungen, K. d. Finanzen,
3) die K. Gerichte und Staatsanwälte,

diesseits des Rheins.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Du-Bois

Die Erhaltung in historischer und statistischer Hinsicht werthvoller Papiere und Akten bei Ausscheidungen in den Registraturen betr.

Ad Num. 15573.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.

(Sammlungen für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird ein Abdruck der höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 26. Juli l. Js. Nr. 7988 rubr. Betreffes zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 27. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

80*

Abdruck.

Nr. 7988.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Dem Redacteur Zander in München ist auf das durch die K. Polizei-Direktion München unmittelbar vorgelegte, anruhend zurückfolgende Protokollargesuch vom 24. l. Mts. sofort eröffnen zu lassen, daß er zur Veranstaltung einer Sammlung für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger, welche er im Anschlusse an den Landeshilfsverein im Volksboten zu eröffnen gedenkt, einer Bewilligung nicht bedürfe.

München, den 26. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Braun.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Sammlungen für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger betr.

Durch den Minister, der Generalsekretär: Ministerialrath gez. von Dubois.

Ad Nr. 15574.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Den bayer. Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine im ausgesetzten Betreffe an die General-Direktion der Kgl. Verkehrs-Anstalten ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juli 1870

Nr. 9366 zur Kenntnißnahme und Verständigung der in den betreffenden Verwaltungsbezirken bereits bestehenden oder noch entstehenden Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der denselben affiliirten Hilfs- und Wohlthätigkeits-Vereine mitgetheilt.

Bayreuth, den 27. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 9366.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird zur Förderung der Zwecke des Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, welcher nunmehr nach Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums vom 20. lfd. Mts. (siehe Regierungsblatt Nr. 51) als „Landeshilfsverein“ anerkannt ist, Nachstehendes verfügt:

1) dem Central-Ausschusse, den Kreis-Ausschüssen und Zweig-Vereinen des Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und den sämmtlichen diesem Vereine affiliirten Hilfs- und Wohlthätigkeits-Vereinen wird die Porto- und Taxfreiheit auf den K. Posten und den Staats-Eisenbahnen unter der Bedingung gewährt, daß die Correspondenzen und Fahrpoststücke mit den Vereinssiegeln geschlossen, auf der Adresse mit der Bezeichnung des absendenden Vereines und

mit der Aufschrift „Unterstützungssache" bezeichnet und nicht an die Person einzelner Vereins-Mitglieder, sondern an die Vereine selbst und beziehungsweise an unmittelbare und mittelbare Behörden und Militär-Commandos oder Delegationen des Vereines gerichtet und daß ebenmäßig auch die Frachtbriefe zu den mittels der Eisenbahn zu befördernden Sendungen ausgefertiget sind.

2) Eine Gebührenfreiheit für telegraphische Mittheilungen tritt nicht ein. Es bleibt indessen den Hilfs-Vereinen unbenommen, sich in besonders dringenden Fällen der Vermittlung einer Staatsbehörde und beziehungsweise eines Militär-Commandos zu dem Zwecke zu bedienen, um die Absendung amtlicher Telegramme für Vereinszwecke zu erwirken.

3) Den Delegirten des Central-Ausschusses des Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger:

Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis,
erblichen Reichsrathe Erasmus Grafen von Deroy und
Hofrathe Dr. von Held in Würzburg

ist je eine vorerst auf 2 Monate giltige Karte für die freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf den von denselben noch näher zu bezeichnenden bayer. Staatsbahnlinien zu verabfolgen.

4) Den im Dienste der freiwilligen Krankenpflege stehenden Personen, den Vertrauenspersonen oder Sub-Delegirten des mehrgenannten Vereines, den von demselben auf den Kriegsschauplatz oder in Spitäler abzusendenden Aerzten und Geistlichen ist auf Grund einer vom Centralausschusse des Vereins zur Pflege und Unterstützung verwundeter und erkrankter Krieger auszustellende Legitimation freie Fahrt auf den Staatsbahnen für eine bestimmte einmalige Reise zu gewähren.

Die Vertrauenspersonen oder Subdelegirten des Vereines, Aerzte und Geistliche, ferner weibliche Personen sind in II., alle übrigen männlichen Personen in III. Wagenklasse zu befördern.

5) Die unter 1 und 4 bewilligten Begünstigungen haben gleichmäßig auch bei den Sendungen des „Central-Comités des Preußischen Vereines zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" und beziehungsweise bei den vom Preußischen Central-Comité empfohlenen und legitimirten Personen Platz zu greifen, nachdem Seitens des Kanzleramtes des Norddeutschen Bundes volle Reziprozität bereits zugesichert ist.

Die Post- und Eisenbahn-Behörden sind hienach unverzüglich zu instruiren.

München, den 25. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An die General-Direktion der Kgl. Verkehrs-Anstalten.
Den bayerischen Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Ministeral-Rath
gez. v. Cetto.

Ad Num. 15516.

Bekanntmachung.

(Fahrtaxermäßigung für auswärtige Wehrpflichtige betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht: daß den wehrpflichtigen Angehörigen des norddeutschen Bundes, des Königreiches Württemberg und des Großherzogthums Baden, welche zur militärischen Dienstleistung einberufen sind und hierüber sich legitimiren können, — gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Juli 1870, — die halbe

Fahrtaxe in der dritten Wagenklasse auf den Staatsbahnen bewilligt wurde.

Bayreuth, den 26. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten
Der K. Regierungs-Director.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 15613.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Den erhöhten Bedarf an Militär-Veterinär-Aerzten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 25. ds. Mts. folgt nachstehend Abdruck der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Bedingungen für den Eintritt in den Militär-Veterinär-Sanitätsdienst, mit dem Auftrage, für möglichste Verbreitung durch die Local-Amtsblätter förderlichst Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 28. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

* * *

Bedingungen,

unter welchen Civil-Veterinärärzte im Bedarfsfalle auf Kriegs-Dauer in den Militär-Veterinär-Dienst eintreten können.

1.

Die Anstellung geschieht auf Kriegsdauer und zwar bei Veterinärärzten, welche schon längere Zeit absolvirt und

das praktische Examen vor drei Jahren bestanden haben, mit dem Range eines Divisions-Veterinärarztes und bei solchen, welche das praktische Examen erst vor kürzerer Zeit oder noch nicht bestanden haben, mit dem Rang eines Unter-Veterinärarztes.

Mit der Anstellung verbindet sich mit Einrechnung der Feldequipirungsentschädigung eine Eintrittssumme von 300 fl. und ein Jahresgehaltsbetrag als Abfindungssumme beim Austritte nach Zurückführung der Armee auf den Friedensfuß, wenn die wirkliche Dienstzeit über und den halben Jahresgehalt, wenn dieselbe nur sechs Monate oder darunter gedauert hat.

Die Gage und übrigen Gebühren sind gleich den Bezügen der Charge.

Der Anspruch auf die vorbezeichneten einmaligen und laufenden Gebühren tritt ein, sobald der Betreffende den Dienst wirklich angetreten hat.

Eine Verbindlichkeit zu Leistungen für den Offiziers-Unterstützungs- und Wittwen- und Waisenfond besteht nicht.

2.

Im Falle verschuldeter Entlassung fällt der Anspruch auf obige Abfindungssumme weg. Gleiches tritt ein, wenn in den ersten zwei Monaten die nicht genügende Befähigung Veranlassung zur Entlassung gibt.

3.

Nachweislich während des Feldzuges durch den Dienst entstandene Invalidität hat für die Person des Betreffenden die der entsprechenden Charge zukommende Pension zur Folge.

4.

Die Versorgungsansprüche der allenfallsigen Relicten regeln sich nach Ziffer IV. und V. der allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1868, Verordnungsblatt Nr. 25.

5.

Die Anmeldungen sind bei einer der nächstgelegenen Commandantschaften behufs gleichzeitiger Untersuchung durch die Sanitäts-Commission persönlich einzureichen und durch

das Absolutorium der Central-Thierarznei-Schule in München, Zeugnisse über etwa bestandene praktische Prüfung, über Lebensalter, bisherige Beschäftigung und Leumund, sowie durch den Nachweis über ledigen oder verheiratheten Stand, Zahl der Kinder 2c. zu belegen.

Ad Num. 15283.

Bekanntmachung.

(Die Hauptagentur der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin hat an die Stelle des Kaufmanns Karl Otto Müller in Nürnberg zu ihrem Hauptagenten für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins den Isidor Kuttner in Nürnberg bevollmächtigt.

Nachdem diese Hauptagenturbestellung inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Juli l. Js. ad Num. 8929 in widerruflicher Weise bestätigt worden ist, wird solches unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 20. Mai 1867 (K.-A.-Bl. 1867, S. 527) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle der bisherigen Selbsthaftung des Hauptagenten 2c. Müller von der allgemeinen Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft in Berlin nunmehr eine Geschäfts-Kaution von 25,000 fl. in Werthpapieren hinterlegt worden ist.

Bayreuth, den 24. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 15334.

Bekanntmachung.

(Geldfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit wurde von einem Eisenbahnarbeiter ein preußischer Thaler mit der Jahreszahl 1776 in Lichtenfels verausgabt.

Derselbe ist nach technischem Gutachten gefälscht, besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metall-Mischung, ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, und trägt Spuren unächter, durch Abreiben mit sogenannten Spiegelbeleg (Zinn-Amalgam) bewerkstelligter Versilberung.

Indem vor Annahme ähnlicher Münzstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, nach dem Verfertiger oder Verbreiter solcher Falsifikate Spähe zu verfügen und ein sachdienliches Resultat dem K. Bezirksamt Lichtenfels mitzutheilen.

Bayreuth, den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 15194.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die blödsinnige Barbara Friedrich von Oberröslau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Gemeindeausschusses von Oberröslau vom 15./16. d. Mts. hat sich die blödsinnige, bezüglich ihrer Person am Schlusse näher beschriebene Barbara Friedrich von Oberröslau aus ihrer Heimath entfernt, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein.

2c. Friedrich ist 43 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein volles Gesicht, schwarzes kurz abgeschnittenes Haar,

gute Zähne, nach vorne gebeugte Körperhaltung, schnelle stotternde Sprache und kann in Folge eines Fußleidens nicht gut marschiren.

Die obengenannten Behörden haben nach dem Aufenthalt der ꝛc. Friedrich in den Gemeinden ihres Bezirkes Recherchen pflegen und die Friedrich im Falle des Betretens an das K. Bezirksamt Wunsiedel abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 14816.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung des Knaben Michael Müller von Emmersacker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 4. Juni ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Seite 548) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß der Knabe Michael Müller von Emmersacker bereits aufgegriffen und an das K. Bezirksamt Wertingen abgeliefert worden ist.

Bayreuth, den 22. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 14716.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ertrinken einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 28. Juni d. Js. früh 8 bis 9 Uhr traf eine Gendarmerie-Patrouille bei Plaika auf einem Fußwege an der Vils mit einer unbekannten Mannsperson zusammen, kontrolirte diese, und die fragliche Mannsperson gab an, von Tettenweis, K. Bezirksamts Griesbach, zu sein.

Da die Gendarmen an der Richtigkeit der Angabe

zweifelten, sprang diese Person, um sich einer weiteren Controle zu entziehen, in den nahe laufenden Vilsfluß und ertrank.

Fragliche Mannsperson war ungefähr 50 Jahre alt, 6 Schuh groß, ohne Bart, hatte braune Haare, eine stumpfe Nase, ein volles Gesicht, eine kräftige Körperconstitution.

Bekleidet war derselbe mit einer braunen halbseidenen Weste, einer braunen halbbaumwollenen Hose, einem dunkelbraunen kurzen Rocke, einem schwarzen Filzhut, Schuhen mit Schnallen und einer blauen Halsbinde, in welche die Buchstaben A. S. T. eingemerkt waren.

Legitimationspapiere besaß derselbe nicht.

Da die bisherigen Nachforschungen nach der Herkunft der fraglichen Mannsperson erfolglos geblieben, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung zu geeigneter Recherche und Mittheilung eines etwaigen Ergebnisses an das K. Bezirksamt Vilsbiburg.

Bayreuth, den 22. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 11,511.

An sämmtliche äußere Finanzämter.

(Die Aufstellung von Civil-Commissären bei der K. bayer. Feldarmee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 22./26. dieß werden sämmtliche Finanz-Aemter des Regierungs-Bezirkes auf die im diesjährigen Kreis-Amts-Blatte S. 790 enthaltene Bekanntmachung, zur Darnachachtung speziell aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 26. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor.
Kahr.
von Frey, Direktor.

Keyßler.



Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 68. Bayreuth, Mittwoch, den 3. August 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung von Bürgerwehren betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nachdem das von Unserer Regierung dem Landtage vorgelegte Gesetz, die Bürgerwehr betr., nicht mehr zur Berathung gelangt ist, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse beschlossen und verordnen für die Dauer derselben, was folgt:

§. 1.

Allen Städten und Märkten ist die Errichtung einer Bürgerwehr gestattet, welche den Charakter eines reinen Civil-Sicherheits-Institutes an sich trägt.

Die Beschlußfassung hierüber erfolgt durch die Gemeindebehörde, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

§. 2.

Die Bürgerwehr ist bestimmt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gemeindebezirke mitzuwirken.

Ihre Thätigkeit in dieser Beziehung bemißt sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse und hängt von den darauf gegründeten vorgängigen Requisitionen der zuständigen Sicherheitspolizeibehörde ab.

§. 3.

Die Bürgerwehr bildet sich zunächst aus denjenigen volljährigen, selbstständigen, steuerpflichtigen und unbescholtenen Männern, welche sich freiwillig zum Eintritte in dieselbe gemeldet haben.

Den Gemeinden bleibt anheimgegeben, nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 49 ff. der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 alle zur persönlichen Leistung von Gemeindediensten verpflichteten und zur Verrichtung der Bürgerwehrdienste tauglichen, in der Gemeinde wohnhaften Männer zur Theilnahme an der Bürgerwehr zu berufen.

§. 4.

Die Einleitungen für die Bildung der Bürgerwehr, dann die Bestimmungen über die Organisation und Dienstordnung derselben, sowie die Normen über die Bestellung der Bürgerwehrofficiere werden durch die Gemeindebehörde getroffen, welcher unbenommen ist, sich hiebei der Mitwirkung eines Ausschusses aus der Mitte der zum Eintritte in die Bürgerwehr Angemeldeten zu bedienen.

Von der vollzogenen Bildung und Organisation der Bürgerwehr, sowie von der Bestellung des Commandanten und der Officiere der Bürgerwehr hat die Gemeindebehörde an die Distriktspolizeibehörde, in München an die Polizeidirection, in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten an die gemäß Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 aufgestellten königlichen Commissäre Mittheilung zu machen.

Die Commandanten der Bürgerwehr bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte Unserem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Die Commandanten und Officiere der Bürgerwehr haben vor dem Antritte ihrer Function die treue Erfüllung derselben und insbesondere die Beobachtung der hierauf bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung in die Hand der Vorstände der Distrietspolizeibehörde der Gemeinde, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten des Bürgermeisters zu geloben.

Die Namen der Bürgerwehr-Commandanten und Officiere werden durch die Gemeindebehörde öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Als Dienstzeichen werden für die Bürgerwehrofficiere eine von der rechten Schulter zur linken Hüfte zu tragende Schärpe und für die Bürgerwehrmänner eine Armbinde bestimmt.

Die Schärpen und Armbinden sind entweder von blauweißer Farbe oder von den Stadtfarben.

§. 6.

Die Bürgerwehrofficiere tragen im Dienste einen Schleppsäbel.

Die Ausrüstung der Bürgerwehrmänner besteht in einer Bajonnetflinte und Patrontasche, dann, insoferne es die Gemeindebehörde beschließt, in einem Säbel.

Die Ausrüstungsgegenstände, Munition, Signal-Instrumente u. dergl. werden, soweit nöthig, auf Kosten der Gemeinde angeschafft und bleiben deren Eigenthum. Den Gemeinden ist gestattet, einstweilen die von der Landwehr älterer Ordnung noch vorhandenen Ausrüstungsgegenstände u. dergl., sowie die Zinsen der von jener Landwehr herrührenden Fonds hiefür zu verwenden.

Zugleich sind diejenigen Mitglieder der Bürgerwehr, welche früher der Landwehr älterer Ordnung angehört haben und noch im Besitze entsprechender Ausrüstungsgegenstände sind, zur einstweiligen Benützung derselben zu veranlassen.

§. 7.

Die Ausrückungen der Bürgerwehr zum Zwecke der Einübungen werden vom Abtheilungs-Commando angeordnet, welches verpflichtet ist, die Ortspolizeibehörde (in München die Polizeidirection) und die etwa im Orte befindliche Stadt- oder Platzcommandantschaft von der getroffenen Anordnung noch vor dem Stattfinden der Ausrückung in Kenntniß zu setzen. Jede dieser Behörden ist berechtigt, die Ausrückung bei obwaltenden Bedenken zu suspendiren.

§. 8.

Die Ausrückungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung setzen in der Regel eine Requisition der mit der Handhabung derselben betrauten Districtspolizeibehörde voraus. Nur in dringenden Fällen, in welchen ein Benehmen mit der Districtspolizeibehörde ohne Gefährdung des Zweckes nicht möglich ist, kann eine mit districtspolizeilichen Befugnissen nicht ausgestattete Ortspolizeibehörde die Ausrückung requiriren.

§. 9.

Die nach §. 8 ausgerückten Bürgerwehrabtheilungen haben sich den in Bezug auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung erlassenen Anordnungen der betreffenden Polizeibehörde oder der mit der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit in der Gemeinde betrauten Militärbehörde unbedingt zu fügen.

§. 10.

Bürgerwehr-Abtheilungen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von Unserem Staatsministerium des Innern aufgelöst und in dringenden Fällen durch die betreffende Kreisregierung, K. d. J., oder durch die mit der Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe betrauten Districtspolizeibehörden suspendirt werden. Die gegen die Suspendirung ergriffenen Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11.

Den aufgelösten oder suspendirten Bürgerwehrabtheilungen ist jede Ausrückung in Waffen unter Hinweisung auf Art. 116 des Strafgesetzbuches und vorbehaltlich der etwa verwirkten höheren Strafen untersagt.

§ 12.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, bezüglich der Errichtung von Civil-Sicherheitsinstituten in den in § 1 nicht erwähnten Gemeinden weitere Verfügung zu treffen und hiebei die vorstehenden Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

München, den 28. Juli 1870.

Ludwig.

von Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Ad Num. 15952.

An sämmtliche Districts-Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.

(Die Errichtung von Bürger-Wehren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli 1870: die Errichtung von Bürgerwehren betr., und auf Grund höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern gleichen Betreffes vom 29. vor. Mts. Nr. 7935 ergeht an die obenbenannten Behörden folgende Entschließung:

1) die Gefahren, welche sich in Folge des Kriegs-Zustandes für die Sicherheit im Innern des Landes ergeben können, machen den sämmtlichen mit der Handhabung der Sicherheits-Polizei betrauten Behörden eine erhöhte Fürsorge und Thätigkeit zur Pflicht, und es ist insbesondere nothwendig auch für solche Fällen in denen die Kräfte der in gewöhnlichen Zeiten zum Sicherheitsdienste berufenen Organe nicht ausreichen, rechtzeitig entsprechende Vorbereitungen und Maßregeln zu treffen.

2) Zu diesen Maßregeln zählt für Städte und Märkte im Hinblick auf die ausgezeichneten und wirksamen Dienste der Landwehr älterer Ordnung offenbar die Bildung bewaffneter Corps, in welchen die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung besonders geeigneten Elemente der Gemeinde unter einheitlicher Leitung zu gemeinsamer Thätigkeit vereiniget und befähiget werden, auch ernsteren Störungen mit Erfolg zu begegnen.

Durch die oben veröffentlichte Allerhöchste Verordnung wird daher den Städten und Märkten die Bildung von Bürgerwehren gestattet. — Da die K. Staats-Regierung eben so sehr zur Einsicht der Gemeindebehörden, als zur Opferwilligkeit der Gemeinde-Angehörigen vertraut, daß sie die hiedurch gebotene Gelegenheit zur Errichtung eines jedenfalls den Einwohnern zur großen Beruhigung dienenden Institutes ergreifen werden, so ist in der Allerhöchsten Verordnung nicht blos von jedem Zwange zur Errichtung einer Bürgerwehr Umgang genommen, sondern es ist auch dem Ermessen der Gemeindebehörden in Bezug auf die Organisation derselben der weiteste Spielraum gelassen.

Hieraus ergibt sich für die obenbenannten Behörden lediglich die Aufgabe, die Gemeindebehörden auf die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli l. Js. sowie auf die Bestimmungen gegenwärtiger Entschließung aufmerksam zu machen und in ihren auf den Vollzug derselben gerichteten Bestrebungen möglichst zu unterstützen.

3) Was die Einleitungen zur Bildung der Bürgerwehr betrifft, so werden die Gemeindebehörden zweckmäßig zunächst einen Aufruf erlassen und sodann unter Mitwirkung der innerhalb einer bestimmten Frist Angemeldeten oder eines Ausschusses derselben die in Bezug auf die Organisation und die Dienstordnung der Bürgerwehr, dann in Bezug auf die Bestellung der Offiziere nöthigen Bestimmungen in möglichst einfacher Weise treffen.

Es empfiehlt sich, die Bewohner eines Stadttheils in ein und derselben Abtheilung einzureihen.

Die Bestellung der Offiziere wird am Besten durch Wahl erfolgen.

4) Die Theilnahme an der Bürgerwehr ist nicht blos Bürgern, sondern allen selbstständigen unbescholtenen und steuerpflichtigen Männern der Gemeinde gestattet. Dagegen sind, damit nicht Störungen in den Dienst- und Arbeitsverhältnissen und dergl. eintreten, Dienstboten und andere nach den bestehenden Gesetzen nicht als selbständig zu erachtende Personen nicht zum Eintritte in die Bürgerwehr berufen.

Den verordnungsmäßig qualifizirten Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren ist selbstverständlich der Eintritt in die Bürgerwehr nicht versagt, es erscheint jedoch, wie auch in einer den Entwurf des Bürgerwehrgesetzes betreffenden Eingabe des Landes-Ausschusses der bayerischen Feuerwehren vom 30. April 1868 hervorgehoben worden, zweckentsprechend, wenn die Feuerwehrkorps möglichst intakt bleiben, damit sie bei entstehender Feuersgefahr ihre bewährten Dienstleistungen ungeschmälert zur Verfügung stellen können.

5) Die den Bürgerwehren bewilligten Dienstabzeichen dürfen von Unbefugten nicht getragen werden.

6) Die Requisition der Bürgerwehren zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie die Ertheilung der in dieser Hinsicht nöthigen Direktiven ist den mit Handhabung der Sicherheits-Polizei betrauten Behörden vorbehalten.

In den der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städten sind in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe die gemäß Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins aufgestellten Kgl. Commissäre zuständig, welche jedoch stets im Benehmen mit den Magistraten zu handeln haben.

7) Ist eine der in § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1870 nicht erwähnten Gemeinden gesonnen und in der Lage, eine den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend ausgerüstete und mit hinlänglicher Mannschaft versehene Bürgerwehr zu bilden, so ist hierüber ungesäumt anher zu berichten.

8) In allen Gemeinden, in welchen keine Bürgerwehr gebildet wird, müssen, soferne dieß nicht bereits geschehen, die zur Erhaltung der Sicherheit durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse gebotenen Maßregeln sofort getroffen werden. Namentlich sind die Gemeinde-Vorstände auf dem Lande nicht blos zur pünktlichen Erfüllung der ihnen durch die Gemeinde-Ordnung zugewiesenen polizeilichen Obliegenheiten, sowie zur Bestellung geeigneter Sicherheitswachen anzuhalten, sondern auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie in Fällen ernsterer Gefahr sofort alle geeigneten Männer der Gemeinde zur Abwehr aufzubieten und wenn thunlich auch die Nachbargemeinden um Hilfe anzugehen, beziehungsweise von drohenden Ereignissen in Kenntniß zu setzen haben.

Wo die Verhältnisse es gestatten, können auf dem Lande unter Leitung der Distrikts-Polizeibehörde Sicherheits-Vereine organisirt werden, deren Mitglieder zunächst und zu jeder Zeit zur Unterstützung der Behörden bei Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bereit sind.

Die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden des Kreises werden hiemit angewiesen, den möglichst beschleunigten Vollzug der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung im Sinne vorstehender Anordnungen zu sichern, über das Ergebniß ihrer desfallsigen Thätigkeit anher alsbald Bericht zu erstatten, und zwar bei Dringendheit der Sache längstens binnen 10 Tagen, und besonders verdienstliche Leistungen einzelner Gemeindebehörden oder Privaten zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 1. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 15723.

An die sämmtlichen Kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Herausgabe offizieller Mittheilungen über die Kriegs-Ereignisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird im Nachstehenden ein Abdruck der im ausgesetzten Betreffe unterm 27. ds. Mts. sub Nr. 8092 an die K. Polizei-Direktion München Seitens des K. Staats-Ministeriums des Innern ergangenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 30. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 8092.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist Einleitung getroffen, daß von Seite sämmtlicher Kgl. Staats-Ministerien die denselben zukommenden Nachrichten über den Verlauf der Kriegs-Ereignisse und die damit zusammenhängenden Verhältnisse, soweit deren Verbreitung im allgemeinen Interesse liegt, in der zur Veröffentlichung bestimmten Form der K. Polizei-Direktion München (unter der persönlichen Adresse ihres Vorstandes und unter der Bezeichnung: „Preßsache") unmittelbar so rasch als möglich zugeschickt werden.

Die Kgl. Polizei-Direktion München hat diese Nachrichten durch eine verlässige Druckerei drucken und unter dem Titel: „Offizielle Mittheilungen über die Kriegs-

ereignisse" erscheinen zu lassen. Von diesen Blättern sind den K. Staats-Ministerien, den Kgl. Regierungen Kammern des Innern, dem K. Stadt-Commissariate Nürnberg, den K. Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten, sowie den sämmtlichen hiesigen Redaktionen politischer Zeitungen und den bekannten Reportern auswärtiger bayer. Blätter Exemplare in angemessener Anzahl unter Couvert oder Kreuzband zuzustellen.

Nachrichten von besonderer Wichtigkeit sind überdies noch durch Maueranschläge bekannt zu geben.

Wegen der Druckkosten 2c., deren Deckung von dem unterfertigten K. Staats-Ministerium übernommen wird, ist mit der betreffenden Druckerei Uebereinkommen zu treffen, und der Betrag der erwachsenen Kosten seinerzeit zur Anzeige zu bringen.

Von vorstehender Entschließung ist den hiesigen Zeitungs-Redaktionen ungesäumt Kenntniß zu geben.

München, den 27. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Braun.

An
die Königl. Polizei-Direktion München.
Die Herausgabe offizieller Mittheilungen über die Kriegs-Ereignisse betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Ministerialrath
von Dubois.

Ad Nr. 15907.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den bayerischen Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten dd. 25. Juli 1870, Nr. 9366 bezeichneten Be-

treffs (Kreisamtsblatt Nr. 67) wird den genannten Behörden eröffnet, daß inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 28. vor. Mts. die bayerischen Ostbahnen und die pfälzischen Bahnen veranlaßt worden sind, sich für den Bereich ihrer Bahnen den Vergünstigungen anzuschließen, welche auf den Staatsbahnen eintreten werden.

Bayreuth, den 1. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 14715.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Den vermißten Hafnermeister Johann Schmidbauer von Kallmünz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Hafnermeisters-Ehefrau Crescenz Schmidbauer von Kallmünz, Gerichts Illertissen, dermaligen Hausbesitzerin in Regensburg, hat sich deren schon seit längerer Zeit trübsinniger Ehemann Johann Schmidbauer am 30. vor. Mts. vom Hause entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt, weßhalb Crescenz Schmidbauer befürchtet, daß ihr Gatte sich selbst entleibt habe.

Derselbe ist 42 Jahre alt, 5' 6" groß und von starkem untersetzten Körperbau. Er hat noch alle Zähne. Er war bekleidet mit einem abgeänderten Bürgerwehr-Mantel, einer grauleinenen dunklen Hose, einem schwarzen Atlas-Gilet, einer schwarzen Tuchkappe und zerrissenen Stiefeln.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, dem Johann Schmidbauer nachforschen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem Stadt-Magistrate Regensburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 22. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 15754.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Todesfall eines unbekannten fremden Bettlers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. April ds. Js. verschied zu Dornach, Kgl. Bezirksamtes Landau, auf offener Straße plötzlich ein unbekannter ausweisloser Bettler in Folge eines Blutschlagflusses. Derselbe ist etwa 75 Jahre alt und 5 bayr. Fuß groß. Die Kleidung bestand in einer alten abgetragenen braunen Joppe mit grünem Kragen und grüner Einfassung, einer zerrissenen tuchenen mit Leder besetzten Hose, ein Paar Schuhen, einer ledernen Kappe mit gerade vorstehendem Schilde, in den Taschen befanden sich 6 kr. 2 hl., 3 Bleiknöpfe, ein Kamm, ein blaues Sacktuch und ein Schnappmesser mit Holzgriff.

An der linken Brustseite der Joppe befand sich ein äußerst schmutziges blauweißes Bändchen angeheftet, wie solche zum Tragen von Militärdienstzeichen benützt werden.

Der Verstorbene trug einen ganz weißen Voll- und Schnurrbart und hat eine mehr als handgroße Glatze. Das vorhandene Kopfhaar war gleichfalls weiß.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, die Herkunft des verstorbenen Unbekannten womöglich zu ermitteln und ein etwaiges Ergebniß dem Kgl. Bezirksamte Landau bekannt zu geben.

Bayreuth, den 31. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 15367.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des exponirten Bezirksamts-Assessors zu Tegernsee kamen vor Kurzem in Tegernsee und Gmund

I.

1) zwei Halbguldenstücke bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1838,
2) zwei Sechskreuzerstücke herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gepräges mit der Jahreszahl 1836 und
3) ein Sechskreuzerstück Würtemberg'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1842

zur Verausgabung.

Nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes München bestehen die zwei Halbguldenstücke bayer. Gepräges, das Sechskreuzerstück herzoglich Meiningen'schen Gepräges, sowie das Sechskreuzerstück gleichen Gepräges, welch letzteres nur auf einer Seite ein Gepräge zeigt und ein Knopf gewesen zu sein scheint, aus Zinn und sind in Formen von Gyps gegossen, welche nach ächten Stücken angefertigt wurden.

Das Sechskreuzerstück mit Würtemberg'schen Gepräge besteht aus Kupfer, ist mit falschen Stempeln geprägt und scheint versilbert gewesen zu sein.

II.

Inhaltlich eines Berichtes der Kgl. Polizei-Direktion München vom 16. v. Mts. wurden am 8. dess. Mts. daselbst ein halber österreichischer Kupferkreuzer verausgabt, auf dessen Wappenseite die Werthbezeichnung ½ Kreuzer abgefeilt und der sodann kalt versilbert war.

III.

Nach einer Anzeige des Bezirksamtes Freising vom 14. v. Mts. endlich wurde von dem Bürgermeister zu Haindlfing bei Einhebung der Distriktsumlagen ein Guldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1860 vereinnahmt, welches aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form von Gyps gegossen ist.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, die Amtsangehörigen auf diese Falsifikate aufmerksam zu machen, auf Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß den anzeigenden Behörden mitzutheilen.

Bayreuth, den 31. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 11350.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme von Forsteleven betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. August 1869 ad Nr. 11,651 (Kreis-Amtsblatt Nr. 67 Seite 1034) wird bekannt gegeben, daß der K. Oberförster Häffner zu Burk im Forstamte Forchheim unter die Zahl derjenigen Oberförster aufgenommen worden ist, bei denen der Eintritt der Forstschutzdienst-Adspiranten in die Forst- und Jagdlehre gestattet werden kann.

Bayreuth, den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Ad Num. 17205.

(Die Eröffnung der Feldjagd pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863, „Polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagd betreffend", wird die Eröffnung der Feldjagd für den ganzen Regierungs-Bezirk auf

den 16. August l. Js.

festgesetzt und zugleich bestimmt, daß zur Sicherung eines nachhaltigen Betriebes der Haasenjagd, unbeschadet der im §. 7 obiger Verordnung gestatteten Ausnahme, die Schußzeit für Haasen erst mit

dem 15. September l. Js.

eintritt.

Regensburg, den 21. Juli 1870.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung von Telegraphen-Stationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Abbach, Aub, Baunach, Egloffstein, Gräfenberg und Hollfeld werden

vom 1. August lfd. Js.

an die mit den K. Post-Expeditionen dortselbst vereinigten Vereins-Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Die seitherige Bahn-Telegraphen-Station Ochsenfurt wird vom gleichen Tage ab in eine Vereins-Telegraphen-Station umgewandelt.

München, den 27. Juli 1870.

General-Direktion der Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten.
(Telegraphen-Abtheilung.)

Gombart.

Zenger.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle eines Rechnungs-Commissärs der Kgl. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken dem funktionirenden Rechnungs-Revisor der genannten Regierungs-Finanz-Kammer, Christoph Becher, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Die katholische Schulstelle zu Neuensorg ist dem bisherigen Schulverweser Sebastian Gründel von Röttenbach vom 16. August lfd. Js. an übertragen worden.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 69. Bayreuth, Sonnabend, den 6. August 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 14827.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die gewerblichen Fortbildungsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte vom 13. pr. 16. Juli 1870 beabsichtiget das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die einkommenden Berichte der Regierungen über die Verhältnisse und den Stand sämmtlicher gewerblicher Fortbildungsschulen durch den Druck zu veröffentlichen.

Diejenigen Kgl. Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirke sich derartige Anstalten befinden, werden daher beauftragt: die durch das Ausschreiben vom 15. Januar l. Js. in Nr. 6 des oberfränkischen Kreis-Amtsblattes angeordnete tabellarische Uebersicht pro 1870 nebst einem kurzen Berichte über das Wirken dieser Anstalten längstens bis zum

15. September l. Js.

anher vorzulegen.

Diejenigen Fortbildungsschulen, welche den organisirten Gewerbsschulen affiliirt sind, werden hievon nicht berührt, weil ihrer schon in den Jahres-Berichten über die Letztere Erwähnung geschieht.

Die oben angeordnete Vorlage wird alsdann auch die erforderlichen Anhaltspunkte für die Vertheilung der bis dahin etwa flüssigen Staatsfonds-Beiträge gewähren.

Bayreuth, den 2. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 15989.

(Die Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar in Bamberg für das Jahr 1870/71 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. Juni d. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 54) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Abhaltung der Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar in Bamberg pro 1870/71 bis auf Weiteres sistirt und der Prüfungstermin seiner Zeit durch das Kreis-Amtsblatt bekannt gemacht werden wird.

Bayreuth, den 1. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 15891.

(Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Stegaurach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Stegaurach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 358 fl. $59\frac{1}{2}$ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Bamberg II. oder bei der K. Distriktsschulinspektion Bamberg II. zu Oberhaid einzureichen.

Bayreuth, den 1. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken.

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 15,919.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verlust des Siegels der Marktgemeinde Selbitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem 21. v. Mts. wird das Siegel der Markt-Gemeinde Selbitz vermißt. Dasselbe führt in der Mitte als Wappen ein Lamm, und sind als Unterschrift die Worte eingegraben: „Verwaltung der Marktgemeinde Selbitz" so zwar, daß das Wort „Selbitz" sich unter dem Lamm befindet.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, die Amtsangehörigen zur Wahrung vor Schaden hievon zu verständigen, auf etwaigen Mißbrauch des verlornen Siegels entsprechende Wachsamkeit zu üben und gegebenen Falles das Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, den 1. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16086.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Die blödsinnige Barbara Friedrich von Oberröslau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 25. Juli l. Js. Kreis-Amtsblatt S. 842 signalisirte Barbara Friedrich von Oberröslau ist nach Bericht des K. Bezirksamts Wunsiedel vom 1. August l. Js. wieder aufgegriffen worden, weßhalb weitere Nachforschungen cessiren.

Bayreuth, den 3. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 15755.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufgreifen einer unbekannten taubstummen Frauensperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Ausschreiben vom 11. Juli lfd. Js. Nr. 13,541 Kreis-Amtsblatt Nr. 59 angeordneten Recherchen sind einzustellen, da die Heimath der fraglichen taubstummen Weibsperson inzwischen ermittelt wurde.

Bayreuth, den 30. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 15533.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Heimliche Entfernung des Knaben Gottlieb Joseph Stetter von Großprüfening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Aufenthalt des durch Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 17. Juni l. Js. Kr.-A.-Bl. S. 655 signalisirten Knaben Gottlieb Joseph Stetter ist ermittelt, und haben daher die dießfalls angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

Bayreuth, den 3. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 15456.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verlornes Gemeindesiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des kgl. Bezirksamts Freising ging am 14. Juli l. Js. das Siegel der Gemeinde Eching verloren.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ihre Amtsangehörigen zur Wahrung vor Schäden hienach zu verständigen, auf etwaigen Mißbrauch des entwendeten Siegels entsprechende Wachsamkeit zu üben und gegebenen Falles das weiter Erforderliche zu verfügen.

Bayreuth, den 1. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 15192.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche im Maine zu Garstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. April l. Js. wurde im Mainflusse in der Nähe von Garstadt die Leiche einer unbekannten Mannsperson aufgefunden.

Der Verunglückte mag in einem Alter von 60—65 Jahren gestanden sein; seine Leiche, welche 6—8 Wochen unter Wasser gelegen sein muß, wurde in ziemlich vorgerücktem Verwesungszustande gefunden.

Derselbe hatte eine Größe von 5' 8" und war von gut genährtem Körperbaue, die Kopfhaare waren schwarz und grau, der Backenbart weißröthlich, die untere Zahnreihe gut, die obere nur noch aus drei Schneidezähnen und einigen morschen Mahlzähnen bestehend. Die Bekleidung war äußerst dürftig, fast die eines Bettlers, um den Hals hatte derselbe einen grauwollenen Shlips mit lila und schwarzen Streifen, die Weste und Hose waren von grauem alten Bukskin; erstere hatte schwarze Hornknöpfe, der Rücken war herausgerissen und mit einem Bindfaden zusammengebunden, in die Hose waren eine Menge grober schwarzer Fleckstücke eingesetzt. Das Hemd ein grobes Arbeitshemd ohne Bezeichnung, die Stiefel im guten Zu-

stande, sogenannte Halbstiefel. Die Hosentasche war ganz herausgerissen und fehlte; in der einen Westentasche hatte er eine messingene alte Brille für schwachsichtige, gewickelt in einen Leinwandlappen, in der andern etwas Kreide und einen Drahtstift.

Eine Verletzung war an der Leiche nicht zu entdecken und muß daher angenommen werden, daß der Mann, dem Arbeiterstande angehörig, bei seinem vorgerückten Alter ohne Verdienst freiwillig den Tod in den Wellen gesucht hat.

Da die bisherigen Recherchen nach den persönlichen Verhältnissen des Verunglückten zu keinem Ergebnisse geführt haben, so werden die obengenannten Behörden aufgefordert, weitere Erhebungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Schweinfurt mitzutheilen.

Bayreuth, den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 15193.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Entweichung der Therese Emslander von Landshut aus einer Erziehungs-Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der Erziehungsanstalt Fürstenstein bei Passau verwahrt gewesene Maurers-Tochter Therese Emslander von Landshut ist am 4. Dieß aus der erwähnten Anstalt entwichen.

Die vorgenannten Behörden werden angewiesen, nach derselben Spähe zu verfügen und sie im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Bekanntgabe an den Magistrat Landshut in obige Anstalt zurückliefern zu lassen.

Bayreuth, den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des Kgl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor

Kahr.

Rosner.

* * *

Personalbeschreibung.

Alter 15½ Jahre, Größe 4' 11", Statur schlank, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Mundart oberpfälzisch; ohne besondere Kennzeichen.

Ihre Kleidung bestand aus einem röthlich wollenzeugenen Spenser, einem graulichen Rocke und rother Schürze aus Canevas.

Kopf- und Fußbekleidung mangeln ihr gänzlich.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gerichtsschreiber des Landgerichts Stadtsteinach, Otto Sütor, auf allerunterthänigstes Ansuchen seiner Stelle zu entheben und zum Gerichtsschreiber daselbst den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Funktionär am Landgerichte Neustadt a. d. Aisch, Julius Daltheiser, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, zum Rechnungs-Commissär der Kammer des Innern der K. Regierung von Oberfranken den Rechnungs-Revisor der Kammer des Innern der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Georg Fasching, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. dss. Mts. wurde der Baubeamte Hatzel in Bamberg von dem Nebengeschäft als technischer Beamter für die Commission zur Untersuchung und Prüfung der Dampfkessel im Baubezirke Bamberg auf Ansuchen enthoben und solches dem K. Baubeamten Leythäuser dortselbst übertragen.

Berichtigung.

Im Kreis-Amtsblatt Nr. 67 soll es auf Seite 833 Zeile 26 statt „von jenen" — heißen „jene".

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 70. Bayreuth, Mittwoch, den 10. August 1870.

Inhalt:

Ad Num. 16141.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Gebührenverhältnisse der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird den obengenannten Behörden eine unterm 27. Juli 1870 sub Nr. 8162 an die General- und Corps-Commandos ergangene höchste Entschließung des K. Kriegsministeriums zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 5. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Resner.

Abdruck. * * *

Nr. 8162.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Kriegs-Ministerium.

Die bezüglich der Unterstützung bedürftiger Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner im § 29 der Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 22. März 1869 Nr. 3887 — Verordnungsblatt Nr. 13 — gegebenen Bestimmungen werden hiemit zur genauen Darnachachtung unter dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die von der Mannschaft bei den Truppenabtheilungen angebracht werdenden Unterstützungsgesuche jedesmal unverzüglich den betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos zu übermitteln

und von diesen sofort den einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörden zur weiteren Instruirung zu übergeben sind.

Dieses wird für geeignete Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 27. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Auf Befehl des Kriegsministers:

(gez.) Fortenbach, Generalmajor.

(gez.) von Gönner.

An die General- und Corps-Commandos ergangen, Gebührenverhältnisse der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr betr.

Ad Num. 16301.

Bekanntmachung.

(Verloosung des Vereines der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Loose, welche von dem Vereine der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung und Hilfe behufs Verloosung von Oelgemälden und anderen Kunstwerken zum Besten hilfsbedürftiger Mitglieder des genannten Vereines ausgegeben, bis zum 30.

Juni 1871 im Königreiche Bayern stempelfrei abgesetzt werden, was hiemit veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 5. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Lerchenfeld.

von Frey, Direktor.

Rosner.

Ad Nr. 16300.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden, das K. Lyceal-Rektorat zu Bamberg, die K. Studien-Rektorate und Sub-Rektorate, dann die Rektorate der Gewerbschulen und die Inspektion der Kreis-Ackerbau-Schule von Oberfranken.

(Mobilisirung der Armee, hier Einberufung der im öffentlichen Lehramte stehenden Wehrpflichtigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. d. Mts. bezeichneten Betreffs, wurde ausgesprochen, daß das Wehr-Verfassungs-Gesetz vom 30. Januar 1868 nur für die im Lehramte der Volksschule verwendeten Wehrpflichtigen eine spätere Einreihung gestatte, wenn dieselben auf Ansuchen eine zeitweise Befreiung durch die zuständige Ersatzkommission erlangt haben, daß aber alle übrigen Wehrpflichtigen bei einer Mobilisirung die sofortige Einziehung bei jeder Kategorie der bewaffneten Macht unterworfen seien, zu welcher dieselben nach dem Jahrgange des Zuganges gehören.

Bei dem Einberufen der zu obiger Kategorie nicht gehörigen Wehrpflichtigen ist daher deren unverzügliches Einrücken zu ihren Abtheilungen geboten.

Nachdem das gegenwärtige Schuljahr ohnehin seinem Ende sich hinneigt, wird der Schulzweck durch Einberufung der wehrpflichtigen Lehrkräfte zum aktiven Dienste eine wesentliche Beeinträchtigung wenigstens zur Zeit nicht zu erfahren haben.

Sollte an einer oder der andern Schule gleichwohl eine Aushilfe unerläßlich geboten sein, so wird von Seite der unterfertigten Stelle hiefür Sorge getragen werden.

Dies wird hiemit zur Kenntnißnahme, Verständigung der betreffenden Wehrpflichtigen und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 6. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16303.

Bekanntmachung.

(Die Convertirung der österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 1. Mai l. Js. Nr. 3842 und Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 12. Mai l. Js. im Kreis-Amtsblatt 1870 Nr. 39 S. 477 wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 2. ds. Mts. Nachstehendes bekannt gegeben.

Durch Kundmachung des kaiserlich österreichischen Finanz-Ministeriums vom 23. v. Mts., veröffentlicht in Stück XXXII. des am 26. Juni l. Js. ausgegebenen Reichsgesetzblattes ist für die mit Coupons versehenen Obligationen des österreichischen National-Anlehens vom Jahre 1854 als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, je nach dem Datum der Zahlbarkeit des Coupons, der 1. Januar und beziehungsweise der 1. April 1871 in der Art festgesetzt worden, daß die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen von der Kasse nicht mehr auf Grund der alten Schuldtitel realisirt werden, sondern die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel erfolgt.

Bayreuth, den 6. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 16108.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken. (Mit Ausnahme von Münchberg.)

(Die Mobilisirung der Armee, hier die Vergütung von Einquartierungs- und Vorspannsleistungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vollzug der Regierungs-Entschließung vom 25. v. Mts. Nr. 15,394 (Kreis-Amtsblatt Nr. 65 S. 805) wird in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 5. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16319.

(Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Reuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Reuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder bei der K. Distriktsschul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 5. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Juli 1870.

Namen der Städte	Getreide-Märkte	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand	Verkauf	Rest	Mittel-Preis		Stand	Verkauf	Rest	Mittel-Preis		Stand	Verkauf	Rest	Mittel-Preis		Stand	Verkauf	Rest	Mittel-Preis		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth	Juli																					
	2. =	42	42	—	[illegible]	21	20½	20½	—	17	—	—	—	—	—	—	13½	13½	—	12	—	
	9. =	87	87	—	22	18	68	68	—	16	39	½	½	—	16	—	23½	23½	—	11	49	
	16. =	83	83	—	20	10	73	73	—	16	15	1½	1½	—	15	9	16	16	—	12	31	
	23. =	100½	100½	—	22	28	55½	55½	—	16	19	—	—	—	—	—	15	15	—	13	3	
	30. =	85½	85½	—	22	13	34½	34½	—	16	27	—	—	—	—	—	9	9	—	12	37	
Bamberg	Juli																					
	2. =	179½	179½	—	[illegible]	30	180½	165½	15	16	31	—	—	—	—	—	34½	34½	—	8	36	
	6. =	197½	152½	45	22	[illegible]	137½	122	15	16	2	—	—	—	—	—	5	5	—	10	34	
	9. =	118½	93½	25	22	44	179½	154	[illegible]	15	37	—	—	—	—	—	4	4	—	10	12	
	13. =	172½	167½	5	21	34	195½	195½	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	16. =	245½	235½	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	117½	20	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	26	26	—	9	9	
	20. =	63½	63½	—	[illegible]	[illegible]	55½	55½	—	[illegible]	20	1	1	—	15	—	32½	32½	—	8	59	
	23. =	88	88	—	[illegible]	[illegible]	51	51	—	[illegible]	46	—	—	—	—	—	7	7	—	9	53	
	27. =	142½	122½	20	22	11	121	121	—	16	4	—	—	—	—	—	25½	25½	—	9	48	
	30. =	97	92	5	22	20	261	251	10	15	40	—	—	—	—	—	28½	28½	—	9	39	
Hof	Juli																					
	7. =	—	—	—	—	—	5	5	—	18	2	—	—	—	—	—	5	5	—	11	23	
	14. =	—	—	—	—	—	18	18	—	17	30	—	—	—	—	—	34	34	—	11	28	
	21. =	—	—	—	—	—	15	15	—	18	8	—	—	—	—	—	18	18	—	12	2	
	28. =	—	—	—	—	—	34	37	—	17	28	1	1	—	12	54	48	48	—	11	51	

Bayreuth, den 5. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16254.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfanken.

(Den Schüblings-Transport auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten in nachstehendem Abdrucke ein Ausschreiben der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 31. Juli l. Js. Nr. 14,969 im bezeichneten Betreffe zur Kenntnißnahme, Darnachachtung und Anweisung an die weiteren mit Besorgung des Schubwesens betrauten Organe mitgetheilt.

Bayreuth, den 4. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Ad Num. 14,969.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Verwaltungen der Polizei- und Staats-Erziehungs-Anstalten in Mittelfranken.

(Den Schüblings-Transport auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der durch Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. d. Mts. Nr. 7995 erfolgten Genehmigung wird über den Schüblings-Transport auf den Eisenbahnen angeordnet, was folgt:

1) Für den Schüblings-Transport ist vom 6. August 1870 angefangen die Eisenbahn auch auf den Strecken von Gunzenhausen nach Ingolstadt, beziehungsweise von Ingolstadt nach Gunzenhausen mit der Abzweigung bei Treuchtlingen bis Pleinfeld zu benützen.

2) Hiebei ist der Transport durchgehend von München bis Nürnberg und von Nürnberg bis München zu führen, bei der Abzweigung in Treuchtlingen aber die Aufnahme der von Gunzenhausen kommenden und der Abstoß der dahin gehenden Transporte von und auf die sich anschließenden Züge in der Art zu bewirken, daß auch dieser Transport an dem nämlichen Tage vollendet wird.

3) Zum Schüblings-Transport sind zu verwenden

a) in nördlicher Richtung der Lokal- und Güterzug Nr. 39, welcher um 9 Uhr 20 Minuten von München abgeht, um 3 Uhr 55 Minuten in Treuchtlingen eintrifft, von da um 4 Uhr 5 Minuten sich bis Pleinfeld fortsetzt, wo er um 4 Uhr 55 Minuten ankommt; und von wo der Transport auf den um 6 Uhr 15 Minuten abzufertigenden Postzug Nr. 31 übergeht, um Abends 7 Uhr 40 Minuten die Nachtstation Nürnberg zu erreichen.

Bei der Abzweigung in Treuchtlingen hat der nach Gunzenhausen bestimmte Transport auf den um 5 Uhr 15 Minuten abzufertigenden Postzug Nr. 47 überzugehen, welcher Abends 6 Uhr 5 Minuten in der Nachtstation Gunzenhausen eintrifft.

b) in südlicher Richtung ist zum Schüblings-Transporte zu verwenden der Postzug Nr. 32, welcher Morgens um 7 Uhr 40 Minuten von Nürnberg abgeh

und um 9 Uhr in Pleinfeld eintrifft, wo der Transport auf den um 9 Uhr 10 Minuten abzulassenden Lokal- und Güterzug Nr. 38 übergeht, welcher um 10 Uhr 4 Minuten bis 10 Uhr 15 Minuten Treuchtlingen passirt und um 5 Uhr 15 Minuten in München ankommt.

Von Gunzenhausen bis zur Abzweigung in Treuchtlingen hat der Postzug Nr. 48 in Verwendung zu kommen, welcher um 9 Uhr 15 Minuten Morgens von Gunzenhausen abgeht und um 10 Uhr 9 Minuten in Treuchtlingen eintrifft, wo der Transport auf den Güterzug Nr. 38 übergeht.

4) Eine Ablösung der Escortmannschaft zwischen München und Nürnberg und zwischen Nürnberg und München findet nicht statt. Ein bis Treuchtlingen gehender Gendarme in München, welcher keinen gegen Nürnberg weiter gerichteten Transport zu führen hat, übernimmt vorkommenden Falles den Weitertransport bis Gunzenhausen. Die von München bis Nürnberg und von Nürnberg bis München escortirende Transportmannschaft hat in Nürnberg und beziehungsweise München zu übernachten und am folgenden Tage einen etwa sich ergebenden Rücktransport zu übernehmen. Die nur von einer Zwischenstation ausgehenden oder an eine solche gelangenden Gendarmen kehren mit dem nächsten Bahnzuge zurück, wenn sie damit noch an demselben Tage ihre Stationsorte erreichen können.

Wo sich die nach den entgegengesetzten Richtungen zu führenden Transportzüge kreuzen, haben die escortirenden Mannschaften die Transporte auszuwechseln und beiderseits

die nach ihren (der Escortemannschaft) Ausgangsorten gerichteten Transporte zu führen.

5) Aufnahms- und Abstoßstationen an den Linien München-Nürnberg beziehungsweise Gunzenhausen außer der Abzweigung bei Treuchtlingen sind Dachau, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Pappenheim, Weißenburg, Ellingen, Roth und Schwabach. In Eichstätt sind auch aufzunehmen oder abzustoßen die Schüblinge, welche nach Kipfenberg, Beilngries, Greding oder Neuburg a./D. zu verbringen sind, oder von dort kommen, dann in Pappenheim jene Schüblinge, welche nach Mannheim bestimmt sind oder von dort herkommen. Für Schüblinge, welche nach Heidenheim a./H.-K. bestimmt sind oder von dort herkommen, bildet Gunzenhausen die Aufnahms- und Abstoßstation.

6) Den Schüblingen, welche vor 11 Uhr Vormittags auf den Schub gesetzt werden, ist vorher Morgensuppe zu verabreichen, dann ihre Fleischportion und die Hälfte der ihnen gebührenden Brodportion mit auf den Weg zu geben, dann aber am Endziele des Schubes die andere Hälfte ihrer Brodportion, und, wenn die Schublieferung länger als sechs Stunden gewährt hat, noch eine Abendsuppe zu verabreichen. Schüblinge, welche erst nach 11 Uhr auf den Schub gesetzt werden, haben vorher die volle Tagesverpflegung zu erhalten.

7) Schublieferungen, welche von anderen als den an der Eisenbahnlinie liegenden Stationen ausgehen oder dahin zu richten sind, müssen so bemessen werden, daß sie zwar sicher, jedoch nicht allzu lange vor dem Abgang der Bahnzüge an der Eisenbahnstation eintreffen, und bezieh-

ungsweise der Transport von der Bahnstation ab nicht zu sehr verzögert wird. In dem einen, wie andern Falle ist für Ermöglichung der vorschriftsmäßigen Verpflegung die geeignete Vorsorge zu treffen.

8) An allen Schubstationsorten der fraglichen Eisenbahnlinien, dann in Treuchtlingen, wo mit dem Tage des Beginnes der Schubtransporte auf dieser Eisenbahnstrecke auch eine Gendarmeriestation begründet, so wie in Wasserzell bei Eichstätt, wo eine Gedarmeriestation bereits errichtet ist, hat zur Zeit der Ankunft und des Abganges der betreffenden Bahnzüge immer die erforderliche Gendarmerie-Mannschaft sich zur Uebernahme der abzustoßenden Transporte und zur etwa erforderlichen Verstärkung der Escorte im Bahnhofe bereit zu halten.

9) In allen übrigen Beziehungen gelten dieselben Vorschriften, welche für Benützung der Eisenbahnen auf den schon früher in Betrieb gestandenen Bahnstrecken gegeben, und in den Regierungs-Ausschreibungen vom 28. Februar, 9. und 23. März 1849, vom 7. Oktober 1850 (Intelligenzblatt vom Jahre 1849, Seite 115, 281, 313, dann vom Jahre 1850, Seite 736) und in den autographirten Ausschreibungen vom 4. November 1849, Nr. 3269, vom 21. Januar 1850, Nr. 12669 und vom 25. November 1869, Nr. 4373 enthalten sind.

10) Mit dem Tage des Beginnes der Schüblings-Transporte auf der Eisenbahnstrecke Ingolstadt — Treuchtlingen — Weißenburg und Treuchtlingen — Gunzenhausen treten die Regierungs-Ausschreibungen vom 25. August 1864 (Kreis-Amtsblatt Seite 1423) und vom 14. November 1869 (Kreis-Amtsblatt Seite 1989), so wie alle mit der gegenwärtigen Ausschreibung nicht vereinbarten, etwa sonst noch bestehenden Anordnungen außer Wirksamkeit.

Hiernach haben sich sämmtliche mit Besorgung des Schubwesens beauftragten Behörden genau zu achten und namentlich für präcise Instradirung aller Schüblings-Transporte geeignete Vorsorge zu tragen.

Ansbach, den 31. Juli 1870.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Brever.

Ad Num. 15109.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Lechflusse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Bezirksamts Aichach vom 11. vor. Mts. wurde am 17. Juni am rechten Lechufer im Gemeindebezirke Rehling die Leiche eines Mannes aufgefunden.

Nachdem die seitherigen Recherchen über die Identität des Verunglückten ohne Erfolg geblieben, werden die obengenannten Behörden angewiesen, weitere sachdienliche Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Aichach sofort mitzutheilen.

Die Beschreibung des Verunglückten und dessen Kleidung folgt hier:

Alter: einige 30 Jahre,
Größe: 6',
Haare: braun und lang, dabei war der Verunglückte etwas kahlköpfig,
Bart: rother Schnurrbart,
Körperbau: stark.

Kleidung.

Braune Joppe,
Weste von weißem Sommerzeuge,
Hose von grauem Sommerzeuge,
baumwollenes Hemd ohne Zeichen,
kalblederne Halbstiefel.

In der Tasche fanden sich 2 Taschenmesser und eine Geldbörse mit $8^1/_2$ Kreuzern.

Bayreuth, den 1. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 15855.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den heimathslosen taubstummen Michael Wechselberger von Fischbachau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich des Berichtes des K. Bezirksamtes Miesbach vom 21. vor. Mts. hat sich der heimathslose taubstumme Michael Wechselberger in der Nacht vom 16. auf den 17. vor. Mts. neuerlich aus seiner provisorischen Heimath Fischbachau heimlich entfernt, und streunt voraussichtlich im Lande herum.

Derselbe ist 45 Jahre alt, taubstumm, von kleiner untersetzter Statur, die Haare sind schwarz, Augen braun, Mund breit, Nase stumpf, besondere Kennzeichen sind: auffallend großer Kopf und Satthals.

Bei seiner Entfernung trug derselbe nachbezeichnete Kleidungsstücke:

1) einen weißgrauen neuen Hut mit der Inschrift Joseph Holzer, Hutmacher in Miesbach,

2) eine abgenützte sommerzeugene Joppe,
3) eine neue grautuchene Hose und Halbstiefel.

Sonstige Kleidungsstücke trägt derselbe in einem zusammengeschnürten Pack.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach dem Aufenthalt des Michael Wechselberger geeignete Nachforschungen anzustellen, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und an das K. Bezirksamt Miesbach abzuliefern.

Bayreuth, den 4. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16051.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entweichung der Therese Emslander aus einer Erziehungs-Anstatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das mit Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 25. Juli 1870 (Kreis-Amtsblatt Seite 867) signalisirte Mädchen ist ermittelt, und haben daher weitere deßfallsige Nachforschungen zu unterbleiben.

Bayreuth, den 8. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Dienstesnachricht.

Die katholische Schulstelle zu Kemmern ist dem bisherigen Schullehrer Georg Heinrich Pfeiffer von Reuth vom 1. September l. J. an übertragen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis= Amtsblatt



von Oberfranken.

№ 71. Bayreuth, Sonnabend, den 13. August 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 16644.

Bekanntmachung.

(Die Umschreibung von Nominal-Obligationen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen dd. 14. Juli 1870 Nr. 5136 rubrizirten Betreffs wird im nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntnißnahme und den betreffenden Verwaltungen zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 9. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 5136.

An die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerien des Innern
beider Abtheilungen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Umschreibung von Nominal-Obligationen der Pfarr- und Kirchenstiftungen mancherlei Unregelmäßigkeiten vorkommen und daß den desfallsigen Verordnungen und Vollzugsnormen nicht gleichmäßige Beachtung zugewendet werde.

Unter Hinweisung auf den genauen Vollzug derselben wird insbesondere auf nachstehende Punkte aufmerksam gemacht:

1) Die gemeinschaftliche Ministerialentschließung vom 13. Mai 1866, Nr. 5444, die Vinculirung und Devin-

culirung der von Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen au porteur betreffend, durch welche den Bezirksämtern und Kreisregierungen die unmittelbare Vinculirung und Devinculirung der von Stiftungen erworbenen au porteur Staatsobligationen gestattet wurde, kann auf die Umschreibung von Nominalobligationen, d. i. von solchen Staatsobligationen, welche schon auf der Vorderseite die Bezeichnung eines bestimmten Gläubigers enthalten, keine analoge Anwendung finden.

Die Beurkundung des Eigenthums-Ueberganges auf Nominalobligationen kann vielmehr in allen Fällen nur von der emmittirenden Behörde und zwar in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Oktober 1867, die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der K. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt betreffend (Regierungsblatt S. 1081) von der K. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkassa, beziehungsweise von der Eisenbahnbau-Dotationskassa rechtsgiltig vorgenommen werden und es haben sich demgemäß die Aufsichts- und Curatelbehörden und Stellen jeder Einschreibung auf Nominalobligationen unbedingt zu enthalten.

2) Bei der Cession und Umschreibung von Nominalobligationen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter der Verwaltung der Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungen auf eine andere Stiftung oder auf eine Privatperson haben die Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Kassen zu diesem Behufe nur auf der Beibringung eines je nach den Competenz-Verhältnissen von einem K. Bezirksamte oder einer K. Kreisregierung, Kammer des Innern, oder von dem K. Staats-Ministerium des Innern, oder jenem für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, oder endlich von dem Kgl. protestantischen Oberkonsistorium oder einem protestantischen Konsistorium ausgestellten Legitimations- beziehungsweise Genehmigungs-Nachweises zu bestehen, mit der Würdigung und Prüfung der Competenz-Verhältnisse aber, welche ausschließlich dem zuständigen Wirkungskreise der letztgenannten Stellen und Behörden anheimfällt, sich nicht zu befassen.

Die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, auf dem genauen Vollzuge gegenwärtiger Entschließung zu bestehen und diese behufs der allgemeinen Darnachachtung in den Kreis-Amtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 14. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Braun.

Die Umschreibung von Nominalobligationen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeinde-Behörden stehenden sonstigen Stiftungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 16,643.

(Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Auftrags wird die, im Ministerial-Blatte J. 1870 pag. 175 veröffentlichte Bekanntmachung

des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 31. vor. Mts. im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme der Betheiligten hiermit gebracht.

Bayreuth, den 9. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 6442.

An die sämmtlichen Königl. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Studienordnung vom 24. Februar 1854 werden, soferne der Verlauf der Kriegsereignisse es nicht zur Unmöglichkeit macht, im kommenden Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen Lateinschulen verwendet werden wollen;
2) eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen;
3) eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen;
4) eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichtes in der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind so bald als möglich und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens 15. September l. Js. bei dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, ferner die Studienanstalten, welche sie besucht haben, anzugeben und das Gymnasial-Absolutorium, sowie legale Zeugnisse über ein vierjähriges Universitätsstudium, über den Betrieb der allgemeinen sowie der besonderen Fachwissenschaften — nemlich der philologischen und mathemathischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen. Candidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben anstatt des Sittenzeugnisses in Gemäßheit der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nr. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörden über ihre bisherige Verwendung, ihr Wirken und ihr Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung für das Lehrfach unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den in einer früheren Prüfung als unbefähigt Erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde und zwar nur unter

der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen. Nach Inhalt des bezeichneten auch für die bevorstehende Prüfung maßgebenden Ministerial-Ausschreibens sind ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten und von der mündlichen Prüfung auszuschließen.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über angemessene Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welch' letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Einzelnheiten anzugeben sind. Denjenigen, welche sich innerhalb der festgesetzten Frist zu den bezeichneten Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke hat jeder sich Anmeldende den Ort, an welchem die Zustellung sicher erfolgen kann, in seinem Zulassungsgesuche mit Bestimmtheit zu bezeichnen.

Als Tag des Beginnes der Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik wird vorläufig

der 12. Oktober dieses Jahres,

der Prüfung für den französischen Sprachunterricht

der 24. Oktober dieses Jahres,

der Prüfung für den englischen Sprachunterricht

der 27. Oktober dieses Jahres

festgesetzt. Sollte in Folge des Ganges der Zeitereignisse eine Verlegung des Prüfungsgeschäftes auf einen anderen Termin nothwendig werden, so wird der Aufschub und die Zeit der Abhaltung der Prüfungen rechtzeitig im Ministerialblatte für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Bezüglich der Prüfungsgegenstände für die philologische und mathematische

Lehramtsprüfung, dann die Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird auf die §§. 88, 90 und 96 der revidirten Studienordnung vom 24. Februar 1854, dann das Normativ vom 15. Mai 1866 (Ministerialblatt Seite 116) verwiesen.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht umfaßt

schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte;

mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Classikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amts-Blatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeige-Blätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung nach 4 Wochen zu wiederholen.

Die Senate der drei Landes-Universitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 31. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1870 betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 16642.

(Die prot. Präparandinen-Anstalt und das prot. Lehrerinen-Seminar in Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge vorliegenden Auftrags des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten werden die höchsten Orts genehmigten und durch das Ministeral-Blatt 1870 pag. 179 veröffentlichten Statuten für die, in rubr. bezeichneten, Anstalten zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht.

Bayreuth, den 9. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Statuten

der

protestantischen Präparandinen-Anstalt und des protestantischen Lehrerinen-Seminars

in Memmingen.

I. Präparandinen-Anstalt.

§. 1.

Zweck.

Die mit hoher Regierungs-Genehmigung vom 8. Dezember 1869 Nr. 25364 errichtete protestantische Präparandinen-Anstalt beabsichtigt, Mädchen protestantischer Confession in drei Jahrescursen eine christliche Erziehung und diejenige geistige Ausbildung zu

geben, welche erfordert wird, um sich im Seminar die für den Lehrerinenberuf an Volksschulen nöthige Fachbildung zu erwerben.

§. 2.

Lehrgegenstände.

Hinsichtlich der Lehrgegenstände ist das Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 (M.-Bl. 1866 pag. 221 ff.) und außerdem die höchste Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1868 (M.-Bl. 1868 pag. 117) und die Regierungs-Ausschreibung vom 11. Juni 1869 (Kr.-A.-Bl. pag. 1019) maßgebend. Es werden daher nach §. 22 des genannten Normativs in jedem der 3 Curse folgende Stunden wöchentlich ertheilt:

Religionslehre	3,
deutsche Sprache	6,
Rechnen	4,
Geographie	2,
Geschichte	2,
Naturgeschichte	2,
Schönschreiben	2,
Zeichnen	2,
Clavier	2,
Gesang	2,
weibl. Handarbeiten	2.
Summa	29.

§. 3.

Lehrziele.

Die Lehrziele der einzelnen Curse in jedem der betreffenden Fächer sind durch §. 20 des Normatives vom 29. September 1866 (M.-Bl. 1866 pag. 234 ff.) genau vorgeschrieben.

§. 4.

Aufnahme.

Die Aufnahme in die Präparandinen-Anstalt erfolgt nach zurückgelegtem 13. und nicht über-

schrittenem 17. Lebensjahre, am liebsten nach geschehener Confirmation. Sie ist bedingt durch das Bestehen einer Prüfung vor der K. Lokalschulkommission, bei welcher nach den Leistungen einer guten Volksschule gefragt wird. Außerdem ist die Bekanntschaft mit den Anfangsgründen des Gesangs, sowie einige Fertigkeit im Clavierspiel sehr erwünscht.

§. 5.

Aufnahmsgesuch.

Die Aufnahmsgesuche sind 4 Wochen vor Beginn des Schuljahrs bei dem Vorstande einzureichen und zu belegen:

1) mit dem Taufscheine,
2) dem Impfscheine,
3) dem Zeugnisse über Entlassung aus der Werktagsschule oder über den Genuß eines entsprechenden anderweitigen Unterrichts,
4) einem bezirksärztlichen Zeugnisse über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den künftigen Lehrberuf werden könnten,
5) einem von der Distrikts-Polizeibehörde beglaubigten Zeugnisse der Lokalbehörde über Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse der Eltern.

§. 6.

Lehrpersonal.

Sämmtliche an der Anstalt wirkende Lehrer stehen unter Aufsicht des Vorstandes, welcher als solcher wie in seiner Eigenschaft als Stadtschulreferent den Gang des Unterrichts und die Aufrechthaltung der Schulordnung überwacht.

In den monatlichen Conferenzen werden die Monats-Censuren der einzelnen Schülerinen festgesetzt und die Besprechungen gepflogen, welche nöthig sind, um einerseits ein planmäßiges, einheitliches Zusammenwirken aller Lehrkräfte herzustellen, andererseits aber die Schülerinen vor Ueberbürdung in einem einzelnen Lehrfache auf Kosten ihrer Gesammtleistung zu schützen.

Desgleichen beschließt der Lehrerrath über die Einführung der Lehrbücher, welche aus dem Verzeichnisse der für die Präparanden-Anstalten des Königreiches genehmigten zu entnehmen sind, wie über Anschaffung der Lehrmittel.

Die Anwendung verschärfter Schulstrafen, wie Androhung der Entlassung und Entlassung, wird ebenfalls vom Lehrerrathe verfügt, beziehungsweise begutachtet.

§. 7.

Disciplin.

Allmonatlich erhalten die einzelnen Schülerinen Censuren in Worten und Noten über ihren Fleiß, ihre Fortschritte und ihr Betragen. Diese Censuren sind von den Eltern oder deren Stellvertretern als gelesen zu unterzeichnen.

Die stufenweise anzuwendenden Besserungsmittel und Strafen sind:

1) Ermahnung oder Warnung,
2) Verweis,
3) Hausarrest,
4) Schularrest,
5) Schularrest mit Androhung der Entlassung,
6) Entlassung aus der Schule und damit vom Schulfach.

Uebrigens findet die eben erwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes und einfacher Uebertretungen der Disciplinarordnung statt, gröbere Vergehungen werden sofort durch Anwendung der entsprechenden Strafe geahndet.

Die Anwendung der Strafe sub 6 unterliegt der Genehmigung der K. Regierung.

§. 8.

Leistungsermittelung.

Quartaliter wird in der Religion eine kurze mündliche Prüfung, im Deutschen, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte je eine Probearbeit abgehalten. Desgleichen wird allmonatlich eine Probeschrift geschrieben. Am Schlusse jeden Semesters erhalten die Schülerinen Semestralnoten aus dem Zeichnen, Clavierspiel, Gesang und den weiblichen Handarbeiten.

Der Fortgang in den einzelnen Fächern wird durch Noten, der Fortgang im allgemeinen durch Noten und Plätze ausgedrückt. Bei Ermittelung des allgemeinen Fortgangs sind die Noten aus der deutschen Sprache und Musik je vierfach, aus der Religionslehre und dem Rechnen je dreifach, aus den übrigen Gegenständen je einfach in Anschlag zu bringen.

§. 9.

Notenscala.

Die Stufen der anzuwendenden Noten sind folgende:

Anlagen:	Religion u. sittl. Betragen:	Fleiß:	Fortgang:
Note I sehr viele.	sehr lobenswürdig,	sehr groß,	sehr gut,
Note II viele,	lobenswürdig,	groß	gut
Note III hinlängliche,	befriedigend,	genügend,	genügend,
Note IV geringe.	nicht tadelfrei.	ungenügend	ungenügend.

§. 10.

Prüfungen.

Am Schlusse jeden Schuljahres findet im I. und II. Curse eine öffentliche Prüfung statt.

Am Schlusse des III. Curses hat jede Schülerin, welche das Seminar besuchen will, eine Uebertrittsprüfung zu bestehen, welche unter Leitung eines K. Regierungs-Commissärs in Verbindung mit der Aufnahmsprüfung für die von auswärts Kommenden in Memmingen, als dem Sitze des Seminars abgehalten wird.

Alljährlich erhält jede Schülerin ein Jahres-Zeugniß über sittliches Betragen, Fleiß und Fortgang.

Die Note IV. im allgemeinen Fortgange oder in einem der Hauptfächer, namentlich Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Musik (sofern letztere nicht aus Mangel an natürlichen Anlagen, sondern durch Unfleiß und Nachlässigkeit erwirkt wurde) oder im religiös sittlichen Betragen zwingt zur Wiederholung des Curses. Die Wiederholung eines Curses wird nur einmal gestattet.

§. 11.

Schuljahr.

Das Schuljahr beginnt zu Ostern, 8 Tage nach dem Feste, und schließt am Samstag vor dem Palmsonntage. Zu Ostern sind 14 Tage, im Herbste 6 Wochen Ferien.

§. 12.

Honorar.

Das Honorar beträgt monatlich 3, jährlich 33 fl. Im Monate September wird kein Honorar bezahlt. Längeres Unwohlsein und zeitweise Nichttheilnahme am Unterrichte in Folge sonstiger Abhaltungsgründe entbinden nicht von Entrichtung des Schulgeldes. Der Austritt während des Semesters ist einen Monat zu-

vor anzukündigen, widrigenfalls das Schulgeld für den laufenden und darauffolgenden Monat bezahlt werden muß.

§. 13.

Kosthaus.

Die Wahl eines Kosthauses bleibt den Angehörigen der Schülerinen überlassen, unterliegt jedoch der Genehmigung des Vorstandes.

II. Lehrerinen-Seminar.

§. 1.

Zweck.

Das mit hoher Regierungs-Genehmigung vom 8. Dezember 1869 Nr. 25364 errichtete protestantische Lehrerinen-Seminar schließt sich an die Präparandinenanstalt an und will in 2 Jahrescursen den Mädchen außer einer christlichen Erziehung diejenige Fachbildung geben, welche sie befähigt, das Lehramt an einer Volksschule zu übernehmen.

§. 2.

Lehrgegenstände.

Hinsichtlich der Lehrgegenstände ist wie bei der Präparandinenanstalt das Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 (M.-Bl. 1866 pag. 221) und außerdem die höchste Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1868 (M.-Bl. 1868 pag. 117) und die Regierungs-Ausschreibung vom 11. Juni 1869 (Kr.-A.-Bl. pag. 1019) maßgebend. Es werden daher nach §. 70 des genannten Normativs folgende Stunden wöchentlich ertheilt:

	im I. Curs:	im II. Curs:
Religionslehre	3.	3.
Deutsche Sprache	4,	4.
Arithmetik und Mathematik	3.	3.
Geographie	1.	1.
Geschichte	2.	2.
Naturgeschichte	2.	—.
Naturlehre	2.	2.
Erziehungs- und Unterrichtskunde	5.	4.
Zeichnen	2.	2.
Gesang	2.	2.
Clavier	2.	4.
weibl. Handarbeiten	2.	4.
	Summa 30.	Summa 31.

§. 3.

Lehrziele.

Die Lehrziele der einzelnen Curse in jedem der betreffenden Fächer sind durch §. 63 des Normativs vom 29. September 1866 (M.-Bl. pag. 265 ff.) genau vorgeschrieben.

§. 4.

Aufnahme.

Die Aufnahme ins Seminar erfolgt nach zurückgelegtem **16.** und nicht überschrittenem **20.** Lebensjahre. Sie hängt von dem Bestehen einer besonderen Prüfung aus den im III. Curse der Präparandinenschule gelehrten Gegenständen ab. Dieselbe findet in Memmingen als dem Sitz des Seminares in der Woche nach Ostern vor einer Commission statt, welche unter dem Vorsitze eines K. Regierungs-Commissärs aus dem Vorstande und den Lehrern des Seminars gebildet ist. Die Prüfung erstreckt sich auf alle vorgeschriebenen Fächer und ist theils mündlich theils schriftlich. Mündlich wird aus allen Unterrichtsgegenständen, schriftlich nur aus der Religionslehre, der deutschen Sprache (Aufsatz) und dem Tafelrechnen geprüft.

§. 5.

Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche sind zu stellen und zu belegen wie sub I. §. 5 für die Präparandinenanstalt vorgeschrieben ist.

§§. 6—9.

Was sub I. §§. 6—9 über Lehrpersonal, Disciplin, Leistungsermittlung, Notenscala gesagt wurde, gilt auch für das Seminar.

§. 10.

Prüfungen.

Am Schlusse des Schuljahrs wird in jedem Curse unter der Leitung eines K. Regierungs-Commissärs eine Hauptprüfung abgehalten, welche für den II. Curs zugleich die Austrittsprüfung bildet.

Sie erstreckt sich auf alle Unterrichtsgegenstände und ist theils mündlich, theils schriftlich. Mündlich wird aus allen Gegenständen, schriftlich aus der Religionslehre, der deutschen Sprache (Aufsatz), der Arithmetik und Mathematik, dann der Erziehungs- und Unterrichtskunde geprüft. — Die sub I § 10 über Jahreszeugniß und Wiederholung eines Curses getroffenen Bestimmungen gelten auch für das Seminar.

§ 11.

Schuljahr.

Schuljahr und Ferien sind ebenso wie in der Präparandinenanstalt. cf. sub I § 14.

§ 12.

Honorar.

Das Honorar wird wie in der Präparandinenanstalt berechnet. cf. sub I § 12.

§ 13.

Kosthaus.

Das sub I § 13 Gesagte gilt auch für das Seminar.

§ 14.

Verwendung.

Denjenigen Mädchen, welche die Entlassungsprüfung mit Erfolg bestanden und das Uebungsjahr im practischen Schulhalten zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird man, ohne natürlich eine ausdrückliche Verpflichtung hiezu zu übernehmen, nach Kräften bestrebt sein, eine geeignete Verwendung, sei es an öffentlichen Schulen oder in Familien zu verschaffen.

§ 15.

Anstellungsprüfung.

Nach Zurücklegung einer 2jährigen Schulpraxis, also 2 Jahre nach dem Austritte aus dem Seminar, haben sich die Schuldienstexspectantinen in Memmingen als am Sitze des Seminars vor einer Commission, welche unter dem Vorsitze eines K. Regierungscommissärs aus dem Vorstande und den Lehrern des Seminars gebildet wird, einer weiteren, der Anstellungsprüfung der Schuldienstexspectanten nach Form, Inhalt und Umfang gleichkommenden Prüfung, der pract. Concursprüfung zu unterziehen, deren erfolgreiches Bestehen erst zur Verwendung als selbstständige Lehrerin an den öffentlichen Schulen qualificirt.

Ad Num. 16075.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fürsorge für hilfsbedürftige Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das autographirte Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 27. vor. Mts., bezeichneten Be-

treffs, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, die zurückgelassenen bedürftigen Familien eingerückter verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner, welche auf eine Unterstützung aus dem durch Seine Majestät dem Könige allergnädigst bewilligten Unterstützungs-Antheile zu Eintausend Gulden Anspruch machen wollen, entsprechend anzuweisen, ihre desfallsigen Gesuche durch die zurückgebliebenen Ehefrauen oder sonstige gesetzliche Vertreter dieser Familien bei den einschlägigen Gemeindebehörden alsbald; und

längstens innerhalb 4 Tagen

anzumelden, mit dem Beifügen, daß verspätet einkommenden Gesuchen nach erfolgter Vertheilung eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden könne.

Die genannten Behörden haben diese Gesuche unter genauer Beachtung der im Ausschreiben vom 27. vor. Mts. hierüber vorgezeichneten Direktiven mit thunlichster Beschleunigung zu instruiren, und hiebei auch einen verlässigen Nachweis über das wirklich erfolgte Einrücken der betreffenden Pflichtigen zu den Akten zu bringen, wozu für die vorliegenden Gesuche das Zeugniß der Gemeindebehörden genügt, falls die Erhebung durch das K. Landwehrbezirks-Commando mit größerem Zeitaufwande verbunden sein sollte.

Aus der Zahl der eingekommenen Gesuche sind sodann die bedürftigsten Familien zu ermitteln, und deren Gesuche mit den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen, den Aufschlüssen über die denselben aus Mitteln von Privathilfsvereinen etwa zufließenden Unterstützungen und mit den im mehrerwähnten Ausschreiben bezeichneten gutachtlichen Anträgen in einer tabellarischen Uebersicht anher einzusenden.

Diese Uebersichten sind bis

spätestens zum 22. d. Mts.

unterfertigter Stelle bei Meidung der Verantwortlichkeit für die Folgen allenfallsiger Verzögerungen in Vorlage zu bringen.

Die auf Grund des Art. 33 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 zu stellenden Gesuche um die gesetzlich gewährte Unterstützung aus Staatsmitteln sind genau nach Maßgabe des § 29 der Bestimmungen über die Gebühren-Verhältnisse der Landwehr vom 22. März 1869 — Reg.-Blatt S. 640 zu behandeln.

Bayreuth, den 10. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16619.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Den einjährigen Freiwilligendienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Zuschrift des K. Generalcommandos Würzburg vom 7./9. ds. Mts. ist von demselben als Vorsitzender zu der am

16. August l. Js.

beginnenden Prüfung behufs Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst der K. Hauptmann Carl Siber vom 7. Infanterieregiment „Hohenhausen" beordert worden.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, solches in ihrem Bezirke unverzüglich geeignet zu veröffentlichen.

Bayreuth, den 11. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16631.

(Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Neukenroth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Neukenroth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 470 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen drei Wochen

bei dem K. Bezirksamte Kronach oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 9. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 16632.

(Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Posseck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Posseck mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 445 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen drei Wochen

bei dem K. Bezirksamte Kronach oder bei der Kgl. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 9. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16430.

(Aufstellung von Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, entsprechend dem Antrage des M. S. Bustelli in Aschaffenburg als Hauptagenten des

Gustav Böhme und Compagnie in Hamburg,
Karl Ludwig Bödecker in Bremen und
Adolph Strauß in Antwerpen und Rotterdam

von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen

der Buchbinder Friedrich Kögler in Bayreuth,
der Kaufmann Christ. Oelschlägel in Hof,
der Kaufmann Wilhelm Kirschner in Bamberg,
der Kaufmann S. A. Rahn in Thierstein,
der Kaufmann G. F. Kraus in Wunsiedel,
der Kaufmann Th. Steinheimer in Bamberg,

als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden sind.

Bayreuth, den 7. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16561.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Knaben Joseph Gottlieb Stetter von Buchenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamtes Deggendorf vom 27. v. Mts. hat sich der 11 jährige Knabe Joseph Gott-

lieb Stetter von Buchenberg am 8. d. Mts., heimlich vom Hause entfernt, ohne seither zurückgekehrt zu sein.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des erwähnten Knaben ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, nach dem Aufenthalte desselben zu forschen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Deggendorf bekannt zu geben.

Bayreuth, den 9. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

* * *

Signalement:

Alter 11 Jahre, Größe circa 4 Schuh, Haare blond, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Kinn spitzig, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schmächtig. Besondere Kennzeichen ohne; Sprache die eines Städters.

Kleidung: weißleinener mit kleinen rothen Streifen versehener Rock, solche Hose und Weste, letztere beide schon ziemlich stark geflickt und zerrissen, eine schwarze Kappe mit Schirm, bloßfüßig.

Ad Num. 16594.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Funktion eines Präfekten am K. Erziehungsinstitute zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. Oktober d. Js. an erledigt sich die Funktion eines zweiten Präfekten im K. Erziehungsinstitute für Studirende zu Landshut, mit welcher ein jährlicher Bezug von 300 fl. nebst freier Wohnung und Verpflegung verbunden ist.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse über ihre bisherige Wirksamkeit bis

längstens zum 24. August d. Js.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen. Besondere Berücksichtigung würden geprüfte Lehramtskandidaten finden, sowie auch Kenntnisse im Musikfache und in den neueren Sprachen sehr empfehlen würden.

Landshut, den 6. August 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

gez. von Hohe, Präsident.

Gaudinus.

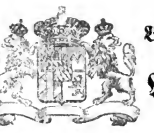
Dienstesnachrichten.

Der Lehrer Martin Pfreimter in Posseck ist wegen vorgerückten Lebensalters und eingetretener Funktionsunfähigkeit unter Anerkennung seiner ersprieslichen Leistungen vom 1. Oktober anfangend in den Ruhestand versetzt worden.

Der Lehrer Friedrich Stöhr in Leupoldsgrün ist wegen vorgerückten Lebensalters und eingetretener Funktionsunfähigkeit vom 1. Oktober l. Js. anfangend unter Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen in den Ruhestand versetzt worden.

Der Lehrer J. Völk von Neukenroth ist wegen vorgerückten Lebensalters und eingetretener Funktionsunfähigkeit vom 1. Oktober l. Js. an unter Anerkennung seiner ersprießlichen Leistungen in den Ruhestand versetzt worden.





Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 72. Bayreuth, Mittwoch, den 17. August 1870.

Inhalt:

Ad Num. 1014.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken, und die K. Commissäre von Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Veröffentlichung amtlicher Nachrichten über die Kriegsereignisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. Mts. Nr. 8774 hat nach einem Berichte der Kgl. Gesandtschaft in Berlin die Kgl. preußische Regierung die Bestimmung getroffen, daß das Wolff'sche Telegraphenbureau alle zur Veröffentlichung sich eignenden Nachrichten der Regierung über Vorkommnisse auf dem Kriegsschauplatze mit der Weisung erhält, dieselben ungesäumt zu veröffentlichen.

Die Wolff'schen Telegramme vom Kriegsschauplatze sind daher als offizielle zu betrachten, wie dies auch nach den gemachten Wahrnehmungen fast ausnahmslos bisher schon geschehen ist.

Dieses wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 16. August 1870.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Ad Num. 16569.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird im Nachstehenden die im ausgesetzten Betreffe unterm 6. ds. Mts. sub Nr. 7068 ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 9. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Kessler.

Abdruck.

Nr. 7068.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die Frage in Anregung gekommen ist, in welcher Weise die Ersatzansprüche zu behandeln seien, welche inländischen Gemeinden auf Grund des Art. 15. Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege bezüglich der an hilfsbedürftige Ausländer geleisteten Unterstützungen der Staatskassa gegenüber zustehen, sieht sich das unterfertigte Kgl. Staats-Ministerium im Einverständnisse mit dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen veranlaßt, der Kgl. Regierung Nachstehendes zu eröffnen.

Bei der Verwandtschaft, welche zwischen den auf der angeführten Gesetzesstelle beruhenden Ersatzleistungen und den der Staatskassa aus Heimaths-Verhältnissen obliegenden Leistungen besteht, sind auch die ersteren auf die Position des Wohlthätigkeits-Etats „für Verpflegung von Heimathlosen und für sonstige der Staatskassa aus Heimaths-Verhältnissen obliegende Leistungen" zu verrechnen, welche mit Rücksicht auf diese ihre erweiterte Bestimmung im Ausgabebudget für das Jahr 1870 die Bezeichnung „für Leistungen, welche der Staatskassa auf Grund der Gesetze über Heimath und öffentliche Armen- und Krankenpflege obliegen", erhalten wird.

Eine besondere Creditseröffnung ist für diese Ersatzleistungen in jedem einzelnen Falle nicht erforderlich, da dieselben wie die übrigen unter diese Etatsposition gehörenden Ausgaben nach dem Anfalle bezahlt und verrechnet werden dürfen.

Auch in sonstiger Beziehung sind die erwähnten Ersatzleistungen im Allgemeinen gleich den Armenunterstützungen für Heimathlose zu behandeln und es finden daher auf sie die Bestimmungen in Ziffer 9 der Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745 „den Vollzug des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr." analoge Anwendung.

Nach dem Art. 15 Abs. 2 des angeführten Gesetzes vom 29. April 1869 ist übrigens die Zulässigkeit eines solchen Ersatzanspruches gegen die bayerische Staatskassa, abgesehen von den Fällen, in welchen die hierüber bestehenden Staatsverträge die Verfolgung derselben gegen die betreffenden ausländischen Gemeinden oder Kassen ausschließen, dadurch bedingt, daß die Geltendmachung des Anspruches ohne Erfolg geblieben sei.

Damit aber die Geltendmachung im einzelnen Falle auch wirklich als erfolglos angenommen werden könne, genügt es nicht, daß die hilfeleistende Gemeinde mit den einschlägigen Behörden des Auslandes in Correspondenz getreten sei, sondern es muß auch und zwar namentlich dann, wenn entweder ein Staatsvertrag bezüglich derartiger Ersatzleistungen überhaupt nicht besteht, oder wenn ungeachtet des Bestehens eines solchen Vertrages, welcher die Ersatzleistung für zulässig erklärt, letztere von der ausländischen Gemeinde oder Behörde verweigert wird, die Geltendmachung des fraglichen Anspruches auf diplomatischem Wege versucht worden sein, welcher daher von der hilfeleistenden Gemeinde in solchen Fällen jederzeit zu veranlassen ist.

Wenn dagegen bestehende Staats-Verträge, wie dieß z. B. bei der Eisenacher-Convention vom 11. Juli 1853 der Fall ist, zwar einen Ersatzanspruch gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen in dem Staate, welchem der Unterstützte angehört, nicht zulassen, wohl aber die Ansprüche gegen die unterstützte Person oder andere privatrechtlich zum Ersatze Verpflichtete vorbehalten, so kann im Hinblick auf Art. 16 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege die hilfeleistende Gemeinde allerdings nicht zur vorgängigen Geltendmachung dieser Ansprüche im Auslande angehalten werden, sondern kann den Ersatz sogleich von der bayerischen Staatskassa verlangen; doch ist auch in diesen Fällen von Seite der betreffenden Staatsbehörde diplomatische Vermittlung bezüglich der Inanspruchnahme jener Ersatzpflichtigen dann zu veranlassen, wenn nicht aus den bereits gepflogenen Verhandlungen die Mittellosigkeit des unterstützten Ausländers und der anderen privatrechtlich zum Ersatze verpflichteten Personen zur Genüge hervorgeht.

Hiernach hat die K. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Den Vollzug des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.

Durch den Minister, der General-Sekretär: Ministerialrath von Dubois.

Ad Num. 17,101.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Gebühren-Verhältnisse der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und der Landwehr, hier Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend die höchste Kriegs-Ministerialentschließung vom 9. d. Mts. bezeichneten Betreffs im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Auftrage zugefertigt, für deren alsbaldige Bekanntgabe in ihrem Bezirke und an die Betheiligten durch Abdruck in den Amtsblättern rc. entsprechende Vorsorge zu treffen.

Die Gesuche selbst sind mit aller thunlichen Beschleunigung zu erledigen und wird hiebei bemerkt, daß die im

§ 29 der Bestimmungen vom 22. März 1869 den Distriktsverwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäfte von der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Gesuchstellers, ohne Rücksicht auf die etwa anderwärts begründete Heimath desselben, zu bethätigen sind.

Zugleich werden dieselben auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 10. d. Mts. rubr. Betreffs, (Kreisamtsblatt Nr. 71) mit dem Bemerken hingewiesen, daß das Ergebniß der im nachstehenden höchsten Rescripte angeordneten Erhebungen der Landwehrbezirkscommandos in den vorzulegenden tabellarischen Uebersichten der Gesuche kurz vorzumerken ist, und daß der Termin für diese Vorlagen hiemit

bis zum 30. d. Mts.

verlängert wird.

Bayreuth, den 15. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 8695.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Kriegs-Ministerium.

Im Nachgange zum Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 27. Juli l. Js. Nr. 10656 wird Folgendes verfügt:

1) Werden von verheiratheten Reservisten und Landwehrmännern oder von den Familien-Angehörigen derselben Gesuche um Unterstützung nach Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 unmittelbar bei den Landwehr-Bezirks-Commandos angebracht, oder sind solche Gesuche bereits dort angebracht worden, so haben die Landwehr-Bezirkscommandos unverzüglich darüber Erhebung zu pflegen, ob und wann die betreffenden Reservisten und Landwehrmänner zu ihrem Truppentheile eingerückt sind und sind sodann diese Gesuche weiter nach den Vorschriften des § 29 der Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 22. März 1869 Nr. 3887 — Verordnungs-Blatt Nr. 13 — zu behandeln.

2) Die von den Landwehr-Bezirks-Commandos nach den Vorschriften des angeführten § 29 aufzustellenden Verzeichnisse über die eingereichten Unterstützungsgesuche sind den Distrikts-Verwaltungs-Behörden des Wohnortes des Gesuchstellers zur weiteren Behandlung zu übergeben.

Dieses wird für geeignete Verfügung eröffnet.

München, den 9. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Auf Befehl des Kriegsministers.

Fortenbach, Generalmajor.

von Gönner.

An
die General-, das Artillerie- und Genie-Corps-Commandos
ergangen.

Gebührenverhältnisse der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr betr.

Ad Num. 16949.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Errichtung stehender Kriegsspitäler und Rekonvalescenten-Anstalten, hier das Central-Nachweise-Bureau der deutschen Vereine für Verwundete in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend das Ausschreiben des Central-Nachweise-Bureaus der deutschen Vereine für Verwundete, Berlin vom 3. August 1870, im Abdrucke zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage bekannt gegeben, dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieses Ausschreibens den Vorständen aller bereits bestehenden und noch entstehenden Reserve- und Vereins-Lazarethe sowie denjenigen Privatpersonen ihres Amtsbezirks, welche verwundete oder kranke Krieger in Pflege haben, alsbald eröffnet wird, und daß seitens dieser Vorstände und Privatpersonen die am 1., 11. und 21. jeden Monats zu erstattenden Bestands-, Abgangs- und Zugangs-Nachweisungen mit Beobachtung der im nachstehenden Ausschreiben hiefür gegebenen Direktiven dem Central-Nachweise-Bureau der deutschen Vereine für Verwundete zu Berlin, U. d. Linden Nr. 74 präzis und vollständig unmittelbar eingesendet werden.

Bayreuth, den 13. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Roßner.

Abdruck.

Central-Nachweise-Bureau der deutschen Vereine für Verwundete.

Berlin, U. d. Linden Nr. 74.

Wie bereits in der Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums vom 25. Juli d. Js. hervorgehoben ist, sind am 1., 11. und 21. jeden Monats von allen Reserve- und Vereins-Lazarethen, sowie von denjenigen Privatpersonen, welche Verwundete und Kranke in Pflege haben, auf Grund der §§ 76 und 140b der K. Instruktion über das Sanitätswesen im Kriege Bestands-, Abgangs- und Zugangs-Nachweisungen an uns einzusenden, welche die besonders deutlich geschriebenen Zunamen, die Vornamen, von denen der Rufname zu unterstreichen ist, Charge, Truppentheil, die Adresse der Angehörigen, sowie das Lazareth rc., in welchem sich der Betreffende befindet, enthalten müssen. Wir bitten um so dringender um möglichst prompte und vollständige Mittheilung dieser Angaben, als unsere ganze Wirksamkeit wesentlich hierauf beruht. Unser Geschäftskreis hat dadurch eine Erweiterung erfahren, daß seitens des Herrn Militär-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege, Fürsten von Pleß, den **Feld**- und sonstigen **Kriegs**-Lazarethen zugetheilten Delegirten, für den Fall, daß die vorgeschriebene Correspondenz zu umfassend für sie sein sollte, frei gestellt hat an deren Stelle die oben aufgeführten Angaben ähnlich wie die Reserve- und Vereins-Lazarethe in tabellarischen Zusammenstellungen decadenweise an uns gelangen zu lassen. Die Benachrichtigung der Angehörigen würde also auch in diesem Falle durch uns er-

folgen. Eine andere sehr bedeutende Erweiterung unseres Geschäftskreises ist dadurch eingetreten, daß die deutschen Bundesgenossen in dankenswerther Weise sich zur Betheiligung an dem Central-Nachweise-Bureau bereit erklärt haben. Endlich ist auf internationalem Wege die Verbindung mit den französischen Hilfsvereinen angebahnt, um Auskunft erhalten und ertheilen zu können, wenn es sich um deutsche Krieger in französischer Pflege oder umgekehrt handelt. Wir geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß es uns unter Gottes Beistand gelingen werde, in allen oben angedeuteten Richtungen für die Verbindung der Verwundeten mit ihren Angehörigen segensreich zu wirken.

Berlin, 3. August 1870.

Das Central-Nachweise-Bureau.

v. Troschke. L. Wrede. E. v. Wildenbruch.

Ad Num. 16652.

(Den Vollzug der Verordnung vom 20. Dezember 1868, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung rubrizirten Betreffs vom 8. November v. Js. (Kr.-A.-Bl. 1869 S. 1480 f.) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den am 9. Juni l. Js. verstorbenen Kaufmann C. F. Käppel in Münchberg

Kaufmann Carl Imhof von Münchberg

als zweiter (stellvertretender) Vorstand gewählt worden ist.

Bayreuth, den 13. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16695.

(Die Landgestütspreisevertheilung für das Jahr 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit eröffnet, daß die unterm 25. Juni l. Js. ausgeschriebene Landgestüts-Preisevertheilung zu Höchstadt a. d. A. gemäß höchster Entschließung vom 7. curr. wegen der eingetretenen Kriegsereignisse vorerst bis auf Weiteres ausgesetzt bleibt.

Bayreuth, den 11. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß auf Grund der durch das Gesetz vom 21. Juli l. Js., einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend, ertheilten Ermächtigung ein 5proz. Anlehen im Betrage von 15,000,000 fl. im Wege der allgemeinen Betheiligung aufgenommen werde.

Zum Vollzuge dessen wird Nachstehendes bekannt gemacht.

I.

Das aufzunehmende Anlehen wird auf die Staatsfonds versichert und erhält die Bezeichnung.

„Militär-Anlehen von 1870 zu 5 Prozent."

Den auszustellenden Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., welche sämmtlich au porteur (auf den Inhaber) lauten, werden 20 halbjährige Zinscoupons vom 1. Februar 1871 bis 1. August 1880 einschlüssig und eine Coupons-Anweisung (Talon) beigegeben.

Die halbjährigen Zinsen zu 5 Prozent werden zur Verfallzeit bei allen K. bayerischen Staatsschuldentilgungs-Kassen, den K. Kreiskassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern, bei der K. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und in Frankfurt a./M. bezahlt.

Die Bestimmungen über die Tilgung des Anlehens bleiben den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.

II.

Die Aufnahme des Anlehens erfolgt im Wege der allgemeinen Betheiligung und findet die Subscription

am 22. 23. und 24. August l. Js.

von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags bei allen K. Staatsschuldentilgungs-Kassen, K. Kreiskassen und Rentämtern, dann bei der K. Bank in Nürnberg und deren Filialen statt.

III.

Einige Tage vor dem 22. August l. Js. wird der Cours, zu welchem das Anlehen emittirt wird, besonders bekannt gemacht.

Bei Betheiligungen von 100,000 fl. und darüber wird noch eine besondere Provision gewährt, und zwar bei Beträgen

von	100,000 fl. bis	250,000 fl.	½	Prozent,
„	250,000 fl. „	500,000 fl.	1	„
„	500,000 fl. „	1,000,000 fl.	1½	„
„	1,000,000 fl. und darüber		2	„

IV.

Bei der Subscription ist sofort die erste Einzahlung von 10 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages baar zu leisten.

V.

Im Falle der Ueberzeichnung des Anlehens tritt eine verhältnißmäßige Reduktion der Zeichnungen ein. Es werden jedoch Zeichnungen unter 10,000 fl. nicht reduzirt.

Bei eintretender Reduktion der Zeichnungen von 100,000 fl. und darüber bleibt die im Art. III. für den subscribirten Betrag zugesicherte Provision ungeschmälert.

Die bei der Subscription zu viel eingezahlten Beträge werden nebst 5 Prozent Zinsen wieder zurückvergütet, soferne die Subscribenten nicht deren Anrechnung auf die zweite Rateneinzahlung vorziehen.

VI.

Die Subscribenten sind verpflichtet, die weiteren Einzahlungen zu leisten, und zwar:

die 2. Einzahlung am 12. September l. Js. mit 25 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages,

die 3. Einzahlung am 3. Oktober l. Js. gleichfalls mit 25 Prozent des gezeichneten Nominal-Betrages,

die 4. und letzte Einzahlung am 24. Oktober l. Js. mit dem Reste des Subscriptionspreises.

Volleinzahlungen können zu jeder Zeit geleistet werden.

VII.

Die Subscribenten erhalten den Zins à 5 Prozent aus dem Nominalbetrage der Obligationen vom 1. August 1870 an vergütet.

Wer die volle Einzahlung des ganzen gezeichneten Betrages sofort bei der Subscription (22. bis 24. August l. Js.) leistet, erhält noch eine besondere Bonifikation von 1¼ Prozent.

VIII.

Ueber die geschehene erste Einzahlung wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subscribenten lautende Empfangsbescheinigung (Anmelde-Schein) ausgestellt.

Nach Schluß der Subscription und nach Vornahme der etwa nöthigen Reduktion der gezeichneten Beträge wer-

den die Anmelde-Scheine gegen die erforderliche Anzahl Interims-Scheine à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., auf den Inhaber lautend, umgewechselt. In diesen Interims-Scheinen ist der Betrag der ersten Einzahlung angegeben, und werden auf denselben die weiter erfolgenden Einzahlungen quittirt.

IX.

Nach erfolgter Vollzahlung werden die Interims-Scheine gegen die neuen Obligationen in dem Maße, wie die Anfertigung derselben fortschreitet, umgetauscht.

Es wird übrigens Sorge getragen werden, daß in kurzer Zeit die Obligationen verabfolgt werden können.

X.

Bezüglich der Abgabe der Obligationen wird bemerkt, daß in der Regel nur so viele Stücke à 500 fl. und 100 fl. verabfolgt werden, als zur Ausgleichung erforderlich ist, also z. B. für ein Darlehenskapital von 2700 fl.

2 Stücke à 1000 fl.
1 Stück à 500 fl.
2 Stücke à 100 fl.

Auf besonderes Verlangen der Gläubiger werden jedoch statt einer Obligation ad 1000 fl. auch zwei Stücke à 500 fl., dann bei größeren Darleihen höchstens 10 Prozent in Obligationen à 100 fl. verabfolgt.

XI.

Die Einzahlungen dienen zugleich als Cantion für Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und sind bei Nichteinhaltung derselben der Kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt verfallen.

München, den 11. August 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Weichlein.

Edictalladung.

(Untersuchung gegen Anton Ruhl, ledigen Schulverweser von Tiefenhöchstadt, wegen dreier Verbrechen des Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust betr.)

Durch Erkenntniß des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 22. Juli 1870 ist gegen Anton Ruhl, 20 Jahre alt, ledigen Schulverweser von Marktleugast, K. Landgerichts Stadtsteinach, zuletzt in Tiefenhöchstadt, K. Landgerichts Bamberg I., wegen dreier Verbrechen des Mißbrauchs zu widernatürlicher Wollust, verübt in den Jahren 1869 und 1870, namentlich im Monat April 1869 und im Monat März 1870 zu Tiefenhöchstadt an der Wirthstochter Barbara Büttel, der Bauerstochter Gertraud Söhnlein und der Bauerstochter Margaretha Göller, sämmtlich von Tiefenhöchstadt auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht von Oberfranken erkannt worden.

Zugleich wurde die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens beschlossen und die Edictalladung des abwesenden Angeklagten verordnet.

Demzufolge ergeht an Anton Ruhl, ledigen Schulverweser aus Marktleugast die Aufforderung,

binnen drei Monaten

vor dem K. Bezirksgerichte Bayreuth, wo das Schwurgericht abgehalten wird, zu erscheinen und sich wegen der Verbrechen, deren er angeklagt ist, zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn, als Ungehorsamen, dem Gesetze gemäß verfahren werden und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bayreuth, den 6. August 1870.

Der Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.

(L. S.) von Kirschbaum.

coll. Voigt.



Königlich Bayerisches
Kreis=Amtsblatt
von Oberfranken.

№ 73. Bayreuth, Sonnabend, den 20. August 1870.

Inhalt:

Ad Num. 17253.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erlassung von Sicherheits-Vorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuchs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 17. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs, (Regierungsblatt Nr. 48, Kreisamtsblatt Nr. 62) wird die zu Art. 120 des Strafgesetzbuches weiter erlassene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. August l. Js. (Regierungsblatt Nr. 60) nachstehend zur genausten Darnachachtung veröffentlicht.

Die obengenannten Behörden haben die Beachtung dieser Sicherheitsvorschriften strenge zu überwachen, bei allenfallsigen Zuwiderhandlungen aber sofort die entsprechenden Maßregeln zu treffen und beziehungsweise die Einleitung strafrechtlicher Untersuchung zu veranlassen.

Bayreuth, den 18. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Bekanntmachung,
die Erlassung von Sicherheits-Vorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches und des § 5 der zum Vollzuge dieser Gesetzesstelle erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli l. Js. wird im

Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz und dem K. Kriegsministerium hiemit verboten, auf dem in § 1 Ziff. 1 jener Verordnung bezeichneten Wege über dienstliche Verfügungen der Militärstellen oder über Diensthandlungen militärischer Vorgesetzten mißbilligende Kritiken oder überhaupt solche Mittheilungen zu veröffentlichen, welche geeignet sind, das Ansehen der betreffenden militärischen Stellen oder Vorgesetzten zu beeinträchtigen oder irgendwie auf die militärische Disciplin oder die öffentliche Ruhe und Ordnung nachtheiligen Einfluß zu üben, das öffentliche Vertrauen zu stören oder Gehässigkeiten zu erregen.

München, den 15. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Braun.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Du Bois.

Ad Num. 17154.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Den Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend die vom K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 10. August l. Js. an die Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten in bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Entschließung zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage eröffnet, die in ihren Bezirken bereits bestehenden oder noch entstehenden Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, sowie die denselben affiliirten Hilfs- und Wohlthätigkeits-Vereine hievon entsprechend zu verständigen.

Bayreuth, den 18. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Verfolge der Entschließungen vom 25. vor. und 5. l. Mts., bezeichneten Betreffs, wird der General-Direktion der K. Verkehrsanstalten, Betriebs-Abtheilung, eröffnet, daß nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 7. d. Mts. die K. württembergische Regierung den Unterstützungsgegenständen zu Gunsten der ausgerückten deutschen Truppen Porto- und Taxfreiheit auf den K. württembergischen Posten und beziehungsweise Staatsbahnen bewilligt hat und Personen, welche mit gehörig ausgestellten Legitimationsscheinen des Central-Ausschußes des bayerischen Vereins für Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger versehen sind, taxfreie Beförderung auf den württembergischen Staatsbahnen gewährt.

Da die Taxfreiheit von Unterstützungsgegenständen für die ausgerückten deutschen Truppen bereits durch Entschließung vom 5. d. Mts. Nr. 9792 auf die Sendungen aller der Pflege und Unterstützung deutscher Krieger sich widmenden Vereine ausgedehnt ist, so werden die Eisenbahn-Behörden lediglich zu verständigen sein, daß nunmehr auch die Legitimationsscheine des württembergischen Sanitäts-Vereins zur freien Fahrt auf den bayer. Staatsbahnen nach Maßgabe der mit Entschließung vom 25. Juli l. Js. Nr. 9366 ertheilten Bestimmungen berechtigen.

München, den 10. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Schlör.

v. Getto.

An
die Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten (Betriebs-Abtheilung.)

Den Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.

Ad Num. 17194.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Errichtung stehender Kriegsspitäler und Rekonvalescenten-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. August l. Js., bezeichneten Betreffs, wurde die Bestimmung getroffen, daß die dem Wirkungskreise desselben unterstellten, dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten ärarialischen und überhaupt öffentlichen Lokalitäten im Falle dringender Noth und eines ganz unvermeidlichen Bedürfnisses zur Unterbringung verwundeter oder erkrankter Krieger verwendet werden dürfen und sollen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Unterricht bei Beginn des neuen Schuljahres nicht sofort wieder aufgenommen werden kann.

Es ist hiebei jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß eine solche Verwendung wirklich nur in dringenden Nothfällen und nur mit Beschränkung auf die Zeitdauer dieses Nothstandes geschehe, und in solcher Art bemessen werde, daß der Gesundheitszustand der in solchen Räumlichkeiten später wieder sich aufhaltenden Jugend nicht gefährdet werde, und wenn irgendwie möglich, rechtzeitig wieder mit dem Unterricht begonnen werden kann.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit Nachricht.

Bayreuth, den 18. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16,733

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.

(Die Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. August 1870 — Nr. 8534 wurde die Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten im Verfolge der höchsten Entschließung vom 25. vor. Mts. Nr. 9366 — Kr.-A.-Bl. S. 836 — generell ermächtigt, alle Unterstützungsgegenstände für die Truppen der im Kriege befindlichen deutschen Staaten, gleichviel ob die bezüglichen Sendungen von Bayerischen oder außerhalb Bayern bestehender — der Pflege und Unterstützung deutscher Krieger sich widmenden Vereinen herrühren, unter der Voraussetzung frachtfrei zu befördern, daß die in der vorerwähnten Entschließung unter Abs. 1 hinsichtlich der Bezeichnung und Adressirung der Sendungen aufgestellten Bestimmungen erfüllt sind.

Was die freie Fahrt der im Dienste der freiwilligen Krankenpflege stehenden Personen, der Vertrauenspersonen der Vereine, der Aerzte und Geistlichen anbelangt, so sind außer den Legitimationen, welche der Central-Ausschuß des bayerischen und beziehungsweise das Central-Comité des preußischen Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ausstellt, auch die Legitimationsscheine des badischen Frauen-Vereins zu respektiren, nachdem die großherzogliche Regierung volle Reciprozität zugesichert hat.

Dieses wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Verständigung der in den betreffenden Verwaltungsbezirken bereits bestehenden oder noch entstehenden Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der denselben affiliirten Hilfs- und Wohlthätigkeits-Vereine mitgetheilt.

Bayreuth, den 12. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17271.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die periodischen Uebersichten über den Stand der Brandversicherung pro 1869/70, sowie die Jahresrechnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden hiedurch beauftragt, die Uebersichten über die, gegen den Stand am Schlusse des Jahres 1868/69 sich pro 1869/70 ergebenen Aenderungen der Brandversicherungs- und Beischlagsverhältnißkapitalien bis

10. Oktober d. Js.

in beglaubigter Abschrift hieher vorzulegen. Auch sind die Hauptübersichten über den Stand der Assekuranzkapitalien, sowie die Hauptzusammenstellungen über die Beischlagsverhältnißkapitalien gleichzeitig in duplo einzusenden.

Die hiezu erforderlichen lithographirten Formulare sollen demnächst mitgetheilt werden.

Es wird hiebei, wie schon früher angeordnet, ausdrücklich wiederholt, daß am Schluß der Hauptübersicht beizusetzen ist, wie hoch sich die neuen Zugänge und Erhöhungen auf die verschiedenen Klassen vertheilen, und welcher Betrag von den — ebenfalls nach den vier Klassen ausgeschiedenen — Minderungen und Austritten durch officielle Nachschätzung des Brandversicherungs-Inspectors herbeigeführt wurde.

Mit den Hauptzusammenstellungen sind neben den Zu- und Abgangstabellen auch die Originalien derjenigen Nebenkataster, in welchen sich während des Jahres Aenderungen ergeben haben, in Vorlage zu bringen und die Verzeichnisse der Extrafondsbeiträge in duplo einzusenden.

Die Brandassekuranzrechnung pro 1869/70, bei deren Anfertigung die Erinnerungen des Vorjahres genau zu beachten sind, ist am Schlusse des Monats Oktober in Vorlage zu bringen.

Insbesondere wird den Distriktsverwaltungsbehörden aufgetragen, allenfallsige noch rückständige Anzeigen über

stattgehabte Aenderungen des Versicherungsstandes bei Haftung für alle, durch etwaige Verzögerung entstehenden Nachtheile sofort und längstens

binnen 14 Tagen

einzusenden.

Bayreuth, den 18. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 17079.

An sämmtliche Kgl. Distriktspolizeibehörden und unmittelbare Stadtmagistrate von Oberfranken.

(Die Ueberficht der Telegraphenstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Generaldirektion der Verkehrsanstalten anher mitgetheilte Verzeichniß der zur Zeit in Bayern bestehenden Telegraphenstationen wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß gebracht und ist nach Maßgabe der später nachfolgenden Veröffentlichungen evident zu erhalten.

Bayreuth, den 15. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 16,826.

Verzeichniß

der

Bayerischen Telegraphen-Stationen.

Die mit: * bezeichneten Stationen sind noch nicht eröffnet;

N. = Station mit permanentem Dienst, (Tag und Nacht);

N/2. = „ „ verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht;

C. = „ „ vollem Tagesdienst;

L. = „ „ beschränktem Tagesdienst;

B. = „ welche nur während der Badesaison;

E. = „ „ „ „ des Hoflagers geöffnet ist;

F. = Eisenbahnstation, welche dem Privat-Verkehr geöffnet ist;

P. = Station einer Privatgesellschaft.

Stationen.		Stationen.		Stationen.	
Abbach	L.	Auerbach	L.	Brannenburg	F.
Abensberg	L.	Augsburg Bahnhof	C.	Breitengüßbach	F.
Absberg*	L.	Augsburg Stadt	N.	Bruchmühlbach	L.
Adelschlag	F.	Babenhausen	L.	Bruck*	L.
Ahrnschwang	P. F.	Baiersdorf	F.	Bruckberg	P. F.
Aibling	L.	Bamberg	N/$_2$.	Bruckmühl	F.
Aichach	L.	Bärnau*	L.	Brückenau Bad	B. L.
Aitrang	F.	Baunach	L.	Brückenau Stadt	L.
Allach	F.	Bayreuth	C.	Buchloe	L.
Allersberg	L.	Bechhofen*	L.	Burgau	F.
Altdorf	L.	Beilngries	L.	Burgbernheim	F.
Altenmuhr	F.	Bellheim	L.	Burgebrach*	L.
Altenschwand	P. F.	Benediktbeuern	L.	Burgfarnbach	F.
Altenstadt	F.	Berching	L.	Burghausen	L.
Althegnenberg	F.	Berchtesgaden	L.	Burghaslach*	L.
Altmannshof	P. F.	Berg	E.	Burgkundstadt	F.
Altötting	L.	Bergen	F.	Burglengenfeld	L.
Alsenz*	L.	Bergrheinfeld	F.	Burgpreppach*	L.
Alzenau*	L.	Bergtheim	F.	Burgsinn*	F.
Amberg	L.	Bergzabern	L.	Buttenwiesen	L.
Amorbach	L.	Bernau	F.	Castell	L.
Ampfing*	F.	Berneck	L.	Cham	P. F.
Amselfing	P. F.	Bernried	F.	Cusel	L.
Annweiler	L.	Berolzheim	F.	Dachau	F.
Ansbach	C.	Betzigau	F.	Dahn	L.
Arnstein	L.	Bießenhofen	F.	Darching	F.
Arnstorf	L.	Binswangen	L.	Deggendorf	L.
Arzberg*	L.	Bischofsheim v. d. Rhön	L.	Deidesheim	L.
Aschaffenburg	C.	Blieskastel	L.	Deisenhofen	F.
Asch [Oesterreich]	F.	Bobingen	F.	Dettelbach Bahnhof	F.
Aßling*	F.	Bodenwöhr	P. F.	Dettelbach Stadt	L.
Au bei Freising	L.	Bogen*	L.	Diedorf	F.
Aub	L.	Bonnland	L.	Diemendorf	F.

Stationen.	
Dietfurt	L.
Dietmannsried	F.
Diessen	L.
Dillingen	L.
Dingolfing	L.
Dinkelsbühl	L.
Dinkelscherben	F.
Dirmstein	L.
Dollnstein	F.
Donauwörth	C.
Dorfen *	F.
Dürkheim	L.
Dürrenzimmern	F.
Ebelsbach	F.
Ebensfeld	F.
Ebermannstadt	L.
Ebern	L.
Ebersberg	L.
Edenkoben	L.
Eger [Oesterreich]	F.
Eggenfelden	L.
Eggolsheim	F.
Egloffstein	L.
Eichstädt Bahnhof	F.
Eichstädt Stadt	L.
Ellingen	F.
Eltersdorf	F.
Eltmann *	L.
Emskirchen	F.
Endorf	F.
Ensheim	L.
Erding	L.
Ergolsbach	P. F.
Erlangen	C.
Ermershausen	L.
Ermetzhofen	F.
Eschelkam *	L.
Eschenbach	L.
Etzelwang	P. F.
Euerdorf	L.
Falkenstein *	L.
Feldafing	F.
Feldkirchen *	F.
Feldmoching	P. F.
Fellheim	F.
Feucht	L.
Feuchtwangen	L.
Fischbach *	L.
Fischbach	F.
Fischen	L.
Floß	L.
Forchheim	F.
Frankenthal	L.
Franzensbad [Oesterreich]	F.
Freihölz	P. F.
Freilassing	F.
Freinsheim	L.
Freising	L.
Freistadt	L.
Freyung *	L.
Friedberg	L.
Friedorfing *	L.
Fürth	C.
Fürtherkreuzung	F.
Füssen	L.
Furth i./W.	P. F.
Gabelbachgereuth	F.
Gädheim	F.
Garmisch	L.
Gauting	F.
Gefrees	L.
Geimersheim	F.
Geiselhöring	P. F.
Geisenfeld	L.
Gemünden	F
Georgensgmünd	L.
Germersheim	L.
Gerolzhofen	L.
Gersthofen	F.
Gessertshausen	F.
Gmund	L.
Gößweinstein *	L.
Göllheim	L.
Goßmannsdorf *	F.
Gräfenberg	L.
Grafenau *	L
Grafing *	F.
Greding	L.
Griesbach	L.
Grönenbach	F.
Großaitingen	F.
Großhesselohe	F.
Großkarolinenfeld *	F.
Grönhard	F.
Grünstadt	L.
Günzach	L.
Günzburg	L.
Gundelfingen	L.
Gundelsdorf	F.

Stationen.		Stationen.		Stationen.	
Gunzenhausen	C.	Hilpoltstein	L.	Kempten	C.
Haag Oberbayern*	L.	Hirschaid	F.	Kiefersfelden	F.
Haag Oberpfalz*	L.	Hirschau	L.	Kinding	L.
Haar*	F.	Hochstadt	F.	Kipfenberg	L.
Hagenbüchach	F.	Höchstadt*	L.	Kirchenlaibach	P. F.
Haidhausen*	F.	Höchstädt a./Donau	L.	Kirchenlamitz	L.
Haidhof	P. F.	Hof	N.	Kirchenthumbach	L.
Hammelburg*	L.	Hofheim	L.	Kirchheimbolanden	L.
Hammerau	F.	Hohenburg	L.	Kirchseeon*	F.
Harbatzhofen	F.	Hohenschwangau	E.	Kissingen	L./BC.
Harburg	F.	Hollfeld	L.	Kitzingen	L.
Harsdorf	F.	Homburg [Pfalz]	L.	Klardorf	P. F.
Hartmannshof	P. F.	Holzkirchen	L.	Kleinheubach	L.
Haslau [Oesterreich]	F.	Hornbach	L.	Kleinlangheim	L.
Haspelmoor	F.	Ichenhausen	L.	Klingenberg	L.
Haßfurt	L.	Illertissen	F.	Kochel	L.
Haßloch [Pfalz]	L.	Immenstadt	C.	Königshofen i./Grabfeld	L.
Hausham	F.	Ingbert St.	L.	Kötzting*	L.
Heideck	L.	Ingenheim	L.	Kolbermoor	L.
Heidenheim*	L.	Ingolstadt	C.	Kothmaisling	P. F.
Heidingsfeld	F.	Inningen	F.	Kreussen	L.
Heigenbrücken	F.	Iphofen	F.	Kreuth*	L.
Heilsbronn*	L.	Irrenlohe	P. F.	Kreuzwertheim	L.
Helmbrechts*	L.	Isen*	L.	Kronach	F.
Hemau	L.	Jettingen	F.	Kronheim	F.
Hengersberg*	L.	Kadolzburg	L.	Krumbach	L.
Hergatz	F.	Kaiserslautern	L.	Küps	F.
Herrieden*	L.	Karlstadt	F.	Kufstein [Oesterreich]	F.
Herrnbergtheim	F.	Kastl	L.	Kulmbach	L.
Hersbruck	L.	Kaufbeuren	C.	Laberweinting	P. F.
Herxheim*	L.	Kelheim	L.	Lambrecht	L.
Herzogenaurach*	L.	Kellmünz	F.	Lambsheim	L.
Heufeld	F.	Kemnath-Neustadt a./Culm	P. F.	Landau a./J.	L.

Stationen.		Stationen.		Stationen.	
Landau [Pfalz]	L.	Mainbernheim	F,	Mögeldorf	P. F.
Landsberg	L.	Mainburg	L.	Möttingen	F.
Landshut	C.	Mainleus	F.	Monheim*	L.
Landstuhl	L.	Mainstockheim	L.	Moosburg	P. F.
Langenbach	P. F.	Maisach	F.	Moosham	P. F.
Langenfeld	F.	Mallersdorf *	L.	Mühldorf Bahnhof *	F.
Langenisarhofen	P. F.	Mangolding	P. F.	Mühldorf Stadt	L.
Langenkandel	L.	Marktbibart	F.	Mühlthal	F.
Langenzenn	L.	Marktbreit	L.	Münchberg	F.
Langlau	F.	Markteinersheim	F.	München Bahnhof	C.
Lauf	P. F.	Markterlbach	L,	München Stadt	N.
Laufach	F.	Marktheidenfeld	L.	Münchweiler a./Glan	L.
Laufen	L.	Marktl*	F.	Münnerstadt	L.
Lauingen	L.	Marktschorgast	F.	Muggendorf	L.
Lauringen *	L.	Marktsteft	L.	Murnau	L.
Lautern	F.	Maroldsweisach *	L.	Mußbach	L.
Lechfeld *	L.	Meitingen	F.	Naabburg	P. F.
Lauterecken *	L.	Mellrichstadt	L.	Naila	L.
Lehrberg	F.	Memmingen	L.	Nannhofen	F.
Leipheim	F.	Mengkofen	L.	Nersingen	F.
Lenggries	L.	Mering	F.	Nesselwang*	L.
Leutershausen*	L.	Merzbach *	L.	Neubäu	P. F.
Lichtenau	L,	Metten	L.	Neuburg a./Donau	C.
Lichtenberg *	L.	Mertingen	F.	Neuenmarkt	F.
Lichtenfels	L.	Miesbach	F.	Neufahrn b./Ergoldsbach	P. F.
Lindau	C.	Miltenberg	L.	Neufahrn b./Freising	P. F.
Lingenfeld *	L.	Mindelheim	L.	Neukirchen i./Niederbayern *	L.
Lochhausen	F.	Mirskofen	P. F.	Neukirchen i./Oberpfalz *	P. F.
Lohhof	P. F.	Mittenwald	L.	Neumarkt i./Oberbayern *	L.
Lohr	L.	Mitterfels *	L.	Neumarkt i./Oberpfalz	L.
Ludwigshafen	N.	Mittersendling	F.	Neunburg v./Wald *	L.
Ludwigsstadt *	L.	Mitterteich	L.	Neuötting *	F.
Luhe	P. F.	Mödishofen	F.	Neustadt a./Aisch	F.

Stationen.		Stationen.		Stationen.	
Neustadt a./Donau	L.	Oggersheim	L.	Ponholz	P. F.
Neustadt a./Haardt	L.	Olching	F.	Poppenhausen*	F.
Neustadt a./Saale	L.	Osterhofen	P. F.	Possenhofen	L.
Neustadt a./Waldnaab	P. F.	Ostermünchen*	F.	Pottenstein*	L.
Neu-Ulm	C.	Ottensoos	P. F.	Pressat	P. F.
Niederlindhart	P. F.	Otterberg*	L.	Pretzfeld	L.
Nittenau*	L.	Ottobeuren*	L.	Prichsenstadt	L.
Nördlingen	C.	Pappenheim	L.	Prien	F.
Nordendorf	F.	Parkstein-Hütten	P. F.	Rain	L.
Nordhalben*	L.	Parsberg	L.	Raubling	F.
Nürnberg	N.	Partenkirchen	L.	Redwitz	L.
Oberaudorf	F.	Partenstein	F.	Regen	L.
Oberdachstetten	F.	Passing	F.	Regensburg	C.
Oberdorf bei Immenstadt	F.	Passau	N/2.	Regenstauf	P. F.
Oberdorf bei Kaufbeuren	L.	Pegnitz*	L.	Rehau	F.
Oberferrieden	L.	Penzberg	F.	Reichelsdorf	F.
Obergünzburg	L.	Petersaurach*	F.	Reichenhall	L/BC.
Oberhaid	F.	Petershausen	F.	Reichertshausen	F.
Oberkotzau	F.	Pfaffenhofen	F.	Reichertshofen	F.
Oberlauringen*	L.	Pfarrkirchen	L.	Retzbach	F.
Obermoschel*	L.	Pfeffenhausen	L.	Reuth	P. F.
Obernburg	L.	Pforzen	F.	Rheinzabern	L.
Obernzell*	L.	Pfreimt	P. F.	Riedenburg	L.
Oberreitnau	F.	Piding	F.	Rieneck*	F.
Oberstaufen	F.	Pilling	P. F.	Rockenhausen*	L.
Oberstdorf	L.	Pirmasens	L.	Roding	P. F.
Obertheres	F.	Planegg	F.	Röhrmoos	F.
Obertraubling	P. F.	Plattling	P. F.	Röthenbach b./Lauf	P. F.
Oberviechtach*	L.	Pleinfeld	F.	Röthenbach b./Lindau	F.
Ochsenfurt	L.	Pleinting	P. F.	Rötz*	L.
Oerlenbach*	F.	Pösing	P. F	Roggenburg	L.
Oettingen	F.	Poing*	F.	Rosenberg	P. F.
Offingen	F.	Pommelsbrunn	P. F.	Rosenheim	C.

Stationen.		Stationen.		Stationen.	
Rosstall *	F.	Schwandorf	P. F.	Stephansposching	P. F.
Roth	F.	Schwarzenbach	F.	Stierhof	F.
Rothenbuch *	L.	Schwarzenfeld	P. F.	Stockheim	F.
Rothenburg ob/Tauber	L.	Schweinfurt	C.	Straßkirchen	P. F.
Rothenfels	L.	Schwindegg *	F.	Straubing	C.
Rottenburg	L.	Seeshaupt	F.	Streitberg	L.
Rottendorf	F.	Selb	F.	Sünching	P. F.
Rotthalmünster	L.	Selbitz *	L.	Sulzbach	P. F.
Ruderatshofen	F.	Seligenstadt	F.	Sulzbach Stadt *	L.
Rüdenhausen	L.	Senden	F.	Taimering	P. F.
Rülzheim	L.	Seßlach *	L.	Tegernsee	L.
Salzburg [Oesterreich]	F.	Seybottenreuth	P. F.	Teisendorf	F.
Sandbach	P. F.	Siegelsdorf	F.	Teuschnitz *	L.
Sauerlach	F.	Siegenburg	L.	Thalham	F.
Schaidt	L.	Simbach *	L.	Thalkirchdorf	F.
Schalding	P. F.	Simbach a./Inn	L.	Thalmäßing	L.
Schauenstein *	L.	Solnhofen	F.	Thiersheim *	L.
Scheinfeld *	L.	Sommerach	L.	Thüngen *	L.
Scheßlitz *	L.	Sonthofen	L.	Thurnau	L.
Schillingsfürst	L.	Spalt	L.	Tirschenreuth	L.
Schlachters	F.	Speyer	C.	Tittmoning	L.
Schleißheim	P. F.	Stadtamhof	L.	Tölz	L.
Schliersee	F.	Stadtprozelten	L.	Trabitz	P. F.
Schlüsselfeld *	L.	Stadtsteinach *	L.	Traunstein	L.
Schmidtmühlen	L.	Stoffelbach	F.	Trebgast	F.
Schöllkrippen *	L.	Staffelstein	F.	Treuchtlingen	L.
Schongau	L.	Staltach	F.	Triesdorf	F.
Schonungen	F.	Stammbach	F.	Trostberg	L.
Schopfloch	L.	Starnberg	L.	Trudering *	F.
Schrobenhausen	L.	Steben	L.	Türkheim	L.
Schwabach	F.	Steinach	L.	Tutzing	L.
Schwaben *	F.	Steingaden	L.	Ueberſee	F.
Schwabmünchen	L.	Stephanskirchen	F.	Uehlfeld *	L.

Stationen.	
Uffenheim	E.
Unsleben	L.
Unterpeissenberg	L.
Untersteinach	F.
Veithöchheim	F.
Velburg	L.
Velden bei Hersbruck *	L.
Viechtach *	L.
Vilsbiburg	L.
Vilseck	L.
Vilshofen	L.
Vilswerth *	L.
Vohburg	L.
Vohenstrauß *	L.
Vollach	L.
Wachenheim	L.
Waldfischbach	L.
Waldkirchen *	L.
Waldmohr	L.
Waldmünchen *	L.
Waldsassen	P. F.
Walhallastraße	P. F.
Walpertskirchen *	F.
Waltenhofen	F.
Wasserburg	L.
Wassertrüdingen	F.
Wattenheim	L.
Wegscheid *	L.
Weiden	P. F.
Weidenberg *	L.
Weigolshausen	F.
Weiler	L.
Weilheim	L.
Weißenburg	L.
Weißenheim a./Sand *	L.
Weißenhorn	L.
Weißenstadt	L.
Weißmain *	L.
Wemding *	L.
Wendelstein	L.
Wernberg	P. F
Werneck	L.
Wernfeld	F.
Wertach *	L.
Wertingen	L.
Westereringen	F.
Westerham	F.
Westheim	F.
Wettelsheim	F.
Wiesau	P. F.
Wiesenthaid	L.
Wildpoldsried	F.
Wilhermsdorf	L.
Wilzhofen	F.
Windisch-Eschenbach	P. F.
Windsbach	L.
Windsfeld	F.
Windsheim	L.
Winnweiler	L.
Winderhausen	F.
Wipfeld *	L.
Wörth *	L.
Wolfrathshausen *	L.
Wolfstein *	L.
Wolnzach Bahnhof	F.
Wolnzach Stadt	L.
Würzburg	C.
Wunsiedel	L.
Wutzelhofen	P. F.
Zapfendorf	F.
Zeil	F.
Zorneding *	F.
Zusmarshausen	L.
Zweibrücken	L.
Zwiesel	L.


Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 74. Bayreuth, Mittwoch, den 24. August 1870.

Inhalt:

Ad Num. 17,313

(Die Aufnahmsprüfung am katholischen Schullehrer-Seminar in Bamberg für das Jahr 1870/71 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 18. Juni und 1. August d. Js. (Kr.-A.-Bl. Nr. 54 und 69) bezeichneten Betreffs, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahmsprüfung in das katholische Schullehrer-Seminar in Bamberg für das Jahr 1870/71

am Montag den 19. September d. Js.

im Lokale des Schullehrer-Seminars daselbst ihren Anfang nehmen wird.

Am Abend vor Beginn der Prüfung haben sich die Schullehrlinge bei der K. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu melden.

Bayreuth, den 19. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 17152.

(Die Beurlaubung des K. Stiftungs-Administrators Masel dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen d. d. 12. August l. Js. Nr. 8538 ist dem K. Stiftungs-Administrator G. H. Masel dahier unter Berücksichtigung seines durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen Augenleidens ein Urlaub auf sechs Monate bewilligt und die Verwaltung der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth einstweilen dem bei der K. Regierung, Kammer des Innern, verwendeten Rechnungs-Revisor Albrecht Thaumüller und zwar vom 1. September l. Js. an auf obige Urlaubsdauer übertragen.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verweser Thaumüller die Administration an diesem Tage übernehmen wird.

Bayreuth, den 18. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 17283.

(Die Bildung der Verifikatoren-Bezirke und Ernennung von Verifikatoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht, daß durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. August l. J.

für den Bezirk Hof der Zeugschmied Christian Spott in Hof und für
den Bezirk Lichtenfels der Zimmermeister Johann Georg Gräbner in Weidenberg

als Verifikatoren aufgestellt wurden.

Bayreuth, den 22. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17410.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Den Flüchtling Jakob Redlich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der K. K. österreichischen Gesandtschaft in München hat sich der Früchtenhändler Jakob Redlich aus Raab in Ungarn nach Ausführung eines Betruges im Betrage von 100,000 fl., welche er bei sich führen dürfte, nach Deutschland oder in die Schweiz geflüchtet.

Derselbe ist Israelit, 40 Jahre alt, mittlerer Statur, runden Gesichts, hat röthliche Haare, sowie Schnur- und Backenbart.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. August l. J. erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, gegen den Jakob Redlich Spähe anzuordnen, denselben im Betretungsfalle festnehmen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 21. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Director

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 17229.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Kurkosten des Metzgers Sebastian Bader von Achsheim, hier Mißbrauch einer fremden Reiselegitimation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamtes Augsburg vom 10. d. Mts. sind an dasselbe in jüngster Zeit für einen gewissen Metzger Sebastian Bader, angeblich aus Achsheim, genannten Bezirksamtes, unmittelbar nach einander von den Polizeibehörden der Städte Bremen, Würzburg, Ansbach und Aschaffenburg Requisitionen um Ersatz erwachsener Kurkosten und vorschußweise geleisteter Reiseunterstützungen gelangt.

Die in Folge dessen angestellten Nachforschungen haben jedoch ergeben, daß der in Achsheim beheimathete Sebastian Bader seit dem 10. März l. Js. stets in Kempten in Arbeit gestanden ist und dortselbst sich noch zur Stunde befindet.

Aus den von Letzterem bei dem Stadt-Magistrate Kempten gemachten Aussagen ergibt sich indeß, daß ihm am 8. November v. Js. in Mühlhausen das ihm von dem vormaligen K. Landgerichte Göggingen ausgestellte Wanderbuch auf unerklärliche Weise abhanden gekommen ist, weßhalb er sich einen neuen Reisepaß zuschicken ließ.

Es liegt somit der Verdacht nahe, daß jenes Individuum, welches in Bremen vom 1. Februar bis 19. Juli d Js. im Krankenhause lag und sich sodann in Aschaffenburg, Würzburg und Ansbach Reisevorschüsse geben ließ, unter falschem Namen mit Benützung eines fremden Wanderbuches umherreist und sich Geld erschwindelt.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher zu Verhütung weiterer Mißbräuche hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort auf das fragliche Individuum sorgfältige Spähe zu verfügen und im Betretungsfalle die gesetzliche Strafeinschreitung gegen dasselbe zu veranlassen.

Bayreuth, den 22. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17236.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung der geistesschwachen Anna Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün aus ihrer Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Juni d. Js. hat sich die geistesschwache ledige Anna Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün, Amtsbezirks Naila, aus der Behausung ihres Bruders, des Webermeisters Johann Nikol Baderschneider dortselbst, dessen Obhut und Pflege sie anvertraut war, entfernt und ist bis jetzt noch nicht dahin zurückgekehrt.

Dieselbe zieht wahrscheinlich, wie sie es schon öfter gethan, bettelnd herum.

Die ꝛc. Baderschneider ist 45 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat längliche Gesichtsform, bräunliche Gesichtsfarbe, blaue Augen, gelbliche Haare und keine besonderen Kennzeichen.

Da die von dem K. Bezirksamte gepflogenen Recherchen erfolglos blieben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, über deren Aufenthalt in ihren Bezirken Nachforschungen anstellen und im Falle Betretens die ꝛc. Baderschneider an das K. Bezirksamt Naila abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 18. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 16659.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung der geisteskranken Magdalena Schmid, Webers-Ehefrau von Tegernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Webers-Ehefrau Magdalena Schmid von Tegernheim, 49 Jahre alt, welche schon seit mehreren Jahren geisteskrank ist, hat sich am 19. v. Mts. vom Hause entfernt, und sind bisher alle Bemühungen, sie ausfindig zu machen, erfolglos gewesen.

Dieselbe ist schon in früheren Jahren entlaufen, dießmal aber treibt sie sich ausschließlich in den Wäldern herum und ist dieselbe vor 12 Tagen im Kreuther Forste und auch schon bei dem sogenannten Brückl-Häusel unweit der Eichelmühle, K. Bezirksamtes Regensburg gesehen worden.

Sie ist in ihrem irrsinnigen Zustande ganz ungefährlich, ist nur leutschen und leidet an dem Wahne, daß sie überall Forderungen einzutreiben habe.

Die genannte Magdalena Schmid ist von großer, hagerer Statur, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbrauen, gefärbtes Gesicht, trug am Leibe zwei abgenähte Unterröcke, wovon der eine blau, der andere grün ist, eine blaugefärbte leinene Schürze, einen zerrissenen blauen Brustfleck und ein zerrissenes schwarzes Kopftuch, ein Paar Pantoffel und blaue Strümpfe.

Die obengenannten Behörden werden demgemäß angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalte der vermißten Magdalena Schmid die geeigneten Recherchen zu pflegen und dieselbe im Betretungsfalle an das Kgl. Bezirksamt Stadtamhof abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 12. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16052.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einen aufgegriffenen Landstreicher angeblich Ferdinand Baritsch aus Linz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des K. Bezirksamtes Tölz vom 24. o. Mts. wurde dortselbst ein mit einem gefälschten Reisevorweise versehener Landstreicher aufgegriffen, welcher sich für Ferdinand Baritsch aus Linz ausgibt, in seiner frühesten Jugend im Findelhause zu Prag gewesen sein und dann als Scheerenschleifer, Mitglied herumziehender Schauspielertruppen ꝛc. ꝛc. und zwar zuletzt in Holland und Norddeutschland fortgebracht haben will.

Durch letzteren Umstand sucht derselbe den keineswegs österreichischen, vielmehr eher fränkischen Dialekt zu erklären.

Die Arbeitsbestätigungen, auf Grund deren er bis jetzt reiste, will er verloren haben, sonst weiß er nichts anzugeben.

Es liegt die Vermuthung nahe, daß derselbe, wenn nicht ein mit den Strafgesetzen in Konflikt gerathenes Individuum, etwa ein militärpflichtiger Angehöriger des norddeutschen Bundes oder Hessens sei, der, um sich seiner Kriegspflicht zu entziehen, jeden Aufschluß über seine Persönlichkeit verweigert.

Nachdem die bisher gepflogenen Nachforschungen ergaben, daß ein Ferdinand Baritsch in Linz gänzlich unbekannt ist, werden die obengenannten Behörden beauftragt, bezüglich der Persönlichkeit des ꝛc. Baritsch geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein etwaiges Resultat derselben dem K. Bezirksamte Tölz bekannt zu geben.

* * *

Signalement des ꝛc. Baritsch:

Alter: 25 Jahre,

Größe: 5' 9",

Haare: braun,

Stirne: hoch,

Augenbrauen: braun,

Augen: braungrau,

Nase: spitzig und etwas gebogen,

Mund: proportionirt,

Bart: Anflug von Schnurr- und Backenbart,

Kinn: rund,

Körperbau: schlank,

Besondere Kennzeichen: ohne.

Eltern bereits beide gestorben und waren früher angeblich Schreinermeisters-Eheleute in Linz.

Bayreuth, den 8. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16372.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einen im Regnitzflusse, Flurbezirks Hüttendorf aufgefundenen unbekannten männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Bezirksamtes Erlangen vom 26. v. Mts. wurde am 21. Mai d. Js. in der Markung von Hüttendorf in der Regnitz die Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden, welche schon längere Zeit im Wasser gelegen zu haben schien, aber keine Spur einer Verletzung an sich trug. Am Arme war ein Strick angemacht, woran eine Haube und ein beiläufig 25—30 Pfund schwerer Stein hing.

Der Mann mochte etwa 50 Jahre alt gewesen sein, war 5' 9" groß, hatte grau gemischte Haare und starken Körperbau und war mit zwei Leibschäden behaftet und mit einem Bruchbande versehen. Die Kleidung bestund aus einer blautuchenen Joppe mit überzogenen Tuchknöpfen, einer schwarzen, tuchenen Schirmmütze, einer grautuchenen Weste und Hose, einem leinenen Hemd ohne Zeichen, einer gewirkten baumwollenen Unterhose, einem weißen wollenen Hemd, einer schwarzseidenen Halsbinde und guten Halbstiefeln. In den Kleidungsstücken befand sich eine porzellanene Tabakspfeife, ohne Gemälde, ein messingenes Zündhölzchenbüchschen, ein sog. Buggeldbeutel von Leder mit messingenem Pfeifenreiniger und 28¼ kr. Geld in Sechsern, Groschen und Kreuzern.

Da die Herkunft dieses Mannes, welcher nicht dem Arbeiterstande anzugehören scheint, bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Erlangen mitzutheilen.

Bayreuth, den 9. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 16995.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Auffinden eines männlichen Leichnams im Mainflusse bei Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. Juni l. Js. wurde im Mainflusse unterhalb der sogenannten langen Brücke bei Lichtenfels der Leichnam einer männlichen Person aufgefunden, welche jedenfalls erst in der Nacht vom 29. auf den 30. Juni l. Js. an der bezeichneten Stelle verunglückt ist; oder sich selbst durch Ertränken entleibt hat

Das fragliche Individuum ist 36—40 Jahre alt, 5' 8" 10''' groß, von kräftigem Körperbau und war solche mit einem dunkelblauen Rocke mit liegendem Kragen, der mit schwarz und weiß gestreiften Baumwollenbiber gefüttert gewesen ist, mit Hose und Weste von braunem Bukskin mit kleinen rothen Punkten, mit einer schwarzen

Halsbinde, einem Hemd von Baumwollentuch, einer weißen Chemisset und mit neu gesohlten kalbledernen Stiefeln bekleidet.

Da die bisher von dem K. Bezirksamte Lichtenfels gepflogenen Erhebungen erfolglos waren, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit den Auftrag zur Ermittlung der Persönlichkeit fraglicher Leiche geeignete Recherchen anzuordnen und allenfallsiges Resultat dem K. Bezirksamte Lichtenfels bekannt zu geben.

Bayreuth, den 17. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16944.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfanken.

(Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des Stadtmagistrates Ingolstadt wurde am 16. v. Mts. in der Nähe der Eisenbahnbrücke dortselbst ein männlicher Leichnam aus der Donau gezogen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat die betreffende 30—40 Jahre alte Persönlichkeit durch einen Unfall ihren Tod im Wasser gefunden und mag dieselbe 8—14 Tage im Wasser gelegen sein.

Die Leiche war 5' 7'' groß, hatte untersetzten Körperbau, rothblonde Haare, rothen Backenbart, blonde Augenbrauen, trug eine schwarzlederne Hose, schwarzen Tuchspenser, rothgetipfelte schwarze Zeugweste mit weiß metallenen durchschlagenen Knöpfen, ein schwarzblauroth seidenes Halstuch und lederne gut erhaltene Halbstiefel.

In der Hosentasche fand sich ein messingenes Instrument zum Aderlassen an Thieren und ein Schlageisen vor.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, sachdienliche Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat derselben dem Stadtmagistrate Ingolstadt zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 22. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 2444.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Erbendorf, Dekanats Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Erbendorf, Dekanats Weiden, wird zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: baar . .	4 fl. 21	kr.
15 Klaftern weiches Scheitholz	25 fl. 39	kr.
II. Zinsen	290 fl. 57	kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
a) Wohnung im guten Stande und geräumig	25 fl. —	kr.
b) 72 Tagwerk 48 Dezimalen Grundstücke	183 fl. 51¼	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse .	191 fl. 30	kr.
V. Dienstesfunktionen	51 fl. 40	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	782 fl. 58¼	kr.

Bayreuth, den 12. August 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Anlehens für die ausserordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom Heutigen ist der Kurs, zu welchem das am 22., 23. und 24. d. Mts. zur allgemeinen Subscription gelangende 5%ige Militär-Anlehen emittirt wird, auf

92 — zwei und neunzig — Prozent

festgesetzt worden, was hiemit unter Bezugnahme auf Art. III. der Bekanntmachung vom 11 l. Mts. zur Kenntniß gebracht wird.

Bei dieser Gelegenheit wird, durch mehrseitige Anfragen veranlaßt, hinsichtlich der im Art. V. Abs. 2 der erwähnten Bekanntmachung ertheilten Zusicherung — wonach bei eintretender Reduktion der Zeichnungen von 100,000 fl. und darüber die in Art. III. für den subscribirten Betrag gewährte Provision ungeschmälert bleiben soll — zur Erläuterung bemerkt, daß diese Zusicherung sich nur auf das Prozentmaaß der Provision bezieht, und demzufolge, wenn eine Reduktion des subscribirten Betrages eintritt, die Provision zwar nach dem für den Betrag der Subscription ausgesetzten Prozente zu bemessen, jedoch nur für jenen Betrag zu gewähren ist, welcher in Folge der Reduktion dem Subscribenten wirklich zugetheilt wird. Wenn daher beispielsweise eine Subscription von 1,000,000 fl. auf 800,000 fl. reduzirt werden sollte, so hat der Subscribent zwar 2 Prozent Provision, jedoch nur von dem zugetheilten Betrage per 800,000 fl., sohin eine Provision von 16,000 fl. zu beanspruchen.

München, den 17. August 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Weichlein.

Dienstesnachricht.

Die fünfte Mädchen-Schulstelle im Neustädter Bezirk der Stadt Hof ist dem bisherigen Schulverweser Philipp Schreibmüller daselbst auf vorgängige Präsentation der beiden Gemeinde-Collegien von dort vom 1. Oktober l. J. an übertragen worden.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 75. Bayreuth, Sonnabend, den 27. August 1870.

Inhalt:

Ad Num. 17542.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Den Jahresbericht über das Wirken des landwirthschaftlichen Vereins pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in rubr. Betreffe unterm 19. curr. an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins ergangenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend Abdruck mit dem Auftrage: hievon die Vorstände sämmtlicher landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen und der bereits in Wirksamkeit stehenden Kreditvereine zu verständigen und denselben zugleich zu eröffnen, daß es der unterfertigten K. Regierung zur besonderen Genugthuung gereicht, deren Leistungen in so ehrender Weise anerkannt zu sehen.

Die einschlägigen Behörden werden nicht ablassen, unter Vorhalt der unberechenbaren Vortheile des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichtes und der genossenschaftlichen Regelung des landwirthschaftlichen Kreditwesens, deren thunlichste Ausbreitung und Förderung allen einschlägigen Distrikts- und Gemeinde-Organen nachdrücklichst zu empfehlen.

Bayreuth, den 23. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.



Abdruck.

Nr. 10,367.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben von dem Jahresberichte über das Wirken des landwirthschaftlichen Vereines für 1869 allergnädigst Kenntniß zu nehmen und hierüber nachstehendes Allerhöchstes Signat zu erlassen geruht:

„Ich drücke dem erfolgreichen Streben der Vereins-Comités, allenthalben eine rationelle Benützung der reichen landwirthschaftlichen Hilfsquellen Bayerns herbeizuführen, Meine volle Anerkennung aus.

Mit besonderer Befriedigung habe Ich von der Ausbreitung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichts und von der gesteigerten Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Creditvereine Kenntniß genommen. Die Rührigkeit und Einsicht der Vereinsorgane läßt Mich hoffen, daß gerade nach diesen beiden Richtungen hin auch ferner eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende Thätigkeit entfaltet werde."

Das unterfertigte K. Staatsministerium beeilt sich, durch Vermittlung des Generalcomités sämmtlichen Organen und Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereines für

Bayern von dieser Allerhöchsten Anerkennung der Vereinsleistungen sofort Kenntniß zu geben.

München, den 19. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins. Den Jahresbericht über das Wirken des landwirthschaftlichen Vereins für 1869 betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerial-Rath gez. v. Cetto.

Ad Nr. 17590.

(Verloosung der Obligationen des oberfränkischen Kreisanlehens ad 500,000 fl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Beschluß des Landraths vom 15. Dezember 1869 soll die Verloosung der nach den genehmigten Schuldentilgungs- und Verloosungsplänen alljährlich zur Heimzahlung treffenden Obligationen des oberfränkischen Kreisanlehens am 1. September jeden Jahres unter Leitung und Aufsicht einer Kgl. Regierungskommission stattfinden.

Zur ersten dießfallsigen Verloosung ist auf

Donnerstag den 1. September l. Js.,

Vormittags 9 Uhr

im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes Termin bestimmt.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiebei nach dem Verloosungsplane

14 Obligationen à 50 fl.,

14 „ „ à 100 fl. und

7 „ „ à 200 fl.

zum Zuge kommen.

Bayreuth, den 23. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17602.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Chemikers Mathias Braun in München um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Pflanzenseims betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. Mts. wurde dem Chemiker Mathias Braun in München auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedicinalausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Pflanzenseims unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkauf nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, erfolge, und der Verkaufspreis von 8 kr. für die Unze (ohne Glas und Verpackung) nicht überschritten werde.

Dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 25. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 16767.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Kissingen wurde ohnlängst von dem Gastwirth Brand in Münnerstadt ein falsches Guldenstück, bayrischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1847 versehen, welches derselbe vor beiläufig 1½ Jahren eingenommen hatte, übergeben.

Inhaltlich einer Anzeige des nämlichen Bezirksamts wurden am 18. v. Mts. in einer Scheune zu Münnerstadt 12 falsche Zweiguldenstücke bayrischen Gepräges mit der Jahreszahl 1853 aufgefunden und erscheint ein Ein-

wohner dieser Stadt, bei welchem vier weitere falsche Zweiguldenstücke vorgefunden wurden, der Thäterschaft der Fälschung dringend verdächtig.

Nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamts bestehen das obige Guldenstück, wie die vorgefundenen Zweiguldenstücke, von welchem einige geräudert sind, aus Zinn und sind in einer nach ächten Stücken angefertigten Form gegossen.

Dies wird unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen hiemit zum vorschriftsmäßigen Verfahren bekannt gegeben. Etwaige Ergebnisse der angestellten Recherchen sind dem K. Bezirksamte Kissingen unmittelbar mitzutheilen.

Bayreuth, den 23. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17019.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Auffinden einer männlichen Leiche im Innstrom betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des Stadtmagistrates Rosenheim wurde im Innstrome zunächst der Innbrücke dortselbst am 6. l. M. eine männliche Leiche aufgefunden, bei welcher die Fäulniß bereits so weit vorgeschritten war, daß eine genaue Beschreibung derselben nicht mehr möglich ist.

Dieselbe, circa 6' groß, 20—30 Jahre alt, hatte braune Kopfhaare, gute Zähne, breit gewölbte Brust und sehr gute Muskulaturentwicklung.

Bekleidet war dieselbe mit Fragmenten eines Hemdes von Leinwand (Hals- und Brusttheil), einem defekten schwarz und braun gestreiften Beinkleide, ferner sehr abgetragenen Halbstiefeln.

Verletzungen konnten an derselben nicht wahrgenommen werden und scheint hier lediglich ein Unglücksfall vorzuliegen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, im bezeichneten Betreffe sachdienliche Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Resultat derselben dem Stadt-Magistrate Rosenheim bekannt zu geben.

Bayreuth, den 22. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 5153.

(Die Wiederbesetzung des erledigten protestant. Stadtvikariats in Dillingen, Dekanats Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch die Beförderung des bisherigen Vikars auf die II. Pfarrstelle zu Kitzingen erledigte protestant. Stadtvikariat zu Dillingen ist in kürzester Frist wieder zu besetzen und wird daher zur schleunigen Bewerbung

bis zum 16. künft. Mts.

ausgeschrieben.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen ist auf 340 fl. 30 kr. festgesetzt und wird incl. von 100 fl. für die Militärseelsorge durch einen revokablen Zuschuß aus Staatsmitteln von 259 fl. 30 kr. auf 600 fl. erhöht, wozu noch 100 fl. als Remuneration für den an der K. Studienanstalt zu ertheilenden Religionsunterricht kommen, soferne protestantische Schüler die Studienanstalt besuchen.

Ansbach, den 23. August 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.



№ 76. Bayreuth, Montag, den 29. August 1870.

Inhalt:

Ad Num. 17709.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, hier die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten im nachstehenden Abdrucke die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 22. August l. Js. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 26. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 8298.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 2. v. Mts. wird im Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium erwiedert, daß im Allgemeinen und abgesehen von dem Falle der Mobilisirung für die Distriktsverwaltungsbehörden eine Verpflichtung zur Anfertigung von besonderen Verzeichnissen der zeitweise Befreiten am Schlusse jedes Ersatzgeschäftes und zur periodischen Mittheilung dieser Verzeichnisse an die Landwehr-

Bezirks-Commandos nicht bestehe, wonach unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen ist.

München, den 22. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An
die K. Regierung, K. d. J. der Oberpfalz und von Regensburg.

Den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, hier die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath von Dubois.

Ad Num. 17828.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den einjährigen Freiwilligendienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 25. praes. 26. d. Mts. erhalten die obengenannten Behörden nachstehend die höchste Kriegsministerialentschließung vom 22. d. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und alsbaldigen entsprechenden Veröffentlichung mit dem Auftrage mitgetheilt, den betreffenden in ihren Bezirken vorhandenen einjährigen Freiwilligen sofort den Inhalt dieser höchsten Entschließung speciell zur Darnachachtung bekannt zu geben.

Bayreuth, den 27. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 13,879.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Kriegs-Ministerium.

Nachdem der durch Artikel 36 Absatz 2 des Wehr-Verfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 für den Frieden gestattete Aufschub des Dienst-Antrittes der zum einjährig Freiwilligendienste Angemeldeten in Folge des eingetretenen Krieges seine Wirkung verloren hat, wird hiemit Folgendes bestimmt:

1) Alle seither zum einjährig Freiwilligendienste Angemeldeten, welche ihren Dienstantritt auf spätere Termine verschoben haben, sind vorbehaltlich der Bestimmung der nachfolgenden Ziffer 2 zum sofortigen Dienstantritt, welcher auf den 1. September 1870 festgesetzt wird, verpflichtet.

2) Diejenigen für den einjährig Freiwilligendienst Angemeldeten, deren Jahrgang noch nicht zur Loosung gelangt ist, also alle der Altersklasse 1850 und jüngeren Altersklassen Angehörige, welche nicht als einjährig Freiwillige am 1. September 1870 eintreten wollen, können von der nach §. 51 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868 über die Zurücknahme der Anmeldung zum einjährig Freiwilligendienste eingeräumten Befugniß Gebrauch machen.

3) Für diejenigen zum einjährig Freiwilligendienste Angemeldeten, welche ihren Dienstantritt auf den 1.

Oktober d. Js. festgesetzt haben, sowie für diejenigen, welche nach §. 32 Abs. 2 der citirten allerhöchsten Verordnung ihren Dienstantritt auf den 1. Oktober d. Js. festsetzen wollten, wird dieser Termin aus militärdienstlichen Gründen gleichfalls auf den 1. September 1870 vorgerückt.

4) Diejenigen Angehörigen der Pfalz, denen zum unmittelbaren Eintritt als einjährig Freiwillige ein Zeugniß nach Artikel 40 des Wehr-Verfassungs-Gesetzes nicht zur Seite steht, und welche wegen Ausfalls der auf Anfang dieses Monats zu Speyer anberaumten Prüfung unter den eingetretenen Verhältnissen nicht in der Lage sind, ein Prüfungs-Zeugniß beizubringen, haben sich bei derjenigen Abtheilung, in welche sie eintreten wollen, einer kurzen Prüfung, welche lediglich den Besitz des zum einjährig Freiwilligendienste erforderlichen Grades einer allgemeinen höheren Bildung nachzuweisen bestimmt ist, zu unterwerfen und sind im Falle der Lieferung dieses Nachweises von der erwähnten Abtheilung als einjährig Freiwillige aufzunehmen.

München, den 22. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pranckh.

An

sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.

Den einjährig Freiwilligendienst betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
gez. von Gönner.

Ad Num. 17,708.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Mobilisirung der Armee, hier die zeitweise Befreiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Mobilisirung der bewaffneten Macht ist der im Wehrverfassungsgesetze Art. 12 Abs. 3 vorgesehene Fall eingetreten, daß die zeitweise Befreiten, welche das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wehrpflichtig werden, und daß dieselben bei der nächsten ordentlichen Heeresergänzung in der Voraussetzung, daß sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 25., beziehungsweise 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die aktive Armee, andernfalls gemäß Art. 15 in die Ersatzmannschaft der Landwehr einzureihen sind.

Um auch in dieser Beziehung durch gehörige Vorbereitung eine rasche Durchführung des Ersatzgeschäftes zu sichern, werden hiemit zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. pr. 25. d. Mts., ergangen im Einverständnisse mit dem K. Kriegs-Ministerium, die Distrikts-Verwaltungsbehörden angewiesen, alle zeitweise Befreiten, welche jetzt zufolge des Gesetzes wehrpflichtig geworden sind, auf Grund der Vormerkungsbücher nach Jahrgängen und in der Ordnung zusammenzustellen, wie sie sich zur Einreihung in die aktive Armee oder zur Ersatzmannschaft der Landwehr eignen werden.

Ferner sind in einem gesonderten Vortrage diejenigen Wehrpflichtigen anzureihen, deren Einreihung auf Ansuchen nur auf ein Jahr ausgesetzt wurde, weil auch diese nur im Wege des Ersatzgeschäftes mit der zum Aufrufe kommenden Altersklasse ausgehoben werden.

Endlich wird hiemit die Anordnung getroffen, daß noch in eignen Listen alle diejenigen Wehrpflichtigen zusammengestellt werden, deren Einreihung auf länger als ein Jahr verschoben wurde, da diese letztbezeichnete Kategorie von Wehrpflichtigen — wenn dieselben gleichwohl

zur Zeit noch nicht gemessen und körperlich untersucht sind, auch deren sonstige Befähigung zum Waffendienste noch nicht in gehörige Würdigung gezogen wurde — im Mobilisirungsfalle ohne Loosung einzureihen sind."

Diese Verzeichnisse sind vorläufig zum sofortigen Gebrauche bei den Akten zu behalten, und auf gestelltes Ansuchen des Landwehr-Bezirks-Commandos zur Einsicht mitzutheilen.

Vorstehende Zusammenstellungen sind mit aller Genauigkeit schleunigst herzustellen.

Bayreuth, den 26. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17694.

Bekanntmachung.

(Das Central-Landwirthschafts- (Oktober)- Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu München vom 22. curr. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von der Abhaltung des Central-Landwirthschafts- (Oktober)- Festes für das Jahr 1870 Umgang genommen werde.

Bayreuth, den 26. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17260.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Gotthard Schadenfroh von Winzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamtes Deggendorf hat sich der blödsinnige Wirthssohn Gotthard Schadenfroh von Winzer am 1. l. Mts. von zu Hause entfernt, ohne seither zurückgekehrt zu sein.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des Vermißten ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Aufenthalte desselben zu forschen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Deggendorf bekannt zu geben.

Bayreuth, den 26. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

* * *

Signalement.

Gotthard Schadenfroh ist 64 Jahre alt, blödsinnig, spricht nur wenige unverständliche Worte, hat einen gebeugten Gang, trägt am Leibe ein leinenes Hemd, ohne besondere Kennzeichen, eine dunkle fast schwarze Sommerhose, bei den Knieen beflickt, dunkles Gilet, einen blau und grau gestöckelten Janker, alten schwarzen Filzhut, alte Gummistutzen.

Ein Fuß ist kürzer und der kleine Finger krumm.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 77. Bayreuth, Mittwoch, den 31. August 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 17827.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird eine im ausgesetzten Betreffe ergangene höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. ds. Mts., Nr. 9099, den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, den Inhalt derselben durch die Amts- beziehungsweise Localblätter zur allgemeinen Kenntnißnahme zu bringen, und insbesondere die in ihren Bezirken bestehenden oder noch entstehenden Hilfsvereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger hierauf aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 29. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 9099.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Inhaltlich einer vom Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern anher mitgetheilten Note der Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes hat die K. preußische Regierung, nachdem die für die deutsche Armee bestimmten patriotischen Gaben nunmehr auf allen Staats- und Privatbahnen Nord- und Süddeutschlands ohne Rücksicht darauf, in welchem Staate sie zur Aufgabe gelangen, frachtfreie Beförderung finden, insoferne die Frachtbriefe die Bezeichnung „für ausgerückte deutsche Truppen" tragen, sich veranlaßt gesehen, für sämmtliche Preußische Staats- und Privatbahnen die Frachtfreiheit für Sendungen, welche von Privatpersonen an Lazareth-Reserve-Depots oder von Lazareth-Reserve-Depots an Truppentheile rc. rc. aufgegeben werden, auszuschließen und solche nur eintreten zu lassen für Sendungen

a) von Privatpersonen an Comités oder Vereine,

b) von Comités oder Vereinen unter sich und

c) von Comités oder Vereinen an die Reserve-Lazareth-Depots oder Truppentheile rc. rc.

Durch diese Einschränkung soll einem bei verschiedenen Bahnverwaltungen bemerkten Mißbrauche der Vergünstigung insbesondere dem auch im Jahre 1866 mehrfach vorgekommenen Falle vorgebeugt werden, daß Armeelieferanten beziehungsweise deren Agenten die von ihnen an die Lazareth-Reserve-Depots auszuführenden Lieferungen zum frachtfreien Transport aufgeben und die Depotverwaltungen auch für solche Sendungen Frachtfreiheit beanspruchten, welche nicht aus der Privat-Wohlthätigkeit herrührten, sondern unzweifelhaft für Rechnung der Militär-Verwaltung beziehungsweise der Armee-Lieferanten zu befördern waren.

Die Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten, Betriebsabtheilung, hat letztem Punkte gleichfalls ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die äußeren Organe zu verständigen, aus Norddeutschland kommende Sendungen von Privatpersonen an Comités oder Vereine frachtfrei weiter zu befördern, beziehungsweise bei solchen Sendungen von der Erfüllung der unter Ziff. 1 der Entschließung vom 25. Juli l. Js. Nr. 9366 aufgestellten Vorschriften ausnahmsweise Umgang zu nehmen.

Auch hinsichtlich der Gewährung freier Fahrt für die Johanniter-Ritter, Aerzte, Geistlichen und sonstigen Personen der freiwilligen Krankenpflege ist durch Zusicherung gegenseitiger Reziprozität Uebereinstimmung erzielt, so daß die mit Legitimationskarten versehenen Personen auf allen Staats- und Privatbahnen Nord- und Süddeutschlands freie Fahrt genießen.

Derartige Legitimationsscheine werden ausgestellt:

1) von dem K. Commissär und Militär-Inspekteur für die freiwillige Krankenpflege beim Norddeutschen Bundesheere Fürsten von Pleß, beziehungsweise von dem mit dessen Vertretung beauftragten Grafen von Maltzahn-Militsch,

2) von dem Central-Ausschusse des Bayer. Vereines zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,

3) von dem Vorstande des Württembergischen Sanitäts-Vereines,

indem sämmtliche Regierungen des Norddeutschen Bundes gleich der Großherzoglich Badischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Erleichterung der bei der Ernennung des Fürsten von Pleß intentirten Concentrirung die in ihren Staaten zusammengetretenen Vereine dem K. Commissär und Militär-Inspektur unterstellt haben und die Vorstände dieser Vereine mit vom Fürsten von Pleß oder dessen Stellvertreter Grafen von Maltzahn-Militich vollzogenen Legitimationskarten ausgestattet werden.

Hievon sind gleichfalls die Bayerischen Bahnbehörden in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

von Cetto.

An
die General-Direktion der
K. Verkehrs-Anstalten.

Die Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.

Ad Num. 17677.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Apothekers J. Burgleitner von Graz um die Bewilligung zum Verkauf des steierischen Kräutersaftes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. dieses Monats wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 26. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Recner.

Abdruck.

Nr. 8695.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem der Apotheker J. Burgleitner von Graz in einer hierorts unmittelbar eingereichten Vorstellung vom 15. Juni l. Js. um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten steierischen Kräutersaftes gebeten hat, ist demselben durch den K. Advokaten Dr. Jäger in Nürnberg eröffnen zu lassen, daß ihm auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedizinal-Ausschusses diese Be-

Bewilligung, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt werde, daß der Verkauf nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., sohin nur in Apotheken stattfinde, und der Verkaufspreis von 4 kr. süddeutsche Währung für 1 Unze = 30 Grammen nicht überschritten werde.

München, den 21. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An die K. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.	Durch den Minister, der General-Sekretär: Ministerialrath v. Du Bois.

Gesuch des Apothekers J. Burgleitner von Graz um die Bewilligung zum Verkaufe des steierischen Kräutersaftes betreffend.

Ad Num. 17780.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch des Apothekers Josef Fürst von Prag um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 22. dieses wurde dem Apotheker Josef Fürst von Prag auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedizinal-Ausschusses die nachgesuchte Verkaufs-Bewilligung für

1) Flüssigen Eisenzucker,
2) flüssige Eisenseife,
3) Eisencerat,
4) Gasteophon und
5) Davidsthee

nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkauf nur in Apotheken und was den flüssigen Eisenzucker betrifft, nur auf ärztliche Ordination stattfinde und daß die Mittel nur zu den nachstehend herabgesetzten Preisen abgegeben werden:

1) 1 Flasche flüssiger Eisenzucker á 7 Unzen zu 1 fl. südd. W. (1 Unze = 8 kr.),
2) 1 Flasche flüssige Eisenseife á 5 Unzen zu 44 kr. (1 Unze = 8 kr.),
3) 1 Paket Eisencerat á $2^1/_2$ Unzen zu 18 kr. (1 Unze = 6 kr.)
4) 1 Paket Davidsthee á 3 Unzen zu 14 kr. (1 Unze = 4 kr.),
5) 1 Flasche Gastrophon á 5 Unzen zu 44 kr. (1 Unze = 8 kr.

Dieses wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 27. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 17473.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Gesuch um die Bewilligung zum Verkaufe der Frank'schen Altheebonbons betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 18. dss. Mts. wurde dem Kaufmann Theodor Frank von Vaihingen in Württemberg auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedizinal-Ausschusses der nachgesuchte Verkauf der von ihm bereiteten Altheebonbons in Originalpacketen zu 14 kr. nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, gestattet.

Dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 26. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17779.

(Die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia, hier die Aufstellung von Hauptagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia hat an Stelle der Kaufleute Anton Ertheiler und Eduard Vollrath in Nürnberg zu Hauptagenten in Ansehung ihres Feuer-Versicherungsgeschäftes für die Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, von Ober- und Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg den Johann Konrad Forster und Georg Friedrich Hartwig in Firma Forster und Hartwig zu Nürnberg bevollmächtiget.

Diese Hauptagentur-Veränderung wurde durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. d. Mts. dem gestellten Ansuchen entsprechend in widerruflicher Eigenschaft vom 1. September l. Js. an genehmigt, was unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 24. September 1868 (Kreis-Amtsblatt Seite 1361) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 26. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 17395.

(Uebersicht über den Stand der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder in Oberfranken am Schluß des Verwaltungsjahres 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Uebersicht des Standes der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder in Oberfranken am Schlusse des Verwaltungsjahres 1869 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Ueber-

pro

über den Stand der Rettungs-

in

Ober-

Distrikts-Polizeibezirk.	Name und Sitz der Anstalt.	Zeit des Rechnungsschlusses.	Zahl der Zöglinge am Rechnungsschlusse: protestantischer Confession, männlich.	protestantischer Confession, weiblich.	katholischer Confession, männlich.	katholischer Confession, weiblich.	Gesammtzahl.	Einnahmen: aus dem Bestande der Vorjahre incl. Ausstände, fl	kr.	zur laufenden Dotation, fl.	kr.	übrige Einnahme, fl.	kr.		Ausgaben: Zahlungsrückstände vom Vorjahre, fl.	kr.	für laufende Zwecke, fl.	kr.	übrige Ausgaben, fl.	kr.
Bayreuth, Stadtmagistrat.	Jean-Paul-Verein in Bayreuth.	31. Aug. 1869.	18	16	—	—	34	548	17¼	4065 excl. Naturalgeschenke	8	100	—	Fundationszufluß,	—	—	4027 excl. Naturalabgaben	7	600	—
												200	—	heimbezahlte Capitalien.					200	—
Hof, Stadtmagistrat.	Rettungshaus in Hof.	31. Dez. 1869.	9	5	—	—	14	223	26¼	1941	9½	200	—	heimbezahlte Capitalien.	—	—	1823	39½	388	2

[...]sicht
1869
Anstalten für verwahrloste Kinder

Franken.

	Vermögens- und Schuldenstand.						Aus Kreisfonds pro 1869 empfangene Dotations-Zuschüsse.		Bemerkungen.
	rentirendes Vermögen.		nicht-rentirendes Vermögen.		Schulden.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
ausgeliehene Capitalien geleistete Vorschüsse.	16822	42	7695	4	—	—	300	—	Die Anstalt ist nach der Absicht der Stifter zunächst eine lokale, sie hat sich aber bereit erklärt, Kinder protestantischer Confession auch aus anderen oberfränkischen Verwaltungsbezirken gegen eine Kostgeldvergütung von jährlich70 fl. bis zu der Zahl von 3 aufzunehmen.
ausgeliehene Capitalien.	10325	—	7052	54 1/2	—	—	120	21	Die Anstalt erstreckt ihren Wirkungskreis zunächst auf die Stadt und den Landgerichtsbezirk Hof.

Distrikts-Polizeibezirk.	Name und Sitz der Anstalt.	Zeit des Rechnungsschlusses.	Zahl der Zöglinge am Rechnungsschlusse. protestantischer Confession. männlich.	weiblich.	katholischer Confession. männlich.	weiblich.	Gesammtzahl.	Einnahmen. aus dem Bestande der Vorjahre incl. Ausstände. fl.	kr.	zur laufenden Dotation. fl.	kr.	übrige Einnahme. fl.	kr.		Ausgaben. Zahlungsrückstände vom Vorjahre. fl.	kr.	für laufende Zwecke. fl.	kr.	übrige Ausgaben. fl.	kr.
Kronach, K. Bezirksamt.	Mädchenrettungs-Anstalt in Kronach.	31. Dez. 1869.	—	—	—	6	6	18	26½	363	9½	—	—		—	26½	353	22½	—	—
Lichtenfels, K. Bezirksamt.	Rettungshaus in Fassoldshof.	31. Dez. 1869.	13	15	—	—	28	—	—	2584 excl. Naturalgeschenke	29	660	—	aufgenommene Vorschüsse	105 127	54½ 45½	1980 excl. Naturalabgaben	36½	455 702	54½ 3½
Naila, K. Bezirksamt.	Rettungs-Anstalt Martinsberg bei Naila	11. Nov. 1869.	22	24	—	—	46	161	—	3928 excl. Naturalgeschenke	55½	147	30	heimbezahlte Capitalien.	30	30¾	2683 excl. Naturalabgaben	40½	1250	—

	Vermögens- und Schuldenstand.						Aus Kreisfonds pro 1869 empfangene Dotations-Zuschüsse.		Bemerkungen.
	rentirendes		nicht-rentirendes		Schulden.				
	Vermögen.								
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	5422	44	396	26¼	—	—	75	—	Die Anstalt ist zwar eine lokale, doch werden gegen Kostgeldvergütung auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landgerichtsbezirks Kronach aufgenommen.
auf Neubauten Erwerb von Realitäten.	1245	—	8199	2	660	—	500 zu Bauten und zur theilweisen Tilgung des Kaufschillings für erworbene Realitäten.	—	Die Anstalt erstreckt ihre Thätigkeit zunächst auf die Landgerichtsbezirke Weismain, Thurnau, Kulmbach, Stadtsteinach, Kronach, Lichtenfels, nimmt aber, wenn Platz hiezu vorhanden ist, auch aus andern oberfränkischen Bezirken Pfleglinge auf. Jährliche Kostgeldvergütung: 52 fl.
ausgeliehene Capitalien.	10370	—	8994	—	—	—	400	—	Die Anstalt hat sich keine lokalen Grenzen gezogen, und nimmt Kinder aus allen Theilen Oberfrankens auf. Jährliche Kostgeldvergütung: 52 fl.

Distrikts-Polizeibezirk.	Name und Sitz der Anstalt.	Zeit des Rechnungsschlusses.	Zahl der Zöglinge am Rechnungsschlusse. protestantischer Confession männlich	weiblich	katholischer Confession männlich	weiblich	Gesammtzahl.	Einnahmen. aus dem Bestande der Vorjahre incl. Ausstände. fl.	kr.	zur laufenden Dotation. fl.	kr.	übrige Einnahme. fl.	kr.	Ausgaben. Zahlungsrückstände vom Vorjahre. fl.	kr.	für laufende Zwecke. fl.	kr.	übrige Ausgaben. fl.	kr.
Rehau K. Bezirksamt.	Rettungshaus Marienberg zu Schwarzenbach a./S.	31. Aug. 1869.	16	—	—	—	16	183	39¼	2255	31½	—	—	—	—	1124	43	850	—
Wunsiedel, K. Bezirksamt.	Rettungs-Anstalt in Wunsiedel.	31. Dez. 1869.	6	8	—	—	14	—	—	935	41½	—	—	29	23¾	854	48¼	—	—

Ausserdem besteht in Bamberg eine Lokalanstalt für verwahrloste Mädchen

Bayreuth, den 19. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
In dienstlicher Abwesenheit des
Der K. Regierungs-
Kahr.

	Vermögens- und Schuldenstand.						Aus Kreisfonds pro 1869 empfangene Dotations-Zuschüsse.		Bemerkungen.
	rentirendes Vermögen.		nicht-rentirendes Vermögen.		Schulden.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
auf Schuldentilgung.	2300	—	9094	$27^3/_4$	250	—	300 zur Schuldentilgung.	—	Ist zunächst für den Landgerichtsbezirk Rehau bestimmt, nimmt aber, wenn es der Raum gestattet, Pfleglinge auch aus anderen oberfränkischen Bezirken auf. Jährliche Kostgeldvergütung: 52—60 fl.
	7000	—	1474	$47^1/_2$	—	—	75	—	Versorgt zunächst verwahrloste Kinder aus dem Bezirke Wunsiedel, nimmt aber, soweit es der Raum zuläßt, Kinder aus anderen oberfränkischen Bezirken und der Oberpfalz auf.

und ein Privat-Unterstützungs-Verein für verwahrloste Knaben.

Kammer des Innern.
Kgl. Regierungs-Präsidenten.
Direktor.

Kosner.

Ad Num. 17742.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung der geisteskranken Magdalena Schmid, Webers-Ehefrau aus Tegernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben im bez. Betr. vom 12. lfd. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 956) wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß die geisteskranke Webers-Ehefrau Magdalena Schmid von Tegernheim laut Bericht des K. Bezirksamtes Stadtamhof vom 16. pr. 19. am 4. d. Mts. auf der Einöde Aschenbrennermarter, Bezirksamts Regensburg, aufgegriffen und ihrem Ehemanne zugeführt wurde, weßhalb die nach dem Aufenthalte der genannten Magdalena Schmid angeordneten Recherchen zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 29. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Nach den eingekommenen Anzeigen ist der gemäß der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. aufgelegte Anlehensbetrag von 15,000,000 fl. schon durch Subscriptionen in Beträgen unter 10,000 sehr namhaft überschritten.

Es können daher die Zeichnungen von 10,000 fl. und darüber keine Berücksichtigung finden, und werden demzufolge die betheiligten Titl. Subscribenten ersucht, die einbezahlten Beträge bei der Zeichnungsstelle bis

spätestens 2. September l. Js.

zurückzunehmen.

Im Hinblick auf Art. V. Abs. 3. der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. werden die 5%gen Zinsen aus diesen Beträgen bis einschlüssig 2. September l. Js. vom Tage der Einzahlung an vergütet. Die Zinsenvergütung für diesen Zeitraum findet auch dann statt, wenn die Rücknahme vor dem 2. September l. Js. erfolgt. Ueber diesen Tag hinaus wird jedoch eine Verzinsung nicht mehr geleistet.

Die ausgestellten Anmeldescheine sind zurückzugeben, und ist auf denselben der zurückbezahlte Betrag nebst Zinsenvergütung zu quittiren.

Bezüglich der Zeichnungen unter 10,000 fl. wird besondere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 25. August 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Weichlein.

Bekanntmachung.

Für den K. Notar Dr. Johann Geßner in Bamberg wurde auf die Dauer des demselben vom 24. August bis 22. September l. Js. bewilligten Urlaubes der Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Georg Büttner von Bamberg als Amtsverweser aufgestellt und in heutiger öffentlicher Sitzung verpflichtet.

Bamberg, den 24. August 1870.

Königliches Bezirksgericht

Der Kgl. Direktor.

(L. S.) Böhe.

Walter.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 78. Bayreuth, Sonnabend, den 3. September 1870.

Inhalt:

Ad Num. 18101.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 54 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend eine im ausgesetzten Betreffe unterm 29. v. Mts. sub Nr. 7567 ergangene, gemeinschaftliche höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern und des K. Kriegs-Ministeriums zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 1. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 7567.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern

und

Kriegs-Ministerium.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob diejenigen Wehrpflichtigen, welchen von der Ersatz-Commission die Aussetzung der Einreihung oder die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 8 und 12 des Wehrverfassungsgesetzes bewilligt wurde, auf ihr Verlangen auch noch zur körperlichen Untersuchung hinsichtlich ihrer Diensttauglichkeit zugelassen werden können.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Die körperliche Tauglichkeit bildet die erste Bedingung zum Eintritte in die Armee und das Vorbringen eines Wehrpflichtigen, daß er sich für untauglich halte, muß stets vor und nach der Einreihung die entsprechende Würdigung finden.

Es kann demnach einem Anstande nicht unterliegen, daß Wehrpflichtige — auch nach der ihnen zu Theil gewordenen Genehmigung ihres Anspruches auf zeitweise Befreiung oder auf Aussetzung der Einreihung — bei der Ersatz-Commission der körperlichen Untersuchung unterstellt werden, wenn sie daselbst ihr körperliches Gebrechen oder Leiden rechtzeitig zur Anzeige bringen und um Feststellung ihrer Militärdiensttauglichkeit ausdrücklich nachsuchen.

Je nach dem Ergebnisse des ärztlichen Befundes ist dann entweder der Wehrpflichtige als untauglich zu behandeln, oder es hat der frühere Beschluß der einstweiligen Militärdienstbefreiung in Wirksamkeit zu bleiben.

Hienach ist das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 29. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh. von Braun.

An sämmtliche Königl. Regierungen, Kammern des Innern.

Den Vollzug des Art. 54 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.

Durch den Minister, der General-Sekretär: Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 16902.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Theilnahme der Filialisten an den Pfarrkirchenverwaltungs-Wahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß mehrfacher über die vorbezeichnete Frage entstandener Zweifel wird in nachstehendem Abdruck ein über dieselbe von der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 2. November vor. Jahres erlassenes Ausschreiben nebst der darin allegirten höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen-

und Schul-Angelegenheiten vom 20. Juni 1855 zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 30. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 27084.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter des Regierungsbezirkes.

(Die Theilnahme der Filialisten an den Pfarrkirchenverwaltungs-Wahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich Zweifel darüber ergeben haben, ob die Filialisten an den für die Pfarrkirchen-Verwaltung vorzunehmenden Wahlen in dem Fall, daß für das ausgeschiedene Vermögen der betreffenden Filial- oder Nebenkirche eine eigene Kirchen-Verwaltung besteht, theilzunehmen befugt und verpflichtet seien? — so wird nachfolgend die von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mit Ausschreiben vom 3. Oktober d. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 88 S. 2072) veröffentlichte höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 20. Juni 1855 in diesem Betreffe, zur Darnachachtung bekannt gegeben, und beigefügt, daß in einer aus Anlaß eines speziellen Falles an die unterfertigte K. Regierung ergangenen höchsten Entschließung des gedachten K. Staats-Ministeriums vom 16. April 1861 gleichfalls ausgesprochen worden ist, daß der bloße Umstand des Filial-Verbandes keinen gesetzlichen Grund bilden könne, die Filialisten bei der Wahl der Pfarrkirchen-Verwaltung mitwirken zu lassen, da diese Befugniß lediglich den wahlberechtigten Individuen innerhalb des Pfarrsprengels selbst zustehe, und daß deßhalb den Filialgemeinden, welche ihr ausgeschiedenes Kirchen-Vermögen mit eigenen Kirchen-Verwaltungen besitzen, die Befugniß einer aktiven oder passiven Wahlberechtigung zur Pfarrkirchen-Verwaltung nicht zugestanden werden könne.

Regensburg, den 2. November 1869.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Abdruck.

Nr. 8655.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die in den Berichten vom 25. November vorigen und 8. Juni d. Js. vorgetragene Anfrage, ob die Filialisten an der Pfarrkirchen-Verwaltung und an den für diese vorzunehmenden Wahlen in dem Falle, daß für das ausgeschiedene Vermögen der betreffenden Filial- oder Nebenkirche eine eigene Kirchen-Verwaltung besteht, theilzunehmen befugt und verpflichtet seien, erscheint durch die Ministerial-Entschließungen vom 24. Dezember 1834 und 16. Februar 1835 (Döll. V. Bd. XI. S. 1292 und 1293)

bereits und zwar verneinend beantwortet, wie der K. Regierung, Kammer des Innern, durch die ausdrückliche Bestimmung der Ministerial-Entschließungen und durch die fernere Erwägung nicht entgehen wird, daß in den bezeichneten Fällen die Theilnahme an der Verwaltung für das Vermögen der Pfarrkirche, dann an jener für das ausgeschiedene Filialkirchen-Vermögen gemäß §§. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts und §§. 136—139 der Vollzugs-Vorschriften vom 31. Oktober 1837 nicht nach dem für Pfarrkirche und Filialkirche gemeinschaftlichen Pfarrverbande, sondern vielmehr nach dem innerhalb desselben ausgeschieden bestehenden Umfange der Pfarrkirchen-Gemeinde und hinwieder der Filial-Gemeinde zu bemessen, der letzteren Kirchengemeinde aber aus dem Grund subsidiärer Leistungen für die Mutterkirche eine Berechtigung zur speziellen Theilnahme an der Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögens derselben nicht eingeräumt ist.

Hienach ist unter Rückempfang der sämmtlichen Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen.

München, den 20. Juni 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An
die Königliche Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

Ad Num. 18102.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Abgabe von Militärgewehren für die zu errichtenden Bürgerwehren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. Nr. 9206 hat eine Gemeinde die ihr auf Ansuchen für Zwecke der Bürgerwehr übersendeten ärarialischen Gewehre aus dem Grunde nicht angenommen, weil sie auf die Bedingung seinerzeitiger unversehrter Rücklieferung, sowie entsprechender Haftung für allenfallsige Beschädigungen nicht eingehen zu können glaubte.

Um nun ähnlichen Vorkommnissen und insbesondere unnöthigen Versendungen und Auslagen vorzubeugen, wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme eröffnet, daß jede um Ueberlassung ärarialischer Gewehre für Bürgerwehr nachsuchende Gemeinde zugleich mit dem Gesuche die Uebernahme der Verpflichtung unversehrter auf Verlangen sofort zu bethätigender Rücklieferung der Waffen, daher, bei eintretender Schadhaftigkeit, der Instandsetzung auf ihre Kosten in bestimmter Weise zu erklären und später nach erfolgter Genehmigung an die mit der Abgabe der betreffenden Gewehre beauftragte Militärbehörde einen entsprechenden Haftschein auszustellen habe.

Hienach ist das Weitere zu verfügen und sind etwaige Gesuche nebst den ersterwähnten Erklärungen — behufs

Einbeförderung zum K. Staatsministerium des Innern — anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 1. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 18106.

An die K. Distriktspolizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Oberfranken.

(Die Brandentschädigung für die Torfpreßfabrik Merkl et Cons. in Colbermoor betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. bezeichneten Betreffs wurde zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Brandschadens-Erhebungen von Gebäude-Zugehörungen angeordnet, daß für die mit dem Gebäude versicherten Zugehörungen auch die für das Gebäude geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sohin bei der Brandschadens-Berechnung die Vorschriften des Art. 55 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 in Anwendung kommen, und bei einer theilweisen Beschädigung für jede Zugehörung: Maschine &c. die Kosten der neuen Wiederherstellung der beschädigten Theile in ihrem vorigen Umfange und mit der früheren Materialgattung, dann die Gesammtanschaffungskosten der Maschine &c., sowie die Versicherungssumme und der treffende Entschädigungsbetrag in dem Protokoll, beziehungsweise in der Schätzungsspezifikation genau ersichtlich zu machen sind.

Die K. Distriktspolizeibehörden werden zugleich angewiesen, hievon auch die ständig aufgestellten besonderen amtlichen Sachverständigen sofort zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 1. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18,149

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erneuerung der Wahl der Brandversicherungsausschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem bevorstehenden Ablauf des Etatsjahres 1869/70 werden die Districtspolizeibehörden beauftragt, die Anzeige über die vollzogene Wahl der Brandversicherungsausschüsse für sämmtliche Gemeinden ihres Bezirks

binnen 4 Wochen

in Vorlage zu bringen.

Hiebei wird bemerkt, daß mit Rücksicht darauf, daß für die Geschäfte und Verwaltung der Brandversicherungsanstalt gesetzlich das frühere Etatsjahr vom 1. October beginnend noch besteht, und demnach auch die Brandversicherungsausschüsse für diesen Zeitraum gemäß Art. 107 des Brandversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 in Thätigkeit sind, die Neuwahl noch für die nächsten 3 Etatsjahre zu erfolgen hat.

Die Bestimmung im § 127 der Vollzugsinstruktion zum Brandversicherungsgesetz vom 9. Oktober 1852 bezüglich der Anzahl von Wahlmännern anlangend, so haben an die Stelle des hier allegirten § 27 des Regulativs über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und des § 14 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 nunmehr die Art. 102 und 145 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 zu treten, indem nach Art. 206 Ziff. 5 der allegirten Gemeindeordnung die fraglichen Regulative am 1. Juli 1869 erloschen sind, worauf zur genauen Beachtung hiemit verwiesen wird.

Bayreuth, den 31. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18278.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich telegraphischer Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des Innern ist in Dresden unter einem aus Berlin zu Markt gebrachten Viehstand von 20 Stück die Rinderpest ausgebrochen; sämmtliche Stücke sind getödtet und die zur Unterdrückung der Seuche erforderlichen Maßregeln getroffen. — Auch in der preußischen Rheinprovinz herrscht die Rinderpest.

Gemäß höchster Anordnung soll vorläufig von weiteren Verkehrsbeschränkungen Umgang genommen werden und ist lediglich den Kreisangehörigen insbesondere in den Grenzorten besondere Vorsicht zu empfehlen. —

Die Thierärzte sind speziell hievon in Kenntniß zu setzen und zu besonderer Achtsamkeit aufzufordern.

Die mit Ausschreiben vom 1. d. Mts. getroffenen Anordnungen sind aufs genaueste in Vollzug zu setzen.

Bayreuth, den 2. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17803.

(Die katholische Schul- dann Kirchner-Stelle zu Neufang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchner-Stelle zu Neufang mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 416 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Kronach oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 26. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17407.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegentlich einer in der Gemeinde Enselwang, Kgl. Bezirksamts Velburg, veranstalteten Sammlung wurde ein

österreichischer Vierundzwanziger mit der Jahreszahl 1773 eingenommen, welcher nach dem erholten Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes aus reinem Kupfer ohne eine Spur von Silber besteht, mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert ist.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, die Amts-Angehörigen auf dieses Falsifikat aufmerksam zu machen, auf Verfertiger und Verbreiter desselben Spähe anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Velburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 28. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen badischen Guldenstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Königl. Polizei-Direktion München wurde am 2. d. Mts. daselbst ein falsches Guldenstück verausgabt.

Nach Gutachten des Kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 8. d. Mts. ist fragliches Guldenstück badischen Gepräges vom Jahre 1856, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, die Randvertiefungen sind nach dem Gusse eigens eingeschlagen worden.

Dem glänzenden Aussehen nach ist das Fabrikat ganz neu und durch seine Farbe, sein stumpfes Gepräge und den schlecht gemachten Rand sehr leicht als falsch zu erkennen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß der Königl. Polizei-Direktion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 28. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Unterm 25. l. Mts. wurde bereits bekannt gegeben, daß durch Subscriptionen in Beträgen unter 10,000 fl. die aufgelegte Anlehenssumme von 15,000,000 fl. so namhaft überschritten worden sei, daß den Zeichnungen von 10,000 fl. und darüber eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden könne.

Nach den nun vollständig vorliegenden Anzeigen sind 55,614,300 fl. in Beträgen unter 10,000 fl. subscribirt worden.

Es muß daher eine Reduction der gezeichneten Beträge vorgenommen werden, und zwar nach folgender Repartition:

Zeichnungen von 100 fl. werden nicht reducirt. Zeichnungen von 200 fl. werden auf Einhundert Gulden reducirt.

Die Zeichnungen von 300 fl. bis 9900 fl. einschlüssig werden auf 25 Prozent reducirt, und werden dabei Theilbeträge bis zu 50 fl. einschlüssig nicht, dagegen Theilbeträge über 50 fl. bis 100 fl. für ein volles Hundert angerechnet.

Da jedoch der Wunsch, es möchte von einer Reduction abgesehen werden, vielfach laut geworden ist, und im Art. V. der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. den Zeichnungen unter 10,000 fl. die Nichtreducirung — wenn gleich nur unter der selbstverständlichen Bedingung, daß die aufgelegte Anlehenssumme von 15,000,000 fl. durch diese

Subscriptionen nicht überschritten werde — in Aussicht gestellt worden ist; da ferner durch die in dem Gesetze vom 29. April 1869 gegebenen Eisenbahn-Anlehens-Credite, zu deren theilweiser Realisirung ohnedem in nächster Zeit geschritten werden müßte, die Möglichkeit gewährt ist, dem gestellten Verlangen zu entsprechen, so ist Allerhöchst genehmigt worden, daß denjenigen Titl. Subscribenten, welche es wünschen, die abgestrichenen Beträge durch fünfprozentige Eisenbahn-Anlehens-Obligationen unter den in der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. enthaltenen Bedingungen ersetzt werden. Jenen Titl. Subscribenten, welche hievon keinen Gebrauch machen wollen, und dieß bis zum 9. September l. Js. einschlüssig bei ihrer Zeichnungsstelle erklären, werden die über die zurepartirten Beträge zu viel eingezahlten Summen nebst fünfprozentigen Zinsen für 20 Tage zurückvergütet, und ist hierüber auf den Anmeldescheinen, welche von der Zeichnungsstelle mit dem Vormerk der vorgenommenen Reducirung zu versehen sind, zu quittiren.

Von jenen Titl. Subscribenten, welche bis zum 9. September l. Js. eine solche Erklärung nicht abgeben, wird angenommen, daß sie die Verabfolgung von fünfprozentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen als Ersatz für die Militär-Anlehens-Obligationen wünschen, und werden ihnen die bezüglichen Interims-Scheine behändigt werden, sobald das Resultat der Subscriptionen, wie es sich nach gegenwärtiger Bekanntmachung feststellen wird, vorliegt.

München, den 28. August 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Weichlein.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. ds. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit dem 16. August lfd. Jrs. den Assessor und Fiscal-Adjunkten der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Ernst Luber, zum Rathe dieser Regierungs-Finanzkammer mit der Bestimmung seiner fortdauernden Verwendung als zweiter Fiscalbeamte zu befördern.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 22. August curr. Nr. 6874 die Stelle eines Kreisscholarchen von Oberfranken dem Lehrer und Rector der Kreisgewerbschule zu Bayreuth, Georg Heidner, zu übertragen geruht.

Die katholische Schulstelle zu Mainroth ist dem bisherigen Schullehrer Georg Hümmer von Neufang vom 1. November l. Js. an übertragen worden.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. August l. Js. allerhöchst bewogen gefunden, den Forstmeister Robert Stoffel bei der Regierung von Oberbayern auf das erledigte Forstamt Kulmbach in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. August l. Js. allerhöchst bewogen gefunden, zum Rathe am Bezirksgerichte Bamberg den Bezirksgerichtsassessor Andreas Haber daselbst zu befördern; auf die hiedurch am Bezirksgerichte Bamberg sich erledigende Assessors-Stelle den Stadtgerichts-Assessor Dr. Carl Remeis in Bamberg zu berufen und zum Assessor am Stadtgerichte Bamberg den Bezirksgerichts-Accessisten August Weber in Würzburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Aug. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Stadelhofen, Bezirksamts Bamberg I. von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Lembach, Caplan bei St. Gangolph in Bamberg, verliehen werde.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt



von Oberfranken.

№ 79. Bayreuth, Mittwoch, den 7. September 1870.

Inhalt:

Ad Num. 18,474.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. d. Mts. und ein Aufruf des in München gebildeten Centralnachfragebureaus für die aus Frankreich ausgewiesenen bayerischen Unterthanen und Angehörigen der verbündeten deutschen Staaten den obengenannten Behörden mit dem Auftrage mitgetheilt, im sofortigen Vollzuge allegirter Entschließung die Gemeindebehörden zur schleunigsten Anfertigung und Uebermittlung der angeordneten Verzeichnisse an das Central-Comité und deren periodischen Ergänzung entsprechend anzuweisen.

Bayreuth, den 6. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 11077.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, erhält in der Anlage Abdruck eines öffentlichen Aufrufes des in Mün-

chen gebildeten Centralnachfragebureaus für die aus Frankreich ausgewiesenen bayerischen Unterthanen und Angehörigen der verbündeten deutschen Staaten überhaupt mit dem Beifügen, daß aus Rücksichten gebotener gemeindlicher und nationaler Hilfeleistung, sowie auch aus volkswirthschaftlichen Erwägungen eine amtliche Förderung der Bestrebungen des constituirten Central-Comités veranlaßt erscheint, um dasselbe möglichst rasch in den Besitz der für seine Thätigkeit wünschenswerthen Mittheilungen zu setzen.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird deshalb beauftragt, sämmtliche Gemeindebehörden unverzüglich anweisen zu lassen, von den aus Frankreich im Gemeindebezirke mit der Absicht der Arbeitnahme oder selbstständiger gewerblicher Niederlassung in Bayern anlangenden bayerischen Unterthanen und Angehörigen der mitverbündeten deutschen Staaten mit thunlichster Beschleunigung und in möglichst kurzen Zwischenräumen dem erwähnten Central-Comité Kenntniß zu geben.

Die bezüglichen Mittheilungen sind in Verzeichnisse zu bringen und zwar getrennt in Ansehung der unselbstständigen Arbeiter und der Unternehmer.

Die Verzeichnisse für die unselbstständigen Arbeiter haben zum Mindesten zu enthalten:

1) Vor- und Zuname des Arbeiters,
2) Angabe der Staatsangehörigkeit und der Heimathgemeinde,
3) des Alters und Geschlechtes,
4) kurze Erwähnung der Familien-Verhältnisse,
5) Bezeichnung des Ortes und des Etablissements der letzten Beschäftigung vor der Ausweisung,
6) der Geschäftsbranche, in welcher der Arbeiter verwendet werden will oder überhaupt verwendbar ist.

In jene für Unternehmer ist aufzunehmen:

1) Vor- und Zuname des Unternehmers,
2) Angabe der Staatsangehörigkeit und der Heimathgemeinde,
3) Ort und Art des selbstständigen Gewerbsbetriebs in Frankreich vor der Ausweisung,
4) eine Bezeichnung des in Bayern beabsichtigten gewerblichen oder industriellen Unternehmens.

Sollte sich in Folge erlangter Arbeitsgelegenheit, erfolgter Niederlassung oder aus sonstigen Gründen eine Wirksamkeit des Central-Comités in Ansehung angemeldeter Personen nachträglich überflüssig zeigen, so ist dem Comité behufs Evidenthaltung der Register nach Thunlichkeit durch die Gemeindebehörden hievon Kenntniß geben zu lassen.

München, den 3. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern.
Die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich betr.

Durch den Minister, der General-Sekretär:
Ministerial-Rath v. Getto.

Aufruf!

Die französische Regierung hat durch die Vertreibung der Deutschen aus ihren Grenzen in einer an längst vergangene Jahrhunderte erinnernden Härte das internationale Rechtsbewußtsein Europas schwer verletzt.

Diese — eines auf seine civilisatorische Mission pochenden Volkes so ganz und gar unwürdige — Aeußerung moderner Staatsweisheit trifft selbstverständlich schwer die vielen Arbeiter und Unternehmer deutscher Abstammung in Frankreich und damit gerade jenen Theil der gewerblichen und industriellen Bevölkerung, dessen geistiger Ueberlegenheit, dessen eisernem Fleiße parallel mit der dem Deutschen eigenen Geschicklichkeit Frankreich seit Jahren seine Superiorität in einer Menge von Erzeugnissen auf dem Weltmarkte mit verdankt.

Wir erkennen und begrüßen in diesen Tausenden von deutschen Flüchtlingen, wie sie jetzt täglich die schweizerischen

und belgischen Lande durcheilen, nicht nur die stammverwandten Brüder, welche Anspruch auf unsere Theilnahme in Wort und That haben, nein, wir erblicken in ihnen auch ganz besonders die Männer, deren industrielle Qualifikation eine Gewähr für die Gründung neuer Gewerbszweige, für die Verbesserung mancher bestehenden bilden wird, mit einem Worte, Männer, deren Rückkehr nach Deutschland vielleicht mit einer neuen Periode der deutschen Industrie identifizirt werden kann. Jede Förderung der Niederlassung dieser Stammesgenossen, die nun dem undankbaren Lande, das augenblicklich in dem argen Wirrniß seiner Lage die Wirkungen der getroffenen unhumanen Maßregel nicht ermißt, den Rücken kehren, ist also nicht bloß ein gebotener Act nationaler Wohlthätigkeit, sie ist zugleich eine kulturhistorisch-nationale That, deren Früchte wenn auch nicht wir, so doch wenigstens unsere Nachkommen zu ernten vermögen. Die Weltgeschichte ist freigebig mit Beispielen solcher segensreicher, nationaler Dislokationen; in Jedermanns Erinnerung stehen aber wohl die Industrieplätze Hanau, Pforzheim, Friedrichsdorf, Moabit, Erlangen rc. und viele andere als die sprechenden Folgen einer ähnlichen Ausweisungs-Dekretur Ludwigs des XIV.

Von diesen Erwägungen geleitet, glaubten die Unterzeichneten auch zur praktischen Verwirklichung einer vom Standpunkte der Humanität wie der Volkswirthschaft aus nationalen Idee beitragen und dieses damit auf's Wirksamste und zugleich für die schutzbedürftigen Landsleute auf das Entsprechendste bethätigen zu sollen, daß sie sich entschlossen, ein Centralnachfrage-Bureau dahier zu errichten, welches es sich zur ausschließlichen Aufgabe setzen wird, die Nachfrage nach Arbeitskräften und das Angebot solcher zu vermitteln und selbstständigen Unternehmern die wünschenswerthen Winke für Erleichterung der Niederlassung zu geben.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist ein Verkehr mit allen Gemeinden Bayerns, welche das vorläufige Reiseziel der Vertriebenen sind, wie andrerseits mit den bayerischen Consuln und Agenten der Länder, durch welche die Flüchtlinge zu passiren pflegen, in Aussicht genommen, um möglichst bald zur Kenntniß der Namen, persönlichen Verhältnisse, Geschäftsbranchen rc. der Zurückkehrenden zu gelangen.

Diese Listen wird das Comité sodann vervielfältigen und an sämmtliche bayerische Organe für Handel und Gewerbe, die sich ohne Zweifel gründenden Subcomité's, sowie, was die unselbständigen Arbeiter anbelangt, an jene Industriellen und sonstigen Unternehm.r vertheilen, die bei dem Bureau sich zur Annahme und Verwerthung von Arbeitskräften bereit erklären. Schon jetzt können wir zu unserer Freude constatiren, daß ein hiesiger bedeutender Industrieller sich sofort zur Uebernahme einer der bisher durchschnittlich von ihm beschäftigten Arbeiter entsprechenden gleichen Zahl von Auswanderern erboten hat.

Wir können nur hoffen und wünschen, daß sich diesem Beispiele recht Viele anschließen und zu diesem Behufe an das Centralcomité (Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer dahier) wenden möchten, um so die Verwirklichung der oben gedachten Idee zu ermöglichen.

München, den 29. August 1870.

E. Billing, Vorsitzender, J. W. Bolster, } für den allgemeinen Gewerbeverein.
J. Löffler, F. X. Heißinger, } für den Arbeiter-Bildungs-Verein.
K. Uhl, für den evangelischen Handwerker-Verein.
J. M. Gerdeisen, J. C. Weidert, J. Landgraf, Sekretär } für die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern.
J. Schmid, für den katholischen Gesellen-Verein.
O. Schmalix, geheimer Ministerial-Sekretär.
Professor F. Miller, H. Oehlmann } für den Kunstgewerbeverein.
J. G. Landes, für den landwirthschaftlichen Verein.
E. Kester, J. Stroblberger, } für den polytechnischen Verein.
C. Hörner, Dr. Adler, } für den volkswirthschaftlichen Verein.

Ad Num. 18202.

(Die Behandlung der neuen Maße und Gewichte als Lehrgegenstand in der Volksschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit Bezugnahme auf das, im untenstehenden Abdruck mitfolgende, durch das Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Stück Nr. 17 veröffentlichte, höchste Rescript, werden die Kgl. Stadtschulenkommissionen und Distriktsschuleninspektionen des Kreises hiemit beauftragt, mit dem Unterrichte in dem in Frage stehenden Gegenstande sofort mit dem Eintritt der Winterschule allenthalben beginnen zu lassen.

Bayreuth, den 1. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 4439.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die sämmtlichen Distriktsschulbehörden des Königreichs.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach den Bestimmungen der Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr., ist die Anwendung der dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechenden metrischen Maße und Gewichte vom 1. Januar 1870 an gestattet, vom 1. Januar 1872 an aber für den ganzen Umfang des Königreiches vorgeschrieben.

Um die Bevölkerung mit dem neuen Maß- und Gewichts-System möglichst rasch vertraut zu machen, ist in sämmtlichen Volksschulen und den diesen gleichstehenden Privatunterrichts-Anstalten die Kenntniß und Behandlung der gesetzlich eingeführten metrischen Maße und Gewichte n den Bereich des Rechenunterrichts aufzunehmen.

Was den Umfang dieses Lehrzweiges anlangt, so hat sich das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten auf den ganzen Rechenunterricht, also auch auf die ganze Schulzeit zu erstrecken und ist hiebei folgender Stufengang zu Grunde zu legen.

I. Stufe.

Während die Schüler den Zahlenraum von 1—100 zurücklegen und im schriftlichen Rechnen mit unbenannten Zahlen operiren, werden beim Kopfrechnen die Zahlen auf zähl-, meß- und wägbare Dinge bezogen, die neuen Maß- und Gewichtseinheiten: Meter, Liter, Pfund und Kilogramm, zur Anschauung vorgezeigt, benannt und durch häufig wiederholte Anwendung eingeprägt. Am Ende theilt der Lehrer das Meter in 10 gleiche Theile und gibt diesen den Namen Decimeter, vereinigt 100 Liter in 1 Hektoliter und 100 Pfund in 1 Centner.

Im Laufe der Behandlung der Zahlen von 100 bis 1000 wird dies durch angewandte Aufgaben befestigt.

II. Stufe.

Bei den vier Rechnungsarten im unbegränzten Zahlenraume werden die bisher kennen gelernten Maße und Gewichte fortgesetzt angewendet, und die Schüler nicht nur in die vollständige decimale Abtheilung des Meters, sondern auch, da sich das Meter mit seinen Unterabtheilungen dem Zahlensystem auf das Genaueste anschließt, in das Rechnen mit mehrfach benannten, auf die Längenmaße angewandten Zahlen eingeführt.

III. Stufe.

Nachdem die Schüler bisher den größeren Theil der neuen Maße und Gewichte sowohl der Sache als dem Namen nach kennen gelernt haben, wird ihnen jetzt der innere Zusammenhang des Längenmaßes mit dem Hohlmaße und dem Gewichte erschlossen. Der Lehrer läßt vor den Augen der Schüler aus dem Meter das Quadrat-Meter, aus diesem das Quadrat-Decimeter und aus diesem wieder das Kubik-Decimeter entstehen.

Der Rauminhalt des Kubikdecimeters ist die Einheit für die Hohlmaße und heißt Liter.

Das Gewicht von einem Kubik-Decimeter oder einem Liter destillirten Wassers ist die Gewichtseinheit und heißt Kilogramm oder Kilo.

Diesem reihen sich unmittelbar an sowohl mündlich als schriftlich die Uebungen im Resolviren und Reduciren, diesem in ganzer Ausdehnung die vier Grundrechnungsarten mit mehrfach benannten ganzen Zahlen und diesem wieder angewandte Aufgaben aus dem praktischen Leben.

IV. Stufe.

Es werden nun die Decimalbrüche entwickelt, gelesen und geschrieben, die neuen Maße und Gewichte in Decimalbruchform dargestellt, und die vier Rechnungsarten sowohl mit der reinen als mit der benannten und auf Beispiele aus dem Leben angewandten Zahl durchgeführt.

V. Stufe.

Die gemeinen Brüche. Diese haben zwar durch die Einführung der metrischen Maße und Gewichte an praktischer Bedeutung verloren, müssen aber wegen der nicht dekatischen Reductionszahlen des süddeutschen Guldens und der Zählmaße und wegen der gesetzlich statthaften fortgesetzten Halbirung des Liters immer noch unterrichtlich behandelt werden. Es hat dieß jedoch möglichst einfach und mit besonderer Berücksichtigung der im Leben gebräuchlichen und im praktischen Rechnen leicht anwendbaren Bruchtheile zu geschehen.

Umwandlung der gemeinen Brüche in Decimalbrüche.

VI. Stufe.

Die Zweisatzrechnung mit ganzen Zahlen mit zehntheiligen und gewöhnlichen Brüchen. Die Schüler lernen mittelst dieser Rechnungsform die verschiedenen Arten von den sogenannten Regeldetri- oder Verhältniß-Aufgaben aus der Umwandlungs-Procent-Zinsrechnung u. s. w. auflösen.

Bei der Mischungsrechnung erfahren die Schüler, daß zur genauen Werthbestimmung von Gold- und Silberwaaren das Gramm in Deci-, Centi- und Milligramme abgetheilt wird.

VII. Stufe.

Die Flächen- und Körperberechnung.

Bevor zum Messen und Berechnen der Flächen selbst übergegangen wird, ist der nunmehr gereiftere Schüler über die Herleitung des Meters aus dem Erdumfange von einem Pole zum Aequator (Erdquadranten) zu unterrichten, das System der Längenmaße noch einmal zu entwickeln und auf das Dekameter und Kilometer auszudehnen.

Im Anschlusse an die Körperberechnung aber wird dem Schüler das Verhältniß der gesetzlich eingeführten Hohlmaße und Gewichtsgrößen sowohl unter sich als in Bezug auf die Körpermaße wiederholt zum klaren Bewußtsein gebracht und dieses durch entsprechende Aufgaben befestigt.

Hinsichtlich der Frage, ob bei Ertheilung des Unterrichts auch auf das Verhältniß der neuen Maße und Gewichte zu den bisherigen Rücksicht zu nehmen sei, wird folgendes bemerkt:

Das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten hat sich solange ausschließlich auf dieses zu beschränken, bis die erforderliche Sicherheit und Fertigkeit in Grundrechnungsarten sowohl mit mehrfach benannten ganzen Zahlen als mit den auf die metrischen Maße und Gewichte angewandten Decimalbrüchen erlangt worden ist, und mittelst des Zweisatzes Aufgaben aus den verschiedenen Lebensverhältnissen gerechnet werden können. Nach Erreichung dieser Stufe ist, namentlich in der Uebergangs-Periode auch auf das Verhältniß der neuen Maße und Gewichte zu den alten Rücksicht zu nehmen und die Umrechnung der alten Maße und Gewichte in die neuen den gegebenen Zahlen gemäß, welche ganze Zahlen oder Decimalbrüche oder gewöhnliche Brüche sein können, auszuführen.

München, den 20. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Lutz.

Die Behandlung der neuen Maße und Gewichte als Lehrgegenstand in den Volksschulen betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Ministerialrath
von Bezold.

Ad Nr. 18488.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts. ist der Transport von Rindvieh, Schafen, Ziegen im lebenden oder todten Zustande, dann Rohstoffe von diesen Thieren, sowie Heu und Stroh aus dem Königreich Sachsen nach oder durch Bayern gemäß § 2 der Verordnung vom 3. Juli 1867 rubrizirten Betreffs verboten worden, was den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Veröffentlichung in ihrem Bezirke, insbesondere in den Grenzorten, mitgetheilt wird.

Die obengenannten Behörden haben für strengste Ueberwachung dieses Verbotes Sorge zu tragen und die Ortspolizeibehörden insbesondere auf die Ziff. 3 des § 3 allegirter Verordnung aufmerksam zu machen.

Die K Bezirksämter Hof und Rehau haben die an der Grenze gelegenen Gemeinden zur größten Achtsamkeit und Vorsicht zu ermahnen und die Polizei-Organe insbesondere das K. Gendarmeriepersonal zur genauesten Ueberwachung insbesondere des Grenzverkehrs anzuweisen.

Zugleich wird in Folge des Einfuhrverbots die Errichtung der Eintrittstelle im Bahnhofe zu Hof wieder eingezogen und die desfalls erfolgte Aufstellung des Thierarztes daselbst wieder zurückgenommen, dagegen bleibt die Verfügung bezüglich der Eintrittsstelle in Lichtenfels und der Funktion des dort aufgestellten Thierarztes vorerst noch in Kraft.

Bayreuth, den 6. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18092.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung der ledigen Weberstochter Barbara Kost von Störnstein mit ihrem ³/₄ Jahre alten unehelichen Kinde Johann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Gemeinde-Verwaltung Störnstein vom 20. v. Mts. hat sich die ledige wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellte Weberstochter Barbara Kost von Störnstein am 16. Mai l. Jrs. mit ihrem damals ¹/₂ Jahr alten unehelichen Knaben Johann, um denselben der Impfung zu entziehen, heimlich aus ihrem Heimathsorte entfernt und seither weder über sich noch über ihr Kind etwas hören lassen.

Da dieselbe mit ihrem Kinde ohne Zweifel im Lande auf dem Bettel herumzieht, die Gemeinde aber deren Heimweisung beantragt hat, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, auf Barbara Kost Spähe zu verfügen und dieselbe auf Betreten sammt ihrem Kinde in ihre Heimathgemeinde Störnstein, Königl. Bezirksamts Neustadt W.-N., zu verweisen.

* * *

Signalement der Barbara Kost.

Größe: 5' 4", Statur: untersetzt, Haare: braun, Augen: grau, Nase: länglicht, Mund: regulär, Alter: 31 Jahre.

Bayreuth, den 2. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17849.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verschwinden der geistesgestörten Mechanikersfrau Johanna Brugger von München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes der Kgl. Polizeidirektion München hat sich am 16. v. Mts. die Mechanikersehefrau Johanna Brugger, welche schon seit längerer Zeit periodenweise geisteskrank ist, vom Hause entfernt und konnte bisher ihr dermaliger Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Dieselbe, 44 Jahre alt, hat mittlere Größe, braune Haare, war bei ihrer Entfernung mit einem braunen Rocke, schwarz- und weißkarrirtem wollenen Halstuche, einem braunen Strohhute mit gelber Blume bekleidet und trug einen Ehering am Finger.

Dieß wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage eröffnet, nach rc. Brugger geeignete Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Resultat derselben der K. Polizeidirektion München anzuzeigen.

Bayreuth, den 1. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17916.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Eine zu Gotzendorf betretene, taubstumme unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. l. Mts. wurde zu Gotzendorf, K. Bezirksamts Kötzting, eine unbekannte taubstumme Mannsperson auf dem Bettel betreten. Da die bisherigen Recherchen nach der Herkunft und Heimath dieses Mannes erfolglos geblieben, ergeht Auftrag, hiernach zu forschen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Kötzting mitzutheilen.

Das Signalement des fraglichen Mannes folgt nachstehend.

Bayreuth, den 30. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

* * *

Signalement des unbekannten eingelieferten Taubstummen.

Er ist 5' 4" 1''' groß und wird ein Alter von 27 bis 30 Jahren haben; er hat braune an der Stirne nach links gestrichene Haare, kleine Stirne, schwarze Augenbraunen, braune Augen, lange etwas spitzige Nase, längliches Gesicht, braunen, wenigen, jedoch an den Oberlippen stärkeren Bart, spitziges Kinn, seine Kleidung besteht aus einem niederen kleinen schwarzen Filzhute, aus einem blautuchenen Janker mit überschlagenem Kragen und schwarzen beinernen Knöpfen, einem alten schwarzen mit grauen Streifen versehenen seidenen Halstuche, einer weißen mit schwarzen Tupfen versehenen einreihigen Weste, einer langen braunen Sommerzeughose mit grünen Streifen und weißen Tupfen, einem feinen abgenützten Leinwandhemde und bis an die Kniee reichende Stiefel.

Er trägt bei sich ein Tabaksglas, ein kleines Portemonnaies mit 22 kr. Silbergeld und $4\frac{1}{2}$ kr. Kupfermünze einen Kamm, ein Stück Seife, ein kleines Stück Spiegelglas und einen blechernen Becher.

Besondere Kennzeichen: finden sich nur Narben am linken und rechten Zeigefinger vor.

Ad Num. 5357.

(Die Erledigung der Pfarrei Degersheim mit der II. prot Pfarrstelle in Heidenheim, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Degersheim mit der II.

Pfarrstelle Heidenheim wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

bis zum 20. Oktober 1870

mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde	90 fl. —	kr.
b) an Naturalien:		
5 Schffl., 5 Mtz., 3 Vtl., $^1/_2$ Sz. Korn à 12 fl. 54 kr.	76 fl. 55$^3/_4$	kr.
5 Schffl., 3 Mtz, — Vtl, $^1/_2$ Sz. Dinkel à 6 fl. 18 kr.	34 fl. 41	kr.
5 Schffl., 3 Mtz., — Vtl., $^1/_2$ Sz. Haber à 6 fl. 18 kr.	34 fl. 41	kr.
2 Schober langes Stroh à 11 fl. 30 kr.	23 fl. —	kr.
2 Schober kurzes Stroh à 6 fl. 30 kr.	13 fl. —	kr.
(Diese Naturalien werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
5 Klafter Buchenscheitholz à 11 fl. 6 kr.	55 fl. 30	kr.
5 Klafter hart und weich gemischtes Prügelholz à 6 fl. 6 kr.	30 fl. 30	kr.
500 Stück hart und weich gemischte Wellen à 2 fl. 6 kr.	10 fl. 30	kr.
2) Aus Stiftungskassen: baar	7 fl. 30	kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien .	89 fl. 35	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Die freie Wohnung im II. Pfarrhause zu Heidenheim, welches sich in einem sehr guten Zustande befindet, sammt Genuß der Oekonomiegebäude im Anschlage zu	25 fl. —	kr.
aus 3 Tagw., 47 Dezim. Gärten	25 fl. 30	kr.
aus 1 Tagw., 16 Dezim. Aeckern	2 fl. 9	kr.
aus 1 Tagw., 39 Dezim. Wiesen	10 fl. 6	kr.
aus 5 Tagw., 18 Dezim. Waldung	7 fl. 18	kr.
IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	96 fl. 31	kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	15 fl. —	kr.
Summa	647 fl. 26$^3/_4$	kr.
Hievon die Lasten ab mit	54 fl. 35$^3/_4$	kr.
Reinertrag	592 fl. 51	kr.
An freiwilligen Geschenken	14 fl. —	kr.

Vom Amtsnachfolger sind 5 fl. 12 kr. Kapitalsdarauflage an den Amtsvorgänger zu ersetzen.

Ansbach, den 30. August 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 20. August curr. wurde die erledigte Stelle eines Amtsdieners bei dem K. Rentamte Lichtenberg dem Feldwebel Johann Wolfgang Strobel bei der Garnisons-Kompagnie Königshofen in widerruflicher Eigenschaft vom 1. September curr. beginnend übertragen.

Die protestantische Mädchen-Schulstelle zu Bamberg ist dem bisherigen Hilfslehrer an der Präparandenschule in Kulmbach, Georg Potzler vom 1. Oktober l. Js. an übertragen worden.

Königlich Bayerisches



Kreis=Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 80. Bayreuth, Sonnabend, den 10. September 1870.

Inhalt:

Ad Num. 13599.

Bekanntmachung.

(Trödler-Ordnung für Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 190 des Polizei-Strafgesetzbuches ergehen bezüglich des Trödelhandels in Gemäßheit des Art. 35 des Polizei-Strafgesetzbuches für den Regierungsbezirk von Oberfranken nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

§ 1.

Der Trödelhandel umfaßt den Handel mit Waaren, welche schon im Gebrauche gewesen, schon von anderen Personen getragen oder benützt worden sind, als namentlich: Kleider, Betten, Meubles, Lein- und Leib-Wäsche, Bücher, Gemälde- und Kunstgegenstände, ferner: Gegenstände aus Glas, Porzellain, dann Eisen, Messing, Kupfer, Zink, Blei und anderen Metallen.

§ 2.

Im Trödelhandel dürfen nicht geführt werden:

1) In Gemäßheit des Art. 121 des Polizei-Strafgesetz-Buches Kleidungen, Betten, Lein- und Leib-Wäsche von solchen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben oder hieran verstorben sind, — wenn nicht die durch geeignete Reinigung und Desinfektion hergestellte Unschädlichkeit solcher Gegenstände stattgefunden hat und nachgewiesen ist.

2) Alle aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten verbotene Waffen und Geräthe, ferner Schlüssel ohne dazu gehöriges Schloß und andere Sperrwerkzeuge, in Gemäßheit des Art 189 des Polizei-Strafgesetzbuches Ziffer 4.

§ 3.

Die Berechtigung zum Trödelhandel richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 8, 10, 12, 29 und 30 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 und der Verordnung vom 25. April 1868 das Trödlergewerbe betreffend.

§ 4.

Die auf dem Wege des Trödelhandels zum Wieder-Verkaufe bestimmten Waaren können sowohl bei öffentlichen Versteigerungen, als auch auf andere redliche Weise durch Kauf oder Tausch erworben, sowie auch commissionsweise zum Wiederverkaufe übernommen werden.

§ 5.

Den Trödlern ist verboten: Kleider, Mobilien oder sonstige Gegenstände zum Behufe des Handels mit denselben neu anfertigen zu lassen.

§ 6.

Zu Ansehung des Erwerbes ist den Trödlern untersagt:

1) von verdächtigen oder gänzlich unbekannten Personen solche Gegenstände anzukaufen, über deren rechtlichen Erwerb dieselben keine genügende Auskunft zu geben im Stande sind;

2) von Minderjährigen, ohne ausdrückliche Bewilligung der Eltern, oder Vormünder derselben, Gegenstände anzukaufen;

3) der Kauf und Eintausch solcher Gegenstände, die als unterschlagen, gestohlen, verloren, öffentlich ausgeschrieben, oder den Trödlern von den einschlägigen Behörden oder Eigenthümern besonders bezeichnet sind;

4) der Kauf und Eintausch von militärischen Waffen, Munitions- und Montirungs-Stücken der gemeinen Soldaten und Unter-Offiziere in Gemäßheit des Art. 48 des Polizei-Strafgesetzbuches.

§ 7.

Zur Ermöglichung einer genauen Controle über die Beobachtung der im vorhergehenden § gegebenen Vorschriften sowie zur Vermeidung der Gehülfenschaft und Begünstigung von rechtswidrigen Handlungen wird noch besonders angeordnet:

1) Jeder Trödler ist verpflichtet, über seine Geschäftsführung fortlaufende Aufschreibungen zu bethätigen, in welchen die erworbenen Gegenstände zu verzeichnen und die Namen der Verkäufer einzutragen sind.

2) In allen jenen Fällen, in welchen als gestohlen, unterschlagen oder verloren bezeichnete Gegenstände zum Kaufe angeboten werden, oder wo die Persönlichkeit des Verkäufers zum Verdachte unredlichen Erwerbes Veranlassung gibt, ist ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

3) Der Polizeibehörde steht es jederzeit zu, nicht blos die Geschäftsbücher der Trödler zur Einsichtnahme sich vorlegen zu lassen, sondern auch in deren Verkaufsräumen Nachsuchungen anzustellen, und sind letzteren Falls die Trödler unbedingt verpflichtet, jede verlangte Auskunft zu geben.

§ 8.

Die Trödler haben ihre zum Trödelhandel bestimmten Waaren in einem offenen mit Anhängeschild versehenen Laden zu führen und lediglich nur in diesem Lokale den Trödelhandel auszuüben; die Ausübung des Trödelhandels im Hausirwege ist unbedingt verboten und unterliegt der im Art. 204 des Polizei-Strafgesetzbuches ausgesprochenen Strafe.

§ 9.

An den Thüren und Fenstern der Trödlerläden dürfen niemals eckelerregende oder das Schamgefühl verletzende Gegenstände ausgelegt oder aufgehängt werden.

§ 10.

Uebertretungen obiger Vorschriften werden nach Art. 190 und beziehungsweise Art. 48, 121, 189 und 204 des Polizei-Strafgesetzbuches bestraft.

§ 11.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 15. September 1870 in Kraft, womit zugleich die Wirksamkeit der oberpolizeilichen Vorschriften vom 1. Juni 1862 erlischt.

Bayreuth, den 31. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18,208.

Bekanntmachung.

(Die erste Verloosung der Obligationen des oberfränkischen Kreisanlehens ad 500,000 fl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der nach Landrathsbeschluß vom 15. Dezember 1869 (Kreisamtsblatt 1869, Nr. 110, Seite 79) auf Grund des genehmigten Schuldentilgungs- und Verloosungs-Planes unter Leitung und Aufsicht einer Königl. Regierungs-Commission vorgenommenen ersten Verloosung der Obligationen des oberfränkischen Kreisanlehens für die Kreis-Irrenanstalt am 1. ds. Mts. kamen nachstehende Nummern zum Zuge:

1) Von den Obligationen A ad 50 fl.:

10. 73. 193. 264. 306. 421. 513.
692. 871. 880. 1127. 1717. 1899. 1995.

2) Von den Obligationen B ad 100 fl.:

2047. 2239. 2345. 2353. 2583.
2584. 2592. 2712. 3212. 3290.
3415. 3708. 3751. 3992.

3) Von den Obligationen C ad 200 fl.:

4237. 4346. 4612. 4691. 4905.
4971. 4983.

Dieß wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 23. vor. Mts. im Kreisamtsblatt Nummer 75, S. 968 bekannt gegeben mit dem Beifügen:

1) daß die mit obigen Nummern versehenen Obligationen zum vollen Nennwerthe vom 1. Dezember l. Js. anfangend von der Kgl. Kreiskassa für Oberfranken dahier gegen Baarzahlung eingelöst werden, und

2) daß die Verzinsung dieser Obligationen vom 1. Januar 1871 anfangend aufhört.

Bayreuth, den 3. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18212.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß von den Feldgeschwornen die Bestimmungen der Art. 5, 6 und 16 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 nicht gehörig beachtet und vollzogen werden, so ergeht hiemit in Anbetracht der tiefeingreifenden Schädigungen, welche den Grundbesitzverhältnissen und zugleich auch der Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters und der Steuerpläne durch Nichtbeachtung obiger Vorschriften drohen, der Auftrag, sämmtliche Feldgeschworne und Grundbesitzer des Amtsbezirks im Wege belehrender Ausschreibung unter gleich-

zeitiger Hinweisung auf die §§ 76 und 82 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, dann die Art. 14 und ff. des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 über den Umfang und die Handhabung der Funktionsobliegenheiten der Feldgeschwornen gründlich aufzuklären und den Vollzug der oben allegirten Gesetzes-Artikel strengstens zu überwachen.

Bayreuth, den 5. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18455.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse am Kgl. Bezirksamte Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle I. Classe am K. Bezirksamte Würzburg, womit der bezirksärztliche Dienst für die K. Landgerichte Würzburg rechts und links des Mains verbunden ist, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

bis zum 18. September l. Js.

bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 5. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 18007.

Bekanntmachung.

(Den Beginn des Schuljahres pro 1870/71 an dem Schullehrer-Seminar in Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf die am 3. Oktober dfs. Js. beginnende Aufnahms-Prüfung an den mittelfränkischen Schullehrer-Seminarien ist der Eintritt in das

Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das nächste Schuljahr auf

Montag den 10. Oktober d. Js.

festgesetzt, was hiedurch zur Kenntniß der betheiligten Schulamtszöglinge gebracht wird.

Bayreuth, den 31. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18277.

(Die katholische Schulstelle zu Wolfsloch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Wolfsloch mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Lichtenfels oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 2. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 18517.

(Die Rechnungs-Ergebniße der Distriktsgemeinden pro 1869 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 21 Abs. 4 werden die Ergebnisse der pro 1869 gelegten Rechnungen der Distriktsgemeinden in nachstehender Uebersicht veröffentlicht.

Bayreuth, den 6. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Uebersicht

der effectiven Rechnungs-Ergebnisse der Distriktskassen in Oberfranken pro 1869.

Nummer curr.	Distriktsgemeinde.	Rechnungs-Ergebnisse.								Betrag der Distrikts-Umlagen.		Bemerkungen.
		Einnahmen.		Ausgaben.		Activ-Rest		Passiv-Rest				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Bamberg II.	8382	29 3/8	7616	7	766	22 3/8	—	—	4898	55	
2	Bayreuth	7181	55	6230	3 4/8	951	51 4/8	—	—	6451	51 4/8	
3	Burgebrach	852	8	793	54	58	14	—	—	742	14	
4	Forchheim	8357	24 6/8	5274	12	3083	12 6/8	—	—	5562	21 4/8	
5	Gräfenberg	7317	41 4/8	6035	12	1282	29 4/8	—	—	4981	2	
6	Herzogenaurach	5649	32	4482	41	1166	51	—	—	2445	44 4/8	
7	Höchstadt a./A.	15734	32 2/8	15542	18 2/8	192	14	—	—	8450	50	
8	Hof	4416	32 4/8	3469	27 6/8	947	4 6/8	—	—	3150	59	
9	Kronach	6716	35 4/8	6655	42	60	53 4/8	—	—	4054	28	
10	Kulmbach	1643	34 3/8	1552	39 3/8	90	55	—	—	1570	34	
11	Lichtenfels	2439	5 4/8	2203	58 4/8	235	7	—	—	1901	58 6/8	
12	Ludwigsstadt	5355	54 5/8	4563	38 2/8	792	16 3/8	—	—	1640	59 2/8	
13	Münchberg	9423	13 2/8	9097	48	325	25 2/8	—	—	6235	43 2/8	
14	Nordhalben	4522	58 6/8	4510	32 6/8	12	26	—	—	1374	22	
15	Pegnitz	2406	5	2355	19	50	46	—	—	2242	15 4/8	
16	Pottenstein	9570	31	8790	54	779	37	—	—	5075	47 4/8	
17	Seßlach	7874	38	7211	3	663	35	—	—	3641	35	
18	Staffelstein	6493	4	5199	57 2/8	1293	6 6/8	—	—	3153	41	
19	Thurnau	4331	44 2/8	3782	50 2/8	548	54	—	—	2532	12	
20	Weidenberg	10661	44 6/8	10487	8	174	36 6/8	—	—	5424	52	
21	Weismain	5328	39 4/8	4992	46 4/8	335	52 6/8	—	—	3550	15 2/8	

Bayreuth, den 6. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat August 1870.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	August																					
	3.—6.	44	44	—	22	19	73	73	—	15	52	—	—	—	—	—	20½	20½	—	13	3	
	10.—13.	81	81	—	21	46	69	69	—	14	46	—	—	—	—	—	10½	10½	—	13	7	
	17.—20.	80	80	—	21	42	52	52	—	14	42	2	2	—	13	30	100½	100½	—	9	42	
	24.—27.	101½	101½	—	20	33	58	58	—	14	12	13½	13½	—	13	57	72½	72½	—	8	15	
	31. "	75½	75½	—	19	18	16	16	—	14	—	41	41	—	13	36	18	18	—	7	54	
Bamberg.	August																					
	3. "	94½	94½	—	22	48	132½	132½	—	16	41	3	3	—	14	15	2	2	—	12	—	
	6. "	180½	180½	—	22	32	279½	279½	—	16	25	10½	10½	—	14	8	16	16	—	13	9	
	10. "	139½	119½	20	23	7	174	159	15	16	27	5½	5½	—	13	54	12	12	—	12	50	
	13. "	227½	227½	—	22	15	366	366	—	16	23	16	16	—	14	8	42	42	—	14	25	
	17. "	110½	110½	—	22	57	191½	191½	—	16	30	2	2	—	14	30	26	26	—	11	26	
	20. "	205	200	5	22	59	296	291	5	16	8	51	51	—	14	57	85	85	—	9	44	
	24. "	182½	172½	10	22	49	239½	239½	—	16	17	39½	39½	—	15	39	36	36	—	8	36	
	27. "	263	253	10	22	44	254	254	—	16	24	46½	46½	—	14	48	41	41	—	7	58	
	31. "	260	254	6	22	54	288	283	5	16	21	54	54	—	14	37	30	30	—	8	33	
Hof.	August																					
	4. "	—	—	—	—	—	9	9	—	16	59	—	—	—	—	—	49	19	—	12	32	
	11. "	—	—	—	—	—	22	22	—	17	11	—	—	—	—	—	33	33	—	12	11	
	18. "	—	—	—	—	—	21	21	—	17	47	—	—	—	—	—	45	45	—	10	48	
	25. "	—	—	—	—	—	10	10	—	17	7	—	—	—	—	—	36	36	—	8	52	

Bayreuth, den 5. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld. Rösner.

Ad Num. 17922.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des exponirten K. Bezirksamtsassessors in Tegernsee vom 18. vor. Mts. wurde in der Gemeinde Kreuth bei Gelegenheit der dortselbst zum Besten im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger veranstalteten Geldsammlung ein falsches Sechskreuzerstück vereinnahmt, welches, württembergischen Gepräges, aus Messing besteht, mit falschen Stempeln geprägt und versilbert ist, jedoch kein Fabrikat neuerer Zeit zu sein scheint.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, vor der Annahme derlei falscher Sechskreuzerstücke zu warnen, sachdienliche Spähmaßregeln nach dem Anfertiger derselben zu erlassen und ein etwaiges Resultat dem exponirten K. Bezirksamtsassessor in Tegernsee anzuzeigen.

Bayreuth, den 7. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18093.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Identität der am 17. Juli l. J. in der Nähe von Höflas aufgefundenen Leiche ist inzwischen ermittelt worden, weßhalb die mit Ausschreiben vom 22. Juli l. J., Kreis-Amtsblatt S. 824, angeordneten Recherchen einzustellen sind.

Bayreuth, den 1. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 17915.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Gotthard Schadenfroh von Winzer und den vermißten Gottlieb Stetter von Buchenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Aufenthalt der beiden rubrizirten Personen inzwischen ermittelt wurde, haben die mit Ausschreiben vom 12. und 26. August l. Js., Kr.-A.-Blatt Nr. 74 und 76 angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

Bayreuth, den 6. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 18016.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine am 10. Juni 1870 im Maine bei Zimmern Kgl. Bezirksamts Lohr aufgefundene männliche Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. vor. Mts. wurde im Maine bei Zimmern, K. Bezirksamts Lohr, eine männliche Leiche aufgefunden.

An derselben waren weder Verletzungen, noch sonstige Spuren wahrzunehmen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schließen ließen.

Nachdem bis jetzt weder die persönlichen noch die Heimathsverhältnisse des Verlebten ermittelt werden konnten, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, hiewegen genaueste Nachforschungen zu pflegen und etwaige sachdiensame Notizen dem K. Bezirksamte Lohr zur Anzeige zu bringen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Leiche nach dem bezirksärztlichem Gutachten etwa 10—14 Tage im Wasser gelegen haben mag.

* * *

Signalement:

Fragliche Leiche ist die eines wohlgenährten und kräftig gebauten Mannes von 50—60 Jahren, 5' 10" groß, mit dunkelfarbigem, grau gemischten, starken Haare, mit einem Leistenbruche rechterseits, der durch ein schadhaftes Bruchband zurückgehalten wird. Am Daumen der linken Hand fehlt das erste Glied. Am oberen Drittheile des rechten Oberschenkels fand sich eine Fettgeschwulst von der Größe eines Gänseeies.

Die Beschaffenheit der Hände läßt schließen, daß der Verlebte der arbeitenden Klasse angehörte. Die Zähne in der oberen Kinnlade sehr schadhaft, in der unteren gut gehalten.

Näheres läßt sich über die Leiche wegen bereits weit vorgerückter Fäulniß nicht beschreiben.

Dieselbe war ohne Kopfbedeckung, im Uebrigen mit einem dunkelblauen Tuchrocke mit übersponnenen Knöpfen, schwarzer Tuchweste mit zwei Reihen Knöpfen, schwarz und blau gestreiftem Halstuche, baumwollenem Hemde mit Brustfalten, grauer Hose mit schmalem Latze und mit Seitentaschen, dann mit kalbledernen, stark mit Nägeln beschlagenen Stiefeln bekleidet.

In der Brusttasche des Rockes stack ein Gebetbuch mit dem Titelblatte „geistiges Vergißmeinnicht" im Verlage von Joseph Maier in Stadtamhof.

Auf dem letzten Blatte dieses Buches steht ein Name, von welchem jedoch nur das Wort „Georg" zu lesen ist, während das andere Wort durch die Einwirkung des Wassers unleserlich geworden ist.

Weiter stack in dem Rocke noch ein Sacktuch von Baumwollenzeug mit rothen Tupfen und Blumen an den Ecken.

Andere Effekten waren an der Leiche nicht aufzufinden, auch trugen die Bekleidungsstücke keinerlei Abzeichen.

Bayreuth, den 6. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18399.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung einer in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, Bezirksamts Amberg, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den Ausschreibungen der unterfertigten Kgl. Stelle vom 1 September 1866, Kreisamtsblatt von 1866, S. 935 und 7. Mai 1869, Kreisamtsblatt 1869 S. 629 näher beschriebene taubstumme Mannsperson, welcher in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, provisorisch die Heimath angewiesen wurde, hat sich laut Anzeige der Gemeindeverwaltung Karmensölden vom 14. vor. Mts. abermals aus ihrer Heimath entfernt, ohne daß man vermuthen könnte, wohin sie sich begeben habe.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf fragliche Person neuerdings Spähe zu verfügen und dieselbe im Falle Betretens festnehmen und an das K. Bezirksamt Amberg abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 7. September 1870

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Königlich Bayerisches

Kreis= Amtsblatt



von Oberfranken.

№ 81. Bayreuth, Mittwoch, den 14. September 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 18857.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gebühren-Verhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier den Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend Abdruck der höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. praes. 11. d. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme, weiteren entsprechenden Veröffentlichung und zur Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 12. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 9498.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Der K. Regierung wird auf den Bericht vom 23. August d. Js. im Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium erwiedert, daß auch den noch im elterlichen Brode stehenden Stiefkindern der zum Dienste eingerückten Reservisten und Landwehrmänner die im Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 vor-

gesehene Unterstützung bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen zu gewähren sei.

Hienach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Weitere zu verfügen.

München, den 7. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. Gebühren-Verhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier den Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: gez. von Dubois.

Ad Num. 18,620.

(Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Auftrags wird die, durch das Kreisamtsblatt Nr. 71 veröffentlichte Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 31. Juli l. Js. abermals den Betheiligten zur Kenntnißnahme hiermit eröffnet.

Bayreuth, den 9. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 6442.

An die sämmtlichen Königl. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Studienordnung vom 24 Februar 1854 werden, soferne der Verlauf der Kriegsereignisse es nicht zur Unmöglichkeit macht, im kommenden Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen Lateinschulen verwendet werden wollen;

2) eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen;

3) eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen;

4) eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichtes in der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind so bald als möglich und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens 15. September l. Js. bei dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei ihren Geburtstag und Geburts-

ort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, ferner die Studienanstalten, welche sie besucht haben, anzugeben und das Gymnasial-Absolutorium, sowie legale Zeugnisse über ein vierjähriges Universitätsstudium, über den Betrieb der allgemeinen sowie der besonderen Fachwissenschaften — nemlich der philologischen und mathemathischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen. Candidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben anstatt des Sittenzeugnisses in Gemäßheit der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nr. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörden über ihre bisherige Verwendung, ihr Wirken und ihr Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung für das Lehrfach unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den in einer früheren Prüfung als unbefähigt Erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien anszuweisen vermögen. Nach Inhalt des bezeichneten auch für die bevorstehende Prüfung maßgebenden Ministerial-Ausschreibens sind ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten und von der mündlichen Prüfung auszuschließen.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über angemessene Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welch' letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Einzelnheiten anzugeben sind. Denjenigen, welche sich innerhalb der festgesetzten Frist zu den bezeichneten Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke hat jeder sich Anmeldende den Ort, an welchem die Zustellung sicher erfolgen kann, in seinem Zulassungsgesuche mit Bestimmtheit zu bezeichnen.

Als Tag des Beginnes der Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik wird vorläufig

der 12. Oktober dieses Jahres,

der Prüfung für den französischen Sprachunterricht

der 24. Oktober dieses Jahres,

der Prüfung für den englischen Sprachunterricht

der 27. Oktober dieses Jahres

festgesetzt. Sollte in Folge des Ganges der Zeitereignisse eine Verlegung des Prüfungsgeschäftes auf einen anderen Termin nothwendig werden, so wird der Aufschub und die Zeit der Abhaltung der Prüfungen rechtzeitig im Ministerialblatte für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Bezüglich der Prüfungsgegenstände für die philologische und mathematische Lehramtsprüfung, dann die Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird auf die §§. 88, 90 und 96 der revidirten Studienordnung vom 24. Februar 1854, dann das Normativ vom 15. Mai 1866 (Ministerialblatt Seite 116) verwiesen.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht umfaßt

schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte;

mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Classikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amts-Blatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeige-Blätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung nach 4 Wochen zu wiederholen.

Die Senate der drei Landes-Universitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 31. Juli 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1870 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 17959.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahmsprüfung am K. Schullehrerseminar Altdorf pro 1870/71 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in Ansbach vom 25. ds. Mts. ist die diesjährige Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar in Altdorf auf

Montag den 3. October ds. Jrs.
Vormittags 8 Uhr

anberaumt worden.

Die protestantischen Schulamtszöglinge des III. Curses der Präparandenschulen oder sonst an einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule Vorbereiteten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich daher an diesem Tage Morgens 8 Uhr bei der K. Schullehrer-Seminar-Inspection Altdorf anzumelden und hiebei die im §. 73 des Normativs vom 29. Septbr. 1866 vorgeschriebenen Nachweise bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung vorzulegen.

Bayreuth, den 29. August 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18480.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Stadt-Magistrate von Oberfranken.

(Die Eröffnung von Telegraphen-Stationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben gleichen Betreffs vom 15. August 1870 Kreis-Amtsblatt S. 932

wird hiemit bekannt gemacht: daß die Telegraphenstationen Alzenau, Burgpreppach, Freyung, Grafenau, Marolds-weisach und Waldkirchen am 1. lfd. Mts. als Stationen mit gemischtem Dienst (F.) eröffnet wurden.

Bayreuth, den 9. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18800.

(Die protestantische Schulstelle zu Heinersreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Heinersreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Bayreuth oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 10. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18,652

(Die katholische Schulstelle zu Schönbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Schönbrunn mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 405 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem Kgl. Bezirksamte Bamberg II. oder bei der Kgl. Distriktsschul-Inspektion Bamberg II. zu Burgebrach einzureichen.

Bayreuth, den 8. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18636.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Fürth ist jüngst ein Kronenthaler zum Vorschein gekommen, welcher nach der von dem K. Haupt-Münz- und Stempelamt zu München gepflogenen Untersuchung im Innern aus Kupfer besteht und mit der Oberfläche eines ächten Stückes plattirt ist.

Nach Mittheilung genannter Stelle finden sich derartig gefälschte Stücke häufig und beträgt der Silberwerth eines solchen 36 kr.

Indem vor Annahme ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen.

Bayreuth, den 12. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18709.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, dann die K. Straf- und Polizei-Anstalts-Verwaltungen von Oberfranken.

(Schüblings-Transport auf Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den obengenannten Behörden eine Entschließung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. September 1870 Nr. 17539 zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 10. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck. * * *

Nr. 17539.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die Verwaltungen der Polizei- und Staats-Erziehungs-Anstalten in Mittelfranken.

(Schüblings-Transport auf Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der durch den neuesten Eisenbahnfahrten-Plan eingetretenen Aenderungen in den Eisenbahn-Zügen wird mit Genehmigung des K. Staats-Ministeriums des Innern Ziffer 3 der Regierungs-Ausschreibung vom 31. Juli ds. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 1607) dahin abgeändert, daß auf der Bahnstrecke München-Ingolstadt-Nürnberg, beziehungsweise Gunzenhausen nunmehr zum Schüblings-Transporte zu verwenden sind:

a) in nördlicher Richtung der Postzug Nr. 31, welcher Mittags 12 Uhr 20 Minuten von München abgeht, um 5 Uhr bis 5 Uhr 10 Minuten Treuchtlingen passirt und um 7 Uhr 40 Minuten in Nürnberg eintrifft, in Treuchtlingen aber auf den um 5 Uhr 15 Minuten abgehenden und um 6 Uhr 5 Minuten in Gunzenhausen eintreffenden Postzug Nr. 47 die dahin bestimmten Schüblinge abzugeben hat;

b) in südlicher Richtung der Postzug Nr. 32, welcher Morgens 7 Uhr 40 Minuten von Nürnberg abgeht, um 10 Uhr bis 10 Uhr 10 Minuten Treuchtlingen passirt und um 2 Uhr 40 Minuten in München anlangt, in Treuchtlingen aber die von Gunzenhausen ankommenden Schüblinge aufzunehmen hat, welche

mit dem um 9 Uhr 15 Minuten Morgens von Gunzenhausen abgehenden und um 10 Uhr 5 Minuten in Treuchtlingen eintreffenden Postzuge Nr. 48 zu transportiren und beziehungsweise weiter zu befördern sind.

Ansbach, den 6. September 1870.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 20743.

Bekanntmachung.

(Berufung eines Verwesers des Lehramts der Mathematik und Physik an der Gewerbsschule Weiden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An der Gewerbsschule zu Weiden soll die Lehrstelle für Mathematik und Physik vom 1. Oktober l. Js. angefangen zunächst durch einen Verweser mit einem Jahresbezuge von 700 fl. besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den entsprechenden Zeugnissen belegt,

binnen 14 Tagen

von Heute an gerechnet, bei dem K. Rektorate der genannten Anstalt einzureichen.

Bemerkt wird, daß der künftige Lehramts-Verweser bis zur Eröffnung des dritten Curses an der genannten Anstalt nöthigenfalls auch den Unterricht in der Naturgeschichte zu ertheilen hat.

Regensburg, den 30. August 1870.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Pracher.

Lofeyer.

Ad Num. 2616.

(Die erledigte Pfarrei Thundorf, Dekanats Schweinfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Thundorf wird zur Bewerbung in vorgeschriebener Frist

von 6 Wochen

a dato mit nachstehenden Bezügen hiemit ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte: baar	75 fl.	— kr.
	aus Getraid nach dem Normalpreise	271 fl.	55 kr.
	3 Schock langes, 3 Schock kurzes Stroh	33 fl.	— kr.
	$7^{9}/_{100}$ Klaftern gemischtes Prügelholz	38 fl.	$32^{1}/_{2}$ kr.
	415 Bund gemischte Wellen	12 fl.	22 kr.
II.	Zinsen	40 fl.	$29^{1}/_{4}$ kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung, im guten Stande und geräumig	25 fl.	— kr.
	b) 6 Tagwerk, 712 Dezim. Grundstücke	68 fl.	29 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten	3 fl.	6 kr.
V.	Aus Dienstesfunktionen	29 fl.	58 kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben	5 fl.	10 kr.
	Summa	603 fl.	$1^{3}/_{4}$ kr.
	Lasten	7 fl.	59 kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	595 fl.	$2^{3}/_{4}$ kr.

Bayreuth, den 29. August 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 2644.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Oberwaldbehrungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Oberwaldbehrungen, Dekanats Rothausen, wird zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

a dato, mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen: baar	8 fl. 45 kr.
1 Schffl., 4 Mtz., 2 Vtl., $1^3/_4$ Sz. Waitzen nach den Normalpreisen	31 fl. $49^1/_2$ kr.
$4^{70}/_{100}$ Klaftern gemischtes Scheitholz	31 fl. $24^3/_4$ kr.
211 Stücke Wellen	9 fl. $46^1/_2$ kr.
aus Stiftungs- und Gemeindekassen	78 fl. 45 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Wohnung, klein	20 fl. — kr.
12 Tagw., 833 Dezim. Grundstücke	52 fl. $23^1/_4$ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Bodenzinse	114 fl. $57^1/_4$ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	11 fl. $12^3/_4$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	3 fl. — kr.
Summa	362 fl. 4 kr.
Lasten	3 fl. $12^1/_2$ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	358 fl. $51^1/_2$ kr.

4 fl. 38 kr. Aussitzfrist für 1870 ist noch zu berichtigen.

Bayreuth, den 1. September 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Nr. 2690.

(Erledigung des stabilen Vikariats in Münchenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige Vikariat in Münchenreuth ist in Erledigung gekommen und wird mit einem fassionsmäßigen Bezug von 396 fl. $4^1/_2$ kr. hiemit zur Bewerbung

innerhalb 4 Wochen à dato

ausgeschrieben.

Bayreuth, den 3. September 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann

Bekanntmachung.

(Die Emission neuer Zinscoupons zu den $4^1/_2$%gen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1852 betr.)

Die nach Ziffer IV. der Bekanntmachung vom 10. März l. Js. (Regier.-Bl. Nr. 18 S. 425) gestattete Vermittlung der Abgabe der neuen Zinscoupons zu den $4^1/_2$%gen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1852 durch die K. Rentämter wird mit dem

30. September l. Js.

geschlossen.

Es können daher die neuen Couponsbogen zu den bezeichneten Eisenbahn-Obligationen vom

1. Oktober 1870

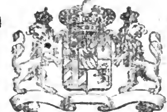
an nur mehr bei der K. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse dahier unmittelbar, oder durch die Vermittlung der K. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg erholt werden.

München, den 9. September 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 82. Bayreuth, Sonnabend, den 17. September 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 1229.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer an das K. Regierungs-Präsidium der Pfalz unterm 13. d. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern werden seiner Zeit alle diejenigen inländischen Gemeinden, welche an aus Frankreich ausgewiesene Heimathsangehörige Unterstützungen verabfolgten oder künftighin gewähren, ermächtiget werden, die desfallsigen Kosten zu liquidiren, um deren Rückersatz von Frankreich zu verlangen.

Dieses wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und geeigneten Veröffentlichung hiedurch mitgetheilt.

Bayreuth, den 15. September 1870.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Ad Num. 18649.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch des Müllermeisters Friedrich Banzer von Erlach um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das in Folge wolkenbruchartigen Regens am 10. und 11. August l. Js. eingetretene Hochwasser des

Baches Reichebrach wurde das Mühlwöhr des Müllermeisters Friedrich Banzer von Erlach gänzlich zerstört, und hat letzterer in Anbetracht des seiner Mühle hiedurch zugefügten Schadens und seiner äußerst bedrängten Vermögens-Verhältnisse — zur Linderung seiner unverschuldeten Lage und raschesten Herstellung des zerstörten Mühlwerkes um die Bewilligung einer Sammlung unter seinen Gewerbsgenossen gebeten.

In Berücksichtigung des gestellten Gesuches und auf gutachtlichem Antrag des K. Bezirksamtes Bamberg II. ertheilt die unterfertigte Stelle auf Grund der Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862 „die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen betreffend" die Bewilligung zur Vornahme einer Sammlung freiwilliger Gaben und sonstiger Beiträge unter den Gewerbsgenossen dem benannten Müllermeister Friedrich Banzer zu Erlach für den Regierungsbezirk Oberfranken auf die Dauer von 3 Monaten.

Die obengenannten Behörden erhalten demgemäß den Auftrag, die fragliche Sammlung sofort in ihren Verwaltungsbezirken in üblicher Weise einzuleiten, und das Ergebniß derselben an das K. Bezirksamt Bamberg II. seiner Zeit gelangen zu lassen.

Bayreuth, den 11. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Ad Num. 19,025

(Das von Berg'sche Familienstipendium in Bamberg für das Jahr 1870/71 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Berg'sche Familienstipendium zu Bamberg im jährlichen Betrage von 125 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber oder Wiederbewerber um dieses Stipendium, welches nur für katholische Studirende der Theologie oder Jurisprudenz bestimmt ist, haben ihre desfallsigen Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über das Bestehen der ordentlichen Stipendiaten- oder Fachprüfung, dann über Würdigkeit und Dürftigkeit zu belegen und spätestens

bis 15. Oktober l. J.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 15. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Ad Nr. 18884

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den französischen Staats-Angehörigen Pinchas Chapirah betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. wurde der unten signalisirte, in Freising wegen Landstreicherei aufgegriffene jüdische Rabbi Pinchas Chapirah aus Oran, mit dem Bedeuten angewiesen, Bayern sofort zu verlassen, daß, falls er nach 3 Tagen noch auf bayerischem Gebiete betreten werden sollte, dessen Wiederergreifung und zwangsweise Fortschaffung stattfinden würde.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon Kenntniß zur Ueberwachung des Vollzugs.

* * *

Signalement:

Pinchas Chapirah ist 59 Jahre alt, gegen 6 Fuß groß, hat graue Haare, hohe Stirne, blonde Augenbrauen,

kastanienbraune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, grauen Bart, rundes Kinn und ovales Gesicht.

Bayreuth, den 13. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Ad Num. 18585.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ausmittelung einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach Bericht des Stadtmagistrats Fürth vom 23. v. Mts. kam ein unbekannter Mann, der nicht näher beschrieben werden kann, am 13. Juli dss. Js. in das Endreß'sche Wirthshaus zu Fürth und nahm dortselbst Nachtquartier. Derselbe begab sich Nachts 11 Uhr auf den Abort, kam jedoch von dort aus nicht mehr in das Zimmer zurück.

Als die Wirthsfrau Endreß nach dem Fremden sah, fand sie das Licht und den Schlüssel zum verschlossenen Abort im Hausplatze, der Fremde selbst aber hatte sich mit Hinterlassung folgender Gegenstände entfernt.

1) eine gelbsammtne alte Hose,
2) ein alter schwarzer Ueberzieher mit roth und schwarz carirtem Wollenfutter,
3) eine alte schwarze Tuchhose,
4) eine alte schwarze Weste,
5) ein Stückchen weißes Zeug,
6) eine roth- und schwarzwollene Halsbinde,
7) ein Paar alte Schuhe von Leder,
8) zwei eiserne Thierfallen,
9) verschiedene Kleinigkeiten, als Brod, Käse, Seife &c.

Der Sack, in welchem diese Sachen stacken, ist gezeichnet mit Nr. 2057 G. L. Nr. 54.

Da die Recherchen nach jenem Manne bisher erfolglos waren, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen.

Bayreuth, den 15. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Ad Num. 18,844.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung des Max Seiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Postkondukteurs-Sohn Max Seiler von Landshut hat sich am 3. v. Mts. heimlich aus dem elterlichen Hause entfernt und konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

Derselbe ist 12 Jahre alt, von kleiner Statur, hat braune Haare und Augen und trug bei seiner Entfernung eine gestreifte Sommerhose und einen grünen Sommerspenser. Fußbekleidung hatte er nicht.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalt des signalisirten Knaben Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle an den Stadt-Magistrat Landshut abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 12. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Ad Num. 19075.

(Die katholische Schulstelle zu Tütschengreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Tütschengreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Bamberg II. oder bei der Kgl. Distriktsschulinspektion Bamberg II. zu Oberhaid einzureichen.

Bayreuth, den 15. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Ad Num. 18934.

(Die katholische Schul- dann Kirchner-Stelle zu Neudorf, Bezirksamts Staffelstein, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchner-Stelle zu Neudorf, Bezirksamts Staffelstein, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Staffelstein oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion Seßlach in Rattelsdorf einzureichen.

Bayreuth, den 13. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Ad Num. 18805.

(Die protestantische Schulstelle zu Oberreichenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Oberreichenbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Höchstadt oder bei der K. Distrikts-Schu'inspektion zu Münchaurach einzureichen.

ayreuth, den 12. September 1870.

Kö gliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 27. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Autenhausen, Bezirksamts Staffelstein, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Fürst, Schloßkaplan in Mitwitz, Bezirksamts Kronach und unterm 28. August l. Js., daß die katholische Pfarrei Drosendorf, Bezirksamts Ebermannstadt, von demselben Herrn Erzbischof dem Priester Friedrich Zwingmann, Caplan in Stadtsteinach, Bezirksamts gleichen Namens, verliehen werde.

Die katholische I. Schulstelle zu Stegaurach ist dem bisherigen Schullehrer Georg Pröbstl von Wolfsloch,

die katholische Schulstelle zu Neukenroth dem bisherigen Schullehrer Bartholomäus Will von Schönbrunn,

die protestantische Schulstelle zu Leupoldsgrün auf vorgängige Präsentation der Freiherrlich von Staff-Reitzenstein'schen Guts- und Patronats-Herrschaft dem bisherigen Schullehrer Johann Andreas Nürnberger von Heinersreuth und

die katholische Schulstelle zu Reuth dem bisherigen Schullehrer Ignatz Haas von Neudorf

vom 1. Oktober l. Js. an übertragen worden.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 83. Bayreuth, Montag, den 19. September 1870.

Inhalt:

Maßregeln gegen die Rinderpest. — Auffinden einer männlichen Leiche bei Schwabstadel im K. Bezirksamte Landsberg.

Ad Num. 19210.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf die Ausbreitung der Rinderpest in der bayerischen Rheinpfalz und der K. preußischen Rheinprovinz werden auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und § 28 der Verordnung vom 3. Juli 1867 nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 1.

Aus der K. preußischen Rheinprovinz und der bayerischen Rheinpfalz darf bis auf Weiteres Heu und Stroh, auch nicht in Gestalt von Verpackungsmitteln, nach Oberfranken gebracht werden.

Diese Stoffe sind, wenn sie beim Transporte von Militär-Verwundeten und Gefangenen auf der Eisenbahn verwendet werden, zwar zuzulassen, bei der ersten Auspackung der Waggons aber unter ortspolizeilicher Aufsicht zu verbrennen oder an einen geeigneten Ort unter entsprechender Vorsicht zu vergraben.

§ 2.

Werden diese Stoffe als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln und Ballen eingeführt, so ist deren Einfuhr zwar gestattet, sie müssen jedoch nach der ersten Auspackung in gleicher Weise vernichtet werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, welche mit dem Tage der Verkündigung im Kreisamtsblatte in Wirksamkeit treten, werden gemäß Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bestraft.

Bayreuth, den 18. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18881.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche bei Schwabstadel im K. Bezirksamte Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Kgl. Bezirksamts Landsberg vom 5. lfd. Mts. wurde am 26. v. Mts. in dem sogenannten Plantagehäuschen bei Schwabstadel, K. Bezirksamts Landsberg, die Leiche eines etwa 35 Jahre alten Mannes aufgefunden, dessen Identität bisher nicht festgestellt werden konnte.

Die Leiche trug die nachstehend beschriebene Kleidung: In den Taschen des Beinkleides befanden sich außer wenigem Gelde verschiedene Papiere, deren Inhalt Adressen von Aerzten und Aufschreibungen über Ausgaben für Medizin und Dr. Bortmann's Brusttropfen bilden, ferner eine in englischer Sprache verfaßte Taxquittung, ausgestellt von „Collector internae revenne William H. Barnes 1. District Penna dd. Philadelphia 21. Oktober 1869" lautend auf Henry Ritter, endlich 2 auf Glanzpapier gedruckte englische Firmen, wovon auf der Rückseite die eine die Worte H. Ritter ꝛc., die andere die Worte Dr. Müller ꝛc. geschrieben zeigte.

Die Leiche selbst, 5½ Fuß hoch, war im hohen Grade abgemagert, mit dunkelblonden, halblangen Kopfhaaren; Backen- und Schnurrbart, hellbraun, lang und sehr lockig, das Kinn seit 2 bis 3 Wochen nicht mehr rasirt, Augen blau, Nase proportionirt, nach abwärts gebogen, das Gesicht länglich, Zähne vollzählig und gut erhalten, der Hals sehr lang gestreckt. Spuren von Bergewaltigung konnten an der Leiche nicht wahrgenommen werden; neben derselben wurde ein kleines, mit Kork verschlossenes leeres Gläschen mit schadhafter Etiquette und Petschaft aufgefunden, welches eine Tinktur, aber kein Gift enthalten zu haben scheint.

Kleidung: Rock: Weste und Beinkleid von grauem, wenig abgetragenen Wollstoffe, schwarzseidene Halsbinde, weißes Schirtinghemd mit gestärkter Brust und Hemdkragen, unterhalb der Brustfalten mit „13" roth eingemerkt, auf dem Leibe eine Unterjacke von weißem und eine Unterhose von braun und roth gestreiftem feinen Flanell, gewirkte weiße Socken, — sämmtliche Leibwäsche gut erhalten; Stiefeletten mit Doppelsohlen und Gummizügen, ebenfalls gut erhalten, ein gelbbrauner Filzhut mit kugelförmigem Fond; endlich ein weißes Taschentuch.

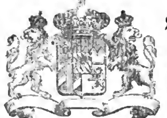
Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, behufs Feststellung der Identität des Verstorbenen, welcher den Namen Henry Ritter geführt haben dürfte, die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und sachdienliche Ergebnisse dem K. Bezirksamte Landsberg ungesäumt mitzutheilen.

Bayreuth, den 15. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.



Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 84. Bayreuth, Mittwoch, den 21. September 1870.

Inhalt:

Ad Num. 11983.

Bekanntmachung.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über Fleischbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 131, Abs. 1, Ziff. 1 und Art. 35 des Polizei-Strafgesetzbuches werden nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften über Vornahme der Fleischbeschau für den Regierungsbezirk von Oberfranken erlassen.

§ 1.

Es ist verboten:

1) die zur menschlichen Nahrung bestimmten Schlachtthiere, nämlich Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen zu schlachten oder schlachten zu lassen, bevor sie von dem aufgestellten Fleischbeschauer besichtigt und für schlachtbar erkannt sind;

2) das Fleisch oder Eingeweide solcher Thiere irgend wie zu verwenden, bevor es von dem aufgestellten Fleischbeschauer für verwendbar erklärt ist.

§ 2.

Jeder Metzger, Schlächter oder Private, welcher ein der Fleischbeschau unterliegendes Thier schlachten oder schlachten lassen will, sei es zum Verkauf oder eigenem Bedarf, muß hievon dem Fleischbeschauer mindestens 2 Stunden vorher Anzeige machen.

Wird das besichtigte Thier nicht binnen 24 Stunden geschlachtet, so ist es einer wiederholten Beschau auf Kosten des Eigenthümers zu unterstellen.

§ 3.

Fleisch und die übrigen Bestandtheile eines Thieres dürfen:

1) wenn dasselbe zur menschlichen Nahrung für nicht geeignet befunden wurde, zu solcher nicht verwendet und zum Zwecke solcher Verwendung nicht veräußert werden;
2) wenn dasselbe nur zum Hausverbrauche für geeignet befunden wurde, nicht veräußert werden;
3) wenn es nur zu technischen oder ökonomischen Zwecken für verwendbar erklärt wurde, nur zu diesem Zwecke verwendet, oder veräußert werden; endlich müssen alle Bestandtheile eines Thieres,
4) wenn es für gänzlich unverwendbar erklärt wurde, nach Anordnung des Fleischbeschauers oder der Polizeibehörde auf Kosten des Eigenthümers vergraben oder sonst wie vernichtet werden.

§ 4.

Für dasjenige Fleisch, welches von fremden Orten eingebracht wird, hat der Einbringer sich durch ein von dem Fleischbeschauer ausgestelltes Zeugniß über vorgenommene Beschau und deren Resultat auszuweisen.

§. 5.

Außer dieser ordentlichen Fleischbeschau können alle zur menschlichen Nahrung bestimmte Fleischwaaren jederzeit in den Verkaufslokalitäten oder sonstigen Aufbewahrungsorten der Verkäufer einer außerordentlichen Beschau unterstellt werden.

§ 6.

Die aufgestellten Fleischbeschauer sind als obrigkeitlich aufgestellte Vollzugs- und Aufsichtsorgane zu betrachten, denen in der Ausübung ihrer Funktionen kein Hinderniß darf.

§ 7.

Die Fleischbeschau wird nach Maßgabe nachstehender Instruktion vorgenommen.

§ 8.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften wird gemäß Art. 131, Abs. 1, Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

§ 9.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1870 in Wirksamkeit, an welchem Tage die oberpolizeilichen Vorschriften von 1. Juni 1862 außer Kraft treten.

Bayreuth, den 17. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Instruction

für

Vornahme der Fleischbeschau.

I. Abschnitt.

Aufstellung der Fleischbeschauer.

§ 1.

In den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind die Fleischbeschauer von dem Stadt-Magistrat aufzustellen, und hiezu vor Allem die Thierärzte auszuwählen.

§ 2.

In den übrigen Gemeinden sind die Fleischbeschauer nach Einvernehmen der Ortspolizeibehörde von den Kgl.

Bezirksämtern aufzustellen, und hiezu in Orten, wo sich Thierärzte befinden, diese vor Allem zu wählen.

Außerdem sind als Fleischbeschauer nur gutbeleumundete und mit den erforderlichen Kenntnissen versehene Gemeinde-Angehörige aufzustellen.

Metzger und Personen, welche sich mit dem Fleischverkauf befassen, können als Fleischbeschauer nicht aufgestellt werden.

Die Fleischbeschau bei Pferden kann nur durch einen Thierarzt geschehen.

§ 3.

Für die Fleischbeschauer sind in gleicher Weise Stellvertreter zu bestimmen.

§ 4.

Die Fleischbeschauer sind von der aufstellenden Behörde auf die genaue Befolgung der Fleischbeschau-Ordnung und der Instruktion hiezu durch Handgelübde zu verpflichten.

§ 5.

In zweifelhaften Fällen, oder wenn es der Thierbesitzer verlangt, ist der Fleischbeschauer, welcher nicht Thierarzt ist, verpflichtet, den zunächst wohnenden Thierarzt zur Nachschau sofort zu veranlassen, dessen Ausspruch sodann vorbehaltlich der Beschwerde zur Distrikts-Polizeibehörde maßgebend ist.

In Ortschaften, in welchen eine Viehseuche ausgebrochen ist, kann die Vornahme der Fleischbeschau von der Distrikts-Polizeibehörde vorübergehend einem Thierarzte ausschließend übertragen werden.

II. Abschnitt.

Fleischbeschau-Gebühren.

§ 6.

Bezüglich der Höhe und der Verpflichtung zur Zahlung der Fleischbeschau-Gebühren ist die Ministerial-Entschließung vom 6. April 1865 und das Regierungs-Ausschreiben vom 3. August 1865 Kreis-Amtsblatt Nr. 68 im Allgemeinen maßgebend.

§ 7.

Die Feststellung der Fleischbeschau-Gebühren für Pferde bleibt dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

§ 8.

Die Kosten für eine allenfallsige Nachbeschau können durch Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde dem schuldhaft veranlassenden Theile überbürdet werden.

III. Abschnitt.

Obliegenheiten des Fleischbeschauers.

§ 9.

Der Fleischbeschauer hat das zu schlachtende Thier erstens vor der Schlachtung, sodann nach der Schlachtung, beziehungsweise nach dem Eröffnen und der Abhäutung des geschlachteten Thieres, dessen Fleisch und Eingeweide bezüglich des Gesundheitszustandes und der sonstigen Beschaffenheit desselben genau zu besichtigen und auf Grund dieser Besichtigung zu bestimmen, ob das Thier schlachtbar und dessen Fleisch und Eingeweide zur menschlichen Nahrung geeignet ist.

Hierüber ist dem Eigenthümer oder Metzger ein Beschauschein auszustellen.

§ 10.

Wenn aber der Fleischbeschauer das zu schlachtende Thier für nicht schlachtbar erachtet, hat er dies dem Besitzer sogleich zu eröffnen und der Orts-Polizeibehörde behufs der geeigneten Beaufsichtigung mitzutheilen.

Wenn der Fleischbeschauer die Bestandtheile eines geschlachteten Thieres:

1) als zur menschlichen Nahrung nicht geeignet oder
2) nur zum Hausbedarf verwendbar oder
3) nur zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwendbar erkennt;

so hat er dies dem Besitzer sofort zu eröffnen, im Falle der Unzuläßigkeit jeder Verwendung die Vergrabung oder sonstige Vernichtung anzuordnen und unter seiner Aufsicht und Mitwirkung der Orts-Polizeibehörde vollziehen zu lassen. — Von allen übrigen nach Ziff. 1, 2 und 3 getroffenen Verfügungen hat der Fleischbeschauer der Orts-Polizeibehörde zur Vorkehrung der nöthigen Controlle Kenntniß zu geben. — Das zur menschlichen Nahrung unverwendbare Fleisch kann durch Imprägnation alterirt werden.

§ 11.

Gegen die Ansprüche und Anordnungen des Fleischbeschauers, sowie der Ortspolizeibehörde kann der Thierbesitzer binnen 3 Tagen Beschwerde zur Distriktspolizei-Behörde ergreifen, welche der Vorstand der Ortspolizei-Behörde zu Protokoll zu nehmen hat.

§ 12.

Der Fleischbeschauer hat ein fortlaufendes Fleischbeschaubuch zu führen, welches folgende Rubriken enthalten muß.

1) Fortlaufende Nummer,
2) Datum und Ort der Vornahme der Beschau,
3) Name, Stand und Wohnort des Thierbesitzers,
4) Bezeichnung des Thieres,
5) Befund,
6) Verfügung des Fleischbeschauers,
7) Bemerkungen.

Im Falle des § 11 ist die dem Thierbesitzer gemachte Eröffnung von demselben in Rubr. 7 bestätigen zu lassen.

Der Fleischbeschauer hat das Fleischbeschaubuch der Orts- der Distriktspolizeibehörde und dem Kgl. Bezirks-Arzte auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 13.

Der Fleischbeschauer hat Behufs der Ueberwachung der Einhaltung der Fleischbeschau-Ordnung das Recht und die Pflicht, die Vieh-Einfuhr nach den Accisbüchern und Thorlisten zu kontrolliren, die Schlachthäuser, Ställe, Läden und Fleischaufbewahrungsorte der Metzger, Wurstler und sonstiger Fleischverkäufer von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und jede Uebertretung der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Gleiche Verpflichtung zur Anzeige hat der Fleischbeschauer, wenn Verdacht besteht, daß in Privathäusern mit Umgehung der Fleischbeschau geschlachtet wird.

§ 14.

Der Fleischbeschauer hat bei Vornahme der Fleischbeschau besonders darauf zu achten, daß

1) das Schlachtthier weder zu alt noch zu jung,
2) nicht zu mager,
3) nicht trächtig sei,
4) daß nicht abgetriebene, abgehetzte, blutrünstig geschlagene, von Hunden gebissene Thiere geschlachtet werden,
5) daß das Thier nicht krank ist und
6) daß nicht Fleisch gefallener oder zufällig umgekommener Thiere als Fleisch von geschlachteten Thieren verkauft wird.

Bei Thieren, deren Bestandtheile nur zum Hausbedarf verwendet werden wollen, ist zunächst die Fleischbeschau auf die letzten drei Punkte zu richten.

§ 15.

In Bezug auf das Alter ist zu beachten, daß zu alte

Thiere, deren Fleisch zähe und saftlos ist, nur zum Hausbedarf geschlachtet werden dürfen.

Kälber, welche noch nicht die völlige Reife haben, dürfen nicht zum Verkaufe geschlachtet werden. Als Zeichen der Reife gelten weißes derbes Fleisch, das Vorhandensein der 8 Schneidzähne und abgefallene Nabelschnur.

Das Fleisch zu magerer Thiere ist auf die Verwendung zum Hausbedarf zu beschränken.

Trächtige Thiere dürfen nur zum Hausbedarf, nicht aber zum Verkaufe geschlachtet werden; im Falle sich die Trächtigkeit erst nach der Schlachtung ergibt, so kann das Fleisch, wenn es sonst von guter Beschaffenheit ist, zum Verkaufe geeignet erklärt werden.

Der Tragsack und alle Hinterleibs-Eingeweide mit Ausnahme der Leber dürfen zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden.

§ 16.

Wird dem Fleischbeschauer ein Thier vorgeführt, dessen Athmen und Pulsschlag sehr beschleunigt ist, das stark schwitzt, sehr ermüdet ist oder an dem man frische Spuren erlittener Mißhandlung wahrnimmt, so hat er dessen sofortige Schlachtung zu untersagen.

§ 17.

Ist ein Thier von einem Hunde gebissen, so ist nachzuforschen, ob dieser Hund vollkommen gesund ist, und beim geringsten Verdachte der Hundswuth der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu erstatten, damit das gebissene Thier unter Aufsicht genommen werde.

§ 18.

Als unbedingt unverwendbar zur menschlichen Nahrung ist das Fleisch zu erklären,

a) wenn es blaß und wässerig oder von dunkler Farbe ist, oder übel riecht;

b) wenn das Fett weder weiß noch gelblich, sondern mißfarbig ist;

c) wenn im Zellgewebe unter der Haut oder zwischen dem Fleische wässerige, blutige oder sulzige Ergießungen vorhanden sind. Lokale blutige oder sulzige Ergießungen, welche durch Quetschungen, Schläge beim Treiben &c, entstanden sind, machen, wenn in Folge der Mißhandlung nicht ein fieberhafter Zustand eingetreten ist, das Fleisch nicht ungenießbar, sondern sind zu entfernen;

d) wenn es von gehetzten, oder crepirten, oder von solchen Thieren stammt, welche an Tollwuth, Milzbrand oder Rinderpest gelitten haben, oder welche in hohem Grade oder längere Zeit krank gewesen sind, so daß Zehrfieber, Säfteentmischung, Erguß übelriechender Flüssigkeiten in die Brust- und Bauchhöhle, oder brandige Zerstörungen von Eingeweiden erfolgten; oder von Schweinen, welche finnen- oder trichinenkrank gewesen sind;

e) von vergifteten oder vom Blitze getödteten Thiere, wenn letztere nicht sofort zum Ausbluten gebracht und geöffnet worden sind.

§ 19.

Thiere, deren Krankheit in äußeren Verletzungen, in Knochenbrüchen und in sogenannter Aufgeblähtheit besteht, dürfen, so lange sich diesen Zuständen noch kein Fieber beigesellt hat, der Athem noch nicht beschleunigt ist, der Herzschlag nicht verändert und die Haut nicht anliegend ist, und sonst keine besonderen Bedenken bestehen, für den Verkauf verwendet werden.

§ 20.

Für den Hausverbrauch ist dagegen das Schlachten kranker Thiere nur zu gestatten, wenn ihr Leiden nicht von der Art ist, daß ihr Fleisch durch dasselbe Ekel erregend oder der Gesundheit nachtheilig ist.

Zufällig erschlagene, erdrosselte, erstickte oder ertränkte Thiere dürfen nur zum Hausverbrauche verwendet werden.

§ 21.

Bei geschlachteten erkrankten Thieren kann der Fleischbeschauer je nach dem Befunde eine Unterscheidung bezüglich der Verwendbarkeit der einzelnen Bestandtheile machen.

IV. Abschnitt.

Mitwirkung der Polizeibehörden.

§ 22.

Der Vorstand der Ortspolizeibehörde hat mindestens alle Monate Einsicht von dem Fleischbeschaubuch zu nehmen,

und wie geschehen, darin vorzumerken. Der Vorstand der Ortspolizeibehörde hat für geeigneten Vollzug der Anordnungen des Fleischbeschauers Sorge zu tragen, gegebenen Falles Beschlagnahme zu verfügen, im Falle einer Beschwerde das Beschwerdeprotokoll mit einem Auszug aus dem Fleischbeschaubuch der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, inzwischen aber die erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 23.

Die Distriktspolizeibehörde hat auf die eingekommenen Beschwerden ungesäumt durch den Kgl. Bezirksarzt oder auch den betreffenden Thierarzt eine wiederholte Besichtigung vornehmen zu lassen und auf Grund des desfallsigen Befundes und Gutachtens zweit- und letztinstanziellen Beschluß zu fassen.

Nur bezüglich des Ausspruches im Kostenpunkte steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, binnen 14 Tagen zu.

Bei zweifelloser Nachlässigkeit oder Partheilichkeit des Fleischbeschauers können diesem die Kosten der wiederholten Besichtigung überbürdet werden.

§ 24.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden und deren Organe, sowie die k. Bezirksärzte haben die Einhaltung der Fleischbeschauordnung und der Instruktion zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen dem Strafgerichte zur Anzeige zu bringen. Bei Gelegenheit der Gemeinde-Visitationen haben die Distriktspolizeibehörden Einsicht der Fleischbeschau-Bücher zu nehmen und dieß darin vorzumerken. Zuwiderhandlungen der Fleischbeschauer gegen die Instruktion werden von der Distriktspolizeibehörde mit Disciplinarstrafe, nöthigenfalls durch Entziehung der Funktion eines Fleischbeschauers bestraft.

§ 25.

Unter Thierärzten sind nur die amtlich autorisirten Thierärzte verstanden.

§ 26.

Vorstehende Instruktion tritt mit dem 1. Octbr. 1870 in Kraft, mit welchem Tage die Instruktionen vom 1. Juni 1862 außer Wirksamkeit treten.

Bayreuth, den 17. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 19,330.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da inhaltlich einer höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. in Mannheim und Giessen die Rinderpest ausgebrochen ist, werden die gegenüber der bayerischen Pheinpfalz und der preußischen Rheinprovinz unterm 18. September l. Js. erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Einfuhr von Heu und Stroh auf die Einfuhr dieser Stoffe aus dem Großherzogthum Baden und Hessen ausgedehnt.

Bayreuth, den 19. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 19033.

Bekanntmachung.

(Den Auswanderungs-Agenten Peter Zipfel von Nordhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Entschließung vom 4. Januar 1870 (Kreis-Amtsblatt Nr. 3) erfolgte Bestätigung des Peter Philipp Zipfel von Nordhalben als Unter-Agent des Expedientenhauses Zembsch & Rothe in Bremen zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern wird

hiemit zurückgenommen, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 15. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 19068

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die geisteskranke Mechanikers-Frau Johanna Brugger von München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 1. September l. Js. Nr. 17849 K.-A.-Blatt Nr. 79 wird eröffnet, daß der Aufenthalt der Mechanikersfrau Johanna Brugger ermittelt ist.

Bayreuth, den 19. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 19,207

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Einen im Donau-Mainkanale aufgefundenen unbekannten weiblichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Kgl. Bezirksamts Nürnberg vom 2./9. ds. Mts. ist am 12. August ds. Js. im Donau-Main-Kanal bei Lauf ohne Zweifel durch Selbstmord eine weibliche Person verunglückt, deren Identität bisher nicht festgestellt werden konnte.

Die Person war mittelgroß, gut genährt, dem Anschein nach 45—50 Jahre alt, Haare grau und weiß melirt, glatt gescheitelt, Stirne hoch, Augen braun, die vorderen Zähne alle vorhanden und gut. Bekleidet war die Leiche mit einem schwarzen Thibetrock, einem Kittel von

grauem Kattun mit braunen Längsstreifen, einem abgenähten, rothbraunen kattunenen Unterrock mit grauem Futter von Wollenzeuch. Ueber dem weißen wollenen Hemd ohne Zeichen trug die Leiche noch einen braunen wollenen Rock mit einem Leibchen von grauem Zeuche, dessen schwarzhornerne Knöpfe Mädchenköpfe darstellen. Die Knöpfe an dem katunenen Kittel sind ebenfalls schwarzhornen mit weißen Sternchen. Um den Hals trug sie ein kleines rothseidenes Umknüpftüchlein. Sie hatte ferner ein Paar weißbaumwollene Strümpfe, roth mit I H gezeichnet, und Schuhe an, sowie eine schwarze Schürze mit eingewirkten Blumen und einer schwarzen baumwollenen Schnur.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem Kgl. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 19. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 19165.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifen einer anscheinend taubstummen Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. v. Mts. wurde zu Wiggensbach, K. Bezirksamts Kempten eine anscheinend taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Signalement unten angefügt ist.

Da der Name und die Heimath dieser Person unbekannt ist und bisher noch nicht ermittelt werden konnte, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes den Auftrag, die geeigneten Re[illegible]chen zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem Kgl. Bezirksamte Kempten mitzutheilen.

Bayreuth, den 19. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Signalement:

Alter: etwa 45 Jahre,
Größe: 5′ 11″ 6‴,
Statur: hager mit flacher Brust,
Gesicht: länglicht,
Stirne: hoch,
Haare: dünne dunkle,
Augen: braun,
Nase: groß, spitz,
Mund: geschlossen,
Unterlippe: aufgeworfen,
Kinn: spitz.

Besondere Kennzeichen: hat eine beginnende Glatze und einen kurzen dunklen Vollbart mit spärlichem Haar.

Kleider: abgetragener grauer Hut mit aufgebogenem Rande, dunkelgrüner Spenser mit kleinen Knöpfen von schwarzem Bein auf beiden Seiten, lodene braungraue Hose mit großen Flecken von ähnlichem helleren Stoffe.

Ad Num. 4828.

(Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem der auf die K. Pfarrei Bach designirte Pfarrer durch Allerhöchste Entschließung vom 2. d. Mts. von dem Antritte derselben entbunden worden ist, so wird genannte Pfarrstelle wiederholt zur Bewerbung

bis zum 10. November 1870

mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen:			
an baarem Gelde	25 fl.	—	kr.
an Naturalien: 1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrlg. ½ Sz. Korn	18 fl.	20½	kr.
(Dieser Bezug wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)			
aus Stiftungskassen: baar	20 fl.	—	kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	563 fl.	12	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, mit Nebengebäuden im Anschlage zu	35 fl.	—	kr.
aus — Tagwerk 10 Dezim. Garten	fl.	54	kr.
aus — Tagwerk 40 Dezim. Wiesen	5 fl.	6	kr.
IV. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen	123 fl.	56	kr.
Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	1 fl.	—	kr.
Summa	792 fl.	28½	kr.

Lasten: Keine.

An freiwilligen Geschenken: 30 fl.

Ansbach, den 15. September 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, zum Bezirksamtsassessor zu Pegnitz den geprüften Rechtspraktikanten Maximilian Freiherrn von Ickstadt in provisorischer Eigenschaft vom 1. Oktober l. Js. an zu ernennen.

Die katholische Schulstelle zu Possek ist dem bisherigen Schullehrer Andreas Funk von Tütschengreuth vom 16. Oktober l. Js. an übertragen worden.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 85. Bayreuth, Freitag, den 23. September 1870.

Inhalt:

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 6. bis 18. Decbr. 1869 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1868.

Die gemäß Art. 15 lit. b. und c. des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreisamtsblatt von Oberfranken Nr. 110 auch bereits veröffentlicht.

Diese Ergebnisse sind hiernach in die betreffenden Rechnungen des Jahres 1869 überzutragen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1870.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1870, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betr.,

ist der Berechnung der zu erhebenden Steuerprocente die durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 festgesetzte Steuerprincipalsumme, demnach das im letzten Landrathsabschiede angenommene Steuerprinzipale des Regierungsbezirkes pro 1869 mit 936,887 fl. 25 kr. 2 pf. zu Grunde zu legen, wonach sich ein Steuerprozent auf 9369 fl. berechnet.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 1870.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1870 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir genehmigen, daß dem Beschlusse des Landrathes gemäß dem historischen Vereine zu Bayreuth zum Zwecke der Herausgabe der Regesten des Hauses Orlamünde ein Zuschuß im Maximalbetrage von 200 fl. aus der Reserve für Erziehung und Bildung angewiesen werde, im Falle in dieser der gedachte Betrag pro 1870 erübrigt werden könnte.

2) Der Landrath hat der für Ertheilung des Weber-Unterrichtes an der Gewerbschule zu Hof postulirten Summe, obschon dieser Unterricht für Hof und Umgegend mit einer starken Bevölkerung ein anerkanntes Bedürfniß ist, die Genehmigung versagt. Da die Einstellung dieses seit vielen Jahren segensreiche Früchte tragenden Unterrichtes vielfache

Mißstände nach sich ziehen würde, so beauftragen Wir Unsere Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zur wiederholten Aufnahme des Postulates für Ertheilung des Weberunterrichtes an der Gewerbschule zu Hof in das nächste Kreisbudget und verweisen bezüglich der Ermöglichung der einstweiligen Fortdauer des bisherigen Unterrichtes auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. Februar d. Js.

3) Dem Beschlusse des Landrathes, die für Trennung des ersten Gewerbkurses der Gewerbschule zu Hof in zwei Parallelabtheilungen erforderlichen Mittel im Gesammtbetrage von 700 fl. zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4) Dem Beschlusse des Landrathes, für den Kreishilfs-Casse-Rendanten Glenk das bisher bezogene Regieaversum von jährlich 160 fl. auf 210 fl. zu erhöhen, ertheilen Wir die Genehmigung.

5) Der erneuerten Bitte des Landrathes um Errichtung eines Realgymnasiums oder einer Industrieschule für Oberfranken werden Wir nach Maßgabe der Wahrnehmungen über den Besuch der bereits bestehenden Anstalten dieser Art und der allgemeinen Finanzlage des Staates thunlichste Berücksichtigung zuwenden.

V.

Auf die bezüglich der Kreis-Irrenanstalt gestellten Anträge erwiedern Wir Folgendes:

1) Dem vom Landrathe festgestellten Etat der Kreis-Irrenanstalt in Bayreuth für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. December 1870 im Gesammtbetrage von 33,805 fl. 43 kr. 3 pf. ertheilen Wir hiermit Unsere Genehmigung

und verweisen dabei auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 31. März d. Js. Nr. 683.

2) Den vom Landrathe in seiner Sitzung vom 15. December 1869 gefaßten Beschlüssen und gestellten Anträgen:

a) daß die in den Jahren 1866/67 und 1868 zur Schuldentilgung bestimmten, aber nicht hiefür, sondern zum Baue der Kreis-Irrenanstalt verwendeten Beträge von 26,653 fl. 20 kr. als Zuschüsse zur Baukasse anerkannt werden, daß sohin eine Refundirung dieses Betrages aus der Baukasse an den Kreisfond behufs der seinerzeitigen Verwendung zur Schuldentilgung nicht zu erfolgen habe und

b) daß von der Kreisbudgetposition für die Kreis-Irrenanstalt pro 1869 zu 26,000 fl. derjenige Betrag, welcher nach Deckung der Zinsen der Kreisschuld von 500,000 fl. und der Verwaltungskosten noch verfügbar bleibt, gleichfalls zu den Baukosten der Kreis-Irrenanstalt verwendet werden dürfe,

haben Wir bereits Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt und ist unterm 11. April d. Js. Unserer Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken hievon zur weiteren Verfügung Kenntniß gegeben worden.

Ferner haben Wir die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Aufnahme eines Anlehens im Betrage von 99,000 fl. zur Deckung der Bau- und Einrichtungskosten der Kreis-Irrenanstalt angeordnet und demselben nach Zustimmung des Landtages unterm 30. Juli l. Js. Unsere Sanction ertheilt.

Ueber die landräthlichen Vorschläge bezüglich der Aufbringung des Anlehens kann bei der gegenwärtig bestehenden

Geldkrise ein definitiver Beschluß nicht gefaßt werden, da weder die Ausgabe von Kreisobligationen, noch die vorgeschlagene Veräußerung von Effekten des Kreismagazinsfonds wegen der dieser Stiftung hieraus erwachsenden Verluste ausführbar erscheint.

Zur Beschaffung von Geldvorschüssen für den dringendsten Bedarf hat Unsere Kreisregierung benehmlich mit dem Landraths-Ausschusse die weiteren sachgemäßen Einleitungen zu treffen und die nächste Landrathsversammlung von den hierauf bezüglichen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen.

3) Wir genehmigen die Anträge des Landrathes

a) daß dem Baukassier Baier die dritte Jahresrate seines Gesammthonorars von 1200 fl. sofort ausbezahlt und weitere 400 fl. für die Kassen- und Rechnungsführung während des vierten Baujahres gewährt und am Schlusse des Baues ausbezahlt werde;

b) daß Gebäude und Gebäudezugehörungen incl. der inneren Einrichtungen an Maschinen u. dergl. mit ihrem vollen Schätzungswerthe bei der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt des Königreiches gegen Brandschaden zu versichern seien;

c) daß das Mobiliar der Kreis-Irrenanstalt im Betrage der Anschaffungskosten nach dem Gutbefinden der Kreisregierung bei der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft oder bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank oder bei der Gothaer Feuerversicherungs-Gesellschaft und zwar bei jeder dieser Gesellschaften zum Theil oder bei einer derselben ganz zu versichern sei;

d) daß die von den Beamten der oberfränkischen Kreiskassa pro 1868 zu viel erhobenen Tantiemen mit 65 fl. 32 kr. als Remuneration in der Rechnung pro 1869 zu verausgaben seien;

e) daß dem Kreis-Cassadiener Gewinner gleichwie im vergangenen Jahre eine besondere Remuneration von 20 fl. zu bewilligen sei;

f) daß dem Kreisbaubeamten Frank für sämmtliche der Kreis-Irrenanstalt als Eigenthum zu überlassende Haupt- und Spezialpläne des Anstaltsgebäudes noch 250 fl. zu vergüten seien, endlich

g) daß eine förmliche Uebergabe der Gebäude der Kreis-Irrenanstalt durch den Kreisbaubeamten Frank an die Anstaltsverwaltung unter den von der Kreisregierung festzustellenden Modalitäten zur Constatirung des Zustandes der Baulichkeiten in ihren einzelnen Theilen und namentlich der Bedachung erfolgen solle,

und ertheilen hiemit Unserer Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, das Geeignete zum Vollzuge dieser Anträge anzuordnen.

VI.

Dem besonderen Antrage des Landrathes, der Bildung von freiwilligen Feuerwehren jeden thunlichen Vorschub zu leisten und dem Landesausschusse derselben aus der allgemeinen Kreis-Reserve die Summe von 100 fl. als Unterstützung zu gewähren, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe von Oberfranken gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreis-Interessen und erwiedern die von demselben wiederholt kund gegebene treue und anhängliche Gesinnung mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 16. September 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

An
die königliche Regierung, Kammer des Innern,
von Oberfranken.

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 18. Decbr. 1869 betr.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsecretär, Ministerialrath
v. du Bois.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen

des

Regierungsbezirkes Oberfranken

für

das Jahr 1870.

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	3222	54	—
II.		Bedarf des Landrathes.			
	1	Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1400	—	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	350	—	—
	3	Regiekosten	500	—	—
		Cap. II. Summa	2250	—	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonales			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	6530	35	2
		b) aus der Kreisschuldotation	12612	15	1
		c) Anschlag der ärarischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 69 fl. 30 kr.			
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse	44600	52	3
		Tit. 3. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	2700	—	—
		Tit. 4. Besondere Unterstützungen und Remunerationen für das aktive Lehrerpersonal .	3200	—	—
		Tit. 5. Allgemeine Beiträge an ältere Schulkassen			
		a) in Bamberg	4407	3	—
		b) in Bayreuth	4425	—	—
		c) an bedürftige Schulgemeinden für die Schulpersonalexigenz	600	—	—
		Tit. 6. Beiträge für Realexigenz der Schulen und Schulhausbauten			
		a) Realexigenzbeiträge	500	—	—
		b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern	—	—	—
		c) Beiträge zur Ausführung von Neubauten	7000	—	—
		Uebertrag	86575	46	2

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
III.	1	Uebertrag	86575	46	2
		Tit. 7. Ständige Bauausgaben	12	10	2
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Distrikts-Schulinspektoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	4000	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung der emeritirten älteren Schullehrer, welche nicht Mitglieder des gesetzlichen Kreis-Vereines sind, und der Lehrers-Relikten .	4215	—	—
		b) Beitrag zur besonderen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse von Oberfranken	3500	—	—
		c) Zuschüsse an den gesetzlichen Kreis-Verein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer und zwar:			
		aa) aus Kreisfonds	5105	30	—
		bb) aus Centralfonds	10300	—	—
		Tit. 10. Unterstützungen:			
		a) für dürftige Schulamts-Zöglinge	2500	—	—
		b) für Schulpraktikanten	1000	—	—
		Tit. 11. Uebrige Ausgaben:			
		a) Zuschuß zum Bayreuther Provinzial-Schul-Fond	2000	—	—
		b) Beiträge zur Errichtung von Distrikts-Schulbibliotheken	210	—	—
		Summe des § 1	120418	27	—
		Isolirte Lateinschulen.			
	2	Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			

Cap.	§			Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
III.	2			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staats-Aerars für die Lateinschule in Kulmbach	742	48	2
				b) aus der Kreis-Schuldotation für die Lateinschule in Wunsiedel . . .	615	—	—
				c) Theuerungszulagen für die Studienlehrer pro 1870	672	—	—
				Summa des § 2	2029	48	2
	3			Taubstummen-Anstalten.			
		Tit.	1.	Dotationsbeiträge:			
				a) an die Taubstummenschule in Bamberg	250	—	—
				b) " " " " " Bayreuth	432	—	—
				Summa des §. 3	682	—	—
	4			Blinden-Institute . . . . §. 4	—	—	—
	5			Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit.	1.	Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit.	2.	Für einen Freiplatz in der Anstalt zu München	130	—	—
				Summa des § 5	130	—	—
	6			Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend:			
				a) Beitrag für die höhere Töchterschule in Bayreuth	150	—	—
				b) Beitrag an das Brunner'sche Institut daselbst	100	—	—
				Summa des § 6	250	—	—
	7			Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.			
		Tit.	1.	Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	225	—	—
		Tit.	2.	Martinsstift in Rüdenhausen	100	—	—
		Tit.	3.	Waisenstift des bayerischen Lehrervereins	100	—	—
		Tit.	4.	fundationsmäßiges Reichniß an das von Auffees'sche Seminar in Bamberg	240	2	—
				Summa des § 7	665	2	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
III.	8	Stipendien			
		für Studirende an Universitäten und Gymnasien	—	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—
		Tit. 2. für die Kreisbibliotheken in Bamberg und Bayreuth:			
		a) fundationsmäßiges Reichniß des Staatsärars	375	—	—
		b) aus der Kreis-Schuldotation	972	20	—
		Tit. 3. für die Naturalienkabinete in Bamberg und Bayreuth	250	—	—
		Tit. 4. Zuschuß an das germanische Museum in Nürnberg	50	—	—
		Tit. 5. für 3 Freiplätze im Präparandinnen-Institut der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern	240	—	—
		Tit. 6. für 3 Freiplätze für Lehramtscandidatinnen im englischen Fräuleininstitut zu Bamberg	300	—	—
		Summa des § 9:	2687	20	—
	10	Reservefond für Erziehung und Bildung	1000	—	—
		Recapitulation.			
III.	1		120418	27	—
	2		2029	48	2
	3		682	—	—
	4		—	—	—
	5		130	—	—
	6		250	—	—
	7		665	2	—
	8		—	—	—
	9		2687	20	—
	10		1000	—	—
		Summa des Cap. III.:	127862	37	2

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
IV.		Auf Industrie und Cultur.			
	1	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen			
		a) Kreisgewerbschule in Bayreuth	11142	36	1
		b) Uebrige Gewerbschulen			
		in Bamberg	9561	32	—
		in Hof	8537	45	—
		in Wunsiedel	4424	5	—
		c) Theuerungszulagen für die wirklichen Lehrer an den Gewerbschulen pro 1870	5025	—	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschule	—	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige (für die Weberschule in Münchberg)	1600	—	—
		Summa des § 1:	40290	58	1
	2	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1 Kreis-Ackerbauschule-Exigenzzuschuß	4372	30	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	—	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	1000	—	—
		Summa des § 2:	5372	30	—
	3	Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre	200	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond für dienstunfähige Lehrer an den Gewerbschulen, dann für Relikten solcher Lehrer	1368	—	—
		Tit. 3. Reservefond für Lehrattribute	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven			
		a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten	300	—	—
		b) der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten	300	—	—
		Summa des § 3:	2168	—	—

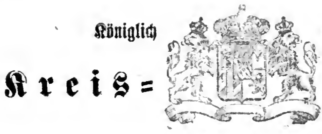
Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
IV.	4	**Besondere Ausgaben für Industrie.**			
		Tit. 1. Beiträge für die Entwicklung der Industrie überhaupt	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbs- und Handelskammer	350	—	—
		Summa des § 4:	350	—	—
	5	**Besondere Ausgaben für Culturzwecke.**			
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt	500	—	—
		Tit. 2. Beiträge an die landwirthschaftlichen Vereine	—	—	—
		Tit. 3. Gehaltsbezug des Culturtechnikers Hinz	1800	—	—
		Tit. 4. Für sonstige Culturzwecke			
		a) für die agriculturchemische Versuchsstation in Bayreuth	300	—	—
		b) für Förderung des Wiesenbaues, der Flußcorrektionen, dann der Bewässerungen und Entwässerungen	600	—	—
		c) für Förderung der Rindviehzucht, namentlich zu Prämien für das Zuchtvieh	300	—	—
		d) für Freiplätze beim Lehrcurs für den Hufbeschlag	—	—	—
		e) für Floßaufsicht	475	—	—
		Summa des § 5:	3975	—	—
		Recapitulation.			
IV.	1	. . . .	40290	58	1
	2	. . . .	5372	30	—
	3	. . . .	2168	—	—
	4	. . . .	350	—	—
	5	. . . .	3975	—	—
		Summa des Cap. IV.:	52156	28	1
		Gesundheit.			
V.	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	2300	—	—
		Latus:	2300	—	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
		Uebertrag:	2300	—	—
V.	2	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen und sonstige Ausgaben für Hebammen	—	—	—
	3	Sustentation von Thierärzten	400	—	—
		Summa des Cap. V.:	2700	—	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit.			
	1	Maximilians-Hilfsmagazin . . . . Summa § 1 per se.	—	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt			
		Tit. 1. für den Betrieb einschließlich der Landbau-Unterhaltungskosten und zwar für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1870	7297	3	3
		Tit. 2. für Neubauten	—	—	—
		Tit. 3. für Verzinsung und Tilgung von Schulden	26000	—	—
		Tit. 4. Kosten der Verwaltung des Schuldentilgungsfondes	358	40	—
		Tit. 5. Besoldung des Verwalters der Kreis-Irren-Anstalt für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1870	150	—	—
		Summa des § 2:	33805	43	3
	3	Sonstige Krankenanstalten.			
		Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	225	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	100	—	—
		Tit. 3. an die Reisinger'sche Heilanstalt in Augsburg	—	—	—
		Tit. 4. Beitrag zu der Irren-Anstalt in St. Georgen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1870	233	20	—
		Summa des § 3:	558	20	—
	4	Beitrag für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	100	—	—
	5	Gebäranstalten	—	—	—
	6	Kreis-Armen- und Kranken-Anstalten	—	—	—
	7	Beiträge an Anstalten für Blödsinnige	—	—	—
	8	Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder	5000	—	—

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
VI.	9	Unterstützungen von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Irrenhäusern . .	2200	—	—
	10	Unterstützung von aus Straf- oder Polizeianstälten Entlassenen .	500	—	—
	11	für Freitische im Bade Steben	300	—	—
		Recapitulation von VI.			
	1 u.2	. . . .	33805	43	3
	3	. . . .	558	20	—
	4-11	. . . .	8100	—	—
		Summa des Cap. VI.	42464	3	3
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.			
	1	Beiträge zu Distriktsstraßen	15000	—	—
	2	für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1852	5000	—	—
		Summa des Cap. VII	20000	—	—
VIII.		Uebrige Kreisausgaben	—	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	2345	14	—
		Recapitulation.			
I.		Erhebung und Verwaltung	3222	54	—
II.		Bedarf des Landraths	2250	—	—
III.		Erziehung und Bildung	127862	37	2
IV.		Industrie und Cultur	52156	28	1
V.		Gesundheit	2700	—	—
VI.		Wohlthätigkeit	42464	3	3
VII.		Straßen-, Brücken- und Wasserbau	20000	—	—
VIII.		Uebrige Kreisausgaben	—	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	2345	14	—
		Summa der Kreis-Ausgaben	253001	17	2

Cap.	§	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
		II. Abschnitt.			
		Kreis-Einnahmen.			
I.		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen.			
	1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	9888	26	—
	2	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . 69 fl. 30 kr.			
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben	12	10	2
	4	Budgetmäßige Kreis-Schuldotation	32197	30	2
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer, nach dem Gesetze vom 10. November 1861 „die bisherigen Congrualzuschüsse“	31280	—	—
	6	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreis-Vereine quiescirt worden sind	4215	—	—
	7	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	10300	—	—
	8	Zur Anordnung ausserordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
	1	Auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
		Summa des Cap. I.	90393	7	—
II.		**Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden.**	—	—	—
III.		**Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen**	—	—	—
V.		**Kreisumlage** zu $17^{11}/_{12}$ Procent von dem im Landrathsabschiede pro 1869 angenommenen Steuerprinzipale zu 936,887 fl. $25^{1}/_{2}$ kr. nach Abzug von 4 Procent für Rückstände und Nachlässe	161146	50	—
V.		**Activreste der Kreisfonds aus den Vorjahren**	1461	20	2
		Recapitulation.			
I.		Zuschüsse aus der Staatskassa	90393	7	—
II.		Beiträge der Gemeinden	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—
IV.		Kreisumlage	161146	50	—
V.		Kreisfonds-Activreste	1461	20	2
		Summa der Kreis-Einnahmen	253001	17	2

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 86. Bayreuth, Sonnabend, den 24. September 1870.

Inhalt:

Ad Num. 19,403.

Bekanntmachung.

(Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Amberg, womit der bezirksärztliche Dienst für den Landgerichtsbezirk Vilseck verbunden ist, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

bis zum 3. October l. J.

bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, K. d. J., einzureichen.

Bayreuth, den 20. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 19135.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Geldfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. d. Mts. wurde in einer Curatelsache bei dem K. Landgerichte Berneck ein falsches bayerisches Zweiguldenstück mit der Jahreszahl 1845 eingezahlt und als solches sofort erkannt.

Dasselbe besteht nach technischem Gutachten aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und durch Einschlagen eines zweckdienlichen spitzen Instruments auf dem Rande gerändert.

Ebenso wurde in Himmelkron, Bezirksamts Berneck, ein Zweiguldenstück mit badischem Gepräge und der Jah-

reszahl 1847 verausgabt, welches gleichfalls gefälscht aus gewöhnlichem Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Das letztere Falsifikat unterscheidet sich außer seiner Klanglosigkeit und seinem stumpfen Gepräge auch durch seine Farbe auffallend von einem ächten Stücke.

Indem hiemit vor Annahme solcher Zweiguldenstücke gewarnt wird, ergeht zugleich die Weisung, nach dem Verfertiger und Verbreiter solcher Falsifikate Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat unmittelbar dem K. Bezirksamte Berneck mitzutheilen.

Bayreuth, den 20. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 19255.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung des Schmiedslehrlings Johann Hader von Wallenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Kronach vom 15. pr. 17. d. Mts. hat sich der ledige, 16 Jahre alte Schmiedslehrling Johann Hader von Wallenfels, welcher bis zum 29. Juli d. Js. bei dem Schmiedmeister Friedrich Weber in Schney, Bezirksamts Lichtenfels, in der Lehre gestanden war, am genannten Tage von dort heimlich entfernt, ohne daß seitdem trotz der angestellten Recherchen etwas über seinen Aufenthalt hätte ermittelt werden können.

Hader hat schwarze Haare und war bei seiner Entfernung mit einem blauen Hemde, grauen zerrissenen Beinkleidern und einer schwarzen Schirmmütze bekleidet.

Es ergeht hiemit an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Vermißten zu recherchiren und ein etwaiges sachdienliches Resultat sofort dem K. Bezirksamt Kronach mitzutheilen.

Bayreuth, den 20. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 19,364

(Die protestantische untere Schulstelle zu St. Johannis betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische untere Schulstelle zu St. Johannis mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Bayreuth oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 20. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 19360.

(Die katholische untere Schulstelle zu Teuschnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische untere Schulstelle zu Teuschnitz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem Kgl. Bezirksamte Teuschnitz oder bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 20. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 14152.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme von Forsteleven betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. August 1869 Nr. 11651 und vom 25. Juli d. Js. Nr. 11350 (Kreisamtsblatt Seite 1034 und beziehungsweise 859) wird bekannt gegeben, daß gemäß höchster Finanzministerial-Entschließung vom 14. ds. Mts. Nr. 10468 der Oberförster Dombart zu Thierstein im Forstamte Marktleuthen unter die Zahl derjenigen Oberförster aufgenommen worden ist, bei welchen den

Forstschutzdienstadspiranten der Eintritt in die Forst- und Jagdlehre gestattet werden kann.

Bayreuth, den 20. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Lerchenfeld.

von Frey, Direktor.

Reyßler.

Ad Num. 5630.

(Die Erledigung der Pfarrei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Kloster Sulz wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

bis zum 10. November 1870

mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

1. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen:

an baarem Gelde	195 fl. 37½ kr.
an Naturalien:	
7 Schffl., 2 Mtz., 1 Vlg., 2 Sz. Korn à 13 fl. . . .	66 fl. 8¾ kr.
5 Schffl., 2 Mtz., 2 Vlg., — Sz. Dinkel à 6 fl. 24 kr. .	34 fl. 40 ¼ kr.
2 Schffl., 4 Mtz., 1 Vlg., — Sz. Haber à 5 fl. 54 kr. .	15 fl. 58¾ kr.
(Diese Bezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet)	
20 Klafter weiches Scheitholz alt Ansbacher Maß à 6 fl. 50 kr.	136 fl. 40 kr.
300 Stück weiche Wellen per 100 Stück 2 fl. 38 kr. . .	7 fl. 54 kr.
1 Schleißfohre	1 fl. 40 kr
aus Stiftungskassen: baar . .	2 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, mit Nebengebäuden im Anschlage zu	30 fl. —	kr.
aus — Tgw. 33 Dez. Garten	3 fl. —	kr.
„ 3 „ 61 „ Aecker	19 fl. 57	kr.
„ 4 „ — „ Wiesen	47 fl. 24	kr.
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	85 fl. 10¼	kr.
Summa	676 fl. 10¼	kr.
Hievon die Lasten ab mit	— fl. 15	kr.
Reinertrag	675 fl. 55¼	kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 17. September 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Das 5% bayerische Anlehen vom Jahre 1870 betr.)

Die Abgabe der Interimsscheine für die nicht reducirten oder zurückgenommenen Zeichnungen auf das 5%ige bayerische Staatsanlehen ist nunmehr an die sämmtlichen Zeichnungsstellen erfolgt, und es kann daher

vom 26. September 1870 beginnend

von den Titel Subscribenten die nach der vollzogenen Repartition auf die einzelnen Zeichnungen treffende Anzahl von Interimsscheinen des 5% Militär- und beziehungsweise Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 — bei derjenigen Zeichnungsstelle, bei welcher die Subscription stattgefunden hat, gegen Rückgabe der Anmeldescheine in Empfang genommen werden. —

München, den 20. September 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Obligationen betreffend.)

Bei der heute vorgenommenen sechsten Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 46 Nummern:

1138.	1185.	1257.	1822.	1979.	2179.	2263.
2303.	2394.	2446.	2536.	2616.	2854.	3165.
3206.	3233.	3513.	3696.	3757.	3855.	3966.
4172.	4281.	4400.	4431.	4447.	4597.	4882.
5264.	5449.	5589.	5717.	6016.	6058.	6073.
6241.	6274.	6557.	6680.	6821.	6824.	6963.
7015.	7082.	7532.	7617.			

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung § 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 15. Juni 1863 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 16. Dezember ds. Js. jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 15. September 1870.

Königliche Bank-Direktion.

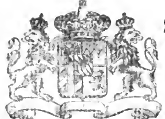
v. n.

Pracher.

Reichold.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Rechnungs-Commissär der Kammer des Innern der Regierung von Oberfranken, Carl Eugen Werner, nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Königlich   Bayerisches

Kreis = Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 87. Bayreuth, Mittwoch, den 28. September 1870.

Inhalt:

Nr. 10040.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf § 36 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Gebühren-Verhältniße der Angehörigen der Reserve und Landwehr vom 22. März 1869 (Regierungsblatt Seite 645) wird der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, Abschrift einer im bezeichneten Betreffe ergangenen Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. l. Mts. Nr. 10410 zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mit der Bestimmung mitgetheilt, daß die in dieser Entschließung aufgestellten Normen auf die im Ressort des unterfertigten K. Staatsministeriums aufgestellten Funktionäre und ständig verwendeten Bediensteten gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

Hiebei wird im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen bemerkt, daß im Sinne des erwähnten § 36 die Bezirksamtsschreiber als Funktionäre behandelt, hieraus jedoch nicht Consequenzen in anderer Richtung, namentlich soviel die Verleihung von Pensionen oder ständigen Unterhaltsbeiträgen betrifft, abgeleitet werden dürfen.

München, den 20. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

Die Verhältnisse der im Civilstaatsdienste als Funktionäre angestellten Reserve- und Landwehrpflichtigen betr.

Durch den Minister, der General-Sekretär: Ministerialrath von Du Bois.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Gemäß § 36 Abs. 2 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Gebühren-Verhältnisse der Landwehr-Offiziere, Militärbeamten und Offiziers-Aspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr vom 22. März 1869 (Regierungsblatt Seite 617 ff. und Finanz-Ministerialblatt Seite 68 ff.) ist der Entscheidung der competenten Civilbehörde vorbehalten, ob den als Funktionäre im Civilstaatsdienste verwendeten Wehrpflichtigen nach Ablauf des ersten Monats ihrer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihr bisheriges Einkommen aus dem Civildienste ganz oder nur zu einem gewissen Theile zu belassen sei, wobei nur im Allgemeinen bestimmt wurde, daß — im Falle die Gage einschließlich Quartiergeld, beziehungsweise die Löhnung der zum Reserve- oder Landwehrdienste Einberufenen (ohne Einrechnung etwaiger Commando- oder Feldzulagen und Naturalbezüge) ihr Einkommen aus dem Civildienste nach Abzug der darunter etwa begriffenen Dienstesaufwands-Entschädigungen nicht erreicht, — den Betheiligten von ihrem reinen Einkommen mindestens der durch die Militärbezüge nicht gedeckte Theil verbleiben soll.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Vollzuges gedachter Bestimmungen werden von dem unterfertigten K. Staats-Ministerium nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den sämmtlichen K. Staats-Ministerien die nachstehenden Normen aufgestellt, nach welchen von den einschlägigen Stellen, Behörden, Kassen und Aemtern zu verfahren ist.

I.

Den im Civilstaatsdienste als Funktionäre angestellten Reserve- und Landwehrpflichtigen ist nach Ablauf des ersten Monats ihrer Einberufung zum Militärdienste und auf die Dauer dieser Dienstleistung

1) wenn sie ledig oder kinderlos verheirathet sind, von ihrem bisherigen Civildienst-Einkommen — nach Abzug der darunter etwa begriffenen Dienstesaufwands-Entschädigungen — jener Betrag als Ergänzungs-Zuschuß zu verabfolgen, welcher durch ihren nunmehrigen Bezug aus der Kriegskasse — ohne Einrechnung etwaiger Commando- oder Feldzulagen und Naturalbezüge — nicht gedeckt ist, dagegen

2) wenn sie verheirathet sind und Kinder haben, der volle Bezug ihres reinen Einkommens aus dem Civildienste zu belassen,

3) hievon sind jedoch alle jene Funktionäre ausgenommen, welche als Landwehroffiziere oder Militärbeamte dienen; diese sind gleich den in derselben Lage befindlichen pragmatisch angestellten Beamten zu behandeln, und haben demnach unter Fortbezug ihres reinen Civildienst-Einkommens gemäß § 35 Abs. 2 der Bestimmungen vom 22. März 1869 nach Ablauf des ersten Monats ihrer Einberufung zum Militärdienste die Hälfte ihrer Gage einschließlich Quartiergeld zu Gunsten des betreffenden Civiletats zurückzulassen.

II.

Den Familien jener Reserve- oder Landwehrpflichtigen Bediensteten, welche nicht unter den Begriff der Staatsfunktionäre fallen, aber im Dienste des Staates ständig verwendet werden, können auf die Dauer der Einberufung der treffenden Individuen zum Militärdienste nach Maßgabe der Familien- und Vermögens-Verhältnisse Unterstützungen im Betrage von wöchentlich drei bis sechs Gulden oder monatlich zwölf bis vier und zwanzig Gulden bewilligt werden.

III.

Als eigentliche Staatsfunktionäre (cf. Ziff. I.) sind alle jene Bediensteten zu behandeln, welche im Civildienste gegen den Bezug ständiger Funktionsgehalte widerruflich angestellt sind und statusmäßige Stellen bekleiden, wozu im Geschäftskreise der Finanz-Verwaltung insbesondere gehören: die Forstamts-Assistenten, Forstgehilfen, Waldaufseher, Malzaufschlags-Einnehmer und Aufseher, Raths-Accessisten, Rechnungs-Revisoren, Bezirksgeometer, Kassafunktionäre, dann die bei den Kreis-, Central- und centralisirten Stellen verwendeten Kanzlei-, Registratur- und Sekretariats-Funktionäre.

Bezüglich der diesen Funktionären dann den Familien der im Dienste des Staates ständig verwendeten Individuen nach Ziff. I. und II. zu gewährenden Ergänzungs-Zuschüsse, Bezüge und Unterstützungen wird noch besonders bestimmt:

1) Die vorgesetzten Stellen haben den einschlägigen Kassen und Aemtern jene Staatsfunktionäre zu bezeichnen, welchen Ergänzungs-Zuschüsse gemäß Ziff. I. Nr. 1 oder die vollen Bezüge gemäß Ziff. I. Nr. 2 und 3 zu verabfolgen sind.

   Für die Auszahlung der Ergänzungszuschüsse haben die betreffenden Funktionäre entweder in besonderen Liquidationen oder in den einschlägigen Quittungen das bisherige reine Civildiensteinkommen dann den nunmehrigen Bezug an Löhnung (ohne Einrechnung etwaiger Commando- oder Feldzulagen und Naturalbezüge) und den hienach verbleibenden Ergänzungszuschuß ziffermäßig auszuweisen und müssen die Liquidationen resp. Quittungen bezüglich des eingestellten Löhnungsbezuges von dem einschlägigen Truppenabtheilungs-Commando oder der zuständigen Militärbehörde als richtig bestätigt sein.

   Bei dem Ausweise des Civildienst-Einkommens der im Staatsforstdienste verwendeten Funktionäre sind

   a) 50 fl. Wohnungs-Entschädigung für jeden Forstamts-Assistenten,

   b) 100 fl. Wohnungs-Entschädigung für jeden Kreisforstbureau-Funktionär, dann

   c) 50 fl. Wohnungs-Entschädigung sowie 200 fl. Verköstigungs-Beitrag für jeden Forstgehilfen

   gleichmäßig in Aufrechnung zu bringen, wogegen die Diäten- und Reisekosten-Aversa der Forstamts-Assistenten außer Ansatz zu bleiben haben.

2) Hinsichtlich jener Staatsfunktionäre, welche als Landwehr-Offiziere oder Militärbeamte dienen, ist wegen des zu bewirkenden Abzuges (Ziff. I. Nr. 3) nach Anleitung der Vorschrift in § 35 Abs. 3 der Bestimmungen vom 22. März 1869 zu verfahren.

   Insoweit übrigens der desfallsige Abzug durch die einschlägige Militärkasse nicht mehr zu effektuiren wäre, hat die erforderliche Abrechnung bei der nachträglichen Auszahlung der Civildienstbezüge zu erfolgen, wobei übrigens gleichfalls auf Beibringung einer von dem einschlägigen Truppenabtheilungs-Commando oder der zuständigen Militärbehörde auszustellenden Bescheinigung über die Größe der bezogenen Gage einschließlich Quartiergeld zu bestehen ist.

3) Die Zahlungsanweisungen der gemäß Ziff. II. zu gewährenden Unterstützungen sind durch die vorgesetzten Stellen auf Grund der vorliegenden Anzeigen und Gesuche sowie der deßfalls etwa gepflogenen Erhebungen nach Würdigung der maßgebenden Verhältnisse zu erlassen.

4) Für die Bemessung des Zeitpunktes, von welchem an die Ergänzungs-Zuschüsse oder Unterstützungen zu gewähren sind, hat jener Tag in Betracht zu kommen, an welchem der treffende Funktionär oder Bedienstete in Folge seiner Einberufung zum Militärdienste von seiner bisherigen Funktion entbunden

wurde und ist hierüber nach Vorschrift die erforderliche Bescheinigung zu ertheilen.

IV.

Die gemäß Ziff. I. und II. zu verabfolgenden Zuschüsse, Bezüge und Unterstützungen sind à Conto jener Etats anzuweisen und ausgablich zu verrechnen, auf welche die Funktionsgehalte und Bezüge der betreffenden Funktionäre und Bediensteten hingewiesen sind. Insoweit zur Deckung dieser Ausgabsbeträge die Ersparungen bei den einschlägigen Etats nicht ausreichen, sind die deßfallsigen Beträge gleichwohl auf die einschlägigen Etats zu verausgaben und sodann als Etatsüberschreitungen auszuweisen.

Dabei wird auf den Schlußsatz des § 36 der mehrallegirten Bestimmungen vom 22. März 1869 hingewiesen, wonach jedem Funktionär für die Dauer der Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste seine innegehabte Civilstelle vorbehalten bleiben muß. Demgemäß ist dafür Sorge zu tragen, daß die Dienstesposten der zum Militärdienste einberufenen wehrpflichtigen Funktionäre — soweit nur immer thunlich durch das übrige vorhandene Personale — interimistisch versehen, förmliche Verwesungen aber nur in unabweisbaren Fällen bestellt und überhaupt besondere Kosten für die Staatskassa möglichst vermieden werden.

V.

In Ansehung jener Bediensteten, welche der Finanz-Verwaltung nicht angehören, jedoch ihre Bezüge aus den Finanzkassen zu empfangen haben, werden die weiter erforderlichen Anordnungen durch die einschlägigen K. Staats-Ministerien erlassen und den K. Regierungs-Finanzkammern bekannt gegeben werden.

Zur Durchführung der vorstehenden Anordnungen ist sofort das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 16. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner.

Dr. Bischof.

Die Verhältnisse der im Civil-Staatsdienste als Funktionäre angestellten Reserve- und Landwehrpflichtigen betr.

Ad Num. 19648.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachfolgenden Abdrucke wird eine am 20. l. Mts. an die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ergangene höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 24. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Abdruck. * * *
Nr. 9942.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Die Beilage des Berichts vom 12. d. Mts. folgt im Anschlusse mit dem Bemerken zurück, daß sich die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen im Oktober und November d. Js. selbstverständlich nicht auf die noch unbekannten Rechnungs-Resultate des Jahres 1870, sondern nur auf jene des Jahres 1869 erstrecken könne.

München, den 20. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.
Den Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
von Dubois.

Ad Num. 19820.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend eine höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 24. September l. Js. zur Kenntnißnahme und weiteren Veröffentlichung mitgetheilt.

Bayreuth, den 26. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 10174.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der schweizerische Bundesrath hat in Folge des Ausbruchs der Rinderpest in Mannheim die Grenzkantone gegen Baden, Württemberg, Bayern und Oesterreich angewiesen, gegen die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie von Heu, Stroh und frischen Häuten und Fleisch aus Deutschland und Oesterreich Sperre anzuordnen und alle Maßregeln zu treffen, um einer etwaigen Einschleppung der Seuche auf schweizerisches Gebiet wirksam zu begegnen.

München, den 24. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An

sämmtliche Kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath:

von Dubois.

Ad Num. 19588.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung des Kgl. sächsischen Staatsministeriums ist in jüngster Zeit in Niederschindmans bei Zwickau und in einem Gehöfte in Dresden die Rinderpest zum Ausbruch gekommen, sowie in Meinsberg, Gerichtsamts Waldheim, ein der Rinderpest dringend verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, die Amtsangehörigen insbesondere an den Grenzorten zu erhöhter Vorsicht und geschärfter Aufmerksamkeit überhaupt, namentlich aber gegen die Zulassung sächsischer Viehhändler, Metzger ꝛc. ꝛc. in ihre Stallungen anzuweisen und über die leichte Uebertragbarkeit und Verschleppung des Ansteckungsstoffes der Rinderpest angemessen zu belehren.

Bayreuth, den 24. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19315.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend eine Verordnung des Kgl. sächsischen Ministeriums des Innern

vom 23. d. Mts. zur Kenntnißnahme und weiteren Veröffentlichung mitgetheilt.

Bayreuth, den 26. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Abdruck. * * *

Verordnung,

die Abhaltung von Viehmärkten betr.

Um die Weiterverbreitung der Rinderpest möglichst zu verhüten, wird die Abhaltung von **Viehmärkten** in dem ganzen Umfange des Königreichs Sachsen bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Ausgenommen hievon bleibt die Abhaltung von besonderen Schlachtviehmärkten in den großen Städten, jedoch unter folgenden Voraussetzungen:

1) daß nur mittelst Eisenbahn zugeführtes Schlachtvieh daselbst aufgenommen,

2) daß das daselbst aufgestellte Vieh von da nicht anderswohin verkauft, sondern entweder auf dem Schlachtviehmarkte selbst geschlachtet oder von da direct zur Schlachtbank im Marktorte, unter Vermeidung der Hauptverkehrsstraßen, gebracht werde.

In letzterer Beziehung haben die Polizeibehörden das Nöthige anzuordnen und entsprechende Aufsicht zu führen.

Dresden, am 23. September 1870.

Ministerium des Innern.

(gez. von Rostitz-Wallwitz.

Ad Num. 19742

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Den Eintritt von Fremden in Königl. niederländisch-ostindische Militärdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 20. praes. 24. d. Mts. rubr. Betreffs, hat die K. Gesandtschaft in Haag unterm 7. d. Mts. zur Anzeige gebracht, daß das K. niederländische Kriegsministerium den Beschluß gefaßt habe, bis auf Weiteres Fremde nicht mehr in den niederländisch-ostindischen Militärdienst zuzulassen, wovon die obengenannten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 25. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19482.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Unter-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Haupt-Agenten des Expedientenhauses Carl Joh. Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen Kaufmann Johann Baptist Ringmül-

ler von Gößweinstein als Unter-Agent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 22. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 19632.

Bekanntmachung.

(Die Prämirung der Privatbeschäler pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des § 33 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 „die Landgestüts-Anstalt betr." wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bei den diesjährigen Landgestüts-Preisevertheilungen der Hengstbesitzer Friedrich Schobert von Feulen, K. Bezirksamts Kulmbach, wegen vorzüglicher Leistungen in der Pferdezucht mit einer Prämie von 125 fl. für seinen hellkastanienbraunen Hengst ausgezeichnet worden ist.

Bayreuth, den 24. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 19543.

(Die katholische Schulstelle zu Mühlbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Mühlbühl mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion zu Fichtelberg einzureichen.

Bayreuth, den 25. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19712.

(Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchnerstelle in Neundorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 13. und 15. l. Mts. verfügte Ausschreibung der Schulstellen in Tütschengereuth und Neundorf

(Kreis-Amtsblatt Nr. 82)

wird hiemit zurückgenommen.

Bayreuth, den 25. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19531.

(Adressirung von Feldpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von der Generaldirektion der K. bayer. Verkehrsanstalten unterm 18. d. Mts. erlassene Bekanntmachung rubr. Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des des K. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Adressirung von Feldpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In neuerer Zeit kommen bei den Postanstalten häufig Feldpostsendungen an Militärs der mobilen Armee zur Aufgabe, auf deren Adresse ein Bestimmungsort angegeben ist, und scheint zu dieser Angabe in der Regel derjenige Ort gewählt zu werden, aus welchem der Adressat zuletzt Nachricht gegeben hat.

Die unterfertigte Stelle sieht sich dadurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Angabe eines Bestimmungsortes für die Spedition und Zustellung von Feldpostsendungen nur dann förderlich und nothwendig ist, wenn letztere an Adressaten gerichtet sind, welche wie z. B. bei Etappen-Commandos, Verpflegs-Abtheilungen, Feldspitälern, Marodedepots, Ortsbesatzungen &c. für längere Zeit einen bestimmten Standort haben.

Bei Sendungen an Militärs der mobilen Armee selbst dagegen gibt die Angabe eines Bestimmungsortes nur zu Verspätungen Anlaß, da alle Feldpostsendungen, auf welchen ein Bestimmungsort angegeben ist, zunächst den an den Etappenorten bestellten Feldpost-Relais zur Ueberlieferung an diesen Bestimmungsort zugesendet werden und daher erst dann, wenn der Adressat an letzterem Orte nicht ermittelt werden kann, mit großem Zeitverluste an die Feldpostexpeditionen bei den Armeekorps selbst zur weiteren Behandlung gelangen können.

München, den 18. September 1870.

General-Direktion der Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten.

Post-Abtheilung.

Baumann.

Koch.

Ad Num. 1227.

Bekanntmachung.

(Den Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge und Polizeidetenten Oberfrankens betr.)

Gemäß § 33 der Vereinsstatuten wird in nachfolgender Uebersicht, welche zugleich das Verzeichniß der dermalen bestehenden Bezirksvereine enthält, das Ergebniß der Rechnungen des Kreisausschusses und der Bezirksvereine zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. September 1870.

Der Kreisausschuß des Vereins zur Vorsorge für entlassene Sträflinge und Polizei-Detenten Oberfrankens.

Der I. Vorstand.

Freiherr von Lerchenfeld.

Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse der sämmtlichen Vereine

des

Regierungsbezirkes Oberfranken

über

die Vorsorge und Unterstützung entlassener Sträflinge und Polizei-Detenten

pro 1870.

I.	II.	III.			IV.			V.		
Num. curr.	Bezeichnung des Vereins.	Einnahmen.			Ausgaben.			Aktivrest.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	A.									
1	Kreis-Vereins-Ausschuß	59	38	3	53	34	—	6	4	3
	B. Bezirks-Vereine:									
2	für die Stadt Bayreuth	100	47	—	68	45	—	32	8	—
3	für den Amtsbezirk Bayreuth	68	4	3	37	6	—	30	58	2
4	Forchheim	84	49	1	14	12	—	70	37	2
5	Hof	146	28	2	131	22	2	15	6	—
6	Kronach	28	38	—	1	54	—	26	44	—
7	Münchberg	363	23	—	333	8	3	30	14	2
8	Pegnitz	23	56	2	23	56	2	—	—	—
9	Rehau	73	55	2	46	17	—	27	38	2
10	Thurnau	72	10	—	52	30	—	19	40	—
11	Wunsiedel	149	31	—	84	41	—	64	50	—
								Summa		
	C. Nachtrag:									
12	Gräfenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Ebermannstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Stadtsteinach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	D. Abgleichung gegenüber dem									
								Jahr 1870		
								Jahr 1869		
								Mehrung um		

Bayreuth, den 18. September 1870.

Der Kreis-Ausschuß des Vereins zur Vorsorge für

Freiherr

VI.			VII.			VIII.
Vermögen.			Auf den Zweck, nämlich Versorge und Unterstützung entlassener Sträflinge und Polizei-detenten.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
230	5	1	46	—	—	
160	51	1	63	9	—	
30	58	2	32	48	—	
70	37	2	14	—	—	
365	6	—	81	22	2	
26	44	—	1	54	—	
591	56	3	79	40	—	
197	42	2	6	36	—	
362	53	2	8	18	—	
374	40	—	21	—	—	Die Ausgabe (Rubrik VII.) beträgt laut Schreiben vom 5. März 1870 in Summa 21 fl.
344	50	—	44	—	—	Dem Vereine ist die Stellung einer förmlichen Rechnung erlassen.
2756	25	1	398	47	2	
—	—	—	—	—	—	Vereins-Vorstand Dekan Kraus von Gräfenberg. Dieser Verein besteht seit dem Jahre 1868, hat aber dem Kreis-Vereine eine Rechnung noch nicht abgelegt. Die Rechnungs-Ablage wird übrigens seinerzeit erfolgen.
—	—	—	—	—	—	Dieser neu constituirte Verein besteht dermalen nur aus drei Mitgliedern. Der Beginn der Vereinsthätigkeit wird übrigens ruhigeren Zeiten vorbehalten. Vorstand: Bezirks-amtmann Zametzer.
—	—	—	—	—	—	Dieser Verein hat sich erst im Laufe des Jahres 1870 gebildet. Vorstand: Bezirks-Amtmann Stang.
Vorjahre 1869.						
2756	25	1	398	47	2	
2336	54	3	356	19	2	
419	30	2	42	28	—	
am Vermögen			Mehrausgabe an Unterstützungen.			

entlassene Sträflinge und Polizei-Detenten für Oberfranken.

von Lerchenfeld.

Ad Num. 4818.

(Die Erledigung der Pfarrei Ehingen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Ehingen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

bis zum 10. November 1870

mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen:

— Schffl., 1 Mtz., 1 Vlg. $1\frac{1}{2}$ Sz. Korn per Schffl. 12 fl. 42 kr.	2 fl. $50\frac{1}{2}$ kr.
20 Schffl., — Mtz., 2 Vlg. — Sz. Dinkel à 6 fl.	120 fl. 30 kr.
20 Schffl., 2 Mtz., — Vlg. 1 Sz. Haber à 5 fl. 54 kr. . . .	120 fl. $1\frac{1}{3}$ kr
4 Schober langes Stroh à 8 fl. 18 kr.	33 fl. 12 kr.
4 Schober kurzes Stroh à 5 fl. 24 kr.	21 fl. 36 kr.
(Diese Bezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)	
aus Stiftungskassen baar . . .	2 fl. $38\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien .	674 fl. 26 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden, welche jedoch in Folge langen Nichtbetriebs der Oekonomie ruinos sind, im Anschlage zu . . .	50 fl. — kr.
aus 0 Tagw. 95 Dez. Gärten .	10 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.
„ 6 „ 60 „ Aecker .	50 fl. 15 kr.
„ 6 „ 25 „ Wiesen .	65 fl. 42 kr.
„ 1 „ 47 „ Waldung	5 fl. 33 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Einnahme aus dem Gemeinderecht	3 fl. 24 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	107 fl. $59\frac{1}{2}$ kr.
Summa	1268 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.
Hievon die Lasten ab mit	50 fl. 28 kr.
Reinertrag	1218 fl. $23\frac{3}{4}$ kr.

An freiwilligen Geschenken: 10 fl.

Vom Amtsnachfolger ist ein Passivkapital von 270 fl. $24\frac{1}{2}$ kr. in jährlichen Absitzfristen zu 30 fl. dem Pfarrfond zu ersetzen.

Ansbach, den 16. September 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. September curr. wurde die erledigte Stelle eines Amtsdieners bei dem K. Rentamte Münchberg dem Rentamts-Beiboten Johann Leonhardt zu Bayreuth in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Die katholische Schulstelle zu Neufang ist dem bisherigen Schuldienst-Exspektanten Johann Rittmeyer von Königsfeld vom 1. November l. Js. an übertragen worden.



Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

№ 88. Bayreuth, Donnerstag, den 29. September 1870.

Inhalt:

Ad Num. 19,486.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf die weitere Ausbreitung der Rinderpest erläßt die unterfertigte Stelle im Vollzuge einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern und auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

§ 1.

Heu und Stroh, welches als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel, in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen, oder mit Militärtransporten aus dem Königreich Sachsen, den preußischen Rheinprovinzen, der Rheinpfalz, Großherzogthum Hessen und Baden, ferner aus Elsaß, Lothringen und Champagne nach Oberfranken gebracht wird, muß nach der ersten Auspackung unter obrigkeitlicher Aufsicht verbrannt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, welche mit ihrer Verkündigung im Kreis-Amtsblatt in Wirksamkeit treten, werden gemäß Art. 363 des Strafgesetzbuches bestraft.

Bayreuth, den 28. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 89. Bayreuth, Sonnabend, den 1. Oktober 1870.

Inhalt:

Ad Num. 19,956.

An sämmtliche Bezirksärzte von Oberfranken.

(Portofreiheit der K. Bezirksärzte in Dienstsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. dss. Mts. wird den sämmtlichen Bezirksärzten von Oberfranken nachstehend eine höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. im bezeichneten Betreffe an die General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten, Postabtheilung, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt. Hiebei wird auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 2. November 1868 (Kreis-Amtsblatt Nr. 97) verwiesen.

Bayreuth, den 29. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Einverständnisse mit der berichtlichen Erörterung vom 13. l. Mts. bezeichneten Betreffs, wird genehmigt,

108

daß die Postanstalten angewiesen werden, die dienstliche Correspondenz der K. Bezirksärzte mit dem in ihrem Amtsbezirke befindlichen ärztlichen Unterpersonal — Bader, Chirurgen und Hebammen, insoferne die in Bezug auf die Ausfertigung in § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gegebenen Vorschriften eingehalten sind, portofrei zu belassen.

Die dienstliche Correspondenz des ärztlichen Unterpersonals an den Bezirksarzt ist, wie jene der praktischen Aerzte, durch Vermittlung der Gemeindebehörden, welche auf der Adresse Name und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitätspolizeisache" beizufügen haben, abzusenden.

München, den 19. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

Ries.

An

die General-Direktion der Kgl. Verkehrs-Anstalten. Post-Abtheilung.

Portofreiheit der Kgl. Bezirksärzte in Dienstsachen betr.

Ad Nr. 19552.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Haßfurt vom 14. lfd. Mts. wurde in einem Kaufladen zu Eltmann ein

Drittelsthaler auszugeben versucht. Derselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß des Königs Friedrich II. von Preußen mit der Umschrift: „Fridericus Borussorum Rex", auf der andern Seite zwischen verschlungenen Palm- und Eichenzweigen die Aufschrift: „Drei einen Reichsthaler 1773".

Nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes zu München besteht dieses falsche Geldstück aus schlechtem, mit vielem Blei versetzten Zinn und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Dies wird unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen, zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit bekannt gegeben und werden die obengenannten Behörden gleichzeitig angewiesen, etwaige sachdienliche Ergebnisse dem K. Bezirksamte Haßfurt mitzutheilen.

Bayreuth, den 28. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 19955.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Classe zu Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Kissingen ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

bis zum 12. Oktober l. Js.

bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 28. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, „werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-„Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied „ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes „bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn „dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem Kgl. „Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Okt. 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

a) „entweder bereits früher bei dem Staats-Mini-„sterium der Finanzen direkt angemeldet worden „war, und der Petent sie unter ausdrücklicher „Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem „angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) „wenn früher die Anmeldung bei anderen Admi-„nistrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen „Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministe-„rium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats-„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den tref-„fenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar an-„gebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Fi-„nanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls „nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem „Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 „bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte ge-„bracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht inbegriffen:

a) „alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen-„thum des Staates haften; jedoch mit der Be-„schränkung, daß die Nachholung rückständiger „jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) „alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For-„derungen.

§ 31.

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die „Staats-Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder „Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an „gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht „erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeit-

„raume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung „nachgewiesen werden kann.

§ 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die „Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem „1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor„theile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem „Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Ok„tober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner „hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Ein„tragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, „wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbring„lichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit „zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche „angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Ab„gabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht „mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert „dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle „hieraus entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das „Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, „wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestim„mungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts„Ordnung.

§ 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 „und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausge„nommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 1. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.

von Frey, Direktor.

Reyßler.

E.-Num. 10569.

Bekanntmachung.

Der Königl. Gerichtsvollzieher Johann Kraus zu Weidenberg hat für die Dauer des ihm bewilligten 30tägigen Geschäfts-Urlaubs mit Genehmigung des unterfertigten Gerichtes den geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten Reinhold Dietzel von Bayreuth als Amtsverweser aufgestellt, was mit dem Beifügen anmit kund gegeben wird, daß Dietzel in der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung vorschriftsgemäß verpflichtet worden ist.

Bayreuth, am 26. September 1870.

Königl. Bezirksgericht.
Der Königliche Director
Landgraf.

Schrödel.

Dienstesnachrichten.

Die katholische Schulstelle zu Neuengrün ist dem bisherigen Schullehrer Johann Georg Belzer von Mühlbühl und

die katholische Schulstelle zu Posseck nach Entbindung des Lehrers Funk in Tütschengreuth von dem Antritt dieser Stelle, dem bisherigen Schullehrer Karl Panzer von Neuengrün, beiden vom 16. Oktober l. Js. an, übertragen worden.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

№ 90. Bayreuth, Mittwoch, den 5. Oktober 1870.

Inhalt:

Ad Num. 20362.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdruck wird die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Veröffentlichung durch die Lokal-Amtsblätter mitgetheilt.

Die betreffenden Grenzämter haben die Ortspolizeibehörden, die Gendarmerie und sonstige Polizei-Organe zur strengsten Ueberwachung der erlassenen Einfuhr-Verbote, gegebenen Falles zur ungesäumten Anzeige-Erstattung und Zurückweisung über die Grenze unter sorgfältiger Vermeidung der Berührung von Ortschaften und mit anderen Rindvieh, Schaafen und Ziegen.

Verfehlungen gegen die Verordnung vom 3. Juli 1867 „die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend“ werden nach Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches behandelt.

Bayreuth, den 3. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 10418.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Da nach den bestehenden Verkehrs-Verhältnissen zu besorgen ist, daß die im Königreiche Sachsen ausgebrochene Rinderpest durch das Gebiet des Fürstenthums Reuß j. L. und durch die preußischen Enclaven Sparnberg und Blankenberg nach Bayern verschleppt werde, so wird unter Bezugnahme auf § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 (Regierungsblatt Nr. 35) hiemit verfügt, daß die durch Bekanntmachung vom 5. September l. Js. (Regierungsblatt Nr. 68) gegen das Königreich Sachsen angeordneten Einfuhr-Verbote auf das Fürstenthum Reuß j. L. und die preußischen Exclaven Sparnberg und Blankenberg gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

München, den 30. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Braun.

An

die Redaction des Regierungs-Blattes.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Durch den Minister, der General-Sekretär: Ministerialrath (gez.) von Dubois.

Ad Num. 20110.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Gebührenverhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier den Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 27. vor. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung.

Bayreuth, den 1. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 10274.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 9. l. Mts. wird im Einverständnisse mit dem Kgl. Kriegsministerium erwiedert, daß im Vollzuge des Art. 33 Absatz 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 der volle monatliche Unterstützungsbetrag von 4 fl. und beziehungsweise 2 fl. für jeden angefangenen, wenn auch nicht vollendeten Monat dienstlich gebotener Abwesenheit des Familienhauptes auszubezahlen sei; wobei zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt wird, daß die Monatsrate je vom Tage des Einrückens an laufe, für die Dauer der Präsenz des Mannes, sohin jedesmal am gleichen Monatstage fällig werde.

Hienach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Weitere zu verfügen

München, den 27. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken

Die Gebühren-Verhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier den Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: von Dubois.

Ad Nr. 20286.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den einjährigen Freiwilligendienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend die unterm 26. September l. Js. an das Kgl. General-Commando Würzburg erlassene höchste Kriegs-Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Verständigung der Betheiligten mitgetheilt.

Bayreuth, den 3. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 16373.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an das General-Commando Würzburg.

„Denjenigen Wehrpflichtigen, welchen die auf Grund des Artikels 8 des Wehrverfassungsgesetzes nachgesuchte Aussetzung der Einreihung genehmigt wurde und welche nunmehr in Folge der eingetretenen Mobilisirung ohne Loosung in die aktive Armee einzureihen sind, darf in Erwägung, daß denselben hiedurch die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst im Sinne des § 30 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 14 Februar 1868 „den einjährigen Freiwilligendienst betreffend“ benommen ist, auf ihr Ansuchen der Eintritt als einjährig Freiwillige in die aktive Armee unter der Voraussetzung gestattet werden, daß sie durch Vorlage der im vorbemerkten Gesetze aufgeführten Zeugnisse den Nachweis über erworbene höhere Bildung zu liefern im Stande sind.

Dem General-Commando Würzburg wird dieses auf Bericht vom 15. d. Mt. 9908 unter Rückschluß der Beilagen mit dem Bemerken hiermit eröffnet, daß hiernach die vorliegenden, sowie die weiters einkommenden derartigen Gesuche zu verbescheiden sind.“

Dieses wird zur Darnachachtung hiermit eröffnet.

München, den 26. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pranckh.

Bitte der Wehrpflichtigen Ernst Hunger, Julius Schmid und Joseph Steger um die Erlaubniß, als einjährig Freiwillige dienen zu dürfen, betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
(gez.) von Gönner.

Ad Num. 20312.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Oberfranken.

(Die Gesuche der israelitischen Cultusgemeinden Obereuerheim und Brünau um Bewilligung von Collekten zu Synagogen- und Schulhausbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der in Nr. 18 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten abgedruckten höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. vor. Mts. ad num. 7667 haben Seine Majestät der König das Gesuch der israelitischen Cultusgemeinden Obereuerheim, K. Bezirks

amts Schweinfurt, und Brünau, K. Bezirksamts Gerolzhofen, um Bewilligung einer Collekte in den Synagogen zum Zweck des Neubaues von Synagogen und eines Schulhauses in der Weise allergnädigst zu genehmigen geruht, daß beide Collekten in den Regierungsbezirken rechts des Rheins gleichzeitig vorgenommen und der Ertrag unter den beiden Gemeinden gleichheitlich vertheilt, der Regierungsbezirk der Pfalz aber hierbei nicht in Concurrenz gezogen werde, da derselbe bereits durch übergroße Leistungen für andere Zwecke in Anspruch genommen ist.

Die obengenannten Distriktsverwaltungsbehörden, soweit sich in deren Bezirken Synagogen befinden, werden unter Bezugnahme auf § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862, „die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen betr.", von dieser Allerhöchsten Bewilligung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die fragliche Collekte in den Synagogen ihres Bezirks sofort in Vollzug zu setzen und die eingegangenen Sammelgelder

binnen 14 Tagen

an die unterfertigte Stelle einzusenden oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 2. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19907.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Volkszählung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß, inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. l. Mts., die Volkszählung, welche nach Art. 11 des Vertrages vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins im Dezember des laufenden Jahres vorzunehmen gewesen wäre, nach einer Mittheilung des Vorsitzenden des Bundesrathes des Zollvereins vom 12. l. Mts. im Hinblicke auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse unter Zustimmung sämmtlicher betheiligten Regierungen auf den 1. Dezember 1871 verschoben worden ist.

Bayreuth, den 30. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 20082.

An die Magistrate und Kirchenverwaltungen in den Städten Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem ein großer Theil der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 1869 bis jetzt noch nicht zur Prüfung vorgelegt worden ist, wird diese Vorlage unter Vorsteckung einer Frist von

vierzehn Tagen

hiemit in Erinnerung gebracht.

Zugleich wird die Erwartung ausgesprochen, daß für die Folge die Rechnungen

a) der unmittelbaren Stadtmagistrate innerhalb der im Art. 89 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 festgesetzten Frist, das ist bis zum

1. September jeden Jahres,

b) der Cultusstiftungen in den unmittelbaren Städten aber bis zu dem in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1866 bezeichneten Termine — 1. Mai jeden Jahres —

sammt den Rechnungen des Vorjahres, und soferne auf einen früheren Rechnungsvortrag Bezug genommen ist, mit den betreffenden früheren Rechnungen pünktlich in Vorlage gebracht werden.

Bayreuth, den 30. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20081.

An die Distrikts-Polizeibehörden im Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung von Waisenpfründen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im III. Quartal 1870 sind folgende Waisenpfründen verliehen worden:

I. vom 1. Juli 1870 an:

A. Doppelwaisen:

1) Reuther, Susanna, von Kirchleus, Kgl. Bezirksamts Kulmbach, geb. 21. Juli 1860, mit . 11 fl.

2) Schübel, Friedrich Wilhelm, von Marlesreuth, K. Bezirksamts Naila, geb. 22. April 1862, mit 11 fl.

3) Röder, a) Johann Georg, geb. 29. Dezember 1857; b) Johann Christian Carl, geb. 10. September 1859; c) Anna Katharina, geb. 26. Juni 1861, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth mit . 33 fl.

4) Engelbrecht, Johann Georg, von Nemmersdorf, K. Bezirksamts Berneck, geb. 24. Januar 1858, mit . . . . 11 fl.

B. Einfache Waisen:

5) Rausch, Katharina Kunigunda, von der Eremitage, K. Bezirksamts Bayreuth, geb. 2. Januar 1862, mit . . . . 9 fl.

6) Häßler, Johann Lorenz, von Dörnthal, K. Bezirksamts Naila, geb. 20. Juli 1861, mit . 9 fl.

7) Bayreuther, Johann Wilhelm, von Selb, K. Bezirksamts Rehau, geb. 20. Februar 1859, mit . . . . 9 fl.

8) Dietel, Johann Adam, von Kleinschwarzach, K. Bezirksamts Münchberg, geb. 21. September 1860, mit . . . . 9 fl.

9) Zeller, Adam, von Bindlach, Kgl. Bezirksamts Bayreuth, geb. 26. Mai 1862, mit . . . 9 fl.

10) Porsch, Elisabetha, von Buchau, K. Bezirksamts Pegnitz, geb. 18. August 1860, mit . . . 9 fl.

11) Hüttner, Johanna Margaretha, von Thierbach, K. Bezirksamts Naila, geb. 31. August 1858, mit . . . . 9 fl.

12) Herpich, Christian Philipp, von Naila, Kgl. Bezirksamts Naila, geb. 13. Mai 1860, mit . 9 fl.

13) Frank, Johann Nikolaus, von Dörnthal, Kgl. Bezirksamts Naila, geb. 6. November 1861, mit 9 fl.

14) Strobel, Eva Margaretha, von Naila, Kgl. Bezirksamts Naila, geb. 10. März 1861, mit 9 fl.

15) Strobel, Friedrich Philipp Martin, von Naila, K. Bezirksamts Naila, geb. 29. November 1859, mit . . . . 9 fl.

16) Walthes, Johann Adam Friedrich, von Schwarzenbach a/W., K. Bezirksamts Naila, geb. 23. Juli 1858, mit . . . . 9 fl.

17) Friedrich, Johann Georg, von Lippertsgrün, K. Bezirksamts Naila, geb. 11. August 1861, mit . . . . 9 fl.

18) Bär, Johann Albrecht, von Lippertsgrün, K. Bezirksamts Naila, geb. 21. September 1861, mit 9 fl.

19) Teller, Anna Kunigunda, von Wüstenbuchau, K. Bezirksamts Kulmbach, geb. 8. Juli 1859, mit 9 fl.

20) Beyer, Anna Maria, von Schnackenreuth, Königl. Bezirksamts Hof, geb. 16. Januar 1862, mit 9 fl.

21) Thüroff, Johann Martin, von Gemeinreuth, z. Z. in Sorg, K. Bezirksamts Naila, geb. 13. Dezember 1860 mit . . . . 9 fl.

II. vom 1. August 1870 an:

A. Doppelwaisen:

1) Retsch, a) Johann, geb. 23. November 1857; b) Anna Margaretha, geb. 25. Januar 1860; c) Katharina, geb. 1. April 1863, von Mengersdorf, Kgl. Bezirksamts Bayreuth, mit . . . . . 33 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Zeller, Margaretha, von Bindlach, Kgl. Bezirksamts Bayreuth, geb. 21. März 1862, mit 9 fl.

3) Göppner, Agnes, von Pörbitsch, K. Bezirksamts Kulmbach, geb. 2. Juli 1860, mit . . . 9 fl.

4) Fenn, Margaretha Friederika, von Lauenstein, K. Bezirksamts Teuschnitz, geb. 13. März 1861, mit 9 fl.

5) Baumann, Ludwig Friedrich Robert, von Lauenstein, Kgl. Bezirksamts Teuschnitz, geb. 3. April 1859, mit . . . . 9 fl.

6) Horn, Andreas, von Mistelbach, K. Bezirksamts Bayreuth, geb. 8. August 1862, mit . . 9 fl.

7) Schmidt, Kunigunda, von Guttenberg, Kgl. Bezirksamts Stadtsteinach, geb. 9. März 1862, mit . . . . 9 fl.

8) Bechert, Karolina Amalia Friederika, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, geb. 2. Januar 1862 mit . . . . 9 fl.

9) Hofmann, Johann Elias, von Schwarzenstein, K. Bezirksamts Naila, geb. 25. Sept. 1861, mit . . . . 9 fl.

10) Schneider, Ursula, von Danndorf, K. Bezirksamts Kulmbach, geb. 6. Februar 1861, mit 9 fl.

11) Zeitler, Heinrich, aus Schwingen, K. Bezirksamts Kulmbach, geb. 28. April 1858, mit 9 fl.

12) Schuberth, Johann, aus Kulmbach, z. Z. in Trebgast, K. Bezirksamts Kulmbach, geb. 16. März 1862, mit . . . . 9 fl.

13) Ruckdeschel, Christian, von Kornbach, Kgl. Bezirksamts Berneck, geb. 28. Juli 1859, mit 9 fl.

14) Nürnberger, Johannes Friedrich, von Kornbach, z. Z. in Holzmühl, K. Bezirksamts Wunsiedel, geb. 13. Februar 1859, mit . . . . . . 9 fl.

15) Püttner, Margaretha Johanna, von Berg, Kgl. Bezirksamts Hof, geb. 25. Mai 1859, mit 9 fl.

16) Fischer, Johann Georg, von Weißenstadt (Kgl. Bezirksamts Wunsiedel), z. Z. in Gräfenberg, Kgl. Bezirksamts Forchheim, geb. 8. November 1861, mit . . . . 9 fl.

III. vom 1. September 1870 an.

A. Doppelwaisen:

Keine.

B. Einfache Waisen:

1) Munzert, Anna Margaretha, von Griesbach, Kgl. Bezirksamts Naila, geb. 1. Januar 1858, mit 9 fl.

2) Faber, Johanna Susanna, von Naila, K. Bezirksamts Naila, geb. 18 Juni 1857, mit . . 9 fl.

3) Will, Georg, von Föllmar, K. Bezirksamts Berneck, geb. 26. Dezember 1861, mit . . . 9 fl.

4) Schuster, Georg Sophian, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, geb. 1. Dezember 1861, mit 9 fl.

5) Schoberth, Anna Magdalena, von Weißenstadt, K. Bezirksamts Wunsiedel, geb. 11. März 1862, mit . . . . 9 fl.

6) Weller, Georg Leonhard, von Hof, Magistrats Hof, geb. 7. März 1859, mit . . . . 9 fl.

7) Klinger, Johann Matthäus, von Helmbrechts, K. Bezirksamts Münchberg, geb. 24. August 1859, mit . . . . 9 fl.

8) Retschka, Elisabetha Friederika, von Hebanz, Kgl. Bezirksamts Wunsiedel, geb. 20. April 1861, mit . . . . 9 fl.

9) Flügel, Johanna Sophia, von Hebanz, K. Bezirksamts Wunsiedel, geb. 13. September 1858, mit . . . . 9 fl.

10) Rothenberger, Barbara, von der Vordorfer Mühle, K. Bezirksamts Wunsiedel, geb. 17. Januar 1859, mit . . . . 9 fl.

11) Mader, Johann, von Pettendorf, K. Bezirksamts Bayreuth, geb. 30. Januar 1860, mit . 9 fl.

12) Meiberger, Johann Carl, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, geb. 26. Januar 1859, mit 9 fl.

13) Weber, Carl Christian, von Geroldsgrün, K. Bezirksamts Naila, geb. 1. Mai 1859, mit . 9 fl.

14) Oelschlegel, August Eduard Heinrich, von Geroldsgrün, K. Bezirksamts Naila, geb. 6 November 1858, mit . . . . 9 fl.

15) Hollweg, Johann Nikolaus, von Kulmbach, Kgl. Bezirksamts Kulmbach, geb. 18. Juni 1859, mit . . . . 9 fl.

Hievon sind die Mütter, beziehungsweise die Vormünder der genannten Kinder mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 29. September 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr.)

Bei der heute vorgenommenen 15. Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen sind die nachstehenden 16 Nummern:

53. 116. 118. 256. 268. 466. 513. [illegible]. 946. 1163. 1171. 1300. 1356. 1678. 170[illegible]. und 1758.

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28. April 1854 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 1. Januar 1871 jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 1. October 1870.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

Ad Num. 5750.

(Die Erledigung der Pfarrei Frickenhausen, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Frickenhausen wird zur Bewerbung

bis zum 15. November curr.

mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde	223 fl. 43 kr.
an Naturalien:	
6 Schffl., 1 Mtz., 3 Vtl., $1\frac{1}{2}$ Sz. Korn à 18 fl. 54 kr. per Schffl.	119 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.
6 Schffl., 1 Mtz., — Vtl., 3 Sz. Roggen à 14 fl. 18 kr. per Schffl.	88 fl. $37\frac{3}{4}$ kr.
— Schffl., 5 Mtz., 3 Vtl., 1 Sz. Vesen à 6 fl. 54 kr. per Schffl.	6 fl. 41 kr.
1 Schffl., — Mtz., — Vtl., 3 Sz. Gerste à 12 fl. 36 kr. per Schffl.	12 fl. $59\frac{1}{2}$ kr.
1 Schffl., 3 Mtz., — Vtl., 2 Sz. Haber à 6 fl. 54 kr. per Schffl.	10 fl. $29\frac{1}{2}$ kr.
3 Schober Roggenstroh à 6 fl. 30 kr. per Schober	19 fl. 30 kr.
3 Schober Vesenstroh à 5 fl. 30 kr. per Schober	16 fl. 30 kr.
3 Schober Haberstroh à 5 fl. 6 kr. per Schober	15 fl. 18 kr.

(Diese Naturalbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

$19\frac{1}{4}$ Klaftern Buchenscheitholz à 7 fl. 45 kr. per Klaftern	149 fl. $11\frac{1}{4}$ kr.
6 Klaftern Abholz à 2 fl. $35\frac{1}{2}$ kr. per Klaftern	15 fl. 33 kr.
4 Klaftern Tannenscheitholz à 5 fl. $17\frac{1}{8}$ kr. per Klaftern	21 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.
2 Klaftern Abholz à 2 fl.	4 fl. — kr.
Aus Gemeindekassen: baar	1 fl. 20 kr.
II. Zinsen aus Aktivkapitalien	6 fl. 50 kr.
III. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	40 fl. — kr.
aus 55 Dez. Gärten	6 fl. 54 kr.
„ 3 Tgw. 91 Dez. Aeckern	23 fl. 15 kr.
„ 3 „ 15 „ Wiesen	36 fl. 54 kr.
IV. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	46 fl. $39\frac{1}{4}$ kr.
V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	54 fl. — kr.
Summa	918 fl. $46\frac{1}{4}$ kr.
Die Lasten hievon ab mit	5 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.
Reinertrag	913 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.

Ansbach, den 26. September 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Scherer, v. n.



Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

№ 91. Bayreuth, Donnerstag, den 6. Oktober 1870.

Inhalt:

Maßregeln gegen die Rinderpest.

Ad Num. 20,304.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bisherigen offiziellen Kundgebungen über die Verbreitung der Rinderpest wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht:

1) Die Rinderpest herrscht noch in Ungarn, Galizien, Siebenbürgen, Bukowina und Niederösterreich, welche Kronländer nach den Ministerialbekanntmachungen

vom 31. Oktober 1867 (Reg.-Bl. S. 1113) und
vom 25. Juli 1868 (Reg.-Bl. S. 1444)

als verseuchte Gegenden erklärt und den Bestimmungen des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 unterworfen worden sind.

2) Die übrigen Kronländer der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Ausnahme von Tyrol und Vorarlberg sind nach den Ministerialbekanntmachungen

vom 31. Oktober 1867 (Reg.-Bl. S. 1113, vom 3. Februar 1868 (Reg.-Bl. S. 131) und vom 1. März 1868 (Reg.-Bl. S. 379)

als seuchefreie Gegenden zu betrachten, auf welche die Bestimmungen der §§ 3 und 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 Anwendung finden.

3) Elsaß und Lothringen sind durch Ministerialbekanntmachung

vom 29. August 1870 (Reg.-Bl. S. 1649)

als solche Gegenden bezeichnet, von welchen aus die Gefahr einer Einschleppung der Rinderpest als näher gerückt zu betrachten ist, und denen gegenüber die Bestimmungen des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 zur Anwendung zu bringen sind, wornach die Absperrung der Grenze sich auf alle Hausthiere mit Ausnahme der Pferde, auf thierische Rohstoffe und Abfälle, auf Rauhfutterstoffe und Streumaterialien, wozu auch das Stroh gehört, auf Lumpen, gebrauchte Stallgeräthe und Anspanngeschirre zu erstrecken hat.

Die Rinderpest gewinnt aber auf der ganzen Linie Weißenburg—Nanzig—Chalons an Ausdehnung und steigert fortwährend die Gefahr einer Verschleppung von dort nach Bayern, weil vielfach Heu und Stroh

zu Militärzügen, insbesondere zum Transporte von Verwundeten, Kranken und Gefangenen benützt wird, weshalb das Kgl. Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 23. vor. Mts. Nr. 10170 die Anordnung der Vernichtung jener Stoffe als dringend bezeichnet hat und solche Anordnung auch in die von der unterfertigten Stelle erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften aufgenommen ist.

4) Im Königreiche Sachsen ist die Rinderpest in Dresden ausgebrochen, und durch Ministerial-Bekanntmachung

vom L. September 1870 (Reg.-Bl. S. 1697) jenes Land als verseuchte Gegend erklärt, auf welche die Bestimmungen des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, und zwar auch bezüglich des zu Militärzügen und zum Transporte von Verwundeten benützten Heues und Strohes Anwendung zu finden haben.

5) Im Königreiche Preußen hat sich die Rinderpest auf die südlichen und südwestlichen Theile der preußischen Rheinprovinz, namentlich auf die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, dann den Amtsbezirk Homburg und den Kreis Montabaur, Regierungsbezirks Wiesbaden, ferner auf Berlin, Stralsund mit nächster Umgegend, auf die Kreise Ober- und Niederbarmin, Regierungsbezirks Potsdam ausgedehnt. Es sind aber Sperrmaßregeln von dem K. Staats-Ministerium des Innern nicht angeordnet, weshalb lediglich in den erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften der unterfertigten Stelle die Vernichtung der zu Militärzügen und Transporten verwendeten Stoffe von Heu und Stroh anzuordnen war.

6) Bezüglich der Länder Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, wo zu Schwerin, dann im Fürstenthum Birkenfeld die Rinderpest aufgetreten ist, erscheint eine weitere Vorkehrung unnöthig, weil von dort eine Einbringung nach Bayern ohne Berührung preußischer Gebietstheile nicht möglich ist.

7) In den Großherzogthümern Baden und Hessen ist die Rinderpest in Mannheim, Gießen und Friedberg

aufgetreten und hat in Bezug auf diese Länder im Hinblicke auf die Ministerialbekanntmachung vom 1. August 1867 (Regierungsblatt Seite 957) lediglich die Anordnung der Vernichtung des zu Militärzügen und zum Transporte von Verwundeten, Kranken und Gefangenen verwendeten Heues und Strohes ebenso zu erfolgen, als

8) bezüglich des K. bayerischen Regierungsbezirkes der Pfalz, in welchem die Rinderpest in Kaiserslautern ausgebrochen ist und eine große Ausbreitung gewonnen hat.

Mit Rücksicht auf die namhafte Verbreitung der Seuche in nicht allzu fernen Ländern haben die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens die wiederholte Verkündigung der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 in allen Gemeinden anzuordnen und insbesondere die Viehbesitzer auf die der Vollzugs-Instruktion vom 10. Juli 1867 beigefügte „Kurze Belehrung über die Rinderpest" (beide abgedruckt im Kreis-Amtsblatte vom Jahre 1867 Nr. 64) hinzuweisen, sowie zur größten Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand ihres Viehes ermahnen zu lassen und für die Veröffentlichung der gegenwärtigen Ausschreibung in den Gemeinden Sorge zu tragen.

Von der vorliegenden Nummer des Kreis-Amtsblattes wird den Distrikts-Polizeibehörden die erforderliche Anzahl von Exemplaren unter Couvert zugesendet werden, welche sodann an die Thierärzte auszuhändigen sind.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 sowie die hiezu erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften mit erhöhter Sorgfalt zu überwachen und etwaige Wahrnehmungen, welche auch nur den geringsten Verdacht in Bezug auf das Auftreten der Rinderpest erregen, alsogleich der unterfertigten Stelle anzuzeigen, die Vorlage der Anzeige aber möglichst zu beschleunigen, erforderlichen Falles durch Benützung des Telegraphen oder durch Abordnung expresser Boten.

Bayreuth, den 5. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.



Königlich Bayerisches
Kreis=Amtsblatt
von Oberfranken.

№ 92. Bayreuth, Sonnabend, den 8. Oktober 1870.

Inhalt:

Ad Num. 20294.

An die K. Pfarrämter, Pfarrcuratien und selbstständigen Pfarrvikariate von Oberfranken.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung pro 1869/70 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 7. Januar v. Js. — die Führung der Pfarrmatrikel betr. — (Kr.-A.-Bl. Nr. 3) folgt nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Bayreuth, den 4. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 12205.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, wird auf die Anfrage vom 22. l. Mts. unter Rückleitung des Berichtes des Kgl. Bezirksamtes Germersheim vom 14. l. Mts. erwiedert, daß bei Aufstellung der Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung auf die Staatsangehörigkeit der verstorbenen Militärpersonen keine Rücksicht zu nehmen sei, und daß demgemäß sämmtliche innerhalb des Jahres 1869/70 in Lazarethen, Spitälern und in der Privatpflege gestorbene Militärpersonen in die genannten Tabellen aufzunehmen seien.

Etwa für nöthig erachtete Spezialerhebungen über die Zahl und die Staatsangehörigkeit der fraglichen Militär-

personen, sowie über die Zahl und die Heimathsangehörigkeit der im Ausland verstorbenen bayerischen Soldaten werden besonders angeordnet werden.

München, den 29. September 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz.

Durch den Minister, der General-Sekretär: Ministerial-Rath gez. v. Cetto.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung pro 1869/70 betr.)

Ad Num. 20190.

Bekanntmachung.

(Veranstaltung einer Verloosung bei Gelegenheit der dießjährigen Industrie-Ausstellung in Cassel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Termin zum stempelfreien Absatze der Looſe, welche von dem Comité der Industrie-Ausstellung in Cassel behufs Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen zufolge der Entschließung der unterfertigten Stelle vom 8. Juli l. Js. Kreisamtsblatt Nr. 59 im Königreiche Bayern ausgegeben werden dürfen, vom 1. September auf den 1. Dezember l. Js. huldvollst zu verlängern geruht.

Bayreuth, den 4. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

von Frey, Direktor.

Rosner.

Ad Num. 20004.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Knaben Johann Wüst von Höchstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit 12. August l. Js. Nachmittags 4 Uhr wird der $2\frac{1}{2}$ Jahre alte Knabe Johann Wüst von Höchstadt a/A. vermißt und konnte trotz aller Nachforschungen bis jetzt nicht aufgefunden werden.

Da am 12. August l. Js., der Aischfluß, in dessen unmittelbarer Nähe die Eltern des vermißten Kindes wohnen, hoch angeschwollen und der genannte Knabe, welcher ohne alle Aufsicht war, in der Nähe des Flusses spielend gesehen wurde, so ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß derselbe in den Aischfluß fiel und ertrank.

Johann Wüst war $2\frac{1}{2}$ Jahre alt, hatte hellblonde Haare, blaue Augen, war für sein Alter ziemlich groß und kräftig gebaut. Derselbe war lediglich mit einem Hemdchen und einem rothgestreiften wollenen Röckchen bekleidet.

Da die bisherigen vom K. Bezirksamte Höchstadt gepflogenen Recherchen zu keinem Resultate geführt haben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, zur Ermittlung des vermißten Knaben das Geeignete zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß sofort dem K. Bezirksamte Höchstadt a/A. bekannt zu geben.

Bayreuth, den 4. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 19972.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken. (Auffinden einer männlichen Leiche bei Schwabstadel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden wird bekannt gegeben, daß nach einem Berichte des Kgl. Bezirksamtes Landsberg vom 16. vor. Mts. die Identität des in der Ausschreibung vom 15. vor. Mts. Nr. 18851 erwähnten, zu Schwabstadel, Bezirksamts Landsberg, aufgefundenen Verstorbenen festgestellt ist, und demgemäß weitere Erhebungen nicht mehr zu bethätigen sind.

Bayreuth, den 4. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19878.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken. (Vereinnahmung eines falschen bayerischen Conventions-Thalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht der Kgl. Polizeidirektion München vom 17. v. Mts. wurde von einer zur Zeit noch unbekannten Mannsperson ein falscher alter bayerischer Conventions-Thaler ausgegeben. Nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 16. v. Mts. ist derselbe

aus minderhaltigem Silber in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen und hat einen Silberwerth von 52 kr. Nach dem angeführten Gutachten finden Münzen derart sich selten und sind Produkte älterer Zeit.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, vor der Annahme solcher Münzen zu warnen, Spähe nach dem Verbreiter derselben geeignet zu veranlassen und ein etwaiges Ergebniß der K. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 4. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor
Kahr.

Rosner.

Bekanntmachung.

Der Verwaltungsrath

des allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse

---

bringt zufolge der Bestimmung in § 33 Abs. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1865 nachstehend die Ergebnisse der Generalrechnung des allgemeinen Unterstützungs-Vereines, sowie jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Verwaltungsjahr 1869, zur Kenntniß der Betheiligten.

München, den 1. Oktober 1870.

Der Verwaltungsrath.

Ergebnisse der

des allgemeinen Unterstützungs-Vereines für

Cap.	§	Einnahmen.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869. mehr fl.	kr.	minder fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I.		Aktivrest des Vorjahres	663	12¼	894	¾	—	—	230	48½
II.		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	60	21	—	—	60	21	—	—
	2	An Einnahms-Nachholungen	1131	41	1505	17½	—	—	373	36½
		Summa Abtheilung I.	1855	14¼	2399	18¼	60	21	604	25
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I.		Beiträge von Vereinsmitgliedern	72945	49¾	70960	58½	2984	51¼	—	—
II		Zinse von angelegten Capitalien	45303	27	35895	45	9407	42	—	—
III		Zuschüsse aus der Staatskasse:								
	1	Reiner Anfall an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen	93465	10¾	91266	19¼	2198	51½	—	—
	2	Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	37319	48	45505	40½	—	—	8185	52½
IV.		Schankungen, Erbschaften und Vermächtnisse	150	—	—	—	150	—	—	—
V.		Zur Heimzahlung gelangte Capitalien	3000	—	—	—	3000	—	—	—
VI.		Uebrige und besondere Einnahmen:								
	1	Aus der eigenen Dotation verschiedener Cassen und Anstalten:								
		a) Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge	4602	33¼	6122	28¼	—	—	1519	55
		b) Geheime Raths- und Kanzleitaxen	—	—	728	—	—	—	728	—
	2	Sonstige Einnahmen	20258	45	17441	26	2817	19	—	—
		Summa Abtheilung II.	277045	33¼	267920	37½	19558	43¾	10433	47½
		Hiezu " " I.	1855	14¼	2399	18¼	60	21	604	25
		Gesammtsumma der Einnahmen	278900	48	270319	55¾	19619	4¾	11038	12½
							8530	52¼		

Rechnung
die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener.

Cap.	§	Ausgaben.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869. mehr fl.	kr.	1869. minder fl.	kr.
		I. Abtheilung. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I.		Passivrest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Nachträgliche Unterstützungen	55	36	1	2	54	34	—	—
IV.		Zurückgenommene und heimbezahlte Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
V.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	14	7	2	30	11	37	—	—
		Summa Abtheilung I.	69	43	3	32	66	11	—	—
		II. Abtheilung. Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I.		Verwaltungskosten	292	35	225	—	67	35	—	—
II.		Unterstützungen der Wittwen und Waisen	25634	30	17928	11½	7706	18½	—	—
III.		Anlage von Capitalien	252000	—	251500	—	500	—	—	—
IV.		Uebrige und besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II.	277927	5	269653	11½	8273	53½	—	—
		Hierzu „ „ I.	69	43	3	32	66	11	—	—
		Gesammtsumma der Ausgaben	277996	48	269656	43½	8340	4½	—	—

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen . 278.900 fl. 48 kr.
Die Ausgaben betragen . . 277.996 fl. 48 kr.
Aktivrest 904 fl. — kr.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Capitalien.
a) Stand am Schlusse des Jahres 1868 . . . . 1,044,700 fl. — kr.
b) Zugänge im Jahre 1869 252,000 „ — „
Summa 1,296,700 fl. — kr.
c) Abgänge resp. heimbezahlte Capitalien . . . . . 3,000 „ — „
Stand 1,293,700 fl. — kr.
II. Aktivrest, resp. Casse-Baarbestand . . . . . . 904 „ — „
Gesammtbetrag des Vermögens 1,294,604 fl. — kr.

Ergebnisse der

der mit dem allgemeinen Unterstützungs-Vereine für die Hinter-

Cap.	§	Einnahmen.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869. mehr fl.	kr.	1869. minder fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I		Aktivrest vom Vorjahre	374	46½	805	15½	—	—	430	29
II.		Nachträgliche Einnahmen.								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	148	25	—	—	148	25	—	—
	2	An Einnahms-Nachholungen	101	8½	1840	32¾	—	—	1739	24¼
		Summa Abtheilung I.	624	20	2645	48¼	148	25	2169	53¾
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I.		Beiträge von Vereinsmitgliedern	16769	59½	17856	59¾	—	—	1087	¼
II.		Zinse aus angelegten Capitalien	9036	19	6154	48	2881	31	—	—
III.		Zuschüsse aus der Staatskasse und zwar die Hälfte des Anfalles an geheimen Raths- und Canzleitaxen	37319	47¾	45505	40½	—	—	8185	52¾
IV.		Zurückgenommene oder heimbezahlte Kapitalien	1000	—	—	—	1000	—	—	—
V		Uebrige oder besondere Einnahmen:								
	1	Geheime Raths- und Kanzleitaxen	—	—	728	—	—	—	728	—
	2	Zufällige Einnahmen	6398	45	4219	30	2179	15	—	—
		Summa Abtheilung II	70524	51¼	74464	58¼	6060	46	10000	53
		Hiezu " " I.	624	20	2645	48¼	148	25	2169	53¾
		Gesammtsumma der Einnahmen	71149	11¼	77110	46½	6209	11	12170	46¾
									5961	35¼

Rechnung

bliebenen der K. B. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse für 1869.

Cap.	§	Ausgaben.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869. mehr fl.	kr.	1869. minder fl.	kr.
		I. Abtheilung. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I.		Passivrest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Nachträgliche Präbenden und Unterstützungen	—	—	—	—	—	—	—	—
IV		Zurückgenommene und heimbezahlte Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
V.		Rechnungsdefecte und Rückersätze	—	—	1	—	—	—	1	—
		Summa Abtheilung I.	—	—	1	—	—	—	1	—
		II. Abtheilung. Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I.		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Präbenden und Unterstützungen	996	9	735	—	261	9	—	—
III.		Anlage von Capitalien	70000	—	76000	—	—	—	6000	—
IV.		Uebrige und besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II.	70996	9	76735	—	261	9	6000	—
		Hierzu " " I	—	—	1	—	—	—	1	—
		Gesammtsumma der Ausgaben	70996	9	76736	—	261	9	6001	—

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen	71,149 fl.	11¼ kr.
" Ausgaben "	70,996 "	9 "
Aktivrest	153 fl.	2¼ kr.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Capitalien.		
a) Stand am Schlusse des Jahres 1868	208,000 fl.	— kr.
b) Zugänge im Jahre 1869	70,000 "	— "
Summa	278,000 fl.	— kr.
c) Abgänge resp. heimbezahlte Capitalien	1,000 "	— "
Stand	277,000 fl.	— kr.
II. Aktivrest resp. Cassa-Baarbestand	153 "	2¼ "
Gesammtbetrag des Vermögens	277,153 fl.	2¼ kr.

Ad Num. 19695.

(Die Vertheilung der Heilsbronner Stipendien pro 1870/71 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Studienjahr 1870/71 sind nach berichtlicher Anzeige der K. Administration der allgemeinen Stiftungen dahier bei dem in rubro genannten Stipendium

1850 fl.

verfügbar, die nach Vorschrift der stiftungsmäßigen Bestimmungen vom 10. Februar 1748 sowie nach pflichtmäßiger Würdigung der eingekommenen Gesuche und der denselben beigefügten Zeugnisse zur Vertheilung gebracht worden sind, wie folgt:

A. Universitäts-Stipendien
zu je 50 fl.

Im Fortgenusse verblieben:

1) Adam, Otto, aus Thurnau, stud. theol. et phil.
2) Bachmann, Hans, aus Windsbach, stud. med.
3) Böhner, Martin, aus Kirchleus, stud. theol.
4) Dietsch, Christoph, aus Bayreuth, stud. math.
5) Dietsch, Carl, aus Bayreuth, stud. phil.
6) Distler, Georg, aus Motschendorf, stud. theol.
7) Dorschky, Georg, aus Münchberg, stud. jur.
8) Fink, Carl, aus Selb, stud. med.
9) Heß, Otto, aus Wunsiedel, stud. med.
10) Lauterbach, August, aus Oberkonnersreuth, stud. theol.
11) Lehmann, Ludwig, von Kautendorf, stud. theol.
12) Lehmann, Theodor, von Kautendorf, stud. theol. et phil.
13) Macher, Hermann, von Hof, stud. med.
14) Mann, Carl, aus Bayreuth, stud. jur.
15) Mayer, Friedrich, aus Bayreuth, stud. theol. et phil.
16) Nägelsbach, Eduard, von Erlangen, stud. theol.
17) Niclas, Emil, aus Bayreuth, stud. med.
18) Ostertag, Carl, von Streitau, stud. theol.
19) Pissel, Wilhelm, von Walschenfeld, stud. theol.
20) Fintsch, Gustav, von Hof, stud. jur.
21) Wagner, Fried., von Köditz, stud. theol.

In den Genuß treten ein:

1) Hager, Theodor, von Münchberg, stud. theol. et phil.
2) Kiemreuther, Heinrich, von Arzberg, stud. jur.
3) Langheinrich, Friedrich, von Hof, stud. theol.
4) Meisel, Veit, von Lippertsgrün, stud. jur.
5) Munzert, Ludwig, von Rehau, stud. med.
6) Saubert, Hermann, von Münchaurach, stud. med.
7) Schaller, Martin, von Köditz, stud. med.
8) Scheiding, Martin, von Kulmbach, stud. med.
9) Schmidt, Wilhelm, von Hof, stud. pail.
10) Seeberger, Carl, von Leupoldsgrün, stud. phil.
11) Zahn, Friedrich, von Altstadt-Bayreuth, stud. theol.
12) Zeitler, Georg, von Glashütten, stud. theol.
13) Frank, Albert, von Bayreuth, Polytechniker.

B. Gymnasial-Stipendien
im Betrage zu je 25 fl.

erhalten:

1) Fugger, Johann, von Langenried.
2) Popp, Ernst, von Feilitzsch.
3) Spandau, Ferdinand, von Bayreuth.
4) Bartholomä, Christian, aus Forst ob Limmersdorf.
5) Hagen, Carl, von Mistelgau.
6) Nägelsbach, Friedrich, von Bayreuth.

Die vorstehend aufgeführten Stipendien werden durch die K. Administration der allgemeinen Stiftungen dahier, und zwar die Universitäts-Stipendien je zur Hälfte am Schlusse des Wintersemesters, zur anderen Hälfte im Laufe des Sommersemesters, die Gymnasial-Stipendien dagegen am Ende jedes Semesters zur Hälfte, gegen vorschriftsmäßige Quittung, und nach vorgängiger Constatirung des Besuches der Hochschule in Erlangen resp. des Gymnasiums in Bayreuth ausbezahlt.

Diejenigen Studierenden, welche die genannte Universität nicht besuchen, haben sich außerdem über erlangte Dispensation vom Besuche derselben auszuweisen.

Die Gesuche um diese Dispensation sind bei der unterfertigten Stelle und zwar für diejenigen um Dispens für das Wintersemester oder das ganze Jahr

innerhalb 4 Wochen

vom Tage der Bekanntgabe gegenwärtiger Entschließung an, die Gesuche um Dispens für das Sommersemester

längstens bis 1. Mai 1871

einzureichen.

Bemerkt wird, daß bei obiger Vertheilung der bevorzugten Stellung die gehörige Rechnung getragen wurde, die den Söhnen der Kirchen- und Schuldiener sowie den Beamten den übrigen Bewerbern gegenüber stiftungsgemäß eingeräumt ist.

Bayreuth, den 1. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.



№ 93. Bayreuth, Mittwoch, den 12. Oktober 1870.

Inhalt:

Ad Num. 20679.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gebühren-Verhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier den Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend die höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. ds Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 7. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 10521.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Anfragebericht vom 17. v. Mts. wird im Einverständnisse mit dem K. Kriegs-Ministerium erwiedert, daß bei Todesfällen von Frauen oder Kindern der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner für den Sterbemonat die volle Monatsrate der auf Grund des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 angewiesenen Unterstützung auszubezahlen sei.

Hienach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen.

München, den 4. October 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Braun.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.

Gebühren-Verhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier den Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes betreffend.

Durch den Minister, der General-Sekretär: Ministerialrath gez. v. Dubois.

Ad Num. 20795.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Umlagenbeiträge des K. Staats-Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine am 4. l. Mts. im rubrizirten Betreffe ergangene Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern mit dem dazu gehörenden Formulare zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 9. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 10,001

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Von Seite des K. Staats-Ministeriums der Finanzen wurde darauf hingewiesen, daß das mit Ministerial-Entschließung vom 4. Oktober 1864 Nr. 14091 bekannt gegebene Formular für Liquidation der vom Kgl. Staats-Aerare zu entrichtenden Gemeinde-Umlagen mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 nicht mehr in völligem Einklange stehe und wurde in Anregung gebracht, daß in Zukunft sich eines den neueren gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Formulars bedient werde.

Das unterzeichnete K. Staats-Ministerium findet sich daher veranlaßt, der K. Regierung, Kammer des Innern, anruhend statt des mit der angeführten Ministerial-Entschließung mitgetheilten Formulars A behufs Liquidirung der von dem K. Aerar zu entrichtenden Gemeindeumlagen ein neues Formular bekannt zu geben.

Dabei wird die K. Regierung, Kammer des Innern, noch auf Nachstehendes hingewiesen:

1) Die Distriktsumlagen des K. Staatsärars sind nach wie vor getrennt nach Maßgabe des mit Ministerial-Entschließung vom 4. Oktober 1864 mitgetheilten Formulars B zu liquidiren.

2) Auch fernerhin kann den Liquidationen sofort die Quittung beigefügt werden.

3) Bei den Umlagenliquidationen der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte ist eine Bestätigung durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, nicht erforderlich.

4) Die zu Gunsten des Aerars im Art. 44 und 45 Abs. III. der Gemeinde-Ordnung vorgesehene theilweise Umlagenfreiheit hat selbstverständlich bei der Feststellung der umlagenkonkurrenzpflichtigen Steuerbeträge in Betracht zu kommen.

5) Die Bekanntmachung des anliegenden Formulars hat lediglich durch das Kreis-Amtsblatt zu erfolgen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Oktober 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.

Die Umlagenbeiträge des Kgl. Staats-Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath von Dubois.

Nr. 10001.

Formular.

Liquidation der von dem K. . . . . Aerar (z. B. Eisenbahn-, Militär-, Finanz- und Forstärar) zu entrichtenden Gemeindeumlagen

Nach dem von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ohne Erinnerung befundenen beziehungsweise festgestellten Gemeindehaushaltsvoranschlage für das Jahr . . . . und nach dem gemeindlichen Umlagenregister werden in der Gemeinde . . . . . Umlagen im Gesammtbetrage von . . . fl. . . kr. für das laufende Jahr erhoben, nämlich:

a) . . . fl. . . kr. für allgemeine Zwecke vom ganzen Bezirke der Gemeinde;

b) . . . fl. . . kr. für die besonderen Zwecke der Ortsmarkung N. gemäß Art. 45 Abs. II. und Art. 153 Abs. II. der Gemeindeordnung vom 29. April 1869;

c) . . . fl. . . kr. für die zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege und Abzugsgräben, sowie für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementarereignisse gemäß Art 55 der Gemeindeordnung.

Die den Maßstab für die Vertheilung dieser Gemeindeumlagen bildenden direkten Steuern sammt Zuschlag betragen,

ad a) . . . fl. . . kr.,
ad b) . . . fl. . . kr.,
ad c) . . . fl. . . kr.

Hierauf treffen auf die umlagenpflichtigen

Besitzungen des Aerars	und da vom Steuer-Betrage Prozente erhoben werden,	so hat das Aerar folgende Umlagen-Beträge zu bezahlen:
ad a) . . fl. . kr.	ad a)	ad a) . . fl. . kr.
„ b) . . fl. . kr.	„ b)	„ b) . . fl. . kr.
„ c) . . fl. . kr.	„ c)	„ c) . . fl. . kr.
		Summa . . fl. . kr.

N., den . . . . 18 . .

Der Gemeinde-Ausschuß (Stadt-Magistrat rc.)
(L. S.) N. N.

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation bestätigt

N., den . . . . 18 . .

Das Königliche Bezirksamt.
(L. S.) N. N.

Ad Num. 20587.

Bekanntmachung.

(Das Lehrprogramm für die Gewerbsschulen in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. Oktober 1870 genehmigte Lehrprogramm für die bayerischen Gewerbsschulen wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sämmtliche K. Rektorate der einschlägigen Lehranstalten werden zum genauen Vollzuge der Bestimmungen dieses Programmes hiemit angewiesen.

Bayreuth, den 6. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Rahr.

Rosner.

Abdruck.

Lehrprogramm

für die Gewerbschulen

(genehmigt durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. Oktober 1870.)

A. Stundenplan.

I. Curs.

Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache . . .	„	5	„
Französische Sprache . .	„	4	„

Geographie	wöchentlich	2	Stunden
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	4	„
Naturgeschichte	„	4	„
Zeichnen	„	6	„
Schönschreiben	„	2	„

zusammen 31 Stunden.

II. Curs.

a) Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache . . .	„	5	„
Französische Sprache . .	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik und Algebra .	„	4	„
Physik	„	3	„
Planimetrie	„	4	„

zusammen 26 Stunden.

b) Besonderer Unterricht.

1. Für die gewerbliche und landwirthschaftliche Abtheilung.

Zeichnen	wöchentlich	6	Stunden.

2. Für die Handelsabtheilung.

Handelskunde	wöchentlich	4	Stunden
Schönschreiben	„	2	„

zusammen 6 Stunden.

III. Curs.

a) Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache . . .	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Algebra	„	3	„
Physik	„	3	„
Chemie mit Mineralogie .	„	5	„

zusammen 18 Stunden.

b) Besonderer Unterricht.

1. Für die gewerbliche und landwirthschaftliche Abtheilung.

Französische Sprache . .	wöchentlich 3 Stunden
Geometrie und Trigonometrie	„ 3 „
	zusammen 6 Stunden.

2. Für die gewerbliche Abtheilung.

Elemente der darstellenden Geometrie	wöchentlich 2 Stunden
Zeichnen	„ 6 „
	zusammen 8 Stunden

3) Für die Handelsabtheilung.

Handelsarithmetik und Handelskunde	wöchentlich 5 Stunden
Französische Sprache . .	„ 5 „
Englische Sprache . . .	„ 4 „
	zusammen 14 Stunden.

4. Für die landwirthschaftliche Abtheilung.

Landwirthschaftskunde . . wöchentlich 8 Stunden.

B. Lehrplan.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Uebungen im Lesen unter Anschluß der Rechtschreibübungen. — Die Lehre von der Wortbildung. — Der einfache Satz in Beziehung auf Wortarten und Redeformen. — Die Wortbiegungslehre. — Die Grundbegriffe des zusammengesetzten Satzes. — Stylübungen, namentlich durch mündliches und schriftliches Nacherzählen, Bearbeitung kleiner Beschreibungen u. s. w. — Anfertigung von Briefen, Rechnungen, Quittungen u. dgl.

Französische Sprache.

Kurze Erklärung der Regeln über die Aussprache mit Uebungsbeispielen. — Formenlehre aller Redetheile mit Einschluß der gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter in steter Verbindung mit mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen zur Einübung der Regeln.

Geographie.

Uebersichtliche Darstellung der Erdoberfläche. — Die topische Geographie von Europa. — Spezielle Beschreibung Bayerns und der übrigen Staaten Deutschlands.

Geschichte.

Kurzgefaßter Ueberblick über die alte Geschichte als Einleitung — Deutsche Geschichte in Verbindung mit den Hauptmomenten der bayerischen, von der ältesten Zeit bis zu den Hohenstaufen.

Arithmetik.

Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

Decimalbrüche. Rechnen mit benannten Zahlen. Geometrische Verhältnisse und Proportionen Lösung von Aufgaben aus dem Geschäftsleben und zwar sowohl mittelst Proportionen, als auch ohne Anwendung derselben durch Schlüsse allein. Uebungen im Kopfrechnen und in Rechnungsabkürzungen.

Naturgeschichte.

Eintheilung der Naturkörper in organische und unorganische.

Zoologie. Elementar gehaltener Abriß der Anatomie und Physiologie der vollkommenen Thiere. — Verdauung, Blutumlauf, Athmung, Bewegung, Empfindung. — Die Hauptabtheilungen und Classen des Thierreichs. — Beschreibung der Thiere, welche für den Menschen von wesentlichem Nutzen oder Schaden sind unter besonderer Berücksichtigung der für den Handel wichtigen Produkte aus dem Thierreiche.

Botanik. Elementar gehaltener Abriß der Anatomie und Physiologie der vollkommenen Pflanzen. — Elementarorgane. Die zusammengesetzten Organe. Ernährung, Athmung, Säftelauf, Wachsthum, Fortpflanzung, Samenkern, Keimungsprozeß, Terminologie, Systemkunde. — Beschreibung der für die Technik, Landwirthschaft, den Handel u. s. w. wichtigsten Produkte aus dem Pflanzenreiche.

Zeichnen.

Uebungen des Auges und der Hand durch Zeichnen von Linien und geometrischen Figuren. Zeichnen einfacher Ornamente nach Wandtafeln und Vorlagen, sowie nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. Erläuterung des Sehens und der wesentlichsten hiebei zur Anwendung kommenden Grundsätze.

Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkel und Reißzeug, Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, Winkel und Figuren. Construction von Maßstäben u. s. w.

Schönschreiben.

Deutsche und englische Currentschrift. Rondeschrift.

II. Curs.

a) Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Fortsetzung der Uebungen im Lesen, sowie im freien Vortrage des Gelesenen. — Die Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter genauer Berücksichtigung der Interpunctionslehre. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art u. s. w. — Anfertigung von Geschäfts-Aufsätzen, insbesondere von Briefen geschäftlichen Inhalts, Anzeigen, Zeugnissen, Verträgen, gewerblichen Inventarien u. s. w. nebst Anleitung zur Buchführung.

Französische Sprache.

Die unregelmäßigen Zeitwörter. — Die Hauptregeln der Syntax, besonders des Zeitwortes. Schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische zur Einübung dieser Regeln. Lectüre ausgewählter Stücke. — Leichte Gespräche.

Geographie.

Die topische und politische Geographie von sämmtlichen Staaten Europa's, ausgenommen Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Naturproducte, Industrie-Erzeugnisse und Handel. — Die übrigen Erdtheile im Ueberblicke mit Hervorhebung der europäischen Colonien.

Geschichte.

Deutsche Geschichte von den Hohenstaufen bis zum westfälischen Frieden in Verbindung mit den Hauptmomenten der bayerischen Geschichte.

Arithmetik und Algebra.

Arithmetik. Wiederholung der Lehre von den Decimalbrüchen und geometrischen Proportionen und weitere Anwendungen derselben auf Aufgaben des Geschäftslebens. Die Prozentrechnung in ihrer Anwendung bei Berechnung der Preis- und Gewichts-Usancen, der Provision, Courtage, Assecuranz u. s. w. — Wechselreductionen.

Algebra. Die vier Grundoperationen der Buchstabenrechnung. Reductionen. Quadrat- und Cubikwurzeln aus bestimmten Zahlen. — Gleichungen vom ersten Grade mit einer Unbekannten. — Uebungen im Lesen von Textgleichungen.

Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Entstehung und Fortpflanzung des Schalles, Entstehung, Wirkung und Fortpflanzung der Wärme.

Planimetrie.

Die geometrischen Elementargebilde. Winkel und Parallellinien. Dreiecke, Parallelogramme und Vielecke;

Congruenz derselben und Berechnung ihrer Flächeninhalte. Aehnlichkeit der Figuren. — Die Lehre vom Kreise und den regelmäßigen Vielecken. — Uebungen im Construiren, Flächenberechnen, Verwandeln und Theilen der Figuren.

b) Besonderer Unterricht.

1. Für die gewerbliche und landwirthschaftliche Abtheilung.

Zeichnen.

Freihandzeichnen einfacher Ornamente nach plastischen Vorlagen. Uebungen in der Construction regelmäßiger krummer Linien und architectonischer Glieder. — Projectionen von einfachen Figuren und regelmäßigen ebenbegrenzten Körpern.

2. Für die Handelsabtheilung.

Handelskunde.

Begriff des Handels. Handelsusancen. — Maß-, Münz- und Gewichtssystem in Deutschland, England, Frankreich und anderen europäischen Staaten. — Aufstellung einfacher Conto-Corrente ohne Zinsenberechnung und solcher mit Zinsenberechnung nach verschiedenen Methoden. — Gedrängte Uebersicht der Wechsellehre. — Einkaufs-, Verkaufs-, Spesen- und Assekurranz-Rechnungen; einfache Waarencalculationen.

Schönschreiben.

Ausarbeitung kaufmännischer Schriftstücke, wie z. B. Briefe, Wechsel, Facturen u. dgl. nach der im Geschäftsleben üblichen Form.

III. Curs.

a) Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Kurze Uebersicht der wichtigsten Regeln des deutschen Styls. — Lesen und Erklären klassischer Meisterstücke mit Hinweis auf die Literaturgeschichte. Ausarbeitung von

Aufsätzen aus dem Kreise der von den Schülern erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie Abfassung von Geschäftsaufsätzen.

Geschichte.

Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis 1815 in Verbindung mit den Hauptmomenten der bayerischen Geschichte.

Algebra.

Gleichungen vom 1. und 2. Grad mit einer und mehreren Unbekannten. — Diophantische Aufgaben. — Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. — Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Renten-Rechnungen.

Physik.

Erscheinungen der Fortpflanzung des Lichtes; Zurückwerfung, Brechung. Erklärung der gebräuchlichsten optischen Instrumente. Die wichtigsten Lehren des Magnetismus, der Reibungselectricität und des Galvanismus. Repetition des gesammten Lehrpensums für Physik in den beiden oberen Cursen.

Chemie mit Mineralogie.

Chemie. Einleitung. Eintheilung und Zweck der Chemie. Affinitätslehre. Einfache und zusammengesetzte Körper. Aggregatzustände. Grundlehren der Stöchiometrie. Chemische Symbole und ihre Bedeutung. Chemische Formeln. Erklärung der in den Laboratorien am häufigsten vorkommenden Operationen. — Nichtmetallische Grundstoffe mit ihren, in der angewandten Chemie besonders hervortretenden Verbindungen.

Allgemeiner Ueberblick über die Metalle und specielle Behandlung derjenigen, welche als solche oder in Verbindungen eine hervorragende Bedeutung in der Technik und Landwirthschaft haben. — Möglichst instructive Einleitung in die organische Chemie. Specielle Behandlung solcher organischer Verbindungen, welche mit den Lebensverhältnissen und den gewerblichen Beziehungen in Wechselwirkung stehen.

Mineralogie in passender Verbindung mit dem Unterrichte über Chemie: Einleitung, Kennzeichenlehre. Im speziellen Theile diejenigen Mineralien, welche entweder für die Landwirthschaft, Chemie und Hüttenkunde von besonderer Wichtigkeit sind, oder in den Künsten und Gewerben Anwendung finden.

b) Besonderer Unterricht.

1. Für die gewerbliche und landwirthschaftliche Abtheilung.

Französische Sprache.

Dictirübungen und Abfassung leichter Briefe, Beschreibungen oder Erzählungen. — Leseübungen mit Zuhilfenahme eines Lesebuches und in Verbindung mit Gesprächen unter steter Hinweisung auf die Grammatik.

Geometrie und Trigonometrie.

Planimetrie: Schwierigere Aufgaben über Construiren, Verwandeln und Theilen der Figuren unter entsprechender Repetition der dabei zur Anwendung gebrachten Lehrsätze. — Algebraisch-geometrische Aufgaben.

Stereometrie: Die gegenseitigen Beziehungen von geraden Linien und Ebenen. Das Dreikant und die regelmäßigen Polyeder. Berechnung der Oberflächen und Cubikinhalte von Prismen, Pyramiden, Cylindern, Kegeln und Kugeln.

Elemente der Trigonometrie: Die Winkelfunktionen und ihre Fundamentaleigenschaften. Aufgaben über das rechtwinkelige Dreieck. Berechnung von gleichschenkeligen und ungleichseitigen Dreiecken, sowie von regelmäßigen Vielecken durch Zerlegung dieser Figuren in rechtwinkelige Dreiecke. Viele Zahlenbeispiele.

2. Für die gewerbliche Abtheilung.

Elemente der darstellenden Geometrie.

Darstellung des Punktes, der geraden Linie und der Ebene. Schnitte von Ebenen mit Geraden und unter sich. Aufgaben, welche sich auf die Neigung von geraden Linien und Ebenen beziehen. Das Dreikant. Schnitte von Prismen und Pyramiden mit Ebenen. — Zahlreiche graphische Uebungen.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Fortsetzung der Uebungen nach reicheren ornamentalen und architektonischen Modellen, Erläuterung des Stylisirens. Zeichnen des menschlichen Kopfes nach antiken plastischen Modellen.

Linearzeichnen: Fortsetzung der Projektionsübungen in Anwendung auf einfache Maschinen nach Modellen. Die Säulenordnungen. Details, Profilirungen u. s. w. in größeren Maßstäben.

Aufnahme von architektonischen Gegenständen Uebungen im Tuschen.

3. Für die Handelsabtheilung.

Handelsarithmetik und Handelskunde.

Gold- und Silberrechnung, Münzrechnung, Parirechnung, direkte und indirekte Wechselreductionen, Wechsel- und Waaren-Arbitragen, Staatspapier- und Actienrechnung. — Zusammengesetzte Waarencalculationen. — Wechsellehre. Buchhaltung. Correspondenz sammt den entsprechenden Uebungen.

Französische Sprache.

Schriftliche und mündliche Uebersetzung größerer zusammenhängender Stücke aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt. — Handelscorrespondenz in französischer Sprache. — Lesen geeigneter Aufsätze einer guten Chrestomathie. Erklärung, Retroversion und Recitation derselben. Längere Gespräche mit besonderer Berücksichtigung der Terminologie des Handels.

Englische Sprache.

Die Grundzüge der Aussprache. Die Wortformenlehre mit den unregelmäßigen Zeitwörtern. Das Wissenswertheste aus der Syntax. Sprechübungen Uebersetzungen und Handelsbriefe. Lesen größerer Stücke.

4. Die landwirthschaftliche Abtheilung.

Landwirthschaftskunde.

Bodenkunde. Düngerlehre. Geräthekunde. Allgemeiner und specieller Pflanzenbau. Allgemeine und specielle Viehzucht; Fütterungslehre. — Das Wichtigste aus der Betriebslehre.

Ad Num. 20903.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Präfektenstelle am K. Schullehrer-Seminar in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Georg Schäfer in Bamberg, ist die Stelle eines Präfekten und 1. Seminarlehrers am Schullehrer-Seminar daselbst mit dem Anfangsgehalte von 700 fl. des Jahres in Geld, dann freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung im Seminar in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Qualifikationszeugnissen belegten Gesuche

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen und hiebei den Nachweis einer tüchtigen, theoretischen und praktischen Bildung und Befähigung in dem Gebiete des höheren Volksschulwesens zu liefern.

Bemerkt wird, daß die Concurrenz um die erledigte Stelle Geistlichen und Laien in gleicher Weise eröffnet wird.

Bayreuth, den 10. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor

Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 20697.

(Die katholische (Knaben-) Schul- dann Kirchnerstelle zu Kirchehrenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische (Knaben-) Schul- dann Kirchnerstelle zu Kirchehrenbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 406 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder bei der K. Distrikts-Schulinspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 7. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20720.

(Die katholische Schulstelle zu Gundelsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Gundelsheim mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. Distriktsschulinspektion Bamberg I. zu Mistendorf einzureichen.

Bayreuth, den 7. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,481.

An sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der activen Armee erwachsenen Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Kgl. Bezirksämter werden beauftragt, die Militärconscriptions- und Aushebungskosten-Rechnungen des Jahrgangs 1870

binnen längstens 14 Tagen

anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 7. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten
Der Königl. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19836.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung einer in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, provisorisch beheimatheten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 7. September l. Js. Kr.-A.-Bl. S. 1051 wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit bekannt gegeben, daß nach Bericht des K. Bezirksamts Amberg vom 12. praes. 15. vor. Mts. die in Karmensölden provisorisch beheimathete taubstumme Mannsperson im Amtsbezirke Beilngries aufgegriffen und nach Eglsee zurück geschafft worden ist.

Bayreuth, den 10. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten
Der Königl. Regierungs-Direktor
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20,209

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffindung einer Leiche im Farchacher Walde in der Gemeinde Bachhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichts des Kgl. Bezirksamts München r./J. vom 24. v. Mts. wurde am 12. Juli ds. Js. im sogenannten Farchacher Walde, Gemeinde Bachhausen, im Landgerichtsbezirke Wolfratshausen, die Leiche eines Mannes mit durchschossenem Kopfe im Alter von etwa 30 Jahren, die wohl schon 14 Tage lang im Freien gelegen, todt aufgefunden.

Die Größe der Leiche war circa 5′ 9″; der Todte trug eine schwarzseidene Cravatte mit zweifacher Masche, einen kurzen Sommerrock von hellgrauem Wollstoffe, dessen Knöpfe mit schwarzer Seide übersponnen waren. Weste und Hose bestanden aus gleichem Stoffe. Die Weste war mit bläulichten, beinernen Knöpfen, die Hose mit Metallknöpfen besetzt: Das Hemd bestand aus Leinwand und war vorne auf der Brust in demselben eine Chemissette eingesetzt, auch besaß es unter dem Brustschlitze eine Schleife mit Knopfloch.

Die Leiche war an den Füßen mit braun-, schwarz- und weißgestreiften, baumwollenen Socken und mit fast ganz neuen Stiefletten aus Glanzleder bekleidet, die Kopfbedeckung bestand aus einem grauen, rundgewölbten, mit einem Luftloche versehenen, im Innern und auf der inneren Seite der Krempe schwarz gefütterten Sommerhut von grauem Wollstoffe mit einer weiß- und schwarzseidenen Schnur.

In einer Rocktasche fanden sich ein Paar gebrauchte braunlederne Glace-Handschuhe, in der einen Westentasche ein ledernes Portemonaie, das nur eine mit Grünspan überzogene Spielmünze von Messing oder Kupfer enthielt, in der anderen Westentasche wurde eine kleine runde Schachtel ohne Deckel aufgefunden, welche eine ziemliche Anzahl von Kapseln enthielt. In eben dieser Tasche befanden sich auch eine Zahl kleiner gegossener Bleikugeln, sowie Schießpulver in einem durchnäßten, mit nicht mehr genau

leserlicher Ueberschrift in englischer Sprache versehenen Papier. Eine Hosentasche enthielt Bruchstücke einer Broschüre über eine Beschreibung der Merkwürdigkeiten der Stadt München.

Geld oder sonstige Effekten wurden nicht vorgefunden.

Nach den gepflogenen Erhebungen leidet es keinen Zweifel, daß eine Selbstentleibung statt hatte, und wurde der Selbstmord mit einem doppelläufigen Terzerole verübt, dessen einer Lauf noch geladen war und eine aufgesetzte Kapsel hatte.

Der Selbstmörder war unter dem 24. Juni 1870 in München angekommen, hatte sich im Gasthofe zum Oberpollinger einlogirt und im Fremdenbuche als Gutsbesitzer Schneider aus Berlin eingeschrieben.

Da nun aber nach Mittheilung des Kgl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 17. August curr. eine Persönlichkeit der erwähnten Art ganz unbekannt ist, auch durch anderweitige Recherchen die Identität des aufgefundenen Leichnams bis jetzt nicht festgestellt zu werden vermochte, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, die zur Ermittlung der Identität des Selbstmörders erforderlichen Erhebungen anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte München r./J. mitzutheilen.

Bayreuth, den 7. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 19691.

Bekanntmachung.

(Auswanderungsagentur der Expedientenhäuser E. Werner und Comp. in Bremen, Herrmann Ludwig in Antwerpen, Joseph Tomschütz in Liverpool, R. O. Lobedanz in Hamburg, Wood und Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der K. Regierung der Pfalz vom 20. September 1870 Nr. 12603 c. zur Kenntnißnahme und Beachtung veröffentlicht.

Zugleich wird die von der unterfertigten Stelle ertheilte Bestätigung der von S. Lederle aufgestellten Unteragenten hiemit zurückgenommen. In den Lokal-Amts-Blättern ist hievon gleichfalls Veröffentlichung zu bewirken.

Bayreuth, den 4. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Ad Nr. 12693.

(Auswanderungsagentur der Expedientenhäuser E. Werner und Comp. in Bremen, Herrmann Ludwig in Antwerpen, Joseph Tomschütz in Liverpool, G. O. Lobedanz in Hamburg, Wood und Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der Hauptagent der nebenbezeichneten Häuser, Sebastian Lederle, Kaufmann in Ludwigshafen, auf die Vertretung dieser Häuser als Hauptagent verzichtet hat. Es wird daher die dem benannten Hauptagenten und dessen von ihm bestellten Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertreter der bezeichneten Expedientenhäuser zurückgenommen.

Da Kaufmann S. Lederle zugleich den Antrag auf Rückzahlung der von ihm gezahlten Caution gestellt hat, so werden alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des S. Lederle als Hauptagenten der gedachten Häuser Ansprüche auf die fragliche Caution erheben zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen bei unterfertigter Stelle bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Speyer, den 20. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von Pfeufer.

Schild.

Ad Nr. 20593.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Lehrkurs an der Hufbeschlagschule zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird ein Ausschreiben rubr. Betreffs der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, mit dem Auftrage an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden veröffentlicht, die Gemeinden ihrer Bezirke auf dieses Ausschreiben besonders hinzuweisen und bis spätestens

18. l. Mts.

hieher anzuzeigen, wenn sich in den Letzteren Zöglinge finden sollten, welche sich an dem Lehrkurse betheiligen wollen.

Bayreuth, den 7. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Direktor.
Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 24014.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Den Lehrkurs an der Hufbeschlagschule dahier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle gibt hiemit bekannt, daß

am Dienstag den 3. November l. Js
Vormittags 10 Uhr

in der Hufbeschlagschule dahier ein Lehrkurs für Hufbeschlaglehrlinge, Gesellen und Meister eröffnet wird, der bis zum 7. Februar 1871 dauert.

Der Unterricht daselbst wird unentgeltlich ertheilt werden und umfaßt die Anatomie und Physiologie des Hufes, das Wichtigste aus der Lehre über die Behandlung der Hufkrankheiten und die Grundsätze bezüglich der Verfertigung der Hufeisen und bezüglich der Anwendung des Hufbeschlages auf regelmäßige, wie auf unregelmäßige Hufe.

Zugleich erhalten die Schüler praktische Anleitung in der Verfertigung von Hufeisen und im Huf- sowie im Klauenbeschlage selbst.

Ganz gering bemittelten Schülern des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg werden aus verfügbaren öffentlichen Fonds 36 kr., minderbemittelten 18 kr. für den Tag als Stipendien in Aussicht gestellt.

Die Gesuche um Zulassung zum Lehrkurs und um Verleihung ganzer oder halber Freiplätze sind mit einem gemeindlichen Vermögens-Zeugnisse und dem Schulzeugnisse des Gesuchstellers zu belegen und

bis zum 18. Oktober l. Js.

an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, bei Bekanntgabe dieses Ausschreibens zur lebhaften Betheiligung an dem bereits sich als sehr vortheilhaft gezeigten, einer immer größeren Frequenz sich erfreuenden Lehrkurse besonders aufzufordern und, insoweit möglich, namentlich die Theilnahme junger strebsamer Kräfte an demselben zu veranlassen.

Würzburg, den 29. September 1870.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Direktor
von Buchner.

Kohlmüller.

Ad Nr. 5942.

(Die Erledigung des stabilen Vikariats Königsbrunn, Dekanats Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Vikars ist das stabile protestantische Vikariat in Königsbrunn, Dekanats Augsburg, erledigt worden und wird hiemit zur Bewerbung

bis zum 20. ds. Mts.

ausgeschrieben. Dasselbe gewährt incl. eines Congrual-Zuschusses von 343 fl. 32⅔ kr. ein Einkommen von 600 fl.

Ansbach, den 5. Oktober 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Bäumler.
v. n.

Schmidt.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 94. Bayreuth, Sonnabend, den 15. Oktober 1870.

Inhalt:

Ad Num. 20,965.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausstellung von Pässen durch die K. Consuln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit bekannt gegeben, daß laut höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 6. Oktober l. J., die, verschiedenen Consuln durch Ministerial-Entschließung vom 2 Juli l. Js. ertheilte Ermächtigung, bayerischen Staatsangehörigen Pässe auszustellen, nunmehr auch auf den K. Consul in Pesth ausgedehnt wurde.

Bayreuth, den 11. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 20837.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der K. württembergischen Staatsregierung ist in dem beiläufig 4 Stunden westlich von Stuttgart gelegenen Dorfe Merklingen die Rinderpest ausgebrochen, ohne daß die Art deren Verschleppung dahin ermittelt wurde.

Da gegenüber dem Königreich Württemberg die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 1. August 1867, Regierungsblatt Nr. 46, maßgebend sind, und von Seite der württembergischen Regierung die vorgeschriebenen Maßregeln in Vollzug gesetzt wurden, so werden lediglich die oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. September l. J., Kreisamtsblatt Nr. 88, in gleicher Weise auf Heu und Stroh, welches als Emballage oder inneres Verpackungsmittel, oder mit Militärtransporten aus dem Königreich Württemberg nach Oberfranken gebracht wird, ausgedehnt.

Zugleich wird die Ziffer 1 des Regierungsausschreibens vom 5. Oktober l. J., Kreisamtsblatt Nr. 91, im Hinblick auf die Ministerialbekanntmachung vom 21. Juli l. J., Regierungsblatt Seite 1307 dahin modifizirt, daß gegen Niederösterreich nunmehr die Bestimmungen der §§ 3 und 9 der Verordnung vom 3. Juli 1867 zur Anwendung kommen, jedoch bezüglich des Steppenviehes (ungarisches, podolisches und galizisches Vieh) gemäß einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 20. September 1870 das unbedingte Ein- und Durchfuhrverbot aufrecht erhalten bleibt, auch wenn dieses Vieh längere Zeit in seuchefreien Kronländern Oesterreichs gestanden hat.

Bayreuth, den 13. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director.
Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 21025

(Die protestantische Schul- dann Cantorstelle zu Naila betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Cantorstelle zu Naila mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 422 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach
binnen 3 Wochen
bei dem K. Bezirksamte Naila oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 10. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Director.
Kahr.

Rosner

Ad Num. 21024.

(Die protestantische Schul- dann Kirchnerstelle zu Bernstein, K. Bezirksamts Naila, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kirchnerstelle zu Bernstein, K. Bezirksamts Naila, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 392 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach
binnen 3 Wochen
bei dem K. Bezirksamte Naila oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 10. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Der K. Regierungs-Director.
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20614

(Die protestantische Schulstelle zu Hegnabrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Hegnabrunn mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 355 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach
binnen 3 Wochen
bei dem K. Bezirksamte Kulmbach oder bei der K. Distrikts-Schulinspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 6. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Der Königliche Regierungs-Director
Kahr.

Rosner.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat September 1870.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tag.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Septbr.																					
	3. „	57	57	—	19	3[illegible]	29½	29½	—	14	24	25	25	—	14	[illegible]	29	29	—	7	54	
	0. „	2[illegible]½	20½	—	19	4	18	18	—	14	48	22	22	—	14	12	15½	15½	—	8	6	
	7. „	49½	49½	—	19	10	24½	24½	—	15	13	37	37	—	12	57	46	46	—	7	55	
	24. „	21	31	—	17	2[illegible]	28	28	—	15	18	30	30	—	17	4[illegible]	10	10	—	7	42	
	8. „	32	32	—	20	—	4	4	—	15	30	11½	11½	—	14	[illegible]	10	10	—	7	48	
Bamberg.	Septbr.																					
	3. „	190	150	40	22	—	225½	205½	20	16	[illegible]	42	42	—	14	39	32	32	—	8	—	
	7. „	111½	81½	30	22	2[illegible]	162½	162½	—	16	13	65	65	—	15	1	8	8	—	8	19	
	10. „	123	122	1	21	37	110	110	—	16	19	20½	20½	—	15	3	5	5	—	7	36	
	14. „	171½	161½	10	22	28	142½	142½	—	16	17	46½	46½	—	15	6	14	14	—	8	28	
	17. „	160	150	10	22	49	139	129	10	16	29	27	27	—	15	[illegible]	24	24	—	8	16	
	21. „	89½	64½	25	22	29	86½	86½	—	16	35	27½	17½	10	14	5	10	10	—	7	48	
	24. „	104	101	3	22	53	80	79	1	16	30	37	37	—	14	57	9	9	—	8	12	
	28. „	110½	85½	25	22	10	121½	121½	—	16	52	12	12	—	1[illegible]	3	—	—	—	—	—	
Hof.	Septbr.																					
	1. „	2	2	—	22	—	35	35	—	16	56	—	—	—	—	—	49	49	—	7	48	
	8. „	—	—	—	—	—	16	16	—	16	41	—	—	—	—	—	34	33	—	7	22	
	15. „	—	—	—	—	—	20	20	—	16	40	—	—	—	—	—	32	32	—	6	56	
	22. „	—	—	—	—	—	13	13	—	15	48	—	—	—	—	—	25	25	—	7	22	

Bayreuth, den 10. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königlichen Regierungs-Präsidenten,

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 2942.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Bronn, Dekanats Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Bronn im Dekanate Creußen, welche durch Beförderung erledigt wurde, wird zur Bewerbung binnen der Frist

von 6 Wochen

mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte: baar . .	49 fl.	40	kr.
	an Getreidebezügen nach den Normalpreisen berechnet	179 fl.	9¼	kr.
II.	Zinsen	137 fl.	32¼	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	a) Wohnung, gut und geräumig	35 fl.	—	kr.
	b) 35 Tagw. 59 Dez. Grundstücke	116 fl.	51¼	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten: Bodenzinse	201 fl.	42¾	kr.
V.	Einnahmen aus DiensteSfunktionen	67 fl.	17	kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben . . .	7 fl.	—	kr.
	Summa	794 fl.	12½	kr.
	Lasten	17 fl.	24½	kr.
	Reiner Ertrag:	776 fl.	48	kr.

Bayreuth, den 5. Oktober 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 5116.

(Die Erledigung des stabilen Vikariats Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommene stabile Vikariat Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen, wird zur Bewerbung

bis zum 1. November c.

mit einem fassionsmäßigen Ertrag von 460 fl. 41 kr. hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 1. Oktober 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Bäumler,

v. n.

Scherer v. n.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Pilgramsreuth, Dekanats Hof, dem bisherigen Pfarrer in Albertshofen, Dekanats Kleinlangheim, Johann Sticht, zu verleihen.

Nach erbetener Entbindung des K. Dekans und Pfarrers Dr. Hechtfischer in Seibelsdorf von der Funktion eines Distriktsinspectors für den protestantischen Schulbezirk Stadtsteinach ist diese Funktion dem K. Pfarrer Heydner in Rugendorf übertragen worden.

Auf Grund eingetretener Funktionsunfähigkeit ist der Lehrer und Cantor J. Müller in Naila unter Anerkennung seiner guten im Schulfache geleisteten Dienste,

der Lehrer und Cantor Christoph Münzer in Bernstein, beide, und

der Lehrer Georg Ritz zu Kirchehrenbach unter Anerkennung seiner in seinem Berufe geleisteten ersprießlichen Dienste vom 1. November l. Js. an in den Ruhestand versetzt worden.

Die katholische Schulstelle zu Wolfsloch ist dem bisherigen Schullehrer Jakob Fuchs von Gundelsheim,

die katholische Schulstelle zu Schönbronn dem bisherigen Schulverweser Peter Held von Treppendorf, und

die protestantische Schulstelle zu Heinersreuth dem bisherigen Schullehrer Georg Winterstein von Warmensteinach

vom 1. November l. Js. an übertragen worden.

Mit einer Extra-Beilage: Nachtrag zu den Statuten der Teutonia betr.

Extra-Beilage

zum Kreis-Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bayreuth.

Dem beifolgenden Nachtrage vom 29. November v. Js. zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank **Teutonia** zu Leipzig wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 17. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.	Der Minister des Innern. In Vertretung.
v. Itzenplitz.	**Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.
Min. f. Handel &c. IV. 5259.
Min. d. Innern: I. A. 3133.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§ 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§ 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der **Teutonia** in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§ 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Dispositionsfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. § 14 und § 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungsscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter **Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummer**=

der betreffenden Versicherungsscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank aufliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§ 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgedachten Verzeichniß mit der Stimmenzahl ausgefüllten Stimmzettel zu empfangen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§ 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach § 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§ 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschlossen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. § 29), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§ 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) die Einsicht und Prüfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directoriums erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung;

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. § 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals,

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§ 34. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestallung des Vereinsvorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergiebt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein

notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschußmitgliedern, wie zwei andern Theilnehmern an der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Aufsichtrath. (Ausschuß.)

§ 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den Generalversammlungen nach §. 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Anciennität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directoriums zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind. (s. § 41).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Neuwahl aus der Zahl der nach § 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist solange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§ 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directoriums den Ausschuß zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directoriums kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directoriums einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§ 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directoriums: die Feststellung der Anzahl derselben und der demselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directoriums die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 46 der Statuten und des Bankcassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directoriums;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines vereideten, vom Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Richtigbefinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§ 41. Das außer dem Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz.

Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. § 40a) etwas anderes festgestellt werden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Anciennität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directoriums jederzeit gestattet. (Vergl § 40a.)

§ 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directoriums vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. § 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directoriums.

§ 43. Der Vorsitzende des Directoriums leitet den Geschäftsgang der Bank.

§ 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Verhinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directoriums nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directoriums aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuß (s. § 37) festgestellt hat.

§ 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden.

§ 18. Anstatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen" ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen."

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen.

Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protocoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In § 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt" sowie „welches der Ausschuß zu genehmigen hat" weg.

§§ 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§ 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die General-Versammlung sie beschließt (s. § 33 f. u. § 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

§ 76 erhält die Bezeichnung § 74; § 77 wird § 75 und § 78 fällt weg.

Transitorische Bestimmung.

Die zur Zeit fungirenden Ausschußmitglieder gelten gleich solchen, die auf Grund des gegenwärtigen Nachtrags ꝛc. gewählt sind.

Leipzig, am 29. November 1869.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 95. Bayreuth, Mittwoch, den 19. Oktober 1870.

Inhalt:

Ad Num. 21369.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Die Distriktsrathsverhandlungen pro 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in rubr. Betreffe unterm 12. pr. 15. Oktober l. Js. ergangenen Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern folgt nachstehend Abdruck zur gleichmäßigen Nachachtung.

Bayreuth, den 15. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 10,771

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Unter Rückgabe der Anlagen der Berichte vom 25. v. und 8. d. Mts. wird der K. Regierung, K. d. J., eröffnet:

In dem Umstande, daß die K. Rentämter zur Zeit sich noch nicht in der Lage befinden, den K. Bezirksämtern das Steuersoll der Distrikte pro 1870 mitzutheilen, kann ein ausreichender Grund, die Abhaltung der Distrikts-Raths-Verhandlungen pro 1871 über die in der Ministerial-Entschließung vom 11. Oktober 1869 Nr. 11953, die Distrikts-Raths-Verhandlungen betreffend, festgesetzte Zeit zu verschieben, nicht erkannt werden.

Nach der Darlegung der generalisirten Ministerialentschließung vom 7. Juli 1858 Nr. 13780, die Verthei-

lung der Distriktsumlagen für das Jahr 1857/58 betreffend, kann nemlich nicht beanstandet werden, daß von den Distriktsräthen die Vertheilung der Distrikts-Umlagen auf die einzelnen Gemeinden und die abgesonderten Gemarkungen der Distrikte pro 1871 auf Grund des Steuersolles der Distrikte pro 1869 bewirkt werde.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 erscheint es übrigens auch nicht ausgeschlossen, daß das Steuersoll pro 1869 von den Distriktsräthen vorwiegend nur zur Information bei der Berathung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten der Distrikte pro 1871, insbesondere zu dem Zwecke benützt werde, um zu bemessen, welcher Distrikts-Umlagen-Betrag annäherungsweise auf die einzelnen Gemeinden und die abgesonderten Markungen der Distrikte treffen und wie hoch sich beiläufig die Distrikts-Umlagenlast pro 1871 feststellen wird, daß dagegen von den Distrikträthen bestimmt werde, die definitive Vertheilung der Distriktsumlagen auf die Gemeinden und die abgesonderten Markungen sei von den einschlägigen K. Bezirksämtern nach dem Steuersoll der Distrikte pro 1870 zu bewirken, nachdem von diesem rechtzeitig nachträglich das Steuersoll pro 1870 von den Kgl. Rentämtern erholt sein wird und die Distriktsraths-Verhandlungen ihre Bescheidung gefunden haben. Auf diese Weise können bei der Vertheilung der Distriktsumlagen pro 1871 auch die Veränderungen noch Berücksichtigung finden, welche im Steuersolle der Distrikte im Verlaufe des Jahres 1870 sich ergeben haben. Das Verfahren hiernach kann um so minder einem gegründeten Bedenken unterliegen, als die Anfertigung der Repartition der Distriktsumlagen auf die Gemeinden und die gesonderten Gemarkungen der Distrikte, nachdem die Factoren derselben in amtlicher Weise von den K. Rentämtern geboten und beziehungsweise von den Distriktsräthen und durch die Bescheide der vorgesetzten Kreis-Verwaltungs-Stellen festgesetzt worden sind, wesentlich nur Sache der Berechnung erscheint, und den Distrikts-Ausschüssen, wie den Distrikts-Räthen bei ihrer nächsten Versammlung volle Gelegenheit eröffnet wird, die Richtigkeit der Distriktsumlagen-Repartition nach eingehender Prüfung zu unterstellen.

Auch der Umstand, daß zur Zeit noch nicht bekannt ist, welche Zuschüsse den einzelnen Distrikten aus Kreisfonds zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1871 werden zugewiesen werden, ist nicht geeignet, die Vornahme der Distriktsraths-Verhandlungen pro 1871 weiter hinauszuschieben.

Die K. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. October 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Braun.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

Die Abhaltung der Distrikts-Raths-versammlungen für das Jahr 1871 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath

gez. von Dubois.

Ad Nr. 21226.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gesuch der Büttnerstochter Maria Geyer von Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 9 d. Mts. wurde auf Grund eines Gutachtens des K. Obermedizinal-Ausschusses der Büttnerstochter Maria Geyer zu Nürnberg die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe einer Salbe nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., unter der Bedingung ertheilt, daß sich beim Ausbieten des Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 14. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20787.

(Eröffnung von Telegraphenstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Oktober l. Js. wurden in Absberg, Haag (in der Oberpfalz), Neunburg v. W., Nittenau, Oberviechtach, Nöz, Sulzbach (in der Oberpfalz) und Waldmünchen Telegraphenstationen mit gemischtem Dienst eröffnet.

Bayreuth, den 14. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21195.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Carl Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Andreas Gläsel von Rehau als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 14. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Direktor

Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 21560.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksgerichtsarztesstelle zu Donauwörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksgerichtsarztesstelle zu Donauwörth ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

bis zum 31 Oktober l. Js,

bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, K. d. J., einzureichen.

Bayreuth, den 17. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

E.-Nr. 61.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1870 betr.

Das Königl. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetz-Blatt Nr. 25) die Eröffnung der vierten für Oberfranken im Jahre 1870 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 21. November l. J.

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des Königl. Appellationsgerichtes von Oberfran-

len, Friedrich Seiffert, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des Kgl. Bezirksgerichtes Bayreuth, Eduard Bayerlein, ernannt.

Bamberg, den 13. Oktober 1870.

Präsidium
des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken.

(L. S.) von Metz, Präsident.

Betz, Secr.

Ad Num. 2941.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Sparneck, Dekanats Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Sparneck wird zur Bewerbung binnen der Frist

von 6 Wochen

mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar	97 fl.	15	kr.
für Getreidbezüge nach den Normalpreisen	316 fl.	43	kr.
$19^{18}/_{100}$ Klftrn. weiches Scheitholz, $5^{63}/_{100}$ Klaftern Stöcke	78 fl.	$31^1/_4$	kr.
Aus Stiftungskassen	fl.	$37^1/_2$	kr.
III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung im guten Stande und geräumig	30 fl.	—	kr.
7 Tagw. 45 Dez. Grundstücke	23 fl.	$34^1/_2$	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	146 fl.	9	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	10 fl.	—	kr.
Summa	702 fl.	$50^1/_4$	kr.
Lasten	4 fl.	17	kr.
Reiner Ertrag:	698 fl.	$33^1/_4$	kr.

Bayreuth, den 5. Oktober 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 5228.

(Die Erledigung der Pfarrei Alesheim, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Alesheim wird zur Bewerbung

bis zum 1. Dezember curr.

mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Stiftungskassen: baar	3 fl.	17	kr.
Vom gräflich Pappenheim'schen Kammeramte:			
4 Schffl., 5 Mtz., 3 Vtl., $2^1/_4$ Sz. Korn à 13 fl.	64 fl.	$45^3/_4$	kr.
7 Schffl., 4 Mtz., — Vtl. $1^3/_4$ Sz. Dinkel à 6 fl. 18 kr.	48 fl.	25	kr.
9 Schffl., 5 Mtz., 1 Vtl., $^1/_2$ Sz. Haber, à 6 fl. 36 kr.	65 fl.	$12^1/_2$	kr.
(Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)			
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien	576 fl.	$49^1/_4$	kr.
III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	50 fl.	—	kr.
aus 52 Dez. Gärten	3 fl.	54	kr.
aus 43 Tgw. 49 Dez. Aeckern	188 fl.	24	kr.
aus 11 Tgw. 97 Dez. Wiesen	69 fl.	3	kr.
aus 14 Tgw. 86 Dez. Waldungen	22 fl.	18	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht	— fl.	30	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	51 fl.	$28^1/_4$	kr.
Summa	1144 fl.	$6^3/_4$	kr.
Hievon die Lasten ab mit	82 fl.	$22^3/_4$	kr.
Reinertrag	1061 fl.	44	kr.

Von dem auf der Pfarrei ruhenden Onuskapital gehen auf den Amtsnachfolger noch 225 fl. über, welche in jährlichen Absitzfristen zu 50 fl. nebst Zinsen heimzuzahlen sind.

Ansbach, den 8. Oktober 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

№ 96. Bayreuth, Sonnabend, den 22. Oktober 1870.

Inhalt:

Ad Num. 21,678.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Anzeigen an die Gerichte über die Geburten außerehelicher Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. Oktober l. Js. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, die Vorstände und Unternehmer der etwa in ihren Bezirken befindlichen öffentlichen Gebärhäuser oder Privatentbindungs-Anstalten auf ihre deßfallsige Verpflichtung zur rechtzeitigen Anzeige vorgekommener Geburtsfälle hinzuweisen und bei Bewilligung zur Errichtung von Privat-Entbindungs-Anstalten gemäs Art 127 des Polizeistrafgesetzbuches diese Verpflichtung zur Bedingung zu machen.

Bei bereits früher ertheilten solchen Bewilligungen ist, wo veranlaßt, diese Bedingung nachzuholen.

Bayreuth, den 19. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Resner.

Abdruck.

Nr. 10717.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Zur Fernehaltung der Mißstände, welche durch verspätete Anzeigen der in Entbindungsanstalten vorgekom-

menen Geburten außerehelicher Kinder von auswärts heimathberechtigten Müttern in Bezug auf das Pflegschaftswesen sich ergeben, werden nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz nachstehende Anordnungen erlassen:

1) die K. Regierungen, Kammern des Innern, haben darüber zu wachen, daß von den Vorständen der öffentlichen Gebärhäuser und der Privat-Entbindungs-Anstalten die im § 1 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1862, die Anzeigen von Entbindungen betr. vorgeschriebene Anzeige eines jeden in fraglichen Anstalten vorgekommenen Geburtsfalles an den einschlägigen Magistrat, in München an die Polizeidirektion, innerhalb des verordnungsmäßigen Termins von drei Tagen genau und pünktlich erstattet wird.

2) In Bezug auf diejenigen öffentlichen Gebäranstalten, welche etwa in dem Bezirke einer Gemeinde mit Landgemeinde-Verfassung bestehen, wird es als dienstliche Obliegenheit der Vorstände erklärt, die vorgekommenen außerehelichen Geburten binnen drei Tagen der Distrikts-Polizeibehörde des Orts der Anstalt anzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung ist von nun an auch den Unternehmern von Privat-Entbindungs-Anstalten in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung als Bedingung im Sinne des Art. 127 des Polizeistrafgesetzbuches aufzuerlegen und diese Verpflichtung, wenn sie etwa in der einen oder anderen der bereits widerruflich ertheilten Bewilligungen zur Errichtung solcher Anstalten in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung nicht ausgesprochen sein sollte, alsbald nachzuholen.

3) Den oben in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Magistraten und Distrikts-Polizeibehörden, sowie der Polizeidirektion München wird es zur Pflicht gemacht, von den ihnen in vorstehender Weise zugekommenen Anzeigen jene über die Geburten ausserehelicher Kinder von auswärts heimathberechtigten Müttern von Fall zu Fall innerhalb drei Tagen sowohl der Distrikts-Polizeibehörde, als dem Einzelngerichte der Heimath der aussereheIichen Mütter mitzutheilen.

4) Gegen jede schuldhafte Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen ist von den zuständigen Aufsichtsbehörden polizeirichterliche und beziehungsweise disciplinäre Einschreitung zu veranlassen.

5) Die entgegenstehenden Bestimmungen der Ausschreibung des unterfertigten K. Staats-Ministeriums vom 18. November 1852 Nr. 18647, die polizeiliche Aufsicht auf die aussereheIich gebornen Kinder betr., (Adm. Verordn. Slg. Bd. 29 S. 360) treten hiemit außer Wirksamkeit.

München, den 16. Oktober 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Braun.

An

die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Anzeigen an die Gerichte über die Geburten ausserehelicher Kinder betr.

Durch den Minister, der General-Sekretär: Ministerialrath von Du Bois.

(L. S.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem das für die rechtsrheinischen Regierungsbezirke bestandene Institut der Ansässigmachung in das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nicht übergegangen ist und lediglich die rechtliche Wirkung dieses Institutes in der Erwerbung einer selbstständigen Heimath beibehalten wurde, so wird der K. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg in Erwiderung der mit Bericht vom 5. August l. Js. gestellten Anfrage eröffnet, daß demzufolge an Stelle

Ad Nr. 20288.

(Aenderungen der Statuten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst höchster Entschließung vom 2. Juni curr. den in der General-Versammlung vom 19. April curr. der obenbezeichneten Versicherungs-Gesellschaft beschlossenen Aenderungen der §§ 1, 3, 54 58, 53 des I. Nachtrags, 64, 80, 81, 86, 87 und 88 des Gesellschaftsstatuts im Hinblick auf Art 193 des Polizei-

strafgesetzbuches und § 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1863, die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden in Sachen des Polizeistraf-Gesetzbuches betreffend, die zum Behufe der Anwendung in Bayern erforderliche Bewilligung ertheilt.

Diese Abänderungen werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

* * *

Ad Num. 6481.

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden.

In der General-Versammlung vom 19. April 1870 sind folgende Aenderungen der Gesellschafts-Statuten beschlossen worden:

§ 1.

Zusatz: „Der Sitz der Gesellschaft kann auf Beschluß einer General-Versammlung jederzeit nach einem anderen Orte innerhalb des Norddeutschen Bundes verlegt werden." —

§ 3.

Anstatt: „Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden" lies „Gerichte ihres Sitzes."

§ 54.

Sind die letzten sechs Worte zu streichen: „welche in Dresden wohnhaft sein müssen."

§ 58.

Anstatt: „der deutschen Bundesstaaten:" „der deutschen Staaten." Der Schlußsatz lautet: „Wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Stellvertreter müssen im Königreiche Sachsen und der Direktor am Sitze der Gesellschaft wohnhaft sein."

§ 58 des I. Nachtrags.

Anstatt: „Bundesstaaten" zu lesen: „Staaten" und hinter „stimmberechtigte Mitglieder" einzuschalten: „einschließlich der Stellvertreter."

§ 64.

Der Schlußsatz im ersten Absatz lautet: „Zu jeder ordentlichen Sitzung sind alle, zu jeder ausserordentlichen Sitzung wenigstens alle in Sachsen wohnhaften Mitglieder und Stellvertreter einzuladen."

§ 80.

Zusatz hinter: „ermäßigt werden": „oder auch ganz aufhören."

Gestrichen: „Ist solchergestalt der Reservefond auf zwei Fünftheile des Aktiencapitals angewachsen, so kann die Zuschreibung aufhören.

§ 81.

Zusatz: „So lange der Reservefond die in § 80 festgesetzte Höhe nicht erreicht hat, müssen die Zinsen davon dazugeschlagen werden, später aber braucht dieß nicht mehr zu geschehen."

§ 86.

Anstatt: „in Dresden;" — „ihres Sitzes."

§ 87.

Gestrichen: „im Dresdener Journal."

§ 88.

In 1., 2., 4. und 5. Absatze: Anstatt: „das Königl. Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden" — „Die (der) Gerichtsbehörde der Gesellschaft." —

bei dem K. Bezirksamte Naila oder bei der K. Distrikts-Schulinspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 18 Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 21642
(Die katholische Knabenschul- dann Kirchnerstelle zu Kirchehrenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 7. d. Mts. Nr. 20697 (Kreisamtsblatt Nr. 93 Seite 1219/1220) wird hiemit bekannt gegeben, daß sich der fassionsmäßige Ertrag der katholischen Knabenschul- und Kirchendienerstelle zu Kirchehrenbach mit der Besetzung der neuzuerrichtenden Schulstelle in Reifenberg um 20 fl. 25 kr. bisherigem Bezug des Schullehrers und Kirchendie-

und erscheint durch dieselben die öffentliche Sicherheit um so mehr gefährdet, als diese herumziehenden Zigeuner in zudringlichster selbst bedrohlicher Weise theils durch Bettel theils durch angeblichen und wirklichen Gewerbsbetrieb im Umherziehen nicht selten in betrügerischer Weise ihren Lebensunterhalt suchen.

Die obengenannten Behörden erhalten deshalb mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 27. März 1867, Kreisamtsblatt Seite 283, den Auftrag, den umherziehenden Zigeunern die polizeiliche Bewilligung zum Betriebe von Wandergewerben unbedingt zu verweigern und in Folge dessen denselben den Aufenthalt in ihren Bezirken nicht zu gestatten, beziehungsweise dieselben im Falle Betretens sofort auf dem nächsten Wege über die Grenze zurückzuweisen.

Insbesondere haben die Grenzbehörden Sorge zu tragen, daß dergleichen Zigeunerbanden den Regierungsbezirk nicht betreten und gegebenen Falles unnachsichtlich über die Grenze zurückgeschafft werden.

Ad Num. 20441.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Lauf, K. Bezirksamts Hersbruck, kam Ende August h. Js. ein falsches Guldenstück, bayerischen Gepräges, zum Vorscheine. Dasselbe trägt die Jahreszahl 1849 und besteht nach der von dem K. Hauptmünz- und Stempelamte zu München gepflogenen Untersuchung aus einer werthlosen Metallmischung von Zinn und Kupfer, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und von einer derartig auffallend von einem ächten Stücke verschiedenen Farbe, daß bei einigermaßen näherer Besichtigung seine Unächtheit von Jedermann sofort zu erkennen ist.

Indem vor der Annahme etwa kursirender ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem K. Bezirksamte Hersbruck mitzutheilen.

Bayreuth, den 11. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director.

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 20596.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes der Kgl. Polizeidirektion München vom 26. v. Mts. forderte am 18. desselben Mts. ein unbekannter Napoleonsspieler im Sterngarten den Buchhändler Balthasar Sänger von hier auf, ihm einen Kronenthaler zu wechseln, welchem Verlangen dieser statt gab.

Nachdem ersterer den Betrag von 2 fl. 42 kr. erhalten hatte, entfernte er sich und Sänger gewahrte, einen falschen Kronenthaler erhalten zu haben.

Nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 21. v. Mts. ist fraglicher Kronenthaler aus Messing gefertigt und an der Oberfläche versilbert.

Untersuchung ist eingeleitet und Spähe nach dem Thäter verfügt.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, vor der Annahme derartiger falscher Münzen zu warnen, Spähe nach dem Verfertiger oder Verbreiter derselben zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß der K. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 8. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Der K. Regierungs-Director.

Kahr.

Rosner.

Ad Nr. 20595.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes der Kgl. Polizeidirektion München vom 28. September l. Js. versuchte die Steindruckersfrau Margaretha Zehend, Breiteranger Nr. 2/o in der Au wohnhaft, am Viktualienmarkt am 21. v. M. einen falschen Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 zu

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 21303.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Preis-Verzeichniß der K. Obstbaumschule in Weihenstephan betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung gleichen Betreffs vom 18. Oktober v. Js. Kreis-Amtsblatt Nr. 96 wird nachstehend das Preis-Verzeichniß von Obstbäumen und Fruchtsträuchern bekannt gemacht, welche aus der K.

im Herbste 1870 und im Frühjahre 1871

abgegeben werden können.

Verkaufs-Bedingungen.

Die Preise sind in Gulden und Kreuzern nach dem 52½ Guldenfuß angesetzt.

Briefe und Gelder werden franco erbeten. Hier unbekannte Besteller wollen den Betrag der Bestellung beifügen; oder es wird, soweit es angezeigt ist, der Betrag durch Nachnahme erhoben werden. Bei größeren Bestellungen wird an bereits als reell hier bekannte Besteller ein Credit von drei Monaten gewährt.

Die Bestellungen werden **der Reihe nach**, wie dieselben einlaufen ausgeführt und gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Die Verpackung geschieht auf das Gewissenhafteste und werden nur die wirklich gehabten Auslagen dafür in Rechnung gebracht.

Für die Aechtheit der Sorten wird garantirt.

Bei Bestellungen mit bestimmter Angabe der Sorten wird gebeten, einige mehr anzugeben, als etwaiger Ersatz, für den Fall, daß welche vergriffen sein sollten.

Etwaige Reclamationen, welche nicht gleich nach Empfang der Sendung gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Um deutliche Bezeichnung der Adressen, Angabe der Transport-Art (ob als Eilgut, Frachtgut ꝛc.), sowie genaue Angabe der Ablagestationen wird gebeten.

Durch Ausgabe dieses Preiscourants sind die früheren Preiscourants ungiltig.

Lage und Boden der nunmehr ganz neuen Baumschule wurden so gewählt, daß die aus derselben abzugebenden Obstbäume allerorts gut fortgedeihen werden.

Die Betriebsweise wird dem jetzigen Stande des Obstbaues entsprechend gehandhabt. Die geringe Zahl von Sorten, deren Güte erprobt ist und für deren Aechtheit um so mehr garantirt werden kann, da die zum Veredeln verwendeten Edelreiser von den besten Pomologen der Zeit bezogen worden sind, zeigt, daß man hier die Obstbaumzucht dem Fortschritte gemäß betreibt.

Um einem längst gefühlten Bedürfnisse zu entsprechen, ist mit der Obstbaumschule ein praktischer **Obstbaucursus** verbunden worden, so daß nach einigen Jahren auch tüchtige Obstgärtner von hier ausgesendet werden können.

Vom 15. März bis 1. Mai findet ein **Baumwärtercurs** statt.

Auf Verlangen werden über beide Curse Satzungen zugesendet.

Freunde des Obstbaues sind freundlichst eingeladen, jederzeit die Baumschule zu besichtigen.

I. Kernobst.

1. Aepfel.

Hochstämme: Erste Auswahl à 30 kr.; 100 Stück 45 fl.; Zweite Auswahl à 27 kr.; 100 Stück 40 fl.

Halbhochstämme à 24 kr., 100 Stück 35 fl.

Pyramiden- und Spalierbäume à 21 kr.; 100 Stück 30 fl.

Topfobst und Cordonbäume à 15 kr.; 100 Stück 20 fl.

Nro.

1 Astracan, rother; Juli — August, sehr guter Frühapfel, der Baum mittelgroß, wächst kräftig und trägt reich.

2 Astracan, weißer; Juli — August, sehr schön und fruchtbar, für rauhe Lagen geeignet.

58 Bohnapfel, großer; Winter, sehr werthvoller Wirthschaftsapfel, der Baum wird groß und verträgt freien Stand.

59 Bohnapfel, kleiner; Winter, sehr schätzbare Frucht für den Landmann, trägt gut und verträgt rauhe Lagen.

9 Calvill, rother Herbst; Oktober — November sehr schöner und guter Apfel, reichtragend.

17 Calvill, rother Sommer, August, kleiner, früher, sehr guter Sommerapfel, sehr reichtragend.

14 Cavill, St. Sauver; November, sehr groß, schön und gut, der Baum wächst kräftig, trägt sehr reich, ist aber gegen Kälte empfindlich.

guter und schöner Winterapfel; sehr fruchtbar.

8 Kaiser Alexander; Oktober — November, einer der größten und schönsten Aepfel, der Baum wächst sehr kräftig, verlangt guten Boden und Schutz gegen Wind.

10 Kantapfel, Danziger; Herbst — Winter, sehr schöner guter Apfel, reichtragend.

43 Köstlicher; Herbst — Winter, ausgezeichnet schöner und sehr guter Tafelapfel, verlangt geschützten Standort.

54 Kronenapfel, rother; Winter, vortrefflich gut, der Baum wird mittelgroß und ist sehr tragbar.

41 Kurzstiel, grauer; Winter, sehr guter Lederapfel verträgt freien Standort.

56 Kurzstiel, königlicher; Winter, vortrefflich guter, haltbarer Winterapfel, sehr reich tragend.

wird nicht groß, trägt gern und verträgt freien Stand.

47 Parmäne, Winter Gold-; Winter, vortrefflich gute und schöne Frucht, der Baum kräftig, reichtragend, verträgt freien Stand, sehr zu empfehlen.

49 Pepping, Blenheim; Winter, ein prachtvoll schöner, guter Apfel, der Baum wächst kräftig, verlangt Schutz.

46 Pepping, Parkers; Winter, ein sehr guter haltbarer Apfel, der Baum lebhaft wachsend und reichtragend.

16 Prinzenapfel; Herbst, sehr gut und schön, der Baum recht tragbar, und nicht empfindlich.

19 Rambourreinette, Pariser; Winter, ein großer, schöner, sehr guter Apfel, der Baum wächst kräftig, ist sehr tragbar und nicht empfindlich.

Nro.

55 Reinette, Ananas; Winter, schöne, vortrefflich gute Winterfrucht, der Baum früh- und reichtragend, ist nicht empfindlich.

52 Reinette, Baumanns; Winter, sehr schöne und gute Tafelfrucht, der Baum trägt früh und ist nicht empfindlich.

23 Reinette von Breda; Winter, sehr gute Frucht, der Baum kräftig wachsend und dauerhaft

30 Reinette, Carmeliter; Winter, sehr schätzbarer Tafelapfel, der Baum wird nicht groß, ist sehr tragbar.

57 Reinette, Champagner; Winter, sehr werthvoller Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

24 Reinette, englische Spital-; Winter, vorzüglich guter Tafelapfel, der Baum starkwüchsig, mittelgroß, sehr tragbar.

37 Reinette, Glanz-; Winter, recht guter, später Winterapfel, der Baum verträgt freie Lage.

21 Reinette, graue französische; Winter, einer der vortrefflichsten Aepfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

61 Reinette, große Casseler; Winter, eine große, vorzüglich gute Frucht, der Baum kräftig und fruchtbar.

50 Reinette, Harberts; Winter, großer, schöner und guter Apfel, der Baum starkwüchsig, fruchtbar und dauerhaft.

45 Reinette, Muscat-; Winter, sehr guter Tafelapfel, der Baum trägt gut und ist nicht empfindlich.

51 Reinette, Osnabrüker; Winter, sehr schätzbarer Apfel, der Baum reichtragend und nicht empfindlich.

31 Reinette von Mons; Winter, vortrefflich guter Tafelapfel, verlangt Schutz und guten Boden.

20 Reinette von Orleans; Winter, eine vorzüglich gute Frucht, der Baum mittelgroß, trägt gut, verlangt Schutz und kräftigen Boden.

29 Reinette, weiße Wachs-; Herbst, recht gute Haushaltfrucht, der Baum verträgt freien Stand und trägt gut.

Nro.

6 Rosenapfel, virginischer; August, sehr früher und guter Apfel, der Baum kräftig, wird nicht groß.

15 Sondersgleichen, Langtons; September — Oktober, schöne, recht gute Frucht, der Baum trägt frühzeitig, reichlich, ist sehr zu empfehlen.

34 Spitzapfel, Müllers; Winter, schöner recht guter Apfel, der Baum verträgt freien Stand.

26 Stettiner, grüner; Dezember, großer, guter Haushaltapfel, der Baum wird sehr groß und ist nicht empfindlich.

25 Stettiner, rother; Winter, sehr guter, beliebter Apfel, der Baum ist eigensinnig auf Lage und Boden.

53 Taffetapfel, weißer Winter; kleiner, schöner vortrefflich guter Apfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

27 Taubenapfel, Mayers; Winter, sehr guter, schätzbarer Apfel, der Baum wird mittelgroß und fruchtbar.

39 Taubenapfel, rother Winter-; ein vorzüglich feiner, sehr fruchtbar, verlangt guten Boden.

40 Tiefbutzer, rother; Winter, sehr schätzbarer Haushaltapfel, der Baum wird groß und trägt gern.

60 Wellington; Winter, recht guter, haltbarer Apfel, der Baum starkwüchsig und nicht empfindlich.

---

2. Birnen.

Hochstämme: Erste Auswahl à 36 kr.; 100 Stück 50 fl. Zweite Auswahl à 30 kr.; 100 Stück 45 fl.

Halbhochstämme: à 27 kr.; 100 Stück 40 fl.

Pyramiden- und Spalierbäume à 24 kr; 100 Stück 35 fl.

Topfobst und Cordons à 18 kr.: 100 Stück 25 fl.

---

56 Bergamotte, Esperens; Winter, vorzüglich gut, der Baum dauerhaft und fruchtbar.

fruchtbar, liebt feuchten Boden.

53 **Butterbirn, Hardemponts, Winter-**; große, vorzüglich gute Tafelbirne, der Baum kräftig, verlangt etwas Schutz.

30 **Butterbirn, hochfeine**; Oktober, vorzüglich gute Herbstbirne, der Baum früh- und reichtragend.

17 **Butterbirn, holzfarbige**; Oktober — November, sehr große, schöne und gute Frucht, der Baum wächst schön und kräftig, trägt reich und ist dauerhaft, verlangt etwas Schutz.

61 **Butterbirn, Liegels Winter-**; eine der vorzüglichsten Winterbirnen, der Baum kräftig, trägt gut.

27 **Butterbirn, Napoleons-**, Oktober — November, vortrefflich gute Tafelfrucht, der Baum wird nicht groß, trägt sehr früh und überaus reichlich.

eine sehr verbreitete, gute Birne, der Baum wird groß, trägt reich und ist nicht empfindlich.

15 **Erzbischof, Hons**; August, sehr gute Sommerfrucht, der Baum wächst stark und scheint dauerhaft zu sein.

45 **Flaschenbirn, Boscs**; Oktober, sehr große und gute Tafelfrucht, der Baum wird nicht groß, trägt gut und ist dauerhaft.

46 **Forellenbirn**; November — Januar, sehr schöne und delikate Frucht, der Baum wird bald tragbar und ist nicht empfindlich.

8 **Frauenschenkel**; September, groß, weißgelb, recht gute Frucht, der Baum wächst stark, wird groß, trägt reich und verträgt freien Stand, (ist nicht mit der Sparbirn zu verwechseln, welche vielfach als Frauenschenkel verzeichnet ist).

und ist sehr fruchtbar.

16 Herrnbirn, Esperens; September, sehr gute Tafelfrucht, der Baum trägt gut und ist dauerhaft.

47 Herzogin von Angouleme; November — Dezember, sehr große, schöne edle Tafelfrucht, der Baum ist sehr fruchtbar, verlangt Schutz

13 Hoyerswerder, grüne: August, sehr gute Herbstbirn, der Baum dauerhaft und tragbar.

56 Jaminette; November, gute Haushaltfrucht, der Baum wächst stark und wird tragbar.

55 Katzenkopf; Winter, sehr große werthvolle Winterkochbirn, der Baum wird groß, trägt jährlich und verträgt rauhe Lage, verlangt aber Schutz gegen Wind.

38 Lammervenus; November, gleich der vorigen, eine

vorzüglich gute Winterbirn, der ... und reich.

3 Salzburgerbirn; September, klein aber sehr saftreiche und beliebte Marktfrucht, der Baum sehr groß, wächst pyramidenförmig, trägt reichlich und verträgt freien Stand.

4 Schönste Sommerbirn; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum wird nicht groß, aber bald fruchtbar.

49 St Germain; Dezember, sehr delikate saftreiche Tafelfrucht, der Baum wächst stark, wird mittelgroß und wird bald fruchtbar.

25 St. Nicolaus; Oktober, gute Herbstbirn, der Baum wird nicht groß, trägt reich, verlangt geschützt

Pyramiden à 1

2 Metzer Quitte.

3 Portugiesische.

II.

Hochstämme à 3

Pyramiden m

Nr.

7 Hodelfinger

Knorpelkirsche.

Nro.

3 Kaiserpflaume, rothe; August, sehr groß und tragbar.

2 Königspflaume von Tours; August, vortrefflich gut, der Baum verlangt Schutz.

10 Mirabella, kleine, gelbe; August, kleine, sehr beliebte Frucht.

9 Mirabelle, späte; September, sehr gut.

6 Muscateller, späte; September, sehr gute, schwarzblaue Pflaumen.

21 Pfirsichpflaume; September, sehr gut, der Baum verlangt Schutz.

13 Reineclaude Bavay's; September, sehr groß und gut.

11 Reineclaude, große, grüne; vortrefflich gut und reichtragend.

19 Washingtonpflaume; September, große, grüngelbe, sehr delikate Frucht.

14 Zwetsche, gewöhnliche; allbekannte.

15 Zwetsche, italienische; vortrefflich gut.

3. Pfirsiche.

Gewöhnliche Spalierbäume à 24—30 kr., 100 Stück 35—40 fl.

19 Belle Bauce; Ende September, rauhschalig, sehr schön und gut.

13 Brugnon Stanwick; Anfangs Oktober, glattschalig, mittelgroß, sehr gut, (die glattschaligen Sorten sind besonders zu empfehlen, da sie weniger empfindlich sind und reich tragen.)

18 Brugnon violett große; September, gleich der vorigen, nur größer.

10 Cheuvreuse, hâtive; Ende Augstst, rauhschalig, früh, sehr gut und reichtragend.

11 Madelaine, rouge; Anfang September, sehr schön und vortrefflich gut.

6 Maltheser Pfirsiche; September, bekannte, sehr reichtragende Sorte.

Nro.

8 Mignone, hàtive große; Anfangs September, groß, schön und gut.

9 Pourprée hàtive; Anfangs September, sehr reichtragend.

2 Teton de Venus; Ende September, große, sehr schöne und delikate Frucht.

4. Aprikosen.

Gewöhnliche Spalierbäume 24—30 kr., 100 Stück 35—45 fl.

14 Breda; Mitte Juli, schöne vortrefflich gute Sorte.

4 Frühaprikose, große; Mitte Juli, groß, sehr gut und reichtragend.

1 Frühe Elsäßer; Mitte Juli, mittelgroß, sehr gut und reichtragend.

11 Frühe weiße; Anfangs Juli, kleine, recht gute und volltragende Aprikose.

2 de Nancy; Mitte August, etwas später, vorzüglich gute, reichtragende Sorte.

5 Royale; Ende Juli, schön und gut, trägt reich.

15 Ungarische; Juli, eine der allerbesten.

III. Schalenobst.

1. Wallnüsse.

Halbhochstämme à 24—30 kr.

Nr.

1 Dünnschalige lange, früheste.

3 Pferdenuß, sehr groß.

2 Runde, gewöhnliche, reichtragend.

4 Zwergnuß; trägt früh.

2. Haselnüsse.

in verschiedenen sehr guten Sorten à 12—18 kr.

3. Kastanien (ächte)

in Buschform gezogen à 24—36 kr.

Birnwildlinge, 1jähr. 100 Stück 2 fl. 12 kr., 1000 Stück 20 fl.

Pflaumenwildlinge, 1jähr. 100 Stück 1 fl. 12 kr., 1000 Stück 10 fl.

Quittenunterlagen, 100 Stück 2 fl. 12 kr., 1000 Stück 20 fl.

Paradies und Doucin, 100 Stück 2 fl. 30 kr, 1000 Stück 24 fl.

Schleedorn, 100 Stück 1 fl. 12 kr., 1000 Stück 10 fl.

Ad Num. 5116.

(Die Erledigung des exponirten Vikariats Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 1. d. Mts. wird nachträglich bemerkt, daß das Vikariat Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen, in die Reihe der exponirten, nicht der stabilen Vikariate zu stellen sei.

Ansbach, den 11. Oktober 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung von Telegraphen-Stationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Pegnitz, Pottenstein, Vohenstrauß, Weiden und Weidenberg werden

vom 16. Oktober l. Js. an

die mit den Kgl. Post-Expeditionen dortselbst vereinigten Vereinstelegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München, den 15. Oktober 1870.

General-Direktion der K. B. Verkehrsanstalten.

(Telegraphen-Abtheilung.)

Gumbart.

Zenger.

Bekanntmachung.

(Ankündigung des heurigen Kurses der Baugewerkschule in Regensburg betr.)

Die mit der Königl. Kreisgewerbschule verbundene Baugewerkschule wird für den kommenden Winterkursus

Donnerstag den 3. November

wieder eröffnet werden.

Der Unterricht, welcher theils von Lehrern der Kreisgewerbschule (im Zeichnen vom Königl. Lehrer Dorner), theils von Bautechnikern selbst ertheilt wird, umfaßt nach dem von der K. Regierung genehmigten Lehrprogramme

1. in 20 Stunden wöchentlich:

Arithmetik, Geometrie und Stereometrie, Mechanik, deutsche Sprache, Baumaterialien-Lehre, Vermessen und Nivelliren, allgemeine und spezielle Baukunde, Anfertigung von Kosten-Voranschlägen;

2. den Zeichnungs-Unterricht in 20 Stunden wöchentlich, nämlich:

descriptive Geometrie, Freihand- und architektonisches Zeichnen, Säulen-Ordnung und Baustyle, Bau-Entwürfe und Programme, Konstruktionslehre und Holzschneidekunst, Steinschnitt;

3. in 4 Stunden wöchentlich:

Bossiren und Modelliren.

Das Honorar beträgt 4 fl. per Monat, so daß der ganze auf 5 Monate berechnete Lehrkursus auf 20 fl. zu stehen kommt.

Die Anmeldungen zur Baugewerkschule werden schon von heute an jederzeit auf dem Kgl. Rektorate sowohl als bei dem K. Lehrer Dorner entgegen genommen, die definitive Inscription aber findet statt

Dienstag den 1. November Vormittags 9—11 Uhr.

Regensburg, den 10. Oktober 1870.

Kgl. Rektorat der Kreisgewerbschule.

Dr. Bischoff.

---

a) der Maschine ein bedeutend kleineres Volumnen und

b) eine solche Form zu geben, daß alle beweglichen Theile verschlossen sind, um hiedurch den Apparat vor schädlichem Schmutze länger zu bewahren und auch leichter reinigen zu können,

c) die Ein- und Auslösung des Apparates selbstthätig zu machen, indem die frühere Construktion die Wiedereinlösung nur von der Hand aus zuließ, sowie endlich

d) einen Säuberer direkt über dem Apparat und mit diesem verbunden anzubringen, um hiedurch Störungen des sonstigen Mechanismus zu verhindern.

Hienach besteht der Meßapparat auch hier aus einem gußeisernen Gehäuse, welches auf dem die Brechwalzen umschließenden ebenfalls gußeisernen Gehäuse aufgeschraubt ist.

Letzteres ist aus zwei Theilen zusammengesetzt und können diese behufs Einlage der Brechwalzen in der Ebene der geometrischen Achsen der letzteren nach Wegnahme der amtlichen Plombe getrennt werden.

Das obere Ende des Meßgehäuses erweitert sich in einem Trichter, welcher zur Aufnahme der hölzernen Gosse bestimmt ist.

In letzterer ist ein schräges Gitter angebracht, welches mittelst einer besonderen Vorrichtung in eine rüttelnde Bewegung während des Ganges der Maschine versetzt wird.

Der gußeiserne Meßkasten ist an seinen beiden Stirnflächen durchbohrt und zwar der Art, daß der Meßcylinder genau hineinpaßt. Die beiden Stirnseiten der Meßwalze schließen auf diese Weise das Meßgehäuse nach Außen wieder vollständig ab.

Der Inhalt des Meßcylinders kann auf das Genaueste regulirt werden, und ist die angebrachte Vorrichtung hiezu dieselbe, wie bei den Apparaten älterer Construktion. Diese Vorrichtung wird amtlich plombirt.

Mittelst derselben kann bei der Einführung des Litermaßes die Regulirung hiefür ebenfalls bethätigt werden, ohne an dem Apparate selbst eine Aenderung desfalls vornehmen zu müssen.

Die Anzahl der Umdrehungen des Meßcylinders und hiemit das Quantum des gemessenen Malzes zeigt die Uhr an, welche an der Stirnseite des Apparates angebracht ist.

Gegen die Rückwärtsdrehung des Apparates besteht eine dreifache Versicherung:

a) Der Meßcylinder besitzt ein Sperrrad, in das ein Sperrkegel eingreift. Die Zähne des Sperrrades sind möglichst tief gemacht und rückwärts des Daumens des Sperrkegels ist ein Bolzen der Art angebracht, daß der Kegel nicht zurückgelegt werden kann und sonach stets in das Sperrrad eingreifen muß. Der Kasten, in welchem sich diese Sperrvorrichtung befindet, ist amtlich plombirt.

b) Das Räderwerk der Uhr ist ebenfalls durch eine innerhalb derselben angebrachte Sperrvorrichtung der Art gestattet, daß sie nur vorwärts drehbar ist, so daß ein Versuch, die Maschine rückwärts bewegen zu wollen, nur mit dem Zerbrechen der Uhr selbst möglich wäre; und endlich

c) gewährt auch der unten erwähnte „Mitnehmerhacken", durch welchen der Meßcylinder bewegt wird, ebenfalls einen Schutz gegen dessen Rückwärtsbewegung.

Die Uhr ist gleichfalls amtlich eingeschlossen und zwar durch denselben Deckel, welchen auch die vorerwähnte Sperrvorrichtung verschließt.

Der Inhalt der Meßwalze kann einseitig unbefugter Weise nicht verändert werden, indem nach erfolgtem Reguliren der Regulirungsbolzen sofort amtlich plombirt wird.

Endlich ist es auch nicht möglich, auf anderem Wege als durch die Gosse und von dieser durch den Meßcylinder Malz den Brechwalzen zuzuführen, da keine der bezüglichen Verbindungen ohne Verletzung der amtlichen Plomben gelöst werden kann.

Aber auch der Mühlbesitzer und Aufschlagspflichtige ist vollkommen sicher gestellt und dienen hiezu vor Allem die obere und untere Klappe.

Ist kein Malz mehr über den Meßcylinder, so stellt die obere Klappe den Meßapparat ab und hat sich aus

befreit ist.

Diese Aus- und Einlösung sowie die Bewegung des Meßapparates überhaupt wird in folgender Weise bewirkt:

Das Schneckenrad, welches die Meßwalze treibt, sitzt nicht auf der Achse der Meßwalze, sondern dreht sich um das außen abgefräßte Lager und bewegt die Meßwalze nur durch einen Mitnehmerhacken, der in die Nase einer auf der Meßwalzen-Achse festgekeilten Scheibe greift. Eine Feder drückt den Mitnehmerhacken fortwährend an die erwähnte Scheibe an; der Mitnehmerhacken ist zugleich drehbar um einen Bolzen, welcher durch das Schneckenrad geht, und auf der andern Seite einen Hebel hat. Das Mitnehmen der Meßwalze seitens des Schneckenrades erfolgt nun so lange, als dem gedachten Hebel kein Hinderniß begegnet, oder mit anderen Worten, als hinreichend Malz oberhalb des Meßcylinders vorhanden ist.

Ist dagegen kein Malz mehr daselbst aufgeschüttet, so hebt das mit der Klappe in Verbindung stehende Gewicht die Klappe in die Höhe und drückt gleichzeitig den bezüg-

Scharniere verbunden ist) versehen, die jeder Zeit aufgeschlagen werden kann. Diese Klappe darf jedoch nur so hoch sein, daß man noch zur Schnecke und zu den jeweilig untenstehenden Zähnen des Schneckenrades gelangen kann.

Ferner ist zum Zwecke der Oelung des Schneckenrades u. s. w. der besagte Deckel noch mit einer ovalen kleinen Oeffnung versehen, und diese an der Innenseite des Deckels wieder durch eine hufeisenförmige bis an das Schneckenrad hineinragende Nase gegen die Möglichkeit, von da aus an den Ein- und Auslösungsmechanismus zu gelangen, geschützt.

Mittelst einer weiteren angebrachten Vorrichtung kann die Aus- und Einlösung des Apparates, so weit solche überhaupt —, wenn nämlich die bezeichneten nöthigen Voraussetzungen hiefür gegeben sind — vor sich gehen kann, auch jeder Zeit noch von dem Mühlbesitzer selbst bewirkt werden, wogegen das Stillstehen des Apparates während der Fortbewegung der Mühle durch anhaltendes Läuten einer Glocke signalisirt wird.

1868 rubr. Betreffs Nr. 10,984 (Kreis-Amtsblatt Nr. 85) folgt nachstehend Abdruck eines Kriegsministerialrescripts vom 23. Dezember 1869, Reisekosten bei Dienstreisen betr., mitgetheilt durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17./20. curr. zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß die dort aufgestellten Normen über die den Militärpersonen bei Dienstreisen gebührenden Reisekosten bei dem Militär-Ersatzgeschäft gleichmäßig in Anwendung zu bringen sind.

Bayreuth, den 21. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 16257a.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 30. v. Mts. unter gleichzeitiger Aufhebung des § 18 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857 „Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betreffend" allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß für jene Routen, auf denen Offiziere oder Militärbeamte regelmäßig oder öfter wiederkehrend zu reisen haben und weder Eisenbahnen oder Dampfschiffe, noch Eilwägen benützt werden können, in Zukunft über die Stellung eines anständigen Gefährtes zu sämmtlichen vorkommenden Dienstreisen Accorde abzuschließen seien und hiernach der accordirte Betrag an Stelle der Reisevergütung zu treten habe;

2) in jenen Fällen aber, in welchen ein entsprechender Gefährte-Accord nicht abgeschlossen werden könnte, sich die entsendeten Offiziere und Militär-Beamten eines anständigen Lohnkutscher-Gefährtes oder in Ermanglung eines solchen der Extrapost zu bedienen haben, bei welcher sie jedoch höchstens die Auslagen für zwei Pferde in Ansatz bringen dürfen;

3) in allen Fällen als Reisekosten nur die wirklich entrichteten Auslagen, welche einzeln aufzuführen sind, in Aufrechnung gebracht werden dürfen, und

4) im Uebrigen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857, insbesondere auch §§ 17 und 21 unverändert in Anwendung bleiben.

Zum Vollzuge wird noch Folgendes bestimmt:

a) der Abschluß der in Ziffer 1 bezeichneten Accorde hat durch die einschlägigen Commandantschaften und Platz-Commandos zu geschehen.

b) Die Genehmigung solcher mit möglichster Wahrung des ärarischen Interesse abgeschlossenen Accorde wird in die Competenz der beiden General-Commandos München und Würzburg gelegt, welche hievon den einschlägigen Stellen zur Kenntnißnahme für vorkommende Fälle, sowie auch der Militär-Rechnungs-Kammer und den Corps-Intendanturen zur revisorischen Controle Nachricht zu geben haben.

c) Jeder eine Route, wofür ein solcher Accord besteht, bereisende Offizier oder Militär-Beamte ist verpflichtet, sich dieses Accord-Fuhrwerkes zu bedienen.

d) Eine Aufrechnung gemäß Ziffer 2 für Benützung eines eigenen Lohnkutscher-Gefährtes oder der Extrapost darf daher nur dann stattfinden, wenn für die betreffende Route ein Accord nicht besteht.

Die Benützung der Extrapost ist jedesmal mit der „auf Dienstpflicht" abzugebenden Bemerkung, daß andere Fahrgelegenheit nicht zu erlangen war, zu begründen.

Die Bestimmung des 2. Absatzes des § 15 der allerhöchsten Verordnung vom 15 Dezember 1857 tritt hiedurch außer Wirksamkeit.

e) Die Berechtigung zur Benützung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fahrgelegenheiten wird hier-

(Die Verhältnisse der im Civilstaatsdienst als Funktionäre angestellten Reserve- und Landwehrpflichtigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. dieses Monats Num. 8072 haben die in der höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. vor. Mts. Nr. 10410 (Kreisamtsblatt 1870 Nr. 87) hinsichtlich des Vollzugs der Bestimmungen über die Gebührenverhältnisse der Landwehr-Offiziere, Militärbeamten und Offiziersaspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr vom 22. März 1869 — Regierungsblatt S. 617 rc. — getroffenen Anordnungen auf die bei den Lyceen, Gymnasien, Lateinschulen, Schullehrer-Seminarien, Präparandenschulen

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 21865.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Kosten der Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit der Erledigung des autographirten Regierungs-Ausschreibens bezeichneten Betreffs vom 19. August curr. Nr. 17,350 noch im Rückstande sich befinden, werden hie-

(Die protestantische Schulstelle zu Zips betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Zips mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Pegnitz oder bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion Pegnitz zu Kreussen einzureichen.

Bayreuth, den 20. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie an der K. Gewerbsschule zu Straubing ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher der normamäßige jährliche Funktionsbezug von 700 fl. verbunden ist, mit der Aussicht auf eine Theuerungszulage von jährlich 200 fl., werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Nachweisen über Befähigung und Verhalten belegten Gesuche

binnen 3 Wochen

bei dem präsentationsberechtigten Magistrate der Stadt Straubing einzureichen.

Landshut, den 18. Oktober 1870.

... und Anstellung, über Befähigu... Gesuchsteller versehen, bis

längstens 1. Nov...

bei der unterfertigten Stelle ein...

Speyer, den 11. Oktober 1...

Königlich Bayerische Re...
Kammer des ...
von Pfeu...

Ad Nr. 6175.

Ad Nr. 6175.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle in Windsbach mit dem damit verbundenen Subrektorate an der dortigen Lateinschule erledigt worden, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

bis zum 25. November curr.

mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß nur solche Candidaten sich um die fragliche Stelle bewerben können, welche zugleich auch die erforderliche Prüfung für das Studienlehramt bestanden haben.

III. Einkommen aus Dienstesfunktionen	34 fl.	21	kr.
IV. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	6 fl.	—	kr.
Summa	742 fl.	48¼	kr.
Hiezu kommt der widerrufliche Staatsaufbesserungszuschuß zu .	327 fl.	11¾	kr.
ferner das Einkommen aus dem Subrektorate zu	71 fl.	20	kr.
Gesammteinkommen	871 fl.	20	kr.

Ansbach, den 14. Oktober 1870.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Bäumler,

v. n.

Schmidt.

Ad Num. 6278.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Langensteinach, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Langensteinach, Dekanats Uffenheim, wird zur Bewerbung

bis 1. Dezember curr.

mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen: baar . . .	50 fl. —	kr.
7 Klftr. hart und weich gemischtes Prügelholz und 150 Wellen	57 fl. 59½	kr.
Aus Stiftungskassen: baar . . .	2 fl. 31¼	kr.
II. Zinsen aus Aktivkapitalien . .	283 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet	35 fl. —	kr.
aus — Tagw. 41 Dez. Gärten .	5 fl. 19½	kr.
aus — Tagw. 88 Dez. Aeckern .	8 fl. 1½	kr.
aus 2 Tagw. 53 Dez. Wiesen .	34 fl. 7½	kr.
(Die Wiese im Becksbrunn ist bis zum Jahre 1875 incl. um 25 fl. verpachtet.)		
IV. Ertrag aus Rechten:		
An Bodenzinsen	193 fl. 42	kr.
Weiderecht (zur Zeit strittig) . .	1 fl. —	kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	125 fl. 13½	kr.
Summa	795 fl. 54¾	kr.
Die Lasten hievon ab mit	50 fl. —	kr.
Reinertrag	745 fl. 54¾	kr.
An freiwilligen Geschenken	25 fl. —	kr.

Ansbach, den 20. Oktober 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Bäumler.

v. n.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Oktober l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Bolsbach, K. Bezirksamts Pegnitz, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Michael Ziegler, Caplan in Hohenmirsberg desselben Bezirksamts, und unterm 5 Oktober l. Js., daß die katholische Pfarrei Tiefenpölz, K. Bezirksamts Bamberg I. von demselben Herrn Erzbischofe dem Priester Georg Dörfler, Caplan in Neunkirchen a./Brd., K. Bezirksamts Forchheim, verliehen werde.

Die protestantische Schulstelle zu St. Johannis ist dem bisherigen Schullehrer Carl Christoph Pfaffenberger von Zips,

die katholische Schulstelle zu Teuschnitz dem bisherigen Schulverweser Melchior Kestel von Markt-Zeuln,

die katholische Schulstelle zu Neundorf auf vorgängige Präsentation Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Ortenburg-Tambach dem bisherigen Schulverweser J. Rau von Altenhof vom 1. November l. Js. und

die protestantische Schulstelle zu Oberreichenbach dem bisherigen Schullehrer Johann Heß von Marxgrün vom 16. November l. Js. an übertragen worden.

Ad Num. 21850.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ermittlung des Galante Giovanni aus Venedig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im August 1869 hat sich der Steinhauer Galante Giovanni aus Venedig, 35 Jahre alt, zum Zwecke des Arbeitsuchens nach Bayern begeben und seit dieser Zeit seiner Familie von sich keine Nachricht mehr zugesendet.

Im Vollzuge einer durch Ersuchen der K. italienischen Gesandtschaft veranlaßten Ministerial-Entschließung erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, Nachforschungen nach dem bezeichneten Individuum anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen, im Falle erfolgten Ablebens aber für Vorlage eines beglaubigten Todtenscheines Sorge zu tragen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, den 26. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 22108.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle für den Verwaltungsbezirk der Stadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle für den Verwaltungsbezirk der Stadt Würzburg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

bis zum 6. November d. Js.

bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 25. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 21857.

Bekanntmachung.

(Die Anlage der Gewerbsteuer für die Periode 1871/73 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 29 und 30 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betr., ist von Seite der mitunterfertigten K. Regierung, Kammer des Innern, in den für jeden Rentamtsbezirk neu zu bildenden Gewerbsteuer-Ausschuß, welchem die allgemeine Revision und neue Feststellung der Gewerbsteuer-Anlage für die Periode 1871/73 obliegt, ein Distrikts-Polizeibeamter zu ernennen, der zugleich als Wahl-Commissair zu fungiren hat.

In Folge dessen wird hiemit bekannt gegeben, daß für die einzelnen Rentamtsbezirke nach ihrem ganzen Umfang die unten aufgeführten Distrikts-Polizeibeamten durch Entschließung vom Heutigen ernannt und als Wahl-Commissäre aufgestellt worden sind:

für den Rentamts-Bezirk

1) Bayreuth, der K. Bezirksamtmann Kellein daselbst.
2) Bamberg, Landrentamt, der K. Bezirksamtmann Barlet daselbst.
3) Bamberg, Stadtrentamt, der K. Bezirksamtmann Schmittbüttner daselbst.
4) Burgwindheim, der K. Bezirksamtmann Schmittbüttner in Bamberg.
5) Ebermannstadt, der K. Bezirksamtmann Zametzer daselbst.
6) Forchheim, der K. Bezirksamtmann Geiger daselbst.
7) Gößweinstein, der K. Bezirksamtmann Götz in Pegnitz.
8) Herzogenaurach, der K. Bezirksamtmann Tettenhamer in Höchstadt a./A.
9) Hof, der K. Bezirksamtmann Weidemann daselbst.
10) Höchstadt a./A., der K. Bezirksamtmann Tettenhamer daselbst.
11) Kronach, der K. Bezirksamts-Assessor Schaaf daselbst.
12) Kulmbach, der K. Bezirksamtmann Landgraf daselbst.
13) Lichtenberg, der K. Bezirksamtmann Lintl in Naila.
14) Lichtenfels, der K. Bezirksamtmann Dr. Heim daselbst.
15) Marktschorgast, der K. Bezirksamtmann Gummi in Berneck.
16) Münchberg, der K. Bezirksamtmann Keßler daselbst.
17) Neunkirchen a./B., der K. Bezirksamtmann Geiger in Forchheim.
18) Pegnitz, der K. Bezirksamtmann Götz daselbst.
19) Staffelstein, der K. Bezirksamtmann Falco daselbst.
20) Rothenkirchen, der K. Bezirksamtmann Deuerling in Teuschnitz.
21) Scheßlitz, der K. Bezirksamtmann Barlet in Bamberg.
22) Selb, der K. Bezirksamtmann von Rauner in Rehau.
23) Stadtsteinach, der K. Bezirksamtmann Stang daselbst.
24) Thurnau, der K. Bezirksamtmann Landgraf in Kulmbach.
25) Waischenfeld, der K. Bezirksamtmann Zametzer in Ebermannstadt.
26) Weißmain, der K. Bezirksamtmann Dr. Heim in Lichtenfels.
27) Wunsiedel, der K. Bezirksamtmann Ordnung daselbst.

Bei Verhinderung des betreffenden Amts-Vorstands wird der denselben jeweilig vertretende K. Assessor dessen Stelle übernehmen.

Bayreuth, den 22. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.
von Frey, Direktor.
Rosner.

A

ıſelhof betreffend.) A

des Königs. (T

Haſelhof mit dem
:rd hiemit zur Be-

na

15.

bei der K. Di- geg
:. ma

franken.

Kröner.

Ad

An

e zu War- (Dei

:igs.

rſtelle zu die
'age von am
weßh.
ordne

:. Di- K

:acht,
der
an

Ad N

An ſ

(Auffi

J

N

am 2.

Leiche aufgefunden, welche gemäß der sehr vorgeschrittenen Verwesung schon mehrere Wochen im Wasser gelegen sein mußte.

Dieselbe war bekleidet mit einer dunklen, weiß getupften Beukslinghose, weißem, roth und blau geschnürltem Halstuch, leinenem Hemd und Unterhose von Barchent, schien dem bürgerlichen Stande anzugehören, war etwas über 6' groß, hatte am Hinterkopf noch einen Streifen ca. 1 Zoll langer schwarzer Haare und gut erhaltene Zähne, nur die unteren Schneidezähne mangelten; sonst waren besondere Merkmale nicht mehr wahrzunehmen. Alter etwa 40—50 Jahre.

Die die nach deren Herkunft gepflogenen Erhebungen zu keinem Resultate führten, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die zur Feststellung der Identität des Verstorbenen erforderlichen Nachforschungen zu bethätigen und ein etwaiges fachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Altötting ungesäumt mitzutheilen.

Bayreuth, den 20. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 20959.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichts des K. Bezirksamts Traunstein vom 29. v. Mts. wurde zu Ende des Monats August l. Js. im Gasthause des Wirthes Stecker zu Grabenstätt der dortigen Kellnerin von einem unbekannten Bauernburschen an Zahlungsstatt ein Kronenthaler gegeben, welcher nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes dadurch gefälscht ist, daß auf einer im Innern bestehenden Messingplatte die von einem ächten Stücke abgenommenen Oberflächen des Gepräges aufgelöthet sind.

Auf der Aversseite befindet sich das Bild des Kaisers Franz II, auf der Reversseite die 3 Kronen mit der üblichen Inschrift und der Jahreszahl 1797.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständiget, vor der Annahme derartiger falscher Münzen zu warnen, Spähe nach dem Verfertiger oder Verbreiter derselben zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem K. Bezirksamte Traunstein mitzutheilen.

Bayreuth, den 22. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 15334.

An sämmtliche Königl. Rentämter von Oberfranken.

(Die Umlagenbeiträge des K. Staatsärars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die K. Rentämter in vorbezeichnetem Betreffe auf das, mit Ausschreiben der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. d. Mts. in Nr. 93 des Kreis-Amts-Blattes veröffentlichte höchste Rescript des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1870 nebst Formular zur geeigneten Wahrnehmung hingewiesen werden, erhalten dieselben den Auftrag, nichtentsprechende Liquidationen vor deren Vorlage zur Berichtigung, Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben.

Bei der Mittheilung der Steuern an die Gemeinde-Ausschüsse sind mit Rücksicht auf die verschiedene Verrechnung der Umlagen die Steuern der einzelnen jeweilig betheiligten Zweige des Aerars von einander stets auszuscheiden.

Bayreuth, den 24. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.
von Frey, Direktor.

Keßler.

von Oberfranken.

№ 99. Bayreuth, Mittwoch, den 2. November 1870.

Inhalt:

Ad Nr. 22412.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke werden die Verordnungen der K. K. österreichischen Statthalterei in Innsbruck vom 7. und 16. Oktober l. J. und eine Bekanntmachung des K. K. österreichischen Landes-Präsidiums zu Salzburg vom 15. Oktober l. J. zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Bayreuth, den 31. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

finde ich mich bestimmt, den Eintrieb des Großhornviehes, dann der Schafe und Ziegen, ferner auch die Einfuhr der sämmtlichen Rohstoffe von diesen Thieren aus den verseuchten Gegenden der deutschen Zollvereinsstaaten nach Tirol und Vorarlberg unbedingt zu verbieten.

Aus seuchefreien Gegenden dieser Länder können jedoch

a) Transporte von Schlachtvieh jeder Art,

b) Transporte von vollkommen trockenen Häuten und Knochen, Hornspitzen, gesalzenen oder getrockneten Rindsdärmen, Saitlingen, geschmolzenen Talg in Fässern, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaare, sofern letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind, nach Tirol und Vorarlberg unter der Bedingung zugelassen werden, wenn

Der K. K. Statthalter in Tyrol und Vorarlberg.

Innsbruck, den 16. Oktober 1870.

Nr. 17413.

I.

Verordnung

an die Herrn K. K. Bezirkshauptmänner in Tyrol und Vorarlberg und die Stadtmagistrate Innsbruck, Bozen, Trient und Roveredo.

Nachdem laut Bericht der K. K. österreichischen Gesandtschaft in Stuttgart vom 12. l. Mts. die Rinderpest im Königreiche Württemberg weitere Fortschritte macht, so wird zur Verhinderung der Einschleppung derselben im Nachgange zu der diesseitigen Verordnung vom 7. l. Mts. Zahl Nr. 16866 der Eintrieb des Großhornviehes, dann der Schafe und Ziegen, ferner auch die Einfuhr der sämmtlichen Rohstoffe von diesen Thieren aus den deutschen Zollvereinsstaaten nach Tyrol und Vorarlberg un- ... fuhr von Hornvieh, Schafen und Ziegen, sowie der davon herrührenden Rohstoffe aus den verseuchten Ländern unbedingt zu verbieten.

Dagegen wird die Einfuhr von Nutz- und Schlachtvieh und von Rohprodukten aus seuchefreien Ländern, namentlich aus Bayern, und aus Tyrol und Vorarlberg, insoferne derlei Transporte auf bayerischem Gebiet befördert werden, gestattet, und zwar die Einfuhr der ersteren gegen Beibringung von amtlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, sowie der konstatirten Nachweisung, daß die in Tyrol oder Vorarlberg auf gereinigten Waggons verladenen gesunden Rinder direkt nach Salzburg befördert und auf keiner bayerischen Station aus- oder umgeladen werden dürfen; die Einfuhr der thierischen Rohprodukte aber gegen den Nachweis, daß dieselben aus nicht verseuchten Gegenden stammen, und nicht in verseuchten Orten gelagert waren.

Ich setze hievon den Herrn rc. rc. im Nachgange zu meinem Erlaß vom 19. September Z. 3842 zum Wissen und angemessenen Verlautbarung in die

...denverkehr eröffnet.

Bayreuth, den 31. Oktober 1870.

Königliche Regierung von ...

Kammer des Inn...

Freiherr von Lerche...

Ad Num. 2302.

(Die Anstellung und Beförderung ...

...ndes betreffend.)

Im Namen Seiner Maje...

Die Vorschrift vom 11. ... November v. Js.

Kr.-A.-Bl. 1858 pa...

Kr.-A.-Bl. 1860 ...

Ad Num. 22302.

(Die Anstellung und Beförderung des Schullehrer-Personales betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorschrift vom 11. Dezember 1858 und 28. November v. Js.

Kr.-A.-Bl. 1858 pag. 2012 und
Kr.-A.-Bl. 1869 pag. 1519,

nach welcher alle Meldungen um erledigte, und im Kreis-Amtsblatte zur Bewerbung ausgeschriebene, Schulstellen bei denjenigen Distriktsbehörden einzureichen sind, in deren Bezirken die bezügliche Stelle gelegen ist, wird noch immer nicht beobachtet.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, auf solche wiederholt unter dem Beifügen zur Darnachachtung hinzuweisen, daß unmittelbar eingereichte Gesuche im

ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1844 übergeben, welches nach der von dem K. Hauptmünz- und Stempelamte zu München gepflogenen Untersuchung aus einem Gemische unedler Metalle, deren Hauptbestandtheil Zinn bildet, besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen wurde und durch Einschlagen eines zweckdienlichen Instrumentes auf der hohen Kande geändert ist

Indem vor Annahme etwa kursirender ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Schwabach mitzutheilen.

Bayreuth, den 31. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Kesner.

Ad Num. 22239.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landstreicherei des Kaminkehrergesellen Johann Schneeberger von Obervichtach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Veranlassung eines Schreibens der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 19. d. Mts. im bez. Betr., werden die obenbenannten Behörden auf die in Nr. 63 des Centralpolizeiblattes unter Ziff. 5512 enthaltene Bekanntmachung vom 29. September v. Js. zur genauesten Darnachachtung des darin vom genannten Bezirksamte gestellten Ansuchens hiemit noch besonders aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 31. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 21911.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. Juli l. Js. wurde im Eisbache zu München die Leiche eines Mannes aufgefunden, deren Identität bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Die Leiche ist die eines Mannes von 28—30 Jahren, 5½ Fuß groß, mit dunkelbraunen Haaren, braunen Augen und Augenbraunen, proportionirter Nase, etwas aufgeworfenen Lippen und großem Munde, die oberen Zähne sind mangelhaft.

Bekleidet war die Leiche mit einem baumwollenen Hemde ohne besondere Zeichen, einer grauen Hose mit grünem Baspoil zwischen zwei breiten grünen Streifen, schwarzer Halsbinde und abgetragenen Gummistutzen.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, nach der bezeichneten Persönlichkeit geeignete Nachforschungen anzuordnen, und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte München l./J. alsbald mitzutheilen.

Bayreuth, den 31. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. v. Mts.:

1) auf die erledigte Bezirksamtmannsstelle zu Kronach den K. Bezirksamtmann Carl Stang in Stadtsteinach auf dessen Ansuchen zu versetzen;
2) zum Bezirksamtmann in Stadtsteinach den Bezirksamtsassessor Albert Boveri von Bamberg zu befördern;
3) an das K. Bezirksamt Bamberg II. den K. Bezirksamtsassessor Georg Mayer von Pfaffenhofen auf Ansuchen zu berufen.

Der Lehrer und Chorrektor F. Hacker in Schwarzenbach a./S. ist wegen eingetretener Funktionsunfähigkeit vom 1. Januar 1871 anfangend zeitweise in den Ruhestand versetzt worden.

Die katholische Schulstelle zu Mühlbühl ist dem bisherigen Schulverweser Joseph Kunzelmann von Stadelhofen vom 1. November l. Js. und

die protestantische Schulstelle zu Haselhof dem bisherigen Schulverweser Carl Nürnberger von Michelau unter Wiederanstellung desselben als wirklicher Lehrer vom 16. November l. Js. an übertragen worden.

von Oberfranken.

№ 100. Bayreuth, Sonnabend, den 5. November 1870.

Inhalt:

Ad Num. 22635.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Den Bedarf an Paßformularien für das Jahr 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, den Bedarf an Reisepaßformularien pro 1871 mit Berücksichtigung des noch vorhandenen Vorrathes

binnen 6 Tagen

berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 2. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Roßner.

Ad Num. 22316

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem Kgl. Bezirksamte Münchberg oder bei der Kgl. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 31. October 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Roßner.

Ad Num. 22292.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen, hier Vereinnahmung eines

Nach dem Gutachten des K. Haupt-, Münz- und Stempelamtes besteht dieses Geldstück aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Dies wird unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens mit dem Auftrage bekannt gegeben, etwaige Ergebnisse der angestellten Recherchen dem K. Bezirksamte Brückenau mitzutheilen.

Bayreuth, den 1. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 19856.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der an der Gewerbsschule Straubing erledigten Lehrstelle für Realien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Realien an der Gewerbsschule Straubing ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normamäßige Anfangs-Gehalt von 700 fl. nebst der Aussicht auf eine Theuerungszulage von 200 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche

binnen 3 Wochen

bei dem Magistrate der Stadt Straubing, als der präsentationsberechtigten Behörde einzureichen.

In den Gesuchen müssen Tag und Jahr der Geburt, Heimath, Confession und die Familien-Verhältnisse angegeben, ferner entsprechend nachgewiesen werden, die Art der Vorbildung, die bestandenen Prüfungen und erlangten Noten, die bisherigen Verwendungen und Berufsstellungen sowie allenfallsige literarische Leistungen.

Landshut, den 27. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.
Kaisenberg.

Gaudinus.

Bayreuth, den 30. September 1870.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberfranken in Sachen Johann Erlwein wegen Fälschung von Geld, im Ungehorsamsverfahren zu Recht, was folgt:

I. Johann Erlwein, 41 Jahre alt, verheiratheter Wirth von Wiesenthau, ist schuldig des Verbrechens der Fälschung von Geld, verübt im Winter und Frühjahr 1869 und wird deshalb zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von fünf Jahren, sowie in die Kosten der Untersuchung, des öffentlichen Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt, welche jedoch, soweit die letzteren Kosten nicht am Straforte abverdient werden, der K. Staatskasse zur Last fallen.

II. Die zu Gerichtshanden gekommenen Gegenstände anlangend, so wird auf Ziffer IV. des Erkenntnisses des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 27. Mai 1870 verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 30. September 1870, wobei zugegen waren:

von Kirschbaum, Bezirksgerichts-Rath, als stellvertretender Schwurgerichts-Präsident; Hofmann, Schmidt, Bezirksgerichts-Räthe; Mattenheimer, Bezirksgerichts-Assessor; Wilhelm, funktionirender Staatsanwalts-Substitut; Höpfel, Kgl. Obergerichtsschreiber, als Protokollführer.

von Kirschbaum, Hofmann, Schmidt, Mattenheimer, v. Bibra.

(L. S.)

Höpfel.

Ad Num. 22797.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung des Bauerssohnes Johann Hagger von Wiesbach, Gemeinde Ainring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Anzeige des K. Bezirksamts Laufen entfernte sich der irrsinnige unter Kuratel stehende ledige Bauerssohn Johann Hagger von Wiesbach, Gemeinde Ainring, am 25. September heimlich aus dem elterlichen Hause und konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

Derselbe ist 40 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat blaugraue Augen, blonde Haare und Bart und eine blasse Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entfernung trug er eine leinene schwarze lange Hose, einen alten schwarzen Tuchspenser, alten Hut, Schuhe und Strümpfe und einen alten Mantel.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschungen nach dem Johann Hagger anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Laufen mitzutheilen.

Bayreuth, den 7. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 6452.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterampfrach, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Unterampfrach wird zur Bewerbung

bis zum 15. Dezember curr.

mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Staatskassen:

baar	140 fl. —	kr.
5 Schffl., 5 Mz., 2 Vtl. Korn à 12 fl. 36 kr.	74 fl. 33	kr.
(wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.)		
8 Klftr. weiches Scheitholz und 40 Stück weiche Wellen . .	39 fl. 24³/₄	kr.
2 Klftr. hartes Scheitholz und 10 harte Wellen	14 fl. 48¹/₄	kr.
Aus Stiftungskassen: baar . .	46 fl. 31¹/₂	kr.
Aus Gemeindekassen: baar . . .	— fl. 52¹/₂	kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

freie Wohnung im Pfarrhause, welches, wenn auch nicht in einem guten baulichen, doch in einem bewohnbaren Zustand sich befindet und nur für eine kleine Familie Raum bietet	25 fl. —	kr.
aus 45 Dez. Gärten	5 fl. 51	kr.
aus 9 Tagw. 27 Dez. Aeckern	51 fl. 27	kr.
„ 3 „ 59 „ Wiesen	35 fl. 37¹/₂	kr.
„ 52 Dez. Oedungen . . .	— fl. 45	kr.
(von diesen Realitäten sind: 7 Tagw. 48 Dez. Aecker und 4 „ 38 „ Wiesen auf die Dauer von 12 Jahren (1870 bis incl. 1881) um 160 fl. in einer auch den Amts-Nachfolger bindenden Weise verpachtet.)		
Anschlag der unentgeldlichen Bestellung der Pfarrgrundstücke .	15 fl. 20	kr.
Anschlag der unentgeldlichen Beifuhr des Besoldungsholzes . .	7 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Rechten	1 fl. 12	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	164 fl. 32	kr.
V. Aus observanzmäßigen Gaben .	8 fl. —	kr.
Summa	630 fl. 54¹/₂	kr.
Die Lasten hievon ab mit	5 fl. 54³/₄	kr.
Reinertrag	624 fl. 59³/₄	kr.
An freiwilligen Geschenken . .	15 fl. —	kr.

Ansbach, den 31. Oktober 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Scherer, v. n.

Ad Num. 23084.

An die K. Stadtschul-Commissionen und Distriktsschulen-Inspektionen in Oberfranken, dann die K. Studienrektorate Bayreuth, Bamberg, Hof, die K. Subrektorate Wunsiedel und Kulmbach, sowie die K. Seminar-Inspektion Bamberg und die K. Inspektionen der Präparandenschulen zu Forchheim, Staffelstein, Wunsiedel und Kulmbach, endlich die Rektorate der Gewerbsschulen Bayreuth, Bamberg, Hof und Wunsiedel.

(Die Einführung der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung, hier die Schreibweise für die metrischen Maße und Gewichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten zu erleichtern, ist vermöge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. l. Mts.

der Gebrauch nachstehend enthaltener Bezeichnungen für die metrischen Maß- und Gewichts-Größen in den deutschen Schulen ebenso, wie in den sämmtlichen humanistischen, technischen und Lehrer-Bildungs-Anstalten vorgeschrieben worden:

1. Für die Längenmaße:

Km.	=	Kilometer
Hm.	=	Hektometer
Dm.	=	Dekameter
m.	=	Meter
dm.	=	Decimeter
cm.	=	Centimeter
mm.	=	Millimeter.

2. Für die Flächenmaße:

□Km.	=	Quadratkilometer
□Hm.	=	Quadrathektometer (Hektar)
□Dm.	=	Quadratdekameter (Ar)
□m.	=	Quadratmeter

$\square^{dm.}$ = Quadratdecimeter
$\square^{cm.}$ = Quadratcentimeter.
$\square^{mm.}$ = Quadratmillimeter.

3. Für die Körpermaße:

^{c}Km. = Cubikkilometer
^{c}Hm. = Cubikhektometer
^{c}Dm. = Cubikdekameter
^{c}m. = Cubikmeter
^{c}dm. = Cubikdecimeter
^{c}cm. = Cubikcentimeter.
^{c}mm. = Cubikmillimeter.

4. Für die Hohlmaße:

KL. = Kiloliter
HL. = Hektoliter
DL. = Dekaliter
L. = Liter
dL. = Deciliter
cL. = Centiliter
mL. = Milliliter.

5. Für die Gewichte:

Kgr. = Kilogramm
Hgr. = Hektogramm
Dgr. = Dekagramm
gr. = Gramm
dgr. = Decigramm
cgr. = Centigramm
mgr. = Milligramm.

Die obenbezeichneten Behörden und resp. Vorstände der höheren Bildungs-Anstalten des Kreises werden hiemit angewiesen, die l. c. enthaltene Vorschrift sofort ins Leben treten zu lassen.

Bayreuth, den 8. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Ad Num. 22,828.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. Januar 1868 rubrizirten Betreffs ad Nr. 1854 (Kreisamtsblatt S. 116) wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. pr. 4. ds. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seite der Direktion der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft an die Stelle des bisherigen Hauptagenten Friedrich Theodor Pfeiffer in München der Kaufmann Anton Benker in Nürnberg zum Hauptagenten gedachter Gesellschaft für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines bevollmächtigt worden ist, und diese Hauptagenturbestellung auch die höchste Bestätigung in widerruflicher Weise erhalten hat.

Bayreuth, den 8. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern
Freiherr von Lerchenfeld.

Graf.

Bekanntmachung,
die XL. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 11. ds. Mts. (Regierungsblatt pag. 2127) ist heute die vierzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

200,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 20 Haupt-Serien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes bemerkt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt jedoch in keinem Falle über den 31 Januar 1871 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 11. ds. Mts. vom 1. Februar 1871 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der K. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

Die K. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hierüber rechtsgiltig zu quittiren;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.
5) Die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe, erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verlooften Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1871 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 31. Oktober 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Mit einem Verzeichnisse der verlooften Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

terthanen noch in Frankreich bayerischen Staatsangehörigen veranlaßt worden sind.

Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, folgende Anordnungen zu verfügen:

1) Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden haben in geeigneter Weise insbesondere auch durch Bekanntmachung in den Amtsblättern, wo solche bestehen, diejenigen Personen oder Familien, welche einen Ersatzanspruch anzumelden gedenken, aufzufordern, diesen Anspruch bei der Distriktsbehörde ihrer Heimath

bis längstens zum 10. Dezember l. Js.

mündlich oder schriftlich zur Anzeige zu bringen.

Später sich Anmeldende würden die Nachtheile selbst zu tragen haben, die sich aus solcher Verspätung durch ihre

persönlichen Verhältnisse, sowie auch die Erfüllung der Militärpflicht des Reclamanten und die allgemeine Glaubwürdigkeit und Verläßigkeit der angebrachten Reclamationen amtlich zu constatiren, und sodann bis längstens zum 20. Dezember laufenden Jahres die sämmtlichen Schriftstücke der vorgesetzten Königlichen Kreisregierung vorzulegen.

München, den 10. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des Königlichen Staatsministers

Der Königliche Staatsrath

von Daxenberger.

An

die K. Regierung von Oberfranken. Durch den Minister,

gabe des Geschäftsumfanges.

7) Gewerbseinrichtungen, Geschäfts-
lager mit Werthangabe.

8) Nichteingebrachte oder für ...
Zahlungen.

9) Immobiliarbesitz, dessen We...

10) Möbel, Hauseinrichtung, ...
ohne seitherige Wiederersatz...
maßen, deren Werth?

11) Angabe sonstigen, in Verlust ...
etwa erlittenen Schadens.

12) Durch welche Mittel ...
nachgewiesen werden? ...
in Paris u. s. w., welche ...
nisse kennen.

rationsbereich möglichst fern liegt, und darf ein Verlassen des Ortes, in welchem sich das Lazareth befindet, nur auf besondere Weisung oder Erlaubniß Euerer Hochgeboren stattfinden.

Ausnahmen innerhalb des Operationsbezirkes können nur gemacht werden in Fällen dringenden Bedarfes. Fremden, die alsdann zu diesem Dienst zugelassen werden, ist indeß die Entfernung aus dem Orte selbstredend ebenfalls nur auf besondere Erlaubniß zu gestatten.

v. Moltke.

An den Königlich Bayerischen
Militär-Commissarius Herrn
Grafen Castell Hochgeboren.

Versailles, den 22. Oktober 1870.

Seine Majestät der König befehlen:

„Das rothe Kreuz der Genfer Convention darf von keiner Person irgendwo anders als auf der Armbinde (also z. B. nicht an der Mütze) getragen werden.

Auch das Tragen der weißen Armbinde mit dem rothen Kreuz, selbst wenn dieselbe gestempelt ist, berechtigt nicht zum freien Verkehr auf den von der Armee occupirten französischen Gebietstheilen. Ueberall wo ein durchaus freier Verkehr des Publikums nicht wünschenswerth erscheint, insbesondere bei den Vorposten, auf den Etappenstraßen, Eisenbahnen ꝛc. haben daher die betreffenden Militärbehörden, sowie die Gendarmen, um den Verkehr von den diesseits besetzten Territorien mit dem Feinde zu erschweren und die Etappenstraßen von unnützen Transporten zu entlassen, sich die Legitimation der mit dem rothen Kreuz versehenen Personen vorlegen zu lassen und zu prüfen. Die Legitimation zum Tragen der Binde mit dem rothen Kreuze und die Legitimation als Organ der freiwilligen Krankenpflege hat in den deutschen Armeen Niemand anders auszustellen als:

1) der Königliche Kommissar und Militär-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde, Fürst von Pleß;
2) der Königliche Militär-Kommissar von Bayern, Graf Castell;
3) der Württembergische Hülfs-Verein.

Die Beförderung auf der Eisenbahn und die Bestellung von Fuhrwerk ist aber auch Personen zu versagen, welche eine derartige Legitimation haben, falls sie nicht einen besonderen schriftlichen Auftrag zur Reise von einer der oben angeführten drei Behörden oder einem Landes- oder Bezirks-Delegirten der freiwilligen Krankenpflege vorweisen können. Sollten in Bezug auf letzteren Punkt bei den Königlichen Etappenbehörden Zweifel entstehen, so würden die an den Etappenorten stationirten Delegirten der freiwilligen Krankenpflege dieselben zu lösen im Stande sein.

Insbesondere hat aber die Aufmerksamkeit der Militärbehörden sich auf den Verkehr der nicht deutschen Unterthanen, welche das rothe Kreuz angelegt haben, zu richten. Personen dieser Art, welche ohne Legitimation der eben angeführten dazu berechtigten Behörden reisen, sind als verdächtig zu arretiren."

Br. m. Sämmtlichen Truppen-Commandos zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

v. Moltke.

dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Kronach oder bei der Kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Kronach zu Küps einzureichen.

Bayreuth, den 11. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 23232.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Geldfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einige Tage nach dem 15. vor. Mts. wurde von Heinrich Krappmann in Großziegenfeld bei Zahlung von Kapitalszinsen ein falsches preußisches Thalerstück ausgegeben, welches derselbe seiner Angabe nach von dem Bäcker und Schenkwirth Fritz Grethlein in Kulmbach bei Bezahlung von gelieferter Gerste am 15. Oktober c. erhalten hat.

Nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 9. l. Mts. ist das Einthalerstück mit der Jahreszahl 1770 aus Zinn in einer nach einem ähnlichen Stücke angefertigten Form gegossen. Es unterscheidet sich von ächten ähnlichen Stücken durch den gänzlichen Mangel an Klang, seine graue Farbe und seinen eigenthümlichen Glanz, wie auch durch glattes schmieriges Angreifen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, werden die obengenannten Distriktspolizeibehörden beauftragt, nach Verfertiger und Verbreiter solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Kulmbach mitzutheilen.

Bayreuth, den 12 November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 22956.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den jüngsten Wochen wurden bei der Sparkassa-Verwaltung Altötting zwei falsche Kronenthaler vereinnahmt.

Beide sind österreichischen Gepräges und tragen die Jahreszahl 1796, der eine besteht im Innern aus einer Kupferplatte, auf welche die von ächten Stücken abgenommenen Oberflächen aufgelöthet sind. Der Silberwerth solcher häufig vorkommenden Stücke beträgt 30 Kreuzer.

Der zweite besteht aus einer werthlosen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und nur an der Oberfläche versilbert.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, wegen Verfertigung und Verbreitung der Falsifikate Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Altötting mitzutheilen.

Bayreuth, den 9. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Maß à 10 fl. 9 kr. . . . . . 30 fl. 27 kr.
9 Klafter weiches Holz à 7 fl.
19 kr. . . . . 65 fl. 51 kr.
60 Stück weiche Wellen . . . 1 fl. 42 kr.
2) Aus Stiftungskassen: baar . 29 fl. $11^1/_4$ kr.
3) Aus Gemeindekassen: baar . 14 fl. $2^1/_2$ kr.
100 Stück weich und hart gemischte Wellen . . . . . 4 fl. 30 kr.
4) Von anderen Pfarreien: baar 18 fl. $7^1/_2$ kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien . 258 fl. $57^1/_2$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:
freie Wohnung in dem zwar alten und gebrechlichen, doch geräumigen und bequemen Pfarrhause . . . . 50 fl. — kr.
aus 15 Dez. Gärten . . . . 2 fl. — kr.
aus 4 Tagw. 48 Dez. Aeckern . 56 fl. 12 kr.
aus 17 Tagw. 96 Dez. Wiesen 344 fl. 30 kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 111 fl. 1 kr.
V. Aus observanzmäßigen Gaben . 3 fl. 36 kr.

Summa 1144 fl. 49 kr.
An freiwilligen Geschenken . . 35 fl. — kr.
Bisheriger Dekanatsfunktionsgehalt . . . . 150 fl. — kr.

Vom Amtsnachfolger ist ein Onuskapital zu 21 fl. 45 kr. in vier Absitzfristen heimzuzahlen.

Ansbach, den 5. November 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Scherer, v. n.

Ad Num 5613.

(Die Erledigung der Pfarrei Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Pflaumfeld wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

bis zum letzten Dezember c.

mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:
I. An ständigem Gehalte:
Aus Stiftungskassen: baar: . . 3 fl. 30 kr.
II. An Zinsen aus Aktivkapitalien . 507 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . . . 30 fl. — kr.
aus 80 Dez. Gärten . . . 6 fl. 30 kr.
" 8 Tagw. 37 Dez. Aeckern 32 fl. 33 kr.
" 2 " 85 " Wiesen 18 fl. 15 kr.
" 5 " 55 " Waldungen . . . . 8 fl. 21 kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht 1 fl. — kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 22 fl. $14^1/_4$ kr.

Summa 629 fl. $23^1/_4$ kr.
Die Lasten hievon ab mit 4 fl. $38^1/_2$ kr.

Reinertrag 624 fl. $44^3/_4$ kr.

Ansbach, den 8. November 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Scherer, v. n.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Oktober l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Pottenstein, Bezirksamts Pegnitz, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Bauer, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Oberrubach, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Die protestantische Schul- und Kantorsstelle zu Naila ist dem bisherigen Schullehrer Andreas Christian Hauenstein von Goldkronach, vom 1 Dezember l. Js. an übertragen worden.

Mit einem Verzeichnisse der verloosten Bank-Pfandbriefe.

gebraucht werden, wenn sie innen vollkommen blank sind sollen sie aber zur **Aufbewahrung** von Speisen und Getränken dienen, so müssen sie **gut verzinnt** sein.

§ 2.

Der Gebrauch messingener, sowie nicht verzinnter Kupfer- und Blechgeschirre zum Auswägen und Ausmessen von Essig und Salz ist verboten.

§ 3.

Zum Verkaufe bestimmte Kaffeesurrogate dürfen weder in Blei noch in Zinn, das mehr als den achten Theil seines Gewichtes Blei enthält, aufbewahrt werden.

§ 4.

Die zum Fleischverkaufe dienenden Waagen dürfen nur von Kupfer oder Weißblech sein.

Sämmtliche zum Verkaufe von Speisen und Getränken verwendeten Geräthe, als Waagen, Schüsseln, Messer, Beile, Kübel, Multern, Gemäße ꝛc., sind in der größtmöglichsten Reinlichkeit zu halten.

1. Rothe Farben.

Fernambuck, Brasilienholz, Campechen oder Blauholz, Santelholz, Cochenille, Carmin, Saffloroth, Färberröthe, Krapp, Neuroth, Orseille, Alkama, die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitze, Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Eisenoxyd, englischroth und gebrannter Ocker.

2 Gelbe Farben.

Gelbholz, Quercitronenrinde, Safler, Ringelblume, Scharte, Färbeginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum, Avignonkörner, Ocker, Satinocker, gelber Lack, Schüttgelb, lemnische Erde und Berberitzenwurzel.

3. Blaue Farben.

Indigo, Neublau, Lackmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malven, Heidelbeeren und Ultramarin.

4 Grüne Farben.

Spinatblätter, Kaffeegrün, ein Gemenge von Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl, Saftgrün und Veroneser Erde.

lage zu bringen.

Bayreuth, den 16 November

Königliche Regierung vo

Kammer des J

Freiherr von Lerc

Ad Num. 16393.

(Die Wiederbesetzung des Messun

Im Namen Seiner Ma

Durch höchste Entschließung

riums der Finanzen vom 8. l.

der erledigte Umgeldsbezirk

meter Wilhelm Schaepp in Er

entsprechend, übertragen, wo

Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 15 Nov

Königliche Regierung

Kammer der

Freiherr von

aus Staatskassen baar:	25 fl.	—	kr.
$1^{70}/_{100}$ Klaftern hartes Holz, $6^{22}/_{100}$ " weiches ", $1^{70}/_{100}$ " " Stockholz	44 fl.	44	kr.
aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar	67 fl.	—	kr.
$3^{1}/_{2}$ Klaftern weiches Scheitholz	16 fl.	50	kr.
von anderen Pfarreien baar. . .	30 fl.	—	kr.
nach den Normalpreisen zu vergüten:			
1 Schffl. $4^{1}/_{32}$ Mtz. Korn, 1 " $^{26}/_{32}$ " Gerste	40 fl.	$38^{1}/_{2}$	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a. Wohnung im guten Stande für eine kleine Familie . .	50 fl.	—	kr.
b. 4 Dezimalen Garten . . .	— fl.	$28^{3}/_{4}$	kr.
IV. Dienstesfunktionen.	804 fl.	$57^{3}/_{4}$	kr.
V. Observanzmäßige Gaben . . .	54 fl.	50	kr.
Summa	634 fl.	29	kr.
Lasten	— fl.	50	kr.
Reiner Ertrag	633 fl.	39	kr.

Bayreuth, den 7. November 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Nr. 3264.

(Die erledigte Pfarrei in Betzenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Betzenstein, Dekanats Creußen, wird zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen baar	206 fl.	10	kr.
5 Schffl. $4^{1}/_{4}$ Mtz. Korn . .	73 fl.	$38^{1}/_{4}$	kr.
25 Klafter weiches Holz . . .	95 fl.	$12^{1}/_{2}$	kr.
1 " hartes " in Geld	8 fl.	$6^{1}/_{4}$	kr.
aus Stiftungskassen baar . .	23 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung in gutem Stande und geräumig	40 fl.	—	kr.
20 Dezimalen Garten . . .	— fl.	$34^{3}/_{4}$	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	333 fl.	$31^{1}/_{2}$	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	67 fl.	$18^{1}/_{2}$	kr.
Summa	847 fl.	$31^{3}/_{4}$	kr.
Lasten	18 fl.	$11^{1}/_{4}$	kr.
Reiner Ertrag	829 fl.	$20^{1}/_{2}$	kr.

Bayreuth, den 7. November 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Die katholische Schulstelle zu Gundelsheim ist dem bisherigen Schulverweser Peter Pfister von Ilmenau vom 16. l. Mts.;

die protestantische Schulstelle zu Marxgrün dem bisherigen Schulverweser Georg Stang von Silberbach und

die protestantische Schulstelle zu Bernstein dem bisherigen Schullehrer Conrad Leicht von Hummendorf, beiden vom 1. Dezember l. Js. an übertragen worden.

Ad Num. 23711.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Oberfranken.

(Bitte des K. Rechnungs-Commissärs G. Fasching von Bayreuth, um Empfehlung zur Anschaffung des von ihm herausgegebenen Zinsrechners für die Unterbehörden des Kreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rechnungscommissär bei der unterfertigten Stelle, Georg Fasching, hat einen sog. Zinsrechner — enthaltend sämmtliche gebräuchliche Procentberechnungen auf ein Jahr und Zinsberechnungen nach Monaten und Tagen, nebst einer Besoldungsraten-Berechnung, herausgegeben, und ist derselbe im Selbstverlage des Herausgebers erschienen, woselbst er um 18 kr. per Stück bezogen werden kann.

Sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden werden auf dieses Werkchen aufmerksam gemacht, und die Bezirksämter insbesondere ermächtigt, solches innerhalb der Regie-Etats anzuschaffen, sowie beauftragt, die ihnen untergeordneten Magistrate, dann Gemeinde- und Kirchenverwaltungen auf dessen Erscheinen geeignet aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 18. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 23786.

(Wiederbesetzung der erledigten Bezirksamtsassessorsstelle am K. Bezirksamte Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ziffer 2 des gemeinsamen Normativ-Rescripts der K. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 5. Dezember 1867 (Kreisamtsblatt Nr. 106) wird im Einverständniß mit dem Oberstaatsanwalte am K. Appellationsgerichte von Oberfranken hiermit veröffentlicht, daß an den Landgerichten Bamberg II. und Burgebrach vom 1. Januar 1871 an die Funktionen des ordentlichen Staatsanwalts von dem Bezirksamtsassessor Georg Mayer besorgt werden.

Bayreuth, den 20. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 23733.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Magister Gropp'schen Familienstipendiums pro 1870/71 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Magister Gropp'sche Familienstipendium im jährlichen Betrage von 25 fl., welches pro 1870/71 in Erledigung gekommen ist, wird zur Bewerbung unter dem Beifügen hiermit ausgeschrieben, daß

1) dasselbe nur an unbemittelte Kandidaten der Theologie verliehen werden kann, und daß
2) Anverwandte des Fundators den Vorzug von anderen Bewerbern haben.

Gesuche um Verleihung des bezeichneten Stipendiums sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung

längstens bis 1. Januar 1871

bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und mit einem Universitätszeugnisse, sowie einem legalen Vermögenszeugnisse, eventuell auch mit einem gehörig beglaubigten Verwandtschaftsausweise zu belegen.

Bayreuth, den 19. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 23772

(Die protestantische Schul- dann Kirchnerstelle zu Haag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kirchnerstelle zu Haag

Ad Num. 16809.

An sämmtliche Taxen percipirenden Aemter von Oberfranken.

(Die Beitreibung von Taxrückständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund der beigedruckten höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 12/17. d. Mts. werden die Taxen percipirenden Aemter und Organe angewiesen, in den Zahlungsaufforderungen den Gegenstand der Ausstände jedesmal ausreichend zu bezeichnen.

Bayreuth, den 18. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Lerchenfeld.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Abdruck.
Nr. 12810.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Mehrfache Wahrnehmungen ergeben, daß in den Mahnvorweisen, Restantenverzeichnissen und Requisitionen für Einhebung von Taxrückständen nur eine höchst summarische Bezeichnung der Letztern vorgenommen wird, so daß die Pflichtigen namentlich bei verspäteten Einforderungen und bei Nachholungen nicht zu erkennen vermögen, für welche Rechtsgeschäfte, Prozesse oder sonstige Anlässe die eingeforderten Gebühren geschuldet sind.

Da dieß nicht ohne Einfluß auf die Zahlungswilligkeit bleiben kann, so hat die K. Regierungsfinanzkammer Sorge zu tragen, daß von Seite der percipirenden Aemter und Organe in den Zahlungsaufforderungen eine ausreichende Bezeichnung des Gegenstandes der Ausstände aufgenommen und diese Bezeichnung nicht mehr auf Aufführung der Taxregister-Nummern beschränkt werde.

München, den 12. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner.

An die K. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberfranken.
Die Beitreibung von Taxrückständen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Bischof.

Ad Num. 5798.

(Die Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle in Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der erledigten I. Pfarrstelle in Wassertrüdingen vom 5. November c. wird noch bekannt gegeben, daß auf dieser Stelle 42 fl. 41¼ kr. Lasten haften, somit der Reinertrag derselben sich auf 1102 fl. 7¾ kr. entziffert, und daß unter dem mit 15 Dez. vorgetragenen Gartenland auch 13 Dez. Krautbeete inbegriffen sind.

Ansbach, den 16. November 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Scherer, v. n.

Dienstesnachrichten.

Nach erbetener Entbindung des K. Pfarrers Gleußner in Hollfeld von der Funktion eines Distrikts-Inspektors für den katholischen Schulbezirk Hollfeld ist diese Funktion dem K. Pfarrer Engelhard in Königsfeld übertragen worden.

Der Lehrer Andreas Dotterweich in Schlüsselau ist wegen eingetretener Funktionsunfähigkeit vom 1. Januar 1871 anfangend in den Ruhestand versetzt worden.

Auf die protestantische Schulstelle zu Zips ist der bisherige Schullehrer J. Heinrich Maier von Haag vom 16. Dezember l. Js. an versetzt und

die protestantische Schulstelle zu Hegnabrunn dem bisherigen Schullehrer Johann Georg Gebelein von Wasserknoden vom 1. Januar 1871 an übertragen worden.

an die treffenden Ersatz-Abtheilungen abliefern zu lassen."

Dieses wird hiemit eröffnet.

München, den 8. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Stellvertretung des Kriegsministers:

gez. Fortenbach, Generalmajor.

gez. von Gönner.

Das Herumtreiben der aus den Spitälern entlassenen Soldaten ohne Ausweise betr.

Ad Num. 23195.

Bekanntmachung.

(Abänderung der Statuten der Frankfurter Glasversicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Generalversammlung der Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Gesellschaft unterm 4. Dezember vor. Js. beschlossenen Abänderungen und Zusätze zu den §§ 1, 2, 8, 13, 19, 20, 22, 27, 40 und 55 der Gesellschaftsstatuten, welche durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Mai c. genehmigt worden sind, werden im beiliegenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 24,036

(Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Ludwag betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchnerstelle zu Ludwag mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 375 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. Distriktsschulinspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen

Bayreuth, den 23. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 16709.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme von Forsteleven betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. d. Mts. Nr. 12649, ist der Kgl. Oberförster Klinger zu Burgwindheim im Forstamte Ebrach unter die Zahl derjenigen Oberförster aufgenommen worden, bei welchen den Forstschutzdienst-Aspiranten der Eintritt in die Forst- und Jagdlehre gestattet werden kann, was unter Bezugnahme auf die Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. August 1869, Nr. 11651, vom 25. Juli 1870, Nr. 11350 und vom 20. September d. Js., Nr. 14152, (Kreisamtsblatt Seite 1034 und beziehungsweise 859 und 1129) hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 23. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Lerchenfeld.

von Frey, Direktor.

Keyßler.

Mit einer Extrabeilage.

Deutschland anläßlich der dort verbreiteten Rinderpest im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1863 R.-G.-B. Nr. 118 verfügten Grenzsperre überseeische thierische Rohprodukte, insbesondere vollkommen trockene Häute und Knochen, Hornspitzen, gesalzene oder getrocknete Rindsdärme, Saitlinge, geschmolzener Talg in Fässern, Kuhhaare, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaare, sofern letztere Gegenstände in Säcke oder Ballen verpackt sind, im Transito durch Deutschland zur Einfuhr und Durchfuhr in, beziehungsweise durch die österreichischen Länder unter nachstehenden Bedingungen zuzulassen sind:

1) Es muß der amtliche Nachweis geliefert werden, daß derlei thierische Rohprodukte nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren, sowie, daß weder in dem Orte, in welchem die Verladung derselben behufs der Weiterbeförderung durch Deutschland stattgefunden hat, noch in dessen nächster Umgebung zur Zeit der Verfrachtung die Rinderpest herrschte.

2) Es muß nachgewiesen werden, daß die Transporte solcher Gegenstände durch Deutschland nur auf Eisenbahnen oder nur auf einer Wasserstraße befördert worden sind.

3) Bei Transporten, welche auf einer Eisenbahn anlangen, wird verlangt, daß zu denselben nur vollständig gedeckte und verschließbare Eisenbahn-Waggons verwendet, diese Waggons unmittelbar vor ihrer Beladung vorschriftsmäßig desinficirt, die geschehene Desinfektion der Waggons amtlich bestätigt, die Waggons am ursprünglichen Verladungsorte zollämtlich verschlossen und mit unversehrtem Verschlusse direkte bis zur österreichischen Grenze geführt worden seien.

4) Bei Transporten, welche zur Durchfuhr in die Länder der ungarischen Krone oder in das Ausland bestimmt sind, muß außerdem nachgewiesen werden, daß die Regierung des Landes, für welches der Transport bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Grenze nicht beanstände.

Dieß im Nachgange zu dem dießämtlichen Erlasse vom 16. v. Mts. Ziffer 17413.

Für den K. K. Statthalter

Vorhausen.

Ad Nr. 24109.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Statistik der Bewegung der Bevölkerung, hier die Nachweisungen über die Todtgeborenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. d. Mts. ist es zur richtigen Würdigung der in der Statistik der Bewegung der Bevölkerung enthaltenen Nachweisungen über die Todtgeborenen von Wichtigkeit, die Art und Weise kennen zu lernen, in welcher bisher bei dem Eintrage derselben in die statistischen Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung verfahren wurde. In dieser Beziehung ist es unter Anderem nothwendig zu wissen, von welchem Alter an die Frucht als „todtgeborenes Kind" be-

holz ohne Veranlassung entfernt und ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt.

Derselbe ist dem Bettel und der Landstreicherei ergeben und treibt sich wahrscheinlich auf diese Weise im Lande herum.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Rothenburg a./T. mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 23752.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auffinden einer männlichen Leiche zu Niederhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Bezirksamts Landau wurde am 21. August l. Js. in einem Seitengäßchen des Ortes Niederhausen die Leiche eines Mannes aufgefunden.

Die Leiche ist die eines Mannes von beiläufig 50 Jahren, bei 6' groß, hat üppige schwarzbraune Haare, einen braunen mit etwas grauem Haare gemischten Vollbart, braune Augen, ein ziemlich volles Gesicht, der Körper ist wohl genährt, untersetzt, bekleidet mit graubräunlicher grobtuchener Hose, ohne Hosentaschen und Trägern, einer grobtuchenen braunen Joppe, einem schmutzigen bereits farblosen Halstuche und einem baumwollenen Hemde mit grobleinenem Unterstocke. Die Joppe hat zwei Seitentaschen, worin sich 2 Groschen, 2 halbe Kreuzer, 6 Pfennige und eine Tabaksdose aus Birkenrinde vorfanden. Der linke Arm und die linke Hand sind atrophisch, die Finger eingezogen, gelähmt. Legitimationspapiere oder sonstige Kennzeichen fanden sich an der Leiche nicht.

Da die nach der Herkunft dieses Mannes bisher gepflogenen Erhebungen zu keinem Ergebniß führten, werden die obengenannten Behörden beauftragt, nach der Identität des Verstorbenen die erforderlichen Nachforschungen zu bethätigen und ein etwaiges sachdienliches Resultat dem K. Bezirksamte Landau a./Js. mitzutheilen.

Bayreuth, den 19. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 23401.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Buchhandlungslehrling Georg Eisenmann von Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des Stadtmagistrats Augsburg vom 9. ds. Mts. wird der Buchhandlungslehrling Georg Eisenmann von dort seit dem 25. Oktober ds. Js. vermißt und sind die bisher gepflogenen Recherchen nach demselben erfolglos geblieben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten daher hiemit den Auftrag, sofort nach dem Vermißten in ihren Amtsbezirken Nachforschungen pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Georg Eisenmann ist 15 Jahre alt, kleiner Statur, hat blaue Augen, braune Haare, ein blasses Gesicht, und trug zuletzt eine dunkle Jacke und eine braune unten angestückelte Hose.

Bayreuth, den 22. November 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 12141.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen über den Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 ergeht im Einverständnisse mit dem königl. Kriegsministerium nachstehende Entschließung:

1) Die Unterstützung, welche durch Art. 33 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes den bedürftigen Familien der im Mobilisirungsfalle zum Dienste einberufenen Reservisten und Landwehrmänner zugesichert ist, darf, wenn solche Reservisten und Landwehrmänner als verwundet oder krank zeitweise in ihre Heimath beurlaubt wurden, den bedürftigen Familien in dem Falle und insolange fortbezahlt werden, als die Beurlaubten in Folge ihrer Erkrankung, beziehungsweise Verwundung wirklich arbeitsunfähig sind.

2) Zur Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit haben solche Beurlaubte von Monat zu Monat, d. h. mit jedem Anfalle einer neuen Unterstützungsrate ein Zeugniß der einschlägigen Ortspolizeibehörde darüber beizubringen, daß sie ihrer gewohnten Arbeit nicht nachkommen können und auch thatsächlich nicht nachkommen.

3) Die erwähnte Unterstützung ist einzustellen, sobald der Erkrankte oder Verwundete in Folge von Dienstuntauglichkeit als Real- oder Halbinvalide aus dem Dienste ausscheidet oder der Mobilisirungsstand vor erfolgter Genesung des Betreffenden aufhört.

4) Im Falle der Beurlaubung aus anderen Gründen, z. B. wegen des Civildienstes des Beurlaubten, wegen häuslicher Verhältnisse, Krankheit oder Entbindung der Ehefrau findet die Fortleistung der Unterstützung nicht statt.

5) In allen Fällen sind die Unterstützungsraten nicht nach Tagen, sondern nach vollen Monaten zu berechnen, wobei die Monatsrate je vom Tage des Einrückens des betreffenden Mannes zum Dienste läuft.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 26. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

An

die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken. Die Unterstützung der Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: v. Du Bois.

Ad Num. 24474

Bekanntmachung.

(Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Roding ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

Verzeichniß

der zur Unterstützung armer Taubstummen zu Bamberg am XI. Sonntage nach Pfingsten 1870 in den erzbischöflichen Dekanaten des Regierungsbezirkes von Oberfranken eingegangenen Collectengelder.

Lauf. №	Benennung der Dekanate	Benennung der Pfarreien und Curatien	Geldbetrag partial fl.	Geldbetrag partial kr.	Geldbetrag total fl.	Geldbetrag total kr.	Bemerkungen.
1	Erzbischöfliches Commissariat Bamberg	Dompfarrei . . .	2	56			
		St. Martin . . .	—	51			
		St. Gangolph . .	1	37			
		U. L. Frau . . .	2	50	8	14	
2	Amlingstadt.	Amlingstadt . . .	1	3			
		Buttenheim . . .	10	30			
		Drosendorf . . }	2	2½			
		Drügendorf . . }	—	—			
		Geisfeld	—	15			
		Hirschaid	1	21			
		Litzendorf	1	30			
		Lohndorf	2	—			
		Mistendorf . . .	2	—			
		Strullendorf . . .	4	12	24	53½	
3	Bamberg	Bischberg	2	12			
		Güßbach	2	—			
		Hallstadt	1	30			
		Kemmern	2	4			
		Memmelsdorf . .	4	—			
		Oberhaid . . . }	2	6			
		Unterhaid . . }	—	—			
		Rattelsdorf . . .	1	24			
		Ebing, Filial . . .	1	38			
		Medlitz, Lokalkapl. .	—	45			
		Trunstadt	5	—			
		Zapfendorf . . .	1	—	23	39	
4	Burgebrach.	Aschbach, Cur. . .	1	30			
		Burgebrach . . .	3	—			
		Ampferbach, Filial .	—	51			
		Mönchherrnsdorf, Lok.	1	—			
		Stappenbach . . .	—	—			
		Burgwindheim . .	6	51			
		Ebrach	1	15			
		Frensdorf	1	45			
		Lisberg	1	—			
		Pettstadt	1	45			
		Priesendorf . . .	1	—			
		Reundorf	—	—			
		Schönbrunn . . .	1	30			
		Stegaurach . . .	2	36			
		Höfen, Filial . . .	1	49	25	52	
		Latus			82	38½	

Benennung der Dekanate	Benennung der Pfarreien und Curatien	Geldbetrag partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	—	—	180	14	
Hollfeld	Bayreuth	4	—			
	Burggrub	1	4			
	Hochstahl	1	40			
	Hollfeld mit	4	1			
	Freienfels	—	—			
	Königsfeld mit	5	—			
	Hohenpölz	—	—			
	Schönfeld	—	45			
	Tiefenpölz	—	—	16	30	
Kronach	Friesen	3	30			
	Glosberg	1	36			
	Kronach	2	54			
	Marktgraiz mit	2	30			
	Lettenreuth	—	—			
	Marktzeuln	1	45			
	Neukenroth	2	24			
	Steinberg	1	30			
	Steinwiesen mit	2	27			
	Neuengrün					
	Theissenort	1	—			
	Wallenfels	1	20			
	Zeyern	2	—	22	56	
Lichtenfels	Altenbanz	1	6			
	Autenhausen	1	45			
	Banz	2	—			
	Döringstadt	2	30			
	Wiesen, Filial	—	—			
	Eggenbach, Lokalkap.	—	—			
	Ebensfeld	4	30			
	Frauendorf	—	40			
	Kaltenbrunn	1	3			
	Lichtenfels	2	45			
	Mistelfeld	1	30			
	Neundorf	1	—			
	Seßlach	1	57			
	Staffelstein	6	24			
	Uetzing	2	—	29	10	
Neunkirchen a./B.	Kersbach	1	30			
	Langensendelbach	3	10			
	Leutenbach	3	—			
	Neunkirchen a./B.	2	47			
	Stöckach	1	—			
	Weisenohe	5	44	17	12	
	Latus			266	2	

Ad Num. 17071.

(Wiederbesetzung der am protestantischen Schullehrerseminar in Kaiserslautern erledigten Seminarmusiklehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am Königl. protestantischen Schullehrerseminarium zu Kaiserslautern erledigte Stelle eines Seminarlehrers, welchem der gesammte musikalische Unterricht obliegt, wird hiemit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Anfangsgehalt eines Seminarlehrers beträgt 600 fl. und steigt von 6 zu 6 Jahren bis auf 1000 fl.

Derselbe bezieht außerdem eine Theuerungszulage von 100 fl. und eine Wohnungsentschädigung von 100 fl.

Bezüglich des zu ertheilenden Unterrichts wird auf § 68 Nr. X, dann die §§ 69 und 70 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 hingewiesen.

Bewerbungen um diese Stelle, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind binnen vier Wochen bei der Königl. Seminar-Inspection Kaiserslautern einzureichen.

Speyer, den 15. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz

Kammer des Innern.

von Pfeufer.

Metschnabl.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Burgebrach, Burghaßlach, Herzogenaurach, Höchstadt a. d. Aisch, Mühlhausen, Neustadt a. d. Aisch, Scheinfeld, Schlüsselfeld und Uehlfeld werden vom 1. Dezember l. J. an die mit den K. Postexpeditionen dortselbst vereinigten Vereinstelegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München, den 27. November 1870.

Generaldirection der K. B. Verkehrsanstalten.

(Telegraphen-Abtheilung.

Gombart.

Zenger.

Dienstesnachrichten.

Der Lehrer Bauer in Weidenberg ist vom 1. Januar 1871 anfangend auf seinen Antrag wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit in den Ruhestand versetzt;

die protestantische II. Schulstelle zu Warmensteinach dem bisherigen Schulverweser Friedrich Bäumler von Presseck;

die katholische Knaben-Schulstelle zu Kirchehrenbach dem bisherigen Schullehrer J. G. Behr von Pommersfelden;

die katholische Schulstelle zu Pommersfelden dem bisherigen Schullehrer Georg Dickas von Ludwag, vom 16. Dezember l. Js. an und

die I. Knaben-Schulklasse zur Wunderburg in Bamberg nach Erhebung derselben zur wirklichen Schulstelle dem bisherigen Verweser derselben, Georg Will von dort, vom 1. Januar 1871 an übertragen worden.

Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.'

Hohenschwangau, den 1. December 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. Frhr. v. Pranckh. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Du Bois.

Ad Num. 24204.

An sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.
(Die Abnahme des Gesetzblattes von 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der von dem K. Staats-Ministerium des Innern am 15. vor. Mts. ergangenen Entschließung rubr. Betreffs zum sofortigen entsprechenden Vollzug.

Bayreuth, den 5. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 11704.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Nach Anzeige der Hauptzeitungs-Expedition sind viele Gemeinden noch nicht auf das Gesetz-Blatt von 1870 abonnirt.

Nachdem nun gemäß Art. 38 Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869, die Anschaffung der Gesetzblätter zu den Obliegenheiten der Gemeinden gehört, so wird die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, aufgefordert, die Aufsichtsbehörden anzuweisen, sich von der genauen Erfüllung dieser Obliegenheit Kenntniß zu verschaffen und Vernachläßigungen ernstlich entgegen zu treten.

Die Kgl. Postbehörden, bei welchen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 14. September 1867, Nr. 13,382, die Bestellung zu vollziehen ist, sind zur geeigneten Mitwirkung veranlaßt.

München, den 15. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

v. Dubois.

An
die sämmtlichen Königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.
Die Abnahme des Gesetzblattes von 1870 betr.

Friedrich Reingruber von dort am 18. Oktober d. Js. Abends 5 Uhr aus seiner elterlichen Wohnung entfernt, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein. Derselbe ist 12 Jahre alt, mittlerer, seiner Jugend entsprechender Statur, hat blonde Haare und trug bei seiner Entfernung nur eine dunkelblaue Tuchhose und ein Hemd am Leibe.

Da die bisherigen Nachforschungen nach diesem Knaben erfolglos blieben, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, geeignete Recherchen nach demselben anstellen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Resultat unmittelbar dem Stadtmagistrate Schwabach mitzutheilen.

Bayreuth, den 1. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen 18. Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen wurden die nachstehenden 24 Nummern:

61. 69. 127. 141. 206. 216. 272, 338. 344. 361. 411. 635. 757. 808. 879. 996. 1077. 1087. 1096. 1197. 1238. 1319. 1544. 1546.

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1870.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. November l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Januar 1871 an den Landrichter Friedrich Döberlein in Hof wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. November l. Jrs. den II. Pfarrer in Weidenberg, Dekanats Bayreuth, Heinrich Carl Sack, von dem Antritte der ihm verliehenen Pfarrei Emtmannsberg wieder zu entbinden geruht.

Die katholische Schulstelle zu Altenkundstadt ist dem bisherigen Schullehrer Joseph Eichhorn von Viereth vom 1. Januar 1871 an übertragen worden.

reich Bayern beim Jahre 1869. — Cursiren falscher Münzen. — Die Unterstützungen bedürftiger Familien von verheiratheten Reservisten und Landwehrmännern, hier Stempelanwendung. — Uebersicht der Getreidepreise für den Monat November.

Ad Num. 24958.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Schau- und Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung.

Bayreuth, den 7. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.

Nr. 13,539.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beilagen der Berichte vom 26. Januar, 2. Februar, 5. Mai, 17. Mai und 28. Oktober l. Js., welche in der Anlage zurückfolgen, enthalten mehrfache Klagen über Belästigung des Publikums durch herumziehende jeder höheren musikalischen Bildung entbehrenden, gleichwohl aber mit Anerkennungszeugnissen nach Formular A. der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1868 „die Schau- und Vorstellungen betreffend" versehenen Musikbanden, und wird an diese Klagen auch von der K. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg der Antrag geknüpft, daß die Bestimmungen des § 2 dieser Allerhöchsten Verordnung einer Revision und zwar in einschränkender Weise unterzogen werden möchten.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird hierauf im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern erwiedert, daß zur Zeit eine Abänderung der erwähnten Verordnung nicht veranlaßt scheine, nachdem die beklagten Mißstände lediglich aus einem ungenügenden Vollzuge der bestehenden Vorschriften hervorgehen, und die gemeinschaftliche Entschließung des unterfertigten K. Staatsministeriums und des K. Staatsministeriums des Innern vom 9. Juli v. Js. Nr. 8235, auf welche hiemit hingewiesen wird, bereits die entsprechenden Direktiven für eine Abhilfe enthält.

Was die in den Berichtsbeilagen mehrfach berührten Nachweise für Anerkennung berechtigter Musikgesellschaften anbelangt, so muß es sich namentlich für das platte Land, sowie auch für kleinere Städte und Märkte empfehlen, daß von den Distriktspolizeibehörden die Anerkennung von der Vorlage eines von einer Schullehrer-Seminar-Inspektion ausgestellten Befähigungszeugnisses abhängig gemacht werde, statt sich mit Gutachten städtischer Thürmer, von Chorregenten rc. zu begnügen.

Sollte die Wahrnehmung gemacht werden, daß von Schullehrer-Seminarien bei Würdigung der Leistungen von Musikgesellschaften zu geringe Anforderungen erhoben werden, daß von denselben die Absicht der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1868 nicht gehörig aufgefaßt oder von sonstigen irrigen Auffassungen ausgegangen werde, so ist es selbstverständlich Aufgabe der K. Regierung, Kammer des Innern, an die Vorstände dieser Anstalten die nothwendigen Belehrungen und Direktiven ergehen zu lassen.

Die aus dem Berichte des Stadtmagistrates Donauwörth vom 30. Januar l. Js. zu entnehmende Ansicht, daß die Beibringung eines von einer Schullehrer-Seminar-Inspektion über „sehr gute" Leistungen ausgestellten Zeugnisses unbedingt zur Erlangung eines Anerkennungszeugnisses nach Anlage Formular A. zur Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1868 berechtige, widerstreitet sowohl dem Wortlaute des § 2 Absatz 3 dieser Allerhöchsten Verordnung, als dem Absatz 3 der allegirten gemeinschaftlichen Ministerial-Entschließung vom 9. Juli v. Js., wonach es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Distriktspolizeibehörden bei sich ergebenden Bedenken über den Grad der Leistungen trotz der produzirten Zeugnisse befugt sind, entweder die Beibringung weiterer Befähigungsnachweise zu fordern, oder die Ausstellung des Anerkennungszeugnisses zu versagen.

Hienach sind die Distriktspolizeibehörden entsprechend anzuweisen.

München, den 5. Dezember 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

Schau- und Vorstellungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: gez. v. Cetto.

Ad Num. 24751.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Wehrgeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 2. Dezember c. rubr. Betreffs, können — unbeschadet des in Ziff. 4 der Kriegsministerial-Entschließung vom 26. September 1869 Nr. 12749 (Kreis-Amtsblatt Nr. 84) ausgesprochenen Grundsatzes — die in Art. 10 Abs. 3 des Wehrgeldgesetzes vom 29. April 1869 den Distriktsverwaltungsbehörden vorbehaltenen Verfügungen nicht allein auf Antrag der Betheiligten, sondern auch von Amtswegen getroffen werden.

Dies wird hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 7. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bayreuth, den 7. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 24537.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einer vom K. Bezirksamte Lichtenfels vorgelegten Gendarmerieanzeige vereinnahmte der Kgl. Gerichtsschreiber am dortigen Kgl. Landgerichte vor Kurzem ein falsches 1 Guldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1841, welches nach eingeholtem Gutachten des Kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn besteht, und in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen ist. Dasselbe hat keinen Klang, und läßt sich biegen und mit dem Messer schneiden, wodurch es leicht als unächt erkannt werden kann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 3. l. Mts. Nr. 13536 (Finanzministerialblatt 1870 S. 329) dürfen die Quittungen über Unterstützungen,

welche für die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner bei eingetretener Mobilisirung nach Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bewilligt werden,

stempelfrei bleiben, was auch auf diesem Wege behufs allseitiger Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 8. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Lerchenfeld.

von Frey, Direktor.

Keßler.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat November 1870.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis		Haber. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Novbr.																					
	5. „	18½	18½	—	19	33	38½	38½	—	15	42	204½	204½	—	13	57	44½	44½	—	7	27	
	12. „	53	53	—	19	30	15½	15½	—	15	45	146	146	—	13	54	23	23	—	7	42	
	19. „	41½	41½	—	19	6	31½	31½	—	15	27	144	144	—	13	36	34½	34½	—	8	12	
	26. „	38½	38½	—	18	54	20½	20½	—	15	27	112	112	—	13	15	37½	37½	—	7	57	
	30. „	13	13	—	19	54	10	10	—	15	6	50½	50½	—	13	6	24½	24½	—	7	36	
Bamberg.	Novbr.																					
	2. „	130½	130½	—	22	9	74½	74½	—	16	29	36½	36½	—	15	11	18	18	—	8	10	
	5. „	167½	162½	5	21	30	246½	241½	5	16	17	80½	80½	—	14	12	38	38	—	8	2	
	9. „	154½	149½	5	23	6	135½	135½	—	16	43	49½	44½	5	14	27	40	40	—	7	49	
	12. „	164½	144½	20	22	27	153½	153½	—	16	38	25½	25½	—	14	19	14	14	—	7	44	
	16. „	239½	239½	—	22	48	284½	284½	—	16	19	48½	48½	—	14	4	13	13	—	7	50	
	19. „	247	222	25	22	20	258	257	1	16	7	74	69	5	14	10	10	10	—	8	—	
	23. „	190½	175½	15	22	—	161½	161½	—	16	15	73½	71½	2	14	17	27	27	—	8	18	
	26. „	151½	131½	20	22	15	200½	200½	—	16	13	27	17	10	13	56	56	56	—	8	3	
	30. „	154½	139½	15	21	43	135½	135½	—	16	27	33½	23½	10	14	7	4	4	—	8	30	
Hof.	Novbr																					
	3. „	8	8	—	20	31	27	27	—	16	—	—	—	—	—	—	61	61	—	8	39	
	10. „	4	4	—	20	51	23	23	—	15	58	—	—	—	—	—	37	37	—	8	32	
	17. „	—	—	—	—	—	19	19	—	15	52	—	—	—	—	—	67	67	—	8	32	
	24. „	—	—	—	—	—	15	15	—	15	53	3	3	—	13	3[illegible]	78	78	—	8	45	

Bayreuth, den 6. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Hunden. — Kriegsgefangene, hier deren Verwendung zu Privatarbeiten. ... wendung von Anninfarben. — Den vermißten Bauern und Beigeordneten Peter Bauer von Hannendorf, Bezirksamts Nürnberg. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1871. — Untersuchung gegen den Schulverweser Anton Ruhl von Tiefenhöchstadt wegen Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust. — Dienstesnachricht.

Bekanntmachung.

(Die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden verfügt, was folgt:

§. 1.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Obhut anvertrauten Hunde Kennzeichen der Wuth wahrnimmt, hat denselben sogleich zu tödten oder auf andere Weise unschädlich zu machen und der Ortspolizeibehörde unverzüglich hievon Anzeige zu erstatten. *)

§. 2.

Aufsichtslos umherlaufende Hunde, an welchen Erscheinungen der Wuth wahrgenommen werden, dürfen, wenn man ihrer ohne Gefahr lebend nicht habhaft werden kann, von Jedermann getödtet werden.

Sollte die Einfangung oder Tödtung nicht sogleich gelingen, so hat die Ortspolizeibehörde zu diesem Zwecke ungesäumt die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und zugleich die Einwohner auf die bestehende Gefahr in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Ist der wuthverdächtige Hund entkommen, so sind in der Richtung, die derselbe eingeschlagen hat, die nächstgelegenen Orte durch die Ortspolizeibehörde sofort hievon in Kenntniß zu setzen, damit sie die erforderlichen Vorkehrungen treffen und den Hund bei seinem allenfallsigen Erscheinen wo möglich unschädlich machen.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörde hat in den Fällen der §§. 1 und 2 immer ohne Verzug den Thierarzt in Kenntniß zu setzen und zugleich unter Bekanntgabe der vorsorglich getroffenen Anordnungen an die Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten; letztere hat hievon den Bezirksarzt zu

*) Eine kurze Belehrung über die Wuthkrankheit enthält die Beilage.

verständigen und sofort den Thierarzt und die Ortspolizeibehörde mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

§. 4.

Ist ein wuthverdächtiger Hund lebend in Verwahrung gebracht oder eingefangen worden, so hat der Thierarzt auf Veranlassung der Orts- oder Distriktspolizeibehörde unverzüglich die zur Constatirung der Wuthkrankheit erforderliche Untersuchung vorzunehmen.

Wird hiebei die Wuthkrankheit constatirt, so ist der Eigenthümer oder Besitzer des Hundes verpflichtet, denselben tödten zu lassen.

Läßt sich hingegen die Wuthkrankheit nicht sogleich feststellen, liegt aber gegründeter Verdacht derselben vor, so ist der Hund, soferne ein zur sicheren Verwahrung geeigneter Ort vorhanden ist, behufs der Beobachtung zu verwahren, wenn

a) ein Mensch gebissen worden ist, — unbedingt,

b) wenn die Verletzung eines Menschen nicht stattgefunden hat, unter der Voraussetzung, daß der Eigenthümer oder Besitzer die Verwahrung beantragt.

Im Falle der Verwahrung hat der Thierarzt den Hund alle zwei Tage bis zum eintretenden Tode oder bis er die Ueberzeugung erlangt, daß die Wuthkrankheit nicht vorhanden ist, zu beobachten, im letzteren Falle, spätestens am achten Tage nach der ersten Untersuchung, an die Distriktspolizeibehörde hierüber zu berichten und die geeigneten Anträge bezüglich der Freigebung des Hundes zu stellen.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Contumacirung ist, wenn letztere auf Grund der Vorschrift unter lit. a stattfindet, in jedem einzelnen Falle von der zuständigen Distriktspolizeibehörde nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1865, die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betr., Beschluß zu fassen; wird die Contumacirung auf Antrag des Eigenthümers verfügt (lit. b), hat dieser die Kosten zu tragen.

Gestatten die Verhältnisse eine Contumacirung überhaupt nicht oder zieht der Eigenthümer oder Besitzer im Falle unter lit. b die Tödtung des Hundes vor, so ist der Eigenthümer oder Besitzer verpflichtet, diese Tödtung vornehmen zu lassen.

§. 5.

Ergibt sich sogleich bei der ersten Untersuchung, daß der Verdacht der Wuth nicht gegründet ist, so hat der Thierarzt bei der Distriktspolizeibehörde die sofortige Freigebung des Hundes zu beantragen.

Ist bei der Ankunft des Thierarztes der lebend in Verwahrung gebrachte Hund schon verendet oder erliegt letzterer der Krankheit während der Contumacirung, so hat der Thierarzt sorgfältig die äußere und innere Besichtigung des Cadavers vorzunehmen.

Ist ein wuthverdächtiger Hund getödtet worden oder ein solcher verendet, bevor er in Verwahrung gebracht war, so hat die im vorigen Absatze vorgeschriebene Besichtigung auf Anordnung der Orts- oder Distriktspolizeibehörde gleichfalls einzutreten.

§. 6.

Ergeben die nach Maßgabe der §§. 4 und 5 vorgenommenen Untersuchungen das Vorhandensein oder den gegründeten Verdacht der Wuth, so hat der Thierarzt, abgesehen von den in §. 4 angeordneten Maßregeln, die augenblicklich nothwendigen Vorkehrungen durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, insbesondere sind alle jene Hunde wo möglich zu ermitteln, welche von dem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde gebissen wurden oder sonst mit ihm in Berührung gekommen sind.

Zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde erforderlichen Falls eine thierärztliche Visitation aller Hunde des betreffenden Ortes anzuordnen.

Der Thierarzt hat über den Sachverhalt ungesäumt an die Distriktspolizeibehörde zu berichten und hiebei anzugeben, welche Maßregeln von ihm bereits veranlaßt worden sind und welche etwa noch nothwendig erscheinen.

Die letztbezeichnete Behörde hat hierauf die geeigneten Weisungen an die Ortspolizeibehörde und den Thierarzt zu erlassen und namentlich, wenn nöthig, die Vornahme einer außerordentlichen thierärztlichen Visitation aller in dem betreffenden Orte vorhandenen Hunde anzuordnen, im

ren, beziehungsweise deren Ausdehnung veranlassen.

§. 7.

Ergibt die Besichtigung des verendeten oder getödteten Hundes, daß der Verdacht der Wuthkrankheit nicht gegründet war, so hat der Thierarzt an die Distriktspolizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten und zugleich die etwa veranlaßten Anträge zu stellen.

§. 8.

Ist ein Hund von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere gebissen worden oder sonst mit demselben in Berührung gekommen, so hat dessen Eigenthümer oder Besitzer ungesäumt die Anzeige hierüber an die Ortspolizeibehörde zu erstatten und die hierauf ergehenden Anordnungen der letzteren zu befolgen.

Die Distriktspolizeibehörde kann in einem solchen Falle auf Ansuchen des Eigenthümers oder Besitzers auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln gestatten, daß der Hund behufs der Beobachtung verwahrt werde, wenn die Art der Verwahrung vollkommene Sicherheit gewährt und der Betheiligte die Kosten der Contumacirung übernimmt.

Wird die Contumacirung nicht gestattet, so ist der Eigenthümer oder Besitzer des Hundes verpflichtet, denselben tödten zu lassen.

gründete Verdacht eines solchen vorgekommen ist oder die ein wuthkranker oder wuthverdächtiger Hund durchlaufen hat, sind auf Anordnung der Orts- oder Distriktspolizeibehörde alle Hunde wenigstens sechs Wochen hindurch sicher zu verwahren und im Freien entweder an der Leine zu führen oder mit einem wohlbefestigten, das Beißen verhindernden Maulkorbe zu versehen.

Soferne Fälle der in Absatz 1 bezeichneten Art in demselben Orte öfters vorgekommen sind, können die Polizeibehörden verfügen, daß die Hunde an der Leine zu führen und zugleich mit einem Maulkorbe zu versehen sind.

§. 10.

Treten in einem Polizeibezirke wiederholt Fälle von Hundswuth auf, so können die in §. 9 angeordneten und zugelassenen Maßregeln durch die betreffende Distriktspolizeibehörde auf einen längeren Zeitraum, sowie auch auf solche Orte ausgedehnt werden, in welchen bis dahin wuthverdächtige Hunde nicht vorgekommen sind.

Sollte die Hundswuth in größerer, sich über mehrere Polizeibezirke erstreckender Ausdehnung auftreten, so sind die etwa weiter erforderlichen Maßregeln durch die Kreis-Regierung, K. d. J., anzuordnen.

§. 11.

Die angrenzenden Distriktspolizeibehörden sind von dem Ausbruche von Wuthfällen bei Hunden immer ungesäumt durch die betreffende Distriktspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Grund des §. 9 oder §. 10 angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 13.

Die Cadaver wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde sind unter Leitung des Thierarztes zu vergraben und mit einer Schichte von gebranntem Kalke zu bedecken; von solchen Thieren dürfen weder die Haut, noch andere Theile benützt werden.

§. 14.

Die mit Speichel, Blut, Urin u. s. w. von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde verunreinigten Gegenstände sind unter Leitung des Thierarztes gründlich zu reinigen, werthlose Gegenstände sind durch Feuer zu vernichten.

§. 15

Vorstehende Bestimmungen sind, so oft wuthkranke oder wuthverdächtige Hunde vorkommen, durch die Orts- oder Distriktspolizeibehörde jedesmal bekannt zu machen oder den Hundebesitzern besonders zu eröffnen.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen §. 1, §. 4 Abs. 2, §. 8 Abs. 1 und Abs. 3, §§. 13 und 14, dann gegen die auf Grund der §§. 6, 8, 9 und 10 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, wenn die in §. 15 vorgeschriebene Kundgabe stattgefunden hat, den Strafbestimmungen des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches.

§. 17.

Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 30 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

§. 18.

Solange die in §. 15 angeordnete Verkündung nicht erfolgt ist, verbleibt es bei der Bestimmung des Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches, wornach an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft wird, wer, nachdem er Kennzeichen der Wuth an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, dasselbe nicht sogleich tödtet oder auf anderer Weise unschädlich macht und der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet oder einen zu Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

München, den 3. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath
Schlereth.

Beilage.

Kurze Belehrung über die Wuthkrankheit.

Die Wuthkrankheit, auch Hundswuth, Tollwuth genannt, kommt hauptsächlich bei Thieren des Hundegeschlechtes (Hund, Wolf, Fuchs) vor, kann aber von diesen Thieren durch Ansteckung (Biß) auf alle Hausthiere und auf den Menschen übergehen. Sie ist eine rasch verlaufende und immer tödtlich endende Krankheit, die bei Hunden hauptsächlich durch folgende Erscheinungen sich äußert.

Zuerst zeigt sich ein verändertes Benehmen, wobei die Hunde verstimmt, bald munterer, bald träger oder zornig sind. Zugleich stellt sich auffallende Unruhe ein und wechseln solche Thiere häufig ihren Platz. Festes Futter wird meistens verschmäht, doch lecken die Hunde nach Wasser und Milch, äußern aber eine Neigung, ungenießbare Gegenstände, wie Holz, Stroh, Decken u. dergl. zu zerbeißen und auch zu verschlucken. Mit Zunahme der Krankheit steigert sich die Aufregung, es zeigt sich ein Drang zum Entlaufen, die Stimme ist verän-

Pferden erreicht die Aufregung einen hohen Grad; sie toben förmlich und verletzen sich selbst mit den Zähnen an verschiedenen Körperstellen. Das Rindvieh zeigt seltener heftige Erregtheit, läßt aber oft ein eigenthümliches anhaltendes Brüllen vernehmen und drängt häufig nach dem Mastdarm. Schafe äußern eine sonst bei diesen Thieren ungewöhnliche Stößigkeit, Stampfen mit den Füßen und selbst Beißlust. Bei Schweinen wird ein wildes Benehmen mit Beißsucht beobachtet.

Alle in diese Krankheit verfallenen Thiere magern rasch ab, es tritt mit dem Hinterkörper beginnende Lähmung und regelmäßig nach 5 bis 8 Tagen der Tod ein.

Ad Num. 25082.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Kriegsgefangene, hier deren Verwendung zu Privatarbeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 30. November l. Js. an das Gouvernement der Festung Germersheim ergangene höchste Kriegs- Oekonomen, oder in industriellen Etablissements ꝛc., in so ferne sie sich hiezu freiwillig melden, zugelassen werden, wenn von Seite der Arbeitgeber für angemessene Unterkunft und Verpflegung geeignet Sorge getragen, sowie in Bezug auf Controle und Beaufsichtigung unter entsprechender Mitwirkung der Lokalverwaltungsbehörden die erforderlichen sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen getroffen werden, wobei selbstverständlich vom Tage des Arbeitsbeginnes an bis zum Wiedereintreffen solcher Kriegsgefangener im Gefangenen-Depot die ärarialischen Verpflegs- und sonstigen Bezüge in Wegfall zu kommen haben.

Den Militärbehörden muß anheimgegeben werden, in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Arbeitgebers und sonstigen maßgebenden Umstände sorgfältigst zu prüfen, ob für Erfüllung der obigen Bedingungen hinlängliche Garantien geboten sind.

Dieses wird dem Gouvernement der Festung Ger-

mersheim auf den Bericht vom 21. l. Mts. unter Rückschluß der Beilage für weitere entsprechende Verfügung anmit eröffnet."

Was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 30. November 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Stellvertretung des Kriegsministers:

(gez. Fortenbach, Generalmajor.

(gez.) von Gönner.

Kriegsgefangene, hier deren Verwendung zu Privatarbeiten betreffend.

Ad Num. 25127.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird die vom Schweizerischen Bundesrathe unterm 25. November l. Js. getroffene Anordnung mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 26. September l. Js, Kreisamtsblatt Nr. 87, zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Bayreuth, den 11. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck. * * *

„Der Bund."

Bern, den 27. November 1870.

Aus dem Bundesrath. Sitzung vom 25. November.

In Berücksichtigung der Thatsache, daß in den süddeutschen Staaten die Rinderpest als erloschen betrachtet werden kann, und in den österreichischen Ländern da, wo die Seuche aufgetreten, die geeigneten Maßregeln zur Tilgung und Eingrenzung derselben getroffen wurden, und in neuerer Zeit die Gefahr der Ausbreitung der Seuche in

diesen Ländern sich wesentlich vermindert hat, ist vom Bundesrath beschlossen worden, die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Baden, Württemberg, Bayern, Tyrol, Vorarlberg und Liechtenstein vom 5. Dezember nächsthin an unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1) Die Einfuhr darf nur auf den Hauptzollstätten stattfinden und es sind die Kantone ermächtigt, sie auf eine noch geringere Zahl von Stationen zu beschränken. An der Eingangsstation muß nachgewiesen werden, daß die einzuführenden Thiere aus und durch Gegenden kommen, in welchen die Rinderpest seit mindestens sechs Wochen sich nicht gezeigt hat.

2) Die Thiere sind an der Eingangsstation durch einen von der betreffenden Kantonsregierung zum voraus bezeichneten Thierarzt sorgfältig zu untersuchen.

3) Thiere, für welche der bezeichnete Ausweis nicht vollständig geleistet wird, sind ohne Ausnahme an der Grenze zurückzuweisen, desgleichen Thiere, die vom untersuchenden Thierarzt als an einer ansteckenden Krankheit leidend oder einer solchen verdächtig befunden werden. Erscheint in einer Heerde ein Stück verdächtig, so ist die ganze Heerde zurückzuweisen.

4) Der Eigenthümer der einzuführenden Thiere hat der Behörde des Ortes, wo dieselben eingestellt werden, von der Einfuhr rechtzeitig Anzeige zu machen. Die Thiere sind, wenn sie nicht unmittelbar an die Schlachtbank abgeliefert werden, auf 14 Tage mit Stallbann zu belegen.

Die Einfuhr von Heu und Stroh aus den genannten Ländern ist freigegeben, diejenige von frischen Häuten, ungeschmolzenem Talg und frischem Fleisch dagegen bleibt verboten. Rohe Wolle kann in geschlossenen Säcken verpackt direkt in die Wollfabriken eingeführt werden, gleichermaßen trockene Häute, welche direkt in die Lohgruben gebracht werden.

Die Kantone werden bei Mittheilung vorstehender Verfügungen eingeladen, gegenüber Frankreich für Rindvieh, Schafe und Ziegen, Heu und Stroh, frische oder gesalzene Häute, rohe Wolle, frisches Fleisch und ungeschmolzenen Talg die Totalsperre nach wie vor zu handhaben.

n Oberfranken.
etr.)
: Königs.
daß häufig zum
rei und Con-
, obgleich die
len durch die
des Polizei-
gierungsblatt
zu Art. 132
870, Kreis-

veranlaßt,
n der Eß-
nstände um
ichen Zeit-
rsuchungen
n Arsenik
i Gegen-

auch die
Anilin-
en und
ahnen.
durch
n mit
vaaren
d ge-
Gesetz-

bei
ngen
auch

A
L
(

a
u
L
e
G

b
n
B
u

be
fo
fi

E

D

B
N
er
zu

fes
der
ken,

den Rath des Königl. Bezirksgerichtes Bayreuth, Wilhelm Schmidt, ernannt.

Bamberg, den 7. Dezember 1870.

Präsidium

des Kgl. Appellationsgerichtes von Oberfranken.

(L. S.) von Metz, Präsident.

Betz, Secretär.

E.-Nr. 1635.

Bayreuth, am 28. November 1870.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberfranken in Sachen des Schulverwesers Anton Ruhl von Marktleugast wegen Verbrechens des Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust im Ungehorsamsverfahren zu Recht:

1) Anton Ruhl, 21 Jahre alt, lediger Schulverweser von Marktleugast, zuletzt in Tiefenhöchstadt, ist schuldig dreier Verbrechen des Mißbrauchs zur widernatürlichen Wollust, verübt an der achtjährigen Wirthstochter Barbara Büttel von Tiefenhöchstadt, an der 11jährigen Bauerstochter Gertraut Söhnlein von dort und an der 10jährigen Bauerstochter Margaretha Göller dortselbst und wird deshalb in eine

achtjährige Zuchthausstrafe

sowie

2) in die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs verurtheilt, welche Kosten, soweit die des Strafvollzugs nicht am Straforte abverdient werden, der Staatskasse überwiesen werden.

Gründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung

des Schwurgerichtshofes von Oberfranken zu Bayreuth am 28. November 1870, wobei zugegen waren:

Bayerlein, Bezirksgerichts-Rath, stellvertretender Schwurgerichts-Präsident, Hofmann, von Kirschbaum, von Braun, Räthe, Mattenheimer, Assessor, Wilhelm, funktionirender Staatsanwalts-Substitut, Höpfel, Obergerichtsschreiber, Protokollführer.

Bayerlein, Hofmann, v. Kirschbaum, v. Braun, Mattenheimer, Höpfel.

Dienstesnachricht.

Die protestantische Oberknabenschul- und Chorregenten-Stelle zu Schwarzenbach a./S. ist auf vorgängige Präsentation Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg dem bisherigen Schullehrer Georg Brecheis von dort, vom 1. Januar 1871 an übertragen worden.

Ad Num. 25344.

(Die katholische Schulstelle zu Weingarts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Weingarts mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder bei der K. Districts-Schul-Inspektion daselbst einzureichen.

Bayreuth, den 13. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 24884.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entlaufen des Knaben Georg Leonhard Häuser von Gastenfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Ausschreiben vom 24. November l. Js., Kreisamtsblatt Nr. 107 angeordneten Nachforschungen sind eingestellt, da derselbe ... aus ... betr. aufgegriffen und in seine Heimath verbracht worden ist.

Bayreuth, den 10. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num 25138.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Abwesenheit des Verwaltungsmitgliedes Jakob Wolf von Schelldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jakob Wolf von Schelldorf hat sich am 28. Oktober lfd. Jrs. von seinem Heimathsorte entfernt, ohne bis jetzt wieder dahin zurückgekehrt zu sein und ohne daß durch die angestellten Nachforschungen über das Verbleiben desselben etwas ermittelt werden konnte.

Jakob Wolf ist 5' 8" 9"' groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, breite Stirne, graue Augen, längliche Nase und Gesicht, ovales Kinn und keinen Bart. Am Daumen der rechten Hand fehlt ihm das vordere Glied

und ist das zweite Glied mit dem nachgewachsenen Nagel bedeckt. Bei seiner Entfernung trug derselbe einen schwarzen, niederen Filzhut, eine schwarztuchene Joppe mit beinernen Knöpfen, eine wollene Halsbinde mit farbenen Streifen, eine schwarze Lederhose und Wichsstiefel bis an die Knie gehend.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach Jakob Wolf anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Eichstätt mitzutheilen.

Bayreuth, den 12. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bekanntmachung.

Das 5%ige Militär- und Eisenbahn-Anlehen von 1870 betreffend.

Die Anfertigung der Obligationen des 5%igen Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 ist so weit vorgeschritten, daß mit der Emission der Obligationen gegen Ende des laufenden Monats begonnen werden kann.

Es wird deßhalb in dieser Beziehung Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die Umwechslung der ausgestellten Interimsscheine gegen die betreffenden Obligationen findet vom
27. Dezember l. Js.
angefangen statt.

2) Die erwähnte Umwechslung erfolgt bezüglich der Obligationen des 5%igen Militär-Anlehens bei der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse, bezüglich des 5%igen Eisenbahn-Anlehens bei der K. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München.

3) Diese Umwechslung kann übrigens auch durch die K. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassen in Augsburg, Nürnberg und Würzburg, durch die sämmtlichen K. Kreiskassen und Rentämter, durch die K. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie durch die Bankhäuser von Rothschild und Söhne und von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M. und durch die Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin vermittelt werden.

Im Interesse der Betheiligten dürfte es gelegen sein, die Interimsscheine schon vor dem oben angegebenen Zeitpunkte bei den vermittelnden Kassen, Aemtern und Bankhäusern zu übergeben, damit die Abgabe der Obligationen bei den beiden K. Hauptkassen vorbereitet werden kann.

4) Eine Abquittirung oder Empfangsbestätigung auf den zu übergebenden Interimsscheinen ist nicht erforderlich.

5) Die Verabfolgung der Obligationen findet, soferne die Interimsscheine bei den sub Ziff. 2 benannten K. Hauptkassen unmittelbar übergeben werden, Zug für Zug statt.

Wird jedoch von Einer Person eine größere Anzahl Interimsscheine übergeben, so ist hiebei zur Förderung des Geschäftes ein Verzeichniß in duplo mitvorzulegen, welches ausgeschieden nach den Kapitalsbeträgen die Stückzahl und fortlaufenden Nummern der Interimsscheine enthält.

Die Formularien hiezu werden auf Verlangen verabfolgt.

Das Duplikat des Verzeichnisses erhält der Betheiligte bescheinigt zurück und gegen dasselbe, wenn möglich, am nächstfolgenden Tage die Obligationen.

6) Im Falle die Umwechslung der Interimsscheine gegen die Obligationen weder unmittelbar am Sitze der sub Ziff. 2 benannten K. Hauptkassen, noch durch Vermittlung der sub Ziff. 3 bezeichneten Kassen, Aemter und Bankhäuser erfolgt, sondern im Correspondenzwege nachgesucht wird, ist, da die Kosten dann der Gläubiger zu tragen hat, die ausdrückliche Erklärung beizufügen, unter welcher Werthsdeclaration die Obligationen zu übersenden seien. Beim Mangel dieser Erklärung erfolgt die Uebersendung der Obligationen unter Angabe des vollen Werthes.

München den 10. Dezember 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Ad Num. 15363.

Bekanntmachung.
(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der praktischen Prüfung für den allgemeinen Staatsbaudienst und den Staats-Eisenbahnbaudienst für das Jahr 1871 ist auf

den 27. Februar künft. Jahres

festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung spätestens

am 6. Februar künft. Jahres

bei der K. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang sowie mit untadelhaftem, sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissions-Dekretes anzugeben.

München, den 11. Dezember 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
gez. v. Cetto.

Ad Num. 25650.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des K. sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. ist die Rinderpest in Berlin und in einem Orte des Regierungsbezirkes Potsdam wieder ausgebrochen und hat das genannte Mi-

nisterium die früheren Einfuhrbeschränkungen gegen das Königreich Preußen wieder angeordnet.

Die Distriktspolizeibehörden haben hievon die Amtsangehörigen in Kenntniß zu setzen und zur größten Vorsicht zu ermahnen.

Bayreuth, den 18. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 25579.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die mit autographirtem Ausschreiben vom 1. September l. Js. Nr. 18103 verfügte Beschränkung der Einfuhr von Viehtransporten aus den sächsischen Ländern auf die Eintrittsstelle in Lichtenfels und die damit verbundene Anordnung thierärztlicher Controle am dortigen Bahnhofe in Folge der Bekanntmachung vom 27. November 1870, Kreisamtsblatt Nr. 108, außer Wirksamkeit getreten ist.

Bayreuth, den 16. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 25618.

Bekanntmachung.

(Die Bezirksgerichtsarztesstelle in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksgerichtsarztesstelle in Amberg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

bis zum 31. Dezember l. Js.

bei der ihnen vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 18. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 25474

(Die obere Knaben-Schul- dann Chorrector-Stelle zu Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obere Knaben-Schul- dann Chorrector-Stelle zu Helmbrechts mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 456 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Münchberg oder bei der K. Districts-Schul-Inspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 15. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nr. 24921.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Approbation der Privatbeschäler pro 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der K. Landgestütsverwaltung vom 28. vor. Mts. wird die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1871

Montag den 23. Januar 1871,
Vormittags 11 Uhr
in Münchberg

durch eine Kommission gedachter Verwaltung vorgenommen werden.

Die Nachapprobationen erfolgen zur gleichen Tagesstunde in Ansbach am 27. Januar, 11. und 25. Februar

deshalb angewiesen, für alsbaldige Veröffentlichung dieser Termine durch die Amtsblätter Sorge zu tragen und die Besitzer von Privatbeschälplatten durch die betreffenden Gemeindevorsteher davon besonders zu verständigen.

Bayreuth, den 16. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Bekanntmachung.

(Die $3^1/_2$% und arros. 4%igen Obligationen betr.)

Zufolge höchster Anordnung hat bei Gelegenheit der im Jahre 1871 eintretenden Emission neuer Coupons zu den $3^1/_2$% und arros. 4%igen Mobilisirungsobligationen au porteur und auf Namen zugleich die Einziehung der alten Obligationen gegen Ausfolglassung neuer stattzufinden, in welcher Hinsicht Nachstehendes bekannt gegeben wird.

I.

Die neu hergestellten Obligationen sind sämmtlich bei der Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse inkatastrirt, mit fortlaufenden (schwarzgeschriebenen) Kassa-Kataster-Nummern und außerdem mit denjenigen (rothgeschriebenen) Commissions-Cataster-End-Nummern versehen, welche in den bisher stattgefundenen Verloosungen noch nicht zum Zuge gelangt sind. Für die gesetzlich bestimmte Tilgung tionen überdieß mit einem Talon (Couponsanweisung) versehen.

III.

Mit dem Umtausche der Obligationen wird
am 16. Januar 1871
begonnen, und es findet derselbe bei der Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkassa in München, auswärts aber durch die Vermittlung der K. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, dann sämmtlicher K. Rentämter, mit Ausnahme jener, welche sich am Sitze einer der obengenannten Kassen befinden, statt.

IV.

Bei den vermittelnden Kassen und Aemtern sind die umzutauschenden Obligationen mit einem Verzeichnisse, und zwar gesondert für die

$3^1/_2$% Obligationen au porteur
arros. 4% „ „ „
$3^1/_2$% „ auf Namen
arros. 4% „ „ „

nebst den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen zu übergeben.

Formulare dieser Verzeichnisse, auf welchen die Uebernahme der Obligationen zur Besorgung des Umtausches von den vermittelnden Kassen und Aemtern bescheinigt wird, sind bei letzteren vorräthig und werden unentgeltlich verabfolgt.

auf Kirchenstiftungen, Pfarreien und andern Stiftungen lautenden oder vinkulirten Obligationen ist daher nicht erforderlich.

VI.

Die bei Gerichten oder Administrativ-Stellen und Behörden deponirten 3½ und arros. 4%igen Obligationen können ohne persönliche Betheiligung der Gläubiger umgetauscht werden, insoferne die Depositalbehörden die betreffenden Obligationen mit Verzeichnissen in duplo unter der in Ziff. IV erwähnten Ausscheidung bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse übergeben.

Hinsichtlich derjenigen Obligationen, welche als Amtsbürgschaft oder für sonstige Cautions-Zwecke Seitens der Betheiligten selbst vinkulirt waren, ist die Vinkulirung der neuen Obligationen alsdann von den Deposital-Behörden zu veranlassen, da in solchen Fällen der K. Staatsschuldentilgungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen eine Mitwirkung nicht obliegt.

VII.

Der unmittelbare Umtausch der Obligationen bei der Kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse erfolgt unter der Voraussetzung, daß kein Anstand bezüglich der Legitimation besteht, — sofort gegen Einzug der alten Obligation und gegen einfache Bescheinigung des Ersatzes auf der letzteren.

Bei den vermittelnden Kassen und Aemtern können die neuen Obligationen nach erfolgter Besorgung des Umtausches, welcher regelmäßig innerhalb 4 Wochen vollzogen werden wird, — gegen Rückgabe des bescheinigten Uebernahms-Verzeichnisses (Ziff. IV) in Empfang genommen werden.

VIII.

Die Ueberbringer dieser Verzeichnisse werden zur Empfangnahme der neuen Obligationen nebst Coupons von den Bezugsberechtigten als bevollmächtigt betrachtet, wenn hiegegen nicht eine ausdrückliche Einsprache von Seite der Eigenthümer der Obligationen bei den emittirenden, beziehungsweise vermittelnden Kassen oder Aemtern rechtzeitig angemeldet worden ist, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß bei unterbliebener rechtzeitiger Einsprache von der K. Staatsschuldentilgungs-Anstalt nach erfolgter Abgabe der Obligationen eine weitere Haftung nicht übernommen wird.

München, den 14. Dezember 1870.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

E.-Nr. 1708.

Bayreuth, am 28. November 1870.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberfranken in Sachen des Johann Hollfelder von Würgau wegen Mordversuchs im Ungehorsamsverfahren zu Recht:

1) Johann Hollfelder, 27 Jahre alt, lediger Bauernsohn von Würgau, ist schuldig des Verbrechens des Versuchs des Mords, verübt am 10. November 1869 an der ledigen Dienstmagd Marianna Herbst von Königsfeld und wird deshalb in eine

sechzehnjährige Zuchthausstrafe, sowie

2) in die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs verurtheilt, welche Kosten einschlüssig der Kosten für die in der Voruntersuchung ergangenen Telegramme gegen Vormerkung auf das künftige Vermögen des Verurtheilten von der Königl. Staats-Cassa vorzuschießen sind.

Die Kosten des Vertheidigers werden auf 20 fl. festgesetzt.

3) Die zu Gerichtshand gekommenen Kleidungsstücke sind an die Marianne Herbst zurückzugeben.

Gründe.

rc. rc. rc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberfranken zu Bayreuth am 28. November 1870, wobei zugegen waren:

Bayerlein, Bezirksgerichts-Rath, stellvertretender Schwurgerichts-Präsident, Hofmann, von Kirschbaum, von Braun, Räthe, Mattenheimer, Assessor am K. Bezirksgerichte Bayreuth, Wilhelm, funktionirender Staatsanwalts-Substitut, Höpfel, Obergerichtsschreiber, Protokollführer.

Bayerlein, Hofmann, v. Kirschbaum, v. Braun, Mattenheimer, Höpfel.

(Mit dieser Nummer erscheint keine Beilage.)

von Oberfranken.

№ 114. Bayreuth, Sonnabend, den 24. Dezember 1870.

Inhalt:

Ad Num. 23714

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Das Ableben und den Rücklaß von Soldaten der verbündeten deutschen Armeen, dann von französischen Kriegsgefangenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. pr. 19. d. Mts. rubr. Betreffs zur Kenntnißnahme und Verständigung der Vorstände der in ihren Bezirken bestehenden Vereins- und Privatspitäler.

Bayreuth, den 20. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

verbündeten deutschen Armeen sind von dem Kgl. Kriegsministerium folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Der Rücklaß der K. sächsischen, der K. württembergischen und der großherzoglich hessischen Militärpersonen ist unter Beifügung eines Verzeichnisses der Rücklaßgegenstände, sowie des legal gefertigten Todtenscheines von den Garnisonsspitälern durch die einschlägige Commandantschaft, von den Vereins- und Privatspitälern durch Vermittlung der nächstgelegenen Commandantschaft an die Commission des Garnisons-Lazareths zu Dresden, beziehungsweise an das K. württembergische Etappen-Commando Stuttgart und an die großherzoglich hessische Lazareth-Commission des Reserve-Lazareths in der Pionnier-Kaserne zu Darmstadt einzusenden.

2) Die Todtenscheine über das in Bayern erfolgte

des Königreichs verstorbenen bayerischen Militär-Angehörigen ist von dem K. Kriegsministerium die Krankenhaus-Verwaltung Nürnberg bestimmt worden, und letztere angewiesen, die Nachlaßmassen an die Abtheilungen, welchen die Verstorbenen angehörten, behufs der vorschriftmäßigen Behandlung des Rücklasses zu übersenden.

4) Anlangend endlich das Ableben französischer Kriegsgefangenen in Bayern, so ist angeordnet worden, daß die Todtenscheine hierüber in der für militärische Todtenscheine überhaupt vorgeschriebenen Form durch die Commandantschaften an das Kgl. Kriegsministerium, die von solchen Verstorbenen hinterlassenen Gelder und Werthsachen aber mit Verzeichnissen über jede einzelne Nachlaßmasse an die K. Haupt-Kriegskasse einzuliefern seien.

Die K. Regierung hat in vorkommenden Fällen sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten und dieselben den Distriktsverwaltungsbehörden zur Kenntnißnahme und zugleich zur Verständigung der Vorstände der Vereins- und Privatspitäler ihres Bezirks zu eröffnen.

München, den 16. Dezember 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Braun.

An sämmtliche K. Regierungen, Kammern des Innern.

Das Ableben und den Rücklaß von Soldaten der verbündeten deutschen Armeen, dann von französischen Kriegsgefangenen betreffend.

Durch den Minister der Generalsecretär, Ministerialrath: v. Du Bois.

Ad Num 25510.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Das Auftreten der Blatternkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit sind an verschiedenen Orten des Regierungsbezirkes Erkrankungen an den Blattern vorgekommen, deren Entstehen mit Grund auf die Benützung wollener Decken, welche von französischen Kriegsgefangenen erkauft wurden, zurückgeführt werden konnte.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage zu verständigen, die Amtsangehörigen vor dem Ankauf wollener Decken oder Kleider von durchziehenden oder vom Kriegsschauplatz zurückkommenden Soldaten, und insbesondere von französischen Gefangenen geeignet zu verwarnen.

Bayreuth, den 20. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 25509.

(Aufstellung von Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entsprechend dem Antrage des Ludwig Lampert in Würzburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Johann Klingenberg in Bremen von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen der Bezirksamtsdiener Johann Hatzold in Höchstadt a./A. als Unteragent zur Vermittelung von Ueberfahrts-Verträgen nach überseeischen Ländern aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 17. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. d. Mts allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Präfekten und ersten Seminarlehrers am Schullehrerseminar zu Bamberg dem Stadtcooperator in der Vorstadt Au bei München, Priester Ludwig Fing, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Die katholische Schulstelle zu Schlüsselau ist dem bisherigen Schullehrer Georg Müller von Weingarts,

die katholische Schulstelle zu Ludwag dem bisherigen Schulverweser Johann Stähr von Weichenwasserlos,

die protestantische Schulstelle zu Hummendorf dem bisherigen Schulverweser Johann Richter von Pommer vom 1. Januar 1871,

die protestantische Schulstelle zu Wasserknoden dem bisherigen Schulverweser Michael Dürr von Willmersreuth vom 16 Januar 1871 und

die protestantische Mädchen-Schul- und Kantorstelle zu Helmbrechts dem bisherigen Schullehrer Adam Gottlieb Christian Seiffert dortselbst vom 1. Februar 1871 an übertragen worden.

von Oberfranken.

№ 115. Bayreuth, Mittwoch, den 28. Dezember 1870.

Inhalt:

Die Anlage der Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. — Die Eisenacher Convention, hier deren Anwendung auf Geisteskranke. — Hebammenlehrkurs pro 1871. — Die Entfernung der geistesschwachen Anna Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün. — Die Termine zur Rechnungsstellung pro 1870. — Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der Präparandenschule Landsberg.

Ad Nr. 25911.

An die Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter von Oberfranken.

(Die Anlage der Gewerbe- und Kapitalrentensteuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den Distriktspolizeibehörden und Rentämtern von Oberfranken die höchste Ministerial-Entschließung vom 18. l. M. zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Abdruck.

Nr. 13808

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern,

Staats-Ministerium der Finanzen,

dann

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es ist die Frage angeregt worden, wie der Art. 30 Absatz 1 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856

Klasse ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter berufen werden sollen.

Da nun nach dem Gemeinde-Edicte vom 17. Mai 1818 die Städte mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber zur I. Klasse, — die Städte von 500 bis 2000 Familien zur II. Klasse, dann die Städte und Märkte unter 500 Familien zur III. Klasse zählen und da die neue Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 eine Städte-Eintheilung nach Maßgabe der Einwohnerzahl überhaupt nicht aufstellt, sondern nur mehr zwischen Gemeinden mit städtischer oder mit Landgemeinde-Verfassung unterscheidet, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Eingangs erwähnte Gesetzesstelle ebenso, wie bisher, der Art in Vollzug zu setzen sei, daß für Städte unter 500 Familien ein Mitglied und ein Gemeindebevollmächtigter, dann für alle übrigen Städte die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl der Steuer-Ausschußmitglieder zu berufen sind.

München, den 18. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Braun.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Die Anlage der Gewerbe- und Kapitalrentensteuer betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Bischof.

Ad Num. 26022

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Eisenacher Convention, hier deren Anwendung auf Geisteskranke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. Dezember 1870, bezeichneten Betreffs, wird den obengenannten Behörden nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Bayreuth, den 24. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Abdruck.
Nr. 12813.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 7. Januar l. Js. Nr. 14,646, das Uebereinkommen zwischen Bayern und Oesterreich über den Ersatz der Verpflegskosten für mittellose Geisteskranke betreffend, wird der k. Regierung, K. d. J., mitgetheilt, daß nunmehr sämmtliche, bei der Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 betheiligte deutsche Regierungen sich mit der Anwendung dieser Convention auf geisteskranke Personen einverstanden erklärt haben, so daß eine volle Reciprocität allseitig gesichert erscheint.

München, den 20. Dezember 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

An

die sämmtlichen K. Regierungen Kammern des Innern.
Die Eisenacher Convention, hier deren Anwendung auf Geisteskranke betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: v. Dubois.

Ad Num. 25689.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Hebammenlehrkurs pro 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. ds. wurde genehmigt, daß an der Hebammenschule zu Bamberg pro 1871 ein Lehrcurs abgehalten werde, welcher

am 1. März 1871

zu beginnen hat.

Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Magistrate haben nunmehr die einkommenden Gesuche gehörig zu instruiren und unfehlbar

innerhalb 14 Tagen

zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 20. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

[illegible]
grün wurde im Amtsbezirke Kulmbach aufgegriffen und in ihre Heimath zurückgeliefert, weßhalb die mit Ausschreiben vom 18. August l. J. angeordneten Recherchen einzustellen sind.

Bayreuth, den 23. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 18377.

An die sämmtlichen K. Rentämter, Forstämter, Baubehörden, Bad-Kommissariate, das Oberaufschlagamt, die besonderen Tax- und Expeditionsämter, sowie Regie-Verwaltungen von Oberfranken.

(Die Termine zur Rechnungs-Stellung pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des K. obersten Rechnungshofes vom 18. praes. 23. ds. Mts. sind die in der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1868, im Regierungsblatte Nr. 90 Seite 2537—2548, für die Vorlage der Rechnungen, sowie für die Vornahme der primitiven Revision und die [illegible] derselben zur Superrevision allgemein be-

bis zum 15. Januar 1871

a) ein Verzeichniß über die zwar bereits vorgelegten, aber mit Einweisungs-Dekreturen noch nicht zurückgelangten Rechnungsbestandtheile, und

b) ein weiteres Verzeichniß über die noch nicht eingesendeten Rechnungs-Elaborate unter motivirter Angabe der Hinderungsursachen einzusenden und die Anzeige damit zu verbinden, ob und welche Rechnungsreservate und aus welchen Gründen dieselben noch nicht zur Erledigung gelangt sind.

2) Bis zum 31. Januar und längstens 15. Februar 1871

sind alle bis dahin noch rückständigen Rechnungselaborate, Ausstands- und Nachlaßlibelle, Quartal- und Semestral-Vorlagen zur Prüfung und Einweisung einzubefördern.

3) Bis zum 15. Februar 1871

haben die sämmtlichen Baurechnungen in Vorlage zu kommen, und sind alle à Conto-Verrechnungen und gegenseitigen Abrechnungen der Aemter zum Abschlusse zu bringen.

4) Für die Vorlage der rentamtlichen Jahres-Rechnungen pro 1870 werden folgende Termine bestimmt:

a) über die Staatsgüterveräußerungs- und Lehen-Gefälle, über die Grundrenten-Ablösungskassa-Gefälle, über die Theater-Kassa zu Bayreuth und die Theresienhain-Verwal[illegible]

pro 1870 hat

am 1. bis längstens 15. Februar 1871

zu erfolgen und zwar:

a) der K. Bezirksämter Naila und Wunsiedel, als Bad-Commissariate über die K. Bade-Anstalten Steben und Alexandersbad;

b. des K. Oberaufschlagamts und Kreisstempelverlagamts über die Malzaufschlags- und Stempelgefälle;

c) der K. Zuchthaus, Polizei- und Gefangenanstaltsverwaltungen zu St. Georgen, Plassenburg und Ebrach über die Einnahmen und Ausgaben bei der Haushaltung, auf Beschäftigung, auf den Betrieb der Landwirthschaft und an Depositen;

d) der Tax- und Expeditionsämter bei der K. Regierung, dem K. protestantischen Consistorium und dem K. Appellationsgerichte über die angefallenen Taxen und beziehungsweise Ordnungsstrafen;

e) der Regieverwaltungen der K. Regierung und des protestantischen Consistoriums, des K. Schwurgerichtshofes, des K. Archivs und der Hebammenschule von Oberfranken über die bezüglichen Regie-Ausgaben und Remunerationen u. s. w. —

Die unterfertigte Stelle erwartet zuversichtlich, daß die sämmtlichen Aemter und Amtsvorstände alle ihre Kräfte aufbieten werden, um die vorstehend festgesetzten Rechnungs-Termine pünktlich einhalten zu können, damit kein Anlaß gegeben werde, gegen ungerechtfertigte Verzögerungen und Versäumnisse mit Strafen einschreiten zu müssen.

Bayreuth, den 27. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Lerchenfeld.

von Frey, Direktor.

Keßler.

Ad Num. 40,443.

(Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der Präparandenschule Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Hauptlehrers an der K. Präparandenschule Landsberg ist diese Stelle in Erledigung gekommen.

Die mit derselben verbundenen normalmäßigen Bezüge bestehen in 600 fl. Jahresgehalt in Geld, — welcher bei gegebener Würdigkeit — für jedes Sexennium in dieser Dienstleistung bis zum Gesammtbetrage von 8 0 fl. erhöht wird —, ferner in einer widerruflichen Theuerungszulage von jährlich 100 fl. und dem Genusse einer freien Dienstwohnung, außerdem steht bei hervorragender Wirksamkeit eine besondere Jahresremuneration von 80—100 fl. in Aussicht und wird für die Rechnungsstellung ein Honorar von jährlich 25 fl. bis auf Weiteres gewährt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Zeugnissen versehenen, zur höchsten Stelle gerichteten Gesuche

bis längstens 10. Januar 1871

bei der Inspektion der K. Präparandenschule Landsberg einzureichen.

München, den 19. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
gez. v. Zwehl,
Präsident.

Nachreiner.



Obe

enth,

n h

olischen
he unte
Münze
cher A
stum
ngheim.
n. —

bare

Ad Num. 26278

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei St. Gangolph in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Pfarrers Heinrich Schneider ist die katholische Stadtpfarrei St. Gangolph zu Bamberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt den II. Distrikt der Stadt Bamberg, Buchhof, Cunigundenruh, das Aufseeshöflein und den Schobertshof, eine Seelenzahl von 5776 Köpfen, zehn Schulen und wird von dem Pfarrer und zwei Kaplänen, dann einem exponirten Kaplan in der Wunderburg pastorirt.

Der Brutto-Ertrag dieser Pfarrei berechnet sich auf	2286 fl. 3 kr.,
die Lasten betragen mit Einrechnung eines jährlichen Kanons von 15 fl. zum Pfarrhausbaufond auf . . .	946 fl. 38 kr.
das reine Einkommen auf	1339 fl. 25 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen 4 Wochen

bei der unterfertigten Stelle oder bei der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ihres Wohnortes einzureichen.

Bayreuth, den 28. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 26178.

(Die protestantische Schulstelle zu Blaich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Blaich mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem K. Bezirksamte Kulmbach oder bei der K. Distrikts-Schulinspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 26. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 26232.

(Die katholische untere gemischte Schulstelle zu Stadtsteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische untere gemischte Schulstelle zu Stadtsteinach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 394 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 3 Wochen

bei dem Kgl. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der Kgl. Distriktsschul-Inspektion Stadtsteinach zu Kupferberg einzureichen.

Bayreuth, den 27. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld

Rosner

B. Einfache Waisen.

3) Dill, Eva Margaretha Ernestine von Döbra, K. Bezirksamts Naila, geboren am 14. Januar 1859 mit . . . . 9 fl.

4) Schott, Elisabetha Barbara von Warmensteinach, K. Bezirksamts Bayreuth, geboren am 24. Oktober 1859 mit . . . . 9 fl.

5) Späthling, Johanna Margaretha von Kolmdorf, K. Bezirksamts Bayreuth, geboren am 14. Februar 1860 mit . . . . 9 fl.

6) Schwarz, Babetta Christianna von Schwarzenbach a./S., K. Bezirksamts Rehau, geboren am 6. Juli 1861 mit . . . . 9 fl.

7) Richter, Katharina von Ködnitz, K. Bezirksamts Kulmbach, geboren am 20. März 1862 mit 9 fl.

8) Walther, Johann Christoph von Bergnersreuth, K. Bezirksamts Wunsiedel, geboren am 16. Oktober 1859, mit . . , ... 9 fl.

zirksamts Berneck, geboren am { 21. April 1861 / 5. August 1862 } mit . . . . 22 fl.

2) Thuroff, Elisabetha von Thiemitz, K. Bezirksamts Naila, geboren am 27. Juni 1860 mit . . 11 fl.

B. Einfache Waisen.

3) Weudler, Margaretha Barbara von Wölbattendorf, K. Bezirksamts Hof, geboren am 6. Februar 1860 mit . . . . 9 fl.

4) Herrmann, Johann Lorenz von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, geboren am 10. Juli 1862 mit 9 fl.

5) Timper, Rudolf Albert von Redwitz, K. Bezirksamts Wunsiedel, geboren am 25. Mai 1862 mit 9 fl.

6) Bopp, Anna Barbara von Neudrossenfeld, K. Bezirksamts Kulmbach, geboren am 25. September 1859 mit . . . . 9 fl.

7) Grieshammer, Katharina Barbara von Pilgrams-

reuth, K. Bezirksamts Rehau, geboren am 10. Dezember 1858 mit . . . . 9 fl.

8) Voigt, Georg Martin von Föhrig. K. Bezirksamts Hof, geboren am 26. Dezember 1858 mit . 9 fl.

9) Schlegel, Johann Thomas von Zell, K. Bezirksamts Münchberg, geboren am 6. Juli 1862 mit 9 fl.

10) Taubald, Georg Adam Heinrich von Lipperts, K. Bezirksamts Hof, geboren am 22. März 1859 mit . . . . 9 fl.

11) Wagner, Simon von Oberölschnitz, K. Bezirksamts Bayreuth, geboren am 16. Januar 1861 mit 9 fl.

III. Vom 1. Dezember 1870 an:

A. Dopel-Waisen.

1) Popp { a. Georg Nikolaus / b. Theodor Daniel Philipp } von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, geboren am { 8. Oktober 1860 / 1. Oktober 1862 } mit . . . . 22 fl.

2) Schneppe, Ludwig von Kautendorf, K. Bezirksamts Rehau, geboren am 8. Dezember 1861, mit 11 fl.

3) Weiß, Johann Konrad von Thurnau, K. Bezirksamts Kulmbach, geboren am 13. Juni 1861 mit 11 fl.

B. Einfache Waisen.

4) Thierauf, Eva Margaretha von Helmbrechts, K. Bezirksamts Münchberg, geboren am 21. Juli 1862 mit . . . . 9 fl.

5) Schmidt, Georg Friedrich Ludwig von Ludwigsstadt, K. Bezirksamts Teuschnitz, geboren am 6. Juni 1862 mit . . . . 9 fl.

6) Röder, Johann Erhard von Schirnding, K. Bezirksamts Wunsiedel, geboren am 14. Oktober 1862 mit . . . . 9 fl.

7) Wunderlich, Johann Erhard Jakob von Feilitzsch, K. Bezirksamts Hof, geboren am 16. Februar 1859 mit . . . . 9 fl.

8) Richter, Johann Wolfgang von Rehau, K. Bezirksamts Rehau, geboren am 5. Oktober 1862 mit 9 fl.

9) Blendinger, Johann Jakob von Schönwald, K. Bezirksamts Rehau, geboren am 10. August 1857 mit . . . . 9 fl.

Hievon sind die Mütter, beziehungsweise die Vormünder der genannten Kinder mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 23. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 25,775

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Postexpedition Pommelsbrunn, Kgl. Bezirksamtes Hersbruck, wurde im November ds. Jrs. ein falsches Zweiguldenstück, bayerischen Gepräges, mit der Jah-

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 26011.

Bekanntmachung.

(Gesuch der Inmann-Dampfer-Gesellschaft in Antwerpen um die Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdruck wird ein Ausschreiben der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, von Bayern.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 26. September ds. Jrs. gl. Betreffs ist der Inmann-Dampfergesellschaft zu Antwerpen und Liverpool die nachgesuchte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Reggsblt. 1862 S. 1191) in widerruflicher Weise unter der Bedingung ertheilt worden, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann als Haupt-Agent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für

etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Auf Antrag des genannten Expedientenhauses und auf Grund höchster Ermächtigung wurde unter dem Heutigen der Kaufmann Carl Sieber dahier nach berichtigtem Cautionspunkte als Hauptagent der Inmann-Dampfer-Gesellschaft in Antwerpen für das Königreich in widerruflicher Weise bestätigt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sonach der Geschäftsführung der genannten Expedientenfirma durch den Haupt-Agenten Carl Sieber, und die auf Antrag des Letzteren bestätigten Unteragenten ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

Würzburg, den 21. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Der Königl. Regierungs-Direktor

von Buchner.

Kohlmüller.

Ad Num. 25780.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verunglückung eines unbekannten Burschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Einsturz einer Holz-Barake verunglückte auf dem Staatsbahnhofe in München in der Nacht vom 26. Oktober l. Js. ein etwa 15 Jahre alter Bursche, welcher, wie es schien, auf die Ankunft des Ingolstädter-Zuges wartete und hinter der Barake vor dem heftigen Sturm Schutz suchte.

Derselbe wurde Tags darauf todt aufgefunden, ohne daß seine Persönlichkeit bisher ermittelt werden konnte.

Nach den gepflogenen Erhebungen hatte der Verunglückte ein volles breites Gesicht, untersetzte Statur, braune, etwas gekräuselte Haare.

Die Kleidung bestund in einem schwarzen Tuchspenser, welcher an Kragen und Aufschlägen mit schwarzem Pelz besetzt war, einer schwarzen Weste, braungelblichen, schon abgetragenen Hose, noch ganz guten Stiefeln und brauner Schirmmütze.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, nach der Persönlichkeit des Verunglückten in geeigneter Weise Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß der Königl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 27. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Num. 25901.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifen einer stummen, blödsinnigen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 22. September ds. Js. wurde in der Gemeinde Sand eine fremde Weibsperson aufgegriffen, welche sich nach bezirksärztlicher Untersuchung als stumm und blödsinnig erwies und weder irgend welchen Ausweis über

noch Auskunft über ihre

Kgl. Bezirksamte Haß-
und sonstiger Verhält- .
'orschungen ohne jeg-
bengenannten Behör-
rents der in Frage
Nachforschungen ent-
s Ergebniß dem K.

:

Haare aschblond,
ise dick, Mund

hervorstehende
te des Halses.
ün gestreiftem
em Tuch mit
ein Halstuch
f, ein Mie-
n braunem
mpfe ohne
sleder, ein
Halse K.

ten,

ner.

Ad Num. 3688.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Neunkirchen-Mantel, Dekanats Weiden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Neunkirchen-Mantel wird zur Bewerbung

binnen 6 Wochen a dato

mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar . .	8 fl.	—	kr.
12 Klafter weiches Scheitholz .	52 fl.	12	kr.
II. An Zinsen	346 fl.	45	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Stande und geräumig und Oeconomiegebäude	25 fl.	—	kr.
b) 52 Tagw. 31 Dez. Grundstücke	173 fl.	48	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	1 fl.	—	kr.
6 Klafter weiches Holz und 60 Wellen, 4 Fuder Waldstreu .	28 fl.	—	kr.
V. Aus Dienstesfunktionen . . .	75 fl.	44	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	1 fl.	24	kr.
Summa	711 fl.	53	kr.
Lasten: Bodenzinse	— fl.	20¼	kr.
Kosten eines Dienstpferdes . .	150 fl.	—	kr.
	150 fl.	20¼	kr.
Reiner Ertrag	561 fl.	32¾	kr.

Bayreuth, den 19. Dezember 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Oberförster Wilhelm Henle von Wustviel zum Forstmeister bei der K. Regierung von Oberfranken zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Forstmeister Ignaz Schuster in Ebrach unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen; auf das Forstamt Ebrach den Forstmeister Andreas Endres von Kronach, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle zum Forstmeister in Kronach den Oberförster Ulrich Krodel von Langenbach zu ernennen.

Die protestantische Schulstelle zu Haag ist dem bisherigen Schullehrer Georg Dorschky von Blaich vom 16. Januar 1871,

die katholische Schulstelle zu Unterweilersbach dem bisherigen Schulverweser Andreas Engelhard von Kirchehrenbach,

die protestantische Schul- und Kirchnerstelle zu Weidenberg dem bisherigen Schulverweser Georg Münch von Heßlach und

die katholische Schulstelle zu Viereth dem bisherigen Schullehrer Nikolaus Weimann von Stadtsteinach, vom 1. Februar 1871 an übertragen worden.

A.

B.

E.

F.

L.

M.

N.

Z.